AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE
9

REINHARD KOERNER

INSCHRIFTLICHE GESETZESTEXTE
DER FRÜHEN GRIECHISCHEN POLIS

KOMM.
ANTIKE
RECHTS
GESCH.

KOMM.
ANTIKE
RECHTS
GESCH.

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

begründet von

HANS JULIUS WOLFF

herausgegeben von

ARNALDO BISCARDI,
JOSEPH MÉLÈZE-MODRZEJWSKI,
GERHARD THÜR

Band 9

INSCHRIFTLICHE GESETZESTEXTE DER FRÜHEN GRIECHISCHEN POLIS

Aus dem Nachlaß von
Reinhard Koerner

herausgegeben von
Klaus Hallof

KOMM.
ANTIKE
RECHTS
GESCH.

V-AGR

1993
BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft
und der Inscriptiones Graecae, Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gesellschaft für Griechische und Hellenistische
Rechtsgeschichte:
Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische
Rechtsgeschichte : Symposion... ; Vorträge zur griechischen
und hellenistischen Rechtsgeschichte / begr. von Hans Julius
Wolff. – Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau.
ISSN 0340-3149
NE: Wolff, Hans J. [Begr.]

Bd. 9. Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen
Polis. – 1993

Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis : aus
dem Nachlass von Reinhard Koerner / hrsg. von Klaus Hallof.
– Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau, 1993
(Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische
Rechtsgeschichte ; Bd. 9)
ISBN 3-412-02393-0
NE: Koerner, Reinhard; Hallof, Klaus [Hrsg.]

Copyright © 1993 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln

Alle Rechte vorbehalten

Druck und Bindung:
Druckerei Plump KG, Rheinbreitbach

Printed in Germany

ISBN 3-412-02393-0

ΜΝΗΜΗΣ ΧΑΡΙΝ

KOMM.
ANTIKE
RECHTS
GESCH.

Inhaltsverzeichnis

Zu diesem Band XIII

Vorwort XV

Siglenliste

Inschriftensammlungen und Corpora XVII

Zeitschriften und Reihen XX

Literaturverzeichnis XXV

Diakritische Zeichen XXXVI

Inschriftliche Gesetzestexte

ATTIKA

1 Athen. Kleruchengesetz (IG I^3 1) 1

2* (IG I^3 2) 4

3 Marathon. Kampfrichtervorschrift (IG I^3 3) 4

4 Athen. Vorschriften über Akropolis und *Tamiai* (IG I^3 4 A) 7

5 Athen. Vorschriften für *Tamiai* auf der Akropolis (IG I^3 4 B) 9

6 Sounion. Hafengebühren für Schiffe (IG I^3 8_{15-24}) 16

7 Eleusis. Einsetzung und Amtsaufgaben der *Epistatai* (IG I^3 3_{26-34}) 17

8 Athen. Prozeßrecht bei Phorosdelikten (IG I^3 34_{31-41}) 21

9 Athen. Vorschrift über *Adeia* (IG I^3 $52B_{15-19}$) 24

10 Athen. Beamtenstrafrecht (IG I^3 82_{24-28}) 26

11 Athen. Blutrecht (IG I^3 104) 27

12 Athen. Bestimmungen über die *Boule* (IG I^3 105) 41

13 Athen. Speisung im Prytaneion (IG I^3 131) 45

14 Athen. Sakralabgabe vom Sold (IG I^3 138) 48

15 Peiraieus. Werftarbeiten (IG I^3 153) 52

16 Athen. Übergabeordnung für Schiffsausrüstung (IG I^3 236) 55

17 Sypalettos. Demengesetz mit Schutzanordnungen (IG I³ 245) 58
18 Paiania. Kultgesetz (IG I³ 250) 59
19 Lamptrai (?). Wasserrecht (IG I³ 256) 61
20 Athen. Sauberhaltung des Flusses (IG I³ 257) 63
21 Plotheia. Finanzen des Demos (IG I³ 258) 64

PELOPONNES

22 Aigina. Verbot, mit Straßensteinen Markierungen zu bauen (IG IV 177) 68
23 Sikyon. Bestimmungen über bürgerliches Gemeineigentum (Buck³ 96) 69
24 Mykene. Staatsordnung: Vertretung der *Damiorgoi* (IG IV 493) 72
25 Argos. Ordnung über Kultgegenstände (LSS 27) 74
26* (Festschrift Meritt 73) 77
27 Halieis / Argolis. Finanzbestimmung: Verhinderung unberechtigter Kontrollen (IG IV 544) 77
28* (IG IV 555) 83
29 Argos. Gesetz(e)? (IG IV 506) 83
30 Kynouria(?) / Argolis. Schutz einer Wasseranlage (BCH 109, 709ff.) 86
31 Tiryns. Staatsordnung (AE 1975, 105ff.) 87
32 Kleonai / Argolis. Kultische Befleckung durch Tötung (IG IV 1607) 93
33* (IG V 2, 261) 95
34 Mantineia. Prozeßrecht (IG V 2, 262) 96
35 Arkadien. Kultregel mit Beamtenvergehen (Buck³ 16) 100
36* (IvOl 1) 103
37 Olympia. Strafregelung (IvOl 2) 104
38 Olympia. Strafbestimmung, Gesetzgebung (IvOl 3) 111
39 Olympia. Bestimmung über *Theokolos* und *Damiorgia* (IvOl 4) 115
40* (IvOl 5) 119
41 Olympia. Verhalten im Heiligtum (IvOl 7_{1-2}) 119
42 Olympia. Berufung bei Fehlurteil (IvOl 7_{2-3}) 121
43 Olympia. Gesetzesänderung (IvOl 7_{3-5}) 124

44 Skillous / Elis. Neuordnung des Staates (IvOl 16) 127

MITTELGRIECHENLAND

45 Delphi. Entfernung von Weinopfer und Wiedergutmachung (CID I 3) 138
46 Delphi. Labyadeninschrift (CID I 9) 140
47 Naupaktos. Landaufteilung (IG IX I² 3, 609_{1-21}) 154
48 Naupaktos. Finanzbestimmung (IG IX I² 3, 609_{22-25}) 169
49 Opous. Zusiedlung nach Naupaktos (IG IX I² 3, 718) 172

NORDGRIECHENLAND

50 Argoura / Thessalien. Strafbestimmungen (AE 1934/5, 140ff.) 203
51 Korope / Thessalien. Strafbestimmung und Wegnahme des Opfers (IG IX 2, 1202) 205
52 Phalanna / Thessalien. Veruntreuung von Geldern (IG IX 2, 1226) 207
53 Nymphaion / Krim. Sauberhaltung des Heiligtums (CIRB 939) 208

ÄGÄISCHE INSELN

54 Delos. Eintrittsverbot für Fremde (IDélos 68) 209
55 Delos. Wasserrecht (IDélos 69) 210
56 Lindos. Sakralabgabe vom Sold (LSS 85) 211
57 Paros. Sauberhaltung der Straße (IG XII 5, 107) 215
58 Paros. Schutz der Bäume im Heiligtum (IG XII 5, 108) 217
59* (IG XII 5, 150) 220
60 Ioulis / Keos. Bestattungsgesetz (IG XII 5, 593) 220
61 Chios (?). Staatsordnung (ML 8) 223
62 Chios. Landaufteilung, Prozeßvorschrift (Buck³ 4) 230
63 Chios. Prozeßregelung, Schutz der Grenzsteine (GDI 5654) 238
64 Chios. Opfervorschrift (LSS 129) 240
65 Arkesine / Amorgos. Feuerverbot im Heiligtum (IG XII 7, 1) 241
66 Thasos. Weingesetz (Rech. Thas. I, 37ff.) 242
67 Thasos. Vorschriften für Karpologoi (IG XII s, 349) 248

68 Thasos. Verbot des Weinkaufes auf der Rebe (IG XII s, 347 I) 252
69 Thasos. Gesetze für Weinhandel (IG XII s, 347 II) 257
70 Thasos. Denunziantenbelohnung (Rech. Thas. I, 139ff.) 262
71 Thasos. Beschluß über Bürgerrechtsverleihung (IG XII 8, 264) 267
72 Eretria / Euboia. Prozeßvorschrift (IG XII 9, 1273) 272
73 Eretria / Euboia. Strafzahlung (IG XII 9, 1274) 275

KLEINASIEN

74 Erythrai. Verbot der Amtsiteration (I Erythrai 1) 277
75 Erythrai. Prozeßordnung, Befugnisse der Prytanen (I Erythrai 2) 281
76 Erythrai und Athen. Neuordnung des Staates (IG I³ 14) 288
77 Erythrai (?). Verbot der Amtsiteration (I Erythrai 17) 292
78 Teos. Schutz des Staates durch öffentliche Verfluchung (ML 30) 294
79 Teos. Schutz des Staates durch öffentliche Verfluchung und Bürgereid (Chiron 11, 1ff.) 301
80* (IG I³ 21) 308
81 Milet. Verfolgung von Verbannten (ML 43) 309
82 Ephesos. Eidopfer (I Ephesos 1678 B) 314
83* (I Ephesos 1678 C) 316
84 Halikarnassos. Prozeßrecht bei Immobilienstreit (ML 32) 316

SIZILIEN

85 Megara Hyblaia. Strafbestimmung (Kokalos 21, 141ff.) 324
86* (SEG IV 64) 326

KRETA

87 Lyttos. Fremdengesetz (BCH 109, 157ff. A) 327
88 Lyttos. Weidegesetz (BCH 109, 157ff. B) 330
89* (ICret I p. 56 Nr. 2) 332
90 Dreros. Verbot der Amtsiteration (ML 2) 332
91 Dreros. Beschluß über Amtsbefugnis (BCH 70, 590ff.) 338
92 Dreros. Jagdgesetz (BCH 85, 547ff.) 339
93 Dreros. Opferordnung (BCH 70, 600ff.) 341
94 Eltynia. Gesetz gegen Raufereien (ICret I p. 90 Nr. 2) 342
95* (ICret I p. 183 Nr. 2) 350

96* (ICret I p. 184 Nr. 3) 350
97* (ICret I p. 184 Nr. 4) 350
98* (ICret I p. 185 Nr. 5) 350
99* (ICret I p. 185 Nr. 6) 351
100* (ICret I p. 297 Nr. 7) 351
101 Axos. Handwerkerregelung (ICret II p. 48 Nr. 1) 351
102* (ICret II p. 51 Nr. 2) 355
103* (ICret II p. 52 Nr. 3) 356
104* (ICret II p. 53 Nr. 4) 356
105* (JHS 69, 34ff.) 356
106 Axos. Opfergesetz und Strafregelung (ICret II p. 56 Nr. 9_{1-11}) 357
107 Axos. Beisteuer zu Opfern (ICret II p. 56 Nr. 9_{11-14}) 359
108* (ICret II p. 59 Nr. 12) 360
109* (ICret II p. 148 Nr. 3) 360
110* (ICret II p. 149 Nr. 4) 361
111* (ICret II p. 150 Nr. 9) 361
112* (ICret II p. 152 Nr. 11) 362
113* (ICret II p. 153 Nr. 13) 362
114* (ICret II p. 156 Nr. 16 I. III) 363
115* (ICret II p. 156 Nr. 16 II) 363

KRETA. GORTYN

116* (ICret IV 1) 364
117 Gortyn. Maßnahmen gegen Neuerungen im Kauf, beim Eid usw. (ICret IV 4) 364
118 Gortyn. Straf- und Prozeßbestimmungen (ICret IV 8_{a-d}) 366
119* (ICret IV 9) 367
120 Gortyn. Prozeßrecht (ICret IV 13_2) 367
121 Gortyn. Verbot der Amtsiteration und Beamtenpflichten (ICret IV 14_{g-p}) 369
122* (ICret IV 20) 371
123 Gortyn. Erbrecht bei Adoption und Prozeßrecht (ICret IV 21) 371
124 Gortyn. Bindung der Richter an das Gesetz (ICret IV 22 B) 373
125* (ICret IV 23) 375
126* (ICret IV 30) 375

127 Gortyn. Tierleihe, Tierschaden, Tierpfand (ICret IV 41 I_1-IV_5) 375
128 Gortyn. Regeln für den Schuldknecht (ICret IV 41 IV_6-VII_{19}) 384
129 Gortyn. Prozeßrecht (ICret IV 42 B) 391
130 Gortyn. Unberechtigte Pfandnahme (ICret IV 43 Aa) 396
131 Gortyn. Unberechtigte Pfandnahme (ICret IV 43 Ab) 398
132 Gortyn. Landaufteilung (ICret IV 43 Ba) 399
133 Gortyn. Bewässerungsregelung (ICret IV 43 Bb) 401
134* (ICret IV 44) 403
135 Gortyn. Prozeßrecht des Pfandnehmers (ICret IV 45 B) 403
136 Gortyn. Beschädigung von Häusern (ICret IV 46 B_{1-5}) 404
137 Gortyn. Bestattungsvorschriften (ICret IV 46 B_{6-13}) 405
138 Gortyn. Prozeßvorschriften, verpfändete Sklaven betreffend (ICret IV 47) 408
139 Gortyn. Gesetz über Eid und Eideshilfe beim Prozeß (ICret IV 51) 411
140 Gortyn. Wasserableitung (ICret IV 52 B_{1-6}) 414
141* (ICret IV 55) 416
142* (ICret IV 57) 416
143* (ICret IV 58) 416
144* (ICret IV 62) 417
145 Gortyn. Wasserableitung (ICret IV 73 A_{1-6}) 417
146 Gortyn. Sauberhaltung der Stadt (ICret IV 73 A_{7-10}) 421
147 Gortyn. Dinge, die von Pfändung ausgenommen sind (ICret IV 75 B) 422
148 Gortyn. Stellvertretung bei Pfandbestellung (ICret IV 75 C) 425
149* (ICret IV 75 D) 426
150 Gortyn. Reinigung bei Todesfall (ICret IV 76 B_{1-7}) 427
151 Gortyn. Bestimmung zu landwirtschaftlichem Vermögen (ICret IV 76 B_{7-9}) 428
152 Gortyn. Aufgaben der *Karpodaistai* (ICret IV 77 B) 430
153 Gortyn. Dekret über Freigelassene, deren Ansiedelung und Schutz (ICret IV 78) 433
154 Gortyn. Handwerkerregelung (ICret IV 79) 437
155 Gortyn. Pfandrecht (ICret IV 81) 442

156 Gortyn. Regeln für den Schiedsrichter (ICret IV 82) 445
157 Gortyn. Regeln für Prozesse gegen Schuldner (ICret IV 83) 448
158 Gortyn. Strafregelungen (ICret IV 84) 450
159* (ICret IV 85) 451
160* (ICret IV 86) 452
161* (ICret IV 87) 452
162* (ICret IV 91) 453

GORTYN. STADTRECHT

163 Gortyn. Stadtrecht: Status- und Sklavenbesitzprozeß (ICret IV 72 I_1-II_2. XI_{24-25}) 454
164 Gortyn. Stadtrecht: Vergewaltigung und Ehebruch (ICret IV 72 II_{2-45}) 464
165 Gortyn. Stadtrecht: Eheauflösung durch Scheidung (ICret IV 72 II_{45}-III_1) 473
166 Gortyn. Stadtrecht: Diebstahl bei der Ehegütertrennung nach Scheidung (ICret IV 72 III_{1-16}. XI_{46-55}) 478
167 Gortyn. Stadtrecht: Ehegüterrecht (ICret IV 72 III_{17-40}. X_{14-20}. XII_{1-5}) 481
168 Gortyn. Stadtrecht: Nach- und uneheliche Kinder (ICret IV 72 III_{44}-IV_{23}) 489
169 Gortyn. Stadtrecht: Erbrecht (ICret IV 72 IV_{23}-VI_2) 495
170 Gortyn. Stadtrecht: Familiengüterrecht (ICret IV 72 VI_{2-46}) 506
171 Gortyn. Stadtrecht: Loskauf eines in der Fremde Festgehaltenen (ICret IV 72 VI_{46-55}) 513
172 Gortyn. Stadtrecht: Status und Erbrecht von Kindern aus Mischehen (ICret IV 72 VI_{55}-VII_{10}) 515
173 Gortyn. Stadtrecht: Sklavenkauf und Haftpflicht (ICret IV 72 VII_{10-15}) 517
174 Gortyn. Stadtrecht: Erbtochterrecht (ICret IV 72 VII_{15}-IX_{24}. XII_{6-19}) 519
175 Gortyn. Stadtrecht: Haftungstatbestände (ICret IV 72 IX_{24-40}. XI_{31-45}) 536
176 Gortyn. Stadtrecht: Bürgschaftsverbot für den Sohn bei Lebzeiten des Vaters (ICret IV 72 IX_{40-43}) 541

177 Gortyn. Stadtrecht: Vorschriften für Außenhandelsgeschäfte (ICret IV 72 IX_{43-54}) 542
178 Gortyn. Stadtrecht: Nichtigkeit von Schenkungen des Schuldners (ICret IV 72 X_{20-25}) 544
179 Gortyn. Stadtrecht: Verbot bestimmter Geschäfte mit Sklaven (ICret IV 72 X_{25-32}) 545
180 Gortyn. Stadtrecht: Adoption (ICret IV 72 X_{33}-XI_{23}) 547
181 Gortyn. Stadtrecht: Prozeßrechtliche Vorschriften für die Richter (ICret IV 72 XI_{26-31}) 554

Konkordanzen 557

Wortindex 565

Worte danach
von Bernd Funck und Klaus Hallof 593

Zu diesem Band

Habent sua fata libelli. Verwickelt wurde ich in die Welt Reinhard Koerners anläßlich eines zweiwöchigen Besuches in den *Inscriptiones Graecae* im April 1986. Das Austauschprogramm zwischen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und derjenigen der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichte mir (pikanterweise war ich damals Dekan der Münchener Rechtswissenschaftlichen Fakultät) die Einsicht in die großartige Sammlung von Abklatschen, die in Berlin alle Katastrophen dieses Jahrhunderts überdauert hatte. Bescheidenheit lehrte mich die epigraphische Kompetenz der Mitarbeiter. Was waren schon jene paar prozeßrechtlichen Inschriften aus Arkadien, mit denen ich mich abmühte, angesichts des dort souverän gesammelten Materials. Fast nebenbei legte mir Koerner sein Opus "Rechtsinschriften" vor. Ich war beeindruckt, beunruhigt - es gab heftige Diskussionen, da für mich "Rechtsinschriften" weit mehr umfassen als nur Gesetzestexte, von denen Koerner ausgeht, nämlich jede Inschrift mit einer rechtlich bedeutsamen Mitteilung. Doch lernte ich Koerners Opus schätzen: In der Tat, er hat die wichtigsten Texte bis zum Ende des 5. Jahrhunderts gesammelt, trefflich übersetzt und, geschult in den IG, sparsam kommentiert. Vor allem, er hatte völlig allein ein ansehnliches Opus fertiggestellt, während ich trotz großzügiger Untersütztung in Material ertrank. Der Tod schnitt die kollegiale und freundschaftliche Zusammenarbeit ab.

Was lag näher, als den von Klaus Hallof entsagungsvoll redigierten Band in den von Hans Julius Wolff gegründeten "Akten" zu publizieren, die ihrer Bestimmung gemäß nicht nur dem "Symposion" offenstehen. Wolff hatte Koerner - aussichtlos - zum "Symposion 1982" einzuladen versucht. Danken möchte ich den Mitherausgebern der Reihe, daß sie zugestimmt haben, Koerner mit diesem Band wenigstens postum in die "Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsinschriften" aufzunehmen.

Dank für die Arbeit an der Druckvorlage gebührt dem bewährten Stab des Münchener Leopold Wenger-Instituts, Renate Tinkloh-Diegritz, Petra Chaberny und Alfred Hübner.

Klaus Hallof hatte sich auch bereit gefunden, gemeinsam mit Bernd Funck einiges Material zur Entstehung dieses Bandes zusammenzutragen. Daran, daß es en bloc publiziert werden sollte, dachten die beiden perönlichen Freunde Koerners nicht. Doch wie von selbst ist ein Dokument entstanden, das ich nicht anzutasten wagte. Unverändert blieb auch Hallofs Vorwort aus

dem Jahr 1989. Viel zu wenig wissen die meisten von den stillen Duldern - sind es die Helden? - in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Beide Exposés stehen ungekürzt am Schluß des Bandes. Worte danach ...

Graz, im Juni 1993 Gerhard Thür

Vorwort

Als Reinhard Koerner am 23. April 1987 nach schwerer Krankheit starb, hinterließ er seine Sammlung der inschriftlichen Gesetzestexte der frühen griechischen Polis unvollendet im Manuskript. Nahezu fünfzehn Jahre hatte er der Auswahl, Sammlung und Kommentierung der einschlägigen Texte gewidmet, und eine Reihe von Parerga zeugt von dem Fortgang der Arbeit.[1] Geplant waren von ihm neben dem Sachcorpus zusammenfassende Untersuchungen rechtshistorischen und historischen Inhalts zu den darin edierten und kommentierten Inschriften. In seinem Nachlaß fanden sich neben den Scheden mit Text, Übersetzung und Adnotatio critica aber allein die handschriftlich ausgearbeiteten Kommentare zu den von ihm ausgewählten epigraphischen Gesetzestexten.

Eine solche Sammlung der Gesetze der Griechen ist schon lange ein Desiderat der Forschung. Als einer von mehreren Versuchen in jüngerer Zeit, diese schon 1912 von Adolf Wilhelm beklagte Lücke wenigstens partiell zu schließen, darf die Arbeit von R. Koerner, wiewohl nur bis zum Stadium einer kommentierten Quellensammlung gediehen, ein besonderes Interesse beanspruchen.

Auswahl und Anordnung der Gesetzestexte gehen ganz auf R. Koerner zurück. Dabei haben die *leges sacrae* und die Staatsverträge der Frühzeit kaum Berücksichtigung gefunden, weil für diese die bekannten Sammlungen von Sokolowski und Bengtson vorliegen; ebenso die wenigen Privatverträge, soweit sie nicht allgemeine Bestimmungen gesetzlichen Charakters enthalten. Aufgenommen wurden alle zum Thema gehörenden Inschriften, sofern sich wenigstens ein Tatbestand, eine Prozeßvorschrift oder eine Strafbestimmung erkennen läßt. Allzu Fragmentarisches wird als Regeste geboten. Bei zwei Inschriften[2] unterblieb die Kommentierung wegen noch nicht publizierter, aber bereits angezeigter neuer Fragmente.

Als untere zeitliche Grenze hat R. Koerner das 5. Jh. gewählt, da sich später eine stärkere gegenseitige Durchdringung des Rechtslebens der einzelnen Poleis geltend macht, ohne daß er dabei deutliche Gesetzgebungs-

---

1 R. Koerner, Vier frühe Verträge zwischen Gemeinwesen und Privatleuten auf griechischen Inschriften, Klio 63, 1981, 179-206; ders., Tiryns als Beispiel einer frühen dorischen Polis, Klio 67, 1985, 452-457, ders.; Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften, Klio 69, 1987, 450-494.

2 CID I 7; IG XII 8, 262 + IG XII s., p. 150. Das neue Fragment wurde publiziert von Y. Grandjean - F. Salviat, BCH 112, 1988, 249-278.

perioden, die, wie im Falle von Thasos, in das 4. Jh. hinabreichten, auseinandergerissen hätte.

Die Anordnung der Texte erfolgt weitgehend nach den Landschaften. R. Koerner hatte zwar zuletzt die Absicht, die Inschriften nach den juristischen Tatbeständen zu ordnen und dort, wo mehrere gesetzliche Bestimmungen verschiedenen Inhalts auf einem Stein vereinigt wurden, nach den einzelnen Materien zu trennen. Ich habe jedoch diesen Intentionen nur ganz äußerlich durch eine gesonderte Numerierung der Einzelgesetze Rechnung getragen, ohne die von ihm nicht mehr durchgeführte Umgruppierung nach juristischen Tatbeständen nachträglich noch vornehmen zu wollen.

Am meisten glaubte ich bei der Präsentation der Texte von den Vorstellungen R. Koerners abweichen zu dürfen, indem ich es zum einen für ausreichend hielt, die Inschriften nach Art der Dittenbergerschen "Sylloge" wiederzugeben und dabei die Kennzeichnung des epigraphischen Befundes möglichst zu vereinfachen;[3] zum anderen auf einen Abdruck des Textes bei den nur als Regeste gebotenen Inschriften ganz zu verzichten. Der an speziellen Fragen der Lesung und Ergänzung Interessierte wird immer zu den Inschriftencorpora und den Editionen greifen, die durch die vorliegende Sammlung in keiner Weise ersetzt werden sollen und auf die in den Lemmata stets auch verwiesen ist.

Die zu jeder Inschrift verzeichnete Sekundärliteratur berücksichtigt vornehmlich rechtshistorische Veröffentlichungen und erhebt keinen Anspruch auf Volllständigkeit. Nach dem Frühjahr 1986 erschienene Literatur hat in den Kommentaren keine Berücksichtigung mehr gefunden; ich gebe sie in ausgewählten Fällen als bloßes Zitat. Die geplanten mehrgliedrigen Indices mußten in Anbetracht des Umfangs des Manuskripts reduziert werden.

Man darf sicher sein, daß R. Koerner seine kommentierte Sammlung der inschriftlichen Gesetzestexte und Verordnungen der frühen griechischen Polis bei der Drucklegung noch einmal einer gründlichen Überarbeitung unterzogen und dabei die neuste Forschung entsprechend eingearbeitet hätte. Ich glaube aber, daß die postume Herausgabe des vorliegenden Sachcorpus, auch wenn es der letzten Vollendung entbehrt, für die griechische rechtshistorische Forschung von Nutzen sein wird. Möge sie dem Verstorbenen ein würdiges Erinnerungsmal setzen!

Berlin, im Juni 1989 Klaus Hallof

---

3 Verzichtet wurde auf eine zeilengemäße Wiedergabe der Inschriften und auf eine Kennzeichnung der unsicher gelesenen Buchstaben durch Unterpunktung. Die verschiedenen Arten der Worttrennung sind einheitlich mit Doppelpunkt wiedergegeben.

Siglenliste

Inschriftensammlungen und Corpora

ATL	The Athenian Tribute Lists, ed. B.D. Meritt / H.T. Wade-Gery / M.F. McGregor, I, Cambridge (Mass.) 1939; II, Princeton 1949; III, Princeton 1950; IV, Princeton 1953.
Buck³	C.D. Buck, The Greek Dialects. Grammar, Selected Inscriptions, Glossary, Chicago ³1965.
CEG	Carmina epigraphica Graeca saeculorum VIII-V a.Chr. n., ed. P.A. Hansen, Berlin - New York 1983 (Texte und Kommentare, 12).
Choix	Choix d'inscriptions grecques, ed. J. Pouilloux, Paris 1960.
CID	Corpus des inscriptions de Delphes, I: Lois sacrées et règlements religieux, ed. G. Rougemont, Paris 1977.
CIG	Corpus inscriptionum Graecarum, I - IV, Berlin 1828 - 1877.
CIRB	Corpus inscriptionum regni Bosporani. *Korpus Bosporskich Nadpisej*, Moskva - Leningrad 1965.
DGE	Dialectorum Graecarum exempla epigraphica potiora, ed. E. Schwyzer, Leipzig ³1923.
Epigraphica I	Epigraphica, I: Texts on the Economic History of the Greek World, ed. H.W. Pleket, leiden 1964 (Textus minores, 31).
FGrHist	Die Fragmente der griechischen Historiker, ed. F. Jacoby, Berlin - Leiden 1923ff.
FiE	Forschungen in Ephesos, Wien 1906ff.
GDI	Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, ed. H. Collitz / F. Bechtel, I, Göttingen 1884; II, 1899; III 1, 1899; III 2, 1905; IV, 1915.

ICret	Inscriptiones Creticae, ed. M. Guarducci, I, Roma 1935; II, Roma 1939; III, Roma 1942; IV: Tituli Gortynii, Roma 1950.
ICS	Les Inscriptions Chypriotes syllabiques. Recueil critique et commentée, ed. O. Masson, Paris 1961 (²1983) (Études chypriotes, 1).
IDélos	Inscriptions de Délos, Paris 1926-1972.
IEphesos V	Die Inschriften von Ephesos, V, ed. Ch. Börker / R. Merkelbach, Bonn 1980 (IK 15).
IErythrai I	Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai, ed. H. Engelmann / R. Merkelbach, I, Bonn 1972 (IK 1).
IG	Inscriptiones Graecae, Berlin 1873ff.
IGA	Inscriptiones Graecae antiquissimae praeter Atticas in Attica repertas, ed. H. Roehl, Berlin 1882.
IGr.Sic.et inf. Ital.	Inscriptiones Graecae Siciliae et infimae Italiae ad ius pertinentes, ed. V. Arangio-Ruiz / A. Olivieri, Milano 1925.
I Ilion	Die Inschriften von Ilion, ed. P. Frisch, Bonn 1975 (IK 3).
IJG	Recueil des inscriptions juridiques grecques, ed. R. Dareste / B. Haussoullier / Th. Reinach, I, Paris 1891; II, Paris 1904.
IK	Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien, Bonn 1972ff.
IStratonikeia	Die Inschriften von Stratonikeia, I: Panamara, ed. M. Ç. Şahin, Bonn 1981 (IK 21).
IvO1	Die Inschriften von Olympia, ed. W. Dittenberger / K. Purgold, Berlin 1896.
LS	Leges Graecorum sacrae e titulis collectae, I: Fasti sacri, ed. I. de Prott, Leipzig 1896; II 1: Leges Graeciae et insularum, ed. L. Ziehen, Leipzig 1906.
LSAG	s. Jeffery, LSAG.
LSAM	s. Sokolowski, LSAM.
LSCG	s. Sokolowski, LSCG.

LSJ	A Greek-English Lexicon, ed. H.G. Liddell / R. Scott. New Edition by H. S. Jones, Oxford 1940.
LSS	s. Sokolowski, LSS.
Michel	Recueil d'inscriptions grecques, ed. Ch. Michel, Bruxelles 1900; Supplément, Bruxelles 1912.
Milet I 6	Milet. Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899, I 6: Der Nordmarkt und der Hafen an der Löwenbucht, ed. A. v. Gerkan, Berlin 1922.
ML	A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C., ed. R. Meiggs / D. M. Lewis, Oxford 1969 (^{2}1975).
Nouveau choix	Nouveau choix d'inscriptions grecques, Paris (Institut Fernand-Courby) 1971.
Roehl, Imagines^{3}	Imagines inscriptionum Graecarum antiquissimarum, ed. H. Roehl, Berlin ^{3}1907.
SEG	Supplementum Epigraphicum Graecum, Bd. I, 1923 - XXVII, 1977, Leiden; ab Bd. XXVIII, 1978, Amsterdam.
StV II	Die Staatsverträge des Altertums, II: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 - 338 v. Chr., ed. H. Bengtson unter Mitwirkung von R. Werner, München - Berlin 1962 (^{2}1975).
Syll.^{2}	Sylloge inscriptionum Graecarum, ed. W. Dittenberger, Leipzig ^{2}1898-1900.
Syll.^{3}	Sylloge inscriptionum Graecarum, a. G. Dittenbergero condita et aucta, nunc tertium edita, ed. F. Hiller de Gaertringen, J. Kirchner, H. Pomtow, E. Ziebarth, I-IV, Leipzig 1915-1924.
Tod	A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C., ed. M. N. Tod, Oxford ^{2}1946.

Zeitschriften und Reihen

AAWW	Anzeiger der Österreichischen Akad. der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse.
Abh. Ak. Amsterdam	Verhandelingen der Nederl. Akad. van Wetenschappen, Afd. Letterkunde
Abh. Ak. Berlin	Abhandlungen der [Deutschen] Akad. der Wissenschaften zu Berlin, phil.-hist. Klasse
Abh. Ak. Mainz	Abhandlungen der Akad. der Wissenschaften und der Literatur Mainz, geistes- und sozialwiss. Klasse
Abh. Sächs. Ak.	Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Sächsischen Akad. der Wissenschaften zu Leipzig
ABSA	Annual of the British School at Athens
AC	L'Antiquité Classique
AD	Ἀρχαιολογικὸν Δελτίον
AE	Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς
AEM	Archaeologisch-Epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn
AIPhO	Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales de l'Université de Bruxelles
AJA	American Journal of Archaeology
AJPh	American Journal of Philology
AM	Mitteilungen des Deutschen Archäologischen Instituts, Athenische Abteilung
AncSoc	Ancient Society
AncW	The Ancient World
APF	Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete
ArchClass	Archeologia Classica
ARW	Archiv für Religionswissenschaft
ASAA	Annuario della Scuola Archeologica di Atene
ASG	Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Sächsischen Gesellschaft zu Leipzig

ASNP	Annali della Scuola Superiore di Pisa, Cl. di Lettere e Filosofia
BCH	Bulletin de Correspondance Hellénique
BE	J. und L. Robert, Bulletin épigraphique, REG 1938-1985
BICS	Bulletin of the Institute of Classical Studies of the University of London
BphW	Berliner philologische Wochenschrift
BSG	Berichte über die Verhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft zu Leipzig
ClRh	Clara Rhodos
CPh	Classical Philology
CQ	Classical Quarterly
CRAI	Comptes Rendus des séances de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres
CRAS URSS	Comptes Rendus de l'Académie des Sciences de l'URSS
DLZ	Deutsche Literatur-Zeitung
EtClass	Études Classiques
GRBS	Greek, Roman and Byzantine Studies
Hesp.	Hesperia
HSCP	Harvard Studies in Classical Philology
IF	Indogermanische Forschungen
IRSH	International Review of Social History
IURA	Iura. Rivista internazionale di diritto romano e antico
JHS	Journal of Hellenic Studies
JJP	Journal of Juristic Papyrology
JS	Journal des Savants
KrChron	Κρητικὰ Χρονικά
MAL	Accademia nazionale dei Lincei, Classe di scienze morali, storiche e filologiche. Memorie

MBP	Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte
MH	Museum Helveticum
NAWG	Nachrichten der Akad. der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse
NC	Numismatic Chronicle
NGG	Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse
PAA	Παραγματεῖαι τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν
PAAH	Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας
PACA	Proceedings of the African Classical Association
PdP	La Parola del Passato
PMHS	Proceedings of the Massachussetts Historical Society
RA	Revue Archéologique
RDI	Rivista di Diritto Internazionale
REA	Revue des Études Anciennes
REG	Revue des Études Greeques
RFIC	Rivista di Filologia e di Istruzione Classica
RhM	Rheinisches Museum für Philologie
RIA	Rivista dell' Istituto nazionale d' Archeologia e Storia dell' arte
RIDA	Revue Internationale des Droits de l'Antiquité
RPh	Revue de Philologie, de littérature et d'histoire anciennes
SB Ak.Berlin	Sitzungsberichte der [Deutschen] Akad. der Wissenschaften zu Berlin, phil.-hist. Klasse
SB Ak.München	Sitzungsberichte der Bayerischen Akad. der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse
SB Ak.Wien	Sitzungsberichte der Österreichischen Akad. der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse
SCO	Studi Classici e Orientali

SDHI	Studia et Documenta Historiae et Iuris
SMSR	Studi e Materiali di Storia delle Religioni
SO	Symbolae Osloenses
TAPA	Transactions and Proceedings of the American Philological Association
TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
VDI	Vestnik Drevnij Istorii
VDPhS	Verhandlungen der Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner
WKlPh	Wochenschrift für klassische Philologie
WSt	Wiener Studien
YClS	Yale Classical Studies
ZÖG	Zeitschrift für die Österreichischen Gymnasien
ZPE	Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZVRW	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Literaturverzeichnis

Monographien und Aufsatzsammlungen

(Kurztitel sind nicht angegeben, wenn die Auflösung unproblematisch ist)

Acts of the International Archaeological Symposium "The Relations between Cyprus und Crete, ca. 2000 - 500 B.C.", Nicosia 1978.

Akten des VI. Internationalen Kongresses für griechische und lateinische Epigraphik, München 1972 (Vestigia, 17).

Asheri, D., Distribuzioni di terre nell' antica Grecia, Memorie dell' accademia di Torino, Cl. di sc. morali, storiche e filologiche, ser. 4ª, 10, Torino 1966.

Austin, M. / Vidal-Naquet, P., Gesellschaft und Wirtschaft im alten Griechenland, München 1984.

Babakos, A.M., Familienrechtliche Verhältnisse auf der Insel Kalymnos im 1. nachchristlichen Jahrhundert, Köln - Wien 1973 (Graezistische Abhandlungen, 6).

Beauchet, L., Histoire du droit privé de la république athénienne, Paris 1897.

Bechtel, F., Die griechischen Dialekte, I: Der lesbische, thessalische, böotische, arkadische und kyprische Dialekt, Berlin 1921; II: Die westgriechischen Dialekte, Berlin 1923; III: Der ionische Dialekt, Berlin 1924.

Behrend D., Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der μίσθωσις nach den griechischen Inschriften, München 1970 (Vestigia, 12).

Beloch, K.J., Griechische Geschichte, I: Die Zeit vor den Perserkriegen, 1-2, Straßburg ²1912-1913; II: Bis auf die sophistische Bewegung und den Peloponnesischen Krieg, 1-2, Straßburg ²1914-1916.

Bolla, S.v., Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum, München 1940 (MBP, 30).

Bradeen, D.W. / McGregor, M.F., Studies in Fifth-Century Attic Epigraphy, Norman 1973 (University of Cincinnati Classical Studies).

Bruck, E.F., Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Testaments, I:

Das griechische Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche, Breslau 1909 (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, 31).

Bruck, E.F., Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts, München 1926 (MBP, 9).

Bücheler, F. / Zitelmann, E., Das Recht von Gortyn, RhM 40, 1885, Erg.-H.

Busolt, G., Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia, I: Bis zur Begründung des Peloponnesischen Bundes, Gotha ²1893; II: Die ältere attische Geschichte und die Perserkriege, Gotha ²1895; III 1: Die Pentekontaetie, Gotha ²1897; III 2: Der peloponnesische Krieg, Gotha ²1904 (Handbücher der alten Geschichte, Ser. 2).

Busolt, G. / Swoboda, H., Griechische Staatskunde (3. Aufl. der "Griechischen Staats- und Rechtsaltertümer"), I: Allgemeine Darstellung des griechischen Staates, München 1920; II: Darstellung einzelner Staaten und der zwischenstaatlichen Beziehungen, bearb. von H. Swoboda, München 1926 (Handbuch der Altertmswissenschaft, IV 1, 1).

Calderini, A., La manomissione e la condizione dei liberti in Grecia, Milano 1908.

Christophilopoulos, A.P., Νόμικα ἐπιγραφικά, I: Athen 1977, II: Athen 1979.

Cohen, D., Theft in Athenian Law, München 1983 (MBP, 74).

De Sanctis, G., Storia dei Greci dalle origini alla fine del secolo V, I-II, Firenze 1939 (⁴1954) (Il pensiero storico, 20-21).

De Sanctis, G., Scritti minori, ed. A. Ferrabino e S. Accame, Roma, I, 1970; II, 1970; III 1972; IV, 1976; V, 1983; VI, 1972 (Storia e letteratura. Raccolta di studi e testi, 99. 117. 122. 123. 124. 126/7).

Deubner, L., Attische Feste, Berlin 1932.

Effenterre, H. van, La Crète et le monde grec. De Platon à Polybe, Paris 1948 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 163).

Ehrenberg, V., Von den Grundformen griechischer Staatsordnung, SB Ak. Heidelberg, phil.-hist. Klasse, 1961/III.

Ehrenberg, V., Polis und Imperium. Beiträge zur alten Geschichte, hrsg. von K.F. Stroheker und A.J. Graham, Zürich - Stuttgart 1965.

Erdmann, W., Die Ehe im alten Griechenland, München 1934 (MBP, 20).

The Erechtheum. Measured, drawn, and restored by G.P. Stevens, Text by L.D. Caskey, H.N. Fowler, J.M. Paton, G.P. Stevens, ed. by J.M. Paton, Cambridge (Mass.) 1927.

(Festschrift Biscardi) Studi in onore di Arnaldo Biscardi, Milano, I, 1982; II, 1982; III, 19482; IV, 1983; V, 1984.

(Festschrift Daux) Mélanges helléniques offerts à Georges Daux, Paris 1974.

(Festschrift Dow) Studies presented to St. Dow on his 80th Birthday, Durham 1984 (GRBMonographs, 10).

(Festschrift Kontoleon) ΣΤΗΛΗ. Τόμος εἰς μνήμην Ν. Κοντολέοντος, Athen 1980.

(Festschrift Koschaker) Festschrift Paul Koschaker. Mit Unterstützung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich = Wilhelms = Univ. Berlin und der Leipziger Juristenfakultät überreicht von seinen Fachgenossen, I-III, Weimar 1939.

(Festschrift Kränzlein) Beiträge zur antiken Rechtsgeschichte. Festschrift für Arnold Kränzlein, Graz 1986.

(Festschrift Lenel) Festschrift für Otto Lenel zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum am 16. Dezember 1921, überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. Br., Leipzig o.J. (1921).

(Festschrift Lerat) Hommages à Lucien Lerat, réunis par Hélène Walter, Paris 1984 (Annales littéraires de l'université de Besançon, 294).

(Festschrift Levi) Antichità Cretesi. Studi in onore di Doro Levi, II, Catania 1977/8 (Cronache di archeologia, 13).

(Festschrift Manni) Miscellanea di studi classici in onore di Eugenio Manni, I-VI, Roma 1980.

(Festschrift Meritt) ΦΟΡΟΣ. Tribute to Benjamin Dean Meritt, ed. by D.W. Bradeen and M.F. McGregor, New York 1974.

(Festschrift Robinson) Studies presented to D.M. Robinson on his Seventieth Birthday, ed. by G.E. Mylonas und D. Raymond, Washington, I, 1951; II, 1953.

Finley, M.I., Studies in Land und Credit in Ancient Athens 500-200 B.C. The *horos*-inscriptions, New Brunswick 1952 (New York ²1973).

Finley, M.I., The Problem of Use and Abuse of History, London 1975.

Finley, M.I., Die Entstehung der antiken Klassengesellschaft, Frankfurt a.M. 1977.

Gagarin, E., Drakon and Early Athenian Homicide Law, New Haven - London 1981 (Yale Classical Monographs, 3).

Gallavotti, C., Metri e ritmi nelle iscrizioni greche, Bollettino dei Classici, Accademia nazionale dei Lincei, Suppl. 2, Roma 1979.

Gauthier, Ph., Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques, Nancy 1972 (Annales de l'Est, Univ. Nancy II, Mémoire, 42).

Gehrke, H.-J., Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v.Chr., München 1985 (Vestigia, 35).

Gernet, L., Droit et société dans la Grèce ancienne, Paris 1955 (^{2}1964) (Publications de l'institut de droit Romain de l'université de Paris, 13).

Glotz, G., La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1904.

Gottlieb, G., Timuchen. Ein Beitrag zum griechischen Staatsrecht, SB Ak. Heidelberg 1967/III.

Graham, A.G., Colony and Mother City in Ancient Greece, Manchester 1964.

(Gr.StA.): s. Swoboda, H.: K.F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer.

(Gr.Stk.^{3}): s. Busolt, G. / Swoboda, H., Griechische Staatskunde.

Gschnitzer, F., Abhängige Orte im griechischen Altertum, München 1958 (Zetemata, 17).

Guarducci, M., Epigrafia Greca, I: Caratteri e storia della disciplina; la scrittura greca dalle origini all' età imperiale, Roma 1967; II: Epigrafi di carattere pubblico, Roma 1969.

Guiraud, P., La propriété foncière en Grèce jusqu' à la conquête romaine, Paris 1893.

Heitsch, E., Aidesis im attischen Strafrecht, Abh. Ak. Mainz 1984/I.

Heitsch, E., Antiphon aus Rhamnus, Abh. Ak. Mainz 1984/III.

Herzog, R., Heilige Gesetze von Kos, Abh. Ak. Berlin 1928/VI.

Hitzig, H.F., Altgriechische Staatsverträge über Rechtshilfe. Festgabe, F. Regelsberger zu seinem Doktor-Jubiläum überreicht von der rechts- und staatswiss. Fakultät der Universität Zürich, Zürich 1907.

Hoffmann, E., Sylloge epigrammatum Graecarum, quae ante medium saeculum a. Chr. n. tertium incisa ad nos pervenerunt, Halle a. S. 1893.

Jacoby, F., Atthis. The Local Chronicles of Ancient Athens, Oxford 1949.

(Jeffery, LSAG) Jeffery, L.H., The Local Scripts of Archaic Greece. A Study of the Origin of the Greek Alphabet and its Development from the Eighth to the Fifth Centuries B.C., Oxford 1961 (²1990) (Oxford Monographs on Classical Archaeology).

Jordan, B., Servants of the Gods. A Study in the Religion, History and Literature of Fifth-Century Athens, Göttingen 1979 (Hypomnemata, 55).

Jordan, B., The Athenian Navy in the Classical Period. A Study of Athenian Naval Administration and Military Organization in the Fifth and Fourth Centuries B.C., Berkeley - Los Angeles - London 1975 (Univ. of California Publications, Classical Studies, 13).

Judeich, W., Topographie von Athen, München ²1931 (Handbuch der Altertumswissenschaft, III 2, 2).

Kahrstedt, U., Griechisches Staatsrecht, I: Sparta und seine Symmachie. Mit vier Exkursen über den kretischen Staat, das korinthische Kolonialreich, das Wesen des archaischen Staates, die Amphiktyonie von Delphi, Göttingen 1922.

Kahrstedt, U., Studien zum öffentlichen Recht Athens, I: Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen, Stuttgart 1934 (Göttinger Forschungen, 4).

Kelly, Th., A History of Argos to 500 B.C., Minneapolis 1976 (Minnesota Monographs in the Humanities, 9).

Kirsten, E., Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert, Würzburg 1936.

Klingenberg, E., Platons Νόμοι γεωργικοί und das positive griechische Recht, Berlin 1976 (Münchener Universitätsschriften, Jurist. Fak., Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 17).

Kohler, J. / Ziebarth, E., Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte, Göttingen 1912.

Kränzlein, A., Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. und 4. Jh. v.Chr., Berlin 1963 (Berliner juristische Abhandlungen, 8).

Larsen, J.A.O., Greek Federal States. Their Institutions and History, Oxford 1968.

Larsen, J.A.O., Representative Government in Greek and Roman History, Berkeley - Los Angeles 1955.

(Latte, HR) Latte, K., Heiliges Recht. Unterschungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland, Tübingen 1920.

Latte, K., Kleine Schriften zu Religion, Recht, Literatur und Sprache der Griechen und Römer, hrsg. von O. Gigon, W. Buchwald, W. Kunkel, München 1968.

Launey, M., Recherches sur les armées hellénistiques, I-II, Paris 1949-1950 (Bibliothèques des écoles françaises d'Athènes et de Rome, 169).

Lerat, L., Les Locriens de l'Ouest, I: Topographie et ruines, Paris 1952; II: Histoire, institutions, prosopographie, Paris 1952.

(Lotze, Metaxy) Lotze, D., Μεταξὺ ἐλευθέρων καὶ δούλων. Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4.Jh. v.Chr., Berlin 1959.

MacDowell, D.M., On Athenian Homicide Law in the Age of the Orators, Manchester 1963 (Publications of the Fac. of Arts of the Univ. of Manchester, 15).

Mantzoufas, G., La loi thasienne γλεῦκος μηδὲ οἶνον sur le commerce du vin, Athen 1967.

McDevitt, A.S., Inscriptions from Thessaly. An analytical Handlist and Bibliography, Hildesheim - New York 1970.

Meiggs, R., The Athenian Empire, Oxford 1973.

Meister, R., Die griechischen Dialekte, I: Asiatisch-äolisch, Böotisch, Thessalisch, Göttingen 1882, II: Elisch, Arkadisch, Kyprisch, Göttingen 1889.

Metzger, R.R., Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn, Basel 1973 (Schweizerische Beiträge zur Altertumswissenschaft, 13).

Meyer, Ed., Forschungen zur Alten Geschichte, I: Zur älteren griechischen Geschichte, Halle a.S. 1892, II: Zur Geschichte des fünften Jahrhunderts v.Chr., Halle a.S. 1899.

Mitteis, L., Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.

Morrison, J.S. / Williams, R.T., Greek Oared Ships 900 - 322 B.C., Cambridge 1968.

Nilsson, M.P., Geschichte der griechischen Religion, I: Die Religion Griechenlands bis auf die griechische Weltherrschaft, München ²1955 (Handbuch der Altertumswissenschaft, V 2, 1).

Papagiannopoulos-Palaios, A.A., Ἀρχαῖαι Ἑλληνικαὶ Ἐπιγραφαί, Athen 1940 (Papyros, 83).

Partsch, J., Griechisches Bürgschaftsrecht, I: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats, Leipzig - Berlin 1909.

(Pouilloux, Rech. Thas. I) Pouilloux, J., Recherches sur l'histoire et les cultes de Thasos, I: De la fondation de la cité à 196 avant J.-C., Paris 1954 (Études Thasiennes, 3).

Pridik, A., De Cei insulae rebus, Berlin 1892.

Pringsheim, F., The Greek Law of Sale, Weimar 1950.

(Pritchett, GSW) Pritchett, W.K., The Greek State at War, I: Ancient Greek Military Practics I, 1971; III: Religion, Berkeley - Los Angeles 1980.

Quaß, F., Nomos und Psephisma, München 1971 (Zetemata, 55).

Rabel, E., Gesammelte Aufsätze, IV: Arbeiten zur altgriechischen, hellenistischen und römischen Rechtsgeschichte 1905-1949, Tübingen 1971.

Rhodes, P.J., The Athenian Boule, Oxford 1972.

Robert, L., Études épigraphiques et philologiques, Paris 1938.

Robert, L., Opera minora selecta, Amsterdam I-III, 1969; IV, 1974; V-VI, 1989; VII 1990.

Robert, L. / Robert, J., Fouilles d'Amyzon en Carie, I: Exploration, histoire, monnaies et inscriptions, Paris 1983.

Roussel, D., Tribú et cité. Études sur les groupes sociaux dans les cités grecques aux époques archaique et classique, Paris 1976 (Annales littéraires de l'université de Besançon, 193).

Roux, G., L'amphictionie Delphes et le temple d'Apollon au IVe siècle, Paris 1979 (Collection de la Maison de l'Orient Méditerranéen, 8).

Rüsch, E., Grammatik der delphischen Inschriften, I: Lautlehre, Berlin 1914.

Ruschenbusch, E., Σόλωνος νόμοι. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Wiesbaden 1966 (Historia Einzelschriften, 9).

Ruschenbusch, E., Untersuchungen zur Geschichte des Athenischen Strafrechts, Köln - Graz 1968 (Graezistische Abhandlungen, 4).

Schlesinger, E., Die griechische Asylie, Diss. Giessen 1933.

Schönbauer, E., Beiträge zur Geschichte des Liegenschaftsrechtes im Altertum, Leipzig - Graz 1924.

Schulze, W., Kleine Schriften, zum 70. Gebrtstag am 15. Dezember 1933 herausgegeben vom Indogermanischen Seminar der Univ. Berlin, Göttingen 1934.

Schwyzer, E., Griechische Grammatik, I: Allgemeiner Teil, Lautlehre, Wortbildung, Flexion, München 1939; II: Syntax und syntaktische Stilistik, hrsg. von A. Debrunner, München 1950 (Handbuch der Altertumswissenschaft, II 1, 1-2).

Seibert, J., Metropolis und Apoikie. Historische Beiträge zur Geschichte ihrer gegenseitigen Beziehungen, Diss. Würzburg 1963.

Seibert, J., Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte von den Anfängen bis zur Unterwerfung durch die Römer, Darmstadt 1979 (Impulse der Forschung, 30).

Smith, G.E., The Administration of Justice from Hesiod to Solon, Diss, Chicago 1924.

(Sokolowski, LSAM) Sokolowski, F., Lois sacrées de l'Asie Mineure, Paris 1955 (École Française d'Athènes, Travaux et mémoires des anciens membres de l'École et de divers savants, 9).

(Sokolowski, LSCG) Sokolowski, F., Lois sacrées des cités grecques, Paris 1969 (Travaux et mémoires ..., 18).

(Sokolowski, LSS) Sokolowski, F., Lois sacrées des cités grecques. Supplément, Paris 1962 (Travaux et mémoires ..., 11).

Steinwenter, A., Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte, München 1925 (MBP, 8).

Stengel, P., Die griechischen Kultusaltertümer, München ^{3}1920.

Stroud, R.S., Drakons Law of Homicide, Berkeley 1968 (Univ. of California Publications, Classical Studies, 3).

Studi sui rapportî interstatali nel mondo antico, ed. S. Cataldi, M. Moggi, G. Nenci, G. Panessa, Pisa 1981 (Relazioni interstatali nel mondo antico, fonti e studi, 3).

Swoboda, H., (Bearb.) K.F. Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsaltertümer III, Freiburg ^{6}1913.

Swoboda, H., Gr.Stk.^{3} II: s. Busolt, G.

Szanto, E., Untersuchungen über das altattische Bürgerrecht, Wien 1881.

Szanto, E., Das griechische Bürgerrecht, Freiburg i.Br. 1892.

Taeuber, H., Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts, Diss. Wien 1985.

Thasiaka, Paris 1979 (BCH Supplément, 5).

Trade and Famine in Classical Antiquity, ed. P. Garnsey and C.R. Whittaker, Cambridge 1983 (Cambridge Philological Society, Suppl. 8).

Triantaphyllopoulos, J., Das Rechtsdenken der Griechen, München 1985 (MBP, 78).

Veligianni-Terzi, Chr., Damiurgen. Zur Entwicklung einer Magistratur, Diss. Heidelberg 1977.

Wächter, Th., Reinheitsvorschriften im griechischen Kult, Giessen 1910 (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, IX 1).

Wade-Gery, H.T., Essays in Greek History, Oxford 1958.

Weiß, E., Pfandrechtliche Untersuchungen, I: Beiträge zum römischen und hellenistischen Pfandrecht, Weimar 1909.

Weiß, E., Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage, I: Allgemeine Lehren, Leipzig 1923.

Whitehead, D., The Demes of Attica 508/7 - ca. 250 B.C. A Political and Social Study, Princeton 1986.

Wilamowitz-Moellendorff, U.v., Aristoteles und Athen, I-II, Berlin 1893.

Wilamowitz-Moellendorff, U.v., Kleine Schriften, V 1: Geschichte, Epigraphik, Archäologie, Berlin 1937 (^{2}1971).

Wilhelm, A., Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, I, SB Ak. Wien 166/I, 1911; II, SB Ak. Wien 166/III, 1912; III, SB Ak. Wien 175/I, 1913; IV, SB Ak. Wien 179/VI, 1915; V, SB Ak. Wien 214/IV, 1932; VI, SB Ak. Wien 183/III, 1921.

Wilhelm, A., Attische Urkunden, IV, SB Ak. Wien 217/V, 1939.

Wilhelm, A., Kleine Schriften, hrsg. von W. Peek, I: Akademieschriften, 1-3, Leipzig 1974; II: Abhandlungen und Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde, 1-2, Leipzig 1984.

Willetts, R.F., Aristocratic Society in Ancient Crete, London 1955.

Willetts, R.F., The Law Code of Gortyn, Berlin 1967 (Kadmos Suppl., 1).

Wolff, H.J, Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens, Weimar 1961 (Forschungen zum römischen Recht, 13).

Wolff, H.J., Die attische Paragraphe. Ein Beitrag zum Problem der Auflockerung archaischer Prozeßformen, Köln - Wien 1966 (Graezistische Abhandlungen, 2).

Wörrle, M., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos im 5. Jahrhundert vor Christus, Diss. Erlangen - Nürnberg 1964.

Ziebarth, E., Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland, Hamburg 1929 (Abh. aus dem Gebiet der Auslandskunde, 30).

Ziegler, W., Symbolai und Asylia, Diss. Bonn 1975.

Zur griechischen Rechtsgeschichte, hrsg. von E. Berneker, Darmstadt 1968 (Wege der Forschung, 45).

Zur griechischen Staatskunde, hrsg. von F. Gschnitzer, Darmstadt 1969 (Wege der Forschung, 96).

Diakritische Zeichen

|	Zeilentrennung (Zählung nach je vier Zeilen angegeben)
:	Worttrennung
[ ]	Ergänzung des Herausgebers
[- - -]	Ergänzung, Zahl der Buchstaben unbekannt
[...^{6}...]	Ergänzung, Zahl der Buchstaben bekannt
< >	Zusatz bzw. Veränderungen durch die Herausgeber
{ }	Tilgung durch die Herausgeber
( )	Auflösung
⟦ ⟧	Rasur
vac.	*vacat*, freier Raum auf dem Stein
v	*vacat* von 1 Buchstaben

Unsicher gelesene Buchstaben sind in der Regel nicht bezeichnet; hier wird auf die angegebenen epigraphischen Publikationen und die Corpora verwiesen. Die Datierung der Inschriften erfolgt zumeist nach Jeffery, LSAG. Die *Adnotatio critica* ist auf Kürze angelegt; in der Regel wird auf diejenige Edition verwiesen, deren Textgestaltung im wesentlichen übernommen wurde.

ATTIKA

1 Athen. Kleruchengesetz

Sieben [acht] Fragmente einer Stele, ursprüngliche Größe unbekannt; Schrift verläuft senkrecht von oben nach unten.

Fundort: Akropolis Athen, jetzt EM 6798 + 6815 + 12936 [+Mus. Akrop. 7021].

Editionen: IG I^3 1+Add.; IG I^2 1 mit Add. p. 302; A. Wilhelm, SB Ak Wien 217/V, 1939, 5-11 (= K. Schr. I/1, 525-531); Syll.^{3} 13; B. D. Meritt, Hesp. 10, 1941, 301-307; H. T. Wade-Gery, CQ 40, 1946, 101-104; M. Guarducci, RFIC 76, 1948, 238-243; S. Luria, Kadmos 3, 1964, 100-107; ML 14.

Literatur: W. Schwahn, AJPh 54, 1933, 39-46; U. Kahrstedt, Studien I (1934), 359-362; P. Roussel, RA 18, 1941, 213; V. Ehrenberg, Polis (1965), 86; D. Behrend, Att.Pachturk. (1970), 50f. Nr. 1; W. K. Pritchett, GSW I (1971), 4; M. Moggi, in: Studi interstatali (1981), 1-8; R. Koerner, Klio 69, 1987, 482.

c. 510/500

[1] Ἔδοχσεν τôι δέμοι· τ[ὸς ἐ Σ]αλαμ[îνι κλερόχ]ος | οἰκῆν ἐᾶ Σαλα-μîνι [. . .^{5}. .]λεν [. . . .^{7}. . . Ἀθέ]νẽισι τελῆν καὶ στρατ[εύεσθ]αι : τ[ὰ δ' ἐ Σαλαμîνι] μ[^{4}]ὲ μι[σθ]ôν, ἐὰ μὲ οἰκ[. . . .^{7}. . .]ο[. μισθόμενο. : ἐ]à|ν δὲ μισθôι, ἀποτί[νεν τὸ μισθόμενον καὶ τὸ] μ|ισθôντα hεκάτε[ρον - - -] | ἐς δεμόσιο[ν : ἐσπράτεν δὲ τὸν ἄ]|[8]ρχο[ν]τα, ἐὰν [δὲ μέ, εὐθ]ύ-[νεσθαι : τ]|ὰ δὲ [h]όπλα π[αρέχεσ]θα[ι αὐτὸς : τ]|ριά[κ]οντα : δρ[αχμôν :] ho[πλισμένο]|ν δὲ [τ]ὸν ἄρχοντ[α τὰ hόπλα κρίν]|[12]εν : [ἐπ]ὶ τῆς β[ο]λε[- - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 12 β[ο]λẽ[ς - - -] IG, B[o]λε[κλέος ἀρχῆς] Rouss.

Übersetzung: Es beschloß der *Demos*: Die [Kleruchen] auf Salamis soll man in Salamis wohnen lassen. - - - Sie haben in Athen Steuern zu zahlen und Heeresfolge zu leisten. [(Die Kleruchen) sollen das Land auf Salamis] nicht verpachten, außer einem Ver[wandten?] - - - [4]Wenn er es aber verpachtet, soll [der Pächter und der Verpachtende] Strafe bezahlen, jeder von beiden - - - in die Staatskasse; [eintreiben aber soll sie der] *Archon*; wenn [nicht, soll er bestraft werden. Die] Waffen sollen [sie selbst (= die Kleruchen) bereitstellen] im Wert von 30 Dr. Den, der sich selbst [ausgerüstet hat], soll der *Archon* [in bezug auf die Waffen beurteilen]. Unter dem [Archontat des] Bole - - -

Kommentar: Über diese älteste attische Urkunde, deren Text arg beschädigt ist und z.T. völlig fehlt, ist vielfach und intensiv gehandelt worden,

wobei sehr unterschiedliche Ergänzungen und Interpretationen vorgeschlagen worden sind, auf die in diesem Zusammenhang nur teilweise eingegangen werden kann. Ich halte mich an die zurückhaltende Fassung von ML 14 (= IG I³ 1), die die umstrittenen Lücken offenläßt und meist nur Ergänzungen gibt, die von der Mehrzahl der Gelehrten anerkannt werden.

Die Sanktionsformel am Anfang[1] erweist, daß es sich bei der Inschrift um einen Beschluß oder ein Gesetz handelte. Da der Inhalt eine größere Gruppe betraf und einen fortdauernden Charakter besaß, so ist die Urkunde als ein Gesetz anzusprechen. Es enthielt, wie die Mehrzahl der Gelehrten annimmt, Vorschriften für die attischen Kleruchen auf Salamis.[2] In Z. 2 bereits findet sich die Bestimmung, daß man [die Kleruchen] auf Salamis wohnen lassen sollte; dann bricht der Text ab. Wilhelm[3] hat eingewendet, daß man eine derartige Verfügung für Kleruchen nicht zu treffen brauchte, weil sie eine Selbstverständlichkeit für die Athener enthielt, was man ihm schwer abstreiten kann; denn die Einwände, die Luria[4] dagegen macht, berühren nicht den entscheidenden Punkt. Allein, die Tatsache, daß die folgenden Vorschriften weitaus mehr auf Kleruchen als auf eine frühere, nichtattische Bevölkerung zutreffen, lassen es m.E. geraten erscheinen, unser Gesetz mindestens zum überwiegenden Teil auf Kleruchen zu beziehen.[4a]

Z. 3 am Anfang wurde vorgeschrieben, daß die in Frage stehenden Leute τελῆν καὶ στρατ[εύεσθ]αι sollten; aus der Pflicht zur Heeresfolge ergibt sich klar, daß hiermit nur attische Bürger, also im vorliegenden Fall Kleruchen, gemeint sein konnten,[5] gleichgültig, wie man früher ergänzt hat. Die Bestimmung zeigt also, daß die wichtigsten Bürgerpflichten auch für die Kleruchen galten.

In den folgenden Zeilen geht es um den Grundbesitz der Kleruchen in Salamis. Z. 3-4 wurde ihnen verboten, dieses Land zu verpachten. Als Grund für die Vorschrift bieten sich mehrere Möglichkeiten: Vielleicht wollte

---

1 Meist wird hier noch die zerstörte Wendung in Z. 12 [ἐπ]ὶ τῆς β[ο]λῆ[ς] hinzugezogen, um die volle, übliche Formel zu erlangen; doch bleibt dann unklar, was am Schluß dieser Zeile gestanden hat. Ich ziehe daher vor, hier die Reste eines Archontennamens zu suchen, wie Roussel und Luria vorgeschlagen haben, der dann zur Datierung gedient hätte wie 70.

2 Dagegen vertritt Wilhelm 5-11 die nunmehr endgültig aufzugebende Meinung, die Bestimmungen bezögen sich auf die dort bereits ansässige Bevölkerung.

3 Wilhelm 6.

4 Luria 104.

4a [Die Frage ist jetzt durch den glücklichen Fund eines kleinen, aber entscheidenden Fragments der Inschrift gelöst, das A. P. Matthaiou in der Zeitschrift *hOPOC* veröffentlichen wird.]

5 Vgl. Kahrstedt 360.

die Polis verhindern, daß die Kleruchen, die doch auch zur Verteidigung der Insel bestimmt waren, diese verließen und von dem Pachtgeld in der recht entfernten Stadt lebten.[6] Es ist auch denkbar, daß die Kleruchen auf diese Weise vor dem Verlust des ihnen gerade zugewiesenen Landes bewahrt werden sollten, durch das ihre Stellung in der Bürgerschaft - durch Aufrücken vom Stand der Theten zum Zeugiten - verbessert worden war.[7]

Nun gab es für das Verpachtungsverbot eine Ausnahme, wie aus Z. 4 noch zu erkennen ist. Sie ist nicht erhalten, doch glaube ich, daß Wade-Gery[8] den Inhalt getroffen hat oder ihm doch sehr nahe gekommen ist. Danach wäre die Verpachtung an einen Verwandten erlaubt gewesen, sonst nicht. Dies stimmt in mancher Beziehung mit anderen Vorschriften über Landaufteilung[9] überein, in denen auch in einem Falle (**47**) durch Erbtochterregelung der Besitz der Familie zu erhalten gesucht wurde.

Sehr hart war das attische Kleruchengesetz bei der Durchsetzung des Verpachtungsverbotes: Aus Z. 5-7 ergibt sich, daß bei einer Verpachtung des zugeteilten Landes Verpächter und Pächter gleichermaßen mit Strafe belegt wurden, über deren Art - Geld- oder Wertstrafe - wir nichts erfahren und die sich auch nicht daraus erschließen läßt, daß sie an die Staatskasse (ἐς δεμόσιο[ν]) abgeführt wurde. Ihre Höhe ist nicht erhalten; man hat sie als das Doppelte oder Dreifache der Pachtsumme ergänzt. Behrend[10] macht mit Recht darauf aufmerksam, daß eine solche Berechnung der Strafe unwahrscheinlich ist und eher ein fester Strafsatz vorgesehen war, der sich nicht mehr ergänzen läßt.

Die Strafe hatte nach den Resten der Z. 7-8 sehr wahrscheinlich der lokale attische Archon auf Salamis[11] einzutreiben, und er wurde im Versäumnisfall bestraft. Über alle prozessualen Fragen sowohl beim Übertreten des Verpachtungsverbotes wie beim säumigen Archon hat in der Inschrift nie etwas gestanden.

In den Z. 9-10 wurde von der Bewaffnung der Kleruchen gehandelt. Es wurde vorgeschrieben, daß diese sich selbst[12] zu bewaffnen hatten, wobei

---

6 Abzulehnen ist Schwahn 41f.
7 Vgl. zu allem Kahrstedt 306.
8 Wade-Gery 101-104.
9 Vgl. Koerner 443-449.
10 Behrend 51[6].
11 Vgl. Aristot. AP 54,8.
12 So wohl einhellig seit Meritt angenommen. Anders noch Kahrstedt 360, der die Waffen vom Staat stellen läßt.

der Wert der Waffen auf 30 Dr.[13] festgesetzt wurde, was für die neuen Siedler wohl keine geringe Belastung war, andererseits ihrem neuen Stand entsprach. Die Z. 10-12 enthielten sehr wahrscheinlich die Bestimmung, daß der *Archon* von Salamis eine Waffenmusterung der Kleruchen durchzuführen hatte;[14] ich möchte annehmen, daß dies nicht nur einmal, nach Erlaß dieses Gesetzes, sondern regelmäßig in gewissen Zeitabschnitten geschah. Man kann allerdings einwenden, daß die Angabe Z. 12 auf eine einmalige Musterung hinweise, doch glaube ich vielmehr, daß sie zur Datierung des Gesetzes diente.[15]

2* IG I³ 2.

Die um 500 zu datierende, fragmentarische Inschrift läßt aus einigen Worten (γνοσθῆι, Z. 3; χινχά[νεν], Z. 6; [ἐ]πιδικάζεν, Z. 7) erkennen, daß sie Vorschriften vielleicht prozeßrechtlicher Art enthielt.[1] Nach der Meinung des Erstherausgebers E. Vanderpool[2] könnte der Text etwa Regelungen der Bagatellgerichtsbarkeit (τέταρας ὀβελός : hυ[- - - hυ]lπὲρ πεντέκοντα : κ - - - , Z. 12-13) in den außerstädtischen Demen nach der Aufhebung der peisistratidischen Demenrichter durch Kleisthenes und die Festlegung der Pflichten und der Amtsgewalt irgendwelcher lokaler Richter oder Gerichtshöfe umfaßt haben.

3 Marathon. Kampfrichtervorschrift

Beidseitig beschriebener Marmorcippus, 1,60 h., 0,36 b., 0,20 d., unterer Teil der Inschrift bei späterer Verwendung zerstört.

---

13 Man darf annehmen, daß dies die gewöhnlich veranschlagte Summe für eine Hoplitenbewaffnung war.

14 So Pritchett 4; dieselbe Erwägung wohl auch ML S. 27, wobei andererseits nicht ausgeschlossen wird, daß von der Rolle des Archons im "Ernstfall" die Rede war.

15 Vgl. Anm.1.

1 Sie ist auf der einen Seite des Marmorcippus geschrieben, auf deren anderer sich 3 befindet. Lit.: W. K. Pritchett, CPh 49, 1954, 42; M. N. Tod, NC 15, 1955, 126; D. Whitehead, Demes (1986), 36f.

2 Hesp. 11, 1942, 333.

Fundort: Marathon, jetzt Mus. Marathon, BE 21.

Editionen: E. Vanderpool, Hesp. 11, 1942, 329-337; IG I^3 3.

Literatur: L. Deubner, Att. Feste (1932), 227; D. M. Lewis, Historia 12, 1963, 31; E. Vanderpool, in: Festschrift Dow (1984), 295f. [SEG XXXIV 1].

c. 490/480 στοιχ.

[M]αρ[αθôν]ι hερακλείο[ις τὸν] ἀγôν[α] τιθέναι τὸς ἀ[θλοθ]ιέ-
τας· τριάκοντα ἄνδρ[ας δὲ] τὸν ἀγôνα ἐπιόφσασθ[αι ἐκ] τôν
ἐπιδέμομ, τρῆς ἐκ [φυλῆ]ις hεκάστες, hυποσχομ[ένος] ἐν τôι hιερôι
ὸς ἂν οἶ[όν τ' ἦ]ι χσυνδιαθέσεν τὸν ἀ[γôνα,] μὲ ὅλεζον ἢ τριά-
κοντ[α ἔτε] γεγονότας· τούτος δὲ [τὸς ἄ]ινδρας ὀμόσαι ἐν τôι
h[ιερôι] καθ' ἱερôν· ἐπιστατῆ[σαι δὲ - - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 1-2 nach Vanderpool (1984).

Übersetzung: An den *Herakleia* in [Marathon] sollen die *Athlotheten* den Wettkampf ausrichten. Dreißig Männer (aus) den Anwesenden sollen den Wettkampf beaufsichtigen, drei aus jeder [Phyle], die im Heiligtum gelobt haben, so gut wie möglich den [Wettkampf] ausrichten zu helfen, die nicht weniger als dreißig [Jahre] alt sind. Diese Männer sollen im Heiligtum einen Eid über den Opfern leisten. Als *Epistates* [aber soll fungieren - - -

Kommentar: Dieses Fragment hatte offenbar eine Festordnung zum Inhalt; es wird hier aufgenommen, da es unter den Sammlungen der heiligen Gesetze noch fehlt.

In Z. 1 war von einem Fest des Herakles die Rede; da der Stein in Marathon gefunden wurde, betraf die Regelung also das Fest und den *Agon*, der dem Herakles dort alle vier Jahre gefeiert wurde.[1] Der *Agon* wurde durch die *Athlotheten* veranstaltet, die wir aus Aristot. AP 60,1 als eine gesamtattische Behörde kennen. Dieses läßt den Schluß zu, daß die *Herakleia* von Marathon bereits vom attischen Staat ausgerichtet wurden, freilich noch mit einigen Besonderheiten, denn den *Athlotheten* standen offenbar noch spezielle Helfer zur Seite.

In Z. 3-12 wurde von dreißig Männern gehandelt, die für die regelmäßige Durchführung des *Agons* verantwortlich waren. Diese hatten nach Z. 4 Aufsichtspflichten, eher sportlicher und weniger polizeilicher Art, wie man aus der Wendung τὸν ἀγôνα ἐπιόφσασθ[αι] schließen möchte. Die Art ihrer

[1] Vgl. Vanderpool 335; Deubner 227.

Bestallung wurde nicht erwähnt, doch scheint ihre Einsetzung eine Neuerung und das Verfahren noch nicht voll durchgebildet gewesen zu sein. Es fällt auf, daß sie einerseits aus den zufälligen Festbesuchern[2] genommen wurden, andererseits jede Phyle mit drei Mann repräsentiert war. Vanderpool[3] weist darauf hin, daß die *Herakleia* ursprünglich ein mehr lokales Fest der marathonischen Tetrapolis waren. Nach 490 gewannen sie gesamtattische Bedeutung und zeitweise panhellenische Beteiligung. Die vorliegende Regelung dürfte in die Zeit dieser Umformung gehören, worauf besonders die Berücksichtigung der zehn Phylen deutet. Die dreißig Männer, die aus den Festbesuchern auserkoren wurden, hatten nach Z. 6-8 zunächst im Heiligtum des Herakles einen Eid zu leisten, durch den sie versprachen, so gut wie möglich an der Durchführung der Spiele mitzuwirken.

Z. 9 wurde ein anderer Gedanke eingeführt, den man schon Z. 3-4 erwartet hätte: Es wurde nämlich vorgeschrieben, daß die dreißig Männer mindestens dreißig Jahre alt sein sollten, also das Amts- und Richteralter besäßen.[4] Es stellt sich die Frage, wie die *Athlotheten* in der Lage waren, dies festzustellen; oder hatten die Erwählten dies gleich mit zu beeiden? Eine sichere Antwort ergibt sich aus der Inschrift nicht.

Z. 10-12 wurden Einzelheiten über die Form der Eidablage vorgeschrieben. Es wurde von den ausgewählten Männern ein Eidopfer im Heiligtum geleistet, also eine sehr feierliche Art des Eides,[5] der eine Selbstverfluchung für den Fall des Eidbruches zum Inhalt hat. Wer die dazu nötigen Opfertiere stellte, geht aus der Inschrift nicht hervor. Damit waren die Vorschriften über die dreißig Männer abgeschlossen, denn mit dem letzten erhaltenen Wortrest des Fragmentes begann ein neuer Abschnitt, der sich mit dem *Epistates* beschäftigte; davon ist aber nichts mehr vorhanden.

---

2 So ist m.E. Z. 5 τὸν ἐπιδέμομ zu verstehen; vgl. auch Lewis 31. Dieser erwägt daneben auch, daß es sich bei diesen Leuten um neue Siedler in der Tetrapolis handelte, die nach den kleisthenischen Reformen dort, vielleicht auf konfisziertem Eigentum, seßhaft geworden seien. Darauf hat ihn wohl die Repräsentation der zehn Phylen geführt, doch setzt das eine erhebliche Binnenwanderung in Attika voraus und leuchtet mir daher nicht ein.

3 Vanderpool 336.

4 Vgl. Swoboda, Gr. Stk.[3] II, 1070; IG I^3 14_{11}.

5 Vgl. Stengel, Gr. Kultusaltertümer 136.

4 Athen. Vorschriften über Akropolis und *Tamiai*

Zahlreiche Fragmente aus Marmor, zusammengesetzt 1,17 h., 1,02 b., 0,07-0,10 d.

Fundort: Akropolis Athen, jetzt EM 6794.

Editionen: IG I^3 4 A; IG I^2 3.

Literatur: W. Judeich, Topographie (^{2}1931), 260; B. Jordan, Servants (1979), 38f.

485/484 στοιχ.

(*Seite A*) - - - ^{3} - - - ἐὰν] δέ τις [- - - ^{4} - - -]αν : ἢ φορὰν : μ[ὲ . . | - - - πε]ντέκοντα : δ[ρα]χμὰς : τ[. . | . . . .]ας : h[. . . . . .^{13}. . . . . .]ες : πρᾶχσιν δ[ὲ ἦ]ναι : π[ρὸ|ς] τὸς τρῆ[ς ἄρχοντας τὸς] ἐν ἀγορᾶι : ἄν[ευ π]ρυτα[νε]^{18}ίον : καὶ τ[ὸν θοιῶν τὸ μὲν h]έμι[συ ἐ]ς δ[εμόσ]ιον : τὸ δὲ hέμισ[υ - - - | - - - | - - -] : τὸς ταμ[ίας τ]ὸς ἐ^{12}[μ πόλε]ι : hέχοντ[ας . . . . . .^{14}. . . . .]οκο[. . .]ν : τον | [. . . .]τιον : καὶ τὸν [δούλον καταδικάζεν κα]θάπερ | [τὸν ἐ]λευ[θέ]ρον : τ[αῦτα δὲ ἔδοχσεν τῶι δέμο]ι : ἐπὶ Φ|[ιλοκρ]ά[τ]ος : ἄρχ[οντ]ος. *vac.* |

^{16} [Τὸν τ]αμιῶν [μ]έν[εν] hένα : ἐν τῆ[ι τῶ νεὸ περιβ]ολῆι : τὰ|[ς κ]αθεκόσα[ς ἐμέρ]ας : hόταμ[περ . . . . . ^{12}. . . . . .]ε[. . | .] : ἐὰν δυνατὸ[ς ἦι· ἐ]ὰν δὲ μέ [. . . . . .^{14}. . . . . τὸπρύ]|τανιν : καὶ δι[δόνα]ι : τοισ[- - - χα]^{20}λκία : καὶ ὀβελ[ὸς π]λὲν π[- - - ^{24} - - - ε]ἰδὸ[ς - - - | - - - δ]ὲ ταῦτ[α - - - | . .] δυοῖν [δρα]χμαῖν : τε[- - - | . . τ]ὸι δεμοσίοι : το[- - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 6-9 Hill, 6 ἔσ[:]πραχσιν Hiller. 16/17 Hill, der auch ἐν τ[εμένει τῶι ἐμ π]όλει erwägt; ἐν τ[ῆι ἀγορᾶι τῆι ἐμ π]όλει Hiller, ἐν τ[ῆι οἰκίαι Wilhelm.

Übersetzung: (*Seite A*) - - - ^{3}[wenn] aber einer - - - oder die Wache nicht - - -50 Dr. - - - soll die Eintreibung sein vor den drei [Archonten] auf der Agora ohne Gerichtsgebühr, und von [den Strafen soll die] eine Hälfte in die Staatskasse, die andere Hälfte - - - [fließen] - - - ^{11}die *Tamiai*, die [auf der Akropolis] haben - - - und über die [Sklaven sollen sie urteilen] wie über [die] Freien. [Dies beschloß der *Demos*] unter dem Archon Philokrates.
^{16}Von [den] *Tamiai* soll einer innerhalb der Umfassungsmauer [des Tempels] bleiben die festgelegten [Tage] - - - wenn er dazu in der Lage [ist] *(?)*; wenn aber nicht - - - dem Prytanen und geben den - - - Erz(geräte) und einen Obol (*oder*: Spieß?) außer - - - ^{24}wissentlich - - - dieses - - - ^{26}2 Dr. - - - der Staatskasse - - -

Kommentar: Von der Inschrift sind nur etliche Fragmente erhalten, die sich mit Hilfe von Ergänzungen an drei Stellen zu zusammenhängenden Aussagen zusammenfügen lassen.

Die erste Vorschrift, die Hill rekonstruiert hat und die wohl im Zusammenhang mit der Wache auf der Akropolis steht, ist in Z. 6-9 enthalten. Der Wortlaut ist in dieser Fassung gut verständlich, bietet aber doch auch manche Schwierigkeiten. Es wurde von der πρᾶξις, der Eintreibung von Strafgeldern, gehandelt. Sie sollte durch, vielleicht auch vor drei Beamten stattfinden, als die man die Archonten annimmt. Das ist nicht ganz undenkbar, obgleich man diese Aufgabe lieber den *Tamiai* zuschreiben würde, von denen in der Inschrift auch die Rede war. Die Eintreibung sollte ἐν ἀγορᾶι vor sich gehen. Hier hat Hiller an eine Agora auf der Akropolis gedacht, die aber kaum existiert hat.[1] Welcher andere Platz gemeint war, eine archaische Agora am Westfuß der Akropolis oder die bekannte Agora, scheint zumindest unsicher zu sein. Daher versteht Jordan[2] ἐν ἀγορᾶι als "in der Volksversammlung", möglich, aber auch nicht sicher.

Ganz unverständlich aber bleibt das Ende von Z. 7 ἄν[ευ π]ρυτα-[νε]ίον. Erwähnt war nur das Eintreibungsverfahren, nicht ausdrücklich die Klageerhebung, bei der die Gerichtsgebühren zu zahlen waren; diese wurden aber nur bei speziellen Klagen erlassen,[3] an die hier kaum zu denken ist, zumal der Kläger beim Prozeßbeginn noch mit einem Anteil an der Strafe rechnen konnte.[4] In Z. 8 hieß es nach der Ergänzung von Hill nämlich, daß die Hälfte der Strafe in die Staatskasse floß, wonach es möglich wäre, daß die andere Hälfte der siegreiche Kläger erhielt. Die einzelnen Teile dieser Vorschrift sind auch an anderen Stellen belegt, doch nirgends in dieser Kombination, so daß die Ergänzungen und der Sinn des Ganzen unklar bleiben.

Noch schlechter steht es mit der Bestimmung Z. 13-15. Gemäß den Ergänzungen sollte man die richterliche Entscheidung über die Sklaven genauso fällen wie über die Freien. Leider sind so wichtige Begriffe wie "Sklaven" und "richterlich entscheiden" vollständig ergänzt, der der "Freien" teilweise, und im übrigen wurde das Wort δοῦλος in den Inschriften des 5. Jh. in Athen kaum gebraucht.[5] So bleibt hier alles unklar; war es zu Beginn des 5. Jh. überhaupt schon notwendig, bei der geringen Zahl von

---

1 Judeich 68.
2 Jordan 38f.
3 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht 55; Swoboda Gr. Stk.[3] II, 718[1].
4 Swoboda, Gr. Stk.[3] II, 718[1].
5 Jordan 39.

Sklaven Rechtsbestimmungen über sie zu treffen? Unsicher bleibt auch, wer die richterliche Entscheidung zu fällen hatte, vielleicht die *Tamiai*, die Z. 11 erwähnt wurden, die andererseits kaum solche Aufgaben wahrnahmen. Man wird also die Ergänzungen nur mit großer Zurückhaltung betrachten können.

Klarer ist dagegen die Bestimmung Z. 16-17. Einer der *Tamiai* hatte sich innerhalb der Umfassungsmauer des Heiligtums die Tage aufzuhalten, für die er festgelegt war. Aus dem Text wird nicht deutlich, ob damit einzelne Daten des Kalenders, etwa bestimmte Festtage, oder ein Zeitraum von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen gemeint war. Beides ist möglich; der Sinn dieser Vorschrift war offenbar, daß ein *Tamias* im Heiligtum die Aufsicht zu führen hatte.

Die Inschrift enthielt entsprechend diesen Ergänzungen recht verschiedenartige Bestimmungen,[6] bei denen nicht mehr zu erkennen ist, wie sie inhaltlich zusammengehörten. Man wird sie dennoch nicht auseinanderreißen wollen, da sie nach Z. 14-15 auf einen Volksbeschluß zurückzuführen sind.

5 Athen. Vorschriften für *Tamiai* auf der Akropolis

Auf der Rückseite von **4**.

Editionen: IG I^3 4 B; Michel 810; LS 1; IG I^2 4; LSCG 3; B. Jordan, Servants (1979), 19-55.

Literatur: W. Dörpfeld, AM 15, 1890, 420-423; G. Körte, RhM 53, 1898, 248,264-269; A. Wilhelm, AM 23, 1898, 487-492; W. Dittenberger, Hermes 26, 1891, 472f.; A. Wilhelm, Hermes 38, 1903, 153f.; G. A. Papabasileiou, AE 1911, 84; J. M. Paton, in: The Erechtheum (1927), 438-446; W. Bannier, RhM 77, 1928, 262-264; W. Judeich, Hermes 64, 1929, 398f.; W. B. Dinsmoor, AJA 51, 1947, 118f.; D. D. Feaver, YClS 15, 1957, 141f.; G. Maddoli, MH 24, 1967, 1-11; M. Piérart, AC 40, 1971, 526-573; R. Koerner, Klio 69, 1987, 464, 480f.

485/484 στοιχ.

(*Seite B*) [1][Τὰ χαλκία τὰ ἐ]μ πόλει : hόσοις χρôνται : π[λ]ὲν hόσα | [. . .[6]. . . σεσεμ]ασμένοις : οἰκέμ[ασι ἐ]αμ παρ' ἑκάστ|[. . . .[9]. . . . κα]τὰ τὲν πόλιν : γρά[φσα]σθαι : τὸς ταμί[4][ας ::: hόταν δρô]σι : τὰ hιερὰ : hοι ἔ[νδο]ν : hιε[ρ]οργôντ|[ες, μὲ παρhιστ]άναι : χύτραν : μεδὲ [. . . .[7]. . .]αν μεδὲ | [. . . . . .[13]. . . . . .] μεδὲ τὸ πῦρ : ἀν[. . .]εν· [ἐὰν] δέ

6 Z. 26-27 vielleicht Strafen für Verstöße gegen die Anwesenheitsordnung.

τις : τι[ούτον τι δρᾶι εἰ]δός : ἐχσῆναι θ[οᾶ]ν : μέχ[ρι τρ]ιῶν [ὀι[8]βελῶν τοῖσι τ]αμίασι ::: τὸς ἰε[ρορ]γῶντα[ς] μ[. . .[5]. .]ιμε[. . . .[7]. . . ν]εὸ : καὶ τῶ προ[. . . .[8]. . . .]ο β[ο]μῶ : [. . .[5]. .]ιτοθεν : τ[ὸ ν]εὸ : ἐντὸς τῶ Κ[εκροπίο μεδ' ἀν]ὰ πᾶν : τὸ hε|κατόμπ[εδ]ον : μεδ' ὄνθο[ν] : ἐγ-β[αλῆν· ἐὰν] δέ τις : τούτοι[12]ν τι δρᾶ[ι εἰδός, ἐ]χσ[ῆ]ναι : θοᾶν [μέ]χρι τριῶν : ὀβελῶιν : τοῖσι ταμ[ίασι ::: τὰς] hιερέα[ς] τὰς ἐμ πόλει : καὶ τ|ὰς ζακόρος [μὲ hέχεν οἴ]κεμα ταμιεῖον : ἐμ πόλει : μ|εδὲ hιπ-νε[ύεσθαι· ἐὰν δέ τις τ]ούτον τι δρᾶι : εὐθύ|[16]νε[σθαι hεκατὸν] : δραχμῆσ[ι καὶ] τὸς ταμίας : ἐὰν ἐῶ|σ[ι εὐθύνεσθαι] hεκατὸν δραχ-μῆ[σι :::] τὰ οἰκέματα | [. . . . τῶι hεκατ]ομπέδοι : ἀνοίγεν : [τὸς] ταμίας : μὲ ὅ|[λειζον τρὶς τ]ὸ μενὸ[ς] θεᾶσθαι · τὰ[ς hέν]ας : ἐμέρας |[20] [τὰς πρὸ τῆς νο]μενία[ς καὶ τ]ῆι [δεκάτει κα]ὶ τῆι εἰ|[κάδι hυπὲρ hέμ]ισυ : πα[ρ]όντα[ς· hὸς δ' ἂν λεί]πει : δυν|[ατὸς ὢν ἀποτίνε]ν : δύο δραχμ[ὰ ἕκαστον· ἐσπρ]άττε|[ν δὲ τὸπ]ρύ[τανιν· ἃ]ν δὲ μέ, κα[ὶ αὐτὸν κατὰ ταῦτ'] εὐθ|[24][ύνεσ]θαι : φα[ί]νεν δὲ : τὸ π[ρύτανιν τὰ ἀδικέματα] τοι[ῖ]ς ταμίασι : τὰ ἐν τῶι λί[θοι γεγραμμένα]. | *vac.* | ταῦτ' ἔδοχσεν : τῶι δέ[μοι ἐ]πὶ Φ[ιλοκράτος ἄρχοντ]|[28]ος : τὰ ἐν τοῖν λίθοι[ν τούτ]οιν.

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 4 [θύο]σι Sok. 14 [μὲ hέχεν] IG. 18 [τὰ ἐν] Lolling. 19 τὰ[ς αὐτ]ὰς Renehan, τὰ[ς hέν]ας Kirchh. 20 [. . .[6]. . . τῆι νο]μενία[ι] Jordan.

Übersetzung: (Seite B) Wieviele [Bronzekessel] man auf der Akropolis in Gebrauch hat, außer denen, die [sich in] versiegelten Gebäuden (befinden), - - - auf der Akropolis, sollen die *Tamiai* aufzeichnen. [4][Wenn] (Leute) die Opfer vollziehen, die innerhalb (des Hekatompedon?) opfern, sollen sie das sakrale Keramikgefäß [nicht stellen] weder - - - noch - - - noch das Feuer - - -; [wenn] aber einer [etwas von diesem wissentlich tut], soll es [den] *Tamiai* gestattet sein, eine Strafe bis zu 3 [Obolen] aufzuerlegen. [8]Die Opfernden [sollen nicht] - - - Tempel und dem - - - Altar [und] - - - des Tempels innerhalb des [Kekropion] und im ganzen (Bereich) des Hekatompedon, und sie sollen nicht den Mist hinauswerfen; [wenn] aber einer etwas von diesem [wissentlich] tut, soll es den *Tamiai* gestattet sein, eine Strafe bis zu 3 Obolen aufzuerlegen. [13][Die] Priesterinnen auf der Akropolis und die Kultdienerinnen [sollen nicht haben] ein Aufbewahrungsgebäude *(?)* auf der Akropolis und nicht kochen *(?)*; [wenn aber eine] etwas von diesem tut, soll sie gestraft werden [um 100] Dr., [und] die *Tamiai*, wenn sie es zulassen, [sollen gestraft werden] um 100 Dr. [17]Die Gebäude [im] Hekatompedon sollen [die] *Tamiai* nicht [weniger als dreimal] im Monat zur Besichtigung öffnen (und zwar) an (denselben) Tagen, am Neumond, am [10.] und am 20. (Tag), wobei [über] die Hälfte (der *Tamiai*) anwesend ist. [Wenn aber einer] fehlt, obwohl es ihm möglich (war), soll [jeder Betreffende] 2 Dr. [Strafe zahlen]. Eintreiben sollen sie [der *Prytanis]*; wenn aber nicht, soll auch [er gemäß diesen (Vorschriften)] bestraft werden. Informieren aber soll der [*Prytanis*] die *Tamiai* [betreffs der Vergehen], die auf dem Stein [aufgezeichnet sind].

[27]Dies beschloß das Volk unter dem Archon Ph[ilokrates], was auf diesen beiden Steinen (geschrieben ist).

Kommentar: Die Inschrift ist in viele Fragmente zersplittert, die zuerst Lolling zusammengesetzt hat. Sein Text bildete die Grundlage für alle weiteren Ergänzungsversuche. Eine große Zahl von Gelehrten hat hieran mitgewirkt, und schließlich legte Sokolowski 1969 einen fast vollständig rekonstruierten Text vor, der die Interpretationen, Erwägungen und Versuche früherer zusammen mit eigenen Gedanken vereinigt und so eine recht gut lesbare Urkunde bietet. Aber der Schein trügt. Die zahlreichen Lücken bieten mehr Schwierigkeiten und Unsicherheiten für das Verständnis, als Sokolowskis Herstellung ahnen läßt, und Jameson hat daher bei seiner Textkonstitution in IG I³ 4 B sehr recht daran getan, viele unsichere Ergänzungen in den kritischen Apparat zu stecken und das Fragmentarische der Inschrift deutlich werden zu lassen; ja, er hätte hierin vielleicht sogar noch weiter gehen können. Ich habe fast immer seinen Text zugrundegelegt.

Die Urkunde ist durch Absatzzeichen, eine dreifache Interpunktion, von denen sich freilich nur eins Z. 8 erhalten hat, in Paragraphen getrennt; insgesamt dürften es fünf Paragraphen gewesen sein.[1]

Der erste dieser Abschnitte reichte wohl bis zum Anfang Z. 4. Die Lücken am Beginn von Z. 2 und Z. 3 machen ein genaues Verständnis unmöglich; es ging offenbar nach der allgemein angenommenen Ergänzung von Z. 1 um die sakralen Bronzegefäße auf der Akropolis. Die *Tamiai* wurden angewiesen, ein Verzeichnis dieser Gefäße anzulegen; aber offenbar nur von denen, die sich im Gebrauch befanden.[2] Es liegt nahe, hier eine Vorschrift ähnlich der aus Argos[3] anzunehmen, durch die verboten wurde, Sakralgerät außerhalb des *Temenos* zu verwenden, wie Sokolowski meint;[4] doch ist davon eigentlich nicht mehr gesichert, als daß die *Tamiai* die auf die Akropolis ständig gebrauchten und daher nicht weggeschlossenen Kultkessel schriftlich aufnehmen sollten.[5] Unter rechtlichem Gesichtspunkt ist hieran auffällig, daß den *Tamiai* für die Nichtbeachtung der Anweisung keine Strafe angedroht wurde wie bei den folgenden Bestimmungen.[6] Vielleicht deshalb

---

1 Vgl. dazu Körte 247f., der aber nur vier Paragraphen annimmt.
2 So Körte 248; LSCG S. 6, auch Jordan 39f.; etwas anders Ziehen, LS 1.
3 LSS 27.
4 LSCG S. 6.
5 Feaver 142 weist richtig darauf hin, daß sich diese Aufgabe der *Tamiai* nicht auf ein bestimmtes Heiligtum bzw. eine Gottheit, sondern auf die Akropolis schlechthin erstreckte.
6 Die Lücken lassen für eine derartige Ergänzung keinen Platz.

hat Körte die beiden ersten Paragraphen in einen zusammengezogen, doch sind Inhalt und Aufbau beider Teile dazu doch zu verschieden.

Der zweite Paragraph Z. 4-8 enthält Verbote für die ἱερουργοῦντες. Damit wurden wohl die Bürger bezeichnet, die aus der Stadt auf die Akropolis kamen, um dort zu opfern.[7] Unklar bleibt ἔ[νδο]ν; wenn richtig ergänzt, kann man es wohl als das Innere eines Tempels wie eines heiligen Bezirkes verstehen, das erstere vielleicht deshalb, weil Z. 6 τὸ πῦρ die heilige Flamme meint, die innerhalb eines Tempels brannte. Das erste Verbot bezieht sich wieder auf Gefäße, diesmal aber aus Ton, doch bleibt sein Inhalt vollkommen unverständlich; die vorgeschlagenen Ergänzungen würden zumeist wohl darauf hinauslaufen, sie nicht an ungeeigneten Orten aufzubewahren.[8] Nicht sicher ist auch, was mit dem Feuer nicht geschehen dürfte. Hierbei ist wohl weniger an die Verhinderung einer fahrlässigen Brandstiftung zu denken[9] als an falschen Umgang mit dem heiligen Feuer, sei es, daß es nicht von Laienhand entzündet werden, sei es, daß es nicht zu profanen Dingen mißbraucht werden durfte. Alles in allem ist festzustellen, daß diese Verbote für die ἱερουργοῦντες nicht mehr zu klären sind. Dagegen ist unumstritten, wie ihre Übertretung bestraft wurde, und diese Strafe war in jeder Beziehung gering. Sie betrug bis zu 3 Ob. und konnte, mußte aber nicht von den *Tamiai* auferlegt werden. Diese Auffassung von der Beamtenstrafpflicht ist ganz ungewöhnlich; üblicherweise wurde der Strafsatz festgelegt und dem Beamten für die Vernachlässigung seiner Strafpflicht selbst eine Strafe angedroht. Hier dagegen waren die Auferlegung wie die Höhe der Strafe in das Ermessen der Beamten gelegt, nur das Strafmaximum war fixiert. Dieser Ansatz zu einer freieren Schuldwürdigung bzw. Strafhöhe hat offenbar keine Fortsetzung gefunden. Die Bestrafung setzte ferner voraus, daß die Tat wissentlich (εἰδώς) geschehen war.[10] Der geringe Strafsatz charakterisiert die Strafe aber als reine Ordnungsstrafe; dies geht auch aus der Tatsache hervor, daß sie von Beamten auferlegt und dabei ihre

---

7 So Ziehen, LS p. 3; Körte 248; anderer Meinung ist Jordan 40-42, der in ihnen eine ältere Behörde oder Bürger adliger Herkunft sieht, was mir unverständlich ist.

8 Vgl. Sokolowski, LSCG S. 6.

9 Vgl. LSCG S. 6 und Jordan 43.

10 Vgl. dazu Maddoli 1-11, der die Frage aber mehr unter ethischem Gesichtspunkt behandelt. - Es ist zu bemerken, daß gerade in älterer Zeit hin und wieder auf das Wissentliche der Tat Bezug genommen wurde; allzu häufig geschah dies freilich nicht (**37, 78**). Niemals aber wird irgendwie angeführt, wie die unwissentliche Tat bestraft werden solle. Sie hätte nach unserem Empfinden einen geringen Satz bedurft, aber das würde im vorliegenden Fall heißen, daß der Täter straffrei ausginge. M.E. ist die Bedeutung von εἰδώς noch nicht geklärt.

Höhe (bis zu 3 Ob.) nach deren Ermessen festgesetzt wurde. Es liegt hier also der nicht häufige Fall einer Beamtenstrafgewalt vor.

Auch der folgende Paragraph Z. 8-13, hier eindeutig vom Vorhergehenden geschieden, enthielt zwei Verbote, wiederum für die ἱερουργοῦντες. Der Inhalt des ersten Verbotes bleibt unbekannt, weil die entscheidende Stelle Ende Z. 8 zerstört ist; es kann sich nach dem Folgenden um die Untersagung der Verunreinigung[11] oder aber neben anderem auch um das Verbot des Feueranbrennens gehandelt haben,[12] worauf vor allem die Analogie zu **65** deutet, wo auch mehrere topographische Angaben gemacht sind.[13] Das zweite Verbot befaßte sich mit dem Mist der Opfertiere. Man sollte ihn nicht ἐγβ[αλεῖν], Z. 11; doch was ist damit gemeint? Früher sah man hierin - bei anderer Lesung - ein Verbot, sich den Mist anzueignen und fortzuschaffen;[14] heute ist man mehr geneigt, darin ein Verbot zu sehen, den Mist in die freien Räume zwischen den einzelnen Gebäuden zu werfen.[15] Dann blieb aber der Unrat trotzdem im *Temenos*! Beides befriedigt also nicht recht, den ἐγβαλεῖν ist zunächst einmal "hinauswerfen", nämlich aus dem heiligen Bezirk.[16] Gemeint ist wohl folgendes: Die Opfernden sollten den Mist nicht aus dem Heiligtum entfernen und ablagern, wo es ihnen paßte, und dadurch andere Gebiete verunreinigen, wie man einer parischen Inschrift entnehmen kann.[17] Die Sauberhaltung des *Temenos* war offenbar, wenn auch hier nicht erwähnt, Aufgabe irgendwelcher Dienerschaft, die den Mist sachgerecht beseitigte. Dies muß allerdings eine Hypothese bleiben. Handelten die Opfernden entgegen den Verboten, so hat nach Z. 11-13 das gleiche Strafverfahren in Anwendung zu kommen wie in Z. 6-8.

Der folgende vierte Paragraph Z. 13-17 enthielt ein Verbot, das die Priesterinnen[18] und das niedere weibliche Kultpersonal betraf und dessen Inhalt recht umstritten ist. Was mit einem [οἴ]κεμα ταμιεῖον gemeint war, ist offenbar nicht zu klären;[19] vielleicht ist Dittenbergers Deutung als Vorratskammer[20] gar nicht einmal so abwegig, zumal wenn man das Verbot

---

11 So die früheren Gelehrten: μ[ὲ ὀρεῖν].
12 So Sokolowski, LSCG S. 6 und Jordan 44f.
13 Die Z. 9-11 sind vielfach behandelt und ergänzt worden mit dem Ziel, die topographischen Fragen der Akropolis zu klären; dies wird hier nicht weiter berücksichtigt.
14 So Körte 248.
15 Jordan 45; Feaver 142.
16 Vgl. auch Bannier 264.
17 **57**.
18 Zu den verschiedenen Priesterinnen vgl. Feaver 142.
19 Von Dörpfelds "Hinterzelle" (423) bis Jordans "Chalkothek" (48) ist es kein so weiter Weg; eine wirkliche Klärung ist aber nicht erreicht.
20 Dittenberger 473.

des ηιπνε[ύεσθαι] in Z. 15 hinzunimmt, wonach sich der gesamte Personenkreis keine warmen Speisen zubereiten durfte.[21] Sofern diese Personen ständig auf der Burg wohnten,[22] wäre es hart gewesen, ihnen jede warme Mahlzeit zu untersagen; es dürfte sich also um andere Dinge gehandelt haben, die verhindert werden sollten, doch um welche, das bleibt offen; jedenfalls um solche, die die kultische Stellung und Handlungsweise von Priesterinnen und *Zakoroi* stark beeinträchtigten. Wenn diese sich gegen die Verbote vergingen, wurde ihnen die harte Strafe von 100 Dr. angedroht. Wer sie ihnen gegebenenfalls auferlegte,[23] ist nicht angeführt, und daher wissen wir nicht, ob es eine Behörde oder, was wahrscheinlicher ist, ein richterliches Gremium war.[24] Dagegen wird klar, daß die *Tamiai* ein Aufsichtsrecht über das Kultpersonal hatten, weil sie selbst zur Rechenschaft gezogen wurden, wenn sie eine Übertretung der Verbote zuließen. Wie sie diese freilich verhindern sollten, bleibt offen; doch wohl kaum durch direktes Eingreifen, sondern eher durch eine Anzeige bei der übergeordneten Behörde, dem Rat oder den Archonten. Unterließen sie diese, verfielen sie selbst in eine Strafe von 100 Dr. Das Ergebnis der säumigen Haltung der *Tamiai* ist vom Strafmaß her das gleiche (wie in vielen anderen Fällen), beruht aber auf einem anderen rechtlichen Denken: Die Strafe der *Tamiai* entstand nicht aus einer Vernachlässigung der Strafpflicht, sondern aus der Zulassung der strafbaren Handlung. Wer die *Tamiai* gegebenenfalls zur Rechenschaft zog, wurde nicht gesagt; wohl die gleichen Behörden, die eventuell gegen das Kultpersonal vorgingen.

Der fünfte und letzte Paragraph ist am umfangreichsten, Z. 17-25; er enthielt Regelungen, die die *Tamiai* betrafen. Sie hatten als erstes die Schatzhäuser, die sich im Hekatompedon befanden, mindestens dreimal im Monat zum Zweck der Inspektion[25] zu öffnen. Die Daten dafür waren der 1., der 10. und der 20. Tag des Monats.[26] Die Überprüfungen fanden also im Durchschnitt alle zehn Tage statt, recht häufig, denn dadurch wurde die Vollständigkeit der Weihgeschenke usw. sicher am besten gewährleistet. Zu

---

21 Ausführlich, wenn auch nicht gerade überzeugend, handelt Jordan 103-116 über die Bedeutung von ἰπνεύεσθαι.

22 Wohnungen des Kultpersonals im Heiligtum sind durchaus gängig, vgl. Stengel, Gr. Kultusaltertümer 22,40.

23 Vgl. zum folgenden Koerner 480f.

24 Hierbei ist nicht nur an das *Dikasterion*, sondern auch an den Rat zu denken; aber alle diese Vermutungen bringen nicht weiter.

25 Wer die Inspektion ausführte, wird nicht erwähnt.

26 Gewöhnlich wird aufgrund einer anderen Ergänzung Z. 19 durch Kirchhoff statt des 1. der letzte Tag des Monats eingesetzt; ich folge lieber dem Ergänzungsvorschlag Renehans.

diesem Akt mußte mehr als die Hälfte des Kollegiums der *Tamiai* anwesend sein; was geschah, wenn dies nicht der Fall war, bleibt offen. Um die nötige Zahl zu sichern, wurde eine Bestimmung getroffen, die Säumigkeit und Nachlässigkeit verhindern sollte. Wenn ein *Tamias* ohne zwingenden Grund fortblieb, sollte er eine Strafe von 2 Dr. zahlen.[27] Leider fehlt jede Angabe darüber, welche Gründe da in Frage kamen und wer sie feststellte; letzteres, so darf man vermuten, geschah durch den *Prytanis*, der gegebenenfalls die Strafe einzutreiben hatte. Er war nach allgemeiner Interpretation der Vorsitzende des Kollegiums der *Tamiai*;[28] daß er aber Strafgewalt über seine Kollegen hatte,[29] ist sehr wenig wahrscheinlich, nur Anzeige- und Eintreibungspflicht. Dies ergibt sich m.E. auch daraus, daß er im Fall des Versäumnisses die gleiche Strafe zu gewärtigen hatte, Z. 23. Dies weist auf eine übergeordnete Instanz hin, vor der sich sowohl die *Tamiai* wie ihr *Prytanis* zu verantworten hatten.

Dies scheinbar klare Bild vom Verhältnis des *Prytanis* zu den *Tamiai* wird getrübt durch die eigentümliche Vorschrift der Z. 24-25. Danach hätte der *Prytanis* die *Tamiai* über die Unrechtstaten informieren sollen, die auf der Stele aufgezeichnet waren; das kann man so verstehen, daß er sie über den Inhalt des Gesetzes hätte unterrichten sollen.[30] Das paßt jedoch gar nicht zu der üblichen Bedeutung von φαίνειν, das in diesem Zusammenhang als "Anzeige erstatten" aufzufassen ist. Wieso aber hatte der *Prytanis* den *Tamiai* Anzeige zu erstatten, da es eigentlich selbstverständlich erscheint, daß umgekehrt die *Tamiai* ihrem Oberhaupt Meldung machen? Körte hatte diese Schwierigkeit dadurch zu erklären versucht,[31] daß die Prytanie unter den *Tamiai* in der Reihe der zehn Phylen wechselte und der Prytan während seiner Amtszeit auf der Akropolis zu weilen und eventuelle Verstöße seinen Kollegen mitzuteilen hatte. Diese Interpretation macht den Text verständlicher, ist aber nicht zu belegen und kann daher nur als Hypothese betrachtet werden.

Auffallend an der Formulierung des Gesetzes ist, daß den *Tamiai* in den Z. 7 und Z. 12 mit ἐχσῆναι die Bestrafung der Übeltäter nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur die Erlaubnis dazu gegeben wurde, während die Vernachlässigung der Aufsicht über das Kultpersonal sowie die eigenen

---

27 Dieses Verständnis der arg zerstörten Zeilen beruht auf der Ergänzung Körtes, die allgemein angenommen ist.

28 So bereits Körte 268; Dover, JHS 80, 1960, 71.

29 Jordan 62f.

30 So Jordan 21, 50f.

31 Körte 268f.

Vergehen in der üblichen Weise mit Strafe bedroht wurden. Die Unterschiede lassen es als fraglich erscheinen, daß die Urkunde auf einen einzigen gesetzgeberischen Akt zurückgeht, gleichgültig, ob man ihn auf das Jahr 485/4 oder früher ansetzt.[32] Auch das Formular weist auf unterschiedliche Entstehung der einzelnen Bestimmungen hin. Am merkwürdigsten sind dabei wohl die Paragraphen 2 und 3, die jeweils zwei Verbote für die ἱερουργοῦντες enthalten und mit einer völlig identischen Strafformel schließen. Es wäre ein leichtes gewesen, dies in einer Bestimmung zusammenzufassen; daß dies nicht geschehen ist, zeigt, daß zwei bereits bestehende Vorschriften bei der Endredaktion lediglich aneinandergereiht, nicht aber wirklich zusammengearbeitet wurden. Auf eine unterschiedliche Entstehung weisen auch die verschiedenen Verben für "strafen" hin: θοᾶν, Z. 7.12; εὐθύνεσθαι, Z. 16.18.23 und wohl auch [ἐσπρ]άττε[ν], Z. 22. Die einzelnen Paragraphen sind völlig selbständige und in sich abgeschlossene Vorschriften, die zu ihrem Verständnis die Kenntnis des Vorhergehenden und des Nachfolgenden nicht nötig haben.

6 Sounion. Hafengebühren für Schiffe

Zwei Fragmente einer Marmorplatte, 0,225 h., 0,28 b., 0,10 d. *[hier nur Z. 15-24].*

Fundort: Sounion, jetzt EM 4215.

Editionen: IG I^3 8; W. Peek, AM 59, 1934, 35-39; SEG X 10 und S. 156.

c. 460/450 στοιχ.

15 - - -] τὰ δ[ὲ] πλοῖ[α . . . . | . . . . . .11. . . . .] Σούνιον ἢ hόσ' ἂν hορ-
μ[ιζ . . | . . . .7. . . Σού]νιον κα[τ]αθιθέναι ἀπὸ [. . . . | . . . . .10. . . . .]τ'
ὀβολ[ὸ]ς ἐπὶ τῆς τριετερί[δlος . . . .7. . ., ἀ]πὸ δὲ τὸν ἄλλον πλοίον
δῶνα|20[ι, ἐὰν μέχρι χ]ιλίον ταλάντον ἄγε[ι], hεπτὰ | [ὀβολός, hόσα]
δὲ hυπὲρ χίλια, hεπτ' ὀβο[λ]ὸς | [κατὰ τὰ χίλι]α· h{θ}όσοι δ' ἂν
καταθῶσιν τὸ [. | . . . .8. . . . πε]ρὶ τῆς ἐχσαγίσεος, ἐναι αὐ[τι24οῖς . . .6.
. . καθά]περ Σουνιεῦσι. *vac.*

32 So Jordan 50, in das 6. Jh.

Adn.crit.: 16 hορμ[ίσζεlται ἀμφὶ] Woodward, hορμ[ίζετlαι παρὰ τὸ] Wilhelm. 17 [τῶν 'Αlθεναίον hεπ]τ' Woodw., [μὲν τlῶν ἰδίον πέν]τ' Wilh. 18 Lewis. 20 Peek. 21 Lewis. 22 Woodw.

Übersetzung: [15]Die Schiffe, [die nach] Sounion [fahren], oder die [bei] Sounion ankern, sollen erlegen . . . Obolen in der Zeit von drei Jahren - - - von den anderen Schiffen sollen geben, [wenn es bis] 1000 Tal. trägt, sieben [Ob., wenn] es aber über 1000, sieben Ob. [pro 1000]. Wieviele aber erlegen - - - für die Entsühnung, soll ihnen sein - - - wie den Souniern.

Kommentar: Von der ursprünglich sehr viel umfangreicheren Inschrift sind nur zwei Fragmente erhalten, die sehr zerstört sind und den einstigen Inhalt nur am Schluß von Fragment *b* (Z. 12-24) etwas sicherer erkennen lassen. Schiffe, die in Sounion ankerten (Z. 16), hatten eine Abgabe zu erlegen, sei es eine Hafengebühr, sei es eine Leistung an Poseidon (Z. 6) oder beides zusammen.[1] Es wurde zunächst von einer Schiffsklasse gehandelt, deren Kennzeichen nicht mehr auszumachen sind.[2] Darauf folgte (Z. 19-22) die einzige einigermaßen gesicherte Vorschrift: Schiffe mit einem Ladegewicht bis zu 1000 Tal. - das entspricht nach Lewis' Angabe ungefähr etwa 26 Gewichtstonnen - hatten eine Gebühr von 7 Ob. zu entrichten, größere Schiffe für je 1000 Tal. 7 Ob. Weitere Einzelheiten lassen sich nicht exakt feststellen.

7 Eleusis. Einsetzung und Amtsaufgaben der *Epistatai*

Stele, oben und unten gebrochen, 0,68 h., 0,58 b., 0,155 d. *[hier nur das erste Amendement Z. 6-34].*

Fundort: Eleusis, im Demetertempel, jetzt Mus. Eleusis, E 653.

Editionen: IG I^3 32; K. Kourouniotes, 'Ελευσινιακά 1, 1932, 173-189; B. D. Meritt / H. T. Wade-Gery, JHS 83, 1963, 111-114.

Literatur: O. Rubensohn, Gnomon 9, 1933, 428-432; Ch. Picard, CRAI 1933, 8-21; R. Vallois, REA 35, 1933, 195-200; S. Accame, RFIC 63, 1935, 486-488; S. Accame, RFIC 83, 1955, 155f.; M. N. Tod, AJPh 77, 1956, 52-54; P. J. Rhodes, Ath.Boule (1972), 93f., 127f.; H. B. Mattingly, in: Festschrift Meritt (1974), 97f.

---

1 Hafengebühr: Peek 39; Kultabgabe: Lewis im Kommentar zu IG I^3 8; vielleicht sollte man nicht so scharf trennen.

2 Vgl. Peek 39.

449/447 στοιχ.

[6] Θεσπιεὺς [εἶπε· τὰ μὲν] ἄλλα καθάπερ τῆ[ι β]ο[λ]ῆι, ἄ[νδρας δὲ
helésθ]θ[αι 'A]θεναίο[8]ν πέ[ν]τε, τούτ[ος δὲ φέρεν τέττ]αρας ὀβο-
λὸ[ς] hékασ[τ]ον π[α]ρὰ τῶν κολ[ακρ]ετῶν, hένα δ[ὲ | τ]ούτον
[γρ]αμματε[ύ]ε[ν κατὰ] φσῆ[φ]ον· τούτο[ς] δὲ ἐπισ[τῆ]ναι [τ]οῖς
χρέμασι τοῖς τοῖν θ[12][ε]οῖν καθάπερ hοι ἐπὶ τοῖς ἐμ πό[λ]ει ἔργ[οι]ς
ἐπεστ[ά]το[ν] τῶι νεῶι καὶ τῶι ἀ[γ]άλματι· | [ἐχ]σομοσίαν δὲ μὲ
ἓν[α]ι· [τὸς δὲ] heιρεμένο[ς] προσιόντας πρὸς τὲν βολέν, ἐάν τι ὀφε-
λ[16]ό[μ]ενον ἦ[ι] τοῖν θεοῖν, φρά[ζ]εν καὶ ἀ[ν]απράγ[τ]τεν· ἄρχεν δὲ
ἐπ' ἐνιαυτὸ[ν] ὀμόσαντας μεlταχσὺ τοῖν βομοῖν 'Ελευσῖνι καὶ τὸ
λοιπlὸν κατὰ ταὐτὰ haιρῆσθαι κ[α]τ' ἐνιαυτὸν τ[20]ὸς ἄνδ[ρ]ας ἐπι-
μελῆσθαι δὲ καὶ τῶν ἐπετελίον hὰ λαμβάνεται τοῖ[ν θ]εοῖν καὶ ἐάν τι |
[ἀ]πολολὸς πυνθάνονται [ἀ]νασόι[ζε]ν· τὸς δlὲ λογιστὰς λογίζεσ-
θαι 'Ελευσῖνι μὲν τὰ [24] 'Ελευσῖνι ἀνελομένα, ἐν ἄστει δὲ τὰ ἐν ἄσlτει
ἀνελομένα ἀνακαλῶντας τὸν ἀρχιτέlκτονα Κόροιβον καὶ Λυσανίαν
ἐν τῶι 'Ελlευσινίοι, Φαλερῶι δὲ ἐν τῶι hιερῶι hὰ Φαλ[28]ερόνδε ἀνέλο-
ται· ἀναλίσκεν δὲ ὅ τι ἂν [μά]lλιστα δέει μετὰ τῶν hιερέον καὶ τῆς
β[ολ]lῆς βολευομένος τὸ λοιπόν· ἀνα[κ]αλῆν δ[ὲ ἀ]lπὸ τῆς ἀ[ρ]χῆς
ἀρχ[σ]αμένος hὲ Κτε[σ]ί[αι παρ][32]έ[δ]οκε[ν] τὰ χρέματα· γράφσαι
δὲ τὸ [φσέφισ]lμα ἐν στέλει 'Ελευσῖνι κα[ὶ ἐν ἄστει καὶ Φ]lαλ[ε]ρῶι ἐν
τῶι 'Ελευσιν[ίοι.

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: [6]Thespieus [stellte den Antrag: Im] übrigen wie der Rat; man soll fünf [Männer] aus den Athenern [wählen], diese sollen jeder 4 Ob. von den *Kolakretai* [erhalten], einer von ihnen soll Sekretär sein [gemäß] der Abstimmung. Diese sollen die Aufsicht über das Vermögen der beiden Göttinnen haben, wie die, welche die Aufsicht über die Arbeiten auf der (Akro)polis, nämlich den Tempel und das Kultbild, hatten. Eine Ablehnung unter Eid soll nicht (möglich) sein. Wenn etwas den beiden Göttinnen geschuldet wird, sollen [die] Gewählten, indem sie beim Rat vorstellig werden, (es) aufzeigen und erheben. [17]Sie sollen das Amt für ein Jahr bekleiden, indem sie einen Eid ablegen zwischen den beiden Altären in Eleusis, und in Zukunft sollen unter denselben (Bedingungen) die Männer jährlich gewählt werden. Sie sollen auch Sorge tragen für die jährlichen Einkünfte, was für die beiden Göttinnen eingenommen wird; und wenn sie erfahren, daß ein Verlust eingetreten ist, sollen sie ihn wieder einbringen. [22]Die Logisten sollen in Eleusis überprüfen, was in Eleusis aufgewendet worden ist, in der Stadt aber, was in der Stadt aufgewendet worden ist, indem sie den Architekten Koroibos und Lysanias in dem Eleusinion hinzuziehen; in Phaleron aber in dem Heiligtum, was nach Phaleron aufgewendet worden ist. [28]Sie (= *die Epistatai*) sollen aber aufwenden, was am meisten notwendig ist, zusammen mit den Prie-

stern und dem Rat, (d.h.) denen, die in Zukunft Ratsherren sind. (Die Logisten) sollen Rechenschaft abnehmen von der Behörde an beginnend, die dem Ktesias die Vermögenswerte übergab. Man soll das [*Psephisma*] auf eine Stele aufzeichnen in Eleusis [und in der Stadt und] in Phaleron in dem Eleusinion.

Kommentar: Das Fragment enthält in Z. 6-34 ein Amendement; das vorhergehende Dekret und ein nachfolgendes zweites Amendement sind bis auf wenige Zeilen verloren. Das erste bildet eine in sich geschlossene Urkunde, in der ein Stück Verwaltung geregelt wurde und die daher hier aufgenommen werden soll.

Es geht in der Bestimmung um die Einsetzung von *Epistatai*, denen die Verwaltung des Vermögens der Demeter und Kore oblag. Der Text begann mit mehr äußerlichen Anordnungen (Z. 7-10). Man sollte fünf attische Bürger wählen, die einen aus ihrer Mitte durch Los zu ihrem Sekretär bestimmten.[1] Jeder von ihnen sollte einen Sold von 4 Ob. durch die Kolakreten ausgezahlt bekommen, sicherlich täglich.[2] Erst dann, Z. 11-13, wurde ihre Funktion genannt als *Epistatai* des Vermögens "der beiden Göttinnen". Sie waren demnach Finanz- bzw. Kassenbeamte, und der Text legte offenbar Wert darauf, den Charakter dieser *Epistatai* als Magistrate zu betonen. Dies geschah mit Hilfe eines Vergleiches, indem auf die *Epistatai* ἐπὶ τοῖς ἔργ[οι]ς auf der Akropolis verwiesen wurde.[3]

Daß die Geschäftsbereiche völlig verschieden waren und daher der Vergleich recht ungeschickt erscheint, betrifft nur unsere Sichtweise; dem Antragsteller kam es wohl mehr darauf an, die Stellung der neuen *Epistatai* als Beamte herauszustreichen.

In Z. 14 wurde noch festgelegt, daß keiner der Gewählten mit irgendeiner eidlich vorgebrachten Begründung das Amt ausschlagen durfte. Diese Vorschrift zeigt, daß man sich trotz der Bezahlung keineswegs nach solchen Ämtern drängte, sondern nach Möglichkeiten suchte, sich diesem Dienst zu entziehen.

Es empfiehlt sich, zunächst zwei Zeilen zu überspringen und bei Z. 17 fortzufahren. Dort wurde bestimmt, daß die *Epistatai* ihr Amt für ein Jahr bekleiden sollten, wie dies in Athen zu dieser Zeit die Regel war, und einen Eid - offenbar einen Amtseid - in Eleusis zwischen den Altären der beiden Göttinnen abzulegen hatten, an einer kultisch besonders ausgezeichneten

---

1 Dies geht aus [κατὰ] φσε̂[φ]ον hervor, was eine Wahl durch die Ekklesie ausschließt; vgl. Vallois 197.

2 Vgl. Vallois 197.

3 Die langen Diskussionen über diese *Epistatai* werden hier übergangen, vgl. Meritt / Wade-Gery 112-114; Picard 13.

Stelle.[4] In gleicher Weise sollten in Zukunft jedes Jahr diese Vermögensverwalter der beiden Göttinnen gewählt werden, die sich so schon durch die Kontinuität der Amtsführung als Beamte erweisen.

Die Aufgaben der *Epistatai* sind in der Urkunde nicht zusammenhängend, sondern an verschiedenen Stellen genannt. Z. 14-17 ging es zunächst um Summen, die den Göttinnen geschuldet wurden. Die Finanzverwalter hatten hierfür beim Rat vorstellig zu werden, ihm die Schulden aufzuzeigen und sie einzutreiben. Wie das Verfahren im einzelnen ablief, geht aus der Inschrift nicht hervor, jedoch darf man die Wendung der *Epistatai* an den Rat dahingehend interpretieren, daß dieser eine gewisse jurisdiktionelle Hoheit besaß, nämlich bis zu einer Strafe von 500 Dr., sonst aber ein Gerichtsverfahren vor einem *Dikasterion* in Gang brachte.[5] Die Eintreibung der Schulden und eventuell der Strafen dürfte Sache der *Epistatai* nach erfolgtem Urteil gewesen sein.

Weiter hatten nach Z. 20-22 die *Epistatai* für die jährlichen Einkünfte der Göttinnen Sorge zu tragen; es wird nicht näher ausgeführt, worin diese bestanden, man denkt hierbei zuerst an die festgelegten Opfer, die zur rechten Zeit im vorgeschriebenen Umfang dargebracht werden mußten. Außerdem mußten sie ursprünglichen Besitz der Göttinnen, der verlorengegangen war oder zu gehen drohte, zu bewahren suchen. Hier dürfte es sich am ehesten um Landbesitz gehandelt haben, und die Anordnung stellt eine Kritik an der bisherigen Heiligtumsverwaltung[6] dar.

Die *Epistatai* hatten vom Geld der Göttinnen jedoch auch Aufwendungen zu machen,[7] die nicht näher spezifiziert sind (Z. 28-30); es heißt allgemein, daß sie Geld geben sollten, wo es am meisten nötig wäre. Es dürfte am ehesten zur Instandhaltung der Gebäude und für Neubauten, aber auch zur Anschaffung der für den Kultbetrieb notwendigen Materialien verbraucht worden sein. Allerdings konnten die *Epistatai* solche Ausgaben nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken mit den Priestern und dem Rat vornehmen, eine verständliche Sicherung des Geschäftsgebarens.

Diese kam weiterhin auch dadurch zum Ausdruck, daß die Amtsführung der *Epistatai* durch die Logisten überprüft wurde, Z. 22-28. Aus diesem Abschnitt ergibt sich, daß die *Epistatai* für die Heiligtümer der Demeter und

---

4 Vgl. dazu Picard 12f.

5 Vgl. Rhodes 148-151.

6 Vallois 198 versteht darunter *Hieropoioi*; doch werden diese hier nicht erwähnt, sondern lediglich die *Hiereis*.

7 Dies lehnt Picard 13 zu Unrecht ab; auch Vallois 198 glaubt, daß die Aufwendungen von den Logisten vorgenommen worden seien.

Kore in Eleusis, Athen und Phaleron zuständig waren, also eine gewisse Konzentration betreffend die Heiligtümer der Göttinnen in ihrer Hand stattgefunden hatte. Allerdings wurden die Aufwendungen für jedes einzelne Heiligtum gesondert überprüft, die Kassen der einzelnen Tempel also getrennt gehalten. An diesem Passus ist vor allem auffällig, daß für die Überprüfung der Kassen des Eleusinion ἐν ἄστει, und nur da, der Architekt Koroibos und ein gewisser Lysanias herangezogen wurden. Man darf daraus schließen, daß nur an diesem Heiligtum zu dieser Zeit bedeutendere Bauarbeiten ausgeführt wurden.[8]

Als Aufgabe für die Logisten war auch vorgesehen, was Z. 30-32 niedergelegt, aber schwer verständlich ist. Am wahrscheinlichsten ist wohl die Interpretation von Meritt und Wade-Gery,[9] daß sie die Rechenschaftslegung bis zu dem Zeitpunkt zurückverfolgen und überprüfen sollten, als zum erstenmal ein Kassenverwalter - dessen Nachfolger die *Epistatai* waren - Geld von der Behörde für die Göttinnen, möglicherweise auf die Akropolis, überwiesen bekam. Sicherheit ist hier aber nicht zu gewinnen, man sieht allerdings, daß die Verwaltung in diesem Bereich mehrfachen Veränderungen unterworfen war.

An diesem Amendement fällt auf, daß der Antragsteller den Gedankengang mehrfach wechselt, Zusammengehöriges auseinanderreißt und das Verständnis dadurch erschwert, daß Subjektswechsel in keiner Weise angedeutet wird. Man darf daraus schließen, daß der Zusatzantrag erst während der Verhandlung in der Ekklesie flüchtig formuliert und vorgebracht worden ist.[10]

8 Athen. Prozeßrecht bei Phorosdelikten

Vier Fragmente, zusammen 1,60 h., 0,605 b., 0,148 d. *[hier nur Z. 31-41].*

Fundort: Akropolis Athen, jetzt EM 13045 + 6578 + 13044 und British Mus. n. VI

Editionen: IG I^3 34; B. H. Hill / B. D. Meritt, Hesp. 13, 1944, 1-15; ATL II D7; ML 46.

---

[8] So Vallois 199. Die Frage, inwieweit diese Arbeiten mit dem perikleischen Bauprogramm zusammenhängen, kann hier übergangen werden.

[9] Meritt / Wade-Gery 112.

[10] Auf diese Dinge weisen mit Recht Meritt / Wade-Gery 114 hin.

Literatur: P. J. Rhodes, Ath. Boule (1972), pass.; R. Meiggs, Ath. Empire (1973), 223 u.ö.

448/447 στοιχ.

31 ἐὰν δέ τις Ἀθ[εναῖος ἢ χσύμμαχος ἀδικεῖ περὶ τὸ]ν φόρον, ὸν δεῖ [τὰς πόλες γραφσάσας ἐς γραμματεῖ]ον τοῖς ἀπάγοσ[ιν ἀποπέμπεν Ἀθέναζε, ἔστο αὐτὸν γ]ράφεσθαι πρὸς [τὸς πρυτάνες τôι β]ολομέ-νο[ι Ἀθενα]ίον καὶ τôν χσ[υμμάχον· hοι δὲ πρυτά]νες ἐσαγ[όντον] 36 ἐς τὲμ βολὲν [τὲν γραφὲν hέν τι]ς ἂγ γράφσετα[ι ἢ εὐθ]υνέσθο δόρο[ν . . . .8. . . . δραχμ]ῆσ[ι h]έκαστος· [hô δ' ἂν] | καταγνôι h[ε βολέ, μὲ τιμᾶν αὐτ]ôι κυρία ἔστο [ἀλλ' ἐσ]φερέτο ἐς τ[ὲν ἐλιαίαν εὐθύ]ς· ὅταν δὲ δόχσει [ἀδικῆ]40ν, γνόμας πο[ιέσθον hοι πρυ]τάνες hό τι ἂν δοκ[ῆι αὐτ]ὸμ πὰθῆν ἢ ἀ[ποτεῖσαι.

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 37 [χιλίαισι] ML, [μυρίαισι] Meritt / Mc Gregor (IG). 40 πο[ιέσθον] Rhodes, πο[ιόντον] Hill / Meritt.

Übersetzung: 31Wenn aber ein Athener [oder ein Bundesgenosse ein Unrecht begeht hinsichtlich] des *Phoros*, den [die Städte auf ein Schreiben] für die Ablieferer [aufzeichnen und nach Athen schicken] müssen, [dann soll es möglich sein, daß er] bei [den Prytanen] angeklagt wird durch jeden [Athener] oder Bundesgenossen, der will. 35Die Prytanen sollen [die Klage] beim Rat einbringen, [wenn einer] eine erhebt, [oder sie sollen] ein jeder wegen Bestechlichkeit mit [1000 Dr.] bestraft werden. [Worauf auch immer der Rat] erkennt, ist er nicht bevollmächtigt, [diesen zu bestrafen, sondern] er hat ihn sofort vor das [Geschworenengericht] zu bringen. Wenn er aber [Unrecht getan zu haben] scheint, [sollen die] Prytanen ihre Meinung vorbringen, (welche Strafe) er nach ihrem Gutdünken erleiden sollte oder welche Geldstrafe (er) [zahlen] sollte.

Kommentar: Das Kleinias-Dekret ist vielfach behandelt worden, wobei seine Datierung und sein Aussage über die Entwicklung des Attischen Seebundes im Mittelpunkt des Interesses standen. Hier sollen nur die Z. 31-41 betrachtet werden, weil diese Vorschriften auch attische Bürger betreffen konnten, vor allem aber, weil über das Verfahren berichtet wird, das bei Vergehen gegen die *Phoros*ablieferung anzuwenden war und das besondere Züge aufwies.

Die Vorschrift sah vor, daß die Anzeige solcher Verstöße durch eine Art Popularklage erfolgte, insofern nicht nur jeder Athener, sondern auch jeder Bürger der Seebundpoleis[1] zur Klage gegen jeden Athener und Bürger einer

[1] Dies muß mit χσύμμαχος gemeint sein, da die Bündnerpolis Z. 14 u.ö. als πόλις bezeichnet wurde.

Seebundpolis über solch ein Delikt berechtigt war Man darf also sagen, daß das Klagerecht über öffentliche Vergehen, sonst auf die Bürger einer Polis beschränkt, hier auf alle Bürger des Attischen Seebundes ausgedehnt worden war, sicher in Anlehnung an die athenische Popularklage. Die Klage war bei den attischen Prytanen einzureichen, nicht wie sonst üblich bei einem Magistrat. Die Prytanen hatten ihrerseits die Klage der *Boule* vorzulegen. Unterließen sie dies, sollten sie wegen Bestechlichkeit jeder mit einer Strafe von [1000] Dr.[2] belegt werden. Näheres ist über dieses Verfahren gegen die Prytanen nicht mitgeteilt, es dürfte das bei Pflichtversäumnissen von Beamten übliche gewesen sein.

Ungewöhnlich war der weitere Weg. Die *Boule* hatte über die Klage eine Erkenntnis zu fassen, deren Inhalt, nach dem folgenden zu schließen, eine Entscheidung über die Schuldfrage und gegebenenfalls über das Strafmaß[3] enthielt. Ausdrücklich wird aber Z. 38 betont, daß der Rat selbst keine Strafen über den Beklagten verhängen durfte, sondern diesen in kürzester Frist der *Heliaia* vorzuführen hatte. Offen bleibt, ob das auch geschehen mußte, wenn der Beklagte vom Rat für unschuldig befunden worden war, doch ist das anzunehmen, da nur die *Heliaia* das Urteil fällen konnte. Die Tätigkeit des Rats in solchen Fällen ist als eine Art Voruntersuchung aufzufassen,[4] vergleichbar der, die im gewöhnlichen attischen Prozeß der gerichtsleitende Beamte durchführte. Für den Fall, daß der Angeklagte vor der *Heliaia* für schuldig befunden wurde - und nur diese Möglichkeit wurde in unserem Text ins Auge gefaßt -, hatten die Prytanen das Strafmaß vorzuschlagen, das von der *Boule* bei ihrer Voruntersuchung festgelegt worden war.[5]

Die Prytanen behalten also bei dieser Prozeßform ihre führende Rolle, die ihnen als dem amtierenden Teil des Rats zukam. Die Mitwirkung der *Boule* bei dem Strafverfahren war nicht selbstverständlich. Es ist leicht zu erkennen, daß ihre Kompetenz im vorliegenden Fall begrenzt war, was die volle richterliche Gewalt anbetrifft. Diese Einengung bedeutet aber nicht unbedingt, daß sie zu einem früheren Zeitpunkt volle Gerichtsgewalt besessen hat. Diese Fragen sind von Rhodes eingehend untersucht worden; seine Ausführungen können hier nicht vollständig wiederholt werden. Er

---

2 Die Strafsumme ist ergänzt; Meritt / Mc Gregor haben sogar an 10.000 Dr. gedacht.

3 Das Strafmaß war also nicht durch das Gesetz festgelegt, sondern wurde nach Z. 41 von den Prytanen beantragt.

4 ML S.120 bezeichnen die Tätigkeit des Rates als ein "preliminary hearing".

5 Vgl. Rhodes 89.

kommt zu der Erklärung, daß der Rat der 500 nach dem Sturz des Areopags einen Teil von dessen Kompetenzen übernahm, wozu die Strafgerichtsbarkeit schlechthin nicht gehörte, denn die ging an die Dikasterien. Er behielt in der Mitte des 5. Jh. das Recht, Erkenntnisse abzugeben; erst in den turbulenten Zeiten gegen Ende des Jahrhunderts dehnte sich seine Befugnis zeitweilig bis zur Todesstrafe aus. Unsere Urkunde zeigt, daß das Recht, eine *Eisangelie* anzuhören, zum Teil auf den Rat der 500 übergegangen war; dies macht sie rechtshistorisch interessant.

9 Athen. Vorschrift über *Adeia*

Stele, beidseitig beschrieben, unten abgeschnitten, 0,52 h., 0,71 b., 0,13 d. *[hier nur Rückseite B_{15-19}].*

Fundort: In der Kirche des Dorfes Charvati, jetzt Paris, Louvre, MA 856.

Editionen: IG I^3 52; IG I^2 91/92; Syll.^{3} 91; H. T. Wade-Gery, JHS 51, 1931, 57-89; Tod 51; ATL I D 1-2; ATL II D 1-2; ML 58.

Literatur: W. B. Dinsmoor, AJA 51, 1947, 127-140; M. Piérart, AC 40, 1971, 564f.; W. E. Thompson, SO 48, 1973, 24-46; R. Meiggs, Ath. Empire (1973) 519-523; A. G. Woodhead, in: Festschrift Daux (1974) 382-385.

434/433 στοιχ.

(*Seite B*) [15] [ἐς ἄλλ]ο δὲ μεδὲν χρῆσ[θ]α[ι τοῖς χρέμα|[16]σιν ἐὰμ μὲ τ]ὲν ἄδειαν φσεφ[ίσεται] ὁ δῆμος καθάπερ ἐ[ὰμ φσεφίσετ|αι περὶ ἐσφ]ο-ρᾶς· ἐὰν δέ τις [εἴπει ἢ] ἐπιφσεφί[σ]ει μὲ ἐ[φσεφισμένε|ς πο τῆς ἀδεί]ας χρῆσθαι το[ῖς χρέμ]ασιν τοῖ[ς] τῆς Ἀθε[ναίας, ἐνεχέ|σθο τοῖς α]ὐτοῖς hοῖσπερ ἐά[ν τι ἐσ]φέρεν εἴπει ἢ ἐπιφ[σεφίσει.

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: [15][Zu anderem] soll man [die Gelder] nicht verwenden, [wenn nicht] der *Demos* Straflosigkeit beschlossen hat, wie wenn er [über] eine Vermögenssteuer [beschließt]. Wenn aber einer [einen Antrag stellt oder] zur Abstimmung bringt, ohne [daß auf Straflosigkeit beschlossen ist], die Gelder der Athene zu verwenden, soll er in denselben (Strafen) [gehalten] werden, wie wenn er [irgendeine] Vermögenssteuer beantragt oder zur Abstimmung bringt.

Kommentar: Das Kallias-Dekret ist vielfach behandelt worden, vor allem im Zusammenhang mit der attischen Finanzwirtschaft. Noch heftiger ist über die Datierung der Inschriften gestritten worden; ich schließe mich der heute von den meisten vertretenen auf 434/433 an.[1a] Der Inhalt der Dekrete berührt $B_{15\text{-}19}$ Fragen der Gesetzgebung; nur diese Passage soll hier behandelt werden.

In den Zeilen vorher war festgelegt worden, wieviel und wofür vom Vermögen der Athene ausgeliehen werden durfte, und es läßt sich erkennen, daß man auf Sparsamkeit bedacht war. Damit war das Vermögen der Göttin zunächst gegen weitere Entnahmen gesichert, denn jeder Antrag auf neue Zahlungen wäre ein schwerer Verstoß gegen ein geltendes Gesetz gewesen und hätte entsprechende Folgen für den Antragsteller und die am Antrag mitwirkenden Beamten nach sich gezogen. Zeigte es sich jedoch, daß eine Anleihe zum Nutzen des Staates unumgänglich war, so hatte der Antragsteller zunächst um die ἄδεια für das Vorhaben in der Ekklesie einzukommen, d.h., er mußte Straflosigkeit für seinen Antrag erwirken. Dies konnte ihm nur in einer Vollversammlung mit mindestens 6000 Abstimmenden zugesichert werden,[1] und eben diese Regelung galt für Anleihen aus dem Tempelschatz und bei Einbringung einer außerordentlichen Vermögenssteuer,[2] wie auch aus unserem Dekret hervorgeht. In ihm war eine Strafandrohung enthalten: Wer ohne Billigung durch die Volksversammlung einen Anleiheantrag einbrachte, sollte die gleiche Strafe erleiden wie der, der unerlaubt eine Vermögenssteuer beantragte. Diese Strafe dürfte recht hoch gewesen sein; Exakteres ist jedoch nicht zu erfahren.

Diese Regelung ist vor allem deshalb interessant, weil sie offenbar das älteste attische Zeugnis für das ἄδεια-Verfahren ist, das, wenn auch nur in bestimmten Sachbereichen der Finanzverwaltung, eine Aufhebung und damit Novellierung bereits beschlossener Gesetze möglich machte.

1a [Das Datum wurde nach Autopsie des Steines erneut in Frage gestellt von L. Kallet-Marx, CQ 39, 1989, 94-113].

1 Busolt, Gr. Stk.[3] I, 463.

2 Vgl. Busolt, Gr.Stk.[3] I, 630. Das früheste Beispiel für eine außerordentliche Vermögenssteuer dürfte IG I^3 41_{38} bieten; die von Thuc. 3,19,1 erwähnte εἰσφορά fällt schon in die Zeit des Peloponnesischen Krieges; vgl. ML S.161.

10 Athen. Beamtenstrafrecht

Vier Fragmente einer Stele aus Marmor, 0,68 h., c.0,69 b., 0,138-147 d. *[hier nur Z. 24-28].*

Fundort: Athen, jetzt EM 6597.

Editionen: IG I^3 82; IG I^2 84; LS 12; LSCG 13

Literatur: R. Schöll, SB Ak München 1887/I, 1-24; A. Wilhelm, AAWW 1895, 39-46 (= Kl. Schr. I/2, 1-8); E. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 28f.

421/420 στοιχ.

[24] τῆς δὲ ποvπῆς hόπος [ἂν hος κάλλιστα] | πενφθῆι ho[ι hι]εροπ[οι]οὶ ἐπιμελόσθον, καὶ ἄν τίς τι ἀκοσμῆ[ι, κύριοι ὄντον αὐ]|τοὶ μὲν ζεμ[ιῶν μέχρι πε]ντέκοντα δραχμῶν καὶ ἐγράφεν ἐς [τὸς πράκτορας· ἐὰ|ν] δέ τις ἄχσ[ιος ἦι μέζον]ος ζε[μ]ίας, τὰς ἐπιβολὰς ποιό[ντ]ον [hοπόσας ἂν δοκῆι κ|[28]α]ὶ ἐσαγόν[τον ἐς τὸ δικασ]τέρι[ο]ν τὸ τῶ ἄρχοντος.

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: [24]Die *Hieropoioi* sollen dafür sorgen, daß der Festzug [so schön wie möglich] vonstatten geht, und wenn einer irgendetwas in Unordnung bringt, [sollen sie selbst berechtigt sein], eine Strafe [bis zu] 50 Dr. zu verhängen und Meldung zu erstatten an [die *Praktores*; wenn] aber jemand einer [höheren Strafe] schuldig zu sein scheint, sollen sie Strafen vorschlagen, [wie sie ihnen angemessen zu sein scheinen, und] den Fall [beim] Gericht des *Archon* anhängig machen.

Kommentar: Da die kultischen Bestimmungen der Inschrift nicht in den Zusammenhang dieser Untersuchung gehören, kann ich mich auf die Vorschriften beschränken, die die Bestrafung einer Störung des Festzuges zum Inhalt haben (Z. 24-28). Es wurde festgelegt, daß die *Hieropoioi* eine Strafgewalt bis zu 50 Dr. besaßen. Man bezeichnet das gewöhnlich als Ordnungsstrafen, doch sind 50 Dr. bereits eine beträchtliche Summe, deren Berechtigung der Belangte durch ein Gerichtsurteil überprüfen lassen konnte.[1] Schwierig ist die Stelle Z. 26 zu verstehen: ἐγράφεν ἐς [τὸς πράκτορας]; m.E. wurde festgelegt, daß die *Hieropoioi* die Strafe nicht

[1] So schon richtig Schöll 19.

selbst eintrieben, sondern lediglich über die Verhängung der Strafe Meldung an die *Praktores* erstatteten, die die Eintreibung dann vornahmen.[2]

Sollte der Verstoß eine schwerere Strafe erfordern, konnten die *Hieropoioi* sie nicht von sich aus auferlegen. Sie hatten vielmehr einen Strafantrag beim *Archon* einzubringen in der Form einer *Eisangelie* und dabei gleichzeitig die Höhe der Strafe zu beantragen. Der *Archon* hatte dies durch das von ihm geleitete *Dikasterion* verhandeln zu lassen, das das Urteil sprach.[3] Hierbei dürften die *Hieropoioi* als die Ankläger fungiert haben, d.h., daß sie ähnlich vor Gericht auftraten wie Privatkläger,[4] die eine Popularklage verfochten.[5] Die Inschrift drückt sich allerdings zu knapp aus, als daß volle Klarheit über das Verfahren gewonnen werden könnte.

11 Athen. Blutrecht

Stele, unten gebrochen, mit stark zerstörter Inschrift, 0,96 h., 0,725 b., 0,135 d.

Fundort: Bei der Kathedrale in Athen, jetzt EM 6602.

Editionen: IG I^3 104; R. S. Stroud, Drakons Law (1968); IG I^2 115; Syll.^{3} 111; Tod 87; ML 86.

Literatur: K. Latte, ARW 26, 1928, 45f. (= Kl. Schr. 116); K. Latte, Hermes 66, 1931, 134f. (= Kl. Schr. 272); K. Latte, RE IV A 1 (1931), 753 s.v. Phratrie (= Kl. Schr. 431); K. Latte, RE XVI 1 (1933), 278-289 s.v. Mord (= Kl. Schr. 380-392); H. J. Wolff, Traditio 4, 1946, 71-78 (= Beitr. 67-78); J. C. Miles, Hermathena 75, 1950, 69-77 (= Zur gr. Rechtsgesch. 655-665); E. Ruschenbusch, Historia 9, 1960, 129-154; D. M. Mac Dowell, Athenian Homicide Law (1963), pass.; F. Quaß, Nomos (1971), 11; E. Cantarella, in: Symposion 1971, 291-319, D. C. Fales, AJA 76, 1972, 210; S. Panagiotou, Hermes 102, 1974, 428-431; M. Talamanca, in: Symposion 1974, 105, 126-131; D. Roussel, Tribú (1976), 144f.; M. Gagarin, GRBS 19, 1978, 111-120; M. Gagarin, Drakon (1981), pass.; M. H. Hansen, GRBS 22, 1981, 11-13; D. Nörr, in: Festschrift Biscardi IV (1983), 631-653; R. Sealy, CPh 78, 1983, 275-296; E. Heitsch, Antiphon (1984), 11-20, 122; E. Heitsch, Aidesis (1984), pass.; [E. Heitsch, in: Symposion 1985, 71-87; G. Thür, ZRG 102, 1985, 508-514; M. Gagarin, Early Law (1986), 86-89, R. Sealy, AJAH 8, 1983 [1986], 120-123].

---

2 Vgl. Ruschenbusch 29; die Verdopplung der Strafe, die er erwähnt, ist hier nicht angeführt.

3 Der Vorgang ist ähnlich dem zu **8** dargestellten.

4 So Schöll 22.

5 Vgl. Ruschenbusch 73.

409/408 στοιχ.

[1] Διόγν[ε]τος Φρεάρριος ἐγραμμάτευ[ε]· | Διοκλῆς ἦρχε· ἔδοχσεν τῆι βουλῆι καὶ τῶι δέμοι· Ἀκα[μ]αντὶς ἐπ[ρ]υτάνευε, [Δ]ιό[γ]|[4]νετος ἐγραμμάτευε, Εὐθύδικος [ἐ]πεστάτε, - - - εἶπε· τὸ[ν] | Δράκοντος νόμον τὸμ περὶ τῶ φό[ν]ο ἀναγρα[φ]σά[ν]τον οἱ ἀναγραφῆ|ς τὸν νόμον παραλαβόντες παρὰ τῶ β[α]σ[ι]λέ[ος με]τ[ὰ τῶ γραμμ]α-τέοι|ς τῆς βουλῆς ἐστέλει λιθίνει καὶ κα[τ]α[θ]έντ[ον πρόσ]θε[ν] τῆς στοι|[8]ᾶς τῆς βασιλείας· οἱ δὲ πολεταὶ ἀπομι[σθο]σ[άντον κατὰ τὸν ν]όμοι|ν, οἱ δὲ ἐλλενοταμίαι δόντον τὸ ἀρ[γ]ύ[ρ]ι[ον.] |

[10] Πρῶτος ἄχσον· |

[11] Καὶ ἐὰμ μὲ 'κ [π]ρονοί[α]ς [κ]τ[ένει τίς τινα, φεύγ]ε[ν· δ]ι|κάζεν δὲ τὸς βασιλέας αἴτιο[ν] φόν[ο] ε[- - -]ε [β]ολ|εύσαντα· τὸς δὲ ἐφέτας διαγν[ῶ]ν[α]ι· [αἰδέσασθαι δ' ἐὰμ μὲν πατὲ]ρ ἢι ἢ ἀδελφὸ[ς] ἢ hυῆς, hάπαντ[α]ς, ἢ τὸν κο[λύοντα κρατῆν· ἐὰν δὲ μὲ] hοῦ|τοι δσι, μέχρ' ἀνεφ[σι]ότετος καὶ [ἀνεφσιῶ, ἐὰν hάπαντες αἰδέσ]ασ|[16]θαι ἐθέλοσι, τὸν κο[λύ]οντα [κ]ρα[τῆν· ἐὰν δὲ τούτον μεδὲ hῆς ἢι, κτ]έ|νει δὲ ἄκο[ν], γνῶσι δὲ hοι [πε]ντ[έκοντα καὶ hῆς hοι ἐφέται ἄκοντ]α | κτῆναι, ἐσέσθ[ο]ν δὲ h[οι φ]ρ[άτορες ἐὰν ἐθέλοσι δέκα· τούτος δ]ὲ hοι|ι πεντέκο[ν]τ[α καὶ] hῆς ἀρ[ι]στ[ίνδεν hαιρέσθον· καὶ hοι δὲ πρ]ότε[ρ]|[20]ον κτέ[ν]α[ντ]ε[ς ἐν] τῶ[ιδε τῶι θεσμῶι ἐνεχέσθον· προειπῆν δ]ὲ τῶι κ|τέναν[τι ἐν ἀ]γορ[ᾶι μέχρ' ἀνεφσιότετος καὶ ἀνεφσιῶ· συνδιόκ]εν | δὲ [κ]ἀνεφσ[ιὸς καὶ ἀνεφσιῶν παῖδας καὶ γαμβρὸς καὶ πενθερὸ]ς κ|αὶ φρ[ά]τ[ο]ρ[ας - - -] αἴτι|[24]ος [ἢι] φό[νο - - - τὸς πεντέκοντ]α καὶ | hένα - - - φόνο | hέλοσ[ι - - - ἐὰν δ]έ [τ]ις τ|ὸ[ν ἀν]δρ[οφόνον κτένει ἢ αἴτιος ἢι φόνο, ἀπεχόμενον ἀγορᾶ]ς ἐφο|[28]ρί[α]ς κ[α]ὶ [ἄθλον καὶ hιερῶν Ἀμφικτυονικῶν, hόσπερ τὸν Ἀθεν]αῖον κ|[τένα]ν[τα, ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι· διαγιγνόσκεν δὲ τὸς] ἐ[φ]έτα[ς | - - -] τῆι ἐμεδ|[απῆι - - -

[33] ἄρχον]τα χερ|ῶν ἀ[δίκον - - - χερ]ῶν ἀδίκον κ|τέ[νει - - - διαγιγνόσκ]εν δὲ τὸς ἐ|[36][φέτ]ας - - - ἐλεύθ|ε[ρ]ος ἢι· κα[ὶ ἐὰν φέροντα ἢ ἄγοντα βίαι ἀδίκος εὐθὺς] ἀμυνόμενο|ς κτέ[ν]ει, ν[εποινὲ τεθνάναι - - - | - - - τ]ὲν ἀπόστα|[40]σιν - - -

[56] [Δεύτ]ερος [ἄχσον]· - - -

Adn.crit.: Text nach IG I³. 12 ἓ[ναι τὸν ἐργασάμενον] ἓ o.ä. Gagarin, ἓ [τὸν χερὶ φονεύσαντα] ἓ Heitsch, Antiphon 20 ε[ἴτε τὸν αὐτόχειρα εἴτ]ε Stroud.

Übersetzung: Diognetos aus Phrearrhoi war Sekretär, Diokles *Archon*. Es beschloß Rat und Volk, die Akamantis hatte die Prytanie inne, Diognetos war Sekretär, Euthydikos hatte den Vorsitz, - - - stellte den Antrag: Das Gesetz Drakons über den Mord sollen die *Anagrapheis* der Gesetze, nachdem sie es erhalten haben vom *Basileus*, zusammen mit dem Ratsschreiber aufzeichnen auf einer Stele aus Stein und aufstellen vor der *Stoa Basile*. Die Poleten sollen (die Arbeit) verpachten [gemäß dem] Gesetz; die *Hellenotamiai* sollen das Geld geben.
[10]Erster *Axon*:
[11]Selbst wenn [einer] nicht aus Vorsatz [einen tötet, soll er in die Verbannung] gehen. Die *Basileis* sollen den für schuldig an der Tötung erklären, [der entweder mit eigenen Händen] oder durch intellektuelle Einwirkung [getötet hat]. Die Epheten sollen die Rechtslage feststellen. [Gnade gewähren mögen, wenn Vater,] Bruder oder Söhne vorhanden sind, alle, oder der, der daran hindert, [soll die Oberhand haben. Wenn von diesen keiner] vorhanden ist, bis zu den Großneffen und [Neffen, wenn dann alle] Gnade gewähren wollen, soll der, der daran hindert, die Oberhand behalten. [Wenn von diesen nicht einer vorhanden ist], (der Totschläger) tötet aber unabsichtlich, es erkennen aber die [51 Epheten] darauf, daß er unabsichtlich tötet, [dann] mögen die *Phratores* (den Totschläger) zurückkommen lassen, [wenn sie wollen, 10 an der Zahl]. Die 51 sollen diese (=*Phratores*) [wählen] nach ihrem Anschen. [Und die] früheren Totschläger sollen [unter diese Satzung fallen.] (Die Verwandten) sollen dem Totschläger (die Rache) vorher in der Volksversammlung [ankündigen bis zu den Neffen und Großneffen (des Opfers). Gemeinsam verfolgen] sollen die Neffen [und die Söhne der Neffen, die Schwiegersöhne, die Schwiegerväter] und die *Phratores* - - - [23]schuldig ist des Mordes - - - [die 5]1 - - - des Mordes überführen - - - [26][Wenn aber] einer den Mörder [tötet oder schuld ist an seiner Ermordung, obwohl der sich fernhält von den Märkten] an der Grenze und [den Wettkämpfen und den amphiktyonischen Opfern, der soll demselben verfallen, wie wenn einer] einen Athener tötet. [Die Rechtslage sollen die] Epheten [feststellen.] - - - [30]unserem Land (*?*) - - - [33]Der Angreifer (*?*) - - - mit [ungerechten] Händen [tötet - - - Die Rechtslage] sollen die Epheten feststellen - - - [36]frei ist. Und [wenn (einer einen), der mit Gewalt und ohne Rechtsgrund seinen Besitz oder seine Person mit Beschlag belegen (will), unmittelbar] abwehrt (und ihn dabei) tötet, [soll (der Angreifer) getötet sein, ohne daß dafür eine Strafe verhängt wird.] - - -
[56]Zweiter [*Axon*]: - - -

Kommentar: Obwohl der Stein weitgehend erhalten ist, läßt sich von der Inschrift, die er trug, nur ein geringer Teil noch lesen.[1] Recht gut bewahrt ist das einleitende Dekret von 409/408, durch das wir erfahren, daß hier die Wiederaufzeichnung des drakontischen Blutrechts vorlag, von der auf dem Stein freilich nur von den ersten Zeilen einige zusammenhängende Partien lesbar sind, während sich im übrigen nur am rechten und auch am linken Rand einzelne Buchstaben finden. Es lassen sich einige Abschnitte vornehmlich mit Hilfe von Gesetzeszitaten in zwei Reden des Demosthenes[2] ergänzen,

---

[1] R. Stroud hat dem Stein in unendlicher Mühe abgerungen, was sich noch erkennen läßt; seiner Arbeit ist der jetzt allen Abhandlungen zu dieser Inschrift zugrundeliegende Text zu verdanken.

[2] Z. 13-14. 16-20: Dem. 43,57; Z. 26-29: Dem. 23,37; Z. 30-31: Dem. 23,28; Z. 33-34: Plat. legg. 9,869 C; Z. 36-38: Dem. 23,60.

die im wesentlichen den Inhalt der Vorschriften wiedergeben, mindestens in Kleinigkeiten aber abweichen. Da der Stein dem Verständnis eine ganze Anzahl unterschiedlicher Schwierigkeiten bietet, andererseits für die Frühzeit Athens sehr wichtig ist, hat er (vor allem in den letzten Jahrzehnten) eine intensive Behandlung erfahren, wobei durchaus unterschiedliche Standpunkte vertreten worden sind. Alle Fragen, die hierbei aufgeworfen wurden, können allerdings in diesem Rahmen nicht behandelt werden.[3]

Ehe wir uns dem eigentlichen Gesetzestext zuwenden, soll das Einleitungsdekret einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. In Z. 4-6 wurde verfügt, daß die *Anagrapheis* das Blutgesetz des Drakon wiederaufzeichnen, also ohne Änderung neu publizieren sollten.[4] Damals waren seit der ersten Aufzeichnung durch Drakon mehr als 200 Jahre vergangen; es stellt sich die Frage, ob in dieser Zeitspanne Veränderungen und Neuregelungen eingetreten waren oder tatsächlich der unveränderte Wortlaut des drakontischen Blutgesetzes auf dem uns erhaltenen Stein eingemeißelt wurde. Sicher hatten die *Anagrapheis* lediglich den Auftrag zur Neupublikation, nicht zur Revision der Gesetze, und sie werden in gutem Glauben versucht haben, ihn zu erfüllen, soweit ihnen das überhaupt möglich war. Die Ansichten der modernen Gelehrten sind unterschiedlich; von der wörtlichen Neuaufzeichnung bis zur Aufzeichnung eines weitgehend revidierten und veränderten Gesetzes finden sich alle Ansichten vertreten.[5] Eine exakte Entscheidung in dieser Frage ist schwierig, da ja nur die dürftigen Reste der Neupublikation oder die daraus abgeleiteten Ausführungen der Redner des 5. und 4. Jh., nicht aber die Urfassung der drakontischen Gesetze für uns greifbar sind. Ich halte es für sicher, daß das Blutrecht von seiner Aufzeichnung im 7. Jh. bis zur Errichtung der vorliegenden Inschrift Veränderungen erfahren hat;[6] wie

---

3 Hierfür muß in erster Linie auf die Monographien von Stroud, Gagarin und Heitsch und die dort herangezogene Literatur verwiesen werden.

4 So ist der Text mit Sicherheit zu verstehen, doch weshalb diese unveränderte Neupublikation erfolgen sollte, solange der Urtext noch vorhanden und zugänglich (*Axones!*) war, bleibt ungewiß. Sinn hatte eine Neuaufzeichnung nur bei gleichzeitiger Revision, aber das schließt die Präambel aus; es widerspricht auch der jetzt herrschenden Ansicht.

5 Bewahrung des alten Textes: Stroud 60-64; alter Text mit Amendements: Gagarin 23-29; Änderung des ursprünglichen Textes: Ruschenbusch 130; erhebliche Veränderung: Latte, Kl.Schr. 383; Annahme und Bestätigung von Änderungen: Heitsch, Antiphon 13f., 18.

6 Das streitet letztlich auch Gagarin 23f. nicht ab, der Amendements zum ursprünglichen Text annimmt, wobei uns diese nicht erhalten wären. Es bleibt dann aber unerklärt, weshalb bei einer W i e d e r aufzeichnung der alte Wortlaut noch einmal aufgenommen wurde, auch dann, wenn er nicht mehr galt, und die Änderungen nur angehängt wurden. Das mußte Verwirrung stiften, die durch eine R e v i s i o n hätte

umfangreich bzw. einschneidend sie waren, ist um so weniger festzustellen, als sich unsere Kenntnis des attischen Blutrechtes vornehmlich auf die Redner stützen muß und wir durch Strouds Neulesung des Steines mit Sicherheit sehen, daß uns der größte Teil der Republikation verlorengegangen ist.

Die *Anagrapheis* haben nämlich die alte Einteilung der Gesetze durch Drakon nach *Axones*[7] beibehalten und kenntlich gemacht, vielleicht um die Vertrauenswürdigkeit ihrer Abschrift leichter nachprüfbar zu machen.[8] So steht in Z. 10 πρῶτος ἄχσον, und in Z. 56 hat Stroud [δεύτ]ερος [ἄχσον] entziffern können. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz mindestens zwei, vielleicht auch noch mehr *Axones* umfaßte, von denen (mit Hilfe von Demosthenes-Zitaten) höchstens etwa 20 Zeilen gelesen und ergänzt werden können, während weitere 20 Zeilen mit Sicherheit, wahrscheinlich aber viel mehr, verlorengegangen sind. Unsere Kenntnis des drakontischen Blutrechts ist also in Wirklichkeit recht begrenzt, und es ist etwas willkürlich, vom Erhaltenen auf das Ganze zu schließen.

Wenden wir uns nun dem Gesetz selbst zu! In Z. 11 waren der erste Tatbestand und die auf ihn gesetzte Strafe festgelegt: "Auch wenn einer nicht aus Vorsatz einen tötet, soll er in die Verbannung gehen." Diese Vorschrift hat wegen der Eigentümlichkeit ihrer Formulierung und ihres am Anfang nicht erwarteten Inhaltes eine umfangreiche Diskussion hervorgerufen. Gleich der Einsatz mit καί hat die Frage aufgeworfen, wie dieses Wort hier zu verstehen sei. Die älteren Interpreten faßten es als Verbindungswort auf und schlossen daraus, daß dem hier überlieferten Text ursprünglich Bestimmungen über den Mord vorausgegangen seien, die später außer Kraft gesetzt worden wären.[9] Bei dieser Auffassung müßte man in Kauf nehmen, daß der Text ohne rechte Aufmerksamkeit übernommen worden wäre, da auch überflüssige Wörter wie καί stehenblieben; es ist dies recht unwahrscheinlich.[10]

Stroud hat daher vorgeschlagen, καί adverbial als "auch" oder "sogar" zu verstehen, worin ihm die neueren Interpreten gefolgt sind.[11] Es erhebt sich dann allerdings die Frage, wo die Bestimmungen über den beabsichtigten

---

verhindert werden können. Der erhaltene Text läßt uns in Wirklichkeit nicht mehr erkennen, welches Verfahren eingeschlagen wurde.

7 Diese sind durchaus von den solonischen *Axones* zu scheiden, Stroud 32 (gegen Ruschenbusch, Σόλωνος νόμοι (1966), 21, 24[49], 27).

8 Stroud 31 meint, als Hilfe für die Leser, die gewöhnt waren, die *Axones* zu benutzen.

9 So noch Ruschenbusch 130 und Anm.7.

10 Das führt Stroud 37 eindrücklich aus.

11 Stroud 27; Gagarin 80-110; Heitsch, Antiphon 14.

Mord im Gesetzwerk Drakons gestanden hätten. Stroud meint,[12] daß sie, anders als wir es gewohnt sind, in Athen erst nach der unbeabsichtigten Tötung behandelt worden seien, und beruft sich dafür auf die Abfolge der Tötungsverbrechen in Platons Gesetzen,[13] die darin die athenische Gewohnheit beibehalten hätten. Für uns wären sie daher durch die Zerstörung des Steines verloren. Gagarin dagegen ist der Ansicht, daß die Bestimmungen für den unbeabsichtigten Totschlag auch für den Mord - mit geringen Ausnahmen - zuträfen, wie er in großer Breite darlegt.[14] Dem muß man entgegenhalten, daß ein so klar und knapp formulierter Tatbestand wie in unserer Inschrift ganz bestimmt nicht mehr enthält oder mehr umfaßt, als ausdrücklich ausgesagt wird, und das schon gar nicht im 7. Jh., aus dem ja die Formulierung stammen soll. Es war in dieser Vorschrift also nur von der unbeabsichtigten Tötung die Rede und von nichts anderem. Wo der beabsichtigte Mord im drakontischen Gesetz behandelt war, bleibt völlig offen; die Parallele zu Platon, wenn sie zutreffen sollte, beweist nichts. In dieser Hinsicht müssen wir uns mit einem *non liquet* begnügen.[15]

In Z. 11 wurde, wie aus den Ausführungen bereits deutlich geworden ist, die nicht beabsichtigte Tötung behandelt, wie sich aus den Worten μὲ 'κ [π]ρονοί[α]ς ergibt. Über die genaue Bedeutung dieses Ausdrucks und sein Verhältnis zu dem später verwendeten ἄκο[ν] (Z.17) ist intensiv gehandelt worden, ob sie in ihrer Bedeutung ungleich[16] oder gleich[17] seien, wobei die Interpretationsintentionen der Gelehrten eine wesentliche Rolle spielen. Am wahrscheinlichsten ist mir die Vermutung von Heitsch,[18] daß μὴ ἐκ προνοίας gelegentlich einer Neuformulierung an die Stelle des älteren ἄκων getreten sei; jedenfalls darf man für das 7. Jh. keine Terminologie voraussetzen, die alle Nuancen eines Tatbestandes erfaßt und begrifflich klar scheidet.

Als Strafe stand auf die unbeabsichtigte Tötung [φεύγ]ε[ν], wie allgemein zu Recht ergänzt wird. Dies wird gegenwärtig meist als "Verbannung" wie-

---

12 Stroud 40. Ihm schließt sich ohne weitere Erörterungen Heitsch, Antiphon 14 an; ähnlich Nörr 634f.

13 Legg. 865 A - 874 B; als Beleg für die Abfolge in den drakontischen Gesetzen abgelehnt von Gagarin 73f.

14 Bei Gagarin 111-144 wird eine große Anzahl mit dieser Frage verbundener Gesichtspunkte erörtert, wodurch man immer mehr die ungewöhnliche, ja anstößige Formulierung der Vorschrift aus dem Auge verliert.

15 Vgl. dagegen die hypothetischen Erwägungen von Nörr 635ff., nach dem bei Mord Blutrache und Exil weiterbestanden und nicht geregelt wurden.

16 So Stroud 41.

17 So Gagarin 34; Heitsch, Antiphon 14.

18 Heitsch, Antiphon 16f.

dergegeben,[19] was freilich etwas einseitig ist und weder die Bedeutungsmöglichkeiten des Wortes noch den Text des Gesetzes Z. 13-19 beachtet. Unter dem Einfluß der attischen Redner des 4. Jh. sieht man in φεύγειν eine Strafe, die das Gericht verhängte und mit Hilfe der staatlichen Autorität durchsetzte. Tötungsverbrechen unterlagen aber zunächst allein der privaten Rache: Die Verwandten des Erschlagenen waren gehalten, seinen Tod durch die Beseitigung des Täters zu sühnen. Um dem zu entgehen, war es für ihn notwendig, aus dem Lande zu weichen (φεύγειν), wie schon im Epos berichtet wird.[20] Auch das Gemeinwesen hatte großes Interesse daran, daß die Untat auf diese Weise aus der Welt kam und nicht etwa in seiner Mitte eine Blutfehde entstand, die den inneren Frieden störte. So hat der erstarkende Staat seine wachsende Autorität dafür eingesetzt, Willkürhandlungen nach Möglichkeit zu unterbinden, vor allem aber die streitenden Parteien dazu zu nötigen, sich seiner Rechtsprechung zu unterwerfen. Dabei wurde sehr lange Zeit der Anspruch auf private Vergeltung nicht geleugnet,[21] sondern nur gefordert und bewirkt, den Streit auszusetzen, bis ein ordentliches Gericht den Sachverhalt geklärt und einen Spruch gefällt hatte. Durch das zunehmende Ansehen des Gerichts wurde aus der Flucht eine Verbannung, also eine Strafe, ohne daß der private Charakter der Strafverfolgung damit aufgehoben gewesen wäre, wie sich auch aus unserer Inschrift ergibt (Z. 21-23).

In Z. 11 wurde die Verbannung für die unbeabsichtigte Tötung angedroht; wie ein Mord zu sühnen war, ist nicht erhalten. Mag er auch im Athen des 4. Jh. durch Hinrichtung und Einziehung des Vermögens geahndet worden sein,[22] so ist das nicht die ursprüngliche Strafe, sondern eine spätere Verschärfung. Zu Drakons Zeit und auch noch später galt das Racherecht der Verwandten, dem sich der vorsätzliche wie der unvorsätzliche Bluttäter nur durch die Flucht entziehen konnte, die ihm vom Staat zur Pflicht gemacht, d.h. in Verbannung umgewandelt wurde.[23] In dieser Hinsicht dürfte das attische Recht sich von den anderen griechischen Rechten nicht unterschieden haben, wie vor allem einem milesischen Gesetz aus der Mitte des 5. Jh. zu

---

19 Stroud 41f.; Gagarin 101.
20 Gagarin 10.
21 Vgl. Ruschenbusch 140.
22 Ruschenbusch 138f.
23 Verbannung als die gleiche Strafe für unvorsätzliche und vorsätzliche Tötung vertritt Gagarin 101; seine Meinung beruht aber auf der Annahme, daß beide Arten der Tötung in Z. 11 gemeinsam "by implication" abgehandelt worden seien, und das ist wenig wahrscheinlich.

entnehmen ist.[24] Verschärfungen durch Frohnung und Wüstung sind allerdings auch bekannt.[25] Es bleibt die Frage offen, weshalb ein Unterschied zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tötung gemacht wurde, wenn doch auf beides die gleiche Strafe gestanden hat. Man hat zwar in dieser Hinsicht Differenzierungen aus dem 4. Jh. angeführt,[26] doch läßt unser Text nichts derartiges erkennen.[27]

In Z. 12 und 13 werden einige Anweisungen über das Verfahren bei der unbeabsichtigen Tötung gegeben, auch sie vielfach behandelt und unterschiedlich beurteilt. Man bevorzugt seit Wolff[28] die Meinung, daß das δικάζειν der Könige keine richteriche Tätigkeit zum Inhalt hat, sondern bedeutet, daß sie mit ihrer vollen Autorität den Wahrspruch der Epheten verkündeten und das Urteil in Kraft setzten. Wer mit den Königen gemeint war, ist umstritten. Wolff[29] sieht in ihnen den *Archon Basileus* und die vier Phylen*basileis*. Dies wird von Stroud[30] mit der Begründung abgelehnt, daß sich eine Mitwirkung der Phylen*basileis* an den Blutgerichten nicht nachweisen läßt; er erklärt den Plural darin, daß er auf die Reihe der jährlich aufeinanderfolgenden Archonten *Basileis* verweisen sollte. Ein solcher Gebrauch ist ganz und gar ungewöhnlich und daher abzulehnen. Gagarin[31] neigt zwar zu Wolffs Erklärung, trifft jedoch keine Entscheidung. Ich meine, daß Wolff die wahrscheinlichste Deutung gegeben hat.

Die Epheten[32] hatten διαγν[ô]ν[α]ι, in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, ob der von den Verwandten des Opfers bezeichnete Mann tatsächlich der Mörder war, wobei noch unterschieden wurde, in welcher Weise er am Tod schuldig war. Dieser letzte, durch eine Lücke zerstörte Passus hat bis jetzt keine voll befriedigende Ergänzung gefunden; den Sinn hat Wolff in überzeugender Weise festgestellt,[33] und ihm sind alle späteren Interpreten mit

---

24 **81**$_{2-3}$.
25 **47**$_{12-13}$.
26 Vgl. Ruschenbusch 138f.
27 Dies scheint auch sonst der Fall zu sein, daß das geplante und das ungeplante Verbrechen zwar unterschieden wurden, aber unterschiedliche Strafen nicht bestanden; vgl. z.B. **78** B$_{21.25}$ und **37**$_{8}$.
28 Wolff 73-78; vgl. Stroud 45; Gagarin 47; Heitsch, Antophon 14; Nörr 644, der auch andere Meinungen anführt; [G. Thür, in: Symposion 1985, 56-57].
29 Wolff 68; ihm folgen ML S.266.
30 Stroud 44-47.
31 Gagarin 46f.
32 Sie werden in der Inschrift als einziges Gericht genannt, das über Tötungsverbrechen urteilte; ihr Verhältnis zum Areopag und zu dessen richterlichen Kompetenzen ist umstritten und kann hier nicht behandelt werden; vgl. Stroud 47f.; Wolff 71f.; Gagarin 134-136.
33 Wolff 70.

kleineren Abweichungen gefolgt. Danach hatten die Epheten zu entscheiden, ob der Schuldige den Tod mit eigenen Händen oder [β]ολεύσαντα, also "wohlüberlegt, geplant" herbeigeführt hatte. Gagarin hatte den Gebrauch dieses Begriffes im Zusammenhang des Gesetzes als Bestätigung für seine Ansicht gewertet, daß hier neben der unvorsätzlichen Tötung zugleich auch der geplante Mord behandelt worden sei.[34] Indessen ist das nicht sehr überzeugend, und daher hat Heitsch eine andere Lösung vorgeschlagen, die im Grunde nur das Verständnis von Wolff wieder aufnimmt und breiter ausführt. Danach ist zunächst von dem, der die Tat mit eigener Hand ausführte, der gedankliche Urheber als der eigentlich Schuldige geschieden worden. Für seine Bezeichnung bot sich βουλεύειν an; es ist der, der die Untat ersann und plante. Erst als dieser Terminus seine feste Bedeutung in juristischen Kontexten erhalten hatte, die etwa "intellektueller Urheber" bedeutete, konnte man damit auch jenen bezeichnen, der einem anderen einen Auftrag gab, dessen Durchführung unbeabsichtigt den Tod des Betreffenden oder eines Dritten zur Folge hatte,[35] und dies sei hier die Bedeutung von [β]ολεύσαντα. Diese Darstellung ist recht kompliziert und mit dem Tatbestand der unvorsätzlichen Tötung nur schwer vereinbar; auf keinen Fall kann derartiges im ursprünglichen drakontischen Gesetz gestanden haben. Heitsch nimmt denn auch eine Änderung des Gesetzes an, die man freilich nicht datieren kann; im übrigen sind mehrere Änderungen durchaus möglich.

Rechtshistorisch wichtig ist an diesem kurzen Abschnitt vor allem, daß es auch in Athen einen sehr alten Gerichtshof, die Epheten, gab, der in seiner Funktion klar von den Beamten abgesetzt ist. Bei den Epheten lag die Feststellung des Rechtes bei einer Bluttat; die Beamten hatten nur die Aufgabe, dieses dadurch zu ermöglichen, daß sie bis zum Wahrspruch weitere Gewalttaten verhinderten und dann den Spruch verkündeten, damit er vollzogen werden konnte, also ein reines Koerzitionsrecht.

In den Z. 13-19 wurde ein neues Thema, die Tötung betreffend, behandelt: die Frage, wer dem Täter Verzeihung, *Aidesis*, für seine Tat gewähren konnte und welche Voraussetzungen dafür notwendig waren.[36] Das Racherecht, aber auch die Pflicht zur Verfolgung lagen seit alters her bei den Verwandten des Opfers, wobei wahrscheinlich zunächst keine genauere Regel vorhanden war, wer den Täter zu verfolgen hatte bzw. ihm Verzeihung gewähren konnte. Dies wurde nun in eine feste Form gebracht und bestimmt,

---

34 Gagarin 40-46.
35 Heitsch, Antiphon 15-18.
36 Mit der *Aidesis* hat sich zuletzt Heitsch, Aidesis, befaßt, worauf hier immer zu verweisen ist.

wer gegebenenfalls berechtigt war, dem Täter *Aidesis* zuzusagen.[37] Dieses Recht hatten als erstes die näheren männlichen Verwandten, nämlich Vater, Brüder und Söhne des Opfers. Voraussetzung war, daß sie sich alle in dem Willen einig waren, dem Täter *Aidesis* zu gewähren; war auch nur einer dagegen, trat wieder das alte Racherecht in Kraft, das offenbar alle mit durchführen mußten. Über den Umfang dieser Gruppe läßt sich natürlich nichts sagen; nach dem folgenden Passus behielt sie aber das alleinige Recht zur *Aidesis*, solange auch nur einer aus dem genannten Personenkreis noch lebte. Es mag sein, wie Heitsch meint, daß durch diese Regelung die *Aidesis* nicht nur in feste Ordnung gebracht, sondern auch erschwert werden sollte, da sich der Täter nun nicht mehr mit einem der Familienangehörigen separat arrangieren konnte. Fehlten die engen Verwanden, so fiel das Recht zur *Aidesis* an die Neffen und Großneffen des Opfers,[38] wobei wiederum Einstimmigkeit geboten war. Fehlten auch diese weiteren Verwandten, so fiel das Recht der *Aidesis*[39] an zehn *Phratores*.

Hier wurde aber zusätzlich eine weitere Voraussetzung eingeführt, die das Verständnis des gesamten Abschnittes sehr erschwert und deren Sinn daher in verschiedener Weise gedeutet worden ist. Sie besagt, daß nur bei unvorsätzlicher Tötung, auf die überdies auch von den Epheten bei ihrem Spruch erkannt sein mußte, die *Aidesis* von den Phratriemitgliedern gewährt werden konnte. Es erhebt sich die Frage, ob auch die Verwandten nur bei der unvorsätzlichen Tötung die *Aidesis* zusprechen konnten. Dafür entscheidet sich Heitsch,[40] weil nur dann die Gedankenführung ohne Bruch sei, andererseits durch diese Zusatzvorschrift ein gewisser Druck auf den Täter ausgeübt würde, sich dem gesetzlichen Verfahren zu stellen, um gegebenenfalls, d.h. nach Absterben der eigentlichen Verwandten des Opfers, durch dessen Phratriemitglieder Verzeihung und Rückkehrerlaubnis zu erhalten. Ich muß gestehen, daß mich diese umgreifende Argumentation nicht recht überzeugt; für Heitschs Meinung spricht m.E. nur, daß schon von Z. 11 an von der un-

---

37 Vgl. Heitsch, Aidesis 9f., der darauf aufmerksam macht, daß das Gesetz nicht unterschied, ob *Aidesis* den ungefährdeten Verbleib in der Heimat oder die Rückkehr zusagte.

38 Ich folge mit dieser Deutung Heitsch, Aidesis 10, der sein Verständnis wohl Z. 22 verdankt.

39 Dieser Begriff wird bei den *Phratores* im Gegensatz zu den Blutsverwandten nicht gebraucht; die *Phratores* sollen ἐσέσθ[o]ν, d.h. den Täter wieder in das Land hereinlassen. Es wurde also vorausgesetzt, daß er in der Verbannung lebte. Die Betonung der Einmütigkeit des Handelns der Phratriegenossen fehlt. Die Ausdrucksweise ist also erheblich gewandelt, was darauf schließen läßt, daß dieser Paragraph zu einer anderen Zeit entstanden ist als der vorhergehende über das *Aidesis*-Recht der Blutsverwandten.

40 Heitsch, Aidesis 13-20.

vorsätzlichen Tötung gehandelt wird. Gagarin macht dagegen darauf aufmerksam,[41] daß die Forderung der anerkannt unvorsätzlichen Tötung erst bei der dritten Personengruppe, die zur *Aidesis* befugt ist, erhoben wird, während man sie, sollte sie sich wirklich auf die Blutsverwandten erstrecken, bereits bei der ersten Erwähnung Z. 13 erwartete. Im übrigen darf man nicht vergessen, daß unser Text weitgehend auf Demosthenes, also dem Recht des 4. Jh. beruht. Wir wissen daher nicht, in welchem Maße der Text wirklich drakontisch ist, tun aber gut daran, Änderungen bzw. Neufassungen auch schon in der Zeit vor 409/408 vorauszusetzen, wodurch wohl auch einmal die Logik des Gedankenganges gestört worden sein kann. Dem Text nach können wir also nicht entscheiden, ob die Verwanden nur bei unvorsätzlicher oder doch auch bei vorsätzlicher Tötung das Recht hatten, dem Täter zu verzeihen bzw. sich mit ihm zu arrangieren, sollten aber den zweiten Fall als möglich voraussetzen dürfen.[42]

Die Tatsache, daß an die Stelle der Blutsverwandten gegebenenfalls die Phratriegenossen des Opfers traten, nicht aber Angehörige des gleichen *Demos* oder der gleichen *Phyle*, wird mit Recht so gewertet, daß hier eine sehr alte Bestimmung vorliegt, da sie keine Rücksicht auf die kleisthenische Neuordnung des attischen Staates nimmt.[43] Sie behält damit die alte Gliederung der Bürgerschaft bei, die auch sonst noch im 5. Jh. bei bestimmten Zeremonien in Geltung war, z.B. bei der Eintragung der echtbürtigen Kinder in die Phratrieliste und der Vorstellung der Epheben vor den Phratriegenossen. Der Bewahrung der Rechte der *Phratores* bei Bluttaten lag die Scheu zugrunde, mit altem Brauchtum zu brechen, also ein gewisses sakrales Element. Auffallend ist auch, daß die zehn *Phratores*, die die Blutsverwandten vertraten, von den Epheten gewählt und nicht durch die Versammlung der Phratrie selbst bestimmt wurden. Das Gericht griff damit entscheidend in die Befugnisse der Phratrie ein, wohl mit dem Ziel, eine für alle Bürger annehmbare Friedensregelung zu schaffen. Die *Phratores* wurden ἀρ[ι]στ[ίνδεν] gewählt, d.h. nach allgemeiner Auffassung[44] nach dem aristokratischen, nicht dem demokratischen Prinzip. Diese Interpretation dürfte für die drakontische Zeit zutreffen, wenn mir auch denkbar erscheint, daß die Epheten solche Männer als ἀριστίνδην wählen sollten, deren Besonnenheit, vereint mit Weitblick und Autorität, geeignet war, dem Staat einen ruhigen und geordneten Abschluß des Verfahrens zu verschaffen.

41 Gagarin 50.
42 Vgl. Ruschenbusch 138f.; Latte, Kl.Schr. 387.
43 Stroud 50.
44 Vgl. Stroud 50; Heitsch, Aidesis 19.

Die Bestimmung in Z. 19-20, daß auch alle die, die in früherer Zeit eine Tötung begangen hatten, unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallen sollten, ist vor allem in jüngster Zeit als Beweis dafür angesehen worden, daß mit der Aufzeichnung der drakontischen Gesetze von 409/408 keine Revision verbunden gewesen sei.[45] Gewiß ist richtig, daß die Frage der Rückwirkung der Bestimmungen nur für die Zeit Drakons von Interesse und für die Zeit der Neupublikation ohne Belang war, doch scheint es mir gewagt, dies als Beweis dafür zu nehmen, daß in der Inschrift der reine ursprüngliche Text des Gesetzes erhalten war. Wenn nicht 409/408, so waren doch sehr wahr-scheinlich schon früher oder später Änderungen vorgenommen worden. Inhaltlich bezieht sich die Bestimmung auf die *Aidesis*,[46] deren Regelung also im 7. Jh. eine Neuerung gegenüber dem bis dahin geübten, uns unbekannten Verfahren war.

Ab Z. 20 standen Vorschriften, die von den Verwandten des Opfers bei der Verfolgung der Bluttat einzuhalten waren, die freilich nur zum Teil aus den Rednern ergänzt werden können. Als erstes erfolgte die *Prorhesis* (Z. 20-21), die darin bestand, daß die Verwandten des Opfers, und zwar einschließlich des oben Z. 15 genannten weiteren Kreises der Blutsverwandten, den Täter in einer Volksversammlung[47] der Blutschuld bezichtigten. Dies steht allerdings schon in den Rednern und nicht mehr im Gesetz, das sich damit begnügte, die öffentliche Ankündigung anzuordnen, ohne deren Sinn und Zweck darzulegen. Ruschenbusch[48] interpretiert diese Handlung überzeugend als Fehdeankündigung an den Täter, wodurch dem Gemeinwesen gleichzeitig deutlich gemacht wurde, daß alle kommenden Gewaltmaßnahmen Fehdehandlungen waren und nicht etwa verbotene Eigenmacht. Verbunden war damit die Aufforderung an den Täter, Volksversammlungen und Heiligtümer nicht zu besuchen, um ein Zusammentreffen der streitenden Parteien zu vermeiden, wie Ruschenbusch meint. Die Inschrift sagt darüber nichts, inwieweit die Fehde durch diese Ankündigung bis zum Ergehen eines Urteils aufgehoben war, doch mag Ruschenbusch mit dieser Meinung nicht Unrecht haben. Das Gesetz hielt Z. 21-23, ohne auf alle diese Dinge einzugehen, nur kurz den Kreis der Personen fest, die zur

---

45 Vgl. Stroud 51; Heitsch, Antiphon 13; Heitsch, Aidesis 19.

46 Vgl. Gagarin 54; Heitsch, Aidesis 19.

47 Stroud 52 stellt mit Recht die Frage, ob mit ἀγορά die Volksversammlung oder der Markt gemeint war. Ich halte das erstere für wahrscheinlicher, da eine möglichst große Anzahl von Bürgern diese Ankündigung in solenner Form hören sollte.

48 Ruschenbusch 144.

Verfolgung des Bluttäters verpflichtet waren.[49] Es waren außer den bei der *Aidesis* genannten Personen vor allem die angeheirateten männlichen Verwandten der Familie, also Schwiegerväter und -söhne. Immerhin ist der Unterschied zwischen dem zur *Aidesis* einerseits, dem zur Verfolgung andererseits berufenen Personenkreis groß genug, um ihre unterschiedliche Abgrenzung auf Veränderungen im Wortlaut des Gesetzes zurückzuführen, die bei einer Neufassung bzw. Revision entstanden.

Der größte Teil von Z. 23-26 ist durch Verwitterung des Steins so zerstört, daß die dort enthaltenen Vorschriften nicht mehr zu erkennen sind. Möglicherweise standen dort Bestimmungen, die den Schutz des Bluttäters bis zum Gerichtsverfahren und gegebenenfalls seine sichere Flucht in die Verbannung garantieren sollten.[50]

Erst Z. 26-29 läßt sich wieder mit Hilfe von Dem. 23,37 eine Vorschrift herstellen, die dem Schutz des in Verbannung lebenden Bluttäters diente, wobei hier wohl immer noch an den unvorsätzlichen Totschläger gedacht ist.[51] Voraussetzung für den Schutz war, daß sich der Bluttäter von bestimmten Stätten fernhielt, von denen als erstes die Grenzmärkte genannt werden, an denen sich die Leute aus der Nachbarschaft zusammenfanden.[52] Diese Grenzmärkte haben zur Zeit der Neupublikation schwerlich,[53] im 4. Jh. sicher nicht mehr existiert, da Demosthenes[54] seinen Hörern ihre Bedeutung erklären muß. Es wird allerdings nicht klar, ob diese Grenzmärkte auf attischem oder außerattischem Gebiet lagen. Da aber ein Betreten attischen Gebietes für den flüchtigen Mörder oder Totschläger sowieso verboten war, können hier nur Grenzorte im außerattischen Gebiet gemeint sein. Auch die Wettkämpfe und die amphiktyonischen sakralen Feiern, von denen Z. 28 gesprochen wird und von denen sich der Bluttäter fernhalten mußte, werden offenbar außerhalb Attikas stattfindende sein. Diese Bestimmungen weisen in sehr alte Zeit zurück, als ein Bluttäter keineswegs außerhalb Attikas vor den Verwandten des Opfers sicher war. Daher hatte der flüchtige Täter alle größeren Menschenansammlungen zu meiden, wo ihn die Rächer am ehesten suchen und finden würden. Die Vorschrift sicherte nur dem flüchtigen Täter,

---

49 Zur Verfolgung des Bluttäters ausführlich Gagarin, GRBS 20, 301-323, der weit über die Aussagen unseres Gesetzes hinausgeht und zu Unrecht auch ein Verfolgungsrecht nicht verwandter Bürger in Erwägung zieht; vgl. Hansen 11-13.

50 Vgl. Gagarin 150.

51 Anders Gagarin 60, der meint, daß auch der vorsätzliche Täter einbezogen sei; Klarheit ist nicht zu erlangen.

52 Dem. 23,39.

53 Stroud 53.

54 Dem. 23,39.

der sich von den genannten Stellen fernhielt, einen gewissen Schutz zu, indem sie jeden, der ihn dort erschlug oder an seiner Tötung in anderer Weise mitschuldig wurde, bedrohte, er sollte die gleiche Behandlung erfahren wie derjenige, der einen Athener tötete; d.h., der Bluträcher im Ausland wäre in gleicher Weise zum Mörder oder Totschläger geworden wie der von ihm Getötete. Wie freilich das attische Gesetz die Vorgänge im Ausland kontrollieren konnte, bleibt unklar,[55] ebenso wieweit attisches Recht im Ausland anerkannt worden wäre. Hier muß man sich immer darüber im Klaren sein, daß unser Text auf eine Fassung des 4. Jh. zurückgeht und im drakontischen Urtext anders gelautet haben mag. Auf jeden Fall wird aber soviel deutlich, daß man eine ständige Blutfehde außerhalb Attikas auf diese Weise verhindern wollte.

Auch in einem solchen Fall hatten nach Z. 29 die Epheten die Rechtslage festzustellen. Dies widerspricht der herrschenden Ansicht, daß absichtliche Tötung durch den Areopag gerichtet wurde,[56] wie dies für das 4. Jh. ohne Zweifel zutrifft. In der früheren Zeit hat also bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der uns unbekannt ist, die gesamte Blutgerichtsbarkeit in den Händen der Epheten gelegen,[57] auf jeden Fall zur Zeit Drakons, wie es unser Gesetz aufgrund von Dem. 23,37 richtig wiedergibt.

Für die Z. 30-36 ist keine wörtlich passende Ergänzung aus dem Text des Demosthenes oder anderer Redner zu finden, doch läßt sich stellenweise erkennen, welche Tatbestände behandelt werden. So wurde in Z. 30-31 wohl gestattet, den Bluttäter, der unerlaubt Attika betrat, zu töten.[58] In den Z. 33-36 ist man von den Wortverbindungen Z. 33-34 [ἄρχον]τα χερῶν ἀ[δίκον] und Z. 34-35 χερ]ῶν ἀδίκον κτέ[νει ausgegangen[59] und hat darauf hingewiesen, daß der erste Ausdruck ein juristischer Begriff dafür ist, daß einer unberechtigt Streit vom Zaune bricht. Wahrscheinlich handelte die Vorschrift davon, daß der Angreifer bei der Selbstverteidigung des Angegriffenen getötet wurde. Auch dieser Tatbestand war durch die Epheten zu entscheiden (Z. 35-36) und wurde wohl als gerechtfertigter Totschlag beurteilt.[60]

---

55 Vgl. Stroud 54.
56 Vgl. den Hinweis von Stroud 54.
57 Vgl. hierzu Ruschenbusch 135; Gagarin 132-136.
58 Vgl. Stroud 55; Gagarin 61.
59 Stroud 56; Gagarin 61f.
60 So Stroud 56; Gagarin 62.

Für Z. 36-37 läßt sich keine passende Ergänzung finden;[61] anders sieht es mit Z. 37-38 aus. Hier hat eine Vorschrift gestanden, die aus Dem. 23,60 ergänzt werden kann.[62] Als Voraussetzung wird der vor allem in älterer Zeit häufige Fall genannt, daß jemand mit Gewalt die Schulden, die ein anderer, vor allem ein Ausländer, bei ihm hatte, einzutreiben suchte, indem er den Besitz oder die Person des Schuldners oder auch eines Mitbürgers von ihm mit Beschlag belegte, um so den Gegenwert für sein verliehenes Vermögen zu erhalten.[63] Natürlich wurde hierbei oft mehr eingezogen als geschuldet war, und wurden Personen betroffen, die mit der Angelegenheit gar nichts zu tun hatten, schließlich auch Beschlagnahme ohne jede Rechtfertigung durchgeführt. Auf alle diese Möglichkeiten der ungerechtfertigten Beschlagnahme wurde Z. 37 mit ἀδίκος hingewiesen. Natürlich wehrte sich der Betroffene, und dabei konnte es sehr wohl dazu kommen, daß er den Angreifer erschlug. Stellte es sich heraus, daß dieser zu dem Gewaltakt keinen Rechtsgrund hatte, blieb die Tötung straflos, sie galt als gerechtfertigt.[64] Freilich ist bei dieser Vorschrift nicht erhalten, wer darüber entschied; wahrscheinlich wiederum die Epheten.

Alle weiteren Zeilen sind zu zerstört und lassen sich durch Rednerzitate nicht ergänzen, so daß der Rest der Inschrift uns unkenntlich bleibt. Man sieht aber, daß das Gesetz offenbar noch viele Vorschriften enthielt; wir kennen also nur einen Bruchteil der drakontischen Gesetzgebung, und auch diesen zumeist nur in der Fassung des 4. Jh. Trotzdem ist dies die umfangreichste Information, die wir über das griechische Blutrecht der älteren Zeit erhalten.

12 Athen. Bestimmungen über die *Boule*

Vier aneinanderpassende Fragmente einer Stele, oben und unten gebrochen, 0,85 h, 0,725 b., 0,113 d. *[hier nur die Passagen, in denen noch einzelne Befugnisse des Rates zu erkennen sind, Z. 7-10, 32, 34-36, 40-41].*

---

61 Vgl. Stroud 56f.

62 Vgl. dazu Stroud 57; Gagarin 63, die hier an Diebstahl oder Raub denken; gemeint ist wohl eher gewaltsame Beschlagnahme.

63 Vgl. zu all diesen Fragen B. Bravo, ASNP 10, 1980, 675-983.

64 Zur Bedeutung von νεποινὲ τεθνάναι vgl. Ruschenbusch 136.

Fundort: Akropolis, jetzt EM 6600.

Editionen: IG I^3 105; IG I^2 114 + 49 c; H. T. Wade-Gery, ABSA 33, 1932/3, 113-122.

Literatur: H. T. Wade-Gery, CQ 24, 1930, 116-118; K. Latte, RE Suppl. VII (1940), 1604 s.v. Todesstrafe (= Kl. Schr.398); J. Sencie / W. Peremans, EtClass 10, 1941, 329f.; D. M. Lewis, JHS 87, 1967, 132; M. Piérart, AC 40, 1971, 526-573; P. J. Rhodes, Ath.Boule (1972), 183, 195-199; S. Cataldi, in: Studi interstatali (1981), 105-109, 135-139; [M. Ostwald, From Popular Sovereignty to the Sovereignty of Law (1986), 31-40; E. M. Carawan, GRBS 28, 1987, 167-208].

c. 409 στοιχ.

7 - - - οὐδὲ δέσο Ἀθεναίον οὐδὲ hένα hὸς ἂν ἐγγυετὰς τ|ρῆς καθιστῆι τὸ αὐτὸ τέ]λος τ[ελῶν]τ[ας, πλὲν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίαι τῆς πόλεος ἢ ἐπὶ κ|αταλύσει τῶ δέμο χσυνι]όν [h]α[λῶι ἢ τέλος πριάμενος ἢ ἐγγυεσάμενος ἢ ἐκλέγον μὲ κα|ταβάλει - - -

32 - - - μέχρι πεντακοσί]ον δρ[α]χμ[ῶν], πλέον δὲ μὲ ἔναι ἐπ[ι-βάλλεν - - -

34 - - -]ν : τάδε ἔδοχσεν ἐλ Λυκείο τῶι δ[έμοι τῶι Ἀ]θε[να]ίον [ʸʸʸ ἄν|ευ τῶ δέμο τῶ Ἀθεναίον πλεθ]ύο[ντ]ος μὲ ἔναι πόλεμον ἄρασθαι [μέτε καταλ]ῦ[σ]α[ι] μέτε ε|[. . . .· ἄνευ τῶ δέμο τῶ Ἀθεναίον πλε]θύοντος μὲ ἔναι θαν[ά]τοι [ζεμι]ῶ[σαι - - - |40 ἄνευ τῶ δ]έμο τῶ Ἀθενα[ί]ο[ν] πλε|[θύο]ντος μὲ ἔναι θοὰν ἐπιβαλῆν [Ἀθε]ναίον μεδὲ [hενί - - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: 7- - - [und ich werde keinen Athener binden, der 3 Bürgen derselben] Schätzungs[klasse stellt, außer wenn einer ergriffen wird, der zum Verrat der Stadt oder zur Aufhebung der Demokratie (konspirativ mit anderen) zusammentrifft oder der als Steuerpächter oder Bürge oder Eintreiber nicht erlegt - - -
- - - 32[bis 500] Dr., mehr aber soll nicht [erlaubt] sein aufzuerlegen - - -
- - - 34das beschloß im Lykeion [das Volk der] Athener: [Ohne das versammelte Volk der Athener] soll es weder (möglich) sein, Krieg zu beginnen [noch zu] beenden noch - - - [ohne das] versammelte [Volk der Athener] soll es nicht (möglich) sein, mit dem Tod [zu bestrafen - - -
- - - 40[Ohne das] versammelte Volk der Athener soll es nicht erlaubt sein, einem Athener eine Strafe aufzuerlegen - - -

Kommentar: Von der Inschrift sind nur Reste auf teilweise sehr schwer leserlichen oder unleserlichen Fragmenten erhalten, die aber soviel erkennen lassen, daß es sich ursprünglich um die νόμοι βουλευτικοί, die Rats-

Gesetze handelte, die bei der Neuaufzeichnung des attischen Rechtes um 409 fixiert worden sind. Am Anfang hat offenbar der Buleuteneid gestanden, zu dessen Inhalt ab Z. 34 Ergänzungen oder Neufassungen beschlossen wurden. Alle Vorschriften des Eides bzw. des Psephismas laufen auf eine Abgrenzung bzw. Einschränkung der Befugnisse des Rates hinaus. Die Frage, inwieweit der Eid in seiner ursprünglichen Form erhalten oder wann und in welcher Weise verändert woden ist, ist mehrfach diskutiert worden, wobei durchaus unterschiedliche Standpunkte zur Sprache kamen.[1] Dieses Problem kann im Rahmen unserer Sammlung nicht von neuem behandelt werden; es sind hier nur diejenigen Zeilen aufgenommen worden, die eine oder mehrere Vorschriften erkennen lassen, die zur Zeit der Aufzeichnung offenbar in Gültigkeit waren.

Von den Z. 7-10 sind nur wenige Reste erhalten, die Wade-Gery[2] zu der aus Dem. 24,144 bereits bekannten Verpflichtung ergänzt hat, wonach der Rat einen Athener nicht ohne weiteres in Haft nehmen konnte. In erster Linie ist hierbei wohl an Schuldhaft gedacht, wie aus der ersten Bestimmung zu schließen ist: Hiernach war die Verhaftung untersagt, wenn der Betroffene drei Bürgen seiner eigenen Steuerklasse stellte, und eben dieses läßt auf Schuldhaft schließen, die sonst über den Schuldner verhängt worden wäre.[3] Dazu paßt, daß der Steuerpächter, der Bürge und der Eintreiber, die ihren Verpflichtungen dem Staat gegenüber nicht nachkamen, d.h. seine Schuldner wurden, in Haft genommen werden durften. Freilich, ob diese Bestimmungen bereits um 409 in Kraft waren, muß offenbleiben; ihre Gültigkeit ist erst für das 4. Jh. belegt.[4] Weiter durfte der Rat diejenigen, die Verrat gegen die Stadt übten oder die Demokratie umstürzen wollten, also Feinde von außen und innen, in Haft nehmen, und diese Bestimmung könnte durchaus älter sein als die hinsichtlich der Schuldner;[5] doch läßt sich dafür kein Beweis erbringen.

Eine Vorschrift für die *Boule* ist dann in Z. 32 auszumachen: Es war ihr gestattet, eine Strafe bis zu 500 Dr. zu verhängen, mehr jedoch nicht. Auch hier stützt sich die Ergänzung wieder auf eine Rednerstelle ([Dem.] 47,43). Man bezeichnet dies gern als Ordnungsstrafe,[6] obgleich das Strafmaß für eine

---

1 Darüber berichtet knapp Lewis im Kommentar zu IG I^3 105; ausführlich wurden diese Fragen zuletzt von Rhodes 179-207 behandelt.

2 Wade-Gery 118, 120.

3 Hierbei ist offen, ob die Schuld aus Vertrag oder Urteil entstanden war.

4 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 29^{87}.

5 Als alte Regelung fassen Busolt / Swoboda, Gr. Stk.^{3} II, 1047 die gesamte Bestimmung über die Haft auf; dies ist mir unwahrscheinlich.

6 Vgl. Busolt / Swoboda, Gr. Stk.^{3} II, 1046; Ruschenbusch, Athen. Strafrecht 56.

solche Bezeichnung zu hoch ist. Ob die *Boule* früher eine viel höhere Strafgewalt besaß, wie Aristot. AP 45,1 annimmt, und wann diese eingeschränkt worden wäre, läßt sich nicht mehr ermitteln.[7]

Ab Z. 34 war der Inschrift ein Text hinzugefügt, der einen Volksbeschluß darüber enthielt, was der Rat ohne Mitwirkung der Volksversammlung[8] nicht tun durfte; die Befugnisse des Rates wurden durch diese Vorschriften also eingeschränkt. Aus welcher Zeit dieses *Psephisma* stammt, ist umstritten;[9] es faßt Vorschriften verschiedener Zeiten zusammen, wie sich aus dem Wortlaut, aber auch aus der mangelnden Ordnung in der Abfolge der einzelnen Bestimmungen ergibt. Die Anordnungen sind nur zu einem Teil zu fassen. Z. 35 wurde dem Rat untersagt, ohne Mitwirkung der Volksversammlung einen Krieg zu beginnen oder zu beenden; ebenso durfte er nach Z. 36 nicht allein die Todesstrafe verhängen. Z. 40-41 ist dann zu erkennen, daß dem Rat untersagt war, ohne Mitwirkung der Volksversammlung einem Athener eine Strafe aufzuerlegen. Hierbei wurde "Strafe" durch θοά wiedergegeben, offensichtlich ein altes Wort;[10] man sieht im übrigen aus den Bestimmungen, daß die Strafkompetenz des Rates öfter Gegenstand von Regelungen war (Z. 32.36.41).

In den folgenden Zeilen sind noch Reste weiterer Vorschriften enthalten, deren Ergänzung aber nicht voll gesichert ist. Es ging dabei um die Wahl der militärischen Führer, die Rechnungslegung des Rates, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und weitere nicht mehr hinreichend erkennbare Bestimmungen.

Wie der Rat zur Einhaltung der Vorschriften notfalls gezwungen wurde, ist nicht zu ersehen; Strafen lassen sich nicht ausmachen und waren gegenüber dem höchsten Aufsichts- und Kontrollorgan auch nicht angebracht. Man hat sich wohl darauf verlassen, daß die Angehörigen dieser umfangreichen Körperschaft in der Mehrzahl bestrebt waren, den Eid, den sie geschworen hatten, zu halten und ihre Pflichten zu erfüllen.

---

7 Vgl. dazu Rhodes 184, 206, der annimmt, daß die *Boule* erst nach Ephialtes umfangreiche Strafbefugnisse erhielt, die aber nicht ohne Zustimmung des *Demos* ausgeübt werden konnten. Deutlich wird an dieser Darstellung, daß die Überlieferung durch antike Mißverständnisse recht entstellt ist.

8 So ist δῆμος πληθύων richtig von Rhodes 197 verstanden.

9 Rhodes 198ff.

10 Vgl. **5.**

13 Athen. Speisung im Prytaneion

Stele links und unten gebrochen, 0,37 h., 0,30 b., 0,135 d.

Fundort: Athen, jetzt EM 6561.

Editionen: IG I^3 131; R. Schöll, Hermes 6, 1872, 14-54; R. Schöll, Hermes 22, 1887, 562-565; IG I^2 77.

Literatur: E. Preuner, Hermes 61, 1926, 470-474; H. T. Wade-Gery, ABSA 33, 1932/3, 122-127; F. Jacoby, Atthis (1949), 237f.; H. Bloch, HSCP 62, 1957, 37-45; H. B. Mattingly, PACA 9, 1966, 61-67; W. E. Thompson, AJPh 92, 1971, 226-237; E. Morissey, GRBS 19, 1978, 121-125; M. J. Osborne, ZPE 41, 1981, 153-170.

440/432 στοιχ.

[1 - - -] ἐγραμ[μάτευε *vac.* | ἔδοχσεν τêι βολêι καὶ τôι δέμ]οι· Ἐρεχθεὶς ἐπ[ρυτάνευε, . | - - - ἐγραμμάτευε, - - -]θιππος ἐπεστάτε, [. . .]ικλῆς [ε|[4]Îπε· ἔναι τὲν σίτεσιν τὲν] ἐμ πρυτανείοι πρôτον μὲν τοῖ[σιν hιερεῦσι τοῖν θεοῖν κ]ατὰ τὰ πάτρια· ἔπειτα τοῖς [h]αρμ|[οδίο καὶ τοῖς Ἀριστογείτονος· hὸ[ς] ἂν ἒι ἐγγύτατα γένος, | [huιôν γνεσίον μὲ ὄντον, ἒν]αι αὐτοῖσι τὲν σίτ[ε]σι[ν κ]α[ὶ] ε[ἴ |[8] τις ἄλλος heίλεφε σίτεσι]ν παρὰ Ἀθεναίον κατὰ τὰ [δ]εδομ|[ένα - - -]ν ho Ἀπόλλον ἀνhêλ[εν] ἐ[χ]σεγόμε|[νος - - -]ς σίτεσιν καὶ τὸ λ[οι]πὸν hὸ[ς] ἂν | [ἀνhέλει, σίτεσιν ἒναι καὶ] αὐτοῖσι κατὰ ταὐτά· κα[ὶ hοπόσ|[12]οι νενικέκασι Ὀλυμπίασι] ἒ Πυθοῖ ἒ hισθμοῖ ἒ Νεμέ[αι ἒ νικ|έσοσι τὸ λοιπόν, ἒναι αὐτ]οῖσι τὲν σίτεσιν ἐν πρυτανε[ίοι καὶ τὰς ἄλλας δορειὰς π]ρὸς τêι σιτέσει κατὰ τὰ [ἐν τ]ê[ι σ|τέλει γεγραμμένα τêι ἐ]ν τôι πρυτανείοι· ho[π]όσο[ι δὲ hάρ|[16]ματι τελείοι ἒ hίπποι κ]έλετι νενι[κ]έκασι Ὀ[λ]υμπ[ίασι ἒ Πυθοῖ ἒ hισθμοῖ ἒ Νεμέαι ἒ] νικέσοσι τὸ λοιπό[ν], ἒναι [καὶ αὐ|τοῖσι σίτεσιν κατὰ τὰ ἐν τ]êι στέλε[ι] γεγραμ[μ]ένα· ἐ[χσẽναι δὲ Ἀθεναίον τôι βολομένο]ι περὶ τô στρατ[εγô hὸς ἂν τρό|[20]παια στέσει γράφεν σίτεσιν] δορειάν, κ[αὶ hυπάρχεν τὲν σίτεσιν καὶ αὐτôι καὶ ἐκγόνο]ν ἀε[ὶ τôι πρεσβυτάτοι - - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 12 zum Teil auf Rasur. 18-21 nach Osborne.

Übersetzung: - - - war Sekretär. [Es beschloß Rat und] Volk, die Erechtheis hatte die Prytanie inne, [- - - war Sekretär, - - -]thippos war Vorsitzender, [- - -]kles [stellte den Antrag: [4]Die Speisung] im Prytaneion [soll sein] erstens für die [Priester der beiden Göttinnen] gemäß dem väterlichen Herkommen. Dann den [Nachkommen des] Harm[odios und Aristogei]ton, die ihnen der Herkunft nach am nächsten sind, [da echtbürtige Söhne nicht vorhanden sind;] es soll ihnen die Speisung sein, und wenn [irgendein anderer die Speisung] von den Athenern verliehen bekam - - - [die] Apollon durch Orakel nannte als Exegeten - - - Speisung auch in Zukunft, die er [durch Orakel nennt,] diesen [soll die Speisung sein] in gleicher Weise. [11]Und [wieviele gesiegt haben bei den Olympien,] Pythien, [Isthmien] und [Nemeen oder in Zukunft siegen,] diesen [soll] die Speisung im Prytaneion sein [und die übrigen Gaben] bei der Speisung gemäß dem, was [auf der Stele] im Prytaneion [verzeichnet ist.] Wieviele aber [im Wagenrennen oder im Pferde]rennen bei den Olympien, [Pythien, Isthmien oder Nemeen] gesiegt haben oder in Zukunft siegen werden, [auch denen] soll [die Speisung sein entsprechend dem auf] der Stele Verzeichneten. [18][Jedem Athener, der will, soll es möglich sein,] für einen Feldherrn, [wenn er ein Siegesmal errichtet hat, die freie (?) Speisung] zu beantragen, und [die Speisung soll ihm und dem] jeweils [ältesten Nachkommen gewährt werden - - -.

Kommentar: In der Inschrift war durch Dekret festgelegt, wem, d.h. welchen Personengruppen, die σίτησις, also die ständige Speisung im Prytaneion, zukam. Die linke Hälfte des Steines fehlt fast vollständig; dies hat zu vielfältigen und unterschiedlichen Ergänzungen geführt. Ich habe fast immer den Text von IG I^3 zugrundegelegt, außer in den letzten Zeilen, wo Osbornes Ergänzung übernommen wurde. Auch unten ist der Stein nicht vollständig, es fehlen also wohl noch einige Gruppen, denen die σίτησις zuerkannt worden war. Das *Psephisma* trägt den Charakter einer Verordnung; es wurden lediglich diejenigen bezeichnet, die zum Empfang der ständigen Speisung berechtigt waren, jedoch keine Behörde genannt, die für die Durchführung verantwortlich und im Falle von Pflichtversäumnissen strafbar war. Insofern unterscheidet es sich von den üblichen Gesetzestexten. Es stellt nur eine bestimmte Berechtigung fest, gibt aber (jedenfalls in dem erhaltenen Teil) keinen Weg zu ihrer Durchsetzung an.

Wer in Z. 2-5 als die ersten und damit wohl auch angesehensten Empfänger der Speisung genannt waren, ist weggebrochen, doch nimmt man allgemein an, daß es sich hierbei um die Priester der Göttinnen von Eleusis handelt.[1] Als nächstes waren die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton genannt, Z. 5 bis mindestens Z. 7, vielleicht aber auch bis Z. 9.[2] Eine solche Phrase über vier Zeilen wird aber jetzt fast durchgängig abgelehnt und dafür in den Z. 7-9 eine weitere Gruppe von Empfängern angenommen, nämlich diejenigen, die die *Sitesis* von den Athenern verliehen bekommen

---

1 Jameson hat IG I^{3}131 keine Ergänzungen in den Text gesetzt; ich habe die von Schöll aufgenommen, auch wenn die Ausdrucksweise einmalig ist.

2 So ergänzt Schöll Z. 7-8 [κ]α[ὶ] ἐ[ς | τὸ λοιπὸν ὑπάρχεν δορεὰ]ν.

hatten.[3] Thompson erklärt dies so, daß hier diejenigen Empfänger der *Sitesis* hintereinander genannt seien, die die Ehrenspeisung wegen ihrer Verdienste um Athen zuerkannt bekommen haben, während die anderen sie aufgrund ihrer Stellung erhielten. Aber abgesehen davon, daß dann auch die Sieger an den großen Festen hier genannt sein müßten, hatten die Nachfahren der Tyrannenmörder kein Verdienst im eigentlichen Sinne aufzuweisen. Es bleibt also bei der Schwierigkeit, Z. 7-9 überzeugend zu ergänzen: Von der Sache her müßte man Schölls Auffassung zustimmen, dessen Ergänzung dann freilich allzu füllig wird; dem könnte man nur entgehen, wenn man eine weitere feste Kategorie von *Sitesis*-empfängern einfügte, die sich aber eigentlich nicht anbietet.[4]

Auch die nächste Gruppe, die in Z. 9-11 genannt war, ist nicht erhalten und verschieden ergänzt worden; mir ist es am wahrscheinlichsten, daß hier von den *Exegetai* gehandelt wurde.[5] Im folgenden bewegen wir uns wieder auf etwas festerem Boden. Z. 11-15 wurden sehr ausführlich die Sieger an den großen panhellenischen Festen als ständige Empfänger der Speisung im Prytaneion genannt,[6] wobei es sich offenbar um die Sieger in den gymnischen Wettkämpfen handelte, da die Sieger in den hippischen Agonen gesondert gleich anschließend Z. 15-18 angeführt werden.

Die Reste der Z. 19-21 hat Osborne[7] dahin ergänzt, daß siegreichen Strategen diese Ehre verliehen werden konnte. Das mag im Prinzip zutreffen; Zweifel erregte freilich die Auffassung, daß der Bestimmung zufolge das auf Antrag eines attischen Bürgers geschehen konnte, da dies selbstverständlich war. Außerdem ist nicht zu erkennen, wo der Unterschied zu denjenigen Bürgern lag, die die *Sitesis* wegen ihrer Verdienste um Athen verliehen bekommen hatten.

Es werden also die folgenden Gruppen von *Sitesis*-Empfängern genannt bzw. sind ergänzt worden: 1. (die eleusinischen Priester), 2. die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton, 3. (Männer, die sich um Athen verdient gemacht haben?), 4. die Exegeten, 5. die (gymnischen) Sieger, 6. die hippischen Sieger, 7. (Strategen).

---

3 So Jameson (IG I³); Thompson 232.

4 Man wird bei allen Ergänzungsversuchen nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß die Aufzählung der Empfänger zugleich eine Rangfolge darstellt.

5 Vgl. Wade-Gery 126, der Z. 9-10 ergänzt καὶ ἐχσεγετάς, hὸς νῦ]ν ho 'Απόλλον ἀνhὲλ[ε]ν ἐχ[σ]εγομέ![νος τὰ πάτρια λαβὲν πάντα]ς σίτεσιν.

6 Worin die übrigen Gaben - nach Thompsons Ergänzung καὶ τὰς ἄλλας δορειάς - bestanden, bleibt unklar.

7 Osborne 164.

Rechtliche Besonderheiten über die oben angemerkten hinaus sind nicht zu erwähnen.

14 Athen. Sakralabgabe vom Sold

Fragment einer Stele.

Fundort: Athen, verloren. Nur durch Abschrift von Fourmont bekannt.

Editionen: IG I^3 138; IG I^2 79.

Literatur: R. Schlaifer, HSCP 51, 1940, 235f.; M. Piérart, AC 40, 1971, 526-573; B. Jordan, Ath. Navy (1975), 206-208; W. K. Pritchett, GSW III (1980), 324-326; M. Jameson, Archaiognosia 1, 1980, 213-236; D. Whitehead, Demes (1986), 135f.

vor 434 στοιχ.

[1] - - - χσυμβάλλεσθαι δὲ τὸ⟨ς⟩ h⟨ι⟩ππ[έ]ας δ[ύο δρ]αχμ⟨ὰ κα⟩ὶ ⟨τ⟩ὸς [hοπλίτας δραχμὲν] | καὶ τὸς τοχσότας τός τε ἀστ[ὸς καὶ τὸς χσένος τρ][4]ῆς ὀβο⟨λ⟩ὸς τῦ ἐνια[υτ]ῦ ἀπὸ τῦ[ν καθ' ἑκάστος μισθῦν·] | ἐκπραττόντον δὲ hοι δέμαρ[χοι παρὰ ἁπάντον τῦν] | ἐς τὸ λεχσιαρχικὸν γρ⟨α⟩μματ[εῖον γραφέντον, οἳ δὲ] ⟨τ⟩όχσαρχοι παρὰ τῦν τοχσο⟨τ⟩[ῦν· ἐὰν δέ τινες μὲ ἀπ][8]οδιδῦσι, ἐκπράττ⟨ε⟩ν καὶ [τὰς ἀρχὰς αἳ τὸς μισθὸς ἀ]|ποδιδόασιν παρὰ τούτον ἐκ [τῦν μισθῦν· hε δὲ βολὲ] | hε ἀεὶ βολεύοσα σφῦν αὐτῦν [hαιρέσθο ταμία δύο ἄ]|νδρε τῦ ἀρ⟨γ⟩υ[ρί]ο τῦ Ἀπόλλον[ος ὅταν τὸς τῦν τῆς Με]-|[12]τρὸς χρεμάτον αἱρῆται· το[ύτοιν δὲ ἐς θόλον ἐλθό]|ντοιν παραδιδόντον hο⟨ί⟩ τε [δέμαρχοι καὶ οἱ τόχσ]|αρχοι καὶ ⟨h⟩οι πρυτάνες hὸ ἂν [ἐκπράττοσι ἀργύρι]|ον· τ⟨ὸ⟩ δὲ ταμία μετὰ [τῦ] ⟨h⟩ι⟨ε⟩[ρέ-ος τῦ Ἀπόλλονος τῦ τε]|[16]μένος τῦ Ἀπόλλονο[ς ἐπιμελέσθον, ὅπος ἂν κάλλισ]|τα θεραπεύ⟨ε⟩ται καὶ [. . . .]ευ[- - -]|νει· χρεματίζεν δὲ αὐτοῖ[ς ὅταμπερ πρῶτον ἑ βολὲ] | καθῆται πρότοι⟨ς με⟩[τὰ τὰ hιερὰ - - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: - - - Es sollen die Reiter 2 Dr., die [Hopliten 1 Dr.], die Bogenschützen, Bürger [wie Söldner], 3 Ob. im Jahr von ihrem [jeweiligen Sold beisteuern.] Die Demar-

chen sollen es [von allen] eintreiben, die in die Demenregister [eingetragen sind, die] Toxarchen von den Bogenschützen. [7] [Wenn es irgendwelche nicht] abliefern, sollen es auch [die Behörden, die den Sold] auszahlen, von diesen [vom Sold] eintreiben. [Die] jeweilige [*Boule*] soll aus ihren Reihen [zwei] Männer [als *Tamiai*] für das Geld des Apollon wählen, [wenn sie die für] die Gelder [der Meter] wählt. [12][Wenn diese beiden zum *Tholos* gegangen sind,] sollen die [Demarchen und Tox]archen und die Prytanen das Geld übergeben, was sie [eingetrieben haben.] Die beiden *Tamiai* sollen mit dem [Priester des Apollon für das] *Temenos* des Apollon [sorgen, damit es so] schön wie möglich gepflegt wird, und - - -[18]Sie sollen aber darüber verhandeln, [wenn die *Boule* sich zum ersten Mal (zur Beratung)] niedersetzt, als erstes nach [den Kultangelegenheiten - - -

Kommentar: Die Kenntnis der Inschrift beruht allein auf einer Abschrift Fourmonts, der als einziger den Stein gesehen hat, der längst verloren ist. Erhalten war schon seinerzeit nur ein Fragment, am linken Rand vollständig; auf der rechten Seite fehlte ein guter Teil des Textes, von dem auch oben und unten eine unbekannte Zahl von Zeilen nicht mehr vorhanden war. Der überlieferte Rest hat verschiedene Ergänzungen erfahren, die im einzelnen aufzuführen in diesem Zusammenhang nicht verlohnt. Ich habe mich der Textherstellung durch Jameson in IG I^{3}138 angeschlossen.

Die Vorschrift hat zum Inhalt, daß die Angehörigen der Landstreitkräfte[1] der Athener jährlich einen gewissen Teil ihres Soldes an Apollon abzugeben hatten. Das setzt voraus, daß sie überhaupt Sold bekamen, und dies nicht etwa nur die Söldner, wo es selbstverständlich ist, sondern auch die Bürgertruppen. Wann diese Besoldung eingeführt wurde, ist nicht bekannt; man nimmt jedoch an, daß dies vor dem Peloponnesischen Krieg etwa zur Zeit der samischen Revolte 440/439 geschah.[2] Als Soldempfänger und damit zu einem Beitrag Verpflichtete wurden drei Waffengattungen genannt: die *Hippeis*, die Hopliten und die *Toxotai*, also Reiter, schwere Infanterie und Bogenschützen. Die Frage ist, inwieweit es sich hierbei um Bürgertruppen oder um Söldner oder um andere handelte. Daß die Bogenschützen von Bürgern und Nichtbürgern gestellt wurden, ergibt sich aus dem Text, weil bei ihnen von ἀστ[οί] und [ξένοι] gesprochen wurde; doch mag sich das auch auf die anderen Truppen beziehen. Daß diese Ergänzung richtig ist, liegt in der Tatsache begründet, daß die Soldaten nicht nach ihren Zensusklassen, sondern nach ihren Waffengattungen angeführt wurden.[3] Haben wir nun bei den Reitern und Hopliten auch vorauszusetzen, daß nicht nur Bürger, sondern auch Fremde in diesen Truppenkörpern dienten? Man hat in neuester

---

1 Die Seestreitkräfte, die für Athen eigentlich wichtiger waren, sind in der Inschrift nicht erwähnt; ob für sie eine ähnliche Vorschrift existierte, bleibt unbekannt.

2 Vgl. Jameson 216, der sich an W. K. Pritchett, GSW I (1974), 3-14 anschließt.

3 Vgl. Jameson 216.

Zeit dabei weniger an Söldner als an Metöken gedacht,[4] was hinsichtlich der Hopliten für den Peloponnesischen Krieg sehr wahrscheinlich, so für unsere Vorschrift aber noch nicht anzunehmen ist. Den Ausschlag geben die erwähnten δέμαρ[χοι], Z. 5, die den Beitrag aufgrund des λεχσιαρχικὸν γραμματ[εῖον] bei Reitern und Hopliten einzutreiben hatten. Hier kann es sich also nur um Bürger handeln, die aufgrund der Bürgerlisten veranlagt wurden.[5] Die Bogenschützen dagegen, die sich aus Theten, Metöken (und Söldnern) rekrutierten, standen nicht in den Bürgerlisten, zumindest nicht zur Zeit unserer Inschrift,[6] d.h. weder die Theten[7] noch die Metöken; beide Gruppen sind dann im 4. Jh. in den Listen bekannt; was vorher daran hinderte, zumindest die Theten einzuschreiben, ist unklar und umstritten.[8]

Die Kultabgabe wurde von zwei ganz verschiedenartigen Beauftragten eingetrieben. Bei den Reitern und Hopliten waren dafür die Demarchen zuständig, die keinerlei militärische, sondern rein zivile Funktionen innehatten.[9] Sie hatten zwar ohne weiteres Zugang zu den Demenlisten, die aber nicht einfach mit den Aushebungslisten übereinstimmten, da z.B. Invaliden zwar Bürger waren, aber nicht ausgehoben wurden. Man kann daher fragen, warum nicht die militärischen Befehlshaber mit der Eintreibung beauftragt wurden, wie es ja auch bei den Bogenschützen geschah. Jameson[10] hat richtig gesehen, daß für die Aufbringung und Eintreibung von kultischen Abgaben, die wie hier Bürger zu leisten hatten, die Demarchen zuständig waren, und verweist dafür als Parallele auf die Eleusinische Aparche IG I^3 78.[11] Dies aber bei militärischen Einheiten für den normalen Fall zu halten, wie es Jameson tut, scheint mir zu weit gegangen. Hier waren in erster Linie die Truppenkommandeure zuständig, wie auch aus der Inschrift von Lindos[12] hervorgeht; die Eintreibung durch die Toxarchen bei den Bogenschützen ist also weit eher als Normalfall zu sehen.

Die Möglichkeit, daß Demarchen oder Toxarchen die Einziehung vernachlässigen konnten, wurde in der Inschrift nicht in Betracht gezogen, und es

---

4 Vgl. Jameson 219.
5 Vgl. Schlaifer 236.
6 Vgl. Jordan 207f.; als Musterungsrolle kommt die Bürgerliste erst am Ende des 5. Jh. in Gebrauch.
7 Von den Theten nimmt Jameson 218 an, daß sie in den Demenregistern verzeichnet waren.
8 Vgl. Jordan 207f. mit Lit.; Jameson 219.
9 Vgl. hier und zum Folgenden Jameson 222f.
10 Jameson 222.
11 Der Verweis auf IG I^3 141 überzeugt nicht recht, da der Zusammenhang gar zu zerstört ist.
12 **56**; hier sind die Strategen für die Eintreibung verantwortlich.

fehlt demzufolge auch eine Strafandrohung.[13] Dagegen war daran gedacht, daß einzelne Soldaten ihre Abgabepflicht versäumten;[14] in diesem Fall hatte die soldauszahlende Behörde die Summe aus dem Sold der Säumigen einzutreiben. Auch hier fand demnach keine Bestrafung statt, sondern es wurde nur der gesetzlich vorgeschriebene Zustand hergestellt. Es ist aber zu beachten, daß diese Behörde in ganz unbestimmter Weise umschrieben wurde; auch bleibt unklar, wie sie die vorgeschriebene Summe nachträglich aus dem Sold eintreiben konnte.

Als Abgabe hatten die Reiter jährlich 2 Dr., die Hopliten 1 Dr. und die Bogenschützen 3 Ob. zu leisten. Diese Summen können nach der Einschätzung des militärischen Wertes der jeweiligen Kontingente festgelegt sein, was dann wieder eine entsprechende Bezahlung voraussetzen würde; notwendig ist das nicht. Über die Höhe des Soldes sind wir nicht ausreichend informiert,[15] doch hat er sicher geschwankt und konnte sich aus finanziellen wie politischen Gründen erheblich ändern. Wie dem aber auch sei, die jährliche Abgabe war sehr gering und belastete den einzelnen Soldaten nicht weiter. Die Einkünfte, die entsprechend dem Apollon zuflossen, waren nicht gerade erheblich, wie Jameson überzeugend darlegt.[16]

Welcher Apollon in der Inschrift gemeint war, geht aus dem Text nicht hervor; man hat verschiedene in Betracht gezogen. Jameson entscheidet sich in längeren Ausführungen für den Apollon Lykeios,[17] der zwar kein Kriegsgott ist, dessen Heiligtum im Osten der Stadt aber für Übungen der Truppen benutzt worden sei. In all diesen Dingen mag Jameson recht haben, doch sind sie für unseren Zusammenhang nicht wesentlich.

Interessant sind dagegen die Anordnungen ab Z. 9, die sich mit den Vorgängen befassen, die nach der Eintreibung des Geldes zu geschehen hatten. Zur Verwaltung der Gelder hatte der jeweils amtierende Rat aus seiner Mitte zwei *Tamiai* zu wählen. Dies geschah zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dann, wenn er die Verwalter des Vermögens der Meter wählte,[18] offensichtlich auch aus seinen Reihen. Den *Tamiai* hatten die Demarchen und Toxarchen das Geld auszuhändigen. Hierbei werden Z. 14 noch die Prytanen

---

13 Die Voraussetzung ist freilich, daß die Ergänzungen Z. 7-9 zutreffen, was nicht völlig gesichert ist.

14 Wie dies bei einer Eintreibung durch Beamte bzw. Vorgesetzte geschehen konnte, bleibt unklar.

15 Über die Fragen handelt ausführlich Jameson 221.

16 Jameson 221f.

17 Jameson 223-234.

18 Jameson 216 zieht noch die Möglichkeit in Betracht, daß ein gleichartiger Wahlmodus gemeint war.

als eintreibende Behörde erwähnt, von denen vorher keine Rede gewesen war; sie können ihrer Stellung nach aber kaum diejenigen gewesen sein, die den säumigen Soldaten die Abgabe abforderten, und sie sind auch in Z. 8 nicht unterzubringen. Jameson sieht in ihnen Zeugen der Geldübergabe;[19] dies wäre zwar sachlich möglich, ist aber mit der grammatischen Konstruktion Z. 14 nur schwer vereinbar. Möglicherweise ergäbe sich eine Lösung aus den fehlenden Teilen der Inschrift. Die *Tamiai* hatten dann zusammen mit dem Priester des Apollon für das *Temenos* des Gottes zu sorgen, wozu also, wie schon gesagt, das eingesammelte Geld verwendet wurde.

In den Z. 18-19 war offenbar noch festgelegt, daß die beiden Tamiai zusammen mit dem Apollonpriester über die Verwendung des Geldes Rechenschaft ablegen und weitere Projekte beim Rat einbringen sollten; so scheint mir χρεματίζεν δὲ αὐτοῖ[ς][20] am ehesten zu verstehen zu sein. Der Passus wurde, wenn die Ergänzung Z. 18 zutrifft, deshalb eingefügt, um das Datum für die Verhandlung dieser Angelegenheit festzustellen. Ob die Ergänzung Z. 19 stimmt, ist recht fraglich; wieso sollte eine Kultangelegenheit nach den ἱερά, zu denen sie doch auch gehörte, verhandelt werden - es sei denn, man verstünde ἱερά ganz eng als "Opfer". Der letzte Gedanke, bevor die Inschrift abbricht, bleibt also unklar.

15 Peiraieus. Werftarbeiten

Stele, links und oben gebrochen, 0,46 h., 0,27 b., 0,11 d.

Fundort: Peiraieus, jetzt EM 6617.

Editionen: IG I^3 153; IG I^2 73.

Literatur: W. Kolbe, AM 26, 1901, 417f.; J. S. Morrision / R. T. Williams, Greek Oared Ships (1968), 294-298; B. Jordan, Ath. Navy (1975), 206-208.

c. 440/425 στοιχ.

- - - ^{4} - - - hοι τρ]ιεροποιοὶ κ[- - - | - - - τὰ ὀνόματα] γραφόντον τô[ν τριεράρχον· μεδ' ἐχσέστο] μεδ' ηενὶ ἀνελκύ[σαι | ἀνδράσι

19 Jameson 216.

20 Möglicherweise ist αὐτοῖ[ν] zu ergänzen, womit die beiden *Tamiai* gemeint wären.

ἔλαττον ἢ τε]τταράκοντα καὶ [hεκ|[8]ατόν, μεδὲ καθελκύσαι] ἔλαττον ἢ εἴκοσ[ι κ|αὶ hεκατὸν ἀνδράσι, μ]εδὲ hυποζονύνα[ι ἔλ|αττον ἢ . . .[5]. .κοντα ἀ]νδράσιν, μεδὲ περι[o|ρμίζεν ἐλάττοσι ἀνδ]ράσι ἢ hεκατόν, με[δὲ |[12] . . . . . [15]. . . . . μ]εδὲ hέν· μεδὲ τὲν ορ[. . |. . . . .[10]. . . . . ho δὲ τρι]έραρχος καὶ ho κυ[βε|ρνέτες ἑκάστες τῆς] νεὸς hόπος ἂν ταῦτα γ|[ίγνεται hος κάλλισ]τα ἐπιμελέσθο· ἐὰν δέ |[16] τις τούτον τι παραβ]αίνει ἢ τριέραρχος ἢ | [κυβερνέτες ἢ ἄλλος] τις, ὀφελέτο χιλία[ς] δ|[ραχμὰς hιερὰς τῆι] Ἀθεναίαι καὶ ζεμιόντ|[ον αὐτὸν hοι ἐπιμε]λόμενοι τῶ νεορίο· τὸ δ|[20][è φσέφισμα τόδε ἀ]ναγραφσάτο ho γραμμ[α]τ|[εὺς ho τῆς βολῆς ἐσ]τέλει λιθίνει· hοι δ[è] κ|[ολακρέται δόντο]ν τ[ὸ] ἀργύριον· hοι δὲ πολ|[εταὶ ἀπομισθοσάντ]ον *vac.*

Adn.crit.: Text nach IG I[3].

Übersetzung: - - - [4][die] *Trieropoioi* - - -, sie sollen [die Namen] der [Trierarchen] aufschreiben. Und es soll keinem [erlaubt sein, (ein Schiff) durch weniger als] 140 Mann aufs Trockne [und durch] weniger als 120 [Mann ins Meer ziehen zu lassen,] und nicht durch ein Tau außen umspannen zu lassen [durch weniger als - - -] Mann; (es ist) auch nicht (erlaubt, ein Schiff im Hafen) vor Anker zu bringen [durch weniger als] 100 Mann - - - [13][Der] Trierarch und der Steuermann [jedes] Schiffes hat dafür zu sorgen, daß dies [so gut wie möglich geschieht]. Wenn aber [einer etwas von diesen (Vorschriften) übertritt], sei er Trierarch, [Steuermann oder] ein [anderer], hat er 1000 Dr. Strafe zu zahlen, [die der] Athene [geweiht sind], und die Aufseher der Werft sollen ihn strafen. [19]Diesen [Beschluß soll] der Ratssekretär auf eine steinerne Stele schreiben lassen: die [Kolakreten sollen] das Geld [geben], die Poleten sollen [(die Arbeit) verpachten].

Kommentar: Von der Inschrift fehlt der Anfang und die linke Hälfte; dieser Bestand hat zu mehreren unterschiedlichen Ergänzungen geführt. Ich folge der Textfassung von Jameson, der nur mit Zurückhaltung ergänzt bzw. Ergänzungen übernimmt, was bei dem unsicheren Text angebracht ist.

In dem Dekret waren Vorschriften hinsichtlich der attischen Kriegsschiffe niedergelegt, die, soweit erkennbar, das Ziel hatten, die Schiffe vor Beschädigung zu bewahren, die u.a. auch durch unsachgemäße Manöver zustandekommen konnten.

In Z. 4 wurden die [τρ]ιεροποιοί erwähnt, unter denen man nicht Schiffsbauer, sondern ein Aufsichtskollegium zu verstehen hat, das der Rat aus seiner Mitte bestellte, um seinen Pflichten gerecht werden zu können; denn die Verantwortung über alle mit der Marine zusammenhängenden

Einrichtungen lag beim Rat.[1] Wahrscheinlich wurde hier angeordnet, daß sie die Namen der Trierarchen aufzuzeichnen hätten.

Es folgten ab Z. 6 Vorschriften für die einzelnen Manöver und Arbeiten, die sich offenbar alle im Bereich der Docks und der Häfen abspielten, wobei die Einzelheiten nicht immer ganz klar sind. Die Bestimmungen sind wie häufig in die Form von Verboten gekleidet. So war es als erstes jedermann verboten, ein Schiff durch weniger als 140 Mann[2] an Land, d.h. ins Schiffshaus bzw. Dock, ziehen zu lassen. Für das entgegengesetzte Manöver, das Hereinziehen des Schiffes ins Wasser, wurden (Z. 8-9) 120 Mann vorgeschrieben. Dieser erhebliche Aufwand an Arbeitskräften war vom Gewicht der Schiffe her kaum notwendig, sondern ein gut Teil der Leute hatte wohl darauf zu achten und gegebenenfalls Hand anzulegen, daß die Schiffe bei diesem Transport keine Havarien erlitten oder aus dem Gleichgewicht gerieten.

In Z. 9-10 stand eine Vorschrift für einen Reparaturvorgang, das "Umgürten" eines Schiffes, das Anbringen eines *Hypozoma*.[3] Hierbei wurde ein starkes Tau mehrfach straff um den Schiffsrumpf gezogen, um diesem größere Festigkeit zu geben und ein Auseinanderbrechen zu verhindern. Auch diese Arbeit mußte wieder durch eine größere Zahl von Arbeitskräften ausgeführt werden, man nimmt meist 50 an.

Die Vorschrift Z. 10-11 ist sehr verschieden ergänzt und verstanden worden, als "anstreichen" oder als eine bestimmte Art des Ankerns, wie Jameson annimmt; wiederum war dazu eine große Zahl an Arbeitskräften erforderlich, nämlich 100 Mann. Der Menschenaufwand auch für diese Arbeiten ist auffallend und läßt sich nicht recht erklären. Es folgten wohl noch zwei weitere Bestimmungen, deren Inhalt aber zu unklar bleibt.

Für die Einhaltung der Vorschriften waren nach Z. 13-15 der Trierarch und der Steuermann jedes Schiffes verantwortlich, und Z. 15-17 wurde für den Fall der Übertretung, der Nichteinhaltung der Bestimmungen, beiden und überhaupt jedem Strafe angedroht. Nach dem Text der Urkunde bestand eine Übertretung darin, daß für die einzelnen Manöver und Arbeiten weniger Leute als vorgeschrieben eingesetzt wurden; das erscheint merkwürdig, findet aber vielleicht seine Erklärung darin, daß man eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch weniger Leute nicht mehr gewährleistet sah.

---

1 So Jordan 24, 27.

2 Von Jordan 38 durch Verkürzung fälschlich wiedergegeben: "Einzelnen Personen ist es nicht gestattet, ein Schiff an Land zu ziehen."

3 Eine ausführliche und instruktive Beschreibung dieses Arbeitsganges haben Morrison / Williams 294-298 gegeben.

Der Strafsatz war sehr hoch, 1000 Dr., die in die Kasse der Athene flossen (Z. 16-17). Z. 18 ist so verstanden worden, daß die Werftaufseher (ἐπιμελούμενοι τοῦ νεωρίου)[4] diese Strafe verhängten,[5] doch ist dies sicher nicht richtig. Die Werftaufseher hatten lediglich das Recht und die Pflicht, gegebenenfalls einen Strafantrag vor einem ordentlichen Gericht zu stellen,[6] das bei einem Schuldspruch auf 1000 Dr. Strafe zu erkennen hatte. Dieses selbstverständliche Verfahren ist hier, weil allgemein bekannt, verkürzt wiedergegeben worden.

16 Athen. Übergabeordnung für Schiffsausrüstung

Fragment einer Stele, 0,537 h., 0,51 b., 0,12 d. *[hier nur Z. 1-8].*

Fundort: Athen, Agora, Ag. I 727.

Editionen: IG I^3 236; J. H. Oliver, Hesp. 4, 1935, 5-19 Nr. 1.

Literatur: St. Dow, PMHS 71, 1953/57, 3-36; E. Ruschenbusch, Historia 5, 1956, 123-128; E. W. Handley, BICS 23, 1976, 58; G. Thür, in: Symposion 1977, 55-69.

410/401 στοιχ.

[1] - - - ἐπισ]κ[ευ]άζοσ[ι]ν [h]ος βέλτιστα καὶ [ἀποδίδοσιν τὰς ναῦς - - - | - - - καθὸς παρέλαβον αὐτὰς] ἐκ τῶ νεορίο· ἐὰν δέ τις hυπεύθ[υ]νο[ς] haιρεθῆ[ι .]οι[- - - | - - - κατὰ τὸ φσέφισμα hὸ εἶπε - - -]ιάδες, ἐάν τις ἄρχει hυπεύθυνος ὂν [v] ἐὰν δέ τις τῶν [ὀ]φ[ε-λόντι[4]ον τῆι πόλει μὲ ἀποδόσει τῶι τριεράρχοι τῶι παραλαβόντι ἢ τὰ κρεμαστὰ ἢ τ]ὰ σκεύε τὰ χσύλινα, ἐχσέστο τῶι τριεράρχοι προσ-[καλέσασθαι τὸν ταῦτα μὲ ἀποδιδόντα ἐν τῶι ἐρεμένοι χρόνοι πρὸς τὲν ἀρχὲν τῶν ἐπιμ]ελετῶν ἐπὶ δυοῖν κλετέροιν καὶ ἐπιγράφσασθαι τ[ὸς μάρτυ]ρας - - - ἐσαγόντον hοι ἐ]πιμελεταὶ τῆι hυστεραίαι ἐς τὸ δικαστέριον· ἐὰν [δὲ μὲ ἀπο]γράφσει διαδικασίαν πρὸς hέτερόν τινα hος ἔχοντα τὰ σκεύε, ἀποδιδότο τῶι] ἀδικομένοι· hε δὲ πρᾶχσι‹ς› ἔστο καθάπερ παρὰ τῶ ἰδ[ιότει ὀφ[8]έλοντος· ἐὰν τῶι τριεράρχοι

4 Vgl. dazu Jordan 35-40.
5 So Jordan 95.
6 So Jordan 40 im Gegensatz zu 95.

ἐχσαιτôντι μὲ παραδόσει ἐνέχυρον, ἀποτινέτ]ο τôι δεμοσίοι hό τι ἂν τ^ν^ιμέσει τὸ δικαστέριον.

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 1 ἐπισ]κ[ευ]άξοσιν hoς Németh, SEG XXXVII 21.

Übersetzung: - - - [1]zurüsten so gut wie möglich und [die Schiffe abliefern - - - wie sie sie übernommen haben] von der Werft. Wenn einer, obwohl noch rechenschaftspflichtig, gewählt wird - - - [nach dem Antrag, den - - -]iades [einbrachte], wenn einer ein Amt bekleidet, obwohl er rechenschaftspflichtig ist. [3]Wenn einer der [Schuldner dem übernehmenden Trierarchen nicht die Takelage und] die hölzerne Ausrüstung übergibt, [die er dem Staat schuldet], ist es dem Trierarchen möglich, [den, der dies nicht in der festgesetzten Zeit übergibt, vor die Behörde der] Epimeleten durch zwei Ladezeugen vorzuladen und Klage einzubringen [mit Hilfe der Zeugen] - - - die Epimeleten sollen (die Sache) am folgenden Tag vor dem Gericht [einbringen]. [6]Wenn (der Schuldner) aber [nicht eine Klage auf *Diadikasie* gegen irgendeinen anderen einbringt, als ob der die Ausrüstungsstücke habe, soll er sie dem übergeben], dem Unrecht geschehen ist. Die Eintreibung soll geschehen wie bei einem Privat[schuldner. Wenn (der Schuldner) aber dem Trierarchen, der es fordert, nicht ein Pfand gibt, soll er] der Staatskasse eine Strafe zahlen, die das Gericht festlegt - - -

Kommentar: Von der ursprünglich sehr breiten und auch hohen Inschrift ist einigermaßen ergänzbarer Text nur von der oberen rechten Ecke des Steines erhalten.[1] Es waren Vorschriften verzeichnet, die sich mit der Übergabe von Schiffen und Ausrüstungen befaßten.

In den Z. 1-2 stand wahrscheinlich eine Anordnung, daß die Trierarchen die Schiffe vollständig und aufs Beste auszurüsten und in dem Zustand abzuliefern hatten, in dem sie sie aus den Docks übernahmen.[2] Die Z. 2-3 enthielten offenbar Bestimmungen, die die abtretenden Trierarchen, die noch keine Rechenschaft abgelegt hatten, betrafen, sei es, daß sie zu einem anderen Amt gewählt waren, sei es, daß sie bereits ein solches bekleideten. Der eigentliche Inhalt dieser Bestimmung ist aber nicht mehr zu erkennen.

Ab Z. 3 ging es um Streitfälle zwischen dem abtretenden und dem nachfolgenden Trierarchen. Es wurde als erstes der sicher häufige Fall ins Auge gefaßt, daß die Takelage und die hölzerne Ausrüstung, doch wohl vor allem die Ruder, nicht oder nicht in ordnungsgemäßem oder in unvollständigem Zustand übergeben wurden. Die Inschrift macht Z. 3-4 wahrscheinlich darauf aufmerksam, daß dadurch der abtretende Trierarch dem Staat gegenüber Schuldner wurde, worüber bei Z. 7 noch zu sprechen sein wird. Der neue Trierarch hatte dann das Recht, den Säumigen wohl innerhalb einer festgesetzten und nicht sehr langen, aber uns unbekannten

---

1 Frg. *a*, Z. 1-8; einiges ist auch noch den darauffolgenden Zeilen zu entnehmen. Frg. *b* kann hier außer Betracht bleiben.

2 Vgl. zu der Inschrift den Kommentar von Oliver 16-19.

Frist unter Mitwirkung von zwei Ladezeugen vor die Behörde der *Epimeletai* laden zu lassen. Diese *Epimeletai* waren offensichtlich die ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων, also die aufsichtsführende Behörde über Häfen, Dock- und Werftanlagen.[3] Gleichzeitig hatte der neue Trierarch Klage einzureichen, doch wohl offenbar ebenfalls bei den *Epimeletai*. Diese hatten bereits am folgenden Tag die Angelegenheit bei Gericht einzubringen, ein Zeichen dafür, daß diese Vorkommnisse mit größter Schnelligkeit geordnet werden sollten.

Das Gericht hatte nach Z. 7 sicher zu entscheiden, daß der abtretende Trierarch die Ausrüstung vollständig dem neuen Trierarchen auszuhändigen hatte; nur in einem Ausnahmefall, der Z. 6 durch ἐάν angezeigt ist, mußte etwas anderes geschehen. Oliver hat sehr ansprechend ergänzt, daß diese Ausnahme gegeben war, wenn der Beschuldigte seinerseits eine Klage auf *Diadikasie* gegen einen dritten anstrengte, der in Wirklichkeit zur Rückgabe der Ausrüstung verpflichtet sei.[4] In diesem Fall war erst durch eine *Diadikasie* zu klären, wer eigentlich der Säumige war.

Abgesehen von dieser Ausnahme bekam der neue Trierarch vom Dikasterion den Anspruch auf die Ausrüstungsgegenstände bestätigt und zugleich das Recht zugesprochen, sie vom abtretenden Trierarchen einzutreiben, also zur Selbsthilfe zu greifen. Er sollte, wie es dasteht, vorgehen wie gegen einen privaten Schuldner (Z. 7). Diese Anordnung ist merkwürdig, da ja die Schiffe wie die Ausrüstung Staatseigentum waren.[5] Wieso war dann eine Eintreibung gemäß dem Privatrecht möglich? Ich kann mir dies nur so erklären, daß hier die ursprüngliche Betrachtung der Liturgie als einer privaten Leistung für den Staat ihre Spuren hinterlassen hat. Die zur Liturgie befähigten und dazu verpflichteten Männer standen sich als Privatleute gegenüber, die zu der gleichen Leistung gegeneinander aufgerufen waren, denn sie bildeten recht eigentlich das Gemeinwesen; sie durften daher ein gleiches Verhalten von ihren Standesgenossen erwarten oder konnten, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, deren Erfüllung aufgrund eines Spruches der Gemeinschaft durchsetzen. Davon ist in unserem Fall unter veränderten Verhältnissen nur das Recht der privaten Eintreibung gegenüber dem (privaten) Schuldner übriggeblieben.

In Z. 8 ist dann wahrscheinlich die Möglichkeit erörtert worden, daß der alte Trierarch dem neuantretenden die *Praxis*, also die Eintreibung, nicht

---

3 Vgl. Oliver 16.
4 Vgl. Thür 60.
5 Siehe oben Z. 3-4.

gestattete. Hierbei müssen wir voraussetzen, daß statt der Ausrüstungsgegenstände auch andere Dinge mit Beschlag belegt werden konnten, die dem Wert der Ausrüstung entsprachen.[6] Der Widerstand des Schuldners gegen die *Praxis* wurde als Mißachtung des Gerichts und damit als ein Vergehen gegen den Staat angesehen; daher griff nun das Gericht wieder in den Streit ein, doch wohl auf Antrag des Geschädigten. Damit endete aber der private Charakter des Falles, wie aus der Strafzumessung zu erschließen ist: Das Gericht belegte den Widerspenstigen mit einer Geldstrafe nach eigenem Ermessen, die der Staatskasse zufloß. Wie der neue Trierarch zu den Ausrüstungsstücken bzw. einem entsprechenden Geldwert kam, ist nicht erhalten.

Den restlichen Zeilen ist kein zusammenhängender Sinn mehr abzugewinnen, doch waren offenbar auch hier noch Vorschriften aufgezeichnet, die die Trierarchen betrafen (Z. 12 ho δὲ τριέρα[ρ]χος).

Dieses Gesetzesfragment ist ein wertvolles Zeugnis dafür, daß sich privatrechtliche Elemente im öffentlichen Recht noch lange gehalten haben, und belegt damit, daß das öffentliche Recht aus dem Privatrecht entwickelt worden ist.

17 Sypalettos. Demengesetz mit Schutzanordnungen

Stele oder Altar aus weißem Marmor, wahrscheinlich oben und unten unvollständig, 0,86 h., 0,38 b., 0,12 d.

Fundort: Nemesis in Attika, jetzt EM 12561.

Editionen: IG I^3 245; IG I^2 189.

Literatur: J. Kirchner, BphW 8, 1888, 91; J. Partsch, in: Festschrift Lenel (1921), 92^3; D. M. Lewis, in: Festschrift Meritt (1974), 81-89.

c. 470/460

[1]τὸ δεμόσιον β[έ]|βαιον τôν χρε[μά]|τον τοῖς ἀποδο[μ]|[4]ένοις τὸ Συπαλε[τ]|τίον· ἄν τις ἐπι[φσ]|εφίσει λέχσεως [πέ|ρ]ι ἒ δόσεος ἀνα[. . |[8]. . .]ος πέρι, ὀφειλ[έτ|ο] χιλίας δραχμ[ὰς | τ]ôι κωινôι τôι Σ[υπ|α]-λεττίον τον α[. |[12] .]τείον· τô ἀρχα[ίο | χ]ρέματος *vac.*

6 Darauf weist Oliver 16f. unter Berufung auf [Dem.] 47 hin.

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: - - - die von dem *Demos* Sypalettos für die Verkäufer geschaffene Sicherheit. [5]Wenn einer eine Abstimmung einbringt über den Wortlaut oder über die Gabe *(?)*, - - - soll er dem Gemeinwesen der Sypalettier (eine Strafe) von 1000 Dr. schulden. Von dem alten Besitz - - -

Kommentar: Die Inschrift ist oben und unten unvollständig und daher nur der Mittelteil einigermaßen zu verstehen. Die Z. 1-5 sind der Schluß eines längeren Abschnitts; ihre Übersetzung habe ich von Partsch übernommen, ohne auf ihr bestehen zu wollen; das Fehlen des Verbs macht das Verständnis der Zeilen reichlich schwierig. Es dürfte aber sicher sein, daß von der Regelung wirtschaftlicher Vorgänge gehandelt wurde. In den Z. 5-12 war ein Verbot ausgesprochen, das vorliegende Gesetz zu ändern oder wohl auch aufzuheben. Solche Vorschriften sind gut bekannt,[1] doch ist die Formulierung hier eigentümlich und auch nicht vollständig wiederherzustellen. Es wurde untersagt, einen Antrag, betreffend den Wortlaut des Gesetzes, zur Verhandlung zu stellen; es fehlt die Formel, nach der bereits die Antragstellung verboten war. Worüber nach Z. 7-8 weiter nicht verhandelt werden durfte, ist wegen der Lücke nicht mehr zu erkennen. Es mag wegen δόσις an eine Bezahlung zu denken sein, aber es bleibt unklar, wofür diese zu leisten gewesen wäre und wie sich der Inhalt in den Kontext einfügte. Jedenfalls wurde dem, der sich gegen das Verbot verging, eine Strafe von 1000 Dr. angedroht, die dem Gemeinwesen der Sypalettier zufloß. Es ist zu beachten, daß der Demos hier mit κοινόν bezeichnet wurde, eine ungewohnte Ausdrucksweise. Über das Strafverfahren wird nichts gesagt; man darf annehmen, daß ein Gerichtsverfahren stattfand, doch es bleibt offen, ob die Sache vor einem athenischen *Dikasterion* behandelt wurde, was am nächsten liegt, oder ob der Demos für derartige Dinge eine eigene Gerichtsbarkeit besaß, was nicht ausgeschlossen ist. Ab Z. 11 bleibt der Inhalt der Vorschrift dunkel.

18 Paiania. Kultgesetz

Beidseitig beschriebene Stele, oben und unten gebrochen, 0,815 h., 0,37 b., 0,063 d. *[hier nur Seite A_{2-14}]*.

---

1 Eine Zusammenstellung für Attika durch Lewis 81-89.

Fundort: Liopesi in Attika (Demos Paiania), jetzt EM 13263.

Editionen: IG I^3 250; W. Peek, AM 66, 1941, 171-181 Nr. 1; LSS 18.

Literatur: M. P. Nilsson, Eranos 42, 1944, 70-76; F. Sokolowski, Eos 43, 1948/9, 143-146; K. J. Dover, JHS 75, 1955, 17-20.

c. 450/430 nicht -στοιχ.

(Seite A) - - - |^2 - - -] ἐὰν δέ τ|[ις τούτον τι ποι]ῆι τινέτο |^4 [- - -] τôι δέμοι[ι - - -] hιέρειαν παι[ρέχεν^{νν} Σκ]ίροισι καὶ hεφι[αιστίοισι ὀ]πτανά : 'Ανθεί[ο]|^{8}ισι καὶ Πρ[ε]ροσίοις ὀβολὸς : χαλκίον· ῥαβδοχῆν τὸς | hιεροποιὸς καὶ hὸς ἂν κελ|εύοσιν· τὰ χσυνγεγραμμ|^{12}ένα μὲ ἔναι ἀναφσεφίσα[ι] | ἐὰμ μὲ hεκατὸν παρôσιν | τôν δεμοτôν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: - - - ^{2}wenn aber einer [etwas von diesem] tut, soll er Strafe zahlen - - - dem Demos. - - - die Priesterin soll an den *Skira* und *Hephaistiaia* Backöfen (*oder*: Gekochtes und Gebackenes?) bereitstellen, an den *Antheia* und *Prerosia* Bratspieße (und einen) Kupferkessel. Den Stab sollen die *Hieropoioi* tragen und die, welchen sie es befehlen. ^{11}Es soll nicht erlaubt sein, die Vorschriften (von neuem) zur Abstimmung zu stellen, wenn nicht 100 Demoten anwesend sind.

Kommentar: Von diesem Sakralgesetz interessieren hier nur die Zeilen A_{1-14}, die am Anfang allerdings recht verstümmelt sind. Offenbar war in den nicht mehr erhaltenen, dem Anfang vorhergehenden Zeilen ein Verbot ausgesprochen gewesen; in Z. 2-4 war dem, der es übertrat, eine Strafe angedroht worden, wie schon Peek gesehen hat.[1] Ungewöhnlich ist der Gebrauch von τίνειν für die Strafzahlung; im 5. Jh. wurde dafür gewöhnlich ἀποτίνειν in Athen verwendet, wie Peek mit Recht feststellt.[2] Daß jedoch das Strafgeld in die attische Staatskasse floß, wie er ergänzt hatte, ist wenig wahrscheinlich; Jameson dürfte Recht haben darin, daß es dem *Demos* zugute kam.

In A_{5-11} sind kultische Verpflichtungen festgehalten, die zum einen die Priesterin, zum anderen die *Hieropoioi* betrafen. Diese Dinge können in unserem Zusammenhang beiseite gelassen werden.

Wichtig ist die Bestimmung, die in A_{11-14} enthalten ist: Die Vorschriften, die in der Urkunde aufgeführt waren, wurden gegen Veränderungen ge-

1 Peek 173f.
2 Peek 173.

schützt. Es wurde verboten, sie wieder zur Abstimmung zu stellen,[3] sofern nicht 100 Demenangehörige anwesend waren, d.h. natürlich in der Demenversammlung, die darüber beschließen konnte.[4] Diese Minimalzahl als Erfordernis für eine Gesetzesänderung erscheint gering, sie muß aber hinreichenden Schutz gegen unbesonnene und willkürliche Maßnahmen geboten haben. Es ist interessant zu sehen, daß auch der Gesamtstaat Athen für bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen[5] die Anwesenheit einer Mindestzahl von Bürgern verlangte, daß aber Gesetzesänderungen nicht auf diese Weise vorgenommen wurden. Es gab also Ähnlichkeiten, aber keine Übereinstimmung in der Gesetzgebung des *Demos* und des Gesamtstaates.

19 Lamptrai(?). Wasserrecht

Stele 0,85 h., 0,395 b., 0,185 d, vollständig erhalten.

Fundort: Louparda in Attika (Demos Lamptrai?), jetzt EM 13181.

Editionen: IG I^3 256; M. Mitsos, AD 20 A, 1965, 80-83; J. Bousquet, BCH 91, 1967, 92-95; LSCG 178.

Literatur: R. Koerner, APF 22/3, 1974, 173f.; E. Klingenberg, Platon (1976), 116f.

440/430 στοιχ.

- - - |^2 - - - κ]αὶ θ[ύ]εν τ[ῆσι | Νύ]μφησι κατὰ τὴν μαντεία[ν τὴ|^{4}ν ἐ]μ Πυθῶθεν· τελῆν δὲ ὀβολὸ[ν τὶ]ς πίνοντας τῶ ʻΑλυκῶ τῶ ἐνια[υ|τ]ῶ ἑκάστο ἐς τὰ ἱερὰ τῆσι Νύμ[φη]σι· ὅστις δ' ἂν μὴ καταθῆι τὸν ὀ[β|^{8}ο]λόν, μὴ πινέτω τῶ ʻΑλυκῶ· ἐὰν δέ | τις βιαζόμενος πίνηι, ἀποτίν|εν πέντε δραχμάς· ἐάν τις φέρη|[ι] ἢ ἄγηι τὸ ὕδατος [μὴ] καταθὲς ὀ|^{12}βολὸν τῶ ἀμφορέω[ς] ἑκάστο ὀφε|[ι]λέτω Ⓟ ἱερὰς τα[ῖς] Νύμφαις *vac.*

---

3 ἀναψηφίζειν ist ungewöhnlich, es wird nur einige Male im 4. Jh. statt des üblichen ἐπιψηφίζειν gebraucht, vgl. Syll.^{3} 194$_{19}$; IG II^2 1361$_{13ff.}$; Hesp. 7, 1938, 3 Nr.1$_{95ff.}$. - Zu ἀναψηφίζειν vgl. Dover 17-20.

4 Festsetzung einer Minimalzahl von Stimmberechtigten auch im Labyadengesetz **46** B$_{9-10}$.

5 Es ging dabei um einen Kriegsbeschluß, Dekrete ἐπ' ἀνδρί und vor allem auch die *Adeia*-Dekrete, vgl. Swoboda, Gr. Stk.^{3} II, 987.

Adn.crit.: Text nach IG I^3. 12 Nach ὀβολόν interpungiert Lewis, nach ἑκάστο Mitsos, Bousq., Sok.

Übersetzung: - - -[2]und opfern [den] Nymphen gemäß [dem] Orakel in Pytho. Erlegen aber sollen die, die aus der Halykos trinken, 1 Ob. für jedes Jahr in die Heiligtumskasse der Nymphen. Wer aber den Ob. nicht erlegt, soll nicht aus der Halykos trinken. Wenn er aber unter Gewaltanwendung trinkt, soll er 5 Dr. Strafe bezahlen. Wenn einer das Wasser wegschafft, [ohne] für jede Amphore 1 Ob. zu erlegen, soll er (für jede Amphore) 50 (Dr.) schulden, geweiht den Nymphen.

Kommentar: Die Inschrift enthielt eine *lex sacra*, die vom delphischen Apollon für ein Nymphenheiligtum im attischen Demos Lamptrai sanktioniert worden war. Der Hauptteil des Erhaltenen hat Vorschriften für die Benutzung des am Meer gelegenen Halykos-Brunnens zum Inhalt, der zu dem Nymphenheiligtum gehörte. Es geht aus dem Text nicht hervor, wer diese Bestimmungen erlassen hat; sie regelten jedenfalls den Wasserverbrauch im Interesse der Öffentlichkeit.

Z. 4-7 wurde festgelegt, daß für die Deckung eines geringen Bedarfs[1] für ein Jahr lediglich 1 Ob. an die Kasse des Nymphenheiligtums gezahlt werden mußte. Ausführlich wurde Z. 7-8 bestimmt, daß der, der die Gebühr nicht erlegte, den Halykos-Brunnen nicht benutzen durfte. Wenn er sich aber unter Gewaltanwendung Wasser verschaffte, Z. 8-10, hatte er eine Strafe von 5 Dr. zu erlegen, die an sich nicht sehr hoch, aber doch erheblich umfangreicher als die Gebühr war. Wer die Strafe erhielt, ist nicht gesagt, doch wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß sie in die Kasse des Heiligtums floß. Bemerkenswert ist die Hervorhebung der gewaltsamen Wasserbeschaffung Z. 9, da sie voraussetzt, daß der Brunnen bewacht und eine Übertretung des Gesetzes notfalls mit Gewalt verhindert wurde.

Z. 10-13 enthielt eine Vorschrift, die die Entnahme größerer Wassermengen betraf, die zur Viehtränke oder auch zur Bewässerung von Gärten dienten.[2] In diesem Fall war pro Amphore 1 Ob. zu erlegen; geschah dies nicht, mußte eine Strafe von 50 Dr. wieder an die Kasse des Nymphenheiligtums bezahlt werden. Hier ist allerdings zu bemerken, daß im Text nur die Zahl 50 steht; es könnten also auch Obolen gemeint sein. Aber abgesehen davon, daß auf diese Art gewöhnlich keine Strafe, überhaupt keine Geldsumme angegeben wurde, ist aus Z. 10 zu schließen, daß es sich auch in Z. 13 um Drachmen handelte. In diesem Fall war die Strafsumme erheblich höher als Z. 10, vor allem aber wurde die Wasserentnahme nicht mehr nach

1 So ist πίνειν zu verstehen.
2 Vgl. Bousquet 95.

der Zeit (1 Jahr), sondern nach dem Umfang (1 Amphore) bemessen, falls man den Genetiv τῶ ἀμφορέω[ς] ἑκάστο als nicht allein von ὀβολόν, sondern auch von ὀφε[ι]λέτω abhängig ansieht. Die Bemessung nach dem Umfang mag uns rationaler und sinnvoller erscheinen, aber die unterschiedlichen Maßeinheiten hatten sich wohl in längerem Gebrauch herausgebildet und als brauchbar erwiesen.

Leider wird nichts darüber gesagt, wer darüber zu befinden hatte, ob ein Straffall vorlag; und wer die Strafsumme eintrieb. Ich halte es in diesem speziellen Fall nicht für sehr wahrscheinlich, daß ein regelrechtes Verfahren stattfand; vielmehr hatten wohl die Priester bzw. Sakralbeamten des Heiligtums das Recht, die Strafen zu verhängen und einzutreiben.

Aus der Wendung φέρη[ι] ἢ ἄγηι hat Lewis geschlossen, daß auf Gewaltanwendung bei der Wasserentnahme angespielt würde,[3] doch trifft dies nicht zu. Die Ausdrucksweise ist nicht mit der bekannten Formel φέρειν καὶ ἄγειν zu verwechseln; es ist tatsächlich nur vom Wegschaffen, sei es durch Tragen auf dem Rücken von Mensch oder Tier oder durch Fahren auf dem Wagen, die Rede.

20 Athen. Sauberhaltung des Flusses

Stele aus pentelischem Marmor, oben und unten gebrochen, 0,34 h., 0,44 b., 0,157 d.

Fundort: Ostabhang der Akropolis, jetzt EM 12553.

Editionen: IG I^3 257; Ch. I. Karousos, AD 8, 1923, 96-98 Nr. 3; LSS 4; A. A. Papagiannopoulos-Palaios, Ἀρχαῖαι Ἑλληνικαὶ Ἐπιγραφαί (1940), 73-75 Nr. 12.

Literatur: G. Panessa, ASNP 13, 1983, 379; [H. Lind, ZPE 69, 1987, 15-19].

c. 440/430 στοιχ.

1 - - - δρ]ιαχμάς· ἐμ[ιμ]έλεσθαι δὲ | τὸμ βασιλέα· γράφσαι δι[4]ὲ ἐστέλει λιθίνει καὶ | στῆσαι hεκατέροθι· μεὶδὲ δέρματα σέπεν ἐν τοῖι hιλισοῖι καθύπερθεν |8 τῶ τεμένος τῶ hερακλέί[ο]ς· μεδὲ βυρσοδεφσῆν μ[εδὲ καθά]ρμα[τ]α ⟨ἐ⟩ς τὸν π[οταμὸν βάλλεν - - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

---

3 Im Kommentar zu IG I^3 256.

Übersetzung: - - - Drachmen. Dafür soll der (*Archon*) *Basileus* sorgen. Er soll (die Vorschrift) auf eine steinerne Platte schreiben und auf beiden Ufern (des Flusses) aufstellen lassen. Man soll die Häute nicht im Ilissos oberhalb des Heiligtums des Herakles einweichen und sie auch nicht gerben; und nicht die Überreste der Reinigung [in den Fluß werfen] - - -

Kommentar: Die Inschrift, deren Anfang und Ende nicht erhalten sind, enthielt möglicherweise ursprünglich einen Volksbeschluß.[1] Sie ist aber nur bedingt zu den Sakralgesetzen zu zählen, obwohl der *Archon Basileus* und das Heiligtum des Herakles erwähnt wurden. Eigentlicher Sinn der Vorschrift war die Sauberhaltung des Ilissos, wobei freilich auch die Sauberkeit des Heiligtums mit in Betracht gezogen wurde. Es wurde verboten, oberhalb des Heraklesheiligtums Tierhäute einzuweichen und zu gerben und die Reinigungsreste in den Fluß zu werfen. Sokolowski meint,[2] daß hierbei an die Häute von Opfertieren gedacht gewesen sei, und das klingt recht ansprechend; andererseits sind bis in die Mitte des 19. Jh. Häute im Ilissos gereinigt worden, so daß in der Inschrift vielleicht nur eine herkömmliche Arbeit untersagt wurde zum Schutz des Heiligtums, ohne daß dabei an die Häute von Opfertieren gedacht war. Dafür spricht, daß das Verbot auf beiden Flußufern verewigt werden sollte. Eine Entscheidung ist aber kaum möglich.

Ob eine Übertretung des Verbots mit einer Strafe bedacht wurde, ist nicht mehr zu ermitteln, da die Inschrift an dieser Stelle abbricht, doch ist das durchaus möglich, ja wahrscheinlich, wenn man Z. 2 berücksichtigt.

Ungewöhnlich ist, daß die Anordnung zur Aufzeichnung des Verbots vor dem Verbot selbst steht; dies würde wohl bei einer vollständigen Erhaltung des Textes seine Erklärung finden, und zwar am ehesten darin, daß der Schluß der Inschrift einen Zusatz zum Vorhergehenden darstellte.

21 Plotheia. Finanzen des Demos

Stele, unten beschädigt, 0,61 h., 0,30 b., 0,04 d. *[hier nur Z. 11-40]*

Fundort: unbekannt, jetzt Paris, Louvre, MA 844.

---

1 So Jameson im Kommentar zu IG I^3 257.
2 Im Kommentar zu LSS 4.

Editionen: IG I^3 258; IG II^2 1172.

Literatur: E. Szántó, Att. Bürgerrecht (1881), 39-42; M. Guarducci, Historia (Mailand) 9, 1935, 205-222; V. Arangio-Ruiz, SDHI 2, 1936, 450f.; M. I. Finley, horos (1952), 96f., 284f.; D. Behrend, Att. Pachturk. (1970), 73f.; J. S. Traill, Hesp. 47, 1978, 94-96; D. Whitehead, Demes (1986), 163-169.

c. 420 στοιχ.

[11] [ἔδ]οξεν Πλωθειεῦσι· Ἀριστότιμος [εἶπ]ε· τὸς μὲν ἄρχοντας τοῖ ἀργυρίο ἀ[ξιό]χρεως κυαμεύεν ὅσο ἑκάστη ἡ ἀρ[χὴ ἄ]ρχει, τούτος δὲ τὸ ἀργύριον σῶν [παρ]έχεν Πλωθεῦσι, περὶ μὲν ὅτο ἐστ[ὶ [16] ψ]ήφισμα δανεισμοῖ ἢ τόκος τεταγ[μέ]νος κατὰ τὸ ψήφισμα δανείζονται[ς κα]ὶ ἐσπράττοντας, ὅσον δὲ κατ' ἐν[αυτ]ὸν δανείζεται δανείζοντας ὅ[στι][20]ς ἂν πλεῖστον τόκον διδῶι, ὃς ἂν [πείθ]ηι τὸς δανείζοντας ἄρχοντα[ς τιμ]ήματι ἢ ἐγγυητῆι· ἀπὸ δὲ τοῖ τόκο [τε κ]αὶ τῶμ μισθώσεων ἀντὶ ὅτο ἂν τ[ῶν κε][24]φαλαίων ὠνήματα ἧι μί[σ]θωσιν φ[έρο]ντα, θύεν τὰ ἱερὰ τά τε ἐς Πλωθει[ᾶς κ]οινὰ καὶ τὰ ἐς Ἀθηναίος ὑπὲρ Πλ[ωθέ]ω]ν τοῖ κοινοῖ καὶ τὰ ἐς τὰς πεντετ[ηρί][28]δ]ας· καὶ ἐς τἄλλα ἱερά, ὅποι ἂν δέ[ηι Π]λωθέα[ς ἅπαντας τελῆν ἀργύριο[ν ἐς ἱ]ερά, ἢ ἐς Πλωθέας ἢ ἐς Ἐπακρέα[ς ἢ ἐς Ἀ]θηναίος, ἐκ τοῖ κοινοῖ τὸς ἄρχο[ντας, [32] ο]ἳ ἂν ἄρχωσι τοῖ ἀργυρίο τοῖ ἐς τὴ[ν ἀτέ]λειαν, τελῆν ὑπὲρ τῶν δημοτῶν· [καὶ ἐ]ς τὰ ἱερὰ τὰ κοινὰ ἐν ὅσοισιν ἐσ[τιῶ]νται Πλωθῆς οἶνον παρέχεν ἡδὺ[ν ἐ][36]κ τοῖ] κοινοῖ, ἐς μὲν τὰ ἄλλα ἱερὰ μέχρ[ι ἡμίχο ἑ]κάστωι τοῖς παροῦσι Πλωθέ[ωιν, ...[7]. . . δὲ τῶ]ι διδασκάλωι κάδο[ν . . . . . .[13]. . . . . ἀ]ποκαίοντι κ[. . . . [40] . . . . . .[16]. . . . . .] δημιοργ[- - -

Adn.crit.: Text nach IG I^3.

Übersetzung: [11]Es beschlossen die Plotheier, Aristotimos stellte den Antrag: Man soll Beamte für die Geld(verwaltung) erlosen, die in dem Maß zahlungsfähig sind, über wieviel eine jede Behörde verfügt; diese aber sollen das Geld unvermindert den Plotheiern gewähren, indem sie (das), worüber ein Beschluß über die Ausleihung oder ein fester Zins festgesetzt ist, gemäß dem Beschluß (so) ausleihen und eintreiben; indem sie (das) aber, wieviel auf ein Jahr ausgeliehen wird, ausleihen (dem), der am meisten Zins gibt, wer auch immer die verleihenden Beamten durch seine Vermögenseinschätzung oder durch einen Bürgen überzeugend (zum Vertragsabschluß) veranlaßt. [22]Von dem Zins und aus den Pachtzinsen für das, was eventuell mit den Geldern als pachtzinsbringendes Objekt gekauft wird, soll man die Opfer aufbringen: die gemeinsamen für die Plotheier, die für die Athener zugunsten des Gemeinwesens der Plotheier und die für die vierjährigen (Feste). Und für die anderen Opfer, wofür alle Plotheier Geld bezahlen müssen, sei es für die Plotheier selbst, die Epakreier

oder die Athener, sollen aus der Gemeindekasse die Beamten, die das Geld für die Befreiung von öffentlichen Lasten verwalten, zahlen anstelle der Demosgenossen . Und zu den gemeinsamen Opfern, bei denen die Plotheier schmausen, sollen sie süßen Wein gewähren [aus der] Gemeindekasse, für die andern Opfer bis zu [einem halben *Chous*] für jeden anwesenden Plotheier, - - - [dem] Lehrer einen Kessel - - - verbrennen - - - Demiurg - - -.

Kommentar: Der Text bietet einen - allerdings nicht vollständigen - Demenbeschluß, der einigen Aufschluß über die Handhabung der Verwaltung in der untersten Einheit Athens gibt. Die Beschlußform ist der des attischen Staats nachgebildet, es gab eine beschlußfassende Körperschaft der Demoten, die über einen Antrag entschied; dagegen fehlte ein Organ, das der *Boule* entsprochen hätte.

In dem vorliegenden Beschluß wurde zunächst die Finanzverwaltung geregelt. Dazu wurde eine unbekannte Zahl von Beamten erlost, deren privates Vermögen so groß sein mußte, daß sie damit für den Inhalt der jeweils verwalteten Kasse eintreten konnten. Dies entspricht im Prinzip der Vorschrift, daß die *Tamiai* Athens nur aus der höchsten Schätzungsklasse genommen werden konnten, wodurch in beiden Fällen der Kreis der Bewerber sehr eingeengt wurde. Sie hatten die Aufgabe, das ihnen anvertraute Geld zu bewahren und zu mehren, letzteres durch Ausleihe gegen Zins, den sie auch einzutreiben hatten. Dabei sollten die Verleihungen denen zugesprochen werden, die den höchsten Zins zahlen wollten, wobei die Beamten gehalten waren, sich hierfür Sicherheit durch die Vermögenseinschätzung[1] oder durch Bürgen zu verschaffen.Von den Einkünften,[2] die auf diese Weise entstanden, sollten die Ausgaben für verschiedene Opfer bestritten werden. Sie werden in zwei Gruppen aufgezählt (Z. 25-28 und Z. 28-31).[3] Die einzelnen Feste wurden dabei nicht erwähnt; es sei aber darauf hingewiesen, daß aus Z. 30 hervorgeht, daß Plotheia zur Trittys Epakria gehörte.[4] Es wurde darüber hinaus festgelegt, daß zu den Festen der Plotheier aus der Gemeindekasse der süße Wein gänzlich bestritten werden sollte, bei anderen Feiern wohl ein Teil. Die Reste der drei letzten Zeilen entziehen sich der

---

1 Vgl. aber J. Kirchner, Kommentar zu IG II² 1172, und M. I. Finley, horos (1952), 242[51], die [τιμή]ματι unter Hinweis auf Harpocr. s. v. τίμημα als das später verbreitete Institut des ἀποτίμημα, d. h. als Schätzungspfand interpretieren.

2 "Zinsen und Pachtzinsen für das, was etwa ... als pachtzinsbringendes Objekt gekauft wird" (Behrend 77). Es ist mit Sicherheit von der Verleihung von Geld die Rede, vielleicht waren auch Grundstücksverpachtungen gemeint, aber wahrscheinlicher sind Darlehenszinsen. Auch Behrend kann keine endgültige Entscheidung treffen.

3 Diese sind aber nicht identisch, wie Guarducci 211 behauptet; das geht aus Z. 28 ἐς τἄλλα ἱερά hervor und aus der Tatsache, daß bei der zweiten Gruppe die Gemeinde die Verpflichtungen der einzelnen privaten Plotheier übernehmen sollte.

4 Vgl. Traill 94-96.

Deutung; es ist aber immerhin möglich, daß mit Z. 40 Vorschriften über profane Angelegenheiten begannen, die dann die Handwerker betroffen hätten.

Nach dem Erhaltenen machten Finanzgebaren und kultische Angelegenheiten die Hauptaufgabe der Selbstverwaltung der Demen aus, ein Eindruck, der nicht ganz täuschen wird, wenn sie sicher auch noch mehr umfaßt hat.[5]

5 Vgl. Whitehead 149-222 .

PELOPONNES

22 Aigina. Verbot, mit Straßensteinen Markierungen zu bauen

Wenig sorgfältig behauener Stein, 0,88 h., 1,00 b.

Fundort: Aigina, am Gipfel des Eliasberges.

Editionen: IG IV 177; IGA 360; GDI 3416; Roehl, Imagines[3] XXIII 11; DGE 116; CEG I 451.

Literatur: D. Comparetti, RFIC 11, 1883, 553; A. Elter, RhM 66, 1911, 217; W. Bannier, BphW 38, 1918, 981f.; E. Vanderpool, CSCA 11, 1978, 227-245; C. Gallavotti (SEG XXIX 293).

5. Jh.(?)

1 Μὲ ἐκ τᾶς hοδᾶ | λhαβὸν λίθον | στάσες σκοπὸν ἀλ- - -

Adn.crit.: Text nach IG. 3 ἀλ[λὰ τόνδε] Fränkel, σκοπῶν ἄγ[αλμα] Gall., ἄλ[λον] Koe.

Übersetzung: Man soll nicht vom Weg einen Stein wegnehmen (und) eine [andere] Wegmarkierung errichten.

Kommentar: Diese kurze Inschrift hat mehrere, recht unterschiedliche Deutungen erfahren, was darauf zurückzuführen ist, daß sie sicher am Schluß unvollständig ist und ungewöhnliche Schreibungen aufweist, so λhαβόν[1] und στάσες.[2] Hatten sie Roehl[3] und Comparetti noch als Prosainschrift aufgefaßt, so gilt sie seit Bechtel[4] als Versinschrift; diese Interpretation ist mir unwahrscheinlich, ich kann in der Inschrift nur Prosa erkennen.

Die Inschrift enthielt eine Vorschrift, genauer ein Verbot, wie aus dem μή am Anfang[5] hervorgeht. Sein Inhalt bezog sich je nach syntaktischem Verständnis auf die Wegmarkierung oder regelte in irgendeiner Form die Leidenschaft der Vorübergehenden am Werfen mit Steinen oder anderen Gegenständen durch Aufstellen einer Zielscheibe; diese Interpretation wird seit Comparetti meist vertreten, obwohl sie mindestens merkwürdig, wenn

1 Von Schwyzer, Gr. Gramm. I, 310 gerechtfertigt.
2 Von Schwyzer, Gr. Gramm. I, 661 als kurzvokalischer Konjunktiv erklärt.
3 IGA 360.
4 GDI 3416.
5 Nur Bannier 981 f. versteht es als Personalpronomen μέ.

nicht sinnlos erscheint.[6] Ich glaube indessen, daß sich die Bestimmung mit der Wegmarkierung beschäftigte. Es scheint mir zunächst sicher, daß der Anfang μὴ . . . λίθον untersagte, einen Stein vom Weg zu nehmen und zu verwenden. Daraus haben Comparetti,[7] deutlicher noch Fränkel,[8] geschlossen, daß es sich bei dem hoδός um eine befestigte, gepflasterte Straße gehandelt habe, die nicht beschädigt werden sollte.

Einen derartigen Straßenbau für das 5. Jh. auf Aigina vorauszusetzen, macht bedenklich; andererseits sollte man nicht übersehen, daß in einer Gegend, in der es an Steinen sicher nicht mangelte, gerade die Straßensteine nicht angerührt werden durften: Sie mußten sich also für den verbotenen Zweck gut eignen. Dieser Zweck ist in σκοπόν angegeben, das aber nicht mit Comparetti und anderen als Ziel, als Wurfziel, verstanden werden sollte, sondern als Wegmarke oder Wegzeichen. Wenn man dann den Schluß der Inschrift zu ἄλ[λον] ergänzt, was sich als erstes anbietet, besagt das Verbot, daß man aus den Straßensteinen keine weitere Wegmarkierung errichten sollte. Anstößig ist hierbei allerdings der Sing. λίθον, man würde den Plural erwarten.

Es ist zuzugeben, daß diese Interpretation keineswegs voll überzeugt; man sieht nicht ein, wieso etwa notwendige Markierungen nicht gleich mit dem Weg gebaut wurden; sie erscheint jedoch immer noch überzeugender als die amtliche Errichtung einer Zielscheibe für Leute, die ihre Freude darin fanden, Steine zu werfen. Immerhin könnte man auch daran denken, daß das Aufstellen einer weiteren Wegmarkierung verhindert werden sollte, die womöglich den Wanderer in die Irre führen würde. Welche Behörde dieses Verbot veranlaßte, wird nicht gesagt.

23 Sikyon. Bestimmungen über bürgerliches Gemeineigentum

Bronzetafel mit Nagellöchern in den vier Ecken, 0,26 h., 0,47 b., 0,001 d. *[hier nur Z.1-3].*

Fundort: Sikyon, jetzt Nat.Mus. Athen.

---

6 Gallavottis Lesung kenne ich nur aus SEG XXIX 293; mir bleibt verschlossen, wie er den Schluß σκοπῶν ἄγ[αλμα] versteht.

7 Comparetti 553.

8 Fränkel, Kommentar zu IG IV 177.

Editionen: W. Peek, AM 66, 1941, 200-207; Buck[3] 96; LSAG 405 Pl. 23 Nr. 8.

Literatur: A. Wilhelm, SB Ak. Wien 224/IV, 1947, 19 (= Kl. Schr. I/3, 267); M. I. Finley, horos (1952), 287[48], A. Biscardi (1955), in: Zur gr. Rechtsgesch. 559-619; K. de Vries, AJA 78, 1974, 95; R. A. Tomlinson, ABSA 75, 1980, 223.

c. 500

1 Τούτονδε κοινὰ ἔστο τὸ ἐστιατόριον καὶ τὰ ὄρε καὶ ho χαλκιὸν | καὶ τᾶλα ϝοικέουσίν γα καὶ τὰ τέλε φέρουσιν : πολεῖν δὲ | μεδὲ συναλάζεσθαι ἐξέστο.

Adn.crit.: Text nach Peek. 1 τούτον δὲ Buck. 2 τᾶλα Peek, τᾰ̂λα cett. ⟨με⟩ πολειν Jeff.

Übersetzung: Den Folgenden sollen das Speisehaus, die Ölpressen, die Gerätekammer und das übrige gemeinsam gehören, sofern sie ansässig sind und die Abgaben entrichten; zu verkaufen aber und zu beleihen soll nicht erlaubt sein (*Es folgen 73 Eigennamen in 5 Kolumnen*).

Kommentar: Die Inschrift bietet einige orthographische und syntaktische Schwierigkeiten, die jedoch das Verständnis nicht beeinträchtigen und daher in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben können.

Nach dem hier wiedergegebenen Text folgen noch die Namen von 73 Männern, auf die am Anfang mit τούτονδε stark hingewiesen wird; es ist daher sehr wahrscheinlich, daß diese Männer sich selbst die in der Inschrift enthaltenen Bestimmungen gegeben haben, zumal keine andere Institution zu erkennen ist, von der die Urkunde hätte ausgehen können. So ist es gerechtfertigt, diesen Text nicht als ein staatliches Gesetz, sondern als die Vorschrift einer Vereinigung anzusehen, deren Charakter nicht angegeben ist, die aber doch so viele Menschen betraf, daß sie in eine Sammlung der Gesetze aufgenommen werden darf.

Zunächst wurde festgelegt, was κοινὰ ἔστο, was als gemeinsames Eigentum der Mitglieder der Vereinigung gelten sollte. An erster Stelle wird ein ἐστιατόριον, ein Speisehaus, genannt. Solche Speise- oder Banketthäuser bzw. -säle sind archäologisch reichlich bezeugt,[1] sind aber eigentlich immer mit dem Kult einer Gottheit verbunden, in deren heiligem Bezirk sich die Anlage befand. Daher erwägt Peek,[2] daß diese Vereinigung einen öffentlichen Kult in ihre besondere Pflege genommen hatte und sich nach den Opferfeiern

[1] P. Amandry, BCH 63, 1939, 207f.; G. Roux, in: Thasiaka (BCH Suppl. 5, 1979), 206-210; ders., BCH 105, 1981, 55-61.
[2] Peek 206f.

dort zum gemeinsamen Festschmaus versammelte; doch schließt er andere Zielsetzungen nicht aus. Die Annahme einer Verbindung mit dem Kult wird am stärksten dadurch gehindert, daß keine Gottheit genannt wird, der Dienst und Festschmaus galten. So wird der Zweck dieses Vereins oder dieser Genossenschaft nicht hinreichend klar im Text angegeben und läßt mehrere Möglichkeiten offen.[3]

Als weitere Teile des Gemeineigentums werden τὰ ὄρε genannt, was Orlandos und Peek aufgrund einer Glosse von Pollux[4] als "Ölpresse" erklären, die dann natürlich zu dem *Hestiatorion* gehörte; ebenso wie das χαλκιόν, unter dem Peek sicher zu Recht einen Raum oder ein Gebäude versteht, in dem die ehernen Geräte[5] des *Hestiatorion* aufbewahrt wurden.[6] Als letztes werden noch τἄλα erwähnt, also die übrigen Gerätschaften und die Ausstattung des *Hestiatorion*, die einzeln aufzuzählen sich nicht verlohnte. Die Besitztümer der Genossenschaft wurden wohl nach ihrer Bedeutung und ihrem Wert verzeichnet.

Unter Bruch der grammatischen Konstruktion werden im Dativ die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Vereinigung genannt. Die Mitglieder müssen ϝοικέουσίν γα, dauernd ortsansässig sein, und τὰ τέλε φέρουσιν, ihre Angaben entrichten. Peek[7] hat sehr richtig ausgeführt, daß man diesen Sprachgebrauch nicht unter Berufung auf attische Verhältnisse dahin deuten darf, hier sei von einer Vereinigung von Metöken gehandelt worden, da derartiges in so früher Zeit äußerst unwahrscheinlich ist. Es ist vielmehr von Bürgern[8] die Rede, wie aus dem γα nach ϝοικέουσιν hervorgeht, das eine einschränkend-intensivierende Kraft hat und so auf die dauernde Ansässigkeit und damit auf die Zugehörigkeit zur Gemeinde verweist;[9] dies ist auch aus der Formulierung τὰ τέλε φέρουσιν ersichtlich, die sich auf die Verpflichtung der Bürger zur Entrichtung bestimmter Abgaben bezieht.[10]

Der hauptsächliche Grund für diese Bestimmung dürfte aber nicht die Aufzeichnung des Eigentums der Vereinigung und auch nicht die Bedin-

---

3 Da es sich um eine Vereinigung von Bürgern handelte, scheint mir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen zu sein, daß hier von einem *Syssition*, einem *Andreion* dorischer Art, die Rede war; nachweisen läßt sich derartiges freilich nicht.

4 Poll. Onomast. 7, 151 Bethe.

5 Hier ist nach Peek 202 an Töpfe, Bratspieße, Kellen und dergleichen zu denken.

6 Peek 202.

7 Peek 202[2].

8 Vgl. Peek 206.

9 Peek 206.

10 Darauf hat nachdrücklich Wilhelm 19 hingewiesen, der zeigt, daß auch ein Bürger τέλη zu leisten hatte, wie aus der Frage bei der Dokimasie: τὰ τέλη εἰ τελεῖ hervorgeht.

gungen für die Mitgliedschaft gewesen sein, sondern das Verbot am Ende der drei Zeilen, das auch von dem übrigen Text durch eine Interpunktion abgetrennt ist: Es wurde den Mitgliedern untersagt, das Gemeinschaftseigentum zu verkaufen oder zu beleihen.[11] Ähnliche Vorschriften kommen auch sonst vor.[12] Dieses Verbot wirft die Frage nach der rechtlichen Form des Eigentums auf. Ich habe bisher das Eigentum der Vereinigung als Gemeinschaftseigentum o. ä. bezeichnet, doch trifft dies nicht die tatsächliche Lage. Es handelt sich nach griechischem Recht vielmehr um das bürgerliche Miteigentum, das sich aus dem brüderlichen oder verwandtschaftlichen Miteigentum entwickelt hatte.[13] Bei dieser Rechtsform konnte jeder Miteigentümer über das gesamte Eigentum verfügen, also auch zu seinen Gunsten verkaufen und beleihen, und das sollte verhindert werden, weil ja das Vereinsvermögen nicht geschmälert werden durfte.

Eine Strafe für den, der das Verbot übertrat, wurde nicht angedroht; das könnte auf den privatrechtlichen Charakter der Vorschrift zurückzuführen sein.

24 Mykene. Staatsordnung: Vertretung der *Damiorgoi*

Runde Basis aus Poros, 0,20 h., 0,61 Durchmesser.

Fundort: Mykene, jetzt Athen, EM 218.

Editionen: IG IV 493, Roehl, Imagines[3] XIII 2; DGE 98; Buck[3] 81; LSAG 406 Pl. 31 Nr. 1.

Literatur: U. v. Wilamowitz, Aristoteles II (1893), 48[26]; W. Erdmann, Ehe im alten Griechenland (MBP 20, 1934), 361[74]; H. van Effenterre, Créte (1948), 221[4]; A. J. B. Wace, ABSA 48, 1953, 19; W. Vollgraff, BCH 82, 1958, 525; M. Wörrle, Argos (1964), 69[28]; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/4, 326f.; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 12.

6. Jh.

αἰ μὲ δαμιοργία εἴε, τὸς ἰαρομνάμονας τὸς ἐς Περσῆ το⟨ῖ⟩σι γονεῦσι κριτῆρας ἦμεν κα⟨τ'⟩ τὰ ϝεϝρεμένα.

---

[11] Jeffery, LSAG 405 fügt ⟨μή⟩ vor πωλεῖν ein; das ist grammatisch und stilistisch vertretbar, aber nicht zum Verständnis notwendig.

[12] Z.B. Syll.[3] 987$_{247ff.}$; IG II[2] 2631.

[13] Vgl. Biscardi 559-619, bes. 571, 573.

Adn.crit.: Text nach LSAG.

Übersetzung: - - - Wenn es kein Gremium der *Damiorgoi* gibt, sollen die *Hiaromnamones*, die (zum Heiligtum) des Perseus (gehören), für die Eltern die Richter sein, gemäß dem, was beschlossen ist.

Kommentar: Die Inschrift steht auf einer runden Basis aus Poros, die ursprünglich zu dem von Pausanias erwähnten Perseiaquellhaus gehörte[1] und das Ende[2] eines Gesetzes oder Dekrets bildete, dessen größter Teil auf einem darüber befindlichen zylindrischen Stein stand. Es ist nur eine Bestimmung erhalten, deren Sinn aber wegen des fehlenden Zusammenhangs nicht mit Sicherheit geklärt werden kann. Schon die Bedingung αἰ μὲ δαμιοργία εἴε ist verschieden verstanden worden; nach Fränkel bedeutete sie, daß die *Damiorgie* nicht versammelt war;[3] doch ist nach dem Text klar, daß überhaupt keine amtierende *Damiorgie* vorhanden war.[4] Man rechnete also damit, daß die oberste Staatsgewalt auch einmal fehlen konnte, was dann am ehesten auf Streitigkeiten innerhalb des Adels zurückzuführen war.[5]

Die Vorschrift legte nun fest, daß in diesem Fall die *Hiaromnamones* des Perseusheiligtums einen ganz bestimmten und wohl auch begrenzten Teil der Kompetenzen der Damiorgen zu übernehmen hatten. Sie sollten nach der Bestimmung als κριτῆρας το⟨ῖ⟩σι γονεῦσι fungieren. Hierin ist die genaue Bedeutung von κριτῆρες nicht sicher, da mit dem Wort sowohl Schiedsrichter wie auch ordentliche Richter bezeichnet werden konnten. Ich bin geneigt, sie in diesem Fall mit Vollgraff[6] als ordentliche Richter anzusehen; dieses Amt übten die Damiorgen in ihrer Eigenschaft als oberste Behörde aus,[7] und es ging in besonderen Fällen an die *Hiaromnamones* über; für Schiedsrichter mußte dies nicht gesondert festgelegt werden.

Die Materie, die die *Hiaromnamones* in Vertretung der Damiorgen zu behandeln hatten, ist durch γονεῦσι bezeichnet. Der allzu knappe Ausdruck läßt nicht mehr erkennen, welche Rechtsfälle damit bezeichnet wurden.

---

1 Vgl. H. Gallet de Santerre, BCH 77, 1953, 210.

2 Anderer Meinung ist Wilamowitz 48[26], der die Inschrift für vollständig hält.

3 Fränkel, Kommentar zu IG IV 493. Diese Interpretation hält auch Wörrle 69[28] für möglich.

4 So hat es W. Vollgraff, Mnemosyne 59, 1931, 390f. verstanden, und ihm ist man meist gefolgt, vgl. Veligianni-Terzi 12; Jeffery 326f. erinnert an die *Anarchia* in Athen und die *Akosmia* auf Kreta, hält aber auch Fränkels Interpretation für möglich und erinnert außerdem an den Niedergang Mykenes.

5 Vgl. Jeffery 327; die Annahme von Wilamowitz 48[26], daß Mykene zu dieser Zeit rechtlich nicht mehr existierte, ist unbegründet.

6 Vollgraff 525.

7 Vgl. dazu Wolff, Beitr. 78, und **90** (Dreros).

Wilamowitz[8] dachte in Anlehnung an attische Verhältnisse an die Möglichkeit, daß alte Eltern ihre Kinder auf Unterhalt verklagen konnten; doch halte ich eine derartige Einrichtung im Mykene des 6. Jh. für ganz unwahrscheinlich. Man hat weiter vermutet, daß Knaben beim Kult des Perseus mitwirkten, z. B. im Chor, und daß es über die Auswahl der Knaben zu dieser ehrenhaften Funktion unter den Eltern zu Streitigkeiten kam, die die *Hiaromnamones* in Vertretung der Damiorgen zu schlichten hatten.[9] Für diese Auffassung spricht zwar, daß die Mitwirkung von Knaben an Festen auch anderswo bezeugt ist,[10] doch darf man nicht übersehen, daß in der Inschrift nur von den Eltern gesprochen wurde und alles weitere reine Hypothese ist. Man tut also gut zuzugeben, daß die Materie, über die zu richten war, nicht zu erkennen ist.

Bei ihrem Urteil hatten sich die *Hiaromnamones* (ebenso wie die Damiorgen) κατὰ τὰ ϝερϝεμένα zu halten, d.h. sich nach einer bereits existierenden *Rhetra* zu richten. Man erfährt dadurch, daß es in Mykene schon formulierte Rechtssatzungen gab, auf die man sich beziehen konnte; mag auch der Ausdruck zunächst mehr auf mündlich überliefertes Recht weisen, so läßt doch die Tatsache, daß Vorschriften der vorliegenden Art aufgezeichnet wurden, darauf schließen, daß es sich um ein bereits schriftlich festgehaltenes Recht handelte.[11] Offen bleibt wieder, ob in diesem Recht Verfahrensfragen oder Strafen oder beides festgelegt waren. Insgesamt gibt die Inschrift nur zu erkennen, daß in Mykene gesetzliche Regelungen vorhanden waren; ihr Inhalt bleibt für uns mit vielen Fragezeichen behaftet.

25 Argos. Ordnung über Kultgegenstände

Kalksteinblock, ehemaliger Torpfeiler, 2,36 h., 0,915 b., 0,485 d.; Inschrift in einem vertieften Feld, 0,55 h., 0,82 b. *[hier nur Z. 5-13].*

Fundort: Argos, auf der Larisa.

Editionen: W. Vollgraff, Mnemosyne 57, 1929, 206-234; Buck[3] 83; LSS 27.

---

8 Wilamowitz 48[26]; auch Erdmann 361[74] faßt es als Gerotrophie auf.
9 So Fränkel zu IG IV 493, und ihm folgend Jeffery 326[25].
10 Vgl. D. Knoepfler, BCH 103, 1979, 178.
11 Vgl. F. Quaß, Nomos (1971), 9.

Literatur: U. Ph. Boissevain, Mnemosyne 58, 1930, 13-19; E. Bourguet, REG 43, 1930, 1-8; E. Schwyzer, RhM 79, 1930, 321-325; P. Roussel, REG 43, 1930, 193; P. Roussel, REG 44, 1931, 215; D. Levi, AJA 49, 1945, 301f.; M. Guarducci, PdP 6, 1951, 339-341; M. Wörrle, Argos (1964), 61-70; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/4, 325f.; Th. Kelly, Argos (1976), 69, 114.

c. 575/550 βουστρ.

[5] τοῖσι : χρέμασι : χρεστερlιίοισι : τοῖσι : τᾶς θιῶ : μὲ χρέl[σ]θο : ϝhε-διέστας: [ἐ]χθὸς [8] : τῶ τεμένεος : τῶ τᾶς 'Α[θανlαιίας :] τᾶς Πολι-άδος· : δαμόσιον δὲ : χ[ρ]όνσθο : προ[τὶ τὰ l ἰαρά·] αἰ δὲ σίναιτο, : ἀφ[α]κεσl[12]άσθο, : hοῖζ δὲ δαμιορ[γία : ἐπ]α[να]νκασσάτο : l ho δ' ἀμφίπολος : μελεταινέτο : τούτον.

Adn.crit.: Text nach Buck[3]. 9 δαμόσιον Schwyz., δαμοσίον Vollgr. 12 δαμιορ[γία] Jeff., δαμιορ[γός] cett.

Übersetzung: [5]Von den Gebrauchsgegenständen der Göttin soll ein Privatmann außerhalb des *Temenos* der [Athena] Polias nicht Gebrauch machen. Der Staat aber soll sie zu [den Opfern] gebrauchen. [11]Wenn einer einen Schaden anrichtet, soll er ihn beheben (lassen), um wieviel aber, soll die *Damiorgie* auferlegen. Der *Amphipolos* soll sich um diese Dinge kümmern.

Kommentar: In der Inschrift ist eine Weihung an die Athena Polias (Z. 1-4) und eine Liste der Namen der weihenden Damiorgen enthalten (linke Kolumne); beide Teile interessieren in diesem Zusammenhang nicht, sondern nur die Vorschrift, die den Gebrauch der Tempelgeräte regelte (rechte Kolumne, Z. 5-13). Mag auch die vorangehende Weihung durch die Damiorgen vorgenommen worden sein, so ist die hier behandelte Vorschrift nicht durch sie, sondern durch die dazu befugten Gremien der Polis erlassen worden,[1] die, wie so oft, nicht genannt sind; die Damiorgen hatten nur auf ihre Einhaltung zu achten.

Als erstes wurde angeordnet, daß ein Privatmann[2] die Kultgeräte der Athena nicht außerhalb ihres *Temenos* gebrauchen durfte. Hierbei ist wohl vor allem an eherne Kessel und andere Gerätschaften zu denken, die auch zu anderen Zwecken gebraucht (und mitunter gestohlen) wurden, wie aus einer viel späteren Inschrift aus Smyrna[3] hervorgeht. Auch die *Hekatompedon-*

---

1 Wörrle 68 scheint zu Unrecht weitergehende Kompetenzen der Damiorgen für möglich zu halten.

2 Diese sicher richtige Deutung von ϝhεδιέστας als eine Form von ἰδιώτης ist von Schwyzer und Bourguet unabhängig voneinander gefunden worden.

3 Syll.[3] 997. In der vorliegenden Inschrift mag an Diebstahl nicht gedacht sein; man wollte lediglich sicherstellen, daß bei öffentlichen Opfern die notwendigen Geräte vorhanden

Inschrift[4] zeigt in anderer Weise, daß auf die Kultgeräte von Seiten der Behörden Obacht gegeben werden mußte. Dies Erfordernis ergab sich wohl daraus, daß eine ganze Reihe von Opfern ohne Mitwirkung eines Priesters oder sonstigen Kultbeamten vollzogen wurde oder werden konnte, wie eine Inschrift aus Chios[5] anschaulich lehrt.

Die folgende Bestimmung ist eng mit der vorhergehenden verknüpft, sie ist in gewissem Sinne die positive Wendung zu dem bisher Angeordneten. Sie besagte weiter nichts, als daß das δαμόσιον die Kultgeräte für die Opfer benutzen sollte. Ungewöhnlich ist hierbei das artikellose δαμόσιον, das Schwyzer wohl richtig als das "Gemeinwesen", den "Staat", aufgefaßt hat, wozu auch der Singular des Verbums stimmt. Freilich würde man hier eine persönlichere Fassung, d.h. die Bezeichnung des Priesters oder Kultbeamten erwarten; die abstrakte Formulierung ist ungewöhnlich für die frühe Zeit, doch muß man das hinnehmen.[6]

Es folgten noch einige Vorschriften, die in die Nähe von Strafbestimmungen rücken, im Grunde aber mehr Verwaltungsvorschriften darstellten. Es wurde angeordnet, daß derjenige, der einen Schaden verursachte, ihn auch wieder beheben sollte, und das heißt, daß er das beschädigte Gerät wieder ausbessern lassen mußte. Diese Vorschrift galt nicht nur für den Privatmann, da ist sie selbstverständlich, sondern auch für den Priester oder Kultbeamten,[7] der beim Opfern ein Gerät beschädigte; jedenfalls wurde kein Unterschied gemacht. An dieser Stelle trat die *Damiorgie* in Aktion, denn von ihr, der δαμιορ[γία], ist nach Jefferys sicher zutreffenden Vermutung[8] die Rede, nicht von einem einzelnen δαμιορ[γός], da in der frühen Zeit eine Behörde üblicherweise gemeinsam handelte und nicht die Geschäftskompetenzen auf ihre Mitglieder verteilte, wie das in späterer Zeit üblich wurde. Die *Damiorgie* also erlegte auf, um wieviel der Schaden gutgemacht werden sollte. Dies kann man als eine Strafe bezeichnen, ich meine jedoch, daß die *Damiorgie* eher die Höhe des Schadens feststellen und das Äquivalent dafür vom Schuldigen eintreiben sollte. Insofern hatte sie also eine Entscheidung zu treffen; doch war dies nicht eine Strafentscheidung; mag sie auch äußerlich

---

waren und sie gegebenenfalls aus der Hand von Privatleuten schnell zusammengebracht werden konnten.

4 **5**$_{1-4}$.

5 **64**.

6 An einen "Staatssklaven" oder ähnliches ist in diesem Zusammenhang nicht zu denken, wie Vollgraff 228 annahm.

7 So faßt es wohl mit Recht Schwyzer 325 auf.

8 Jeffery 326.

in deren Nähe rücken, fungierten die Damiorgen in diesem Fall nicht als Richter, sondern sorgten nur für die Wiederherstellung des alten Zustandes.

Als letztes wurde schließlich noch ein *Amphipolos* erwähnt, der als Aufseher in untergeordneter Stellung anzusehen sein dürfte. Er hatte sich "um diese Dinge zu kümmern", also auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen zu achten. Seine Pflicht war es, Verstöße irgendwelcher Art den Damiorgen zu melden; umfassendere Kompetenzen besaß er nicht.

26* Festschrift Meritt 73

Auf einem dünnen Bronzeblech, gefunden in Halieis /Argolis,[1] stehen Reste eines Gesetzes wohl aus dem Anfang des 5. Jh., dessen Inhalt aber nicht mehr erkennbar ist. In A_{2-3} wurden durch ποτελάσει verschiedene Beamte beauftragt, Geldstrafen einzutreiben.[2]

27 Halieis / Argolis. Finanzbestimmung: Verhinderung unberechtigter Kontrollen

Bronzeplatte (Bronze Tyskiewicz), 0,079 h., 0,245 b., 0,0015 d.

Fundort: Argolis, wahrscheinlich Halieis, jetzt Palais des Beaux Arts de la Ville de Paris.

Editionen: IG IV 544; Michel 583; Buck[3] 84; DGE 78; Roehl, Imagines[3] IX 12; W. Vollgraff, Mnemosyne 58, 1930, 26-28; M. H. Jameson, in: Festschrift Meritt (1974) 67-75.

Literatur: O. A. Danielsson, Eranos 1, 1896, 28-37; K. Latte, HR (1920), 50; W. Vollgraff, Mnemosyne 57, 1929, 224; K. Latte, Hermes 66, 1931, 143 (= Kl. Schr. 280[42]); W. Vollgraff, BCH 82, 1958, 537; L. H. Jeffery, LSAG (1961), 161; M. Wörrle, Argos (1964), 32, 54-58, 71-75; J. des Courtils, BCH 105, 1981, 609; H. J. Gehrke, Stasis (1985), 362[10].

---

1 Jetzt HM 620; ed. M. H. Jameson, in: Festschrift Meritt (1973), 73.

2 Für A_3 schlägt Jameson die Ergänzung vor: [αἰ κα μ]ὲ ποτελάσε[ι] : αὐτὸς ἐνε[χέσθο]; vgl. hierzu 27_6.

c. 480

[1] [Θ]εσαυρôν [: τô]ν : τâ:ς : 'Αθαναίας·: αἴ τιστις : | [ἢ τ]ὰν βολὰν : τ[ὰ]ν : ἀνφ' 'Αρίσστονα : ἢ τὸν⟨ς⟩ συναρτύοντας | [ἢ ἄ]λλον τινὰ ταμίαν εὐθύνοι : τέλος ἔχον : ἢ δικάσ|[4][ζο]ι : ἢ δικάσζοιτο : τôν γρασσμάτον : hένεκα τâς : καταlθέσιος : ἢ τâς : ἀλιάσσιος, : τρέτο καὶ δαμευέσσθο : ἐνς | 'Αθαναίαν : ha δὲ βολὰ ποτελάτο haντιτυχόνσα : αἰ | δέ κα μέ, : αὐτοὶ : ἔνοχοι ἔντο : ἐνς 'Αθαναίαν.

Adn.crit.: Text nach IG und Jameson.

Übersetzung: Betrifft die Schätze der Athena. Wenn irgendeiner [entweder] den Rat unter Ariston oder das Kollegium der *Artynai* [oder] einen anderen Schatzmeister einer Überprüfung unterzieht, da er ein Amt bekleidet, oder wenn einer ein Urteil fällt oder wenn einer einen Prozeß anstrengt wegen der Einreichung der Vorschläge oder wegen der Abhaltung der Volksversammlung, der soll verbannt und sein Eigentum zugunsten der Athena konfisziert werden. [6]Der Rat, der jeweils im Amt ist, soll dies betreiben, wenn nicht, sollen sie (die Ratsmänner) der Athena haftbar sein.

Kommentar: Die Herkunft der Inschrift ist nur allgemein bekannt, da sie im Antiquitätenhandel erworben wurde und in Hermione in der Argolis gefunden sein soll. Man hat sie meist Argos zugewiesen. Dagegen hat M. H. Jameson Stellung bezogen und die Platte nicht ohne Grund, aber auch nicht hinreichend überzeugend, Halieis zugeschrieben.[1] Der Inhalt der Inschrift läßt aber eher auf ein politisches Zentrum als auf eine kleine Hafen- und Landstadt schließen, weshalb man besser an Argos als Herkunftsort festhält.[2] Obwohl der Text fast vollständig erhalten ist und die Ergänzungen gesichert sind, bietet sein Verständnis erhebliche, teilweise unlösbare Schwierigkeiten. Das hat seinen Grund einerseits in unserer geringen Kenntnis der argivischen Verhältnisse, andererseits in der knappen Ausdrucksweise der Urkunde, nicht zuletzt aber in dem Bestreben der Forscher, die Urkunde mit einem der wenigen bekannten Ereignisse aus der Geschichte von Argos um 500, der Niederlage von Sepeia, in Verbindung zu bringen. So verständlich und richtig das Anliegen ist, eine Inschrift in ihren historischen Kontext einzuordnen, kann dies doch auch dem Verständnis hinderlich sein, wenn dieser Kontext - wie hier - dürftig und von teilweise zweifelhafter Glaubwürdigkeit ist. Es erscheint mir daher angebracht, bei der Besprechung des Textes die

---

1 Jameson 67-75.

2 Des Courtils 609 hat darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Bronzeinschriften in großer Zahl in Argos vorhanden gewesen sein müssen; sie wurden in der gesamten Argolis häufig verwendet, vgl. Jameson 71.

historischen Bezüge, besonders aber die auf Sepeia, möglichst zurückzustellen und die rechtlichen Fragen hervorzuheben.

Die Urkunde ist in der Form eines Gesetzes abgefaßt, ohne Präskript und damit ohne Angabe des oder der beschlußfassenden Gremien. Statt dessen ist zu Beginn der Inhalt kurz verzeichnet. Es ist aber zu bemerken, daß nach Z. 2 die Vorschrift nicht ständig, sondern nur während der Amtszeit des Ariston, der wohl als Sprecher des Rats fungierte,[3] in Kraft war. Aus der Wendung Z. 6 hα βολὰ hαντιτυχόνσα ergibt sich weiter, daß der Rat nur befristet, vermutlich ein Jahr lang,[4] im Amt war. Die Vorschrift hatte danach nur eine begrenzte Gültigkeit, was eigentlich dem Charakter eines Gesetzes widerspricht; jedoch ist andererseits nicht zu übersehen, daß die mit ihr verbundenen Strafbestimmungen nach Z. 6-7 weiter in Kraft bleiben. Es läßt sich also nicht exakt entscheiden, ob die Inschrift als Gesetz oder als befristetes Dekret zu bezeichnen ist; wegen ihrer Form und ihres Inhalts, der einschneidende und ungewöhnliche staatliche Maßnahmen umfaßt, möchte ich sie als Gesetz ansprechen.

Gemäß den einleitenden Worten wurde in der Urkunde von den Schätzen der Athene gehandelt. Das ist sehr knapp gefaßt; die Schätze werden im folgenden nicht wieder erwähnt, sondern nur Maßnahmen, die mit ihrer Verwaltung und (evtl. Bewahrung[5] und) deren Kontrolle in Zusammenhang stehen.

Als erste und, abgesehen von den Strafen, einzige Bestimmung wird in der Urkunde das Verbot ausgesprochen, den Rat, die *Artynai* und die *Tamiai* der Rechnungslegung zu unterwerfen, natürlich hinsichtlich der Schätze der Athene, oder in anderer Weise in dieser Frage gegen sie vorzugehen. Die Formulierung des Verbots macht m.E. eindeutig klar, daß den genannten Gremien und Behörden die Verwaltung der *Thesauroi* bisher uneingeschränkt und unkontrolliert zugestanden hatte.[6] Über ihre Funktionen in Argos um 500 wird uns nichts berichtet. Immerhin gestattet die gemeingriechische Amtsbezeichnung *Tamiai*, in diesen Beamten Kassenverwalter zu sehen, von denen es nach der Formulierung Z. 3 [ἄ]λλον τινὰ ταμίαν mehrere als Einzelbeamte gab, die jeder wahrscheinlich einen Teil der Schätze der Athene

---

3 Vgl. Wörrle 58[12].

4 So Wörrle 58[12].

5 In den älteren Interpretationen (vgl. Schulheß, RE VII (1912), 2240 s. v. Malia) ist zu spüren, daß nach früherer Ansicht in Z.4 vom (unrechtmäßigen) Verbrauch der Schätze gehandelt wurde; diese Meinung ist jetzt aufgegeben, vgl. Wörrle 32[3].

6 Vgl. dazu die Bemerkungen von Wörrle 55[44], der allerdings das Gegenteil annimmt.

verwalteten; Einzelheiten sind unbekannt. Die beiden Gremien der βολά und der ἀρτῦναι sind völlig voneinander getrennt und besitzen keine Verbindung in der Person des Ariston,[7] der allein zum Rat gehörte, wie aus der Wendung mit ἀμφί hervorgeht. Eine Verbindung dieses Mannes mit den συναρτύοντας nach dem Beispiel von ὁ δεῖνα καὶ οἱ συνάρχοντες, wie Vollgraff[8] annahm, ist nicht gegeben;[9] es ist zu beachten, daß hin und wieder Gremien mit einem zusätzlichen συν- zu ihrem Namen versehen wurden. So wurde z. B. für ein und dieselbe Behörde in Erythrai[10] die Bezeichnung ἑλεορέοντες und συνελεορῆν gebraucht. Die fragliche Behörde unserer Inschrift hieß also offiziell ἀρτῦναι, wie man auch bisher meist angenommen hat,[11] und war vom Rat streng unterschieden; über ihre Kompetenz, ihre Aufgaben ist nichts bekannt.[12] Die βολά war gemäß ihrer Bezeichnung der Rat, das höchste Aufsichts- und Kontrollorgan der Polis; hier ist umstritten, ob es ein oligarchischer oder ein demokratischer Rat war. Für beide Auffassungen lassen sich Argumente vorbringen;[13] ich selbst bin geneigt, in ihm in diesem Zusammenhang ein oligarchisches Gremium zu sehen. Dazu bestimmt mich vor allem seine Zusammenarbeit mit den aus früherer Zeit stammenden *Artynai* wie auch sein offenkundiges Bestreben, seine bisherige Macht ungeschmälert, d.h. aber, nach dem Text ganz klar, von jeder anderen Instanz unkontrolliert zu bewahren. Daß ihm dies gelang, wird bereits durch die Existenz der Inschrift bezeugt, die ihn und die anderen Behörden rechtlich gegen Angriffe sicherte.

Es ist nun zu fragen, gegen wen sich das Verbot richtete, wer also nach der Vorstellung des Gesetzes möglicherweise eine Kontrolle der Verwaltung der Athene-Schätze erzwingen wollte und in welcher Weise. Die Person des Übeltäters ist Z. 1 mit τιστις, "irgendeiner", beschrieben, also jedermann; doch wird dies Z. 3 dahin eingeengt, daß es sich um einen τέλος ἔχον, also einen Magistrat, handelte, dessen Kompetenz nicht näher beschrieben ist. Diese Unbestimmtheit ist verschieden erklärt worden, jedoch immer nur in Verbindung mit dem zuerst genannten Delikt, der Forderung nach Rech-

---

7 Darüber hat ausführlich Wörrle 71-75 gehandelt; beide Gremien sind durch ἔ klar voneinander geschieden; Ariston zählt als Ratssprecher und Obmann zum Rat, die Formulierung συναρτύοντας begreift ihn n i c h t in die Reihen der ἀρτῦναι ein.

8 Vollgraff, Mnemosyne 58, 27f.; BCH 82, 537.

9 Wörrle 71-75.

10 77.

11 Nur Jameson 74 hält an "Synartyontes" fest.

12 Der Schluß, sie hätten die Damiorgen abgelöst, Wörrle 76, ist reine Hypothese.

13 Vgl. Vollgraff 537; Wörrle 44-56.

nungslegung. Vollgraff[14] meint, daß hierin die oligarchische Verfassung von Argos sichtbar werde, die sowieso nur Magistrate als mögliche Kontrollorgane kenne, während die gewöhnlichen Bürger noch nicht das Recht hatten, Behördenentscheidungen anzugreifen. Dem widerspricht Wörrle,[15] der einen weiteren Personenkreis als mögliche Widersacher gegen das Gesetz voraussetzt, weil bereits eine Demokratie bestanden habe, der entsprechend das εὐθύνει einer bestimmten Behörde übertragen gewesen sei. Hier ist aber zu bedenken, daß mit τέλος ἔχον keine Behörde bezeichnet sein kann, sondern nur eine einzelne Person. Gerade hierin liegt aber die Schwierigkeit für das Verständnis: Wieso fürchten mächtige und einflußreiche Institutionen wie Rat, *Artynai* und *Tamiai* das Bestreben eines Magistrats, sie zur Rechnungslegung heranzuziehen? Man kann daraus eigentlich nur folgern, daß mit dem farblosen τέλος ἔχον eine sehr einflußreiche Person umschrieben ist, deren Stellung uns freilich verborgen bleibt (vgl. den μέγιστον τέλος ἔχον **37**$_3$). Man kann in Erwägung ziehen, daß damit der Anführer einer Adelsfraktion oder auch der des emporstrebenden *Demos* gemeint war, aber irgendwelche Sicherheit ist nicht zu gewinnen.

Als zweites wird verboten, gegenüber den genannten Instanzen - und wir müssen hinzufügen, in Zusammenhang mit den Schätzen der Athene - δικάζειν, eine richterliche Tätigkeit auszuüben. Da das Verb, durch das dieses spezielle Verbot ausgesprochen wurde, wiederum im Singular steht, ist es durchaus möglich, daß in Argos Einzelrichter amtierten wie in Kreta, mit dem Argos näher verbunden war.[16] In diesem Fall wäre es denkbar, daß zu dem Verb sinngemäß τέλος ἔχον hinzuzudenken ist, wenn es sich auch sicher nicht um denselben Mann handeln würde, der die Euthynie veranlaßte.[17]

Wie die gerichtliche Behandlung, wurde drittens die Anklageerhebung verboten. Wörrle mag recht haben, daß sie nicht nur beamteten Personen, sondern einem weiteren Kreis von Menschen zukam.[18] Wie die Anklage vor sich ging bzw. welche inhaltlichen Punkte in ihr enthalten waren, ist Z. 4-5 in den Worten δικάσζοιτο τὸν γρασσμάτον hένεκα τᾶς καταθέσιος ἒ τᾶς ἀλιάσσιος gesagt, deren Bedeutung noch nicht hinreichend geklärt

14 Vollgraff, Mnemosyne 58, 26ff.; BCH 82, 537f.
15 Wörrle 55.
16 Vgl. StV II 147; 148.
17 Daran hindert u. a. wieder die Trennung durch ἒ.
18 Wörrle 55.

werden konnte.[19] Unter γράσσματα haben wir Schriftstücke, Dokumente, Urkunden zu verstehen, alles andere bleibt unsicher. Es könnte von der Beschlußfassung solcher Dokumente oder ihrer Archivierung die Rede sein, des weiteren von der Einberufung der Volksversammlung; eine überzeugende Deutung ist bis jetzt nicht gelungen.[20]

Wer die Verbote übertrat und gegen die genannten Instanzen in irgendeiner Weise vorging, wurde mit der Strafe der Verbannung und der Konfiskation[21] seines Eigentums bedroht, d.h., er wurde als Bürger vollig ausgelöscht. Über das eigentliche Verfahren berichtet die Inschrift nichts; es bleibt also unbekannt, wer die Anklage erhob, wie das Gericht sich zusammensetzte und sein Urteil fällte. Zu beachten ist, daß für den Vollzug der Strafe der Rat verantwortlich war, wie aus Z. 6 hervorgeht, denn dies ist für gewöhnlich die Aufgabe einer Behörde. Der Grund für diese Ausnahme mag darin zu suchen sein, daß ein Verstoß gegen die Verbote die bestehende Ordnung gefährdete, als deren Hüter der Rat fungierte,[22] der damit zugleich seine eigene Existenz sicherte.

Kam der Rat seiner Vollzugspflicht nicht nach, hatte er selbst als Korporation die Strafsumme an Athene zu erlegen.[23] Dadurch ist der einzelne Ratsmann allerdings nur wenig betroffen worden, doch war es hinreichend, seine Aufmerksamkeit wachzuhalten. Hätte man jedem Ratsmann die volle Strafsumme auferlegt, wäre die Existenz des Rats gefährdet gewesen.

Die Urkunde spiegelt einen Zustand wider, in dem das argivische Staatswesen in seiner herkömmlichen Ordnung gefährdet war. Offenbar gelang es der herrschenden Schicht, die man wohl als Oligarchen ansprechen darf, mit diesem Gesetz ihre Position noch einmal zu behaupten, doch kündigte sich bereits die heraufziehende Demokratie an.

---

19 Die verschiedenen, stets unsicheren Erklärungsversuche stellt Wörrle 32[3] kurz zusammen.

20 Darüber darf die Übersetzung nicht hinwegtäuschen, die nur versucht, die Worte möglichst sinnvoll wiederzugeben, ebenso Buck[3] 84.

21 δημεύειν ist hier schon völlig *terminus technicus*, der auch dann gebraucht wird, wenn das Gut nicht der Gemeinde, sondern einer Gottheit anheimfällt, vgl. Latte, Kl. Schr. 280[42].

22 Er übte dabei keine Gerichtsbarkeit aus, wie oft behauptet wird, vgl. Busolt, Gr. Stk.[3] I, 542, sondern vollstreckte nur die Strafe.

23 Dies geht aus der Formulierung ἔνοχοι ἔντο ἐνς Ἀθαναίαν hervor.

28* IG IV 555

In dem Fragment eines Dekretes aus Argos (2. H. 5. Jh.)[1] waren Strafbestimmungen (Z. 5 ὀφλέτ[ο]) und vielleicht eine Denunziantenprämie (Z. 8 τὸ ἡέμ[ισον]) verzeichnet.

29 Argos. Gesetz(e) (?)

Bronzeplatte, links und rechts gebrochen, 0,135 h., 0,155 b.

Fundort: Argos im Heraion, jetzt Nat.-Mus. Athen, Ἀργεῖα 14016.

Editionen: J. D. Rogers, AJA 5, 1901, 159-174; IG IV 506, Roehl, Imagines[3] IX 2; LSAG 405 Pl. 27 Nr. 9.

Literatur: H. Jacobsohn, Hermes 45, 1910, 200 und Anm. 2; K. Latte, HR (1920), 70[24]; J. Zingerle, Glotta 13, 1924, 164; W. Vollgraff, Mnemosyne 57, 1929, 211f.; W. Peek, AM 66, 1941, 202[1]; M. Wörrle, Argos (1964), 61-70; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/4, 326; Th. Kelly, Argos (1976), 132; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 8.

M. 6. Jh.

[1] [Αἴ τιστις τὰ γ]ράθματα : τάδεν : hαγνότ[ατα τᾶι Hέραι | hὲ ἀφανίζοι] hέ συγχέοι : τᾶς ἀρᾶς : τᾶς [Hέρας - - - | καὶ τρέτο ἐκ] γᾶς : τᾶς Ἀργείας, : τὰ δὲ πάμα[τα αὐτῶ ἔστο |[4] τᾶς θεῶ, αἰ δέ] κα [θ]άντον : hὲ ἄλλο τι καϙὸν : h[όιτινι τῶν | Ἀργείον ἐ]πιτεχνῶιτο : ε[.]οι ϝισζείε : το[- - - | - - -]ος : προγρό[φ]ος : ἐξπριιάσ[θον - - - | - - - α]ὶ δὲ μὲ δαμιο[ρ]γοῖ τις, : hôι σ[- - -[8] - - -]ς Ἀργείας : καὶ hοί ϝοι ἐπ[- - - | - - -]ο, τοὶ hυλῆς : ἀποδομ[- - - | - - -] γᾶς Ἀργείας γα : κατακ[- - - | - - -]νον ϝοι ἔστο : ποὶ τᾶς H[έρας].

Adn.crit.: Text nach LSAG. 1 [Αἴ - τὰ γ] Jeff. 1-2 hαγνότ[ατα - ἀφανίζοι] Koe., h⟨ὲ⟩ ἄγνο[ι hὲ ἀφανέλας ποιέοι] Jeff. 2-3 Jeff. 3-4 Koe., [τα : δαμόσια ἔστο, αἰ] Jeff. 4-5 Koe. 5 <h>ὲ [ϝ]οι Jeff. 6 [ho δαμιοργ]ός (?) Koe. ἐπριάσ[θον] Jeff. 10 κα⟨τ'⟩ τὰ κ[είμενα (?)] Jeff. 11 [νεποι]νον Jeff.

---

1 Ed. IG IV 555; GDI 3272; Roehl, Imagines[3] IX 9; W.Vollgraff, BCH 68/9, 1944/5, 391-395; LSAG 406 Pl. 30 Nr. 42.

Übersetzung: [Wenn irgendeiner diese der Hera] hochheilige Urkunde [entweder unleserlich macht] oder einschmilzt, soll er dem Fluch der [Hera (unterworfen sein) und verbannt werden] aus dem argivischen Land, [sein] Besitz [soll der Göttin gehören.[4]Wenn er] aber Tod oder ein anderes Übel [irgendeinem der Argiver] plant, - - - man soll verkaufen. - - - [7]Wenn aber einer nicht das Damiurgenamt bekleidet, dem - - - der argivischen - - - und - - - des argivischen Landes - - - vor der [Hera].

Kommentar: Da der Text der Inschrift an beiden Seiten in unbekannter Länge verloren ist, bleibt jeder Ergänzungsversuch ein heikles und unsicheres Unternehmen. Obwohl schon der Erstherausgeber[1] gleich zwei verschiedene Wiederherstellungen bot, zeigte sich darin eigentlich nur die Unsicherheit der Ergänzungen, wie ihm selbst[2] und Späteren[3] durchaus bewußt war. Trotzdem ist man dem Gedankengang seiner Deutung meist gefolgt, wie es auch der nachstehende Versuch eines Verständnisses mehrfach tut; man muß allerdings hinzufügen, daß sich Bemerkungen zu der Inschrift - ausgenommen die Erstpublikation - fast nur auf die ersten Zeilen erstrecken.

Das Gesetz[4] beginnt wie häufig gleich mit der Nennung des ersten Vergehens, als das die Zerstörung oder Unleserlichmachung der Bronzeplatte genannt wurde, die es trug. Als Strafe wurde die Verfluchung angeordnet, die die Verbannung aus der Argolis und die Einziehung des Vermögens des Frevlers, wie ich annehme, zugunsten der Göttin[5] nach sich zog, unter deren Schutz das Dokument gestellt war.[6] Derartige Schutzformeln für die Aufzeichnung sind hinreichend bekannt, ich nenne **78** B_{35-41} (Teos); $\mathbf{47}_{15}$ und $\mathbf{48}_{38-41}$ (Westlokris). Derartige Bestimmungen pflegten aber am Schluß zu stehen; daß ein Gesetz mit ihnen begann, ist mir nur von unserer Inschrift bekannt.[7]

In den Z. 4-5 war ein weiteres Vergehen angeführt, nämlich Gewalttätigkeit, in erster Linie Mord und Totschlag, aber auch weitere Verbrechen

---

1 Rogers 159-174.
2 Rogers 173.
3 Wörrle 63[8].
4 Rogers 173 sieht darin sicher zu Unrecht eine Vereinbarung zwischen Argos, Tiryns und Mykene. - Über das erste Wort der Inschrift ist am meisten gehandelt worden und jetzt allgemein [γ]ράθματα, Urkunde, Gesetz, angenommen (gegen Zingerle 164).
5 Jeffery dagegen δαμόσια, also zugunsten der Staatskasse, doch scheint mir das nach dem Kontext weniger passend.
6 Ende Z. 2 ist ein Wort wie ἔνοχος zu denken, doch habe ich keines gefunden, das sich in den Text einfügen ließe.
7 Zingerle 164 nimmt an, daß Z. 1 [κο]ράθματα = καθάρματα zu lesen, am Anfang also eine sakrale Reinhaltungsvorschrift anzunehmen sei: Damit wäre der genannte Anstoß beseitigt, den Zingerle anscheinend gar nicht bemerkt hat. Aber hier eine Metathese anzunehmen, ist mir ganz unwahrscheinlich und im (erkennbaren) Zusammenhang des Gesetzes weit weniger glaublich als eine Voranstellung der Schutzbestimmung.

dieser Art. Die Ausdrucksweise ist freilich ungewöhnlich. Als Untat wurde offenbar [θ]άνατον genannt, d.h. der Tod, den einer einem anderen [ἐ]πιτεχνôιτο, antat.[8] Damit hätten wir also ein Mord- (oder Blut)gesetz vor uns, aber die Untat wurde merkwürdig unbestimmt erweitert: hὲ ἄλλο τι καϙόν, d.h., daß jede Art von Gewaltanwendung, Verletzung, Ehebruch, Vergewaltigung, ja selbst Diebstahl hierunter begriffen werden könnte. In der Entstehungszeit unseres Gesetzes waren derartige Verallgemeinerungen nicht das Übliche, vielmehr wurde gewöhnlich jedes Vergehen für sich und manchmal recht umständlich beschrieben; wir müssen uns damit abfinden, daß in unserem Text eine allgemeinere Ausdrucksweise bevorzugt wurde. Auf jeden Fall können wir dem Text entnehmen, daß in Argos im 6. Jh. das Blutrecht ebenso einer staatlichen Ordnung und Regelung unterworfen wurde wie in anderen Poleis.

An diesem Punkt sind aber die einigermaßen sicheren Deutungen der Inschrift auch schon zu Ende. Z. 5 ϝισζείε, das wahrscheinlich noch das [ἐ]πιτεχνôιτο weiterführt, ist ein Optativ vom Stamm ϝιδ-,[9] doch bleibt unklar, wie das Wort sich in den Kontext einfügte, zumal nach seiner Bedeutung dann etwa die Mitwisserschaft erwähnt würde, nach der doch sonst niemals gefragt wird. Die Strafbestimmungen für dieses Vergehen wären dann Z. 6-7 zu erwarten, doch bin ich außerstande, die erhaltenen Worte in diesem Sinn zu interpretieren.[10]

Z. 7 dürfte noch ein neuer Tatbestand erkennbar sein: [α]ἰ δὲ μὲ δαμιο[ρ]γοî τις. Man versteht das gewöhnlich wie die Aussage der Inschrift aus Mykene[11] dahin, daß das Damiorgenamt nicht besetzt oder ein bestimmter Damiorg nicht greifbar gewesen sei.[12] Rogers hat aber auch schon als eine andere Deutung erkannt, daß ein Mann, der zur Bekleidung des Damiorgenamtes verpflichtet war, sich weigerte und damit gegen das Gesetz verstieß. Diese Interpretation halte ich für wahrscheinlicher, weil dadurch ein Vergehen bezeichnet wird, wie wohl bei allen Bedingungssätzen dieser Inschrift. Sicherheit ist natürlich nicht zu erlangen, auch nicht über die Art

---

8 αἴ κα + Opt. ist sicher ungewöhnlich, aber nicht unmöglich, vgl. Schwyzer, Gr. Gramm. II, 327.

9 Vgl. Schwyzer, Gr. Gramm I, 216², 665³; A. Wilhelm, Glotta 14, 1925, 72; Rogers 170.

10 Rogers 171 erklärt ἐξπριιάσ[θον] richtig als "kaufen", doch ist es üblich, das Vermögen des Übeltäters zu "verkaufen"; seine Erklärung, daß προγρό[φ]ος das Vorkaufsrecht des Beamten bezeichne, überzeugt nicht.

11 SEG XI 300; vgl. auch 24.

12 So Jeffery 326; Rogers 171.

der Bestrafung. Über die restlichen vier Zeilen der Inschrift lassen sich keine Aussagen machen.

Inhalt und Charakter des Gesetzes sind der Lücken wegen nicht mehr mit Sicherheit zu bestimmen. Es ist aber möglich, daß es sich um eine Zusammenstellung mehrerer wichtiger, aber inhaltlich unterschiedlicher Gesetze handelte.

30 Kynouria (?) / Argolis. Schutz einer Wasseranlage

Pfeiler aus Kalkstein oder Schiefer, die erhaltene rechte Hälfte 0,54 h., 0,16 - 0,23 b., 0,22 d.

Fundort: Nördlich von Kato Doliana, jetzt Mus. Astros.

Editionen: Ch. Kritzas, BCH 109, 1985, 709-716 (SEG XXXV 295).

Literatur: K. A. Rhomaios, PAAH 1950, 237f (SEG XIII 266).

E. 5. Jh.

[1][Μεδ]εὶς | [ἀδι]κείτο | [τὸ κ]ενε[4][άρ]ιον, | [τὸν] ὀχε[τὸν] μὲ | [ἀδικε[8]ίτο].

Adn.crit.: Text nach Kritzas.

Übersetzung: Keiner soll [das] Sammelbecken beschädigen; [den] Graben soll man nicht [beschädigen].

Kommentar: Der Pfeiler, der die Inschrift trägt, ist, nachdem er bei Bauarbeiten gefunden und eine erste Abschrift genommen worden war, später zerschlagen worden; nur ein Fragment - die rechte obere Ecke - blieb erhalten. Der Text des Verbotes ist ganz unsicher, weil die Formulierung mindestens recht ungeschickt ist. Es bleibt auch offen, ob nicht weitere Fragmente den Sinn durchaus ändern würden. Immerhin ist die vorliegende Lesung und Deutung wahrscheinlicher als die von Rhomaios[1] nach der ersten Kopie von M. Kouskounas (der Stein ist später zerschlagen worden). Dieser hat das *hapax legomenon* κενεάριον als κενήριον, "Kenotaph", interpretiert und damit eine weitreichende Diskussion um den historischen und topogra

1 Rhomaios 237f.

phischen Kontext der Inschrift ausgelöst.[2] Nach dem Verständnis von Kritzas ist κενεάριον, was das unmittelbar folgende ὀχε[τός] nahelegt, zu κενεών, "Hohlraum", zu stellen; bei der Inschrift würde es sich um ein Verbot zum Schutz von Wasseranlagen handeln, einen Zuleitungsgraben und eine Zisterne. Man vermißt einen Schutz der Quelle. Wer dieses Verbot erlassen hat, läßt sich ebensowenig aus der Inschrift erkennen wie eine Strafe für den Zuwiderhandelnden.

31 Tiryns. Staatsordnung

23 unregelmäßige Blöcke eines verdeckten Wasserganges; 19 Fragmente, in Schlangenschrift beschrieben *[hier nur Frg.1-4 und 7]*.

Fundort: Akropolis von Tiryns, Nordwestseite.

Editionen: N. Verdelis / M. H. Jameson / J. Papachristodoulou, AE 1975, 150-205 (SEG XXX 380). *[Die über dem Original genommenen Pausen wurden im Jahre 1991 von M. H. Jameson dem Archiv der IG übergeben]*.

Literatur: M. H. Jameson / J. Papachristodoulou, in: Akten VI. Epigraphikerkongreß (1972), 421-425; L. Dubois, REG 93, 1980, 250-256; H. van Effenterre, REG 95, 1982, p. X; R. Koerner, Klio 67, 1985, 452-457.

7. Jh. Ur-βουστρ.

(Frg.1-4) - - -]ρα[- - -] ϝετέον ταιδε [- - -]αι ϝρε[.]ν τὸνς πλ[ατι]-ϝοινάρχονς ενσ[- - -]ν δαρ[.]οιϝακτον ταμιῶν [τὸν]ς πλατιϝοί-νον[ς ϝ]εκάστε· αἰ μ' ἐξσθ[ο]άσαιιεν ὀφλῆν ἐν[ς Δί]ϝα κἀθαναίαν τριιαάϙοντα μ[ε]δίμμνονς α[ὐτὸνς ὀφλῆν διπλ]άσιον· [. .]ποστάντον πλατιϝοινάρχον τὰ δ[- - - ἀ]ποδόμεν τῶι ἰαρομμνάμονι τὸνς πρα[- - -]ς· τὸν δ' ἰιαρομμνάμον[α ἐπευθύν]εν τὰ δαμόσιια hόπυι κα δοκεῖ τῶι δάμοι ἀλιιαιίαν θεν[.]ια[.]αιδ[- - -]απα θαιιεατρα α[. .] *vac.*

(Frg.7) - - - τ]ὸνς πλατιϝοινάρχονς [τὰ]ν ζαμιίαν παρσχῆ[ν] τοῦν ϙο[ι]νῶν· αἰ δὲ μὲ hυπερπάρσχ[ο]ιιεν ϝοίϙοθεν ho ἐπιγνόμον ἐπ-ελ[ά]στο τον οϙλον *vac.*

---

2 Lit. bei Kritzas 710[6-11]. Pritchett, GSW V (1985), 160-161; Ch. W. Clairmont, Patrios Nomos I (1983), 245 Nr. 84.

Adn.crit.: Text nach Jameson / Papachristodoulou. Frg. 1-4 ταμιδν = ⟨ζ⟩αμιδν. α[ὐτὸνς - διπλ]άσιον Koe., vgl. Frg.11. [ἀ]ποστάντον(?) Jam./Pap., die auch τὰ δ[αμόσια] und τὸνς πρά[τονς πλατιϝοινάρχον]ς erwägen. [ἐπευθύν]εν Koe., vgl. Frg. 15. Frg.7 Jam./Pap. erklären ϝοίϙοθεν = οἴκοθεν als ἐκ τῶν ἰδίων.

Übersetzung: (Frg. 1-4) - - - der Jahre - - - die Platiwoinarchen - - - sollen bestrafen die *Platiwoinoi* für jedes Vergehen. Wenn sie nicht als Strafe auferlegen, zu schulden dem Zeus und der Athene 30 Medimnen, (sollen sie selbst das Doppelte schulden). - - - Wenn die Platiwoinarchen das Amt niederlegen - - - es sollen dem *Hieromnamon* übergeben die - - -. Der *Hieromnamon* soll (verwalten) das öffentliche Vermögen, wie es der *Damos* beschließt. Die Versammlung - - -

(Frg. 7) - - - Die Platiwoinarchen sollen die Strafe aufbringen (aus der Gemeinschaftskasse?). Wenn sie sie aber nicht reichlich aufbringen, soll der *Epignomon* auferlegen aus dem Privatvermögen - - -

Kommentar: Die Fragmente gehören wahrscheinlich zu einer Inschrift, die inhaltlich ein Ganzes bildete und in einzelne Abschnitte unterteilt war. Genaueres läßt sich hierzu nicht mehr sagen, da der Text zu fragmentarisch erhalten und bei der Schriftanordnung im Ur-Boustrophedon (Schlangenschrift) oftmals die Lesung und der Umfang der Lücken ganz unsicher sind. Hinderlich für das Verständnis ist auch, daß manche Begriffe hier zum ersten Mal bekannt werden oder eine unterschiedliche Deutung zulassen, da eine gleichzeitige Parallelüberlieferung aus dem Tiryns dieser frühen Zeit verständlicherweise fehlt.

In den Fragmenten, aus denen Vorschriften gewonnen werden können, aber auch sonst, wird vornehmlich von den πλατίϝοινοι und noch häufiger den πλατιϝοίναρχοι gehandelt. Diese Termini waren bisher unbekannt; es handelt sich offensichtlich um Gruppen von Männern und ihren Leitern, Anführern, Vorsitzenden. Über ihre Bedeutung haben die Erstherausgeber ausführlich gehandelt;[1] sie leiten sie von πλατι = πλησι[2] und οἶνος ab und gewinnen so drei mögliche Wortbedeutungen: 1. συμπόται, συμπίνοντες; 2. πάρεδροι, παράσιτοι von Archonten; 3. παράσιτοι, Verehrer eines Gottes. Neben vielem anderen weisen sie (198) darauf hin, daß die Syssitien anderer dorischer Städte wohl die nächste Parallele zu den *Platiwoinoi* bilden, und haben damit, scheint mir, das Richtige getroffen; man braucht sich nur an die *Phiditien* der Spartaner oder die *Andreia* der Kreter zu erinnern.[3] Die

---

1 Verdelis / Jameson / Papachristodoulou 195-199.

2 Eine andere Ableitung vertritt Dubois 250-256, für deren Beurteilung ich nicht kompetent bin, und erklärt auf deren Grundlage die *Platiwoinoi* als Kultverwalter der Kulte des Zeus und der Athena. Diese Sachinterpretation ist mir wenig wahrscheinlich.

3 Man könnte einwenden, daß das Wort *Platiwoinoi* in Tiryns stärker auf das gemeinsame Zechen als auf die Mahlzeit hinweist, und daraus auf eine andere Qualität dieser Genossenschaften schließen - sicher zu Unrecht. Gemeinsames Trinken betont wie

Inschriften bieten uns also einen Einblick in die Gliederung der Bürgerschaft von Tiryns im 7. Jh., die wie in anderen dorischen Staaten aus Speisegemeinschaften der Männer unter je einem Platiwoinarchen bestand.[4] Daß diese Gemeinschaften auch durch ein sakrales Band, einen gemeinsamen Kult zusammengehalten wurden, ist in dieser frühen Zeit so selbstverständlich, daß es nicht besonders erwähnt werden mußte; Zeus und Athena werden genaugenommen nicht als die verehrten Gottheiten erwähnt, sondern als diejenigen, die die etwa fälligen Strafen erhielten.

Diese Gliederung so wie auch die Erwähnung von Beamten wie *Hiaromnamon* und *Epignomon* lassen Tiryns als eine dorische Polis der frühen Zeit erscheinen; das Erstaunliche ist, daß sich keine städtische Siedlung aus der Zeit der Inschriften in der Gegend von Tiryns archäologisch nachweisen läßt. Die Herausgeber erklären (203) das so, daß Tiryns damals aus einer Reihe verstreuter Dörfer bestand, die aber staatlich eine Einheit bildeten und deren Zentrum, gerade auch in kultischer Hinsicht, die Akropolis von Tiryns und deren nächste Umgebung waren.[5] Nimmt man diese Erklärung an, die ich für zutreffend halte, besitzen wir in diesen Texten Zeugnisse aus der Zeit der Polisbildung und sehen, daß die Strukturierung der Polisgemeinschaft bereits vor der Zusammensiedlung erfolgte, die demnach den Prozeß der Polisentstehung abschloß.[6]

Die meisten, z.T. zusammengehörigen Bestimmungen lassen sich den Fragmenten 1-4 entnehmen. Nach unklaren Resten am Anfang werden die Platiwoinarchen genannt und bestimmt, daß sie in jedem Fall,[7] d.h. bei jedem Vergehen, die *Platiwoinoi* bestrafen sollten. Diese Aussage ist sicher nicht vollständig, weil zwischen πλατιϝοινάρχονς und ⟨ζ⟩αμιῶν eine ganze Reihe von Worten nicht mehr erkennbar ist; vielleicht auch nicht zutreffend, weil nicht zusammengehörig. Nimmt man sie aber als richtig an, so hatten die *Platiwoinarchoi* Strafgewalt gegenüber den *Platiwoinoi*, wie auch dem Folgenden zu entnehmen ist. Es hätte sich dabei um eine Beamtenstrafgewalt

---

gemeinsames Essen den Charakter einer festen Gemeinschaft, und beim Wein wurden auch die Angelegenheiten der Gemeinschaft besprochen. Dazu ist **46**D_{48} zu vergleichen, wo das συμπιπίσκεν der Labyaden erwähnt wird. Zu Mahl und Gelage vgl. Bannier, RhM 74, 1925, 280.

4 Nur so erklärt sich auch sinnvoll, daß die Platiwoinarchen im Text meist im Plural erwähnt werden. Vgl. dazu Swoboda, Gr.Stk.[3] II, 698, 746.

5 Als Parallele hierzu sind Entstehung und Aufbau des frühen Sparta anzusprechen, Verdelis / Jameson / Papachristodoulou 194.

6 Er könnte den letzten Teil des Übergangs vom Stammstaat zur Polis gebildet haben; hierzu ist die Entwicklung von Elis als bestes Beispiel heranzuziehen.

7 ϝεκάστε ist wohl als indoeuropäischer Restkasus aufzufassen, vgl. Schwyzer, Gr. Gramm. I, 550.

gehandelt, die in der älteren Zeit nicht ausgeschlossen,[8] wenn auch keineswegs selbstverständlich ist.[9]

Welche Arten von Vergehen dem Spruch des Platiwoinarchen unterworfen waren, wurde nicht näher ausgeführt, wohl weil darüber kein Zweifel herrschte. Die Meinung der Herausgeber, daß sie im Zusammenhang mit den Symposien standen, ist sehr wahrscheinlich;[10] was darunter im einzelnen zu verstehen war, Verstöße gegen die Ordnung, Nichterlegung der Beiträge oder anderes, bleibt offen.[11]

Die folgende Bestimmung schließt inhaltlich direkt an und legte die Höhe der Strafen fest. Trotzdem ist der Sinn des Textes keineswegs sicher, da er am Ende nicht vollständig ist; ich ergänze aufgrund von Fragment 11,[12] worauf auch die Herausgeber hinweisen,[13] α[ὐτὸνς ὀφλῆν διπλ]άσιον, verstehe das ὀφλῆν am Anfang der Vorschrift als nähere Bestimmung zu ἐξσθ[ο]άσαιιεν und beziehe es auf die *Platiwoinoi*. So ergibt sich der Sinn: "Wenn (die Platiwoinarchen) nicht als Strafe (den Platiwoinoi) auferlegen zu schulden Zeus und Athena 30 Medimnen, sollen sie selbst das Duplum schulden."[14] Bei dieser Interpretation mag verwundern, daß das Strafmaß einheitlich festgelegt war, ohne daß eine Differenzierung nach der Schwere des Vergehens vorgenommen wurde. Dies ist aber für frühes griechisches Rechtsdenken anscheinend nicht ungewöhnlich; ich erinnere an die gortynische Bestimmung **154**$_{13\text{-}14}$.[15] Es ist auch zu bedenken, daß auf diese Weise etwaige Willkür in der Straffestsetzung durch die *Platiwoinarchoi* unterbunden wurde; im vorliegenden Fall kann das einen Schritt zur Sicherung der Rechte der betroffenen *Platiwoinoi* bedeutet haben. Sehr wichtig ist die Tatsache, daß die Strafe nach Medimnen, doch wohl von Getreide, gerechnet wurde. Wir besitzen hierin einen Beleg dafür, daß die Strafen in älterer Zeit Wertstrafen, gerechnet in Maßeinheiten für Naturalien, waren. Sie wurden

---

8 Vgl. **37**; Koerner 192f.

9 Vgl. Wolff, Beitr. 1ff.

10 Verdelis / Jameson / Papachristodoulou 171.

11 In Gortyn gab es einen besonderen Richter über die Angelegenheiten der Hetairien, **129B**$_{11\text{-}12}$, über dessen Aufgaben nichts Näheres bekannt ist. Er kann über Verstöße innerhalb der Hetairien, eher noch über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Hetairien geurteilt haben

12 πλατιϝοινάρχονς διπλέεαν ὀφ[λῆν - - -].

13 Deren Inhaltswiedergabe (171) ist in sich widersprüchlich.

14 Die Schwierigkeit liegt bei meiner Interpretation in dem ungewöhnlichen Bezug von ὀφλῆν; man erwartet: "Wenn die (Platiwoinarchen) die Strafe nicht auferlegen, sollen sie . . . schulden". Dann bleibt α[. .^{4}. .]ασιον undeutbar und auch die Höhe der Strafe für die *Platiwoinoi* unbekannt. Gestützt auf Fragment 11, habe ich daher eine andere Lesung und Deutung vorgezogen.

15 Vgl. auch **37**$_{3\text{-}5}$.

von Wertstrafen in Edelmetall, Gerätegeld und endlich Münzgeld abgelöst.[16] Unsere Inschrift bietet also den ältesten Zustand in der Strafzumessung und ist dadurch von größter Bedeutung. Die Strafe von 30 Medimnen dürfte übrigens recht hart gewesen sein, wenn man zum Vergleich die attischen Zensussätze der vorsolonischen Zeit heranzieht. Sie hätte den fünften Teil des Jahresertrags eines Zeugiten ausgemacht.[17] Im übrigen bezeugt dieses Strafmaß, daß Tiryns im 7. Jh. völlig von der Landwirtschaft lebte und kein Münzgeld kannte, beides Selbstverständlichkeiten.

Die Platiwoinarchen, die ihrer Strafpflicht nicht nachkamen, hatten die doppelte Strafsumme zu zahlen, wie dies öfter bezeugt ist.[18] Auch in diesem Fall ist nicht gesagt, wer die Pflichtversäumnis feststellte und die Strafe verhängte, doch muß angenommen werden, daß dies im Rahmen eines geregelten Strafverfahrens erfolgte, das als bekannt nicht erwähnt wurde.

Die Strafe war an die Götter zu entrichten, die auch sonst häufig als Strafempfänger fungieren. Unser Text bereitet aber der Deutung insofern Schwierigkeiten, als es sich bei den sonst genannten Strafen um Geld- oder Wertstrafen handelte, die dem Tempelschatz zugeführt werden konnten. Wie ist das aber mit Getreide oder anderen Naturalien, die nicht unbegrenzt gelagert werden konnten?[19] Ihre Verwendung wird nicht spezifiziert,[20] war aber im Tiryns dieser Zeit sicher bekannt und bedurfte nicht der Erwähnung. Die Strafe wurde beiden Gottheiten gleichermaßen zugesprochen; das kann sowohl bedeuten, daß sie einen gemeinsamen Kult besaßen, als auch, daß die Strafe unter sie geteilt wurde; der Text gibt darüber keine Auskunft.

Die folgende Bestimmung, in der wohl von der Amtsniederlegung der Platiwoinarchen und der Übergabe irgendwelcher Dinge oder Befugnisse an den *Hiaromnamon* gehandelt wurde, ist so wenig sicher zu verstehen, daß auf eine Interpretation hier verzichtet wird.[21]

---

16 Ich halte es für recht wahrscheinlich, daß auch dann, als die Strafen bereits nach Drachmen, Stateren usw. berechnet wurden, mindestens noch eine Zeitlang eine Zahlung in Naturalien möglich war; vgl. **113**.

17 Vgl. dazu die Ausführungen von Swoboda, Gr. Stk.[3] II, 822 und Anm. 1; auch wenn die Zahlen in der Überlieferung nicht sicher sind, bleibt doch offensichtlich, daß 30 Medimnen eine erhebliche Strafe darstellten, auch für Ritter.

18 Vgl. **90, 37, 69** u. ö.

19 Naturallieferungen an Tempel sind aber nicht unbekannt gewesen; ich erinnere an die eleusinische *Aparche*, IG I[3] 78.

20 Man könnte an den Unterhalt des Kultes im weitesten Sinn denken, z.B. Bezahlung des Kultpersonals, Reparaturen an Gebäuden und Geräten, Eintausch gegen Opfertiere, aber auch Beisteuer zu Festen usw.

21 Verdelis / Jameson / Papachristodoulou haben 171 intensiv um Verständnis gerungen, das ihnen aber trotz kühner Ergänzungen m.E. nicht gelungen ist.

Danach ist in den Worten von τὸν δ' ἰαρομμνάμον[α] bis δάμοι noch eine Vorschrift oder doch mindestens ein Teil davon weitgehend erhalten und wird verständlich, wenn man entsprechend dem Vorschlag der Ersteditoren (170) [ἐπευθύν]εν ergänzt, ein Verbum, das wahrscheinlich auch in Fragment 15 verwendet war. Der Inhalt der Anordnung hängt davon ab, wie man δαμόσια deutet, als "öffentliches Vermögen" oder "öffentliche Angelegenheiten"; beides[22] nennen die Herausgeber, ohne sich zu entscheiden. Da vorher vom Strafmaß und dann von Dingen die Rede war, die dem *Hiaromnamon* auszuhändigen waren, dürfte auch hier von Gegenständen bzw. Werten die Rede gewesen sein. Man wird also am besten die zuerst genannte Bedeutung nehmen und so die Bestimmung erhalten: "Der *Hiaromnamon* soll das öffentliche Vermögen verwalten, wie es der *Damos* beschließt" . Diese Interpretation wird auch dadurch gestützt, daß der *Hiaromnamon* sehr häufig das Tempelvermögen verwaltete,[23] nirgends jedoch als höchster Staatsbeamter erscheint, wenngleich er auch eponymer Beamter sein konnte. Als Verwalter des Tempelvermögens, das u. U. mit dem öffentlichen Vermögen in dieser Zeit zusammenfiel oder einen Teil davon ausmachte, fügt er sich ohne Anstoß in den Sinn dieser Anordnung.

Wichtig ist an dieser Vorschrift, daß sie bereits für diese frühe Zeit die Mitwirkung des δᾶμος an der Staatsleitung bezeugt; nach diesem Text scheinen sogar die Verwaltung und Verwendung des Staatsvermögens durch ihn allein beschlossen worden zu sein. Sicher ist, daß der *Damos* lange vor der Entstehung der Demokratie das Recht zur Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten besitzen konnte. Die Frage ist freilich, wie er zusammengesetzt war, welche Männer ihn bildeten. Man darf annehmen, daß alle Männer mit vollem Bürgerrecht wohl von einem bestimmten Alter an zum *Damos* zählten. Nimmt man noch hinzu, daß, wie wir oben sahen, noch reine Naturalwirtschaft herrschte und eine städtische Siedlung noch nicht bestand, aber die innere Struktur einer Polis offenkundig ist, so weicht Tiryns erheblich von den oft klischeeartigen Vorstellungen ab, die man sich meist von der frühen Polis zu machen pflegt. Dieses Ergebnis kann auch in anderen Fällen zu einem erneuten Sichten und Durchdenken der überlieferten Fakten führen.

Nach dieser Bestimmung sind noch einzelne Buchstaben und Worte erhalten, die die Herausgeber (193f.) als Angaben über den Tagungsort der Volksversammlung deuten, was nicht sicher ist und hier auch beiseite bleiben

---

22 Verdelis / Jameson / Papachristodoulou 194. Sie erwägen als drittes noch "Zurüstungen für die Versammlungen der *Platiwoinoi*"; das ist mir unwahrscheinlich.

23 Vgl. RE VIII (1913), 1495 s. v. *Hieromnemones*.

kann. Bei dem relativ umfangreichen Fragment 7 haben sich die Herausgeber (175f.) intensiv darum bemüht, den Sinn der zweifelsohne vorhandenen Bestimmungen zu gewinnen, doch ist dies kaum möglich, weil einige Worte und Wortteile darin enthalten sind, die sich teils grammatisch, teils inhaltlich nicht sinnvoll einordnen lassen und so dem Verständnis unlösbare Schwierigkeiten bereiten. Interessant ist das Fragment aber deswegen, weil es einen Einzelrichter, den ἐπιγνόμον bezeugt,[24] der also vielleicht dem δικαστάς in Gortyn zu vergleichen ist, wenn auch keine weiteren Angaben über seine Amtsführung gemacht werden.

32 Kleonai / Argolis. Kultische Befleckung durch Tötung

Unterer Teil einer Stele aus schwarzem Poros, auf drei Seiten vertikal beschriftet, 0,385 h., 0,266 b., 0,124 d.

Fundort: Basilios-Kirche südlich von Kleonai, jetzt Athen, EM 585.

Editionen: IG IV 1607; LS 50; DGE 129; LSAG 405 Pl. 25 Nr. 6 a-c; LSCG 56.

Literatur: Th. Wächter, Reinheitsvorschriften (1910), 47; J. W. Hewitt, TAPA 41, 1910, 110f.; M. Guarducci, Epigrafia Greca I (1967), 240f.; F. Quaß, Nomos (1971), 16.

c. 575/550 βουστρ.

[1] - - -]τα τὸλατήριοlν ἀπόβαμ⟨μ⟩α ξε[- - - | - - -]ος εἶμεν ⟨αἰ⟩ αἰνητl[4]ὸν ϝρέζαντα : ἄ[νδρα ἀπlείργηι,] μὴ μιαρ[ὸ]ν εἶμεlν· αἰ ἄ[ν]-θ[ρ]οπον ha[ιμάξηι | ποιήσ]αντα χρῆμα μηθl[8]έν : μιαρὸν εἶμεν [: αἰ δὲ | κατάρ]ατον, μηθὲν π[αράνlο]μον εἶμεν : αἰ [συμμείlξηι ἀνθ]ρό-ποι μιαροῖ : κάl[12]θαρσιν δὲ εἶμεν h[ος αἴ | κά τις ἀ]ποθάνοι, καθ-αράlμενον : κατὰ νόμ[ον - - - | - - -] hιαρὸ δαμοl[16]τε[λέος - - -

Adn.crit.: Text nach LSCG. 3-5 Koe., αἰ νη[.]lον ϝρέξαντα : ἄ[νθροπολν κτάνηι] Sok.

Übersetzung: - - - das kultisch reinigende Wasser (Quelle?) - - - soll sein. [3]Wenn einer [einen Mann, der] sich rühmenswert betätigt, [in der Selbstverteidigung tötet] , soll er nicht befleckt sein.Wenn einer einen Menschen blutig [tötet], der keine Sache (= nichts) tut, der soll befleckt sein, [wenn aber einen Verfluchten], soll es nicht [gesetzwidrig] sein. [10]Wenn [einer Geschlechtsverkehr hat mit] einem befleckten Menschen, soll eine Reinigung

[24] Er erscheint auch Fragment 6: - - -κα τὸν ἐπιγνόμονα ἐξστράφεται.

stattfinden, [wie wenn einer] gestorben ist, gereinigt gemäß dem Gesetz - - - des vom Staat ausgerichteten Opfers - - -

Kommentar: Dieser Text ist nur mit Bedenken aufgenommen. Zwar handelt es sich um ein Gesetz, aber doch ein reines Sakralgesetz, das längst in die Sammlungen der heiligen Gesetze aufgenommen ist. Zudem fehlt viel von den ursprünglich senkrecht verlaufenden Zeilen, so daß sich die früheren Herausgeber im wesentlichen auf die Wiedergabe des Erhaltenen beschränkten. Erst Sokolowski hat durch umfangreiche Ergänzungen einen weitgehend fortlaufenden Text hergestellt, der freilich nicht durch Parallelen und ähnliche Wendungen gestützt werden kann. Er ist dabei dem Gedanken gefolgt, den bereits Ziehen geäußert hatte,[1] daß das Gesetz großenteils Regelungen enthielt, die den gewaltsamen Tod eines Menschen betrafen und insofern dem Blutrecht nahestanden. Nur deshalb wird die Inschrift hier aufgenommen, wobei betont werden muß, daß in ihr nicht Vorschriften des Blutrechts standen, sondern lediglich Festlegungen darüber, wann jemand durch eine Bluttat (kultisch) befleckt, vielleicht auch, wie die Reinigung zu vollziehen war.

Die Z. 1-3 lassen sich nicht herstellen; selbst Sokolowski wagt nicht, seine im Kommentar vorgetragene Ergänzung in den Text aufzunehmen. So erfahren wir nur, daß in diesem Absatz vom Wasser als kultischem Reinigungsmittel gehandelt wurde.

Die nächste Bestimmung stand in den Z. 3-6 und läßt am Schluß klar erkennen, daß hier von einer Tat gehandelt wurde, die nicht zur Befleckung führte; doch worin sie bestand, bleibt offen. Man kann wohl annehmen, daß zunächst ein Bedingungssatz, eingeleitet mit αἰ, stand, und so hat es auch Sokolowski aufgefaßt, allerdings ohne eine vollständige Ergänzung zu geben. Um den Sinnzusammenhang herzustellen, habe ich in Z. 3 Haplographie angenommen, dementsprechend ⟨αἰ⟩ αἰνητὸν eingesetzt und als Inhalt die Tötung auf dem Schlachtfeld ergänzt, die keine Befleckung nach sich zog.[2]

In den Z. 6-10 folgen zwei syntaktisch verknüpfte Regelungen, von denen die erste, die bis Z. 8 reicht, wie zu erwarten mit αἰ beginnt. Der Bedingungssatz war zumindest ungewöhnlich gestaltet; das Verb kommt nur selten vor, und auch χρῆμα erwartet man nicht in diesem Zusammenhang. Wenn die Ergänzungen einigermaßen stimmen, war von dem blutigen Töten eines Menschen, der nichts, d.h. wohl: keine feindseligen Handlungen, beging,

1 LS p. 154.
2 Vgl. Hewitt 103, 111.

die Rede; die Inschrift würde auf diese ungewöhnliche Weise den Tatbestand des Mordes umschreiben. Der Täter sollte in diesem Fall befleckt sein, was selbstverständlich erscheint.

In der zweiten Regelung Z. 8-10 ist das Wesentliche zumeist ergänzt, und man müßte in Z. 9 noch das Verb "töten" aus dem Vorhergehenden hinzudenken. Danach würde die Tötung eines Menschen, der mit einem Fluch beladen ist, nichts Widergesetzliches bedeuten; doch gerade die letzte Ergänzung muß zu denken geben. Bislang war von Befleckung hinsichtlich der Person die Rede, jetzt plötzlich von der Gesetzwidrigkeit einer Handlungsweise, wobei hier kein profanes Gesetz gemeint sein muß, sondern auch ein kultisches denkbar ist; merkwürdig ist die Ausdrucksweise auf jeden Fall, und die Formulierung dieser Regel ist ganz unsicher, ebenso wie der Inhalt von Z. 8-10.

Folgt man der Ergänzung Sokolowskis, so hatte der Rest des Gesetzes ab Z. 10 nichts mehr mit der Befleckung durch eine Bluttat zu tun, wohl aber mit der Befleckung überhaupt, wie durch Z. 11 μιαρῶι gesichert ist. Sokolowski denkt an eine Befleckung durch Geschlechtsverkehr und ergänzt Z. 10 [συμμείξηι]. Die Reinigung sollte dann wie bei einem Todesfall vollzogen werden, wie aus Z. 12-13 hervorgeht. Dieser Gedankengang ist durchaus möglich, wie durch eine Stelle bei Hesych s.v. ἁγνεύειν belegt wird.[3] Es heißt dort: καθαρεύειν ἀπό τε ἀφροδισίων καὶ ἀπὸ νεκροῦ; auch hier werden also Geschlechtsverkehr und Tod hinsichtlich der Befleckung und der kultischen Reinigung gleichgesetzt. Die Worte ab Ende Z. 13 lassen sich nicht mehr sinnvoll zusammenfügen; man kann nur noch feststellen, daß wieder von der Reinigung, dann von einer gesetzlichen Vorschrift und einem Opfer auf Staatskosten gehandelt wurde.

33* IG V 2, 261

Die fragmentarische Inschrift aus dem 6./5. Jh., gefunden in Mantineia im Buleuterion,[1] enthielt ohne Zweifel ein Gesetz, dessen Inhalt aber nicht mehr

3 Darauf verweist Wächter 45.

1 Ed. IG V 2, 261; Roehl, Imagines[3] XXXII 8; Taeuber, Arkad. Inschr. (1985), 65-70 Nr.7.

zu erkennen ist. Als Gesetz - die Edition Hillers als *lex sacra* ist ungenügend begründet - läßt es sich aus einer Reihe von Begriffen bestimmen. Es begegnen Z. 2 ὀρκομότας, Schwurmänner; Z. 3 τᾶλα δαμόσι[α], was je nach dem Zusammenhang die öffentlichen Angelegenheiten oder die öffentlichen Gelder gewesen sein können. Als Beamte werden Z. 9 ein δαμιοργό[ς], Z. 12 ταμί[αι] erwähnt. Wichtig ist für die Verfassung der Stadt, daß Z. 11 und Z. 19 der *Damos* genannt wird, wobei er allerdings in beiden Fällen wohl nur als Empfänger der Strafe erscheint. Schließlich wurde noch Z. 18 von φε[ύ]γοντα[ς], "Verbannten", gehandelt. Selten ist das Verb Z. 14 ποινίξασθαι, das soviel wie "Strafe eintreiben" bedeutet.

34 Mantineia. Prozeßrecht

Stein, rechts beschädigt, 0,325 h., 0,85 b., 0,695 d. *[hier nur Z.14-23].*

Fundort: Mantineia, jetzt Mus. Tegea.

Editionen: IG V 2, 262; Roehl, Imagines[3] XXXII 9; DGE 661; Buck[3] 17; M. Guarducci, SMSR 13, 1937, 57-67; H. Taeuber, in: Festschrift Kränzlein (1986), 134[30] (SEG XXXVI 377).

Literatur: O. A. Danielsson, Eranos 2, 1897, 8-42; R. Meister, BSG 63/IX, 1911, 193-210; K. Latte, HR (1920), 45-47; K. Latte, Hermes 66, 1931, 142f. (= Kl. Schr. 279); K. Latte, RE XVI 1, 1933, 278-281 (= Kl. Schr. 380-382); W. Vollgraff, AIPhO 6, 1938, 335-342; K. Latte, NGG 1946/7, 66 (= Kl. Schr. 296f.); R. Hiersche, Glotta 56, 1978, 202-205; K. Strunk, Glotta 56, 1978, 206-212; A. Lillo, Faventia 3, 1981, 13f.; H. Taeuber, Arkad. Inschr. (1985), 71-91 Nr. 8; [G. Thür, in: Symposion 1985, 55-69].

c. 460 στοιχ.

[14] ὀσέοι ἂν χρεστέριον κακρίνε | ἐ γνοσίαι κακριθέε τôν χρεμάτον |[16] πὲ τοῖς ϝοικιάται τᾶς θεô ἐναι | κὰ ϝοικίας δάσασσθαι τὰς ἂν ὁ δ' ἐάσας· | εἰ τοῖς ϝοφλεκόσι ἐπὶ τοῖδ' ἐδικάσαμεν | ἃ τε θεὸς κὰς οἱ δικασσταί, ἀπυσεδομίν[ος] |[20] τôν χρεμάτον τὸ λάχος, ἀπεχομίνος | κὰ τὸρρέντερον γένος ἐναι | ἄματα πάντα ἀπὺ τοῖ ἱεροῖ, ἴλαον ἐναι | εἰ δ' ἄλλασις ἔατοι κὰ τôνν[υ], ἰνμενφὲς ἐναι.

Adn.crit.: Text nach Buck. 15 ἐ Latte (vgl. Schwyzer, Gr. Gramm. II, 683), ἓ Meister, ἓ cett. γνοσιδίκα κριθέε Meister, Hiller. 16 ϝοικιάται(ς) Taeub. 17 Strunk, ἂν δδ' Hiller, Buck, ἄνοδ Guard. 18 ἐδικάσαμες Meister, Hiller. 23 ἄλλασις Guard., ἄλλα σις Buck, ἄλλα τις Lillo, ἄλλα σι[ν]' Meister, Hiller.

Übersetzung: [14]Wenn irgendeinen ein Orakelspruch verurteilt, (und) wenn einer durch (richterliche) Entscheidung verurteilt wird hinsichtlich (seines) Besitzes, soll dieser zusammen mit den Hörigen der Göttin gehören, und die Häuser, die derjenige hat, sollen aufgeteilt werden. Da wir die Schuldigen aufgrund dieser Bestimmungen richteten, die Göttin und die Richter, so soll, wenn (die Schuldigen) ihren Erbteil am Vermögen abgegeben haben und sie sich in der männlichen Nachkommenschaft allezeit vom Heiligtum fernhalten, (dies) günstig sein. Wenn aber eine Abänderung gegen dies eintritt, soll das frevelhaft sein.

Kommentar: Aus Mantinea ist ein sehr eigenartiges und sehr altertümliches Urteil erhalten, das über einen vielfachen Mord im Heiligtum der Athena Alea gefällt worden ist. In ihm ist in den Z. 14-17 die gesetzliche Grundlage für das Urteil wiedergegeben.[1] Ich habe daher diese Zeilen als Gesetz hier aufgenommen; zum besseren Verständnis sind noch die folgenden Z. 18-23 hinzugefügt.

Dieses "Gottesurteil von Mantinea" ist das einzige Zeugnis für einen wahrscheinlich sehr alten Rechtsbrauch, von dem es auch nur den letzten Ausläufer darstellt. Die Besonderheit besteht darin, daß nach Auffassung des Textes die Gottheit und die menschlichen Richter gemeinsam ein Urteil fällen, wie aus Z. 17-18 hervorgeht. Latte mag recht haben, daß diese Sitte dem Ordal verwandt war.[2] Aus den Z. 14-17 geht hervor, daß das Urteil auf zwei rechtlichen Grundlagen beruhte: Einem Orakel der Gottheit und einer Rechtserkenntnis der Richter. Latte hat zutreffend erkannt,[3] daß ein solches Zusammenwirken mindestens nach dem vorliegenden Fall dann stattfand, wenn ein religiöser Frevel vorlag, wie hier nach Z. 20-22.[4]

Das Gesetz kann bei Lage der Dinge natürlich nicht vorschreiben, in welchem Fall die Gottheit ein Orakel zu geben hat; es geht vielmehr von der Voraussetzung aus, das sie durch einen Spruch einen Menschen als Frevler verurteilt und so die Angelegenheit ins Rollen bringt. Eine Schwierigkeit liegt hierbei in der Frage, ob sie dabei den Übeltäter namentlich nannte oder nicht. Latte ist sicher, daß dies nicht geschah,[5] wie er aus Z. 30 schließt, wo tatsächlich noch im ungewissen gelassen wird, ob Themandros, von dem in Z. 30-36 die Rede ist, einer der Mörder war oder nicht. Das bedeutet jedoch nicht, daß vom Orakel überhaupt keine Namen genannt wurden; nach Z. 14

---

1 Vgl. Meister 201.

2 Latte, HR 45.

3 Latte, HR 45.

4 Insgesamt ist also die Auffassung der Inschrift durchaus verschieden von den *Dirae Teiae* (78) und ähnlichen Texten, in denen zwar auch die Götter bei der Wiederherstellung des verletzten Rechts wirksam werden, aber allein und ohne die Mitwirkung irdischer Richter.

5 Latte, HR 46; hier widerspricht er sich im Grunde aber, da er feststellt, daß "das Orakel ... auf die Person geht". Vgl. auch Meister 202.

ὁσέοι ἄν . . . κακρίνε ist vielmehr zu schließen, daß gewöhnlich eine bestimmte Person bezeichnet wurde; Themandros ist entweder wider Erwarten nicht genannt oder sein Name nicht verstanden worden. Sicher wurde gleichzeitig auch noch die Strafe der Göttin verkündet, die sich jedoch allein auf sakrale Belange bezog.[6]

Ich gehe gemäß Textfolge Z. 14 und 15 davon aus, daß erst das Orakel handelte und dann die Richter in Tätigkeit traten, weil dies der Rangfolge entspricht und vor allem den Richtern Sicherheit über die frevelnden Personen gab. Man muß sich das natürlich nicht so vorstellen, als ob völlig unerwartet ein Orakel Frevel, Frevler und Strafe verkündigt habe; sehr viel wahrscheinlicher ist es, daß nach einem Verbrechen die Gottheit um ihren Spruch gebeten wurde, aber davon berichtet die Inschrift nichts. Sicher ist aber, daß erst die sakrale Strafe verkündet wurde und dann die Richter ihren Spruch fällten, wie aus der Abfolge in Z. 14-17 hervorgeht; Z. 18-23 spricht nicht dagegen, da dies als das gemeinsame Urteil von Göttin und Richtern bezeichnet wird.

Die sakrale Strafe bestand darin, daß sich die Übeltäter, die Mörder für immer von dem Heiligtum fernzuhalten hatten, und nicht nur sie, sondern auch ihre männliche Nachkommenschaft. Diese Verbannung bezog sich genaugenommen nur auf das Heiligtum, doch mag Guarducci recht haben,[7] daß dies gleichbedeutend mit einer Verbannung aus Mantineia war; zumindest ergab sich aber diese Folge in Zusammenhang mit den profanen Strafen. Auffällig ist an dieser Formulierung vor allem die Hervorhebung der männlichen Deszendenz, die allein von dem Bann getroffen wurde, nicht aber die weibliche. Weshalb dieser Unterschied gemacht wurde, läßt sich nur vermuten. Es geht hier nicht darum, daß Frauen als Mörder kaum in Frage kamen; dieser Gesichtspunkt traf auf die männlichen Enkel und Urenkel der Frevler ebenso zu. Vielmehr sollte wohl verhindert werden, daß um einer Verbannung willen nicht nur die Ehen der weiblichen Nachkommenschaft zerstört, sondern auch die Nachkommen aus solchen Ehen von dem Fluch der Göttin für alle Zeit betroffen worden wären. Weitere Schlüsse auf die Stellung der Frau können allerdings aus diesem Urteil nicht gezogen werden.

Durch die profane Strafe, die die Richter nach ihrer Rechtserkenntnis (γνοσία) verhängten, verlor der Übeltäter sein immobiles Eigentum, wie aus den Spezifizierungen Z. 15-17 und Z. 19-20 hervorgeht; das mobile Eigentum wurde nicht erwähnt. Der Spruch der Richter erstreckte sich nach Z. 15 auf die χρέματα. Die grammatische Konstruktion ist hier unbeholfen; was

6 Latte, HR 47.
7 Guarducci 64.

gemeint war, ergibt sich leicht, wenn man das gleiche Wort am Anfang von Z. 16 wiederholt: Es ist der Landbesitz, wie aus der Hinzufügung "mit den Hörigen" erhellt; eine sehr ähnliche Wendung ist aus Ostlokris bekannt.[8] Wir erfahren also aus dieser Stelle, daß es in Mantinea eine abhängige Bevölkerung von Hörigen gab, deren Aufgabe wie überall in der Landwirtschaft lag; unklar bleibt dagegen, wie es in Mantinea zu einer derartigen Bevölkerung kam. Möglicherweise lag auch hier eine Unterwerfung der Vorbevölkerung durch die Arkader vor, doch ist darüber sonst nichts bekannt. Es soll aber festgehalten werden, daß sowohl hier wie in Ostlokris die Hörigen an das Land gebunden erscheinen[9] und erst über dieses an den Eigentümer und Besitzer des Landes. Das bedeutet aber, daß der Landeigentümer nicht willkürlich mit den dazugehörigen Hörigen verfahren durfte, etwa sie verkaufen oder freilassen.[10]

Darum geht es freilich in unserer Inschrift nicht. Es wurde vielmehr festgestellt, daß der Landbesitz des Übeltäters samt den Hörigen in das Eigentum der Göttin fallen sollte,[11] d.h., er wurde zugunsten des Tempels eingezogen und wahrscheinlich verpachtet; an Verkauf ist in dieser Zeit noch kaum zu denken. Über die Modalitäten dieser Geschäfte, vor allem was die Hörigen betrifft, wissen wir leider gar nichts. Von den χρέματα unterschieden werden die ϝοικία, die Häuser; ein ähnlicher Unterschied, der die Häuser als einen besonderen Teil des Eigentums auswies, wurde auch in Gortyn bei Erbregelungen gemacht;[12] vielleicht darf man hieraus schließen, daß die Griechen die uns geläufige Zusammenfassung des unbeweglichen Besitzes als Immobilien nicht kannten, sondern die einzelnen Teile entsprechend ihrem Verwendungszweck respektive Nutzen getrennt hielten. Die Häuser sollten "geteilt" werden; über diesen Ausdruck hat es erhebliche Diskussionen gegeben,[13] die hier nicht wiederholt werden müssen; man versteht darunter heute eine Konfiskation mit anschließender Verteilung an die Bürger.[14] Es fällt allerdings schwer, sich von dem tatsächlichen Vorgang

---

8 **49**$_{44}$: τὸ μέρος μετὰ ϝοικιατᾶν; als mobiles Vermögen mitsamt den Hausklaven versteht es m.E. zu Unrecht Strunk 206.

9 Vgl. Guarducci 61.

10 Dies dürfte auch in Kreta nicht anders gewesen sein; zwar erweckt **168** III$_{52}$ - IV$_{23}$ den Eindruck, als ob der Herr Eigentumsrechte an den Hörigen besessen habe, doch dürfte es sich auch hier eher um die ordnungsgemäße Zuweisung zum richtigen Landbesitz gehandelt haben.

11 Hierbei handelte es sich um das ererbte Eigentum, wie aus Z. 19-20 hervorgeht.

12 **169** IV$_{32-37}$. Nicht zutreffend ist der Unterschied, den Strunk 208 zwischen χρέματα = mobiler und ϝοικίαι = immobiler Habe macht.

13 Vgl. Meister 204f.

14 Vgl. Guarducci 62f.

KOMM. ANTIKE RECHTS GESCH.

der Verteilung ein Bild zu machen. Gewiß mag dieser oder jener Bürger gern noch ein Haus sein eigen genannt haben, aber alle hatten kaum daran Bedarf oder auch nur Neigung, einen nutzlosen Besitz zu übernehmen. Hier bleibt unser Verständnis unsicher,[15] man kann nur feststellen, daß der wertvollere Teil des Eigentums der Schuldigen der Göttin, der geringere den Mitbürgern anheimfiel.

Wie bereits gesagt, wurde die mobile Habe des Frevlers nicht erwähnt, sie blieb also unangetastet. Das ist hinsichtlich der persönlichen Gebrauchsgegenstände, auch wenn man dies etwas weiter faßt, nicht weiter auffallend, doch fragt man sich, was mit dem Vieh geschah. Unter den χρέματα wird man es wegen der Parallele des Ausdrucks mit der ostlokrischen Inschrift[16] nicht mit begreifen wollen; es bleibt dann nur der Schluß, daß es der Übeltäter behielt, zumindest kurzfristig, denn in die Verbannung konnte er es nicht mitnehmen und mußte es also verkaufen, was ihm unter diesen Umständen sehr zustatten kam.

Latte hat mit Recht darauf hingewiesen,[17] daß bei diesem "Gottesurteil" das Orakel nur auf die Person des Täters und die sakrale Seite des Verbrechens geht, während die profanen Richter über die materielle Bestrafung, die Konfiskation, befinden. In der Gesetzesvorschrift Z. 14-17 wird das letzte ausführlicher beschrieben, im übrigen Text nehmen Fragen der Reinhaltung des Heiligtums von Frevel einen breiten Raum ein und lassen die stark sakrale Bindung dieses ganzen Textes erkennen.

35 Arkadien. Kultregel mit Beamtenvergehen

Bronzeplatte, 0,10 h., 0,253 b., 0,001 d.

Fundort: Unbestimmt, Kleitor oder Lusoi, jetzt Sammlung Robinson.

Editionen: D. M. Robinson, CPh 38, 1943, 191-199; Buck[3] 16; LSS 32 und S. 239; LSAG 408 Pl. 40 Nr. 2

Literatur: A. J. Beattie, CQ 41, 1947, 66-72; L. H. Jeffery, JHS 69, 1949, 30f.; M. Guarducci, ASAA 37/8, 1959/60, 239-242; A. Morpurgo-Davies, PdP 19, 1964, 346-354; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/4, 328f.; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen

---

15 Insofern paßt der von Guarducci 62 angestellte Vergleich mit der Verteilung laurischen Silbers an die Athener vor Themistokles nicht, da dieses von allen begehrt und leicht gleichmäßig zu teilen war.

16 S.o. Anm. 8.

17 Latte, HR 46f.

(1977), 33f.; C. Gallavotti, in: Festschrift Manni III (1980), 1026; R. Koerner, Klio 69, 1987, 463f.

6./5. Jh.

[1][Εἰ γυ]νὰ ϝέσετοι ζτεραῖον λῶπος, | [ἱερὸ]ν ἔναι ταῖ Δάματρι ταῖ Θεσμοφόροι· | [εἰ δὲ] μὲ ὑνιερόσει, δυμενὲς ἔασα ἐπὲ ϝέργο [4][κακῶ]ς ζ' ἐξόλοιτυ, κὰ ὅζις τότε δαμιοϝοργῆ | [ἀφάε]σται δαρχμὰς τριάκοντα· εἰ δὲ μὲ ἀφάετοι, | [μεδ' ἰν] τὰν ἀσέβειαν ἔχε ὅδε κῦρος, δέκο ϝέτεα ἕνα[ι | ἰναγὲς] τῶδε.

Adn.crit.: Text nach Buck. 1 [εἰκὰν γυ]νά Beatt., Sok., [εἴ ζίς] πα Rob., [εἰ δέ] πα Guard. 3 [εἴ ζις] Rob. ἐπεϝέργο Beatt., Sok. 4 [κακῶ]ς Guard., Sok., [εὐθὺ]ς Rob., [ἐκὰ]ς Beatt. 6-7 Beatt., [ὀφλὲν] τὰν ἀσέβειαν· ἔχε ὅδε (*scil.*νόμος) κῦρος δέκο ϝέτεα· ἕνα[ι | δ' ἱερὸν (Guard., Sok.; γίζεν Rob.)] τόδε cett., "ist er der Asebie schuldig. Dieses (Gesetz) soll Gültigkeit haben zehn Jahre. Es soll - - - sein".

Übersetzung: [Wenn eine] Frau ein buntgeschmücktes Gewand anzieht, soll es der Demeter Thesmophoros [geweiht] werden. [Wenn sie es aber] nicht weiht, indem sie sich (dadurch) der Zeremonie feindlich zeigt, soll sie [übel] zugrunde gehen, und der, der dann Damiurg ist, soll dreißig Dr. erlegen. Wenn dieser aber (die Strafe) nicht erlegt [und nicht] die Autorität hat, den Frevel (zu verhindern), soll er auf zehn Jahre von diesem befleckt sein.

Kommentar: Die Bronzeplatte, deren Herkunft trotz vieler Bemühungen nicht festgestellt werden konnte, enthält zunächst eine Vorschrift für das Fest der Demeter Thesmophoros. Keine Frau darf bei der Feier ein "buntgeschmücktes" oder "reichgeschmücktes"[1] Gewand tragen, oder sie muß es der Göttin weihen. Widersetzt sie sich dem, soll sie übel zugrunde gehen, d.h., sie wird - wohl durch Verfluchung - aus der Gemeinschaft ausgestoßen, verbannt, was bei einer Frau praktisch nur mit dem Tod in der Fremde enden kann. Es geht also darum, daß die Frau beim Fest der Demeter eine bestimmte, wohl recht reiche Tracht nicht tragen durfte, d.h. eine Bekleidungsvorschrift.[2] Bedenken erregt dabei freilich die Härte der Strafe, und man muß wohl die umfangreichen Ergänzungen und den Umstand in Rechnung setzen, daß unser Text nur die Fortsetzung und Schluß mehrerer Vorschriften zur Gestaltung des Demeter-Festes gewesen ist.[3] Bei dieser Verfügung bleibt zu vieles unklar.

---

1 ζτεραῖον, mit ζτ wohl statt τζ (vgl. Schwyzer, Gr. Gramm. I, 301) geschrieben, stellt sich zu τὸ δεῖρος, "Schmuck", vgl. Beattie 67.

2 Als sachliche Vergleichsstellen werden bei LSS 32 die (alle zeitlich bedeutend späteren) Inschriften IG V1, $1390_{15\text{-}26}$; IG V2, 514; LSCG 94; LSAM 6. 35. 77; LSS 33 und 56 angegeben.

3 So Buck[3] 16.

Uns interessiert die Passage Z. 4-7, die sich dem aufsichtsführenden Beamten, dem Damiurgos, zuwendet. Hier muß zunächst erwähnt werden, daß links ein kleiner Teil der Platte fehlt, so daß nicht sicher ist, was hinsichtlich dieses Beamten verfügt wurde. Gleich als erstes steht eine Strafbestimmung, aus der man nur schließen kann, daß sie ihn dann traf, wenn er den Frevel nicht verhinderte. Er hatte 30 Dr. Strafe zu zahlen, an wen, wird nicht gesagt. Man wird in erster Linie an die Göttin denken, aber auch die Polis ist nicht ganz ausgeschlossen. Es ist aber noch an den Fall gedacht, daß er nicht zahlen will oder vielleicht auch kann. Was dazu bestimmt wurde, ist nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen. Meist nimmt man an, daß der Damiurg in Asebie fiel, wenn er die Strafe nicht zahlte.[4] Gegen diese Deutung wäre nichts einzuwenden, wenn nicht die folgenden Worte darauf hinausliefen, daß die Gültigkeit des Gesetzes auf 10 Jahre begrenzt wäre. Das ist aber ganz unwahrscheinlich, weil Gesetze, vor allem aber Kultgesetze, als für immer gültig gedacht sind; ich kenne auch keine zeitliche Begrenzung eines Gesetzes. Überdies ist eine Begrenzung auf nur zehn Jahre ganz sinnlos. Die Schlußzeilen sind also anders zu ergänzen und zu deuten; aber es ist ganz fraglich, ob man zu der zweifellos recht komplizierten und keineswegs voll überzeugenden Ergänzung von Beattie greifen soll. Danach[5] würden zwei Straffälle für den Damiurgen vorgesehen sein, erstens die Nichterlegung der Geldstrafe, zum anderen sein Versäumnis, den Frevel einer Frau gegen Demeter nicht verhindert zu haben. Beides steht allerdings nicht parallel, und daraus ergeben sich natürlich Zweifel an der Interpretation. Diese werden dadurch nicht geringer, daß dem Damiurgen für beides als Strafe eine kultische Befleckung für die Dauer von 10 Jahren zugemessen würde, was nun ganz und gar auf Ergänzung beruht; die Erklärung, die Beattie dafür gibt, überzeugt nicht. Er meint, daß damit der Damiurg die Möglichkeit erhielte, die 30 Dr. zusammenzubringen und sich so von der Befleckung zu reinigen. Das ist aber modern gedacht; von einem Vergehen gegen eine Gottheit konnte man sich nur durch Opfer und festgelegte Riten reinigen, nicht durch Geld. Insgesamt kommt man also zu dem Schluß, daß der Sinn der letzten zwei Zeilen noch nicht verstanden ist.

Beachtung verdient, daß nach dieser Urkunde ein Damiurg, kein besonderer Kultbeamter, über die Einhaltung der Kultvorschriften wachte. Freilich ist die Stellung dieses Damiurgen keineswegs klar. Die Inschrift spricht von "dem Damiurgen, der zu diesem Zeitpunkt im Amt war". Das ließe auf einen

4 So Buck[3] 16; LSS 32; Guarducci 329-342.
5 Beattie 71f.; Veligianni-Terzi 34.

jährlichen Einzelbeamten schließen, u.U. sogar auf den höchsten Gemeindebeamten. Es ist aber festzuhalten, daß die Damiurgen zumeist ein Kollegium bildeten, in dem dann jeder eine besondere Aufgabe übernahm. Jeffery[6] läßt diese Frage offen; Veligianni-Terzi[7] sieht in ihm einen einzelnen Oberbeamten. Mir ist am wahrscheinlichsten, daß er ein Mitglied der obersten Behörde war, die dann wohl alljährlich bestellt wurde.[8] Wie so oft wird auch in dieser Urkunde nicht gesagt, wer dazu befugt war festzustellen, daß der Damiurg seine Aufsichtspflicht verletzt hatte, und ihn in Strafe zu nehmen. Wenn er, wie oben vermutet, Mitglied eines Kollegiums war, fiel diese Aufgabe wohl am ehesten den anderen Damiurgen zu; über das Verfahren, das dabei einzuhalten war, wird nicht das geringste angedeutet.

36* IvOl 1

Das Fragment eines Kultgesetzes aus dem (7.)/6. Jh. auf einer Bronzeplatte wurde an der Südseite des Zeustempels gefunden.[1] Es enthielt zunächst die Reste einer Opferordnung, wonach der ἱαρόμαορ, der Opferpriester, gehalten war, den unerlaubten oder schädigenden Gebrauch (χρεῆστ[- - -], Z. 3) irgendwelcher Kultgeräte zu verhindern.[2]

Wie die folgenden Zeilen zu verstehen sind, hängt davon ab, welche Breite man der vollständigen Platte zumißt. War sie gering, so dürften die Z. 5-8 inhaltlich direkt angeschlossen haben: Es wäre dann wohl von einer Strafe die Rede gewesen, die der jeweils amtierende Theokolos (Z. 6) vom Übertreter einer Vorschrift (αἴ τιρ ταῦτα πα[ρβαίνοι, Z. 5) einzutreiben hatte; die Strafe geht an den Zeus Olympios (Z. 7 τοῖ Ζὶ Ὀλυνπίοι λατρα[ιόμενον - - -]). Hält man eine größere Breite der Platte für wahrscheinlich, könnte eine vom Vorhergehenden unabhängige Bestimmung dagestanden haben, nach der eine Strafzahlung für den Theokolos festgelegt wurde, wie Dittenberger es auffaßt (der Z. 6 [ἀποτίνοι κα - - -] ergänzt).

---

6 Jeffery 329.

7 Veligianni - Terzi 33ff.

8 Nicht, wie Aristot. Pol. 1310b 21-22 behauptet, auf längere Zeit.

1 Jetzt Mus.Olympia 554. Ed.: IvOl 1; GDI 1147; Rochl, Imagines[3] XXXIV 1; LSAG 408 Pl.40 Nr.2. - Lit.: R. Meister, Gr. Dialekte II (1889), 17; Beloch, Gr. Gesch.[2] I/2 (1913), 152-154; A. Wilhelm, ZÖG 64, 1913, 602; Latte, HR (1920), 56; L. Ziehen, RE V A (1934), 1998-1999 s.v. θεοκόλος; U. Kahrstedt, NGG 1927, 159f.; F. Kiechle, RhM 103, 1960, 345.

2 Vgl. **5B**$_{1-8}$.

37 Olympia. Strafregelung

Bronzeplatte, fast vollständig erhalten, 0,09 h., 0,44 b., an den Rändern beschädigt.

Fundort: Olympia, südlich vom Philippeion, jetzt Mus. Olympia 771.

Editionen: IvOl 2; GDI 1152; Michel 195; Roehl, Imagines[3] XXXIV 4; DGE 409; Buck[3] 61; LSAG 408 Pl. 43 Nr. 15.

Literatur: O. A. Danielsson, Eranos 3, 1898/99, 80-105; B. Keil, NGG 1899, 154-164; G. Glotz, solidarité (1904), 248-256; H. Swoboda, RE V (1905), 2427 s.v. Elis; K. Latte, HR (1920), 59, 64-68; G. Busolt, Gr.Stk.[3] I (1920), 351f.; U. Kahrstedt, NGG 1927, 159f.; K. Latte, Hermes 66, 1931, 134,144,150-154 (= Kl.Schr. 272[35],280f.,286-289); K. Murakawa, Historia 6, 1957, 389; F. Kiechle, RhM 103, 1960, 344-347; L. H. Jeffery, LSAG (1961), 218[5]; F. Quaß, Nomos (1971), 8, 46; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/74, 319-330; H. van Effenterre, in: Acts Nicosia (1978), 287f.; R. Koerner, Klio 63, 1981, 190-194; P. Siewert, in: X. Olympiabericht (1981), 232, 242; H. J. Gehrke, Stasis (1985), 365f.; R. Koerner, Klio 69, 1987, 474-476.

Anf. 5. Jh. rechtsl.

[1] 'Α ϝράτρα τοῖς ϝαλείοις· Πατρίαν θαρρῆν καὶ γενεὰν καὶ ταὐτῶ· | αἰ ζέ τις κατιαραύσειε, ϝάρρεν ὀρ ϝαλείο· αἰ ζὲ μέπιθεῖαν τὰ ζίκαια ὄρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες, ζέκα μναίς κα [4] ἀποτίνοι ϝέκαστος τῶν μέπιποεόντον κα⟨τ⟩θυταὶς τῶι Ζὶ 'Ολυν|πίοι, ἐπενπῶι ζέ κ' ἐλλανζίκας· καὶ τᾶλλα ζίκαια ἐπενπ|έτο ἀ ζαμιοργία· αἰ ζὲ μέν̣ποι, ζίφυιον ἀποτινέτο ἐν μαστράι̣αι· αἰ ζέ τις τὸν αἰτιαθέντα ζίκαιον ἰμάσκοι, ἐν τᾶι ζεκαμναίαι κ' ἐ[8]νέχο[ιτ]ο, αἰ ϝειζὸς ἰμάσκοι· καὶ Πατρίας ὁ γροφεὺς ταὐτά κα πάσκοι, | [αἴ τ]ιν' [ἀζ]ικέοι· ὁ π[ί]ναξ ἰαρὸς 'Ολυνπίαι.

Adn.crit.: Text nach LSAG. 1 Πατρίαν IvOl, GDI, LSAG, πατριάν cett.; so auch Z. 8. 5 ἑλλανοδίκας Dittenb. 9 [ἄ ν]ιν GDI.

Übersetzung: Der Beschluß der Eleer: Sicherheit soll Patrias genießen und seine Nachkommenschaft und sein Besitz. Wenn aber einer (ihn) verflucht, soll derjenige verbannt sein wie (im Falle) eines Eleers. Wenn aber der Inhaber des höchsten Amtes und die *Basileis* die gesetzmäßigen Strafen nicht auferlegen, soll 10 Minen erlegen jeder, der nicht (die) Strafe auferlegt, geweiht dem olympischen Zeus, (und) der *Hellanodikas* soll (die Strafe) auferlegen. Und die anderen gesetzlichen Strafen soll auferlegen (das Kollegium der) Damiurgen. [6]Wenn es aber die Strafe nicht auferlegt, soll es das Doppelte bei der Rechenschaftslegung erlegen. Wenn aber einer den Angeklagten, obwohl er im Recht ist, bestraft, soll er in (einer Strafe von) 10 Minen gehalten werden, wenn er ihn wissentlich bestraft. Und Patrias, der Schreiber, soll dasselbe erleiden, [wenn] er irgendein Unrecht tut. Die Platte ist geweiht nach Olympia.

Kommentar: Die Urkunde ist der Formulierung ἀ ϝράτρα τοῖς ϝαλείοις (Z. 1) nach hinsichtlich ihrer Rechtsform ein Beschluß.[1] Dabei hat man die Gelegenheit benutzt, über den konkreten Einzelfall hinaus das damals geltende Strafrecht zu publizieren, wobei wie in den *Dirae Teiae* (**78**) die Tatbestände auf Erfahrungen verschiedener Zeiten zurückweisen und in der Inschrift zusammengefaßt sind. Daher ist die Urkunde hier mit aufgenommen worden. Der Anfang des Textes ist bis heute immer wieder verschieden gedeutet worden. Es hängt alles davon ab, ob man πατριαν als φρατρίαν auffaßt[2] oder hierin einen Eigennamen erblickt. Auf diese letztere Möglichkeit hatte zuerst Blass[3] unter Verweis auf den in Delphi belegten Namen Πατρέας aufmerksam gemacht, und Dittenberger[4] hat nachgewiesen, daß πατριά etymologisch nicht mit φρατρία zu verbinden ist, obwohl πάτρα als Bezeichnung des Geschlechts im dorischen Raum vorkommt. Weiter bringt die Auffassung als πατριά sachliche und grammatische Schwierigkeiten für das Verständnis dieses Abschnittes, aber auch in Z. 8. So ist die Deutung als Personenname vorzuziehen.[5] Wir haben in diesem kurzen Satz eine Schutz- und Garantieklausel (θαρρῆν)[6] für einen namentlich genannten Mann - von dem später noch gesagt wird, daß er Schreiber ist -, seine Nachkommen und seinen Besitz vor uns; ταὐτῶ ist mit Blass und Dittenberger als "das, was ihm gehört, sein Besitz" zu verstehen.[7] Worin dieser Besitz bestand, läßt sich aus der Urkunde nicht erkennen. Der Schreiber führt nur einen Eigennamen, kein Ethnikon; der Name steht betont am Anfang der Inschrift. Man könnte wegen des fehlenden Ethnikons annehmen, daß er Eleer wäre, doch diesem müßte wohl nicht ausdrücklich ein Schutz in seiner Heimat bestätigt werden. Das zeigt, daß er ein Fremder, ein Nichtbürger war;[8] da seine Nachkommenschaft noch in den Schutz eingeschlossen wurde, dürfte es sich um eine Familie handeln, in der das Schreiberhandwerk traditionell ausgeübt wurde und die sich unter der Leitung des Familienoberhauptes einem Gemeinwesen

---

1 Vgl. Kiechle 346 und Quaß 8, der weiterhin meint: "kann die Stelle . . . auch eines Vertrages einnehmen"; doch ist wohl sicher, daß er dies nicht auf unsere Urkunde bezieht. Buck[3] 61 denkt mehr an ein Gesetz, doch das ist zu weit gegangen.

2 Vgl. bes. Danielsson 80-105.

3 GDI 1152.

4 IvOl Sp. 5.

5 Vgl. Kiechle 346; Jeffery, LSAG 218[5]; G. P. Edwards / R. B. Edwards, Kadmos 16, 1977, 140.

6 Von Buck S. 260 wird θαρρῆν als rechtlicher *terminus technicus* aufgefaßt, was zumindest zweifelhaft erscheint.

7 Vgl. IvOl Sp. 5f.

8 Vgl. Koerner, Klio 63, 205f.

zur Arbeit verpflichtete. Die Inschrift ist ihrem Inhalt im engeren Sinn nach also ein Vertrag zwischen einem Gemeinwesen und einem Privatmann.

Z. 2 wird in einem kurzen Satz ein Strafbestand definiert und die Strafe dafür festgelegt. Diese, ϝάρρεν, wird meist dem bekannten φεύγειν, in die Verbannung gehen, gleichgesetzt. Latte[9] beschreibt diese Strafe genauer: Sie ist die "Übereignung des Verurteilten an die Gottheit", d.h., der Bestrafte wurde nicht nur nicht mehr in der Gemeinschaft geduldet, sondern für vogelfrei erklärt, so daß ihn auch in der Fremde niemand aufnehmen konnte, ohne die Rache des Gottes auf sich zu ziehen. Einer derart harten Strafe muß ein schwerer Strafbestand entsprechen, der in κατιαραύσειε ausgedrückt ist. Man kann daher dieses Wort nicht lediglich als "anklagen" (nämlich den Patrias) verstehen; es wäre unverständlich, wieso er für keine seiner Handlungen zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden durfte. Es trifft daher besser, in κατιαραύσειε die Bedeutung "verfluchen" anzunehmen, wie sie nach Ahrens besonders Blass und Dittenberger vertreten haben. Latte,[10] der ebenfalls diese Grundbedeutung übernimmt, legt einen Sinn hinein, der zu weit geht; er sieht in dem Verfluchen eine an sich gesetzmäßige Strafe, die nur in diesem Fall untersagt wird. Diese Interpretation scheitert einmal daran, daß mit dem dabeistehenden τις sicher jeder beliebige Eleer gemeint war, der dem Patrias nicht wohlwollte, nicht aber ein zum Fluch befugter Magistrat. Zum anderen wird das Verfluchen verboten, weil Patrias ὀρ ϝαλείο, als ein Eleer, anzusehen ist; es handelt sich also beim Verfluchen nicht um eine Strafe, sondern um ein Vergehen letztlich gegen die Eleer.

Gerade diese letzte Wendung[11] muß über die personenrechtliche Stellung des Patrias zu denken geben. Ursprünglich war er ein Fremder. Hier wird ausgedrückt, daß er einem Bürger gleichgeachtet wurde, wenn er offenbar auch nicht das volle Bürgerrecht besaß, sondern einen Status, der etwa der Isonomie entsprach. Dann hat es auch Sinn, eine Verfluchung seiner Person mit der härtesten Strafe zu bedrohen, weil der Täter sich an den Eleern selbst verging. Dies erklärt auch, weshalb die Verfluchung als öffentlicher Straftatbestand als einziger von allen möglichen besonders hervorgehoben und, wie Z. 2-5 lehren, auch besonders verfolgt wurde.

Mit Z. 2-5 setzen die Strafbestimmungen für die Beamten ein, die ihrer Bestrafungspflicht nicht nachkommen. Als Beamte werden zuerst genannt: ὃρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες, "der das höchste Amt innehat

9 Latte, HR 64.
10 Latte, HR 66.
11 Von Dittenberger sicher richtiger als ὀρ ϝαλείο ὄντος verstanden und auf Patrias bezogen.

und die Könige". Da sie sonst für Elis nicht wieder bezeugt sind, wurden über ihre Funktionen die verschiedensten Meinungen geäußert, die alle Vermutungen bleiben müssen. Am wahrscheinlichsten ist für den μέγιστον τέλος ἔχων, daß er der höchste Staatsbeamte war.[12] Er könnte der Nachfolger des Stammeskönigs sein; seine umständliche und gesuchte Amtsbezeichnung sollte wohl auf keinen Fall an frühere Traditionen und Befugnisse erinnern. Umstrittener noch ist die Funktion der βασιλᾶες; sie können in Elis Vertreter der einflußreichen Familien oder eher einzelner Landesteile oder Siedlungen gewesen sein. Möglicherweise bildeten sie zusammen mit dem μέγιστον τέλος ἔχων ein Kollegium, dessen Vorsitzender er war. So konnte der oberste Beamte keine unkontrollierte Macht in die Hände bekommen. Die Teilung in einen obersten Beamten und eine zweithöchste Instanz der *Basilaes* ist weniger wahrscheinlich. All diese Angaben sprechen klar für eine Herrschaft der Aristokratie.

Hinsichtlich der Bestrafungspflicht macht die Unterscheidung der ἄλλα ζίκαια[13] (Z. 5) klar, daß hier nur vom Vollzug der Z. 2 genannten Ächtung und Verbannung die Rede war. In den meisten archaischen Inschriften haben die Beamten nur die Strafe zu vollstrecken, hier aber aufzuerlegen. Haben wir also hier einen Beleg für das Beamtenstrafrecht vor uns?[14] Der Gesamttenor der Inschrift macht das nicht gänzlich klar. Man kann die Tätigkeit der Beamten als Strafbefehl oder als Strafvollzug verstehen, kaum dagegen als Urteilsfindung oder -fällung; eine Richtertätigkeit ist nicht gemeint. Wenn das genannte Gremium diese vorgeschriebene Strafe nicht auferlegt, hat jedes seiner Mitglieder 10 Minen Strafe an den olympischen Zeus zu zahlen. Die ganze Regelung bewegt sich, von der Untat angefangen bis zum letzten strafenden Beamten und dem Empfänger der Strafe, Zeus, in der sakralen Sphäre. Sie ist also sehr alt; nur die Geldstrafe dürfte ein späterer Zusatz bzw. die Umformung einer älteren Strafe sein. 10 Minen stellten für die Zeit der Inschrift eine gewaltige Summe dar. Der *Hellanodikas* als einer der höchsten priesterlichen Beamten des Zeus hat diese Strafe aufzuerlegen.

Hieran knüpft sich die Diskussion um die Datierung der Urkunde. Es wird nur ein *Hellanodikas* erwähnt. Man setzte daher die Inschrift früher meist in die Zeit vor 580, in welchem Jahr nach Paus. 5,9,4 - der Text ist allerdings

---

12 Vgl. IvOl Sp. 6; Kiechle 345[29].

13 τὰ ζίκαια = τὰ δίκαια bedeutet eleisch nach Blass "die Strafe", GDI 1152.

14 Wolff, Beitr. 78, bezweifelt nicht, daß es in der rechtlich frühen Zeit eine Beamtenjurisdiktion gab; unsere Inschrift nennt er nicht als Beispiel. Als Beamtenjurisdiktion faßt es wohl Siewert 232, 242 auf.

an dieser Stelle korrupt[15] - die Zweizahl eingeführt wurde. Dies ist vor allem von Kahrstedt bestritten worden,[16] freilich unter unbrauchbarer Berufung auf attische Verhältnisse. Ernst zu nehmen sind die Einwendungen Jefferys,[17] daß nach dem Schriftduktus die Urkunde erst dem frühen 5. Jh. angehört haben kann. Wie es kommt, daß statt zweier nur ein Hellanodike erwähnt wird, läßt sich nicht stichhaltig erklären.[18] Jefferys anderes Argument, 10 Minen Strafe seien für das frühe 6. Jh. unglaublich hoch, überzeugt nicht; die Beamten sollten ja gerade zu größter Aufmerksamkeit und, wenn nötig, auch größter Härte angehalten werden. Die Urkunde ist also kurz nach 500 anzusetzen, und sie kann somit die - ohnehin konfuse - Chronologie bei Pausanias nicht weiter präzisieren. Die Erwähnung nur eines *Hellanodikas* bleibt eine offene Frage.

Z. 5-7 hat allein Blass als Sinneinheit vom Vorhergehenden abgetrennt. Der Abschnitt ist sehr verschieden aufgefaßt worden. Wahrscheinlich haben Blass und Dittenberger, soweit sie sich dazu äußern, das Richtige getroffen.[19] Es ist zunächst die Rede von τᾶλλα ζίκαια, den übrigen Strafen; hiermit sind alle Strafen gemeint, die für Vergehen gegen Patrias ausgesprochen wurden, außer der am Anfang erwähnten Vogelfreierklärung. Die Strafbehörde dafür ist die *Damiorgia*, also das Kollegium der Damiurgen - und das ist auch schon alles, was wir exakt über seine Kompetenzen erfahren. Man darf annehmen, daß es sich um eine Zentralbehörde handelte, die allerdings unter dem Gremium stand, das die Leitung des Staats in Händen hatte; nach ihrer Amtsbezeichnung ist denkbar, daß sie die Interessen des δᾶμος (über dessen Zusammensetzung und politischen Rechte wir nichts wissen) vertrat. Die Existenz von zwei Gremien, die je nach der Art des Verbrechens kompetent waren, ist auffällig. Der sakrale Strafvollzug wird wohl der ältere gewesen sein. Daß er sich dann aber nicht auch auf die profanen Straftaten erstreckte, sondern dies der *Damiorgia* übertragen wurde, läßt sich so erklären, daß die *Damiorgia* erst später und zu einer Zeit entstand, als bereits ein profanes Rechtsdenken neben das sakrale getreten war, so daß man die profanen Rechtsfälle der neuentstandenen Behörde zum Vollzug übergab. Dies kann aber nur eine Vermutung sein.

Die *Damiorgia* kann bei der Rechenschaftslegung zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre richterlichen Pflichten versäumte; sie hat gegebe-

---

15 Vgl. Gehrke 365f.
16 Kahrstedt 159f.; vgl. Beloch, Gr. Gesch.² I/2 (1913), 152-154.
17 Jeffery, LSAG 218.
18 Vgl. bereits IvOl Sp. 8.
19 Eine völlig andere Ansicht vertritt Danielsson 93-95, der auch anders interpungiert.

nenfalls als Strafe das Duplum zu zahlen.[20] Die Rechenschaftslegung war demnach bereits bekannt, wobei - nach den Anordnungen über den μέγιστον τέλος ἔχων und die *Basilaes* - nicht alle Beamten zu ihr verpflichtet waren, jedenfalls nicht die höchsten. Sie traf nur die *Damiorgia*, die demnach nur eine begrenzte Zeit, wahrscheinlich ein Jahr, im Amt war; der *Megiston Telos* und die *Basilaes* waren ihr offenbar nicht unterworfen, wohl weil ihr Amt lebenslänglich währte. Es bleibt offen, wer die μαστράα abnahm: ein besonderes Gremium, das hier nicht genannt ist, oder vielleicht sogar der *Hellanodikas*, da auch er Aufsichtsrechte über die höchsten Magistrate besaß; am ehesten wohl der Rat.

Die genannten Strafbestimmungen sind typisch für eine Aristokratie: Die Strafen werden von Beamten auferlegt, die nicht für das Gerichtswesen zuständig sind, und versäumen sie ihre Richterpflicht, verfallen sie selbst einer sehr hohen Geldstrafe.

Die Strafe des Duplum (Z. 6) ist in ihrer Bedeutung in der vorliegenden Urkunde keineswegs ganz klar. Es ist zunächst zu fragen, wonach das Doppelte berechnet wurde. Danielsson[21] sieht darin eine Verdoppelung der Strafe von 10 Minen, nach seinem Textverständnis ganz logisch. Bei unserer Auffassung scheidet diese Möglichkeit aus, da es sich um eine andere Kategorie von Strafen, τᾶλλα δίκαια, handelt. Am nächsten läge, das Strafmaß als das Doppelte des verursachten Schadens anzusehen; das ist privatrechtlich gedacht, und es bleibt offen, ob auch Beamtenversäumnisse so bewertet werden konnten. Sonst bleibt nur übrig, ein festes System von Geldstrafen für die einzelnen Delikte anzunehmen[22] und hiervon das Doppelte als Versäumnisstrafe zu ermitteln. Wer dieses Duplum bekommen sollte, wird nicht ausdrücklich gesagt. Die 10-Minen-Versäumnisstrafen der obersten Beamten flossen aber (Z. 4) dem olympischen Zeus zu; das war offenbar nicht das Übliche, sonst hätte es nicht erwähnt werden müssen. Das Duplum der "anderen Strafen" ist also entweder an den Staat Elis oder an den Geschädigten zu zahlen. Da die Strafe als eine Folge der Rechenschaftslegung entsteht, wird man eine öffentliche Strafe anzunehmen haben.[23]

---

20 Bei anderer Satzabtrennung wird diese Strafe auch auf andere Behörden bezogen, so von Danielsson 93f. auf *Hellanodikas* und Damiorgie, von Buck allein auf den *Hellanodikas*. Nach der Satzfolge und den Singular ἀποτινέτο kann aber nur die *Damiorgia* gemeint sein; vgl. Koerner, Klio 69, 475.

21 Danielsson 94f.

22 Vgl. Latte 286.

23 Vgl. Latte 288f.

An der Bedeutung von Z. 7-8 ist viel gerätselt worden. Das liegt daran, daß ἰμάσκω in seiner Bedeutung von "schlagen" bis "(rechtmäßig) strafen" reicht. Ersteres kann sich nicht auf einen freien Mann beziehen, alle anderen Übersetzungen sind Abschwächungen der Grundbedeutung. Hinzu kommt, daß ζίκαιον und ϝειζός, die in sachlicher Verbindung damit stehen, das Verständnis nicht erleichtern. Einen Ausweg dürfte hier Danielsson[24] eröffnet haben: Er versteht ζίκαιον prädikativ, d.h. den Angeklagten, "obwohl er im Recht ist". Dadurch bekommt auch ϝειζός einen brauchbaren Sinn: "wenn er ihn wissend (um die Unschuld, also in böser Absicht)[25] straft". Hier ist offenbar von einem ordentlichen, aber mißbrauchten Strafverfahren die Rede; der Beamte, der seine Richterpflicht so mißbraucht, soll in der schon oben erwähnten 10-Minen-Strafe gehalten werden. Der Passus ist als eine Ergänzung der Bestimmung am Anfang der Urkunde (Z. 2) aufzufassen, die deswegen nötig war, weil das Erkennen einer Verfluchung nicht leicht war und nicht wie andere schwere Verbrechen auf der Hand lag. Die Beamten gerieten hier nicht nur in Gefahr, aufgrund unbewiesener Behauptungen Unschuldige zu verurteilen, sondern auch mißhellige Mitbürger oder Rivalen in der Macht auf bequeme Art auszuschalten, nämlich durch vorgebliches Wissen um eine schwer beweisbare Straftat. Dem sollte mit dieser Bestimmung ein Riegel vorgeschoben werden. Diese Interpretation muß natürlich hypothetisch bleiben.

Die letzte Bestimmung betrifft Patrias, hier als ὁ γροφεύς angeführt. Der Artikel läßt vermuten, daß er der einzige angestellte Schreiber für Elis gewesen ist. Diese Stellung rückt ihn in die Nähe des *Poinikastas* Spensitheos.[26] Sein tatsächlicher Einfluß kann nicht ganz gering gewesen sein; er hatte die Möglichkeit, auch anderen Unrecht zuzufügen, wie aus diesem Abschnitt hervorgeht. Tat er das, so mußte er ταὐτὰ πάσκειν, also Strafen erleiden, und zwar dieselben. Das kann sich, wie Roberts herausgestellt hat, wegen des Plurals nicht nur auf das direkt Vorhergehende beziehen. Es liegt am nächsten, an alle in der Urkunde erwähnten Strafen zu denken, d.h., er durfte seinerseits nicht gegen die Gesetze von Elis verstoßen. Diese Interpretation mag auf den ersten Blick etwas zu großzügig erscheinen; aber wenn man bedenkt, daß sie die letzte sachliche Bestimmung der Urkunde betrifft, die die einzige ist, die nicht dem Schutz des Patrias (oder den daraus folgenden Rechtshand-

---

24 Danielsson 100f.
25 So auch Latte 272[35].
26 L. H. Jeffery / A. Morpurgo-Davies, Kadmos 9, 1970, 118-154; vgl. Koerner, Klio 63, 180-189 Nr.1.

lungen) gilt, sondern auch die Möglichkeit der Bestrafung seiner Person ins Auge faßt, dann gewinnt sie wohl doch an Wahrscheinlichkeit.

Die Deponierung der Urkunde wird nach Olympia vorgeschrieben. Dieses Verfahren ist nicht ungewöhnlich; es bleibt zu beachten, daß dies hier für einen Vertrag mit einem Privatmann beschlossen wird.[27]

38 Olympia. Strafbestimmung, Gesetzgebung

Bronzeplatte, oben und an den Seiten unvollständig, 0,09 h., 0,24 b., 0,0015 d., auf der Rückseite mit archaischen Mustern verziert.

Fundort: Olympia, im Südosten des Zeustempels, jetzt Mus. Olympia 442.

Editionen: IvOl 3; GDI 1157; Roehl, Imagines[3] XXXIV 3; DGE 410.

Literatur: R. Meister, Gr. Dialekte II (1889), 26; U. Kahrstedt, NGG 1927, 159f.; F. Kiechle, RhM 103, 1960, 344-347; L. H. Jeffery, LSAG (1961), 220 Nr. 9; F. Quaß, Nomos (1971), 9; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 19; H. J. Gehrke, Stasis (1985), 365f.

c. 500 rechtsl.

- - - |[1] - - -]τον : ζίφ[υιον - - - ζίκ]αιον : ἀποτίνοι · *vac.* | [- - - τὸν θ]εὸν : τὸν Ὀ[λύνπιον· - - -]ν Ὀλυνπιάζον [- - - | - - -]ο ζαμιοργ[- - -]ος : ἓ τιαρῶ : παρὰ τᾶς πό[λιος - - - |[4] - - -] μναίς κ' ἀποτίνοι [κα]θυταὶς : τοῖ Ζὶ τὀλυνπίο[ι - - - | - - - τ]ὰ ζίκαια : κα⟨τ'⟩ τὸ γράφος : τἀρχαῖον εἴε κα. *vac.* | [- - -]ες : τὸν γραφέον : ταύτον : βολὰ ζέ κ' ἐα[- - - | - - - τῶ]ν ζὲ προστιζίον : οὐζέ κα μι' εἴε : ἀπο[- - - |[8] - - -]τας : ἄνευς : βολὰν : καὶ ζᾶμον πλαθύοντα.

Adn.crit.: Text nach DGE. 1 ζίφ[υιόν κα τὸ ζίκ]αιον Dittenb. 3 τ' ἰαρῶ DGE. 4 [κα]θυταὶς Koe., [κα]⟨τ⟩θυταίς DGE, [κα]⟨θ⟩θυταῖς, Ζὶ Ὀλυνπίο[ι] Dittenb. 6 ἔα (= εἴε) Blass.

Übersetzung: - - - die doppelte Strafe soll er erlegen. - - - den olympischen Gott - - - (der) olympischen (?) - - - Damiorg - - - [3]oder des Heiligtums bei der Stadt - - - Minen soll (er) erlegen, geweiht dem olympischen Zeus - - - die Rechtssatzungen sollen gemäß der alten Gesetzesaufzeichnung sein. - - - [6]dieser Gesetze soll der Rat sein - - - von den früheren soll auch nicht eins sein von - - - ohne Rat und versammelten *Damos*.

27 Vgl. GDI 60 B_{26-28}; Koerner, Klio 63, 195-201 Nr.3.

Kommentar: Obwohl die Inschrift sehr beschädigt und unvollständig ist, scheint es doch geboten, ihren Inhalt soweit wie möglich darzulegen, da einige wichtige Einzelheiten erkennbar sind oder doch mit einiger Berechtigung vermutet werden können.[1]

Vom äußeren Befund her ist festzustellen, daß der Text der Inschrift mit dieser Platte beendet wurde; er hat vermutlich auf einer oder mehreren vorhergehenden, verlorenen Platten begonnen. Am Ende von Z. 1 und Z. 5 war leerer Raum; dort waren also Sinneinschnitte.[2] In diesen ersten fünf Zeilen ist das Duplum für ein nicht erhaltenes Vergehen festgelegt worden, von dem sich auch nicht sagen läßt, in welchen weiteren oder allgemeineren Inhalt es gehörte. Wonach sich das Duplum bestimmte, ist ebensowenig zu erkennen wie **37**$_6$.

Von der zweiten Bestimmung in Z. 2-5 - sofern sie nur eine enthielt - ist der Anfang, der Inhalt der Anordnung, nicht mehr wirklich zu fassen. Sie bezog sich in irgendeiner Weise auf den Gott von Olympia . Dann wurde der Damiorg, oder die *Damiorgia* erwähnt,[3] die wahrscheinlich mit der Wahrnehmung irgendeiner Pflicht betraut wurden, die möglicherweise auch mit einem Heiligtum bei der Stadt[4] in Zusammenhang stand. Verständlich ist die Strafandrohung, die offenbar der **37**$_{3\text{-}5}$ sehr ähnlich gestaltet war: Eine Strafe von mehreren Minen, die dem olympischen Zeus zu weihen war, hatte der Übertreter der Anordnung zu zahlen. Das Formular legt nahe, daß der pflichtvergessenen Damiorgie diese Strafe angedroht wurde.

Schwierigkeiten unterschiedlicher Art bereitet Z. 5. Der Text nimmt Bezug auf eine alte Gesetzesaufzeichnung, denn so ist κα⟨τ'⟩ τὸ γράφος τἀρχαῖον sicher zu verstehen,[5] und es erhebt sich die Frage, wann diese vorgenommen worden ist. Zur Beantwortung muß man vom äußeren Befund des Bronzeblechs ausgehen, das die Inschrift trägt. Es war ursprünglich, wie derartige Platten oft, mit Nägeln befestigt gewesen; ein Nagelloch ist noch in der letzten Zeile erhalten. Auf der Rückseite sind Ornamente eingegraben, die charakteristisch für altertümliche Dreifüße sind, deren Beine aus solchen

---

1 Die Datierung ist sehr umstritten: Kiechle setzt sie ins 6. Jh., Kahrstedt nach 470, Jeffery um etwa 475; m.E. darf man nach den Buchstabenformen nicht zu weit heruntergehen; ich würde die Inschrift um 500 ansetzen.

2 Vgl. Blass, GDI 1157 im Kommentar.

3 Die Reste lassen eine sichere Deutung nicht mehr zu. Das o zu Beginn von Z. 3 hat zu der Ergänzung [τ]ὸ ζαμιοργ[ὸ] geführt (Kirchhoff, Roehl, Blass), doch weist Veligianni-Terzi 19 zu Recht darauf hin, daß sonst (**37**$_6$; **39**$_6$) von der *Damiorgia* gesprochen wird.

4 Was hier mit πό[λιος] gemeint ist, bleibt unklar.

5 In etwas engerem Sinn Jeffery 220.

Bronzeblechstreifen gefertigt wurden.[6] Auf das Nagelloch hat die Dekoration Rücksicht genommen, es war also schon vorhanden, als die Gesetzestafel anderer Verwendung zugeführt wurde. Daraus ergibt sich, daß unser Text bereits in archaischer Zeit wieder außer Kraft gesetzt wurde.[7] Das in Z. 5 erwähnte γράφος ἀρχαῖον muß also noch älter gewesen sein, d.h., es gehörte dem 6., vielleicht sogar dem 7. Jh. an. Dies Ergebnis ist insofern wichtig, als es zeigt, daß eine als abseits gelegen betrachtete Landschaft[8] schon früh eine hohe Rechtskultur entwickeln konnte; man wird gut daran tun, in Elis nicht nur ein bäuerliches, geistiger Regungen unfähiges Land zu sehen.

Umfang und Inhalt dieser ältesten elischen Gesetzesaufzeichnung sind aus den Angaben nicht zu erschließen; sicher ist nur, daß es sich nicht um ein Einzelgesetz, sondern um eine Zusammenfassung von Gesetzen handelte. An ihnen sollten sich nach Z. 5 [τ]ὰ ζίκαια orientieren, oder noch schärfer, diese Materie sollte in Kraft bleiben. Was ist aber mit den ζίκαια = δίκαια gemeint? Meister versteht diesen Plural als "die Strafe" (Sing.!);[9] dies ist von Bechtel[10] und Dittenberger[11] etwas abgeschwächt worden, indem sie sowohl den Sing. wie den Pl. als "die Strafe" wiedergeben. Übernimmt man diese Interpretation, so ergibt sich, daß die Strafen des älteren Rechts beibehalten werden sollten. Dadurch entstehen aber zwei Anstöße: Es ist nicht einzusehen, weshalb dann offenbar im vorliegenden Text für jedes Vergehen das Strafmaß besonders angegeben wurde, da dieser allgemeine Verweis genügte; ferner sind Änderungen in Strafart und/oder Strafmaß im Verlauf der Rechtsentwicklung selbstverständlich und ein starres Festhalten am Überkommenen in dieser Hinsicht zwar möglich, aber keineswegs das Übliche. Es erhebt sich daher die Frage, ob δίκαια nicht auch eine andere Bedeutung haben kann. Mit τὸ δίκαιον wurde u. a. auch schlechthin "das Recht" bezeichnet, es hätten also "die Rechte" gemäß dem alten Gesetz bewahrt werden sollen. Damit könnte gemeint sein, daß andere oder alle in unserer

6 Vgl. IvOl Sp. 7f.
7 Vgl. Kiechle 345.
8 Bezugspunkt ist natürlich Athen, an dessen Entwicklung sehr zu Unrecht die griechische Geschichte gemessen wird. Auch die kretische Rechtsentwicklung ist hier in Betracht zu ziehen. Aber die gängige Meinung gibt Kahrstedt 166 wieder.
9 Meister 26.
10 Bechtel, Gr. Dialekte II (1923), 863.
11 IvOl Sp. 9.

Urkunde nicht erwähnten Rechtssätze weiterhin gültig bleiben sollten, und diese Vermutung ist mir am wahrscheinlichsten.[12]

Der Inhalt der letzten drei Zeilen ist wegen der Zerstörung des Textes nicht mehr eindeutig zu erkennen; mir scheint es, daß hier vom Gesetzgebungsverfahren bzw. der Revision der Gesetze gehandelt wurde. Darauf weisen ihre Erwähnung τôν γραφέον, auf die sich wohl auch προστιζίον bezieht, sowie die zweimalige Nennung der βολά, die vielleicht auch noch in οὐζεμία[13] gemeint ist, hin. Freilich, der Gedankengang ist nicht mehr sicher zu rekonstruieren. Zuerst war wohl von den mit dieser Urkunde erlassenen Vorschriften die Rede und möglicherweise der Rolle, die die βολά dabei spielte; dann dürfte etwas über die früheren Gesetze[14] gesagt worden sein, was nicht mehr erkennbar ist.[15] Wesentlich sind die letzten erhaltenen Worte der Inschrift, aus denen mit hinreichender Sicherheit hervorgeht, daß ein gesetzgeberischer Akt ohne Teilnahme des Rats und des *Damos* nicht möglich bzw. nicht gültig war.[16]

Die Erwähnung von Rat und Volk hat lebhafte Diskussionen über die Verfassung von Elis und, damit verbunden, über die Entstehungszeit der Inschrift ausgelöst. Vor allem Kahrstedt[17] plädiert für eine Demokratie mit Rat und Volksversammlung nach athenischem Muster, die dann natürlich nach 470 anzusetzen sei, was freilich auch immer noch recht früh erscheint. Daß er hierbei Aussagen von **41-43** mit herangezogen hat, die in unserer Inschrift nicht vorkommen, hat vor allem Kiechle[18] hervorgehoben und seinerseits den archaischen Charakter der Inschrift betont und sich für oligarchische Einrichtungen ausgesprochen. Er hat damit sicher in vieler Beziehung recht, wenngleich es mir gewagt erscheint, die βολά der Inschrift mit dem durch Aristot. Pol. 1305 a bekannten Rat der 90 zu identifizieren.[19] Richtig ist aber hier wie in vielen anderen Fällen, daß man mit der Voraussetzung einer Demokratie erheblich vorsichtiger sein muß als dies oft geschieht; die Poleis des 5. Jh. sind meist erst spät oder gar nicht zu dieser Verfassungsform gekommen, die dann oft auch schnell sinnentleert wurde.

---

12 Es würde sich um einen Vorgang handeln, den wir im Recht von Gortyn am deutlichsten und sehr viel umfänglicher greifen können als hier, nämlich die Novellierung einer Reihe von Rechtssätzen bei gleichzeitiger Bestätigung der weiteren Gültigkeit anderer.

13 So Blass, GDI 1157 im Kommentar.

14 Also τὸ γράφος τἀρχαῖον.

15 Möglicherweise wurde ihre Behandlung, d. h. Änderung untersagt.

16 Dies ergibt sich aus dem Vergleich mit **43**5-7.

17 Kahrstedt 166.

18 Kiechle 344f. und Anm. 29.

19 Vgl. Gehrke 365f.

Wenn demnach hier die Mitwirkung des ζᾶμος πλαθύον, des versammelten Volkes, als notwendig zur Beschlußfassung berichtet wird, ist daraus nicht auf eine Demokratie oder auch nur eine ihr ähnliche Staatsform zu schließen; es heißt nichts weiter, als daß die vollberechtigten Bürger an der Beschlußfassung beteiligt waren, und das ist weder für Elis, noch für andere Gegenden Griechenlands etwas Besonderes. Entscheidend ist letztlich nur, wieweit der Kreis der vollberechtigten Bürger gezogen war; darüber findet sich keine Angabe, doch allzu eng dürften die Grenzen auch schon in alter Zeit nicht gesteckt gewesen sein; und um Bevorrechtete handelte es sich sicher nicht,[20] sondern vermutungsweise um die Bürger, die sich vom eigenen Landbesitz ernähren und bewaffnen konnten.

Eins wird durch die Inschrift aber eindeutig klar: Elis war schon im 6. Jh. ein wohlorganisiertes Staatswesen, wie aus der Existenz von Behörden der staatlichen Verwaltung, gesetzgebenden Körperschaften und einem schriftlich gefaßten Recht, das bei Bedarf novelliert wurde, hervorgeht.

39 Olympia. Bestimmung über *Theokolos* und *Damiorgia*

Große Bronzetafel, fast vollständig, 0,08 h., 0,298 b.; Rückseite mit Ornament verziert, das älter als die Schrift ist.

Fundort: Olympia, im Osten der Südhalle, jetzt Mus. Olympia 1015.

Editionen: IvOl 4; GDI 1154; Roehl, Imagines[3] XXXIV 9; DGE 411.

Literatur: R. Meister, Gr. Dialekte II (1889), 20-22; Th. Reinach, REG 16, 1903, 190-192; K. Latte, HR (1920), 62; L. Ziehen, RE V A (1934), 1998f., s.v. Θεοκόλος; F. Kiechle, RhM 103, 1960, 350-352; L. H. Jeffery, LSAG (1961), 220 Nr. 10; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 19.

6. Jh. rechtsl.

- - - |[1] - - -]τοῖ ζέ κα θεοκόλοι θ[ά⟨ρ⟩ρο]ς ἔ⟨α⟩ αὐτοῖ καὶ χρεμ⟨άτ⟩οις, ὅτι [αὐ|τ]ὸ γα εἴε ποτ' ἀλάθειαν· αἰ δ' ἀ⟨λ⟩λότρια ποιοῖτο ⟨πε⟩ν⟨τ⟩ακλατίας κα δαρχμ⟨ὰ⟩ς ἀποτίνοι κατὰ ϝέκαστον θεθτμόν, |[4] ὅτι ἀδίκος ἔχοι καὶ πο⟨ι⟩οῖτο ἀδίκος γα· γνόμα δὲ κ' εἴε τἰλαρομάο, τ⟨ὰ⟩ δὲ δί⟨κ⟩αια δίφυια· τὸ δίκαιον τόδε κα θεοκόλος {εποποια-

20 Das hält Kiechle 344 für möglich.

λοι} δαμιοργία τὸν δᾶ⟨μ⟩ο⟨ν⟩ *vac.* | ἀποϝε⟨λ⟩έοι κ' ἀπὸ μαντείας· τοῖ δὲ {νιεαιοσοι} θ⟨ά⟩ρ⟨ρο⟩ς κ' |[8] εἴε τοῖς χρεμάτοις ⟨τ⟩οῖ⟨ς⟩ ἐν τ⟨α⟩ῖ ⟨ϝ⟩οικί⟨α⟩ι καὶ {σε} μέλοις | καὶ τοῖς ὑπαδυγίοις τοῖς αὐτῶ.

Adn.crit.: Text nach DGE. 3 θεθ{τ}μόν DGE. 6 {εποποιαλοι} Koe., εποποι· αλοι Dittenb., ohne "plausible Deutung"; δᾶ⟨μ⟩ο⟨ν⟩ aus δαλοτ verbessert Dittenb. 7 νιεαιοκοιθορας hat die Tafel, woraus am Schluß θ⟨ά⟩ρ⟨ρο⟩ς Blass. 8 {δε} tilgt Dittenb., καισεμελοις DGE.

Übersetzung: - - - dem *Theokolos* aber soll [Sicherheit] sein, ihm und (seinem) Vermögen, was [ihm] wahrhaftig gehört. Wenn er sich aber fremdes verschafft, soll er 500 Dr. für jede Tat erlegen, was er unrechtmäßig besitzt und was er sich unrechtmäßig verschafft. Die Entscheidung soll dem *Iaromaos* zustehen. Die Strafsumme soll das Doppelte sein. [5]Diese Strafe - - - der *Theokolos* - - - Die *Damiorgia* soll den *Damos* (*?*) vom heiligen Bezirk fernhalten. - - - Sicherheit (*?*) soll für den Besitz im Haus sein und für die Schafe und für seine Rinder.

Kommentar: Die Inschrift steht auf einer Bronzeplatte und fängt mitten im Satz an, so daß ihr eine oder mehrere verlorene Platten voraufgegangen sein müssen.[1] Ihr Verständnis ist durch zahlreiche Schreibfehler sehr erschwert, die nicht nur unterschiedliche Interpretationen hervorgerufen haben, sondern vor allem nach Z. 5 größere Partien ganz unverständlich lassen. Die Entstehungszeit des Textes ist verschieden angesetzt worden, von Jeffery[2] um 475, von Kiechle ins 6.Jh.,[3] dessen Ansatz mir wegen der Erwähnung des *Iaromaos* zutreffender erscheint.

Das Gesetz befaßt sich zunächst mit dem *Theokolos*,[4] der hier wie **36**$_6$ im Singular erwähnt wird. Später gab es eine Behörde von drei Beamten mit dieser Bezeichnung, doch ist nicht auszuschließen, daß es sich in der älteren Zeit um ein Einzelamt handelte.[5] Als erstes wird dem *Theokolos* eine Schutz- oder auch Sicherheitsgarantie ausgesprochen. Dieser Sinn ist mit großer Wahrscheinlichkeit von Blass durch θ[ά⟨ρ⟩ρο]ς Z. 1 ergänzt worden[6] in Anlehnung an **37**$_1$. Der Schutz erstreckt sich auf die Person und das Vermögen dieser Beamten, allerdings nur auf den rechtmäßigen Besitz. Diese Wendung wirkt erstaunlich, trifft aber den richtigen Sinn, wie sich aus dem Folgenden ergibt. Für den Fall nämlich, daß sich der *Theokolos* fremden Besitz aneignete, wird ihm für jedes einzelne Vergehen eine Strafe von 500

---

1 Vgl. IvOl Sp. 12.
2 LSAG 220.
3 Kiechle 350.
4 Gänzlich anders ist das Verständnis von Meister 20-22, das aber zu Recht von Dittenberger, IvOl Sp. 12, verworfen wird.
5 Vgl. IvOl Sp.12.
6 GDI 1154, ihm folgend Dittenberger, IvOl 4; DGE 411; auch Buck S. 260.

Drachmen angedroht, und dies wird noch einmal bekräftigt durch die Wendung "was er zu Unrecht besitzt und sich zu Unrecht aneignet". Sprachlich ist dies in nicht geläufiger Weise ausgedrückt. Das Med. ποιεῖσθαι im Sinne von "sich zu eigen machen, sich aneignen" hat Blass sicher zu Recht erklärt;[7] schwierig bleibt das Verständnis von θεθτμόν,[8] für das τίθμηι in der selteneren Bedeutung "tun, machen" als Grundlage heranzuziehen ist. Es handelt sich also um die "Tat" mit dem Nebensinn der "bösen Tat".[9]

Es ist ein eigentümliches Bild, das diese Vorschriften vom Amt eines *Theokolos* bieten: Auf der einen Seite wird ihm und seinem Besitz ausdrücklich Schutz zugesagt, und man muß sich fragen, weshalb das nötig war, da der gleiche Schutz jedem Bürger ganz selbstverständlich zustand. Vielleicht ist die Antwort aus den Strafbestimmungen zu erschließen. Das Amt gab anscheinend die Möglichkeit, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen;[10] daher mußte dem rechtmäßigen Besitz besonderer Schutz zuteil werden. Daraus ergäbe sich, daß die Amtsgewalt oft mißbraucht wurde, also in diesem Bereich der Verwaltung Unordnung und Übergriffe herrschten, wie sie sonst aus Gesetzestexten nur selten hervorgehen.[11] Die Gründe dafür können wir nur vermuten. Man ginge wohl fehl, in solcher Ungesetzlichkeit die Handlungsweise der Herrschenden, der Großgrundbesitzer, zu erblicken, die gewöhnlich zuerst die Beamtenstellen bekleideten. Es ist vielmehr in Rechnung zu stellen, daß die Kultbeamten längere Zeit von den Pisaten gestellt wurden, die das elische Staatswesen erst allmählich in seine Ordnung eingliedern konnte; bis dahin dauerten alte Gewohnheiten oder auch Widerspenstigkeit gegen die Eleer und ihre Ordnung an. Trifft diese Annahme zu, böte uns unsere Urkunde einen Einblick in die Entwicklung der elischen Herrschaft in Olympia und die Durchsetzung ihrer Ordnung an dem alten Kultort.

Darüber, ob sich der *Theokolos* fremdes Gut unrechtmäßig angeeignet hatte oder ob das Vermögen des Beamten zu schützen war, entschied der *Iaromaos*, ebenfalls ein Tempelbeamter, der nur in den älteren Inschriften von Olympia vorkommt.[12] Seine Funktion ist nirgends exakt überliefert.

---

7 GDI 1154.

8 Diese Schreibung ist kaum ganz korrekt, ich würde eher an θετθμόν denken, ohne dies belegen zu können. Die Lesung θεθμίον durch Comparetti, die meist übernommen wird, ergibt, bei weitergehendem Eingriff, kaum einen anderen Sinn; sehr erwägenswert ist noch θεθ{τ}μόν DGE.

9 Dieser Sinn auch IvOl Sp. 13.

10 Vgl. IvOl Sp. 13.

11 Vgl. z.B. **61** (Chios).

12 **36***$_2$, IvOl 10$_6$.

Hesych erklärt ihn als einen ἐπιμελητής.[13] Da aber auch IvOl 10 seine Tätigkeit ein γνῶμαν[14] ist, geht man wohl nicht fehl, wenn man als eine seiner Aufgaben die Entscheidung von Rechtsfragen ansieht.[15] Nach der Ausdrucksweise hatte dieser Beamte lediglich die Rechtslage festzustellen; darüber, wie ein mögliches Verdikt durchgeführt wurde, schweigt die Inschrift.

Recht abrupt ist die Festsetzung des Duplum angeschlossen, und man muß sich fragen, wofür und wovon das Duplum genommen werden sollte. An eine Verdoppelung der 500 Dr.-Strafe ist nicht zu denken, da es sich ja noch um den gleichen Strafvorgang handelte; andererseits muß das Duplum damit in engster Verbindung stehen. Die Lösung ist wohl ganz einfach: Bei jedem Vergehen des *Theokolos* gegen fremdes Eigentum waren 500 Dr. an eine öffentliche Kasse, wohl die des Zeus von Olympia, zu zahlen, während das Doppelte des verursachten Schadens dem Geschädigten als Buße zu erlegen war. Dies steht nun freilich so nicht da, ist aber nach anderen Gesetzen durchaus wahrscheinlich.[16]

Was im folgenden noch über den *Theokolos* verfügt wurde, ist trotz mehrfacher Versuche nicht sinnvoll gedeutet worden; der Text ist offensichtlich verworren. Es mag zunächst noch von der Strafsumme gehandelt worden sein, die der *Theokolos* zu zahlen hatte. Dann wird jedoch nach einer Reihe undeutbarer Buchstaben die Damiorgie erwähnt, doch in welchem Zusammenhang, bleibt unklar, da der Text weiterhin unsicher ist oder auch völlig fehlt. Latte[17] hat die Z. 6 und 7 dahin verstanden, daß die Damiorgie als Strafe den Ausschluß vom heiligen Bezirk verhängte, sei es gegen den *Damos*, sei es gegen jemand anderes. Es ist aber nicht einzusehen, wieso ein Ausschluß vom Heiligtum in die Kompetenz der Damiorgie fiel, da dies sonst Aufgabe der *Proxenoi* und Priester war.[18] Lattes Meinung, daß die Damiorgie deswegen amtierte, weil sie den elischen Gau des schuldigen *Theokolos* bei Versäumnis der Strafzahlung auszuschließen hatte, läßt sich nicht belegen, auch würde man die Mitwirkung der Priester erwarten. Man tut wohl am besten zuzugeben, daß diese Zeilen noch nicht verstanden worden sind.

---

13 Hesych s.v. ἱερόμας.
14 Vgl. StV II, 111.
15 Als Richter möchte ich ihn nicht bezeichnen, da seine Entscheidungsfunktion sich offenbar auf sehr unterschiedliche Materien bezog, die wohl nur von Beamten wahrgenommen werden konnten, die sich auf eine sakrale Autorität stützen konnten.
16 Vgl. **153.**
17 Latte, HR 62[3]; ähnlich Veligianni-Terzi 19.
18 Vgl. IvOl 10; 13.

Auch der Schluß ist wieder durch einige Schreibfehler entstellt, doch ist die Lesung von Blass[19] am wahrscheinlichsten, die wiederum eine Schutzklausel, differenzierter als am Anfang, ergibt . Blass ist der Meinung, daß diese Klausel sich ebenfalls auf den *Theokolos* bezieht, doch ist das aus den Buchstaben gegen Ende von Z. 7 keineswegs mit auch nur annähernder Sicherheit zu ermitteln; auch wäre es sehr verwunderlich, wenn im gleichen Gesetz innerhalb weniger Zeilen zweimal fast das gleiche angeordnet würde. Man müßte dies dann so erklären, daß die allgemeinere Form am Anfang nicht mehr als genügend empfunden wurde und daher eine Spezifizierung hinzugefügt wurde. Man muß aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß die zweite Schutzformel einem anderen galt. Sicherheit ist hierüber nicht mehr zu erlangen.

40* IvOl 5

Es handelt sich um das Fragment einer *lex sacra* von c. 500 auf einer Bronzeplatte,[1] gefunden 1887 in der NO-Ecke des Zeustempels;[2] sie verzeichnete Bestimmungen für die Fremden (ξένος, Z. 1), die sich im Heiligtum aufhielten, Opferordnung und Strafandrohung für die Übertreter. Die Bestimmungen stützen sich gemäß der Schlußformel κατ τὰ πάτρια (Z. 6) auf ältere Regelungen, von denen sich nicht sagen läßt, ob sie bereits schriftlich aufgezeichnet waren. Die Strafe in unbekannter Höhe ging an den olympischen Zeus ([. . . δα]ρχμὰς ἀποτίνοι τοῖ Δὶ Ὀλυν[πίοι], Z. 4).

41 Olympia. Verhalten im Heiligtum

Bronzetafel, 0,075 - 0,08 h., 0,52 b., 0,002 d. *[zunächst zur Z.1-2].*

Fundort: Olympia, im Osten der Südhalle, jetzt Mus. Olympia 1014.

Editionen: IvOl 7; GDI 1156; Michel 196; Roehl, Imagines[3] XXXIV 8; LS 61; DGE 412; Buck[3] 64; LSAG 408 Pl. 42 Nr. 5.

---

19 GDI 1154.

1 *Ed.*: IvOl 5; GDI 1158; Roehl, Imagines[3] XXXIV 12; LS 60; LSAG 408 Pl. 42 Nr. 4. - *Lit.*: R. Meister, Gr. Dialekte II (1889), 26; Th. Wächter, Reinheitsvorschriften (1910), 119.

2 Mus. Olympia 130.

Literatur: R. Meister, Gr. Dialekte II (1889), 22-24; H. Swoboda, RE V (1905), 2421-2432 s.v. Elis [C.]; Th. Wächter, Reinheitsvorschriften (1910), 119; G. Busolt, Gr.Stk.[3] I (1920), 148, 270, 471; U. Kahrstedt, NGG 1927, 166; F. Kiechle, RhM 103, 1960, 344f.; F. Quaß, Nomos (1971), 7, 9, 53f.; J. L. O'Neil, CQ 31, 1981, 339f.; H. J. Gehrke, Stasis (1985), 53; R. Koerner, Klio 69, 1987, 464f.

c. 500 rechtsl.

- - - |[1] κα θεαρὸς εἴε· αἰ δὲ βενέοι ἐν τἰαροῖ, βοῖ κα θοάδοι καὶ κοθάρσι τελείαι, καὶ τὸν θεαρὸν ἐν τἰα⟨ὐ⟩ταῖ.

Adn.crit.: Text nach LSAG.

Übersetzung: - - - soll *Thearos* sein. Wenn jemand im Heiligtum Geschlechtsverkehr treibt, soll er es büßen durch einen Ochsen und eine vollständige Reinigung, und der *Thearos* soll auf die gleiche Art (bestraft werden).

Kommentar: Der Text der Inschrift setzt mitten im Satz ein, außerdem ist oben ein breiter Rand gelassen, auf dem sich außer Nagellöchern nur ganz links die beiden ersten Buchstaben des Textes befinden, die unmittelbar darunter wiederholt sind. Der Schreiber hat also nach anfänglichem Irrtum Platz für eine weitere Bronzeplatte gelassen, die oberhalb der vorliegenden angebracht war und sie ein wenig überlappte; auf ihr war der vorausgehende Text verzeichnet. Es handelte sich insgesamt um eine größere Gesetzesaufzeichnung, die auf mehreren, mindestens zwei untereinander befestigten Platten eingegraben war. Aus dem Freirand am Ende unserer Platte wie auch aus dem Inhalt ergibt sich, daß unsere Tafel einst den Schluß der Inschrift gebildet hat.

Die Entstehungszeit der Inschrift ist wie oft bei elischen Bronzen umstritten; sie wird ins 6. Jh.,[1] aber auch weit ins 5. Jh. hinabdatiert.[2] Dabei stützen sich die einzelnen Gelehrten je nach ihrer Meinung mehr auf die äußere Erscheinung der Inschrift, vornehmlich auf die Buchstabenformen, oder auf den Inhalt, den man als relativ spät ansprechen kann, aber nicht muß. Ich halte den Ansatz durch Jeffery[3] um 500 für recht zutreffend, würde aber die Inschrift mehr an das Ende des 6. Jh. setzen.

Erhalten sind in der Urkunde: 1. Eine Einzelbestimmung über das Verhalten der Besucher im Heiligtum, 2. eine Vorschrift zum Rechtsverfahren (**42**), 3. eine Bestimmung über die Abänderung der Gesetze (**43**).

---

1 Quaß 53.
2 Kahrstedt 166.
3 LSAG 220.

In den Z. 1-2 ist eine erste Vorschrift aufgezeichnet,[4] die die Erhaltung der kultischen Reinheit des Heiligtums betrifft. Da in ihr ein θεαρός, ein offizieller Festgesandter eines auswärtigen Staates, erwähnt wird, ist die Regelung offenbar speziell auf diese Besucher des Heiligtums zugeschnitten,[5] ebenso wie die vorhergehende, von der nur noch der Schluß mit der Amtsbezeichnung θεαρός erhalten ist. Es wird davon ausgegangen, daß jemand durch Geschlechtsverkehr[6] im Heiligtum dieses befleckt, nach dem Zusammenhang einer, der zur Begleitung des θεαρός gehört. Der Täter hat dafür eine Strafe[7] zu leisten, die in einem Ochsen[8] und in einer kultischen Reinigung des gesamten Heiligtums bestand.[9] Aber nicht nur er, sondern auch der θεαρός, dem er unterstand, hatte die gleiche Strafe und die gleiche Reinigung zu vollziehen.[10] Wer über die Ordnung im Heiligtum wachte und wer gegebenenfalls die Strafe auferlegte, geht aus der Inschrift nicht hervor. Es ist aber sicher, daß die Strafe wie die Reinigungsauflage den Täter (und natürlich auch seinen θεαρός) recht empfindlich trafen, härter wahrscheinlich als eine der kleinen Geldstrafen, die gewöhnlich beim Verletzen der Ordnung auferlegt wurden, es vermocht hätte.

42 Olympia. Berufung bei Fehlurteil

IvOl 7_{2-3}.

Editionen: s. **41**.

c. 500 rechtsl.

²Αἰ δέ τις πὰρ τὸ γράφος δικάδοι, ἀτελές κ' εἴε ἀ δίκα, ἀ δέ κα ϝράτρα ἀ δαμοσία τελεία εἴϝε δικάδοσα.

Adn.crit.: Text nach LSAG.

---

4 Vgl. dazu Koerner 464f.
5 So auch IvOl Sp. 18; GDI 1156.
6 So ist βενέω seit Brand, Hermes 21, 1886, 312 richtig gedeutet worden.
7 θοάδοι hängt mit θωά zusammen und hat nichts mit θύειν zu tun.
8 Es handelt sich hierbei um eine altertümliche Strafzahlung, nicht um ein Opfer, vgl. Ziehen, LS p. 188^4.
9 Es ist nicht an eine Reinigung des Täters selbst gedacht, wie Meister 22 meint.
10 Die beiden Satzteile sind grammatisch unterschiedlich konstruiert, die Bestrafung des ursprünglichen Täters wie zu erwarten im Opt., die des θεαρός im (unvollständigen) A.c.I.; dieser Teil mag später (aber natürlich vor der Aufzeichnung) hinzugefügt sein. Blass liest und vervollständigt überzeugend ἐν τα⟨ὐ⟩ταῖ ἐνέχεσθαι.

Übersetzung: Wenn aber einer gegen das Gesetz urteilt, soll das Urteil ungültig sein, aber der Beschluß des Volkes, das das Urteil fällt, soll gültig sein.

Kommentar: Auf die eben behandelte Spezialbestimmung **41** folgend, waren im restlichen Teil der Urkunde zwei Vorschriften zu generellen Fragen des Rechts festgehalten, die bei aller Kürze einen guten Einblick in das elische Recht und seinen Entwicklungsstand geben.

Z. 2-3 wurde vom Urteil und vom Berufungsverfahren gehandelt. Schon der Bedingungssatz "Wenn einer wider das Gesetz urteilt" zeigt wichtige Eigenheiten des elischen Verfahrens. Die Formulierung im Singular, die durch τις noch betont wird, halte ich nicht für zufällig, sondern für einen Hinweis darauf, daß der Prozeß in Elis gewöhnlich vor einem Einzelrichter ausgetragen wurde, ähnlich wie in Gortyn. Da der aber nicht als δικαστάς, sondern nur unbestimmt mit τις bezeichnet wurde, wird man wohl weniger an einen beamteten Richter wie in Gortyn denken dürfen, obgleich auch diese Stellung nicht einfach ausgeschlossen ist.[1] Seine Tätigkeit bestand im δικάζειν, das nicht παρὰ τὸ γράφος erfolgen durfte; er hatte also stets das schriftlich fixierte Gesetz zu beachten. Unter τὸ γράφος ist hier nicht die einzelne Vorschrift zu verstehen, sondern der Begriff umfaßte das gesamte Recht des Gemeinwesens; ihm entsprechend hatte der Richter das Urteil zu sprechen. Es liegt nahe, das δικάζειν wie in Gortyn als ein "urteilen" im Gegensatz zum κρίνειν, "entscheiden", aufzufassen, und die enge Verbindung mit dem Gesetz würde dazu passen; doch kennen wir das elische Verfahren zu wenig, um es mit Sicherheit in solch enge Parallele zum gortynischen setzen zu können. Wichtig ist auf jeden Fall, daß allein nach diesen wenigen Worten schon in älterer Zeit ein gut ausgebildetes Verfahren in Elis üblich war.

Fällte der Richter das Urteil gegen das Gesetz, so war sein Spruch ungültig, wie gleich darauf festgestellt wird. Erstaunlicherweise wurde dafür keine Strafe angedroht, vielleicht weil in Betracht gezogen wurde, daß ein solcher Verstoß nicht auf Böswilligkeit, sondern auf Unkenntnis beruhen konnte. Derartige Überlegungen waren aber dem griechischen Rechtsdenken fremd, das nur den Schaden und seine Wiedergutmachung durch den Schuldigen

---

1 Man könnte ihn mehr in die Nähe des Schiedsrichters rücken, doch muß man sich vor Augen halten, daß seine Amtsbezeichnung auch im Verbum aufgegangen sein kann.

sah.[2] Es ist also anzumerken, dafür hier eine Sache übergangen wurde, die den Griechen normalerweise sehr wichtig war.

Daß das Urteil vom Gesetz abwich und somit ungültig war, mußte aber erst festgestellt werden, und unsere Vorschrift legte fest, wer dafür zuständig war, während die Einzelheiten des Verfahrens nicht erwähnt werden. Wahrscheinlich konnte der unmittelbar durch den Richterspruch Betroffene gegen das Urteil Berufung einlegen, und zwar bei der Volksversammlung, die darüber ihren Spruch fällte, der das endgültige Urteil in der Sache darstellte. Dies ist in der knappen Formulierung ϝράτρα . . . δικάδοσα enthalten. Die ϝράτρα ἀ δαμοσία ist der "Spruch des Volkes,[3] der füglich nur bei einer Volksversammlung zu erlangen war; diese ϝράτρα ist nicht mit dem γράφος identisch,[4] sondern ein selbständiger Beschluß,[5] der, das muß man betonen, selbst wiederum in Einklang mit dem schriftlichen Gesetz, dem γράφος, stehen mußte.[6] Es gab also in Elis bereits recht früh ein Berufungsverfahren, an dem auffällig ist, daß hierbei der *Damos* als endgültig entscheidende[7] Instanz angerufen wurde, der, wie aus der Hinzufügung von δικάδοσα hervorgeht, extra zum Zweck der Urteilsfindung und - fällung zusammentrat. Hieraus und aus der letzten Bestimmung der Inschrift ist zu ersehen, daß der *Damos* eine wichtige und vollkommen reguläre Institution für das Verfahren in Elis um 500 bildete.

Es fällt auf, daß eine Klage nach dieser Inschrift normalerweise vor einem Einzelrichter verhandelt wurde, der auch das Urteil fällte. Wenn aber die unterlegene Prozeßpartei dagegen Berufung einlegte, mußte sofort die Volksversammlung tätig werden. Ein derartiger Wechsel in der Zusammensetzung des Gerichts ist überraschend und findet m.W. keine Parallele. Auch das frühe chiische Berufungsverfahren[8] wurde lediglich vor der βολὴ δημοσίη ausgetragen, nicht vor dem ganzen Volk.[9] Die Eigenart des elischen Verfahrens lag offensichtlich darin, daß eine Berufung nur dann statthaft war, wenn der Betroffene dem Richter Gesetzwidrigkeit vorwarf. Hier eine

---

2 Vgl. dazu **90**$_{2-3}$, wo bei völlig anderem Charakter der Vorschrift zwar auch die Urteile als ungültig erklärt wurden, darüber hinaus noch die Strafe des Duplum verhängt wurde.

3 Vgl. Quaß 7.

4 So Blass, GDI 1156.

5 Vgl. Ziehen, LS p. 189; IvOl Sp. 19.

6 Es ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsverfahren zu einer Gesetzesänderung führte, weil dafür das Verfahren des folgenden Abschnitts (**43**) vorgesehen war.

7 Dies geht aus τελεία hervor.

8 Vgl. **61 C.**

9 Der attische Prozeß mit seiner Entwicklung vom Einzelrichter zum Gerichtshof kann hier nicht herangezogen werden, da es sich nicht um ein Berufungsverfahren handelt.

Entscheidung zu fällen, war Aufgabe aller vollberechtigten Bürger, die ja auch maßgeblich an der Gesetzgebung beteiligt waren, wie die folgende Vorschrift lehrt (**43**). Immerhin bleibt es erstaunlich, daß nicht die auch vorhandene βολά, sondern gleich der δᾶμος angerufen wurde. Von daher aber auf die Existenz einer elischen Demokratie zu schließen und zu diesem Zweck die Inschrift übermäßig spät anzusetzen,[10] scheint mir ungerechtfertigt und gewaltsam. Man wird nicht außer acht lassen dürfen, daß der *Damos*, vor allen im dorischen Gebiet, immer eine maßgebliche Rolle spielte,[11] ohne daß man von einer Demokratie sprechen kann.

43 Olympia. Gesetzesänderung

IvOl 7$_{3-5}$.

Editionen: s. **41.**

c. 500 rechtsl.

[3] Τὸν δέ κα γραφέον, ὅ τι δοκέοι καλιτέρος ἔχεν πο⟨τ⟩ τὸν θ⟨ε⟩όν, ἐξαγρέον κα⟨ὶ⟩ ἐνποιῶν σὺν βολαῖ ⟨π⟩εντακατίον ἀϝλανέος καὶ δάμοι πλεθύοντι δινάκοι· ⟨δινά⟩κοι δέ κα ⟨ἐ⟩ν τρίτιον, αἴ τι ἐνποιοῖ αἴτ' ἐξαγρέοι.

Adn.crit.: Text nach LSAG.

Übersetzung: Von den Gesetzen, die sich auf das Heiligtum beziehen, möge man Verbesserungen durch Streichungen und Zusätze zusammen mit dem Rat der 500 und dem versammelten *Damos* beschließen, wobei die Änderungen ohne die Gefahr der Gesetzwidrigkeit (vorgebracht werden sollen). Verändern darf man beim dritten Mal durch Zusatz oder Streichung.

Kommentar: Die letzte Vorschrift in IvOl 7$_{3-5}$ weist etliche Schreibfehler und auch *hapax legomena* auf, die das Verständnis des Textes nicht erleichtern und zu unterschiedlicher Deutung einzelner Passagen geführt haben. Es ging um die Änderung von Gesetzen; dies dürfte nach dem Zusammenhang sicher sein, obgleich das Verb δινάκω, auf dem diese Deutung wesentlich

10 So Kahrstedt 166.
11 Vgl. Koerner, Klio 67, 1985, 456.

beruht, sonst unbekannt und erst von Meister,[1] dem alle anderen gefolgt sind, als "ändern" verstanden worden ist. Es ging dabei wiederum um schriftlich fixierte Gesetze, γράφεα, und zwar um solche, die sich auf das Heiligtum bezogen; denn der Sinn der Änderung war, daß sie sich καλιτέρος ἔχεν πο⟨τ⟩ τὸν θ⟨ε⟩όν, also eine Verbesserung[2] der den Tempel betreffenden Gesetze zum Inhalt hatten. Das Verfahren, das dabei zu befolgen war, ist relativ ausführlich beschrieben, nur fehlt jede Angabe darüber, wer der Initiator einer derartigen Änderung war oder sein konnte. Da kein Beamter, keine Behörde oder Kommission als mit dieser Aufgabe betraut genannt werden, ist aus dem Verb δοκέοι zu schließen, daß jeder Bürger einen Änderungsantrag stellen konnte, wobei er entsprechend den Partizipien ἐξαγρέον und ἐνποιῶν die Streichungen und Zusätze, die er für erforderlich hielt, anzugeben hatte. Durch das recht ungeschickt plazierte ἀϝλανέος, das nach Meister (24) "sicher, ungefährdet" bedeutet, worin ihm Dittenberger (Sp. 20) folgt, wurde dem Antragsteller bei diesem Vorgang Sicherheit für seine Person zugesprochen, was etwa der attischen ἄδεια entspricht; es sollte damit verhindert werden, daß der Beantragende wegen Gesetzwidrigkeit angeklagt wurde. Diese Einstellung ist erstaunlich liberal, da Gesetze als für alle Zukunft gültig angesehen und ihre Veränderung, ja schon der Versuch dazu mit Strafe bedroht wurden.[3]

Die Gesetzesänderung wurde durch den Rat und die Volksversammlung durchgeführt; dies ist ein wenig ungewöhnlich so ausgedrückt, daß der Antragsteller σὺν βολαῖ καὶ δάμοι die Änderung vornahm. Diese Formulierung schreibt dem Initiator ein außerordentliches Gewicht bei dem Vorgang zu, das kaum den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben kann und wohl nur auf eine ungeschickte Ausdrucksform zurückzuführen ist. Allenfalls könnte man annehmen, daß das Formular aus einer sehr alten Zeit mitgeschleppt worden ist, in der wirklich ein einzelner, nämlich der König, die Gesetzgebung veranlaßte und maßgeblich beeinflußte, doch ist das reichlich unwahrscheinlich und natürlich nicht zu belegen. Die Änderung wurde auch nicht durch einmaligen Beschluß herbeigeführt, sondern es wurde offenbar dreimal darüber abgestimmt,[4] wobei offenbleibt, ob jedesmal beide Gremien zu befinden hatten, was aber am wahrscheinlichsten ist. Nicht sicher ist auch der Text hinsichtlich der Frage, ob zur endgültigen

---

1 Meister 24.

2 Diese Interpretation wird von allen außer Meister bevorzugt.

3 Als Beispiele seien genannt **29**, **47**$_{9-14}$, IG I^3 46$_{24-30}$.

4 So vor allem Dittenberger, IvOl Sp. 20, ebenso Ziehen, LS 61 und Buck^3 64, während Meister und Blass jeweils andere Lesungen vorziehen.

Beschlußfassung dreimal abgestimmt werden mußte[5] oder ob für ein Gesetz dreimal Änderungsanträge eingebracht werden konnten.[6] Obgleich beide Interpretationen möglich sind, ist mir doch die erste wahrscheinlicher. Durch die Vorschrift der dreimaligen Abstimmung sollten Übereilung und unbedachtes Ändern so weit wie möglich verhindert werden. Wir sehen also, daß Gesetzesänderungen einer bestimmten Rechtsform bedurften, die offenbar aus den Erfahrungen einer langen Zeit erwachsen war.

Intensiv sind von dieser Vorschrift vor allem die Nennung des Rats der 500 (βολὰ ⟨π⟩εντακατίον) und des versammelten Volkes (δᾶμος πλεθύον) im Hinblick auf die Datierung behandelt wurden. Besonders Kahrstedt[7] erblickt hierin einen Einfluß der kleisthenischen Verfassung Athens, wobei er noch darauf hinweist, daß in beiden Staaten 10 Phylen geschaffen wurden. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß solche zahlenmäßigen Übereinstimmungen kaum Beweiskraft haben, schon gar nicht bei räumlich und stammesmäßig so getrennten Gemeinwesen wie Elis und Athen. Es ist aber auch bedenklich, die in späterer Zeit ohne Zweifel vorhandene Ausstrahlungskraft Athens, die zur Nachahmung auch der staatlichen Einrichtungen anreizen konnte, in der Zeit um 500 vorauszusetzen, in der attisches Denken und Gestalten in staatlich-politischer Hinsicht auf Elis sicher nicht den geringsten Einfluß hatten. Auch sollte man nicht vergessen, daß die Zahl der Ratsmänner keine Frage der Nachahmung, sondern des tatsächlichen Bedarfs war, der sich an Größe und Bevölkerungszahl des Landes orientierte. Dagegen ist hervorzuheben, daß Elis nach unserer Vorschrift schon früh eine feste und brauchbare Form der Gesetzesrevision entwickelte, zu der Athen erst im Jahre 403 im Nomothesieverfahren fand. Gerade hieran zeigt sich, daß Elis durchaus in der Lage war, selbst brauchbare innere Einrichtungen zu entwickeln, und nicht Fremdes nachahmen mußte. Diese Überlegungen sprechen klar gegen den vor allem von Kahrstedt vertretenen Spätansatz unseres Textes.[8]

Setzt man also dementsprechend die Inschrift in das späte 6. Jh., so ergibt sich, daß Elis zu dieser Zeit eine völlig durchgebildete innere Organisation, aber noch keine städtische Siedlung besaß. Die Verhältnisse sind ähnlich wie

---

5 So IvOl Sp. 20.
6 So offenbar Buck[3] 64.
7 Kahrstedt 166.
8 Auch Buck[3] 64, Quaß 53 und etwa auch Jeffery, LSAG 408, während Kiechle 344[29] mehr der Meinung Kahrstedts für unsere Inschrift zu folgen scheint. Ob aber seine Unterscheidung zwischen βολά und βολὰ πεντακατίον als zwei verschiedene Gremien aufrecht erhalten werden kann, läßt sich nicht erweisen und ist mir unwahrscheinlich.

im Tiryns des 7. Jh., nur großräumiger. In beiden Fällen ist nachzuweisen, daß die Struktur der Polis schon vorhanden war, die Polis als Siedlung aber erst später entstand, in Elis im Jahr 470.

44 Skillous / Elis. Neuordnung des Staates

Drei zusammengehörige Fragmente einer Bronzeplatte, 0,19 h., 0,19 b.

Fundort: Olympia, jetzt Mus. Olympia 434 + 1075 + 602.

Editionen: IvOl 16; GDI 1151; Roehl, Imagines[3] XXXIV 16; DGE 418.

Literatur: K. Latte, HR (1920), 43, 55, 66f.; U. Kahrstedt, NGG 1927, 164f.; E. Schlesinger, Gr. Asylie (1933), 16[2]; E. Meyer, DLZ 65, 1944, 180; F. Gschnitzer, Abhängige Orte (1958), 10[10]; F. Kiechle, Historia 9, 1960, 24; F. Kiechle, RhM 103, 1960, 336, 341f.; W. Ziegler, Symbolai (1975), 77, 85f.; B. Bravo, ASNP 10, 1980, 940f.; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 27-30; H. J. Gehrke, Stasis (1985), 299.

c. 450/425

[1]['A ϝράτρα ταῖ δαμιοργίαι Σκιλλοντίον π]αρ τᾶς καταστάσιος, Νικαρχίδαι καὶ | [Πλεισταίνοι· αἴ τις τὸν Σκιλλοντίον ἀπ]ειθέοι, κατιστα⟨ί⟩ε ⟨κ'⟩ ἀ δαμιοργία ἐστάλ[σιος δίκαν· αἰ δὲ μὲ κατασταίε, μνᾶν ἀποτινέτ]ο τᾶς ἀ⟨μ⟩έρας, αἰ μὰν λεοίταν, ὁσίαν, αἰ δὲ ἰ[4][αρὰν λεοίταν, κα⟨τ⟩θυτὰν τοῖ Δὶ 'Ολυνπίοι· αἰ δ]ὲ μὲ ταύτας ποταρμόξαιτο, πέντε μνᾶ[ς ἀποτινέτο τᾶς ἀμέρας κα⟨τ⟩θυτὰς τοῖ Δὶ] 'Ολυνπίοι· αἰ δὲ μὲ ταυτᾶν ποταρμόξαι[το - - - μνὰς τᾶς ἀμέρας ἀποτι]νέτο κα⟨τ⟩θυτὰς : τοῖ Δί· : αἰ δ' ἀζιόσυλος : γένοι[ιτο, ἀλλύοιτο κα - - -], συναλλύοιτο δέ κ' ἀ πόλις· αἰ δὲ μὲ συναλλύ[8][οιτο, - - - τὸ χρῆός κ' ἐμ]ιολίζοι ἀ πόλις : τοῖ Δὶ 'Ολυνπίοι ἑκάστο ϝέ[τεος - - - ϝέ]τεα· : αἰ δέ τις στάσιν ποιέοι : τὸν Σκιλλοντί[ον, - - - κακρινοί]ταν Νικαρχίδας καὶ Πλείσταινος, : ποθελομ[ένο - - - ἀνέρες τὸν Σκιλλο]ντίον, : ὁμόσαντες πο⟨τ⟩ τὸν θεὸν τὸν 'Ολύν-[12][πιον· αἰ δέ τις μὲ ὁμόσαιτο, πέντε μνᾶ]ς κ' ἀποτίνοι τᾶς ἀμέρας κα⟨τ⟩θυτὰς τοῖ Δὶ 'Ολυ[νπίοι· - - -]ο, : ἐπε⟨ὶ⟩ κελοίσταν : τὸ καταστάτο, τὰν δα[- - - τ]οῖ ταύτε γεγραμ⟨μ⟩ένοι, : τἐπιάροι : κ' ἀ πόλις | [ἐνέχοιτο· θυσίαι δέ κα τὸν θεόν, ἐπεὶ εἴε] μεὺς 'Ολυνπικός, εὐσαβέοι, : ἄντινα : Νικαρ[16][χίδας καὶ Πλείσταινος κελοίσταν·

κατιστ]αιάταν δέ κα : καὶ δαμιοργεοίταν τέν ταύ[ται ταῖ ϝράτραι γεγραμμένα - - -]ιστα, ὸς ἐπέ{ε}τραπον : τοῖρ Μαντινῆσι· τᾶρ δὲ | [ϝράτρας ἐναντία μεδέτερος αὐτῶν κα πο]ιϝέοι· αἰ δὲ ποιέοι, ἐν τοῖ μεγίστοι ἐνέχοι[τό κα ἐπιάροι· αἰ δέ τις μανύοι τινὰ ὸς] τὸ γράφος τόδε καζα⟨λ⟩έμενον, γνοϊά[ν |[20] κα - - - καὶ ἐν τεπιάροι κα] ἐνέχοιτο το[ῖ τ]ῆδε γεγραμ⟨μ⟩ένοι· | [δίκας δ' ἦμεν τᾶς προγενομένας στάσι]ος· ὅσοι δ' ἦρ[ρον, κ]ριθέντον ἀνδροφό[νοι· ὀδὲ ἐlνδαμέον παρείε κα ποτὶ Νικαρχίδαν καὶ Π]λείσταιν[ον καὶ κ]ρίνοιτο· αἰ δέ τι⟨ς⟩ καὶ σ[- - - | - - - ἐν τεπιάροι κα ἐνέχοιτο τοῖ τ]ῆ[δε γεγρα]-⟨μ⟩μένοι· ταὶ δὲ δίκαι [- - - |[24] - - - ἀ πόλ]ις τῶν δὲ ϝιδί[ον - - -

Adn.crit.: Text nach IvOl und DGE. 4 καθ⟨θ⟩υτάν Dittenb. κα⟨τ⟩θυτάν GDI, so auch Z. 6, 7, 12. 12 Koe., αἰ δὲ μὲ ποταρμόξαιτο, πέντε μνᾶ]ς Dittenb. 13 [νπίοι· αἰ δὲ μὲ - - - ιτ]ο Dittenb.

Übersetzung: [Der Beschluß der Eleer für die Damiorgie,] nämlich Nikarchidas und [Pleistainos], über die Herstellung der Ordnung [bei den Skilluntiern: Wenn einer der Skilluntier] nicht Gehorsam leistet, soll ihn die Damiorgie vor Gericht stellen [unter Anklage des Abfalls; wenn er sich nicht stellt, soll er eine Mine als Strafe erlegen] pro Tag; wenn es die beiden wollen, zu profaner Verwendung, wenn sie [es aber wollen, zu sakraler Verwendung, als Sakralbuße für den Zeus von Olympia. [4]Wenn] aber einer sich nicht in dieses fügt, soll er fünf Minen [pro Tag erlegen als Sakralbuße dem Zeus] von Olympia; wenn aber einer um diese (Strafe) sich nicht fügt, [soll er - - - Minen pro Tag erlegen] als Sakralbuße dem Zeus. Wenn jemand einer Beschlagnahme unterworfen wird, [soll er sich lösen - - -], die Polis aber soll sich mitlösen; wenn sie sich aber nicht mitlöst, [- - - soll die Schuld (?)] der Polis um die Hälfte größer sein bei dem Zeus von Olympia in jedem Jahr - - - Jahre. [9]Wenn aber einer der Skilluntier einen Aufstand erregt [- - - sollen die Entscheidung fällen] Nikarchidas und Pleistainos, indem sie hinzuziehen [- - - Männer der Skilluntier] nachdem diese einen Eid beim Gott von Olympia geleistet haben. [Wenn aber einer den Eid nicht leistet, soll er fünf Minen] pro Tag als Sakralbuße dem Zeus von Olympia erlegen. - - - [13]Wenn die beiden Ordnungsstifter anordnen, daß die - - - dem hier niedergeschriebenen Gesetz, soll die Polis dem Fluch [verfallen; durch ein Opfer für den Gott soll man] sich im Monat Olympikos von der Schuld lösen, welches Nikarchidas [und Pleistainos anordnen sollen. Die beiden sollen aber Ordnung] stiften und als Damiorgen handeln gemäß dem, was in dieser [*Rhetra* niedergeschrieben ist - - -], wie sie es den Mantineern einräumten. [17]Der [*Rhetra* entgegen soll keiner von beiden etwas] tun; wenn einer aber etwas tut, soll er dem schwersten [Fluch] verfallen. [Wenn aber einer einen anzeigt, daß] er die Schriftplatte beschädige, soll die Entscheidung [darüber - - - und er soll dem Fluch] verfallen, der hierfür aufgezeichnet ist. [21][Strafen sollen aber sein für den vorhergegangenen Abfall:] alle, die in die Verbannung gingen, sollen als Mörder verurteilt werden; [wer aber im Land blieb, soll erscheinen vor Nikarchidas und] Pleistainos [und] sein Urteil empfangen. Wenn aber einer [- - - soll er in den Fluch verfallen, der] hierfür aufgezeichnet ist. Die Strafen - - -

Kommentar: Auf drei aneinander anschließenden Fragmenten ist die rechte Seite der ursprünglichen Inschrift zum größeren Teil erhalten, während die

linke Seite, die einstmals die Hälfte ausmachte, verloren ist. Daher muß trotz aller Bemühungen vor allem von Roehl, Dittenberger und Blass der Inhalt des Textes in vieler Hinsicht unsicher bleiben. Zwar beziehen sich die Anordnungen ohne Zweifel auf Skillous,[1] doch ist nicht erhalten, wer sie erlassen hat. Blass ist der Ansicht, daß die autonome Gemeinde der Skilluntier die *Rhetra* zur Herstellung der inneren Ordnung erlassen habe, wobei sie sich der Hilfe zweier Bevollmächtigter aus Mantinea bedient habe;[2] Roehl und, ihm folgend, Dittenberger sehen in dem Text eine *Rhetra* von Elis für seine Periökengemeinde Skillous, dessen innere Verhältnisse nach einem Abfall durch zwei elische Beauftragte wieder geordnet wurden. Gegen Blass' Ansicht spricht vor allem der zeitliche Ansatz, da die Inschrift dann vor 570, dem Ende der Selbständigkeit von Skillous, hätte aufgezeichnet worden sein müssen, was mit der Schriftform nicht zu vereinbaren ist. Dittenberger weist auch darauf hin,[3] daß die Formulierung der Z. 9 dafür spricht, daß nicht die Skilluntier, sondern Fremde, d.h. aber in diesem Fall Elis, die *Rhetra* erlassen haben. Ich schließe mich in den Grundzügen der Auffassung von Roehl und Dittenberger an, ohne zu verkennen, daß auch bei dieser Interpretation einige Schwierigkeiten ungelöst bleiben; doch scheinen sie nicht so gravierend wie bei Blass.[4]

Von der Einleitung des Gesetzes ist nicht viel erhalten; es läßt sich erkennen, daß es von der Herstellung der Ordnung handelte, und wir erfahren den Namen des einen mit dieser Angelegenheit Beauftragten, von denen wir aus Z. 10 wissen, daß sie Nikarchidas und Pleistainos hießen. Diese Männer werden in der Inschrift immer wieder namentlich erwähnt, so daß man den Text als eine für sie persönlich erlassene Instruktion auffassen könnte.[5] Offenbar sind aber auch unabhängig von ihrer Person gültige Vorschriften mit aufgenommen worden, wie vor allem die Bestimmung Z. 68, weniger sicher die Anordnungen Z. 17-20 zeigen, und das berechtigt uns, die Inschrift als ein Gesetz anzusprechen. Es bleibt dann aber zu erklären, weshalb die beiden Männer mit Namen benannt wurden; denn dies deutet, wie

---

1 Dies geht eindeutig aus Z. 9 hervor und ist entsprechend auch schon in den Zeilen vorher von Roehl und Dittenberger ergänzt worden, wofür vom Inhalt her viel Wahrscheinlichkeit besteht.

2 Vgl. GDI 1151, Kommentar zu Z. 1 und 17.

3 IvOl Sp. 41.

4 Die Meinung von Blass ist wiederholt mit mehr oder weniger großen Änderungen vertreten worden, so von Kahrstedt, Gschnitzer, Bravo unter verschiedenen Gesichtspunkten. In keinem Fall ist einzusehen, wieso der Text in Olympia verewigt wurde und nicht in Mantineia oder allenfalls Skillous.

5 Kahrstedt 164 sieht ihre Aufgabe als "einen kommissarischen Auftrag, eine Neuordnung in einer Übergangszeit", ausgehend von Mantinea, an.

Kahrstedt richtig bemerkt,[6] auf eine befristete und nicht ständig von einer Behörde wahrgenommene Funktion hin. Diese Schwierigkeit wird durch Z. 16, wie ich glaube, sicher gelöst. Hier werden die beiden Männer nebeneinander als Hersteller der Ordnung und Damiorgen, beide im Dual, genannt,[7] und hieraus ergibt sich, daß sie beide Funktionen gleichzeitig bekleideten, von denen die Herstellung der Ordnung als Ausnahme und befristet, die Damiorgie als ein ständiges Amt anzusehen ist.[8]

Nikarchidas und Pleistainos werden allgemein als Fremde in Skillus angesprochen, entweder als Eleer[9] oder Mantineer.[10] Der Grund dafür mag sein, daß man in Skillous stets nur die Elis unterworfene, abhängige Polis gesehen hat, oder wenn man sie schon als selbständig ansah, wie Kahrstedt, daraus ganz spitzfindige und unhaltbare Schlüsse zog. Festzuhalten ist, daß Skillous mehrmals als πόλις erwähnt wird (Z. 7,8,14) und daß die Damiorgie offenbar eine ständige Behörde in diesem Gemeinwesen war, das auch eine gewisse eigene Gerichtsbarkeit ausübte (Z. 10-12). Diese Angaben lassen sich nach unserem sonstigen Wissen allerdings nicht dahin deuten, daß Skillous z.Z. der Inschrift eine unabhängige und völlig selbständige Polis gewesen sei, und auch Z. 9 spricht dagegen. Sie lassen aber erkennen, daß es seine inneren Angelegenheiten zu einem guten Teil selbst verwaltete. Es ist daher durchaus möglich, daß die beiden Männer aus Skillous stammten und nach einem Abfallversuch von Elis, an dem sie sich nicht beteiligten, sondern zu den Eleern hielten und dadurch deren Vertrauen gewannen oder bewahrten, von den Eleern als die Damiorgen von Skillous eingesetzt wurden und besondere Vollmachten und Aufträge zur Herstellung der Ordnung bekamen.[11] Diese Erklärung ist mir am wahrscheinlichsten, läßt sich freilich nicht beweisen.[12] Man darf aber aus der Inschrift folgern, daß die Damiorgie in Skillous üblicherweise aus einen Kollegium von zwei Männern bestand.

---

6 Kahrstedt 164.

7 Die Ergänzung [κατιστ]αιάταν ist allgemein angenommen und gibt keinen Anlaß zum Zweifel.

8 Vgl. hierzu Veligianni-Terzi 29.

9 So Dittenberger, Veligianni-Terzi.

10 So Blass, Kahrstedt, Bravo.

11 Ähnlich Veligianni-Terzi 29.

12 Sollten Dittenberger, IvOl Sp. 41 und Veligianni-Terzi 29 darin Recht haben, daß Nikarchidas und Pleistainos Eleer waren, so hätten wir hier ein Beispiel eines auch sonst in Griechenland üblichen Brauchs der Beaufsichtigung untergebener Poleis vor uns. Es ist an die korinthischen Epidamiurgen in Potidaia (Thuc. 1, 56,2) zu erinnern, doch ist es wohl kein Zufall, daß es sich um Epidamiurgen und nicht um Damiurgen handelte. Zu vgl. wären z.B. auch noch **76** und **80**.

Die erste, recht umfangreiche Vorschrift (Z. 2-6) hatte offenbar den Zweck, der Damiorgie der beiden Ordner Nikarchidas und Pleistainos die nötige Autorität für die Durchführung ihrer Aufgabe zu verleihen, ohne jedoch zu Gewaltmaßnahmen zu greifen. Sie zielt daher auf den unbedingten Gehorsam[13] aller Skilluntier gegenüber den Anordnungen der beiden, die die Damiorgie bilden,[14] ab. Verweigerte ein Skilluntier den Gehorsam, konnten die Damiorgen nicht kurzerhand gegen ihn vorgehen, sondern mußten Klage gegen ihn erheben.[15] Diese ist ihrem Inhalt (und damit wohl auch ihrer Form) nach genau angegeben: Es ist die Klage auf Abfall, also eine sehr schwerwiegende Klage, die ihrerseits wieder auf die Vorgänge verweist, die zu dieser *Rhetra* geführt hatten. Wo die Klage zu erheben war, wird nicht gesagt, offenbar nicht vor einem skilluntischen Gericht der Art, wie es Z. 10-11 beschrieben wird. So kann es ein normales Gericht von Skillous, aber auch von Elis gewesen sein; das ist nicht zu entscheiden, denn für beide Möglichkeiten sprechen gute Gründe. Einerseits durften die Skilluntier über viel schwerwiegendere Rechtsfälle als in Z. 10-11 befinden, andererseits liegt die Annahme nahe, daß sich die Eleer als die Oberherren die Gerichtsbarkeit - zumindest für viele Fälle - vorbehielten. Die Höhe der Strafe wird nicht genannt, sicher deshalb, weil die Strafe bei der Klage auf Abfall als bekannt vorausgesetzt werden konnte. Dagegen wird lang ausgeführt, welche Summen der Angeklagte als Buße zu zahlen hatte, wenn er nicht vor Gericht erschien. Diese Bußen sind, um es gleich zu sagen, ungeheuer hoch. Als erstes wurde bestimmt, daß der säumige Angeklagte pro Tag Fristversäumnis eine Mine zu zahlen hatte. Dieses Strafgeld konnte, wie hinzugesetzt wurde, entweder profan verwendet oder dem Zeus von Olympia geweiht werden. Diese Entscheidung trafen nach Z. 3 λεοίταν die beiden Ordner und Damiorgen, die die Klage erhoben hatten, während offenbar das Gericht den Tatbestand der Fristversäumnis festzustellen hatte, was in der Inschrift nicht erwähnt ist.

Sollte sich der Angeklagte auf diese Maßnahme hin nicht dem Gericht stellen, wurde die Versäumnisbuße auf 5 Minen pro Tag erhöht, die dem Zeus von Olympia geweiht wurden; eine profane Verwendung wurde nicht mehr in Betracht gezogen. An dieser Stelle fehlt eine Angabe darüber, nach wieviel Tagen oder auf Grund welchen Tatbestandes die Versäumnisbuße von einer auf fünf Minen pro Tag erhöht wurde. Sie durfte bei einer Ausnah-

13 Die Ergänzung Z. 2 [ἀπ]ειθέοι ist allgemein angenommen.
14 IvOl Sp. 41; Veligianni-Terzi 27.
15 Entgegen der Meinung Dittenbergers, IvOl Sp. 43, bedeutet dies eine Vorladung vor Gericht.

meregelung, um die es sich doch bei diesem ganzen Passus handelt, nicht fehlen. Die Annahme liegt zunächst nahe, daß die Buße nach dem Ermessen der beiden Damiorgen erhöht wurde, da sie nach Z. 3 in dem Ladungsverfahren Entscheidungsrechte hatten; es ist aber zu bedenken, daß sie dann eine unkontrollierte Macht bekommen hätten, die man ihnen nicht leicht zuschreiben wird.

Die Versäumnisbuße konnte beim weiteren Ausbleiben der Angeklagten abermals erhöht werden, auf wieviel Minen pro Tag ist nicht erhalten.[16] Im übrigen verhält sich alles so wie bei der 5-Minen-Buße.

Die zweite Vorschrift (Z. 6-9) beschäftigte sich mit der Frage, was geschehen sollte, wenn sich ein Strafschuldner als zahlungsunfähig erwies, und schloß somit inhaltlich an das Vorhergehende an.[17] Er wurde dann einer Beschlagnahme seines Eigentums unterworfen, und die Terminologie, in der dies ausgedrückt wurde, ist wichtig für die rechtliche Auffassung und Handhabung. Es fand nicht einfach eine Konfiskation (δημεύειν) statt, sondern der Versäumnisstrafschuldner wurde ἀξιόσυλος, er verfiel einem σῦλον. Das bedeutete, daß die Forderung von einem Gläubiger außerhalb der Polis erhoben wurde, die jener nach griechischer Anschauung auch durch gewaltsame Beschlagnahme des Eigentums des Schuldners und gegebenenfalls auch des Eigentums seiner Mitbürger befriedigen konnte, soweit nicht zwischenstaatliche Regelungen andere Wege eröffneten.[18] Der Gläubiger war in unserem Fall der Zeus von Olympia, nicht ein Privatmann,[19] und eine gewaltsame Beschlagnahme durch die Eleer hätte das Ansehen des Gottes geschädigt. Daher wird die Anschauung, daß alle Bürger einer Polis für die Schulden eines Einzelnen in einer fremden Polis durch Beschlagnahme haftbar gemacht werden konnten, hier in eine rechtliche Regelung umgeformt: Der Schuldner sollte sich von der Schuld lösen, wie wohl richtig ergänzt ist, die Gemeinschaft der Polis aber hatte die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mitzuwirken, d.h. einen Teil der Schulden auf sich zu nehmen, um nicht selbst der Beschlagnahme zu

---

16 Nicht auszuschließen ist, daß der verlorene Text nicht eine Erhöhung der täglichen Buße, sondern eine hohe Summe als endgültige Buße für das nie erfolgte Erscheinen vor Gericht enthielt; diesen Gedanken äußerte bereits Roehl.

17 Dies haben Roehl, Blass, Latte gesehen, allerdings hierbei an die Strafschuld für das Vergehen, nicht an die Versäumnisbuße gedacht. Ziegler und Bravo interessiert nur das συλᾶν, nicht der ganze Zusammenhang, oder sie mißverstehen ihn, wie Bravo.

18 Zu dem Recht des συλᾶν vgl. die sehr ausführlichen Arbeiten von Bravo 675-987, und von Ziegler; auch Schlesinger 16ff., wo die Einzelheiten dieses Rechts ausgeführt sind, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

19 So fassen es aber Bravo 941 und Ziegler 86 auf.

verfallen. Half sie nicht, so wurde statt der Beschlagnahme einzelner Bürgervermögen eine geregelte und nicht gewaltsame Eintreibung der Schulden angeordnet. Skillous sollte seine Verpflichtungen[20] gegenüber dem Zeus von Olympia pro Jahr um die Hälfte erhöhen, doch wohl, bis die Versäumnisstrafschuld getilgt war. Weitere Angaben über den Zahlungsmodus sind außer den letzten Buchstaben verloren, die allgemein zu [ϝέ]τεα ergänzt werden, ohne daß dadurch viel gewonnen würde, da eine Zeitbestimmung nicht zu der vorhergehenden Anordnung ἑκάστο ϝέ[τεος] paßt.[21]

Da in dieser Vorschrift in keiner Weise auf die beiden Ordnungsstifter Bezug genommen, andererseits das Gemeinwesen zweimal als *Polis* bezeichnet wurde, liegt die Vermutung nahe, daß sie wenigstens in ihrer Substanz dem Recht der einst selbständigen Polis Skillous entnommen ist. Dazu würde auch passen, daß ihr Inhalt der sehr alte Brauch des συλᾶν ist. Man muß sich aber fragen, weshalb von den Eleern auf dieses alte Recht zurückgegriffen wurde. Durch die beiden ersten Vorschriften wollten sie mit ungewöhnlich hohen Strafandrohungen schon für die Versäumnis der gerichtlichen Frist den Gehorsam der Skilluntier erzwingen. Dies gelingt um so vollkommener, als man die Gesamtheit für die Versäumnisse eines einzelnen mit verantwortlich machte, der dann von seinen Mitbürgern nicht etwa geschützt oder verborgen gehalten, sondern genötigt wurde, sich dem Gericht zu stellen. Um diesen Zweck zu erreichen, eignete sich das Beschlagnahmerecht in etwas abgewandelter Form sehr gut und ist daher hier eingeführt worden.

Erst in der dritten Vorschrift (Z. 9-12) wird der Fall behandelt, daß ein Skilluntier einen Abfall anstiftete. Da der Text an wesentlichen Stellen Lücken hat, sind nur einige Bestimmungen zu erfassen. Nach allgemeiner Auffassung ist Z.10 dahin zu ergänzen, daß Nikarchidas und Pleistainos über dieses Vergehen die Entscheidung zu fällen hatten, allerdings nicht allein, sondern zusammen mit anderen Männern aus Skillus, die sie selbst, anscheinend nach ihrer Wahl, hinzuzogen und die mit ihnen zusammen den Gerichtshof bildeten. Über den Tatbestand des Abfalls hatte demnach nicht das gewöhnliche Gericht zu befinden, wie oben beim Ungehorsam, sondern ein besonderes, eigens für diesen Zweck eingesetztes, bei dem durch den

---

20 Da dieser Teil auf Ergänzung beruht, bleibt unklar, worin die Verpflichtungen von Skillous gegenüber dem Heiligtum nach Art und Höhe bestanden. Mangels einer überzeugenderen Ergänzung wurde τὸ χρῆος beibehalten.

21 Roehl hilft sich durch die Ergänzung [ἱκανὰ ϝέ]τεα, die, weil überflüssig, nichts erklärt.

Modus der Zusammensetzung dafür gesorgt wurde, daß es in elischem Interesse entschied. Wie jedes außerordentliche Gericht hatte es einen Eid zu leisten,[22] und zwar beim Zeus von Olympia, wodurch die Richter weiterhin stärker an die Sache von Elis gebunden wurden. Es war - um dies nur kurz zu bemerken - ein geschickter Schachzug von den Eleern, einen Abtrünnigen nicht selbst zu bestrafen, sondern ihn durch seine eigenen Landsleute bestrafen zu lassen, da auf diese Weise Unfrieden unter den Unterworfenen gesät wurde. Schwierigkeiten bereitet das Verständnis von Z. 12. Meist wird wie Roehl ποταρμόξαιτο ergänzt[23] und der Ausdruck entsprechend Z. 4 und 5 dahin verstanden, daß der Aufrührer mit einer täglich steigenden Anzahl Minen bestraft wurde. Das kann aber nicht zutreffen, da dies der Versäumnisbuße des Angeklagten entsprechen würde, während bei diesem Vergehen eine viel schwerere Strafe zu erwarten ist. Es geht auch nicht an, hier mit Blass eine Bestrafung der säumigen Damiorgie zu vermuten. Es liegt m.E. näher, daß hier der Skilluntier, den die beiden Ordnungsstifter als Richter ausgewählt hatten und der den Eid nicht leisten wollte, durch eine täglich wachsende Strafe unbekannter Höhe zur Eidablage gezwungen wurde.

Der Sinn der Z. 13 ist nicht mehr sicher auszumachen,[24] auch nicht, ob sie zu der eben behandelten Vorschrift hinzugehörte. In ihr wurde von der Befehlsgewalt der beiden Ordnungsstifter gehandelt, weshalb das τὰν δα[- - -] nicht zu δα[μιοργίαν] ergänzt werden kann, da Ordnungsstifter und Damiorgie nach Z. 16 die gleichen Leute waren.[25]

Das Folgende ist wieder recht zerstört und daher in verschiedener Weise ergänzt und interpretiert worden; ich übernehme für die Z. 14-16 die Ergänzungen von Blass und Dittenberger und folge der Interpretation von Latte.[26] Es handelte sich in diesen Zeilen wohl um eine Vorschrift, die die Gesamtheit der Skilluntier betraf. Falls sie der hier schriftlich festgehaltenen Anordnung nicht nachkamen, verfiel die πόλις dem Fluch. Diese Strafe wird in den nächsten Zeilen noch zweimal erwähnt und hat offensichtlich nicht etwa ein sakrales Vergehen zur Voraussetzung, sondern wohl eine schwerwiegende profane Gesetzesübertretung. Die Polis konnte sich aber von der Strafe lösen, wenn sie im Monat Olympikos dem Zeus ein Opfer darbrachte,

---

22 Vgl. dazu Latte, HR 43. - ὀμόσαντες ist Acc., wie Blass erklärt.
23 Keine Ergänzung bei Blass.
24 So auch Veligianni-Terzi 28.
25 Zum grammatischen und inhaltlichen Verständnis von καταστάτο und der Frage der Ergänzung vgl. Dittenberger, IvOl Sp. 44.
26 Latte, HR 67.

welches die beiden Ordnungsstifter anbefahlen. Die Auffassung Lattes macht es möglich, die Reste zu einer sinnvollen Vorschrift zu verbinden. Gegen sie spricht allerdings, daß ein Fluch m.W. nicht durch ein Opfer oder eine ähnliche rituelle Handlung des Betroffenen aufgehoben werden konnte; er mußte vom Gott oder seinem Beauftragten entsühnt werden. Man kann daher die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß in Z. 14 lediglich von einem Vergehen gehandelt wurde, das die Verfluchung der ganzen Polis nach sich zog, und getrennt davon in Z. 15 und 16 von den sakralen Verpflichtungen von Skillous gegenüber Zeus und der Art ihrer Durchführung.

Der Rest der Z. 16 wird meist zu dem Vorhergehenden hinzugezogen,[27] doch ist mir wahrscheinlicher, daß er zusammen mit dem größten Teil der Z. 17 eine Vorschrift bildete, deren Inhalt freilich nur vermutet werden kann. Der Anfang ist ohne weiteres verständlich; er bestimmte Aufgabe und Stellung von Nikarchidas und Pleistainos. Sie sollten Ordnung in Skillus stiften und das Damiorgenamt bekleiden gemäß den Vorschriften dieser *Rhetra*. Schwierig ist damit die Erwähnung der Mantineer in Z. 17 zu verbinden, doch ist die Vermutung Dittenbergers,[28] daß sich diese auf Bitten der Skilluntier bei den Eleern für eine Milderung der Bedingungen bei der Unterwerfung verwendet hätten und daß darauf hier angespielt werde, durchaus annehmbar.[29]

Eine weitere Vorschrift reicht vom Ende Z. 17 bis Anfang Z. 19 und enthält nach allgemein angenommener Ergänzung eine Vorschrift für den Fall, daß die Ordner die Bestimmungen der *Rhetra* verletzten. Bei diesem Vergehen verfallen sie dem größten Fluch. Mag das auch ohne weiteres verständlich sein,[30] so bleibt doch unklar, ob in Elis Verfluchungen verschiedener Stärke üblich waren. Ich möchte dies aus der vorliegenden Wendung nicht schließen, die m.E. mehr auf die außerordentliche Schwere des Vergehens hinweisen soll. Nicht zu erkennen ist, durch welches Verfahren ein derartiges Vergehen festgestellt und abgeurteilt wurde, und es war wohl auch ursprünglich nicht in der Inschrift verzeichnet.

Deutlich ist eine Vorschrift in den Z. 19-20 erkennbar, die den Schutz der Aufzeichnung bezweckte.[31] Wenn jemand einen anzeigte (so ist wohl richtig ergänzt), daß er die Schriftplatte beschädigte, so war darüber eine richterliche

---

27 So Dittenberger, DGE, Veligianni-Terzi 29; anders Roehl und Blass.
28 IvOl Sp. 45.
29 Anders Blass und Kahrstedt 164, die aus dieser Stelle schließen, daß Nikarchidas und Pleistainos Mantineier waren.
30 So Latte, HR 67.
31 Vgl. ähnliche Anordnungen 49_{38-41}, $78B_{32-41}$ u. ö.

Erkenntnis zu treffen; denn dies wird der Sinn von γνοία sein.[32] Wer sie aussprach, ist nicht erhalten; Roehl hat an den *Iaromaos* gedacht, was nicht bewiesen werden kann, doch muß es jedenfalls eine Kultbehörde in Olympia gewesen sein, wo die Platte deponiert war. Aus rein geographischen Gründen können in diesem Fall die beiden *Katastato* diese Funktion nicht wahrgenommen haben. Wurde der Angezeigte für schuldig befunden, verfiel er dem Fluch, dessen Formulierung allerdings nicht, wie man aus [τ]ἓδε schließen könnte, gleichzeitig mit aufgezeichnet sein mußte, wie Latte[33] zu Recht betont.

Am Ende von Z. 20 ist Raum freigelassen, was nach Blass zeigt, daß das Folgende späterer Zusatz ist, wie auch schon Roehl annahm. Dazu paßt, daß Anordnungen zum Schutz des Inschriftenträgers gewöhnlich am Schluß des Textes standen.[34] Auch vom Inhalt her wird die Hinzufügung eines Nachtrags verständlich: Die Bestimmungen der *Rhetra* zielten alle darauf ab, die Herrschaft der Eleer in dem wieder unterworfenen Skillus zu sichern; durch den Abfall und seine Niederschlagung waren aber auch Tatsachen entstanden, die der rechtlichen Regelung bedurften. Davon ist in den letzten erhaltenen Zeilen die Rede, sofern die Ergänzungen Roehls den Inhalt treffen, was ich für wahrscheinlich halte.

In den Z. 21 und 22 wurden danach die Strafen bzw. das Strafverfahren für die Teilnehmer an dem nun niedergeschlagenen Aufstand festgelegt. Wer bereits in die Verbannung gegangen war, sollte als Mörder verurteilt werden. ἓρ[ρον] kann hier nicht die von Latte[35] für andere Fälle vorgeschlagene Bedeutung der Übereignung an eine Gottheit, die totale Friedloslegung gehabt haben, weil dann die geforderte Verurteilung als Mörder sinnlos wird. Es handelte sich vielmehr um die gewöhnliche Verbannung, die durch die Erklärung zum Mörder verschärft bzw. unaufhebbar gemacht wurde. Es dürfte schwer sein, die Einzelheiten genau festzustellen, die wohl von speziellen Vorgängen während des Aufstands abhingen, z.B. ob von den Aufständischen Eleer oder deren Parteigänger in Skillous getötet worden waren u. a. Wie in solchen Fällen das Verfahren gehandhabt wurde und wer das Urteil aussprach, ist nicht zu erkennen und war wohl auch nicht aufgezeichnet worden. Den Gegensatz zu den Verbannten bildeten nach der Vermutung Roehls die Aufständischen, die im Land geblieben waren. Es mag richtig sein, daß sie vor Nikarchidas und Pleistainos erscheinen mußten, obgleich gerade die-

32 Vgl. Wolff, Beitr. 75 zu διαγιγνώσκειν.
33 Latte, HR 67f.
34 S. o. Anm. 31.
35 Latte, HR 64; vgl. auch Koerner, Klio 63, 1981, 191f.

ser Passus nur auf Ergänzung beruht, und dann ihr Urteil empfingen. Wer dies fällte, wird nicht gesagt oder ist nicht erhalten; wenig wahrscheinlich ist, daß die beiden Ordnungsstifter als Richter fungierten, nachdem sie in einem ähnlichen Fall (Z. 9) ja dazu noch weitere Geschworene hinzuziehen mußten.

Aus den Resten der letzten Zeilen ist nichts Sicheres mehr zu gewinnen; es ist fraglich, ob da noch einmal ein Fluch angedroht wurde.

MITTELGRIECHENLAND

45 Delphi. Entfernung von Weinopfer und Wiedergutmachung

Quader, 0,35 h., 1,48 b.

Fundort: Delphi, *in situ*, in der Stadionmauer.

Editionen: CID I 3; LS 73; DGE 321; Buck[3] 50; LSCG 76; LSAG 403 Pl. 13 Nr. 17; Nouveau choix 18.

Literatur: A. D. Keramopoullos, AE 1906, 157-186; H. Pomtow, Philologus 71, 1912, 89; C. D. Buck, CPh 7, 1912, 78-81; E. Rüsch, Gramm. delph. Inschr. I (1914), 10; P. Fournier, REA 24, 1922, 5-12; A. P. McKinlay, in: Festschrift Robinson II (1953), 861.

5. Jh. στοιχ.

Τὸ(ν) νέοινον μὲ φάρεν ἐς τοῦ δρlόμου· αἰ δέ κα φάρει, hιλαξάστο | τὸν θεὸν hôι κα κεραίεται καὶ |[4] μεταθυσάτο κἀποτεισάτο πένlτε δραχμάς· τούτου δὲ τôι καταlγορέσαντι τὸ hέμισσον.

Adn.crit.: Text nach CID. 1 TONEOINON hat der Stein, τὸ(ν) νέοινον Fourn., τὸν ϝοῖνον Homolle. 1-2 ἐς τὸ [E]ὐδρlόμου Homolle; der Stein hat το ^{vac} ῦ.

Übersetzung: Den (neuen) Wein soll man aus dem Stadion nicht wegtragen; (wer ihn) aber wegträgt, soll den Gott besänftigen, dem er gemischt ist, und soll ein (Sühne)opfer vollziehen und soll 5 Dr. als Strafe erlegen. Von diesen soll dem Denunzianten die Hälfte zukommen

Kommentar: Dieses Kultgesetz an der Stadionmauer in Delphi bietet Schwierigkeiten verschiedener Art; es ist aufgenommen worden, weil die neuesten Interpretationen[1] mehrfach von der Auffassung Sokolowskis[2] abweichen, wie durch die letzte ausführliche Behandlung der Inschrift durch Rougemont[3] besonders deutlich wird.

Dies betrifft sogleich die Datierung, die bisher allgemein in das 5. Jh. gesetzt worden war. Nach den Untersuchungen P. Auperts ist indessen die Inschrift in einer Mauer des Stadions verbaut, die Ende 4./Anfang 3. Jh.

---

1 Nouveau choix 18; CID I 3.
2 LSCG 76.
3 CID I 3.

errichtet wurde.[4] Diesem Ansatz widerspricht der Schriftduktus, der dem des 5. Jh. gleicht; da eine Wiederverwendung der alten Inschrift beim Mauerbau nicht wahrscheinlich ist, handelt es sich nach Meinung Rougemonts und anderer französischer Gelehrter[5] um eine Urkunde, die einen Text des 5. Jh. wiedergibt und auch im Äußeren nachahmt, also archaisierte. Diese Erklärung ist recht ungewöhnlich, doch lassen sich die Argumente ohne Autopsie nicht anzweifeln. Man darf also die ursprüngliche Inschrift ins 5. Jh. setzen.

Umstritten ist gleich die Lesung am Anfang der Inschrift. Meist wird sie mit τὸν ϝοῖνον wiedergegeben, doch steht an Stelle des ϝ ein E da. Eine Verschreibung ist bei der sorgfältigen Ausführung der Inschrift wenig wahrscheinlich, und man hat daher daran gedacht, daß hier wie einige Male in Böotien das ϝ durch E wiedergegeben wurde,[6] eine Erscheinung, die sonst in Delphi nicht zu belegen ist. Daher haben Fournier[7] und andere[8] den überlieferten Text beibehalten und als τὸ(ν) νέοινον verstanden.[9] Es geht also entweder um den Wein allgemein oder um den neugegorenen Wein. Das Gesetz verbietet, ihn aus dem Stadion zu entfernen, wo er einem Gott geweiht war, wie sich aus dem Folgenden ergibt. So ist zwar die Lesung τὸν ϝοῖνον inhaltlich umfassender, doch weist Fournier[10] mit Recht darauf hin, daß das Fest des neuen Weins in mehreren Gegenden Griechenlands gefeiert wurde, und deshalb ist seine Lesung τὸ(ν) νέοινον vorzuziehen.[11]

Wer gegen das Verbot den Wein entfernte, d. h. stahl, hatte den Gott, dem er geweiht war, wieder gnädig zu stimmen. Was darunter genau zu verstehen ist, läßt sich nicht mehr erkennen,[12] ebensowenig wie bei dem folgenden μεταθύειν, das nur hier bezeugt ist. Es wird als Ersatzopfer[13] oder Sühneopfer gedeutet. Sicher ist, daß es sich um zwei verschiedene Vorgänge handelte. Aus Z. 3 hôι κα κεραίεται geht hervor, daß es unterschiedliche Gottheiten gab, denen ein Weinopfer dargebracht werden konnte, wie Fournier[14] ausführt. Opfer, die lediglich aus gemischtem Wein bestanden,

---

4 P. Aupert, BCH 98, 1974, 783.
5 CID I S. 157.
6 Vgl. CID I S. 12, 14.
7 Fournier 7f.
8 Nouveau choix 18.
9 Dieses Wort ist allerdings sonst nicht belegt.
10 Fournier 9f.
11 Rougemont, CID I S. 14, wagt keine Entscheidung.
12 Am nächsten liegt wohl, an eine kultische Reinigung zu denken, doch wird nichts Derartiges angeordnet.
13 Dies scheint mir am ehesten den Sinn zu treffen.
14 Fournier 9; vgl. auch Nouveau choix S. 105.

waren in Griechenland nicht selten.[15] Es überrascht freilich, daß solche Weinopfer gerade am Stadion vollzogen wurden, und man hat aus der Erwägung, daß Wein den Wettkämpfern schädlich sein würde, die Inschrift als ein Verbot verstanden, Wein in das Stadion überhaupt hineinzubringen,[16] doch ist dies mit dem Wortlaut nicht zu vereinbaren.

Das kultische Vergehen zog auch eine profane Bestrafung nach sich. Der Übeltäter hatte eine Strafe von 5 Dr. zu erlegen, der Strafempfänger wird nicht genannt und ist auch nicht mehr zu ermitteln.[17] Die Hälfte der Strafe floß dem Denunzianten des Vergehens zu, wodurch man hier wie häufig die Einhaltung der Vorschrift zu sichern suchte.

46 Delphi. Labyadeninschrift

Teil eines rechteckigen Cippus, auf allen vier Seiten (Seite A - D) beschrieben; 1,115 h., 0,39 b. (Seiten A und C), 0,36 d. (Seiten B und D).

Fundort: Delphi, vor dem Portikus der Athener, jetzt Mus. Delphi, Inv.Nr. 31.

Editionen: CID I 9; IJG II, 179-198 Nr. 28; GDI 2561; Michel 995; Syll.^{2} 438; Roehl, Imagines^3 XXVIII 14 (B); DGE 323; Buck^3 52; LS 74 (nur C und D); LSS 77 (nur C und D); vgl. CID I 9 *bis*.

Literatur: M. Guarducci, MAL ser. 4, VIII/2, 1938, 69-82,117-122 Nr. XXVII; L. Deubner, Abh.Ak. Berlin 1945-46/IV (1948), 3-5; W. Vollgraff, Abh.Ak. Amsterdam 51/II, 1948, 27f.; Cl. Vatin, BCH 85, 1961, 238; J. Bousquet, BCH 90, 1966, 82-92; G. Roux, RA 1973, 59-78; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/4, 321; G. Rougemont, BCH 98, 1974, 147-157; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 51-54; G. Roux, L'amphictionie (1979), 62, 69; J. Triantaphyllopoulos, Rechtsdenken (1985), 82[41], 174[176], 176[177], 221.

um 400 στοιχ.

(*Seite A*) - - - |[1] ἔστω· ταγε[υ]σέω δι[κ]α[ίως κ]|α[τ]ὰ τοὺν νόμους [τ]ᾶς [π]ό[λι]ος καὶ το[ὺ]ς τῶν Λαβυαδ[ᾶν] |[4] πὲρ τῶν ἀ[π]ελ-[λ]αίων καὶ [τᾶ]|ν δαρατᾶν· καὶ τὰ χρήμ[α]τ[α] | συμπραξέ[ω] κ[ἀ]ποδειξέω [δι]καίως τοῖς Λαβυάδαις [κ]|[8]ωὔτε κλεψέω οὔτε βλα[ψ]έ[ω | ο]ὔτε τέχναι οὔτε μαχανᾶ|[ι] τῶν τῶλ Λαβυαδᾶν

15 Vgl. Stengel, Gr. Kultusaltertümer (1920), 104.

16 So zuletzt Sokolowski, LSCG 76; diese moderne Denkweise ist abzulehnen.

17 Man darf sowohl an die Kasse einer Gottheit, vornehmlich des Apollon als Herrn des Stadions aber auch eines der nicht genannten Götter, für die das Weinopfer bestimmt war, als auch die der Polis Delphi denken.

χρημ[άτ]ων καὶ τὸς ταγοὺ[ς ἐπ]αξέ[12]ω τὸν hόρκον τοὺς ἐ[ν ν]έω[τ]ια κὰτ τὰ γεγραμμένα.

[13] Hόρκ|ος· hυπίσχομαι ποὶ τοῦ Δ[ι]ὸς τοῦ πατρώιου· εὐορκέο|[16]ντι μέμ μοι ἀγαθὰ εἴη, αἰ [δ'] | ἐφιορκέοιμ[ι, κ]ακῶν τὰ κ[α]|κὰ ἀντὶ τῶν ἀγ[α]θῶν *vac.*

[19] Ἔδοξε Λαβ[υ]άδαις, Βουκατ|ίου μηνὸς δεκ[ά]ται, ἐπὶ Κ[ά]|μπου, ἐν τᾶι ἀ[λί]αι, σὺμ ψά[φ]|οις hεκατὸν ὀγδοήκοντ[α] | δυοῖν· τοὺ[ς] ταγοὺς μὴ δέκ|[24]εσθαι μήτε δαρατᾶν γάμε|λα μήτε παιδῆια μήτ' [ἀπελ]|λαῖα, αἰ μὴ τᾶς πατριᾶς ἐπ|αινεούσας τᾶς πληθύος ἐ|[28]ξ ἃς κα ἦι· αἰ δέ τί κα πὰρ ν[ό]|μον κελεύσωντι, τῶν κελε|υσάντων ὁ κίνδυνος ἔστ[ω]· | τὰ δ[ὲ] ἀπελλαῖα ἄγεν Ἀπέ[λ]|[32]λαις, καὶ μὴ ἄ[λλ]αι [ἀ]μέρα[ι] | μήτε ἄγεν τοὺς ἄγο[ν]τας, μ|ήτε τοὺς ταγ[ο]ὺς δέκεσθα|ι· αἰ δέ κα δέξωνται ἄλλαι |[36] [ἀ]μέραι ἢ Ἀπέλλαις, ἀποτε|[ι]σάτω ϝέκαστος δέκα δρα|χμάς· ὁ δὲ χρήζων καταγορ|εῖν τῶν δεξαμένων, ἐπὶ τῶ|[40]ν hυστέρων ταγῶν καταγο|ρείτω ἐν τᾶι ἀλίαι τᾶι με|[τ]ὰ Βουκάτια, αἴ κ' ἀμφιλλέ|γωντι τοὶ ταγοὶ τοὶ δεξά|[44]μενοι· ἄγεν δε τἀπελλαῖα | ἀντὶ ϝέτεος καὶ τὰς δαρά|τας φέρεν· hόστις δέ κα μὴ | ἄγηι τἀπελλαῖα ἢ τὰν δαρ|[48]άταν μὴ φέρηι, ἀμμόνιον κ|ατθέτω στατῆρα ἐπὶ ϝεκα|τέρωι· τῶι δὲ hυστέρωι ϝέ|τει ἀγέτω τἀπελλαῖα καὶ |[52] τὰν δαράταν φερέτω· αἰ δέ | κα μὴ ἄγηι, μηκέτι δεκέσθ|ων ἀμμό-νια, ἀλλ' ἢ ἀ⟨γ⟩έτω ἀπ|ελλαῖα, ἢ ἀποτεισάτω ϝίκ|[56]ατι δραχμάς, ἢ hυπογραψά|μενος τόκιομ φερέτω· καὶ | τὰν δαράταν τῶι hυστέρω|ι ϝέτει φερέτω, ἢ ἀποτ[ε]ισ||[άτω

(*Seite B*) - - - |[4] π]ατριώτα[ς· πάντες δὲ τ]|οὶ Λαβυάδα[ι . . . .[8] . . . .]|ς περὶ τᾶν δα[ρατᾶν ἐπι]|κρινόντων καὶ [Ἀπέλλα]|[8]ις περὶ τῶν ἀπελ-[λαίων,] | παρεόντες μὴ μείο[ς hε]|νὸς καὶ hεκατόν· τὰ[ν δὲ]| ψᾶφον φερόντων ἀνδ[εξ]|[12]άμενοι ποὶ τῶ Ἀπόλλω[ν]|ος καὶ τοῦ Ποτειδᾶνος | τοῦ φρατρίου καὶ τοῦ Διὸς πατρώιου δικαίως |[16] οἰσεῖν κὰτ τὸν νόμους | τῶν Δελφῶν· κὴπευχέσθ|ω δικαίως τὰν ψᾶφον φ[έ]|ροντι πόλλ' ἀγαθὰ τοὺς |[20] [θ]εοὺς διδόμεν, αἰ δὲ ἀ[δ]|ίκως, τὰ κακά· τοῦτα δὲ τ|οὶ ταγοὶ ἐπιτελεόντω|ν καὶ τῶι δεομένωι συν|[24]αγόντων τοὺς Λαβυάδα|ς· αἰ δέ κα μὴ ποιῶντι κὰ|[τ] τὰ γεγραμμένα ἢ μὴ το|[ὺ]ς ταγοὺς τὸν hόρκον ἐ|[28]παγάγωντι, ἀποτεισάτ|[ω] ϝέκαστος ἐπὶ ϝεκατέ|[ρ]ωι δέκα δραχμάς· hόστ|[ι]ς δέ κα μὴ ὀμόσει, μὴ τα-

|[32]γευέτω· αἰ δέ κ' ἀνώμοτοις ταγεύηι, πεντήκοντα | δραχμὰς ἀποτεισάτω· *vac.* | αἰ δέ κα δέξωνται τοὶ τ|[36]αγοὶ ἢ γάμελα ἢ παιδῆια πὰρ τὰ γράμματα, ἀποτ|εισάτω πεντήκοντα δρ|αχμὰς Ϝέκαστος τῶν δε-|[40]ξαμένων· αἰ δέ κα μὴ ἀποτείσηι, ἄτιμος ἔστω ἐγ | Λαβυαδᾶν καὶ ἐπὶ τούτ|ωι καὶ ἐπὶ ταῖς ἄλλαις |[44] ζαμίαις hέντε κ' ἀποτείσηι καὶ hᾶ κα δέξωνται|ι ἢ δαράταν ἢ ἀπελλαῖα | πὰρ τὰ γράμματα μὴ ἐστ|[48]ω Λαβυάδας μηδὲ κοιναινείτω τῶν κοινῶν χρημ|άτων μηδὲ τῶν θεμάτων· | αἰ δέ τίς κα τῶν ταγῶν κ|[52]αταγορῆι ποιῆσαί τι πὰρ τὰ γράμματα, hο δὲ ἀντ|ιφᾶι, τοὶ ταγοὶ ἐν τᾶι *vac.*

(*Seite C*) - - -[2] δικ]άζο[ν|τι μὲν δικαίως ἐπε]υχέσ[θ|[4]ω πόλλ' ἀγαθὰ το]ὺς θεοὺ[ς δ|ιδόμεν, αἰ δ' ἐ]φιορκέοι καὶ[κά· αἰ δέ κα μ]ὴ δικάζηι haιι[ρεθείς, ἀπ]οτεισάτω πέντ|[8][ε δραχμά]ς, ἄλλον δ' ἀνθελόί[μενοι τ]ὰν δίκαν τελεόντι[ων· hό]στις δέ κα πὰρ νόμον | [τ]ι ποιέοντα τᾶι δίκαι hέ|[12]λητι, τὸ hήμισσον ἐχέτω· τοῖ δὲ ταγοὶ τῶι καταγορέοντι τὰν δίκαν ἐπιτελεόν|των· αἰ δὲ μή, τὸ διπλοῦν [Ϝ]έκ|[16]αστος ἀποτεισάτω· hόστις δέ κα ζαμίαν ὀφείληι, ἄτιμος ἔστω hέντε κ' ἀποτείσηι. *vac.*

[19] Hόδ' ὁ τεθμὸς πὲρ τῶν ἐντοφήιων· μὴ πλέον πέντε καὶ τριάκοντα δραχμ[ᾶ]ν ἐνθέμεν, μήτε πριάμενον μήτε Ϝοίκω· τὰν δὲ παχεῖ[24]αν χλαῖναν φαωτὰν εἶμεν· | [α]ἰ δέ τι τούτων παρβάλλοι[ι]το, ἀποτεισάτω πεντήκοντα δραχμάς, αἵ κα μὴ ἐξομ|[28]όσηι ἐπὶ τῶι σάματι μὴ πλέον ἐνθέμεν· στρῶμα δὲ hὲν hυποβαλέτω καὶ ποικεφάλαιον hὲν ποτθέτω· τὸν δ|[32] ὲ νεκρὸν κεκαλυμμένον φερέτω σιγᾶι κὴν ταῖς στροφαῖς μὴ καττιθέντων μη|[δ]αμεῖ, μηδ' ὀτοτυζόντων ἐ|[36][χ]θὸς τᾶς Ϝοικίας πρίγ κ' ἐπὶ τὸ σᾶμα hίκωντι, τηνεῖ | ΔΕΝΑΤΟΣ ἔστω hέντε κα hα | ΘΙΓΑΝΑ ποτθεθῆι· τῶν δὲ π|[40][ρ]όστα τεθνακότων ἐν τοῖς | σαμάτεσσι μὴ θρηνεῖν μη|δ' ὀτοτύζεν, ἀλλ' ἀπίμεν Ϝο|ίκαδε ἕκαστον ἔχθω <h>ομε|[44]στίων καὶ πατραδελφεῶν | καὶ πενθερῶν κὴσγόνων [κ]|αὶ γαμβρῶν· μηδὲ τᾶι hυσ[τ]|εραία⟨ι⟩ μηδ' ἐν ταῖς δεκάτ[α]|[48]ις μηδ' ἐν τοῖς ἐνιαυτοῖ[ς | μ]ήτ' οἰμώζεν μήτ' ὀτοτύ[ζε|ν·] αἰ δέ τι τούτων παρβ|άλλοιτο τῶν γεγραμ|[52]μένων *vac.*

(*Seite D*) [17] Αἰ δέ τι τούτων παρβάλ|λοιτο τῶν γεγραμμένων, | θωεόντων τοί τε δαμιορ|[20]γοὶ καὶ τοὶ ἄλλοι πάντε|ς Λαβυάδαι, πρασσόντων | δὲ τοὶ Πεντεκαίδεκα· α[ἰ] | δέ κα ἀμφιλλέγηι τᾶς θω|[24]ιάσιος, ἐξομόσας τὸν νό|[μιμ]ον hόρκον λελύσθω· αἰ[ἰ δ' ἀ]λίαν ποιόντων ἀρ-

χῶι[ν ἀ]πείη, ἀποτεισάτω ὀδε[28]λόν, καὶ συγχέοι, ἀποτει[σάτω ὀδε-
λόν.

Adn.crit.: Text nach CID. C_{38} δ' ἔνατος Sok. C_{39} θιγάνα Sok. Für D_{10-24} ist durch eine ältere Inschrift (CID I 9 *bis*, 2.H. 6. Jh.) Wiederaufzeichnung erwiesen: [4] A[ἰ δέ] τ[ι τούτον παρβάλλοιτο τôν γελγρα]μμένον, θοιεό[ν]τον [τοί τε δαμιοργοὶ καὶ τοὶ ἄλλοι πλά]ντες Λαβυάδα[ι], π[ρ]α[σ(σ)ό]ν[τον δὲ τοὶ Πεντεκαίδεκα· αἰ δέ κα ἀμιφιλλέ]γει τᾶς θ[οιάσιος, ἐξομόσας κτλ. - - -

Übersetzung: (*Seite A*) - - - [Der Eid] soll sein: "Ich werde das Tagosamt gerecht führen gemäß den Gesetzen der Polis und der Labyaden hinsichtlich der *Apellaia*-Opfertiere und der Opferkuchen. Und ich werde die Gelder eintreiben und den Labyaden redlich darüber Rechenschaft ablegen. Ich werde das Vermögen der Labyaden weder stehlen noch schädigen, weder durch List noch durch Kunstgriff. Den *Tagoi* für das nächste Jahr werde ich den Eid auferlegen gemäß den Vorschriften."
[13]Eid: "Ich verspreche beim Zeus Patroos, wenn ich den Eid halte, soll mir Gutes geschehen, wenn ich ihn breche, das ärgste Übel anstatt des Guten."
[19]Es beschlossen die Labyaden am 10. Boukatios, unter (dem Archontat) des Kampos, in der Versammlung, mit 182 Stimmen: Die *Tagoi* sollen von den Opferkuchen weder die Hochzeits- noch die Geburtsopfer noch die *Apellaia*-Opfer(tiere) annehmen, wenn nicht die *Patria*, zu der die betreffende Person gehört, in ihrer Gesamtheit zustimmt. Wenn sie etwas gegen das Gesetz veranlassen, soll das Risiko bei denen sein, die die Anordnung treffen. [31]Die *Apellaia*-Opfertiere soll man an den *Apellai* bringen, und an einem anderen Tag soll man sie weder bringen noch die *Tagoi* sie annehmen. Wenn sie sie an einem anderen Tag als den *Apellai* annehmen, soll jeder von ihnen 10 Dr. Strafe zahlen. [38]Wer Anklage gegen die, die (die Opfergaben) angenommen haben, erheben will, soll die Klage bei den folgenden *Tagoi* in der Versammlung nach den *Boukatia* einbringen, wenn die *Tagoi*, die die Annahme durchgeführt haben, es bestreiten. Im selben Jahr soll man die *Apellaia*-Opfertiere herbeibringen und die Opferkuchen hertragen. Wer die *Apellaia*-Opfertiere nicht herführt oder den Opferkuchen nicht bringt, soll als Zögerungsbuße einen Stater für jedes von beiden erlegen. Im folgenden Jahr soll er das *Apellaia*-Opfertier herbeiführen und den Opferkuchen bringen. [52]Wenn er es aber nicht herbeiführt, sollen sie nicht mehr Zögerungsbuße annehmen, sondern er soll entweder das *Apellaia*-Opfertier herbeiführen oder 20 Dr. Strafe erlegen, oder er soll (einen Schuldschein) unterschreiben und Zinsen zahlen. Und den Opferkuchen soll er im folgenden Jahr bringen, oder er soll Strafe erlegen. - - -
(*Seite B*) - - - [4]Angehörige einer *Patria*. [Alle] Labyaden - - - sollen über die Opferkuchen entscheiden und an den [*Apellai*] über die *Apellaia*-Opfertiere, sofern nicht weniger als 101 anwesend sind. Die Stimme sollen sie abgeben, nachdem sie bei Apollon, dem Poseidon Phratrios und dem Zeus Patroos geschworen haben, sie redlich abzugeben nach den Gesetzen der Delpher. Und man soll beten, daß die Götter dem, der seine Stimme nach Fug und Recht abgibt, viel Gutes zukommen lassen, wenn er aber unredlich handelt, viel Übles. [21]Diese (Vorschriften) sollen die *Tagoi* durchführen und auf ein Gesuch hin die Labyaden zusammenrufen. Wenn sie nicht nach den Vorschriften handeln oder den *Tagoi* den Eid nicht auferlegen, soll jeder für jedes der beiden Delikte 10 Dr. erlegen. Wer aber nicht schwört, soll nicht *Tagos* sein. Wer aber ohne Eidablage als *Tagos* fungiert, soll 50 Dr. erlegen. [35]Wenn aber die *Tagoi* die Hochzeits- oder Geburtsopfer entgegen den Vorschriften annehmen, soll jeder von denen, die sie annehmen, 50 Dr. erlegen. Wenn er aber (die Strafe) nicht zahlt, soll er von (den Rechten) der Labyaden ausgeschlossen sein, sowohl für diesen Fall als auch bei anderen Strafen, bis er zahlt. Und von wem sie die Opferkuchen und die *Apellaia*-Opfertiere gegen die Vorschriften angenommen haben, der soll nicht mehr Labyade sein und nicht mehr am gemeinsamen Vermögen Anteil haben und nicht an den *Themata* (*?*). [51]Wenn aber einer der *Tagoi* (*?*) (einen anderen *Tagos?*) anklagt, etwas gegen die Vorschriften getan zu haben, dieser aber das ableugnet, (sollen?) die *Tagoi* in - - -

(*Seite C*) - - - [für den, der redlich richtet, soll man beten, daß] [4] die Götter [viel Gutes geben; wenn er] aber wider den Eid handelt, Übles. [Wenn er aber] nicht richtet, obwohl er gewählt ist, soll er 5 [Dr]. Strafe erlegen. Sie sollen an seiner Stelle einen anderen wählen und (so) den Prozeß zu Ende bringen. [10]Wer einen, der irgendwie gegen das Gesetz verstößt, durch einen Prozeß überführt, der soll die Hälfte (der Strafe) erhalten. Die *Tagoi* sollen dafür sorgen, daß dem Kläger der Prozeß bis zu Ende durchgeführt wird, anderenfalls soll jeder das Doppelte erlegen. Wer die Strafe schuldet, soll (von den Rechten) ausgeschlossen sein, bis er zahlt.
[19]Dies ist das Gesetz über Begräbnisse: Man soll nicht mehr als 35 Dr. aufwenden, weder durch Kauf noch aus dem Haus. Die dicke Decke soll lichtgrau sein. Wenn einer irgendeine von diesen (Vorschriften) übertritt, soll er als Strafe 50 Dr. erlegen, wenn er nicht am Grabe einen (Reinigungs)eid leistet, daß er nicht mehr aufgewendet hat. (Unter dem Toten) soll man nur ein Lager breiten und nur ein Kopfkissen hinzufügen. [32]Den Toten soll man eingehüllt unter Schweigen tragen, und an den Wegbiegungen soll man ihn nirgendwo niedersetzen, und man soll kein Klagegeschrei außerhalb des Hauses anstimmen, bis man zum Grab gelangt, dort - - - soll sein, bis die - - - darauf gesetzt. [39]Bei den Gräbern der früher Verstorbenen soll man nicht klagen und lamentieren, sondern es soll ein jeder nach (seinem) Haus gehen, außer den Hausgenossen (des Toten) und den Vatersbrüdern, den Schwiegervätern, den direkten Nachkommen und den Schwiegersöhnen. Weder am folgenden noch am zehnten Tag noch an den Jahrestagen soll man klagen und lamentieren. Wenn aber jemand eine von diesen Vorschriften übertritt, - - -
(*Seite D*) ($D_{1\text{-}16}$ *Opfervorschriften*). [12]Wenn aber jemand eine von diesen Vorschriften überschreitet, sollen die Damiurgen und alle anderen Labyaden ihn bestrafen, und die Fünfzehn sollen die Strafe eintreiben. Wenn jemand Einspruch gegen die Bestrafung erhebt, soll er, nachdem er den gesetzlichen Reinigungseid geleistet hat, frei (von dem Vorwurf) sein. Wenn jemand einer Versammlung, die die Beamten veranstalten, fernbleibt, und wenn er sie stört, soll er (als Strafe) 1 Ob. erlegen. ($D_{29\text{-}51}$ *weitere Opfervorschriften*).

Kommentar: Die Labyadeninschrift wird meist gegen 400 oder etwas später angesetzt und würde danach nicht mehr zu dem hier behandelten Zeitraum gehören; da aber durch CID I 9 *bis* sicher ist, daß mindestens ein Teil der Seite D erheblich älter ist und dies möglicherweise auch für andere Partien des Textes gilt, ist sie, soweit sie rechtlichen Fragen gilt, aufgenommen worden, zumal ein guter Teil davon von Sokolowski[1] weggelassen worden ist.

Die Inschrift enthält Regelungen, die die Phratrie der Labyaden betreffen;[2] freilich ist von dem *Cippus*, auf dem sie eingemeißelt ist, der obere Teil weggebrochen und verloren, so daß uns nicht alle Vorschriften bekannt sind.

Auf Seite A wird vornehmlich von den Pflichten der *Tagoi* gehandelt, die die leitenden Beamten der Phratrie waren.[3] Sie waren nach A_{12} ein Jahr im Amt; wie viele es waren und wie sie bestellt wurden, ist nicht überliefert. Ihre

---

1 LSCG 77 enthält nur einen Teil der Seiten C und D.

2 Sie ist in großer Ausführlichkeit durch Rougemont, CID I 9 behandelt worden, der alle bis etwa 1977 geäußerten Meinungen zu der Inschrift bietet, leider ohne sich an schwierigen Stellen selbst zu entscheiden.

3 Vgl. Guarducci 69; Rougemont, CID I S. 44 enthält sich einer solchen Folgerung.

Aufgaben gehen z.T. aus dem Inhalt des Eides hervor, den sie zur Bekleidung ihres Amtes zu leisten hatten. Gleich an erster Stelle steht, daß Sie ihr Amt gemäß den Gesetzen der Polis zu führen hatten. Das ist nicht ungewöhnlich und nur deshalb zu betonen, weil diese Formulierung zeigt, daß Verbände wie eine Phratrie der Polis durchaus untergeordnet waren. Im übrigen liegt natürlich der Nachdruck auf den Gesetzen der Labyaden. Soweit diese rein kultischer Art sind, werden sie hier nicht behandelt, sondern nur die, die sich mit profanen Regelungen vergleichen lassen.

Der *Tagos* versprach, die Gelder einzutreiben. Woher diese kamen, wird nicht genauer gesagt, doch ist dabei, wie sich aus späteren Bestimmungen ergibt, auch an Strafgelder zu denken; außerdem mögen die Angehörigen der Phratrie auch einen Beitrag geleistet haben, und es sind weiter Einkünfte aus dem Besitz der Phratrie in Betracht zu ziehen. Die *Tagoi* haben über diese Seite ihrer Tätigkeit den Labyaden Rechenschaft abzulegen; wann, wird nicht gesagt, doch wird man annehmen dürfen, daß dies am Ende ihres Amtsjahrs geschah. Ausdrücklich versprachen die *Tagoi*, daß sie das Vermögen der Labyaden weder durch Diebstahl noch auf andere Art schädigen würden. Außer einer sauberen Vermögensverwaltung versicherten sie zum Schluß, daß sie ihren Amtsnachfolgern den Amtseid entsprechend den schriftlichen Verfügungen auferlegen würden. Dies war anscheinend nicht immer regelgerecht durchgeführt worden, wie außer dieser Stelle auch $B_{26\text{-}33}$, lehrt. Strafen wurden nicht festgelegt, da sich die *Tagoi* in der feierlichen Schwurformel für alle Vergehen selbst verfluchten bzw. für eine saubere Amtsführung den Segen der Götter für sich erflehten.

Angeschlossen ist eine Urkunde ($A_{19\text{-}58}$), die sich auf die Pflichten der *Tagoi* bei der Aufnahme neuer Mitglieder der Phratrie und die damit verbundenen Opfer bezieht. Es handelt sich möglicherweise um einen älteren Beschluß der Labyaden, der wohl auf dem *Cippus* vollständig wieder aufgezeichnet worden war; sein Schluß ist freilich verloren, während das originale Präskript vorhanden ist. Wir erfahren, daß das Dekret während einer Versammlung am 10. Boukatios mit 182 Stimmen verabschiedet worden ist; es war offenbar notwendig, die Zahl der Stimmen festzuhalten, um die Gültigkeit des Beschlusses zu bekräftigen. Dies läßt sich aus $B_{9\text{-}10}$ schließen, wonach für die Gültigkeit einer Abstimmung mindestens 101 Stimmen erforderlich waren.[4] Auch der eponyme Beamte ist genannt, doch läßt sich mangels Vergleichsmaterials das Jahr nicht mehr feststellen.

---

4 Vgl. dazu die Angabe der Stimmenzahl ICret IV 162.

Als erstes wurde den *Tagoi* untersagt, die Opfergaben für die Neuaufnahmen in die Phratrie, d h. die Opferkuchen für die Einheirat und die Geburt bzw. die Opfertiere beim Eintritt ins Erwachsenenalter, anzunehmen, wenn nicht die *Patria* der davon betroffenen Menschen zustimmte. Dieser Akt wirft einige Fragen auf, zunächst nach der *Patria*. Mit diesem Terminus wurde die Untergruppe "Phratrie" bezeichnet, was man in diesem Fall mit "Familie" wiedergeben kann. Ursprünglich mag es sich um eine gentile Gruppe gehandelt haben; z.Zt. dieses Dekrets war es höchstens die Kleinfamilie, ja es ist nicht einmal notwendig, daß die Menschen einer *Patria* durch Blutsbande verknüpft waren.[5] Hinsichtlich des Vorgangs bietet der Text gewisse Verständnisschwierigkeiten. Man hat in neuerer Zeit ἡ πληθύς als "Mehrheit" aufgefaßt,[6] so daß also die Mehrheit der Angehörigen der Aufnahme in die Phratrie zustimmen mußten. Aber es ist doch vorauszusetzen, daß die Tatsache einer ehelichen Geburt, einer gesetzmäßigen Eheschließung und schließlich des Eintritts ins Mannesalter allen Angehörigen der *Patria* in gleicher Weise bekannt und von ihnen anerkannt war. Eine Mehrheitsentscheidung scheint mir hier nicht am Platz, und die ältere Auffassung,[7] daß die Gesamtheit der *Patria* zuzustimmen hatte, dürfte zutreffender sein. Zum andern bedeutet die Annahme des Opfers die Aufnahme dessen, für den es dargebracht wird, in die Phratrie und damit letztlich in die Bürgerschaft. Da aber die *Tagoi* an das Votum der *Patria* gebunden waren, entsteht die merkwürdige Tatsache, daß eigentlich die nächsten Angehörigen oder doch die mit ihnen am engsten verbundenen Menschen über die Aufnahme in Phratrie und Bürgerschaft de facto entscheiden. Dadurch konnten natürlich Mißbräuche einreißen, und um dem zu steuern, ist $A_{28\text{-}30}$ angeschlossen worden.

Die Zeilen beziehen sich grammatisch und inhaltlich vornehmlich auf die *Tagoi*, denen untersagt wird, gegen das Gesetz zu handeln, also das Votum der *Patria* in der einen oder anderen Richtung nicht zu beachten. Taten sie es doch, wurden sie mit Strafe bedroht.[8] Ich halte allerdings auch für möglich, daß diese Strafandrohung ebenso gegen die Angehörigen der *Patria* gerichtet

---

5 Auf diesen Schluß wird man durch einen Beschluß der attischen Phratrie der Demotioniden IG II² 1273 geführt.

6 So Bousquet 86 und Rougemont, CID I S. 47.

7 Neuerdings wieder G.Roux (CID I S. 158 zu S. 47).

8 Die Strafbestimmung $B_{35\text{-}40}$ könnte als eine exaktere Festlegung auch für den hier behandelten Tatbestand angesprochen werden.

war, um sie für falsche Angaben belangen zu können. Dies läßt sich jedoch nicht sicher beweisen.[9]

A_{31-44} wurde ausführlich über die Opfertiere gehandelt. Diese, ἀπελλαῖα genannt, durften nur am Tag des *Apellai*-Festes herbeigetrieben[10] und von den *Tagoi* angenommen werden, an den übrigen Tagen des Jahres war die Annahme verboten. Diese enge zeitliche Eingrenzung sollte wohl dazu helfen, daß die *Tagoi* nicht die Übersicht über die Neuaufnahmen wie über die abgelieferten Opfer verloren. Wie wichtig diese Regelung den Labyaden erschien, geht aus der Strafandrohung hervor: Die *Tagoi* hatten für einen Verstoß gegen die Bestimmung jeder[11] 10 Dr. Strafe zu erlegen. Um die Einhaltung dieser Bestimmung und notfalls die Bestrafung eines Schuldigen zu sichern, erhielt jeder Labyade das Recht, Anklage zu erheben. Dies war nicht die übliche Aufforderung zur Denunziation, wie schon daraus deutlich wird, daß keine Delatorenprämie ausgesetzt und der Termin der Anzeige auf einen Tag begrenzt wurde,[12] nämlich den Tag der Versammlung der Labyaden nach den *Boukatia* unter den folgenden *Tagoi*, da die im Amt befindlichen wahrscheinlich nicht belangt werden konnten.[13] Aus καταγορεῖν ergibt sich, daß an einen ordentlichen Prozeß gedacht war, über dessen Verfahren wir aber nichts hören. Zu beachten ist die Bemerkung, daß der Prozeß nur stattfinden sollte, wenn die abgetretenen *Tagoi* die Schuld bestritten. Daraus ist zu folgern, daß ein Eingeständnis der Schuld ohne weiteres Verfahren zur Einziehung der Strafe führte, während im anderen Fall der Ankläger im Prozeß die Verfehlung nachweisen mußte. Die Strafeintreibung dürfte durch die amtierenden *Tagoi* vorgenommen worden sein.

Ab A_{44} geht es um Versäumnisse bei der Opferablieferung, wobei sowohl die Opferkuchen wie auch die Opfertiere behandelt werden. Als Grundregel wurde festgestellt, daß die Opfer im selben Jahr abzuliefern waren, in dem die Neuaufnahme stattfand. Im Falle des Versäumnisses war für beide Arten von Opfern 1 Stater als ἀμμόνιον zu erlegen. Der Charakter dieser Summe ist vielfach diskutiert worden, meist hat man sie als "Bürgschaft" oder "Kaution" verstanden.[14] Ich neige mehr dazu, in dieser Summe eine

---

9 Immerhin könnte sich die Strafbestimmung B_{45-50} auf diesen Fall beziehen.

10 Aus dem ἄγειν ergibt sich, daß es sich um Tiere handelte.

11 Es ist einer der weniger häufigen Fälle, daß jedes Mitglied einer Behörde die Strafe zahlen muß, wie auch B_{39}.

12 An diesem Tag war offenbar auch das vorliegende Dekret beschlossen worden (A_{19-20}). Daraus ergibt sich, daß die Labyaden regelmäßig Versammlungen hielten, vgl. CID I S. 58.

13 Vgl. dazu **90** (Dreros).

14 CID I S. 47.

Zögerungsbuße zu sehen. Die Opfergaben sollten dann ein Jahr später beigebracht werden. Wurden sie auch dann nicht erstattet, so sollte bei einem Opfertier nicht wieder ein ἀμμόνιον erhoben werden, sondern der Säumige hatte entweder das Tier beizubringen oder 20 Dr. Strafe zu erlegen. Statt des Bargelds konnte er auch einen Schuldschein[15] ausstellen und unterschreiben, mußte dann aber Zinsen zahlen. Dieser Ausweg ist für eine Geldstrafe ungewöhnlich und wohl nur im Rahmen einer Phratrie möglich. Auf jeden Fall wird hiermit eine recht entwickelte Art des Geldverkehrs bezeugt, die aber deshalb wohl in die Zeit der Wiederaufzeichnung zu setzen ist.

Für den Opferkuchen galt ebenfalls, daß er bei Versäumnis ein Jahr danach abgeliefert werden mußte; sonst war eine Geldstrafe fällig, deren Höhe unbekannt ist, da der Text fehlt.

Auf Seite B wurde weitgehend von den gleichen Gegenständen wie auf Seite A gehandelt, nämlich von Opfern und den Pflichten der *Tagoi*. Es ist aber nicht die Fortsetzung des auf Seite A begonnenen Dekrets, sondern ein anderes, von dem Anfang und Ende fehlen.

In den ersten einigermaßen erhaltenen Zeilen (B_{4-8}) wurde konstatiert, daß die Labyaden eine Entscheidung über die unterschiedlichen Opfer an den jeweiligen Festen zu fällen hatten. Nach allgemeiner Ansicht bedeutet dies,[16] daß sie ihr Votum über die Neuaufnahme von Phratriemitgliedern unterschiedlicher Kategorie abzugeben hatten, und dies ist sicher das Wahrscheinlichste. Für diese Stimmabgabe wurden B_{9-21} einige Vorschriften erlassen, von denen vor allem die erste interessiert. Es mußten mindestens 101 Angehörige der Phratrie ihre Stimme abgeben, anderenfalls war offenbar die Entscheidung nicht gültig.

Der folgende Satz B_{21-24} ist in seinem Bezug und in seiner Aussage schwer zu verstehen und hat daher mehrere Interpretationen erfahren.[17] Es ist gleich zu Anfang nicht klar, was mit τοῦτα gemeint ist: die Vorschriften über die Neuaufnahmen oder die jeweiligen Entscheidungen der Phratrie oder vielleicht auch der gesamte Aufgabenbereich der *Tagoi*, die für die Durchführung zu sorgen hatten. Auch τῶι δεομένωι kann man verschieden auffassen, doch ist hier m.E. eher an das Gesuch einer Person (masc.) als an einen Notfall (neutr.)[18] zu denken. Als wahrscheinlichster Inhalt erscheint mir, daß die *Tagoi* die Bestimmungen über die Neuaufnahme durchführen

15 Dies ist aus ὑπογράφεσθαι abzuleiten.
16 Vgl. CID I S. 48.
17 Vgl. zu allem CID I S. 49.
18 So Vollgraff 27f., dem Buck[3] S. 243 folgt.

und gegebenenfalls einer sich berechtigt führenden Person Gelegenheit verschaffen sollten, ihre Sache vor allen Labyaden vorzubringen.

Auch B_{25-30} bietet eine unlösbare Schwierigkeit, die in den ersten beiden Zeilen enthalten ist. Den *Tagoi* wurde eine Strafe für den Fall angedroht, daß sie nicht nach den Vorschriften handelten. Welche Vorschriften damit gemeint sind, wird nicht deutlich; sicher nicht alle, weil ein Teil davon noch gesondert erwähnt wird, am ehesten die unmittelbar vorhergehenden, ohne daß sich das beweisen ließe.[19] Klar ist dagegen die andere Bestimmung, die besagt, daß die *Tagoi*, die ihren Amtsnachfolgern nicht den Eid abnahmen, eine Strafe von 10 Dr. zu erlegen hatten. Daran schließt inhaltlich die nächste Vorschrift an, daß das Tagosamt nicht ohne Eidesleistung bekleidet werden durfte. Geschah dies doch, hatte der Betreffende eine Strafe von 50 Dr. zu erlegen. Diese Bestimmung ergänzt, was A_{1-18} ausgeführt worden war. Ging es da um den Inhalt des Eides und seine Einhaltung, so wurde hier die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß der Eid gar nicht geleistet wurde.

Im folgenden wendet sich die Urkunde wieder den Opfergaben zu. In B_{35-40} wird in gewissem Sinn ergänzt, was A_{36-38} gesagt war. Handelte es sich dort um die Opfertiere, so ging es nun um die Opferkuchen, die bei Geburt oder Hochzeit dargebracht wurden. Sollten die *Tagoi* sie im Widerspruch zu den Vorschriften annehmen, d.h. außerhalb der vorgeschriebenen Termine, so hatte jeder der Annehmenden 50 Dr. zu erlegen. Bei den *Apellaia* A_{35-38} waren nur 30 Dr. Strafe vorgesehen gewesen. Man darf aus der Steigerung der Strafe schließen, daß unsere Bestimmung später entstanden ist.

Auch der folgende Absatz B_{40-45} handelt noch von Strafen, die jedoch nicht nur die Opfergaben betreffen, sondern von Strafen allgemein, eine Erweiterung, die auf einen Einschub, einen Zusatz hindeutet. Es wurde verfügt, daß derjenige - nach dem Zusammenhang bezog sich das auf den *Tagos* -, der seine Strafe nicht bezahlte, ἄτιμος ἐγ Λαβυαδᾶν sein sollte. Hier ist nicht an die strenge Atimie mit Verbannung und Todesdrohung zu denken, sondern der Betroffene ging seiner Rechte innerhalb der Labyadengemeinschaft verlustig, d.h. wohl in erster Linie, daß er nicht mehr an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen durfte. Dieser Ausschluß dauerte so lange, bis er seine Strafe erlegt hatte; dann wurde er offenbar wieder vollberechtigter Labyade.

Auch die folgenden B_{45-50} beschäftigten sich noch mit der Annahme der Opfergaben, jedoch unter einem anderen Blickpunkt. Wurden bisher für das Fehlverhalten der Beamten Strafen angedroht, so jetzt auch für das der

[19] Vgl. CID I S. 49.

Spender, also der einfachen Phratriegenossen, und dies ist ein für griechische Betrachtungsweise recht ungewöhnlicher Gesichtswinkel, zumal die Strafen hart sind. Der, dessen Opfergabe gegen die Vorschriften angenommen wurde, wurde aus der Gemeinschaft der Labyaden ausgeschlossen und hatte keinen Anteil mehr am gemeinsamen Vermögen noch an den *Themata,* was nach Rougemont die gemeinsamen Festmahle der Phratrie bedeutete.[20] Vor allem aber scheint der Ausschluß endgültig und unwiderruflich gewesen zu sein; jedenfalls wird auf keine Möglichkeit der Wiederaufnahme hingewiesen, und so werden die einfachen Phratriemitglieder für ihre Verfehlung im Grunde schwerer bestraft als ein *Tagos.*

$B_{51\text{-}54}$ enthält schließlich noch eine unvollständige Vorschrift, die sich mit den *Tagoi* befaßte, die ihren Amtsgenossen ungesetzliches Handeln vorwarfen. Es ist nur die Ausgangslage erhalten: Wenn ein *Tagos* einen anderen anklagte, irgendetwas gegen die Bestimmungen getan zu haben, dann sollten wohl die *Tagoi* in irgendeiner Form in Aktion treten, aber das ist nicht mehr zu erkennen.[21]

Von Seite C sind die ersten 5 Zeilen so zerstört, daß ihre Ergänzung sehr unsicher ist, doch mag es hier um die Richtertätigkeit gegangen sein, von der auch im folgenden die Rede ist. Aus $C_{6\text{-}9}$ ist zu erfahren, daß die Richtertätigkeit von einem einzelnen, wohl nach C_{13} einem *Tagos*, wahrgenommen wurde und nicht von einem Gremium, so daß man an die Gerichtsbarkeit in Gortyn erinnert wird. Es wird nun in Erwägung gezogen, daß der als Richter gewählte *Tagos* seiner Pflicht nicht nachkommt und nicht richtet;[22] dafür hatte er eine Strafe von 5 Dr. zu erlegen. An seiner Stelle war ein anderer als Richter zu wählen und dafür zu sorgen, daß der Prozeß zu Ende geführt wurde.[23]

Die folgenden $C_{10\text{-}12}$ beziehen sich nach dem Zusammenhang wohl auf die *Tagoi*, obgleich man auch an die einfachen Phrateren denken könnte:[24] Wer einen von ihnen wegen eines Vergehens im Prozeß überführte, soll die Hälfte erhalten; wovon, wird allerdings nicht gesagt. Mit dieser Formulierung wird häufig die Denunziantenprämie bezeichnet,[25] die dann die Hälfte der Straf-

---

20 Rougemont, CID I S. 50, hat alle Deutungen zusammengestellt; seine eigene ist von Cl. Vatin suggeriert worden und möglich, aber nicht zu beweisen.

21 Vgl. zu diesem Abschnitt CID I S. 50.

22 Ein ähnlicher Fall wird **156** (Gortyn) behandelt, nur geht es da um einen Schiedsrichter.

23 Hier bleibt unklar, wer die Wahl vollzieht. Es mögen die *Tagoi* sein, so nach C_{13}; vgl. auch CID I S. 51. Aber auch die Wahl durch alle Labyaden ist nicht ausgeschlossen.

24 Vgl. CID I S. 51.

25 Man vgl. vor allem **45**; außerdem **58**, **68**, **69**, **67A** und **75A**.

summe betrug, wie es wohl auch hier der Fall war. Der Strafsatz wurde freilich nicht genannt, vielleicht, weil diese Bestimmung auf Vergehen mit unterschiedlich hohen Strafen anzuwenden war. An einen Bezug auf den Streitwert ist nicht zu denken.

Daß die *Tagoi* eine Art Aufsicht über das Gerichtswesen der Phratrie ausübten, geht aus C_{12-16} hervor. Sie hatten darauf zu sehen, daß ein Kläger die Möglichkeit erhielt, einen Prozeß bis zum Ende durchzuführen; vernachlässigten sie diese Pflicht, hatte jeder von ihnen das Duplum zu zahlen, wohl wieder von der Strafsumme. Man darf daraus entnehmen, daß die Klagen öfter recht nachlässig behandelt wurden und die Prozesse im Sand zu verlaufen drohten, und dies nicht nur bei Angelegenheiten einer Phratrie, sondern gelegentlich auch einer Polis.[26]

Abgeschlossen wurden diese Verfügungen durch eine Art Grundregel, die schon B_{40-45} festgehalten war: wer eine Strafe schuldete, blieb so lange von den Rechten der Labyaden ausgeschlossen (ἄτιμος), bis er die Strafe gezahlt hatte.

Mit C_{19} setzte ein inhaltlich völlig anderer Abschnitt ein, der bis zum Ende der Seite C reicht: Es handelt sich um Vorschriften über die Bestattung, die vor allem darauf hinauslaufen, den Aufwand bei den Begräbnissen in Grenzen zu halten.[27] Als höchster Aufwand wurden 35 Dr. festgesetzt; wurde größerer Luxus getrieben, sollten 50 Dr. Strafe gezahlt werden. Sie wurde einer nicht näher gekennzeichneten Einzelperson angedroht: Man wird wohl nicht fehlgehen, darin den Erben oder nächsten Verwandten zu sehen. Von dieser Strafe konnte sich der damit Bedrohte dadurch befreien, daß er am Grabe einen Reinigungseid dahingehend leistete,[28] daß er nicht mehr als die erlaubte Summe verwandt hatte, die übrigens nach den anderen in der Labyadeninschrift genannten Summen gar nicht so gering war. Den Toten sollte man verhüllt und unter Schweigen zum Grab tragen, ohne an den Wegbiegungen die Bahre niederzusetzen.[29]

Von diesen Vorschriften sind sicher manche rein kultisch zu deuten, vielleicht auch das Schweigen, obgleich möglich ist, daß nicht allzuviele Klagefrauen in Dienst genommen und bezahlt werden sollten. Die Riten am Grabe

---

26 Man vgl. hierzu 49_{41-45}.

27 Hierzu ist **60**, das Bestattungsgesetz von Iulis auf Keos zu vergleichen (Plut. Sol. 21,5-7; 12,8; vgl. noch CID I S. 51).

28 Es wird nicht gesagt, wer die Strafe auferlegte, wer sie eintrieb und wer den Reinigungseid abnahm; möglicherweise waren zumindest für die beiden letzten Amtshandlungen die *Tagoi* zuständig. - In der attischen Inschrift Hesp. 10, 1941, 14 Nr.1_{24} von 367/6 werden 30 Dr. Begräbniskosten für ein Ehepaar eingeklagt.

29 Weshalb diese Vorschrift getroffen wurde, habe ich nicht ausfindig machen können.

(C_{38-39}) sind nicht mehr eindeutig zu erkennen, doch sollte auf dem Friedhof die Totenklage auf das Grab beschränkt und nicht noch die Gräber bereits Bestatteter mit einbezogen werden. Nur die näheren Verwandten hatten anscheinend das Recht, länger am Grab zu verweilen, während Fernerstehende sich unmittelbar nach der Bestattung nach Hause zu begeben hatten.[30] Dabei ist der Kreis der näheren Verwandten gar nicht so klein gehalten. Untersagt wurden schließlich alle weiteren Totenklagen an bestimmten Tagen, die offenbar sehr üblich waren; dies dürfte wieder eine Einschränkung des Aufwands bedeuten, da dann keine Klageweiber zu bezahlen waren. Wer diese Vorschriften übertrat, wurde offenbar mit einer Geldstrafe bedroht, wie man aus der Formulierung der letzten drei Zeilen erkennen kann; sie bezog sich dann wohl auf alle Übertretungen mit Ausnahme des am Anfang angeführten Aufwands, für den bereits eine Strafe festgelegt war. Dies mag darauf hindeuten, daß auch hier mehrere ältere Einzelregelungen zusammengefaßt sind. Die Höhe der Geldstrafe ist nicht mehr erhalten.

Auf der Seite D des Steins sind eine ganze Reihe rein kultischer Vorschriften aufgezeichnet, die in diesem Zusammenhang nicht genauer betrachtet werden müssen. In D_{1-17} sind verschiedene θοῖναι verzeichnet, also Opfer mit Festessen, die ein Labyade auszurichten bzw. an denen er mitzuwirken hatte. Wenn er diese Vorschriften nicht befolgte, hatten die Damiurgen und die übrigen Labyaden eine Strafe zu verhängen. Über diesen Ausdruck hat es eine rege Diskussion gegeben.[31] Alle Ansichten wiederzugeben, erscheint wenig sinnvoll; heute wird meist die Meinung vertreten, daß diese Damiurgen Funktionäre der Phratrie (nicht Beamte des Staats) waren und Strafgewalt besaßen, im übrigen aber keine sozial hervorragende Gruppe innerhalb der Labyaden bildeten, die ja auch wie die Damiurgen Strafgewalt besaßen. Dem kann man im großen und ganzen zustimmen, nur die Frage der Strafgewalt in kultischen Angelegenheiten scheint mir nicht exakt genug dargestellt. Gemeint ist nach D_{19-21} doch offensichtlich, daß die Damiurgen und die anderen Labyaden alle zur Bestrafung zusammenwirken mußten, d.h. aber, daß die Versammlung der Labyaden als Gerichtshof handelte,[32] bei dem die Damiurgen den Vorsitz innehatten und wohl auch den Strafantrag stellten. Sie hatten also nicht eigentlich Strafgewalt, sondern sind als gerichtsleitende

---

30 Die Bestimmungen sind zu knapp gehalten, als daß sich der Sinn voll erschließen ließe.

31 Vgl. CID I S. 65 mit der älteren Literatur; dazu Jeffery 321 und Veligianni-Terzi 51-54.

32 Vgl. B_{4-10}.

Beamte der Phratrie zu verstehen. Abzulehnen ist auch die Meinung von Vatin,[33] daß δαμιουργοί eine Bezeichnung für die Beamten schlechthin im Gegensatz zu den nichtbeamteten Labyaden war; es handelt sich vielmehr um ein besonderes Beamtengremium, über dessen Aufgaben wir außer dem eben Gesagten nichts erfahren.

Die Höhe der Strafen für die jeweiligen Vergehen war nicht festgelegt, sondern mußte offenbar erst durch die Gerichtsversammlung gefunden werden; es ist nicht auszuschließen daß es Aufgabe der Damiurgen war, ihren Umfang zu beantragen.

Das Strafgeld hatten die Fünfzehn einzutreiben, eine sonst unbekannte Behörde, die man aber nicht mit den *Tagoi* gleichsetzen wird;[34] diese haben zwar auch Gelder eingetrieben und abgerechnet (A_{5-6}), doch das waren keine Strafgelder. So sind die Fünfzehn als eine Finanzbehörde anzusprechen; in welchem Verhältnis sie zu den *Tagoi* standen, läßt sich aus der Inschrift nicht erkennen, doch ist wohl die Annahme gerechtfertigt, daß alle Behörden mit verschiedenem Geschäftsbereich nebeneinander bestanden.

Gegen den Spruch des Gerichts war Einspruch - doch wohl dem Betroffenen - möglich, wodurch allerdings keine Neuaufnahme des Verfahrens bewirkt wurde. Es wurde vielmehr auf die ältere sakrale Form zurückgegriffen, d.h. der, der den Einspruch erhob, hatte sich durch einen gesetzlich vorgeschriebenen Eid zu lösen, d.h. unter Selbstverfluchung das Vergehen zu bestreiten,[35] wodurch der Spruch ungültig wurde.

Der Abschnitt D_{25-29} ist lange Zeit mißverstanden worden; erst G. Roux, dem Rougemont darin folgt, hat den Text durch eine andere Akzentuierung (die schon Th. Homolle vorgenommen hatte) wirklich verständlich gemacht.[36] Es handelt sich um eine grundsätzliche Bestimmung, die man nicht gerade an dieser Stelle erwartet. Wenn die ἀρχοί, eine der Behörden,[37] eine Versammlung der Labyaden einberiefen, so hatte jedes der Mitglieder, das nicht erschien, 1 Ob. Strafe zu zahlen. Die gleiche Strafsumme hatte der zu erlegen, der die Versammlung störte. Die Strafen sind gering, konnten aber doch bewirken, daß sich keine Versammlungsträgheit einschlich und die

---

33 Vatin 238; die unzutreffende Auffassung mag durch das irrtümliche Verständnis von ἀρχῶ[ν] D_{26} mit hervorgerufen worden sein.

34 So Guarducci 72.

35 Es entspricht dies etwa dem Reinigungseid C_{27-29}.

36 In sehr großer Ausführlichkeit darüber CID I S. 66-68, wo jegliches Für und Wider angeführt ist.

37 Dies müssen nicht unbedingt die ταγοί sein.

erforderliche Anzahl Labyaden sich einfand ($B_{9\text{-}10}$) und nicht störte. Die Vorschrift zielte also auf eine lebendige und geordnete Versammlungstätigkeit.

47 Naupaktos. Landaufteilung

Bronzetafel, beidseitig beschreiben, 0,143 h. 0,33 b., 0,003 d., linke untere Ecke fehlt *[hier zunächst nur Gesetz I, Z.1-21]*.

Fundort: unbekannt, wahrscheinlich bei Naupaktos, jetzt Athen, Nat.Mus., Χαλκά 15124.

Editionen: IG IX 1^2 3, 609; U. v. Wilamowitz, SB Ak. Berlin 1927, 7-17 (= Kl. Schr. V 1, 467-480); Buck^3 59; LSAG 403 Pl. 14 Nr. 2; Cl. Vatin, BCH 87, 1963, 1-19; ML 13.

Literatur: K. Latte, HR (1920), 62; S. Luria, CRAS URSS 1927, 216-219; A. Meillet, RPh 41, 1928, 185-190; W. Schwahn, WSt 48, 1930, 141-149; K. Latte, Hermes 66, 1931, 142-144 (= Kl. Schr. 279-281); M. P. Nilsson, Historia 3, 1954/5, 270-282; D. J. Georgacas, CPh 51, 1956, 249-251; V. Ehrenberg, Grundformen (1961), 18f.; A. J. Graham, Colony (1964), 56f., 65; D. Asheri, JJP 15, 1965, 313-328; D. Asheri, Distribuzioni (1966); J. A. O. Larsen, Greek Federal States (1968), 48-58; F. Quaß, Nomos (1971), 3, 12, 52; V. P. Jailenko, VDI 1973/II, 58-69; A. M. Babakos, Familienrechtl. Verhältnisse (1973), 85^3, 92^{16}, 116^{18}; A. Bloch, MH 32, 1975, 144; W. Ziegler, Symbolai (1975), 153; S. Dušanić, BCH 102, 1978, 344f.; B. Virgilio, in: Festschrift Manni IV (1980), 2177-2186; D. Hennig, Chiron 10, 1980, 48^{39}; B. Bravo, ASNP 10, 1980, 813f.; R. Koerner, Klio 69, 1987, 443-449; [A. Biscardi, in: Symposion 1985, 7-13].

c. 500 βουστρ.

(*Seite A*) [1] Τεθμὸς ὅδε περὶ τᾶς γᾶς βέβαιος ἔστο κὰτ τὸν | ἀνδαιθμὸν Πλακὸς, Ὑλίας καὶ Λισκαρίας καὶ τῶν ἀ|ποτόμον καὶ τῶν δαμοσίον· ἐπινομία δ' ἔστο γο[4]νεῦσιν καὶ παιδί, αἰ δὲ μὲ παῖς εἴε, κόραι, αἰ δὲ μὲ κόρα εἴε, | ἀδελφεδι, αἰ δὲ μὲ ἀδελφεὸ⟨ς⟩ εἴε, ἀνχιστέδαν ἐπινεμέσθο κὰ(τ) τὸ | δίκαιον, αἰ δὲ μὲ τοὶ ἐπίνομοι - - - hότι δέ κα φυτεύσεται, | ἄσυλος ἔ{ι}στο, αἰ μὲ πολέμοι ἀνανκαζομένοις δόξξαι ἀ|[8]νδράσιν hενὶ κἐκατὸν ἀριστίνδαν τῶι πλέθει ἄνδρας δια|κατίος μεῖστον ἀξξιομάχος ἐπιϝοίκος ἐφάγεσθαι· hόστις δὲ δαιθμὸν ἐνφέροι ἒ ψᾶφον διαφέροι ἐν πρείγαι, ἐν πόλι, ἐ|ν ἀποκλεσίαι ἒ στάσιν ποιέοι περὶ γαδαισίας, αὐτὸς μὲ|[12]ν ϝερρέτο καὶ γενεὰ ἄματα πάντα, χρέματα δὲ δαμευόσθον | καὶ ϝοικία κατασκαπτέσθο κὰτ τὸν ἀνδρεφονικὸν τετθμι|όν· ὅδε τετθμὸς ἰαρὸς ἔστο τῶ Ἀπόλλονος τῶ Πυθίο καὶ τῶν

συνν|[άον· ἓμεν τôι τα]ῦτα παρβαίνοντι ἐξόλειαν αὐτôι καὶ γενεᾶι καὶ πά|[16]ντεσιν, τôι δ' εὐσεβέοντι hίλαος ἔσστο· ἀ δὲ γ[ᾶ τὸ μὲν ἔμισον] ||

(*Seite B*) [17] κομίζοιεν, ἀξιοδότας ἔστο τὰν αὐτô ὅτινι χρέιζοι. | *vac.* |[18] τôν ὑπαπροσθιδίον ἔστο, τὸ δ' ἔμισον τôν ἐπιϝοίκον ἔσ|⟨τ⟩ο. | *vac.* |[20] τὸς δὲ κοίλος μόρος διαδόντο : ἀλλαγὰ δὲ βέβαιοις ἔστο, ἀλαζέσθο δὲ ἀντὶ τô ἀρχô.

Adn.crit.: Text nach IG. 5-6 αἰ - ἐπίνομοι auf Rasur.

Übersetzung: Dieses Gesetz über das Land soll bezüglich der Aufteilung von Plax, Hylia und Liskaria gültig sein, sowohl was die (privat) herausgeschnittenen als auch die öffentlichen (Landstücke) betrifft. Erbberechtigung soll den Eltern und dem Sohn sein; wenn aber ein Sohn nicht vorhanden ist, der Tochter, wenn aber eine Tochter nicht vorhanden ist, dem Bruder (des Erblassers), wenn aber ein Bruder nicht vorhanden ist, soll entsprechend dem Verwandtschaftsgrad geerbt werden gemäß dem Recht; wenn aber Erben [nicht vorhanden sind?] - - - [17]soll er das Recht haben, seins zu geben, wem er will. [6]Was sich aber einer anbaut, soll in der Nutznießung unverletzlich sein, wenn nicht, durch Krieg gezwungen, 101 nach Tüchtigkeit (ausgewählte) Männer durch die Mehrzahl beschlossen, mindestens 200 kriegstüchtige Männer als Zusiedler (ins Land) zu bringen. [9]Wer aber eine (Land)aufteilung sonst vorschlägt oder im Rat der Alten zur Abstimmung bringt (oder) in der Polis (= *Damos*) (oder in der) Versammlung der Ausgewählten, oder einen Aufstand erregt über Landverteilung, der soll selbst verbannt werden und seine Nachkommenschaft für alle Zeit, sein Vermögen soll konfisziert werden, und das Haus soll bis zum Erdboden zerstört werden gemäß dem Gesetz über den Mord. [14]Dieses Gesetz soll dem Apollon Pythios und seinen Tempelgenossen geweiht sein. [Dem] aber, der dieses überschreitet, soll Verderbnis [sein], ihm und (seiner) Nachkommenschaft und seinem Besitz, dem aber, der (dieses) fromm beachtet, soll (der Gott) gnädig sein. [16]Das Land soll [zu der einen Hälfte] [18]den früheren (Besitzern), zu der anderen Hälfte den Zusiedlern gehören. [20]Sie sollen die Landstriche im Tal verteilen. Umtausch soll gültig sein, es muß aber vor dem *Archos* umgetauscht werden.

Kommentar: Die Platte wird wegen der Erwähnung des Apollonheiligtums seit Pappadakis meist Naupaktos zugeschrieben,[1] wo ein Heiligtum dieses Gottes bekannt ist. Der Zeitansatz differiert erheblich: Jeffery[1a] 525 - 500, Vatin[2] 460 - 450; ich halte den Ansatz Klaffenbachs um 500 für den wahrscheinlichsten.

Die beidseitig beschriftete Platte bietet zwei[3] voneinander unabhängige Gesetze,[4] von denen das größere (I) die Z. 1-21 umfaßt und sich auf Vorder-

1 [Den Fundort diskutiert O. Hansen, Stud. clas. 25, 1987, 89-90].
1a LSAG 105.
2 Vatin 16.
3 Wilamowitz, Luria, Buck, ML nehmen drei Gesetze an, da sie Z. 17 auf der Rückseite für den Rest eines weiteren Gesetzes ansehen.
4 So Pappadakis, Vatin, Klaffenbach.

und Rückseite erstreckt, während das kleinere (II) in kopfstehender Schrift in den Z. 22-25 der Rückseite enthalten ist. Die Platte muß wegen I ursprünglich so befestigt gewesen sein, daß sie von beiden Seiten zugänglich war, Wilamowitz nimmt an hängend,[5] was ungewöhnlich ist. Bei der Wiederverwendung der Platte für II kann sie wie üblich an einer Mauer o.ä. angenagelt gewesen sein. Der Befund der Platte läßt in dieser Hinsicht kein eindeutiges Urteil zu.

Nach allgemeiner Ansicht enthält die Platte nur den Schluß der beiden Gesetze, während der Anfang auf jeweils anderen, verlorenen Platten gestanden hätte. Diese Meinung ist für II durchaus haltbar, während sie mir für I nicht wahrscheinlich ist. Da diese Urkunde auf beiden Seiten der Platte steht, müßte sie bei der Existenz von vorhergehenden Bestimmungen an eine oder mehrere Platten drehbar angehängt worden sein,[6] eine Befestigung, die leicht beschädigt werden konnte und daher unwahrscheinlich ist. Entscheidend sind aber inhaltliche Argumente. Das Gesetz bildet ein in sich geschlossenes Ganzes, was soll also fehlen? Wilamowitz[7] vermißt die "... Hauptsache ..., an wen und wie die Verteilung geschehen soll, wieviel der einzelne bekommt".[8] Man vergleiche dazu aber andere Gesetze über die Landverteilung: **62** (Chios) bringt derartige Angaben erst nach den genannten Anordnungen; **132** Ba (Gortyn) beschränkt sich wie unsere Inschrift nur auf solche grundsätzlichen Anweisungen.[9] Man sieht daraus, daß derartige Bestimmungen den eigentlichen Inhalt einer gesetzlichen Regelung über die Landverteilung bildeten; die von Wilamowitz und anderen Gelehrten vermißten Angaben konnten folgen, doch war dies nicht notwendig. Das Gesetz ist demnach als vollständig anzusehen.

Die Urkunde hat folgenden Inhalt[10]: Grundlegende Angaben über den Inhalt des Gesetzes mit Bestätigung der Gültigkeit (Z. 1-3); erbrechtliche Regelungen (Z. 3-6 und 17); Garantie des Besitzrechts (Z. 6-7); Aufhebung der Rechtsansprüche für den Fall, daß wegen Kriegsgefahr weitere Siedler ins Land gerufen werden müssen (Z. 7-9); Verbot weiterer Landaufteilungen mit Strafandrohung (Z. 9-14); Weihung des Gesetzes an Apollon Pythios, unter dessen Schutz und Strafe es gestellt wird. Es folgen Zusätze: Das Land soll zur Hälfte den früheren Siedlern, zur Hälfte den Zusiedlern zugeteilt

5 Wilamowitz 470.
6 So Wilamowitz 470.
7 Wilamowitz 470.
8 Ähnlich äußert sich Vatin 5.
9 Auch **153** (Gortyn) weist in diese Richtung.
10 Ich folge hier zumeist Vatin 4f.

werden (Z. 16.18.19); die *Koiloi Moroi* sollen verteilt werden (Z. 20); Tausch der Grundstücke vor dem *Archos* ist gestattet und gültig (Z. 20-21).

Dieser Aufbau erlaubt einen gewissen Einblick in die Modalitäten der naupaktischen Gesetzgebung. Man erkennt eine ursprüngliche Gesetzesvorlage, die bis Z. 16 reichte, in der Z. 7-9 möglicherweise aber auch schon einen Einschub in den Text darstellten. Sie endete damit, daß sie das Gesetz (τεθμός) unter den Schutz Apollons stellte. Bei der Beschlußfassung durch das gesetzgebende Gremium erfuhr es noch Änderungen, die als Zusätze angeschlossen wurden.[11] Wichtig ist dabei, daß ein Gesetz zu seiner Gültigkeit der Sanktion durch die dazu befugte Körperschaft bedurfte, die es auch noch verändern konnte; d.h. aber, daß kein Unterschied im Verfahren beim Erlaß eines Gesetzes oder eines Dekrets festzustellen ist.

In Z. 1-3 wird mit τεθμός . . . γᾶς angegeben, mit welcher Materie das Gesetz sich beschäftigt; dies ist ganz selbstverständlich an den Anfang gestellt. Die Wortfolge τεθμὸς ὅδε wird allgemein so aufgefaßt, daß damit auf ein vorhergehendes Gesetz verwiesen würde;[12] nur Vatin (5) räumt ein, daß es sich auch auf das Folgende beziehen könnte. Das aber ist, wie oben dargelegt, hier der Fall;[13] τεθμός ist gewichtig an den Anfang gestellt. Mit βέβαιος ἔστο wird, wie Vatin (6) gesehen hat, das Gesetz in ungewöhnlicher sprachlicher Formulierung in Kraft gesetzt, man darf diese Worte also als eine Sanktionsformel betrachten. In κὰτ τὸν ἀνδαιθμόν wird die Gesetzesmaterie präzisiert; ἀνδαιθμός bedeutet hier lediglich die Aufteilung des (neuen) Landes, nicht Neuaufteilung bereits vergebenen Landes;[14] ein Unterschied zu δαιθμός Z. 10 ist wenigstens in der Grundbedeutung nicht festzustellen.[15] κατά bedeutet "hinsichtlich", bestimmt das Gebiet, auf das sich das Gesetz bezog, genauer;[16] die übliche Übersetzung "gemäß" rechnet mit verlorenen Einzelbestimmungen über die Aufteilung, auf die hier Bezug genommen würde, und ist nach dem oben Gesagten abzulehen. Die folgenden Worte bringen die Bezeichnungen und nähere Bestimmungen des zur Aufteilung kommenden Landes. Die meisten Erklärungen zu diesem Abschnitt sind von der Vorstellung beeinflußt, daß Weideplätze und Weide-

---

11 Dies hat schon Wilamowitz 472 gesehen; er hält wie auch Larsen 55 die Volksversammlung für die gesetzgebende Körperschaft; das kann, aber muß nicht in Naupaktos so gewesen sein.

12 Virgilio 2177 versteht es als Schlußklausel des Anfangs des Gesetzes.

13 Vgl. auch IG I^3 1162.

14 So Vatin 6 und Asheri 316; Jailenko 61.

15 Die Ausführungen von Nilsson 270f. gehen von falschen Voraussetzungen aus und sind nicht haltbar.

16 Vgl. Jailenko 60.

rechte verteilt wurden, und daher weitgehend überholt. Ich folge den knappen Hinweisen Klaffenbachs. Danach werden die Fluren, die zur Aufteilung kommen, mit ihren Namen bezeichnet: Πλάξ, Ὑλία und Λισκαρία, die topographisch nicht festzulegen sind.[17] Es ergibt sich aber daraus, daß keine Neuverteilung des alten Kulturlands der Polis, sondern nur eine Aufteilung eines Teils bisher unkultivierten Polisterritoriums vorgesehen war.[18] Die Flurnamen lassen z.T. noch die Gestaltung der betreffenden Landstriche erkennen: Πλάξ ist ein im wesentlichen ebenes, Ὑλία ein mit Niedergehölz und Strauchwerk bedecktes Gebiet.

Die beiden folgenden Begriffe τὸν ἀποτόμον und τὸν δαμοσίον sind wie die vorhergehenden als Flurbezeichnungen aufgefaßt worden,[19] sicher zu Unrecht; sie sollen vielmehr angeben, welche derzeit bestehenden Besitzverhältnisse durch die Aufteilung betroffen und d.h. rechtlich aufgehoben wurden. Diese Interpretation wird durch die Erwähnung der δαμόσια nahegelegt; es ist einleuchtend, daß das in öffentlicher Hand befindliche Land, das Staats- oder Gemeindeland, auf jeden Fall zur Aufteilung kam. Was sind dann aber die ἀπότομα? Der Begriff hat den gleichen Stamm wie τέμενος. Man hat daher gefolgert, daß auch das Sakralland vergeben wurde.[20] Dieser Deutung steht entgegen, daß den Göttern gehöriges Land nicht in Privateigentum übergeben werden konnte.[21] Da aber ἀπότομα auf derselben Ebene wie δαμόσια liegen muß, bietet sich am ehesten die Deutung "in Privathand befindliches Land" an, die Vatin (7) zuerst vorgeschlagen hat und von Klaffenbach aufgenommen worden ist.[22] Ich halte diese Interpretation für zutreffend, doch bringt sie unerwartete sachliche Konsequenzen mit sich. Sie bedeutet, daß in den zur Disposition stehenden Fluren teilweise bereits privater Landbesitz bestand. Wie es dazu gekommen war, erfahren wir nicht; am ehesten wohl durch eine bisher vom Staat geduldete, aber nicht gesetzlich abgesicherte Okkupation. Dieser Besitzstand wurde von der Aufteilung nicht ausgenommen, er wurde annulliert und das gesamte Land der Fluren

---

17 Die Möglichkeit, daß es sich nur um zwei Fluren handelte, die andere Gelehrte bei unterschiedlicher Worttrennung und unterschiedlichem Verständnis in Betracht ziehen, kann bei unserer Unkenntnis der lokalen Verhältnisse nicht endgültig widerlegt werden, doch ist mir Klaffenbachs Deutung wahrscheinlicher. - Anders Virgilio 2177, nach dem vier Fluren verteilt wurden.

18 Solche Flurbezeichnungen sind auch in den anderen bereits erwähnten Landverteilungen **62** und **132** Ba zu finden.

19 Wilamowitz 475; Luria 218.

20 Vgl. ML S. 25.

21 S. Dušanić 344 hält dies freilich für möglich, doch ist seine Interpretation, die in ganz unmöglicher Weise auch noch **48** als Stütze heranzieht, völlig unhaltbar.

22 Er verweist dazu auf Syll.^{3} 141$_3$.

vergeben.[23] Wir erfahren aus diesen ersten Zeilen also, daß Naupaktos zu einer Aufteilung ursprünglichen Gemeindelandes schritt. Dies geschah offenbar zugunsten des privaten Landeigentums bisher landloser Bürger, denen samt ihren Familien dieses neue Eigentum auf die Dauer gesichert werden sollte, wie sich auch daraus ergibt, daß im folgenden über das Erbrecht gehandelt wird.

Erst Vatin hat erkannt, daß in den Z. 3-6 und 17 nicht Weiderecht[24] (noch dazu ein erbliches!), sondern ein Erbrecht festgelegt wird, das gewisse Abweichungen von den sonst aus Griechenland bekannten Vorschriften aufweist. Es wurde ein Intestaterbrecht festgelegt,[25] das offenbar für das neue Landeigentum gültig sein sollte. Als erste Erbberechtigte werden die Eltern und der Sohn des Erblassers bestimmt, deren Ansprüche sicher gleichberechtigt sind[26] (γονεῦσιν καὶ παιδί). Die Eltern[27] sind als Erben in keinen griechischen, sondern erst in hellenistischen Rechten nachzuweisen, aber in anderer Art der Berechtigung, wie Vatin ausführt. So kann im ptolemäischen Ägypten der Vater den Sohn beerben, wenn männliche Nachkommenschaft nicht vorhanden ist. Im seleukidischen Dura rangieren nach Sohn und Tochter des Erblassers dessen Vater oder Mutter. Diese Arten der Erbfolge sind nach Vatin nicht auf die hellenistischen Herrscher, sondern auf weniger bekannte Rechte wie das vorliegende zurückzuführen. Er nimmt an, daß bei Koloniegründungen oder Landaufteilungen wie hier ein Erbrecht des Vaters üblich war und diese Anschauung bei der hellenistischen Siedlung im Orient wieder zur Geltung kam. Nicht so deutlich läßt sich ein Erbrecht der Mutter nachweisen: Vatin meint, daß es etwa dem des Vaters gleichgestellt war. Was die Tochter angeht, hat sie in Ägypten und Gortyn ein Erbrecht neben dem Sohn, in Naupaktos ist sie ihm im Rang nicht gleich-, sondern nachgeordnet.[28] Dafür hat sie ein volles Erbrecht,[29] besser als in Gortyn oder gar Athen. Den Zweck dieser Erbfolge mit der ungewöhnlichen Betonung der weiblichen Familienmitglieder sieht Vatin darin, daß das Landeigentum vor Zerstückelung bewahrt wurde und damit eine Familie existenzfähig blieb, die

---

23 Eine Stütze für diese Interpretation bietet wieder **62** (Chios). Dort wurden die okkupierten Besitztitel allerdings nicht annulliert, sondern die Besitzer zum Verkauf an die neuen Inhaber gezwungen.

24 Diese ältere Deutung wird immer wieder aufgegriffen, zuletzt Virgilio 2177.

25 Ich folge hierbei Vatin 8f.

26 So bereits Babakos 85^3.

27 γονεῖς sind nicht die "Familienoberhäupter", so Asheri 317.

28 Ebenso IG V 2, 159 B (Tegea, 5. Jh.).

29 Vgl. Babakos 116. Asheri 318 hält die κόρα für gleichbedeutend mit der πατροῦχος; das paßt nicht in den hier bestimmten Erbgang. - Zu vgl. ist auch IG V 2, 159 B.

mindestens einen männlichen Angehörigen zum Kriegsdienst stellen konnte. Damit wäre auch erklärt, weshalb die Tochter vor dem Bruder des Erblassers erbberechtigt war. Das Erbrecht der Eltern läßt sich freilich nicht begründen.[30] Hingewiesen sei noch darauf, daß das Siedlungsgesetz von Naupaktos (**49**) keinerlei bevorzugte Stellung der Frau im Erbrecht erkennen läßt.

Falls auch kein Bruder des Erblassers vorhanden war, hatte die übliche Intestaterbfolge Rechtskraft. Die Abfolge ἀνχιστέδαν wird nicht im einzelnen festgelegt, konnte also als bekannt vorausgesetzt werden. Das zeigt, daß die vorhergehende Erbfolge n i c h t die übliche war, sondern für die Siedler des aufgeteilten Gebiets besonders eingeführt worden ist.[31] Vatin sagt, daß κὰ(τ) τὸ δίκαιον nicht das Gesetz, sondern ein allgemein anerkanntes Familienrecht meint. Wenn er daraus aber auf ein Privatrecht schließt, das allein der Entscheidung der Familie vorbehalten war, geht er sicher zu weit; wir erfahren Z. 13 ja auch, daß das Blutrecht bereits unter staatliche Kontrolle genommen war. Auch ist die Annahme nicht richtig, daß der Staat in ein solches Erbrecht nicht eingegriffen habe, da die vorhergehenden Bestimmungen gerade das Gegenteil besagen. Damit wird aber fraglich, ob man an dieser Stelle wirklich τὸ δίκαιον als "das Recht" so apodiktisch dem "Gesetz" gegenüberstellen kann. Da offensichtlich auch sonst schon schriftlich fixiertes Recht in Naupaktos vorhanden und wohl auch die übliche Erbfolge bereits schriftlich festgehalten war, dürfte die Bedeutung von τὸ δίκαιον an die eines Gesetzes herankommen;[32] ich nehme jedenfalls keinen Anstoß daran, wenn Meiggs und Lewis (S. 25) in diesem Zusammenhang von "inheritance-laws" sprechen.

Nach dem Vorgang von Pappadakis, Vatin und Klaffenbach halte ich Z. 6 und Z. 17 für inhaltlich zusammengehörig, wenn auch eine syntaktische Zusammenfügung nicht gelingen will. Gemäß den Anfangsworten beginnt hier eine Bestimmung, die die Erbberechtigten schlechthin betraf, und die Negation läßt darauf schließen, daß hier der Fall in Betracht gezogen wurde, daß keinerlei Erbberechtigte vorhanden waren. Z. 17 könnte dann so interpretiert werden, daß dann der Erblasser das Erbe dem übertragen konnte, den

---

30 Nach dem Text muß man annehmen, daß die Eltern - soweit am Leben - sowohl mit Sohn als auch Tochter, Bruder oder weiteren Verwandten des Erblassers erben, was ihnen eine ganz ungewöhnliche Stellung gibt. Der Sinn könnte Bewahrung des Erbes sein, aber Sicherheit kann ich nicht gewinnen.

31 Dies wäre nicht nötig, wenn lediglich Weideland vergeben oder die Emphyteusis gesichert werden sollte. Nur das private Grundeigentum bedurfte zur Sicherung für die Familie eines besonderen Erbrechts.

32 So wohl auch schon Wilamowitz 475.

er wollte. Auf diese Deutungsmöglichkeit weist Vatin (2) hin, ohne sie sich zu eigen zu machen, weil, wie er nachdrücklich betont, den erhaltenen Worten damit Gewalt angetan wird. Es bleibt aber festzuhalten, daß in Z. 17 die freie Verfügung über das Erbe gestattet war, und das ist nach Zeit und Ort schon sehr auffällig. Gewiß war dieses Recht an Vorbedingungen geknüpft, die nicht nur im Fehlen von Erbberechtigten bestehen konnten. Es ist daran zu denken, daß sich die Erbberechtigten in irgendeiner Weise gegen den Erblasser vergangen hatten oder irgendwelche mit dem Erbe verbundenen Pflichten, etwa sakraler Art, nicht übernehmen wollten.

Faßt man den Inhalt dieser Erbregelung zusammen, so ist man überrascht, daß anscheinend alte und ganz neue Rechtsvorstellungen in einer Bestimmung zusammengefaßt sind, mit anderen Worten, daß das Intestaterbrecht zwar noch gültig ist - hier in einer Sonderform -, daß beim Fehlen eines Erben aber der Erblasser durch Testament verfügen konnte. Für diesen Sachverhalt spricht auch, daß der Graveur bei der Aufzeichnung Fehler machte und den Text durch Rasur und Hinzufügung einer Zeile verbessern mußte, was ihm nur unvollkommen gelang.

Mit φυτεύειν (Z. 6) wird im Griechischen gewöhnlich die Anpflanzung von Ölbäumen und Weinstöcken bezeichnet. Man könnte daher annehmen, daß an Getreideanbau für diese Fluren nicht gedacht war, weil der Boden zu karg[33] und die Bewirtschaftung bei der größeren Entfernung von der Polis zu zeitaufwendig gewesen wäre. Nilsson[34] hält daher diese Aussage für den ältesten Beleg des Instituts der Emphyteuse,[35] wonach jemand, der ein unbearbeitetes Stück Land mit den oben genannten Früchten kultivierte, ein gesichertes und vererbbares Besitzrecht an der Kultur erhielt, solange er sie nicht vernachlässigte. In diesem Recht würde er in dieser Passage für ἄσυλος, für unverletzlich (d.h. nicht durch Beschlagnahme oder Enteignung zu bedrohen) erklärt, worunter Vatin die Unantastbarkeit der Nutznießung versteht.[36] Indessen leuchtet dann gar nicht ein, weshalb für dieses Besitzrecht ein besonderes Erbrecht notwendig war, das, wie oben ausgeführt, nur den Sinn haben kann, das Landeigentum für die Familie zu bewahren. Es stellt sich daher die Frage, ob Getreidebau in diesen Fluren wirklich ausgeschlossen war, worauf die Verwendung von φυτεύειν leitet. Wenn man in Betracht zieht, daß nach den späteren Bestimmungen im Notfall

---

33 Vgl. Vatin 10.
34 Nilsson 272.
35 Diese Annahme ist mir unwahrscheinlich, weil dazu wohl kaum vorher eine Landaufteilung nötig war.
36 Vatin 10.

mindestens 200 Zusiedler - natürlich mit Familien[37] - ins Land gerufen und vorwiegend in diesen Fluren angesiedelt werden sollen, dann ergibt sich zwangsläufig, daß deren Versorgung nur gesichert war, wenn sie auch Getreide anbauten; und das gilt im Grunde auch schon für die durch die Landaufteilung zu Eigentum gekommenen Bürger. Die Schwierigkeit ist sofort behoben, wenn unter φυτεύειν hier das Betreiben von "Landwirtschaft aller Art" verstanden wird;[38] dies ist die wahrscheinlichste Deutung.[39] Durch diese Bestimmung sôll den Eigentümern eine weitere Sicherung gegeben werden: Nicht nur das Landeigentum selbst, sondern auch sein Ertrag durfte in keiner Weise angetastet werden.[40]

Der Absatz Z. 7-9 enthält freilich eine Einschränkung der soeben ausgesprochenen Garantie, die syntaktisch mit dem Vorhergehenden, nicht mit dem Folgenden[41] verbunden ist, inhaltlich aber einen Einschub bildet; denn das Gesetz geht gedanklich Z. 9 weiter, ohne zu beachten, daß mit diesem Bedingungssatz eine Möglichkeit ausgesprochen wird, die alles vorher Gesagte in Frage stellt. Wie der Text zeigt, ist man sich bei der Abfassung des Gesetzes darüber klar geworden,[42] daß eine kritische militärische Lage, ausgedrückt in αἰ μὲ πολέμοι ἀνανκαζομένοις, die Durchführung des Gesetzes verhindern konnte oder seinen Inhalt erheblich verändern mußte, und das hat man hier festgehalten. Die äußere Lage von Naupaktos muß sehr bedroht gewesen sein,[43] wenn diese Erwägung in den Gesetzestext aufgenommen wurde. In einer militärischen Notlage soll ein besonderes Gremium beschließen, mindestens 200 waffenfähige Männer als Zusiedler ins Land zu bringen. Dieses Gremium besteht aus 101 Männern, vermutlich gewählt; von wem, ist nicht zu erfahren. Diese Körperschaft[44] gehörte sicher

---

37 Vgl. Larsen 49.

38 Man muß gar nicht so weit gehen wie M. Guarducci, ICret IV p. 101, die für φυτεύειν in **132** Ba nur den Getreideanbau erwägt.

39 Sie ergibt sich aus einer Weihinschrift aus Lagina (4. Jh.), IStratonikeia II 1, 502, wo es Z. 3-7 heißt: ἀνέθηκαν . . . γῆν ἔνδενδρον, τὴν | καλουμένην . . . Ἐλαΐτιν, ἀριθμῶι δένδρη τεσσεράκοντα, | σπόρου μεδίμνων εἴκοσι; in dem Olivenwäldchen wird also auch Getreide angesät. Vgl. Koerner 447-449.

40 Ob hierbei an eine Konfiskation durch den Staat - etwa um öffentlicher Schulden willen - zu denken ist, wie Bravo 813f. meint, und nicht auch an die Durchsetzung privater Ansprüche, bleibt mir ungewiß.

41 So ML S. 25; Wilamowitz 476 sieht das allerdings ganz anders: Es sei gedanklich an die erste Aussage τεθμός . . . ἔστο angeschlossen und schränke diese ein. Dagegen Luria 218.

42 Jailenko 66 meint allerdings, daß hier ein älteres Gesetz über Landaufteilung vorliege, das aufgrund der militärischen Lage modifiziert und in der Neufassung mit allen Zusätzen aufgezeichnet worden sei.

43 Mißverstanden von Bloch 144.

44 Vgl. zum Folgenden Vatin 11, dem ich mich im wesentlichen anschließe.

nicht zu den regulären Behörden der Stadt, vor allem entspricht sie nicht der Z.11 erwähnten ἀποκλεσία wie behauptet worden ist;[45] man hätte dann auch hier die Amtsbezeichnung angewendet.[46] Es handelt sich demnach um eine außerordentliche Behörde, die nur im Fall drängender Kriegsnot berufen wurde. Sie war ἀριστίνδαν zusammengesetzt, war also, wie Vatin wohl zu Recht sagt, aus den Reihen des Adels bestellt;[47] verständlich, da der in allen mit dem Krieg zusammenhängenden Fragen die meiste Erfahrung, dazu aber auch die nötige Autorität besaß, Anordnungen, die bei den eigenen Bürgern unbeliebt waren und evtl. auf Widerstand stießen, durchzusetzen. In Naupaktos herrschte also noch der Adel; es ist keine Rede davon, daß sich schon die Demokratie ankündigte.[48] Diese 101 faßten ihre Beschlüsse πλέθει, aufgrund der Mehrheit der Stimmen; damit sich diese auf jeden Fall ergab, dürfte man eine ungerade Zahl von Mitgliedern festgelegt haben.[49]

Weshalb gerade eine Zahl von mindestens 200 kriegstauglichen Männern gewonnen werden sollte, scheint mir von mehreren Erwägungen bestimmt gewesen zu sein. Diese Richtzahl basiert offenbar zunächst auf militärischen Gesichtspunkten, weil weniger Männer die Position von Naupaktos nicht stärken konnten. Mehr konnten es aber nicht sein, weil dafür die wirtschaftlichen Grundlagen fehlten. An die Anwerbung von Söldnern hat man nicht gedacht, wohl weil sie auf längere Zeit außerordentlich teuer wurden. Man suchte also das Problem durch eine Vermehrung der Bürgerzahl zu lösen, wobei freilich darauf zu sehen war, daß diese Neubürger allesamt kriegstauglich waren. Ihr Lebensunterhalt sollte durch Zuweisungen von Land bestritten werden, das freilich nur in begrenztem Maß zur Verfügung stand und für nicht viel mehr als 200 Mann mit Familie reichte. Schon dadurch wurde die vorher im Gesetz vorgesehene Aufteilung der drei Fluren in Frage gestellt,[50] ohne daß an dieser Stelle irgendeine Andeutung gemacht wird, wie die dadurch entstehenden Schwierigkeiten gelöst werden könnten. Aus dieser Zahl kann man nicht schließen, daß ursprünglich an 200 Begünstigte durch die Flurauftteilung gedacht war.[51] Das Gesetz über die Landaufteilung an

---

45 Wilamowitz 476; Ehrenberg 19.
46 Vgl. auch Luria 218.
47 So auch Ziegler 153.
48 So Wilamowitz 472, abgelehnt bereits von Ehrenberg 19.
49 Mit den "Hundert Häusern" in Lokris (so Schwahn 142) haben die 101 nichts gemein.
50 Anders Vatin 11, nach dessen Meinung erst eine größere Zahl als 200 Zusiedler Probleme schuf.
51 So Asheri 323.

Bürger wäre dadurch überflüssig geworden; man hätte nur eine Landzuteilung an Zusiedler in Betracht ziehen müssen.

Der Absatz Z. 9-14 schließt inhaltlich an die Vorschriften über die Aufteilung der drei Fluren in Z. 7 an: Jede weitere Landaufteilung wird verboten und unter Strafe gestellt. Mit δαιθμός ist hier im Gegensatz zu ἀνδαιθμός die Aufteilung des gesamten Bürgerlands gemeint, also auch der alten κλῆροι; das scheint mir wenigstens aus Z. 11 hervorzugehen. Ein solcher Umsturz aller bestehenden Eigentumsverhältnisse sollte auf jeden Fall verhindert werden. Deshalb wird auch schon der Antrag dazu unter schwere Strafe gestellt; φᾶρον διαφέροι ist "zur Abstimmung bringen" durch den jeweils leitenden Beamten; so wird die etwas ungewöhnliche Wortfügung meist richtig verstanden.[52]

Im folgenden werden die drei ordentlichen Gremien genannt, bei denen ein solcher Antrag gestellt bzw. zur Abstimmung gebracht werden konnte.[53] Die πρείγα ist der Rat der Alten, offensichtlich ein aristokratisches Gremium; Institutionen mit ähnlicher Bezeichnung finden sich vor allem auf Kreta.[54] πόλις entspricht dem δᾶμος, der Summe der Politen, also der Volksversammlung; auch diese Bezeichnung ist wieder aus Kreta belegt.[55] Die ἀποκλεσία hat nichts mit den 101 zu tun, wie schon oben gesagt - die Bezeichnung kommt sonst nicht vor -, und auch ihre Befugnisse sind unbekannt; es dürfte sich um eine kleinere Versammlung zwischen Rat und Volk, wohl aristokratischen oder oligarchischen Charakters, gehandelt haben.[56]

Natürlich wird auch der gewaltsame Umsturz der bestehenden Eigentumsverhältnisse unter Strafe gestellt. Wiederum wird ein anderes Wort für "Landaufteilung" gebraucht: γαδαισία, das für diese frühe Zeit sonst nicht und für die spätere nur in anderem Sinn belegt ist.[57] Bei Gewaltanwendung ist wohl an eine Aufteilung des gesamten Bürgereigentums zu denken, wie schon oben bemerkt; daß man eine στάσις überhaupt in Betracht zog, läßt auf innere Unruhe in der Polis schließen, der offenbar die Landaufteilung unseres Gesetzes entgegenwirken sollte.

---

52 Nur Vatin 12f. meint, daß damit derjenige gemeint war, der seine Stimme für den strafbaren Antrag abgab.

53 Die Dreizahl ist auch anderenorts bekannt, z.B. in Athen: Areopag, *Boule*, *Ekklesia*.

54 Vgl. Vatin 13.

55 Vatin 13; vgl. ML 2.

56 Ich schließe mich hier im wesentlichen der Meinung von Vatin 13 an, der solche Gremien in Sparta, Rhegion und Korkyra kennt, ohne ihre Bezeichnung zu nennen; hinzuzufügen ist noch Argos. Abzulehnen ist die Darstellung Schwahns.

57 Vatin 13.

Danach werden die Strafen für den, der eine Landaufteilung unternimmt oder verursacht, festgelegt. Schwierig ist es hier, den Sinn von ϝερρέτο genau zu fassen. Meist wird es mit "verbannen" übersetzt, und dieser Sinn liegt gewiß auch darin; aber doch noch mehr, nämlich eine Verwünschung,[58] die den Betreffenden außerhalb des Gesetzes stellte[59] und ihn der Rache der Götter übergab, so daß er bei keinem Menschen Zuflucht finden konnte, weil der sich dadurch göttlicher Strafe ausgesetzt hätte.[60] Es handelt sich also um eine ursprünglich sakrale Strafe, die sich praktisch allerdings in der Verbannung manifestierte und auch noch die gesamte Nachkommenschaft[61] des Übeltäters betraf, für alle Zeiten, ἄματα πάντα.[62] Außerdem werden die Habe des Schuldigen konfisziert und sein Haus zerstört.[63] Die Konfiskation, immer zugunsten der Gemeinde, ist eine bekannte Strafe,[64] bei der das gesamte Vermögen des Schuldigen eingezogen wurde. Die Zerstörung des Hauses ist nicht das Übliche, obwohl sicher eine sehr alte Strafmaßnahme; die Erinnerung daran hat sich in alten Fluchformeln erhalten.[65] Ziel ist, jede Spur seines Andenkens zu vernichten.[66]

Die genannten Strafen entsprechen denen, die in Naupaktos für Mord gesetzlich festgelegt waren.[67] Diese Angabe ist außerordentlich wichtig. Sie zeigt, daß ein wesentlicher Teil des Privatrechts, das Blutrecht, bereits vollständig der privaten Rache entzogen[68] und seine Ausübung vom Staat in die Hand genommen worden ist. Hierbei ist, wie auch in anderen griechischen Rechten, nicht die Todesstrafe, sondern Verbannung (bzw. Friedloslegung) und Einziehung der Habe als Sühne festgelegt worden. Wenn in Naupaktos die Wüstung hinzukam, so hat sich hier noch ein älteres Element erhalten; im übrigen steht das naupaktische Mordgesetz in allen wesentlichen Punkten mit den anderen griechischen Blutrechten in

---

58 Dies sah schon Wilamowitz 477.

59 Vatin 13.

60 So Latte, HR 63f. zu IvOl 11; Kl. Schr. 279 bleibt er bei der Besprechung dieser Inschrift bei Verbannung stehen; fehlte ihm die Gottheit, der der Schuldige übereignet wurde?

61 Wie z.B. auch in **78** (Teos), ebenfalls einer sakralen Strafe. Γένος ist in solchem Zusammenhang immer Nachkommenschaft, nicht Familie, vgl. ML S. 24; unscharf Wilamowitz 469; Ehrenberg 19: "Geschlecht".

62 So auch **34** (Mantinea) u. ö.

63 Also "Frohnung" und "Wüstung" vollzogen, Latte, Kl. Schr. 279.

64 Vgl. Vatin 14 und Latte, Kl. Schr. 280.

65 IG XI 1296_8, vgl. Latte, Kl. Schr. 280.

66 Vgl. Latte, Kl. Schr. 481.

67 Die Klausel bezieht sich nicht nur auf die Wüstung, oder wie Vatin 14 meint, auf Frohnung und Wüstung, sondern auf alle Strafen, woran schon Wilamowitz 477 dachte und wie Latte, Kl. Schr. 279 entschieden vertritt.

68 So auch ML S. 25.

Einklang.[69] Bedeutsam ist weiter, daß für ein schweres Vergehen gegen die Polis eine Verfügung aus dem Privatstrafrecht übernommen wurde. Dieser Vorgang ist keine Ausnahme,[70] wie denn überhaupt hin und wieder Gesetze zu einer bestimmten Materie ohne weiteres bei einer anderen angewendet wurden. Im vorliegenden Fall mag die Übernahme sehr nahe gelegen haben, da die Wüstung (neben anderen Strafen) gerade auch für schwere öffentliche Vergehen mehrfach bezeugt ist.[71]

Nach Z. 14-16 wurde die Gesetzestafel dem Apollon Pythios und seinen Tempelgenossen[72] geweiht; d.h., die Platte wird im Tempel deponiert, wie dies in älterer Zeit mehrfach geschieht,[73] und damit dem göttlichen Schutz anvertraut. Das Gesetz war so vornehmlich gegen materielle Vernichtung gesichert. Auch der Inhalt eines Gesetzes konnte einer Gottheit in Obhut gegeben werden, wie das auch ICS 217 anklingt. Hier wird dieses Ziel durch eine besondere sakrale Formel erreicht (Z. 15-16), die große Ähnlichkeit mit den Selbstverfluchungen eines Eides hat; denn in gleicher Weise wie auf den Eidbrüchigen wird auf den Gesetzesübertreter Verderben für seine Person, seine Nachkommenschaft und seinen Besitz[74] herabgewünscht, während dem, der das Gesetz fromm beachtet, göttlicher Segen zugesichert wird. Diese ausgedehnte sakrale Schutzformel ist mir bei Gesetzen sonst nicht bekannt.

Auf zwei Dinge ist noch hinzuweisen. Die viel umfangreichere Strafformel Z. 11-13, die ursprünglich einen Teil des Mordgesetzes darstellt, bezieht sich nur auf den, der in irgendeiner verbotenen Weise eine neue Landaufteilung herbeizuführen suchte. Dagegen schließt der Fluch am Schluß das gesamte Gesetz mit allen seinen Bestimmungen ein. Zum anderen sind die Straftatbestände und Strafen bei einer untersagten Landaufteilung so präzise gefaßt, daß eine staatliche Strafbehörde[75] den Tatbestand festlegen und die Strafe dafür festsetzen und vollziehen konnte. Für die übrigen Bestimmungen gibt es keine solchen präzisen Vorschriften, und eine Übertretung wird allein der Rache der Götter anheimgestellt, d.h. der Staat verzichtet auf eigene Strafverfolgung, wohl weil es ihm an Mitteln dazu gebrach, sei es eine Straftat

---

69 Vgl. Latte, Kl. Schr. 279ff.

70 Vgl. **81** (Milet).

71 Vgl. Latte, Kl. Schr. 280 (Hdt. 6,72; Thuk. 5, 63,2; Diod. 12, 78,5 u. ö.)

72 Wer diese waren, bleibt unbekannt. Woher Wilamowitz 472 die Überzeugung gewinnt, es handle sich um Apollons Mutter und Schwester, ist nicht zu erkennen.

73 Vgl. **37**; ICS 217.

74 Daß hierzu auch ἀνδράποδα zu zählen seien, wie Wilamowitz 477 meint, ist wenig wahrscheinlich; Sklaven sind für diese Zeit in Lokris nicht nachzuweisen.

75 Welche das war, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen.

überhaupt festzustellen, sei es sie angemessen zu ahnden;[76] dies entspricht den ältesten strafrechtlichen Zuständen.[77] Man gewinnt so einen gewissen Einblick in die Entwicklung des Rechts in Naupaktos. Erst ein Teil des Rechts war unter die Kontrolle des Staats gekommen, wie eben das so wichtige Blutrecht. Man versuchte, solche Rechtssätze auf das öffentliche Recht auszudehnen (und wohl dafür auch eigene Satzungen zu schaffen), aber dieser Prozeß ging langsam vonstatten. So mußte man sich in vielen Fällen noch mit dem alten sakralen Strafrecht behelfen, das die Feststellung des Tatbestands und die Strafverfolgung göttlichen Mächten überließ.

In Z. 16 endet der ursprüngliche Gesetzentwurf. Was folgt, sind Zusätze, die bei der Debatte über das Gesetz in der gesetzgebenden Körperschaft (vermutlich der Volksversammlung) eingebracht und ihm angefügt wurden.[78] Sie sind offenbar dadurch entstanden, daß im eigentlichen Gesetz zwar die Zusiedlung von 200 Männern für eine kritische Kriegslage vorgesehen, aber nichts darüber bestimmt wurde, wie diese Ansiedlung in den Einzelheiten aussehen sollte.[79] Dies mußte aber in den Grundlinien festgelegt werden, um die Bürger in ihrem Besitzstand zu sichern bzw. zu klären, welche und wie große Einbußen unvermeidlich waren. Daraus ergab sich in den Z. 16 und 18-19 das erste Amendement. Das Land sollte zur Hälfte den früheren Besitzern, zur Hälfte den Zusiedlern gehören. Der Text läßt unklar, wessen Landeigentum davon betroffen wurde, denn unter ὑπαπροσθίδιοι können sämtliche Bürger, aber auch nur die Neusiedler in den drei Fluren verstanden werden. Da es aber allein 101 adlige Männer (Z. 8) in Naupaktos gab, muß die gesamte Bürgerzahl ein mehrfaches davon betragen haben. Weiter wurde ja eine allgemeine Landaufteilung durch das Gesetz verboten (Z. 9ff.), und dies Verbot gilt trotz der Möglichkeit einer Zusiedlung. Da aber andererseits das Gesetz die Aufteilung der neuen Fluren regelt, haben offenbar nur die dort neu angesiedelten Bürger die Hälfte ihres Eigentums abzugeben. Dies könnte auch mit der Zahl der rund 200 Zusiedler ungefähr übereinstimmen.

Diese Maßnahme befriedigte aber offenbar noch nicht. Daher kam es zu einem zweiten Amendement in Z. 20.[80] Danach sollte ein weiterer Landstrich

---

76 Diese wäre z.B. bei einer Nichtbeachtung der Intestaterbfolge denkbar, wenn eine Familie unter sich den Erbgang in anderer Weise regelte.

77 Vgl. dazu etwa **78** (*Dirae Teiae*).

78 So schon Wilamowitz 472.

79 Auch im folgenden werden nur die Rahmenbedingungen für diesen Fall festgelegt, genauso wie dies mit der ursprünglichen Aufteilung geschehen war; auch dies spricht dagegen, daß vor dem Gesetz eine Platte mit den einzelnen Landzuweisungen gestanden hätte.

80 Ich fasse dieses Sätzchen als einen selbständigen Zusatz auf, wozu mich außer dem Inhalt auch die Interpunktion nach διαδόντο auf der Platte veranlaßt.

verteilt werden. Vermutlich wurde eine nicht genannte Behörde mit diesem Auftrag betraut. Unsicher bleibt, was unter den κοῖλοι μόροι zu verstehen ist. μόρος kommt sonst nur noch IG XII 2, 74 vor und bedeutet dort nach dem Kontext ein kultiviertes, in Privateigentum befindliches Landstück. Die κοῖλοι μόροι könnten also längst parzelliertes Eigentum in einem oder mehreren Tälern sein.[81] Damit würde aber auch altes Bürgerland in die Verteilung einbezogen, und das ist nach dem oben Gesagten nicht wahrscheinlich. Ich halte es für möglich, daß unter den Κοῖλοι Μόροι eine weitere, bisher unkultivierte Flur zu verstehen ist,[82] die im Fall der Zusiedlung von außerhalb auch noch aufgeteilt werden sollte. Der Grund für eine solche Maßregel wäre leicht einzusehen: Die Zuweisung des Neulands halb an die Neusiedler, halb an die Zusiedler gab keiner der beiden Gruppen eine ausreichende Existenzgrundlage; daher mußte weiteres Land herangezogen werden.[83] Diese Interpretation hat viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Um die Aufnahme der Zusiedler zu erleichtern, wurde noch ein drittes Amendement (Z. 19-20) eingebracht, in dem der Tausch, natürlich des privaten Eigentums, gestattet und für rechtskräftig erklärt wurde, sofern er vor dem *Archos* stattfand. Damit sollte wahrscheinlich den bei der Aufteilung irgendwie Benachteiligten die Möglichkeit eines Ausgleichs eröffnet werden; man fragt sich freilich, wer bereit war, gutes gegen weniger gutes Land zu tauschen, aber hier können Verhältnisse und Beweggründe angesprochen sein, von denen wir nichts wissen. Wieder fragt sich, ob diese Tauschmöglichkeit nur für die neuen Fluren galt. Tausch widerspricht nicht dem Verbot der Landaufteilung; wir sind daher berechtigt anzunehmen, daß auch das altkultivierte Land in diesen Ausgleich mit einbezogen werden konnte. Um Streitigkeiten jeder Art zu verhindern, die dabei entstehen konnten, mußte der Tausch vor dem *Archos* vorgenommen werden, dessen Teilnahme das Geschäft rechtskräftig machte und spätere Einwände und Ansprüche ausschloß.[84] Die amtliche Autorität dieses Einzelbeamten war demnach recht groß, doch sind wir über seine Kompetenzen nicht unterrichtet.[85] Aus der

---

81 So etwa faßt es wohl Ehrenberg 19 auf.

82 Wilamowitz 469 übersetzt "Talgründe". War Κοῖλοι Μόροι ein Flurname?

83 Die Aufteilung wäre dann wahrscheinlich der gleichen Behörde anvertraut worden, die die Plax, Hylia und Liskaria aufgeteilt hatte und auch dort nicht genannt ist.

84 Bei Eigentumsübertragungen von Grundstücken war Publizität in verschiedenen Formen vorgeschrieben; so kennt käufliche Übertragung vor der Behörde auch Theophrast bei Stob. flor. 44,22 Mein., vgl. dazu G. Simonetos, in: Festschrift Koschaker III (1939), 187f.

85 Er ist nicht gerichtsleitender Beamter wie 49_{48}; daß er nur *ad hoc* bestellt wäre, wie Ehrenberg 19 meint, ist mir recht unwahrscheinlich. Ich sehe keinen Grund, der dagegen spricht, ihn als Jahresbeamten aufzufassen.

Vorschrift über den Tausch darf man schließen, daß der Verkauf von Land in Naupaktos zu dieser Zeit noch unbekannt oder vielleicht auch untersagt war.[86]

Das Gesetz zeigt Naupaktos als eine wohlorganisierte Polis unter der Vorherrschaft des Adels. Es hat Anteil an der allgemeinen Rechtsentwicklung in Griechenland, wobei zu sehen ist, daß noch einiges archaisches Rechtsdenken lebendig war. Ökonomisch basierte die Polis noch ganz auf der Landwirtschaft, die extensiv erweitert werden konnte. Diese positiven Verhältnisse waren aber von äußerer Bedrängnis überschattet, die die weitere Entwicklung in Frage stellte. Es ist möglich, daß die in Aussicht genommene Zusiedlung zur Verstärkung der wehrhaften Bevölkerung stattgefunden hat; dafür könnte das ostlokische Siedlungsgesetz **49** ein Zeugnis sein,[87] doch wird dies von den meisten in Frage gestellt.

48 Naupaktos. Finanzbestimmung

IG IX 1^2 3,609$_{22\text{-}25}$ (II).

Editionen: s. **47**.

Literatur: R. Murakawa, Historia 6, 1957, 390; L. H. Jeffery, ArchClass 25/6, 1973/4, 328; Ch. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 41-43.

c. 500

[22][αἰ δὲ τοὶ] δαμιοργοὶ κερδαίνοιεν ἄλλο ι τôν γεγραμένον, ηιαρὸν τô 'Απόλλοινος : ἐχέτο ἄγαλμα δι' ἐννέα ϝετιέον καὶ μὲ ποτιγράψαι κέρδος.

Adn.crit.: Text nach IG.

Übersetzung: [22][Wenn aber die] Damiurgen Gewinn machen anders (= mehr) als vorgeschrieben ist, soll das Heiligtum des Appollon ein Weihgeschenk haben nach neun Jahren, und der Gewinn soll nicht hinzugeschrieben werden.

Kommentar: Die Inschrift bietet nur den Schluß eines umfangreicheren Gesetzes, das auf einer oder mehreren vorhergehenden Platten begann; sie ist

86 Vgl. Vatin 15. Anders Jailenko 65.
87 So Klaffenbach im Kommentar zu IG IX 1^2 3, 609.

eine in sich geschlossene Vorschrift, doch ist anzunehmen, daß die γεγραμένα (Z. 23) im Vorhergehenden näher beschrieben waren. Sie ist von einer anderen Hand als I (= **47**) geschrieben[1] und jüngeren Datums,[2] da sie die Lesbarkeit von I praktisch aufhob.[3] Daraus ergibt sich, daß sie nicht beide gleichzeitig in Kraft sein konnten und sich auf verschiedene Materien beziehen.[4] In II ist eine Vorschrift für die Damiurgen erhalten und betrifft deren Finanzgebarung. Das ist ohne weiteres zu erkennen; das Verständnis der Einzelheiten ist dagegen schwierig und hat recht unterschiedliche Interpretationen hervorgerufen.

Die Aufgaben der Damiurgen ist verschieden bestimmt worden; sie wurden als die oberste Behörde,[5] als Finanzbehörde,[6] sogar als sakrale Behörde[7] angesprochen. Diese Definition setzt voraus, daß die Aufgaben der staatlichen Verwaltung bereits auf mehrere Behörden verteilt waren; eine Stütze für diese Ansicht könnte die Erwähnung des *Archos* (Z. 21) im Gesetz I bilden.[8] Aber das war ein Einzelbeamter, nach seiner Bezeichnung in leitender Funktion; es ist nicht auszuschließen, daß er in dieser Stellung zu den Damiurgen gehörte,[9] die möglicherweise noch die einzige Behörde bildeten.[10]

Die Verordnung geht von der Voraussetzung aus, daß die Damiurgen einen Gewinn erzielt haben, und zwar "anders . . . als geschrieben steht".[11] Wilamowitz versteht das in seiner Interpretation dahin,[12] daß sie einen Überschuß über die veranlagte Höhe der Staatseinnahmen aus Steuern, Zöllen und sonstigen Einkünften hinaus erzielten, und dieser Meinung sind fast alle gefolgt.[13] Freilich vermochte schon Wilamowitz nicht zu erklären,

---

1 Vgl. Klaffenbach, IG IX 1^2 3, 609 Kommentar; Vatin 2.

2 So ausgesprochen nur Veligianni-Terzi 41.

3 Darauf verweisen Wilamowitz 474 und Vatin 2.

4 Anders Dušanić, 344f., der den Gewinn, von dem in II die Rede ist, für eine Entschädigung des Tempels für die ἀπότομα hält und in II ein Amendement zu I (= **47**) sieht; völlig unhaltbar.

5 Ehrenberg 19f.

6 So wohl Wilamowitz gemäß seiner Übersetzung "Schulzen".

7 Schwahn 146, sicher falsch.

8 Ich glaube nicht, daß der *Archos* nur ad hoc bestellt war, Ehrenberg 19.

9 Dies könnte IG IX 1^2 3, 720 besagen.

10 Eine Aufspaltung in verschiedene "detachments", Jeffery 329, kann ich nicht sehen.

11 So genau von Wilamowitz übersetzt 469.

12 Wilamowitz 472f.

13 Jeffery 329; ML S. 24; Veligianni-Terzi 42; nur Dušanić 344-345 sieht hierin eine Wiedergutmachung für das eingezogene Tempelland, sicher unrichtig. Abwegig ist auch die Meinung von Veligianni-Terzi 41-43, daß dadurch eine Vergütung der Damiurgen angedeutet würde; das ist nach Zeit und Art der Urkunde auszuschließen.

wie dieser Überschuß zustandekommen konnte, da bei der Verpachtung der Gefälle der Ertrag von vornherein feststand und kein Überschuß zu erwarten war. Allerdings wird über die Herkunft der Einnahmen nichts gesagt, so daß auch weitere, nicht vorhersehbare Einkünfte in Rechnung gestellt werden müssen. Es ist indessen zu fragen, ob diese Interpretation die einzig mögliche ist. Gewiß war von einem Gewinn der Damiurgen die Rede, aber kann nicht ἄλλο τὸν γεγραμένον auch anders verstanden werden? Wilamowitz faßt γεγραμένα als die fest bestimmte Gesamtsumme, als Voranschlag auf, doch scheint mir eine andere Deutung möglich, auf die mich ein wörtliches Verständnis von ἄλλο führt. Man kommt dann leicht zu dem Verständnis "anders als es gesetzlich vorgeschrieben ist", also unter Mißachtung oder Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften für das Finanzwesen. Die Damiurgen hätten dann einen ungesetzlichen, unrechtmäßigen Mehrgewinn erzielt, also Zahlungsverpflichtungen an die Polis höher als vorgeschrieben angesetzt und eingetrieben. Ein Beweis für diese Hypothese läßt sich nicht erbringen, zumal den Damiurgen - freilich nur in dem erhaltenen Passus - keine Strafe angedroht wird,[14] wie man in diesem Fall erwarten müßte.

Es folgt die Vorschrift, was mit diesem Gewinn zu geschehen habe, wobei ich die Lesung von Buck und Klaffenbach übernehme. Danach soll das Heiligtum des Apollon (Pythios) den Gewinn als Weihgabe erhalten. Dieses ἄγαλμα kann in einer Statue bestehen, aber auch eine allgemeinere Bedeutung haben. Jedenfalls soll der Betrag nicht addiert werden; man muß fragen: Wozu? Da die Summe zu sakralen Zwecken verwendet werden soll, ergibt sich als einfachste Antwort: zur Staatskasse, wie es auch aufgefaßt worden ist.[15] Damit wäre eine strenge Trennung in profane und sakrale Einkünfte und ihre gesonderte Verwaltung und Aufbewahrung gegeben, eine Deutung, die für die frühe Zeit überraschend ist. Dies hat wohl schon Wilamowitz empfunden, der auf die andersartige Handhabung solcher Finanzangelegenheiten in Athen verweist.[16] Da wir aber sonst nichts über die Finanzverwaltung in Naupaktos wissen, läßt der Text nur diese Interpretation zu.[17]

---

14 Dies behauptet allerdings Murakawa 390 ohne irgendeine Begründung; abgelehnt schon von Veligianni-Terzi 41.

15 So Wilamowitz 472 und Ehrenberg 19. Die Interpretation von Veligianni-Terzi 41 würde besagen, daß der Gewinn die Einkünfte der Damiurgen bedeutet; dem kann ich nicht folgen.

16 Wilamowitz 473.

17 Hat man etwa in dem Gewinn ein Unrecht gesehen, dem durch die Weihung der Charakter des Unrechtmäßigen genommen werden sollte? Ob dieser Gedanke überhaupt möglich ist, kann ich nicht beantworten.

Auch die Vorschrift, daß die Weihung δι' ἐννέα ϝετέον erfolgen soll, bereitet Schwierigkeiten. Wilamowitz meint,[18] daß damit die *Enneteris*, eine der alten Schaltperioden, gemeint sei. Die umfaßte aber nur acht Jahre, wie πεντετηρίς mit inklusiver Rechnung, und es gibt keinen Beleg dafür, daß dieser 8-jährige Zeitraum auch durch δι' ἐννέα ϝετέον bezeichnet werden konnte, was einen Zeitraum von neun Jahren bedeuten muß.[19] Veligianni-Terzi hat diese Periode mit der Amtsdauer der Damiurgen in Verbindung gebracht,[20] wobei sie völlig ungerechtfertigt eine 10-jährige Amtszeit ansetzt. Hierzu muß außerdem bemerkt werden, daß eine mehrjährige, gar 9-jährige Amtsdauer für Beamte nicht bekannt ist.[21] Man hat für die Damiurgen die gewohnte einjährige Amtszeit vorauszusetzen. Die Periode von neun Jahren läßt sich also nicht erklären. Das bedeutet aber, daß das κέρδος über diesen Zeitraum aufgehoben und bis zu der Weihung jährlich abgerechnet und übergeben werden mußte. Ein derartiger Vorgang ist schon deshalb anzunehmen, weil ohne ihn gar nicht festzustellen war, ob ein Überschuß entstanden war oder nicht. Daraus ergibt sich aber die notwendige Folgerung, daß die Damiurgen rechenschaftspflichtig waren; nur läßt sich nicht mehr ermitteln, wem. Am ehesten wohl der πρείγα, vielleicht auch der ἀποκλεσία.

So kann man trotz aller offenen Fragen erkennen, daß es in Naupaktos eine gut geregelte Finanzverwaltung gab.

49 Opous. Zusiedlung nach Naupaktos

Bronzeplatte, beidseitig beschrieben, 0,18 h., 0,33 b., 0,006 d.

Fundort: In der Nähe von Galaxidi, jetzt Brit.Mus. (Cat. of Bronzes 262).

Editionen: IG IX 1^2 3, 718; IGA 321; GDI 1478; R. Meister, BSG 47, 1895, 272-333; IJG I 180-192 Nr. XI; Michel 285; Roehl, Imagines[3] XXIX 1; Syll.[3] 47; DGE 362; Buck[3] 57; ML 20.

Literatur: W. Vischer, RhM 26, 1871, 39-96; E. Meyer, Forschungen I (1892), 291-305; O. Schultheß, WklPh 10, 1893, 416-422; O. A. Danielsson, Eranos 3, 1898/9, 49-80; E. Rabel, VDPhS 49, 1907, 529 (= Ges.Aufs. IV, 144f.); H. F. Hitzig, Staatsverträge

18 Wilamowitz 472.
19 So wohl auch schon von ML S. 24 in ihrer Übersetzung aufgefaßt.
20 Veligianni-Terzi 43.
21 Ein Vergleich mit dem Adelsrat, der oft lebenslänglich war, oder fortlaufend wiederwählbaren Beamten trifft nicht die Sache.

(1907), 49-51; R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 578; W. A. Oldfather, RE XIII (1927), 1152-1287 s.v. Lokris; K. Latte, HR (1920), 98^4; K. Latte, Hermes 66, 1931, 38, 143 (= Kl. Schr. 259, 280); K. Latte, GGN 1946/7, 64f. (= Kl. Schr. 295); L. Lerat, Locriens II (1952), 142; F. Gschnitzer, Abhängige Orte (1958), 56-60; D. Lotze, Metaxy (1959), 56; V. Ehrenberg, Grundformen (1961), 18; A. J. Graham, Colony (1964), 40-60; D. Asheri, PdP 22, 1967, 343-358; J. A. O. Larsen, Greek Federal States (1968), 48-57; R. Werner, Chiron 1, 1971, 53-58; F. Quaß, Nomos (1971), 4, 6, 13, 29, 54; P. Gauthier, Symbola (1972), 351-356; R. v. Compernolle, ASNP 6, 1976, 352 und Anm. 68; H. Heinen, AncSoc 7, 1976, 131; J. Ducat, AncSoc 9, 1978, 15^{33} [F. Sturm, in: Festschrift Biscardi V (1984), 463-469; A. Maffi, in: Festschrift Kränzlein (1986), 69-82].

5. Jh.

(*Seite A*) [1] Ἐν Ναύπακτον : κὰ(τ) τὸνδε : hἀπιϝοικία· : Λοϙρὸν τὸν : Hυποκναμιδίον : ἐπlεί κα Ναυπάκτιος : γένεται : Ναυπάκτιον ἐόντα : hόπο⟨ς⟩ ξένον : ὅσια λανχάνlειν : καὶ θύειν : ἐξεῖμεν : ἐπιτυχόντα : αἴ κα δείλεται·: αἴ κα δείλεται : θύειν καὶ λl[4]ανχάνειν : κὲ(δ) δάμο κὲ(ϙ) ϙοινάνον : αὐτὸν καὶ τὸ γένος : κατ' αἰϝεί· : τέλος τοlὺς : ἐπιϝοίϙους Λοϙρῶν : τῶν Hυποκναμιδίον : μὲ φάρειν : ἐν Λοϙροῖς τοῖlς Hυποκναμιδίοις : φρίν κ' αὖ τις Λοϙρὸς γένεται τῶν Hυποκναμιδίον· : αἴ l δείλετ' ἀνχορεῖν, καταλείπον:τα ἐν τᾶι ἰστίαι παῖδα hεβατὰν ἢ 'δελφεὸν : ἐξl[8]εῖμεν ἄνευ ἐνετερίον· : αἴ κα hυπ' ἀνάνκας ἀπελάονται : ἐ(γ) Ναυπάκτο : Λοϙlροὶ τοὶ Hυποκναμίδιοι, : ἐξεῖμεν ἀνχορεῖν, : hόπο ϝέκαστος ἦν, ἄνευ ἐlνετερίον· l τέλος μὲ φάρειν μεδὲν : hότι μὲ ⟨μ⟩ετὰ Λοϙρῶν τῶν ϝεσπαρίlον :

[11] **A** : ἔνορϙον τοῖς ἐπιϝοίϙοις ἐν Ναύπακτον : μὲ 'ποστᾶμεν : ἀ⟨π' Ὀ⟩ποντίον l[12]τέκναι καὶ μαχανᾶι : μεδὲ μιᾶι : ϝεϙόντας· τὸν hόρϙον ἐξεῖμεν : αἴ κα δείlλονται : ἐπάγειν μετὰ τριάϙοντα ϝέτεα : ἀπὸ τῶ hόρϙο hεκατὸν ἄνδρας Ὀlποντίοις : Ναυπακτίον καὶ Ναυπακτίοις Ὀποντίους :

[14] **B** : hόσστις κα λιποτελέεlι ἐγ Ναυπάκτο : τῶν ἐπιϝοίϙον : ἀπὸ Λοϙρῶν εἶμεν : ἔντε κ' ἀποτείσει : τὰ νόlμια Ναυπακτίοις :

[16] **Γ** : αἴ κα μὲ γένος ἐν τᾶι ἰστίαι : ἦι ἢ 'χεπάμον : τῶν ἐπlιϝοίϙον : ἦι ἐν Ναυπάκτοι, Λοϙρῶν : τῶν Hυποκναμιδίον : τὸν ἐπάνχισlτον : κρατεῖν, Λοϙρῶν hόπο κ' ἦι, : αὐτὸν ἰόντα, αἴ κ' ἀνὲρ ἦι ἢ παῖς, : τριῶν μlενῶν· : αἰ δὲ μέ, τοῖς Ναυπακτίοις : νομίοις χρῆσται :

[19] **Δ** : ἐ(γ) Ναυπάκτο ἀνχορέlοντα : ἐν Λοϙροὺς τοὺς Hυποκναμιδίους : ἐν Ναυπάκτοι : καρῦξαι ἐν τάlγορᾶι : κὲν Λοϙροῖς : τοῖ⟨ς⟩ Hυποκναμιδίοις : ἐν τᾶι πόλι, hῶ κ' ἦι, : καρῦξαι ἐν l τάγορᾶι :

22 **E** : Περϙοθαριᾶν : καὶ Μυσαχέον : ἐπεί κα Ναυπάκτι⟨ός τι⟩ς γένεται, : αὐτὸς καὶ τὰ χρέματα : τέν Ναυπάκτοι : τοῖς ἐν Ναυπάκτοι χρῆσται, : | τὰ δ' ἐν Λοϙροῖς τοῖς Ηυποκναμιδίοις : χρέματα τοῖς Ηυποκναμιδίοις : || (*Seite B*) 26 νομίοις χρῆσται, : ὅπος ἀ πόλις ϝεκάστον νομίζει : Λοϙρῶν τῶν Ηυποκνιαμιδίον· : αἴ τις ηυπὸ τῶν νομίον τῶν ἐπιϝοίϙον : ἀνχορέει Περϙοθαριᾶ|28ν καὶ Μυσαχέον, : τοῖς αὐτῶν νομίοις : χρῆσται : κατὰ πόλιν ϝεκάστους | :

29 **F**: αἴ κ' ἀδελφεοὶ ἔοντι ; τῶ 'ν Ναύπακτον ϝοικέοντος, : ὅπος καὶ Λοϙρῶ|ν : τῶν Ηυποκναμιδίον : ϝεκάστον νόμος ἐστί, : αἴ κ' ἀποθάνει, τῶν χ|ρεμάτον κρατεῖν : τὸν ἐπίϝοιϙον, τὸ κατιϙόμενον κρατεῖν :

31 **Z** : | τοὺς ἐπιϝοίϙους : ἐν Ναύπακτον : τὰν δίκαν πρόδιϙον : ἁρέσται, πὸ(τ) τοὺς δ|ικαστῆρας : ἁρέσται, : καὶ δόμεν : ἐν 'Οπόεντι κατὰ ϝέος αὐταμαρὸν : Λοϙ|ρὸν τὸν Ηυποκναμίδιον· : προστάταν καταστᾶσαι : τῶν Λοφρῶν τὸπιϝ|λοίϙοι : καὶ τῶν ἐπιϝοίϙον τῶι Λοϙρῶι, : ἠοίτινές κα ΠΙΑΤΕΣ ἔντιμοι ΕΣ:

35 **H** : ἠόσσ|τις κ' ἀπολίπει : πατάρα καὶ τὸ μέρος : τῶν χρεμάτον τῶι πατρί, : ἐπεί κ' | ἀπογένεται, : ἐξεῖμεν ἀπολαχεῖν : τὸν ἐπίϝοιϙον : ἐν Ναύπακτον | :

38 **Θ** : ἠόσστις : κα τὰ ϝεϝαδεϙότα : διαφθείρει : τέχναι καὶ μαχανᾶι : καὶ μιᾶι, : ἠότι κα μὲ ἀνφοτάροις δοκέει : Ηοποντίον : τε χιλίον : πλέθ|40αι καὶ Ναϝπακτίον : τῶν ἐπιϝοίϙον : πλέθαι, : ἄτιμον εἶμεν : καὶ χρέ|ματα παματοφαγεῖσται· : τὸνκαλειμένοι : τὰν δίκαν : δόμεν τὸν ἀρ|χόν, : ἐν τριάϙοντ' ἀμάραις : δόμεν, : αἴ κα τριάϙοντ' ἀμάραι : λείποντ|αι τᾶς ἀρχᾶς· αἴ κα μὲ διδῶι : τῶι ἐνκαλειμένοι : τὰν δίκαν, : ἄτιμ|44ον εἶμεν : καὶ χρέματα παματοφαγεῖσται, : τὸ μέρος μετὰ ϝοικιατᾶν· διομόσαι ἠόρϙον : τὸν νόμιον· : ἐν ὐδρίαν : τὰν ψάφιξ|ξιν εἶμεν· : καὶ τὸ θέθμιον: τοῖς Ηυποκναμιδίοις Λοϙροῖς : ταὐ|τὰ τέλεον εἶμεν : Χαλειέοις : τοῖς σὺν 'Αντιφάται : ϝοικεταῖς.

Adn.crit.: Text nach IG. 1 τῶν Ηυποκναμιδίον Meister, τὸν Ηυποκναμίδιον IG.

Übersetzung: Nach Naupaktos soll die Kolonie unter folgenden (Bestimmungen) gehen. Dem hypoknemidischen Lokrer, wenn er Naupaktier geworden ist (und nun) Naupaktier ist, soll es wie einem Fremden gestattet sein, Opferportionen zu erhalten und selbst zu opfern, solange er (in Ostlokris) verweilt, wenn er will. Wenn er will, soll er opfern und Opferportionen erhalten sowohl von einem *Demos* als auch von Genossenschaften, er selbst und seine Nachkommen für immer. Steuer sollen die Kolonisten der hypoknemidi-

schen Lokrer an die hypoknemidischen Lokrer nicht bezahlen, bis einer wieder ein hypoknemidischer Lokrer wird. Wenn einer (der Siedler) zurückkehren will, soll das, falls er im Haus einen erwachsenen Sohn oder einen Bruder zurückläßt, ohne Niederlassungsgebühr möglich sein. Wenn die hypoknemidischen Lokrer mit Gewalt aus Naupaktos vertrieben werden, soll es ihnen gestattet sein, ohne Niederlassungsgebühr dahin zurückzukehren, woher ein jeder kam. Sie sollen keine Steuer zahlen außer zusammen mit den Westlokrern. §1.[11]Die Zusiedler nach Naupaktos sollen eidlich verpflichtet sein, freiwillig nicht von den Opuntiern durch irgendeine List oder Tücke abzufallen. Nach dreißig Jahren vom jetzigen Eide an soll es möglich sein, daß 100 Männer der Naupaktier diesen Eid den Opuntiern auferlegen und die Opuntier den Naupaktiern. §2 [14]Wer von den Siedlern in Naupaktos mit seinen Steuern im Rückstand ist und es verläßt, soll aus der Gemeinschaft der Lokrer ausgeschlossen sein, bis er den Naupaktiern das gesetzlich Festgelegte bezahlt hat. §3 [16]Wer keinen Nachkommen im Haus oder einen Erben unter den Siedlern in Naupaktos hat, dem soll dann der Nächste der Verwandtschaft aus den hypoknemidischen Lokrern, woher von den Lokrern er auch sei, darüber verfügen, indem er selbst (nach Naupaktos) kommt, wenn es ein Mann ist oder ein Knabe, und zwar innerhalb von drei Monaten; wenn aber nicht, sollen die Gesetze der Naupaktier Anwendung finden. §4 [19]Wer aus Naupaktos zu den hypoknemidischen Lokrern zurückkehrt, der soll dies in Naupaktos in der Volksversammlung verkünden lassen und bei den hypoknemidischen Lokrern in der Polis, woher er kommt, in der Volksversammlung verkünden lassen. §5 [22]Wenn irgendeiner von den *Perkothariai* und *Mysacheis* ein Naupaktier geworden ist, er selbst und sein Vermögen, so sollen auf das (Vermögen) in Naupaktos die (Gesetze) in Naupaktos Anwendung finden, auf das bei den hypoknemidischen Lokrern (befindliche) Vermögen sollen die hypoknemidischen Gesetze Anwendung finden, wie sie die Polis der hypoknemidischen Lokrer eines jeden ausübt. Wenn einer der *Perkothariai* und *Mysacheis* unter den Gesetzen der Siedler zurückkehrt, mag er von den eigenen Gesetzen Gebrauch machen, und zwar jeder entsprechend seiner Polis. §6 [29]Wenn Brüder vorhanden sind von dem, der nach Naupaktos siedelte, wie auch immer das Gesetz der einzelnen hypoknemidischen Lokrer ist, soll der Siedler, wenn (einer von den Brüdern) stirbt, über die Besitzungen die Herrschaft haben (= erben?), seinen Anteil am Erbe erhalten. §7 [31]Die Siedler nach Naupaktos sollen einen Prozeß bevorrechtigt erhalten, sollen (ihn) vor den Richtern erhalten, und ein hypokiemidischer Lokrer soll ihn in Opous am gleichen Tag gegen sich geben. Einen Rechtsbeistand soll man von den Lokrern für den Siedler und von den Siedlern für den Lokrer einsetzen, - - - die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind. §8 [35]Wer seinen Vater und (seinen)Teil des Besitzes dem Vater zurückläßt, soll, wenn (dieser) stirbt, die Möglichkeit haben, als Siedler nach Naupaktos (seinen) Anteil zu erhalten. §9.[38]Wer diese Beschlüsse mit irgendeiner List oder Tücke zerstört, sofern dies nicht durch beide beschlossen ist, durch die Mehrheit der Tausend Opuntier und die Mehrheit der naupaktischen Siedler, der soll bürgerlich rechtlos sein und dessen Besitz soll konfisziert werden. Dem Ankläger soll der *Archos* den Prozeß gewähren, in dreißig Tagen gewähren, wenn (noch) dreißig Tage von der Amtszeit übrig sind; wenn er dem Ankläger den Prozeß nicht gewährt, soll er (= der Beamte) rechtlos sein und sein Besitz konfisziert werden, das Landlos mitsamt den Hörigen. [45](Die Richter) sollen den gesetzlichen Eid schwören. Die Abstimmung soll in einem Gefäß stattfinden. Und (dies) Gesetz für die hypoknemidischen Lokrer soll in gleicher Weise gültig sein für die Siedler aus Chaleion mit Antiphates an der Spitze.

Kommentar: Diese vielbehandelte Inschrift, die in der Nähe des antiken Chaleion in Westlokris, c. 40 km von Naupaktos und c. 65 km von Opous entfernt, gefunden wurde, enthält ein Gesetz[1] der Opuntier, das das Verhältnis derjenigen Bürger, die als Zusiedler nach Naupaktos geschickt

1 Vgl. Quaß 13[76].

werden sollen, vornehmlich zu ihrer Mutterstadt,[2] aber auch zu ihrer neuen Heimat[3] regelt.[4] Gschnitzer weist richtig darauf hin, daß diese Urkunde erheblich von unserer Vorstellung, die Mutterstadt habe eine Kolonie entweder in ihrem Verband behalten oder sie eine eigene Gemeinde bilden lassen, abweicht; die Opuntier wählten einen für unser Empfinden widerspruchsvollen Mittelweg, der die rechtliche Stellung der Siedler zu ihrem Mutterland einerseits, zu ihrer neuen Heimat andererseits zwiespältig erscheinen läßt. Darin drückt sich wohl die Absicht aus, den Siedlern alle Möglichkeiten für ihre Stellung an beiden Orten so lange offenzuhalten, bis ihre Lage, nämlich Bürger in Naupaktos oder Rückkehrer nach Ostlokris, endgültig geklärt und vor allem gefestigt war. Es ist möglich, daß auch sonst Beschlüsse zur Kolonisation einen derartigen Charakter trugen, den aber von den erhaltenen nur diese Urkunde widerspiegelt. Dieser Tatsache ist u.a. zuzuschreiben, daß das Dokument z.T. recht abweichende Interpretationen erfahren hat, obwohl der Text sichtbar darauf abzielt, die Bestimmungen möglichst klar auszudrücken.[5] Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß die Inschrift Schreibfehler[6] und daneben Schreibungen aufweist, die eine unterschiedliche Deutung ermöglichen; gerade das hat das Verständnis erschwert. Es kommt hinzu, daß uns die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse weder bei den Ostlokrern noch aus Naupaktos sonst näher bekannt sind, sondern erst mit Hilfe dieser Inschrift erschlossen werden müssen.

Der Aufbau der Urkunde ist ungewöhnlich. Am Anfang (Z. 1-11) sind wie üblich einzelne Bestimmungen[7] ohne irgendwelche äußere Trennung aneinandergereiht. Die folgenden Vorschriften sind dagegen numeriert von **A** bis **Θ**,[8] wobei unter jeder Zahl nur eine oder allenfalls einige zur gleichen Materie gehörige Bestimmungen stehen.[9] Man hat diese Besonderheit auf

---

2 So etwas einseitig Meyer 293.

3 Diesen Gesichtspunkt stellt Gschnitzer 59 heraus. Graham 47 geht zu weit, wenn er hierin eine Gesetzgebung der Opuntier für alle Lokrer erblickt. Von anderen wird sogar ein opuntischer Imperialismus angenommen; solche Auswüchse sind abzulehnen.

4 Diese Vorschriften sind von den Chaleiern übernommen worden (Z. 46-47) und nur in deren Abschrift erhalten.

5 Darauf weisen Vischer 49, Meyer 295 und Danielsson 54 hin.

6 Dittenberger, Komm. zu IG IX 1, 334, führt sie darauf zurück, daß unser Text der von Chaleion ist, der die ursprüngliche opuntische Fassung nicht fehlerlos wiedergegeben habe.

7 Nach Meyer sind es fünf, nach Meister vier.

8 Hier wäre noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Buchstaben den Ziffern des milesischen Zahlenalphabets entsprechen, was nicht selbstverständlich ist.

9 Eine Ausnahme macht **Θ** nur insofern, als die Übernahme des Gesetzes durch Chaleion ohne Kennzeichnung angeschlossen ist.

verschiedene Weise zu erklären versucht. Meyer[10] sah hierin das gleiche Verfahren wie im Corpus juris, wo die Paragraphen erst nach dem ersten Einschnitt gezählt werden. Das ist in unserer Urkunde unmöglich, weil der erste Abschnitt gleich mehrere ungezählte Paragraphen (verschiedener Materie) umfaßt, wie Meister herausgestellt hat.[11] Seine eigene Erklärung, daß dadurch zwei Aktenstücke kenntlich würden, das erste mit den Hauptbestimmungen, die aufgrund von Vorverhandlungen mit den Naupaktiern zustande kamen,[12] das zweite mit den speziellen Vorschriften, die daraufhin beschlossen wurden, wird dadurch hinfällig, daß der von ihm angenommene formale und inhaltliche Bruch beim Einsetzen der Paragraphenzählung auf einem mit Sicherheit falschem Verständnis des Textes und seiner Bedeutung beruht.[13] Nach Meinung der Herausgeber des IJG (S. 187) enthielten die Z. 1-11 die "dispositions générales", das übrige die "dispositions particulières"; so auch angenommen von Graham,[14] der dem ersten Teil die größere Bedeutung zuweist. Es ist aber zu beachten, daß Anordnungen zur gleichen Materie voneinander getrennt stehen, so zum τέλος (Z. 4,10,14) oder zur Rückkehr der Kolonisten (Z. 6,19,27). Es ist nicht zu erkennen, weshalb Zusammengehöriges in dieser Weise auseinandergerissen worden ist, und man gibt wohl am besten zu, daß wir die Gründe für diese eigenartige Komposition nicht kennen.[15]

Ungewöhnlich ist für eine Staatsurkunde weiter, daß das Staatsvolk teils als hypoknemidische Lokrer, teils als Opuntier bezeichnet wird. Diese Unterscheidung ist nicht willkürlich oder zufällig, sondern hat ihre feste Bedeutung, wie nach dem Vorgang von Vischer[16] besonders Meyer[17] hervorgehoben hat. Danach wird überall da, wo es lediglich auf die Volksangehörigkeit ankommt, hypoknemidische Lokrer gebraucht. Die Herrschaft über den Gesamtverband übten aber die Opuntier, genauer die "Tausend" in Opous aus, und daher steht Ὀπόντιοι überall da, wo von den politischen Verhältnissen oder der Gerichtsbarkeit die Rede ist.

---

10 Meyer 296.
11 Meister 301.
12 Sicher sind mit Naupaktos Verhandlungen geführt worden, wie aus einigen Angaben hervorgeht, doch reicht das nicht zur Trennung in zwei aufeinanderfolgende gesetzgeberische Akte.
13 Graham 231; er betont mit Recht, daß alle Vorschriften von der Einleitung Z. 1 abhängen.
14 Graham 232.
15 Vgl. auch Klaffenbach im Kommentar zu Z. 11.
16 Vischer 42.
17 Meyer 294f.

Diese Unterscheidung muß freilich entsprechend den Darlegungen Gschnitzers[18] und Larsens[19] noch ein wenig modifiziert werden: Gewiß hatten die Opuntier die politische Leitung des Gemeinwesens der hypoknemidischen Lokrer inne, die aber nicht schlechthin Untertanen der Opuntier, sondern Poleis mit eigenen Rechten waren, und auf diese Rechte mußte Opous Rücksicht nehmen. So erklärt sich, daß überall da, wo in der Urkunde diese Rechte berührt werden, von den hypoknemidischen Lokrern gesprochen wird, und aus der Häufigkeit dieser Bezeichnung kann man schließen, daß die Einzelpoleis gerade auf privatrechtlichem und sakralrechtlichem Gebiet viel Eigenständigkeit bewahrt hatten, vermutlich Reste einer einst größeren politischen Selbständigkeit, die an Opous verloren worden war. Man kann diesen hypoknemidischen Staat nur schwer in die gängigen Kategorien einordnen; einiges spricht nach dem Gesagten für einen Bundesstaat,[20] andererseits ist die Führungsrolle von Opous so eindeutig, daß man lieber von einer Hegemonie dieser Polis über den hypoknemidischen Stamm reden wird.[21]

Die Inschrift beginnt Z. 1 mit einem kurzen, verblosen Sätzchen, das den Benutzer über den Inhalt des Gesetzes informierte; diese Angabe kann sonst auch fehlen.[22] Die Bezeichnung der Kolonie als ἐποικία macht deutlich, daß es sich um eine Zusiedlung in eine schon bewohnte Polis, nicht um eine Neugründung handelte. Der Hinweis auf die Einzelbestimmungen durch κὰ(τ) τôνδε geht schon über den Rahmen einer Überschrift hinaus und nähert sich einem Präskript, weil alles Folgende dadurch ausdrücklich als zum Gesetz gehörig bezeichnet wird; ein eigentliches Präskript[23] mit Nennung des beschlußfassenden Gremiums (hier sicher die 1000 von Opous), Datierung, Sanktionsformel etc. fehlt wie meist in älteren Gesetzen.

Im ersten Satz Z. 1-4 stehen Vorschriften für die Teilnahme am Kult. Dies ist sehr verschieden interpretiert worden,[24] endgültige Klarheit ist kaum zu erlangen. In Z. 1-2 wird mit Betonung festgestellt,[25] daß von d e m Lokrer gehandelt wird, der Naupaktier geworden ist und es nun ist. Der Gegensatz

---

18 Gschnitzer 57f.
19 Larsen 50f.
20 So Larsen 51.
21 So etwa Gschnitzer 58.
22 Z.B. IG IX 1^2 3, 717.
23 Insofern geht Meyer 295 wohl etwas zu weit, vgl. Gschnitzer 56.
24 Vischer 9; Meister 278-290; Meyer 296f.; Danielsson 49-60; Graham 49-51. Ich verzichte auf eine Darstellung der Auffassungen dieser Gelehrten und teile meine Ansicht mit, ohne anzugeben, wo sie sich mit den ihren deckt oder von ihnen abweicht.
25 Nach Meister 278 lese ich Λοϙρὸν τὸν Ηυποκναμιδίον gemäß Z. 6, weil hier vom einzelnen Lokrer aus irgendeiner hypoknemidischen Gemeinde die Rede ist.

dazu steht Z. 2 hόπο⟨ς⟩ ξένον, was nach dem eben Gesagten nicht heißen kann, daß er in Naupaktos mindestens in kultischen Fragen als Fremder behandelt worden wäre,[26] sondern in der alten Heimat, bei den Hypoknemidiern.[27] Er bekommt das Recht, Opferanteile[28] zu erhalten und selbst zu opfern, wenn er sich einmal in der alten Heimat aufhält (ἐπιτυχόντα),[29] und dieses Recht wird im folgenden noch präzisiert (Z. 3-4).

Der Sinn dieser Verfügung ist schwer zu verstehen, weil wir sonst keine Nachrichten darüber haben, inwieweit Fremde in dieser Zeit im hypoknemidischen Lokris am Kult teilnehmen durften. Ziemlich sicher war ihnen der Zugang in ältester Zeit gänzlich verschlossen,[30] doch müssen dann Lockerungen eingetreten sein. Verbote, die einen Fremden von diesem oder jenem Kult extra ausschlossen,[31] lassen erkennen, daß die alte Regel nicht mehr selbstverständlich war. Man darf aus unserer Urkunde zunächst schließen, daß auch im hypoknemidischen Lokris die Fremden grundsätzlich von allen Kulthandlungen ausgeschlossen wurden. Wollte man indessen den Epöken lediglich diesen fremden Status in Kultangelegenheiten zuerkennen, so konnte das kürzer ausgedrückt werden; die lange Formulierung hat nur dann Sinn, wenn ihre Stellung in dieser Hinsicht anders, d.h. besser als gewöhnlich war. Dies hat Danielsson richtig erkannt (59): "Es steht ihnen unbedingt frei, in der alten Heimat zu λανχάνειν καὶ θύειν, was nicht ohne weiteres[32] jeder Fremde darf, aber andererseits dürfen sie dies Recht nur in der Weise eines ξένος ausüben."[33] Damit ist festgehalten, daß der Epöke als Fremder wie ein Fremder an den Kulthandlungen der Hypoknemidier teilnehmen durfte, wenn er wollte, und damit könnte die Vorschrift enden. Es lag aber dem gesetzgebenden Gremium daran, noch genau festzulegen, auf

---

26 ML S. 38 weisen richtig darauf hin, daß die Opuntier den Naupaktiern in deren kultischen Angelegenheiten keine Vorschriften machen konnten.

27 Die Differenzen in der Deutung sind vor allem durch die Interpretation von hoπo ausgelöst worden, das lokal aufgefaßt und auf Naupaktos bezogen wurde, während es wahrscheinlicher ist, daß das Schlußsigma wegen des folgenden ξένον weggelassen wurde und also einzufügen ist.

28 Ich akzentuiere ὅσια und beziehe dies auf die sakrale Sphäre, von der der Abschnitt handelt; so schon Danielsson 57 und Klaffenbach in der Übersetzung.

29 So nach Meyer 296, im Gegensatz vor allem zu Meister 285ff.

30 Vgl. Ziehen, LS p. 285.

31 So LSCG 110 und **54**.

32 D.h. ohne Erlaubnis.

33 Für das letzte vgl. Ziehen LS p. 286⁶: *inde fit, ut populus cum quem peregrinum admitti iubet, portionem ex epulis ei tribui diserte iubeat.*

welche Kulthandlungen sich diese Erlaubnis erstreckte,[34] und daher werden noch Z. 3-4 zur Präzisierung angeschlossen.

Hierbei bereitet die Deutung der beiden Begriffe δᾶμος und ϙοινᾶνες Schwierigkeiten. Die *Koinanes* hat man fast immer als "Genossenschaften" angesprochen und darunter einen Verband nach Art der Phratrie[35] oder wohl auch der *gens* und des Gaues[36] verstanden. Latte[37] vergleicht sie mit den Hetärien, wie sie in Sparta und auf Kreta bestanden. Diese Ansicht wird m.E. dadurch gestützt, daß auch im hypoknemidischen Lokris die Landwirtschaft mindestens z.T. durch Hörige betrieben wurde[38] wie in den anderen erwähnten Staatswesen; daher kann die gesellschaftliche Organisation auch Ähnlichkeiten mit der dortigen aufgewiesen haben. Deshalb ist mir Lattes Deutung der *Koinanes* als Hetärie sehr wahrscheinlich. Wir können also in ihnen eine Untergliederung des Staats sehen. Es läge dann nahe, auch *Damos* als eine wohl umfassendere Unterabteilung anzusprechen,[39] aber *Damoi* sind in Opous nicht nachzuweisen und auch nicht wahrscheinlich; vor allem aber hindert der Singular an dieser Interpretation. Daher könnte mit diesem Begriff wohl die Gesamtheit der hypoknemidischen Lokrer gemeint sein.[40] Die werden aber sonst immer eben als hypoknemidische Lokrer bezeichnet, warum also nicht auch hier?

Der Grund liegt wohl darin, daß die Urkunde mit diesem Begriffspaar gar nicht irgendwelche staatlichen Gliederungen nennen wollte, innerhalb derer der Epöke an sakralen Handlungen teilnehmen durfte, sondern auf einen ganz anderen Bereich abzielte. Waren die *Koinanes* wirklich Hetärien, so waren in ihnen die Adligen, die vornehmen und einflußreichen Bürger zusammengeschlossen. Ihnen gegenüber stand der *Damos*, die freien Bürger ohne Vorrechte, wohl auch von geringerem Besitz. Trifft diese Unterscheidung zu, was sollte sie dann an dieser Stelle der Urkunde besagen? Den Epöken wurde dann an erster Stelle die Teilnahme an allen Kulten gewährt, die den einfachen Bürgern offenstanden, und das betraf sicher die Mehrzahl der Siedler. Unter ihnen befanden sich aber auch vornehme oder adlige Bürger,

---

34 Durch die beiden Satzteile hόπο⟨ς⟩ . . . δείλεται und αἴ κα . . . ϙοινάνον wird also nicht eine verschiedene Rechtsstellung des Epöken ausgedrückt, die er nach Belieben wählen konnte, wie Meyer 296f. darstellt.

35 So Meyer 297.

36 So Dittenberger im Kommentar zu IG IX 1, 334.

37 Latte, Kl. Schr. 259.

38 Das ist aus Z. 44-45 zu schließen.

39 Meister 286 hat das wohl getan.

40 So verstanden von Dittenberger im Kommentar und Danielsson 56.

wie aus Z. 22-28 zu ersehen ist; diesen wurde die Teilnahme an den exklusiven Kulten der *Koinanes* auch für die Zukunft garantiert.

Die Möglichkeit, als Fremder an den sakralen Handlungen teilzunehmen, wurde schließlich nicht nur dem Epöken selbst, sondern auch seiner Nachkommenschaft für alle Zeit gewährt (Z. 4). Man hielt also eine ständige Fortdauer der Beziehungen zwischen den Epöken und ihrer Heimat für möglich, insofern bemerkenswert, als dies stets neue Besuche der Kolonisten im Mutterland voraussetzte, was sicher nicht üblich war.

Es folgen Z. 4-6 Vorschriften über die Abgaben. Worin der τέλος bestand, wird nicht gesagt. Meyer erklärt (298): "Die Abgaben bestehen natürlich hier und im folgenden nicht aus einer εἰσφορά, einer Vermögens- oder Einkommenssteuer, sondern aus Zöllen, Verkaufssteuern, Gerichtsgeldern und vielleicht Leistungen nach Art der attischen *Leiturgia*." Für diese Deutung läßt sich aus der Inschrift kein Beleg erbringen, auch an einen Tribut[41] ist nicht zu denken. Sucht man nach einer Erklärung im Text der Urkunde, so bietet der Paragraph E am ehesten einen Anhalt. Z. 24-25 wird klar gesagt, daß eine bestimmte Gruppe von Kolonisten irgendwelche Vermögenswerte, χρήματα,[42] in der Heimat zurückließ, und aus Z. 26-27 kann man erschließen, daß sie deren vollen Besitz wieder erhielten, sobald sie in die Heimat zurückkehrten. Dieses Vermögen stand bei den hypoknemidischen Lokrern unter deren Gesetzen (Z. 24-26), d.h. aber an sich auch unter der Besteuerung, die ja gesetzlich geregelt war. Die aber wurde nun durch unsere Vorschrift für die Dauer der Abwesenheit aufgehoben; es ist nicht auszuschließen, daß Derartiges, d.h. der Verbleib irgendwelcher Vermögenswerte bei den Hypoknemidiern, auch für die gewöhnlichen, nicht besonders erwähnten Kolonisten mindestens z.T. zutraf[43] und also von der Besteuerung befreit wurde. τέλος wäre nach dieser Interpretation dann am ehesten als Vermögens- oder Ertragssteuer anzusprechen.

Man sollte aber nicht übersehen, daß die Erklärung der Steuerfreiheit für die Kolonisten an sich ungewöhnlich ist. Es war in der vorhergehenden Bestimmung bereits festgestellt worden (Z. 3), daß die Epöken nunmehr Naupaktier waren, also Fremde in fremdem Land, und die pflegten ganz selbstverständlich keine Steuern zu zahlen. Weshalb also die Vorschrift? Meyer erklärt knapp (298), daß die vorhergehende, erste Bestimmung die Verhältnisse der einzelnen bei vorübergehendem Aufenthalt in der Heimat

41 Von Graham 51 als möglich erwogen.
42 Zur Bedeutung s. S. 195-196.
43 Vgl. §§ *F* und **H.**

regele, und nimmt dies grundsätzlich auch für unsere Vorschrift an, die demnach (das sagt Meyer nicht) im Grunde der Verleihung der Atelie an die Epöken gleichgekommen wäre; und daraus erklärt sich auch seine oben zitierte Definition des τέλος. Meyers Interpretation ist in sich logisch, trotzdem vermag ich ihm nicht zuzustimmen, hauptsächlich wegen des Schlusses unserer Vorschrift.

Hier in Z. 6 wird die Spannung, die Widersprüchlichkeit deutlich sichtbar, die die ganze Inschrift durchzieht.[44] War im Vordersatz gerade festgestellt worden, daß die Epöken (als Fremdbürger) keine Steuern mehr an die Hypoknemidier zu zahlen hatten, so wurde nun schon wieder ihre Rückkehr und Einbürgerung ins Auge gefaßt; von dieser Möglichkeit sprechen die folgenden beiden Vorschriften sowie die Paragraphen **Δ** und **E**. Dadurch wird m.E. deutlich, daß mindestens ein größerer Teil der Epöken gewillt war, möglichst bald in die alte Heimat zurückzukehren, und die Opuntier haben dieser Stimmung, vielleicht nicht einmal ungern, Rechnung getragen und deshalb mehrfach die Möglichkeit einer verhältnismäßig leichten Rückkehr in dem Dokument festgelegt. Andererseits fühlten sie sich verpflichtet, dem stammverwandten Naupaktos wirksam zu helfen, und legten deshalb fest, daß die Epöken zunächst einmal Naupaktier werden sollten und demgenäß als Bürger der hypoknemidischen Lokrer ausschieden, was sich am Ende in der Steuerpflicht ganz deutlich dokumentierte.[45] Zieht man die Aussage des Paragraphen **B** hinzu, so ist denkbar, daß einige Hypoknemidier ihr Bürgerrecht gar nicht aufgeben und weiter in der Heimat steuern wollten, um leicht und schnell wieder in ihre alten Rechte eintreten zu können; um dies zu verhindern, wurde die vorliegende Bestimmung in die Urkunde aufgenommen, die sie fester an Naupaktos binden sollte.[45]

Es ist noch anzumerken, daß das τέλος an die hypoknemidischen Lokrer, nicht an die Opuntier zu zahlen war. Man muß daraus folgern, daß die Steuern von den Einzelpoleis, nicht vom Bundesstaat der opuntischen Lokrer eingetrieben wurden[47] und vielleicht auch nach Charakter und Höhe unterschiedlich veranlagt waren. Daraus ist auf eine recht ausgedehnte Finanzhoheit der einzelnen Poleis zu schließen; ob eine Bundeskasse existierte, wie man eigentlich annehmen mochte, und woher und wie sie gespeist wurde, läßt die Urkunde nicht erkennen.

---

44 Dazu schon Meister 291; vgl. auch Gschnitzer 59.

45 Vgl. dazu die Ausführung über die Besteuerung der Bürger von A. Wilhelm, SB Ak. Wien 224/ IV, 1947, 19 (= Kl. Schr. I/3, 267).

45 Vgl. auch noch die Ausführungen von Graham 52.

47 So auch Larsen 56, der aber eine Regelung der Steuern durch den Bund annimmt.

Über die Rückkehr in die Heimat ohne Einlaßgebühr wurde in den Z. 6-8 eine erste Bestimmung getroffen. Diese und die folgende Vorschrift sind wohl hier hergestellt worden, weil am Schluß des Vorhergehenden die Möglichkeit erwähnt wurde, daß ein Epöke wieder hypoknemidischer Lokrer wurde; sie enthalten einige Ausführungsbestimmungen für diesen Fall. Aus dem Vorhergehenden ist auch zu entnehmen, daß es sich um den Wiedereintritt in das hypoknemidische Bürgerrecht handelte, was hier nicht ausdrücklich gesagt wird. Betont wird in unserer Bestimmung vorangestellt, daß der Rückkehrer aus freiem Willen handelte, im Gegensatz zur folgenden Vorschrift. Voraussetzung für eine abgabenfreie Rückkehr war, daß er am häuslichen Herd, also im Haus,[48] natürlich in Naupaktos, einen erwachsenen Sohn oder einen Bruder zurückließ.[49] Die Opuntier wollten damit erreichen, daß sich die Zahl der männlichen Siedler in Naupaktos nicht verringerte.[50] Andererseits sollte den Epöken die Heimkehr nicht übermäßig erschwert werden, und deshalb wurde verfügt, daß sie in solchem Fall keine Gebühren beim Wiedereintritt in das hypoknemidische Gemeinwesen zu zahlen hatten. Hier ist zu bemerken, daß die ἐνετέρια verschiedene Deutungen erfahren haben. Meister sah in ihnen Opfer bei der Aufnahme in die Bürgerschaft,[51] Graham erwägt sogar eine Strafgebühr bei unerlaubter Rückkehr,[52] im allgemeinen werden sie jedoch als Einlaßgebühr gedeutet, was das Wahrscheinlichste ist. Ob diese ἐνετέρια von allen Fremden erhoben wurden, die das hypoknemidische Bürgerrecht begehrten, oder nur von den Epöken, die ohne Erfüllung der hier und im folgenden genannten Bedingungen zurückkamen, entzieht sich unserer Kenntnis; ich bin geneigt, sie nur auf die Kolonisten zu beziehen.[53] Wichtig ist indessen, daß damit die Wiederaufnahe eines Epöken unter die Hypoknemidier nicht grundsätzlich verboten, sondern nur nach Lage des Einzelfalls erleichtert oder erschwert wurde. Ließ er einen erwachsenen, männlichen nahen Verwandten in Naupaktos zurück, stand seinem Eintritt in die Bürgerschaft nichts im Wege, anderenfalls mußte er eine Gebühr bezahlen, über deren Höhe wir nicht unterrichtet sind. Das konnte und sollte ein allzu schnelles und leichtfertiges

48 Die Auffassung von Meister 293f. ist nicht zu halten.

49 Diese beiden Verwandtschaftsgrade sind wohl deshalb genannt, weil sie die nächsten Intestaterben darstellen; vgl. aber § Γ.

50 So schon Vischer 12 und Graham 52.

51 Meister 295-298.

52 Graham 52.

53 Gegen Meister 297 und wohl auch Larsen 51.

Zurückströmen der Epöken verhindern;[54] ein gänzliches Verbot der Rückkehr war damit nicht beabsichtigt.[55]

Wiederaufnahme in die Bürgerschaft ohne Einlaßgebühr wurde nach Z. 8-10 den Epöken auch dann bewilligt, wenn sie gewaltsam aus Naupaktos vertrieben wurden. Graham nimmt wohl mit Recht an, daß dieses Rückkehrrecht für Kolonisten, die sich gegen äußere Angriffe nicht halten konnten, regelmäßig in den Beschlüssen zur Aussendung einer Kolonie verankert war,[57] so daß in unserer Vorschrift also ein Teil des griechischen Kolonisationsrechts erhalten wäre. Hinzuweisen ist noch auf Z. 9. Dort wurde den Vertriebenen die Rückkehr in ihre Heimatpolis ausdrücklich garantiert. Eine derartige Klausel fehlt bei der ersten Bestimnung über die Rückkehr, galt aber sinngemäß ohne Zweifel auch dort.[58]

In Z. 10-11 kehrte das Gesetz wieder zur Besteuerung zurück, mit der die Urkunde Z. 4 begonnen hatte. War zu Beginn festgelegt worden, daß die Epöken nicht an die hypoknemidischen Lokrer zu zahlen hatten, so erwartet man hier eine Vorschrift darüber, an wen denn nun Steuern zu zahlen seien. Diese erfolgt in einer Formulierung, die das Verständnis sehr schwer macht. Zwar ist der Satz in sich klar: Steuer soll man keine zahlen, außer zusammen mit den hesperischen Lokrern; aber was ist damit eigentlich gemeint? Die Annahme Meyers,[59] das hierdurch die Steuern der Epöken nach der Rückkehr in die Heimat geregelt werden sollten, ist mit Recht abgelehnt worden,[60] es kann sich nur um Steuern in Naupaktos handeln. Aber Meister (299) wendet ein, daß es dann eigentlich μετὰ Ναυπακτίον heißen müßte, da die hesperischen Lokrer eine größere Einheit darstellten. Er hat daraus auf gemeinsame Steuern einer westlokrischen Staatseinheit geschlossen, welch letztere von den meisten angenommen wird,[61] wenn sie auch nur in loser Form bestanden habe; Naupaktos sei der Regierungssitz gewesen. Für all dies ist indessen kein Beweis zu erbringen.

Sehr viel zutreffender scheinen mir dagegen Vischers Ausführungen (52): "Wenn ... es heißt, die Epöken sollen keine anderen Steuern zahlen als die westlichen Lokrer, so verstehe ich unter diesen die westlichen Lokrer in

---

54 In diese Richtung zielt auch § Δ, der gerade diese Vorschrift ergänzt.

55 Dies wäre aber dem Gründungsdekret von Kyrene ML 5_{38-40} zu entnehmen, wenn es authentisch wäre.

57 Vgl. Graham 53.

58 Durch diese Parallele wird auch die Meinung von Meister 298 hinfällig, daß die Vertreibung eine Folge bürgerlicher Zwistigkeiten war.

59 Vgl. Larsen 51.

60 Meyer 293-298.

61 Meister 289.

Naupaktos, und man wird daraus nicht den Schluß ziehen dürfen, daß damals alle westlichen Lokrer, zu einem einheitlichen Staat vereinigt, die gleichen Steuern gezahlt hätten". Hervorzuheben ist hier die Formulierung "die westlichen Lokrer in Naupaktos"; wir erfahren durch den Schluß unserer Urkunde, daß sich auch Chaleier als Zusiedler in Naupaktos niederließ, und dürfen dies auch noch von anderen Westlokrern annehmen, zumal wenn die **47** in Aussicht genommene Zusiedlung sich auf Naupaktos bezieht, wie es den Anschein hat. Demnach würden also die Epöken den westlokrischen Zusiedlern steuerlich gleichgestellt.

Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten behoben: Weshalb wurden alle Zusiedler nicht den Naupaktiern steuerlich gleichgestellt, obwohl sie nach Z. 2 dort Bürger waren und die Steuern nach Z. 14-15 an Naupaktos flossen, sondern nahmen hinsichtlich der Abgaben einen Sonderstatus als "hesperische Lokrer" ein? Bedeutete dies eine Minderung ihrer Stellung gegenüber den Altbürgern von Naupaktos? Da unsere Urkunde vorwiegend gewisse Sonderrechte der Epöken, vornehmlich allerdings gegenüber den hypoknemidischen Lokrern, festhält, ist es wohl nicht abwegig, auch in dieser Vorschrift eine Begünstigung der Zusiedler gegenüber den Naupaktiern in steuerlicher Hinsicht zu sehen. Die Gründe, die die Naupaktier dazu bewogen, sind leicht einzusehen: Einmal mußten die Zusiedler sich erst eine feste wirtschaftliche Grundlage schaffen, ehe man sie voll mit Steuern belasten konnte; zum andern konnte Naupaktos nur dann Zusiedler gewinnen, wenn es diesen einige Vorteile gegenüber ihren bisherigen Lebensumständen bot, sicher aber nicht durch stärkere Besteuerung. So hatte wohl Naupaktos den Zusiedlern, die es natürlich zunächst aus Westlokris erwartete, einige Erleichterungen zugesichert, die nun auch auf die ostlokrischen Epöken ausgedehnt wurden.

An dieser Stelle muß man sich vergegenwärtigen, daß unsere Urkunde ein Gesetz der Opuntier ist, die nicht in die Verhältnisse von Naupaktos nach Belieben eingreifen konnten. Eine Vorschrift wie die vorliegende setzt Verhandlungen und ein Abkommen mit Naupaktos voraus, wie aus dieser und anderen Bestimmungen längst erkannt worden ist.

Der Paragraph A (Z. 11-14) über die Eidesleistung besteht aus zwei Teilen, die inhaltlich nicht völlig übereinstimmen, obwohl die Urkunde nur von einem Eid, wenn auch zu verschiedenen Zeiten geleistet, spricht. Die Opuntier legten als erstes den Epöken den Eid auf, durch keine Maßnahme freiwillig von Opous abzufallen. Man hat in dieser Verpflichtung der Epöken, also der künftigen naupaktischen Bürger, den Versuch der Opuntier erblickt,

ihre Macht auszudehnen,[62] indem sie nach Naupaktos eine Gruppe von Bürgern brachten, die stets loyal zu ihnen stand. Natürlich ergab sich daraus die Frage, was geschah, wenn einmal Zwistigkeiten zwischen Naupaktos und Opous ausbrachen. Meister meinte,[63] die Epöken seien durch ihren Eid gehalten gewesen, sich jeder Wendung gegen Opous zu widersetzen, auch auf die Gefahr hin, aus der Stadt vertrieben zu werden. Nach Gschnitzers Ansicht[64] mußten sie sich freilich einem Mehrheitsbeschluß fügen, sollten aber dagegen stimmen und jedenfalls nicht als eidbrüchig angesehen werden. Faßt man den Sinn des Eides grundsätzlich so auf, mußten die Epöken stets damit rechnen, in einen Zwiespalt zwischen ihren Bürgerpflichten und ihrer Bindung an Opous zu geraten, und das ist wenig wahrscheinlich.

Eine Lösung aus diesem Dilemma läßt sich m.E. finden, wenn man dem gewichtig ans Ende gestellten ϝεϙόντας die gebührende Aufmerksamkeit schenkt. Dann ergibt sich nämlich, daß man die Epöken verpflichtete, nicht aus eigenem Antrieb von den Opuntiern abzufallen[65] und dazu List und Trug anzuwenden, also Scheingründe anzuführen und Täuschungsmanöver zu gebrauchen, doch wohl, um auch die anderen Naupaktier gegen Opous einzunehmen und zum Abfall zu bewegen. Die Opuntier wollten mit dem Eid also nicht in erster Linie erreichen, daß sich die Epöken einer Abfallbewegung widersetzten, sondern daß vor allem nicht ihre eigenen Siedler eines Tages zum Abfall von Opous aufriefen oder eventuell mit aus Opous vertriebenen politischen Gegnern gemeinsame Sache machten. Nun hebt freilich die Urkunde immer wieder die Bindungen der Epöken an ihre alte Heimat hervor; mußten trotzdem die Opuntier mit einem Abfall ihrer Kolonisten rechnen? Ich denke ja; ein Teil der Siedler konnte sich im Laufe der Jahre nur noch als Naupaktier fühlen und keine Verpflichtung gegenüber der alten Heimat mehr verspüren. Eine solche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mutterstadt und Kolonie war in Griechenland nicht ungewöhnlich, es sei hier nur auf die Feindschaft zwischen Korinth und Korkyra hingewiesen. Eine solche Verfeindung suchten die Opuntier dadurch zu

---

62 Meister 293; Oldfather 1240; Larsen 58.

63 So Gschnitzer 60; Graham 45f., 55f. sieht darin sogar schon eine Abhängigkeit der Naupaktier von Opous.

64 Gschnitzer 58[6].

65 Das klingt schon bei Gschnitzer an, wenn er feststellt, daß die Epöken überhaupt "... nichts in dieser Richtung (*sc.* auf einen Abfall) unternehmen (sollen)".

verhindern, daß sie die künftigen naupaktischen Bürger eidlich verpflichteten, sich ihnen gegenüber loyal zu verhalten.[66]

Trotz dieser Vorsichtsmaßnahme hoffte man wohl, daß sich die Beziehungen zwischen den Opuntiern und Naupaktiern freundschaftlich gestalten würden, und sah daher eine Erneuerung des Eids erst nach 30 Jahren vor, also nach einer Generation, wenn die Epöken größtenteils gestorben waren und deren Nachkommen sich nur noch als Naupaktier fühlten. Obwohl die Inschrift einfach von dem Eid spricht, sind die Modalitäten, unter denen er geleistet wurde, jedesmal verschieden. Beim ersten Mal hatten ihn die Opuntier den Epöken abgefordert, ohne sich selbst irgendwie zu verpflichten; das war nach 30 Jahren nicht mehr möglich, denn es waren nun zwei gleichberechtigte Partner, Opuntier und Naupaktier. Allerdings handelte es sich nicht um die eidliche Bekräftigung eines Vertrags,[67] sondern jede Partei bekam nur das Recht zugestanden, von der anderen die eidliche Verpflichtung zur Loyalität zu verlangen, also keinen Zwist vom Zaun zu brechen.[68] Auch muß diese Eidabnahme nicht stattfinden; es ist ganz ins Belieben der Opuntier bzw. der Naupaktier gestellt, ob sie nach 30 Jahren darauf bestehen. Nach diesen Anordnungen war das Verhältnis zwischen den beiden Gemeinden doch recht lose. Da die Opuntier die Eidesleistung der Epöken gefordert hatten, darf man annehmen, daß auch die Möglichkeit der Erneuerung von ihnen betrieben wurde und sie diese bei Verhandlungen mit den Naupaktiern in dieser Form und in diesem Umfang zugestanden bekamen; denn dies gehört wieder zu den Sachen, die sie nicht allein verfügen konnten. Danach scheinen die Naupaktier eine engere Bindung abgelehnt zu haben.[69] Festgelegt wurde schließlich noch, wer die Eidabnahme vornehmen sollte: 100 Naupaktier auf der einen Seite, auf der anderen die Opuntier, worunter wohl am ehesten die "Tausend" zu verstehen sind.[70]

In dem Paragraphen **B** über die Abgaben Z. 14-16 fällt die kompakte Ausdrucksweise auf; λιποτελέει ἐγ Ναυπάκτο bedeutet "Steuern schuldig bleiben und Naupaktos verlassen"; ἀπὸ Λοϙρῶν εἶμεν[71] heißt "von den Lokrern ausgeschlossen sein". Es wurde verfügt, daß ein Epöke, der

---

66 Es trifft aber kaum zu, daß die Opuntier auf diese Weise ihre Macht und ihren Einfluß ausdehnen wollten; vielmehr versuchten sie so die Schwächung, die durch das Abwandern wehrfähiger Mannschaft entstand, etwas auszugleichen.

67 Vgl. aber Meyer 299.

68 Anders Meister 303.

69 Vgl. Meister 303.

70 So auch Meister 303 ; Graham 45 rechnet mit 100 Opuntiern, das ist grammatisch nicht möglich.

71 Ich ziehe diese Lesart gemäß Z. 18 vor; ἀπόλοϙρον ergibt keine andere Bedeutung.

Naupaktos verließ und dabei Steuern schuldete, aus der Gemeinschaft der Lokrer ausgeschlossen sein sollte, bis er bezahlt hatte, was den Naupaktiern gesetzlich zustand. Diese Verfügung ist auf Begehren der Naupaktier in das Gesetz aufgenommen worden, die ihre Interessen gewahrt sehen wollten. Da die Hypoknemidier ihren Siedlern die Rückkehr recht leicht machten, mußten sie befürchten, daß etliche so bald wie möglich in die Heimat zurückziehen würden. Es ist derselbe Gedanke, der Z. 4-6 bestimmte, nur daß er hier ein Bedenken der Naupaktier wiedergibt. Diese mußten darauf sehen, eine Rückwanderung zu verhindern oder doch sehr zu erschweren, und dazu war eine Verfügung über die Abgaben geeignet, denn es war abzusehen, daß viele Siedler gerade in der ersten Zeit mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und leicht in Steuerverzug gerieten. Dann war ihnen die Heimkehr oder auch nur ein Besuch in der alten Heimat unmöglich, da die Steuerschuldner dort überhaupt nicht aufgenommen werden durften. Die Naupaktier haben dadurch, daß sie die Aufnahme dieser Vorschrift in das Gesetz der Hypoknemidier durchsetzten, zu erreichen versucht, daß mindestens die weniger bemittelten Epöken dauernd an Naupaktos gebunden wurden, ohne daß die Möglichkeiten, die die Hypoknemidier dem Epöken für seine Rückkehr eröffnet hatten, irgendwie angetastet wurden.

Der zweite Teil der Vorschrift, daß der Ausschluß aus der lokrischen Gemeinschaft erst mit der Begleichung der Steuerschuld endete, ist nicht ohne weiteres verständlich; woher sollte denn der nun völlig heimatlose Steuerschuldner die Mittel zur Begleichung der Schuld aufbringen? Hier ist wohl an Möglichkeiten gedacht, die nicht angegeben sind, etwa eine Hilfe durch Verwandte o.a. Erkennbar ist nur, daß sich Naupaktos gegen Steuerverluste absichern wollte.

Wer mit den Λοϙρῶν Z. 15 gemeint war, ist umstritten. Vor allem Meyer (293), der allerdings ἀπόλοϙρον liest, verstand darunter die Gesamtheit aller Lokrer; Vischer (55) und Meister (304) lediglich die hypoknemidischen Lokrer, und darin ist ihnen zuzustimmen. Auch in Z. 18 sind mit Λοϙρῶν nur die hypoknemidischen Lokrer gemeint; außerdem konnten die Opuntier in ihrem Gesetz nichts über das Verhalten der Westlokrer verfügen. Die νόμια der Naupaktier sind die gesetzlich festgelegten Steuern für die Siedler, die offenbar den Abgaben entsprechen, die gemäß Z. 10 von den hesperischen Lokrern an die Naupaktier zu zahlen waren.

Eine Vorschrift über das Erbrecht im Nachlaß eines in Naupaktos verstorbenen Siedlers finden wir im Paragraphen Γ (Z. 16-19). Das ergibt sich aus dem Gesamtinhalt der Bestimmung. Als erstes wurde die Erbfolge

festgelegt, die aber bei den Erklärern umstritten ist; ich folge der Interpretation, die zuerst Meister (304-306) vorgetragen hat und in jüngerer Zeit meist übernommen worden ist. Danach wurde eine dreigliedrige Abfolge von Erbberechtigten festgelegt: 1. der direkte Nachkomme im Hause, 2. der Erbberechtigte aus den Epöken in Naupaktos, 3. der Nächstverwandte im hypoknemischen Lokris.[72]

Hiervon ist die erste Stufe vollkommen sicher: γένος ἐν τᾶι ἰστίαι kann nur "direkte Nachkommenschaft im Hause" bedeuten.[73] Schwieriger verhält es sich mit dem Begriff ἐχεπάμον, der nur hier belegt und allgemein sicher richtig als "Erbe, Erbberechtigter" erklärt wird. Er muß nach dem Zusammenhang zu den Epöken in Naupaktos gehören, doch es bleibt unklar, welcher Verwandtschaftsgrad damit gemeint ist. Man kann als Vergleich die Vorschrift über die Rückkehr Z. 7 heranziehen. Hier ist zuerst der erwachsene Sohn im Haus genannt, der dem γένος ἐν τᾶι ἰστίαι entspricht, an zweiter Stelle aber der Bruder im Haus, der zwar beim Fehlen direkter Nachkommenschaft der nächste Erbe ist, aber nicht zum γένος in dem Sinn gehört, wie es in unserer Vorschrift Z. 16 gebraucht ist. Wäre an ihn allein gedacht - einen Bruder, der nach dem Zusammenhang dann sein eigenes Hauswesen besaß - so dürften wir auch den Begriff ἀδελφέον erwarten. ἐχεπάμον meint dagegen offenbar jeglichen Erbberechtigten in Naupaktos, der nicht genauer bestimmt zu werden scheint. Vielleicht ist das aber doch durch einen Vergleich mit der eben genannten Rückkehrvorschrift möglich. Dort war darauf gesehen worden, daß der Rückkehrer einen männlichen Nachfolger in Naupaktos zurückließ, und der Sinn der Erbvorschrift liegt ebenfalls darin, der Hinterlassenschaft einen männlichen Eigentümer zu sichern. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es mir möglich, daß der sonst unbekannte Begriff ἐχεπάμον einen Erbberechtigten meint, der vielleicht selbst kein Eigentum besitzt.

Eigentlicher Zweck der Vorschrift ist indessen nicht, die Erbfolge festzulegen, sie will vielmehr Anordnungen für den Fall treffen, daß für die Hinterlassenschaft eines Epöken in Naupaktos kein Erbe vorhanden war, wie sich dem Aufbau ergibt. Sie sollte dann dem Nächstverwandten aus dem hypoknemidischen Lokris zufallen. Hierbei steht noch die Klausel Λοϙρῶν hόπο κ' ἒι, die überflüssig erscheint. Meyer (293, 300) versteht darunter

---

[72] Vor allem die früheren Interpreten nehmen nur zwei Stufen an, indem sie die ersten beiden zusammenziehen und als erbberechtigtes Geschlecht im Haus unter den Kolonisten der hypoknemidischen Lokrer in Naupaktos verstehen, so Meyer 300; Danielsson 61-64.

[73] Vgl. D. Harvey, CPh 64, 1969, 226-229; die Deutung als "Verwandtschaft", Danielsson 63, ist nicht möglich.

alle Lokrer, wie schon im vorhergehenden Paragraphen, aber das kann nicht zutreffen, da die Verwandtschaft eines Epöken nur im hypoknemidischen Lokris ihre Heimat haben kann. Man hat daher Λοϙρῶν τῶν Ηυποκναμιδίων Z. 17 auch zum Vorhergehenden gezogen,[74] aber dann böte der Text einen eigentümlich zerhackten Satzbau, in dem alle zusammengehörigen Glieder voneinander getrennt sind. So ist es mir am wahrscheinlichsten, daß mit der Klausel nachdrücklich betont werden sollte, das im folgenden beschriebene Erbrecht habe in jeder Einzelpolis der hypoknemidischen Lokrer Geltung, gerade auch dort, wo ein Erbgang, der über die Landesgrenzen hinweg in eine nicht hypoknemidische Polis führte, nicht vorgesehen war.

Es werden dann die Bedingungen genannt, die der hypoknemidische Lokrer erfüllen mußte, um das Erbe anzutreten. Er mußte in eigener Person nach Naupaktos kommen, konnte sich also nicht irgendwie vertreten lassen, gleichgültig, ob er ein erwachsener Mann oder noch unmündig war. Diese letzte Bestimmung ist erstaunlich; wie sollte ein Unmündiger seine Ansprüche durchsetzen und das ererbte Gut ohne die Hilfe eines Erwachsenen bewirtschaften? Darüber gibt die Inschrift keine Auskunft; wir müssen annehmen, daß für diesen Fall Bestimmungen bestanden, die nicht gesondert genannt werden mußten. Es liegt nahe, an die Unterstützung durch einen Vormund zu denken; aber der war dann sicher bei den Hypoknemidiern ansässig, und so bleibt unklar, wie er praktisch seinem Mündel helfen konnte. Deutlich wird nur, daß das Erbgut wieder unter männliche Herrschaft und damit gesicherte Erbfolge gelangen sollte, und das so schnell wie möglich. Dem erbberechtigten Hypoknemidier wurden nur drei Monate Frist zugestanden, nach Naupaktos zu kommen und das Erbe anzutreten; hielt er diese Frist nicht ein, so verfiel offenbar sein Anspruch, wie man dem Zusammenhang entnehmen muß. Als Sinn dieser Fristenregelung ist anzunehmen, daß dadurch ein Verkommen des Erbguts verhindert werden sollte.

Wenn kein Erbberechtigter gefunden werden konnte, waren die gesetzlichen Vorschriften der Naupaktier, natürlich über das Erbrecht, anzuwenden. Die wurden nicht aufgezeichnet, weil sie bekannt waren, und wir erfahren daher nichts über ihren Inhalt.[75] Es ist auch nicht statthaft, das

---

74 So Meyer 299f.

75 Man wird Graham 55 zustimmen, daß es sich dabei um Regelungen handelte, die den Erbgang beim Fehlen von Erbberechtigten festlegten.

47_{3-6} aufgezeichnete Erbrecht vorauszusetzen, da es einen Sonderfall betraf; außerdem würde es für unseren Fall nichts ergeben.

Die Vorschrift als Ganzes sollte über den üblichen Erbgang hinaus das Erbrecht der hypoknemidischen Bürger an dem Nachlaß ihrer Verwandten in Naupaktos sichern, die dort erbenlos gestorben waren. Damit wurde eine Erbberechtigung festgelegt, die über die Landesgrenzen hinaus gültig anerkannt war. Die Naupaktier haben diese Regelung, die offenbar auf die Initiative der Opuntier zurückging, gebilligt, denn ihnen war daran gelegen, die Zahl der männlichen Bevölkerung nicht absinken zu lassen.[76] Dieses Ziel wurde erreicht, wenn der erbberechtigte Hypoknemidier wirklich das Erbe antrat. Da her sind die Bestimmungen, die dieses Ziel erzwingen oder den Weg für eine andere Lösung freimachen sollten, auf die Naupaktier zurückzuführen.

Die Erbberechtigung über die Landesgrenzen hinaus ist sehr bemerkenswert nicht nur nach Zeit und Ort, sondern auch nach dem Charakter des Nachlasses, der in Grundeigentum bestand. Der Erbwillige war demnach gehalten, sein Bürgerrecht mit Antritt des Erbes zu wechseln, und dies scheint keine Schwierigkeit mit sich gebracht zu haben. Eine Selbstverständlichkeit im Rechtsdenken kann dies alles kaum gewesen sein, und so wird man Wolff[77] zustimmen, daß es sich hierbei zunächst um eine Übergangsregelung für die erste Generation der Siedler handelte. Solche Regelungen mögen aber Anstöße für die Entwicklung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen fremden Staaten gegeben haben.

Der folgende Paragraph Δ in Z. 19-22 enthält eine Vorschrift über die Bekanntgabe der beabsichtigten Rückkehr zu den hypoknemidischen Lokrern. Die Bestimmung ergänzt die Vorschriften über die dauernde Rückkehr (Z. 6-10), wie aus dem Gebrauch von ἀνχορεῖν für "zurückkehren" zu ersehen ist. Ob freilich eine Bekanntgabe der Rückkehr bei gewaltsamer Vertreibung (Z. 8-10) überhaupt möglich war, muß dahingestellt bleiben. Die Vorschrift will erreichen, daß die Heimkehrsabsicht der Öffentlichkeit bekannt wurde, damit in Naupaktos Ansprüche und Forderungen an den Rückwanderer, in der lokrischen Heimatpolis Einwendungen geltend gemacht werden konnten.[78]

Der offizielle Vorgang καρῦξαι ἐν τἀγορᾶι wird meist mit "bekanntmachen lassen auf dem Markt" o.ä. übersetzt. Dem hat Larsen (51) entgegen-

---

76 Vgl. Graham 55.
77 H. J. Wolff, SB Ak. Heidelberg 1979/V, 40^{109}.
78 So richtig Vischer 57.

gehalten, daß ἀγορά hier im Sinn von Ekklesie zu verstehen ist, wie es auch für andere Orte bezeugt wird;[79] daß seine Ansicht zutrifft, wird wohl am eindrücklichsten durch **180** $X_{34ff.}$ und **180** $XI_{12ff.}$ bestätigt.[80] Aus καρῦξαι ist zu schließen, daß die Bekanntmachung in der Volksversammlung (ἀγορά) in der Volksversammlung durch einen Herold, also eine offizielle Persönlichkeit,[81] vorgenommen wurde; wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß die Absicht zur Rückkehr, für unser Empfinden Privatsache, als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet wurde.[82]

In dem Paragraphen **E** (Z. 22-28) werden einige Sonderrechte der *Perkotharier* und *Mysacheis* festgelegt. Über diesen Absatz ist viel und intensiv gehandelt worden, ohne daß in jeder Beziehung Übereinstimmung erzielt worden ist.[83] Wer die *Perkotharier* und *Mysacheis* genau waren, geht aus dem Text nicht hervor. Die Namen sind aufgrund der Etymologie als "Reiniger" und "Blutschuldheiler" gedeutet worden;[84] man hat daher in ihnen Priester- und Adelsgeschlechter erkannt, die für die Sühnung des Frevels des Aias zuständig waren, sie auch mit den "100 Häusern" gleichgesetzt, die den Adel des Landes umfaßten. Jedenfalls weisen die Namen auf eine Sonderstellung der *Perkotharier* und *Mysacheis* hin, und dies wird Z. 28 dadurch bestätigt, daß sie τοῖς αὐτῶν νόμοις χρῆσται, daß sie ihre eigenen Gesetze anwenden sollten. Sie besaßen also einen rechtlichen Sonderstatus, der sich nach allgemeiner Meinung von ihrem Landeigentum[85] herleitet.[86] Diese Deutung liegt nahe, da in Paragraph **E** hauptsächlich von ihren Eigentumsverhältnissen gehandelt wird, und es mag sein, daß das Eigentum dieser Leute dadurch charakterisiert war, daß es aus einem μέρος μετὰ ϝοικιατῶν (Z. 44f.) bestand,[87] sie also ihr Land mit Hörigen bewirtschafteten. Meister (311) und Meyer (301) sind der Meinung, daß sie demnach lediglich

---

79 Vgl. Busolt, Gr. Stk.[3] I, 442[4].

80 In **180** X_{34-36} heißt es . . . κατ' ἀγορὰν | καταϝελμένον τῶμ πολιατᾶιν ἀπὸ τῶ λάο ὃ ἀπαγορεύοντι, ebenso mit anderer Wortfolge **180** XI_{12-14}.

81 Wir wissen freilich nicht, ob der Herold ein Beamter oder Amtsdiener war.

82 In ähnlicher Weise war die Adoption in Gortyn eine öffentliche Angelegenheit, vgl. die Anm. 80 angeführten Stellen; dazu auch Aristot. AP 43,4.

83 Vgl. Vischer 57-61; Meyer 300f.; Meister 306-313; Danielsson 64-66; Graham 57f. Ich teile nicht in jedem Fall mit, wo ich mit diesen Gelehrten übereinstimme oder von ihnen abweiche.

84 Vischer 60.

85 Meister 311 stellt richtig fest, daß χρέματα hier Grundbesitz, ich würde sagen: Landeigentum bedeutet. In gleicher Weise ist χρήματα sicher auch an anderen Stellen zu verstehen.

86 So Meister 312: ". . . Recht . . ., das sich an ihren Grundbesitz knüpft". vgl. auch Meyer 301.

87 Vgl. Meister 312.

besondere Rechte bezüglich des Bodeneigentums besaßen. Das trifft wohl nicht ganz zu; ich bin eher geneigt anzunehmen, daß sie eine hervorgehobene personenrechtliche Stellung erlangt hatten, die wiederum ihre Eigentumsrechte begünstigte, was sich wohl auch aus der Urkunde ergibt, wie gleich zu zeigen ist. Vorher sei nur noch bemerkt, daß wir in den *Perkothariern* und *Mysacheis* also grundbesitzende Adlige zu sehen haben, von denen wir annehmen müssen, daß sie zu den einflußreichen Schichten gehört haben,[88] aber in den hypoknemidischen Poleis lebten, und daher haben wir keine Möglichkeit, sie eindeutig den "Tausend von Opous" zuzuweisen, so nahe diese Verbindung auch liegt. Ebensowenig ist klar, weshalb sich Angehörige dieser Gruppe zur Siedlung nach Naupaktos entschlossen, es sei denn, daß man mit Meister (313) annimmt, daß dabei "mehr der Staatswille als der freie Wille der Auswandernden zum Ausdruck kam".

Aus dem ersten Teil der Vorschrift geht hervor, daß ein Angehöriger der *Perkotharier* und *Mysacheis*, der als Siedler nach Naupaktos ging, sein Eigentum in der Heimat behalten konnte, und da die rechtlichen Regelungen, unter denen er dann stand, kurz genannt werden, wurde ihnen dieses Eigentum garantiert. Es ist ungewöhnlich, daß ein Kolonist sein Eigentum in der Heimat behielt, ja garantiert bekam; wenn es hier geschah, so haben das die *Perkotharier* und *Mysacheis* ihrer privilegierten Stellung zu verdanken. Diese ging ihnen allerdings weitgehend verloren, solange sie Naupaktier waren. Dort unterstanden ihre Person und ihr Eigentum in Naupaktos den Gesetzen von Naupaktos, d.h., sie wurden den anderen Zusiedlern gleichgestellt,[89] gerade auch in bezug auf ihre persönlichen Rechte, was durch αὐτός Z. 23 nachdrücklich betont wurde. Ihre Liegenschaften im hypoknemidischen Lokris unterlagen während dieser Zeit dem Recht der Einzelpoleis; das erscheint selbstverständlich, erweist sich aber doch als eine Minderung ihrer Rechte, da sie nach ihrer legalen Rückkehr wieder von ihren eigenen, offenbar für sie vorteilhafteren Gesetzen gegenüber denen ihrer jeweiligen Heimatpolis Gebrauch machen sollten. So ist es zwar richtig, daß ihre Vorrechte während der Zeit ihrer Abwesenheit nur ruhten und bei der Rückkehr wieder auflebten,[90] aber diese Rechte waren an ihren Status geknüpft. Man könnte hier freilich einwenden, daß die *Perkotharier* und *Mysacheis* diesen Status durch die Annahme des naupaktischen Bürgerrechts so vollständig verlieren mußten, daß ihnen auch ihr Eigentum in der Heimat

88 Vgl. Graham 58.

89 Graham 59 weist darauf hin, daß hier der Grundsatz angewendet wurde, daß Kolonisten unter gleichen Bedingungen auszogen.

90 Meister 311.

verlorenging, aber gerade davor schützten sie offenbar die Vorrechte ihres Standes. Die Bewahrung ihres Eigentums in der Heimat hatte freilich nur dann Sinn, wenn es weiter bewirtschaftet wurde und nicht verkam; auch dies spricht dafür, daß sie mit Hörigen arbeiteten und so auch eine längere Abwesenheit des Eigentümers tragbar war.

Offenbar war nämlich unter den Siedlern der *Perkotharier* und *Mysacheis* wie unter den übrigen Epöken die Tendenz verbreitet, möglichst in die Heimat zurückzukehren, wie Z. 27 zu entnehmen ist. Wollten sie diese Absicht verwirklichen, waren sie den gleichen Bestimmungen unterworfen wie jeder andere Kolonist. Damit wurde noch einmal betont, daß die *Perkotharier* und *Mysacheis* als Epöken keine Vorrechte wie in der Heimat besaßen. Leider sagt die Urkunde nicht, was mit dem Eigentum dieser Siedler in der Heimat geschah, wenn sie aus Naupaktos nicht zurückkehrten. Dies ist am ehesten so zu erklären, daß für diesen Fall bereits irgendwelche Regeln vorhanden waren, auf die nicht besonders aufmerksam gemacht werden mußte.

Gewisse Erbrechte der Epöken in der Heimat werden in den Paragraphen **F** (Z. 29-31) und **H** (Z. 35-37) angegeben. Ich behandle diese Bestimmungen nach dem Vorgang von Graham (55f.) gemeinsam, weil sich dadurch ihr Sinn besser erschließen läßt. Die Z. 29-31 sind außerordentlich brachylogisch gehalten; es ist nach allgemeiner Ansicht von den Brüdern der Epöken die Rede, die im hypoknemidischen Lokris lebten, und weiterhin von dem Fall, daß einer von ihnen dort stirbt. In grammatischer Hinsicht bereitet die Wendung τὸ κατιθόμενον κρατεῖν Z. 31 Schwierigkeiten; sie ist mit den meisten Erklärern so zu fassen, daß in ihr das vorhergehende κρατεῖν wiederaufgenommen, näher bestimmt und eingegrenzt wird. In dem Paragraphen **F** wurde bestimmt, daß ein Epöke in Naupaktos, wenn einer seiner Brüder im hypoknemidischen Lokris stirbt, von dessen χρήματα gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen hypoknemidischen Polis Besitz ergreifen soll, d.h., wie einschränkend hinzugefügt wird, von dem Teil, der ihm zukommt. Wir haben hier offensichtlich einen Fall des "brüderlichen Miteigentums" vor uns. In Z. 35-37 dagegen wird vorausgesetzt, daß ein Epöke beim Verlassen der Heimat seinen Vater zurückließ und seinen Teil an den χρήματα seinem Vater überantwortete. Wenn dann der Vater starb, konnte der Epöke seinen Anteil am Erbe erhalten. Dies läßt sich so erklären, daß der Vater und die Söhne das Familieneigentum

untereinander teilten,[91] sicher veranlaßt durch den Auszug des einen Sohnes.[92] Dieser ließ seinen Teil seinem Vater, um es unversehrt zu erhalten.

Die beiden Vorschriften hätten demnach das Ziel, dem Epöken sein Erbrecht in der Familie zu erhalten. Hierbei wurde zunächst der Tod eines Bruders des Epöken in Betracht gezogen und verfügt, daß er - wie die zu Hause gebliebenen Familienmitglieder - den ihm zustehenden Anteil, τὸ κατι?όμενον, erhalten sollte. Diffiziler gestaltete sich die Lage offenbar dann, wenn das Familienoberhaupt starb, das ja ursprünglich die Erbteilung veranlaßt haben mußte. Es lag dann nahe, daß die daheimgebliebenen Söhne für sich allein teilten, ohne den auswärtigen Miterben zu berücksichtigen. Wir dürfen dem Text demgegenüber aber auch entnehmen, daß es nicht ungewöhnlich war, daß ein Anteileigner, der die Heimat verließ, seinen Teil seinem Vater zu treuen Händen überließ. Daß diesen Anteil die daheimgebliebenen Erben unter sich verteilen, das will die zweite Vorschrift verhindern. Der Epöke soll auch beim Tod des Vaters erhalten, was ihm zusteht; das wäre dann mit ἀπολαχεῖν ausgedrückt. Diese Deutung von Graham läßt sich aus dem Text zwar nicht strikt beweisen, doch glaube ich, daß sie die Grundlinien richtig trifft. Das heißt dann aber, daß hier nicht das Erbrecht schlechthin festgelegt wurde - das war ja bekannt -, sondern nur die Ansprüche eines Epöken für den Fall, daß eine Erbteilung vorgenommen wurde. Sie betreffen daher auch nur die Berechtigten einer solchen Teilung und sagen über die Ansprüche der jeweiligen Nachkommen nichts aus. Daraus ist zu schließen, daß mit der Wendung Z. 29 hόπος . . . ἐστί lediglich auf unterschiedliche Gesetze hinsichtlich der Erbteilung in den hypoknemidischen Poleis hingewiesen wurde.

Es bleibt noch zu besprechen, worin die χρέματα in diesen Paragraphen (Z. 30-36) bestanden und welche Folgerungen sich daraus ergeben. Bei der Sonderregelung für die *Perkotharier* und *Mysacheis* konnte die Bedeutung "Landeigentum" nachgewiesen werden. Sie ist auch in unseren Vorschriften vorauszusetzen. Freilich ist auch an Vieh zu denken, das der Metöke wenigstens z. T. mit nach Naupaktos nehmen konnte und das ihm dort den Neubeginn erleichterte. Am wichtigsten aber war der Landbesitz, und aus Z. 44 geht hervor, daß χρέματα den Landbesitz der einzelnen Bürger bedeutete. Daraus ergibt sich aber, daß er zwar nicht wie die *Perkotharier* und

---

91 Darauf weist vor allem τὸ μέρος τὸν χρεμάτον Z. 36 hin.

92 Vgl. dazu die Teilung des Familieneigentums **169** IV$_{23ff.}$, freilich aus anderen Gründen und auch mit anderen Bestimmungen. Als eine alte rechtliche Möglichkeit sieht Rabel 144f. die Teilung des Hausvermögens bei Lebzeiten des Vaters an, wohl nicht zu Unrecht.

Mysacheis Landeigentum in der Heimat behielt, wohl aber Erbansprüche, die bei seiner Rückkehr wieder zum vollgültigen Eigentum werden konnten, auf jeden Fall sofort das, was er dem Vater anvertraut hatte. Dann erklärt sich auch sehr einfach, weshalb in der Urkunde immer wieder die Möglichkeit einer Rückkehr ins Auge gefaßt wurde. Der Kolonist konnte eben leicht in der Heimat wieder Fuß fassen, andererseits sollte er eigentlich in Naupaktos bleiben. Diese zwiespältige Haltung ist charakteristisch für die ganze Urkunde.

Es folgen in den Z. 32-35 prozeßrechtliche Vorschriften, deren Verständnis einige Schwierigkeiten bereitet, nicht nur, weil der letzte Teil so fehlerhaft geschrieben ist, daß eine vollkommene Wiederherstellung bislang nicht gelungen ist. Sie sind oftmals und instruktiv behandelt worden,[93] ohne daß eine übereinstimmende Interpretation gefunden worden ist. Daran hindert vor allem die unterschiedliche Abtrennung der Satzglieder innerhalb des Paragraphen **Z**, die für das Verständnis entscheidend ist; ich folge hierin Klaffenbach, der in seiner Textgestaltung[94] dabei eine glückliche Hand gezeigt hat. Um sich nicht unnötig Hindernisse zu bereiten, muß man stets vor Augen haben, daß diese Bestimmungen allein von den hypoknemidischen Lokrern verfügt worden sind und daher nur für ihre Gerichtsbarkeit Geltung haben; über die Prozeßführung in Naupaktos konnten sie nichts anordnen.

Den Epöken, die nach Naupaktos ziehen, wird als erstes die *Prodikie* gewährt; sie sollten den Prozeß bevorrechtigt vor allen anderen erhalten. Es sollte ihnen damit Gelegenheit gegeben werden, so schnell wie möglich ihr Recht zu bekommen, wenn sie etwa aus Naupaktos nach Opous reisten, um einen privaten Rechtsstreit durchzuführen. Epanaleptisch wurde angeschlossen, daß sie den Prozeß πὸ(τ) τοὺς δικαστῆρας gewährt bekommen sollten, worin nach Meister[95] eine weitere Begünstigung zu sehen ist; obwohl sie zu diesem Zeitpunkt Fremde waren (vgl. Z. 2), mußten sie nicht vor den ξενοδίκαι klagen, sondern durften die δικαστῆρες in Anspruch nehmen. In ihnen haben wir den Gerichtshof für den Bürgerprozeß zu sehen, und wenn wir auch nicht wissen, wie er sich zusammensetzte, so war doch auffallend genug, daß Fremde bei ihm die Klage einreichen durften.[96] Andererseits ist es undenkbar, daß die Epöken prozeßrechtlich den übrigen Hypoknemidiern

---

93 Vischer 64-68; Meyer 302-304; Meister 313-323; Danielsson 67-80; Graham 57-60.

94 IG IX 1^2 3, 718.

95 R. Meister, BSG 48, 1896, 43^1.

96 Hitzig 45 kennt eine Bestellung des Gerichtshofs unter Mitwirkung des fremden Klägers; ich glaube nicht, daß dies hier gemeint ist.

gleichgestellt blieben. So bleibt unklar, in welcher Funktion die δικαστῆρες amtierten.[97] Nach dem Gesamttenor dieses Absatzes hat es sich um eine Vergünstigung für die Epöken gehandelt.

Wird in diesem Teil auf jeden Fall eine bevorzugte Behandlung der Klage der Epöken angeordnet, so wird in dem folgenden Satzteil entsprechend bestimmt, daß sich ein hypoknemidischer Lokrer noch am gleichen Tag der gegen ihn gerichteten Klage in Opous zu stellen hat; auch hier wird also eine möglichst schnelle Erledigung des Rechtshandels angestrebt.[98] Zu beachten ist, daß nach dieser Bestimmung alle in Betracht kommenden Prozesse in Opous[99] durchzuführen waren. Daraus müssen wir folgern, daß gerichtliche Entscheidungen, zumindest wenn sie hypoknemidische Lokrer und Fremde betrafen, allein durch einen Gerichtshof des Hauptortes gefällt wurden,[100] ungeachtet der Tatsache, daß die hypoknemidischen Poleis unterschiedliche Gesetze besaßen, wie bereits betont.

Der Inhalt der folgenden Vorschrift ist nicht wirklich zu klären. Es wird angeordnet, daß ein *Prostates* eingesetzt wird, und zwar für den Epöken einer von den Lokrern und für den Lokrer einer von den Epöken. Da ist zunächst gleich unsicher, was eigentlich die Funktion eines *Prostates* war. An einen Gerichtsvorstand[101] ist nicht zu denken, und auch ein Bürge[102] ist schwerlich damit gemeint. Meist hat man in ihm einen Vertreter, einen Rechtsbeistand gesehen, der jedenfalls kein Beamter, sondern eine Privatperson war.[103] Es ist ohne weiteres verständlich, daß ein Epöke als rechtlich Fremder im hypoknemidischen Lokris einen Rechtsvertreter aus den Reihen der Lokrer benötigte,[104] aber was sollte ein Lokrer mit einem Vertreter aus den Reihen der Epöken? Um diese Schwierigkeit zu beheben, hat man die letzte Wendung meist damit erklärt, daß hier vom Prozeß des Lokrers in Naupaktos die Rede sei, bei dem man durch einen Epöken, also nunmehr Naupaktier vertreten werde. Es muß aber mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Urkunde nur vom Prozeß in Opous spricht und auch nicht stillschweigend über irgendeine Verfahrensart in Naupaktos handeln konnte,

---

97 Larsen 52 versteht darunter die Gerichtshöfe der hypoknemidischen Einzelpoleis; dem widerspricht, daß nach dem Folgenden der Prozeß in Opous stattfinden mußte.

98 Um das Verständnis dieses Satzteils ist sehr gerungen worden, wie die Lit. z. St. zeigt, auf die ich hiermit verweise.

99 So auch Vischer 66; Meyer 303; Hitzig 51; Gschnitzer 57.

100 Anders Larsen 52, s.o. S. 178.

101 So Meyer in der Übersetzung 302.

102 Hitzig 50f.; ihm folgt Graham 59⁴.

103 Vgl. Meyer 303.

104 Trotz der anderslautenden Auffassung von Hitzig 50.

da diese der Regelung allein der Naupaktier unterlag. An dieser Stelle haben bisher alle Erklärungen versagt.

Es ist noch der Relativsatz am Schluß des Paragraphen zu besprechen, soweit sich sein Sinn bei den argen Verschreibungen[105] erkennen läßt. In ihm wurde eine nähere Bestimmung der Lokrer und Epöken[106] gegeben, die als *Prostates* fungieren durften. Sie mußten, und das ist das einzige, was sicher ist, ἔντιμοι sein, das ist, wie Meyer (303) richtig erkannte, der Gegensatz zu ἄτιμοι; sie sollten also im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, und daraus ergibt sich auch, daß sie aus den Reihen der Privatleute genommen werden sollten, nicht der Beamten, wie manchmal fälschlich angenommen worden ist,[107] indem man ἐν τιμαῖς εἶναι o.ä. verstand.

Es folgt in Paragraph ϑ (Z. 38-44) eine umfangreiche Schutzvorschrift für das Gesetz mit Strafbestimmungen. Zunächst wurde Z. 38-39 festgestellt, worin die strafbare Handlung bestand, nämlich daß jemand das Beschlossene in irgendeiner Weise vernichtete. τὰ ϝεϝαδεϙότα charakterisiert die Urkunde eindeutig als einen Beschluß, natürlich der Opuntier;[108] das ist bedeutsam im Hinblick auf Z. 39-40, wie gleich zu zeigen ist. Aus διαφθείρει geht hervor, daß nicht nur der Inhalt der Urkunde, sondern auch die Platte selbst vor jedem Zugriff geschützt sein sollte; διαφθείρει schließt also die Bedeutung "zerstören" ebenso in sich wie "fälschen, verändern"; wohl vor allem auf diese Untaten bezieht sich das folgende "in irgendeiner einzigen Weise" d.h., daß auch schon die geringste Änderung strafbar war.

Eine Ausnahme davon ist nur für den Fall vorgesehen, daß von den Tausend der Opuntier und den Epöken ein Abänderungsbeschluß gefaßt wurde (Z. 39-40). Aus dieser Angabe könnte man schließen, daß die Urkunde einen Vertrag darstellte; aber dies trifft nicht zu, wie Gschnitzer (56) nachdrücklich festgestellt hat. Sie war, wie bereits betont, ein Gesetz der Opuntier. Die vorliegende Bestimmung galt offenbar für den Zeitpunkt, an dem die Epöken zum Aufbruch bereit und versammelt waren, denn nur dann konnten zwischen den Opuntiern und den Auszugswilligen noch Änderungen an dem Gesetz vereinbart werden. Später waren die Epöken bereits Naupaktier, und Veränderungen konnten nur noch zwischen Naupaktos und Opous vereinbart werden. Die eigentümliche Stellung der Epöken zwischen

---

105 Alle Versuche, sie zu heilen und eine vernünftige Deutung zu finden, müssen als fehlgeschlagen betrachtet verden.

106 Daher der Plural; es liegt kein Wechsel des Numerus vor, wie Meyer 303 annahm, der den Relativsatz von προστάταν abhängig machte.

107 Vischer 67; ML S. 39.

108 Genauso wie θέθμιον Z. 46.

den hypoknemidischen Lokrern und den Naupaktiern wird so hell beleuchtet.[109] Eine eventuelle Abänderung sollte durch die πλέθαι sowohl der Tausend von Opous wie auch der Epöken beschlossen werden. Darunter ist richtig meist die Majorität[110] der beiden beschlußfassenden Gruppen verstanden worden.

Danach werden die Strafen für denjenigen festgelegt, der sich gegen die Urkunde verging (Z. 40). Sie bestanden in der Atimie[111] und der Konfiskation des Vermögens, die hier mit χρέματα παματοφαγεῖσται bezeichnet wurde. Dies Wort zeigt, wie Latte (Kl. Schr. 280, 295) ausführt, mit drastischer Anschaulichkeit, daß ursprünglich der Besitz von den Vollstreckern des Urteils "verzehrt", d.h. unter sie verteilt wurde.[112]

Es folgen Vorschriften zur Klage und zum Prozeßverfahren (Z. 41-43), die allerdings überwiegend sehr allgemein gehalten sind. Unter ἐγκαλείμενος versteht man jetzt trotz des Mediums richtig den Kläger hinsichtlich der Verletzung der Urkunde. Da keine nähere Bestimmung über die Klageberechtigung hinzugefügt wird, ist wohl an eine Popularklage zu denken, die zumindest jedem hypoknemidischen Bürger offenstand; ob die Epöken als Naupaktier dazu berechtigt waren, muß bezweifelt werden, denn die Bestimmungen Z. 32-35 betreffen nur Privatklagen, mochten die Epöken an der Gültigkeit des Gesetzes noch so interessiert sein. Die Klage mußte beim ἀρχός eingebracht werden, in dem wir den höchsten Beamten der Opuntier zu sehen haben.[113] Er war verpflichtet, den Prozeß in die Wege zu leiten, wobei er wahrscheinlich als gerichtsleitender Beamter fungierte. Über die Zusammensetzung des Gerichts erfahren wir nichts; es ist möglich, daß es aus den Z. 32-35 erwähnten δικαστῆρες bestand. Es war weiter verfügt, daß der ἀρχός den Prozeß innerhalb von 30 Tagen einleiten mußte; damit sollte eine Verschleppung des Verfahrens verhindert werden.[114] Von dieser

---

109 Anders Werner 56.

110 Anders Meyer 305; ML S. 39; Ehrenberg 18; Graham 56 und wohl auch Larsen 53, die darin die "Menge", die "Versammlung" sehen; schon von Meister 323 widerlegt.

111 Dies bedeutet hier völlige Rechtlosigkeit; als bürgerliche Zurücksetzung mißverstanden von H. Swoboda, ZRG 26, 1905, 165.

112 Dies kann natürlich nur vom mobilen Besitz, speziell vom Vieh gemeint gewesen sein, vgl. Ehrenberg 18. Daraus darf man schließen, daß man in der Zeit, als der Begriff für "konfiszieren" geprägt wurde, noch kein individuelles Landeigentum kannte, sondern nur ein Privateigentum der Familie oder eines umfangreichen gentilizischen Verbands; dieses wurde von der Bestrafung eines einzelnen Familienangehörigen nicht berührt, sondern nur sein persönlicher, d.h. mobiler Besitz.

113 So Larsen 52; vgl. Aristot. Pol. 1287a.

114 Vgl. dazu **46** C_{12-16}.

Pflicht war er nur befreit, wenn seine Amtszeit keine 30 Tage mehr betrug.[115] In diesem Fall ging die Behandlung der Sache an seinen Nachfolger über. Aus dieser Angabe hat man allgemein gefolgert, daß seine Amtszeit wie üblich ein Jahr betrug.[116]

Weiter wurde verfügt, was zu geschehen hatte, wenn der ἀρχός seiner Pflicht nicht nachkam (Z. 43-46), also den Prozeß nicht einleitete, bzw., so müssen wir ergänzen, nicht fristgemäß einleitete. Dann verfiel auch er der Atimie und der Konfisikation seines Eigentums, das an dieser Stelle genauer beschrieben wird als τὸ μέρος μετὰ ϝοικιατᾶν. Schon Meister (326) hatte im wesentlichen richtig erkannt, daß hierunter das Landeigentum mit den dazugehörigen Hörigen zu verstehen ist; μέρος in der Bedeutung von Landeigentum war schon oben Z. 36 begegnet. Man hat diesen Begriff auch dem κλῆρος gleichgesetzt;[117] das trifft nicht ganz die Sache, μέρος ist eher der Anteil des einzelnen Bürgers am ursprünglichen Familieneigentum. Über den Begriff der ϝοικιάται ist immer wieder diskutiert worden;[118] ich halte es mit anderen[119] für so gut wie gesichert, daß es sich hierbei um an die Scholle gebundene Hörige handelte, wie sich schon aus der Ausdrucksweise der Urkunde ergibt. Nicht zu beantworten ist allerdings die Frage, was mit einem so gestalteten Landeigentum geschah, wenn es konfisziert wurde; war denn ein Verkauf an einen anderen Eigentümer möglich?

Als letztes wird noch festgelegt, wie über Schuld und Unschuld des ἀρχός zu befinden war. Auffallenderweise wird nichts darüber gesagt, wer das Urteil zu fällen hat. Daraus müßte man schließen, daß dies allgemein bekannt war und deshalb nicht erwähnt werden mußte. Andererseits werden Einzelheiten des Verfahrens vorgeschrieben, die demnach nicht selbstverständlich waren. Diese Diskrepanz könnte ihre Erklärung in der Annahme finden, daß bei einem Verfahren gegen den Archos zwar das übliche Gericht, aber unter Beobachtung besonderer Modalitäten, entschied. Dem widerspricht, daß nach der ersten Verfügung der gesetzlich festgelegte Eid zu schwören war, was aber auch für den normalen Gerichtshof als selbstverständlich vorauszusetzen ist; daher ist eher anzunehmen, daß in einem solchen Fall ein besonderes Gericht gebildet wurde, dessen Zusammen-

---

115 Verweigerung der Klageannahme bei zu geringem Amtszeitrest: Antiphon or. VI 34. 37. 38. 42.

116 Vgl. Larsen 53[1]; Meister 326.

117 Meyer 304; Lerat 142.

118 Vgl. Heinen 131.

119 Latte, HR 98[4]; Lerat 142; Lotze 56; Ducat 15[33].

setzung wir nicht kennen.[120] Es fällte seinen Spruch in geheimer Abstimmung vermittels Stimmsteinen; ob man daraus entnehmen kann, daß gewöhnlich das Urteil in offener Abstimmung gefällt wurde, muß dahingestellt bleiben.

An den letzten Paragraphen ist ohne Trennung, aber nicht in sachlichem Zusammenhang ein Satz angefügt, der dieses Gesetz (θέθμιον) für die hypoknemidischen Lokrer in gleicher Weise auch für die Chaleer für gültig erklärt, die mit Antiphates an der Spitze in Naupaktos siedeln. Die Vorschriften wurden also in Bausch und Bogen für eine andere Gruppe von Siedlern in Naupaktos übernommen, und dieses Exemplar der Urkunde ist uns erhalten geblieben. Wer hat nun die Übernahme beschlossen? Das waren weder die Siedler selbst[121] noch die Naupaktier,[122] sondern die Chaleer in Chaleion. Dies ergibt sich daraus, daß in der Urkunde die Mutterstadt ihr Verhältnis zu den Kolonisten regelte; zudem ist die Tafel in der Gegend des antiken Chaleion gefunden worden.[123] Wir haben damit einen klaren Beleg dafür, daß eine Polis ein Gesetz einer anderen Polis ohne weiteres übernahm, eine Tatsache, die die Frage nach der Einheitlichkeit des griechischen Rechts weniger kompliziert erscheinen läßt, als man meist annimmt. Selbst wenn man nicht übersehen sollte, daß es sich hierbei um eine nicht alltägliche Materie der Gesetzgebung handelte, ist trotzdem die Bedenkenlosigkeit auffallend, mit der die Übernahme geschah. Die Bestimmungen, die die Opuntier für ihre Epöken erließen, sind in keiner Weise an die Verhältnisse von Chaleion angepaßt worden, man hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, statt "Hypoknemidier" den Namen "Chaleer" einzusetzen. Man kann daher nicht mit Meyer (292) behaupten, daß jede Bestimmung für die hypoknemidischen Lokrer daher auch für die Chaleer gelte; ich würde eher denken, daß der allgemeine Rahmen, die grundlegenden Gedanken über die Beziehungen der Kolonisten zur Mutterstadt, die im opuntischen Gesetz ihre Fixierung gefunden hatten, auch für die Chaleer und ihre Kolonisten gelten sollten. Welche der opuntischen Einzelvorschriften für die Chaleer anwendbar waren, ist bei unserer Unkenntnis der Verfassung dieser Polis nicht mehr zu ermitteln. Man kann höchstens bei einzelnen Vorschriften begründet vermuten, daß sie - oder Teile ihres Inhalts - für Chaleion nicht anwendbar waren; so alles das, was sich auf die Existenz der hypoknemidischen

---

120 Busolt, Gr. Stk.[3] I, 368 hält für möglich, daß die Tausend das Gericht bildeten; Larsen 53 spricht nur unverbindlich von "Richtern oder Geschworenen".

121 Meyer 292.

122 Meister 328.

123 Vgl. Gschnitzer 57[3].

Einzelpoleis und ihrer eigenen Gesetzlichkeit bezog. Und es ist auch wenig wahrscheinlich, daß es in Chaleion *Perkotharier* und *Mysacheis* gab.[124] Wie dem aber auch sei, der Zusatz belehrt uns jedenfalls, daß wir auch für Chaleion einen gesetzgeberischen Akt über Siedler nach Naupaktos vorauszusetzen haben.

124 Nicht gänzlich geleugnet von Meister 329.

NORDGRIECHENLAND

50 Argoura / Thessalien. Strafbestimmungen

Basis aus weißem Marmor, rechts gebrochen, 0,74 h., 0,60 b., 0,42 d.; Schrift nach der Auffindung nachgezogen und dabei verändert.

Fundort: Gegend von Argoura, jetzt Mus. Larisa 588.

Edition: M. I. Giannopoulos, AE 1934/5, 140-145.

Literatur: M. Lejeune, REG 54, 1941, 176-197; A. S. McDevitt, Inscriptions from Thessaly (1970), Nr. 326.

c. 475? non-στοιχ.

[1]θεθμ[ὸ]ς τοῖ [δά]μοι· ο[- - -]ιδιδοε κάταρον ἔμμ[εν - - - ἐν κα]-
[τάραι ἔμμεν καταμ[- - -][4]ος πυρκόρος ἔξξοι [- - -ι.]ιετιαι ὅσαι
κατ[- - -]ι προκαλέονθαι τοσ[- - - κ|α]τάρας ἔμμεν τομ μ[- - -
τ][8]οῖς ταγοῖς τὰς ἀνδ[- - -]ιοντα ἔξξοι τὰς κατ[άρας - - -] αἴ κ'
ἀταγίαν δρασ[- - -] | ἀπεῖσαι ϝέκαττο[ν - - -][12]ι Πολλιά[δ]ι κατ
τεμ[- - -] τὰν κατ[ά]ραν ἔμμ[εν].

Adn.crit.: Text nach Giannopoulos. 3 κατὰ ν[όμον] Giann. 5 Koe. 6 προκα-λέονθαι τὸ McDevitt. 10 Koe., αἰ κατὰ γιάνδρας Giann. 11 [τᾶι Ἀθάναι τᾶ]ι Giann.

Übersetzung: Gesetz des Volkes; wer - - - gibt, soll verflucht sein - - - soll im Fluch sein gemäß - - - der Feuerverantwortliche hätte - - - wieviele - - - fordert sie auf die - - - [7]Verfluchungen sollen sein - - - den *Tagoi* die [Männer?] - - - hätte die Verfluchungen - - - wenn die tagoslose Zeit *(?)* - - - soll erlegen hundert - - - [der Athena *(?)*] Polias - - - die Verfluchung soll sein - - -

Kommentar: Dieses Gesetz aus der Gegend von Argoura in Thessalien[1] läßt den Inhalt der Vorschriften nicht mehr erkennen, da rechts offenbar Wesentliches zum Verständnis fehlt; auch bleibt unklar, ob an der Inschrift durch den von Giannopoulos erwähnten Gemeindeschreiber nicht mehr herumgeändert worden ist, als der Erstherausgeber berichtet. Nach Z. 1 war

1 Vgl. B. Helly, ZPE 35, 1979, 241-253; SEG XXIX 498.

es ein Gesetz des δᾶμος,[2] über dessen Zusammensetzung wir in diesem Fall nichts wissen, der aber wie auch anderenorts die gesetzgebende Versammlung bildete.[3] Die verlorene erste Bestimmung hatte ein Vergehen zum Inhalt, das mit der Verfluchung[4] des Täters bestraft wurde. Aus dieser Strafart zu schließen, daß es sich um ein Sakralgesetz handelte,[5] ist ungerechtfertigt; vielmehr haben wir die alte Strafe vor uns, die auch in Teos begegnet[6] und die hier mehrfach verhängt wird. Man darf daraus mit aller gebotenen Vorsicht schließen, daß diese Bestimmungen aus recht früher Zeit stammen, die vor der Zeit der Aufzeichnung auf diesem Stein liegt. Auch in Z. 3 war offenbar wieder von einer Verfluchung ([ἐν κα]ιτάραι ἔμμεν) die Rede, die zu einer zweiten Anordnung gehört haben dürfte. Wie der Text danach weiterging, bleibt offen; der Vorschlag von Giannopoulos (143) κατὰ ν[όμον] hat wegen des Fehlens des Artikels wenig Wahrscheinlichkeit.

Der Inhalt der Z. 4-6 ist nicht zu erkennen, vor allem bleibt Z. 5 völlig ungeklärt. Ob das Ganze eine Einheit bildete, die in Z. 7 ihren Abschluß durch die Anordnung von Flüchen fand, ist nicht einmal annähernd wahrscheinlich zu machen. Man erfährt, daß es einen Beamten mit der Bezeichnung πυρκόρος gab, dem offenbar diese Bestimmung auch galt.[7] Er mag ein Kultbeamter gewesen sein, aber es waren wohl andere Leute, die in Z. 6 προκαλέονθαι = προκαλοῦνται, also irgendeine Aufforderung an jemand richteten.

In den Z. 8-10 lassen sich nur einige Worte erkennen; in Z. 8 war sicher von den *Tagoi*, den obersten Beamten die Rede; leider entgeht uns wieder der Zusammenhang. In Z. 9 haben wir in ἔξξοι das Verbum des Bedingungssatzes, wonach möglicherweise ein Sinneinschnitt liegt und die Bestrafung festgelegt wird, die dann wieder in τὰς κατ[άρας] bestehen würde.[8] Die Z. 10 hat Giannopoulos als αἰ κατὰ γιανδρας gelesen und natürlich mit dem letzten Wort nichts anfangen können. Ich würde eher αἴ κ' ἀταγίαν δρασ[- - -] versuchen und den letzten Wortrest mit δράω in Verbindung

---

2 τοῖ [δά]μοι oder [δά]μοιο ist thessalischer Gen. sing., vgl. Bechtel, Gr. Dialekte I (1921), 177f.

3 Vgl. **31**.

4 κάταρος ist sonst nicht belegt, dagegen κάταρϝος im Arkadischen, vgl. Buck[3] 184. ϝ ist in Thessalien im Inlaut schon im 5. Jh. verlorengegangen, vgl. Bechtel, Gr. Dialekte I, 138.

5 So McDevitt.

6 Vgl. Koerner, Klio 69, 1987, 467f.

7 Das ergibt sich aus dem folgenden ἔξξοι.

8 Vgl. Giannopoulos 143.

zu bringen suchen, wenn dadurch auch noch nicht der Inhalt dieser Bestimmung gefunden wird.

Auffallend ist, daß in Z. 11 eine Geld- oder Wertstrafe festgelegt wurde,[9] die in dieser Umgebung von Sakralstrafen fremdartig wirkt und möglicherweise jünger ist. Sie betrug 100 Einheiten, welche, ob Drachmen, Statere oder gar Minen, wie Giannopoulos für möglich hält, bleibt offen. Wesentlicher wäre zu erfahren, für welches Vergehen eine Geldstrafe vorgeschrieben wurde, ob es vielleicht in Verbindung mit der Verletzung der in der vorhergehenden Zeile genannten ἀταγία stand, doch ist das nicht mehr zu ermitteln.

Mit Hilfe dieser Z. 11 hat Giannopoulos durch Einsetzung eines Götternamens die ungefähre Länge der Inschrift zu bestimmen versucht, aber ich fürchte, daß er auf einen zu geringen Raum gekommen ist. Zu bemerken ist, daß die Inschrift in Z. 13 mit der Androhung eines Fluches schließt, ohne daß man erfährt, für welches Vergehen die Strafe bestimmt war. Wenn also auch vieles und Wesentliches vom ursprünglichen Inhalt der Inschrift verloren ist, sehen wir doch, daß die sakrale Strafform in Thessalien lange in Geltung geblieben ist; es sind erst geringe Ansätze zur Weiterentwicklung zur Geldstrafe zu verzeichnen.

51 Korope / Thessalien. Strafbestimmung und Wegnahme des Opfers

Stele aus weißem Marmor, unten und rechts beschädigt, 1,06 h., 0,55 b., 0,07 d.

Fundort: Apolloheiligtum von Korope, jetzt Mus. Volo.

Edition: IG IX 2, 1202; Roehl, Imagines[3] XXX 1; DGE 603; LSAG 402 Pl. 11 Nr. 1.

Literatur: L. H. Jeffery, LSAG (1961), 97.

6./5. Jh. βουστρ.

[1]Αἴ κε ἀφέλεται τὸ δά[ρατον - - - | (Zahl) παρ]έξσε⟨ι⟩ πρόχος· αἴ κε τὸ[ν ἄραχον ἀφέλεται, α[- - - [4]- - - ἄρα]χον διαδύμεν· αἴ κε μέ θλέλε, ἀπῖσαι πεντέϙοντα [- - -

9 Zu ἀπεῖσαι vgl. Bechtel, Gr. Dialekte I, 150.

Adn.crit.: Text nach IG. 2]εχς ε̄ Jeff. 3 ἀ[πῖσαι Jeff. 4 [ἄρα]χον Jeff., [πρό]χον IG.

Übersetzung: Wenn (einer für) sich das Brot wegnimmt, - - - soll er - - - Maß hergeben. Wenn einer die wilde Wicke (?) sich weggnimmt - - -, soll er ein Maß übergeben. Wenn er aber nicht will, soll er erlegen fünfzig - - -

Kommentar: Der Inhalt dieses Gesetzes ist wegen der lückenhaften Erhaltung nicht mehr eindeutig zu bestimmen. Das zweimalige ἀφέλεται (Z. 1 und 3) läßt aber erkennen, daß von Diebstahl gehandelt wurde, und wenn man der Ergänzung Z. 1 δά[ρατον] folgt, vom Diebstahl von Lebensmitteln. Es wurde der Fall in Betracht gezogen, daß jemand sich Brot und Hülsenfrüchte[1] für den eigenen Bedarf[2] unberechtigt aneignete, doch wohl von Lebensmitteln, die für einen größeren Kreis von Personen bereitgestellt waren. Da der Stein im Apollon-Heiligtum von Korope gefunden worden ist, liegt die Annahme von Hiller nahe, daß es sich um Materialien handelte, die zu einer *cena sacra* dienen sollten;[3] Hiller dachte sogar an ein Opfer. Diese letzte Deutung ist mir unwahrscheinlich, die erste dann zutreffend, wenn man den Begriff *cena sacra* nicht zu eng faßt, da jede Mahlzeit einer größeren Gruppe von Menschen in dieser Zeit einen sakralen Charakter trug. Es ist also nicht an ein Opfermahl o.ä. zu denken, sondern an ein gemeinsames Mahl der Männer, wie es vor allem aus dem dorischen Raum bekannt ist.[4] Zu dieser Deutung paßt besonders, daß Brot und Gemüse, nicht aber Fleisch als Bestandteile der Mahlzeit genannt werden, obgleich auch das kein Hindernis für unser Verständnis bilden müßte.[5]

Wenn jemand sich etwas von den Lebensmitteln aneignete, hatte er aller Wahrscheinlichkeit nach Ersatz zu leisten. Die entsprechenden Passagen sind zwar sehr zerstört, doch führen die Reste von Z. 2 und 4 am ehesten auf diesen Gedanken. Z. 2 πρόχους ist nicht als "Krug" o.ä., sondern als Hohlmaß zu verstehen;[6] der Täter hatte also Weizen oder Gerste zur Brotbereitung zu stellen. Hülsenfrüchte hatte er nach Z. 4 διαδύμεν, also der Mahlgemeinschaft insgesamt zu übergeben oder an die einzelnen zu verteilen. In beiden Fällen erfahren wir nicht, ob er nur die gestohlenen Lebensmittel zu

1 Zu ἄραχος vgl. F. Olck, RE II (1896), 375-377 s.v. ἄρακος.
2 Dies geht aus dem Medium hervor.
3 Vgl. Kommentar zu IG IX 2, 1202.
4 Hier ist an die *Andreia* in Gortyn zu erinnern.
5 Man denke an die Inschrift 23 aus Sikyon etwa der gleichen Zeit.
6 Ich halte diese Interpretation für sicher, auch wenn πρόχους nur als Hohlmaß für Flüssigkeiten bezeugt ist.

ersetzen oder ein Mehrfaches als Strafe zu liefern hatte; da von einer Strafe ausdrücklich erst Z. 5 gehandelt wird, ist hier wohl nur an eine Ersatzleistung[7] zu denken.

Z. 4 und 5 wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß der Täter die Ersatzleistung nicht aufbringen wollte. In diesem Fall hatte er eine Strafe zu zahlen, wie aus dem Verb ἀπῖσαι = ἀποτεῖσαι hervorgeht.[8] Sie betrug 50 Einheiten, welcher Art, ist nicht zu ermitteln. Da Jeffery[9] nachdrücklich darauf aufmerksam macht, daß z.Zt. der Inschrift Geld in Thessalien noch nicht geprägt wurde, kann es sich um abgewogenes Metall oder Geräte gehandelt haben, doch ist auch eine Naturalstrafe nicht völlig ausgeschlosen. Wem diese Strafe zugute kam, ist nicht erhalten, war vielleicht auch wie so oft nicht verzeichnet. Man kann an den Staat als den Schützer des Rechts, eher jedoch an die geschädigte Mahlgemeinschaft als den Empfänger denken.

52 Phalanna / Thessalien. Veruntreuung von Geldern

Fragment einer Stele aus Marmor, oben und links vollständig, 0,30 h., 0,20 b., 0,17 d.

Fundort: Tyrnavo in Thessalien, gehört nach Phalanna.

Edition: IG IX 2, 1226; Michel 304; DGE 608; Buck[3] 31.

5. Jh.

[1] Νόμος· | αἴ κε τῶν | ϝασστῶν [4] κις ϝαλ[ί]ισσκετα[ι] | κοινὰ χ[ρ]ιέ-
μματα ἔ[χ][8]ον καὶ μ[ὴ] | δυνάε[τα]ι ἀππε[ῖσ|α]ι το[- - -

Adn.crit.: Text nach IG. 11 τὸ π[ᾶν?] Koe.

Übersetzung: Gesetz. Wenn irgendeiner der Bürger überführt und verurteilt wird, öffentliche Gelder in Besitz zu haben, und nicht Strafe zahlen kann, - - -

Kommentar: Dieses Fragment handelt von dem in Inschriften nicht sehr häufig bezeugten Tatbestand der Unterschlagung oder auch des Diebstahls

---

7 Daß sie noch in Naturalien geschah, deutet auf ältere Verhältnisse, vielleicht so alte wie in Tiryns, wo nach 31 die Strafe noch in Naturalien zu erlegen war.

8 Vgl. 50_{11} ἀπεῖσαι.

9 Jeffery, LSAG S. 97.

öffentlicher Gelder: anders ist ἔ[χ]ον, an dessen Stelle allenfalls auch ἐ[λ]όν gestanden haben könnte, nicht zu deuten, obgleich eine Präzisierung durch ἀδίκως erwartet werden könnte. Am Anfang ist der ausdrückliche Hinweis auf die Bürger als mögliche Täter auffallend, da doch nur dieser Personenkreis für das Vergehen überhaupt in Frage kam, weil Nichtbürger keinen Zugang zu öffentlichen Geldern hatten.

Merkwürdig ist der Gedankengang von Z. 8 an, auch wenn er nicht mehr vollständig erhalten ist. Die Vorschrift geht davon aus, daß der Täter nicht in der Lage war, Strafe zu zahlen; also war danach für eine solche Unterschlagung bereits eine Geldstrafe festgelegt. Man muß folgern, daß im Fall der Nichtzahlung eine andere Strafe angeordnet wurde. Worin sie bestand, ist nicht mehr zu erkennen oder zu erschließen. Aus all dem ergibt sich aber, daß unsere Vorschrift einen Zusatz zu einem bereits bestehenden Gesetz darstellte.

53 Nymphaion / Krim. Sauberhaltung des Heiligtums

Pfeiler, unregelmäßig, 0,33 h., 0,63 b., 0,60 d.

Fundort: Nymphaion, jetzt Ermitage St. Petersburg.

Edition: CIRB 939.

5. Jh.

Μὴ χέσες | ἱεροῦ.

Adn.crit.: Text nach CIRB.

Übersetzung: Entleere dich nicht im Heiligtum.

Kommentar: Dieses Verbot bezweckte die Sauberhaltung des Heiligtums in hygienischer Hinsicht und ist insofern von **41**$_{1\text{-}2}$ verschieden. Eine solche Anordnung war aus allgemeinen Gründen, speziell aber deshalb erforderlich, weil bei Festfeiern die Teilnehmer gern im Heiligtum lagerten und ihren Anteil am Opfer verzehrten.

ÄGÄISCHE INSELN

54 Delos. Eintrittsverbot für Fremde

Türsturz aus weißem Marmor, 0,395 h., 2,62 b., 0,24 d.

Fundort: Delos, im Tempel des Archegetes; Inv.Nr. E 643.

Edition: IDélos 68; LSS 49.

Literatur: Th. Wächter, Reinheitsvorschriften (1910), 119-123; M. P. Nilsson, Gr. Religion II² (1961), 73; E. Berneker, RE IX A 2 (1967), 1441-1472 s.v. ξενίας γραφή.

5. Jh.

Ξένωι οὐχ ὁσίη ἐσι[έναι].

Adn.crit.: Text nach LSS.

Übersetzung: Für einen Fremden ist es wider göttliches Recht hineinzugehen.

Kommentar: Dieses sakrale Verbot wird nur deshalb hier aufgenommen, weil es durch den Ausschluß der Fremden auch Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im profanen Bereich haben konnte. Freilich ist der Fremde zu dieser Zeit längst nicht mehr einfach rechtlos und war es wohl nie völlig gewesen,[1] da das Gastrecht ihm zu allen Zeiten einen gewissen Schutz bieten konnte. Immerhin bleibt die rechtliche Minderung der Stellung der Fremden lange bestehen. Zu beachten ist aber der Unterschied zwischen den *sacra publica* und den *sacra privata*. Die uns erhaltenen Vorschriften beziehen sich alle auf die *publica*, und für sie gilt also der Ausschluß. Zu den *privata* konnte jeder Hausherr jeden Fremden zulassen und ihn damit als vollgültiges Mitglied der Hausgemeinschaft anerkennen.[2]

Zu beachten ist noch, daß Verbote wie das vorliegende nicht unbedingt aus Sorge für die kultische Reinheit getroffen sein mußten,[3] doch konnte in einzelnen Fällen eine besondere kultische Reinigung gefordert werden.[4]

---

1 So zu extrem Berneker 1442.
2 Vgl. Ziehen, LS p. 285ff.
3 Nilsson 73.
4 Beispiele bei Wächter 119-123.

55 Delos. Wasserrecht

Platte aus weißem Marmor, 0,255 h., 0,495 b., 0,21 d.

Fundort: Delos, in der Umfassungsmauer des Minoë-Brunnens, *in situ*; Inv.Nr. E 333.

Edition: LSS 50; IDélos 69 + SEG XIV 495.

Literatur: G. Klaffenbach, DLZ 73, 1951, 106; J. Coupry, BCH 78, 1954, 293; R. Koerner, APF 22/3, 1974, 181f.; E. Klingenberg, in: Symposion 1974, 284, 295, 302, 305; E. Klingenberg, Platon (1976), 123; G. Panessa, ASNP 13/II, 1983, 373.

(E.?) 5. Jh.

Μὴ πλύνεν ἐπὶ τὲν κρή[νε]ν | μηδέν, μηδὲ κολυμ[βᾶν ἐν τ]|ῆι κρήνει, μηδὲ [βάλ]λ[εν] κ[α]|[4]τὰ τὴν κρήν[εν - - - | - - - ἄλλ]ο. ἐπ[ιζή-μια]· δραχμιαὶ ⊢⊢ [ἰ]ερ[α]ί.

Adn.crit.: 2 Plassart. 3 Klaff. 4-5 κρήν[εν κόπρον μηδέ τι ἄλλ]ο Sok. 6 Coupry.

Übersetzung: Man soll nichts in dem Brunnen waschen und [in] dem Brunnen nicht schwimmen und nicht in den Brunnen werfen - - - [und] anderes. Strafe: 2 Drachmen, (den Nymphen) geweiht.

Kommentar: Die Vorschrift hatte generell die Sauberhaltung des Minoë-Brunnens und des darin befindlichen Wassers zum Ziel und verbot daher mehrere Handlungen, die zu einer Verunreinigung führten. Man durfte die Wäsche nicht im Brunnen waschen, eine Unsitte, die offenbar recht verbreitet war, weil man sich dadurch das unbequeme Wasserholen ersparen wollte.[1] Als zweites wurde das Baden in dem Brunnen untersagt; auch hierdurch wurde anscheinend öfter das Trinkwasser der Brunnen unbrauchbar gemacht.[2] Als letztes wurde untersagt, etwas in den Brunnen hineinzuwerfen. Dieses etwas ist nicht erhalten. Sokolowski hat hier [κόπρον μηδέ τι ἄλλ]ο ergänzt, was zwar die Lücke füllt, aber sonst wenig paßt, denn es ist nicht zu begreifen, wie jemand Unrat in den Brunnen schüttet. Auch ist dies nicht mit den Verboten in Beziehung zu setzen, die allgemeiner untersagen,

1 Vgl. IG XII 5, 569 + IG XIIs p. 114, Z. 14 aus Keos: μήτε πλύ[ν]ωσιν ἐ[ν ταῖς κρήναις] (3. Jh.) und in der Astynomeninschrift, ed. G. Klaffenbach, Z. 182: μήτε ἱμάτια πλύνειν; vgl. Koerner 181.

2 Ähnliche Verbote in der genannten Inschrift aus Keos: μήτ[ε λό]ωνται, und in einem Fragment aus Delphi, BCH 64/5, 1940/1, 259, wo es heißt: μὴ ἐμβαίνε[ν]; vgl. Koerner 181f.

κόπρος in ein Heiligtum zu werfen.[3] Aus zwei unterschiedlichen Belegen geht hervor, was etwa gemeint gewesen sein muß. Aus Kos ist eine Vorschrift erhalten, die ebenfalls die Sauberhaltung eines den Nymphen geweihten Brunnens betrifft.[4] Dort wurde untersagt, Opferkuchen (πέμμα) und anderes in den Brunnen zu werfen, d.h. also, durch das Hineinwerfen ein Opfer für die Nymphen als den Herrinnen des Brunnens zu vollziehen.[5] Derartiges wäre auch für Delos denkbar, da die Minoë ebenfalls den Nymphen geweiht war. Möglich ist jedoch, daß von noch anderem die Rede war. Offenbar gab es die Sitte, Münzen als Opfer in Brunnen zu werfen. Aus einer kurzen Notiz in IDélos 442 A_{6-7} geht hervor, daß man wohl solche Münzen später aus dem Brunnen gesammelt und den *Hieropoioi* zur Aufbewahrung gegeben hat.[6] Daher kann m.E. Z. 4 nicht κόπρον ergänzt werden; es ist vielmehr an einen Begriff wie Opferkuchen, Münzen oder allgemein Opfer zu denken. Sicherheit ist jedoch nicht zu gewinnen, und ich habe es daher vorgezogen, die Lücke ohne Ergänzung zu lassen. In Z. 5 darf man in Anlehnung an LSCG 152_7 [ἄλλ]ο ergänzen und von dort für unsere Inschrift schließen, daß zunächst ein Verbot für einen bestimmten Gegenstand ausgesprochen war, dem eine Verallgemeinerung folgte.

Für die Übertretung des Verbotes des πλύνειν, κολυμβᾶν und des βάλλειν wurde für jeden einzelnen Fall eine Strafe von 2 Dr. angedroht, die in eine sakrale Kasse flossen, am ehesten in die der Nymphen oder allgemeiner des Heiligtums.[7] Über das Verfahren sagt die Inschrift nichts aus.

56 Lindos. Sakralabgabe vom Sold

Stele aus Marmor, 0,74 h., 0, 25 b., 0,18 d., stark verwittert *[hier nur Z. 1-24 und Z. 41-53]*.

Fundort: Tymnos in Karien, jetzt Rhodos, Arch.Mus.

Editionen: LSS 85; A. Maiuri, ASAA 4/5, 1921/22, 482-485 Nr. 37; SEG IV 171; S. Accame, ClRh 9, 1938, 211-229.

---

3 Vgl. LSS 24_9; 53_{5-8}.
4 LSCG 152 (4. Jh.).
5 Vgl. Panessa 373.
6 Vgl. Panessa 373.
7 Vgl. Panessa 373.

Literatur: O. Schultheß, RE XV (1932), 2084 s.v. μισθός; J. / L. Robert, BE 1946/7, 159; M. Launey, armées hellénistiques II (1950), 930; M. P. Nilsson, Gr. Religion I^2 (1955), 519; F. Quaß, Nomos (1971), 49.

E. 5. Jh. fast στοιχ.

[1] [Ἔδοξε τᾶι βωλᾶι καὶ | τῶ]ι δάμωι, Οι[. . .^{6}. . .| ἐ]πεστάτει, Σ[. . .^{6}. . .] |^{4} ἐγραμμάτευε, Ἀγ[άι|θ]αρχος εἶπε· τῶι Ἐ[νυ|α]λίωι ο[ἱ κα] στρατε[ύ|ω]νται ἐκ Λίνδο [ἢ] δ[α]μ[οι^{8}σ]ίαι ἢ ἰδίαι [κατα]θ[έι|μ]εν τὰν ἐξα[κοστ]ὰν [τιῖ] μισθῖ· ἐσ[π]ράτεν δὲ [τι|ὸ]ν στραταγὸ[ν] τὸ ἀρ-[γύι|^{12}ρ]ιον καὶ παρδιδ[όμεν | τ]ῶι ἰαρῆι· τὸ δὲ λ[οιπὸ]ν τὸ ἀπὸ λαῶν τ[οὶ] α[ὐτοὶ]ι ἰδιῶται πα[ρδ]ι[δ]ό[ντι|^{16}ω] τῶι ἰαρῆι· ὁ δὲ [ἰ]αρε[ὺ|ς ἀ]ποφαινέτω τᾶι βωλι[ᾶι] κατ' ἐνιαυτὸ[ν] καὶ [πι|α]ρδιδότω τῶι ἰα[ρῆι τ]|^{20}ῶι ἐσιόντι· γρα[φ]όντω | δὲ τοὶ ἐπιστάται [ὅ κα ἔ|σ]χον τοὶ στρατα[γοὶ αὐ|τ]οὶ καὶ τὸ λοιπ[όν, οἵ κ]|^{24}α στρατεύωντ[αι].

[41] [τ]οὶ δὲ στραταγοὶ αἵ κ|[α] τὸ ἀργύριον μὴ ἐσπρά|[ξ]οντι πὰρ τῶν στ[ρ]ατιωτᾶ|^{44}[ν ἀ]νόσιον ἔστω ποτὶ τῶ | [θε]ῶ καὶ ὑπεύθυνος ἔστ|[ω· κ]ατὰ ταῦτα δὲ καὶ ὅσσ|[οι] ἰδίαι στρατεύωνται· |^{48} [τὸ] δὲ ἀργύριον ὁ στρατα|[γὸς κα]ὶ τοὶ ἰδ[ιῶται ἐ]πεί κα ἔλ]θω|ν]τι καταθέ[με|^{52}ν] ἐμ μηνὶ πὰ[ρ τι|ὸ]ν ἰαρέα.

Adn.crit.: Text nach Sok. 4/5 Ἀγ[ήι|σ]αρχος Blinkenberg, Lindos II p. 106. 14 ἀπὸ λαώντ[ων Accame.

Übersetzung: [Es beschloß der Rat und das] Volk, - - - führte den Vorsitz, - - - war Sekretär, Agatharchos stellte den Antrag: Wer an einem Kriegszug von Lindos aus offiziell (= im Bürgeraufgebot) oder privat (= als Söldner) teilnimmt, soll dem Enyalios ein Sechzigstel des Soldes (als Weihgabe) [erlegen]. Eintreiben aber soll der *Strategos* das Geld und dem Priester übergeben. In [Zukunft] sollen das (Geld) von den Kriegsvölkern die Privaten (= die Söldner) selbst dem Priester übergeben. Der Priester soll dem Rat jährlich Rechnung ablegen und (das Geld) dem Priester beim Amtsantritt [übergeben]. Es sollen aber die *Epistatai* aufschreiben, was die Feldherren selbst erhalten haben, und in Zukunft (auch, was) die Teilnehmer am Feldzug (erhalten haben). (...)

[41]Wenn die *Strategoi* das Geld von den Soldaten nicht eintreiben, soll das ein Frevel gegen den Gott sein, und (der *Strategos*) soll rechenschaftspflichtig sein; entsprechend auch, die privat (= als Söldner) an Feldzügen teilnehmen. Das Geld sollen der *Strategos* und die Privaten (= Söldner), wenn sie (zurück)kommen, innerhalb eines Monats bei dem Priester erlegen.

Kommentar: Die Inschrift enthält ein Kultdekret, das den alten Kriegsgott Enyalios betrifft; über weite Teile wird von der Beisteuer der Soldaten zu diesem Kult gehandelt, die einige Aufschlüsse über das Militärwesen in

Lindos gegen Ende des 5. Jh. enthält. Die entsprechenden Passagen sollen hier behandelt werden.

Dieser Volksbeschluß ist einem Gesetz gleichzuachten, wie sich nicht nur aus dem Inhalt ergibt, der ausdrücklich auf die Zukunft verweist, sondern auch aus seiner Form; man hat längst bemerkt, daß das Weglassen des Präskripts und des Postskripts den Typus des Gesetzes ergibt.[1]

Als erstes wurde eine Verordnung erlassen, die für die Gegenwart galt (Z. 5-13); wann die anschließend behandelte Zukunft und die dafür geltende Verordnung begann, wurde nicht näher bestimmt; man muß also wohl annehmen, daß dieser Unterschied den Lindiern geläufig war.

Zunächst wurde generell festgelegt, daß diejenigen, die von Lindos aus ins Feld zogen, ein Sechzigstel ihres Soldes dem Enyalios als Beisteuer zu seinem Kult zu erlegen hatten, und zwar galt dies gleichermaßen für die Angehörigen des Bürgeraufgebots (δαμοσίαι) wie auch für die Söldner (ἰδίαι).[2] Daraus ist zu ersehen, daß auch in Lindos zu dieser Zeit die Bürgersoldaten für die Dauer des Kriegszugs Sold empfingen.[3] Wie hoch dieser μισθός (Z. 10) war, wird nicht angegeben, ebensowenig, ob davon noch das σιτηρέσιον, die Proviantzahlung, zu unterscheiden war oder beides zusammen als μισθός bezeichnet wurde.[4] Diese Frage ist insofern nicht unwichtig, als bei einer strengen Trennung der Begriffe das Sechzigstel eine weitaus - etwa um die Hälfte - geringere Summe betragen hätte; doch läßt sie sich mit unserem Material nicht beantworten.

Dieses Sechzigstel hatte zunächst noch der *Strategos* von allen Soldaten einzutreiben und dem Priester, sicher dem des Enyalios, zu übergeben. Daran sollte sich aber in der Zukunft einiges ändern, wie aus τὸ δὲ λ[οιπό]ν zu entnehmen ist; was, darüber gehen die Ansichten je nach der Lesung der Z. 14 auseinander. Ich folge der schon von Accame erwogenen,[5] von Sokolowski aufgenommenen Form τὸ ἀπὸ λαῶν τ[οὶ] α[ὐτοὶ] ἰδιῶται. Danach sollte das Geld der Kriegsvölker, d.h. der Söldner, von diesen Privatleuten in Zukunft selbst dem Priester eingehändigt werden: der *Strategos* hatte mit ihrer Abgabe nichts mehr zu tun.[6] Allerdings kann ich aus

---

1 Quaß 49.
2 Vgl. Accame 223; Launey 930.
3 Vgl. zu dieser Frage allgemein Busolt, Gr. Stk.[3] I (1920), 582.
4 Vgl. hierzu Schultheß 2084f.
5 Accame 215.
6 Die Stelle bleibt unsicher, weil die Lesung der Buchstaben nicht genau festzustellen ist, doch scheint mir Sokolowskis Verständnis noch am ehesten den Sinn zu treffen.

dieser Veränderung nicht mit Accame[7] schließen, daß der *Strategos* nun keine Befehlsgewalt mehr über die Söldner gehabt habe: es geht aus der Inschrift eigentlich nur hervor, daß er mit den Finanzfragen der Söldner nicht mehr belastet war. Nach Z. 20-27 waren es offenbar die *Epistatai*, unter denen Accame wohl zu Recht die Vorsitzenden des Rats (und auch der Volksversammlung) erblickt, die den Sold für die Bürgersoldaten dem *Strategos* und den für die Söldner diesen direkt aushändigten[8] und angewiesen wurden, darüber genau Buch zu führen; dies hatte allerdings kaum den Sinn, bequem nachrechnen zu können, ob das Sechzigstel auch richtig abgeliefert worden sei,[9] sondern bezweckte eine allgemeine Finanzkontrolle. Ebensowenig kann man daraus schließen, daß der *Strategos* das Sechzigstel nicht eingetrieben, sondern einbehalten habe,[10] bevor er den Sold auszahlte; dies hätte anders ausgedrückt werden müssen. Der Priester wurde beauftragt, jährlich dem Rat Rechnung über die eingegangenen Gelder abzulegen und sie seinem Amtsnachfolger zu übergeben; man rechnete also damit, daß nicht alles Geld für das Opfer und den Festzug für Enyalios verbraucht werden würde, dessen Ausführung Z. 24-40 festgelegt wurde, was hier übergangen werden kann.

Die Frage der Beisteuer wird Z. 41 wieder aufgenommen, und es werden Anordnungen für den Fall getroffen, daß die Feldherren das Sechzigstel nicht eintrieben. Dieser Satz ist grammatisch verwirrt und auch inhaltlich nicht befriedigend; denn entscheidend dürfte gewesen sein, daß der *Strategos* die Summe an den Priester abführte, und das wird nicht gesagt. Kam der *Strategos* diesen Pflichten nicht nach, so sollte das als erstes als ein Frevel gegenüber dem Gott geachtet werden. Dies ist ohne Zweifel als eine Strafe zu verstehen, deren Inhalt und Auswirkung aber unklar bleiben. Recht wahrscheinlich ist es, daß ein derartiges Vergehen bis zu seiner Wiedergutmachung den Ausschluß vom Kult des Enyalios nach sich zog, woraus sich weitere Folgen ergeben konnten, etwa die Unmöglichkeit, weiter oder wieder das Feldherrnamt zu bekleiden. Als härteste Strafe konnte sich vielleicht auch die Verfluchung ergeben. Als zweites wurde der pflichtvergessene *Strategos* ὑπεύθυνος, also rechenschaftspflichtig, am ehesten wohl vor dem Rat, und das bedeutete wahrscheinlich eine Ersatzleistung aus dem eigenen Vermögen, also praktisch eine Geldstrafe. Diese Deutungen sind aber nicht zu belegen.

---

7 Accame 223.
8 Accame 223.
9 Accame 223.
10 Accame 224.

Z. 46-47 wurde hinzugefügt, daß für die Söldner die gleiche Vorschrift galt. Dies ist insofern unlogisch, als sie nichts einzutreiben hatten wie der *Strategos*, sondern ihren Beitrag direkt abliefern mußten. Im Versäumnisfall sollten sie genauso belangt werden wie die *Strategoi*, was hinsichtlich der Rechenschaftslegung den Rat freilich erheblich belasten mußte.

Als letztes wurde in den Z. 48-53 noch bestimmt, daß der *Strategos* wie auch die Söldner die Beisteuer nach ihrer Rückkehr vom Feldzug innerhalb eines Monats dem Priester zu erlegen hatten. Aus dieser Anordnung geht noch einmal deutlich hervor, daß das Sechzigstel nicht vom Sold einbehalten, sondern erst nach Beendigung des Unternehmens eingetrieben wurde. Die Monatsfrist ist als eine Ergänzung zu den Anordnungen Z. 41-47 anzusehen; die dort bestimmten Folgen für das Versäumnis der Beisteuereintreibung und -zahlung traten erst einen Monat nach der Rückkehr dar Soldaten ein.

Anzumerken ist noch, daß keine der üblichen Strafen angedroht wurden und daß, wie so häufig, nichts über das Verfahren ausgesagt wird.

57 Paros. Sauberhaltung der Straße

Stele aus weißem Marmor, unten gebrochen, 0,26 h., 0,19 b., 0,08 d.

Fundort: Paros, jetzt Mus. Paros.

Editionen: IG XII 5, 107; Roehl, Imagines[3] XVIII 14; LS 104; LSCG 108; GDI IV p. 856 Nr. 23; M. Guarducci, Epigrafia Greca II (1969), 61.

Literatur: O. Rubensohn, AM 26, 1901, 204-206; A. Wilhelm, ÖJh 12, 1909, 128 (= Kl. Schr. II/1, 350); Th. Wächter, Reinheitsvorschriften (1910), 136; K. Latte, Hermes 66, 1931, 46 (= Kl. Schr. 265[24]); L. H. Jeffery, LSAG 296.

c. 475/450 στοιχ.

Ὅς ἂν βάλ|λῃι τὰ ἐκι[α]θάρματι[4]α ἄνωθεν | τῆς ὁδ̂, μίαν καὶ πιεν-τήκονι[8]τα δραχμι[ὰ]ς ὀφελέι[τ]ω τῶι θέι[λ]οντι πρι[12][ῆ]χ[σαι - - -

Adn.crit.: Text nach IG.

Übersetzung: Wer den Kehricht oberhalb das Weges hinwirft, soll 51 Drachmen schuldig sein (jedem), der sie eintreiben will - - -

Kommentar: Diese kurze und nicht vollständige Inschrift ist vielfach besprochen worden, wohl weil ihre Kürze der Deutung Schwierigkeiten bietet.

Die Vorschrift ist meist als Sakralgesetz aufgefaßt worden, so zuletzt auch wieder von Sokolowski,[1] obgleich der Wortlaut nicht zu einem solchen Verständnis zwingt.[2] Den eigentlichen Anstoß dazu gibt ἐκαθάρματα, ein *hapax legomenon*, das Ziehen mit ἀποκαθάρματα verglichen hat, sicher nicht zu Unrecht; doch ist daraus noch nicht zu schließen, daß es sich hierbei um gebrauchte und weggeworfene kultische Reinigungsmittel gehandelt haben muß;[3] ebensogut ist ganz gewöhnlicher Straßenunrat möglich.[4] Rubensohn stellte sich die Sache sehr anschaulich und einleuchtend so vor, daß die Inschrift an einer Stelle der Straße in der Stadt aufgestellt war, die besonders sauber gehalten werden mußte; ich möchte annehmen, weil von dort gestapeltem Unrat leicht die ganze Straße verunreinigt werden konnte. Zwar dachte auch Rubensohn gleich noch an die Möglichkeit, daß diese Stelle eine besondere Heiligkeit besessen habe, doch ist dies nicht notwendig, da wir, freilich aus späterer Zeit, profane Verordnungen zur Sauberhaltung der Straßen und Plätze besitzen.[5]

Zur Einreihung unter die Sakralgesetze wurde aber außerdem schon von Rubensohn auf die Strafsumme verwiesen, die er als sehr hoch und daher einem sakralen Frevel angemessen ansah.[6] Gewiß sind 51 Dr. Strafe viel, doch halte ich es nicht für gerechtfertigt, von der absoluten Höhe einer Strafe auf die Schwere des Vergehens zu schließen; es müßten dann schon mehrere Strafen etwa derselben Zeit und desselben Ortes überliefert sein, um einen solchen Vergleich vornehmen zu können. Dieses Vergleichsmaterial steht aber nicht zur Verfügung. So bin ich geneigt, die Vorschrift als ein profanes Gesetz anzusprechen.

Schwierigkeiten bereitet das Verständnis des Strafvorganges, vielleicht, weil nicht alles erhalten ist. Aus Z. 10-11 τῶν θέλοντι geht hervor, daß jedermann ein Einschreiten gegen den Übeltäter erlaubt war; danach wäre also das Verfahren als Popularklage anzusprechen.[7] Nun ist aber auffallend, daß der Kläger auch das Recht zur Eintreibung der Strafsumme erhielt, ohne daß von einem Verfahren gesprochen wird. Man könnte also schließen, daß

---

1 LSCG 108.
2 Vgl. Ziehen, LS 104: *Recepi, quamquam legem esse sacram prorsus certum non est.*
3 Vgl. Wächter 136.
4 Diese Möglichkeit erwägt auch Rubensohn 205.
5 Z.B. IG II^2 380$_{37f.}$; Astynomeninschrift, ed. G. Klaffenbach, Kol. I und II.
6 Ihm folgt Ziehen, LS 104.
7 So Latte 265^{24}.

der Kläger auch aus eigener Vollmacht die Strafe vollstrecken durfte, und so hat es offenbar Rubensohn aufgefaßt, der diesen Akt als "rigorose Form der Populargerichtsbarkeit" bezeichnete,[8] wozu er als Beispiel auch eine Wendung der Demotionideninschrift Syll.^{3} 921_{50-52} anführt. Hier aber wird deutlich, daß die Bestrafung dem Priester zustand, an dessen Stelle freilich auch jeder der Phratrieangehörigen treten konnte, wie aus Syll.^{3} 921_{43-44} hervorgeht, d.h. aber: nicht jedermann. Eine "Populargerichtsbarkeit" läßt sich nicht nachweisen; die Popularklage wurde stets einem Gerichtshof oder Richter vorgetragen, der den Fall entschied. Dies ist auch bei unserer Inschrift vorauszusetzen, die lediglich daran leidet, daß der Vorgang stark verkürzt und außerdem unvollständig dargestellt ist. Dies läßt sich bis zu einem gewissen Grad aus der Strafsumme von 51 Dr. erschließen, wie auch schon Rubensohn gesehen hat;[9] von ihr war offensichtlich ein Drittel dem Popularkläger bestimmt, und dieses Drittel galt offenbar als private Schuld des verurteilten Übeltäters gegenüber dem Anzeiger, der sie wie üblich privat eintreiben mußte.[10] Aus allem ist also zu entnehmen, daß der Fall gerichtlich entschieden wurde; es handelte sich weder um eine private Straffestsetzung[11] noch um ein außergerichtliches Verfahren, das bei einer derartigen Materie nicht gegeben erscheint. Latte meint, letzteres zwar bei einer ähnlichen Bestimmung Syll.^{3} 636_{29-31} erkennen zu können, doch ist der dafür angeführte Passus nicht überliefert, sondern beruht auf einer ganz unsicheren Ergänzung und hat deshalb keinerlei Beweiskraft.

Das rechtliche Verfahren, das in dieser Inschrift befolgt wurde, ist demnach als Popularklage mit Delatorenprämie bei gerichtlicher Entscheidung des Falles anzusprechen, was in der Inschrift ungemein verkürzt wiedergegeben wurde.

58 Paros. Schutz der Bäume im Heiligtum

Stele, links und oben gebrochen, 0,49 h., 0,32 b., 0,08 d.

Fundort: Paros.

---

8 Rubensohn 205.
9 Rubensohn 206.
10 Vgl. dazu Latte 265.
11 Vgl. Latte 265.

Editionen: IG XII 5, 108; Syll.^{2} 569; GDI 5434; LS 107; LSCG 111.

Literatur: E. Löwy, AEM 11, 1887, 185; E. Szántó, AM 15, 1890, 75[1]; A. Wilhelm, AEM 15, 1892, 11, 110; E. Ziebarth, Hermes 32, 1897, 613f.; L. Ziehen, RE VA 2 (1934), 2239 s.v. theoroi; A. Wilhelm, SB Ak Wien 224/I, 1946, 19 (= Kl. Schr. I/3, 157).

5. Jh.

[1]- - -]ος ἐχ[φ]έρ[εν | - - - μη ἐξ]ε̂ναι κόπτεν ὅτι[αν μὴ . . . . εἰ]ς τὸ ἱερὸν οἴκ[η|[4]μα· ἢν δέ τ]ίς τι τούτων παρίη[ι, | φηνάτ]ω ὁ θέλων πρὸς θεορ|[ὸς καὶ] σχέτω τὸ ἥμισυ· τὸν δὲ ν|[εωκ]όρον ἐξορκώντων θεο-ρ|[8][οί, ἤ]ν τινα ἴδηι κόπτοντα πὰρ τ|[ὰ] ἐκγινόμενα, κατερ[ε̂]ν πρὸς τ|[ὸ]ς θεορός.

Adn.crit.: Text nach IG. 1 - - -]ος ἐχ[φ]έρ[εν] Zieb., Sok. 2-4 [μηδέ - - - ἐξ]ε̂ναι κόπτεν ὅτι[ο μὴ χρέα πρὸ]ς τὸ ἱερὸν οἰ[κοδόμημα] Sok. 3 οἴκ[η|μα] Koe (ect.) 5 [εἰπάτ]ω Weber, cf. IG XIIs, p. 105.

Übersetzung: - - - [Holz nicht?] wegtragen - [es soll nicht] erlaubt sein, (Holz) zu schlagen [außer *(?)* für] das heilige [Gebäude. Wenn aber] irgendeiner irgendetwas von diesen (Vorschriften) übertritt, [soll ihn anzeigen] jeder, der will, bei den *Theoroi* [und] die Hälfte (der Strafe) haben. [6]Den *Neokoros* sollen die *Theoroi* einen Eid schwören lassen: Wenn er irgendeinen sieht, der wider das Erlaubte (Holz) schlägt, soll er ihn bei den *Theoroi* anzeigen.

Kommentar: Die Inschrift wird gewöhnlich unter den sakralen Gesetzen angeführt,[1] da durch sie sakrale Angelegenheiten geregelt wurden; sie ist jedoch auch hier aufzunehmen, da der überwiegende Teil des Erhaltenen von der Strafanzeige u.ä. handelte.

Allein aus Z. 2 κόπτεν ergibt sich, daß das Gesetz zum Schutz der Bäume eines Heiligtums bzw. eines heiligen Haines handelte; welcher Gottheit, ist nicht mehr zu erkennen. Der Holzschlag war also verboten, und aus einem Vergleich mit LSCG 150 A_3 ergibt sich,[2] daß in Z.1 offenbar auch das Forttragen von Holz aus dem Heiligtum untersagt war. Ob dabei an den Holzschlag und den Holzdiebstahl schlechthin gedacht war oder das Verbot sich nur auf eine bestimmte Holzart erstreckte, wie bei der eben genannten Inschrift aus Kos, bleibt unbekannt. Wie bei dieser[3] stand unmittelbar nach dem Verbot anscheinend auch eine Ausnahmeregelung, die (Z. 3) wohl

1 LS 107; LSCG 111.
2 Z. 3 ἢ φέρηι τὰ ξύλα ἐκ τ|οῦ τεμένεος. Vgl. auch LSCG 37.
3 LSCG 150 A_{6-7}.

besagte, daß Holz für einen sakralen Bau im Heiligtum geschlagen werden durfte. Man sieht, daß in diesen Fragen rechte Ähnlichkeit zu anderen griechischen Inschriften, die sich mit der gleichen Materie befaßten, besteht.

Für den Fall, daß jemand eines dieser Verbote[4] übertrat, wurde nicht, wie man erwartet, eine Strafe festgesetzt,[5] sondern lediglich auf die Anzeige des Vergehens eingegangen.[6] Aus Z. 5 ergibt sich durch das ὁ θέλων, daß für dieses Vergehen die Popularklage vorgesehen war, die bei den *Theoroi* einzubringen war. Dies waren keine Festgesandten nach der üblichen Bedeutung des Wortes, sondern Beamte im kultischen Bereich, deren Stellung aber wohl nicht allzu hoch war.[7] Für die Anzeige war, wie so häufig, eine Delatorenprämie ausgesetzt, die die Hälfte der Strafsumme betragen sollte, und daraus ergibt sich, daß eine Strafe festgelegt sein mußte, die unbekannt ist.

Bewegt sich dies alles in dem üblichen Rahmen griechischer Gesetze, so ist das Folgende ungewöhnlich. Die *Theoroi* erhielten die Auflage, den *Neokoros*, den wir uns als niederen Kultbeamten mit Aufsichts- und Ordnungspflichten vorzustellen haben,[8] dahingehend zu vereidigen, daß er denjenigen, der unerlaubt Holz schlug, den *Theoroi* anzeigte. Wir gewinnen dadurch einen Einblick in die Art der Amtsführung mindestens der niederen Beamten. Sie nahmen ihre Pflichten offenbar wenig ernst, und sogar die Aussicht auf die Hälfte des Strafgeldes rüttelte sie nicht aus ihrer Nachlässigkeit auf. Die Vereidigung läßt sogar noch an Übleres denken, nämlich daß die *Neokoroi* selbst gegen das Verbot des Holzschlages verstießen oder mit den Holzdieben gemeinsame Sache machten und sich auf diese Weise einen gesetzwidrigen Nebenverdienst beschafften. Das kann allerdings nur eine Vermutung sein.

Über das Verfahren läßt sich nur soviel sagen, daß die *Theoroi* nicht selbst über den Übeltäter zu Gericht saßen, sondern die Klage nur entgegennahmen, wie bereits gesagt, und wohl als gerichtsleitende Beamte den Fall verhandeln ließen.

---

4 Der Plural Z. 4 τούτων rechtfertigt die Ergänzung und Deutung von Z. 1.
5 So aber LSCG 37 und 150 A.
6 Dies erfolgt auch LSCG 150 A.
7 Vgl. dazu Ziehen 2239 und Rubensohn, RE XVIII 4 (1949), 1837.
8 Vgl. Hanell, RE XVI (1935), 2423.

59* IG XII 5, 150

Die allseits (außer links) gebrochene, auf etwa 525/500 zu datierende Stele[1] enthielt ein Verbot, ἔσω τῶ|ν λίθ|ων, "innerhalb der Steine", etwas zu tun, d.h. ein bestimmtes Gebiet zu betreten, sehr wahrscheinlich kultischen Charakters.

60 Ioulis / Keos. Bestattungsgesetz

Stele aus weißem Marmor, unten gebrochen, 0,48 h., 0,39 b., 0,15 d., ursprünglich auf drei Seiten beschrieben *[hier nur Vorderseite A]*.

Fundort: Tzia, das antike Ioulis, jetzt Athen, Nat.-Mus.

Editionen: IG XII 5, 593; U. Köhler, AM 1, 1876, 139-150; IGA 395; GDI 5398; IJG I 10-17 Nr. 2; Michel 398; Roehl, Imagines[3] XVII 5; DGE 766; LS 93; Buck[3] 8; Syll.[3] 1218; LSCG 97.

Literatur: Th. Bergk, RhM 15, 1860, 467-472; W. Dittenberger, Hermes 15, 1880, 225-229; St. N. Dragoumis, AM 10, 1885, 172f.; A. Pridik, De Cei insulae rebus (1892), 157 Nr. 34; P. Stengel, BphW 27, 1907, 1062; Th. Wächter, Reinheitsvorschriften (1910), 48-53; G. Papabasileiou, AE 1911, 94; W. Bannier, RhM 74, 1925, 288-292; M. Guarducci, SMSR 2, 1926, 89-98; E. F. Bruck, Totenteil (1926), 178f.; K. Latte, ARW 26, 1928,.45 (= Kl. Schr. 116); G. Klaffenbach, Philologus 97, 1948, 372f.; F. Quaß, Nomos (1971), 48.

E. 5. Jh. στοιχ.

Οἵδε νόμοι περὶ τῶγ καταφθιμ[έ]νω[ν· κατὰ | τ]άδε θά[π]τεν τὸν θανόντα· ἐν ἐμα[τ]ίο[ις τρι]σὶ λευκοῖς, στρώματι καὶ ἐνδύματι [καὶ |[4] ἐ]πιβλέματι, ἐξῆναι δὲ καὶ ἐν ἐλάσ[σ]οσ[ι, μὲ] πλέονος ἀξίοις τοῖς τρισὶ ἑκατὸν δρ[αι]χ]μέων· ἐχφέρεν δὲ ἐγ κλίνηι σφηνόμο[δ]ι [κ]ὶαὶ μὲ καλύπτεν τὰ δ' ὁλ[ο]σχερ[έα] τοῖ[ς ἐματ]|[8]ίοις· φέρεν δὲ οἶνον ἐπὶ τὸ σῆμα μὲ π[λέον] | τριῶν χῶν καὶ ἔλαιον μὲ πλέο[ν] ἑνό[ς, τὰ δὲ | ἀ]γγεῖα ἀποφέρεσθαι· τὸν θανό[ν]τα [φέρεν | κ]ατακεκαλυμμένον σιωπῆι μέ[χ]ρι [ἐπὶ τὸ |[12] σ]ῆμα· προσφαγίωι [χ]ρῆσθαι κατὰ τὰ π[ά-τριὰ· τ]ὴγ κλίνην ἀπὸ το[ῦ] σή[μ]ατο[ς] καὶ τὰ σ[τρώ]|ματα ἐσφέ-

[1] Gefunden 1899 in Paros im Asklepion, jetzt ParosMus. 46; ed. O. Rubensohn, AM 27, 1902, 220; IG XII 5, 150; Roehl, Imagines[3] XVIII 4; LS 103; LSAG 296.

ρεν ἔνδοσε· τῆι δὲ ὑστεραί[ηι δι]|αρραίνεν τὴν οἰκίην ἐλεύθερον θαλά[σσηι|16ι] πρῶτον, ἔπειτα δὲ ὕ[δ]ατι λούεν γῆ[ι] χ[ρίσ]|αντα· ἐπὴν δὲ διαρανθῆι, καθαρὴν ἔναι τὴν οἰκίην καὶ θύη θύεν ἐφ[ίστι|α·] τὰς γυναῖκας τὰς [ἰ]ούσας [ἐ]πὶ τὸ κήδ[εον]| ἀπιέναι προτέρας τῶν {αν} ἀνδρῶν ἀπὸ [τοῦ |20 σ]ήματος· ἐπὶ τῶι θανόντι τριηκόστ[ια μὲ | π]οιῆν· μὲ ὑποτιθέναι κύλικα ὑπὸ τὴγ [κλίν]ην, μεδὲ τὸ ὕδωρ ἐκχῆν, μεδὲ τὰ καλλύ[σμα]|τα φέρεν ἐπὶ τὸ σῆμα· ὅπου ἂν [θ]άνηι, ἐπὴ[ν ἐ]|24ξενιχθῆι, μὲ ἰέναι γυναῖκας π[ρὸ]ς τ[ὴν οἰ]|κίην ἄλλας ἢ τὰς μιαινομένας· μια[ίνεσθ]|αι δὲ μητέρα καὶ γυναῖκα καὶ ἀδε[λφεὰς κ]|αὶ θυγατέρας, πρὸς δὲ ταύταις μὲ π[λέον π|28έ]ντε γυναικῶν, παῖδας δὲ [τῶν θ]υγ[ατρῶν κιά]νεψιῶν, ἄλλον δὲ μ[ε]δένα· τοὺς μια[ινομέ]νους] λουσαμένο[υς] π[ε]ρὶ κα[ὶ κατὰ κέ]φ[αλα | ὕδα-τ]ος [χ]ύσι κα[θαρ]οὺς ἔναι εωι[- - -

Adn.crit.: Text nach LSCG. 5 τοῖ[ς ὀθον]|λίοις Sok. 17 in rasura

Übersetzung: (*Seite A*) Dies (sind die) Gesetze über die Verstorbenen. [Gemäß] Folgendem soll man den Toten bestatten. In [drei] weißen Hüllen, nämlich einem Unterbett, einem Laken [und] einer Decke, aber es soll auch gestattet sein, in weniger (Hüllen); die drei Hüllen sollen insgesamt [nicht] mehr wert sein als 100 Dr. [6]Man soll (den Toten) auf einer Bahre mit keilförmigen Füßen heraustragen; man soll das Ganze nicht durch die Gewänder verhüllen. Zu dem Grab soll man nicht mehr als 3 *Chous* Wein und 1 *Chous* Öl bringen, [die] Gefäße [aber] soll man (wieder) zurückschaffen. [10]Man soll den verhüllten Toten schweigend [bis zum] Grab [tragen]. Ein Opfer (vor der Bestattung) ist zu vollziehen gemäß dem [Brauch der Väter]. Von dem Grab sollen die Bahre und die Verhüllungen ins Haus (zurück)getragen werden. Am folgenden Tag soll ein Freigeborener das Haus zuerst mit Meerwasser (kultisch) reinigen, dann mit Wasser waschen, nachdem er es (vorher) mit Erde bestrichen hat. Wenn es aber gereinigt ist, sollen das Haus (kultisch) rein sein und Brandopfer am Herd geopfert werden. [18]Die Frauen, die zu der Grab(legung) gehen, sollen früher als die Männer von [dem] Grab weggehen. Für den Toten soll man (Erinnerungszeremonien am) dreißigsten [(Tage) nicht (mehr)] begehen. Man soll nicht eine *Kylix* (= Weinbecher) unter die [Bahre] stellen und auch nicht das Wasser ausgießen und nicht den Kehricht zu dem Grab tragen. [23]Wo (einer) gestorben ist, sollen, wenn er hinausgetragen worden ist, keine anderen Frauen zu dem Haus gehen als die (bereits kultisch) befleckten; die Befleckung sollen erfahren die Mutter, die Frau, die Schwestern, die Töchter; außer diesen nicht [mehr als] fünf Frauen, die Töchter [der Töchter und] der Schwiegertöchter, sonst aber niemand. Die Befleckten sollen, indem sie sich [rundherum und von oben bis unten] durch Wassergüsse waschen, (kultisch) rein sein - - -

Kommentar: Die Inschrift trägt einen überwiegend kultischen Charakter und ist nur deshalb aufgenommen worden, weil sie zugleich auf eine Einschränkung des Luxus oder doch der allzu hohen Aufwendungen abzielt und einige allgemein interessierende Fakten enthält.

Es handelt sich inhaltlich um eine Zusammenstellung von einzelnen Bestattungsvorschriften zu einem umfassenderen Bestattungsgesetz, dessen Entstehung aus mehreren Einzelstücken[1] durch die ersten Worte οἵδε νόμοι, durch kleine Unstimmigkeiten innerhalb des Textes und schließlich durch die Tatsache, daß im Teil B (und wohl auch C) die Praxis fortgesetzt wurde, die Materie nach Bedarf durch Einzelvorschriften zu regeln, deutlich wird. Dieses Verfahren, das vor allem bei umfangreicheren Gesetzestexten in Griechenland häufig vorauszusetzen ist,[2] springt im vorliegenden Fall besonders ins Auge. Es ist daher auch nicht nötig anzunehmen, daß die Zusammenstellung des Gesetzes schon längere Zeit vor der vorliegenden Aufzeichnung erfolgt sei,[3] sondern sie kann erst zu diesem Zweck vorgenommen worden sein. Eine Entscheidung läßt sich nicht treffen.

Vorschriften über die Begrenzung des Bestattungsluxus sind auch aus anderen Landschaften bekannt, besonders aus der Labyadeninschrift aus Delphi[4] und einer solonischen Regelung aus Athen.[5] Man hat früher angenommen, daß das Gesetz von Ioulis durch die solonische Gesetzgebung beeinflußt worden sei,[6] doch halte ich diese Annahme nicht für zutreffend, da mindestens der Inhalt von Seite A unseres Gesetzes zu einer Zeit geformt worden sein dürfte, als der Einfluß Athens auf die kultischen Angelegenheiten in Keos ganz gering war.

In unserem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz zunächst einerseits recht ausführlich die Stücke nennt, die zur Aufbahrung des Toten gestattet waren, und als Gesamtpreis für die höchstens drei Hüllen des Toten 100 Dr. festsetzt, also fast dreimal mehr als bei den Labyaden. Anders als dort werden aber keine Strafen für das Überschreiten dieser Summe angedroht, was auffällig ist, da dies eigentlich zur Durchsetzung derartiger Vorschriften gehörte. Im übrigen war man durchaus darauf bedacht, den Aufwand beim Begräbnis gering zu halten. So war es nicht nötig, den Toten wie üblich mit drei Hüllen zu bedecken, sondern es durften auch weniger sein. Auch durfte nur eine begrenzte Menge Wein und Öl für Libationen mit ans Grab genommen werden, nämlich 3 bzw. 1 *Chous*, und

---

1 Vgl. dazu Ziehen, LS 262. Die Schmalseite B enthält ein Dekret, die Rückseite C ist bis auf geringe Reste zerstört.
2 Vgl. **127-128** und **163-181**.
3 So IJG I S. 14.
4 **46** D_{19-52}.
5 Vgl. Ruschenbusch, Σόλωνος νόμοι (1966), Frg. 72.
6 Vgl. IJG I S. 14.

die Gefäße waren wieder mit nach Hause zu nehmen, ebenso die Bahre, die schlicht gearbeitet sein mußte, und die Hüllen.

Die anderen rein kultischen Bestimmungen können hier außer acht bleiben, nur sollte noch auf den Kreis der durch den Todesfall befleckten Personen hingewiesen werden. Es werden die nächsten weiblichen Angehörigen des Toten genannt,[7] denen Waschung und Aufbahrung oblag und die sich daher notwendig befleckten. Man hat sich offenbar bemüht, die Zahl der befleckten Personen möglichst gering zu halten, weshalb die betroffenen Verwandten genau bestimmt werden: Mutter, Frau, Schwestern, Töchter, darüberhinaus höchstens fünf Frauen, auch wieder Verwandte, die wohl als Töchter der Töchter und Schwiegertöchter zu verstehen sind.[8] Diese Aufzählung ist für die Bestimmung des engeren Kreises der Familie wichtig, auch wenn es sich hier nur um die weiblichen Mitglieder handelt.

61 Chios (?). Staatsordnung

Stele aus rötlichem Trachyt, unten gebrochen, 0,74 h., 0,45 b., 0,17 d., auf Seite C horizontal, Seiten A, B und D vertikal beschrieben.

Fundort: Chios, beim Dorf Tholopotami, jetzt Istanbul, Arch.Mus.

Editionen: ML 8; U. v. Wilamowitz, Abh.Ak. Berlin 1909, 64-71 Nr. 25; GDI IV p. 873-875 Nr. 50; DGE 687; Tod I² 1; L. H. Jeffery, ABSA 51, 1956, 157-167; LSAG 414, Pl. 65 Nr. 41.

Literatur: V. Ehrenberg, JHS 57, 1937, 147-159 (= Zur gr. Stk. 13f.); K. Latte, RE XX 1 (1941), 1007 s.v. Phyle (= Kl. Schr. 449); J. A. O. Larsen, CPh 44, 1949, 170-172 (= Zur gr. Stk. 197-199); J. H. Oliver, AJPh 80, 1959, 296-301; W. G. Forrest, ABSA 55, 1960, 172-189; H. T. Wade-Gery, Essays in Greek History (1958), 198f.; M. Just, RIDA 16, 1969, 191-205; F. Quaß, Nomos (1971), 8; R. Koerner, Klio 69, 1987, 496.

c. 575/550 βουστρ.

(*Seite A*) [1] - - -]κατης : Ἰστίης δήμο | ῥήτρας : φυλάσσω[ν - - -
| - - -]ον : ηρει : ἢμ μὲν δημαρ[4]χῶν : ἢ βασιλεύων : δεκασ[θῆι - - -
| - - -]ς Ἰστίης ἀποδότω δημαρχέων : ἐξπρῆξαι : τὸν ἐ[ξεταστήν (?)

---

7 So auch allgemeiner Dem. 43,62.

8 Hier taucht freilich Z. 29 das masc. ἄλλον δὲ μ[ε]δένα auf, was Ziehen 267 veranlaßt, hier männliche Familienmitglieder zu sehen, was mir unwahrscheinlich ist.

- - - | - - -]εν δήμο κεκλημένο |[8] ἀλοῖαι· τιμὴ διπλησ[ίη - - - | - - -]ν ὅσην παραλοιω[. | - - -

(*Seite B*) [1] [. . .]ην δ' ἤκκλητος δί[κη - - - | - - -] ἢν δὲ ἀδικῆται : παρὰ | δημάρχωι : στατῆρ[ας - - -

(*Seite C*) [1] ἐκκαλέσθω ἐς | βολὴν τὴν δημοσίην· τῆι τρίτηι |[4] ἐξ Ἑβδομαίων | βολὴ ἀγερέσθω ἡ δημοσίη ἐπιθώϊος λεκτ|[8]ὴ πεντήοντ' ἀπὸ φυλῆς· τά τ' ἄλ[λ]ια πρησσέτω τὰ δήμο καὶ δίκα[ς ὀ|[12]ό]σαι ἂν ἔκκλητοι γένων[τ]αι τῶ μηνὸς πλάσας ἐπι[- - -

(*Seite D*) [1] - - - Ἀ]ρτεμισιῶνος | [- - -]ων ὅρκια ἐπι|ταμνέτω ὸώ[μνύτω - - - |[4] - - - β]ασιλεῦσιν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ML. A_1 κα : τῆς Wilam. A_3 ἢ (ἐ)ρεῖ Oliver, ἢ 'μελεν Wilam. A_4 δέκα σ[τατῆρας] Tod, Nachm., δεκασ[θῆι] Jeff., ML. A_6 oder ἐ[πιστάτην] Jeff. A_8 Jeff., ἀλοῖ, ⟨ἡ⟩ τιμή Wade-Gery; αἰ von einem ursprünglichen αἱ τιμαί unkorrigiert gelassen. A_9 Jeff., παρ' ἀλοίω[ν] Oliver, - - -]μος ἦν γὰρ : ἀλοῖ ὸ Wilam. B_2 vor 1 Tod, Nachm., Wade-Gery. παραἰχωρ]ῆ δ' ἡ (ἔ)κκλητος δί[κη] Wade-Gery. C_{10} πρήσσεν Wilam. D_1 Σμισιῶνος Wilam.; [τῆι πρώτηι Ἀ]ρτεμισιῶνος | [ἱεροποι]ῶν Hansen.

Übersetzung: (*Seite A*) - - -[1]der Hestia, indem er die Gesetze des Volkes bewahrt - - - die anordnet: [3]wenn einer, der als *Demarchos* oder *Basileus* im Amt ist, eine Bestechung annimmt - - - der Hestia; es soll der, der als *Demarchos* im Amt ist, Strafe zahlen; eintreiben soll sie der *E[xetastes?]* - - -,[7]wenn das Volk zusammengerufen ist. Tätliche Angriffe: (Strafe) vom doppelten Wert - - - wieviel bei einem tätlichen Angriff *(?)* - - -
(*Seite B*) - - - wenn der Berufungsprozeß - - - Wenn einer aber Unrecht erleidet vor dem Demarchen, [soll dieser] - - - Statere [erlegen] - - -
(*Seite C*) Er soll Berufung beim Rat des Volkes einlegen. Am dritten Tag nach den *Hebdomaia* soll sich der Volksrat versammeln, der Strafgewalt hat und gewählt ist, nämlich 50 Männer je Phyle. [9]Er soll die übrigen Angelegenheiten des Volkes betreiben und die Prozesse, nämlich alle, die während des Monats als Berufungsprozesse angestrengt worden sind - - -
(*Seite D*) - - - des (Monats) Artemision - - - er soll einen Eid leisten und [schwören] - - - den *Basileis*.

Kommentar: Diese für die innere Organisation des frühen Chios[1] so bedeutsame Inschrift ist bedauerlicherweise sehr zerstört; da etwa die Hälfte

---

1 [Bedenken gegen die chiische Herkunft des Steines, bereits von W. G. Forrest, ML S. 17 vorgebracht, werden erneut von O. Hansen, AC 54, 1985, 274-276 vorgetragen. Roter Trachyt kommt auf Chios nicht vor, dieses Gestein weist vielmehr auf Erythrai (vgl. IErythrai I 1, 2). Dort ist - im Gegensatz zu Chios - ein Hestia-Kult bezeugt (IErythrai II 201); entsprechend ergänzt Hansen A_1 [Βολαίης ἔνε]κα τῆς Ἰ., und A_4 [Βολαίης τῆ]ς Ἰστίης.

der Stele weggebrochen ist,[1a] läßt sich der Sinnzusammenhang der Vorderseite A und der Schmalseiten B und D nicht mehr erfassen, nur C bietet einen weitgehend fortlaufenden, aber natürlich auch unvollständigen Text. Ausgangspunkt jeder Interpretation müssen heute der von L. H. Jeffery revidierte Text und ihre Erklärungen sein.[2]

Auf Seite A lassen sich nur einzelne, kurze Aussagen verifizieren. Dabei bleibt die Bezugnahme auf Hestia $A_{1.5}$, also den Staatsherd oder eher die Gottheit des Prytaneions, die das Verhalten der Beamten beaufsichtigt, nach Jeffery (162) unklar, und man wird ihr darin zustimmen.[3] Die folgende Phrase δήμο ῥήτρας φυλάσσω[ν] bezog sich offenbar auf die Aufgaben eines Beamten, der darauf zu sehen hatte, daß die δήμου ῥῆτραι eingehalten wurden. Was ist damit gemeint? *Rhetrai* kennen wir vornehmlich aus dem dorisch-nordwestgriechischen Raum,[4] dagegen kaum im ionischen Sprachgebiet;[5] ihr Sinn ist ursprünglich "Spruch, Sprüche", und zwar solche verbindlichen Charakters, so daß man den Begriff durchaus als "Gesetz" wiedergeben kann.[6] δήμον ῥῆτραι waren danach "Gesetze des Volkes", und da man vor allem aus Seite C eine starke Tendenz zur Demokratisierung der Verfassung erschließt, hat man unter diesen δήμον ῥῆτραι eine Gesetzgebung verstanden, die im Gegensatz zu älteren, oligarchischen Gesetzen stand.[7] Hier ist freilich zu fragen, ob δῆμος eindeutig als die umfangreichere und minderberechtigte Bürgerschicht aufzufassen ist, die unter ständigen Auseinandersetzungen der herrschenden Schicht ein Recht nach dem anderen abtrotzte. Man könnte dies daraus ableiten, daß eine Gesetzgebung der gesamten Bürgerschaft von Chios wohl eher als Χιῶν ῥῆτραι bezeichnet worden wäre, und auch C_{10} scheint dafür zu sprechen, daß mit δῆμος nur ein Teil der Chier gemeint war. Doch da ist Vorsicht am Platz! Man gerät mit solchen Überlegungen in die Gefahr anzunehmen, daß auf Chios für den *Demos* gesonderte Dekrete geschaffen worden seien, und das ist für eine griechische Polis undenkbar, in der immer die gleichen Gesetze für alle Bürger galten. Im übrigen ist die Entwicklung der Demokratie auf Chios

---

1a Oliver geht von einem weitaus geringeren Textverlust aus und findet so sehr scharfsinnige Ergänzungen der Seiten A und B, die man beachten, aber nicht übernehmen sollte.

2 Jeffery 157-167, im wesentlichen übernommen von ML 8.

3 Anders Oliver 299, der in ihr das Bindeglied der ersten Zeilen sieht.

4 Vgl. Quaß 7f.

5 So z.B. Thasos, vgl. $\mathbf{70}_{13}$.

6 Vgl. Quaß 7f.

7 So eindeutig Just 199, aber ähnlich schon Ehrenberg 13.

sicher nicht schnell vorangegangen, worauf Forrest[8] mit Recht hinweist, eher hat die Oligarchie einen langen Bestand gehabt. Aus allem ergibt sich, daß δῆμος hier durchaus auch als die Gesamtheit der Chier verstanden werden kann; eine gewisse Unsicherheit läßt sich nicht beseitigen.

Welche Beamte auf die Einhaltung der δήμου ῥῆτραι zu achten hatten, ist nicht überliefert; doch da in den nächsten Zeilen der *Demarchos* und der *Basileus* erwähnt werden, die wohl als die höchsten Beamten des Staats anzusehen sind, ist die Annahme berechtigt, daß einer von ihnen die Aufsicht führte;[9] welcher, läßt sich nicht ermitteln.[10]

In A_{3-4} waren,[11] wie eben gesagt, *Demarchos* und *Basileus* genannt, und man sollte darauf aufmerksam machen, daß das Amt nicht wie gewöhnlich durch ein Substantiv, sondern durch das Part.Praes. bezeichnet wurde, im Gegensatz zu B_3. Jeffery[12] erklärt dies so, daß betont werden sollte, daß sie das Amt während ihrer ganzen Amtszeit ohne Unterbrechung innehatten. Zu dieser Erklärung kommt sie, weil sie Ende A_4 als δεκασ[θῆι] versteht; für den Fall, daß die beiden Beamten Bestechungsgelder angenommen hätten, mußten sie zwar Strafe zahlen, wie aus den folgenden Zeilen hervorgeht, wurden jedoch nicht aus dem Amt entlassen,[13] wenn sie die Strafe noch vor Ablauf der Amtszeit zahlten. Darauf soll gerade das Partizip hindeuten, und man wird ihr insofern Recht geben, als die Reste am Ende von A_4 keine andere Ergänzung erlauben.[14] In den beiden Zeilen ist demnach der Tatbestand eines Beamtenvergehens, der Bestechung, festgehalten.

Der Anfang von A_5 ist verschieden ergänzt worden, jedoch immer so, daß die Hestia als die Göttin erscheint, die die Strafe erhält,[15] die der Demarch zu zahlen hatte. Daß der *Basileus* das gleiche zu gewärtigen hatte, mag man aus dem Umfang des Verlorenen schließen, erweisen läßt es sich nicht. Weiter wurde bestimmt, daß die Strafe von einem Beamten einzutreiben war, dessen Bezeichnung nicht erhalten ist. Daß Jeffery hierbei an einen ἐ[ξεταστής] denkt, ist wohl zu verstehen, da eine solche Bezeichnung aus Erythrai über-

---

8 Forrest 180.

9 So Jeffery 163.

10 Ehrenberg 13, wonach hier zwischen Beamten des Volks und Beamten des Adels unterschieden werde, ist mißverständlich (oder gar falsch); dies darf jedenfalls nicht dazu führen, den *Demarchos* als den berufenen Wächter anzusprechen.

11 Oliver 298f. versteht ηρει als ἢ (ἐ)ρεῖ, bezogen auf eine *Rhetra*. Diese Deutung ist sehr gewagt.

12 Jeffery 163.

13 Jeffery 163 ist sich allerdings bewußt, daß für diese Auffassung kein Beweis zu erbringen ist.

14 Anders Oliver 298 δεκάσ[ηι], was aber nicht zu belegen ist (ML S. 15).

15 Auf diese Möglichkeiten weist Jeffery 163 hin, ohne sie jedoch zu übernehmen.

liefert ist;[16] Sicherheit ist natürlich nicht zu gewinnen. In diesen beiden Zeilen war also die Beamtenbestrafung festgelegt.[17]

Die Zeilen A_{7-9} bieten dem Verständnis erhebliche Schwierigkeiten. Man hat auf verschiedene Weise A_7 δήμο κεκλημένο an das Vorhergehende und auch Nachfolgende anzuschließen versucht,[18] doch ohne überzeugendes Ergebnis. So bleibt δήμο κεκλημένο wohl am ehesten unverbunden.[19] Jeffery (163) weist sicher mit Recht darauf hin, daß mit *Demos* hier die gesamte Bürgerschaft gemeint war und nicht nur ein Ausschuß von ihr, die in C erwähnte βολὴ δημοσίη.[20] Dies trifft mit der oben geäußerten Meinung über die Bedeutung von A_1 δήμο zusammen.

Die Z. A_{8-9} bieten in Lesung und Deutung reichlich Unsicherheiten. Ob am Anfang αλοι oder αλοιαι zu lesen ist, bleibt unklar, doch halte ich Jefferys Vorschlag, es als ἁλοῖαι in der Bedeutung "tätliche Angriffe" zu verstehen, immer noch für das Wahrscheinlichste.[21] Danach würde hier ein neuer Abschnitt begonnen haben, der von Tätlichkeiten handelte, und zu dem Tatbestand sofort das Strafmaß hinzugefügt worden sein, das dann den doppelten Wert betragen haben müßte, vermutlich des angerichteten Schadens. Man muß sich aber darüber klar sein, daß diese Interpretation nicht genügend gesichert ist, denn das Duplum wird gewöhnlich bei privaten Schädigungen oder beim Versäumnis von Amtspflichten auferlegt, was hier nicht der Fall ist. Bedeutung und Bezug von A_9 bleiben völlig unklar.

Die Reste der Seite B sind verschieden gelesen und gedeutet worden; ich folge hier Jeffery, die nicht durch unsichere Ergänzungen hypothetische Deutungen bringt.[22] Danach läßt sich in B_1 lediglich erkennen, daß vom Berufungsprozeß gehandelt wurde, mehr nicht.[23] Die beiden folgenden Zeilen lassen sich dann dahin verstehen, daß die Möglichkeit gegeben war, gegen den Spruch eines Beamten, in diesem Fall des *Demarchos*, Berufung einzulegen, der dann für seine Verfehlung eine bestimmte, eine nicht mehr

---

16 **74**$_{14}$.

17 Jeffery hält für möglich, daß die Formel weiterging [ἢ αὐτὸν ὀφείλειν]; das ist gut denkbar, vgl. **62** A_{17-18} und Koerner 496.

18 So Wade-Gery 198; Oliver 300.

19 Ende A_7 weist allerdings keine Punktuation oder *vacat* auf einen Sinneinschnitt hin; trotzdem scheint es besser, ihn mit Jeffery und Oliver anzunehmen.

20 Anderer Meinung ist offenbar Wade-Gery 196.

21 Anderer Meinung sind Oliver 300, der es als "Verurteilung", und Wade-Gery, der nach Wilamowitz ἁλοῖ liest und darunter die Niederlage bei der Berufung versteht.

22 Anders Oliver 300, dem Just 192f. folgt; Wade-Gery 198 liest die Zeilen in anderer Reihenfolge.

23 Die Ergänzung Olivers widerspricht dem griechischen Sprachgebrauch: [βολ]ὴν δ' ἢ (ἐ)κκλήτος δι[κάσει δημοσίην εἶναι].

erhaltene Wert- oder Geldstrafe zu erlegen hatte. Billigt man diese Interpretation, so ergibt sich die wichtige Tatsache, daß in Chios in der ersten Hälfte des 6. Jh. noch die Gerichtsbarkeit von Beamten lebendig war. Man hat in diesem Zusammenhang auf die attischen Verhältnisse verwiesen,[24] wo nach dem Zeugnis des Aristoteles (AP 9,1) und auch des Plutarch (Sol. 18) Solon die Berufung gegen das Beamtenurteil an die *Heliaia* eingeführt haben soll. Indessen ist die Frage immer wieder umstritten;[25] man sieht zumindest, daß die Überlieferung verschieden gedeutet werden kann und Athen keine entscheidende Parallele zu unserer, noch dazu fragmentarischen Inschrift bietet. Ich möchte mich dahin entscheiden, daß die Beamten auch in Chios ursprünglich - und so auch noch in unserer Inschrift - als Richter fungierten, weil sonst eine spätere gerichtsleitende Tätigkeit nicht zu erklären ist,[26] für die wir allerdings aus Chios kein Zeugnis besitzen. Wenig wahrscheinlich ist mir die Auffassung von Oliver,[27] daß die Strafgebühr vor dem Demarchen zu erlegen war; von allem anderen abgesehen, ergab sich aus A_6, daß ein anderer Beamter, vermutlich der ἐ[ξεταστής] die Strafen einzutreiben hatte.

Auf Seite C ist der Text fortlaufend bis C_{15} erhalten, und wir schöpfen hieraus die wichtigsten Informationen für die innere Struktur und das Verfahren bei Berufungsprozessen im Chios des 6. Jh. Der Text setzt mitten im Satz ein,[28] ist aber voll verständlich. Man, und das heißt nach dem vorhergehenden Text derjenige, der glaubt, von einem Beamten zu Unrecht mit einer Strafe belegt worden zu sein, soll sich mit einer Berufung an die βολὴ δημοσίη wenden. Dieses Gremium wird fast allgemein als ein Rat angesehen, der, seinem Namen entsprechend, dem Rat des Adels gegenüberstand[29] und auf eine demokratische Entwicklung der Verfassung von Chios hinweist. Dem kann man mit der oben ausgesprochenen nötigen Vorsicht zustimmen. Dieser Rat war nicht gerade erst oder gar durch unsere Urkunde geschaffen worden,[30] existierte aber wohl auch noch nicht allzulange Zeit und mußte sich vielleicht gegen Anfeindungen durchsetzen. So

---

24 So auch Jeffery 164.

25 Man vergleiche die Ausführungen von Wolff, Beitr. 78-82 mit denen von Ruschenbusch, Ath. Strafrecht 78-82.

26 Vgl. Wolff, Beitr. 78.

27 Oliver 301; ihm folgt Just 193.

28 Vgl. Jeffery 165.

29 So vor allem Ehrenberg 13f.; Larsen 197; ähnlich ML S. 16. Sealy, Historia 9, 1960, 161[36] sieht in ihm ein regionales Gremium, eine Vertretung der Demen, wohl kaum zu Recht. [C. Ampolo, PdP 38, 1983, 401-416 sieht δημόσιος als Gegensatz zu ἴδιος oder ἱερὸς und hält dafür, daß es in Chios nur einen Rat gab, dessen "öffentlicher", d.h. für alle Phylen und Gruppen gleichermaßen zuständiger Charakter betont werden sollte].

30 So aber Oliver 301 und Ehrenberg 14.

erklärt es sich, daß seine Zusammensetzung und seine Rechte ausdrücklich genannt wurden. Er wurde gewählt,[31] ob durch Abstimmung oder Los ist unbekannt; jedoch ist nach der Zeit eher an eine Abstimmung zu denken.[32] Jede Phyle hatte 50 Mitglieder zu stellen, doch da wir die Zahl der Phylen in Chios nicht kennen, bleibt auch der Umfang dieses Rats unbekannt. Er wurde demnach aber aus der Gesamtbürgerschaft erwählt, und daher ist es sehr wahrscheinlich, daß etliche Angehörige der alten herrschenden Schicht auch in diesen Volksrat hineingelangten, was wieder für einen begrenzten Schritt in Richtung auf die Demokratie spricht. Die βολὴ δημοσίη besaß weiterhin das Recht, Strafen aufzuerlegen[33] und konnte demnach Berufungen selbständig entscheiden, wie sich auch aus $C_{11\text{-}15}$ ergibt. Darüberhinaus hatte sie die übrigen Angelegenheiten des Volkes zu betreiben, wie $C_{9\text{-}11}$ recht unbestimmt angeordnet wird. Hierunter nur eine probuleumatische Tätigkeit zu verstehen,[34] scheint zu wenig, da der Ausdruck auf volle politische Entscheidungen hinweist,[35] die die βολή als Vertreterin der Gesamtbürgerschaft vornahm. Es ist schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Rat am 9. Tag jeden Monats tagte; dieser feste Turnus zeigt, daß der Rat nicht gerade erst ins Leben gerufen worden war, da man bereits wußte, wie oft sein Zusammentreten erforderlich war. Als Terminus für "eine Berufung anstrengen" wird C_1 ἐκκαλεῖσθαι gebraucht. Das Wort scheint mir auf einen alten Rechtsbrauch zu deuten: Wenn jemandem Unrecht zugefügt wurde, rief er die Sippengenossen bzw. Nachbarn aus ihren Häusern zu Hilfe. Dieser Begriff wurde offenbar auch in dem Fall angewandt, wenn einem Bürger von einem Beamten Unrecht getan wurde, wohl weil er sich auch dann ursprünglich an seine Nachbarn oder Verwandten um Hilfe wandte. Davon abgeleitet ist erst später der Begriff der ἔκκλητος δίκη als Berufungsverfahren.

Auf Seite D kann der Text von Seite C fortgeführt worden und D_1 mit der Monatsangabe [Ἀ]ρτεμισιῶνος zu Ende gegangen sein, denn danach ist offenbar ein Sinneinschnitt gewesen. Die Reste der folgenden drei Zeilen lassen lediglich erkennen, daß von einer Eidesleistung gehandelt wurde,

---

31 Vgl. C_7.
32 Vgl. Larsen 198.
33 $C_{6\text{-}7}$ ἐπιθώϊος, vgl. Jeffery 166.
34 So Wade-Gery 199.
35 Dazu ist Larsen 197 zu vergleichen; es geht auch nicht um eine Vorentscheidung im Apellationsprozeß.

möglicherweise dem Eid, den die Ratsmänner abzulegen hatten, wenn sie als Richter bei Berufungsverfahren richteten.[36]

62 Chios. Landaufteilung, Prozeßvorschrift

Stele aus Marmor, oben gebrochen, 1,25 h., 0,535 b., 0,25 d., auf allen vier Seiten beschriftet *[hier nur A-C_{11}]*.

Fundort: Chios, in der Gegend von Bounaki, jetzt Mus. Chios.

Editionen: DGE 688; GDI 5653; IGA 381; Michel 1383; Roehl, Imagines[3] VI 18; Buck[3] 4.

Literatur: E. Ziebarth, Hermes 30, 1895, 62; H. Swoboda, Gr.StA III ([6]1913), 130[12]; K. Latte, HR (1920), 74; E. Klingenberg, Platon (1976), 6, 15f.; M. Wörrle, Chiron 13, 1983, 311f.; H. J. Gehrke, Stasis (1985), 45[20]; R. Koerner, Klio 69, 1987, 443-449, 470-473.

E. 5. Jh. B-D στοιχ

(*Seite A*) [1]- - -]ος· ἀπὸ τούτο μέχρι [τῆς] | τριόδο, ἢ 'ς 'Ερμώνοσσαν [φ]|[5]έρει, τρῆς· ἀπὸ τῆς τριόδο ἄ[χ]|[4]ρι 'Ερμωνόσσης ἐς τὴν τρίοδ|ον ἔξς· ἀπὸ τούτο μέχρι τῦ | Δηλίο τρῆς· σύμπαντες ὅρ|οι ἐβδομήκοντα πέντε· |[8]ὅση τῶν ὅρων τούτων ἔ|σω, πᾶσα Λοφῖτις· ἤν τίς τ|ινα τῶν ὅρων τούτων | ἢ ἐξέλη|ι ἢ μεθέλη|ι ἢ ἀ|[12]φανέα ποιήσει ἐπ' ἀδικί|ηι τῆς πόλεως, ἑκατὸν σ|τατῆρας ὀφειλέτω κἄτι|μος ἔστω, πρηξάντων δ' ὀ|[16]ροφύλακες· ἢν δὲ μὴ πρή|ξοισιν, αὐτοὶ ὀφειλόντω|ν, πρηξάντων δ' οἱ πεντε|καίδεκα τὸς ὀροφύλακας· |[20] ἢν δὲ μὴ πρήξοισιν, ἐν ἐπ|αρῆι ἔστων. *vac.*

(*Seite B*) - - - οἱ π|[1]ε]ντεκα[ίδεκ]|α ἐς βολὴ[ν ἐν]|ειεκάντων [ἐν] |[4] πέντ' ἡμέρη[ι]|σιν· τὸς δὲ κή|ρυκας διαπέ|μψαντες ἐς τ|[8]ὰς χώρας, κη[ρ]|υσσόντων καὶ|ὶ διὰ τῆς πόλ|εως ἀδηνέως |[12] γεγωνέοντε|ς, ἀποδεκνύν|τες τὴν ἡμέρ|ην, ἢν ἂν λάβω|[16]ισιν, καὶ τὸ π|ρῆχμα προσκ|ηρυσσόντων, | ὅτι ἂμ μέλλη|[20]ι πρήξεσθαι· | κἀγδικασάν|των τριηκοσ|ίων μὴ 'λάσσο|[24]νες, ἀνηρίθε|υτοι ἐόντες.

---

36 Vgl. Jeffery 166.

(*Seite C*) - - - ἢν δέ τις τὸς πριαμένος ἀποκλήιι[ηι] ἢ δικά[ζηται, τὸς ἀποκλη]ιομένος ἡ π[ό]λις δεξαμ[έιν]η δικαζέσθω, κἂν ὄφληι, [4] [ὑ]περαποδότω· τῶι δὲ πρια[μ]ένωι πρῆχμα ἔστω μηδέν· [ὃ]ις ἂν τὰς πρήσις ἀκρατέα[ς]ι ποιῆι, ἐπαράσθω κατ' αὐτ[ὸ] [8] ὁ βασιλεός, ἐπὴν τὰς νομ[α]ιίας ἐπαρὰς ποιῆται. ι τὰς γέας καὶ τὰς οἰκί{ε}α[ς] ι ἐπρίαντο· [*Es folgt ein Verzeichnis der einzelnen Käufe*].

Adn.crit.: Text nach DGE.

Übersetzung: (*Seite A*) - - - von hier bis zu [dem] Dreiweg, der nach Ermonossa führt, drei; von dem Dreiweg bis Ermonossa bis zum Dreiweg sechs; von dort bis zum Delion drei; insgesamt 75 *Horoi*. Alles (Land), wieviel sich innerhalb dieser *Horoi* (befindet), (bildet) die Lophitis. [9]Wenn irgendeiner einen dieser *Horoi* entfernt oder versetzt oder unleserlich macht zum Schaden der Stadt, soll er 100 St. Strafe bezahlen und bürgerlich rechtlos sein; die *Orophylakes* sollen (die Strafe) eintreiben. Wenn sie sie aber nicht eintreiben, sollen sie sie selbst schuldig sein, und die Fünfzehn sollen sie von den Wächtern des Berglands eintreiben. Wenn sie sie aber nicht eintreiben, sollen sie mit Fluch beladen sein.
(*Seite B*) - - - Die Fünfzehn sollen (eine Sache?) beim Rat einbringen innerhalb von fünf Tagen. Indem sie die Herolde aussenden in die ländlichen Gebiete, sollen sie bekanntmachen lassen, auch durch die Stadt, durch unmißverständlichen Ausruf, wobei sie den Tag anzeigen, welchen sie bestimmt haben; sie sollen auch den Gegenstand dazu bekanntmachen, der gerade behandelt werden soll. Und es sollen nicht weniger als 300 (Männer) entscheiden, die nicht bestochen sind.
(*Seite C*) - - - [Wenn einer die Käufer aussperrt] oder einen Prozeß anstrengt, dann soll die Stadt sich [der Ausgesperrten] annehmen und den Prozeß führen, und wenn sie ihn verliert, soll sie für ihn die Strafe zahlen. [4]Dem Käufer soll kein Prozeß (möglich) sein. Wer die Käufe ungültig macht, gegen den soll der *Basileus* einen Fluch aussprechen, wenn er die gesetzlich festgelegten Flüche ausspricht. - Die Ländereien und Häuser kauften: [*Es folgt ein Verzeichnis der einzelnen Käufe*].

Kommentar: Die Stele, deren oberer Teil fehlt, ist auf allen vier Seiten beschriftet und trägt zwei eng zusammengehörige Inschriften, von denen die ältere auf Seite A, die Jüngere auf den Seiten B, C und D stehen. Die Trennung ergibt sich daraus, daß am Ende von A ein *vacat* zu erkennen ist; auch ist die Schrift verschieden, was sich vor allem daran zeigt, daß die Buchstaben in A unregelmäßig, in B, C und D στοιχηδόν angeordnet sind. Man darf aber das Ganze als eine Inschrift behandeln, da vom gleichen Gegenstand die Rede ist; man darf sie formal als ein Gesetz bezeichnen, da am Ende der Seite A offensichtlich kein Postscriptum gestanden hat.

Materiell handelt die Inschrift von der Aufteilung von Land an Bürger von Chios.[1] Auf Seite A waren zunächst die Grenzen des Landstücks verzeichnet,

1 Vgl. Koerner 444f.

das zur Verteilung kam und den Namen Lophitis (= Hügelland) trug. In welcher Gegend der Insel es sich befand, ist nicht mehr zu ermitteln; es scheint eine Exklave gewesen zu sein, die durch Grenzsteine eingefaßt wurde, deren Standorte zuerst beschrieben sind.[2] Davon ist nur noch ein Rest erhalten. In unserem Zusammenhang sind die Bestimmungen wichtig, die zum Schutz dieser Grenzsteine getroffen wurden. Es werden zunächst die Vergehen aufgezählt, deren man sich in dieser Hinsicht zuschulden kommen lassen konnte, nämlich das Entfernen, Versetzen oder Unkenntlichmachen[3] der Steine. Eine solche Tat schädigte die Polis, wie A_{12-13} ausdrücklich hervorgehoben wird, weil dadurch die Grenze des zur Verteilung kommenden Gebiets unkenntlich wurde, was zu Streitigkeiten unter den Verkäufern und Käufern des Landes führen konnte.[4] Dem Übeltäter wurden eine Geldstrafe von 100 St. und Atimie angedroht, und die Geldstrafe hatten die *Orophylakes* einzutreiben. Taten sie das nicht, so schuldeten sie selbst die Strafe, die die *Pentekaideka* von ihnen einzutreiben hatten. Versäumten auch diese Fünfzehn ihre Pflicht, so verfielen sie der Verfluchung, die vom *Basileus* auszusprechen war, wie sich aus Seite C_{7-9} ergibt. Dort sieht man auch, daß es sich um gesetzlich vorgeschriebene Flüche handelte, die vermutlich zu festgelegten Zeiten und in feststehender Form zu vollziehen waren.[5]

Zu den Strafen ist Folgendes zu bemerken. Dem Täter werden 100 Stater Geldstrafe und Atimie angedroht, in dieser Reihenfolge. Man darf daraus schließen, daß die Atimie ihre ursprüngliche Härte bereits verloren hatte und auf den Stand der bürgerlichen Zurücksetzung herabgesunken war, was natürlich auch erhebliche Nachteile mit sich bringen konnte.[6] Gleichzeitig war es immer mehr üblich geworden, daß man sich von der Atimie durch eine Ablösungssumme loskaufte, was einer der Ursprünge für die Geldstrafe war.[7] In unserem Text stehen beide Strafarten nebeneinander; er hält also einen Übergangszustand fest, bei dem offensichtlich die Geldstrafe schon als das Wichtigere angesehen wurde, wie die Reihenfolge zeigt. Dies ergibt sich

---

2 Vgl. Koerner 444.

3 P. Herrmann, Chiron 11, 1981, 9 versteht dies als "verschwinden lassen", was hier aber nicht paßt, da dieser Tatbestand schon durch das "Entfernen" mit erfaßt ist, vgl. 78_{38-39}.

4 Vgl. unten S. 236-238.

5 Vgl. Ziebarth 62.

6 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 16-21.

7 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht 12. - Die Geldstrafe kann auch eine Umänderung der Wertstrafe sein.

auch daraus, daß die *Orophylakes* wie die *Pentekaideka* angewiesen wurden πρηξάντων, also das Geld einzutreiben; die Atimie blieb unbeachtet.

Man sieht aus diesen Bestimmungen, daß die Geldstrafe zu dieser Zeit schon eine wesentliche Rolle spielte, aber sie hatte die älteren Strafarten noch nicht verdrängt. Abgesehen von der Atimie, die nur über den eigentlichen Täter verhängt wurde, hatten die *Pentekaideka* gegebenenfalls keine Geldstrafe zu zahlen, sondern fielen der Verfluchung anheim, also einer sehr alten sakralen Strafe. Man darf fragen, ob formelle Flüche am Ende des 5. Jh. noch als hinreichende Bestrafung angesehen wurden; man muß dies annehmen, da sonst die *Pentekaideka* gänzlich straflos ausgehen würden und die Erwähnung ihrer Bestrafung überflüssig gewesen wäre.

Die unterschiedlichen Strafarten und die Abfolge der sie vollziehenden Behörden gestatten einen Einblick in die Entwicklung des öffentlichen Strafrechts in Chios. Ursprünglich bestand offenbar nur die Strafe der Verfluchung, ein Zustand, der sich in Teos rein erhalten hat.[8] Hinzugetreten ist dann die Atimie, die aus dem Privatstrafrecht in das öffentliche Strafrecht übernommen wurde.[9] Dies dürfte bereits mit einer Erweiterung der Behörden Hand in Hand gegangen sein: Fungierte zunächst nur eine oberste Behörde, die auch das Verfluchungsrecht hatte, spalteten sich später aus ihr Einzelkompetenzen ab, die auf Atimie erkennen konnten und im Fall der Pflichtversäumnis mit dem Fluch bestraft wurden. In der folgenden Entwicklung sind wiederum Behörden geschaffen worden, während gleichzeitig das öffentliche Strafrecht eine Erweiterung und Milderung erfuhr. Die vorliegende Urkunde steht mitten in dieser Entwicklung und läßt alle Elemente erkennen.[10]

Von den Institutionen, die in der Urkunde genannt werden, hatte nur der *Basileus* Strafgewalt; die anderen hatten lediglich die Strafen einzutreiben, besaßen also nur Vollstreckungsgewalt. Es erhebt sich die Frage, warum sie diese bei dem in der Urkunde genannten Vergehen ausüben mußten.

Die *Orophylakes* waren nicht, wie man geglaubt hat, Wächter der Grenzsteine, sondern die Wächter des Berglands;[11] sie besaßen Aufsichtsrecht und -pflicht im Hügelland der Lophitis, und dies schon in der Zeit vor der Setzung der Grenzsteine. Aufgrund dieser Kompetenz hatten sie jedenfalls

---

8 Vgl. **78**.

9 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht 16f.

10 Latte, HR (1920), 74f. trennt in einen staatlichen Strafzug und eine sakrale Strafe und läßt die historische Entwicklung außer acht.

11 Vgl. J. / L. Robert, Fouilles d'Amyzon en Carie 1 (1903), 101-104; vgl. Koerner 472f.

auch die Strafe einzutreiben. Die Zahl der *Orophylakes* ist nicht bekannt; aus der Inschrift kann man folgern, daß sie an Rang geringer waren als die *Pentekaideka*.

Behörden von 15 Männern sind mehrfach bezeugt,[12] und man hat sie als Ratsausschuß[13] oder auch als Teil des Rates[14] angesehen. Wie unten zu Seite B zu zeigen sein wird, trifft diese Deutung hier nicht zu; es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß sie die Finanzbehörde von Chios bildeten.[15]

Der *Basileus* ist offenbar der entmachtete König der frühen Zeit,[16] der wie in Athen auf sakrale Kompetenzen beschränkt worden war; dazu gehörte die Fluchgewalt, durch die er in bescheidenem Maß an der Regelung der profanen Geschicke der Polis beteiligt war. Die einzelnen Instanzen hatten sich mit der Angelegenheit aufgrund ihres Sachgebiets zu beschäftigen; man kann daher ihre Abfolge nur bedingt als Ausdruck einer Hierarchie der Behörden auffassen; da sie - abgesehen vom *Basileus* - keine Strafgewalt besaßen, kann man auch nicht gut von einem Instanzenzug sprechen.[17]

Über die Anzeige des Übeltäters und das Strafverfahren berichtet die Inschrift nichts; auch wird der Empfänger des Strafgelds nicht genannt, doch war dies mit Sicherheit die Polis.

Auf Seite B setzt der Text mitten im Satz ein. Erhalten ist eine Verfahrensvorschrift, deren materieller Gehalt nicht genannt wird; doch liegt am nächsten anzunehmen, daß er irgendwie mit den Landverkäufen zusammenhing.

$B_{1\text{-}5}$ enthält eine Fristenregelung. Die *Pentekaideka* hatten innerhalb von fünf Tagen eine bestimmte Sache, die nicht genannt wird, bei der *Boule* einzubringen. Hier denkt man gern an einen Prozeß, der beim Rat als einer richterlichen Instanz anhängig gemacht wurde,[18] doch diese Funktion hatte er nach den Ausführungen $B_{21\text{-}25}$ offenbar nicht, da danach ein anderes Gremium Rechtsfragen zu klären hatten. So ist es mir am wahrscheinlichsten, daß die Fünfzehn die Neugestaltung der Verhältnisse in der Lophitis in die Wege zu leiten hatten und hierbei an Fristen gebunden waren, innerhalb derer sie den Rat als die oberste Aufsichtsbehörde von bereits geschehenen und uns nicht erhaltenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen

12 Vgl. Koerner 473.
13 Syll.^{3} 644; 645.
14 Swoboda 130[12].
15 Vgl. Koerner 473.
16 Hier ist allerdings zu beachten, daß in der sehr viel älteren Inschrift **61** D in unerklärtem Zusammenhang von βασιλεῖς gesprochen wird. Meiggs / Lewis vermuten ansprechend, daß hier vom βασιλεύς und den φυλοβασιλεῖς die Rede war.
17 So Latte, HR 75, von mir (471) ungerechtfertigt übernommen.
18 So Buck^3 4.

hatten. Hieraus geht auch hervor, daß sie kein Ratsausschuß oder Teil des Rates, sondern eine selbständige Behörde waren.[19]

Diese Deutung paßt gut zu dem Inhalt von B_{5-20}. Die Fünfzehn hatten die in Frage stehenden Angelegenheiten in den Landgebieten und in der Polis selbst durch Ausruf bekanntmachen zu lassen, wobei man darauf achten sollte, daß unmißverständlich war, was verkündet wurde.[20] Es mußte der Tag bekanntgemacht werden und dazu der Gegenstand, der behandelt werden sollte. Da dieser letztere B_{16-17} als πρῆχμα bezeichnet wurde und anschließend von gerichtlichen Entscheidungen gesprochen wurde, hat man darin einen Prozeß gesehen,[21] doch ist das keineswegs sicher. Die allgemeine Bekanntmachung konnte zwar den Sinn haben, daß einzelne Betroffene informiert wurden und ihre Interessen wahrnahmen, wahrscheinlicher ist mir aber bei diesem Aufwand, daß ein Großteil oder die ganze Bürgerschaft von der Angelegenheit betroffen wurde und es sich also nicht um einen Privatprozeß, sondern um eine oder mehrere Entscheidungen grundlegender Art handelte. Sie werden mit der Neuregelung der Verhältnisse in der Lophitis zu tun gehabt haben, und aus dem Vergleich mit **47** ergibt sich, daß Fragen wie die Zulässigkeit des Tauschs der Grundstücke oder erbrechtliche Fragen, aber auch die generelle Verteilung des Lands resp. die Benennung der Kaufanwärter und Einsprüche dagegen behandelt werden sollten. Es soll nicht behauptet werden, daß irgendeine dieser Fragen tatsächlich auf Seite B genannt worden ist; fest steht für mich nur, daß es sich um Maßnahmen handelte, die die ganze Polis berührten.

Dies geht auch daraus hervor, daß die gerichtliche Entscheidung dieser Angelegenheiten - das legt die Verwendung von ἐκδικάζομαι nahe - durch ein Gremium erfolgen sollte, das mindestens 300 Männer: und d.h. Bürger, denen die Richterfähigkeit zuerkannt war,[22] umfaßte. Weiter wurde B_{24-25} vorgeschrieben, daß diese 300 nicht bestochen sein durften;[23] das ist verständlich, aber wie man diese Vorschrift in die Tat umsetzen wollte, würde man gern erfahren; denn wie sollte man die Bestochenen erkennen und ausscheiden? Mindestens würde man erwarten, daß die Bestechung mit einer

---

19 S. o. S. 234.

20 So verstehe ich ἀδηνέως.

21 So Buck[3] 4; Roehl, IGA 381 im Kommentar.

22 Es handelte sich nicht um ein ordentliches, sondern um ein außerordentliches Gericht, das nur für diesen Fall eingesetzt war; dies ergibt sich auch aus dem Fehlen des Artikels **70** I_3.

23 Ganz anders wird 47_8 ein Sondergremium mit ähnlichen Aufgaben als ἀριστίνδαν zusammengesetzt charakterisiert.

Strafe bedroht wurde, aber auch das fehlt und hat auf Seite B auch sicher nicht gestanden. Offenbar war die Bestechung in Chios recht gefürchtet, wie aus einem Vergleich mit **61** A_4 hervorgeht. Auffallend ist, daß die Zusammensetzung des Gremiums genauer beschrieben wird, und sei es auch nur nach der Zahl der Mitglieder. Danach war es nicht das übliche Gericht, sondern ein zu einem besonderen Zweck zusammengestelltes, das wohl über Rechtsfragen, die bei der Landverteilung entstanden, zu entscheiden hatte. Es hatte offenbar nicht über die üblichen Privatprozesse zu befinden,[24] und darauf deuten auch einige Bestimmungen von Seite C hin.

Ab C_{10} und auf Seite D sind Landverkäufe von Privaten an Private verzeichnet, deren Text hier wegfallen kann; sie stellen die für Chios nachweisbare Art der Landverteilung dar, wie ich schon früher gezeigt habe.[25] Es ging um Länderein der Lophitis, die sich Private schon vor der Inanspruchnahme und Eingrenzung des Gebiets durch die Polis angeeignet hatten und nun an neue Besitzer verkaufen mußten.[26] Von den Einzelheiten dieses Vorgangs sind wir nur teilweise unterrichtet; die Einleitung des Verfahrens ist z.T. auf Seite A und B erhalten; auf Seite $C_{1\text{-}9}$ werden Vorschriften zur Sicherung der bereits getätigten Verkäufe gegeben. Mit ihnen sollten die Käufer in ihrem neu erworbenen Eigentum geschützt werden, das ihnen offenbar von den Verkäufern in etlichen Fällen streitig gemacht wurde, sei es durch Aussperrung[27] oder durch prozessuale Anfechtung des Geschäfts. Wenn das vorkam, sollte die Polis für die geschädigten Käufer eintreten und sogar ihren Prozeß führen ($C_{1\text{-}3}$). Diese Vorschrift ist ganz ungewöhnlich, da die Polis sonst nur den Privatprozeß regelt und seinen ordnungsgemäßen Ablauf sichert, nicht aber als Partei auftritt. Diese Besonderheit zeigt deutlich, daß es sich um Zwangsverkäufe handelte, bei denen der Staat den Käufern als den nach Ansehen und Einfluß Schwächeren Hilfe leistete. Unter dieser Voraussetzung klagte der erzwungene Verkäufer de facto gegen die Polis, und der Prozeß war kein reiner Privatprozeß mehr, weshalb wohl auch ein besonderer Gerichtshof von 300 Männern eingesetzt worden war.[28] Unter diesen Voraussetzungen begreift man auch, weshalb

---

[24] Es ist aber auch unwahrscheinlich, daß Vergehen gegen die Grenzsteine vor diesem Gremium verhandelt wurden, vgl. Koerner 473.

[25] Koerner 445.

[26] An Konfiskation ist nicht zu denken, vgl. Koerner 445. Es handelt sich um Zwangsverkäufe.

[27] Diese Lesung beruht allerdings nur auf Ergänzung, die aber allgemein angenommen ist.

[28] Es ist allerdings nicht beweisbar, daß es über diese Klagen entschied.

auf die Unbestechlichkeit der Richter gesteigerter Wert gelegt wurde, da sie bei dieser Angelegenheit wohl an sich zur Parteilichkeit nach der einen oder anderen Seite geneigt waren, je nachdem ob sie den Verkäufern oder Käufern persönlich und standesgemäß näherstanden.

Formal war anscheinend ein derartiger Prozeß dem Privatprozeß weitgehend angeglichen, wenigstens deutet C_{3-4} darauf hin. Die Polis konnte den Prozeß gegen den privaten Kläger verlieren, genauso wie jede private Partei. Sie hatte dann ὑπεραποδοῦναι, das ich als "Strafe zahlen für jemand" verstehe; sie mußte also Strafe an den siegreichen Kläger (= Verkäufer) bezahlen für und anstelle des beklagten Käufers. Wir haben hier eine merkwürdige Abänderung des Verfahrens bei privaten Klagen anzunehmen. Dies gilt auch für das Folgende C_{4-5}, wonach der Käufer keine Klage gegen den Verkäufer anstrengen durfte, ihm also ein Grundrecht jeden Bürgers für diesen Fall versagt wurde.

Alle diese Eigentümlichkeiten des Verfahrens machen deutlich, daß in unserer Urkunde nicht das übliche, geltende Recht von Chios aufgezeichnet worden ist, sondern Regelungen für einen Sonderfall, der politisch bestimmt war und Anlaß zu Auseinandersetzungen in der Bürgerschaft geben konnte. Eben dies sollte verhindert werden.[29] Offenbar gab es auf Chios eine größere Zahl Bürger, die zur Erhaltung ihrer Existenz dringend Ackerland benötigten und dies auch öffentlich forderten. Die Polis war bereit, dieser Forderung nachzukommen, und bestimmte zur Versorgung die Lophitis, die aber bereits zu einem guten Teil privat okkupiert war. Um eine möglichst friedliche Lösung zu schaffen, wurden diese unrechtmäßigen Landbesitzer nur gezwungen, ihr Land an andere Bürger zu verkaufen. Sie konnten gegen diesen Verkauf Klage erheben, doch dann kam die Polis dem Beklagten zu Hilfe und verfocht seine Sache. Offensichtlich gab es aber auch rechtmäßige Besitzer in der Lophitis, die zu Unrecht zum Verkauf veranlaßt worden waren; da ihre Rechte gewahrt bleiben mußten, konnte die Polis auch einen Prozeß verlieren. Den Käufern wurde jede Klagemöglichkeit genommen; sie sollten nicht einen langen Streit um den Kaufpreis oder die Größe des Ackerlands beginnen können.

Die politische Motivierung dieser Vorschriften stimmt mit den letzten Bestimmungen C_{5-9} überein, in denen der, der die Käufe ungültig machte, mit der Verfluchung bedroht wurde. Hier geht es nicht um die Klage gegen einen der Käufer, sondern die Aufhebung der Gültigkeit sämtlicher Käufe, d.h. aber ein Rückgängigmachen des gesamten Vorgangs der Landverteilung. Es

[29] Nicht zutreffend ist die Charakterisierung der Inschrift bei Klingenberg 15f.

ist leicht einzusehen, daß dies schwere innere Unruhen auf Chios hätte auslösen können.

63 Chios. Prozeßregelung, Schutz der Grenzsteine

Stele, oben unvollständig, 0,43 h., 0,25 b., 0,14 d., beidseitig beschriftet.

Fundort: Chios.

Editionen: GDI 5654 (Seite B); W. G. Forrest, ABSA 55, 1960, 187 (Seite A).

Literatur: K. Latte, HR (1920), 72[29]; E. Klingenberg, Platon (1976), 17; F. Chamoux, in: Festschrift Kontoleon (1980), 216-221.

c. 450/425 στοιχ.

(*Seite A*) [1] [Ἐπ'] Ἀπελλῶ [πρυτάνεος, Κλαυ]κασέων γνώμη, ΝΦΥΛΑ | [. .]Α[. . . .]ΗΣΑΝ στῆσαι [.]

(*Seite B*) [1] - - -]ανυ|[. . .]ντα μὴ [κ]|ατηγορεί|[4]τω πρὸς Καλυκασέ-[α]ς μήτ' ἔπει μή|[τ'] ἔργωι μη|[8]δενὶ ἀδη[νέ]ως· ὅρον δι[ς] ἂν ἐγβά-λ|ηι, στατῆρ' ι[12] [ἀ]ποδότω ἰ|[θ]ύνηγ καὶ | [τ]ἠπαρῆι ἐ|[ν]εχέσθω.

Adn.crit.: Text Seite A nach Forrest; Seite B nach GDI, verglichen am Abklatsch (Koe.) B_8 ἀδη[νέ]ως Koe., vgl. **62** B_{11}. B_9 οὖρον GDI. B_{10} ἐκβάλη GDI. B_{12-13} ἰ[θύ]ναγ GDI.

Übersetzung: (*Seite A*) [Unter dem Prytanen] Apelles, Beschluß der *Kaukaseis*, - - - aufstellen.
(*Seite B*) - - - [2](er) soll nicht Klage erheben bei den Kaukaseis weder um eines Wortes noch irgendeiner Tat willen ohne Sachwissen. Wenn einer einen Grenzstein entfernt, soll er eine Strafe von 1 St. erlegen und mit dem Fluch belegt werden.

Kommentar: Aus der von Forrest entdeckten und gelesenen Seite A der Stele geht hervor, daß es sich bei der Inschrift um ein Dekret der *Kaukaseis* handelte, deren Charakter umstritten ist. Man hat sie früher als die Bewohner von Kaukasa angesprochen,[1] in dem man einen Demos von Chios sah,[2] wogegen sich vor allem Forrest[3] gewandt hat, der darin eine gentilizische

1 Hausoullier, REG 3, 1890, 212, nach Hdt. 5, 33.
2 Latte, HR 72.
3 Forrest 187.

Gruppe erblickte; ihm hat sich Chamoux[4] angeschlossen. Wie dem auch sei, es handelte sich um eine der Untergliederungen der Bürgerschaft von Chios, auf deren eigene Gerichtsbarkeit auf Seite B Bezug genommen wurde, was auf eine gewisse Selbständigkeit deutet, die sich diese Unterabteilung bewahrt hat.

Die erste Bestimmung B_{2-9} ist nur teilweise erhalten. Es wurde untersagt, daß eine nicht mehr genauer kenntliche Person bei den *Kaukaseis* Anklage erhob, und darin muß man wohl eine Einschränkung der bisher geübten Gerichtsbarkeit zugunsten der Polis sehen. Die Dativkonstruktion B_{5-8} ist ungewöhnlich, man ist zunächst geneigt, sie als "mit keinerlei Wort und Tat" zu verstehen, doch paßt ἔργωι nicht zu κατηγορείτω. Es ist mir daher wahrscheinlicher, daß die genannten Zeilen als "um keines Wortes und um keinerleit Tat willen" aufzufassen sind, die B_{8-9} mit ἀδη[νέ]ως modifiziert wurden: "ohne Sachwissen, ohne Sachkenntnis". Es ist möglich, aber nicht zu beweisen, daß in dieser Vorschrift die Aufhebung der von den *Kaukaseis* bisher geübten Gerichtsbarkeit über die Privatstreitigkeiten ihrer Mitglieder verfügt wurde.

Die Zeilen B_{9-15} dagegen beziehen sich auf eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Es wurde untersagt, Grenzsteine zu entfernen, und für den Verstoß gegen das Verbot eine Strafe von 1 St. und die Verfluchung angedroht. Diese Vorschrift ist verständlicherweise oft mit **62** A_{9-21} verglichen worden,[5] doch gibt die Interpretation von Latte, der Klingenberg folgt, zu Bedenken Anlaß. Latte sieht den Hauptunterschied in der Höhe der Strafen; die Stadt verhängte für das Delikt 100 St., während sich die *Kaukaseis* mit 1 St. begnügen mußten und deshalb den Fluch hinzufügten. Das gibt aber ein falsches Bild. Gewiß war die Strafe der Polis erheblich höher, was so zu erklären ist, daß die von ihr gesetzten Grenzsteine wichtiger waren als die einer ihrer Unterabteilungen. Hier ist auch zu beachten, daß die Grenzsteine der Polis in letzter Instanz durch einen Fluch geschützt waren,[6] der allerdings nur säumige Beamte, nicht aber den ursprünglichen Täter traf, während bei den *Kaukaseis* Geldstrafe und Fluch sofort gegen den Täter gerichtet waren. Die Verfluchung war also nicht eine Verstärkung der Geldstrafe, sondern wir haben in unserer Urkunde eine ältere, ursprünglichere Art der Bestrafung vor uns. Zwar bestand auch hier die Strafe nicht mehr nur in dem Fluch, sondern es war bereits eine Geldstrafe hinzugetreten.

---

4 Chamoux 216-221.
5 Latte HR 72[29]; Klingenberg 17.
6 Vgl. **62** A.

Beide Inschriften, **62** und die vorliegende, zeigen aber ganz klar, daß älteste Strafe in Chios sakraler Natur war.

Es bleibt zu fragen, wer im Fall unserer Urkunde den Fluch aussprach. Latte scheint an den "Demos der *Kaukaseis*" zu denken, doch ist das recht fraglich. Mir ist viel wahrscheinlicher, daß diese Verfluchung von einem Beamten der *Kaukaseis* ausgesprochen wurde, wie in der Polis durch den *Basileus*.

64 Chios. Opfervorschrift

Stele aus bläulichem Marmor.

Fundort: Chios, bei der Kirche der Hlg. Apostel, jetzt Mus.Chios, Inv.-Nr. 810.

Editionen: A. P. Stephanou, Χιακὰ Μελετήματα I (1958), 26-32 [*non vidi*]; SEG XVII 377; LSS 129.

Literatur: J. / L. Robert, BE 1960, 313; SEG XXII 496.

5. Jh. στοιχ.

[1] [Τῷ] ἱέρεῳ Πελιναίι[ο δ]ίδοσθαι γλάσι[σα]ς, γέρα, θύα ἀρ' ὧν [4] [ἂν] θύῃ, σπλάγχνα, | [ἐ]ς γόνατα καὶ ἐς | χέρας, μοίρας δύ[ο], | δέρος· ἢν ὁ ἱέρεως [8] μὴ πάρῃ, βωσάτω [ἐ]ς | τρὶς θέλων γεγωινεῖν καὶ αὐτὸς ποιείτω τὰ ἱερά· ἄλ⟨λ⟩ῳ [12] δὲ παρεχέτω μηδ[ε]ινί· ὃς ἄν τι τούτ[ων] | παραβαίνῃ εἴθυ[να]ν πέντε στατῆ[16][ρ]ας ἀποδότω.

Adn.crit.: Text nach LSS. 11 ἄλ(λ)ω Steph., Forrest, ἄλω Sok.; zum Verstummen des iota adscriptum vgl. Schwyzer, Gr. Gramm. I, 201. 14 εἰθύ[νη]ν Steph., εἴθυ[να]ν Robert.

Übersetzung: [Dem] Priester des Pelinaios soll man geben Zungen, Sporteln, das Getreide, von dem er opfert, Eingeweide, auf den Schoß und in die Hände, zwei Anteile, die Haut; wenn der Priester nicht da ist, soll (der Opferwillige) dreimal laut rufen in der Absicht, daß man es hört, und dann selbst das Opfer vollziehen; einem anderen soll er es aber nicht gestatten. Wer etwas von diesen (Vorschriften) überschreitet, soll als Strafe 5 St. erlegen.

Kommentar: Diese sakrale Vorschrift ist nur wegen der Strafregelung am Ende aufgenommen worden. Es werden die Opferanteile des Priesters fest

gelegt, außerdem, wie sich der Opferwillige bei Abwesenheit des Priesters verhalten sollte. Er hatte dann dreimal laut nach ihm zu rufen; kam er darauf nicht, hatte der Privatmann selbst das Opfer zu vollziehen. Diese Handlung durfte er keinem anderen überlassen.[1]

Wer einer dieser drei Bestimmungen zuwiderhandelte, also dem Priester nicht die zustehenden Opferanteile gab, bei seiner Abwesenheit nicht nach ihm rief oder einen dritten das Opfer vollziehen ließ, hatte 5 St. Strafe zu zahlen. Die Strafe floß wahrscheinlich in die Kasse des Heiligtums, darüber wird nichts gesagt. Man erfährt auch nichts über die Anzeige des Vergehens und evtl. das Verfahren; es ist möglicherweise lediglich eine Ordnungsstrafe, die der Priester bei Verstößen selbst verhängte und eintrieb.

65 Arkesine / Amorgos. Feuerverbot im Heiligtum

Stele aus bläulichem Marmor, 0,76 h., 0,53 b., 0,14 d., mit drei Inschriften *[hier nur die erste, Z. 1-6]*.

Fundort: Arkesine auf Amorgos.

Editionen: IG XII 7, 1; J. Delamarre, REG 16, 1903, 154-161; GDI 5370; LS 95; DGE 755; LSCG 100.

Literatur: St. N. Dragoumis, AM 29, 1904, 379; M. Guarducci, RFIC 30, 1952, 53; F. Quaß, Nomos (1971), 49; E. Klingenberg, Platon (1976), 52.

5. Jh.(?)

1 Ἔδοξε[ν τῆι βολῆι κ]αὶ τῶι δήμωι· Ὀρθεισίλεως [εἶπεν·] πῦρ μηδέ-
να καίεν | [ἐν] τῶι Ἡρα[ίωι πρὸ]ς τὸ καινὸ οἴκο τῆς γω[ν]ι[4]ίας καὶ τὸ
νε[ὼ καὶ π]ρὸς τὸ Λυκείο· ἐὰν δέ [τι]ις καίηι, ἀποτι[νέτω δέκ]α
δρα[χ]μὰς [ἱερας | τῆ]ι Ἥρηι.

Adn.crit.: Text nach Delamarre. 4 [τὸ πρ]ὸς Wilam., [μηδὲ πρ]ὸς Ziehen, [καὶ ἐντ]ὸς Sok.

Übersetzung: Es beschloß [Rat] und Volk, Orthesileos [stellte den Antrag] : Niemand soll Feuer [in] dem Heraion [an] dem Winkel des neuen Gebäudes und des Tempels [und]

---

[1] Die letzte Bestimmung liest und deutet Sokolowski, LSS 129 anders, m.E. zu Unrecht, während seinen übrigen Ausführungen zuzustimmen ist.

am Lykeion anzünden. Wenn aber einer (ein Feuer) anzündet, soll er Strafe bezahlen 10 Dr., [geweiht der] Hera.

Kommentar: Die Inschrift zeigt eindrucksvoll, wie eng ein Dekret und ein Gesetz in ihrer Formulierung miteinander verwandt waren. Man braucht bei diesem Dekret nur die Sanktionsformel und den Antragsteller fortzulassen, um einen reinen Gesetzestext zu gewinnen.[1]

Inhaltlich gehört die Urkunde zu den nicht seltenen sakralen Vorschriften, die das Anzünden von offenen Feuern in Heiligtümern verboten,[2] nur daß hier dieses Verbot allein und nicht zusammen mit anderen Vorschriften erlassen worden war und die Stellen im Heiligtum genau bezeichnet wurden, die das Feuerverbot betraf. Diese topographischen Angaben sind immer wieder Gegenstand der Diskussion gewesen, lassen sich aber ohne Ortskenntnis nicht sicher festlegen. Man sieht aus diesem Verbot, daß man mit Feuer in den Heiligtümern leichtfertig umging und dadurch Brände hervorrief; natürlich ist hier nicht das Feuer auf dem Altar gemeint, sondern Lagerfeuer u.ä., die man wohl gern an windgeschützten Stellen und damit auch oft in der Nähe von Gebäuden anzündete.

Diese Bestimmung ist nur deshalb mit aufgenommen worden, weil demjenigen, der das Verbot übertrat, eine Strafe von 10 Dr. angedroht wurde, die also im Verhältnis zum möglichen Schaden recht gering war. Die Strafsumme floß der Kasse des Heiligtums zu; mehr erfährt man nicht über den Strafvorgang, weder über die aufsichtsführenden Beamten noch über die Anzeige noch über das Verfahren.

66 Thasos. Weingesetz

Block von weißem Marmor, unten vollständig, 0,37 h., 1,28 b., 0,27 d.

Fundort: Thasos, in der Narthexmauer der Kirche an der Agora, jetzt Mus. Thasos 895.

Editionen: J. Pouilloux, Rech. Thas. I (1954), 37-40 Nr. 7; Epigraphica I 1; Guide de Thasos (^{2}1968), 178f.; SEG XVIII 347 (Bingen); F. Salviat [SEG XXXVI 790].

Literatur: D. Gofas, BCH 91, 1967, 483-490; D. Gofas, BCH 95, 1971, 245-257; ML S. 254; H. C. Avery, CPh 74, 1979, 236-242; H.-J. Gehrke, Stasis (1985), 159[1].

---

1 Vgl. Quaß 49.
2 Vgl. LSCG 67_{21}, 112; LSS 43_3, 105, 111_{12}.

c. 460 βουστρ.

[3] - - -]ον ποιέτω ὅ τι ἄν τις τούτω[ν - - - | - - -]α τὸ οἶνο καὶ τὸ ὀχσέος στερέσ[θω - - - | - - -]ντος· καὶ ἔκτην κατ' ἀμφορέα ἔκα[στον ὀφελέτω | ἱρὴν τῆι Ἀθ]ηναίηι τῆι Πολιόχωι καὶ τῶι Ἀπόλ-λω[νι τῶι Πυθίωι κ]αὶ τῶι κατειπόντι ἑτέρην· ἀπενγυάτω ὁ [κατειπὼν τὴ|[8]ν ἀπενγύην] παρὰ τριηκοσίοισιν κατάπερ τῶν βιαίων· [πιε]ρὶ τὸ οἶνο νηϊδίης οὐκ ἔστιν ὅρκος οὔτ[ε ἀστῶι οὔ]ιτε χσένωι.

Adn.crit.: Text nach Guide de Thasos. 3 τούτω[ν παραβαίνηι *(?)*] Pouill. 3-4 τούτω[ν - - - ὃς δ' ἂν ποιῆι | παρὰ τὸ φσήφισμ]α *(?)* Gof., ὅ τι ἄν τις τούτω[ν ποιῆι Salviat. 4-5 στερέσ[θω τὸ οἶνο τὸ πρηθ]έντος Gof., [ὑπὸ τὸ κατειπ]όντος Salviat. 5 - - -]οντος Pouill. 5-6 ἔκα[στον ἀποδότω ἡ | πόλις *(?)* τῆι Ἀθ]ηναίηι Gof. 9 οὔτ[ε πολιτῆι οὔ]ιτε Pouill.

Übersetzung: - - - [3]er soll machen, was einer von diesen - - - man soll (von ihm) den Wein und den (Wein)essig beschlagnahmen - - - und ein Sechstel für [jeden] *Amphoreus* [soll er schulden, das der] Athene Poliouchos und dem Apollon [Pythios geweiht ist], und ein weiteres dem Denunzianten. Der [Denunziant] soll [die Bürgschaft] hinterlegen bei den Dreihundert wie (bei Fällen) von Gewalttätigkeit. Betreffs des Weins gibt es keinen Eid auf Unwissenheit, weder [für einen Bürger] noch für einen Fremden.

Kommentar: Die Inschrift, die möglicherweise schon auf einem darüber angebrachten Block begann, ist oben rechts und links an Stellen weggebrochen, die für das Verständnis des Inhalts außerordentlich wichtig sind. Zwar haben Pouilloux,[1] Bingen[2] und Gofas[3] mit viel Scharfsinn den Text wiederherzustellen versucht, doch befriedigt keiner der Vorschläge so recht, weil er Fragen offenläßt bzw. neu aufwirft. Ich habe es daher vorgezogen, den Text nach dem Vorbild des Guide de Thasos[4] ohne weitergehende Ergänzungen der Anfangszeilen wiederzugeben. Die intensiven Arbeiten von Pouilloux und vor allem Gofas sind dem Verständnis des Textes sehr förderlich gewesen; auf sie wird immer wieder zurückgegriffen werden müssen.

Am Anfang des einigermaßen erhaltenen Textes (Z. 3) hat offenbar eine Vorschrift gestanden, wie sich aus dem Imperativ ποιέτω ergibt. Eine überzeugende Verbindung mit der folgenden Zeile ist nicht gelungen, aus der wir aber das Thema dieser Vorschrift erfahren. Es ging in dem Gesetz um Wein und Nebenprodukte von Wein, genannt wird Essig: und zwar betraf die

1 Rech. Thas. I 37-40.
2 SEG XVIII 347.
3 BCH 91, 1967, 483-490.
4 Guide de Thasos (^{2}1968), 178.

Bestimmung den Handel mit diesen Produkten,[5] wie dies auch in anderen thasischen Inschriften geschah.[6] Freilich, der genaue Inhalt der Vorschrift bleibt unbekannt; es läßt sich nicht einmal ersehen, ob es sich um ein Gebot oder Verbot handelte. Deutlich wird nur aus στερέσ[θω], daß eine Beschlagnahme vorgeschrieben wurde, offensichtlich gegen den, der gegen die Vorschrift verstieß. Beschlagnahmt werden sollten aller Wahrscheinlichkeit nach Wein und Essig,[7] aber hier ergeben sich Schwierigkeiten; στερεῖν wird in diesem Zusammenhang gewöhnlich als "konfiszieren" verstanden, und damit wäre bereits die Strafe gegen den Übeltäter angegeben. Dazu passen aber die folgenden Ausführungen nicht so recht, in denen die Aufteilung der Strafe und, je nach Ergänzung, die Bestrafung mit ὀφείλειν oder ἀποδιδόναι gemäß dem gewohnten Vokabular angeordnet wurden, wobei sich der Vorschlag von Pouilloux[8] am ehesten dem erhaltenen Text einfügt. Unter στερέσ[θω] ist also nicht die Strafe der Konfiskation, sondern zunächst die Beschlagnahme des Guts, mit dem Unrecht begangen wurde, zu verstehen. Erst anschließend folgten die Strafanweisungen. Darauf hat Gofas mit Recht aufmerksam gemacht, da sonst eine Strafkumulation entstände, einmal die Konfiskation und dann noch Strafzahlungen an die Götter und den Denunzianten,[9] was gewiß wenig wahrscheinlich ist. Auf dieser gedanklichen Grundlage baut Gofas seine Ergänzung auf, die bei aller Anerkennung der inhaltlichen Voraussetzungen sprachlich soweit von allen bekannten Parallelen entfernt ist, daß ich sie nicht aufzunehmen wage.

Gofas dürfte aber recht haben, daß die Beschlagnahme durch die Polis, d.h. eine ihrer Behörden, erfolgte. Daß es sich um flüssige Produkte handelte, geht aus Z. 5 hervor, da sie nach Amphoren gemessen wurden,[10] d.h. gemäß Z. 4 um Wein und Essig, wie schon gesagt. Die Aufteilung bereitet indessen dem Verständnis Schwierigkeiten, weil das Maß, nach dem es geschah, verschieden gedeutet werden kann. Verfügt wurde, daß je Amphore eine *Hekte* den Göttern,[11] eine andere dem Denunzianten zugewiesen wurde. Wie groß war eine *Hekte*? Unter dem Terminus versteht man

---

5 Vgl. Pouilloux 37, 44.

6 **67, 68, 69**; in allen Fällen handelte es sich um einzelne selbständige Gesetze, an einen Codex ist nicht zu denken, was Pouilloux 41 anscheinend tut.

7 So Bingen, SEG XVIII 347; anders Gofas 486, der eine Beschlagnahme des doch wohl widerrechtlich gekauften Weins ergänzt. Pouilloux 39 läßt die Frage offen, 44 hält er auch eine Entziehung von Privilegien für möglich.

8 An dieser Stelle übernommen von Bingen.

9 Gofas 486f.

10 Vgl. dazu Pouilloux 44.

11 Athena Poliouchos und Apollon Pythios.

einmal ein Sechstel Stater, und da der Stater in einem jüngeren thasischen Weinhandelsgesetz[12] als Strafmaß diente, hat man auch hier an eine Geldstrafe gedacht.[13] Andererseits ist zu beachten, daß die *Hekte* auch ein Hohlmaß für Flüssiges sein konnte,[14] unter der wir dann den sechsten Teil der Amphore zu verstehen hätten. Diese Maßeinheit war m.E. hier gemeint; die Strafe wurde demnach in Naturalien und nicht in Geld eingezogen, wie dies für die ältere Zeit auch an anderer Stelle bezeugt ist.[15] Die Amphore hatte, wie aus dem Text Z. 5-7 eindeutig hervorgeht, nicht zwei, sondern sechs *Hektai*; die restlichen vier *Hektai* fielen aller Wahrscheinlichkeit nach der Polis zu, was im erhaltenen Text leider nicht erwähnt ist. Damit ist aber die Frage nach der Bedeutung von στερεῖν erneut aufgeworfen. Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß "konfiszieren" die Einziehung des Guts allein zugunsten der Gemeinde bedeutete, wovon allenfalls ein Bruchteil den Göttern geweiht wurde, so liegt dieser Vorgang rechtlich gesehen hier nicht vor, da die Götter echte Strafempfänger sind und darüber hinaus auch noch der Denunziant bedacht wurde. Außerdem wurde offenbar nicht das gesamte Vermögen des Übeltäters eingezogen, sondern nur das, mit dem das Vergehen begangen worden war. Rechtlich lag also eine Beschlagnahme unrechten Guts vor, das in der angegebenen Weise verteilt wurde.

Die Tatsache, daß der κατειπών für seine Anzeige mit einer Belohnung bedacht wurde, läßt erkennen, daß der Inhalt der Vorschrift nicht privatrechtlicher, sondern öffentlicher Natur war. Die Polis schützte mit diesem Gesetz ihre eigenen Interessen auf dem Gebiet des Weinhandels. Worin diese genau bestanden, läßt die Inschrift nicht mehr erkennen; es mag sein, daß es hierbei um Zolleinnahmen o.ä. ging.[16] Der öffentliche Charakter der Vorschrift ist aus der Bestimmung zu entnehmen, daß der Denunziant eine Bürgschaft hinterlegen mußte, die beim Scheitern der Anklage der Polis verfiel. Diese Einrichtung ist auch aus Athen bekannt[17] und hatte zum Ziel, die Zahl der ungerechtfertigten Anklagen möglichst gering zu halten.[18]

---

12 **68** I_3.
13 So Pouilloux 39.
14 Vgl. LSJ s.v. ἕκτη.
15 Vgl. Koerner, Klio 67, 1985, 454. - Die Strafempfänger konnten die empfangene Strafe ihrerseits wiederum verkaufen.
16 Vgl. zu dieser Frage Gofas 489.
17 Vgl. Swoboda, Gr. Stk.^{3} II, 1177.
18 Pouilloux 43 ist der Ansicht, daß durch die Bürgschaft nur die wohlhabenden Bürger zur Klage zugelassen werden sollten, daß sich also eine oligarchische Schicht Privilegien gegenüber den ärmeren Mitbürgern sicherte. Diese Interpretation ist völlig abwegig und abzulehnen.

Die Bürgschaft, über deren Höhe nichts verlautet, war bei den Dreihundert zu hinterlegen, über deren Charakter unterschiedliche Meinungen geäußert worden sind. Pouilloux[19] sah darin einen Rat, der nach der Zahl seiner Mitglieder bezeichnet wurde, wie der Rat der 500 in Athen, nur daß er die 300 auf Thasos als einen oligarchischen Rat[20] auffaßte. Als ein Verwaltungsorgan haben auch andere dieses Gremium bezeichnet;[21] ich kann in ihm lediglich einen Gerichtshof sehen, wie sich aus einer späteren Inschrift[22] eindeutig ergibt, wo auch Pouilloux in den 300 ein Gericht erblickt.[23]

Nicht restlos zu klären ist in Z. 8 die Bedeutung der Formel κατάπερ τῶν βιαίων.[24] Unter βίαια hat man wohl am ehesten Gewalttätigkeiten in Form von Schlägen und Verwundungen zu verstehen. Es scheint mir sicher, daß die Ahndung solchen Verbrechens schon recht bald gesetzlich geregelt wurde, wie aus der Bezugnahme auf dieses Gesetz mit dem gleichen Wortlaut **68**$_{4\text{-}5}$ und **71**$_4$ hervorgeht. Ein solcher Rückgriff auf bereits fixierte Vorschriften für andere Materien ist auch außerhalb von Thasos in Westlokris zu belegen,[25] war also nicht ganz ungewöhnlich. Die Bezeichnung legt nahe, die Entstehung dieses Gesetzes im Bereich des Privatrechts zu suchen, doch wurde, soweit erkennbar, in Thasos nur für öffentliche Verfahren auf die δίκη βιαίων zurückgegriffen; dies ist kein Widerspruch, da sich das öffentliche Strafrecht auch sonst aus dem Privatstrafrecht entwickelt hat.[26] Aus unserem Text ergibt sich die Frage, ob die βίαια immer vor den 300 verhandelt wurden. Dies kann nicht völlig sicher behauptet werden, ist mir aber doch recht wahrscheinlich; Gofas meint,[27] daß sich dieser Gerichtshof vorwiegend oder ausschließlich mit Klagen befaßt habe, die die Staatsfinanzen betrafen. Ich halte im Gegensatz zu ihm für möglich, daß die 300 die alleinige Gerichtsbarkeit in Thasos darstellten oder doch mindestens alle gewichtigeren, die Polis, ihre Sicherheit und natürlich auch ihre Finanzen betreffenden Gesetzesverstöße behandelt haben; bei der Dürftigkeit der Überlieferung ist eine endgültige Aussage natürlich nicht möglich. Dies ergibt sich auch daraus, daß der Text nicht beabsichtigte, über die hier

19 Pouilloux 43.
20 Darüber zuletzt ausführlich Avery 236-242, jedoch in vielem recht zweifelhaft.
21 Gofas, BCH 95, 255.
22 **70**$_{3.10}$.
23 Pouilloux 145; ebenso F. Chamoux, REG 72, 1959, 352f.
24 Über sie handelt ausführlich D. Gofas, BCH 93, 1969, 367-369.
25 **47**$_{13}$.
26 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 16. - Dies bedeutet nicht, daß in Thasos das Strafrecht aus einem Gesetz heraus entwickelt sei; vor dieser Meinung warnt mit Recht Pouilloux 41.
27 Gofas, BCH 93, 1969, 367-369.

angeschnittenen Fragen Auskunft zu geben. Geregelt wurde lediglich, daß die Bürgschaft wie bei den βίαια zu stellen war.

Z. 9-10 enthält noch die ungewöhnliche Bestimmung, daß bei einem derartigen Verfahren ein ὅρκος νηϊδίης, ein "Eid auf Unwissenheit"[28] untersagt war. Pouilloux[29] hat darunter einen Eid verstanden, durch den man seine Unkenntnis des hier aufgezeichneten Gesetzes beschwor. Diese Interpretation scheint auf den ersten Blick recht annehmbar, da auch an anderen Stellen auf Unkenntnis des Gesetzes zu schließen war.[30] Dies aber durch einen Eid zu bekräftigen, paßt in keiner Weise zum griechischen Rechtsdenken, wie Gofas[31] in einer eindringenden Untersuchung feststellt, wobei er zu dem Schluß kommt, daß der ὅρκος νηϊδίης ein Reinigungseid war, wie er uns bei den Griechen wohlbekannt ist.[32] Der Reinigungseid war ein altes, sakral geprägtes Beweismittel im Prozeß, wobei der Beklagte dem Kläger, nicht dem Richter (wohl aber auf dessen Aufforderung hin), schwor, die angelastete Tat nicht begangen zu haben bzw. unrechtmäßiges Gut nicht zu besitzen u.ä. Der Eid bezog sich also auf die im Prozeß verhandelte Sache,[33] nicht auf das dem Verfahren zugrundeliegende Gesetz. Daß diese Deutung von Gofas richtig ist, ergibt sich aus zwei Wendungen im Text. Gleich zu Beginn des Satzes wurde die Sache angegeben, um die der Prozeß geführt wurde: [πε]ρὶ τοῦ οἴνο. Zum anderen wurde am Ende des Satzes der Personenkreis genannt, der in solchem Falle keinen Reinigungseid ablegen durfte: weder der Bürger noch der Fremde. Hiervon sind in unserem Zusammenhang besonders die Fremden zu beachten: Sie konnten Prozeßpartei sein und sich normalerweise, wenn notwendig, von den gegen sie erhobenen Vorwürfen eidlich reinigen. Ihre Unkenntnis des Rechts einer fremden Polis zu beschwören hätte keinen Sinn gehabt, da man sie voraussetzen mußte und dadurch nichts am Ausgang des Verfahrens geändert wurde.[34]

Den beiden letzten Zeilen ist zu entnehmen, daß die Beweisführung durch Reinigungseid in Thasos an sich durchaus bekannt war. Weshalb das im vorliegenden Fall untersagt wurde, ist nicht mehr voll einzusehen, da, wie oben gesagt, der Tatbestand nicht erhalten ist. Eine Abschwächung der sakralen Bindungen mag bewirkt haben, daß man einen Meineid nicht mehr

---

28 Zu νηϊδίη vgl. Pouilloux 38f.
29 Pouilloux 44.
30 Ich denke hierbei vornehmlich an die fragmentarische Aussage von **120**.
31 Gofas 245-257.
32 Vgl. allgemein Latte, HR (1920), 17-19.
33 Vgl. Gofas 152f.
34 Vgl. allgemein auch noch Gofas 255f.

so ernst nahm wie einst und demzufolge ein Reinigungseid nicht mehr hinreichend Sicherheit bot, daß das Gesetz wirklich eingehalten worden war.[35] In die gleiche gedankliche Richtung, aber sozusagen mit umgekehrtem Vorzeichen würde gehen, daß die Polis sich lieber auf die Angaben eines Denunzianten als auf einen Eid verließ.

Was dieses Fragment über die Bedeutung von Thasos aussagt, ist recht verschieden beurteilt worden. Pouilloux[36] schließt daraus auf eine bedeutende Handelsmacht, die in der Lage war, ihren Willen gegenüber den Fremden durchzusetzen und auch Strafen zu verhängen. Dem widerspricht Gofas[37] wohl nicht ganz zu Unrecht. Sicher war Weinhandel wichtig für die Wirtschaft von Thasos, aber man kann die Insel nur deshalb noch nicht als bedeutende Handelsmacht bezeichnen.

67 Thasos. Vorschriften für *Karpologoi*

Zwei Fragmente eines Blockes aus weißem Marmor, Fragment A allseitig gebrochen, 0,25 h., 0,30 b., 0,075 d. *[hier nur A_{1-12}]*.

Fundort: Thasos, Inv. Nr. 341.

Editionen: IG XII s, 349; Ch. Picard, BCH 45, 1921, 146-150.

Literatur: G. Daux, BCH 52, 1928, 65; E. Ziebarth, Seeraub (1929), 76, 133f.; E. Ziebarth, RE Suppl. VII (1940), 322 s.v. Karpologoi; J. Pouilloux, Rech. Thas. I (1954), 121-134; F. Salviat, EtClass 3, 1968/70, 237-247; C. Wehrli, MH 27, 1970, 104-106; D. Gofas, BCH 93, 1969, 337-370; H. Seyrig, Syria 47, 1970, 287-290; J. Pouilloux, in: Akten VI. Epigraphikerkongress (1973), 363; F. Salviat, [SEG XXXVI 792].

5. Jh.

(Frg. A) [1] - - - καρπο]ιλό[γ]οι μὴ ὀρκώσαντε[ς - - -] | καὶ τὸ ἥμυσυ τῆς θωιῆς [τῶ μηνύσαντος ἔστω*(?)* - - -] [4] πάντας μῆνας τῆι δε-[κάτηι ἀπαγέσθω - - - | σύνο]λον τῶ γινομένου : οὐδε [- - - | - - -] μή τίς μοι δοκῆι τὸ τέλ[ος - - - | - - - δέ]κα στατῆρας ὀφελέτω [τῆι πόλει, - - - [8] - - - ἃ]ν δ' ἐσβὰς ἐς τὸ πλοῖο[ν οἴχηται, δικάσαισθαι

35 Vgl. Gofas 255.
36 Pouilloux 44.
37 Gofas 257.

τούτους,] ὧν ἐσβῆι : ἂν δὲ οἱ κα[ρπολόγοι ἀφήισωσιν, διπλ]ησίας τὰς θωιὰς ὀ[φελόντων· ἐξουσίαν δὲ ἔχειν] τὸν Θάσιον πλε̑[ν ὅπου ἂν βόλη|[12]ται, εἰ τελέ]σει τέλος T *vac.*

Adn.crit.: Text nach IG XII s. 3 [τὸ κατειπόντος] Gof., [τὸ φήσαντος] Zieb. 4 δευ[τέρηι] Pouill., Salviat. 11 πλεο[- - - Salviat. 12 τελος τ[- - -]ν τῆς τιμη[- - - Salviat.

Übersetzung: (*Frg. A*) - - - die *Karpologoi* nicht schwören lassen - - - und die Hälfte der Strafe [soll dem Denunzianten zufallen - - -]. Am 10. jeden Monats [sollen sie Rechnung ablegen - - - in bezug auf das Ganze] des Eingekommenen (*?*). Nicht - - - [Wenn] einer die Steuern mir nicht scheint [deklariert zu haben, - - -] soll er [der Polis] 10 St. schulden. - - - [8]Wenn einer ein Schiff besteigt [und flieht, sollen diejenigen mit einem Prozeß belangt werden], deren (Schiff) er besteigt. Wenn die *Karpologoi* [ihn laufen lassen, sollen sie] die doppelten Strafen schulden. Der Thasier soll [aber die Möglichkeit haben] zu fahren, [wohin er will, wenn er erlegt] als Steuer 1 Tal. - - -

Kommentar: Von dieser Inschrift sind nur zwei größere Fragmente erhalten geblieben;[1] sie enthielten Vorschriften für die *Karpologoi*, die B_9 [παρ]ὰ καρπολόγων genannt werden, aber auch A_1 und A_9 einzusetzen sind. Da keine Bestimmung vollständig erhalten ist, sind unterschiedliche Meinungen über den Inhalt und zur Ergänzung geäußert worden, die zu einem guten Teil Hypothese bleiben müssen.

Über den Charakter der *Karpologoi* , der "Erntesammler", sind die Meinungen geteilt; Pouilloux[1a] sieht in ihnen Beamte, womit er m. E. völlig recht hat. Dafür spricht einmal die Amtsbezeichnung selbst, dann aber auch die Tatsache, daß sie bei Vernachlässigung ihrer Amtspflichten das Duplum der nicht eingetriebenen Strafsumme zu zahlen hatten (A_{10}). Freilich ist wenig wahrscheinlich, daß sie das Geld für den φόρος, der an Athen zu entrichten war, einzutreiben hatten, wie Pouilloux meint.[2] Ganz anderer Meinung ist in dieser Hinsicht Gofas.[3] Er hält die *Karpologoi* für Steuer p ä c h t e r und sucht das in einer umfassenden Darlegung zu beweisen. Seine scharfsinnigen Ausführungen vermögen aber letztlich nicht zu überzeugen, z.T. weil er sie durch Vergleiche mit der Wirtschaft des Ptolemäerreichs zu stützen versucht, die den Verhältnissen des 5. Jh. zu fern ist.

---

1 [Nach Salviat schließt Frg. B an A an, wobei die Zeilen im oberen Teil (Z. 1-11) wesentlich länger gewesen sein müssen als unten, wo Z. 12 das *vacat* rechts nicht Sinneinschnitt, sondern Zeilenschluß markiert. Dieser Befund erscheint zumindest recht merkwürdig. Ein sinnvoller, fortlaufender Text ergibt sich aber auch hierbei nicht.]

1a Pouilloux 125.

2 Pouilloux 132; ihm widerspricht auch Gofas 346 u.ö.

3 Gofas *passim*.

Die Aufgaben, die die *Karpologoi* wahrzunehmen hatten, sind nicht mehr sicher zu erkennen. Sie hatten mit dem τέλος ($A_{6.12}$) zu tun, und das ist hier als "Steuer" zu verstehen. Diese Steuer mag nach der Amtsbezeichnung in Naturalien bestanden haben, scheint dann aber in Geld umgerechnet worden zu sein. Aus A_{8-9} und B_{5-6} hat man auf eine Tätigkeit beim Handel, vor allem in der Beaufsichtigung des Fernhandels geschlossen, doch bleibt das recht hypothetisch.

Die oben erwähnten Ausführungen von Gofas haben weitergewirkt und andere Gelehrte dazu veranlaßt, für Thasos ein staatliches Wirtschaftsmonopol anzunehmen,[4] das den Weinbau betraf. Die *Karpologoi* wären danach verpflichtet gewesen, vor der Ernte bereits eine Steuer für den an der Rebe befindlichen Wein einzutreiben. Abgesehen davon, daß eine derartige Form der Steuereintreibung zwar zeitlich ungewöhnlich wäre, nicht aber als ein besonderes Monopol des Staats oder gar als Staatswirtschaft angesehen werden kann, sind derartige Ansichten auch keineswegs bezeugt, sondern aus Inschriften verschiedenen Inhalts erschlossen worden, die man miteinander kombiniert hat. Der vorliegende Text bietet keinen Anlaß, für Thasos eine Staatswirtschaft anzunehmen.[5]

Welche Bestimmungen für die *Karpologoi* im einzelnen getroffen werden, bleibt recht unsicher, zumal rechts mehr fehlen kann, als in der Ergänzung vorausgesetzt ist.

In A_1 und A_2 ist wohl am ehesten von der Aufgabe der *Karpologoi* gesprochen worden, von den Steuerpflichtigen eine eidliche Deklaration ihrer Steuerschuld zu verlangen;[6] die Vorschrift behandelte den Fall, daß sie dies unterließen. A_3 hat wohl zu diesem Paragraphen noch dazugehört und legte die Verteilung der Strafe, die nicht erhalten ist, fest. Es ist anzunehmen, daß die Hälfte der Strafe dem Denunzianten zugesprochen werden sollte.

A_{4-5} wurde bestimmt, daß die Karpologoi am 10. (oder 2.) jeden Monats Abrechnung über die eingetriebene Steuer zu geben hatten. Hierbei bedeuteten "alle Monate" höchstwahrscheinlich die gute Jahreszeit bzw. die Zeit der Ernte, d.h. die Jahreszeit, in der die *Karpologoi* die Steuern eintrieben. Dieser Paragraph reicht bis zu A_5 τῶ γινομένο, hinter welchem Wort interpunktiert ist; dieses bezieht sich auf den Zeitraum der jeweils

4 So Salviat 238-247 und Seyrig 288.
5 Vgl. aber Pouilloux, Akten 363.
6 Vgl. Gofas 341.

abzurechnenden Steuererträge, also einen Monat, wovon es nach dem folgenden οὐδε [- - - keine Ausnahmen gab.[7]

Auffallend ist die Ausdrucksweise in A_6 wegen des Gebrauchs der ersten Person in μοι δοκῆι. Es kann sich demnach nicht eigentlich um eine Vorschrift handeln; man ist geneigt, zuerst an eine Eidesformel zu denken,[8] doch die kann hier kaum gestanden haben. Vom Inhalt her ist am ehesten an eine Drohung der *Karpologoi* gegenüber den Steuerpflichtigen zu denken, und so ist es auch aufgefaßt worden.[9] Die erhaltenen Worte wären dann als Teil einer Verlautbarung der *Karpologoi* zu verstehen: "(wenn) einer mir seine Steuer (nicht richtig deklariert zu haben) scheint", worauf in der folgenden Zeile die Strafandrohung für dieses Vergehen angegeben war. Diese Strafe ist nach den Resten wohl als 10 St. zu verstehen, also eine recht geringe Strafe.[10] Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß diese Interpretation für eine Passage innerhalb eines Gesetzestextes recht ungewöhnlich und überraschend ist, und man wird sie nur mangels einer besseren Erklärung hinnehmen.

$A_{8\text{-}10}$ wurde eine weitere Aufgabe der *Karpologoi* festgelegt, die man bei der Trümmerhaftigkeit des Textes verschieden auffassen kann. Es wurde der Fall gesetzt, daß jemand ein Schiff bestieg, doch wohl um sich dem Zugriff der Karpologen zu entziehen und zu fliehen. Aus dem Text geht nicht hervor, weshalb er die Flucht ergriff; er mag ein Weinbauer gewesen sein, der seine Steuer schuldete, oder ein Handelsherr, der für die Ausfuhr des Weins keine Steuer bezahlt hatte. Die erste Annahme würde zu dem bisherigen Text passen, doch riskierte ein Übeltäter dieser Art den Verlust seines ganzen Vermögens; es ist daher wohl eher an den zweiten Fall zu denken.[11] Daraus ergibt sich, daß die *Karpologoi* auch eine Aufsichtspflicht über den Seehandel besaßen, die darin bestand, eine Exportsteuer zu erheben. Wurde sie hinterzogen, so wurden statt des Übeltäters diejenigen Thasier belangt, die mit ihm in Geschäftsverbindung standen.[12] Man hätte also vorauszusetzen, daß die Kompetenzen der *Karpologoi*, die sich ursprünglich nur auf Steuerveranlagung und -eintreibung hinsichtlich der thasischen Landwirtschaft, speziell des Weinbaus erstreckten, allmählich die ganze Wirtschaft umfaßten; wir hätten demnach in den *Karpologoi* die oder doch mindestens

---

7 Vgl. zu allem Pouilloux 126.
8 Vgl. Pouilloux 126[5].
9 Vgl. Pouilloux 127.
10 Vgl. Pouilloux 127 und Anm.2.
11 Vgl. Pouilloux 127.
12 So Pouilloux 127.

eine sehr wichtige Steuerbehörde zu sehen.[13] Erfüllten die *Karpologoi* die ihnen hier auferlegten Pflichten nicht, d.h., griffen sie trotz Kenntnis des Tatbestands, vielleicht durch einen Denunzianten, nicht ein bzw. machten kein Verfahren anhängig, so hatten sie selbst das Duplum der der Polis entgangenen Strafe zu erlegen.[14] Wer in diesem Fall Klage erhob und vor welchem Gericht das Verfahren stattfand, ist nicht erhalten und war wahrscheinlich auch nicht aufgezeichnet.

A_{11-12} wird meist so verstanden, daß die thasischen Bürger die Möglichkeit hatten, durch Erlegung eines Pauschalbetrags von 1 Tal. ohne Kontrolle und Steuererhebung den Hafen zu verlassen.[15] Hiergegen hat Gofas eingewendet,[16] daß diese Summe viel zu hoch sei im Verhältnis zum Wert der Ladung, die ein Schiff transportieren konnte; aber durch diese überhohe Summe konnten sich die *Karpologoi* gegen jede Steuerhinterziehung absichern.

Alle Versuche, die Reste der folgenden Zeilen verständlich zu machen, sind mit großer Vorsicht zu betrachten; sichere Aussagen sind da nicht mehr zu gewinnen. Dies gilt auch für Fragment B, das 13 Zeilenenden vom Schluß der Urkunde bietet.

Die Inschrift insgesamt bezeugt die Behörde der *Karpologoi* als Steuerbehörde, über die sich jedoch nur unsichere Aussagen gewinnen lassen.

68 Thasos. Verbot des Weinkaufes auf der Rebe

Marmorblock, 0,68 h., 0,955 b., 0,20 d., mit drei Inschriften *[hier zunächst I]*.

Fundort: Thasos, an der Agora.

Editionen: IG XII s. 347; G. Daux, BCH 50, 1926, 213-226; G. Mantzoufas, loi Thasienne (1967); Epigraphica I 2.

---

13 "Zollbehörde" Ziebarth 322. Man kann Z_{8-9} auch dahin verstehen, daß dem thasischen Steuerschuldner von anderen thasischen Bürgern ein Schiff zur Flucht zur Verfügung gestellt wurde, wofür diese sich dann verantworten mußten.

14 Dieser Strafmodus ist durchaus gängig in Griechenland gewesen und war auch in Thasos sonst bekannt, vgl. **69**.

15 Vgl. Ziebarth, Seeraub 134; Pouilloux 127; [nach der Textherstellung von Salviat ist dieses Verständnis der Zeilen gegenstandslos].

16 Gofas 342.

Literatur: E. Ziebarth, Seeraub (1929), 75f., 124; G. Daux, RA 29/30, 1948, 243-250; F. Pringsheim, Greek Law of Sale (1950), 296f.; J. Pouilloux, Rech. Thas. I (1954), 41, 128, 212; E. Berneker, ZRG 85, 1968, 431-435; M. I. Finley, in: Use and Abuse (1975), 144-146; E. Klingenberg, Platon (1976), 140, 158; Chr. Veligianni-Terzi, Damiurgen (1977), 61; M. I. Finley, Klassengesellschaft (1977), 176; Ph. V. Stanley, AncW 3, 1980, 88-93; R. Koerner, Klio 69, 1987, 489f.

c. 420/400 nicht στοιχ.

(I) [1] Γλεῦκος μηδὲ οἶνον τῶ καρπῶ τῶ ἐπὶ τῆις ἀμπέ[λοις ὠν]|[ἦ]σθαι πρὸ νεομηνίης Πλυντηριῶνος· ὃς δ' ἂν πα[ραβὰς] | πρίηται, ὀφείλεν στατῆρα παρὰ στατῆρα, τὸ μὲν [ἥμυσυ] |[4] τῆι πόλι, τὸ δ' ἥμυσυ τῶι δικασαμένωι· δίκη δ' ἔστω κα[τά]|περ τῶμ βιαίων· ὃς δ' ἂν ἐμ πίθοις οἶνον πρίηται, τὴν ὠνὴν κυρίην ἔναι, ἂν τὸς πίθος σημήνηται.

Adn.crit.: Text nach IG. 1 ἀμπέ[ληις] Mantz. 3 ἥ[μυσυ] Daux.

Übersetzung: (I) Süßwein und Wein von der Ernte, die noch auf den Weinstöcken ist, soll nicht vor dem 1. (= Neumond) des Plynterion gekauft werden. Wer aber (das Gesetz) [überschreitet] und kauft, schuldet als Strafe Stater um Stater, und zwar [die eine Hälfte] der Stadt, die andere dem, der den Prozeß anstrengt. Der Prozeß aber soll wie in Fällen von Gewalttätigkeit geführt werden. Wenn aber einer in *Pithoi* Wein kauft, soll der Kauf gültig sein, wenn er (der Käufer) die *Pithoi* zeichnet (= den Verschluß stempelt).

Kommentar: Obwohl der Text fast vollständig erhalten und die Inschrift sicher ergänzt ist, bietet sie doch dem Verständnis Schwierigkeiten, die zu mehrfacher Diskussion geführt haben. Dabei zeigt sich m.E., daß man sich durch moderne Anschauungen das Verständnis eher erschwert als erleichtert hat.

Z. 1-2 enthält eine Vorschrift, gemäß der der Ankauf der Weinernte vor einem bestimmten Termin verboten war.[1] Auffallend sind hierbei einige sachliche Einzelheiten. Die Ernte befand sich noch auf den Weinstöcken, ἐπὶ τῆις ἀμπέ[λοις], wie ausdrücklich gesagt wird. Der Kauf von Früchten verschiedener Art, die sich noch auf dem Stock, auf dem Halm befanden, wurde offenbar in der Antike vielfach geübt.[2] Er setzte voraus, daß man abschätzen konnte, was eine Pflanzung bzw. ein Acker tragen würde. Diese Fähigkeit dürfen wir bei den Griechen voraussetzen; neben allgemeinen Erwägungen weist darauf ganz deutlich eine Stelle aus dem Spensithios-Dekret, nach der der *Poinikastas* selbst das Landstück bestimmen durfte, von

[1] Vor γλεῦκος ist ἀπὸ κοινοῦ ein μή aus μηδέ zu ergänzen, worauf Daux 216 hinweist.

[2] Vgl. die Beispiele, die Daux 218 anführt; vgl. auch Mantzoufas 14.

dem er den ihm zustehenden Wein beziehen wollte.[3] Ein solcher Kauf bezog sich auf die Zukunft und barg Risiken in sich; es handelte sich um einen Kauf, der der späteren römischen *emptio spei* mindestens sehr nahe kam.[4] Es ist indessen nicht anzunehmen, daß die Griechen bereits den Unterschied zwischen *emptio spei* und *emptio rei speratae* kannten, und daher sind diese Begriffe zu vermeiden; man könnte vielleicht vom "Kauf unter Risiko" sprechen.

Bemerkenswert ist nun, daß sich ein derartiger Kauf nicht auf die Weintrauben schlechthin, sondern auf die Produkte aus ihnen bezog, nämlich γλεῦκος und οἶνον.[5] Eine Erklärung darüber, was unter diesen beiden Begriffen zu verstehen sei, gibt allein Stanley.[6] Unter Berufung auf Hesych s.v γλεῦκος zeigt er, daß man darunter denjenigen Teil des Traubensafts verstand, der noch vor dem Keltern von den Trauben floß, also besonders ausgereift, süß und wertvoll war, da er einen besonders guten Wein ergab. οἶνος war demgegenüber als der Wein zu verstehen, der aus dem gekelterten Saft gewonnen wurde. Der Kauf schloß demnach zwei unterschiedliche Weinsorten,[7] nicht aber die Rückstände beim Keltern ein. Vorausgesetzt werden darf aber, daß sämtliche geerntete Trauben gekeltert wurden.[8]

Mantzoufas behandelt eingehend die Frage, wem die Früchte in der Zeit zwischen dem Kauf und der Herstellung der Produkte aus ihnen als Eigentum zukamen, und entscheidet sich für den Käufer,[9] wie sich vor allem aus der Strafregelung (s.u.) ergibt. Streitfälle, die für den Zeitraum zwischen Kauf und Auslieferung des Produkts eine Regelung der Eigentumsverhältnisse notwendig gemacht hätten, wie es Mantzoufas vorschwebt, läßt das Gesetz nicht erkennen.

Das Gesetz legte als Datum, vor dem der Wein nicht verkauft und gekauft werden durfte, den 1. Plynterion fest. In Unkenntnis des thasischen Kalenders ist nicht exakt zu bestimmen, welches julianische Datum diesem Tag

---

3 Vgl. R. Koerner, Klio 63, 1981, 184.

4 Daux 217 und Stanley 88 bezeichnen das Geschäft als *emptio spei*; abgelehnt wird diese Definition von Mantzoufas 9-19 nicht ganz unbegründet, doch müßte man einen anderen Terminus gebrauchen.

5 So sicher richtig Stanley 89, der mit Recht Mantzoufas' Meinung (14), daß sich der Kauf auf die ganze Ernte beziehe, zurückweist.

6 Stanley 86.

7 Stanley 86 meint Saftarten; das scheint mir wegen οἶνος ausgeschlossen.

8 Vgl. dazu W. Abel, RE XVI (1935), 912 s.v. *mustum* und W. H. Groß, Kl. Pauly III (1969), 1439f. s.v. Most, die sich beide nicht zu γλεῦκος äußern, ihn jedenfalls nicht als Wein verstehen.

9 Mantzoufas 14f.

entspricht. Daux setzte den Plynterion dem attischen Skirophorion gleich[10] und gewann so Mitte Juni als Termin, worin ihm Stanley[11] folgt, während Mantzoufas[12] auch noch den Hekatombaion in Erwägung zieht und damit auf einen Monat später kommt. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß die Weinernte auf Thasos erst im September möglich war und somit die Ernte noch lange Zeit auf dem Weinstock gekauft werden konnte, wenn die angenommenen Daten für den 1. Plynterion annähernd stimmen. Es ist dann aber nicht mehr einzusehen, wieso das Gesetz zum Ziel hatte, die Spekulation um die Weinernte zu verhindern oder doch einzudämmen, wie die meisten Kommentatoren annehmen,[13] da Mitte Juni die Trauben gerade erst ausgebildet waren.[14] Es wäre also mindestens zwei, vielleicht sogar drei Monate möglich gewesen, Spekulationskäufe zu tätigen, ehe die Lese begann. Daraus ergibt sich m.E., daß die bisherigen Deutungen nicht voll zutreffen können. Dies kann sich einmal auf den Termin des 1. Plynterion beziehen, der vielleicht doch erheblich später anzusetzen ist, als bisher angenommen, d.h. daß der Wein an der Rebe erst bei einem relativ hohen Reifegrad verkauft werden durfte.[15] Zum andern ist die Eindämmung der Spekulation als Ziel des Gesetzes recht modern gedacht. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Griechen die Spekulation nicht kannten, doch darf man dieses Bestreben nicht als zu bestimmend für ihr wirtschaftliches Gebaren ansehen. Das Gesetz wollte wohl eher verhindern, daß aus verfrühten Käufen bzw. Verkäufen einem der beiden Partner unnötig Schaden erwuchs, sei es durch Mißernten auf der einen, sei es durch unvorhergesehene Preisschwankungen auf der anderen Seite. Es ging also im Gesetz darum, beiden Partnern Schutz zu gewähren und sie vor Verlust wie Übervorteilung zu bewahren.[16] Daß es sich zu diesem Zweck sichtbar gegen die Weinhändler[17] richtete, ergibt sich aus den Strafbestimmungen; darüber ist gleich noch zu sprechen.

---

10 Daux 217. Auch die Inschrift bei F. Salviat, BCH 82, 1958, 218 kann man für diesen Termin in Anspruch nehmen.

11 Stanley 89.

12 Mantzoufas 20.

13 Daux 217; Ziebarth 75; Stanley 89.

14 Über diese Schwierigkeit setzt sich auch Finley, Use 144f. mit Pringsheim 296 unter etwas anderem Gesichtspunkt auseinander.

15 Darauf führt der Vergleich bei Klingenberg 142 mit den modernen Herbstordnungen, doch schließt sich dieser (158f.) den bekannten Zeitbestimmungen an und sieht das Gesetz gegen Spekulationsgeschäfte gerichtet.

16 So schon Stanley 89.

17 Daux 217 und Ziebarth 76 sprechen von Weingroßhändlern und bringen damit eine moderne Dimension in das Gesetz, die nicht darin enthalten ist, weil nach modernem Denken der Großhändler die Preise diktiert und die Hersteller schädigt, was der kleine oder

Wurde das Gesetz übertreten, hatte der Käufer Strafe zu zahlen und zwar στατῆρα παρὰ στατῆρα, d.h. den vollen Kaufpreis,[18] von dem die eine Hälfte der Polis, die andere dem Kläger zufiel. Hierbei ist auffallend, daß nur der Käufer, nicht aber der Verkäufer bestraft wurde, obgleich er sich doch in gleicher Weise gegen das Gesetz vergangen hatte, zudem den Kaufpreis erhalten hatte (wie wir annehmen müssen) und daher mindestens im Augenblick besser dastand als der Käufer, der den Kaufpreis noch einmal zahlen mußte. Haben wir es also doch mit einer Bestrafung der Spekulation zu tun? Die Tatsache, daß der Käufer als der allein schuldige Teil angesehen wurde, rührt m.E. daher, daß er die unrechtmäßig, weil widergesetzlich erworbene Sache rechtlich in seinem Besitz hatte, obwohl sie bis zu ihrer endgültigen Verarbeitung, d.h. über das Keltern hinaus bis zum Abschluß der Gärung, praktisch in der Hand des Weinbauern blieb.[19] Daraus ergibt sich, daß das Vergehen von den Thasiern ganz formaljuristisch angesehen wurde.

Zum Verfahren wird nur wenig berichtet. Es ist immerhin zu beachten, daß es nicht durch eine Denunziation, sondern durch eine Klage in Gang gebracht wurde; man darf daraus den Schluß ziehen, daß es sich um eine Popularklage handelte, wobei der Kläger der Belohnung wegen freilich eine Mittelstellung zwischen Kläger und Denunzianten einnahm. Der Prozeß sollte wie in Fällen von Gewalttätigkeit geführt werden, d.h. nach der dafür vorgeschriebenen Verfahrensordnung.[20] Eine inhaltliche Ähnlichkeit mit dem hier verbotenen Vergehen war damit nicht ausgesprochen,[21] wie sich auch daraus ergibt, daß auch an anderer Stelle auf dieses Verfahren Bezug genommen wurde.[22] Über den Gerichtshof, vor dem die Angelegenheit verhandelt wurde, sagt die Inschrift nichts aus; da eine δίκη τῶν βιαίων **66**$_8$ vor den 300 verhandelt werden sollte, liegt es nahe, auch für unseren Fall dieses Gericht vorauszusetzen. Irgendwelche mit der Klageannahme o.ä. beauftragten Beamten werden in der Inschrift nicht erwähnt.

Diesem Gesetz ist in den Z. 5-6 noch eine weitere Vorschrift angefügt, die inhaltlich eine selbständige Bestimmung repräsentiert, aber in gewisser Hinsicht im Gegensatz zu dem vorhergehenden Text steht. War dort von dem

---

kleinere Händler nicht kann. Es wird so eine Kontrastellung zwischen Erzeuger und Käufer hineingetragen, die für den thasischen Weinhandel nicht nachzuweisen ist.

18 Vgl. dazu Mantzoufas 20 und Stanley 90.

19 Vgl. Stanley 89.

20 Dies stellt mit Recht Daux 217 fest.

21 In diesem Sinne versucht aber Mantzoufas 20ff. diese Angabe zu interpretieren. - Daß ein Gewaltdelikt vorliege, wird von Finley, Klassengesellschaft 176 ohne zureichende Begründung behauptet.

22 **66**$_8$.

Kauf des Weins am Weinstock, so ist hier von dem Wein im *Pithos* die Rede, d.h. von dem gekelterten und gegorenen Wein. Es ging wieder um den Kauf des Weins, und es wurde dazu bestimmt, daß der Kauf rechtlich nur gültig sein sollte, wenn der Käufer die *Pithoi* mit seinem Siegel gekennzeichnet hatte. Bei der großen Zahl der erhaltenen Henkelstempel von Thasos hat man das zuerst dahin gedeutet, daß der Käufer die Gefäße mit seinem Besitzerzeichen dem Verkäufer habe liefern und die vorgeschriebene Größe habe garantieren müssen.[23] Gemeint ist aber, daß der Käufer den Verschluß des Gefäßes mit seinem Siegel beim Kauf als sein Eigentum zu kennzeichnen hatte,[24] damit der Verkäufer den Wein nicht mit einer schlechteren Sorte vertauschen oder den Wein zweimal verkaufen konnte.[25] Durch die Siegelung sollten also Eigentumsstreitigkeiten verhindert werden, daher war sie auch neben der Bezahlung nötig zur Gültigkeit des Kaufs. Der Vorschrift darf man entnehmen, daß der Weinbauer, was eigentlich selbstverständlich ist, den Wein selbst herstellte und erst das fertige Produkt verkaufte; man muß das nur im Gegensatz zu der ersten Bestimmung betonen, die leicht den Gedanken aufkommen läßt, daß der Winzer von Spekulationskäufen der Händler abhängig gewesen wäre. Diese Vorstellung trifft ganz bestimmt nicht zu; die Siegelung macht es auch wahrscheinlich, daß ein Winzer mehrere Käufer belieferte, die auseinandergehalten werden mußten, da der gekaufte Wein offenbar auch noch einige Zeit beim Hersteller lagerte und erst dann vom Käufer abgeholt wurde, ohne daß man römische Verhältnisse annehmen sollte.[26] Man kann endlich noch erschließen, daß der Handel mit gegorenem Wein jederzeit gestattet war und nicht wie der Wein auf der Rebe für bestimmte Zeiten gesperrt wurde.

69 Thasos. Gesetze für Weinhandel

IG XII s, 347 II.

Editionen: s. **68**.

---

23 So Daux 219 mit Bezug auf **69**$_{12\text{-}13}$.
24 Vgl. Ziebarth 75.
25 Vgl. Stanley 91.
26 Vgl. Stanley 91.

kurz nach 400 στοιχ.

(II) [1] - - - αἱ δὲ] | θωιαὶ καὶ ἀπενγύαι ἔστων κατὰ ταὐτά· ἂν δὲ μηδὲς ἀπ[. . .[5]. . | .]ι, οἱ πρὸς τὴν ἤπειρον ἐπιτετραμμένοι δικασάσθων· ὅτ[ε] |[4] δ' ἂν νικήσωσι, τῆς πόλεως ἡ θωιὴ ἔστω πᾶσα· ἂν δὲ οἱ ἐπιτετ|ραμμένοι μὴ δικάσωνται πυθόμενοι, αὐτοὶ τὴν θωιὴν διπ|λησίην ὀρελόντων· δικασάσθω δὲ ὁ βολόμενος κατὰ ταὐτά, | καὶ τῆς θωιῆς τὸ ἥμυσυ ἰσχέτω, καὶ τὴν δίκην οἱ δημιοργοι[8]ι δόντ⟨ων⟩ κατὰ τῶν ἐπιτετραμμένων κα⟨τὰ⟩ ταὐτά.

[8] μηδὲ πλοῖον Θάλσιον ξενικὸν οἶνον ἐσαγέτω ἔσω Ἄθ⟨ω⟩ καὶ Παχείης· εἰ δὲ μή, | τὰς αὐτὰς θωιὰς ὀφελέτω ἄσπερ παρὰ τὸν οἶνον ὕδωρ παρα|χέων, καὶ ὁ κυβερνήτης τὴν αὐτὴν θωιὴν ὀφελέτω· αἱ δὲ δίκ|[12]αι καὶ αἱ ἀπενγύαι ἔστων κατὰ ταὐτά.

[12] μηδὲ ἐξ ἀμφορέων μη|δὲ ἐκ πιθάκνης μηδ' ἐξ ψευδοπίθο κοτυλιζέτω μηδές· ὃς δ' ἂ|ν πωλῆι, δίκαι καὶ ἀπεγγύαι καὶ θωιαὶ ἔστων κατὰ ταὐτὰ κ|ατάπερ τῶ ὕδατος τῆς παραχύσιος.

Adn.crit.: Text nach IG. 1 - - - αἱ δὲ δίκαι καὶ (?)] Daux. 2-3 ἀπε[γγυ]ᾶι Daux.

Übersetzung: (II) - - - [die Prozesse aber und] die Strafen und die Bürgschaften sollen nach dem gleichen Verfahren sein. Wenn aber keiner [bürgt], sollen die für das Festland beauftragten (Beamten) den Prozeß anstrengen. Wenn sie den Prozeß gewinnen, soll die ganze Strafe der Stadt zufallen. Wenn die Beauftragten keinen Prozeß anstrengen, obwohl sie von dem Delikt erfahren haben, sollen sie selbst die doppelte Strafe schulden. Den Prozeß soll dann jeder, der will, anstrengen nach dem gleichen Verfahren, und von der Strafe soll er die Hälfte erhalten, und die Demiorgen sollen einen Prozeß gegen die Beauftragten unter den gleichen Bedingungen gewähren.

[8]Kein thasisches Schiff soll zwischen Athos und Pacheia fremden Wein einführen; anderenfalls soll er dieselben Strafen schulden wie der, der zum Wein Wasser hinzugießt, und der Steuermann soll dieselbe Strafe schuldig sein. Die Prozesse und die Bürgen sollen nach denselben Bedingungen (geregelt) sein.

[12]Niemand soll nach Amphoren und *Pithakne* und *Pseudopithos* einen Kleinhandel vornehmen; wer aber (in dieser Weise) verkauft, für den sollen Prozesse, Bürgschaften und Strafen unter den gleichen Bedingungen (eingesetzt) sein wie beim Zugießen des Wassers.

Kommentar: Auf demselben Stein wie **68** (I) war noch ein zweites Gesetz aufgezeichnet worden, dessen Anfang von etwa zwölf Zeilen uns nicht erhalten ist,[1] weil der Platz später für ein weiteres Gesetz (III) in römischer Zeit verwendet wurde. Der erhaltene Rest hat drei unterschiedliche Bestimmungen bewahrt.

---

[1] Daux 214.

Von der ersten Vorschrift, die in den Z. 1-8 steht, ist der Anfang und damit der Tatbestand, von dem sie ausging, verloren: da aber im folgenden vom Weinhandel die Rede war, dürfte sehr wahrscheinlich auch hier von dieser Materie gesprochen worden sein.[2] Man erfährt einiges über das Verfahren, das bei diesem unbekannten Tatbestand einzuhalten war. Es wurde zunächst festgelegt, daß die Prozesse, die Strafen und die Bürgschaften[3] die gleichen sein sollen; der Bezugspunkt dazu ist verloren, aber aus Z. 2-3 noch zu erschließen: Es wird sich wahrscheinlich um den Denunzianten bzw. Ankläger gehandelt haben, wie den Z. 11f., 14 und vor allem **66**$_7$ zu entnehmen ist; die Gleichheit kann die Verfahrensfragen wie auch die materiellen Bestimmungen betroffen haben. Für den Fall, daß sich niemand fand, der die Bürgschaft stellte, die zur Klageerhebung nötig war, hatte eine Behörde, deren umständliche Bezeichnung man am ehesten als "die Beauftragten für das Festland" wiedergeben kann, den Prozeß anzustrengen. Hierzu sind gleich einige Bemerkungen zu machen. Wie schon anhand einer anderen thasischen Inschrift festgestellt, wurde bei vielen Klagen in Thasos ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kläger eine Bürgschaft zu stellen hatte;[4] es wird wohl eine durchgängig geübte Vorschrift gewesen sein, die dem attischen Verfahren sehr ähnlich war.[5] Sinn dieser Auflage war, mißbräuchliche Klageerhebungen einzudämmen,[6] nicht aber die ärmere Bürgerschaft in ihrem Klagerecht zu beschneiden.[7] Über die Aufgaben der "Beauftragten für das Festland" sind wir nicht unterrichtet; aus ihrer Bezeichnung ergibt sich, daß sie die Interessen der Polis in der thasischen *Peraia* wahrzunehmen hatten,[8] in unserem Falle wohl speziell, was den Export thasischen Weins in dieses Gebiet betraf.[9] Hier hatten sie beim Fehlen eines Privatmanns als Kläger selbst den Prozeß in Gang zu bringen, d.h. die Klage zu erheben. Diese Funktion ist seltener bezeugt, aber auch in anderen

---

2 Vgl. Stanley 91.

3 Hiermit sind offenbar die Gerichtsgebühren gemeint, die vor Erhebung der Klage zu hinterlegen waren.

4 Vgl. **66**$_{7-8}$.

5 Vgl. Swoboda, Gr. Stk.[3] II, 1177.

6 Pouilloux 41.

7 Vgl. allgemein Koerner, Klio 69, 1987, 189; ich kann die dort vorgetragenen Ansichten über die Bürgschaft nicht mehr aufrechterhalten.

8 Daux 224[1] und, ihm folgend, Pouilloux 213 zweifeln an der Existenz thasischer Besitzungen auf dem Festland, die allerdings im Lauf der Zeit sicher mehrfachen Veränderungen unterworfen waren.

9 Vgl. Ziebarth 76.

Poleis nicht unbekannt.[10] Gewann die Behörde den Prozeß, fiel die Strafsumme der Polis zu.

Es wurde nun der Fall ins Auge gefaßt, daß die Beauftragten keinen Prozeß anstrengten, obwohl sie von den Vergehen erfahren hatten,[11] d.h. aber, daß sie ihre Amtspflichten vernachlässigten. Dafür wurde ihnen die doppelte Strafe angedroht, wobei der Ausgangsbetrag sich nach der Summe bemaß, die der Angeklagte bei vorgeschriebener Klageerhebung bei Verlust des Prozesses hätte zahlen müssen. An dieser Stelle wird einigermaßen deutlich, daß derartige Strafen nicht irgendwie kurzerhand eingetrieben wurden, sondern daß auch hier ein regelrechter Prozeß zuvor zu führen war. Die Vorschrift verfügte nämlich, daß von jedem, der wollte, ein Verfahren unter den gleichen Bedingungen anzustrengen war, d.h., jeder Bürger[12] konnte unter Hinterlegung der Bürgschaft die Festlandsbeauftragten vor Gericht ziehen. Für diesen Fall wurde weiter verfügt, daß die Demiorgen, die wir nur durch diese Inschrift auf Thasos kennenlernen, dem Kläger die Möglichkeit zur Führung des Prozesses einräumen mußten,[13] der wieder unter denselben Bedingungen, also unter Hinterlegung einer Bürgschaft, zu führen war. Die Demiorgen sind also nicht als ein Gremium anzusehen, das die Festlandsbeauftragten vor Gericht zu ziehen hatte,[14] sondern das lediglich darauf zu sehen hatte, daß der Prozeßweg nicht unterbunden wurde; sie erscheinen damit aber als eine sehr einflußreiche Behörde, ja es wäre sogar möglich, daß sie die staatsleitende Behörde (zu dieser Zeit) waren, doch läßt sich das nicht belegen. Dem Kläger wurde als Prämie die Hälfte der Strafe zugesagt; da die Festlandsbeauftragten bei Verlust des Prozesses das Duplum zu zahlen hatten, hatte der Kläger die Aussicht auf Gewinn des einfachen Strafsatzes, wurde also zu seinem Unterfangen recht angereizt.

---

[10] Ich verweise hier - nicht ganz zutreffend- auf **62** C_{1-4} wo die "Polis" für den einzelnen Bürger eintritt; allerdings ist sie dann die Beklagte. Vielleicht sollte man auch auf die *Synegoroi* in Attika verweisen, die bei der Rechenschaftslegung der Beamten die Anklage erhoben, vgl. Swoboda, Gr. Stk.[3] II, 1177f.

[11] Nur so ist πυθόμενοι zu verstehen und nicht von πύθομαι "verwesen" im Sinne von "bestochen werden" abzuleiten, wie Mantzoufas 24 will. - Wer die Beauftragten informierte, ist nicht gesagt; man wird in erster Linie an den Bürger denken, der nicht gewillt oder in der Lage war, die Bürgschaft zu stellen, doch ist ebensogut oder vielleicht noch eher an Personen zu denken, die kein Klagerecht besaßen, aber am thasischen Weinhandel interessiert waren, also vor allem freie Nichtbürger.

[12] Diese Definition ergibt sich daraus, daß nicht nur die Bereitschaft, sondern auch die Berechtigung zur Klage vorhanden sein mußte, um ein Verfahren anstrengen zu können.

[13] Die Wendung Z. 7-8: οἱ δημιοργοὶ δόντ⟨ων⟩ wird meist dahin verstanden, daß die Demiorgen die Festlandsbeauftragten vor Gericht ziehen sollten; gemeint ist aber, daß sie das Verfahren zulassen sollten, wie sich aus der sprachlichen Parallele $49_{41ff.}$ ergibt.

[14] So Stanley 88; Mantzoufas 8; Veligianni-Terzi 61.

Eine zweite Vorschrift in den Z. 8-12 verbot, daß ein thasisches Schiff fremden, also nicht auf Thasos gewachsenen Wein in ein bestimmtes Gebiet einführte, dessen Grenzen mit dem Vorgebirge Athos und der *Pacheia* angegeben wurden. Es handelte sich dabei sehr wahrscheinlich um die Mündung des Ainos,[15] so daß also fast die gesamte thrakische Küste der Ägäis von diesem Verbot betroffen wurde.[16] Aus dieser Regelung ergibt sich einmal, daß Thasos in der Lage war, die Häfen seiner *Peraia* zu überwachen und zu kontrollieren, also nach dem Verlust von 466 doch derartige Funktionen wieder auszuüben.[17] Es zeigt sich zum andern aber auch, daß sich darin nur der Rest der einstigen Macht widerspiegelte, denn nur die Schiffe thasischer Eigner konnten inspiziert werden. Wenn trotzdem dieses Verbot erlassen wurde, kann man schließen, daß der Weinhandel von Thasos in diese Gebiete recht bedeutend war und nicht durch Importe anderer Weine geschmälert werden sollte. Das Gesetz beabsichtigte also einen Schutz der Wirtschaft von Thasos,[18] und wenn das auf diese Weise möglich war, muß Thasos eine recht stattliche Handelsflotte besessen haben. [19]

Für die Übertretung des Verbots wurden Geldstrafen angedroht, die in ihrer Höhe nicht genannt werden; sie richteten sich nach einem anderen Gesetz, das die Verschlechterung des Weins durch Wasserzusatz betraf, also das Panschen von Wein.[20] Hier ist einzuschalten, daß nicht selten die Strafen nach einem bereits existierenden Gesetz festgelegt wurden;[21] im vorliegenden Fall war offenbar das verbindende Element der Schutz des Weinhandels. In der Vorschrift ist nicht angegeben, wem die Strafe an erster Stelle angedroht wurde, doch dürfte das der Eigner von Schiff und vor allem Ladung gewesen sein.[22] In gleicher Weise wurde aber auch der Steuermann des Schiffs belangt, der um die Ungesetzlichkeit seines Tuns wissen mußte. Ungewöhnlich nachdrücklich wurde betont, daß auch er nach dem erwähnten Gesetz belangt werden sollte.

---

15 Pouilloux 128.

16 Anders als Stanley 91 möchte ich annehmen, daß auch nach Thasos keine fremden Weine durch thasische Schiffe importiert werden durften.

17 Vgl. dazu Daux 224. - Zur Begrenzung der Kontrolle auf die Häfen vgl. IG IX 1^2 3, 717.

18 Daux 226: Stanley 91.

19 Daux 225.

20 Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unbekannt, müssen aber in Thasos geläufig gewesen sein. Nach Stanley 92 wurde die Weinpanscherei geschäftsmäßig betrieben; das ist nicht zu belegen und bleibt daher zweifelhaft.

21 Vgl. 47_{13}.

22 So auch Daux 215. Ich bin mir nicht sicher, daß Stanley 91 dies mit "captain" meint.

Das Ziel der dritten Vorschrift Z. 12-15 ist nicht exakt gesagt, obwohl der Text vollständig ist. Es ging um den Klein- oder Einzelhandel, wie sich aus dem Gebrauch von κοτυλίζομαι ergibt. und es wurde verboten, bei einem solchen Handel den Wein aus Amphoren, *Pithaknen* (also kleinen *Pithoi*)[23] oder aus *Pseudopithoi* zu schöpfen. Welche Gefäßart erlaubt war, steht nicht da, doch kann man aus **68**$_{5-6}$ schließen, daß es die *Pithoi* waren, die zu dieser Zeit auf Thasos als festgelegtes Maß für Flüssigkeiten dienten.[24] Den Sinn dieses Verbots sieht man meist in einer Kontrolle des Großhandels.[25] Ich kann mich dieser Auffassung nicht anschließen; trotz der Bedenken von Daux und auch von Ziebarth[26] war in erster Linie beabsichtigt, den Einzelhandel zu kontrollieren, das richtige Maß für die Käufer zu garantieren und die κακομετροῦντες zu greifen und zu bestrafen. In diese Richtung weist m.E. auch das Verbot der *Pseudopithoi*. Freilich bleibt für uns offen, wie man auf diese Weise einen gerechten, nach vorgeschriebenem Maß gemessenen Weinverkauf garantieren konnte, doch war dies mit Sicherheit das Ziel der Vorschrift.

Wer sich gegen diese Bestimmungen verging, konnte wiederum nach dem Panschgesetz belangt werden; nach ihm sollten das Verfahren, die Bürgschaft des Klägers und die Strafen geregelt werden. Genaueres über das Gesetz wird auch hier nicht bekannt.

70 Thasos. Denunziantenbelohnung

Block aus weißem Marmor, 0,51 h., 1,63 b., 0,25 d.

Fundort: Thasos, in der Narthexmauer der Kirche an der Agora, jetzt Mus. Thasos 753.

Editionen: J. Pouilloux, Rech. Thas. I (1954), 139-162 Nr. 18; LSAG 412 Pl. 58 Nr. 76; Choix (1960), 31; ML 83.

Literatur: F. Salviat, BCH 82, 1958, 214f.; F. Gschnitzer, Abhängige Orte (1958), 27f.; F. Chamoux, REG 72, 1959, 351; J. Seibert, Metropolis (1963), 218-222; H. W. Pleket, Historia 12, 1963, 75-77; H.-J. Gehrke, Stasis (1985), 159f., 209, 248; J. Triantaphyllopoulos, Rechtsdenken (1985), 240.

---

23 Vgl. Daux 223.
24 Daux 223; Stanley 92.
25 So Daux 223 und vor allem Stanley 92, der den Schluß zieht, daß damit der Export angeregt werden sollte.
26 Ziebarth 75.

E. 5. Jh.

(I) [1] Ὅς ἂν ἐπανάστασιν βολευομένην ἐπὶ Θάσωι κατείπηι καὶ φανῆι ἐόντα ἀληθέα, χιλίος στατῆρ|ας ἐκ τῆς πόλεως ἰσχέτω· ἢν δὲ δῶλος κατείπηι, καὶ ἐλεύθερος ἔστω· ἢμ πλέος ἢ εἷς κατείπωσι, | τριηκόσιοι κρινόντων δίκην δικάσαντες· ἢν δέ τις τῶν μετεχόντων κατείπηι, τό τε ἀργύριον |[4] ἰσχέτω καὶ κατώμοτος κατ' αὐτῶ μὴ ἔστω μηδὲ δίκη μηδεμία μήτε ἰρὴ μήτε βεβήλη περὶ τότων | μηδὲ ἐν τῆι ἐπαρῆι ἔστω πλὴν ἑνός, τῶ πρώτο βολεύσαντος· ἄρχει ἐνάτη ἀπιόντος Ἀπατο-ριῶνος· ἐπὶ Ἀκρύπτο, Ἀλεξιμάχο, Δεξιάδεω ἀρχόντων. |

(II) [7] Ὅς ἂν ἐν τῆις ἀποικίησιν ἐπανάστασιν βολευομένην κατείπηι, ἢ προδιδόντα τὴν πόλιν Θασίων | τινὰ ἢ τῶν ἀποίκων, καὶ φανῆι ἐόντα ἀληθέα, διηκοσίος στατῆρας ἐκ τῆς πόλεως ἰσχέτω· ἢν δὲ τὰ | χρήματα ἧι τῶ ἐπανισταμένο πλεῦνος ἄξια διηκοσίων στατήρων, τετρακοσίος στατῆρας ἐκ τῆς πόλεως | ἰσχέτω· ἂν δὲ δῶλος κατείπηι, τό τε χρῆμα ἰσχέτω, καὶ ἐλεύθερος ἔστω· ἢμ πλέος ἢ εἷς κατείπωσι, τριηκόσιοι | κρινόντων δίκην δικάσαντες· ἢν δέ τις τῶν μετεχόντων κατείπηι, τό τε ἀργύριον ἰσχέτω καὶ κατώμοτος |[12] κατ' αὐτῶ μὴ ἔστω μηδὲ δίκη μηδεμία μήτε ἰρὴ μήτε βεβήλη περὶ τότων μηδὲ ἐν τῆι ἐπαρῆι ἔστω πλὴν ἑνός, τῶ | πρώτο βολεύσαντος· ἄρχει τῆι ῥήτρηι τρίτη ἱσταμένο Γαλαξιῶνος· ἐπὶ Φανοδίκο, Ἀντιφάνεος, Κτησίλλο | ἀρχόντων.

Adn.crit.: Text nach Pouilloux.

Übersetzung: (I) [1]Wer einen auf Thasos geplanten Aufstand denunziert und das als wahrhafte Tatsache erscheint, der soll 1000 St. von der Stadt erhalten. Wenn ein Sklave denunziert, soll er auch frei sein. Wenn mehr als einer denunziert, sollen die 300 (darüber) entscheiden, indem sie einen Prozeß führen. Wenn aber einer der Teilnehmer (der Verschwörung) denunziert, soll er das Geld erhalten, und es soll kein Verfahren unter Eid gegen ihn sein, weder sakral noch profan, über diese Dinge; und er soll auch nicht unter dem Fluch sein, außer dem einen, der als erster (den Aufstand) geplant hat. (Das Gesetz) tritt am 21. Apaturion unter den Archonten Akryptos, Aleximachos und Dexiades in Kraft.

(II) [7]Wer einen in den Kolonien geplanten Aufstand denunziert, sei es, daß einer der Thasier oder einer der Kolonisten die Polis verrät, und dies als wahrhaftig erscheint, soll 200 St. von der Stadt erhalten; wenn aber das Vermögen dessen, der den Aufstand erregt, mehr als 200 St. wert ist, soll er 400 St. von der Stadt erhalten. Wenn ein Sklave denunziert, soll er das Geld erhalten und frei sein. Wenn aber mehr als einer denunziert, sollen (darüber) die 300 entscheiden, indem sie einen Prozeß führen. [11]Wenn einer der Teilnehmer (der Verschwörung) denunziert, soll er das Geld erhalten, und es soll kein Verfahren unter Eid gegen ihn sein, weder sakral noch profan, über diese Dinge; und er soll auch nicht unter dem Fluch sein, außer dem einen, der als erster (den Aufstand) geplant hat.

Das Gesetz tritt in Kraft am 3. Galaxion unter den Archonten Phanodikos, Antiphanes und Ktesillos.

Kommentar: Der Stein bietet zwei Inschriften, die in ihrem Aufbau und in ihrer Formulierung große Ähnlichkeit besitzen. In beiden sind Gesetze festgehalten, durch die Denunzianten angereizt werden sollten, gegebenenfalls Aufstände anzuzeigen, die gegen die Sicherheit von Thasos geplant wurden.

Im ersten Gesetz wird von einem Aufstand[1] gehandelt, der gegen die Polis Thasos auf der Insel ins Werk gesetzt werden soll, offensichtlich von Bürgern von Thasos.[2] Wenn einer dieses Komplott verriet, sollte er eine Belohnung von 1000 St. von der Polis erhalten. Bemerkenswert ist an der Aussage von Z. 1, daß die Denunziation auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft wurde; man darf annehmen, daß dies bei allen derartigen Anzeigen der Fall war, nur wurde dies gewöhnlich nicht ausdrücklich gesagt. Wenn ein Sklave der Denunziant war, erhielt er nicht nur das Geld, sondern auch die Freiheit;[3] ähnliche Belohnungen von Sklaven sind auch anderenorts bekannt.[4] Die folgende Bestimmung hat ausgedehnte Diskussionen hervorgerufen. Falls nämlich mehr als einer den Aufstand anzeigte, sollten 300 Leute die Entscheidung fällen, offenbar doch darüber, wem die Prämie zukam, d.h., wer als erster Meldung erstattet hatte.[5] Der Diskussionspunkt ist, als welches Gremium diese 300 Männer anzusprechen sind und wieweit aus ihrer Erwähnung Rückschlüsse auf die politischen Verhältnisse in Thasos gezogen werden können.[6] Es liegt nahe, in ihnen einen Gerichtshof zu sehen, da ein solches Gremium schon in der ersten Hälfte des 5. Jh. erwähnt wurde.[7] Schwierigkeiten bereitet, daß es gewöhnlich ohne Artikel erscheint, einmal freilich auch mit Artikel.[8] Ich halte es mit Chamoux und Meiggs / Lewis gegen Pouilloux für das wahrscheinlichste, daß es sich bei den 300 nicht um ein Regierungsorgan, sondern um einen Gerichtshof handelte. Die Frage, ob

---

1 Unter ἐπανάστασις versteht Pouilloux 143 die gesetzwidrige Erhebung von Leuten, die keinerlei Unrecht erlitten hatten. Die von ihm Anm. 4 getroffene Unterscheidung zwischen ἐπανάστασις und ἀπόστασις ist recht theoretisch, da sich die Angreifer immer im Recht fühlen, die Angegriffenen aber die Tat für Unrecht halten werden.

2 So zutreffend Seibert 219.

3 So zutreffend Pouilloux 144.

4 So aus Ilion, I Ilion $25_{31ff.}$, wo der Sklave zwar eine geringere Prämie als der Freie, dafür aber das Bürgerrecht erhielt; dies bekam er in Thasos nicht.

5 So auch ML S. 253; eine Teilung nehmen Pouilloux 145 und Chamoux 353 an, doch ist das unwahrscheinlich, weil kein Teilungsmodus angegeben ist.

6 Vgl. Pouilloux 145ff.; Chamoux 352f.; ML S. 254.

7 66_8.

8 IG XII 8, 263.

es ein oligarchisches oder demokratisches Organ war, wird unterschiedlich, eher zugunsten der Oligarchie entschieden, doch ist sie m.E. so kaum zutreffend gestellt, da sie das Schema einer Auseinandersetzung zwischen Oligarchen und Demokraten in den griechischen Poleis als gegeben voraussetzt, was so nur bedingt zutrifft. Sicher gab es Kämpfe zwischen Gruppierungen der Bürger um die Macht in anderen griechischen Poleis und so auch in Thasos, aber über deren Charakter und Ziele sagt diese Inschrift (wie die meisten anderen) nichts aus. Wenn die 300 in der ersten Hälfte des 5. Jh. und auch hier gegen Ende des 5. Jh. erwähnt werden, besagt das weiter nichts, als daß eine Institution, in diesem Fall eine richterliche Institution, die sich bewährt hatte, über längere Zeit beibehalten worden ist; alle weiteren Schlüsse sind unsicher.

Nicht ganz sicher ist auch die Bedeutung von δίκην δικάσαντες, worunter Pouilloux (145) und Meiggs / Lewis (S. 253) lediglich ein Verfahren betreffs der Zuteilung der Prämie erkennen. Chamoux (353) meint, daß hiermit auf den Gerichtshof der 300 verwiesen worden sei, der das eigentliche Verfahren gegen die Verschwörer durchgeführt habe, doch ist das wenig wahrscheinlich. Dieser Gerichtshof wird überhaupt nicht erwähnt, und das Gremium der 300 hatte nur die Entscheidung über die Zuteilung der Prämie zu treffen, weshalb man seine Bedeutung nicht zu hoch veranschlagen wird.

Eine weitere Bestimmung in den Z. 3-5 zielte darauf ab, eine eventuelle Verschwörung von innen heraus aufzulösen, indem dem Teilnehmer an der Verschwörung, der sie verriet, die Denunziantenprämie in voller Höhe und Straffreiheit zugesichert wurden.[9] Dies letztere geschah in einer recht langen, etwas umständlichen, wahrscheinlich älteren Formel, gemäß der untersagt wurde, gegen einen solchen Denunzianten ein Verfahren unter Eidablegung[10] zu eröffnen, sei es sakralen oder profanen Charakters.[11] Diese Unterscheidung weist in hocharchaische Zeiten hinauf, zeigt andererseits an, daß man zur Zeit dieser Formulierung den Unterschied eines sakralen Verfahrens wie Eid, Ordal u.a. von dem vor einem profanen Gremium bereits kannte. Ausdrücklich sollte ein derartiger Denunziant auch nicht der Verfluchung verfallen, einer sehr alten sakralen Strafe.[12] Ob man nach diesem Zeugnis annehmen darf, daß sie auf Thasos noch geübt wurde, ist ungewiß;

---

9 Ein ähnlicher Gedankengang auch I Ilion 25_{43-53}.
10 So ohne Zweifel richtig verstanden von Chamoux 351f. gegenüber Pouilloux 141.
11 Unzutreffend Pouilloux zu Choix 31: "... action privée ou publique ...".
12 Sie ist bezeugt vor allem in Teos (**78**) und Chios (**62** C_{8-9}).

abzulehnen ist diese Möglichkeit nicht, besonders wenn man das Folgende betrachtet. Von der Amnestie wurde nur einer ausgenommen, der Anstifter. Man kann sich aber vorstellen, daß gerade er den Behörden nicht ohne weiteres greifbar war und daß man daher den Staat und seine Verfassung gegen ihn durch Verfluchung schützte.

Das Gesetz schließt in völlig ungewohnter Weise damit, daß das Datum des Inkrafttretens[13] exakt genannt wurde, wofür mir außer dem gleich folgenden Gesetz und **74**$_{15\text{-}17}$ kein Beispiel aus der frühen Zeit bekannt ist. Es liegt sehr nahe anzunehmen, daß dies auch das Datum der Beschlußfassung des Gesetzes war.[14] Freilich ist es unmöglich, diese Zeitangaben hier und im folgenden einigermaßen in julianische Daten umzusetzen, so daß eine genauere Angabe als "Ende des 5. Jh." nicht zu gewinnen ist.[15]

Das zweite Gesetz weist, wie gesagt, viele Übereinstimmungen mit dem ersten auf, weshalb hier vornehmlich auf seine Abweichungen und Besonderheiten einzugehen ist. Es ging in ihm um ein anderes geographisches Gebiet, nämlich die thasischen Kolonien, in denen gegen Thasos gerichtete Unternehmungen angezettelt wurden. Diese lagen an der thrakischen Küste des Ägäischen Meers; aus der Bezeichnung ἀποικία ist ihre Rechtsstellung nicht genau zu erkennen.[16] Es wurde als möglich vorausgesetzt, daß in ihnen Komplotte geschmiedet wurden, die als Verrat an Thasos anzusehen waren, und diese Umtriebe konnten sowohl von Thasiern als auch von Kolonisten ausgehen. Aus dieser Unterscheidung darf man schließen, daß die Kolonisten ihr eigenes Bürgerrecht besaßen, die Kolonien also nicht von der Mutterstadt direkt abhängig waren, aber doch mit ihr in enger Verbindung standen, weil sonst nicht gut von einem Verrat gesprochen werden könnte.[17] Welche Orte zu diesen Kolonien zählten, ist nicht mehr eindeutig festzustellen.[18]

---

13 So ist ἄρχει mit Sicherheit zu verstehen, vgl. Pouilloux 142; Buttenwieser, IF 28, 1911, 79; IG I^2 p. 298$_{59}$ (bei Andoc. 1,96).

14 Nach Dem. 24,42 dürfte dies das Übliche gewesen sein, doch konnte auch anderes bestimmt werden, nämlich εἴτῳ (sc. νόμῳ) προσγέγραπται χρόνος ὅντινα δεῖ ἄρχειν. Es zwingt aber nichts, diese Möglichkeit attischer Gesetzgebung auch für Thasos anzunehmen; auch für Attika ist mir keine Inschrift bekannt, die diese Art der genauen Datierung anwendete. (Hinweisen darf man auf Syll.^{3} 9, deren Zeitangabe aber viel allgemeiner ist).

15 Daran haben die ausgedehnten Untersuchungen von Pouilloux 147-162 und Chamoux 352-355 nichts ändern können; [Vgl. F. Salviat, Πρακτικὰ τοῦ Η΄ .... συνεδρίου Ἑλληνικῆς καὶ Λατινικῆς ἐπιγραφικῆς, I (1984), 243, 256, der eine Datierung der Gesetze (I) auf Winter 410, (II) auf Frühjahr 408 zu erweisen sucht].

16 Darüber handelt ausführlich Seibert 218-222.

17 Vgl. Seibert 220f.

18 Man vgl. Pouilloux 157f.; Chamoux 355f.; Seibert 221f.

Wenn jemand den geplanten Aufstand meldete und seine Angaben für wahr befunden wurden, sollte auch er eine Prämie erhalten, die aber viel geringer war als im ersten Gesetz, nämlich 200 St., und nur auf 400 St. erhöht wurde, wenn der Aufständische ein Vermögen von über 200 St. besaß. Hier ergeben sich mehrere Fragen. Wer ist mit dem ἐπανισταμένο gemeint? Irgendeiner, der bereit ist, den Aufstand mitzumachen, oder der Initiator? Das geht aus dem Text nicht hervor, nach der Ausdrucksweise Z. 5 und Z. 13 müßte hier der einfache Teilnehmer gemeint sein; und dazu könnte die Vermögensangabe stimmen, denn dem Initiator möchte man ein größeres Vermögen zutrauen, aber eine sichere Information besitzen wir nicht. Zum anderen fällt auf, daß die Prämie so viel geringer ist als im ersten Gesetz. War die Finanzlage von Thasos in der unbekannten Zeitspanne seit Erlaß des ersten Gesetzes soviel schlechter geworden? Pouilloux neigt dieser Meinung zu,[19] während Seibert die Frage offenläßt,[20] immerhin auf die unterschiedliche Beurteilung solcher Aufstände hinweist. Ich möchte meinen, daß er damit recht hat; ein Aufstand innerhalb der Polis war für Thasos weitaus gefährlicher als im Kolonialgebiet.

Die übrigen Teile stimmen inhaltlich mit dem ersten Gesetz überein, teilweise bis in die wörtliche Formulierung, auf die also zum Vergleich hingewiesen werden kann. Auch das zweite Gesetz schließt mit einer Datierung, die sich im Formular nur dadurch vom ersten unterscheidet, daß noch τῆι ῥήτρηι hinzugefügt wurde, wodurch das ganze ausdrücklich als Gesetz gekennzeichnet wurde.[21]

71 Thasos. Beschluß über Bürgerrechtsverleihung

Block aus Marmor, rechts gebrochen, 0,42 h., 0,95 b., 0,20 d.

Fundort: Thasos, im mittelalterlichen Kastell, jetzt Mus. Thasos, Inv. Nr. 655.

Editionen: IG XII 8, 264; A. Wilhelm, Neue Beiträge III (1912), 30-43 Nr. 14 (= Kl. Schr. I/1, 110-123); IG XII$_s$ p. 152; J. Pouilloux, Rech. Thas. 1 (1954), 204-213.

Literatur: H. Latte, HR (1920), 86[62]; G. Daux, BCH 50, 1926, 217; M. Feyel, RPh 19, 1945, 133-140; F. Chamoux, REG 72, 1959, 357; J. Seibert, Metropolis

19 Pouilloux 148.
20 Seibert 220.
21 Vgl. Pouilloux 146.

(1963), 228; F. Quaß, Nomos (1971), 52; J. Triantaphyllopoulos, Rechtsdenken (1985), 75.

E. 5. Jh. στοιχ.

(I) [ ]["Εδοξεν] τῆι βολῆι, τύχηι ἀγαθῆι· δ[ῶναι τοῖς - - - μετοχὴν ὅσωμπερ Θάσιοι] μετέχοσιν· εἰ δέ τίς ἐστιν HI[- - - I . .] ἐν τῶι [μ]ηνὶ τῶν Ἑκατομβαιῶνι [- - - δίκην εἶ[4]ν]αι καθάπερ τῶμ βιαίων· ἢν δὲ ταῦ[τα - - -]ιμάντο· ἢν δέ τις ταῦτα ἀναδημιορ[γήσηι - - -] | καὶ τὰ δόξαντα ἄκυρα εἶναι. *vac.* |

(II) [7] "Εδοξεν τῶι δήμωι· τὰ μὲν ἄλλα καθ[άπερ τῆι βολῆι· - - -]ι τοῖς ἄλλοις θεοῖς πᾶσιν· ἀγαθ[ῆι τύχηι· ὅσοι - - - ἐκ Θα]σίωγ γυναικῶν εἰσιν, τότος Θα[σίος εἶναι καὶ μετεῖναι - - -] | πάντων ὅσωμπερ καὶ τοῖς ἄλλ[οις Θα]σ[ίοις μέτεστιν - - - ἢν δὲ προσγράφω]ισιν τοῖς ἄλλοις Θασίοις, ὀρκῶ[σαι] αὐτ[ὸς τὸν ὅρκον - - - ἀναγράψαι πρ][12]ὸς τὸν νόμον τὸν τῆς ἀτιμίης τόδε τὸ ψ[ήφισμα - - -] | καὶ καθελεῖν τὸς προστάτας καὶ τὸγ γρα[μματέα τὸ - - -μάντο ψήφισμα] | καὶ τὸν ἱροποιὸν ἐπὶ τῶ Ἡρακλέος τὸ ἰ[ρὸν ἀναγράψαι ταῦτα· εἶναι δὲ τα]ῦτα καὶ τῆις γυναιξίν· ὃς δ' ἂμ παρὰ ταῦτ[α ποιήσηι - - - ἄτιμος ἔστω] [16] καὶ τὰ χρήματα αὐτῶ ἱρὰ ἔστω τῶ Ἡρακλέ[ος].

Adn. crit.: Text nach IG XII 8 und IG XII s.

Übersetzung: (I) [1][Es beschloß] der Rat; zu gutem Glück: [Man soll - - - Anteil geben, woran auch die Thasier] Anteil haben; wenn aber einer ist - - - im Monat Hekatombaion - - - [soll der Prozeß stattfinden] wie in Fällen von Gewalttätigkeit. Wenn aber dieses - - - [- - -]mantos. Wenn aber einer diese (Beschlüsse) aufzuheben beantragt, - - - und das Beschlossene soll ungültig sein.
(II) [7]Es beschloß die Volksversammlung: Im übrigen wie [der Rat] - - - allen anderen Göttern; zu gutem [Glück: - - - wieviele von] thasischen Frauen abstammen, sollen Thasier [sein und teilhaben - - -] an allem, woran auch die anderen [Thasier teilhaben - - - wenn sie sie zuschreiben] den anderen Thasiern, sollen sie schwören [den Eid - - - . [11]Aufzeichnen soll man zu] dem Gesetz über die Atimie diesen [Beschluß, - - -] und die *Prostatai* und der Sekretär sollen ungültig machen [den Beschluß des - - - mantos], und der *Hiropoios* soll am [Heiligtum] des Herakles [diesen Beschluß aufzeichnen lassen. Es sollen aber diese (Maßnahmen) gelten] auch für die Frauen. Wer aber gegen diese (Maßnahmen) [handelt, - - - soll der *Atimie* verfallen] und sein Vermögen soll dem Herakles geweiht sein.

Kommentar: Von dieser Inschrift ist nur die linke Seite erhalten, während die rechte Seite fehlt, deren Umfang unbekannt, jedoch wohl nicht unbe-

trächtlich war. Das Fragment ist zuerst von A. Wilhelm[1] und dann von M. Feyel[2] und von J. Pouilloux[3] in unterschiedlicher Form ergänzt worden, wobei Feyel und Pouilloux im ganzen den gleichen Gedankengang beibehielten, den Wilhelm sicher berechtigt eingeschlagen hatte. Obwohl sich die Textfassungen dieser Gelehrten durch scharfsinnige Überlegungen und Ergänzungen auszeichnen, habe ich es vorgezogen, fast nur den erhaltenen Text wiederzugeben und lediglich einige Worte hinzuzufügen, die den Gedankengang, soweit erkennbar, widerspiegeln und den genannten Gelehrten verdankt werden, also keine Ergänzungen im eigentlichen Sinn des Wortes darstellen. Diese ungewöhnliche Textdarbietung hat ihren Grund einmal darin, daß völlig offen ist, wieviel vom Text verloren ist, zum anderen in den Ausführungen von Chamoux,[4] der m.E. deutlich gemacht hat, daß Wilhelm und Pouilloux an einzelnen Stellen inhaltlich mehr ergänzt haben, als sich aus unserem Wissen um die Geschichte von Thasos Ende des 5. Jh. ergibt; es schien mir daher besser, nur das Erhaltene bzw. sich unmittelbar Ergebende zu bieten.

Die Inschrift enthält einen kürzeren Ratsbeschluß (Z. 1-6) und einen etwas längeren Beschluß der Volksversammlung (Z. 7-16), der nach Z. 7 ein Amendement zum Ratsbeschluß darstellt und ihn offenbar erweiterte. Den Resten der Z. 8-11 ist zu entnehmen, daß von der Verleihung des thasischen Bürgerrechts die Rede war,[5] und dieses Thema ist mit allergrößter Wahrscheinlichkeit bereits am Anfang des Ratsbeschlusses behandelt worden, wie sich aus Z. 2 μετέχοσιν ergibt.[6] Pouilloux schloß allerdings aus den Resten der Z. 4, daß hier von ökonomischen Vorrechten die Rede war, und meinte, daß die *Atelie* verliehen wurde;[7] dies trifft nicht zu, worüber noch unten zu sprechen ist. Wilhelm wie Pouilloux gehen davon aus, daß hier die Bürger von Neapolis, einer ursprünglichen Kolonie von Thasos in Thrakien, mit besonderen Rechten bedacht wurden, und dies ist in dieser Ausschließlichkeit ganz unwahrscheinlich; es konnten ebensogut Bürger mehrerer Städte bedacht worden sein, und das ist sogar anzunehmen,[8] wenn man noch Z. 9 in Betracht zieht, worauf unten zurückzukommen ist.

---

1 Wilhelm 36.
2 Feyel 133-141.
3 Pouilloux 211.
4 Chamoux 357.
5 Wilhelm 35.
6 Vgl. Wilhelm 31f.
7 Pouilloux 209.
8 Vgl. Chamoux 357. So auch schon Feyel 135-138. Wilhelms Text, Z. 1: δ[ὸναι Νεοπολίτηις μετοχὴν usw.

Der Inhalt der Z. 2-4 läßt sich aus dem Volksbeschluß nicht ermitteln; ich halte es für möglich, daß hier nähere Bestimmungen für den Fall verzeichnet waren, daß gegen die Verleihung des Bürgerrechts in irgendeiner Form verstoßen wurde. Man könnte daran denken, daß die Monatsangabe den Termin festlegen sollte, an dem oder bis zu dem Klagen gegen derartige Verstöße einzubringen waren. Das Verfahren war wie bei Fällen von Gewalttätigkeit (Z. 4) abzuwickeln; da dieses Verfahren auch **66**$_8$ und **68**$_5$ vorgeschrieben wurde, wo Vergehen ökonomischer Art behandelt sind; glaubte Pouilloux, daß es sich hier analog dazu um ein Vergehen aus dem gleichen Sachbereich gehandelt haben müsse,[9] wie bereits oben erwähnt. Dieser Schluß ist in keiner Weise zwingend; die δίκη βιαίων konnte auf die verschiedensten Sachgebiete angewendet werden, worauf Wilhelm[10] hinweist.

Der Rest der Z. 4 ist von Wilhelm kühn dahin ergänzt worden, daß ein dem vorliegenden Ratsbeschluß entgegenstehender früherer Beschluß aufgehoben werden sollte,[11] und Pouilloux ist ihm mit anderem Wortlaut darin gefolgt. Dies mag sein, doch da kein Rest in diese Richtung weist, habe ich eine derartige Ergänzung fortgelassen.

In den Z. 5 und 6 wurden noch Bestimmungen zum Schutz des Ratsbeschlusses getroffen. Das *hapax legomenon* ἀναδημιουργέω wird von Wilhelm und Pouilloux etwa in dem Sinn verstanden, daß jemand einen Antrag gegen den vorliegenden Beschluß einbrachte;[12] nach Z. 6 sollte ein Beschluß, der auf einen solchen Antrag hin gefaßt worden war, ungültig sein. Ähnliche Vorschriften finden sich mehrfach in den inschriftlichen Gesetzestexten,[13] so daß man der Deutung der beiden Gelehrten zustimmen wird.

Der Volksbeschluß begann Z. 7 mit einem Verweis auf den Ratsbeschluß, dem, wenn Wilhelm zutreffend ergänzt hat,[13a] eine sakrale Anordnung folgte, die in diesem Zusammenhang ohne Belang war, aber ein schönes Beispiel dafür darstellen würde, daß am Anfang jeder Volksversammlung die sakralen Angelegenheiten behandelt wurden. Am Ende von Z. 8 setzte der profane Teil der Beschlußfassung ein; hier ist Wilhelm die Erkenntnis zu verdanken, daß das thasische Bürgerrecht an Abkömmlinge thasischer Frauen verliehen

---

9 Pouilloux 209.
10 Wilhelm 36f.
11 Wilhelm 37: ἦν δὲ ταῦ[τα δόξηι, καθελεῖν τὸ ψήφισμα τὸ περὶ Ἀπη]μάντο.
12 Wilhelm 38; Pouilloux 211.
13 So auch Wilhelm 38.
13a εὔξασθαι δὲ τῶι Ἡρακλεῖ κα]ὶ τοῖς ἄλλοις θεοῖς πᾶσιν· ἀγαθ[ῆι τύχηι δὲ usw.

wurde, wie sich aus Z. 9 ergibt,[14] die, so muß man voraussetzen, in anderen Poleis verheiratet waren.[15] Wilhelm weist zutreffend darauf hin, daß derartige Maßnahmen dann ergriffen wurden, wenn die Zahl der Bürger spürbar zurückgegangen war; dies könnte für Thasos in dieser Zeit durchaus zutreffen, da es in schwere Kämpfe verwickelt war. Ob das Bürgerrecht auch gleich an die Nachkommen der Begünstigten verliehen wurde, wie Wilhelm und Pouilloux gemäß ihrer Ergänzung von Z. 9 annehmen, muß offenbleiben, ist aber nicht ausgeschlossen.[15a] Den Neubürgern wurde jedenfalls gemäß Z. 10 die Teilhabe an allen Rechten (aber doch wohl auch Pflichten) zugesichert, wie sie die anderen Bürger besaßen. Was am Ende dieser Zeile gestanden hat, ist nicht ohne weiteres zu ermitteln, doch dürfte Feyel richtig erkannt haben, daß von der Einschreibung der Neubürger in die Bürgerlisten gesprochen wurde.[16] Dieser Akt war, wie aus Z.11 hervorgeht, mit der Ableistung des Bürgereids verbunden; es ist leider nicht mehr zu erkennen, welche Handlung zeitlich voranging.

In den Z. 12-14 waren Vorschriften über die Aufzeichnung niedergelegt. Es wurde der Ort bestimmt, an dem der Beschluß aufgezeichnet werden sollte, nämlich bei dem Gesetz über die *Atimie*, und dies ist wirklich nur eine Ortsbestimmung und enthält keine inhaltlichen Bezüge oder Verbindungen.[17]. Z. 13 wurde offenbar dafür gesorgt, daß entgegenstehende Vorschriften oder Gesetze beseitigt wurden; damit wurden die *Prostatai* und der Sekretär beauftragt, während die Aufzeichnung des neuen Beschlusses der *Hiropoios* zu veranlassen hatte.

Das Folgende, Ende Z. 14 und Anfang Z. 15, ist schwer zu verstehen, Wilhelm[18] faßt diese Nachtragsbestimmung dahin auf, daß auch Frauen, die den Ehen von Thasierinnen mit irgendwelchen Nichtbürgern entstammten, das Bürgerrecht zuerkannt wurde. Dies ist recht unwahrscheinlich, zumal Parallelen für einen solchen Vorgang nicht bekannt sind. Es ist aber folgendes zu bedenken: Frauen hatten insofern kein volles Bürgerrecht, als sie an Krieg und Politik nicht aktiv teilnehmen konnten und u.U. auch ihre Rechtsfähigkeit eingeschränkt war, worüber wir freilich bezüglich Thasos keine Nachrichten besitzen. Weshalb sollte ihnen dann das Bürgerrecht

---

14 Vgl. Wilhelm 32.
15 Vgl. dazu Seibert 229.
15a τότος Θα[σίος εἶναι καὶ μετεῖναι αὐτοῖς καὶ παισὶ] πάντων (Wilh.).
16 Ihm folgt im wesentlichen Pouilloux: καὶ ἐπειδὰν προσαναγράφω]σιν usw.
17 Ganz anders Wilhelm 42, der sehr enge sachliche Beziehungen zwischen dem Atimiegesetz und dem Neubürgergesetz annimmt.
18 Wilhelm 33.

verliehen werden? Ihr Bürgerrecht war ein ruhendes, das aber große Bedeutung für die Rechtsstellung ihrer Kinder erlangen konnte, die nur dann das volle Bürgerrecht erhielten, wenn sie von Eltern abstammten, die ἀστοί waren, wie uns aus dem perikleischen Ehegesetz für Athen bekannt ist.[19] Ich möchte daher annehmen, daß mit diesem Zusatz den nichtthasischen Frauen, die mit thasischen Bürgern verheiratet waren, die Echtbürtigkeit als Thasierinnen verliehen wurde, was ihren Kindern die uneingeschränkte Anerkennung als thasische Bürger einbrachte.

Das Ende von Z. 15 bis zum Schluß der Inschrift enthielt ohne Zweifel eine Strafandrohung gegen den, der gegen dieses Gesetz handelte. Da Z. 16 gesagt wurde, daß nach anderem ein solches Vergehen mit der Einziehung des Vermögens des Übeltäters zugunsten des Heraklesheiligtums geahndet wurde, kann in dem verlorenen Teil Z. 15 nur die Atimie angedroht worden sein, was allgemein so gesehen worden ist. Angaben über das Verfahren, den Gerichtshof u. ä. sind nicht erhalten.

72 Eretria / Euboia. Prozeßvorschrift

Zwei Porosblöcke mit vier selbständigen Inschriften, jeder Block gebrochen; Block *a*: 0,25 h., 0,685 b., 0,25 d., Block *b*: 0,25 h., 0,69 b., 0,26 - 0,27 d., ursprünglich übereinander *[hier zunächst nur Z. 1-4]*.

Fundort: Eretria, in der antiken Stadtmauer jetzt Mus. Eretria.

Editionen: E. Vanderpool / W. P. Wallace, Hesp. 33, 1964, 381-391; LSAG 402 Pl. 5 Nr. 9; M. Guarducci, Epigrafia Greca I (1967), 220-222 Nr. 1; vgl. IG XII 9, 1273 + 1274.

Literatur: K. Latte, HR (1920), 417; H. Volkmann, Hermes 74, 1939, 99-102; M. Caccamo Caltabiano / P. Radici Colace, ASNP 13/II, 1983, 423f.; O. Picard, in: Festschrift Lerat II (1984), 683; F. Cairns, ZPE 54, 1984, 145-155; R. Koerner, Klio 69, 1987, 480; [F. Cairns, Phoenix 45, 1991, 295-313].

c. 525 βουστρ.

(I) δίκεν : ἐπεὰν : κατομόσει : τίν[ε]ἰσθα⟨ι⟩ : τρίτει hεμέ[ρ]ει : χρέματα | δόκιμα : κα[ὶ .]υγια ἰὰν : μὲ τεισ|[4]ει [[: hέραι]].

Adn.crit.: Text nach Vanderpool / Wallace. 1 τίν[ε]ἰσθα⟨ι⟩ Koe., τίν[υ]ἰσθα⟨ι⟩ Vand.

---

19 Vgl. Busolt / Swoboda, Gr. Stk.[3] I, 221f.; II, 900f., 940.

Übersetzung: (I) Wenn (der Richter) den Prozeß durch Eidablage entschieden hat, soll er am dritten Tag Strafe zahlen lassen in anerkanntem Geld und - - -. Wenn einer nicht zahlt - - -

Kommentar: Der Text dieser Gesetze, der sich auf der Vorder- *(I-III)* und der rechten Schmalseite *(IV)* zweier Blöcke befindet, bildet kein zusammenhängendes Ganzes, wie sich schon daraus ergibt, daß jede der Bestimmungen von der Hand eines anderen Steinmetzen eingegraben worden ist.[1] Man hat die Gesetze ohne Rücksicht auf den Inhalt an einer Stelle aufgezeichnet, jeweils dann, wenn sie erlassen worden waren.

Die erste Vorschrift (Z. 1-4) ist vielfach behandelt worden, da sie durch ihre außerordentliche Knappheit der Fassung wie auch durch die an sich geringen Lücken dem Verständnis erhebliche Schwierigkeiten bietet. Die ersten drei Worte bilden die Prämisse für die folgenden Bestimmungen, und es ist klar, daß von einer Eidablage die Rede war, doch wer leistete sie? Vanderpool / Wallace neigen dazu, hierin einen Eid der Parteien zu sehen,[2] was an sich durchaus möglich wäre; doch scheint mir Lattes Deutung zutreffender, daß hier vom Eid des Richters die Rede war, der mit ihm in freiem Ermessen den Streitfall entschied.[3] Anzumerken ist, daß diese Vorschrift eine grundsätzliche Regelung des Verfahrens darstellte; daher wurde δίκην gewichtig an den Anfang gestellt, und auch die Konsequenzen der richterlichen Entscheidung waren allgemein gehalten und nicht auf einen speziellen Fall abgestimmt. Der Richter hatte eine Buße zahlen zu lassen,[4] natürlich die unterlegene Partei, was als selbstverständlich nicht besonders erwähnt wurde, und dies innerhalb einer sehr knappen Frist von drei Tagen.

Die Strafe war in χρέματα δόκιμα zu erlegen, und um die Bedeutung dieser Worte ist ausführlich diskutiert worden. Man hat darunter zumeist eine Geldstrafe verstanden, nur wurde δόκιμος verschieden aufgefaßt. Man sah darin die Münze mit dem richtigen Feingehalt an Edelmetall, also die nichtverfälschte Münze,[5] häufiger allerdings Münzen, deren Umlauf von der Stadt als rechtmäßig anerkannt wurde,[6] wobei es sich nicht nur um die Prägungen der Polis selbst handeln mußte.[7] Dabei war man sich darüber klar,

1 Vgl. Cairns 147.
2 Vanderpool / Wallace 389.
3 Latte 41.
4 Im Gegensatz zu Vanderpool / Wallace 385, denen alle späteren gefolgt sind, halte ich τίν[ε]ισθα⟨ι⟩ für die zutreffendere Ergänzung und verstehe es in der angegebenen Weise, vgl. Schwyzer, Gr. Gramm. II, 231.
5 Volkmann 101.
6 So Caccamo Caltabiano / Radici Colace 424 und Picard 683.
7 So sehr zu Recht Guarducci 222.

daß χρέματα keineswegs allein "Geld" bedeuten mußte, sondern auch allgemeiner als "Vermögen, Güter" etc. verstanden werden konnte. Diesen Gesichtspunkt hat Cairns[8] nachdrücklich betont und gelangte zu dem Ergebnis, daß die Strafe in "goods of acceptable quality" bestand, also eine Sachstrafe, eine Wertstrafe gewesen sei. Obwohl dieser Gedanke nicht generell abzulehnen ist, ist nach der hier gebrauchten Ausdrucksweise eine Strafe in geprägtem Geld sehr viel wahrscheinlicher, und m.E. ist Guarducci dem Sinn am nächsten gekommen, daß hier Geld gemeint war, dessen Umlauf von der Stadt anerkannt war, worunter neben der eigenen auch fremde Prägungen verstanden werden konnten.

Eine rechte Schwierigkeit bietet die Ergänzung der kleinen Lücke in Z. 3, die wohl noch nicht gelungen ist. Vanderpool / Wallace hatten κα[ὶ φ]υγία vorgeschlagen und als Strafe der Verbannung gedeutet, die dann eintreten sollte, wenn der Verurteilte die Strafe nicht bezahlte. Hiergegen hat sich mit Recht Cairns[9] gewandt und darauf aufmerksam gemacht, daß die Bildung φυγία sprachlich nicht vertretbar sei und außerdem nach dem Zusammenhang ein Akk. zu erwarten ist, was schon Guarducci aufgefallen war.[10] Cairns' eigene Ergänzung [h]υγιᾶ hilft freilich nicht weiter: Man würde zwar ein Adjektiv, das parallel zu δόκιμα steht und fast den gleichen Bedeutungsgehalt besitzt, hinnehmen, doch bleibt dann der Rest der Bestimmungen unerklärt, wie Cairns selbst zugesteht, und darum wird man sich seiner Meinung nicht anschließen können.

Hier ist allerdings zu fragen, was am Ende der Vorschrift inhaltlich zu erwarten ist. Klar erkennbar ist ein kleiner Bedingungssatz, ἰὰν μὲ τείσει, "wenn er nicht Strafe bezahlt", und von ihm muß ausgegangen werden.[11] Am natürlichsten ist es, wenn vorher die Strafe genannt war, die dem, der nicht bezahlte, angedroht wurde. So hatten es auch Vanderpool / Wallace aufgefaßt, wie oben ausgeführt, doch kommt nur ein Neutr. Pl. in Frage. Es sei gleich gesagt, daß sich eine geeignete Deutung und Ergänzung nicht finden ließen. Man kann zwar an [ζ]ύγια denken und darunter die Galeerenstrafe verstehen, oder an [λ]ύγια mit der Bedeutung der Prügelstrafe, aber beide Strafarten waren bei den Griechen nicht üblich und sind schon gar nicht für freie Bürger bezeugt, so daß man lieber eingestehen

---

8 Cairns 148-152.
9 Cairns 152f.
10 Guarducci 221; sie zieht allerdings]υγιαιαν zusammen, was sich nicht zu einem bekannten griechischen Wort ergänzen läßt.
11 ἰάν steht für ἐάν, wie sich aus der Parallele Z. 9 ergibt und auch sonst bezeugt ist, vgl. Vanderpool / Wallace 389.

wird, daß unbekannt bleibt, welche Strafe angedroht wurde. Auch die Rasur am Schluß der Vorschrift, in der wahrscheinlich hépαι gestanden hat und die Göttin genannt war, der die Strafe zugeführt werden sollte, hilft nicht weiter, zumal diese Lesung ganz unsicher ist.[12]

73 Eretria / Euboia. Strafzahlung

Hesp. 33, 1964, 381-391 [*hier Z. 8-10*].

Editionen: s. **72.**

c. 525 βουστρ.

(III) [8]- - -]ει[. . . .]ει : δέκ[α : σ]τατῆρας : ὀφέλεν [:] | ἰὰν : μὲ τείσει : ἀρχὸς : ἀπὸ ῥετῶν : ποιῆσα[ι] | hόστις ἂν : μὲ ποιῆι : αὐτὸν : ὀφέλεν.

Adn.crit.: Text nach Vanderpool / Wallace.

Übersetzung: (III) - - - [8]schuldet er 10 St. Strafe. Wenn er nicht zahlt, sollen die *Archoi* aufgrund der Gesetze (ihn zur Zahlung) veranlassen. Wenn einer (die Zahlung) nicht veranlaßt, soll er selbst (die Strafe) schulden.

Kommentar: Von dem dritten Gesetz ist in den Z. 8-10 nur der Schluß erhalten, der Strafbestimmungen bietet. Daraus ergibt sich, daß in der verlorenen Partie mindestens ein Delikt erwähnt war, für das der Übeltäter 10 St.[1] Strafe zu zahlen hatte. Falls er dies nicht tat, hatten nach Z. 9 die *Archoi* die Strafe einzutreiben. Das ist freilich recht ungewöhnlich ausgedrückt,[2] zu dem farblosen ποιῆσα[ι] ist etwa τίνειν hinzuzudenken, sie sollten also den Schuldigen "zahlen machen", und dies ἀπὸ ῥετῶν was man am besten als "auf der Grundlage der Gesetze"[3] verstehen wird. Der Zusatz erscheint überflüssig, denn auf einer anderen Grundlage konnte keine Strafe verhängt werden. Es mag sein, daß damit die Beamten an die Grenzen ihrer Macht

12 Vgl. Vanderpool / Wallace 386.

1 Über die Strafe handeln Vanderpool / Wallace 389f. und Cairns 153f.; es kann sich dabei sowohl um eine Münz- wie eine Wertangabe gehandelt haben. Das ist in unserem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

2 Vgl. dazu Koerner 480.

3 Vgl. dazu J. / L. Robert, BE 1984, 127.

erinnert und eigenmächtiges Handeln verhindert werden sollte; völlige Sicherheit ist hierüber nicht zu erlangen. Wer von den *Archoi* diese Pflicht vernachlässigte, hatte die Strafe selbst zu zahlen, wie das in Griechenland häufig bezeugt ist.[4] Die Art der Strafeintreibung und die Haftung der Beamten für ihre Durchführung machen deutlich, daß in dieser Vorschrift von einem Vergehen gegen die Öffentlichkeit gehandelt wurde.[5]

4 Vgl. Koerner 480.

5 Das zweite Gesetz (Z. 5-7) und das vierte (Z. 11-17) sind zu sehr zerstört, um einigermaßen sichere Aussagen zum Inhalt machen zu können; auf deren Behandlung wird deswegen hier verzichtet.

KLEINASIEN

74 Erythrai. Verbot der Amtsiteration

Stele aus rötlichem Trachyt, 1,38 h., 0,71-0,60 b., 0,16 d.

Fundort: Erythrai, in der Nähe der Aleon-Quelle.

Editionen: I Erythrai 1; U. v. Wilamowitz, Abh. Ak. Berlin 1909, 29-32; GDI IV p. 882 Nr. 61; DGE 702.

Literatur: A. Wilhelm, ÖJh 12, 1909, 134 (= Kl. Schr. II/1, 356); J. Keil, ÖJh 13, 1910, Beibl. 22-24; P. Demargne / H. van Effenterre, BCH 61, 1937, 345; F. Quaß, Nomos (1971), 50[37]; H. W. Pleket, Gnomon 47, 1975, 565; R. Koerner, Klio 69, 1987, 460-462, 474.

E. 5. Jh. στοιχ.

[1] Ἀπελλίας εἶπεν· ὅσοι ἤδη ἐγρα|μμάτευσαν ἀπὸ Χαλκίδευ ἑκαθ|εν, τούτων μὴ ἐφεῖναι γραμματ|[4]εῦσαι ἔτι μηδενὶ μηδεμιῆι ἀρ|χῆι, μηδὲ τὸ λοιπὸν γραμματεύ|εν ἐξεῖναι μηδενὶ πλέον ἢ ἅπαξ| ξ τῆι αὐτῆι ἀρχῆι, μηδὲ ταμίηι [8]πλέον ἢ ἑνί, μηδὲ δύο τιμαῖς τὸν αὐτόν· ὃς δ' ἂγ γραμματεύσηι | ἢ ἀνέληται ἢ εἴπηι ἢ ἐπιψηφίσ|ηι, κατάρητόν τε αὐτὸν εἶναι κ|[12]αὶ ἄτιμον καὶ ὀφείλεν αὐτὸν ἑ|κατὸν στατῆρας· ἐκπρηξάσθων | δὲ οἱ ἐξετασταὶ ἢ αὐτοὶ ὀφειλιόντων· ἄρχεν δὲ τούτοις μῆνα Ἀ|[16]ρτεμισιῶνα ἐπ' ἱροποιοῦ Πόσεος. |

[18] Ἔδοξεν τῆι βου[λῆι· ὃς ἂν ποιή]|σηται γραμμα[τέα παρὰ τὴν στ]|[20]ήλην ὀφε[ιλέτω . . . . στατῆρας].

Adn.crit.: Text nach I Erythrai. 18-20 nach Keil.

Übersetzung: [1]Apellias stellte den Antrag. Denen, die von Chalkides an rückwärts (gerechnet) schon Sekretär gewesen sind, soll es nicht erlaubt sein, (wieder) Sekretär zu werden, für kein Amt; und für die Zukunft ist es niemandem erlaubt, mehr als einmal Sekretär für dasselbe Amt zu sein, und auch nicht für mehr als einen *Tamias*, und nicht derselbe (gleichzeitig) für zwei Ämter. [9]Wer aber wieder Sekretär wird oder (einen anderen zum zweiten Mal) zu seinem Sekretär erwählt oder einen Antrag (dahin) stellt oder zur Abstimmung bringt, der soll verflucht sein und der *Atimie* verfallen und 100 St. (Strafe) schulden; diese sollen die *Exetastai* eintreiben oder selbst schulden. Beginnen (= in Kraft treten) soll dies im Monat Artemision unter dem *Hieropoios* Posis.
[18]Es beschloß der Rat: [Wer einen] Sekretär [gegen diese] Urkunde (wieder) einsetzt, soll [- - - St.] schulden.

Kommentar: Der Stein trägt zwei Urkunden, die inhaltlich den gleichen Gegenstand behandeln, aber klar erkennbar getrennt aufgezeichnet wurden, so daß auf zwei unterschiedliche rechtliche Akte zu schließen ist. Die Z. 1-17 sind am ehesten als ein Gesetz aufzufassen, von dessen Beschlußfassung ein Rest des Präskipts mit aufgezeichnet worden ist,[1] Z. 18-20 sind als Ratsbeschluß gekennzeichnet, der auf das vorhergehende Gesetz Bezug nahm.[2] Es scheint mir sicher, daß das Gesetz von der Volksversammlung beschlossen wurde, dagegen bleibt unklar, aufgrund welcher Kompetenzen der Rat dieses Gesetz ändern oder auch nur bestätigen konnte.

Durch das Gesetz[3] wurden die Möglichkeiten, das Amt eines Sekretärs zu bekleiden, sehr scharf eingeschränkt, und zwar durch das Verbot der Amtsiteration, d.h. einen Sekretärsposten wiederholt einzunehmen. Als erstes wurde in Z. 1-5 allen, die vor dem Amtsjahr des Chalkides Sekretär gewesen waren, untersagt, jemals wieder bei irgendeiner Behörde Sekretär zu werden. Chalkides war, nach Z. 16 zu schließen, *Hiropoios*, der eponyme Beamte von Erythrai gewesen, und das wohl nur kurze Zeit vor dem *Hiropoios* Posis, unter dem das vorliegende Gesetz beschlossen wurde; ja Engelmann-Merkelbach[4] mögen darin recht haben, daß er der unmittelbare Amtsvorgänger des Posis war. Trifft das zu, wurden alle erfahrenen Sekretäre nicht wieder zu einem solchen Amt zugelassen, und im Gesamtbereich der Polisverwaltung durften nur unerfahrene Neulinge als Sekretäre fungieren. Weshalb ein derartig harter Einschnitt vorgenommen wurde, ist in der Inschrift nicht angegeben: aus den Maßnahmen insgesamt kann man nur auf ein tiefes Mißtrauen gegenüber der Amtsführung der Sekretäre schließen. Dies geht auch aus den Bestimmungen hervor, die für die Zukunft getroffen wurden (Z. 5-9). Ein Mann durfte nur einmal bei jedem Ressort und nur einmal bei einer Kasse Dienst tun, und die gleichzeitige Bekleidung zweier Sekretärsposten wurde verboten. Diese Vorschrift entspricht in vielem athenischen Gepflogenheiten, wo die meisten Ämter ebenfalls nur einmal bekleidet werden durften. Allerdings waren die Erythräer hinsichtlich der

---

1 So Quaß 50[37]; als Gesetz auch von Wilamowitz 32 angesprochen, jedoch mit der nicht haltbaren Begründung, daß Gesetze von Beamten beantragt zu werden pflegten. Da hier jedoch das Initiativrecht eines Privatmanns bezeugt ist, halten Engelmann / Merkelbach 19 die Urkunde für ein *Psephisma*. Wilamowitz und Engelmann / Merkelbach haben die Frage des Initiativrechts ohne Notwendigkeit sehr kompliziert dargestellt, obwohl m.E. aus den Urkunden durchaus hervorgeht, daß sowohl Einzelpersonen wie Gremien die Antragstellung vornehmen konnten.

2 Meine früher geäußerte Meinung (462), daß es sich hier insgesamt um einen Ratsbeschluß handelte, läßt sich nicht aufrecht erhalten, sie trifft nur für Z. 18-20 zu.

3 Vgl. dazu Koerner 460-462, 474.

4 Engelmann / Merkelbach 20.

Sekretäre der Kassenverwaltung kleinlicher als die Athener. Da die Amtszeit nicht mehr als vier Monate betrug,[5] sollte mit diesen Maßnahmen nicht etwa die Demokratie vor der Tyrannis geschützt werden,[6] sondern man wollte wohl der Klüngelwirtschaft und Korruption steuern.

Der Verstoß gegen dieses Gesetz wurde in den Z. 9-11 in allen den Möglichkeiten, die z.Zt. der Gesetzgebung rechtlich denkbar waren, genau beschrieben und stellt ein altes Formular dar. Ein Verstoß konnte danach von einem gewesenen Sekretär ausgehen, der eine verbotene Wiederbekleidung eines Amts unternahm,[7] oder von einem Beamten, der einen derartigen Sekretär in Dienst nahm,[8] oder von demjenigen, der in der Wahlversammlung beantragte, einen solchen Sekretär wieder zu wählen,[9] oder schließlich von dem Leiter der Wahlversammlung, der einen Sekretär gegen das Verbot zur Wahl stellte. Nicht also ein gewesener Sekretär allein, der die Bekleidung eines ihm durch das Gesetz verbotenen Amts anstrebte, sondern noch weitere drei Männer in unterschiedlichen Ämtern, die aber alle mit der verbotenen Wiederwahl eines Sekretärs aufs engste verknüpft waren, konnten durch ihre Handlungsweise gegen das Gesetz verstoßen. Indem sie alle genannt wurden, nämlich - und ich gebe nun die knappen deutschen Bezeichnungen - der Gesetzesübertreter, sein Dienstvorgesetzter, der Antragsteller und der Wahlleiter, glaubte man, höchste Sicherheit gegen ein Durchbrechen des Gesetzes zu erreichen. Die Aufzählung entspringt archaischem Denken, das nur die verbotenen Tätigkeiten zu nennen weiß und noch nicht in der Lage ist, einen umfassenden abstrakten Begriff dafür einzusetzen.

Als Strafe für eine Zuwiderhandlung wurden Verfluchung, *Atimie* und 100 St. Geldstrafe angedroht. Fluch und *Atimie* bezeichnet Wilamowitz[10] als "alte, leergewordene Formeln", denen gegenüber die Geldstrafe praktisch die einzige Strafe gewesen sei. Das ist sicher nicht unrichtig, wenn vielleicht auch etwas zu einseitig geurteilt, denn die Verfluchung mag Nachteile im kultischen Bereich nach sich gezogen haben, über die wir nicht unterrichtet sind, und die Atimie könnte ähnlich wie in Attika den Ausschluß von gehegten Stätten bedeutet haben.[11] Auf jeden Fall wird uns hier ein Einblick in die Entwicklung des öffentlichen Strafrechts in Erythrai geboten. In ältester

5 Wilhelm 134.
6 Vgl. Demargne / van Effenterre 345; Wilamowitz 31; B. Haussoullier, RPh 54, 1920, 198.
7 Vgl. Wilamowitz 31.
8 Engelmann / Merkelbach 21.
9 Wilamowitz 31.
10 Wilamowitz 31.
11 Vgl. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 19-21.

Zeit wurde der Staat durch die Verfluchung des Übeltäters geschützt, wie es noch klar in Teos zu sehen ist.[12] Später wurde dazu die schwere *Atimie* gefügt, die aus dem Privatstrafrecht übernommen wurde und zur Friedloslegung des Übeltäters führte. Ebenfalls aus dem Privatstrafrecht stammt die Ersatzleistung für ein Vergehen. die Wertstrafe, aus der sich später die Geldstrafe entwickelte und die in unserem Gesetz die wirklich reale Strafe war. Der Strafsatz von 100 St. dürfte recht empfindlich getroffen haben.[13]

Die Inschrift berichtet nichts darüber, wie das Verfahren gegen einen Übeltäter durchzuführen war, wer die Anklage erheben durfte oder mußte; diese Dinge werden, wie meist in den Inschriften, nicht erwähnt. Die Strafsumme hatten die *Exetastai* einzutreiben, die in diesem Zusammenhang als reine Exekutivbehörde fungierten,[14] wodurch zugleich deutlich wird, daß die Polis der Empfänger der Strafe war. Versäumten die *Exetastai* ihre Pflicht, hatten sie selbst die Strafsumme zu erlegen. Als eigentliche Kompetenz der *Exetastai* ist sehr wahrscheinlich die Finanzverwaltung der Polis anzusprechen.[15]

Nur selten wurde wie hier Z. 15-17 ein Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt, so z.B. in Thasos;[16] meistens bedeutete die Beschlußfassung auch den Beginn der Gültigkeit.

Als eine Folge dieser Vorschriften sehen Engelmann / Merkelbach[17] ein ziemliches Durcheinander in der Staatsverwaltung von Erythrai. Da nun die Sekretäre schnell wechselten, genauso wie die Ressortbeamten, sei keiner mehr dagewesen, der für die Kontinuität in der Amtsführung sorgen konnte. Dieses Bedenken ist aber unbegründet. Pleket[18] weist mit Recht darauf hin, daß die Ordnung der Geschäfte durch die untere Bürokratie gewahrt blieb. Eher drängt sich die Frage auf: Gab es in Erythrai so viele Bürger, daß man jedes Amt dreimal jährlich neu besetzen konnte? Nach unserem Text mußte das möglich sein; wir wissen ja leider auch nicht, wieviele Beamte alle vier Monate gebraucht wurden. Man darf aber annehmen, daß jeder Bürger so ziemlich alle möglichen Posten einmal bekleiden mußte.

Der Ratsbeschluß Z. 18-20 ist nur zum Teil erhalten, aber die Ergänzung durch Keil kann durchaus das Richtige treffen. Es bleibt freilich unklar, wie

---

12 Vgl. **78**, **79**.
13 Vgl. Koerner 461.
14 Vgl. Wilamowitz 31; Busolt, Gr. Stk.[3] I, 473[0].
15 Vgl. Szanto, RE VI (1909), 1680 s.v. Exetastai; A. Wilhelm, Neue Beiträge IV (1915), 36f. (= Kl. Schr. I/1, 210f .).
16 **70** $I_{5f.}$, **70** $II_{13f.}$
17 Engelmann / Merkelbach 18.
18 Pleket 565.

bereits gesagt, wieso der Rat befugt war, eine Änderung an dem bereits beschlossenen Gesetz vorzunehmen; er hatte dann eine ungewöhnlich starke Stellung gegenüber der gesetzgebenden Ekklesie,[19] auch wenn sich die Änderung lediglich auf die Höhe der Strafsumme erstreckte. Den Beschluß als eine "Aktualisierung mit dem Ziel der Einschärfung der betreffenden Vorschrift" aufzufassen[20] und damit die alleinige Handlung des Rats ohne Mitwirkung der Volksversammlung zu rechtfertigen, scheint mir nicht zuzutreffen, weil nach den Buchstabenformen der Ratsbeschluß zu etwa der gleichen Zeit wie das Gesetz abgefaßt wurde, von einer Aktualisierung also nicht die Rede sein kann. Daran ändert auch nichts, daß der Ratsbeschluß erst aufgezeichnet worden ist, als das Gesetz bereite eingehauen war; dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf [τὴν στ]ήλην[21] ebenso wie aus der Buchstabenverteilung innerhalb der Zeile, die bei den Urkunden verschieden ist.[22] Dem Rat die Kompetenz der Gesetzesrevision zuzusprechen, hindert schließlich das Fehlen jeder Parallele.

75 Erythrai. Prozeßordnung, Befugnisse der Prytanen

Stele aus Trachyt, 1,12 h., 0,51 b., 0,18 d.

Fundort: Erythrai, am Alcon-Quell, jetzt Mus. Chios.

Editionen: I Erythrai 2; GDI IV p. 879 Nr. 60; A. Wilhelm, ÖJh 12, 1909, 126-141 (= Kl. Schr. II/1, 348-363); DGE 701.

Literatur: E. Ziebarth, Hermes 32, 1897, 609-615; G. Zolotas, Ἀθηνᾶ 20, 1908, 190-194; B. Haussoullier, RPh 33, 1909, 10-12; A. J. Reinach, REG 22, 1909, 311; L. I. Highby, Klio Beih. 36, 1936, 36-38; K. Latte, RE XX 1 (1941), 1006f. (= Kl. Schr. 449); J. A. O. Larsen, Representative Government (1955), 12, 195[27], 196[28]; F. Francesconi, SCO 16, 1967, 359-365; L. Lepri Sorge, in: Symposion 1974, 319; E. Klingenberg, Platon (1976), 11[53]; H.-J. Gehrke, Stasis (1985), 67[9].

19 Dieser Sachverhalt reizt natürlich zu Spekulationen über die Verfassung von Erythrai, die aber mangels sicherer Anhaltspunkte vermieden werden sollten.

20 Quaß 55[56].

21 Die Steinaufzeichnung wurde demnach als Originalurkunde gewertet.

22 Vgl. Engelmann / Merkelbach 21.

vor 454 στοιχ.

(*Seite A*) [1] - - -] μηδ[ὲ] | κύαμ[ον . . . .] μηδὲ | τιμάς· ἢν [δ'] ἁμαρτάνη|[4]ι, ὀφελέτω δέκα στατ|ῆρας· δίωξιν δ' ἔναι τ|ῶι βολομένωι, καὶ τῶ|ι καταλαβόντι τῶμι|[8]συ, τὸ δ' ἥμισυ τῆς πόλ|εως· ἢν δ' ἐκχωρῆι ὁ δι|ώξας, ὀφελέτω ὅπερ οἷ| νικῶντι γίνεται, κ|[12]αὶ τούτο δίωξιν ἔναι κατὰ ταὐτά· δικάζειν δὲ ἀπὸ τῶμ φυλέων ἄνδρας ἐννέα ἀπ' ἑκάσ|[16]της οἵσίν ἐστιν μὴ ἐλάΤονος ἄξια ἢ τριή|κοντα στατήρων, ὁμόσαντας τὸν αὐτὸν ὅρ|[20]κον τῆν βολῆι δικᾶν | κατὰ νόμος καὶ ψηφίσματα· πληρῶν δὲ τὸ δικαστήριον μὴ ἐλά[σ]|[24]σονας ἢ ἐξήκο[ντα καὶ ἕνα· δικάζεν [δὲ π]ληισίον τιθέντα κατὰ τὸν νόμον· ἐσάγεν δὲ τ|[28][ὰ]ς δίκας καὶ συγγρά|[φεν] πρυτάνεας, καὶ [γ|ράφε]σθαι τὸν ὀφ[έλοντα· ἢ]ν δὲ μή, αὐτ[ὸς ὀφ|[32]έλεν· ἐ]γδικάζ[εσθαι |

- - -

(*Seite B*) - - - ἀν|αγράψαι δὲ τόδ|[1]ε τὸ] ψήφισμα ἐ(ς) [σ]|τήληι λ|[4]ιθίνηι | καὶ ἐς [τ]|ὸγ κύκλιον στῆσ|[8]αι τῶ Ζη|νὸς τῶγοραίο τ|ὴν δευτ|[12]έρην πρυτανη[ί]|ην· δίωξιν δ' ἔνα|[16]ι ὅτις αὐτὸς ζώ|ει μὴ κατὰ νόμο|[20]ν τραφὲς ἢ ἐξ|ελευθέρο παῖ|[24]ς ἢ ξένο· | ὅτεο δὲ | πατὴ[ρ] ἢ | παλαιό|[28]τερον τιμὰς ἴσχεν ἢ κύ|αμον ἐδ|[32][έ]ξατο [. | . .]περ[. | - - -

(*Seite C*) [1] ἐπι]οπ|[τεύ]εν· ἢν δ' ἀπὸ ν|[4]όθο ᾖι, ἐπιοπτευέτω καὶ ὑποζυ|[8]γὴν ἔναι· τῶν δ' ἀληθῶν ὃς ἂμ μὴ ἔ|[12]λθηι ἐπ|[α]γγελάντων τῶμ πρυτά|[16]νεων, ὀφελέτω | ἡμιστάτηρον |[20] ἔστω δὲ | τῶμ πρυτάνεων | ἤν τι μὴ |[24] τῶν ἀναγκαίων | ἀπέρ[γη]ι.

Adn.crit.: Text nach I Erythrai. A_{16} ἐλάτονος Wilh. B_{17} ἀ[σ]τός Wilh., Hauss. B_{18} ξώ[η]ι Wilh.

Übersetzung: (*Seite A*) - - - [1]weder Auslosung - - - noch Ämter. [3]Wenn er aber eine Verfehlung begeht, soll er 10 St. Strafe schulden. Anklage soll jedem, der will, gestattet sein, und wer ihn überführt, dem soll die Hälfte (der Strafen gehören), die (andere) Hälfte aber der Stadt. [9]Wenn der Kläger die Klage zurückzieht, soll er (als Strafe) schulden, was ihm beim (Prozeß)gewinn zugekommen wäre, und Anklage soll gegen ihn gemäß denselben Bestimmungen möglich sein. [13]Als Richter sollen von jeder Phyle je neun Männer fungieren, deren Besitz nicht geringer als 30 St. ist und die denselben Eid schwören wie die *Boule*, daß sie gemäß den Gesetzen und Beschlüssen richten werden. Den Gerichtshof sollen nicht weniger als 61 Mann bestellen; (die Richter) sollen nach dem Gesetz richten, das man in der Nähe aufstellt. [27]Die Prytanen sollen den Prozeß einleiten und das Verhandlungsprotokoll anfertigen. Der Strafschuldner soll öffentlich aufgezeichnet werden. Wenn sie das nicht (tun), sollen sie selbst [schuldig sein]. Vollstrecken sollen - - -

(*Seite B*) - - - [man soll diesen] [1]Beschluß auf einer steinernen Stele [aufzeichnen] und in das Rund des Zeus Agoraios in der zweiten Prytanie aufstellen. [14]Das Anzeigerecht soll auch dem zukommen, der sein Leben führt, ohne gemäß dem Gesetz erzogen worden zu sein, entweder als Sohn eines Freigelassenen oder als der eines Fremden. [25]Wessen Vater entweder früher ein Amt innehatte oder durch Los (in den Rat) aufgenommen wurde - - -
(*Seite C*) - - -[soll man] verhaften. [2]Wenn (einer) aber der Sohn eines *Nothos* ist, soll (der Beamte) ihn verhaften und versklaven lassen. [9]Wer von den Vollbürgern nicht kommt, wenn (ihn) die Prytanen rufen lassen, der soll einen halben St. (Strafe) schulden - er soll aber den Prytanen gehören -, wenn er nicht durch einen zwingenden Grund verhindert war.

Kommentar: Es ist nur ein Teil des Steins erhalten, der auf drei Seiten beschriftet war und Bestimmungen mehr detaillierter Art als gewöhnlich enthielt. Nach B_1 mag es sich formal um *Psephismata* gehandelt haben, von denen die Seiten A und B ursprünglich zusammengehörten. Es könnte sich um Ausführungsbestimmungen zu einem grundlegenden Gesetz handeln, die ihrem Inhalt nach mit Sicherheit Gesetzescharakter tragen.

Auf A beginnt der gesicherte Text in A_3 mit Strafbestimmungen, die sich nach den Resten am wahrscheinlichsten auf Verfluchungen von Ratsmitgliedern und Magistraten bezogen.[1] Wer von ihnen gegen irgendwelche nicht erhaltene Vorschriften verstieß, hatte 10 St. Strafe zu zahlen. In den Z. 5-13 wurde die Anklageerhebung in nicht ungewöhnlicher, höchstens etwas ausführlicher Weise geregelt. Die Klage, für die der altertümliche, bildhafte Ausdruck δίωξις ("Verfolgung") gebraucht wurde, was auf die Zeit der Selbsthilfe zurückweist, konnte jedermann erheben, ὁ βολόμενος, was in diesem Fall ganz wörtlich zu verstehen ist, wie aus $B_{14\text{-}24}$ zu schließen ist.[2] Gewann der Kläger den Prozeß,[3] so erhielt er von der Strafsumme die Hälfte, während die andere Hälfte der Stadt zufloß. Es ist öfter bezeugt, daß die Hälfte der Strafe als Delatorenprämie ausgezahlt wurde.[4] Falls aber der Kläger die Klage zurückzog, so sollte er den Betrag der Strafe zahlen, der ihm beim Gewinn des Prozesses zugefallen wäre, d.h. also 5 St.[5] Man könnte annehmen, daß diese Strafe automatisch von dem Gremium, bei dem die Klage anhängig gemacht worden war, eingezogen wurde; aber das war offenbar nicht der Fall, denn es wurde festgelegt, daß die Klage gegen einen solchen Mann in der gleichen Weise und unter den gleichen Bedingungen

1 So ansprechend die Erklärung von Engelmann / Merkelbach 24.

2 Daraus ergibt sich, daß ὁ βουλόμενος öfter abgekürzt für ὁ βουλόμενος, ὧι ἔξεστιν steht, wie Ruschenbusch es auffaßt (vgl. Klingenberg 11^{53}), wodurch der Kreis der Berechtigten eingegrenzt wird.

3 Auch dies wieder altertümlich mit καταλαβόντι ausgedrückt. Vgl. W. Schulze, Kl. Schr. 169.

4 Vgl. Ziebarth 609-615; Wilhelm 128; Engelmann / Merkelbach 24f.

5 Mißverständlich Wilhelm 130: "... verfällt er der Buße, die sein Gegner verurteilt zu gewärtigen hatte"; das wären aber 10 St.

erfolgen sollte wie gegen den ursprünglichen Übeltäter. Was geschah aber, wenn sich niemand fand, der gegen die Zurückziehung der Klageerhebung seinerseits Klage erhob? Darüber verlautet in der Inschrift nichts, und es entsteht für unsere Auffassung eine Gesetzeslücke. Tatsächlich dürfte man aber auch diese Möglichkeit nicht außer acht gelassen haben: Es erschien wohl selbstverständlich, daß sich ein Kläger finden würde, letztlich jedenfalls in einem Mitglied des Gremiums, bei dem die Klage ursprünglich eingebracht worden war. Wichtig an diesem Passus A_{11-13} scheint mir, daß aus ihm klar hervorgeht, daß Strafen nicht automatisch eintraten, sondern nur aufgrund eines Verfahrens verhängt wurden, und daß wir diese Regel auch in den häufigen Fällen vorauszusetzen haben, in denen sie nicht erwähnt wird, sondern nur die Strafsumme verzeichnet ist. Unklar bleibt mir die Höhe der Gesamtstrafe, die ein Mann zu zahlen hatte, der die Klage zurückzog. Nach A_{10-11} betrug sie mindestens 5 St. Blieb das dabei, unabhängig von dem anschließend geschilderten Verfahren, oder bezog sich das κατὰ ταὐτά A_{13} nicht nur auf den Modus, sondern auch auf die Höhe der Strafe, d.h., hatte er insgesamt 15 St. zu zahlen? So einleuchtend das Letzte sein mag, aus dem Text geht es nicht mit Sicherheit hervor.

Es fragt sich noch, weshalb die Zurückziehung der Klage mit Strafe belegt wurde. Engelmann / Merkelbach[6] meinen, daß damit eine Bestechung des Klägers verhindert werden sollte, und man kann diese Interpretation nicht ganz beiseite schieben, obwohl man dann eher eine Strafandrohung wegen Bestechung erwartet. Es ist aber auch denkbar, daß damit einer gewissen Leichtfertigkeit oder auch Billigkeit in der Anklageerhebung gesteuert werden sollte. Auch bei dieser Frage ist vollständige Sicherheit nicht zu erlangen.

Ab A_{13} wurde von der richterlichen Instanz, dem Gericht, gehandelt, das über die vorher genannten Vergehen,[7] die wahrscheinlich Amtsvergehen waren, zu urteilen hatte. Zuerst A_{13-22} war von seiner Zusammensetzung die Rede. Von jeder Phyle waren neun Richter zu stellen, und da in Erythrai drei Phylen bestanden,[8] umfaßte das Richterkollegium also 27 Männer. Um das Richteramt bekleiden zu können, mußte man ein Vermögen von mindestens 30 St. besitzen; Wilhelm (130f.) bezeichnet diesen Zensus als sehr niedrig, was zu belegen das überlieferte Material schwerlich ausreicht. Wie dem auch sei, die Tatsachen, daß überhaupt ein Zensus festgelegt wurde und daß das

---

6 Engelmann / Merkelbach 25.

7 So Wilhelm 132, doch ist eine umfassendere Kompetenz deshalb nicht ausgeschlossen.

8 So Wilhelm 130; ihm folgen Engelmann / Merkelbach 25.

Richterkollegium zahlenmäßig klein war, lassen nicht darauf schließen, daß Erythrai zu dieser Zeit eine Demokratie war. Die Richter hatten denselben Eid wie der Rat abzulegen, dessen wesentlicher Inhalt darin bestand, daß sie gemäß den Gesetzen und *Psephismata* richten würden. Aus der Übereinstimmung des Richtereids mit dem des Rats schließt Wilhelm[9] sicher mit Recht, daß der Rat auch Gerichtsbarkeit auszuüben hatte, wenn freilich auch nicht gesagt wurde, wer oder welche Vergehen seinem Spruch unterworfen waren.

A_{22-25} wurde ganz knapp von der Bestellung der Richter gehandelt, die mit dem auch aus Athen bekannten Terminus πληρῶν bezeichnet wurde.[10] Auf welche Weise, durch Wahl oder Los, das in Erythrai geschah, geht aus der Inschrift nicht hervor; gesagt wurde nur, daß die Bestellung durch nicht weniger als 61 Mann erfolgen mußte. Wie sich dieses Gremium zusammensetzte, ist in der Inschrift nicht angegeben. Wilhelm[11] hat sehr vorsichtig auf den Rat der 120 hingewiesen, der nach **76**$_9$ von den Athenern eingesetzt worden ist, aber alle Folgerungen abgelehnt. Die haben dann Engelmann / Merkelbach[12] gezogen und festgestellt, daß zur Einsetzung der Richter mehr als die Hälfte des Rats anwesend sein mußte. Aber jede sachliche Verbindung mit dem Rat der 120 ist m.E. unbegründet. Schon die Zahl 61 sollte warnen; war zu dieser Aktion mehr als die Hälfte des Rats nötig, so war in der Satzkonstruktion die einfache 60 weitaus gegebener. Aber es bleibt völlig unverständlich, weshalb eine solch wichtige Maßnahme nicht von dem ganzen Rat, sondern von nur etwas mehr als der Hälfte durchgeführt werden sollte.[13] Jede Bezugnahme auf den Rat der 120 ist daher abzulehnen, und es ist zuzugeben, daß eine Erklärung für dieses Gremium der mindestens 61 und seine Zusammensetzung nicht gegeben werden kann.[14] Man darf allenfalls vermuten, daß es in einer Zeit vor dem Eingreifen Athens fungierte.

In A_{25-27} wurden einige knappe, in der Ausdrucksweise verkürzte Anweisungen für die Arbeitsweise des Gerichts gegeben. Es wurde angewiesen, κατὰ τὸν νόμον zu richten, was selbstverständlich erscheint, vielleicht aber ein älteres Formular darstellt, das aus der Zeit tradiert worden ist, als die Richter an das schriftlich fixierte Gesetz gebunden wurden.

---

9 So Wilhelm 131.
10 Vgl. Wilhelm 132.
11 Wilhelm 132.
12 Engelmann / Merkelbach 25.
13 Auch ein Bezug auf die Phylen ist nicht zu erkennen.
14 Vgl. **47**$_8$.

Wichtiger ist, daß im Gegensatz zu A_{21} überhaupt nur das Gesetz als Urteilsgrundlage erwähnt wird; man darf daraus schließen, daß auch die *Psephismata* gleiches Gewicht und gleiche Verbindlichkeit besaßen wie die Gesetze.[15]

Ist dies alles ohne weiteres verständlich, so ist der Einschub [π]λησίον τιθέντα schwerer zu verstehen. Auf der Grundlage von Wilhelms Interpretation haben dies Engelmann / Merkelbach[16] recht überzeugend dahin erklärt, daß dazu etwa τὸν νόμον zu denken sei; als Sinn ergibt sich dann: "Das Gesetz soll in der Nähe aufgestellt werden, so daß es den Richtern vor Augen steht und jederzeit befragt werden kann."[17] Wie dies sachlich zu verstehen ist, wird nicht näher ausgeführt; man hat sich die Sache wohl so zu denken, daß das Gesetz am Tagungsort des Gerichts aufzustellen war. Über die Tätigkeit des Gerichts im einzelnen erfährt man freilich nichts.

In $A_{27\text{-}32}$ wurden die Aufgaben der Prytanen bei derartigen Verfahren festgelegt. Die Prytanen können ein Ratsausschuß gewesen sein, doch ist dies nicht unbedingt notwendig; Klarheit ist aus dem Text nicht zu erlangen.[18] Sie hatten die Prozesse bei dem Gericht einzubringen und wohl auch zu leiten und weiter ein Protokoll der Verhandlung anzufertigen.[19] In A_{29} wurden einige Stufen des Verhandlungsablaufs übergangen, nämlich daß der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, diese aber nicht zahlte. In diesem Fall war es notwendig, den Verurteilten als Staatsschuldner öffentlich aufzuzeichnen; wenn auch bei dieser Ergänzung das Subjekt wechselt, ist doch anzunehmen, daß hier die Prytanen verantwortlich waren.[20] Dies ergibt sich aus den weitgehend auf Ergänzung beruhenden Zeilen $A_{31\text{-}32}$: Wenn die Prytanen diese Pflicht versäumten, hatten sie selbst die Strafe zu zahlen.[21] An diesem Passus ist die Publikationserfordernis der Strafschuldner bemerkenswert, für die mir aus der Zeit dieser Inschrift sonst keine Parallele bekannt ist.

Von A_{32} an war offensichtlich von der Strafvollstreckung die Rede; da der Stein hier abbricht, sind Einzelheiten nicht mehr zu erkennen.[22]

---

15 Vgl. H. J. Wolff, in: Symposion 1974, 324f., im Gegensatz zu Lepri Sorge 319.
16 Engelmann / Merkelbach 26.
17 Wilhelm 134.
18 Vgl. F. Gschnitzer, RE Suppl. XIII (1973), 789 s.v. Prytanis.
19 Dies ist unter συγγράφεν zu verstehen, vgl. Wilhelm 134 und Gschnitzer a. O.; es bedeutet nicht die Erstellung der Klageschrift, wie Engelmann / Merkelbach 26 meinen. Die hatte der Kläger selbst aufzusetzen, der trotz der Delatorenprämie nicht einfach ein Denunziant war, sondern ein echter Kläger.
20 So bereits Wilhelm 134.
21 Vgl. auch Koerner, Klio 69, 1987, 489[231].
22 Vgl. Wilhelm 134; Engelmann / Merkelbach 26.

Den Abschluß dürfte diese Urkunde auf Seite B_{1-14} gefunden haben, wo die Aufzeichnung und die Aufstellung verfügt worden sind, wobei der Ort der Errichtung der Stele genau angegeben ist, was vielleicht auf A_{25-26} zurückzuführen ist.

Auffallend ist an diesem Text die Verzeichnung einer ganzen Reihe von Einzelheiten, die in den Inschriften meist als bekannt vorausgesetzt und daher weggelassen werden. Wenn das in dieser Urkunde anders ist, darf man wohl den Schluß ziehen, daß hier Neuregelungen aufgezeichnet worden sind. Der Gedanke liegt dann nahe, daß diese Neuerungen mit dem Eingreifen der Athener in die Verhältnisse von Erythrai um 453/452 in Verbindung standen. Hier ist aber große Zurückhaltung geboten; die Vorschriften lassen nichts erkennen, was irgendwie mit der Einführung oder Stärkung der Demokratie zu tun hätte. Es scheint mir daher angemessen, diese Neuregelungen als eine rein erythräische Angelegenheit aufzufassen, die noch vor dem Eingreifen der Athener durchgeführt worden ist.

Mit B_{14} beginnt etwas Neues, aber keine selbständige Urkunde, sondern ein Amendement,[23] das eine Erläuterung zu dem A_5 genannten Personenkreis enthält, der zur Anklageerhebung berechtigt war.[24] Man unterschied hier bisher drei Gruppen, nämlich außer den Nachkommen von Freigelassenen und Fremden B_{21-24} noch Personen, die nicht das volle Bürgerrecht besaßen[25] (B_{16-21}). Tatsächlich nennt der Text nur die Nachkommen von Freigelassenen und Fremden, deren gemeinsame Merkmale vorher B_{16-21} aufgezeigt wurden. Diese bestehen darin, daß sie in der Lage waren, selbständig ihren Lebensunterhalt zu erwerben,[26] andererseits aber die spezielle Bürgererziehung im Gymnasion nicht durchlaufen hatten.[27] Es ist verständlich, daß ein Personenkreis, der nicht zu den Bürgern zählte, das Klagerecht gesondert erteilt bekommen mußte.[28]

B_{25-32} begann eine Bestimmung, die diejenigen betraf, deren Väter früher Magistrate oder Ratsherren gewesen waren; die Vorschrift selbst ist nicht

---

23 Dies muß nicht durch ein spezielles Formular wie in Athen eingeleitet sein, sondern gibt sich lediglich durch seinen Inhalt zu erkennen, vgl. 47_{16-21}.

24 So ist ohne Zweifel mit Engelmann / Merkelbach 28 zu verstehen, die zu Recht die Auffassung von Wilhelm und Haussoullier zurückweisen, es werde hier von der Anmaßung des Bürgerrechts gehandelt.

25 Vgl. Wilhelm 136 und Engelmann / Merkelbach 29 in Verbindung mit ihrer Übersetzung (27).

26 So verstehe ich ὅτις αὐτὸς ζώει.

27 Das ist unter κατὰ νόμον τραφές zu verstehen, wie das bereits Engelmann / Merkelbach 29 richtig beschrieben haben.

28 Dies bestätigt auch, daß es sich um ein echtes Klagerecht handelte; die einfache Denunziation konnte von jedermann vorgenommen werden, wie aus **70** hervorgeht.

erhalten. Man glaubt allgemein, daß hier eine Vorschrift bestanden habe, wonach die Nachkommen von Oligarchen, die bei einem demokratischen Umschwung die Macht und das Bürgerrecht verloren hatten, wieder mit dem Bürgerrecht begabt worden seien oder dies ihnen doch in Aussicht gestellt worden wäre,[29] doch sind das alles unbeweisbare Hypothesen.

Seite C begann mit einer Strafbestimmung, die kaum im Zusammenhang mit Seite B steht,[30] sondern zu einer selbständigen Anordnung gehörte. Erhalten ist in C_{1-9} nur, daß unter einer nicht erhaltenen Voraussetzung der Sohn eines *Nothos* verhaftet[31] und versklavt werden sollte. Engelmann / Merkelbach mögen recht haben, daß sein Vergehen darin bestand, daß er auf Befehl der Prytanen nicht erschienen war,[32] denn davon wurde auch in C_{9-15} gehandelt, betraf jedoch die Bürger. Wenn diese nicht auf Befehl vor den Prytanen erschienen, hatten sie einen halben Stater Strafe zu zahlen. Daß die Mißachtung einer Aufforderung von Seiten eines Magistrats eine Strafe nach sich zog, war nichts Ungewöhnliches, wie Wilhelm an Hand mehrerer Beispiele zeigt,[33] ebenso wie die Befreiung von der Strafe, wenn der Belangte nachweisen konnte, daß es einen zwingenden Grund gegeben hatte, der ihn am Kommen hinderte (C_{22-26}). Dieser wurde nicht näher angegeben, wie es in anderen Zeugnissen geschieht.[34] Eingeschoben war noch C_{19-21}, daß das Strafgeld in die Kasse der Prytanen fließen sollte; dadurch erfährt dieser letzte Teil einen etwas zusammengestückelten Charakter.

Ohne Zweifel bietet Seite A die interessantesten Angaben, die durch die beiden anderen Seiten in unterschiedlicher Weise ergänzt werden.

76 Athen und Erythrai. Neuordnung des Staates

Stele, verloren *[hier nur Z. 8-16 und Z. 29-32]*.

---

29 Vgl. Engelmann / Merkelbach, die auf Wilhelm 138 und Haussoullier 11 verweisen.

30 Dies meint aber Wilhelm 138.

31 So wird ἐπιοπτεύεν von Wilhelm 139 und Engelmann / Merkelbach 31 verstanden.

32 Wilhelm 139 glaubt eher, daß er sich das Bürgerrecht angemaßt habe, wovon nichts dasteht.

33 Wilhelm 139f. Sie mußte aber nicht durch Gefahrensituationen wie Krieg, Belagerung u.ä. hervorgerufen sein, wie Engelmann / Merkelbach 32 meinen.

34 Vgl. Wilhelm 140.

Fundort: Athen, beim Erechtheion.

Editionen: IG I³ 14; I Erythrai 4; StV II 134; L. I. Highby, Klio Beih. 36, 1936, 1-35; ATL II D 10; ML 40.

Literatur: H. Schäfer, Hermes 71, 1936, 129-150; G. De Sanctis, RFIC 65, 1937, 299-309; W. Kolbe, Hermes 73, 1938, 249-268; S. Accame, RFIC 80, 1952, 119-123; F. Francesconi, SCO 16, 1967, 359-365; H. Meiggs, Ath.Empire (1973), 113-115, 221f.; J. D. Smart, Phoenix 31, 1977, 251; R. Koerner, Klio 69, 1987, 457 [Chr. Koch, Volksbeschlüsse in Seebundangelegenheiten, Frankfurt a.M. 1991 (Europäische Hochschulschriften, III 466), 61-85].

453/452 στοιχ.

[8] Ἐρυθραίον [ἀ]πὶ[ὸ κ]υάμο [- - -] βολὲν [ἓ]ναι ε[ἴ]κοσι καὶ [h]εκατὸν ἄνδρας· τὸν δὲ | [- - -] ἐν τῆι ⟨β⟩ολῆι καὶ [- - -] ἓναι βολε[ύεν | με]δ' ὅλεζον ἓ τρ[ι]άκοντα [ἔτ]ε γεγονό[τ]α· δίοχσιν δ' ἓναι [κατι[12]ὰ τ]ὸ[ν] ἐλεχθέν[τ]ο[ν·] βολεύεν δὲ μὲ ἐντ[ὸ]ς τεττάρον ἐ{ι}τῶν [- - -] | κυαμεῦσα[ι δ]ὲ καὶ κατασ[τ]ῆσαι [τ]ὲν μὲν ν[ῦν] βολὲν [τ]ὸς [ἐπισκλόπ]ος καὶ [τὸν] φρ[ό]ραρχον, τὸ δὲ λοιπὸν τὲν βολὲν καὶ τὸν [φρόρ]|αρχον, μὲ ὅλε[ζ]ον ἓ [τ]ριάκοντα ἐμ[έ]ρας π[ρὶ]ν ἐχσιέναι [τὲν βολ]|[16]έν.

[29] ἐὰν δέ τ[ι]ς ἀποκτένει [Ἐρυθραῖ]ος ἑτερον Ἐρυθρ]αῖ]ον, τεθ-[ν]άτο ἐὰν [γν]οσθῆι [- - -| γν]οσθῆι φευγέτο ἁπασ[αν] τὲ[ν] Ἀθεναίον χσυνμαχί[αν κ|[32]αὶ τ]ὰ χρέματα δεμόσ[ια ἔσ]το Ἐρυθραίον.

Adn.crit.: Text nach IG.

Übersetzung: [8]Der Rat der Erythräer soll durch Los bestehen aus 120 Männern. Der - - - in dem Rat - - - soll Ratsmann sein, der [nicht] weniger als 30 Jahre alt ist [11]Anklage soll (möglich) sein [gegen] die (bei der Dokimasie) Überführten. Ratsherr soll einer nicht (wieder) innerhalb von vier Jahren sein. - - - [13]auslosen und einsetzen sollen jetzt den Rat die Aufseher und der Garnisonskommandant, in Zukunft der (scheidende) Rat und der Garnisonskommandant nicht weniger als 30 Tage, bevor [der Rat] ausscheidet. - - -
[29]Wenn ein [Erythräer] einen anderen Erythräer tötet, soll er mit dem Tod bestraft werden, wenn (darauf) erkannt - - - erkannt, soll er verbannt sein aus der gesamten Bundesgenossenschaft der Athener [und das] Vermögen zugunsten (der Staatskasse) der Erythräer eingezogen werden. - - -

Kommentar: Der Stein, der die Inschrift trug, sowie die einzige ungenaue Abschrift, auf der unsere Kenntnis des Textes beruht, sind seit langem verloren; daher bleibt jede Textgestaltung unsicher, und die Aussage dieser Urkunde ist mit großer Vorsicht zu betrachten. Aufgenommen sind hier nur

die Teile, die einigermaßen deutlich sind und sich auf die inneren Verhältnisse von Erythrai beziehen.

Z. 8-16 enthielten Vorschriften über die Einsetzung des Rats. Die Ratsherren sollten erlost werden und mußten mindestens 30 Jahre alt sein. Die Vorschrift ahmte die attische Praxis nach,[1] nur nicht in der Zahl der Ratsleute, die lediglich 120 betrug,[2] wie es wohl dem kleineren Erythrai angemessen war. Z. 11-12 war davon die Rede, daß Anklage erhoben werden konnte, und zwar gegen die ἐλεχθέν[τ]ο[ν], d.h. diejenigen, die, doch wohl bei der Dokimasie, überführt worden waren, daß sie den gesetzlichen Anforderungen nicht genügten,[3] wobei in erster Linie daran zu denken ist, daß sie das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hatten. Über Einzelheiten der Dokimasie sowie des daraus eventuell resultierenden Verfahrens ist aus der Inschrift nichts zu ersehen. Das Amt eines Ratsmannes konnte auch nicht jedes Jahr bekleidet werden, sondern nur alle vier Jahre; die Amtsiteration war also eingeschränkt, wenn auch nicht so streng wie in Athen, wo ein Mann nur zweimal Ratsmann sein konnte.[4]

Z. 13-14 wurde festgelegt, daß zum Zeitpunkt des Erlasses die Auslosung und die Einsetzung des Rats durch die attischen *Episkopoi* und den *Phrourarchos*, den Garnisonskommandanten, vorgenommen werden sollten, d.h. sie hatten vor allem darüber zu wachen, daß nur solche Männer in den Rat kamen, die zu Athen hielten. Diese und die folgende Bestimmung Z. 14-16, daß später die abtretende *Boule* und der Garnisonskommandant die Erlosung und Einsetzung vorzunehmen hatten, und zwar spätestens 30 Tage vor Abtreten des alten Rats, haben verschiedene Ansichten über den Charakter der Bestellung des Rats von Erythrai hervorgerufen. Kolbe[5] war der Meinung, daß Erythrai bis dahin überhaupt keinen Rat besessen habe und dieser erst Mitte des 5. Jh. durch die Athener eingesetzt worden sei, eine ganz unhaltbare Ansicht, ebenso wie die Meinung, daß erst zu diesem Zeitpunkt Erythrai dem Seebund beigetreten sei.[6] Es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß Erythrai bereits länger dem Seebund angehörte - wenn wir auch den Zeitpunkt seines Beitritts nicht kennen - und zunächst seine alte oligarchische

---

1 Highby 17.
2 Wurden die Ratsherren nach den Phylen bestellt, so weist diese Zahl wie **75** A$_{13-16}$ darauf hin, daß es in Erythrai drei Phylen gab.
3 Highby 17.
4 Vgl. Koerner 457; Meiggs 115. Anderer Auffassung ist Highby 18.
5 Kolbe 251 nach Highby 17.
6 Highby 32; Kolbe 252.

Verfassung beibehalten hatte.[7] Die Oligarchen hatten allmählich einen antiathenischen Kurs eingeschlagen und sich Persien zugeneigt, wofür uns die Gründe nicht bekannt sind, und waren deshalb von den Athenern, wohl mit Unterstützung der Demokraten, vertrieben worden.[8] Die Athener ordneten nun das Staatswesen in Erythrai neu, und die ständige Mitwirkung des Garnisonskommandanten bei der Bestellung des Rats macht allein schon deutlich, daß Erythrai seit dieser Zeit der Autorität Athens unterworfen war.[9]

Bei seinem Vorgehen in Erythrai beließ Athen den Erythräern aber doch noch eine gewisse Selbständigkeit, mehr jedenfalls als in späteren Jahren, wenn es gegen einen abgefallenen Bundesgenossen vorging.[10] Dies wird für uns deutlich aus den Regelungen des Blutrechts,[11] von dem Z. 29-32 gehandelt wurde und die in unserem Zusammenhang wesentlich sind. Wenn ein Erythräer einen anderen Erythräer tötete, sollte er mit dem Tod bestraft werden, wenn auf diese Strafe erkannt wurde, offenbar doch von einem erythräischen Gericht. Wurde dagegen auf Verbannung erkannt,[12] sollte dies Urteil in der ganzen attischen Symmachie Geltung haben, d.h. der Verbannte durfte in keiner der Bündnerstädte aufgenommen werden. Das bedeutete eine Verschärfung der Strafe, zugleich auch ein Eingreifen Athens in die Autonomie der Mitgliedpoleis. Im Fall der Verbannung wurde auch das Vermögen des Schuldigen eingezogen, aber nur zugunsten der Erythräer, nicht auch der Athener, so daß die rechtliche Selbständigkeit der Erythräer gewahrt war. Offen bleibt, aufgrund welcher Voraussetzungen entweder auf Tod oder auf Verbannung erkannt wurde. Es ist nicht anzunehmen, daß hier ein Unterschied zwischen vorsätzlicher und unvorsätzlicher Tat gemacht wurde,[13] da diese Einführung attischen Rechts doch wohl irgendwie kenntlich gemacht worden wäre. Insgesamt wurde in dieser Vorschrift wohl lediglich erythräisches Recht in seiner Gültigkeit bestätigt und in gewissem Sinn verschärft,[14] da sich die Verbannung auch im Bundesgebiet auswirkte.

In den folgenden Zeilen war sicher von weiteren Straftaten die Rede; man ist meistens der Ansicht, daß vom Verrat der Stadt an die vertriebenen

---

7 Anders Schäfer 131, der voraussetzt, daß in Erythrai schon längst eine Demokratie bestand.

8 Vgl. ML S. 92.

9 Vgl. Schäfer 134.

10 Vgl. dazu IG I^3 40.

11 Vgl. Meiggs 114; ML S. 92.

12 Es ist anzunehmen, daß dies auch für ein Tötungsdelikt galt; eine Lücke im Text schafft eine gewisse Unsicherheit.

13 Vgl. Latte, RE Suppl. VII (1940), 1603 s.v. Mord (= Kl. Schr. 397).

14 Von einer Verschärfung spricht auch Latte, Kl. Schr. 397, meint damit aber die Strafmaßnahmen selbst.

Oligarchen, hier Tyrannen genannt, gehandelt wurde sowie von den dafür festgelegten Strafen. Dar Text ist jedoch derart unsicher, daß ich ihn nicht aufgenommen habe.

77 Erythrai(?). Verbot der Amtsiteration

Stele aus Trachyt, 0,72 h., 0,40 b., 0,045 d.

Fundort: unbekannt, jetzt Louvre, MND 735.

Editionen: I Erythrai 17; B. Haussoullier, RPh 54, 1928, 191-199.

Literatur: L. Robert, in: Études (1938), 226; W. H. Buckler, RPh 60, 1934, 293-298; P. Demargne / H. van Effenterre, BCH 61, 1937, 345; H. Engelmann / R. Merkelbach, ZPE 8, 1971, 97-103; R. Koerner, Klio 69, 1987, 457-460.

5. Jh. στοιχ.

[1] Μὴ συνελεοlρῆν τὸν αὐτὸlν μηδὲ γράφl[4]εν δεκ' ἐτέωlν· ἢν δὲ μή, ὀlφελέτω στlατῆρας πένl[8]τε· δίωξιν δ' lἔναι τῶι βοlλομένωι· καὶ l ἢγ καταλάβl[12]ηι, ἔναι τᾠμlυσυ τῶ διώξlαντος, τὸ δ' ἥlμυσυ Πεπρωl[16]ίων· ταῦτα ἐlψηφίσθη ἐπὶ l Πόσιος ἐλεlορέοντος.

Adn.crit.: Text nach I Erythrai.

Übersetzung: Zur Behörde der Aufseher des Sumpfgebiets darf derselbe (Mann) innerhalb von 10 Jahren nicht gehören und auch nicht Sekretär sein. Anderenfalls soll er (als Strafe) 5 St. schulden. [8]Anklage aber soll jeder, der will, erheben, und wenn er (im Prozeß) siegt, soll die Hälfte (der Strafsumme) dem Kläger zufallen, die (andere) Hälfte den *Peproioi*. Dies wurde beschlossen unter Posis, als er Aufseher des Sumpfgebiets war.

Kommentar: Die Inschrift ist das präskriptlose *Psephisma*[1] einer Unterabteilung der Bürger von Erythrai, der *Peproioi*, die wahrscheinlich ursprünglich ein selbständiges Gemeinwesen darstellten, dann aber, und zwar etliche Zeit vor dieser Urkunde, in der Polis Erythrai aufgegangen waren.[1a] Durch die Vorschrift wurde eine Einschränkung der Amtsiteration

---

[1] Dies ergibt sich aus Z. 16-17.

[1a] Die *Peproioi* waren eine *Chiliastys*, eine "Tausendschaft", wie die Gemeinden der Polis Erythrai hießen. Das ergibt sich aus der späten (1. Jh. v. Chr.?) Siegerliste I Erythrai I 81, wo Z. 13 ἡ χιλιαστὺς [Πε]πρωίων genannt wird.

für die leitende Behörde der *Chiliastys*, der *Heleoreontes*, verfügt.[2] Es wurde festgelegt, daß ein Mann, der der Behörde[3] angehört hatte, auf 10 Jahre nicht wieder *Heleoreon* und auch nicht Sekretär dieses Gremiums werden durfte, d.h., daß der Sekretär als gleichrangiges Mitglied des Kollegiums verstanden wurde[4] Ziel der Bestimmung war nicht zu verhindern, wie meist angenommen, daß dem einzelnen *Heleoreon* zuviel Macht zuwüchse,[5] sondern möglichst vielen Berechtigten eine Amtsperiode zu sichern.[6]

Wer gegen diese Vorschrift verstieß, hatte eine Strafe von 5 St. zu erlegen, eine Summe, die z.Zt. der Aufzeichnung als recht gering einzuschätzen ist, wenn in **74**$_{12\text{-}13}$ für ein ähnliches Vergehen 100 St. auferlegt wurden und nach **75** A$_{17\text{-}18}$ ein Richter ein Mindestvermögen von 30 St. besitzen mußte. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß der Strafsatz aus älterer Zeit übernommen wurde, in der der reale Wert eines Staters erheblich größer war.

Z. 8-16 zeigen, daß auch bei solchen im Grunde geringen Strafzumessungen ein regelrechtes Gerichtsverfahren notwendig war. Anklage konnte von jedermann erhoben werden, d.h. unter Berücksichtigung von **75** B$_{15\text{-}24}$ jedem Bürger. Man muß hier voraussetzen, daß jeder Bürger von Erythrai gemeint war, obgleich nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Bestimmung[7] sich ursprünglich einmal nur auf die *Peproioi* bezog, die in jedem Fall auch diejenigen waren, die an einem solchen Vergehen echtes Interesse hatten. Es wurde also die Popularklage freigestellt, wie bei jedem Vergehen, das die Öffentlichkeit anging.

Wo die Anklage zu erheben war, wird nicht erwähnt, weil dies für die Zeitgenossen selbstverständlich war; ob sich das Gericht zusammensetzte, wie es **75** A$_{13\text{-}25}$ geschildert wurde, muß dahingestellt bleiben. Sicher war es ein Gerichtshof der Polis Erythrai. Vor ihm mußte die Schuld des Angeklagten erwiesen werden, wie es mit einem bekannten bildhaften Ausdruck

---

2 Vgl. zu allem Koerner 457-460.

3 Gewöhnlich werden Unterabteilungen von einem einzelnen Beamten geleitet; für eine Leitung durch eine Behörde habe ich kein weiteres Beispiel gefunden.

4 Vgl. hierzu 7$_{7\text{-}10}$.

5 So Engelmann / Merkelbach 78.

6 Vgl. Koerner 458.- Engelmann / Merkelbach 100 betonen in herkömmlicher Weise die "beträchtliche Macht" dieser Beamten, die nach dieser Vorschrift zur Sicherung der Demokratie nicht zu oft ausgeübt werden durfte; diese Interpretation geht insofern von falschen Voraussetzungen aus, als sie nicht deutlich werden läßt, daß die *Peproioi* und mit ihnen die *Heleoreontes* fest in das erythräische Polisgefüge eingebunden waren, das durch deren "Macht" oder antidemokratische Haltung nicht beeinträchtigt oder verändert werden konnte.

7 Das Formular kommt häufig vor, vgl. nur **75** A$_{5ff.}$.

wiedergegeben wird.[8] Wurde er überführt, hatte er Strafe zu zahlen, die zwischen dem Ankläger und den *Peproioi* zu teilen war. Für diese Praxis gibt es zahlreiche Beispiele,[9] auffallend ist lediglich, daß die Strafsumme nicht wie üblich glatt teilbar war,[10] und vor allem, daß nicht Erythrai, sondern die *Peproioi* die eine Hälfte erhielten. Dies letzte weist wieder auf die schon oben erwähnte ursprüngliche Selbständigkeit der *Chiliastys* hin, von der sich Reste erhalten hatten.

Anzumerken ist schließlich noch, daß aus den letzten Zeilen hervorgeht, daß die Behörde der *Heleoreontes*[11] einen eponymen *Heleoreon* hatte, nach dem datiert wurde. Wieviele Mitglieder zu diesem Kollegium gehörten, ist unbekannt.

78 Teos. Schutz des Staates durch öffentliche Verfluchung

Zwei Steine, nicht erhalten.

Fundort: unbekannt, wahrscheinlich Teos, beim Dorf Hereke (Eraki).

Editionen: ML 30; CIG 3044; IGA 497; Rochl, Imagines[3] VI 12; Michel 1318; GDI 5632; Buck[3] 3; Syll.[3] 37. 38; DGE 710.

Literatur: E. Ziebarth, Hermes 30, 1895, 65f.; K. Latte, HR (1920), 68-70; G. Busolt, Gr.Stk.[3] I (1920), 463f., 518-521; W. Bannier, RhM 74, 1925, 285-288; K. Latte, Hermes 66, 1931, 133[25] (= Kl. Schr. 272); G. Pugliese Carratelli, PdP 15, 1960, 58f.; G. Gottlieb, Timuchen (1967), 18-24; E. Klingenberg, in: Symposion 1974, 293; J. D. Ellsworth, Glotta 54, 1976, 232; E. Klingenberg, Platon (1976), 116; P. Herrmann, Chiron 11, 1981, 1-30; R. Merkelbach, ZPE 46, 1982, 212f.; B. Bravo, in: Trade and Famine (1983), 22f.; H.-J. Gehrke, Stasis (1985), 209, 248; R. Koerner, Klio 69, 1987, 467-469.

um 470 στοιχ.

(*Stele A*) [1] Ὅστις : φάρμακα : δηλητήρια : ποιοῖ : ἐπὶ Τηίοισιν : τὸ ξυνὸν : ἢ ἐπ' ἰδιώτηι : κλ[4]ῆνον : ἀπόλλυσθαι : καὶ αὐτὸν : καὶ γένος : τὸ κένο : |

---

8 Vgl. W. Schulze, Kl. Schr. 169.

9 Vgl. E. Ziebarth, Hermes 32, 1897, 609-628.

10 Jedenfalls nicht in den angegebenen Stateren. Vielleicht rechnete man in der Praxis mit kleineren Nominalen und deren Unterteilungen, also Drachmen usw., so daß die Halbierung keine Schwierigkeiten bereitete.

11 Zur Bezeichnung dieser Behörde vgl. L. Robert, À travers l'Asie mineure, Paris 1980, 12f. (SEG XXX 1326).

6 Ὅστις : ἐς γῆν : τὴν Τηίην : κlωλύοι : σῖτον : ἐσάγεσθαι : l 8 ἢ τέχνηι : ἢ μηχανῆι : ἢ κατlὰ θάλασσαν : ἢ κατ' ἤπειρolν : ἢ ἐσαχθέντα : ἀνωθεοίη : l ἀπόλλυσθαι : καὶ αὐτl12ὸν : καὶ γένος : τὸ κένο.

(*Stele B*) 1 - - -]απονοσ[- - -] l ξύοι : ἐν αὐτῶι [- - -] l

3 Ὅστις : Τηίων : ⟨τ⟩[ῶι ξ]υνῶι l ἢ αἰσυ[μ]νήτη⟨ν⟩ : [ἰσταί]η : ἢ l ἐπανισταῖτο : ⟨ἐπ'⟩ αἰ[συμ]lνηίηι : ἀπόλλυσθαι : καὶ l αὐτὸν : καὶ γένος : τὸ κένlο :

8 Ὅστις : τῶ λοιπῶ : αἰσυμlνῶ⟨ν⟩ : ἐν Τέωι : ἢ γῆι Τηlίηι: [- - - l - - - εἰδ]l12ὼς : προδο[ίη . . .] τὴ[ν] πόlλ[ιν - - -] τὴν Τηίlων : ἢ τὸ[ς] ἄνδρας [: - - - ν]lήσωι : ἢ θα[λάσσηι : - - -]τοl16μετε[- - - τὸ] ἐν l Ἀρο[ί]ηι : περιπό[λιον : ἢ τῶ] l λοιπῶ : προδο[ίη : ἢ κιξα]lλλεύοι : ἢ κιξάλλας ὑπol20δέχοιτο : ἢ ληίζοιτο : ἢ λlηιστὰς : ὑποδέχοιτο : εἰlδὼς : ἐκ γῆς : τῆς Τηίης : ἢ [θ]lαλάΤης : φέροντας : ἤ [τι κ]l24ακὸν : βολεύοι : περὶ Τ[ηί]lων : τῶ ξυνῶ εἰδὼς : ἢ π[ρὸς]l Ἕλληνας : ἢ πρὸς βαρβάρολυς l ἀπόλλυσθαι : καὶ αὐl28τὸν : καὶ γένος : τὸ κένο : l

29 Οἵτινες τιμοχέοντες : l τὴν ἐπαρὴν : μὴ ποιήσεαlν : ἐπὶ Δυνάμει : καθημένl32ο τὠγῶνος : Ἀνθεστηρίοlισιν : καὶ Ἡρακλέοισιν : l καὶ Δίοισιν : ἐν τὴπαρῆlι ἔχεσθαι :

35 Ὅς ἂν ταστήλlας : ἐν ἦισιν ἠπαρὴ : γέγρlαπται : ἢ κατάξει : ἢ φοινlικήια : ἐκκόψε[ι :] ἢ ἀφανέlας ποιήσει : κῆνον ἀπόλl40υσθαι : καὶ αὐτὸν : καὶ γlένος [τὸ κένο].

Adn.crit.: Text nach Meiggs / Lewis. $B_{3\text{-}10}$ nach Herrmann. B_{31} oder ἐπὶ δυνάμει.

Übersetzung: (*Stele A*) 1Wer Zaubermittel gegen das Gemeinwesen der Teier oder gegen einen Privatmann anwendet, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. - 6Wer auf irgendeine Weise hindert, daß in das teische Land Getreide eingeführt wird, sei es zu Wasser oder zu Land, oder eingeführtes (Getreide wieder) ausführt, soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen.

(*Stele B*) - - - 3Wer dem Gemeinwesen der Teier einen Aisymneten [einsetzt] oder sich empört (zum Zweck) einer Aisymneten-Herrschaft, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. - 8Wer in Zukunft als Aisymnet in Teos oder im Territorium von Teos - - - [wissentlich] verrät die Stadt - - - der Teier, oder die Männer - - - zu Land und zu Meer - - - 16die Befestigung in Aroie [oder in] Zukunft verraten will, [oder wer] Straßenräuberei betreibt oder Seeräuber beherbergt, obwohl er weiß, daß sie vom teischen Land- oder Seegebiet rauben, oder wer einen schlechten Rat gibt für die Gemeinschaft der Teier, obwohl er das weiß, sei es [hinsichtlich] der Griechen oder der Barbaren, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. - 29Welche als Timuchen die Verfluchung nicht durchführen bei (der Statue) der Dynamis (?), während (das Volk) zum Wettkampf (versammelt) sitzt an den Anthesterien, den Heraklea und den Dia, die sollen in (demselben) Fluch gehalten werden. Wer die Stelen, in denen der Fluch geschrieben ist, entweder zerstört oder die

die Buchstaben aushaut oder verschwinden läßt, der soll zugrunde gehen, er selbst und [seine] Nachkommen.

Kommentar: Das Gesetz, das nur aus früheren Abschriften bekannt ist, war auf zwei Stelen eingegraben, wie sich aus $B_{35\text{-}36}$ ergibt, und die Teile A und B sind Kopien von den Resten dieser Stelen. Sie enthielten die sogenannten *Dirae Teiae*, die Verwünschungen von Teos, wie man diese Inschrift wegen der stets wiederkehrenden Fluchformel ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ κένο genannt hat, und hatten den Zweck, durch die Androhung schwerer sakraler Strafen den Staat der Teier gegen jede Gefährdung zu schützen. Es wurden vornehmlich öffentliche Straftaten genannt, die durch die Strafandrohung verhindert werden sollten, doch mögen auch Privatstraftaten mit erfaßt gewesen sein, wie A_3 nahelegt.[1] Dieses "Staatsgrundgesetz" der Teier ist nach häufig vertretener Meinung vor dem Hintergrund einer gerade beigelegten *Stasis* erlassen worden,[2] doch sollte man nicht verkennen, daß die einzelnen Vorschriften offenbar aus recht verschiedener Zeit stammen und lediglich zusammenfassend redigiert worden sind,[3] wozu der Anlaß durchaus innere Auseinandersetzungen in der Polis gewesen sein können. Wann dies geschehen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen, da wir von der Entwicklung von Teos den größten Teil des 5. Jh über ohne Nachrichten sind.[4] Kirchhoff hatte aus paläographischen und einigen sachlichen Erwägungen die Inschrift auf die Zeit um 470 datiert, und da keine neuen Gesichtspunkte aufgetaucht sind, wird man diesen Ansatz am besten beibehalten.

Als Strafe wurde für alle Vergehen der gleiche Fluch angedroht, also eine sakrale Strafe, die den Untergang des Übeltäters und seiner Nachkommenschaft[5] bewirken sollte.[6] Solche sakralen Strafen sind in früher Zeit entstanden, als sich das noch wenig gefestigte Staatswesen nicht anders zu schützen vermochte. Man sollte die Wirksamkeit der sakralen Strafdrohung nicht

---

1 ἐπ' ἰδιώτηι; ähnliches kann auch in den verlorenen Teilen des Gesetzes gestanden haben.

2 So Ziebarth 65; ähnlich Herrmann 3, 13.

3 Darauf weist m.E. auch hin, daß die Fluchformel nach der Straftat, in $B_{8\text{-}28}$ auch nach einer Gruppe von Straftaten, aufgezeichnet worden ist, so wie es die ursprüngliche Fassung der Bestimmungen bot. Wäre dieses Gesetz in einem Zug neu geschaffen worden, dürfte die Strafe, die ja immer die gleiche ist, nach den Tatbeständen ihren Platz gehabt haben.

4 Vgl. Herrmann 25.

5 Dies bedeutet γένος; von "Sippenhaftung" sollte man nicht sprechen (so Klingenberg 116).

6 Vgl. zum Folgenden Koerner 468.

unterschätzen, solange an die Kraft eines Fluchs geglaubt wurde und man ihn fürchtete, und das dürfte um 470 in Teos der Fall gewesen sein, weil es unsinnig gewesen wäre, ein unwirksames Staatsschutzgesetz aufzuzeichnen.[7] Es wird allerdings deutlich, daß die Verfluchung auf dem Weg zu einer Formsache war; der Fluch wurde nicht mehr spontan ausgesprochen, sondern es war genau geregelt, wann und wo das zu geschehen hatte, nämlich an den Anthesterien, den Herakles- und Zeus-Festen, wenn das Volk zum *Agon* Platz genommen hatte. Nicht sicher ist die Bedeutung von ἐπὶ δυνάμει; es wurde als eine Ortsbezeichnung aufgefaßt:[8] "bei der Statue (oder dem Altar) der Dynamis", doch ist aufgrund einer anderen teischen Inschrift[9] auch wieder die Deutung "nach Kräften" möglich, wenn auch Zweifel bestehen bleiben. Die Flüche waren durch die Timuchen auszusprechen, die die oberste Behörde der Polis bildeten. Ober die Zahl ihrer Mitglieder und ihre Kompetenzen besitzen wir keine Nachrichten. Sie dürften aber die älteste und ursprünglich auch einzige Behörde gewesen sein, die z.Zt. der aristokratischen Herrschaft das Staatswesen leitete.[10]

Der Fluch als Strafe richtete sich nicht gegen eine einzelne Straftat bzw. einen bestimmten Täter, sondern er war umfassender, insofern er auch noch nicht entdeckte Verbrecher und Verbrechen mit einschloß. Er war daher auch dann auszusprechen, wenn keine verdammenswerten Handlungen geschehen und bekannt geworden waren, und wurde so zum Schutz für die Polis.

Im folgenden sollen die einzelnen Tatbestände, die mit dem Fluch bedroht wurden, besprochen werden. In A_{1-3} bestand das Verbrechen in φάρμακα δηλητήρια, die gegen das Gemeinwesen der Teier oder einen Privatmann angewendet wurden. Es handelte sich dabei nicht um Giftmischerei, wie häufig angenommen worden ist, wie sich schon leicht daraus ergibt, daß sie nicht gegen eine ganze Polis durchführbar war. Latte[11] hat zuerst erkannt, daß der Ausdruck als "Zauberei" zu verstehen ist, als Schadenszauber oder schwarze Magie.[12] Die Polis und ihre Bürger sollten gegen unerklärliche, aber böswillige Handlungen in Schutz genommen werden, und diese Anschauung kennzeichnet die Bestimmung als sehr alt, ja sie dürfte die älteste der hier aufgezählten Tatbestände gewesen sein.

---

7 Vgl. Ziebarth 66. Die Fluchformel wurde bis im 2. Jh. beibehalten, wie Syll.[3] 578 lehrt; in dieser Zeit sind aber schon Geldstrafen hinzugetreten.

8 Vgl. ML S. 65.

9 **79** D_{19}.

10 Vgl. Gottlieb 22, 49.

11 Latte, HR 68.

12 Vgl. dazu auch Pugliese Carratelli 58f.

In A_{6-10} wurde der mit dem Fluch bedroht, der die Getreideeinfuhr nach Teos in irgendeiner Weise behinderte. Hierbei ist zu beachten, daß vom Territorium von Teos gesprochen wurde, das auch B_9 von der Polis unterschieden wurde; doch ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, worin dieser Unterschied bestand.[13] Auffallend ist, daß der Getreideimport nicht nur zur See, sondern auch zu Lande erfolgte; das mag bedeuten, daß Teos einen Teil seines Getreides aus seinem kleinasiatischen Hinterland auf dem beschwerlichen Landweg bezog. Verboten war ferner, eingeführtes Getreide wieder auszuführen: diese Vorschrift ist härter als die in Athen gebräuchliche, wo nur ein Teil des Getreides auf jeden Fall verkauft werden mußte. Es ist hierbei anzumerken, daß selbst eine kleinere Stadt wie Teos schon in früher Zeit nicht in der Lage war, das nötige Getreide auf seinem eigenen Boden anzubauen, sondern auf Importe angewiesen war, die so notwendig waren, daß ihre Hinderung mit schwerster Strafe belegt werden mußte. Welche Gegenwerte Teos für das Getreide bieten konnte, ist in der Inschrift natürlich nicht gesagt und bleibt uns daher unbekannt.

Vom Stein B ist der Text B_{1-18} so lückenhaft überliefert, daß das Verständnis außerordentlich erschwert ist; er hat daher mancherlei Ergänzungen und Deutungen erfahren, denen allen die volle Sicherheit fehlt. Den Resten von B_{1-2} ist kein Sinn mehr abzugewinnen; man würde hier die Fluchformel erwarten, die aber nach der Überlieferung da nicht gestanden haben kann.

B_3 begann eine neue Vorschrift, die einschließlich der Fluchformel bis zum Anfang von B_8 reichte. Sie hat mancherlei Ergänzungen erfahren, aber die Textwiedergabe bei Meiggs / Lewis[14] läßt auch die Resignation erkennen, mit der diese beiden Gelehrten den Möglichkeiten einer Wiederherstellung des Textes gegenüberstanden. Neuerdings hat P. Herrmann eine Lesung geboten,[15] die dem Erhaltenen gut Rechnung trägt und sich der στοιχ. - Ordnung dieses Stückes einfügt und daher von mir als Text zugrundegelegt worden ist.[16] Danach wurde in der Vorschrift mit dem Fluch bedroht, wer dem Gemeinwesen der Teier einen Aisymneten einsetzte oder sogar einen Aufstand durchführte, um einen Aisymneten an die Macht zu bringen. In Teos wurde also als Aisymnet ein Mann bezeichnet, der eine ungewöhnliche und

---

13 Es sei hier an die πύργοι von Teos erinnert, die auch als Landgüter gedeutet wurden, doch besteht keinerlei Sicherheit, vgl. Türk, RE V A (1934), 556 s.v. Teos.

14 ML 30.

15 Herrmann 20.

16 Die Ergänzung durch Merkelbach 213, die offenbar durch Herrmanns Ausführungen angeregt worden ist, überzeugt mich weniger.

sicher auch vom Gesetz nicht gestattete und erwünschte Machtfülle in seiner Hand vereinigte, also eine Art Tyrannenherrschaft ausübte.[17] Herrmann kommt mit Recht zu dem Schluß, daß hieraus auf allerhand Turbulenzen in Teos zu schließen ist,[18] doch scheint es mir zu weit gegangen, daß diese Vorschrift der Durchsetzung oder Bekräftigung einer demokratischen Ordnung gedient habe. Das kann, muß aber nicht so gewesen sein, und nach dem Zeitansatz ist mir sogar wahrscheinlicher, daß durch diese Bestimmungen den Streitereien innerhalb der herrschenden Schicht der Bürger ein Ende bereitet werden sollte. Auffallend ist der Gebrauch von τὸ ξυνόν in B_3 wie bereits A_{2-3} und B_{25}, an Stellen, wo man den Begriff πόλις erwartet. Dies mag darauf zurückzuführen sein, daß das Gemeinwesen (κοινόν) der Teier umfangreicher als eine πόλις war, wie durch B_9 und B_{12-13} nahegelegt wird.

Im folgenden lassen sich mindestens vier verschiedene Vorschriften unterscheiden, an die die Fluchformel angeschlossen war, was darauf hindeutet, daß diese Bestimmungen auf einmal erlassen und den bereits bestehenden Anordnungen hinzugefügt worden sind. Zuerst wurde B_{8-11} von dem gehandelt, der in Zukunft als Aisymnet in Teos fungieren würde. Einzelheiten sind nicht mehr erkennbar, da B_{10} und B_{11} nicht ergänzt werden können,[19] doch ist durch die Verfluchung klar, daß die Ausübung der Aisymnetie verboten war, wie auch schon dem Vorhergehenden zu entnehmen ist.

In B_{11-18} wurde vom Verrat gehandelt, doch ist der Text nicht richtig ergänzt, da die Zeilen regelmäßig zu kurz sind.[20] So bleibt letztlich unklar, worin der Verrat bestand.[21] Als Verräter war möglicherweise nur an den Aisymneten gedacht, doch ist auch ein bezug auf alle Bürger möglich.

B_{18-23} enthielt ein Verbot des Raubes bzw. der Begünstigung von Räubern. Das Vergehen wurde mit zwei Begriffen bezeichnet, λῃΐζομαι und κιξαλλεύω, mit denen am wahrscheinlichsten Straßen- und Seeraub bezeichnet wurden.[22] Hier erhebt sich die Frage, an wen als Täter gedacht war. Dies konnten beim Raub selbst durchaus Fremde sein, die durch den Fluch auch getroffen worden wären, doch sind Bürger nicht ausgeschlossen.

---

17 Vgl. dazu die Ausführungen von Herrmann 18-21; auch ML S. 65.

18 Herrmann 24.

19 Es gibt hinreichend Versuche dazu, von denen jedoch keiner wirklich überzeugt, und so wird man besser mit ML S. 64 Zurückhaltung üben.

20 Herrmann 9, 20 hat dargelegt, daß die Zeile 18 Buchstaben umfaßte.

21 Die Stadt, ihre Bürger und Befestigungsanlagen? - Hinzuweisen ist noch darauf, daß der Anfang B_{18} unter Berücksichtigung von B_{12} nicht recht verständlich ist.

22 Vgl. Ziebarth, Seeraub (1929), 9; ML S. 65.

Bei der Begünstigung, oder wie der Text genauer sagt, bei der Aufnahme der Verbrecher, ist wohl nur an Bürger zu denken.[23] Das teische Gemeinwesen macht danach nicht den Eindruck, als ob es in sich sehr gefestigt gewesen wäre.

Als letztes enthielt B_{23-27} das Verbot, den Staat durch einen schlechten, schadenstiftenden Rat außenpolitisch zu beeinträchtigen. Genannt wurden die Beziehungen zu den Griechen und zu den Barbaren, also den Nichtgriechen, nicht nur den Persern, wie manchmal angenommen worden ist.[24] Ein derartiger Ratschlag mußte nicht von einem Beamten, sondern konnte von jedem Bürger erteilt werden.

Bei den beiden letzten Verboten ist in B_{21-22} und B_{25} hinzugefügt, daß der jeweilige Übeltäter sein Vergehen εἰδώς verübte. Dies wird seit Latte[25] so verstanden, daß er die Tat vorsätzlich beging, doch scheint mir diese Interpretation nicht ganz zutreffend. Die Art der Vergehen läßt die Auffassung zu, daß bei ihnen vielmehr zwischen "wissentlich" und "unwissentlich" unterschieden wurde: Man konnte einen Räuber aufnehmen, ohne zu wissen, daß er ein Übeltäter war; dann lag ein ungerechtfertigtes Vertrauen oder auch ein Irrtum, eine Täuschung vor, aber kein Vergehen. Ebenso konnte man einen außenpolitischen Rat erteilen, der auf einer falschen Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse beruhte und daher der Polis zum Schaden gereichte, auch hier nur menschliches Versagen, aber kein Vergehen. Umgekehrt konnte in beiden Fällen trotz genauer Kenntnis der Sachlage bewußt zum Schaden der Polis gehandelt werden. Dies war aus dem Effekt der Tat für Menschen nicht zu erkennen, jedoch für die Götter, denen der Täter zur Bestrafung überantwortet wurde, aber eben nur der, der εἰδώς, wissentlich gefehlt hatte, während der, der aus Irrtum u.ä. einen Schaden gestiftet hatte, vom Fluch nicht betroffen wurde, also straffrei ausging: im Unterschied zum unvorsätzlichen Täter, der lediglich eine Minderung der Strafe gegenüber dem vorsätzlichen zu gewärtigen hatte.

Damit sind die Taten genannt, gegen die der Staat geschützt werden sollte. Es folgen noch zwei Bestimmungen, von denen die erste B_{29-35} die Durchführung der Verfluchung enthielt, wovon das meiste bereits oben besprochen worden ist. Nur auf B_{34-35} muß noch eingegangen werden. Wenn die Timuchen die Verfluchung nicht in der vorgeschriebenen Weise vollzogen, verfielen sie zur Strafe selbst dem Fluch. Die Inschrift berichtet nicht, wie die

---

23 Zu B_{21-22} εἰδώς s. u.
24 ML S. 65.
25 Latte 133[35].

Strafe an ihnen vollzogen wurde. Sie trat gewiß nicht automatisch ein, schon weil der Fluch, um zu wirken, vollständig und in der richtigen Form ausgesprochen sein mußte. So liegt die Annahme sehr nahe, daß ihr Versäumnis durch den Fluch bestraft wurde, den ihre Amtsnachfolger aussprachen.

Die letzte Vorschrift B_{35-41} diente dem materiellen Schutz des Gesetzes, d.h. dem Inschriftträger und der Schrift. Sie verbot die Zerstörung der Stelen, das Aushauen der Buchstaben[26] und jede Handlung, die den Stein unsichtbar machte. Wie dies letzte tatsächlich zu verstehen ist, wird nicht recht klar; es ist sicher an ein Beiseiteschaffen zu denken, doch wie das ohne Aufsehen vor sich gehen konnte, läßt sich nicht erklären. Solcher Schutz der Gesetze gegen materielle Vernichtung ist öfter bezeugt.[27] Wer sich in der genannten Weise gegen das Gesetz verging, verfiel ebenfalls dem Fluch.

79 Teos. Schutz des Staates durch öffentliche Verfluchung und Bürgereid

Kalksteinblock, 0,83 h., 0,46-0,47 b., 0,28-0,285 d., auf allen vier Seiten beschriftet.

Fundort: Sigacik bei Teos, jetzt Basmane-Mus. Izmir.

Editionen: P. Herrmann, Chiron 11, 1981, 1-30 (SEG XXXI 985).

Literatur: D. M. Lewis, ZPE 47, 1982, 71f.; R. Merkelbach, ZPE 46, 1982, 212f.; J. Triantaphyllopoulos, Rechtsdenken (1985), 99^{81}, 127^{119}, 241, 248, 250^{238}.

480/450 στοιχ.

(*Seite A*) [- - -] l2 : ποιομε[ν]ιος, τοῦτον : ἀπόλλυ[σθ]l4αι : καὶ αὐτὸν : καὶ γέ[ν]ιος : τὸ [κ]ένο :

5 Ὅς ἂν τιμὴlν : ἔχων : [.]ΥΝΘΕΤΟΙΣΙΝl[.]ΗΙ[.]Ι[.]ΙΝ : τὸμ πλησίl[ο]ν : δολ[ῶ]ται : τοῦτον : ἀl[π]όλλυσθαι : καὶ αὐτὸl[ν κα]ὶ γένος : τὸ κένο :

10 Ἐlπανάστα[σ]ιν : οὐ βολεlύσω : οὐδὲ ποιήσω : οὐδlὲ λυ[ή]σω : ο[ὐ]δὲ διώξω : ol[ὐ]δὲ [χρ]ήμ[α]τα δημιώσl[ω : οὐ]δὲ δήσω : οὐδὲ

---

26 Sie werden hier als φοινικήια bezeichnet; es ist dies einer der Belege für die Herkunft der griechischen Schrift.

27 IvOl 9; IG I³ 46; **29** $_{1-4}$; **49**$_{38-41}$.

κατι[16][ακ]τε[ν]έω : ἂμ μὴ σ[ὺ]ν δι[ακοσ]ί[ο]ισιν : ἐν Τέωι | [ἢ] πλέοσ[ι]ν : [κ]αὶ ἂμ μὴ ὑ|π[ὸ] πόλεω[ς] : ν[ό]μο : κατα|[20]λαφθέν-[τ]α : ἐν δὲ Ἀβδή|[ρ]οισιν : σὺμ πεντακο|σίοισιν : ἢ πλ[έο]σιν :

[22] Αἰσυμνήτην : οὐ στήσω | [ο]ὔτε : σὺμ πολλοῖσι[ν | - - -

(*Seite B*) - - -] |[5] : τοῦτον | [ἀ]πόλλυσθαι : ἐκ Τέω : κ[α]ὶ |[8] Ἀβδή-ρ[ω]ν : [κ]αὶ γῆς [Τηί]η[ς]| καὶ α[ὐ]τὸν κ|αὶ γένο[ς] τὸ | κείνο [- - - *Reste von 14 Zeilen* - - -

(*Seite C*) [1] - - - Ἀβδ]ηριτέων : ἀ[π]αιτέο[ν|τος τῶ ξ]υνῶ : μὴ π[ο]δι-δ[ο]ίη : κεῖ[ν|ον ἀπ]όλλυσθαι : καὶ αὐτὸν : κ]αὶ |[4] γ]ένος τὸ κένο. *Danach rasura.*

(*Seite D*) - - -] |[1] Ἀνθ[εστη]ρ[ί]|οισιν : καὶ Ἡ|ρακλέοισι|[4]ν : καὶ{ι} Δίοι|σιν : ἐν Ἀβδ[ή]|ρο[ι]σιν : Ἀν[θ]|εστηρίοι[σ]|[8]ιν : καὶ Ηρα[κ]|λέ-οισιν : κ[α]|ὶ Ζηνὸς : ἐορ|τῆι :

[11] Ὅστις δὲ τιμοχέων | ἢ ταμιεύων | μὴ ἀναλέξεε|ν : τὰ γεγραθ|[16]μένα : ἐν τῆι | [σ]τήληι : ἐπὶ | μνήμηι : καὶ | δυνάμει : ἢ [φ]|[20]οινικογρα|φέων : κελευ|[ό]ντων τιμό|χων : κεῖνον |[- - -

Adn.crit.: Text nach Herrmann. A_{6-7} [σ]ὺν θετοῖσιν [Τ]ηί[ο]ι[σ]ιν Merkelbach. A_{16-17} nach Lewis. A_{21-22} nach Gschnitzer.

Übersetzung: (*Seite A*) - - - [2]der Täter, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. [5]Wer als Inhaber eines Amtes - - - seinen Nächsten betrügt, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. - [10]Ich werde nicht zu einem Aufstand raten noch einen Aufstand machen noch Bürgerkrieg entfachen noch (jemanden) anklagen noch sein Vermögen konfiszieren noch ihn festnehmen noch ihn töten lassen, außer in Teos mit 200 oder mehr (Bürgern) und nur, wenn er aufgrund eines Gesetzes der Stadt verurteilt ist; in Abdera nur zusammen mit 500 oder mehr (Bürgern). - [22]Einen Aisymneten werde ich nicht einsetzen weder mit vielen (Bürgern zusammen noch mit) - - -

(*Seite B*) - - - [5]der soll zugrunde gehen (und verbannt sein) aus Teos und Abdera und dem Territorium [von Teos], er selbst und seine Nachkommen. - - -

(*Seite C*) - - - [1]wenn [das] Gemeinwesen der Abderiten es zurückfordert, nicht zurückgibt, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen.

(*Seite D*) - - - [1]an den Anthesterien, den Heraklea und den Dia, in Abdera an den Anthesterien, den Heraklea und dem Zeusfest. [11]Wer als Timuch oder als *Tamias* das auf der Stele Aufgezeichnete nicht nach bestem Wissen und Vermögen zur Verlesung bringt oder als Schreiber auf (= trotz?) Weisung der Timuchen (es nicht tut), der soll - - -

Kommentar: Die Inschrift, die erst vor wenigen Jahren ans Licht gekommen ist, zeigt darin mit der anderen teischen Inschrift (**78**) enge Verwandtschaft, daß auch sie für einzelne Vergehen Verwünschungen festlegte, die mit denen der anderen Inschrift entweder wörtlich übereinstimmen oder doch

sehr ähnlich gestaltet sind und auf die Vernichtung des Übeltäters abzielen. Sie ist etwas jünger als die schon längst bekannte Inschrift, doch läßt sie sich nicht näher als etwa auf das 2. Viertel des 5. Jh. bestimmen.[1] Inhaltlich weicht sie in zweierlei Hinsicht von dem bereits bekannten Text ab. Auf Seite A schließen an die Verwünschungen eidliche Verpflichtungen an, und wenn man die *Dirae Teiae* oft als Staatsgrundgesetz bezeichnet hat, so darf man sagen, daß unser Grundgesetz gleichzeitig noch eine Absicherung durch einen Bürgereid erfuhr,[2] wie das auch sonst in Griechenland nachzuweisen ist.[3]

Auffallender ist die zweite Besonderheit. Aus allen Textfragmenten geht hervor, daß die Verwünschungen, die eidlichen Bindungen und die dazugehörigen Verwaltungsakte für Teos und Abdera gleichzeitig und im wesentlichen gemeinsam erlassen wurden. Nun ist bekannt, daß die Metropolis und die Tochterstadt bis ins 3. Jh. enge Beziehungen pflegten, sehr viel engere jedenfalls, als sie gewöhnlich zwischen Mutterstadt und Kolonie bestanden.[4] Die Gründung von Abdera war z.Zt. der Inschrift erst 70-90 Jahre her, und man könnte daraus schließen, daß die beiden Poleis staatsrechtlich noch eine Einheit bildeten. Aber gegen eine solche Annahme, für die sich Indizien beibringen lassen,[5] sind auch Gründe zu finden, die vor allem im institutionellen Bereich liegen. Beide Poleis haben ihre eigenen Gremien, Magistrate und Feste; es läßt sich keine Institution nennen, die für beide gehandelt hätte. So bleibt die Art der Beziehungen zwischen Teos und Abdera unklar. Es sei nur angemerkt, daß Mutter- und Tochterstadt auch eine politische Einheit bilden konnten, wie gegen allen Widerspruch L. Robert aufgrund von IG XII 5, 114 für Paros und Thasos behauptet.[6] Damit schneidet man aber bereits die Frage der Polisautonomie an, die keineswegs so streng gehandhabt wurde, wie manchmal dargestellt wird; ich erinnere nur an das Verhältnis Gortyn - Phaistos,[7] Lato - Kamara, Halikarnassos - Salmakis (vgl. **84**) und zwischen der Ober- und Unterstadt von Lyttos.[8] Doch führt diese Betrachtung auf ein anderes Thema, dessen Behandlung hier nicht erfolgen kann.

---

1 Vgl. Herrmann 5-6.
2 Herrmann 13.
3 Vgl. Ziebarth, Hermes 30, 1895, 63, sowie die von Herrmann 13[34] genannte Literatur.
4 Vgl. Herrmann 26f.
5 Herrmann bespricht sie 28.
6 L. Robert, BCH 59, 1935, 500 (= Op. min. I 313).
7 A. Wilhelm, PAA 17/I, 1951, 26 (= Kl. Schr. I/3, 420).
8 F. Gschnitzer, Abhängige Orte (1958), 49-52.

Auf Seite A war der Schluß eines Vergehens in den Zeilen A_{1-3} verzeichnet, die aber so zerstört sind, daß ihr Inhalt nicht erkennbar ist; darauf folgte A_{3-5} die Verwünschungsformel.

In A_{5-8} folgte eine neue Bestimmung, die aber an entscheidenden Stellen schwer zu lesen ist und daher unterschiedliche Interpretationen hervorgerufen hat. Sicher dürfte am Anfang von A_7 [T]ηί[ο]ι[σ]ιν zu ergänzen sein,[9] doch was stand in der vorhergehenden Zeile? Herrmann las [σ]ὺν θετοῖσιν,[10] nahm es aber nicht in den Text auf und wies nachdrücklich auf die Schwierigkeit des Verständnisses hin, die noch dadurch erhöht wird, daß δολ[ῶ]ται von zwei verschiedenen Verben abgeleitet werden kann und man demzufolge entweder "er betrügt" oder "er unterjocht" übersetzen muß. Herrmann hat die erste Bedeutung vorgezogen, sonst aber größte Zurückhaltung geübt; nicht so Merkelbach, der den Satz folgendermaßen wiedergibt:[11] "Wer als Magistrat mit adoptierten (= neueingebürgerten) Teiern den Nachbarn unterjocht, der soll zugrunde gehen etc." Ich muß gestehen, daß mir der Sinn dieser Übersetzung entgeht; es bleibt zu viel vage und ohne sachliche Parallele in griechischen Rechtsvorschriften. Es erscheint besser zuzugeben, daß der Inhalt der Bestimmung bis jetzt nicht geklärt ist; sicher ist nur, daß von einem Beamtenvergehen gehandelt wurde, denn Herrmann stellt richtig fest, daß τιμὴν ἔχων eine Umschreibung für den Amtsinhaber ist.

Ganz am Ende von A_{10} beginnt ohne Übergang der Bürgereid. Die Zeilen A_{10-13} enthielten Verpflichtungen, die sich auf das Gemeinwesen insgesamt bezogen; der Schwörende versprach, weder einen Aufstand gegen die staatliche Ordnung zu planen oder durchzuführen noch einen Bürgerkrieg zu entfachen.[12] Herrmann weist mit Recht darauf hin, daß nicht gesagt wurde, welche Art der Verfassung durch den Eid geschützt werden sollte, daß aber ἐπανάστασις in Verbindung mit einer oligarchischen Herrschaft auf Thasos vorkommt.[13] Man darf daraus vielleicht den Schluß ziehen, daß auch in unserer Urkunde eine ältere Staatsform gemeint war.

In A_{13-16} wurde das Vorgehen gegen Einzelpersonen abgehandelt, wofür in A_{16-22} noch bestimmte Voraussetzungen für Teos und Abdera angefügt

---

9 So bereits von Herrmann 14 erwogen und von Merkelbach 212 eingesetzt.
10 Herrmann 14.
11 Merkelbach 212.
12 Ich schließe mich der Interpretation durch Herrmann 15 an, würde allerdings λυάω gerne dahin verstehen, daß eine bestehende Verfassung im Beschlußverfahren aufgehoben wurde, wofür freilich die Überlieferung keinen Anhalt bietet. Die Interpretation durch Merkelbach 212 scheint mir nicht das Richtige zu treffen, besonders was die Erwägungen zu λυ[ή]σω angeht.
13 **70** II$_7$.

sind, die sich auf alle vorher genannten Arten des offensichtlich politisch motivierten Vergehens bezogen.[14] Dies wird deutlich gleich aus der Zeile A_{13}, die die Verpflichtung enthielt, keine Klage zu erheben. Es ist nicht einzusehen, weshalb die gewöhnliche Privatklage verboten sein sollte, und ebensowenig, weshalb bei einer Klage ein großer Teil der Bürgerschaft ($A_{16-17,21-22}$) mitwirken mußte; das wird aber sofort verständlich, wenn es sich um eine Klage über politische Angelegenheiten handelte, die nicht leichtfertig oder böswillig sein sollte. Betraf dieses Versprechen, nicht privatim zu verklagen, jeden Bürger, so die folgenden nur die, die gerade ein Amt bekleideten. So durfte (A_{14}) keiner auf eigene Faust das Vermögen eines anderen konfiszieren oder ihn festnehmen (A_{15}) oder ihn gar töten lassen (A_{16}),[15] sondern es war der Rechtsweg zu beachten. Er wurde im weiteren festgelegt, zunächst für Teos (A_{16-20}): Jede der in A_{13-16} genannten Handlungen bedurfte der Zustimmung von 200 oder mehr Bürgern, die in diesem Fall wohl als Volksversammlung mit gerichtlicher Befugnis zusammentraten;[16] außerdem mußte das Urteil auf der Grundlage der Gesetze der Polis gefällt sein. Einzelheiten über das Verfahren sind nicht mitgeteilt, so daß unbekannt bleibt, wer dieser Versammlung präsidierte oder wer überwachte, daß die Gesetze der Stadt beachtet wurden. In Abdera ist offenbar ein sehr ähnliches Verfahren befolgt worden; hier hatten 500 oder mehr Bürger[17] das Urteil zu sprechen; dagegen fehlte ein Verweis auf das Gesetz der Polis, was natürlich nicht so aufgefaßt werden darf, als habe es in Abdera keins gegeben. Es ist viel wahrscheinlicher, daß der Bezug auf die gesetzlichen Grundlagen der Polis als selbstverständlich und eben schon einmal betont, hier weggelassen wurde.

Ebenfalls zu den Eiden gehört die letzte, unvollständige Bestimmung, nach der sich der Schwörende verpflichtete, keinen Aisymneten einzusetzen, auch nicht mit vielen zusammen. Das kann bedeuten, daß er ihn nicht durch Mehrheitsbeschluß an die Macht bringen wollte,[18] vielleicht auch mit Hilfe einer demokratischen Bewegung. Beides muß unsicher bleiben, weil die Fortset-

---

14 Vgl. Herrmann 16f.

15 Zu den Einzelheiten vgl. Herrmann 16.

16 Vgl. Lewis 71, der die Zahl überzeugend ergänzt hat. Ein Gerichtshof von 200 kann es nicht sein, wo sollte da plötzlich die größere Stimmenzahl herkommen? Als Parallele verweist er mit Recht auf CID I 13_{32-37}.

17 Die Zahl ist von Gschnitzer erkannt worden. - Lewis weist darauf hin, daß die Mindestzahlen der abstimmenden Bürger im gleichen Verhältnis stehen wie die Tributzahlungen der Poleis im attischen Seebund, nämlich 2 : 5. Er zieht daraus keine Schlüsse, die sich m.E. auch nicht ergeben.

18 So Herrmann 18.

zung fehlt. Merkelbachs Weiterführung (in der Übersetzung): "... noch mit wenigen Bürgern" ist außerordentlich vage und könnte sogar aufgefaßt werden: "weder mit Demokraten noch mit Oligarchen", was ganz unwahrscheinlich ist. So läßt sich mit Sicherheit nur erkennen, daß kein Aisymnet eingesetzt werden sollte. Dem gleichen Gedanken begegnen wir **78** B_{3-8}, woraus sich schließen läßt, daß es sich in Teos um ein mögliches, jedoch unerwünschtes Amt mit großer Machtfülle handelte;[19] doch fehlen die Einzelheiten, die es näher charakterisieren könnten. Es läßt sich weiter nicht entscheiden, ob sich dieser Teil des Eides auch auf Abdera bezog oder nicht; man muß dies jedoch für möglich ansehen.

Von der Seite B sind nur noch die Zeilen B_{5-12} zu lesen bzw. wiederherzustellen, die die Verwünschung enthielten. Sie ist hier ein wenig abgewandelt, indem eine geographische Einschränkung hinzugefügt ist, nämlich ἐκ Τέω καὶ Ἀβδήρων καὶ γῆς Τηίης. Damit wurde der Bereich angegeben, in dem der Übeltäter vogelfrei war, was in der Wirkung der Verbannung entsprach,[20] die sich so als die erste reale Folge der Verfluchung erweist.

Auch auf Seite C ist im wesentlichen nur die Verfluchungsformel in ihrer üblichen Form erhalten. In den vorhergehenden Zeilen war das Verbrechen genannt, das verhindert werden sollte; davon sind nur noch die Reste der letzten beiden Zeilen vorhanden. Als Inhalt läßt sich erkennen, daß jemand irgendetwas nicht zurückgab, wenn das Gemeinwesen der Abderiten es forderte; alles weitere ist verloren. Es bleibt damit auch unklar, ob in diese Vorschrift Teos eingeschlossen war oder nicht. Ursprünglich hatte noch mehr auf dieser Seite gestanden, doch ist die Schrift durch Rasur so gründlich getilgt worden, daß nichts mehr zu lesen ist. Unten ist ein größerer Teil der Seite nie beschriftet gewesen, so daß die Seite das Ende der Stele enthalten haben dürfte.

Auf der Seite D sind recht gut lesbar, wenn auch oben und unten unvollständig, Anweisungen zu der Verfluchungs-Zeremonie erhalten, die viel Ähnlichkeit, ja direkte Übereinstimmung mit den Vorschriften der älteren Inschrift **78** B_{29-41} zeigt. Genannt werden zuerst die Feste, an denen die Flüche auszusprechen waren, nämlich in Teos an den Anthesterien, den Herakleia und den Dia, in Abdera an den Anthesterien, den Herakleia und dem Zeusfest, woraus sich ergibt, daß Abdera die Feste der Mutterstadt übernommen hatte.[21] Eine gewisse Änderung ist hinsichtlich der ausführenden Beamten zu verzeichnen.

---

19 Vgl. Herrmann 18f. und Anm. 50 und 51.
20 Vgl. Herrmann 22, der dies durch SEG XXVI 1306_{23-26} bestätigt findet.
21 Herrmann 10.

Nach **78** B_{29} war das Gremium der Timuchen verpflichtet, die Flüche auszusprechen, nach D_{12-16} waren es zunächst d e r Timuch bzw. der *Tamias*, also zwei Einzelbeamte. Das stellt allerdings zunächst lediglich eine genauere Wiedergabe des tatsächlichen Vorgangs dar, denn auch **78** B hat sicherlich nur einer der Timuchen gesprochen. Neu ist das Amt des *Tamias*, der zudem hier noch die Funktion des Timuchen erfüllt; dies ist wohl als eine Verselbständigung der Kompetenzen des ursprünglich alles umfassenden Timuchenamtes aufzufassen.[22] Neuartig ist auch, daß der Timuch den Sekretär mit dem Vollzug der Verfluchung beauftragen konnte (D_{19-23}).[23] All das deutet auf eine Auflockerung oder, wenn man will, "Modernisierung" der Verfassung hin. Schwierigkeiten bereitet das Verständnis D_{17-19} ἐπὶ μνήμηι καὶ δυνάμει. Die Ortsbezeichnung, wie man ἐπὶ Δυνάμει **78** B_{21} aufgefaßt hatte,[24] kann nicht gemeint gewesen sein, aber was dann? Herrmann zweifelte an dem Sinn "nach bestem Wissen und Vermögen", da "doch die Stele mit dem Text öffentlich ausgestellt war",[25] obgleich er die Stelle selbst so wiedergibt, wie ich glaube mit Recht.[26] Es muß nämlich dahingestellt bleiben, wieweit die Beamten die Stele als Lesevorlage benutzen konnten und nicht doch auf ihr Gedächtnis angewiesen waren. Und da war wichtig, daß die Flüche in der vorgeschriebenen Formulierung und gleichzeitg vollkräftig ausgesprochen wurden, damit sie auch ihre Wirkung erzielten. Es ist nicht etwa daran zu denken, daß die Timuchen die Formeln böswillig veränderten; daran hätte sie religiöse Scheu gehindert. Aber die Wirkung mußte gesichert werden, und deshalb wurde den Beamten eingeschärft, die Zeremonie "nach bestem Wissen und Vermögen" zu vollziehen. Der Schluß der Anweisungen fehlt; nach dem letzten D_{23} erhaltenen Wort κεῖνον ist wahrscheinlich, daß nochmals die Fluchformel folgte.

---

22 Man könnte natürlich auch daran denken, daß das eine Amt nach Teos, das andere nach Abdera gehörte, aber das ist unwahrscheinlich, weil die Beamtenbezeichnungen in beiden Poleis gleichartig waren, soweit wir sehen; ferner ein *Tamias* kaum oberster Beamter ist; schließlich der Unterschied wie bei den Festen wohl angegeben worden wäre.

23 φοινικόφραφος wird von Herrmann 12 zu Recht dem γραμματεύς gleichgesetzt unter Verweis auf IG XII 2, 96 und 97.

24 Vgl. ML S. 65.

25 Herrmann 11f.

26 Wörrle (bei Herrmann Anm. 29) erwägt eine finale Bedeutung: "damit es in Erinnerung und Kraft bleibt", sehr verlockend, aber doch wohl zu modern gedacht.

80* IG I³ 21

Von dieser Inschrift[1] sind acht Fragmente, zumeist der linken Seite, erhalten, während die rechte Seite fast völlig fehlt, so daß an keiner Stelle fortlaufender Text vorhanden ist. Trotzdem läßt sich erkennen, daß die Inschrift offizielle Regelungen über Milet seitens der Polis Athen, zu einem großen Teil rechtlicher Art, enthielt. Über die Urkunde ist vielfach gearbeitet worden, vornehmlich über ihre Datierung und Einordnung in die Geschichte des 5. Jh., doch hat es auch an Versuchen zur Ergänzung nicht gefehlt, von denen hier die von Oliver,[2] dann vor allem die außerordentlich scharfsinnigen von Bradeen und McGregor[3] und auch die darauf aufbauenden von Cataldi[4] zu erwähnen sind. Obwohl dadurch große Partien des Textes verständlich gemacht worden sind, darf man nicht außer acht lassen, daß die sehr umfangreichen Ergänzungen naturgemäß viel subjektives Verständnis des Bearbeiters enthalten, das wertvoll ist, aber nicht als exakte Überlieferung gewertet werden kann, wie den Bearbeitern auch immer bewußt war. Es ist daher verständlich, daß Meritt und McGregor in IG I³ 21 nur ganz sparsame, mit dem Erhaltenen eng verbundene Ergänzungen gegeben haben. Die Inschrift wird allgemein auf 450/449 datiert.

Für den Rechtshistoriker bieten Texte dieser Art, d.h. Beschlüsse Athens über eine Bündnerstadt, die in der Regel nach der Niederwerfung eines Aufstandes gefaßt wurden, eine besondere Schwierigkeit. Die Athener griffen auf diese Weise in das Recht einer anderen Polis ein; dabei konnte ein Teil der Autonomie der fremden Stadt gewahrt bleiben, sie konnte aber auch vollständig beseitigt werden. Andererseits wurde an diese Stelle nicht einfach attisches Recht gesetzt, sondern lediglich attisch geprägtes und von Athen überwachtes Recht, über das im Einzelfall oft auch in Athen selbst entschieden wurde. Die Athener haben in dieser Hinsicht durchaus verschieden gehandelt, so daß auch nicht etwa ein Recht der attischen *Arché* herausgearbeitet werden kann. Die gesetzlichen Vorschriften der Athener sind in diesen Fällen oft recht unterschiedlich, oft improvisiert, und bei großem Textverlust wie hier nur in geringem Maße zu sichern.

---

1 Ed. IG I³ 21; StV II 151 [Chr. Koch (s. zu **76**), 86-134].
2 J. H. Oliver, TAPA 66, 1935, 177-198.
3 D. W. Bradeen / M. F. McGregor, Studies (1973), 24-70.
4 S. Cataldi, in: Studi interstatali (1981), 161-233; hier auch eine umfassende Literaturübersicht zur Inschrift.

Ich habe mich daher darauf beschränkt, Formeln, die auch sonst anzutreffen sind, hervorzuheben, im übrigen aber auf eigene Ergänzungen und Deutungen verzichtet: Z. 27-28 [ἄτ|ιμο]ς ἔστο καὶ τὰ χρέματα α[ὐτῶ δεμόσια ἔστο],[5] "soll mit Atimie belegt werden, und sein Vermögen (soll zugunsten des Staates eingezogen werden)"; Z. 31 πρυτανεῖα τιθέντον, "Gerichtsgebühren sollen erlegt werden"; Z. 37 παρεχόντον τὸ δικαστ[έριον], "soll ein Gerichtsverfahren gewähren"; Z. 47-48 [ἐ]ν στέλει - - - | μὲ διαφθεί[ρεν] μεδὲ κακοτεχν[ῆν],[6] "auf eine Stele, - - - weder zerstören noch übel behandeln"; Z. 51 hότι ἄγχ[ρῆ]ι παθῆν ἢ ἀ[ποτεῖσαι],[7] "was er erleiden muß oder (an Strafe bezahlen)".

81 Milet. Verfolgung von Verbannten

Basis aus Marmor, 0,37 h., 0,81 b.

Fundort: Milet, Nordmarkt; jetzt verschollen.

Editionen: ML 43; Th. Wiegand, SB Ak Berlin 1906/VIII, 254f.; Milet I 6 (1922), 100-104 Nr. 187; GDI IV p. 861-863 Nr. 35; Syll.^{3} 58; DGE 727.

Literatur: G. Glotz, CRAI 1906, 511-529; K. Latte, Hermes 66, 1931, 142f. (= Kl. Schr. 279f.); K. Latte, RE XVI 1 (1933), 279 s.v. Mord (= Kl. Schr. 381); A. J. Earp, Phoenix 8, 1954, 142-147; J. P. Barron, JHS 82, 1962, 1-6; M. Piérart, AC 38, 1969, 365-388; P. Herrmann, Klio 52, 1970, 171-173; R. Meiggs, Ath.Empire (1973), 562-565; H.-J. Gehrke, Historia 29, 1980, 17-31; R. Koerner, Klio 69, 1987, 476-478.

470/440 στοιχ.

- - - [1]τ]ὸ[ς Ν]υμφαρήτο καὶ Ἄλκι[μον | καὶ Κ]ρεσφόντην [τὸ]⟨ς⟩ Στρατώνακτος φεύγεν τὴν ἐπ' αἴμ[ατι | φυγὴν] καὶ αὐτὸς καὶ ἐκγόνος, καὶ ὃς ἄν τινα τούτωγ κατ[α[4]κτείνε]ι, ἑκατὸν [στ]ατῆρας αὐτῶι γενέσθαι ἀπὸ τῶν | [χρημά]των τῶν Νυμ[φαρ]ήτο· τὸς δ' ἐπιμηνίος, ἐπ' ὧν ἂν ἔλθωσιν | [οἱ κατ]ακτείναντε[ς,] ἀποδοῦναι τὸ ἀργύριον· ἢν δὲ μή, αὐτὸ[ς | ὀφε]ίλεν· ἢν δὲ ἡ πόλι[ς ἐ]γκρατ⟨ὲ⟩ς γένηται, κατακτῆναι [8] [αὐ]τὸς τὸς ἐπιμηνίος [ἐ]π' ὧν ἂν λαφθέωσιν· ἢν δὲ μὴ

5 Vgl. IG I^3 40$_{33-34}$, I^3 71$_{32-33}$; **47**$_{12}$; 49$_{40-41}$.
6 Vgl. **49**$_{38}$.
7 Vgl. IG I^3 68$_{50-51}$.

καταl[κτ]είνοσιν, ὀφείλεν ἔ[κ]αστον πεντήκοντα στατῆρας· | τὸν δὲ ἐπιμήνιον, ἢν μὴ προθῆι, ἑκατὸν στατῆρας ὀφείλε[ν] | καὶ τὴν ἐσιοῦσαν ἐπιμηνίην αἰὶ ποιῆν κατὰ τὸ ψήφισμα· |12 ἢν δὲ μή, τὴν αὐτὴν θωιὴν ὀφείλεν.

Adn.crit.: Text nach Piérart.

Übersetzung: - - -[1]die (Söhne) des Nympharetos, und Alkimos [und] Kresphontes, [die] (Söhne) des Stratonax, sollen verbannt werden, (und zwar in) die [Verbannung] wegen Blutschuld, sie selbst und ihre Nachkommen; und wer einen von diesen tötet, soll 100 St. erhalten aus dem [Vermögen] des Nympharetos. Die *Epimenioi*, zu deren (Amtszeit) [die] Töter kommen, sollen das Geld auszahlen; wenn sie nicht (auszahlen), sollen sie (es) selbst schulden. [7]Wenn aber die Stadt (der Verurteilten) habhaft wird, sollen die *Epimenioi* sie töten lassen, unter denen sie gefangengenommen worden sind. Wenn sie sie aber nicht töten lassen, schulden sie jeder (als Strafe) 50 St. Wenn ein *Epimenios* ihn nicht zur Aburteilung übergibt, soll er 100 St. (Strafe) schulden, und die nachfolgende Epimenie soll stets nach dem Beschluß handeln. Wenn sie es nicht (tut), soll sie dieselbe Strafe schulden.

Kommentar: Die Inschrift, deren Anfang verloren ist, enthielt ein Dekret, durch das eine Reihe von Bürgern in die Verbannung geschickt wurde. Die Maßnahmen dazu waren von dem Gremium der *Epimenioi* zu beaufsichtigen und durchzuführen. Die Inschrift ist vielfach behandelt worden, vor allem in historischer Hinsicht, mit dem Ziel, sie in die Geschichte Milets und seiner Beziehungen zu Athen und zum Seebund einzuordnen, wozu natürlich auch die Angaben der Urkunde in verfassungsrechtlicher Hinsicht herangezogen wurden. Es scheint indessen nicht möglich, in den historischen Fragen eine sichere Lösung zu finden; vielmehr werden unterschiedliche Standpunkte vertreten, die aufs Neue abzuwägen in unserem Zusammenhang wenig Sinn hat. Sie werden daher nur erwähnt, wenn es zum Verständnis der Rechtsverhältnisse notwendig ist.

Am Anfang der Inschrift sind noch einige Namen von Bürgern erhalten - und es standen sicher noch weitere da[1] -, die in die Verbannung gehen mußten. Es wurde für sie angeordnet, daß sie φεύγεν τὴν ἐπ' αἵμ[ατι φυγήν]; diese Formulierung ist offensichtlich dem Blutrecht entnommen, das ursprünglich privaten Charakter trug.[2] Es handelte sich hier aber nicht um Privatstraftaten, sondern um Vergehen gegen die Allgemeinheit, wie aus dem Folgenden zu erschließen ist, nämlich eine στάσις gegen die herrschende

1 Vgl. ML S. 106.

2 Vgl. Ruschenbusch, Historia 9, 1960, 147 und Athen. Strafrecht (1968), 16f.; ebenso Koerner 476; etwas anders sieht Piérart 367 bereits in dieser Formulierung einen Hinweis auf ein politisches Verbrechen.

politische Richtung in Milet, also eine öffentliche Straftat. Man sieht, daß hier eine Strafe des Privatstrafrechts in das öffentliche Strafrecht übernommen, dazu allerdings auch noch verschärft wurde, wie Z. 3 zu entnehmen ist. Die Verbannung traf nämlich nicht nur den Mörder selbst, wie im Privatstrafrecht, sondern auch noch seine Nachkommenschaft.[3] Dies ist einmal damit zu erklären, daß sich das Vergehen gegen die Allgemeinheit gerichtet hatte, doch ist das noch kein hinreichender Grund für die Ausdehnung der Strafe auf die Nachkommen, der vielmehr darin zu suchen ist, daß die Familien, denen die Übeltäter angehörten, das Gemeinwesen wieder und wieder in Unruhe versetzt hatten. Man mag darunter die Neleiden verstehen, wie vor allem Glotz ausgeführt hat, dem viele gefolgt sind.[4] Zutreffender erscheint mir die Auffassung von Meiggs / Lewis,[5] daß diese Inschrift noch nicht die endgültige Unterdrückung der Oligarchie bedeutete. Wir haben in diesem Text zunächst einmal einen Ausschnitt aus dem Kampf der bedeutenden und einflußreichen Familien um die Macht in der Polis zu sehen, wobei die jeweils siegreiche Partei die Angehörigen der unterlegenen Gegner auf immer aus der Polis verbannte, um ihre Herrschaft zu sichern. Inwieweit derartige Vorgänge Einfluß auf das Verhältnis zu Athen hatten, läßt sich aus der Inschrift nicht ersehen, da von keiner Reaktion Athens berichtet wird oder sie sich anderseitig erkennen läßt. Es ist daher fraglich, ob man gut beraten ist, wenn man die Inschrift mit der Auseinandersetzung zwischen Athen und Milet um die Mitte des 5. Jh. in Zusammenhang bringt, wie es eigentlich allgemein geschieht,[6] wenn auch immer wieder mit Zweifeln.[7]

Um die Verbannten zu veranlassen, aus dem Lande zu weichen, bediente man sich in Milet eines sehr harten, ja grausamen Mittels. Gemäß Z. 3-5 wurden Prämien[8] auf die Tötung der am Anfang der Urkunde genannten Personen ausgesetzt, wobei auch an deren Nachkommen zu denken ist. Eine derartige Maßnahme ist mir sonst nicht bekannt, sie zeigt aber m.E., daß die Verbannungen nicht von allen Bürgern unterstützt wurden und man an die niedrigsten Instinkte appellieren mußte, um den Beschluß in die Tat umsetzen

---

3 Vgl. Glotz 514f.; Piérart 367. Anders Latte 280, der die Ausdehnung der Verbannung auf die Nachkommenschaft auch schon bei Mord gegeben sieht. - Von einer Konfiskation des Vermögens ist nicht die Rede, ganz natürlich, da es zur Befriedigung der Töter gebraucht wurde.

4 Vgl. Piérart 369 mit Anm. 13.

5 ML S. 106f.

6 Seit Glotz 526-528.

7 ML S. 107; Meiggs 565; auch Piérart 377.

8 Es erhebt sich hier die nicht zu beantwortende Frage, ob die Denunziantenprämien eine Abschwächung der härteren Kopfprämien darstellten.

zu können. Die Kopfprämie von 100 St. sollte aus dem Vermögen eines der Verbannten, Nympharetos, genommen werden. Diese Bestimmung zeigt wiederum die Übernahme des Privatstrafrechts ins öffentliche Strafrecht. Ursprünglich fiel das Ächtervermögen der Sippe des Erschlagenen zu; das ist mit den nötigen Änderungen hier ins öffentliche Recht übernommen worden.[9]

Alle Maßnahmen, die die Durchführung der Verbannungen betrafen, hatte die Behörde der *Epimenioi* wahrzunehmen und wurde für deren Unterlassung bestraft. Z. 5-6 wurde festgelegt, daß sie die Prämien an diejenigen auszuzahlen hatten, die während ihrer Amtszeit (ἐπ' ὧν) vorstellig wurden mit der Angabe, Verbannte getötet zu haben. Die Beschränkung auf die Amtszeit ist etwas unklar ausgedrückt, denn sie bezieht sich auf die Meldung, nicht auf die Tötung, hat aber wohl den Sinn, zwischen Tötung und Auszahlung der Prämie nicht unnötig Zeit verstreichen zu lassen, damit gegebenenfalls auch eine Kontrolle der Angaben möglich war. Andererseits sollte durch diese Vorschrift auch verhindert werden, daß die *Epimenioi* die Auszahlung der Prämie hinausgeschoben, bis ihre Amtszeit abgelaufen war, und dann die Töter leer ausgingen. In Z. 6-7 war generell festgelegt, daß sie belangt werden sollten, wenn sie einem berechtigten Prämienanspruch nicht entsprachen, und zwar αὐτὸ[ς ὀφε]ίλεν. Man wird zunächst geneigt sein anzunehmen, daß sie dann aus ihrem Vermögen die Prämie zu zahlen hatten, aber das ist wohl kaum gemeint, und zwar aus zwei Gründen. Einmal sollten die Tötungsprämien aus dem Vermögen des Nympharetos gezahlt werden, zum andern werden im folgenden noch mehrfach Geldstrafen genannt (Z. 9.10.12), die alle auch mit ὀφείλεν bezeichnet wurden und sicher an die Staatskasse gingen. Ich bin daher der Meinung, daß sie im vorliegenden Fall die Prämien richtig auszuzahlen hatten und nochmals die gleiche Summe aus ihrem Vermögen als Strafe zahlen mußten.

In Z. 7-9 wurde der Fall erörtert, daß die *Polis* der Verbannten habhaft wurde. Was in diesem Zusammenhang als *Polis* bezeichnet wurde, bleibt unklar. Es könnten irgendwelche Behörden oder Bürger, die nicht von ihrem Tötungsrecht Gebrauch machten, gemeint gewesen sein. Jedenfalls gelangten die festgenommenen Verbannten lebend vor die *Epimenioi*. Diese hatten die Verhafteten hinrichten zu lassen, und zwar noch während ihrer Amtszeit. Wie in Z. 5 sollte also eine Verzögerung der Amtshandlung verhindert werden.

---

[9] Latte 280 kennt diese Regelung nur für das germanische Strafrecht; in Griechenland sei die Einziehung immer zugunsten der Gemeinschaft erfolgt. Wir erfahren m.E. hier, daß das Vermögen auch zugunsten der geschädigten Privaten eingezogen werden konnte.

Unterließen die *Epimenioi* die Hinrichtung, hatte jedes Mitglied der Behörde 50 St. Strafe zu zahlen.

Die Z. 10 hat bereits dem ersten Herausgeber[10] Schwierigkeiten bereitet; seine Deutung ist aber in den Grundzügen bis heute mit nur leichten Veränderungen beibehalten worden.[11] Auffallend ist einmal die Verwendung des Singulars *Epimenios*; dies wird seit langem dahingehend erklärt, daß damit der Vorsitzende des Kollegiums gemeint sei. Dazu paßt dann gut προτίθημι in seiner üblichen Bedeutung. Danach wäre die Zeile dann so zu verstehen, daß der Vorsitzende, wenn er irgendeine Sache nicht zur Verhandlung oder Beratung stellte, 100 St. Strafe zu zahlen hatte,[12] ohne daß der Verhandlungsgegenstand näher bezeichnet worden wäre. Man muß sich indessen vor Augen halten, daß in der ganzen Urkunde von Verbannten gehandelt wurde und den Pflichten, die die *Epimenioi* in dieser Hinsicht zu erfüllen hatten; von nichts anderem wird daher auch in dieser Zeile die Rede gewesen sein. Da im Vorhergehenden bestimmt wurde, was die *Epimenioi* an Strafe zu zahlen hatten, wenn sie *in corpore* einen gefangenen Verbannten nicht hinrichten ließen, ist es durchaus folgerichtig, wenn nun von dem einzelnen Mitglied, das sich verging, gehandelt wurde, nicht vom Vorsitzenden. Freilich, was soll dann προτίθημι bedeuten? Ich halte es für gegeben, daß hier nicht der übliche Sinn vorliegt, sondern gemeint ist, daß ein *Epimenios* einen Verbannten, der in seine Gewalt geraten war, nicht zur Aburteilung bzw. Hinrichtung brachte oder vorstellte.[13] Dazu paßt, daß er in solchem Fall eine Strafe zu zahlen hatte, die doppelt so hoch war wie die, die jeder *Epimenios* erlegen mußte, wenn er sich des gleichen Vergehens, aber in Gemeinschaft mit seinen Amtskollegen, schuldig machte.

Nimmt man diese Interpretation an, lassen sich ohne weiteres auch die Z. 11-12 verstehen.[14] Wenn die *Epimenioi* die Vorschriften nicht erfüllten, hatte die nachfolgende Epimenie darauf zu sehen, daß deren Verfehlungen gemäß diesem *Psephisma* wieder in Ordnung gebracht wurden, und sich selbst nach diesen Vorschriften zu richten, widrigenfalls sie die gleichen Strafen für jedes Versäumnis zu zahlen hatte.

---

10 Wiegand 255.
11 Vgl. Piérart 371, 375.
12 Vgl. vor allem Piérart 371.
13 Natürlich läßt sich die Frage nicht beantworten, warum denn nicht wie üblich κατακτείνειν gebraucht worden ist. - Als Motiv für dieses Vergehen kann man vermuten, daß ein Verbannter einem *Epimenios* als Standesgenossen aus früherer Zeit persönlich verbunden sein konnte, so daß er sein Leben zu retten versuchte, vgl. Koerner 477.
14 Vgl. dazu Piérart 375f.

Welcher Art die Behörde der *Epimenoi* war, ist viel gerätselt worden. Sie ist bereits aus dem frühen 5. Jh. bekannt, wenn auch nicht aus Milet,[15] und aus ihrer Amtsbezeichnung ist zu entnehmen, daß ihre Amtszeit ursprünglich, aber vielleicht auch in unserer Urkunde, auf einen Monat begrenzt war. Ob man sie deshalb mit den attischen Prytanen vergleichen, ja sie sogar als einen Ratsausschuß bezeichnen kann, erscheint mir keineswegs gesichert,[16] da sie als eigene Behörde handeln und von einem Rat überhaupt nicht die Rede ist. Dagegen wird deutlich, daß sie umfangreiche Kompetenzen besaßen, die offenbar die Finanzverwaltung und die Exekutive in Strafsachen mit umfaßten. Es ist nicht auszuschließen, daß sie zu dieser Zeit die höchste Behörde in Milet bildeten, vielleicht auch die einzige. Wie so oft bleiben wir gänzlich ohne Nachricht darüber, in welchem Verfahren eine Pflichtversäumnis der *Epimenioi* festgestellt wurde und wer das tat.

82 Ephesos. Eidopfer

Quader einer Gebäudewand aus bläulichem, ephesischem Marmor, 0,18 h., 1,36 b., 0,70 d.

Fundort: Ephesos, in den Hafenthermen, jetzt Kunsthistorisches Mus. Wien.

Editionen: J. Keil, FiE IV 3, 281f. Nr. 25a; GDI 5598; Rochl, Imagines[3] VI 11; DGE 708 add.; I Ephesos V 1678 B; LSAM 30.

Literatur: K. Latte, HR (1920), 36; P. Stengel, Gr. Kultusaltertümer (1920), 136-138; M. P. Nilsson, Gr. Religion 1[2] (1955), 139-142; G. Thür, ZRG 99, 1982, 381f.

um 500 στοιχ.

- - -] |[1] ἐγμαρτυρῆσαι : ἐπὶ τοῖς δι|κάζοσιν : ὀμνύντα : κάπρωι : τι|ὸ(ν) Ζῆνα : ἐγμαρτυρῆν : τὸν δὲ κ|[4]άπρον : παρέχεν : ὃ ἂν τὸ πρῆχ-|[μα ἔηι· ἢ]ν δὲ οἱ δικάζον:τες | [- - -

Adn.crit.: Text nach Keil. 3 τὸ(ν) ist ν vor ζ unterdrückt.

Übersetzung:- - - [1]man soll Zeugnis ablegen vor denen, die als Richter fungieren, (und zwar) soll man Zeuge sein, indem man bei Zeus (durch die Opferung) eines Ebers einen Eid ablegt. Den Eber soll der stellen, dessen Angelegenheit verhandelt [wird. Wenn] aber die Richter - - -

15 Vgl. ML S. 107.
16 Im Gegensatz zu Piérart 376, der sich auf Wilamowitz beruft.

Kommentar: Dieses Fragment, an das sich rechts und links, durch einen vertikalen Strich getrennt, weitere Kolumnen anschlossen, gehörte offenbar zu einer umfangreicheren Kodifikation, die auf einer Wand im Artemisionbezirk angebracht war.[1] Als weitere dazugehörige Stücke sind noch I Ephesos II 128, 130, V 1678 A und 1678 C (**83***) bekanntgeworden.

Das Fragment hat einem kleinen Ausschnitt aus einem alten Prozeßrecht zum Inhalt. Es wurde als erstes bestimmt, daß ein Zeugnis in Gegenwart der Richter abzulegen war.[2] Die Zeugnisablage war zweitens mit dem sehr alten Brauch des Eidopfers verbunden.[3] Der Zeuge hatte seine Aussage zu beeiden unter Anrufung meist mehrerer Götter, hier nur des Zeus. Diesem Eid war durch das Opfer insofern Nachdruck zu verleihen, als sich der Schwörende in einer Selbstverfluchung für den Fall des Meineides das gleiche Geschick wünschte wie das, das er dem Opfertier zufügte.[4] Als drittes wurde bestimmt, daß das Opfertier von dem zu stellen war, dessen Sache verhandelt wurde, also dem Kläger. Diese Vorschrift wurde nicht begründet, mußte also ohne weiteres einleuchten.

Ich glauben drei Gründe erkennen zu können, die wohl alle auf ihre Weise von Bedeutung waren. Am ältesten und wichtigsten dürften sakrale Anschauungen gewesen sein. Das Tier mußte tadelfrei und ausgewachsen sein, um die angerufene Gottheit nicht zu kränken; für die einwandfreie Beschaffenheit des Opfers garantierte am besten das Interesse des Klägers, der gewiß nicht den Zorn der Götter auf sich laden wollte. Eng verbunden damit war ein rechtlicher Grund: Nur ein Tier ohne jeden Anstoß sicherte, daß der Eid vollgültig und damit die Aussage richtig war. Als letztes sind auch wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht zu vergessen: Mutete man dem Zeugen zu, für seinen Eid noch Aufwendungen erbringen zu müssen, hätte er sein Zeugnis überhaupt verweigert. Es war also notwendig, vorzuschreiben, wer das Opfertier zu erstellen hatte, und der einzige, der nach der Interessenlage dafür in Frage kam, war der Kläger.

In der letzten Zeile scheint sich der Text den Aufgaben des Richters zuzuwenden, doch ist vom Inhalt nichts mehr zu erkennen.

---

1 Keil 281.

2 Das ist natürlich das Ursprüngliche, doch ist darauf hinzuweisen, daß im späteren attischen Recht ἐκμαρτυρία als das Zeugnis von Abwesenden verstanden wurde (vgl. Syll.^{3} 953[14]), was hier wegen des Opfers nicht in Frage kommt; vgl. Latte 36.

3 Vgl. dazu Stengel 136-138; Nilsson 139-142.

4 Vgl. Nilsson 140; Stengel 136.

83* I Ephesos 1678 C

Das Fragment, das zu I Ephesos V 1678 B (**82**) gehört,[1] enthält die Reste von vier Zeilen, in denen Z. 3 wohl [ἐνέ]χυρα gestanden hat; es kann sich um den Rest eines Pfandgesetzes handeln.

84 Halikarnassos. Prozeßrecht bei Immobilienstreit

Stele aus Marmor, 1,00 h., 0,48 b., 0,12 d.

Fundort: Halikarnassos, jetzt British Mus.

Editionen: ML 32; F. Rühl, Philologus 41, 1882, 54-77; Michel 451; Roehl, Imagines[3] VI 14; Syll.[3] 45; GDI 5726; DGE 744; Buck[3] 2; IJG I 1-9 Nr. I.

Literatur: H. Swoboda, AEM 20, 1897, 115-130; I. M. J. Valeton, Mnemosyne 36, 1908, 289-334; ders., Mnemosyne 37, 1909, 60-66; K. Latte, HR (1920), 52f., 59; J. Partsch, in: Festschrift Lenel (1921), 118-120; E. Schönbauer, Liegenschaftsrecht (1924), 114-118; E. Kießling, RE V (1932), 2262-2264 s.v. Mnemones; M. Kaser, ZRG 64, 1944, 190[180]; F. Gschnitzer, SB Ak Wien 235/III, 1960, 37-40; ders., RhM 104, 1961, 237-241; F. Quaß, Nomos (1971), 52[46]; J. Seibert, Flüchtlinge (1979), 49 und Anm. 391; M. Wörrle, Chiron 13, 1983, 330-336; H.-J. Gehrke, Stasis (1985), 211f., 222f., 263f; [B. Virgilio, in: Studi Ellenistici II, Pisa 1987, 109-127 (= Kl. Schr. I 53-71 und Taf. VIII-IX); A. Maffi, L'iscrizione di Ligdamis (Trieste 1988)].

465/450

[1] Τάδε ὁ σύλλο[γ]ος ἐβολεύσατο | ὁ ἉλικαρναΤέ[ω]ν καὶ Σαλμακι-|τέων καὶ Λύγδαμις ἐν τῆι ἱερῆ[ι] |[4] ἀγορῆι, μηνὸς Ἑρμαιῶνος πέμ|πτηι ἱσταμένο, ἐπὶ Λέοντος πρυ|ταν[εύον]τος τῶ ΟαΤάΤιος καὶ[ὶ] Σα[ρυΤ]ώλλο τῶ Θεκυΐλω νε|[8][ωπ]οί[ο, πρ]ὸς μνήμονας· μὴ παρ[α]|δίδο[σθαι] μήτε γῆν μήτε οἰκ[ία] τοῖς μνήμοσιν ἐπὶ Ἀπολλω|νίδεω τῶ Λυγδάμιος μνημονε|[12]ύοντος καὶ Παναμύω τῶ Κασβώ|λλιος καὶ Σαλμακιτέων μνη|μονευόντων Μεγαβάτεω τῶ Ἀλφυάσιος καὶ Φορμίωνος τῶ Π[α]|[16]νυάΤιος· ἢ δέ τις θέλῃι δικά-ζεισθαι περὶ γῆς ἢ οἰκίων, ἐπικαλ[έ]|τω ἐν ὀκτωκαίδεκα μησὶν ἀπ' ὅτ[ε] | ὁ ἄδος ἐγένετο· νόμωι δὲ κατάπ[ε]|[20]ρ νῦν ὀρκῶ{ι}σ⟨α⟩ι τὸς

[1] Ed. J. Keil, FiE IV 3, 281 Nr. 25b; I Ephesos V 1678 C.

δικαστάς· ὅ τ[ι] | ἂν οἱ μνήμονες εἰδέωσιν, τοῦτο | καρτερὸν ἔναι· ἢν δέ τις ὕστερον | ἐπικαλῆι τούτο τῶ χρόνο τῶν |[24] ὀκτωκαίδεκα μηνῶν, ὅρκον ἔναι τ|ῶι νεμομένωι τὴν γῆν ἢ τὰ οἰκ|[ί]α, ὀρκῶν δὲ τὸς δικαστὰς ἡμί|[ε]κτον δεξαμένος· τὸν δὲ ὅρκον εἶ|[28][ν]αι παρεόντος τῶ ἐνεστηκότος· κ|αρτερὸς δ' εἶναι γῆς καὶ οἰκίων οἵτινες | τότ' εἶχον ὅτε Ἀπολλωνίδης καὶ Παναμύης ἐμνημόνευον, εἰ μὴ ὕστερο|[32]ν ἀπεπέρασαν· τὸν νόμον τοῦτον | ἤν τις θέλῃι συγχέαι ἢ προθῆτα|[ι] ψῆφον ὥστε μὴ εἶναι τὸν νόμο|ν τοῦτον, τὰ ἐόντα αὐτῶ πεπρήσθω |[36] καὶ τὠπόλλωνος εἶναι ἱερὰ καὶ αὐτὸν φεύγεν αἰεί· ἢν δὲ μὴ ἦι αὐτ|ῶι ἄξια δέκα στατήρων, αὐτὸν [π]|ερπῆσθαι ἐπ' ἐξαγωγῆι καὶ μη[δ]|[40]αμὰ κάθοδον εἶναι ἐς Ἀλικαρν|ησσόν· Ἀλικαρνασσέων δὲ τῶς σ|υμπάντων τούτωι ἐλεύθερον ε[ἶ]|ναι, ὃς ἂν ταῦτα μὴ παραβαίνηι κατό|[44]περ τὰ ὅρκια ἔταμον καὶ ὡς γέγραπτ|αι ἐν τῶι Ἀπολλω[νί]ωι, ἐπικαλῆν.

Adn.crit.: Text nach ML.

Übersetzung: [1]Dieses beschloß die gemeinsame Versammlung der Halikarnassier und Salmakiten und Lygdamis auf dem Heiligen Platz, am fünften Tag des Monats Hermaion, als Leon, Sohn des Oassassios, Prytane war und Saryssolos, Sohn des Thekyilos, *Neopoios*, betreffend die *Mnemones*: [8]Weder Land noch Häuser sollen den *Mnemones* übergeben [werden], die zu der Zeit des Apollonides, Sohn des Lygdamis, und Panamyos, Sohn des Kasbollis, und bei den Salmakiten Megabatos, Sohn des Aphyasis, und Phormion, Sohn des Panyassis, *Mnemones* sind. Wenn aber einer um Land oder Häuser prozessieren will, soll er seine Klage innerhalb von 18 Monaten einbringen von dem Zeitpunkt ab, da (dieses) Gesetz (beschlossen) wurde. [19]Aufgrund des Gesetzes aber sollen die Richter wie jetzt schwören: 'Was die *Mnemones* wissen, dies soll ausschlaggebend sein'. Wenn aber einer nach dieser Zeit von 18 Monaten Klage erhebt, soll der Besitzer des Landes und der Häuser einen Eid ablegen, die Richter aber ihm den Eid abnehmen, indem sie eine Gebühr von einem Zwölftel (*Stater*) erheben. Der Eid soll erfolgen in Anwesenheit der Prozeßgegner. [28]Besitzer aber von Land und Häusern sollen die sein, die sie damals hatten, als Apollonides und Panamyes *Mnemones* waren, wenn sie nicht später verkauft haben. Wenn einer dieses Gesetz auslöschen (= vernichten) will oder einen Beschluß einbringt, daß dieses Gesetz nicht gilt, soll dessen Besitz verkauft werden und dem Apollo heilig sein, und er selbst soll auf immer verbannt sein. Wenn er aber keinen Besitz im Wert von 10 St. hat, soll er selbst zum Export verkauft werden und keine Rückkehr nach Halikarnaß (möglich) sein. [41]Von den Halikarnassiern aber insgesamt soll es demjenigen frei(stehen), Klage zu erheben, der dieses nicht übertritt, wie sie es feierlich beschworen haben und wie es aufgezeichnet ist im Apolloneion.

Kommentar: Die Inschrift ist oftmals besprochen worden, ohne daß vollständige Klarheit über ihren Sinn geschaffen werden konnte und wohl jemals geschaffen werden kann, da etliche Umstände bei ihrer Abfassung den

Gesetzgebern zu vertraut waren, als daß sie genaue und detaillierte Formulierungen angewandt hätten, wie Tod seinerzeit bemerkte.

Es handelt sich um ein Gesetz,[1] das von Halikarnassos und Salmakis einerseits und Lygdamis andererseits erlassen wurde, wobei offenbar Halikarnassos der gewichtigere Teil in dieser Verbindung zweier Poleis zu einer noch nicht völlig durchgeführten Vereinigung war, da Z. 30 ihre *Mnemones* allein, Z. 40 ihr Gebiet allein genannt wurde, obwohl dabei sicher jeweils an die Beamten bzw. das Gebiet der Salmakiten mit gedacht war.[2] Dazu stimmt, daß Z. 41 von den Ἁλικαρνασσεῖς οἱ σύμπαντες die Rede war. Neben ihnen stand der Dynast Lygdamis, der als handelnde Person in dem Gesetz nicht in Erscheinung tritt, aber auf dessen Zustandekommen durchaus Einfluß gehabt haben wird.[3] Da ein Tyrann Lygdamis in der Lebensgeschichte Herodots eine wichtige Rolle spielt, hat man die Nachrichten über das Leben Herodots zur Interpretation der Inschrift herangezogen; ob immer mit Recht, muß unentschieden bleiben.[4]

Aus dem Präskript der Urkunde (Z. 1-8) lassen sich einige Daten zu Fragen der Verfassung entnehmen. Das Gesetz wurde durch einen σύλλογος der beiden Poleis beschlossen; dieser ungewöhnliche Ausdruck ist als die gemeinschaftliche Versammlung der Bürgerschaften[5] beider Städte zu verstehen, neben der möglicherweise, ja eigentlich recht wahrscheinlich, noch Volksversammlungen jeder der Städte für sich existierten. Darauf deutet die Bezeichnung des Versammlungsorts als "Heiliger Platz" hin,[6] wodurch doch wohl betont werden sollte, daß an dieser Stelle unter dem Schutz und der Aufsicht der Götter eine friedliche Versammlung von zwei verschiedenen Bürgerschaften durchgeführt wurde. Das Datum der Beschlußfassung wurde mit Monat und Tag genau angegeben; man möchte daraus schließen, daß beide Poleis nach dem gleichen Kalender datierten, doch ist es auch möglich, daß nur eine Angabe nach dem von Halikarnassos hingefügt wurde. Das Jahr

---

1 Dies geht aus Z. 1 βουλεύομαι, Z. 19 ἄδος und Z. 32 νόμος hervor; es ist sicher kein Vertrag, wie zeitweise angenommen wurde.

2 So richtig Gschnitzer 238f.

3 Weitere Beispiele für Einzelherrscher neben städtischen Beamten und gesetzgebenden Versammlungen hat Swoboda 117f. zusammengetragen; hinzufügen könnte man noch IGS 217 aus Idalion auf Zypern. - Vgl. Gschnitzer, SB Ak Wien 235/III, 1960, 39[68] zur Stellung des Lygdamis.

4 Vgl. Rühl 68-70, der einen Bezug weitgehend abweist.

5 Valeton 292 glaubt, daß hier nur ein bestimmter, nach Zensus ausgewählter Teil der Bürgerschaften zusammengekommen sei; dafür gibt es keinen einleuchtenden Grund.

6 So übersetzt Gschnitzer 237, dem ich mich nach einigem Zögern angeschlossen habe, da "Versammlung" bereits als σύλλογος bezeichnet wurde und der Wechsel des Ausdrucks eine lokale Bestimmung nahelegt.

wurde wie üblich nach eponymen Beamten festgelegt; daß hier zuerst ein Prytane, dann ein *Neopoios* genannt werden, ist so zu verstehen, daß als erster der Eponym von Halikarnassos, dann der von Salmakis verzeichnet wurden. In den beiden Poleis existierten unterschiedliche eponyme Ämter. Schließlich wurde in Z. 8 noch der Inhalt des gemeinsamen Beschlusses angegeben: Er betraf die μνήμονες, die "Merker", deren Funktion eingeschränkt und wohl gar aufgehoben wurde. Hier sind jedoch sachliche Schwierigkeiten zu vermerken.

Aus der folgenden ersten Bestimmung Z. 8-16 erfahren wir mit Sicherheit, daß sowohl in Halikarnassos wie in Salmakis je eine Behörde von zwei *Mnemones* bestand, deren amtliche Tätigkeit sich auf die Liegenschaften, speziell Land und Häuser erstreckte, wie auch sonst aus der Inschrift hervorgeht (Z. 17.25.29). Umstritten ist dagegen die Art ihrer Tätigkeit, die sie mindestens bisher ausgeübt hatten, denn sie wurde Z. 8f. untersagt: Im Amtsjahr des Apollonides und seiner Kollegen sollten den Mnemones μὴ παρ[α]δίδο[σθαι] μήτε γῆν μήτε οἰκ[ία]; es sollten ihnen also weder Land noch Häuser übergeben werden.[7] Was ist damit gemeint? Man hat darunter mehreres verstanden: 1. Die Mitwirkung der *Mnemones* am Besitzwechsel von Immobilien, deren Gültigkeit sie bezeugen mußten. Das Verbot hätte dann als notwendige Folge gehabt, daß in dem Amtsjahr des Apollonides keine Besitzveränderungen stattfanden[8] und der tatsächliche Besitzstand als neuer Ausgangspunkt im Liegenschaftsrecht fixiert werden konnte. 2. Oftmals nimmt man ähnlich der eben vorgetragenen Meinung die Existenz von Mnemonatsregistern an, die entsprechend diesem Gesetz von den Amtsinhabern nicht mehr an ihre Amtsnachfolger übergeben werden durften.[9] Sehr unwahrscheinlich ist hierbei die Voraussetzung schriftlicher Register. 3. Es ist aber auch die Ansicht geäußert worden, unter dem παραδίδοσθαι sei nicht nur die Tätigkeit als Registraturbeamte und gegebenenfalls Zeugen zu verstehen, sondern unter bestimmten Verhältnissen sei den *Mnemones* sogar die Verwaltung herrenlosen Grundeigentums anvertraut worden.[10] Man geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß es in Halikarnassos Unruhen und in deren Folge Verbannungen gegeben habe, so daß größere Mengen herrenlosen Besitzes zu verwalten waren; weshalb freilich dann das Gesetz verbieten sollte, dieses Land der Verwaltung der

---

7 Diese Ergänzung ist heute statt des früheren προσδιδόναι allgemein angenommen.
8 So Swoboda 119f.; ähnlich schon Rühl 62f.
9 Partsch 118f.
10 So ML S. 72.

Mnemones zu unterstellen, ist für mich nicht einzusehen. Von allen diesen Interpretationen ist mir die erste die wahrscheinlichste.

Wenn man also davon ausgeht, daß nach Z. 8-16 der Geschäftsverkehr über Liegenschaften auf ein Jahr[11] untersagt wurde, so zeigen die Z. 16-22, daß der Rechtsverkehr davon nicht betroffen wurde, der für einen Zeitraum von 18 Monaten in der üblichen Weise gehandhabt werden sollte. Diese zeitliche Begrenzung zeigt deutlich, daß hiermit eine Übergangsregelung getroffen wurde; für uns ist wichtig, daß wir auf diese Weise etwas über das alte Verfahren bei Streitigkeiten um Immobilien erfahren. Wenn jemand eine Klage anhängig machte, hatten die Richter unter Eid eine Entscheidung zu fällen, wobei sie sich auf das Wissen der *Mnemones* beriefen, nämlich daß das, was die *Mnemones* wissen, gültig sein sollte. Die *Mnemones* fungierten hier also als Zeugen, deren amtliches Wissen für den Richter bei seinem Urteilsspruch bindend war.[12] Aus dieser Stelle geht indirekt hervor, daß wir bei den *Mnemones* keine schriftlichen Urkunden und kein Register, das übergeben werden konnte, erwarten dürfen.[13] Unter den *Mnemones* sind in diesem Fall nicht nur die Z. 10-16 namentlich genannten, sondern auch alle deren Amtsvorgänger zu verstehen, die zu dem in Frage stehenden Streitfall Zeugnis ablegen konnten.

In den Z. 22-32 wurde schließlich festgelegt, welches Verfahren nach dem Verstreichen der 18-monatigen Frist im Fall von Immobilienstreitigkeiten einzuhalten war.[14] Falls eine Klage gegen einen Eigentümer von Land oder Häusern, betreffend die Rechtmäßigkeit des Besitzes, erhoben wurde, hatte der Beklagte in Gegenwart des Klägers einen Eid vor den Richtern abzulegen, durch den er versicherte, zur Zeit des Mnemonats des Apollonides im Besitz der betreffenden Liegenschaft gewesen zu sein. Leistete er diesen Eid, so blieb sein Eigentum unangefochten; die Frage, ob er es rechtmäßig erworben hatte, wurde nicht aufgeworfen, sondern die Besitzverhältnisse im Amtsjahr des Apollonides als grundsätzlich gültig anerkannt. Es erhebt sich natürlich die Frage, ob dann auch noch Apollonides und seine Kollegen als Zeugen gehört und beeidet wurden. Da dies nicht in der Inschrift steht, dies auch eine kaum veränderte Praxis gegenüber Z. 16-22 bedeuten würde, wurde ihr Zeugnis sicher nicht verlangt, zumal es durch den Eid des Beklagten überflüssig gemacht wurde. Dieser Eid ist bei näherer Betrachtung etwas merk-

---

11 Ich kann nicht glauben, daß die Amtszeit des Apollonides und seiner Kollegen ebenfalls auf 18 Monate verlängert worden sei, wie Swoboda 120 und Anm. 27 annimmt.

12 So auch Partsch 119.

13 Anders Partsch 118.

14 Vgl. hierzu Rühl 60, zu Unrecht abgelehnt von Valeton 297.

würdig, nicht sein Formular, das wir nicht kennen, sondern die Umstände der Eidesleistung. Daß der Beklagte durch die Richter zur Eidablage aufgefordert wurde, ist nicht auffällig, wohl aber, daß sie dafür einen Zwölftel Stater empfingen. Weshalb? Man hat dies als Gebühr für die Inanspruchnahme der Richter angesehen,[15] aber das ergibt keinen Sinn, da bei dem Eid der *Mnemones* auch nichts zu erlegen war. Überhaupt muß man sich fragen, welcher Art der Eid war, den der Beklagte schwor. Man hat ihn als Offenbarungs- oder Behaltungseid interpretiert,[16] was nicht recht überzeugt.[17] Da Eidesleistung und Gabe in diesem speziellen Fall offenbar zusammengehörten, bin ich geneigt, in diesem Vorgang eine Abwandlung des Eidopfers[18] zu sehen, ohne zu verkennen, daß diese Deutung Schwierigkeiten bereitet. Man müßte annehmen, daß der Richter von dem Opfertier ursprünglich einen Anteil zu verlangen hatte, der nun in Geld abgelöst wurde. Daß das Fleisch beim Eidopfer auch gegessen wurde, ist bekannt,[19] mehr nicht; die Interpretation muß also Hypothese bleiben. Für sie spricht freilich, daß der Eid des Beklagten gravierend sein mußte, nachdem das Zeugnis der *Mnemones* fortgefallen war.

Das Amtsjahr des Apollonides und seiner Kollegen wurde in der Inschrift als Normal- oder Stichjahr für die Grundbesitzverhältnisse festgelegt, d.h., sie sollten so fernerhin gültig sein. Man konnte sich aber der Einsicht nicht verschließen, daß sie sich durch Geschäfte aller Art wieder verändern würden, hat darauf aber in der Urkunde nur recht unvollständig Rücksicht genommen, indem festgestellt wurde, daß die Besitzer in diesem Normaljahr es dann nicht mehr sind, wenn sie den Besitz später verkauft haben. Diese banale Feststellung gibt keinerlei Erklärung dafür, wie das Verfahren zu handhaben war, wenn derart veräußerter Besitz eingeklagt wurde. Der Beklagte hatte das umstrittene Objekt im Normaljahr nicht besessen, was ihm allein einen Rechtstitel unter Eidablage verschafft hätte. Man hat angenommen, daß er sich dann sein Recht durch Gewährenzug sichern ließ;[20] das ist wahrscheinlich, aber nicht zu beweisen. Die Urkunde weist in dieser Hinsicht eine Gesetzeslücke auf, und wir wissen daher nicht, wie das Verfahren in Liegenschaftsfragen nach dem Ende der 18-monatigen Übergangsfrist

---

15 Vgl. Partsch 118.
16 Swoboda 126.
17 Näher liegt dann schon der Reinigungseid.
18 Vgl. Stengel, Gr. Kultusaltertümer (1920), 136-138; Nilsson, Gr. Religion I² (1955), 139-142, und Kommentar zu **82**.
19 Stengel 138.
20 Partsch 119.

aussah.[21] Sicher scheint nur, daß die Behörde der *Mnemones* abgeschafft wurde, jedenfalls wird sie für die folgende Zeit nicht mehr erwähnt;[22] möglich ist, daß die Beeidung des Besitzers (oder auch des Klägers) vor dem Richter in irgendeiner Form weiterentwickelt worden ist.

Man darf sich fragen, weshalb eine alte Behörde aufgehoben wurde. Die natürlichste Antwort ist die, daß sie ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen war und deshalb ein anderes Verfahren entwickelt werden mußte.[23] Man kann daran denken, daß die Liegenschaftsgeschäfte in Halikarnassos in solchem Maße zunahmen, daß sie durch das Gedächtnis, dem einzigen Hilfsmittel der *Mnemones*, nicht mehr bewältigt werden konnten[24] und zu häufig über die Rechtslage Unklarheit herrschte. Eine schriftliche Fixierung[25] der Eigentumsverhältnisse als Abhilfe wurde offenbar noch nicht in Betracht gezogen, man griff vielmehr auf die bekannte Form des Parteieneids zurück.

Die Z. 32-41 beschäftigten sich dann ausführlich mit dem Schutz des Gesetzes. Z. 32-33 wurde verboten, das Gesetz materiell zu beseitigen, d.h. die Schrift zu zerstören; und in Verbindung mit der Aussage Z. 44-45, aus der hervorgeht, daß der Schriftträger im Apollonheiligtum aufbewahrt wurde, ist zu erschließen, daß die Inschrift die Originalurkunde darstellt.[26] Ebenso war es verboten, Z. 33-35, das Gesetz dadurch zu beseitigen, daß man einen Antrag einbrachte, der die Aufhebung des Gesetzes zum Ziel hatte. Beide Handlungen wurden mit schwersten Strafen bedroht. Nach Z. 35-37 sollte das Vermögen des Übeltäters zugunsten des Apollon verkauft, d.h. zugunsten des Gottes konfisziert, und der Täter für immer verbannt werden. Diese Strafen zeigen, welche Bedeutung man dem Gesetz beimaß, und ihre Härte überrascht nicht; ungewöhnlich ist lediglich die Formulierung, denn meist wurde die Verbannung zuerst genannt und die Konfiskation erst dann angeführt.[27]

Ungewöhnlich ist allerdings die Vorschrift Z. 37-41. Danach sollte ein Übeltäter, der kein Vermögen von 10 St. besaß, in die Sklaverei verkauft werden und niemals nach Halikarnassos zurückkehren dürfen. Nimmt man

---

21 Rühl 67 meint, daß die Inschrift eine neue Prozeßordnung bei Grundbesitzstreitigkeiten biete; daran ist vieles richtig, nur wird nicht beachtet, daß für die Zukunft keine rechte Regelung getroffen war.

22 Man vgl. dazu auch GDI 5727 (Syll.^{3} 46) - Anders Partsch 119.

23 So in vielem schon Rühl 67.

24 Setzt man derartige gewöhnliche Entwicklungen voraus, ist man nicht gezwungen, unbeweisbare politische Ereignisse als Anlaß für den Beschluß des Gesetzes heranzuziehen.

25 Ganz anders Partsch 119.

26 Vgl. ICS 217$_{26}$.

27 So **47**; **27**; **29** u. ö.; ähnlich der Formulierung unserer Inschrift ist **34**.

das so, wie es dasteht, wäre hier tatsächlich ein urkundlicher Beleg, daß der arme Bürger nach einem anderen und härteren Recht verurteilt wurde als der reiche. Das ist an sich wenig glaubhaft, und wenn man auch einem Armen ohne weiteres zutrauen kann, daß er die Inschrift vernichtete, ist es doch wenig wahrscheinlich, daß er zu den Leuten gehörte, die einen Beschluß zur Aufhebung des Gesetzes einbringen konnten. Man darf daher die Interpretation von Seibert in Erwägung ziehen;[28] er führt aus, daß die härtere Strafbestimmung evtl. eine Vorsichtsmaßnahme gegen Manipulationen begüterter Kreise war. Man war bestrebt, bei einer Konfiskation den Umfang des Vermögens zu verschweigen. Die Festsetzung einer Mindestquote, unterhalb derer eine härtere Strafe drohte, hätte dann den Sinn gehabt, derartige Praktiken zu verhindern, weil der Täter sich dann hätte freikaufen, nicht aber nach Halikarnassos zurückkehren können, so daß wenigstens das Ziel der Verbannung praktisch erreicht war. Diese Deutung läßt sich nicht beweisen, ist aber nicht unmöglich und fügt sich besser in das Bild des griechischen Strafrechts als ein unterschiedliches Strafmaß für arme und reiche Bürger.

Am Schluß Z. 41-45 wurde noch das Klagerecht etwas umständlich festgesetzt. Es wurde allen Bürgern von Halikarnaß, d.h. der beiden Poleis Halikarnassos und Salmakis, eingeräumt, sofern sie nicht selbst gegen das Gesetz verstoßen hatten. Dieses Gesetz war offenbar von den Bürgern feierlich beschworen worden, jedenfalls kann man τὰ ὅρκια ἔταμον kaum anders verstehen.[29] Trotzdem kann ich hierin nicht die Einführung einer Popularklage erblicken,[30] da das Gesetz nur von Privatklagen handelte; wenn über das Klagerecht so ausführlich gesprochen wurde, dann deshalb, weil hier Klagen über die Grenzen zweier immer noch selbständiger Poleis hinaus ermöglicht wurden.

---

28 Seibert 49.

29 Ob man dies als Eidopfer ansehen will, wozu die Ausdrucksweise an sich berechtigt (vgl. Nilsson 140), bleibt mir dennoch zweifelhaft.

30 So scheint es Rühl 65 erstanden zu haben.

SIZILIEN

85 Megara Hyblaia. Strafbestimmung

Großer Kalksteinblock, oben abgearbeitet, 1,08 h., 0,44-0,62 b., 0,22-0,39 d.

Fundort: Megara Hyblaia, in einer Mauer aus späterer Zeit, jetzt im Antiquarium.

Editionen: M. T. Manni Piraino, Kokalos 21, 1975, 141-143 Nr. 5; SEG XXVI 1084; SEG XXIX 1804; M. Guarducci, ArchClass 38/40, 1986/8, 13-18.

Literatur: C. Gallavotti, Helikon 17, 1977, 107-109; M. T. Manni Piraino, Kokalos 26/7, 1980/1, 284, 464; F. Sartori, Kokalos 26/7, 1980/1, 267; G. Manganaro, Kokalos 26/7, 1980/1, 457.

1. H. 6. Jh. βουστρ.

(*Seite A*) [1] πᾶσι : ἀρὰ : τῶ : [θ|ε]ῶ : hάδε : hὸς κ|ὰ(τ) τῶ ἀρχομ|[4]άο θύε : ὀγδ|όαν ἀποτειισάτο : αἰ δὲ [- - - | - - -]N[- - -]A [- - - |[8] - - -] AH[- - -]ΔE[- - -

(*Seite B*) [1] κα λίτρας · ἀ|ποτεισάτο.

Adn.crit.: Text nach Guarducci. A_{1-2} Πασαράτο Manni Pir. A_{3-4} nach Gall., κα(τὰ) τὸ ἄρχομα ὁ Manni Pir. A_{7-8} [τί]ν[εσθ]α[ι λῆ ἀν]ὰ h[ε⟨κ⟩καί]δεικα Gall.

Übersetzung: (*Seite A*) [1]Für alle (gilt) die folgende Verfluchung (seitens) des Gottes: [2]Wer gegen (die Vorschrift) des *Archomaos* opfert, soll den achten (Teil?) als Strafe erlegen. Wenn aber - - - (*Seite B*) [1]soll er zehn *Litrai* als Strafe erlegen.

Kommentar: Diese Inschrift ist hier nur aufgenommen worden, weil sie in den Sammlungen sakraler Gesetze bisher fehlt. Es handelt sich bei dem Text um eine Kultvorschrift.[1] Die ersten beiden Zeilen sind dadurch besonders hervorgehoben, daß die Worte durch Doppelpunkte getrennt sind. Dieser Umstand und die Beachtung der späteren Abarbeitungen des Steines

[1] Ganz anderer Meinung ist Manganaro 457 (vgl. SEG XXXI 833); er sieht in dem Stein einen Hypothekenhoros des 5. Jh., der nach Syrakus gehört. Die Lesung, die er zu diesem Zweck bietet, ist für mich nicht überzeugend.

ermöglichten Guarducci die richtige Lesung der Überschrift.[2] Der ungenannte Gott wird am ehesten Zeus sein; ein Heiligtum des Zeus Olympios ist in Megara Hyblaia bezeugt, und auch das Amt des *Archomaos* scheint nach Olympia zu deuten.

Nach Z. 1 handelt es sich um eine Verfluchung des Gottes, die für alle gültig sein soll. Das Wort ἀρά ist sehr merkwürdig, weil ein solcher Fluch in dem folgenden Text nicht zu erkennen (wenngleich er in den zerstörten Partien des Steines gestanden haben könnte) und dem Übertreter der Vorschrift ausdrücklich eine 'profane' Bestrafung angedroht ist. Guarducci[3] bemerkt hierzu, daß eine *lex sacra* immer auch ein Element des Fluches der durch den Frevler verletzten Gottheit enthielte. Dennoch bleibt der Ausdruck singulär, zumal in den anderen Urkunden neben den Fluch dann keine weitere Strafe mehr tritt.[4]

Die Bestimmung hatte den Sinn, die Opferordnung, über die ein Beamter, der *Archomaos*, wachte,[5] dadurch zu schützen, daß dem, der sie übertrat, Strafe angedroht wurde. Da dies offenbar ein Beamter der Polis ist, zeigt der Text gleichzeitig, wie diese Einfluß auf den sakralen Bereich zu nehmen sucht.[6] Die Strafe selbst bestand im "Achten", wovon, wird nicht gesagt, doch dürfte es sich noch um eine vormünzliche Wertstrafe gehandelt haben.[7] Es folgte noch eine zweite Bestimmung, die so zerstört ist, daß man ihren Inhalt nicht mehr erkennen kann. [8] Auch sie schloß mit einer Strafandrohung; der Gesetzesübertreter hatte eine bestimmte Anzahl *Litrai* zu erlegen, also auch hier wieder eine Wertstrafe.

---

2 Manni Piraino hat die Worttrennung nicht gesehen und hinter Πασαράτο den Namen eines Mannes vermutet, der das Gesetz zur Beschlußfassung eingebracht hat und den wir somit als "Gesetzgeber" anzusprechen hätten.

3 Guarducci 16; sie übersetzt "la legge del dio".

4 **78**; vgl. **28**$_2$ und aus späterer Zeit LSCG 118 Z. 35-36 und LSCG 50 A$_7$, wo jeweils der Frevler ταῖς ἐκ [τῶν] νόμων ἀραῖς ἔνοχος ἔστω.

5 Dies scheint mir Gallavotti 107-109 richtig erkannt zu haben. Guarducci 16-17 vergleicht den *Archomaos* mit dem *Iaromaos* von Olympia, vgl. **39**$_{4-5}$, StV II 111.

6 Guarducci 17.

7 So Manni Piraino 142. Nach Guarducci 16 ist es der achte Teil des Opfers, das gegen den Willen des *Archomaos* geopfert wurde. Das erscheint zu gering und in der praktischen Realisierung schwierig.

8 Gallavottis Ergänzung ist reine Hypothese und paßt auch ihrem Inhalt nach nicht zu einer Vorschrift dieser Art.

86* SEG IV 64

Es handelt sich hierbei um 12 Fragmente einer Bronzeplatte,[1] von denen neun beidseitig beschrieben sind. Sie weist chalkidischen Dialekt auf und stammt daher aus Leontinoi oder Katana. Die Schrift gehört in das 6. Jh.[2]

Die Tafel enthielt mehrere Gesetzesbestimmungen, wie sich aus den dafür typischen Worten hόστις und ἰὰν (= ἐὰν) δέ ergibt. Einzelbestimmungen lassen sich aber nicht mehr erkennen, sondern nur Termini, die auf Blutrechtliches verweisen, vor allem mehrfach Formen von φονεύς (Frg. 1r Z. 1; 3r Z. 9; 3v Z. 5; 6v Z. 2 [πρ]ὸς φονέ[ας]), ferner Frg. 6r Z. 2 [φ]ονιαι. Die Ergänzung der Buchstabenreste Frg. 10v Z. 2 zu einer Form von συνδ[ιώκειν] ist zweifelhaft, ebenso Frg. 3r Z. 7 [θα]νάτοι. Sicher zu erkennen sind hingegen Geldsummen (Frg. 5r Z. 1-2 δύ|ϝο τάλαν[τα], 6r Z. 3 τρία τά[λαντα], vielleicht auch 5r Z. 3 [στατ]έρα ἕνα), die als Strafen verstanden werden müssen. Hinter der fragmentarisch an drei Stellen erhaltenen Ziffer τετραϙο[- - -] (Frg. 1r Z. 4; 2 Z. 5; 7r Z. 7) ist wohl eher ein Vierzigmännerkollegium zu suchen[3] als eine Strafsumme.

Der dürftige Erhaltungszustand der Bronzeplatte läßt mit hinreichender Sicherheit nur den blutrechtlichen Inhalt erkennen, Einzelheiten bleiben unklar.

---

1 Ed. V. Arangio-Ruiz / A. Olivieri, IG Sic.et inf.Ital. 171ff.; SEG IV 64; einige Neulesungen bei L. H. Jeffery, LSAG 242, 247 Nr. 2. [F. Cordano, Le leggi calcidesi di Monte San Mauro di Caltagirone, in: Decima miscellanea greca e romana, Rom 1986, 33-60 und Tav. I-X.]

2 Cordano 37 setzt die Inschrift in das Ende des 6. Jh.

3 Cordano 44; vgl. die "Vierzig" Demenrichter in Athen (Aristot. AP 53,1-3).

KRETA

87 Lyttos. Fremdengesetz

Rechteckiger Block aus Kalkstein, 0,303 h., 0,525 b., 0,34 - 0,355 d., nach Zweitverwendung beschriftet; Schriftfläche an den Seiten und unten beschädigt *[hier zunächst nur Seite A]*.

Fundort: Lyttos, jetzt Mus. Heraklion.

Editionen: H. / M. van Effenterre, BCH 109, 1985, 157-188; J. Chadwick, *[*SEG XXXVII 752*]*.

um 500 βουστρ.

(*Seite A*) [1][Θιοί· ἔϝ]αδε : Λυκτίοισι : ἀλ⟨λ⟩οἰπολιάταν : ὅστις κα δἔκσ[εται . . . . | . . . .]εν, : αἰ μὴ ὅσω ⟨ἀ⟩ϝυτός τε : κρατε̂ι[4]ι : καὶ τὸνς Ἰτανίονς· : αἰ δέ κα [. . . . | . .]αι : ἢ κοσμίων : ἢ ἀπόκοσμο[ς . | . . ἐ]ϙϝωλα̂ς : ϝαδα̂ς : ἑκατὸν λέβητ[ας . . | . .]ει : ἑκάστω : ὅσος κα δέκσεται : Τ[. . [8] . . . .] δὲ οἱ ἐσζικαιωτῆρες : ἐπ' ὅτε [. . . . | δέκ]σεται : αι[. . . . .]νιωνται, : π[. . . . | . . . .]ρϝωιο[- - -]δομεν | [. .]οκοσ[- - -]ται : τ[. | - - -

Adn.crit.: Text nach Eff. 4 [δέκσ|ετ]αι Eff. 6-7 [τελίσ]ει Eff.

Übersetzung: Götter! Die Lyttier beschlossen: Wer einen Fremden aufnimmt, (soll Strafe erlegen), außer wenn er selbst sein Herr ist oder es sich um einen Itaner handelt. [4]Wenn aber ein *Kosme* (im Amt) oder ein gewesener *Kosme* (einen aufnimmt), soll er aufgrund des Gesetzes über - - - 100 *Lebetes* (zahlen) für jeden, den er aufnimmt. [7](Strafe auferlegen) sollen die Richter jedem, sobald er einen aufnimmt - - -

Kommentar: Die Herausgeber H. und M. van Effenterre haben einen umfangreichen Kommentar beigegeben, durch den das Verständnis der Inschrift sicherlich gefördert wird, der andererseits auch manche sehr hypothetische, ja unwahrscheinliche Deutung enthält. Hier sei nur auf die rechtshistorisch interessanten Dinge hingewiesen.

Nach den Z. 1-4 durfte nur ein kleiner bestimmter Kreis von Fremden durch die Bürger in die Stadt aufgenommen werden. Dies als Fremdenvertrei-

bung, als *Xenelasia,* zu bezeichnen,[1] scheint mir nicht zutreffend; es ist vielmehr ein Verbot für Fremde, das Stadtgebiet zu betreten. Ähnliche Verbote sind aus dem kultischen Bereich bekannt, wo Fremden in einzelnen Fällen das Betreten eines Heiligtums untersagt war.[2] Dagegen ist mir kein Beispiel dafür bekannt, daß eine Polis die Aufnahme von Fremden generell verwehrte, zumal in Kreta, wo das Gastrecht hoch geachtet war.[3] Leider ist nicht erhalten, welche Strafe der Lyttier zu gewärtigen hatte, der die Anordnung mißachtete; dies muß in der Lücke Z. 2-3 gestanden haben.

Von dem Verbot waren bestimmte Personenkreise ausgenommen, deren Kenntnis aber zum Verständnis kaum beiträgt. Zu ihnen zählten alle, die von einem Bürger von Lyttos abhängig, ja sein Besitztum waren. Im Grunde ist es selbstverständlich, daß diese Abhängigen im *Oikos* ihrer Herren aufgenommen werden durften. Da es sich um ἀλλοπολιάται handelte, ist hierbei vornehmlich an Kaufsklaven, auch Kriegsgefangene zu denken.[4] Man hätte zu sehr in die Rechte der Bürger eingegriffen, hätte man ihre Aufnahme untersagt. Zum anderen durften Itanier aufgenommen werden. Wieso gerade Einwohner einer von Lyttos so entfernten Stadt mit der Aufnahme privilegiert wurden, bleibt dunkel. Ob es sich wirklich um eine Gruppe von Flüchtlingen handelte, wie es die Effenterres[5] für möglich halten, ist zumindest ganz ungewiß, und es ist auch kein Grund zu nennen, weshalb andere Flüchtlinge nicht hätten aufgenommen werden dürfen. So gibt dieses Verbot kein verständliches Bild; Lyttos scheint sich zu einer Zeit, da der zwischenstaatliche Verkehr immer mehr anwuchs, möglichst streng zu isolieren. Daß dies auf politische Spannungen, womöglich innere, zurückzuführen sei, woran die Effenterres denken,[6] ist nicht zu beweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen.

Eine zweite zusammenhängende Bestimmung hat möglicherweise in den Z. 4-7 gestanden. Z. 4-5 ist aufgrund von Ende Z. 7 [δέκσετ]αι zu ergänzen, wie schon die Effenterres gesehen haben. Schwierig ist dagegen zu verstehen, weshalb ein Unterschied zwischen den amtierenden und den abgetretenen *Kosmoi* einerseits und den gewöhnlichen Bürgern andererseits hinsichtlich der Übertretung des Gesetzes gemacht wurde. Ein Beamten-

---

1 So H. / M. van Effenterre 179 u.ö., die darauf hinweisen, daß Lyttos der Sage nach von Sparta gegründet wurde (RE Suppl. VII (1940), 428) und von dort auch die *Xenelasia* übernommen habe.

2 Vgl. IG XII 5, 225; IDélos 68.

3 Auch Ziegler, RE IX A (1967), 1447 kennt offenbar kein Beispiel dafür, daß Fremde in einer Polis grundsätzlich nicht aufgenommen werden durften.

4 Dagegen sind *Woikeis* ausgeschlossen.

5 H. / M. van Effenterre 180.

6 H. / M. van Effenterre 180f.

vergehen[7] liegt nicht vor, da die *Apokosmoi* keine Beamten mehr waren. Die Effenterres vermuten,[8] daß die *Kosmen* eine besondere "Klasse" bildeten, und halten es für möglich, daß soziale Spannungen die Ursache für die höhere Bestrafung der amtierenden und gewesenen *Kosmen* waren. Diese sozialen Spannungen werden gern für irgendwelche Änderungen in der griechischen Geschichte herangezogen, doch ist diese Theorie für die ältere Zeit nicht authentisch, sondern nur durch spätere Schriftsteller bezeugt, und man sollte daher vorsichtig mit ihr umgehen und lieber eingestehen, daß man die Ursachen schlecht kennt; d.h. im vorliegenden Fall für die Unterscheidung zwischen Bürgern und *Kosmen* in der Strafzumessung nicht weiß.

Nicht sicher ist auch der Anfang von Z. 6, der aus *hapax legomena* besteht. Der Erklärung, daß ϝαδα eine feminine Form zu ἄδος sei,[9] wird man ohne weiteres beipflichten, doch was ist mit [ἐ]ϙϝωλᾶς gemeint? Abgesehen davon, daß der Anfang anders gestaltet gewesen sein könnte, bereitet die Buchstabenfolge -ϙϝ- die größten Schwierigkeiten. Die Effenterres haben über diese Fragen offenbar mit anderen Gelehrten einen intensiven Briefwechsel geführt mit dem Ergebnis, daß dieses Wort eine kretische Form des att. ἐξουλῆς sei, so daß der Gesamtausdruck als "Gesetz über die Vertreibung" zu deuten sei.[10] Man sollte dabei aber bedenken, daß die Herkunft von ἐξουλή ungeklärt ist und die Bedeutung "Vertreibung" nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und nicht sehr häufig angewandt werden kann. Ferner ist die Gleichung von [ἐ]ϙϝωλᾶς mit ἐξουλῆς recht willkürlich, und schließlich ist in unserem Gesetz nicht von der Vertreibung, sondern vom Verbot der Aufnahme die Rede. Aus all diesen Gründen bleibt es ungeklärt, von welchem Gesetz am Anfang Z. 6 gesprochen wurde.

Die amtierenden und gewesenen *Kosmoi* hatten für jeden Fremden, den sie gegen das Verbot aufnahmen, die erhebliche Strafe von 100 *Lebetes* zu erlegen. Das war wahrscheinlich keine Geld-, sondern eine Wertstrafe, berechnet nach Gerätegeld, nach Kesseln. Freilich ist diese Folgerung nur richtig, wenn zur Zeit der Inschrift noch kein Geld in Lyttos geprägt wurde, wie es den Anschein hat.

Ende Z. 7 bis Anfang Z. 9 ist noch eine unvollständige Bestimmung erhalten, die möglicherweise Anordnungen zum Verfahren enthielt. Welche

---

7 Zu beachten ist, daß die *Kosmoi* mit privatrechtlichen Klagen erst nach Ablauf ihrer Amtszeit belangt werden konnten, **128** IV$_{13}$, **163** II$_{53}$; anders verhielt es sich bei öffentlichen Klagen.

8 H. / M. van Effenterre 180.

9 H. / M. van Effenterre 168.

10 H. / M. van Effenterre 168, 175.

Aufgabe die ἐσζικαιωτῆρες hatten, ist nicht bekannt; das Wort kommt hier zum ersten Mal vor. Sicher ist in ihm der Stamm δικαιο- enthalten, und man wird wohl nicht damit fehlgehen, daß die Richter gemeint sind.[11] Am Anfang der Vorschrift ist lediglich ein τ- erhalten, nach dem mindestens sechs Buchstaben fehlen; die Effenterres meinen,[12] daß da eine Form von τηρέω, "wachen", gestanden habe. Mir ist es wahrscheinlicher, daß in der Lücke eine Form von τίνεσθαι stand und insgesamt ausgeführt war, daß die Richter eine Strafe aufzuerlegen hatten, wenn jemand einen Fremden aufnahm. Die übrigen Reste der Z. 9-11 lassen sich nicht mehr zu einer sinnvollen Aussage ergänzen.

Ist das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach ungewöhnlich, so hat die Trennung in Anordnungen für Bürger und für den Kreis der *Kosmen* m.W. im kretischen und überhaupt im griechischen Raum keine Parallele. Auch die Erwähnung der an sich selbstverständlichen Tätigkeit der Richter ist merkwürdig. So bleiben mehrere Fragen offen, auf die man schwer eine Antwort finden wird.

88 Lyttos. Weidegesetz

Fundort: s. **87**

Editionen: BCH 109, 1985, 157-188 [*Seite B*]. vgl. **87**.

um 500 βουστρ.

(*Seite B*) [1][Θιο]ί · ἔϝαδε · Λυκτίοισι · τᾶς κοινωνίας · καὶ τᾶ⟨ς⟩ συνκρίσιος : τ[ῶν πϝροβ]άτων : καὶ τῶν καρταιπόδων : καὶ [4]τᾶν ὑῶν : ὄρο⟨ν⟩ μὲν ἦμεν : τόνδε· : Δητ[. . | . . .] ᾶι ἀ ὁδὸς : αειθεια : μεταμαρτεια | ε : καὶ τῶνυ : ᾶι ἀ ὁδὸς ἐπὶ τὸ Το[. . | . . κ]αὶ τῶνυ : ᾶι ἀ ὁδὸς ἐς Παλαισειαν : ᾶ[8]ι ἀ ὁδὸς : ὑπανπέτιν : μέτ⟨τ⟩' ἐς Πυθ[. . . | . .] ᾶι ἀ ὁδὸς [- - -]ρεα : καὶ τῶνυ ᾶ[ι | ἀ] ὁδὸς : κατὰ Ν[- - - ὑπανπ]έτιν : ε[. . | . . .]ο : καὶ τ[- - - καὶ τῶ]νυ : ᾶι ἀ ὁδὸς [. [12] . .]παραν [- - - ᾶ]ι ἀ ὁδ[ὸς | . . .]μα[- - - | - - -]ονο[- - -

[11] Ganz anders H. / M. van Effenterre 176, die darin ein Exekutivorgan sehen, das sie 163 als "les contrôleurs" wiedergeben. Das scheint mir nicht zu halten zu sein.
[12] H. / M. van Effenterre 176

Adn.crit.: Text nach Eff.

Übersetzung: Götter! Die Lyttier haben beschlossen: Für das Sammeln (des Viehs) und das Einteilen (in Herden) von Schafen, Rindern und Schweinen soll folgende Grenze gelten: Von Det- - - den Weg entlang - - - und von da den Weg entlang zum To- - - [7]und von da den Weg entlang nach Palaiseia, von da den Weg abwärts bis Pyt- - - den Weg entlang - - - und von da den Weg entlang - - - abwärts - - - und von da den Weg entlang - - -

Kommentar: In der Inschrift ist nur eine Anordnung enthalten, die die Viehweide betrifft. Deren Sinn zu erfassen ist deshalb schwierig, weil in Z. 1 und 2 die Worte κοινωνία und σύνκρισις eng zusammenstehen und bei fast gleicher Grundbedeutung hier doch Unterschiedliches aussagen sollen.[1] Offenbar war zunächst von allem Vieh der Lyttier die Rede, das gesammelt, vereinigt werden sollte. Die Effenterres haben sehr wahrscheinlich recht,[2] daß dies nicht zum Zwecke eines Marktes oder eines Festes geschah, sondern zum Auftrieb auf die Bergweide. Dann mußten die Tiere nach ihrer Größe und ihren Bedürfnissen in einzelne Herden getrennt und zusammengetrieben werden. Genannt werden drei Gruppen: Schafe, Rinder und Schweine, und auch die letzteren sollten an der Weide teilnehmen, wahrscheinlich in den Eichenwäldern.[3]

Für die Sammlung und Aufteilung des Viehs wurde ein Gelände bestimmt, dessen Lage nicht mehr auszumachen ist. Es war, soweit die Inschrift erkennen läßt, durch Wege begrenzt, deren Verlauf angegeben war; die Effenterres schließen daraus,[4] daß es sich in der Nähe der Stadt befunden habe. Dem kann man zustimmen, nicht aber der Auffassung, daß die Beschreibung des Gebiets in Z. 4 mit der Nennung seines Flurnamens begonnen habe, denn dann wären die Grenzangaben überflüssig. Entgegen der Auffassung der Effenterres war hier nur ein markanter Punkt genannt, von dem die Grenzbeschreibung ihren Ausgang nahm.

Diese Beschreibung ist vor allem nach dem Ende der Inschrift hin sehr bruchstückhaft, aber auch schon Z. 5 ist in der zweiten Hälfte nicht mehr zu verstehen.[5]

Die Effenterres schließen aus diesem Text,[6] daß die Aristokratie in Lyttos die kleinen Bauern in Schulden gestürzt und sie so ihres Landes beraubt

---

1 Vgl. dazu vor allem H. / M. van Effenterre 183f.
2 H. / M. van Effenterre 183f.
3 Dies lehnen H. / M. van Effenterre 184 ab.
4 H. / M. van Effenterre 182.
5 Darum haben sich H. / M. van Effenterre 169f. sehr bemüht, ohne jedoch eine sichere Lösung zu gewinnen.
6 H. / M. van Effenterre 184.

hätte. Da dies auf keine andere Art zu bewirtschaften gewesen sei, hätten sie eine ausgedehnte Viehzucht getrieben, die sich in unserer Inschrift widerspiegele. Zwischen den Reichen und den Armen habe durch die Handlungsweise der ersteren eine scharfe Feindschaft bestanden. Dieses Bild ist m.E. völlig verzerrt. Sicher hat es auch in Lyttos nicht an sozialen Gegensätzen gefehlt, aber unsere Urkunde sagt darüber gar nichts aus. Es geht lediglich um den Auftrieb des Viehs aller Bürger auf das von der Stadt gemeinsam genutzte Weideland, und die Vorschrift hat allein den Zweck, dies in Ordnung geschehen zu lassen und wohl auch Tierschäden zu vermeiden. Mehr darf man nicht herauslesen wollen.

89* ICret I p. 56 Nr. 2

Das Fragment aus Knossos,[1] wohl 6. Jh., enthält Reste einer Strafbestimmung; die Inschrift wurde ursprünglich auf allen Seiten auf anderen Blöcken fortgesetzt. Der Straftatbestand ist nicht erhalten. Es wurde eine - wohl höhere - Strafe in Drachmen angedroht (Z. 3 [δαρ]κμὰς : κατι[στα- - -]), falls die ursprüngliche nicht voll erlegt war (Z. 2 [αἰ δέ κα] μὴ 'στείσο[ντι - - -]).

90 Dreros. Verbot der Amtsiteration

Block aus grauem Kalkstein, gebrochen, aber vollständig, 0,25 h., 1,74 b., 0,35 d.

Fundort: Dreros, ursprünglich in der Ostmauer des Delphinion.

Editionen: ML 2; P. Demargne / H. van Effenterre, BCH 61, 1937, 333-348; Buck[3] 116; LSAG 413 Pl. 59 Nr. 1a; M. Guarducci, Epigrafia Greca I (1967), 187f. Nr. 4.

Literatur: P. Demargne / H. van Effenterre, BCH 62, 1938, 194f.; M. Guarducci, RFIC 67, 1939, 20-22; V. Ehrenberg, ClQ 37, 1943, 14-18 (= Zur gr. Staatskunde 26-35); F. Jacoby, ClQ 38, 1944, 15f.; R. F. Willetts, Arist.Soc. (1955), 167-169; K. Murakawa, Historia 6, 1957, 403f.; H. van Effenterre, BCH 85, 1961, 548; L. H. Jeffery / A. Morpurgo Davies, Kadmos 9, 1970, 129; F. Quaß, Nomos (1971), 5; A. J. Beattie, Kadmos 14, 1975, 14; C. Gallavotti, Helikon 17, 1977, 130; R. Koerner, Klio 63,

[1] Ed. ICret I p. 56 Nr. 2; GDI 5071.

1981, 183; R. L. Pounder, in: Festschrift Dow (1984), 248f.; R. Koerner, Klio 69, 1987, 451-455.

650/600 teilweise βουστρ.

[1] Θιός ολοιον | ἆδ' ἔϝαδε : πόλι· : ἐπεί κα κοσμήσει, : δέκα ϝετίον τὸν ἀ|ϝτὸν : μὴ κοσμῆν· : αἰ δὲ κοσμησίε, : ὅ[π]ε δικακσίε, : ἀϝτὸν ὀπῆλεν : διπλεῖ κἀϝτὸν [4] ἄκρηστον : ἦμεν, : ἃς δόοι, : κὅτι κοσμησίε : μηδὲν ἧμην. *vac.* | ⋈ ὁμόται δὲ : κόσμος· κοὶ δάμιοι : κοὶ : ἴκατι : οἱ τᾶς πόλ[ιο]ς. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ML. 1 θιὸς ὃ λώϊον· ἃ δ' ἔϝαδε πόλι Gall., ὁ λοίον Guard., θιὸς ὅλοι ὂν Buck. 3 ὃ πεδικάκσιε Gall., ὀπῆ δικάκσιε Guard. 5 ὁμοῦται Gall.

Übersetzung: Gott - - -! So hat die Polis beschlossen: Wenn jemand Kosme ist, soll derselbe während 10 Jahren nicht (wieder) Kosme sein. Wenn er aber (wieder) Kosme wird, soll er, in welchem Fall auch immer er ein Urteil abgibt, das Doppelte schulden und amtsunfähig sein, solange er lebt, und was er als Kosme verfügt, soll nichts gelten. [5]Schwurmänner (sollen sein) der *Kosmos* (= das Kollegium), die *Damioi* und die Zwanzig der Polis.

Kommentar: Die Inschrift enthält das älteste vollständige griechische Gesetz auf Stein.[1] Es ist grammatisch sehr sorgsam aufgebaut, wie Demargne / van Effenterre (335) ausführlich darlegen: Die Anordnungen des Gesetzes stehen im Infinitiv, die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten im Konjunktiv mit κα, die Gesetzesverletzungen im Optativ. Das hindert nicht, daß über die Definition und Akzentuierung einzelner Worte die Meinungen recht auseinandergehen.[2] Trotzdem ist der Sinn vollkommen klar.

Den Beginn bildet ein Götteranruf, der vom Steinmetz zunächst vergessen und dann unter dem Anfang der ersten Zeile nachgetragen wurde.[3] Klar erkennbar ist Θιός, wie es z.B. vor dem großen Gesetz von Gortyn steht (**163** I_1) und auch dadurch unsere Inschrift als Gesetz kennzeichnet; die folgenden Buchstaben haben sich bisher noch jeder schlüssigen Interpretation entzogen.

---

1 Es handelt sich also nicht nur um einen Paragraphen einer Sammlung, wie Demargne / van Effenterre aufgrund ihrer noch nicht ganz zutreffenden Lesung 341[7] vermuteten.

2 Diese Fragen habe ich nicht behandelt; man vgl. dazu vor allem Demargne / van Effenterre 335-341 und Buck[3] 116. Die neueste sprachliche Interpretation von Gallavotti 130-135 scheint mir kein Gewinn, eher ein Rückschritt zu sein.

3 Vgl. Ehrenberg 29.

Es folgt eine kurze Sanktionsformel, durch die zwei Fragen aufgeworfen werden. Die erste lautet: Haben wir hier ein Dekret oder ein Gesetz vor uns? Sie ist von Ehrenberg (27) in treffender Weise beantwortet worden: "Die Inschrift ist ein staatliches Dekret und enthält ein wichtiges staatliches Gesetz", also formal ein Dekret und inhaltlich ein Gesetz. Daraus ergibt sich die wesentliche Folgerung, daß Dekrete den gleichen Charakter haben können wie ein Gesetz, nämlich dann, wenn sie von dem dazu berechtigten Gremium gefaßt wurden und ihr Inhalt die ganze Gemeinschaft oder eine Gruppe betraf und nicht nur einen einzelnen wie z.B. beim Ehrendekret. Auch äußerlich war der Unterschied gering: Läßt man das Formular, das mehr oder weniger breit den Akt der Beschlußfassung festhielt,[4] beiseite, so hat man einen Gesetzestext vor sich. Diese Beobachtung an dem ältesten erhaltenen Dekretgesetz berechtigt, alle entsprechenden Dekrete als Gesetze aufzufassen und einzuordnen.

Als zweites wird hier zum ersten Mal die πόλις erwähnt, und zwar nach dem Zusammenhang so, daß damit die beschlußfassende Versammlung bezeichnet war, was für Dreros noch einmal belegt ist.[5] Ungewöhnlich ist daran nicht nur die frühe Bezeugung des Polisbegriffs, der in anderen Inschriften[6] erst wieder im späten 6. Jh. auftaucht, wodurch die Entwicklung des Polisgedankens gerade in dem als altväterisch bezeichneten Kreta weitaus früher als in den ionischen Staaten belegt ist,[7] sondern auch das Fehlen des Eigennamens der Stadt oder ihrer Bürger, die sonst in den frühen Dekreten Kretas an dieser Stelle gebraucht wurden.[8] Daraus ergibt sich die Frage: Welches Gremium ist hier mit *Polis* gemeint? Nach den eben genannten Beispielen liegt am nächsten, an die Bürgerversammlung zu denken, und so ist es öfter aufgefaßt worden, schon seit den ersten Herausgebern.[9] Ganz anders urteilt Ehrenberg, der meint, daß mit *Polis* in dieser Formel die staatlichen Autoritäten bezeichnet würden.[10] Meiggs / Lewis schließlich halten das Problem für unlösbar.[11] Die Schwierigkeit liegt im Grunde darin, daß man von der Existenz eines Adels ausgeht, der allein die staatlichen Angelegenheiten zu

---

4 Es fehlen die Datierung, der Antragsteller und auch ein vorberatendes Gremium, das es vielleicht in Dreros nicht gab.

5 **91**.

6 Vgl. Syll.^{3} 4; ML 10.

7 Vgl. Ehrenberg 27; ML S. 3.

8 Vgl. **153**$_1$ τάδ' ἔϝαδε τοῖς Γορτυνίοις πσαπίδονσ[ι], und **94**$_2$ [τάδ' ἔϝαδε] τοῖς Ἐλτυνιοῦσι.

9 Vgl. auch Willetts, Arist. Soc. 167.

10 Ehrenberg 28.

11 ML S. 3.

bestimmen hatte, während das "Volk" nichts zu sagen hatte und erst im Laufe der Demokratisierung an Einfluß gewann. Mindestens in dem kleinen Dreros muß das aber nicht so gewesen sein. Geht man einmal von der Annahme aus, daß die Gemeinschaft zunächst aus gleichberechtigten freien Bürgern bestand, die sich zur Ordnung ihrer Angelegenheiten eigene Behörden schufen, so ist eben diese Bürgergemeinschaft die πόλις, der an anderen Orten der δῆμος entspricht.[12] Zu dieser Interpretation würde stimmen, daß in Dreros nie ein Rat erwähnt wird, worauf die ersten Herausgeber bereits hinwiesen.[13] Ob in Dreros der Staatsaufbau von dem aristotelischen Schema[14] abwich, läßt sich nicht entscheiden, sollte aber nicht ausgeschlossen werden.

Zu Beginn der Urkunde wurde eine grundsätzliche Regelung getroffen, deren Einhaltung die weiteren Bestimmungen sichern sollte Es wurde verfügt, daß ein Mann, der das Kosmenamt bekleidete, innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht wieder dem *Kosmos* angehören durfte.[15] Da erhebt sich die Frage, auf welche Weise man Mitglied dieser obersten Behörde werden konnte. Es ist festzuhalten, daß diese Behörde nicht aus der gesamten Bürgerschaft, sondern jeweils aus einer der Unterabteilungen der Polis bestellt wurde, und das waren nach Aussagen späterer Inschriften in Dreros die *Startoi*.[16] Über die Art der Bestellung und deren Dauer wird nichts gesagt; es liegt am nächsten, an eine Wahl für die Dauer eines Jahres zu denken.[17] Auf jeden Fall konnte sich ein Mann nur dann um das Kosmenamt bewerben, wenn es seinem *Startos* zukam, und wie oft das war, wissen wir nicht, da wir die Zahl der *Startoi* in Dreros nicht kennen; groß wird sie in der kleinen Polis nicht gewesen sein. Sicher aber konnte ein Mann vor unserem Gesetz öfter als einmal in 10 Jahren *Kosmos* werden, sonst hätte diese Vorschrift keinen Sinn.

Schwierig ist dagegen die Frage zu beantworten, weshalb diese Amtspause eingeführt wurde. Man muß sich hierbei vor Augen halten, daß Dreros ein geordnetes Staatswesen war, wie aus der ganzen Urkunde hervorgeht.[18]

---

12 Vgl. Ehrenberg 27f.
13 Demargne / van Effenterre 342.
14 Aristot. Pol. 1272a.
15 Vgl. dazu **121**$_2$.
16 Vgl. Demargne / van Effenterre, BCH 61, 1937, 31; danach bestand ein *Kosmos* in Dreros aus 5 Angehörigen eines *Startos*. In manchen kretischen Poleis wurde der *Kosmos* aus den Phylen bestellt, vgl. Busolt / Swoboda, Gr. Stk.^{3} II, 727.
17 Dies ist nicht belegt, und man sollte nicht vergessen, daß es nach der Überlieferung in der Frühzeit auch mehrjährige Ämter gab.
18 Vgl. dazu und zum Folgenden Koerner 451-455.

Daraus folgt, daß die *Startoi* in festem Turnus den *Kosmos* stellten. So war gesichert, daß ein Kosme, in seiner Amtszeit durch die Immunität geschützt, nach seinem Abtreten für Klagen privater Art oder auch wegen seiner Amtsführung greifbar war,[19] und auch der Errichtung einer Tyrannis war auf diese Weise bereits ein Riegel vorgeschoben.[20] Nach meiner Meinung sollte das Gesetz vor allem verhindern, daß bei jeder Wahl nur die bekanntesten und anerkanntesten Angehörigen eines *Startos* in den *Kosmos* gelangten, wodurch sie auch - das soll man nicht leugnen - zuviel persönliche Autorität gewonnen hätten. Es wollte dagegen erreichen, daß möglichst viele Angehörige eines *Startos* wenigstens einmal das Kosmenamt bekleideten, und damit die Gleichberechtigung der Bürger wahren bzw. durchsetzen.

Für den Fall, daß jemand dem Gesetz zuwiderhandelte und vor Ablauf der Frist wieder Kosme wurde, wurden Strafen verfügt, die für unser Empfinden in etwas unsystematischer Weise angedroht wurden.[21] Als erstes wurde die Tätigkeit als Richter ins Auge gefaßt, wohl deshalb, weil dies vielerorts eine Hauptaufgabe der Kosmen war.[22] Für jedes seiner Urteile hatte der unberechtigte *Kosmos*angehörige das Duplum, sei es der Strafe oder des Streitwertes, zu zahlen;[23] an wen, wird freilich nicht gesagt. Man könnte an den Geschädigten denken, wahrscheinlicher aber ist der Staat.[24] Zweitens wurde der unberechtigte Kosme auf Lebenszeit für ἄκρητος erklärt. Über die Bedeutung dieser Strafe hat Ehrenberg[25] ausführlich gehandelt. Dem Schuldigen wurde nicht die strenge *Atimie*, d.h. die Friedloslegung, sondern nur eine einschneidende Minderung der bürgerlichen Rechte auf Lebenszeit auferlegt, die es ihm unmöglich machte, jemals wieder ein Amt zu bekleiden.[26] Sein Besitz wurde nicht angetastet, aus dem er allerdings seine Strafen zu zahlen hatte. Beides, das Duplum für die Richtertätigkeit und die Aufhebung der Amtsfähigkeit, waren zwar harte Strafen, aber nicht so hart, wie sie einen Menschen hätten treffen müssen, der nach der Tyrannis strebte; denn der

---

19 Dies sehen Demargne / van Effenterre 342 und Willetts, Arist. Soc. 106 als einen möglichen Grund für die Einführung der Amtspause an.

20 Die Verhinderung einer Tyrannis als Zweck des Gesetzes erwägen außer den eben genannten Gelehrten auch ML S. 3; vgl. zu dieser Frage Koerner 452.

21 Vgl. Ehrenberg 29.

22 In dieser Hinsicht bestand in Dreros eine andere Ordnung als in Gortyn; daher trifft hier auch die von Wolff, Beitr. 57 vorgetragene Meinung nicht zu.

23 An eine Geldstrafe, die Ehrenberg 29 nennt, ist in dieser Zeit natürlich nicht zu denken; es handelte sich um eine Wertstrafe.

24 Vgl. Demargne / van Effenterre 344.

25 Ehrenberg 30f.; als volle *Atimie* aufgefaßt von Demargne / van Effenterre 343, unentschieden ML S. 3.

26 Man vgl. zu dieser Frage E. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 16ff., bes. 19.

hatte Tod oder Verbannung und Verlust seines Vermögens verdient. So ergibt sich aus dem Strafmaß, daß der Sinn und das Ziel dieses Gesetzes der oben vorgetragenen Interpretation entsprechen dürften.

Als letztes wurde die Ungültigkeit aller Amtshandlungen des gesetzwidrigen *Kosmos* verfügt.[27] Dies ist kaum noch als eine Strafe anzusprechen; man wollte mit dieser Bestimmung nur die Maßnahmen des Frevlers summarisch aufheben, ohne sie im einzelnen aufzählen zu müssen.

In der letzten Zeile der Urkunde wurden drei Gremien genannt, die als "Schwurmänner" fungierten,[28] die also durch ihren Eid das Gesetz bestätigten und zugleich gelobten, sich daran zu halten. Von ihnen ist der *Kosmos* bekannt, während es zu den *Damioi* und den Zwanzig der Polis keine wörtliche Parallele gibt. Man hat verschiedene Interpretationen vorgeschlagen. Demargne / van Effenterre sehen nach eingehender Diskussion[29] in den *Damioi* Finanzbeamte und in den Zwanzig einen Ratsausschuß; ähnlich Ehrenberg,[30] der in den Zwanzig den gesamten Rat erblickt und in den *Damioi* eine Wirtschafts- und Finanzbehörde, nicht aber *Damiurgoi*. Willetts[31] wiederum hält die *Damioi* für eine vom Rat und die Zwanzig für eine von der Volksversammlung ernannte Behörde. Beattie[32] schließlich meint, daß mit dem *Kosmos* der leitende und eponyme Kosme gemeint sei, während die *Damioi* die anderen neun Kosmen gewesen seien, die mit ihm zusammen die Behörde des *Kosmos* bildeten. Die Zwanzig der Polis deutet er wiederum als den Rat.

Alle diese Gelehrten orientieren sich verständlicherweise an anderswo bezeugten Verhältnissen, doch wurden sie vielleicht gerade dadurch in die Irre geführt. Ein Rat in der uns geläufigen Form läßt sich nicht nachweisen, dagegen ist offenbar der politische Einfluß der Unterabteilungen der Polis sehr wesentlich, also der *Startoi*; von ihnen wird sehr wahrscheinlich das Gremium der Zwanzig gestellt. Zu dieser Interpretation führt ein Vergleich mit dem Spensithios-Dekret, in dem ein Gremium der Zwanzig, das dort von den Phylen gestellt wurde, bei der Beschlußfassung mitwirkte;[33] von ähnlicher Herkunft und ähnlichem Charakter dürften die Schwurmänner

---

27 Hierunter kann ich nur seine Handlungen verstehen, die er als einzelner Beamter vorgenommen hatte, nicht die der ganzen Behörde, vgl. Ehrenberg 30.

28 ὀμόται wird wohl mit Recht meist als Nomen verstanden, nur Gallavotti 135 erklärt es als Futurform von ὄμνυμι, nicht sehr überzeugend.

29 Demargne / van Effenterre 346f.

30 Ehrenberg 33-35.

31 Willetts, Arist. Soc. 168.

32 Beattie 14.

33 Vgl. dazu Koerner 454f. und ders., Klio 63, 1981, 103.

unserer Inschrift sein. Es ist auch durchaus möglich, daß sich aus der *Startos*vertretung später der Rat entwickelt hat, der zumindest in jüngerer Zeit immer aus Vertretern der jeweiligen Untergliederungen der Polis zusammengesetzt war.

Das Wesen der *Damioi* bleibt unklar, ihre Deutung als *Damiurgoi* [34] oder als Finanzbeamte[35] ist ebenso Vermutung wie meine frühere Interpretation[36] als Vertreter der Bürgerschaft. Es ist wohl am richtigsten, hier unser Unwissen einzugestehen.

91 Dreros. Beschluß über Amtsbefugnis

Block aus dunklem Kalkstein, in zwei Teile gebrochen, aber vollständig, 0,29 h., 1,03 b., 0,17 d.

Fundort: Dreros, ursprünglich Ostmauer des Delphinion.

Editionen: H. van Effenterre, BCH 70, 1946, 590-597 Nr. 2.

Literatur: R. F. Willetts, Arist. Soc. (1955), 203[3]; M. Guarducci, ICret IV p. 55; H. van Effenterre, BCH 85, 1961, 546; L. H. Jeffery / A. Morpurgo Davies, Kadmos 9, 1970, 129.

7. Jh. βουστρ.

Πόλι ἔϝαδε διαπλήσασι πυλᾶσι· : ὅστις προ[- - - | - - -] πολε[. .]ειε μὴ τίν{τ}εσθα⟨ι⟩ τὸν ἀγρέταν.

Adn.crit.: Text nach Eff. 2 πολε[ύσ]ειε oder πολε[μήσ]ειε oder [αἰ δὲ μὴ ἐμ] πολέ[μοι] εἴε Eff.

Übersetzung: Die Polis hat beschlossen nach Konsultation der Phylen: Derjenige - - - Krieg (?), soll der *Agretas* nicht bestrafen.

Kommentar: Die Inschrift erweist sich durch die ersten beiden Worte der Form nach klar als ein Dekret,[1] das sehr wahrscheinlich auf die gleiche Weise zustande gekommen ist wie das Spensithios-Dekret, bei dem auch die Phylen

34 Murakawa 403f.
35 Ehrenberg 35.
36 Koerner 454.
1 Vgl. dazu den Eingang von **90**.

bei der Beschlußfassung mitwirkten.[2] Freilich beruht diese Deutung von διαπλήσασι nur auf einem kühnen und keineswegs gesicherten Schluß von van Effenterre,[3] aber es liegt sicher nahe, in diesen ersten Worten bis zum Wortteiler eine Sanktionsformel zu sehen.

Mit dem Rest der Inschrift, d.h. aber letztlich mit der inhaltlichen Deutung, ist es übel bestellt, schon deshalb, weil die Lesung an vielen Stellen sehr unsicher ist.[4] So müssen Text und seine Deutung ganz ungewiß bleiben; van Effenterre meint, daß darin eine Bestimmung über einen bisher unbekannten Beamten, ἀγρέτας, dessen Funktionen sich nicht eindeutig feststellen lassen, enthalten war. Am ehesten handelte es sich um einen militärischen Befehlshaber, dessen Befugnisse durch diese Vorschrift auf die Zeit des Krieges eingeschränkt wurden.[5] Insgesamt bleiben so viele Dinge unsicher oder hypothetisch, daß mir eine überzeugende Interpretation unmöglich ist; für alle Fragen kann nur auf van Effenterres Darlegungen verwiesen werden.

92 Dreros. Jagdgesetz

Block aus dunklem Kalkstein, 0,31-0,335 h., 1,31 b., 0,27 d.

Fundort: Dreros, ursprünglich Ostmauer des Delphinion.

Editionen: H. van Effenterre, BCH 85, 1961, 547-552; ders., BCH 70, 1946, 597-600 Nr. 3.

Literatur: R. F. Willetts, Arist. Soc. (1955), 23 und Anm.1.

7. Jh. βουστρ.

ἓ : ἀρήιαν : ἔϝαδε · ὄζα· : ἐλάσι τὸ Ὑπερβοίο : μηνὸς : ἐν ἰκάδι : ὄρον ἦμεν.

Adn.crit.: Text nach Eff. (1961).

Übersetzung: - - - sobald sie anfangen sollten (zu jagen), ist beschlossen, wieviel (sie jagen). Für die Treibjagd soll der Monat Hyperboios, am 20. Tag, die Grenze sein.

---

2 Vgl. Koerner, Klio 63, 1981, 182.
3 Effenterre 592.
4 Effenterre 590f.
5 Effenterre 596; zustimmend Guarducci 55.

Kommentar: Die Inschrift zeigt sehr gut, wie schwierig Lesung und Interpretation der Texte von Dreros sind; H. van Effenterre, dem ich hierbei folge, hatte in der ersten Veröffentlichung eine durchaus andere Lesung und Deutung gegeben, woraus hervorgeht, wie unsicher das Verständnis nach wie vor ist.

Als Gesetz erweist sich die Inschrift durch das Verb ἔϝαδε, doch ist der Inhalt zumindest im Anfang recht schwer zu bestimmen und bleibt auch in der Deutung van Effenterres fraglich, da sie auf mehreren sprachlichen Hypothesen beruht, die recht hart sind. Zusammenzunehmen ist danach zuerst ἓ ἀρήιαν, wobei ἓ als temporales Adverb[1] und ἀρήιαν als Optativ zu αἴρω verstanden werden. Den Sinn dieser Worte kann man freilich nur mit Hilfe des folgenden ἔλασις, "Treibjagd", erschließen; es kommt dann heraus: "Wenn sie die Jagd aufnehmen" oder "Sobald sie anfangen zu jagen". Zu ἔϝαδε wäre dann ὅζα hinzuzufügen, "es ist bestimmt, wieviel (sie jagen)". Man sieht, wieviel hier in ungewohnter Weise gedeutet und hinzugefügt werden muß, um überhaupt einen verständlichen Text zu gewinnen. Der zweite Teil ist dagegen ohne Anstoß: "Für die Treibjagd soll am 20. Tag des Monats Hyperboios das Ende sein." Zum Verständnis dieser Bestimmung muß man freilich annehmen, daß der Text einem umfassenderen Gesetz über die Jagd angeschlossen worden wäre und zum Ziel hätte, als Nachtrag ein übermäßiges Jagen zu verhindern. Aber so einleuchtend uns ein solcher Gedanke erscheint, so fraglich bleibt es, ob die Griechen bereits derartiges kannten.[2] - Der Monat Hyperboios war wahrscheinlich ein Herbstmonat; van Effenterre setzt ihn im September - Oktober an.[3] Die Inschrift nennt nicht das Wild, auf das sich dieses Gesetz bezog, doch ist hierbei mit großer Wahrscheinlichkeit an wilde Ziegen zu denken, für die Kreta berühmt war, wie van Effenterre (549) ausführt.

Wenn also auch der Anfang dieser Vorschrift unsicher bleibt, so ist doch kein Zweifel daran, daß es sich um ein Gesetz über die Jagd handelte, deren Ausübung zeitweise eingeschränkt wurde.

---

1 Bechtel, Gr. Dialekte II, 761.

2 Effenterre äußert sich nicht eindeutig zu diesem Punkt; er zitiert 550f. verschiedene Meinungen dazu.

3 Effenterre 551.

93 Dreros. Opferordnung

Block aus dunklem Kalkstein, gebrochen, 0,195 h., 0,57 b., 0,24 d.

Fundort: Dreros, ursprünglich Ostmauer des Delphinion.

Editionen: H. van Effenterre, BCH 70, 1946, 600-602 Nr. 4.

Literatur: L. H. Jeffery / A. Morpurgo Davies, Kadmos 9, 1970, 141.

7. Jh. linksl.

Ϝεϝαδε τοῖσι θύστα[σι·] : ὃς μέν κα διδῶι [.]ισο[.] | λαγκάνεν [τ]ὸ ε[- - -

Adn.crit.: Text nach Eff. 2 ισον Jeff.

Übersetzung: Es beschlossen die Thysten (*?*): Wer auch immer (ein Opfer) darbringt, soll (zu gleichen Teilen) erhalten das - - -

Kommentar: Die Lesung der Inschrift ist an entscheidenden Stellen ganz unsicher; eindeutig ist jedoch der Beginn mit ἔϝαδε, weshalb der Text auch hier aufgenommen worden ist. Allerdings bietet er wohl nicht ein Dekret im üblichen Sinn, sondern eine Kultvorschrift. Auf ἔϝαδε folgt ein Dat. Pl., in dem offenbar das beschließende Gremium genannt wurde. Welches dies war, ist nicht mit völliger Sicherheit zu sagen, da der Text nicht eindeutig ist;[1] Effenterre sieht zwei Möglichkeiten der Deutung:[2] 1. ἰθυντα[σι], das den Buchstabenresten näher zu stehen scheint, aber eine weitere unbekannte leitende Behörde für Dreros bezeugen würde, wozu man sich schwer verstehen kann; 2. θύστα[σι], was als ein sakrales Gremium von "Opferpriestern" zu verstehen wäre.[3] Effenterre hält die zweite Lesung für die richtige oder mindestens wahrscheinlichere. Die Gründe, die ihn zu dieser Interpretation führen, scheinen mir recht einleuchtend: Er sieht in Z. 2 und Z. 3 die Reste einer Opferordnung, von der freilich nur noch die Generallinie zu erkennen ist, die aber überzeugend wirkt. In Z. 2 steht danach ein Bedingungssatz: "Wer auch immer (ein Opfer) gibt (= darbringt)", dessen Art ebenso unbestimmt bleibt wie auch die Gottheit, die der Empfänger war, wobei

---

1 Man ist hierbei auf die Angaben angewiesen, die van Effenterre zum Text macht; die von ihm beigegebene Photographie bringt keine Klärung.

2 Effenterre 602.

3 In beiden Fällen würde aber die Ergänzung zum Dat. Pl. -[σι] den zur Verfügung stehenden Raum überschreiten, wenn das Faksimile die Maßverhältnisse exakt wiedergibt.

natürlich zuerst an den Apollon Delphinios zu denken ist. Der Opfernde, Z. 3: "soll erhalten"; mit dem Infinitiv wird also die bekannte Teilung des Opfers unter die Gottheit, die Priester und Opfernden festgelegt. Hierbei darf man vielleicht mit Jeffery / Morpurgo Davies[4] in Z. 2 am Ende [.]ισον lesen, wobei auf die Wendung τὸ ϝῖσον λάκεν im Spensithios-Dekret A_{21} und B_1 zu verweisen ist;[5] danach wären den Beteiligten, d.h. wohl Priestern und Opfernden, gleiche Teile zugekommen. Insgesamt bietet diese Inschrift eine Opferordnung, die von einer sakralen Behörde verfügt wurde.

94 Eltynia. Gesetz gegen Raufereien

Mauerblock aus Kalkstein, 0,47 h., 2,42 b., 0,22 d.; die Inschrift hatte rechts, links und unten Anschluß.

Fundort: Eltynia, jetzt Mus. Heraklion Nr. 210.

Editionen: ICret I p. 90 Nr. 2; SEG II 509.

Literatur: M. Guarducci, Historia (Mailand) 5, 1931, 218-226; K. Latte, Hermes 66, 1931, 134-154 (= Kl. Schr. 272-288); F. Quaß, Nomos (1971), 5.

um 500 βουστρ.

[1] - - -]ι[.]ο : αἰ δέ κα : κηρὶ : τροόσει : ἀποτ[ει]σεῖ : πέντε : δαρκν[άς] : αἰ δὲ κὴ ῥινὸς : αἶμα ῥυῆι [- - - | - - -] τοῖς Ἐλτυνιοῦσι· : αἴ κ' ἄρκσει μάκας : ἀποτεισεῖ : δέκα δαρκνὰς : ὅπε κ' ἄρκσε[ι - - - | - - -] ἀμερᾶν : ἃι κ' ἀνϝείπηι : ὕστερον δὲ μή· : κόσμον δὲ πράδεν : τὰν ἐς πόλιν : τιμὰν : ὅτερος [- - - |[4] - - -] τὸν ϝερημένον : ϝὸν ϝειπόν· : αἰ δέ κ' ἀλεκσόμενος π[α]ίηι : ἄνατον ἦμεν : τῶι ἀλεκσο-[μένοι - - - | - - - τιμ]ὰν : κατιστάμεν : τὸν τροοσ[άν]τον· : [αἰ] δέ κ' ἀνὴρ : τὸν πηΐσκον παίηι : μὴ [- - - | - - -]τον : ἢν ἀνδρηίοι : ἢν ἀγ[έ]λα[ι] : ἢ συν[β]ολήτραι : ἢ 'πὶ κορῶι : ἢ 'πὶ νηο[. . . . .] : η[- - - | - - -] αἰ δέ κ' ἀγέ[λ]α[ος] : τὸν πηΐσκον : ὀνη[δῆι] ἃ ἤγραται : αἰ ἐς καιρὸν ἦμ[εν - - - |[8] - - -] : κόσμον : γ[ι]γνόσκεν : ὀμνύντας : τὸν ἐπὶ πόλεος : τὸν τ' ἀν[- - - | - - - τρο]ό[σ]ηι : ἀποτεισεῖ : πέντε

---

4 Jeffery / Morpurgo Davies 141.
5 Vgl. Koerner, Klio 63, 1981, 180-189 Nr. 1.

δαρκνὰς : ὅ[πε ν]ίν κα παίσει· : α[ἴ] κα ι[- - - | - - -]ι ἢ : παίσει ἀποτει[σ]εῖ : [πέ]ντε δαρκνὰς : ὀθά[κι]ς [κα π]αίσε[ι] : η[- - - | - - -]ς : πέντε δαρκνὰς : [δο]σε[ῖ]· : αἰ δὲ : ὁ παθὸν : πανσα[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret. 8 κόσμον Koe. (nach Photo), κόσμος Guard.

Übersetzung: [1] - - - Wenn aber (einer) mit der Hand verletzt, soll er 5 Dr. erlegen. Wenn aber das Blut der Nase fließt, - - - den Eltyniern. Wenn (einer ernsthaftere) Kämpfe beginnt, soll er 10 Dr. erlegen, wo auch immer er beginnt. [3] - - - (innerhalb von - - -) Tagen, wenn einer Anzeige erstattet, später aber nicht. Der *Kosmos* (= das Kollegium) aber soll die Strafe für die Polis eintreiben. Wer von beiden - - - indem er seine Behauptung ausspricht. Wenn aber einer bei der Verteidigung zuschlägt, soll der, der sich verteidigt, frei von Bestrafung sein - - - [5] - - - die Buße sollen zahlen (die Eltern, Verwandten usw.) von denen, die die Verwundung zufügen. Wenn aber ein Mann den Knaben schlägt, nicht - - - entweder im Männerspeisehaus oder in der Schar oder dem Speisehaus der Jünglinge oder bei dem *Koros* oder bei [7] - - -. Wenn aber ein *Agelast* einen Knaben beleidigt (in bezug auf das,) was geschrieben steht, wenn zum Zeitpunkt - - - der *Kosmos* soll unter Eid richterlich entscheiden; der (*?*) über die (Angelegenheiten der) Polis (*?*) - - - [9] - - - er verletzt, soll er erlegen 5 Dr., wo er ihn schlägt. Wenn aber - - - oder schlägt, soll er erlegen 5 Dr., sooft er schlägt soll er 5 Dr. geben. Wenn aber der, der alles (*?*) erleidet, - - -

Kommentar: In der Inschrift werden Fragen der tätlichen Beleidigung behandelt; das Verständnis ist freilich dadurch erschwert, daß die Zeilen ursprünglich noch erheblich über das Erhaltene nach beiden Seiten reichten, so daß ein fortlaufender Text nicht mehr erzielt werden kann und nur die Bestimmungen der einzelnen Zeilen bleiben, obwohl an einigen Stellen der inhaltliche Bezug aufeinander noch zu erkennen ist. Ein wenig verkompliziert wird das Verständnis auch dadurch, daß die erste erhaltene Zeile offenbar ein Nachtrag ist;[1] sie steht auf dem Kymation oberhalb der Inschrift und fügt sich nicht in die βουστρ.-Ordnung ein, indem sie wie die folgende Zeile von rechts nach links verläuft.[2] Wo dieser Nachtrag im weiteren Text zu lokalisieren ist, läßt sich nicht mehr ausmachen; sicher wurde die gleiche Materie behandelt wie in der übrigen Inschrift.

Auffallend ist, daß sich das Gesetz mit der tätlichen Beleidigung von Knaben befaßt; dies geht aus πηΐσκον in Z. 5 und Z. 7 sowie den niedrigen Strafsätzen von 5 bis 10 Dr. hervor.[3] Dabei werden die Beleidigungen der Knaben untereinander als auch durch Ältere berücksichtigt, wie Z. 5 ἀνήρ und Z. 1 ἀγέλαος zu entnehmen ist. Mit πηΐσκος, ἀγέλαος und ἀνήρ

1 Dies wohl eher als das Ende eines anderen Gesetzes, vgl. Guarducci 91.
2 Vgl. Guarducci 91.
3 Latte 283 hat also mit seiner Bemerkung: "Es ist durchaus verständlich, daß sich die alte Gesetzgebung nur mit sehr ernsthaften Körperverletzungen befaßte und bloße Schlägereien beiseite ließ" doch nicht recht.

werden die drei männlichen Altersgruppen bezeichnet, die in Gortyn als ἄνωροι, ἀπόδρομοι und δρομεῖς bekannt sind, also die Minderjährigen, die Mündigen und die Großjährigen.[4] Ob in dem Gesetz freilich nur von der tätlichen Beleidigung von Knaben die Rede war, wie Guarducci behauptet,[5] muß dahingestellt bleiben, da nicht mehr mit Sicherheit festzustellen ist, auf wen sich die Vorschriften der letzten drei Zeilen bezogen, die gegenüber dem bereits Ausgeführten kaum etwas Neues zu bringen scheinen. Man könnte denken, daß hier von einer anderen Altersgruppe gehandelt wurde, wagt aber diesen Schluß nicht zu ziehen, da keine höheren Strafen angedroht wurden als bei den Knaben. Im übrigen dürfte Guarducci darin recht haben, daß bei der Aufstellung dieser Vorschriften die Schwere der Untat, der Ort, an dem sie stattfand, und die Gesinnung des Täters berücksichtigt wurden. Bei dem bereits erwähnten Erhaltungszustand der Inschrift muß die Interpretation Zeile für Zeile erfolgen.

In der ersten Zeile zeigt τροόσει mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß von tätlicher Beleidigung oder, etwas simpler ausgedrückt, von Raufereien die Rede war. Nicht ohne Bedeutung ist das als Apposition dem Verb hinzugefügte κηρί = χειρί; daraus erhellt, daß nur solche Balgereien gemeint waren, die lediglich mit den Händen, den Fäusten, nicht aber mit Waffen[6] oder doch Stöcken, Steinen oder anderen harten Gegenständen ausgefochten wurden. Wer sich einer solchen Balgerei schuldig machte, hatte eine Strafe von 5 Dr. zu bezahlen, an wen, wird nicht gesagt, doch bin ich der Meinung, daß es sich hierbei um eine regelrechte Strafzahlung an die Polis, nicht um einen Schadensersatz für den Betroffenen handelte.[7] Darauf führt Z. 3 die Eintreibung durch den *Kosmos*, ferner die Ausdrucksweise Z. 11, worüber noch zu sprechen sein wird, auch der Gebrauch von ἀποτίνειν, das meist im Zusammenhang mit öffentlichen Strafen auftritt. Die feste Strafe von 5 Dr. ist wohl so aufzufassen, daß die Polis mit dieser nicht allzu hohen Summe die potentiellen Täter von solchen Störungen der Ordnung zurückhalten wollte, denn um mehr handelte es sich nicht, wie das Ende der Zeile lehrt. Sie enthält den Beginn einer weiteren Bestimmung für den Fall, daß bei einer solchen Rauferei die Nase zu bluten anfing, bei einer Balgerei unter Jungen ja wirk-

---

4 Vgl. dazu Kohler / Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1961), 56f.; anders Bücheler / Zitelmann, RhM 40, Erg.H. (1885), 60f. und Busolt / Swoboda, Gr. Stk[3] II, 752.

5 Guarducci 92; dies., Historia 224.

6 Zu attischen Bestimmungen in dieser Hinsicht vgl. Latte 283.

7 Als Privatbuße wohl aufgefaßt von Latte 285f.; ähnlich Guarducci 92 und dies., Historia 224, nach der es eine Privatbuße war, von der ein Teil in die Staatskasse floß, wobei sie sich wohl an Plut. Sol. 21,2 (= E. Ruschenbusch, Σόλωνος νόμοι (1966), Frg. 32a) orientiert, ein Vorgang, der keine Wahrscheinlichkeit für sich hat.

lich keine große Sache. Was da verfügt wurde, ist nicht mehr erhalten, wahrscheinlich eine härtere Strafe; man sieht daraus lediglich, daß sich die erste Vorschrift mit 5 Dr. Strafe nur auf sehr geringfügige Auseinandersetzungen bezogen haben kann.

In Z. 2 war nach allgemeiner Auffassung der Beginn des Gesetzes, gemäß dem Zeilenverlauf von rechts nach links und den ersten erhaltenen Worten, die sich zu dem gewohnten Eingang [Θιοί· τάδ' ἔϝαδε] τοῖς Ἐλτυνιοῦσι ergänzen lassen,[8] wenn freilich auch offenbleiben muß, ob dadurch die ganze Lücke gefüllt wurde. Die folgenden Verfügungen bieten einige syntaktische Schwierigkeiten, die das Verständnis beeinträchtigen. Gleich der ersten Bestimmung fehlt das Subjekt. Dies ist nach Guarducci[9] in älteren kretischen Gesetzen nicht ungewöhnlich, man muß sich τις zum Verbum hinzudenken. Danach ergibt sich, daß der, der mit den Auseinandersetzungen anfing, die Strafe zu zahlen hatte, was ohne weiteres einleuchtet. Es geht aber m.E. auch daraus wieder hervor, daß die Polis die Erregung von Unruhe strafen bzw. sie verhindern wollte, und demzufolge die Strafe ihr zufloß und nicht etwa eine private Schadensbuße darstellte. Unter den μάκας = μάχας sind ernsthaftere Streitigkeiten zu verstehen,[10] weshalb die Strafsumme auch auf 10 Dr. festgelegt wurde, auch dies noch keine sehr schwere Strafe. Nicht absolut sicher ist dagegen der unvollständige Rest der Zeile, der, wie sich aus dem gleichen Verbum ergibt, den begonnenen Gedanken in irgendeiner Weise weiterführte. Hierbei kommt es vor allem auf das Verständis von ὅπε an, das m.E. lokalen Charakter besaß. Die Worte ὅπε κ' ἄρκσε[ι] möchte ich als Erläuterung zum Vorhergehenden auffassen: "Wo auch immer (einer mit ernsthaften Streitereien) anfängt". Der Sinn dieser Apposition wäre dann durch den Gegensatz zu Z. 6 gegeben: Das Strafmaß blieb sich gleich, unabhängig davon, wo[11] einer mit einer Schlägerei anfing.

Z. 3 beginnt mit einer Zeit- oder Fristbestimmung, wie eindeutig aus ὕστερον δέ hervorgeht, die am Anfang aber unvollständig ist, so daß die Bedeutung nicht ganz sicher ist. Sie hängt vom Verständnis von ἀνϝείπηι ab, das durchaus verschieden gefaßt werden kann. Guarducci[12] sieht wohl unter dem Einfluß des zweiten Teils der Zeile hierin die Frist, innerhalb derer die Strafe bezahlt werden mußte, nachdem sie von einem Beamten "verkün-

---

8 Vgl. SEG II 509. Auch Guarducci 91 hält dies für möglich.
9 Guarducci, Historia 221.
10 So richtig Guarducci 92, die zuvor schon darauf hingewiesen hatte, daß sich die Höhe der Strafen neben anderem nach der Schwere des Vergehens richtete.
11 Vgl. dazu unten S. 347 die Ausführungen zu Z. 6.
12 Guarducci, Historia 221, 224.

det" worden war. Das kann nicht zutreffen, da dann die Wendung ὕστερον δὲ μή kaum noch unterzubringen ist: Wenn einer die Strafe innerhalb der Frist nicht zahlte, brauchte er es später überhaupt nicht zu tun. Sehr viel einleuchtender ist demgegenüber die Interpretation von Latte,[13] nach der einem von einer Körperverletzung Betroffenen eine nur begrenzte Klagefrist zuerkannt worden war. Sie läßt sich allerdings auch nicht völlig mit dem Wortlaut vereinbaren, der ja von einer Frist "wenn (das ist aber: sobald o.ä.) einer Klage erhoben hat (ἆι κ' ἀνϝείπηι)" spricht. Es wäre auch denkbar, daß hier von der Zeit die Rede war, innerhalb derer nach der Klageerhebung die gerichtliche Entscheidung gefällt werden mußte. Für diese Auffassung ist wieder das ὕστερον δὲ μή störend. Volle Klarheit ist offenbar nicht zu erlangen, da zu viel von der Vorschrift fehlt; die beiden letzten Interpretationen erscheinen mir noch am ehesten erwägenswert.

Im zweiten Teil der Zeile wurde verfügt, daß der *Kosmos* die Strafe für die Polis einzutreiben hatte; die Behörde hatte hier keine richterliche, sondern nur exekutive Funktionen.[14] Wie sich diese Anordnung in den Zusammenhang einfügte, bleibt ungewiß, da sie syntaktisch einen *A.c.I.* bildet und vielleicht vom folgenden Satz abhing, der mit einem Nominativ begann und somit ein Verbum finitum erforderte. Das allein erhaltene ὅτερος mag sich auf einen der Knaben, den angreifenden oder verletzten, beziehen;[15] wir wissen es nicht.

In der 4. Zeile steht am Anfang des Erhaltenen eine Partizipialkonstruktion im Nominativ, der der Bezug fehlt, man müßte denn annehmen, daß dieser im ὅτερος der vorhergehenden Zeile zu suchen ist. Es läßt sich erkennen, daß einer spricht, vielleicht eine Aussage macht; etwa das, was er als seine Meinung, sein Wissen bereits vorgetragen hatte, noch einmal ausspricht, wobei zu τὸν ϝερημένον noch ein Substantiv hinzuzusetzen wäre. Es würde sich dann um die Wiederholung einer bereits gemachten Aussage oder Behauptung handeln, ein Vorgang, für den ich keine Parallele beizubringen weiß. Man wird zugeben müssen, daß uns der Sinn dieser Worte verschlossen bleibt.[16]

Der zweite Teil der Zeile nimmt einen anderen Blickpunkt ein, als das Gesetz bisher hatte, und gibt Bestimmungen, die nicht mehr den Angreifer, sondern den Angegriffenen betreffen. Ihm wurde gestattet, sich zu verteidigen und dabei seinerseits den Angreifer zu schlagen, also etwas allgemeiner,

13 Latte 275.
14 So auch Latte 288.
15 Guarducci 92.
16 So bereits Guarducci 92.

gegen ihn tätlich zu werden und ihn gegebenenfalls dabei zu verletzen. Eine solche Abwehr sollte straflos bleiben, wie dies auch in anderen griechischen Rechten gehalten wurde, weil das in der Abwehr vollbrachte Tun als rechtmäßig angesehen wurde, worauf Latte nachdrücklich hinweist.[17]

Bereits in der folgenden Z. 5 hat der Standpunkt des Gesetzes wieder gewechselt. Am Anfang stehen die letzten Bestimmungen, die die Knaben als Verursacher der Schlägereien betreffen, wie sich aus dem Folgenden ergibt. Den Inhalt bildet die Regelung der Strafzahlungen, die von Seiten der Knaben aufzubringen waren, die bei den Raufereien andere verletzt hatten. Guarducci[18] hat richtig erkannt, daß entsprechend dem Genetiv τοῦ τροοσάντου nicht die Angreifer selbst, die ja noch minderjährig waren, sondern deren Eltern oder gegebenenfalls entferntere Verwandte für die ordnungsgemäße Strafzahlung verantwortlich gemacht wurden. Gemäß der Bestimmung aus Gortyn **169** IV_{29-30} darf man vermuten, daß die Strafsumme von dem Erbteil des schuldig gewordenen Jungen genommen wurde.

Damit sind die Raufereien unter Jungen abgeschlossen, und es werden nun Verfügungen für den Fall getroffen, daß ein Älterer, sei es ein erwachsener Mann oder ein Mündiger, ein ἀγέλαστος, einen Knaben angreift oder tätlich beleidigt. Es ist möglich, daß hierbei jeweils die gleichen Strafsätze zur Anwendung kamen, wie Guarducci meint,[19] sicher ist es nicht, da der erwachsene Mann und der ἀγέλαστος getrennt behandelt werden. Aus Z. 5 erfährt man nur, daß zuerst von Handgreiflichkeiten eines Erwachsenen gegenüber Knaben gehandelt wurde; die eigentlichen Vorschriften sind verloren. Das μή, nach dem die Zeile abbricht, enthielt noch eine nähere Bestimmung zum Vorhergehenden, über deren Inhalt nichts zu erschließen ist.

In Z. 6 ist allein die Angabe einiger Orte resp. Vereinigungen erhalten, an und in denen sich das öffentliche Leben von Eltynia abspielte; weitere mögen nicht erhalten sein. Genannt sind das *Andreion*, das Männerspeisehaus, und der κορός, der Tanzplatz, außerdem die *Agela* und die *Symboletra*, deren Sinn nicht ohne weiteres verständlich ist. *Agela* ist als "die Schar", die Vereinigung der Mündigen, aber noch nicht Volljährigen bekannt. Es wird nicht klar, ob hier lediglich diese Organisation oder eine bestimmte Stätte gemeint war, an der sich die *Agelasten* aufzuhalten pflegten; beides ist denkbar, aber man wird vielleicht doch die Grundbedeutung vorziehen, vor allem dann, wenn man mit Guarducci in der *Symboletra* das Speisehaus eben dieser

17 Latte 272; vgl. auch Dem. 23,50.
18 Guarducci 92; dies., Historia 224.
19 Guarducci, Historia 224.

Jünglinge sieht,[20] was ich auch für zutreffend halte. Unklar bleibt, was mit νηο[- - -] gemeint war.[21]

Guarducci[22] ist der Ansicht, daß hier die Stätten aufgezählt waren, *ubi rixae fieri possunt*. Das scheint mir nicht das Richtige zu treffen, denn hier ist ja nicht mehr von den Streitereien der Jungen untereinander, sondern von Schlägen die Rede, die Ältere Minderjährigen versetzten, und die waren nach dem erhaltenen Text vielleicht nicht überall, sondern nur an bestimmten Stellen und in Vereinigungen verboten, deren Würde nicht verletzt werden sollte.[23] In dieser Hinsicht könnte ein Gegensatz zu dem ὅπε in Z. 2 bestanden haben: Balgereien der Jungen waren überall verboten, die Tätlichkeiten der Erwachsenen gegenüber den Jungen nur an festgelegten Stellen.

Aus Z. 7 ist zu entnehmen, daß auch einem *Agelasten* die Beleidigung eines Knaben verboten war, doch der Rest der Zeile bereitet nur Verlegenheit. Was soll ἃ ἤγρατα̣ι nach ὀνη[δῆι] bedeuten? Guarducci[24] faßt es als Objekt zu ὀνη[δῆι] auf, in dem Sinne, daß dann das gilt, was bereits hinsichtlich der erwachsenen Männer verfügt worden war. Das mag angehen, wenn es auch ganz unsicher ist; dagegen bleibt das folgende αἰ ἐς καιρὸν ἦμ[εν] völlig unklar, weil zuviel von der Phrase verlorengegangen ist.

Die Z. 8 gibt uns einen kleinen Einblick in das Verfahren, das in Eltynia angewendet wurde. Die drei ersten erhaltenen Worte der Zeile darf man so verstehen, daß der *Kosmos* (als Behörde) als Richter fungierte, die Angehörigen der Behörde ihre Erkenntnis, ihre Entscheidung unter Eid vortrugen, ein Vorgang, der dem ὄμνυντα κρίνειν in Gortyn entsprechen würde. Es ist an sich auch nichts Auffälliges, daß der *Kosmos* eine richterliche Tätigkeit ausübte, wie sie uns auch aus Dreros[25] bekannt ist. Merkwürdig ist jedoch, daß sie dann sowohl als Richter tätig waren als auch nach Z. 3 die Strafgelder eintrieben; das paßt nicht gut zusammen, und man muß daher damit rechnen, daß der lückenhafte Text uns ein falsches Bild bietet. Da andererseits beide Wendungen, in denen Kosmen erwähnt werden, ohne weiteres zu verstehen sind, ist nicht auszuschließen, daß in Eltynia richterliche und exekutive Kompetenz von der gleichen Behörde wahrgenommen wurden.

---

20 Guarducci 92; dies., Historia 224.

21 Guarducci 92; Historia 225 sieht sie auch hierin eine Stätte, die für den Gebrauch der Jünglinge bestimmt war; mir scheinen die Reste nicht mehr deutbar.

22 Guarducci 92.

23 Hierzu ist das solonische Verbot der Beleidigung an bestimmten Stätten Plut. Sol 21,2 zu vergleichen. Vielleicht darf man die Z. 6 genannten Stätten mit dem von E. Ruschenbusch, Athen. Strafrecht (1968), 18ff. verwendeten Begriff als "gehegte Stätten" bezeichnen.

24 Guarducci, Historia 224[9].

25 Vgl. **90.**

Der Rest der Zeile ist nicht mehr zu verstehen. Guarducci meint,[26] daß hier die Kosmen nach ihrem jeweiligen Aufgabenbereich genannt gewesen wären,[27] von denen freilich nur noch der erkennbar sei, der die Angelegenheiten der Stadt verwaltet habe. Dem steht jedoch entgegen, daß eine solche Aufzählung, mindestens in älterer Zeit, niemals vorkommt, daß sie überflüssig war, wenn der *Kosmos* als Behörde entschied, und daß schließlich der Text nicht auf eine Aufzählung hinweist.[28] Es scheint mir daher geratener zuzugeben, daß dieser Rest der Zeile nicht verstanden ist.

Der Zusammenhang der Z. 9 und Z. 10 mit dem Vorhergehenden ist nicht recht klar; es werden wieder Strafen und ein Teil der dazu notwendigen Voraussetzungen aufgeführt, die man nach Z. 8 eigentlich nicht erwartet. Außerdem ist der Inhalt dieser Zeilen dem der Z. 1 des Gesetzes in vielem ähnlich, ohne daß eine völlige Übereinstimmung bestände. Es mag sein, daß Z. 1 diese Partie ersetzen und verbessern sollte; dann ist auffällig, daß der überholte Text nicht getilgt wurde. Andererseits wäre auch denkbar, daß hier Einzelheiten über die Tätlichkeiten Älterer untereinander ausgeführt wurden;[29] aber wie dem auch sei, Gewißheit ist nicht mehr zu erlangen.

Bestimmungen anderer Art könnten schließlich noch in Z. 11 gegeben worden sein, sofern [δο]σε[ῖ] richtig ergänzt worden ist, was ich vermute. In Verbindung mit ὁ παθόν zeigt es an, daß hier nicht mehr von der Strafe gehandelt wurde, die der Stadt zufloß, sondern von der Buße, allenfalls auch dem Schmerzensgeld, die dem Betroffenen, dem Verletzten und Geschädigten, zu zahlen war. Einzelheiten dieser Regelung, außer dem Satz von 5 Dr., sind nicht erhalten.

Gesetze, die Tätlichkeiten betreffen, sind aus späterer Zeit bekannt, doch sind sie, soweit inschriftlich überliefert, nur trümmerhaft erhalten, und zwar aus Lato,[30] Axos[31] und Athen.[32] Von ihnen zeigt das Fragment aus Axos noch die meisten Übereinstimmungen mit unserer Inschrift, aber doch insgesamt sehr wenige, und von Knaben handeln sie alle nicht. Auch Lys. 6,15 erwähnt den tätlichen Angriff, für den im Gegensatz zu unserer Inschrift die allerschwersten Strafen, Verbannung und Tod, angedroht wurden.

---

26 Guarducci 92; dies., Historia 225.
27 Siehe dazu Busolt / Swoboda, Gr. Stk.[3] II, 749.
28 τὸν ἐπὶ πόλεος könnte allenfalls auf κόσμον zu beziehen sein, doch ist das nach Inhalt und Stellung wenig wahrscheinlich.
29 Vgl. oben S. 344.
30 ICret I p. 124 Nr. 6.
31 ICret II p. 71 Nr. 26.
32 IG II[2] 46.

95* ICret I p. 183 Nr. 2

Das Fragment aus der Zeit um 500 (?), βουστρ. beschriftet, in Lyttos gefunden,[1] enthielt wohl ein Gesetz, dessen Inhalt aber nicht mehr zu erschließen ist. Erkennbar sind die Worte (Z. 3) ϙοσμίο[- - -] und (Z. 5) πολιαταν.

96* ICret I p. 184 Nr. 3

Der Inhalt der beiden Fragmente aus Lyttos,[2] die nach der βουστρ.-Schrift um 500 (?) anzusetzen sind, läßt sich nicht mehr erschließen. Erkennbar ist $A_{2\text{-}3}$ [δ]ικασταί, "Richter".

97* ICret I p. 184 Nr. 4

Das in den Ruinen des antiken Lyttos gefundene Fragment[3] ist wegen der erkennbaren Bezugnahme auf ein früheres Gesetz (Z. 9 [ἃ]ι [ἤ]γρατ[τιαι - - -]) als ein solches anzusprechen.

98* ICret I p. 185 Nr. 5

Das in Lyttos gefundene Fragment von 20 Zeilen, der βουστρ.-Schrift nach um 500 geschrieben,[4] enthielt Reste mehrerer Gesetze privatrechtlichen

---

1 Ed. ICret I p. 183 Nr. 2; GDI 5091.
2 Ed. ICret I p. 184 Nr. 3.
3 Ed. ICret I p. 184 Nr. 4.
4 Ed. ICret I p. 185 Nr. 5; GDI 5092. Vgl. B. Haussoullier, BCH 9, 1885, 4; F. Bücheler, RhM 41, 1886, 310f.

Charakters, deren Inhalt nicht mehr erkennbar ist. Zu notieren ist: πεντή-κο[ντα - - -] (Z. 2), σὺν τôι ἀδε[λπιôι - - -] (Z. 3, "mit dem Bruder"), μαιτυρ [- - -] (Z. 10), [- - -]μομοτας (Z. 13 "Schwurmänner"?), ϝοι-κέος (Z. 14), συλέν (Z. 15, "berauben"), [δι]καίονς (Z. 18, "gerecht").

99* ICret I p. 185 Nr. 6

Das Fragment aus Lyttos[5] erweist sich wie **97*** durch die Bezugnahme auf ein anderes Gesetz (Z. 7 ἃι ἤγ[ρατται]) als ein solches.

100* ICret I p. 297 Nr. 7

Das Fragment eines *Cippus* aus Rhizenia, der βουστρ.-Schrift nach aus dem 6. Jh.,[6] könnte ein Staatsgrundgesetz enthalten haben, wie aus der Erwähnung der πρεισγήϊα (D_1) und der Vorschrift [παν]σεϝδὶ ἀποϝει[π--] (A_1, "einstimmig mißbilligen") zu erschließen ist.

101 Axos. Handwerkerregelung

Zwei zusammengehörige Blöcke einer Mauer, 1,72 h., 1,85 b., 0,30 d. und 1,53 h., 0,73 b., 0,64 d., rechts gebrochen; die Inschrift hatte oben Anschluß.

Fundort: Axos, jetzt Mus. Heraklion.

Editionen: ICret II p. 48 Nr. 1; Roehl, Imagines[3] III 3; GDI 5125 A; LSAG 413 Pl. 60 Nr. 22.

Literatur: K. Latte, Hermes 66, 1931, 38 (= Kl. Schr. 259); H. van Effenterre, BCH 97, 1973, 38[24]; H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 290; R.Koerner, Klio 63, 1981, 180-189.

---

5 Ed. ICret I p. 185 Nr. 6.
6 Ed. ICret I p. 297 Nr. 7; LSAG 413 Pl. 59 Nr. 12; vgl. LSAG 310.

Ende 6. Jh. (?) βουστρ.

[1]- - -]ϝκος : ἴναντι τὸν εἰ[- - - | - - -]ιν δοκῆν ἀκσία ἤμεν τᾶς τ[ροπᾶς] | καὶ τᾶς ἀτελείας ἀ τέκνα το [τ]ινυμε[νο - - - |[4] - - -] κατ' ἀμέραν ζαμιόμεν· : αἰ δ' ἐπέλθοιεν ἰν ταῖσι πέντε αἰ μὴ λέοι[εν - - - | - - -]ν : τᾶνδ' ἀμερᾶν : πέντ' ἀμέρας ϝεργακσα![μένο]ς τᾶι πόλι ἀμίστος· τὸ δὲ μισ[τὸ - - - |[8] - - - τᾶ]ς ἰν ἀντρηίοι διάλσιος [.]ι δια[- - -]ιλοι ἐπὶ σποϝδδὰν : ἐκσοαι : [- - - | - - - ἀ]ϝτὸς : ϝεκάστος μὴ ἰνθέμεν : | τᾶι πό[λ]ι· περὶ δὲ τὸ μιστὸ : αἰ πον[ίο - - - |[12] - - - τά]δε δὲ τελίοντι· : ἴος τε τὰν ἑκατόνβαν | τὰν μεγάλαν : καὶ τὸ θῦμα : καὶ [. .]δ[. . . .]ν[- - - | - - -]ρηιον διδόμεν· : τὸν δ' ἄλον πάντον | ἀτέλειαν καὶ τροπὰν ἰν ἀντρηίοι κα[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret. 1 vielleicht [γλε]ϝκος Guard.

Übersetzung: [1]- - -Most (*?*); im Angesicht des - - - scheint, daß die Handwerkskunst wert sei des Unterhalts und der Steuerfreiheit - - - [4] - - - sollen für jeden Tag bestrafen. Wenn sie kommen in den fünf (Tagen?), wenn sie nicht wollen - - - indem sie von diesen Tagen fünf Tage ohne Lohn für die Stadt arbeiten. Von dem Lohn aber - - - [8] - - - der Speisung im Männergemach. - - - zum Eifer - - - jeder von ihnen soll nicht (Ausgaben) auferlegen der Polis. Wenn sie über den Lohn Klage erheben - - - [12] - - - dieses aber bezahlen sie: Zu der großen Hekatombe und dem Opfer und - - - sollen (sie) geben. Von allem anderen aber Abgabenfreiheit und Unterhalt im Männergemach - - -

Kommentar: Obwohl von der Inschrift ein ganzer Teil fehlt und manche Lesung unsicher ist, läßt sich doch noch erkennen, daß in ihr ein Gesetz über irgendwelche auswärtigen Handwerker unbekannter Profession enthalten war.[1] Derartige Regelungen sind auf Kreta nicht ungewöhnlich gewesen, man kennt sie auch aus Gortyn,[2] Eleutherna[3] und durch das Spensithios-Dekret aus dem Gebiet der Arkades in Zentralkreta.[4] Die einzelnen Bestimmungen sind zwar durchgehend unvollständig, doch ist meistens noch ein Teil ihres ursprünglichen Inhalts festzustellen.[5]

In Z. 1 könnte vom Most oder Süßwein ([γλε]ϝκος = γλεῦκος) die Rede gewesen sein, den die Handwerker als einen Teil ihres Lohnes erhielten.[6]

---

1 Latte 259 hält die Inschrift für Rechtssatzungen der *Andreia*; das ist m.E. nicht zutreffend.

2 **154.**

3 **111*.**

4 Koerner 180-189.

5 Hierzu ist die Übersetzung durch Effenterre 290f. zu vergleichen.

6 Vgl. **154**$_4$, aber auch **68** I.

Die Z. 2 und 3 dürften zusammengehört haben, doch ist ihr syntaktischer Aufbau nur schwer zu verstehen, zumal unklar bleibt, was voranging und folgte. Gemeint war offenbar, daß die Handwerker Verpflegung erhalten und von Steuern befreit sein sollten,[7] doch ist dies in einer merkwürdigen *N.c.I.*-Konstruktion ausgedrückt, die ihrerseits von einem Infinitiv abhängt und in ihrer Wortwahl auch ungewöhnlich ist: "... die Handwerkskunst soll würdig sein des Lebensunterhalts und der Befreiung von Steuern ..."[8] Diese Wendung erscheint wenig griechisch, aber die erhaltenen Reste lassen trotz aller Bemühungen keine passendere Deutung zu. Unsicher bleibt auch, wie Z. 2 der Infinitiv δοκε͂ν zu verstehen und einzuordnen ist; das Ende von Z. 3 entzieht sich im Grunde jeder brauchbaren Erklärung.

Den Beginn der Z. 4 bildet das Ende einer Strafvorschrift, und zwar soll für jeden Tag eine Strafe auferlegt werden.[9] Wer die Strafe auferlegte und für welches Delikt, ist nicht erhalten. Vom Ende dieser und der fünften Zeile erlaubt das Verb ἐπέλ|θοιεν den Schluß zu ziehen, daß von Handwerkern gesprochen wurde, die von auswärts in die Stadt kamen.[10] Die folgenden zu dieser Bedingung gehörenden Worte sind schon wieder recht unklar, weil ein Substantiv fehlt (ἐν ταῖσι πέντε). Wohl unter dem Einfluß der folgenden Zeile übersetzt man allgemein "in den fünf Tagen", ohne daß damit gesagt würde, um welche Tage es sich hierbei handelte. Wegen des Verbs mag man aber annehmen, daß die Reisetage gemeint waren. Erschwert wird das Verständnis vor allem dadurch, daß keine Folgerung verzeichnet ist, sondern eine weitere Bedingung angeknüpft wird: αἰ μὴ λέοιεν, "wenn sie nicht wollen".[11] Im Hinblick auf **154**$_{12}$ ist das Verständnis "wenn sie (die Handwerker) nicht arbeiten wollen" am ehesten gegeben, und auch die folgenden Zeilen unserer Inschrift führen auf diese Deutung. Freilich, weshalb sollten fremde Handwerker in die Polis kommen, um da n i c h t zu arbeiten? Hier ist eine wesentliche Aussage der Inschrift verlorengegangen, wodurch uns der Sinn verschlossen bleibt. War etwa gemeint, daß die Handwerker fünf Reisetage ohne Lohn blieben, aber arbeiten mußten?

Auf einen solchen Gedanken führen Z. 6 und Z. 7. Hier ist ganz klar gesagt, daß sie fünf Tage für die Polis ohne Entgelt arbeiten sollten. Diese

---

7 So Guarducci 50; Effenterre 290.
8 Vgl. Effenterre 290.
9 So zutreffend Effenterre 290; weniger überzeugend Guarducci 50 "täglich".
10 Dies ist in anderer Formulierung auch **154** der Fall.
11 Ich halte diese schon von Guarducci 50 erwogene Ergänzung für zutreffend.

fünf Tage sind aber offenbar nur ein Teil einer größeren Anzahl von Tagen, wie aus der Wendung τᾶνδ' ἀμερᾶν Z. 6 hervorgeht, deren besondere Charakteristika aber unbekannt bleiben. Sie sind jedoch kaum den in Z. 5 vermutlich erwähnten Tagen gleichzusetzen, die sich ihrerseits nicht notwendig als Reisetage festlegen lassen. Man darf aber wohl sagen, daß in den Z. 4-7 Vorschriften über die Arbeitszeit nach Tagen niedergelegt waren sowie Strafen für irgendwelche Verstöße in dieser Hinsicht.

Am Ende von Z. 7 und in Z. 8 war offenbar von der Vergütung der Handwerker die Rede, von der wir allerdings nur erfahren, daß jene an der Speisung im *Andreion* teilnahmen, wenn ἰν ἀντρηίοι διάλσιος in dieser Weise richtig gedeutet ist, worin aber allgemeine Übereinstimmung herrscht.[12]

Der Inhalt von Z. 9 ist nicht mehr zu erkennen, und auch der von Z. 10 ist keineswegs völlig klar. Es wurde bestimmt, daß der Polis nicht irgendwelche Lasten, Aufwendungen auferlegt werden sollen, wohl durch die fremden Handwerker, doch ist ein wirkliches Verständnis beim Fehlen des Kontextes nicht möglich.[13]

Im zweiten Teil von Z. 11 wird ein neuer Gesichtspunkt aufgegriffen. Es geht wieder um den Lohn der Handwerker, doch wird nun festgelegt, auf welche Weise sie eine Lohnforderung einklagen können. Diesen Inhalt darf man aus πον[ίο - - -], "Klage erheben", folgern. Sehr umfangreich können die Bestimmungen hierzu nicht gewesen sein, doch ist die Tatsache an sich schon wesentlich, daß Fremde Klage erheben konnten.

In den Z. 12-13 wurde schließlich noch festgelegt, zu welchen Opfern, vielleicht auch anderen sakralen Handlungen die fremden Handwerker einen Beitrag zu leisten hatten. Erwähnt werden die "Große Hekatombe", was auf die Opferung auch anderer, kleinerer Hekatomben in Axos schließen läßt,[14] und "das Opfer", also ein Opfer, das so bedeutend und allgemein bekannt war, daß es keiner näheren Bezeichnung bedurfte. Weitere sakrale Handlungen sind offensichtlich verlorengegangen. Alles dies haben die Handwerker nicht etwa allein auszurichten, wie man aus Z. 12 τελίοντι schließen könnte, sondern sie haben nach Z. 14 διδόμεν, einen Beitrag dazu zu leisten, wie bereits gesagt wurde. Diese Anordnung zeigt aber insgesamt, in welchem

---

[12] Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht Z. 15 und das Spensithios-Dekret; vgl. Koerner 181, 188.

[13] Nach Guarducci 51 handelte es sich hier um Aufwendungen für irgendwelche Tätigkeiten.

[14] Vgl. Guarducci 51.

Maße die fremden Handwerker bereits in die Gemeinschaft der Polis aufgenommen worden sind, wenn sie an den Sakralhandlungen nicht nur teilnehmen durften, sondern zur Mitwirkung verpflichtet waren. Im übrigen wurden diese Vorschriften sicher nicht aufgezeichnet, um die enge Gemeinschaft zwischen Bürgern und Fremden sichtbar werden zu lassen, sondern um die Grenzen des Privilegs der Atelie genau zu ziehen, die die sakralen Leistungen nicht mit einschloß.[15] Dies geht aus dem letzten erhaltenen Satz (Z. 14-15) deutlich hervor, wo noch einmal betont wird, daß für alle anderen Abgaben *Atelie* gewährt wurde und angeschlossen wird, daß sie ihren Unterhalt im *Andreion* empfingen.

Als eine Eigentümlichkeit dieses Textes muß man wohl ansehen, daß der gleiche Gedanke oder Inhalt an verschiedenen Stellen zweimal geäußert wird. Die Gründe dafür sind nicht mehr zu ermitteln; sie könnten in einer gewissen Unbeholfenheit bei der Abfassung oder auch an der Zusammenstellung mehrerer kleiner Vorschriften zu einem Gesetz liegen.

102* ICret II p. 51 Nr. 2

Von dieser Inschrift aus Axos, deren Buchstaben nach Größe und Form denen der vorhergehenden gleich sind,[1] ist keine Vorschrift mehr exakt zu erkennen, doch hat sie sich nach allgemeiner Auffassung auf den gleichen Gegenstand bezogen wie diese, auf die Regelung der Verhältnisse fremder Handwerker.[2] Darauf weisen Z. 2 und Z. 11 τέκνας, "des Handwerks", und Z. 9 τὸ ϝέργον, "die Arbeit"; Z. 7 καταμετρῆν, "zumessen", mag eine Entlohnung in Naturalien zum Inhalt gehabt haben. Der Charakter als Gesetz wird durch Z. 10 ἀβλοπία gesichert; es wurde also irgendeine Sache ohne Schädigung anderer in gerechter Weise[3] zu handhaben vorgeschrieben. Andere Dinge bleiben ungeklärt, so, ob man aus Z. 3 πάσταν schließen darf, daß neben den "Herren" als Handwerksmeistern auch Sklaven oder doch Menschen minderen Rechts an der Arbeit beteiligt waren, oder welche sakralen Vorgänge nach Z. 4 τὰ θῖνα, "das Göttliche", erwähnt wurden.

---

15 Guarducci 51 verweist in diesem Zusammenhang auf Dem. 20,127.

1 ICret II p. 51, Nr. 2; GDI 5125 B; vgl. H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 291.

2 Vgl. zu allem Guarducci 52.

3 Irrig Effenterre "impunité".

103* ICret II p. 52 Nr. 3

Dieses Fragment aus Axos,[1] dessen Schrift der der beiden vorangegangenen gleich ist, dürfte ebenfalls Vorschriften bezüglich der Handwerker enthalten haben, worauf Z. 4 ϝεργαζε[- - -] und Z. 5 τελίοντι hinweisen.

104* ICret II p. 53 Nr. 4

Dieses Fragment aus Axos[2] könnte nach Z. 5 ϝεργο[- - -] und Z. 2 [ἀβλ]οπίαι, "ohne Schädigung", aber auch nach Z. 3 τρὶς ἀμέρας, "dreimal am Tage", Handwerkerangelegenheiten geregelt und damit inhaltlich zu den drei vorhergehenden Inschriften gehört haben.

105* JHS 69, 1949, 34-36 Nr. 8

Die beiden zusammengehörigen Fragmente aus Axos, der βουστρ.-Schrift nach um 525/500 geschrieben,[3] handeln von Handwerkern, wie aus der mehrfachen Erwähnung von ϝεργαστάς, "Arbeitern", (Z. 3.5.7) hervorgeht. Offenbar war eine Strafsumme (Z. 11 [τρι]άκοντα στατῆρας) erwähnt, ebenso auch der leitende Beamte (Z. 13-14 τôι τό κα κοσμί-ον[τι]). Aus allem schließt Jeffery, daß es sich auch hier wie **101**, **102***, **103*** und **104*** um ein Gesetz betreffend die Handwerker gehandelt habe, was wohl auch am wahrscheinlichsten ist. Immerhin sollte man dann darauf aufmerksam machen, daß es anscheinend Einzelbestimmungen über den Vertragsabschluß (Z. 6 συνγνοῖεν) und ein Sicherungspfand (Z. 7-8 ἰνέκυρα) enthielt.

---

1 Ed. ICret II p. 52 Nr. 3; GDI 5125 C; vgl. H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 291.

2 Ed. ICret II p. 53 Nr. 4; GDI 5125 D; vgl. H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 291.

3 Ed. L. H. Jeffery, JHS 69, 1949, 34-36 Nr. 8; vgl. H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 291.

106 Axos. Opfergesetz und Strafregelung

Stein, verloren und nur aus älteren Abschriften bekannt; der Beginn fehlt *[hier zunächst nur Z. 1-11]*.

Fundort: Axos.

Editionen: ICret II p. 56 Nr. 9; Roehl, Imagines[3] III 6; GDI 5128; LSS 113.

Literatur: A. Wilhelm, PAA 17/I, 1951, 28 (= Kl. Schr. I/3, 422); R. Koerner, Klio 69, 1987, 478.

5. Jh. βουστρ.

[1]ον ἀποδόμεν η[- - -] | συνγνοίη αὐτός, τοῖς δ' ἰαροῦσι, ὅτι κα πέρονται πὰρ τὰ ἠγ|[4]ραμένα, αἰ μή τις αὐτὸς δοίη μὴ ὑπ' ἀνάνκας, τιτουϝέσθο σ|τατῆρα κατὰν θυσίαν ϝεκάστ|αν καὶ τὸ κρίος τὰν διπλεία|[8]ν· πορτιπονῆν δ' ἄιπερ τὸν ἄλλον· αἰ δ' ὁ κοσμίον μὴ ἀποδοίη τὰ ἐπιβάλοντα ϝίσανς τιτου|ϝέσθο.

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - - [1]sollen (Strafe) zahlen (?) - - - soll er ihnen verzeihen; den Priestern aber, was auch immer sie für sich (vom Opfer) gegen die Vorschrift wegnehmen, es sei denn, daß einer (der Opfernden) es ihnen ohne Zwang gibt, soll eine Strafe von 1 St. für jedes Opfer auferlegt werden und von dem Fleisch das Duplum. [8]Man soll sie wie bei anderen (Vergehen) vor Gericht rufen. Wenn der amtierende *Kosmos* das Auferlegte nicht zurückgeben läßt, soll er die gleichen (Strafen) zahlen.

Kommentar: Die Inschrift ist lediglich durch zwei Abschriften bekannt, die erkennen lassen, daß schon den Abschreibern nur der letzte Teil des ursprünglichen Textes vorlag. Mögen ihnen auch bei der Kopie einzelne Fehler unterlaufen sein, gewinnt man doch den Eindruck, daß schon in dem Original weder grammatisch noch in der Sinnfolge alles stimmte. Die Inschrift hat zwei voneinander unabhängige Vorschriften bewahrt, die sich beide auf den Kult beziehen; trotzdem würde ich zögern, dies als einen Kodex der Kultgesetze von Axos zu bezeichnen; dazu ist zu wenig erhalten.

Das hier interessierende erste Gesetz[1] beginnt in der zweiten Hälfte von Z. 2 (die vorhergehenden Worte ergeben keinen Sinn mehr) und reicht bis zum Anfang von Z. 11. Es legt die Strafen und die Art der Bestrafung des

[1] Vgl. hierzu Koerner 478.

Priesters fest, der sich unrechtmäßig Opferanteile aneignete. Aus Z. 3-4 erfährt man, daß es in Axos bereits eine schriftliche Regelung, also ein Gesetz darüber gab, was sich ein Priester von einem Opfer nehmen durfte; Einzelheiten werden daher nicht gesagt und lassen sich nicht erschließen. Diese Regelung ist allerdings nicht ganz starr, wie aus Z. 4 hervorgeht; es war demjenigen, der das Opfer vollziehen ließ, freigestellt, dem Priester auch mehr zu geben. Allerdings war es dem Priester untersagt, zu diesem Zweck irgendwelchen Zwang oder Druck auf den Opfernden auszuüben.[2] Tat er dies oder nahm er sich mehr als ihm zustand, sollte er[3] für jedes Opfer, bei dem derartiges vorkam, mit 1 St.[4] und dem Doppelten des Fleisches bestraft werden. Ich möchte annehmen, daß der Stater in die Staatskasse floß, das Duplum des Opferfleisches dagegen eine Buße war, die dem Geschädigten zugute kam. Zu diesen Strafen noch ein paar Bemerkungen. Geld wurde zu dieser Zeit in Axos noch nicht geprägt,[5] d.h., der Stater war als abgewogenes Edelmetall oder in fremder Münze oder auch in entsprechenden Sachwerten aufzubringen; die Strafe dürfte nicht leicht gewesen sein. Die Buße des Duplums konnte auf verschiedene Weise berechnet werden, sie konnte das Doppelte der Portion sein, die dem Priester rechtmäßig zustand;[6] wahrscheinlicher ist mir das Doppelte des unberechtigt genommenen Fleisches.[7]

Z. 8 enthält eine kurze Bemerkung, die den Prozeß betrifft. Man soll den Priester vor Gericht stellen wie bei anderen Sachen, anderen Vergehen,[8] und das heißt, daß sakrale Vergehen keine prozessuale Ausnahmestellung erhielten, sondern wie jedes profane Vergehen behandelt wurden.

Wenn ein Priester gegen die Vorschrift verstieß, hatte ihn ein Mitglied der Kosmenbehörde,[9] sei es der Vorsitzende, sei es einer, der als Richter fungierte,[10] zur Rechenschaft zu ziehen. Er hatte zu bewirken, daß die angeordnete Strafe und Buße erlegt wurden. Versäumte er diese Pflicht, hatte er sie, wie in Griechenland üblich, selbst aufzubringen, wobei klar ist, daß er

---

2 Auf welche Weise das geschehen konnte, wird nicht berichtet und ist auch nicht zu erschließen.

3 Auffallend inkorrekt, aber nicht zu erklären ist der Wechsel vom Plural Z. 2 (ἰαροῦσι) und Z. 3 (πέρονται) in den Singular Z. 5 (τιτουρέσθο); vgl. Guarducci 57.

4 Sokolowski, LSS 113 spricht hier irrtümlich von 2 St.

5 Die Münzprägung setzte erst 380/370 ein, vgl. G. le Rider, Monnaies crétoises du V^e^ au I^er^ siécle av. J.-C., Paris 1966, 197.

6 So Sokolowski zu LSS 113.

7 Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß das Duplum nach allem, was sich der Priester, berechtigt und unberechtigt, genommen hatte, berechnet wurde.

8 Vgl. Guarducci 57.

9 Dies geht aus dem Partizip ὁ κοσμίον hervor, vgl. auch **87**5.

10 So Guarducci 57.

den *Stater* an die Staatskasse zu zahlen hatte. Wie es mit dem Opferfleisch gehalten wurde, wissen wir nicht; man muß bedenken, daß der *Kosmos* keins besaß, also auch diese Leistung nicht in gleicher Weise wie der Priester zur Entschädigung des Betroffenen aufbringen konnte. Hier ist eine Gesetzeslücke;[11] man mag allenfalls annehmen, daß der *Kosmos* den Priester zur Erlegung der Buße veranlassen mußte; wie, das bleibt offen. Es wird auch nicht gesagt, wer den *Kosmos* gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen hatte und in welcher Verfahrensform dies geschah, vermutlich weil diese Dinge als selbstverständlich bekannt vorausgesetzt wurden.

107 Axos. Beisteuer zu Opfern

ICret II p. 56 Nr. $9_{11\text{-}14}$.

Editionen: s. **106.**

5. Jh. βουστρ.

[11] κατὰ τὰ αὐτὰ τοῖς | Κυδαντείοις διδόμεν τρίτοι ϝέτει τὰν βολὰν ἰς τὰ θύ|ματα δυόδεκα στατῆρανς.

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: [11]Gemäß demselben (?) soll die *Boule* in (jedem) dritten Jahr an den Kydanteien 12 St. zu den Opfern geben.

Kommentar: In einem zweiten kurzen Gesetz, das auf **106** unmittelbar folgt, wird angeordnet, daß der Rat von Axos Κυδαντείοις alle drei Jahre für die Opfer 12 St. zu geben habe. Ob hier von Κυδάντειοι, also einer Gruppe von Menschen, sei es einem Kultverband oder einer *gens*, oder einem Fest der Κυδάντεια die Rede war, läßt sich nicht sicher entscheiden; mir ist ein Fest der Axier[1] wahrscheinlicher, zu dem der Rat der Polis eine Beisteuer aufzubringen hatte, als die Unterstützung einer gentilizischen

[11] Dies muß man aus Z. 10 ϝίσανς erschließen, wonach sämtliche Leistungen vom *Kosmos* aufzubringen waren.

[1] So offenbar auch L. H. Jeffery, JHS 69, 1949, 34.

Gruppe.[2] Der Beginn dieser Vorschrift mit κατὰ τὰ αὐτά erscheint sinnlos, da sich kein Bezug zu der vorhergehenden Opferordnung **106** feststellen läßt. Möglich und am wahrscheinlichsten ist, daß sich diese Worte auf eine Aussage in dem verlorenen Anfang der Inschrift bezogen: möglich ist auch, daß die Z. 11-14 aus einem ursprünglich anderen Zusammenhang genommen und mit der Opferordnung zu einer neuen Zusammenstellung von Kultgesetzen vereinigt wurden, wobei man sich nicht die Mühe gab, die Teile völlig aufeinander abzustimmen.

108* ICret II p. 59 Nr. 12

Bei den dürftigen Resten der Inschrift aus Axos[3] soll es sich nach Guarducci "zweifellos" um ein Gesetz über den Ertrag und die Schulden gehandelt haben; zu lesen ist A: ὁ καρπός, "der Ernteertrag", und B: μήτι ὀπήλεν, "nichts schulden".

109* ICret II p. 148 Nr. 3

Die an allen Seiten (außer oben) gebrochene Inschrift von der Akropolis in Eleutherna, der βουστρ.-Schrift nach zwischen 525/500 geschrieben,[1] erweist sich eindeutig als Rest eines Gesetzes durch Z. 5 ἄπατον ἦμεν, "straflos sein", und auch Z. 2 ὄρκον τιθέμεν, "einen Eid ablegen". Nach Z.1 betraf der Inhalt mit großer Wahrscheinlichkeit die ἀλλοπολ[ιάταις- -], die Fremdbürger, also Bürger fremder Städte.[2] Es ist bemerkenswert, daß schon Ende des 6. Jh. auf diese Personengruppe in der Gesetzgebung Rücksicht genommen wurde. Der Inhalt der Vorschriften ist nicht mehr zu erkennen; sicher ist, daß eine Eidesleistung angeordnet wurde, entweder von den Fremden gegenüber der Bürgerschaft von Eleutherna oder von den Bürgern zugunsten der Fremden. Z. 3 und Z. 4 haben wohl nähere Ausführungen über den Eid enthalten, wovon in Z. 3 bei zutreffender Ergänzung:

---

2 Anders offenbar Guarducci 57; sehr unwahrscheinlich ist mir die Meinung, daß es sich bei den Kydantioi um eine *gens* gehandelt habe, da solche gentilizischen Gruppen zu dieser Zeit auf Kreta keine Rolle spielten und kaum einmal erwähnt werden.

3 Ed. ICret II p. 59 Nr. 12.

1 Ed. ICret II p. 148 Nr. 3; GDI 4954; M. Guarducci, Epigrafia Greca I (1967), 190 Nr. 6; LSAG 316 und 413 Pl. 60 Nr. 27.

2 So wohl mit Recht Guarducci 148.

[τôι δὲ ὄρκ]οι τὰν ἀρὰν ἰνῆμε[ν - - -], "in dem Eid soll der Fluch eingeschlossen sein", auf den Fluch bzw. die Verfluchung hingewiesen wurde, die mit dem Eid verbunden war - eigentlich eine recht selbstverständliche Sache -, während in Z. 4 die Folgen des Eidbruches und der damit beginnenden Wirkung des Fluches ausgeführt werden: μήτε θηρίον, "noch das Vieh . . .".[3] Aus Z. 5 läßt sich noch die Zusicherung der Straflosigkeit erkennen, aber nicht für wen und für welches Vergehen; der Rest bleibt unklar. Das Fragment ist ein wichtiges Zeugnis für den frühen Beginn der Fremdengesetzgebung.

110* ICret II p. 149 Nr. 4

Das Fragment aus Eleutherna, der βουστρ.-Schrift nach um 525/500 geschrieben,[1] enthielt ein Gesetz, wie die Bedingungsformel Z. 5 αἰ δέ κ[α] ausweist. Über den Inhalt geben Z. 1-3 und Z. 6 keine hinreichende Auskunft. Nach Z. 4 wurde vermutlich etwas über Fremde bestimmt (τὸ κσεν[- - -]); wenn man in Z. 5 [ἐγ]δαμῆι ergänzen darf, könnte es sich um Fremde handeln, die im Exil lebten; dies bleibt jedoch ganz unsicher. Zu beachten ist, daß hier die Fremden als κσέν[οι], in **109*** als ἀλλοπολ[ιᾶται] bezeichnet wurden; möglicherweise wurde so ein Unterschied zwischen Fremden verschiedener Art gemacht, was sich jedoch nicht belegen läßt.

111* ICret II p. 150 Nr. 9

Das Fragment aus Eleutherna[1] stellt wegen der Nennung der Kosmen vermutlich einen Beschluß dar, der die Deckenmacher (Z. 3 σισυροποιοί) betraf und ihre Entlohnung regelte (Z. 3 τριόδελον, Z. 4 [ἡ]μιτυέκτο κριθαί, "drei halbe *Hekteis* Gerste"). Ob es sich dabei um auswärtige Handwerker wie in Axos handelte, läßt sich nicht erkennen (vgl. **101**). Welchen Bezug die Urkunde zum Kult des Dionysos hatte (Z. 4 Διοννυσιαν), bleibt unklar.

---

[3] Dies gilt vor allem, wenn man die Ergänzung von Comparetti [μήτε Ζῆνα σ]πιν ὔμεν (= σφιν ὕειν), "weder soll Zeus für sie es regnen lassen noch ..." annimmt.

[1] Ed. ICret II p. 149 Nr. 4; GDI 4955.

[1] Ed. ICret II p. 150 Nr. 9; GDI 4957 A.

112* ICret II p. 152 Nr. 11

Als ein Gesetz wird die Inschrift aus Eleutherna, der βουστρ.-Schrift nach aus dem Ende des 6. Jh. stammend,[1] durch Z. 5 ἀπάτος ἦμεν, "straflos sein", und die Bedingungsklausel Z. 3 und Z. 5 erwiesen. In Z. 1 haben offenbar Bestimmungen für Personen gestanden, die eine Reise über See ins Ausland antraten, sei es als Festgesandte oder in anderer, vielleicht profaner Eigenschaft: πέρανδε πλέοι ἢ θιαρὸς ἢ [- - -, "(wenn einer) in die Fremde segelt entweder als Festgesandter oder ---". Z. 2 bleibt mir unverständlich.[2] In Z. 3 wurde am Schluß sehr wahrscheinlich der ποινικα[στάς], also der Sekretär erwähnt;[3] erhalten ist der Anfang einer Vorschrift: αἴ τις τοῖνυ ποινικα[στᾶι - - -], "wenn einer dem *Poinikastas*..."; der wesentliche Inhalt ist verloren. In Z. 4 könnte ein Hinweis auf Magistrate, die ihrer richterlichen Pflicht nicht nachkamen, enthalten gewesen sein: [τ]ὸινυ μὴ δικάζοντας τὸς, "(die) diesen nicht richteten...". Z. 5 begann nach der Zusicherung der Straflosigkeit eine neue Vorschrift, deren Inhalt aus αἰ δὲ καρπόσαιτο nicht erschlossen werden kann. Es wurde offenbar eine Bestimmung über Erträge getroffen, die aber nicht notwendig aus der Landwirtschaft, sondern auch aus anderen Einkommensquellen herrühren konnten.

113* ICret II p. 153 Nr. 13

Der Inhalt des Fragmentes eines weiteren Gesetzes aus Eleutherna, der βουστρ.-Schrift nach aus dem Ende des 6. Jh.,[1] läßt sich nicht mehr sicher feststellen. Z. 1-3 handelte vielleicht von Zahlungsauflagen, vielleicht auch von Strafzahlungen; erwähnt sind Z. 1: [δέ]κα : [με]δίμνος : κριθ[ᾶν], "10 Medimnen Gerste", Z. 2: π[έ]ντε στατῆρας : ὀπήλ[εν, "5 St. schulden", Z. 3: καρπῶ : τὰν διπλοίαν ὀπήλε[ν], "vom Ernteertrag das Doppelte schulden". Z. 4 enthielt eine Vorschrift zum Prozeß, darauf weist die Erwähnung der Zeugen hin ([μ]αιτυραμένο). In Z. 5 ist eine Strafbe-

---

1 Ed. ICret II p. 152 Nr. 11.

2 - - -]ος διαλαιη ἐκς ἐνιοϝτιτο[- - - ; zu διαλαιη vgl. H. van Effenterre, BCH 70, 1946, 592.

3 Zu dieser Funktion vgl. Koerner, Klio 63, 1981, 184.

1 Ed. ICret II p. 153 Nr. 13.

stimmung erhalten: [δέ]κα μεδίμνος ἀποτίνεν, "10 Medimnen erlegen"; die gleiche Materie oder Bestimmungen zum Verfahren können den Inhalt der beiden letzten Zeilen ausgemacht haben, Z. 6: αἰ νικαθείη, "wenn er unterliegt", Z. 7: [τ]ὸν καρπὸν κατ' ἃ γέγραπτ[αι - - -, "den Ernteertrag gemäß dem, was geschrieben ist". Alles in allem bietet das Fragment Straf- und Verfahrensvorschriften zu einem Gesetz unbekannten Inhalts; auffallend ist, daß die Leistungen oder Strafen teils nach Waren, teils nach Geld gerechnet wurden.

114* ICret II p. 156 Nr. 16 I und III

Die aus Eleutherna stammende Tafel enthielt drei βουστρ.-Inschriften, die zu unterschiedlicher, aber allesamt noch in archaischer Zeit (um 500) aufgezeichnet wurden.[1] Am ehesten ist an den Rest eines Gesetzeskodex zu denken, wobei II auf den unteren Zeilen von I geschrieben war und einen Nachtrag darstellt. In den Vorschriften A I und III haben Bestimmungen über das Pfandwesen gestanden, von denen keine einzige vollständig erhalten ist. A I_{6-7} enthielt eine Vorschrift, die den Nießbrauch der Pfänder regelte (κρῆσθαι μὲν τοῖς ἐνεκ[ύροις - - - "(man) soll die Pfänder gebrauchen ..."). A III_1 wurde angeordnet, daß es nicht gestattet sei, die Pfänder (jemandem) fortzureißen.[2] Alles übrige bleibt unklar.

115* ICret II p. 156 Nr. 16 II

Die zweite Bestimmung auf dem eben genannten Stein,[1] möglicherweise ein späterer Nachtrag, hatte nach Z. 1 Regelungen betreffend die *Kitharisten* zum Inhalt (ὅς τι κι[θ]αριστάς [- - -]); von ihnen ist nichts mehr sicher erkennbar. Bemerkenswert ist A II_{2-3} der Gegensatz ἰν ἀπαμίαις - ἰν πόλι, woraus sich ergibt, daß die ἀμαμίαι die Außen- und Grenzbezirke der Polis umfaßten.[2]

---

1 Ed. ICret II p. 156 Nr. 16 Aa und Ac.
2 ἐνέκυρα μὴ πέρεν - - -. Zu beidem vgl. B. Bravo, ASNP 10, 1980, 700.
1 Ed. ICret II p. 156 Nr. 16 Ab.
2 Vgl. dazu die Erklärung von H. van Effenterre / M. Bougrat, Kr. Chron. 21, 1969, 39-41 (BE 1970, 466).

116* ICret IV 1

Die linksläufig geschriebene Inschrift aus dem 7./6. Jh.[1] erweist sich als Gesetzestext durch Z.$1_{a\text{-}b}$ μολῆν und 1_cτίνεσθαι sowie $4_{d\text{-}f}$ αἰ δὲ μὴ ἐσταί-σα[ι]. Der Inhalt ist nicht mehr sicher zu erkennen, doch kann es sich um ein Weidegesetz gehandelt haben (Z.$1_{d\text{-}f}$ ὀίον, $3_{a\text{-}d}$ ὄιες), in dem auch Strafbestimmungen vorkamen (Z.$1_{d\text{-}f}$ πέντε λέβητ[ας], $3_{d\text{-}f}$ βάλοι ἑκατὸν [λέ]βητας).

117 Gortyn. Maßnahmen gegen Neuerungen im Kauf, beim Eid usw.

Zwei zusammengehörige Blöcke, 0,424 h., 0,98 b. bzw. 0,62 h., 1,00 b., beide ca. 0,21 d., an den Seiten gebrochen.

Fundort: Gortyn, in der Mauer des Pythion.

Editionen: ICret IV 4; GDI 4964; Roehl, Imagines[3] III 1; M. Guarducci, Epigrafia Greca I (1967), 184 Nr. 1.

Literatur: R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 576.

2. H. 7. Jh. linksl.

[1] - - -]οπερ οἱ ἄλοι : μὴ πρίασ[θα]ι : μὴ ἀμεϝύσασθαι : ὀζο[- - - | - - -]τυτυι : ἔτι δὲ ϙοῖρο[ι :] τέτορες : καὶ ϝαρὴν [- - - | - - - τῶ]ι ὀμομόται : μὴ ἀπορηθῆμέν : ποκα [- - - |[4] - - -]τ[. . .]αηι[. .]τ[. : . . .] ἐν ἀνδρήιοι πι[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - -[1]die anderen; man soll nicht kaufen, nicht tauschen, wieviel - - -[2] - - - aber noch vier Schweine und (ein) Schaf - - -[3] - - - dem Eideshelfer soll nicht widersprochen werden jemals - - - in der Tischgemeinschaft - - -

[1] Ed. ICret IV 1; GDI 4962; vgl. M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 136.

Kommentar: Auf diesen beschädigten, aber mit Sicherheit zusammengehörenden Steinen sind Reste von vier Zeilen erhalten, die zumindestens zu drei,[1] eher noch zu vier verschiedenen Gesetzen gehörten. Dies wird bereits durch die unterschiedliche Schrift deutlich, nach der auf den ersten Blick Z. 1 und Z. 4 von jeweils einer anderen Hand stammen; Z. 2 und Z. 3 könnten von einer dritten Hand herrühren, doch lassen die erhaltenen Textreste keine inhaltliche Gemeinsamkeit erkennen. Man hat demnach einzelne, voneinander unabhängige Bestimmungen, über deren Umfang sich nichts Genaues mehr aussagen läßt,[2] jeweils bei ihrer Entstehung, d.h. Beschlußfassung, untereinander an einer bestimmten Stelle aufgezeichnet, nach den Steinen zu urteilen an einer Wand des *Temenos* des Apollon Pythios, und so erklärt sich ohne weiteres der unterschiedliche Schriftduktus. Durch diese Art der Verewigung sind schon in früher Zeit Gesetzessammlungen kleineren Umfangs entstanden. Es handelt sich dabei keineswegs um eine Kodifizierung, da die Texte nicht aufgrund ihres Inhalts aneinandergereiht worden sind; immerhin könnten solche losen Sammlungen nicht ohne Einfluß auf die Technik der Aufzeichnung bei der Kodifizierung der griechischen Rechte geblieben sein.

In Z. 1 ist noch ein Verbot von Kauf und Tausch zu erkennen, dessen Bedeutung sich freilich nicht recht ermessen läßt, da die Gegenstände, auf die es sich bezog, nicht erhalten sind. Möglicherweise galt das Verbot auch nur für einen bestimmten Personenkreis, von dem man ebenfalls nichts erfährt. Wichtig erscheint mir aber doch, daß der Tausch als eine Möglichkeit des Geschäftsverkehrs eigens erwähnt wird; das könnte auf die ältere Art der Kommunikation weisen, die allerdings bereits durch den Kauf verdrängt ward. Da sicher eine große Anzahl vor allem kleinerer Gegenstände schon seit ältesten Zeiten getauscht, auch gehandelt worden ist, ist ein Verbot in dieser Hinsicht natürlich auffallend. Es müssen besondere Güter oder Besitzverhältnisse gewesen sein, die durch dieses Gesetz betroffen wurden; Näheres läßt sich nicht sagen.

In Z. 2 werden Haustiere erwähnt, doch ist nicht mehr zu erkennen, welche Funktion sie im Rahmen eines Gesetzes besaßen.[3]

Wirklich erhalten ist nur eine nicht unbedeutende Regelung des Verfahrensrechtes in Z. 3, die sich mit der Stellung des Eideshelfers befaßt. Gegen seinen Eid darf man nicht angehen oder genauer, nicht Widerspruch dagegen

---

1 So Guarducci, Epigrafia Greca I 104, die Z. 2 und 3 einem Gesetz zuschreibt.
2 Es liegt allerdings nahe, an kürzere Vorschriften zu denken.
3 Guarducci 47 weist auf die Möglichkeit hin, daß sie als Ware oder Strafsumme genannt sind, doch bleibt beides zweifelhaft. Man könnte auch an Opfertiere denken, aber auch das wäre bestenfalls eine Vermutung.

erheben. Der Schwur des Eideshelfers sollte gegen kritische, herabsetzende, wertmindernde Äußerungen anderer geschützt werden. Man kann dieser Anordnung entnehmen, daß das Institut der Eideshilfe nicht mehr unangefochten war und sich andere Arten der Beweisführung anbahnten. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, daß sich die Eideshilfe bis in das 3. Jh. erhalten hat,[4] ein Beispiel für die Zählebigkeit rechtlicher Formen.

In Z. 4 wurde schließlich etwas über das *Andreion*, das Speisehaus der Bürger, verfügt, doch ist davor nichts mehr zu erkennen.

118 Gortyn. Straf- und Prozeßbestimmungen

15 zusammengehörige Blöcke einer großen Inschrift, die aber unvollständig bleibt *[hier nur Blöcke a-d]*.

Fundort: Gortyn.

Editionen: ICret IV 8_{a-d}; GDI 4969.

Literatur: R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 579.

6. Jh. linksl.

(Blöcke a-d) - - - ἐ]κατὸν : ποινᾶς καταιστάμεν : τρίποδα : ἔνα : δ[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Blöcke a-d*) - - - hundert; als Wergeld soll man erlegen einen Dreifuß - - -

Kommentar: Aus dieser ursprünglich wohl sehr umfangreichen Inschrift läßt sich nur eine Bestimmung wiedergewinnen, die allerdings nicht völlig gesichert ist, da der Kontext ungewiß bleibt. Man versteht sie dahin, daß als Wergeld ein Dreifuß zu erlegen war, wobei freilich der Genitiv ποινᾶς schwierig einzuordnen ist. Aber eben dieses Wort macht es wahrscheinlich, daß in diesem arg zerstückelten Gesetz mindestens unter anderem das Blutrecht von Gortyn oder doch ein Teil dieser Materie enthalten war. Hinzuweisen ist noch auf die Erwähnung der [ὀρ]ϙομόται auf dem Block *i*, die man

[4] Darauf macht Guarducci 48 aufmerksam.

entsprechend IG IX 1^2 3, 717_{16} (und auch **33***$_2$) als Schwurmänner, Geschworene verstehen sollte. Trifft dies zu, wäre damit für das frühe Gortyn der Gerichtshof anstelle des später allein bekannten Einzelrichters belegt, doch ist wegen des fehlenden Kontexts keine Sicherheit zu erlangen. Den übrigen Zeilen ist nichts mehr zu entnehmen.

119* ICret IV 9

Die Inschrift aus dem 7./6. Jh. war in linksläufiger Schrift in die Blöcke des Tempels des Apollon Pythios in Gortyn eingehauen[1] und ist nur sehr lückenhaft erhalten. Möglicherweise hat sie mindestens teilweise Vorschriften hinsichtlich des Blutrechts enthalten.[2] Am Anfang könnte eine Verfahrensordnung für Blutprozesse gestanden haben. Zunächst wäre (*a-b*) mit [τ]ὸ ἀγρήιο "des Versammlungsplatzes", der Ort genannt, an dem die Verhandlung stattfand. Sodann war die Rede von dem, der die Blutschuld auf sich geladen hatte (*c-g*); dies geht aus πονόσει, "der, der töten wird", hervor. Das Folgende könnte man mit einigen Vorbehalten als eine Vorschrift deuten, nach der dem Mörder entweder in einem Prozeß ein Urteil gesprochen oder er vielleicht dem Bluträcher überlassen werden sollte: πονόσει : ἢ δίκ[ας] δ[ι]κάζε[ν] : ἢ ἀϝτὸ[ς] κατα[- - -; ob letzteres möglich ist, hinge von der Deutung von ἀϝτός ab, die nicht sicher ist. Die weiteren Reste entziehen sich einer Interpretation; überhaupt sind die vorangegangenen Ausführungen nur als Vermutung anzusehen.

120 Gortyn. Prozeßrecht

Zwölf Blöcke, die zu einer unvollständigen Inschrift gehören /hier nur Z. 2/.

Fundort: Gortyn.

Editionen: ICret IV 13; GDI 4976.

---

1 Ed. ICret IV 9; GDI 4970.

2 Nicht zugänglich war mir E. Cantarella, Studi sull' omicidio in diritto greco e romano, Milano 1976.

Literatur: J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 42; J. Triantaphyllopoulos, Rechtsdenken (1985), 133.

6. Jh. βουστρ.

[2] - - -] θοαίοι καὶ κσανθᾶς [- - -]ισοι : ϙ' ὅζοι ἐπὶ τ[- - -]κίαι ἢ σ[- - -]οι ἀϝτὸς διπλῆι [λ]άϑοι ϝαστίαν δίκαν [ἐν τᾶι ἀγ]ορᾶι καὶ ἀδίκα[- - -]οεσι : ὅ τι τίς κ' ἀγάγη[ι - - -] : πόλι πάνσαι πρα[- - -] αι τᾶς τιτύϝος [- - -]ειον καὶ παρα[- - - α]ἰρεθῆι τôι κσενοδό[ϙοι - - - μ]ὴ λύηι.

Adn.crit.: Text nach ICret., die Blöcke in anderer Ordnung.

Übersetzung: (*Blöcke m-a*) [2] - - - soll er Strafe zahlen (strafen?) und (von) der gelben - - - und wieviele bei - - - er selbst möge zweimal laut sagen das städtische Recht [auf dem] Markt und unrecht - - - was einer wegtragen sollte - - - der ganzen Polis - - - der Strafe - - - und - - - wird aufgenommen (?) durch den Gastfreund - - - soll nicht lösen (freigeben?).

Kommentar: Die Inschrift war in zwei Zeilen auf eine größere Anzahl Blöcke verteilt, von denen nur 12 bekannt geworden sind (*a-m*), so daß der Text zahlreiche Lücken aufweist und der Wortlaut meist nicht wiederhergestellt werden kann. Es ist auch möglich, daß am Anfang eine Zeile ganz verlorengegangen ist.[1]

In der ersten Zeile waren vornehmlich Verfahrensbestimmungen festgehalten, die bedauerlicherweise nicht mehr zu einem sinnvollen Zusammenhang zu ergänzen sind. In der zweiten Zeile war dagegen zunächst Strafrecht, nach dem Schluß zu Fremdenrecht niedergelegt, auch dies vielleicht mit Strafen. Aus dieser Zeile ist eine ganz ungewöhnliche Bestimmung erhalten. Es wird verfügt, daß eine nicht näher bezeichnete Person (ἀϝτός), von der aber wohl in den vorhergehenden verlorenen Teilen die Rede war, die ϝαστία δίκα zweimal laut auf dem Markt rezitieren sollte. Guarducci versteht darunter das Recht der Bürger im Gegensatz zu κσενεία δίκα;[2] das ist möglich, doch könnte auch umfassend das "städtische" Recht gemeint gewesen sein. Für uns ist die doppelte, öffentliche Rezitation des Rechts auffallend, nicht aber für die Griechen und insbesondere die Kreter, von denen Ael., V. H. II 39 berichtet, daß sie ihre Gesetze in der Jugend zu einer Melodie auswendig lernen mußten, um sie dem Gedächtnis einzuprägen und sich bei einem Verstoß

---

1 Vgl. Guarducci 67f.

2 Vgl. ICret IV 80$_8$; mißverstanden von Triantaphyllopoulos 133 als "bürgerlicher Prozeß".

dagegen nicht auf Unwissenheit herausreden zu können. Welchen Zweck die zweifache Rezitation im Zusammenhang unseres Gesetzes verfolgte, läßt sich freilich nicht mehr genau feststellen. Da im Text etwas später offenbar auch von Fremden die Rede war, könnte man an einen Ritus in Verbindung mit der Verleihung des Bürgerrechts denken. Näher liegt es jedoch, in dieser Auflage eine Art Strafe zu sehen, u.a. auch deshalb, weil die Rezitation zweimal erfolgen mußte. Sie könnte zur Sühnung eines der gewöhnlichen Vergehen mit dazugehört haben; da wir sonst dergleichen nicht hören, ist wohl eher an eine ungewöhnliche, seltene Verfehlung zu denken. Sie könnte darin bestanden haben, daß sich der Richter selbst irgendeinen Verstoß oder doch mindestens ein Versäumnis gegen das Gesetz zuschulden kommen ließ, das gerade er doch kennen und anwenden mußte. Die zweifache Rezitation hätte dann am ehesten Sinn; sie sollte sein Gedächtnis stärken und die Allgemeinheit von seiner Gesetzeskenntnis überzeugen. Diese Deutung muß natürlich eine Vermutung bleiben.

121 Gortyn. Verbot der Amtsiteration und Beamtenpflichten

18 Blöcke, die zu einer unvollständigen Inschrift gehören *[hier nur Blöcke g-p]*.

Fundort: Gortyn.

Edition: ICret IV $14_{g\text{-}p}$; GDI 4979; LSAG 413 Pl. 59 Nr. 2.

Literatur: G. Busolt, Gr.Stk[3] I (1920), 486[1]; U. Kahrstedt, Gr. Staatsrecht I (1922), 556; B. Haussoullier, RPh 54, 1928, 191-199; E. Kirsten, Insel Kreta (1936), 51, 153; P. Demargne / H. van Effenterre, BCH 61, 1937, 343; H. J. Wolff, Traditio 4, 1946, 65 (= Beitr. 56); H. van Effenterre, Crète (1948), 32f.; R. F. Willetts, Arist. Soc. (1955), 105; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135; R. Koerner, Klio 69, 1987, 455-457.

6. Jh. βουστρ.

(*Blöcke g-p*) [1] - - -] πεντήκοντα λέβη[τας ϝ]εκάστο καταστâσαι· ϙόσμος ὸ ἐπιστάς : αἰ μὴ ἐστείσαιτο, ἀϝτ[ὸν ὀ]πήλεν : καὶ τὸν τίταν : αἰ μὴ 'στείσαιτο τ[- - -

[2] - - -] λέβητας κα[τ]αστâσαι ϝέκαστον : τρι[ô]ν ϝετίον τὸν ἀϝτὸν μὴ ϙοσμῆν, : δέκα μὲν γνόμονας, : πέντε [δὲ κσ]ενίος : *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Blöcke g-p*) [1]- - - 50 *Lebetes* soll man in jedem Fall erlegen. Wenn der (damit) beauftragte *Kosmos* (= das Kollegium) nicht bezahlen läßt, soll er selbst Schuldner sein und der *Titas* (= das Kollegium), wenn er nicht bezahlen läßt, - - -
[2]- - - *Lebetes* soll jeder erlegen. (Innerhalb eines Zeitraumes) von drei Jahren soll derselbe nicht als *Kosmos* fungieren, innerhalb von zehn als *Gnomon*, innerhalb von fünf als Fremden(*kosmos?*) - - -

Kommentar: Die Inschrift war in zwei Zeilen auf einer größeren Anzahl Blöcke eingemeißelt, von denen 18 (*a-q*) bekannt geworden sind. Der Text ist sehr lückenhaft und nur auf den Blöcken *g-p* einigermaßen fortlaufend erhalten, so daß sich zwei verständliche Textstellen ergeben.

Der zusammenhängende Text beginnt in Z. 1 mit einer unvollständig erhaltenen Bestimmung, nach der für jedes Vergehen eine Strafe von 50 *Lebetes* zu erlegen war. Man kann dieser Anordnung nur noch entnehmen, daß zu dieser Zeit in Gortyn Gerätegeld gebräuchlich war. Die Strafen waren sehr wahrscheinlich vom *Kosmos* einzutreiben. Das wird nicht besonders ausgeführt, ergibt sich aber aus der folgenden Bestimmung.[1] Die Strafe hatte ὁ ἐπιστάς einzutreiben, der wohl nicht der Vorsitzende des Kosmenkollegiums, sondern der mit der Angelegenheit betraute einzelne Kosme war.[2] Vernachlässigte er diese Pflicht, wurde er selbst um die ausstehende Strafe straffällig, und der *Titas* mußte sie dann eintreiben. Mit dem *Titas* ist in diesem Fall das Kollegium der *Titai* gemeint,[3] die keine Bürgen waren,[4] sondern die Finanzverwaltung innehatten.[5] Versäumten auch die *Titai* ihre Strafpflicht, wurden sie zur Rechenschaft gezogen, doch wissen wir nicht, von wem. Ob sie dann die doppelte Strafsumme zu erlegen hatten,[6] bleibt unklar. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Beamten nur eine exekutive Gewalt besaßen.[7]

In der zweiten Zeile ist außer dem Rest einer Strafbestimmung ein Verbot der Amtsiteration für den *Kosmos*, den *Gnomon* und den Fremden*kosmos* erhalten. Dabei wurde dem *Kosmos* auf drei, dem *Gnomon* auf zehn, dem Fremden*kosmos* auf fünf Jahre die Wiederbekleidung des Amts verboten. Auffallend ist, daß für eine Zuwiderhandlung keine Strafe angedroht wurde. Ich habe über diese Bestimmung seinerzeit ausführlich gehandelt; dabei ergab

1 Vgl. zum Folgenden Koerner 455-457.
2 So Guarducci 70 und Willetts, Arist. Soc. 105.
3 So Guarducci 71; ebenso ICret I, p. 110 Nr. 1_{33}.
4 So Wolff, Beitr. 55.
5 Vgl. Koerner 479.
6 So Guarducci 71.
7 Vgl. Koerner 479.

sich, daß sich diese Verbote, insbesondere die angegebenen Fristen, nicht in den Rahmen der uns bekannten Verfassung von Gortyn einfügen lassen.[8]

Nach diesen Vorschriften hatte die Inschrift offenbar Bestimmungen zum Inhalt, die die Pflichten der Magistrate regelten.

122* ICret IV 20

Die βουστρ.-geschriebene Inschrift aus dem 6. Jh.[1] zeigt in einer großen Anzahl Wörter eine enge Übereinstimmung mit den Vorschriften **180** X_{48} - XI_{10}, worauf schon Comparetti hinwies. Es wurde von den echtbürtigen Kindern (γνήσιοι, Z. 2), den männlichen ([ἔρσ]ενα, Z. 3) und auch den weiblichen ([θ]ήλεια, Z. 3-4), gehandelt, und es ist vom gleichen Anteil ([ϝ]ισϝόμοιρ[ον], Z. 1-2) und von dem Muttergut (τὰ ματρῶια, Z. 4) die Rede. Dies alles weist auf eine Regelung der Erbanteile hin; aber nach den Entsprechungen mit der oben genannten Stelle war nicht lediglich ein Erbrecht, sondern eine Vorschrift zur Erbteilung im Falle einer Adoption festgehalten. So wenig sich die Einzelheiten noch erkennen lassen, ist doch in Anbetracht der frühen Zeit der Inschrift wichtig, daß offenbar bereits ein weibliches Erbrecht anerkannt ist; diese Annahme wird durch die gesonderte Erwähnung des mütterlichen Guts gestützt.

123 Gortyn. Erbrecht bei Adoption und Prozeßrecht

Block, 1,20 h., 1,06 b., 0,32 d.

Fundort: Gortyn.

Editionen: ICret IV 21; GDI 4972; Roehl, Imagines[3] III 2.

Literatur: [A. Martínez-Fernández, vgl. SEG XXXIII 1612].

---

8 Vgl. Koerner 455-457.

1 Ed. ICret IV 20; GDI 4974.

6. Jh. linksl., ab Z. 5 βουστρ.

[1] - - -]ν : μολ[- - - | - - -] ὅστις : μεζα[. . .]ιοι : [- - - | - - -] τôι ἀνπαντôι μ' ἥμεν ἀνκεμο[λίαν - - - [4] - - -] ὁμοπάτηρ ἄ κ' ἦι καὶ ὁμομάτηρ ἀ[- - - | - - - αἰ δὲ κ' ὁ μ]ὲν πατρôια μολῆι ὁ δ' ἀλâι | αἴ κ' ἀνποτέρος ἴοντι οἰ μαίτυρε[ς - - - | - - - δικά]ζε[ν] ἀ⟨ϝ⟩τὸς ἐπαιρῆι : πέντε λέβ[8]ητας : καταστâσαι, αἰ δέ κα μο[λῆι] τ[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - - wer auch immer - - - [3]dem Adoptierten soll nicht sein Erbrecht (?) - - - [4]wenn sie gleichen Vater und gleiche Mutter hat - - - [5][wenn aber der eine] im Rechtsstreit (das Erbe) als väterlich behauptet, der andere aber anders, (und) wenn für beide Zeugen vorhanden sind - - - [7]den er selbst wählt [zu richten] , soll er fünf *Lebetes* entrichten; wenn er aber prozessiert - - -

Kommentar: Von der Inschrift fehlt zu viel, als daß man den Inhalt genau wiedergewinnen könnte; so viel ist aber sicher, daß sie Bestimmungen über das Erbrecht im Zusammenhang mit der Adoption enthielt. Hierbei muß es sich nicht notwendig um den speziellen Fall einer Auseinandersetzung über den Nachlaß des bereits verstorbenen Adoptivsohns gehandelt haben, wie Comparetti annahm.[1]

Während aus den ersten beiden Zeilen nichts Brauchbares zu gewinnen ist, scheint in Z. 3 eine Vorschrift erhalten, nach der dem Adoptierten kein Erbrecht[2] zukam. Dies kann in solcher Ausschließlichkeit aber kaum dagestanden haben, vielmehr sind offenbar die Voraussetzungen nicht mehr erhalten, die für den Adoptierten zum Verlust des Erbrechts führten. Am nächsten liegt gemäß **180** X_{4548}, daß der Adoptierte seine Pflichten gegenüber dem Adoptierenden nicht erfüllen wollte und deshalb das Erbrecht verlor.

Der Sinn der folgenden Zeile bleibt unklar. Gehandelt wird von einer Person, die die absolut gleiche Abstammung aufweist, also Bruder oder Schwester ist, und gemäß dem ἄ κ' ἦι handelte es sich wahrscheinlich um eine Schwester. An eine Adoptivtochter ist nicht zu denken.[3] Unklar bleibt aber, was hier bezüglich eines Adoptierten ausgesagt gewesen sein könnte, denn seine natürlichen Geschwister haben an der Adoption keinen Anteil, mit

---

1 So Guarducci 75.

2 [Den Terminus ἀνκεμο[λία] (ἀγχεμωλία) faßt Martínez-Fernández als Äquivalent zum homerischen ἀγχέμαχος (Il. 13,5) in der Bedeutung von "Versprechen zugunsten eines Verwandten" auf.]

3 Dies erwägt sehr zurückhaltend Guarducci 75.

seinen juristischen Geschwistern hat er nicht dieselben Eltern. Z. 4 läßt sich weder mit dem Vorhergehenden noch mit dem Folgenden verbinden.

Die restlichen vier Zeilen behandeln den Streit um das Erbe, wobei nicht eindeutig klar wird, wer als Partei in Frage kommt und von welchem Erbe die Rede ist. Nach Comparetti geht es um den Nachlaß des bereits verstorbenen Adoptivsohns;[4] das ist möglich, aber nicht zwingend, und nach dem Zusammenhang wird man m.E. eher an die Hinterlassenschaft des Adoptivvaters denken. Wie man dies aber auch auffaßt, es läßt sich nicht klären, wer die streitenden Parteien sind; man darf vielleicht sagen, daß hier Verwandte natürlichen und legitimen Charakters ihre entgegengesetzten Ansprüche geltend machten. Über das Verfahren hören wir zunächst, daß es aufgrund von Zeugenaussagen, also der in Gortyn gängigen Art, geführt wurde; weitere Einzelheiten fehlen infolge Textverlusts. Am Schluß ist noch zu erkennen, daß demjenigen, den vermutlich die eine Partei gewählt und gewonnen hat, die Sache als Schiedsrichter zu entscheiden, fünf *Lebetes* zu erlegen waren, wohl als Gebühr, nicht als Strafe, denn es folgte mindestens noch eine weitere Vorschrift hinsichtlich des Prozesses.

Wenn also alle diese Aussagen auch mit rechten Unsicherheiten behaftet sind, ist die Inschrift als Ganzes doch ein guter Hinweis darauf, welche Bedeutung den Fragen der Adoption in Gortyn beigemessen wurde.[5]

124 Gortyn. Bindung der Richter an das Gesetz

Block, 1,19 h., 0,22 b.

Fundort: Gortyn, in den Trümmern des Pythions.

Editionen: ICret IV 22 B; GDI 4973; Rochl, Imagines[3] III 2.

6. Jh. rechtsl.

Πρόθεσιν : μήτ' ἀ[πο]δικάζαι : μήτ' ἀπομ[όσαι].

Adn.crit.: Text nach ICret.

---

4 Vgl. oben Guarducci 75.

5 Vgl. oben **122*** und die ausführliche (Neu-)Regelung in **180** X_{33} - XI_{23}.

Übersetzung: Die (gesetzliche) Vorschrift soll man nicht durch richterliche Entscheidung noch durch Eid abwenden.

Kommentar: Das Verständnis dieser kurzen Inschrift hängt gänzlich von der Bedeutung von πρόθεσις ab.[1] Meist hat man es als "Aufbahrung" verstanden. Der Sinn der Vorschrift wäre dann, daß man, d.h. die dazu verpflichteten Verwandten, sich weder durch ein richterliches Urteil noch durch eine Eidesleistung ihrer Schuldigkeit zur Aufbahrung des verstorbenen Verwandten entziehen konnte.[2] Das erscheint nicht unmöglich, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, da sakrale Notwendigkeiten in dieser Zeit noch sehr ernst genommen wurden und sie schon aus Furcht vor der Rache des Toten ausgeführt wurden, ohne daß dazu eine Anordnung hätte erlassen werden müssen.[3] Es bleibt auch unklar, wie sich durch ein Urteil oder einen Eid die Verwandten von dem Toten und den mit ihm verbundenen Verpflichtungen hätten lösen können; der knappe Text bietet keine Hinweise.

Guarducci hat daher auch erwogen, daß πρόθεσις eine gesetzlich festgelegte Frist zur Abwicklung irgendwelcher Geschäfte gewesen sei, die durch ein Urteil oder einen Eid aufgehoben werden durfte, wobei sie sich auf den Artikel πρόθεσις in der Suda stützt. Auch dies ist erwägenswert, nur vermißt man eine Angabe darüber, um welche Fristen es sich gehandelt habe.

Bemerkenswert scheint mir vor allem die lapidare Kürze dieser Bestimmung, die auf eine grundsätzliche, umfassende und allgemein gültige Vorschrift hinweist. Aus dem umfangreichen Bedeutungsraum von προτίθημι ist unter diesem Gesichtspunkt wohl am ehesten die Bedeutung von "Gesetzesvorschlag einbringen, zur Abstimmung bringen" heranzuziehen, von dem es nicht mehr weit bis "Gesetz, Vorschrift, Bestimmung" ist. Gibt man diese Möglichkeit zu, so erhält man eine sehr gut und leicht verständliche Anordnung, nach der eine Vorschrift weder durch ein Urteil noch durch einen Eid negiert, d.h. aufgehoben oder doch mindestens umgangen werden durfte. Die verbotenen Handlungen würden sich am ehesten auf die richterliche Tätigkeit beziehen; ein Richter dürfte sich danach weder durch ein Urteil noch durch eine Eidentscheidung über ein bestehendes Gesetz hinwegsetzen. Es ist

---

1 Guarducci 76.

2 Guarducci 77 verweist hierzu ausführlich auf den attischen Brauch, wie er sich bei [Dem.] 43,57. 62 widerspiegelt.

3 Guarducci verweist in diesem Zusammenhang auf **150** $B_{1.7}$, eine Reinigungsvorschrift, aber schon jüngerer Zeit, die die nicht sehr pietätvolle Behandlung des Leichnams zum Inhalt hat. Die Vernachlässigung der Reinigung, die dort zur Rede steht, zeigt sicher, daß das sakrale Element schwächer geworden ist, doch lassen sich daraus kaum Rückschlüsse für unsere Inschrift ziehen.

zuzugeben, daß diese Interpretation nicht voll gesichert ist, doch scheint sie mir den älteren Vorschlägen vorzuziehen zu sein. Es würde sich dann um eine in ihrem Kern sehr alte Regelung handeln, durch die die ursprünglich völlige Unabhängigkeit und Freiheit der Richter bei ihrer Tätigkeit eingeschränkt und sie an das Gesetz gebunden wurden.

125* ICret IV 23

Das βουστρ. geschriebene Fragment aus den Trümmern des Pythions von Gortyn (6. Jh.)[1] enthielt gesetzliche Bestimmungen, in denen neben anderem vom ϝοικεύς und von der Heirat gehandelt wurde, ohne daß beide Dinge zusammengehören müssen. Der schlechte Erhaltungszustand der Inschrift verhindert eine auch nur annähernde Erschließung des Inhalts.

126* ICret IV 30

Das βουστρ. geschriebene Fragment aus Gortyn (6. Jh.)[1] enthält Reste eines Pfandgesetzes (Z. 3 ὅτοι κα καταθίοντ[ι - - -]), das vielleicht Fremde betraf, weil Z. 4 der κσένιος ϙόσμο[ς] erwähnt wird.

127 Gortyn. Tierleihe, Tierschaden, Tierpfand

Drei Blöcke mit 7 Kolumnen Schrift *[hier zunächst Kol. I_1-IV_5]*.

Fundort: Gortyn, in der Nordmauer, in situ.

Editionen: ICret IV 41; IJG I 393-397 Nr. XVIII; GDI 4998; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 28 Nr. 1; DGE 181.

---

1 Ed. ICret IV 23; GDI 4971.
1 Ed. ICret IV 30; GDI 4981.

Literatur: F. Bücheler / E. Zitelmann, RhM 41, 1886, 118-133; F. Blass, RhM 41, 1886, 313f.; R. Dareste, BCH 11, 1887, 239-244; J. W. Headlam, JHS 13, 1892/3, 185; R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 568-570; K. Latte, HR (1920), 107; S. v. Bolla, Tiermiete (1940), 47; H. J. Wolff, ZRG 74, 1957, 42 (= Zur gr. Rechtsgesch. 500f.); R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 42-45, 82-84, 100f.; H. Meyer-Laurin, in: Symposion 1974, 263-269; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135; D. Cohen, Theft (1983), 67.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

(Kol. I) [1] - - - ἐπὶ τῶ]ι ἀδικ[η]θέντι ἤμην, | [αἴ] κα λῆι, τὸ ϝ[ὸν] αὐτι[4]ῶ δόμην τὸ δὲ κήνο ἔικεν. αἴ κά ϝοι μὴ λῆι | δέκσαθθαι, τὸ ἀπλόἰ⟨ο⟩ν τεισῆται. *vac.* αἰ δέ [8] κα μὴ ἐπιδίηται τὸ πιαροθὲν ἢ μὴ ἐπελεύισει τὸ τετνακὸς ἢ μὴ | δείκσει ἆι ἔγ{ι}ρ⟨α⟩ττται, [12] μὲ ἔνδικον ἤ⟨μ⟩ην. *vac.* αἰ | δέ κα σῦς καρταῖποις παρόσει ἢ κατασκέ[ν]ηι, τόν τε σὺν ἐπὶ τῶι [16] πάσσται ἤμην ὃ κ' ἦι τὸ καρταῖπος καὶ το[l] *(Kol. II)* [- - -]l[2]ται, τὸ ϝίσϝον κατασιτασεῖ. *vac.* ἵππον δὲ κ' [ἠ]μι[4]ί[ο]νον κ' ὄνον τὸ μὲν | νυνατὸν ἐπιδίεθαι | ἆι ἔγρατται· αἰ δέ κα | τετνάκηι ἢ μὴ νυν[8]ατὸν ἦι {η} ἐπιδίεθθαι, | καλῆν ἀντὶ μαιτύριον δυῶν ἐν ταῖς πέν-ιτε ἆι δείκσει ὅπη κ' [12] ἦι, κ' ὀρκιότερον ἤμη|ν αὐτὸν καὶ τὸνς μαίτυρανς αἰ ἐπεδίετ|ο ἢ ἐπήλευσε ἢ ἐκάλη [16] δεικσίον. *vac.* κύνανς | ἀπαμπαιόμενο[. || *(Kol. III)* [1] - - - αἰ μὲν κ' ἀμπό]ιτεροι ἔπον[ται] οἰ ἀλ|οῖοι μ[ὴ] ἔνδικον ἤμ[4]ην, αἰ δέ κα μ[ὴ] ἀμπότ|εροι ὁ [. . . . .]ενος τὰ|ν ἀπλόον τι[μὰ]ν κατα|στασ[εῖ]. *vac.* αἴ κα τετ[8]ράπος ἢ ὄνν[ι]θα παρ|καταθ[ε]μένοι ἢ κρη|σάμενος ἢ [ἀλ]λᾶι δε|κσάμε[νο]ς μὴ νυνατ[12]ὸς εἴη αὐτ[ὸν ἀ]ποδόμ|ην, τὸ ἀ[πλ]όον κατασ|τασεῖ. αἰ δ[έ κ' ἐ]πὶ τᾶι | δίκαι [μο]λίον ἐκσαν[16]νήσεται, δι[πλ]εῖ κατ|αστᾶσ[αι κ]αὶ θέμημ πόλι || *(Kol. IV)* [1] [- - -]περονσ[. . . .] |δοντι τετραπλεῖ. *vac.* | ὅτι δέ κά τις αὐτὸν [4] ἀποδῶι σομελές, τὸ ἀ|πλόον καταστασεῖ. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (Kol. I) - - - [1]wem Unrecht widerfahren ist, (dem) soll es möglich sein, [wenn] er will, sein [eigenes] (gleichartiges Tier) zu geben, das von jenem aber zu erhalten. Wenn (dieser) es von ihm nicht annehmen will, wird er sich den einfachen (Wert) bezahlen lassen. - [7]Wenn er aber das verstümmelte (Tier) nicht herbeitreibt oder das tote (Tier) nicht herbeibringt oder nicht zeigt, wie es (gesetzlich) geschrieben ist, soll kein Rechtsanspruch sein. - [12]Wenn aber ein Eber ein Rind verwundet oder tötet, soll sowohl der Eber zur Verfügung des Herren stehen, dessen (Eigentum) das Rind war, als auch - - - *(Kol. II)* - - -

[2]soll er das Gleiche (= Entsprechende) zahlen. - [3]Ein Pferd oder ein Maultier oder einen Esel (die durch das Tier eines anderen verwundet sind,) soll er (der Besitzer), sofern es möglich ist, herbeitreiben, wie (das Gesetz) es vorschreibt; wenn es aber tot ist oder es unmöglich ist, es herbeizutreiben, soll (der Geschädigte) ihn vor zwei Zeugen innerhalb von fünf (Tagen) laden, damit er (auf)zeigt, wie (sich die Sache) verhält; und näher zum Eid sei er selbst und die Zeugen, ob er (das Tier) herbeigetrieben oder es gebracht oder geladen hat, um es (auf)zuzeigen. - [16]Hunde durch Schläge abwehren - - - (*Kol. III*) - - - [- - - wenn beide fremden Hunde gesund] folgen, soll kein Rechtsanspruch sein, wenn aber beide (Hunde) nicht - - -, soll er den einfachen Wert erlegen. - [7]Wenn einer dem, der ihm einen Vierfüßer oder Geflügel anvertraut hat, diese Tiere - sei es, daß er sie entlichen oder auf andere Weise erhalten hat - nicht zurückgeben kann, soll er den einfachen Wert erlegen. [14]Wenn er aber bei dem Gerichtsverfahren das Geschäft (?) ableugnet, soll er das Doppelte erlegen und der Polis bezahlen - - - (*Kol. IV*) - - - [2]das Vierfache. - [3]Falls aber einer (ein Tier) mit heilen Gliedern zurückgibt, soll er das Einfache erlegen.

Kommentar: Gesetze zu verschiedenen Materien des Privatrechts waren in einer unbekannten Anzahl von Kolumnen auf der sog. Nordmauer aufgezeichnet, von denen sieben erhalten sind, wenn auch nicht vollständig, da oben und unten der Text beschädigt ist und unsicher bleibt, wieviel fehlt. Auch diese Sammlung ist im 5. Jh. aufgeschrieben worden, wobei nicht sicher ist, ob dies vor oder nach dem "Recht von Gortyn" **163-181** geschehen ist; man scheint aber heute geneigt, diese Sammlung etwas früher anzusetzen.

Am Anfang (I_1 bis III_7)[1] stehen Vorschriften betreffend die Schadensverursachung durch Tiere an Tieren, deren Inhalt besonders am Ende von Kol. II nicht mehr sicher zu erkennen ist. Ziel dieser Bestimmungen war es, den Herrn dieser Tiere die Möglichkeit zu einem Ausgleich des entstandenen Schadens zu verschaffen, denn sie werden vom Gesetz als die eigentlich Geschädigten bzw. Schädigenden betrachtet,[2] sie werden als ἀδικηθείς bzw. als die Personen bezeichnet, die bestimmte Rechtserfordernisse erfüllen mußten, damit sie auf dem Prozeßweg ihre Ansprüche durchsetzen konnten.

In der ersten Vorschrift (I_{1-12}), deren Anfang verloren ist, war offenbar von gleichartigen Tieren die Rede, wie sich aus den Bestimmungen selbst ergibt, und aus dem Folgenden darf man schließen, daß vom Tierschaden unter Rindern gehandelt wurde.[3] Dem Herrn und Eigentümer[4] des geschädigten Tieres, der also selbst der Geschädigte (ἀδικ[η]θέντι) ist, wird als

---

1 Hierzu ausführlich Bücheler / Zitelmann 118-133; Kohler / Ziebarth 28-31, 74; Guarducci 90-98; IJG I 484-489; Metzger 42-45.

2 Bücheler / Zitelmann verweisen 129ff. eingehend darauf, daß diese Anschauung nicht alle alten Rechte durchzieht; in Gortyn jedoch wurde eine derartige Angelegenheit durchaus von den ökonomischen Gesichtspunkten der Besitzer bestimmt.

3 Vgl. Guarducci 93.

4 Vgl. I_{16} πάσσται.

erste Möglichkeit anheimgestellt, das eigene Tier dem Eigentümer des schädigenden Tiers zu geben und dafür dessen gesundes zu erhalten. Solch ein Tausch war nur sinnvoll bei ungefähr wertgleichen Tieren, und man kann daraus schließen, daß es sich um Tiere gleicher Art handelte. Freilich konnte auch bei diesen der Wert so unterschiedlich und das schadenstiftende Tier so viel weniger wert sein als das von ihm angegriffene, daß der Tausch für den Geschädigten kein Ausgleich war.[5] Wenn aus diesem oder einem anderen Grund der Geschädigte einen Tausch ablehnte (und das lag ganz in seinem Ermessen, wie ausdrücklich betont wird), sah das Gesetz vor, daß er sich das Einfache (vom Herrn des schadenstiftenden Tiers) zahlen ließ. Dabei wird nicht deutlich gesagt, ob das "Einfache" den Schaden oder den Wert des Tieres meinte; die Auffassungen sind in dieser Hinsicht unterschiedlich.[6] Wenn man sich vor Augen hält, daß die Viehhalter gewohnt waren, den Wert eines Tieres abzuschätzen, weil das bei jeder Transaktion nötig war, dagegen der Schaden, den ein verwundetes Stück Vieh erlitten hatte, sehr viel schwerer zu bestimmen war, bin ich geneigt, in dem "Einfachen"[7] den Wert des verletzten Tiers zu sehen. Diese Auffassung wird m.E. auch dadurch unterstützt, daß bei einer Tötung auf jeden Fall der gesamte Wert zu erstatten war. Dazu paßt weiter, was in der zweiten Bestimmung I_{14} gerade noch zu erkennen und worüber unten zu sprechen ist.

Gemäß der Formulierung der Vorschrift konnten sich die Parteien in gütlicher Übereinkunft auf einen Ausgleich einigen. Es wurde aber auch damit gerechnet, daß dies nicht gelang und es zum Prozeß kam, und dann mußte der Geschädigte bestimmte Erfordernisse erfüllt haben, ohne die kein Rechtsanspruch bestand. Er mußte das verletzte Tier herbeigetrieben oder das tote herbeigebracht haben, beides offenbar, um dem Schädiger den Schaden nachzuweisen, weil an dritter Stelle noch verfügt wurde, daß er das Tier zu zeigen habe, wie es das Gesetz, d.h. das früher schon bestehende Gesetz, vorschrieb. Diese Vorschriften bereiten dem Verständnis einige Schwierigkeiten, so daß verschiedene Interpretationen gegeben worden sind. So hat man ἐπιδικήσαι τὸ παροθέν dahin interpretiert, daß der Geschädigte das verjagte Tier zu suchen und zu verfolgen habe,[8] natürlich um den Schaden

---

5 Vgl. das Beispiel Kohler / Ziebarth 75.

6 Wert: Kohler / Ziebarth 29, 75; Schaden: Guarducci 93; nicht eindeutig: Bücheler / Zitelmann 123; Metzger 44.

7 Der Begriff des Einfachen steht im Gegensatz zum Duplum, wie Bücheler / Zitelmann 123 ausführen, nach denen das Duplum beim schuldhaften, das Einfache beim schuldlosen Schaden zu erlegen war; das scheint mir einleuchtend.

8 Bücheler / Zitelmann 126; ähnlich Metzger 44.

abzuwenden, oder daß er das verwundete Tier zu verbinden habe.[9] Mir scheint die oben gegebene Deutung am ehesten zuzutreffen.[10] Die Zutragung des toten Tiers hat man mit der der Kinder der geschiedenen Frau **168** III_{45} verglichen[11] oder auch angenommen, daß es zu einem bestimmten Heiligtum zu bringen war.[12] Das letzte ist ganz unwahrscheinlich, an der ersten Interpretation ist so viel richtig, daß es dem Schädiger zugetragen werden mußte, nicht aber unbedingt bis zu seinem Haus; es sollte nur gesichert sein, daß er Kunde von dem Vorfall erhielt. Nicht recht einzuordnen ist die folgende Bestimmung, den Schaden dem Schädiger zu zeigen, weil das selbstverständlich ist, und was gerade hier der Verweis auf bereits bestehende Gesetze soll. Deren Inhalt betraf nach Guarducci (93) alle Pflichten des Geschädigten, nach Bücheler / Zitelmann (127) die Einzelheiten des δείκσει, was eher zutrifft, wenn man die Vorschriften der folgenden Kolumne berücksichtigt; endgültige Klarheit ist aber über den Inhalt dieser früheren Gesetze nicht zu gewinnen.[13]

Erst aus der folgenden, unvollständigen Vorschrift (I_{12-17}) erfahren wir in Wirklichkeit, daß hier und im Vorhergehenden Tierschadensgesetze festgehalten waren, da nun Bezeichnungen für bestimmte Tiere verwendet werden. Da weiter davon gehandelt wurde, daß ein Eber ein Rind schädigte, darf man vermuten, daß der vorhergehende Paragraph die Schädigung von Rindern durch ein Rind zum Inhalt hatte,[14] wie bereits oben ausgeführt.

Am Ende der ersten Kolumne wurde vorgeschrieben, daß ein Eber, der ein Rind verwundete oder tötete, dem Herrn des Rindes als Ersatz zu geben war,[15] doch kam wahrscheinlich noch eine weitere Leistung hinzu, die freilich nicht mehr erhalten ist.[16] Dies rührt daher, daß das schädigende Tier verschiedenartig von dem geschädigten war und als geringwertiger angesehen wurde; dies mußte irgendwie ausgeglichen werden.[17] Einzelheiten fehlen aber vollständig.

Zu Beginn der Kolumne II ist noch der Rest einer Strafvorschrift erhalten, nach der das "Gleiche", was Guarducci (91) vielleicht mit Recht dem "Einfachen" in anderen Teilen der Inschrift gleichsetzt, offenbar vom Herrn des schädigenden Tiers an den Geschädigten zu zahlen war. Um welchen

---

9 Blass 313f.
10 Kohler / Ziebarth 29, 76; Guarducci 93.
11 Bücheler / Zitelmann 126.
12 Guarducci 93.
13 Vgl. Bücheler / Zitelmann 127.
14 Guarducci 94.
15 Von einem Austausch der Tiere, wie Metzger 44 ausführt, ist nichts gesagt.
16 Bücheler / Zitelmann 122.
17 Metzger 44; Bücheler / Zitelmann 122.

Schadensfall es sich dabei handelte, wissen wir nicht; die Möglichkeit, daß dies das Ende der Bestimmung über die Verwundung oder Tötung eines Rinds durch einen Eber war, scheinen Guarducci (94) und Metzger (44) im Gegensatz zu Bücheler / Zitelmann (122) auszuschließen, aber Sicherheit ist in keiner Hinsicht zu gewinnen.

In dem folgenden Abschnitt II_{3-16} sind mehrere Vorschriften in gedrängter Form gegeben und wohl auch ineinandergeschachtelt, so daß der Gedankenablauf nicht immer ganz folgerichtig erscheint.[18] Zu Beginn steht eine Vorschrift, die Pferd, Maultier und Esel betrifft. Man darf annehmen, daß diese Gruppe von Tieren hier zum ersten Mal genannt wurde, weil ἵππον stark betont am Anfang steht. Es verlautet aber erst II_6 davon, daß derartige Tiere irgendwie geschädigt worden waren, doch wohl durch andere Tiere, denn es wurde angeordnet, daß sie nach Möglichkeit herbeizutreiben waren "wie geschrieben steht", d.h. in einem älteren Gesetz. Da dies insgesamt keine sinnvolle Bestimmung ergibt, halte ich es für möglich, daß auf diese Weise ein älteres, uns nicht erhaltenes Gesetz genannt und entweder ganz oder teilweise in seiner Gültigkeit bestätigt wurde. $II_{6ff.}$ wäre dann die Ergänzung, die durch unser Gesetz an der älteren Bestimmung vorgenommen wurde, in der die Handlungen, die der Geschädigte vorzunehmen hatte, um sich seinen Rechtsanspruch zu sichern, festgehalten worden sind. Zuerst wird die Voraussetzung dazu noch einmal kurz genannt, die inhaltlich mit I_{7-10} übereinstimmt: Das fragliche Tier muß tot sein, oder es muß keine Möglichkeit bestehen, es herbeizutreiben; daß dieser Schaden durch den Angriff eines anderen Tiers erfolgte, wurde nicht erwähnt und ist nur aus dem Zusammenhang zu erschließen. Zur Sicherung des Rechtsanspruchs hatte in diesem Fall der Geschädigte den Herrn des schädigenden Tiers innerhalb von fünf Tagen vor zwei Zeugen zu laden, also in einer vorgeschriebenen Rechtsform, die fast genau der entsprach, die für den Nachweis des entlaufenen Sklaven **163** $I_{40ff.}$ galt.[19] Zweck der Ladung war zu zeigen, ὅπη κ' ᾖι, und das wird allgemein so verstanden, daß der Geschädigte zu zeigen hatte, wo sich das Tier befand. Ich habe aber Zweifel, ob das Adverb hier nur lokal zu verstehen ist; es scheint mir angemessener, es auch oder vielleicht nur modal zu fassen, so daß man den allgemeineren Sinn gewinnt: "Der Geschädigte sollte zeigen, wie sich die Sache, die Angelegenheit verhielt"; denn der Herr des schädigenden Tiers sollte sehen, wie und in welchem Maße eins seiner Tiere

18 Ähnliches haben offenbar auch Bücheler / Zitelmann 127 bemerkt.
19 Vgl. Bücheler / Zitelmann 125.

ein Tier des Ladenden zugerichtet hatte; wo das geschehen war, war nebensächlich.

Noch im gleichen Satz werden darauf Bestimmungen über das Verfahren gegeben, ohne daß der Richter und seine Tätigkeit überhaupt erwähnt würden. Nur die Aufgabe der Klagenden, also der Geschädigten und der Zeugen, wird kurz genannt. Ihnen wurde auferlegt, unter Eid auszusagen, und zwar ὁρκιότερον, d.h. als erste: daß der Geschädigte das verwundete Tier herbeitrieb oder das tote herbeischaffte oder den Eigentümer des schadenstiftenden Tiers lud, um ihm das Geschehen zu zeigen. Diese Formulierung wirft mehrere Fragen auf. Die Zeugen hatten danach nicht nur die Ladung zu beschwören, zu deren Bezeugung sie nach II_{9-11} hinzugezogen wurden, sondern auch die Zutreibung oder Zutragung des geschädigten Tiers, die zwar I_{7-10} als notwendig zur Durchführung des Prozesses erwähnt wurden, nicht aber in Kol. II. Welches war also der Charakter der Zeugen? Geht man streng nach dem Wortlaut II_{9-11}, konnten sie nur die Ladung aufgrund eigenen Wissens beschwören, bei der Zutreibung und der Zutragung waren sie nicht anwesend, hätten also im Vertrauen auf den Charakter des Klägers dessen Aussage eidlich bestätigt, d.h. als Eideshelfer fungiert,[20] weil es kaum möglich war, bei Zutreibung und -tragung Zeugen zuzuziehen.[21] Die Zeugen hätten demnach eine doppelte Funktion gehabt, sie wären "wissende Eideshelfer" gewesen.[22] Gerade dieser Doppelcharakter erscheint mir recht unglaubhaft, und weshalb sollte es dem Geschädigten unmöglich gewesen sein, für das Herbeitreiben oder -tragen des geschädigten Tiers Zeugen zu gewinnen? Man kann also die Zeugen für alle II_{14-16} genannten Handlungen als wissende Zeugen ansehen,[23] was schon deshalb wahrscheinlicher ist, als sie so einen einheitlichen Charakter zeigen. Freilich ist dann II_{9-11} inhaltlich recht verkürzt; das läßt sich aber verstehen, da die vollen Aufgaben der Zeugen wenige Zeilen später genannt werden.

Geschädigter und Zeugen sind ὁρκιότερον, näher zum Eide, haben die Eidespflicht. Diese kommt nach dem römischen Recht dem Beklagten zu,[24] aber nach griechischem Recht war der Geschädigte der Kläger. Anders erklären Bücheler / Zitelmann dies so, daß er hier nicht die Tatsache der Schädigung beeidet, sondern daß der Geschädigte, durch die Einrede des Schädigers praktisch zum Beklagten geworden, schwört, daß ihn an dem

20 So Bücheler / Zitelmann 129; Meister 569f.
21 Bücheler / Zitelmann 129.
22 So Meister 570.
23 So Kohler / Ziebarth 84; Guarducci 94.
24 Bücheler / Zitelmann 72ff.; Latte, HR 10 und allg.

Vorfall keine Schuld treffe, auch nicht die, das Herbeitreiben oder -tragen oder Zeigen unterlassen zu haben: Sein Eid sei demzufolge ein Reinigungseid,[25] der die gegnerische Behauptung zu entkräften beabsichtigt. Diese Interpretation ist nicht zu halten.

II_{16} setzte eine neue Vorschrift ein, in der über Hunde gehandelt wurde. Meist nimmt man an, daß auch III_{1-7} noch zu diesem Kapitel gehörte,[26] doch ist der Inhalt kaum mit Sicherheit zu ermitteln. Erkennbar ist, daß bei irgendeinem Tatbestand kein Rechtsanspruch bestand, bei einem anderen wohl, und der Unterschied darin lag, daß im einen Fall "beide", im zweiten "nicht beide" folgten, aber wer und wem? Hunde ihrem Herrn? Das bleibt unklar. Im zweiten Fall war der Schaden einfach zu ersetzen. Es konnte sich wie bisher um Schädigungen der Tiere untereinander[27] oder auch durch Menschen[28] handeln. Hunde kommen auch in Athen in Tierschadensgesetzen vor,[29] doch sind sie dort die schädigenden Tiere.

III_7 begann ein neuer Abschnitt, der auf jeden Fall bis zum Ende der Kolumne reichte, wahrscheinlich aber IV_{1-5} noch mit einschloß. Zwar ging es auch hier wieder um Tiere, aber nicht mehr um den Tierschaden, sondern um die Rückerstattung verliehener oder verpfändeter Tiere. Die Vorschriften sind keineswegs leicht verständlich und haben daher unterschiedliche Interpretationen erfahren; ich folge hierbei im wesentlichen den Ausführungen von Metzger,[30] der mit Recht darauf hinweist, daß der Inhalt und damit auch das Verständnis nicht vollkommen gesichert sind. Angelpunkt ist die Auffassung von παρκαταθ[ε]μένοι (III_{8-9}), von dem wiederum κρησάμενος und δεκσάμε[νο]ς abhängig sind. παρακατατίθεσθαι ist am ehesten als "übergeben" zu verstehen, das durch die beiden Partizipien näher bestimmt wird, etwa zum Zweck der Leihe (κρησάμενος) oder der Verpfändung (ἀλλᾶι δεκσάμενος), wobei eine andere Bedeutung keineswegs ausgeschlossen werden kann.[31] Unsere Vorschrift behandelte also den Fall, daß Vierfüßer oder Geflügel[32] als Leihe oder Pfand einem anderen gegeben worden waren, wobei der Empfänger offenbar die Pflicht hatte, das Tier wieder

---

25 Bücheler / Zitelmann 129; Metzger 44 (trifft kaum zu).
26 Kohler / Ziebarth 76; Guarducci 95.
27 Kohler / Ziebarth 76.
28 Guarducci 95.
29 Plut. Sol 24,3 = E. Ruschenbusch, Σόλωνος νόμοι (1966), Frg. 35.
30 Metzger 97ff.; er stützt sich seinerseits auf Guarducci 95f.
31 Metzger 98 macht darauf aufmerksam, daß auch von der Miete oder dem Depositum gehandelt gewesen sein könne.
32 Als Geflügel kommen nach den Zeugnissen späterer Zeit am ehesten Gänse und Tauben in Betracht, vgl. v. Bolla 47.

zurückzugeben. Diese Verantwortung mußte nicht besonders durch eine Abrede festgelegt werden, sie ergab sich bereits aus dem Haben der Sache.[33] Dies wurde als selbstverständlich in der Vorschrift gar nicht erwähnt, die sich zunächst mit dem Fall befaßte, daß der Empfänger zur Rückgabe nicht in der Lage war, ohne daß gesagt wird, wie es dahin kommen konnte; man wird an Tod oder Entlaufen des Tiers oder dergleichen zu denken haben. Der Entleiher oder Pfandherr haftete dem Eigentümer für das Tier; daher bestimmte das Gesetz, daß er dem Eigentümer den Wert des Tiers (τὸ ἀ[πλ]όον) zu erstatten hatte, wahrscheinlich in Geld.

In III_{14-17} wurde noch der Fall behandelt, daß der Empfänger das Tier nicht ordnungsgemäß zurückgab und es darüber zum Prozeß kam,[34] in dessen Verlauf er das Geschäft ableugnete, d.h., das Tier als sein eigenes erklärte. Wurde ihm die Unwahrheit seiner Behauptung nachgewiesen, hatte er dem Eigentümer den doppelten Wert des Tiers als Strafe zu erlegen,[35] außerdem aber eine Strafe an die Stadt zu zahlen, deren Höhe freilich nicht feststeht. Diese zweite Strafe ist auffällig und nicht gewöhnlich; sie wird damit erklärt, daß der Empfänger des Tiers sich durch sein Leugnen gegen die Stadt vergangen habe;[36] da es auch wenig wahrscheinlich ist, daß es sich hierbei um die Gerichtsgebühren handelte,[37] muß die Rechtsnatur dieser Zahlung offenbleiben. Sicher ist nur, daß die Strafe insgesamt hoch war.

Ob IV_{1-5} noch zu den Vorschriften betreffend die zeitweilige Übergabe von Tieren gehört, ist ungewiß, doch werden diese Zeilen gewöhnlich mit dorthin gezogen. Unter dieser Voraussetzung war zunächst von einem nicht erhaltenen Vergehen die Rede,[38] für das der vierfache Wert als Strafe[39] erlegt werden mußte. Die Bestimmung IV_{3-5} wird so verstanden,[40] daß der II_{14-17} zum Duplum verurteilte unrechtmäßige Besitzer des Tiers, der das fremde Eigentum daran abgeleugnet hatte, die Strafe zur Hälfte erlassen bekam, wenn er das Tier unversehrt zurückgab. Diese Auffassung kann ich nicht teilen, weil die Vorschrift nur zu dem unmittelbar vorhergenannten, unbekannten Vergehen eine Strafvariante enthalten haben kann.

---

33 Vgl. Wolff 42.

34 Die Formulierung ist ungewöhnlich; der Prozeß kommt durch eine Klage der Eigentümer zustande, die weder das Tier noch Ersatz dafür erhalten haben.

35 Was mit dem Tier geschieht, wird nicht gesagt; es versteht sich eigentlich von selbst, daß es dem Eigentümer zurückgegeben wird; anders aber die übliche Auffassung, s.u.

36 Guarducci 95; IJG I 486.

37 Dies erwägt wohl Metzger 100, der allerdings von Prozeßkosten spricht.

38 Guarducci 95 denkt an Diebstahl; dies wird wahrscheinlichgemacht von Cohen 67.

39 Darauf stützt Cohen 67 seine Interpretation als Diebstahl.

40 Guarducci 96; Metzger 101.

128 Gortyn. Regeln für den Schuldknecht

ICret IV 41 IV_6-VII_{19}.

Editionen: s.**127**.

Literatur: F. Bücheler / E. Zitelmann, RhM 41, 1886, 118-133; A. N. Skias, AE 1890, 185-187; H. Swoboda, ZRG 26, 1905, 194-201; J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I (1909), 117, 302; P. Koschaker, Abh.Sächs.Ak. 42/I, 1931, 56f.; F. Pringsheim, Greek Law of Sale (1950), 290; H. J. Wolff, ZRG 77, 1960, 442[15]; M. I. Finley, RIDA 7, 1960, 172; A. Kränzlein, Eigentum und Besitz (1963), 37; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 42-45, 80-84, 100f.; H. Meyer-Laurin, in: Symposion 1974, 263-269; M. I. Finley, Klassengesellschaft (1977), 177; M. Gagarin, GRBS 25, 1984, 345-349; [M. Gagarin, in: Symposion 1985, 35-37; E. Jakab, ZRG 106, 1989, 535-544].

Anf. 5. Jh. βουστρ.

(*Kol. IV*) [6]τὸν δὲ ϝοικέα τὸν ἐπιδιόμενον μὴ ἀποδόι[8]θθαι μήτε ναεύοντα | μήτ' ἦ κ' ἀπέλθηι τῶ ἐνιαυτῶ. αἰ δέ κα κοσμίοντος ἦι ὁ ἐπιδιόμει[12]νος, μὴ ἀποδόθαι ἃς κια κοσμῆι μηδ' ἦ κ' ἀπέιλθηι τῶ ἐνιαυτῶ. αἰ δέ κα πρὸ τῶ κρόνο ἀποι[16]δῶται, νικήθθο· ἀμπὶ | δὲ τὸν κρόνον ὀμνύ‖ (*Kol. V*)[ντα κρίνεν τὸν δικαστὰν | - - - [1] α[ἰ δέ] | κα μὴ ὀμόσει, τὸ ἀπλιό⟨ο⟩ν καταστασεῖ. *vac.* [4] αἰ δέ κα κελομένο δῖι κα παρῆι ϝεργάδδηται ἢ πέρηι, ἄπατον | ἤμην. αἰ δὲ ponίοι μι[8]ὴ κελομένο, τὸν δικιασστὰν ὀμνύντα κιρίνεν, αἰ μὴ ἀποponίοι μαίτυρς. *vac.* ἀλλόι[12]τριον δ' αἴ τί κ' ἀδικιέσει ὁ κατακείμενιος, αὐτὸν ἀτῆθαι. αἰ | δέ κα μὲ ἔκηι ὀπῶ κατai[16]στασεῖ, ὁ νικάσανς | κ' ὁ καταθέμενος ‖ (*Kol. VI*) [- - -]i[2]οδ δὲ μή. *vac.* αἰ δέ τις | [τ]ὸν κατακείμενι[4]ον ἀδικήσει, ὁ κατiαθέμενος μοληseῖ καὶ πρακσῆται tiὰς τιμὰνς ἃι ἐλευθέi[8]ρο, κ' ὅτι κ' ἐσπράκσieται τὰνν ἡμίναν ἔiκεν τὸν κατακείμienον, τὰν δὲ τὸν kati[12]αθέμενον. αἰ δὲ κ' ὁ kaiταθέμενος μὴ λῆι | μολῆν, ἦ κ' ἀποδῶι τὸ ὀiπήλομα αὐτὸς μολήi[16]το. αἰ δέ τί κ' ὁ κατακείi‖ (*Kol. VII*)[μενος - - -]i[1]ται kiρήματα ἐπὶ ναὸν ἐπιiδιόμεν[ον] ἦ ἐπελεύσi[4]αντα ἦ θ[. . . . .]στα [. | .]λο[. . .]α[. .] πεπᾶθαι | τουτον [. . . . .]ια[. . | .]πε[. . .]αι [τὸ]μ πριάμi[8]ενον [τοῖς μεμπ]ο[μέiνοις τῶν] κρημάτον τὰν | ἄταν κατ[ι]σστά[μ]ην ἃi[ι] ϝεκάστο ἔγρατται, κi[12]αὶ τὸν ἄνδρ' αὐτὸν ἐπὶ | τοῖς [μ]εμπομένοις tiῶν κρημάτον ἤμην, αἴ κια μὴ περαιόσει ἦ κα πρίαi[16]ται ἐν ταῖς

τριάκοντ' ἀμέραις. αἰ δέ κα συνγνôντι τιᾶν δέκ' ἀμερᾶν μὴ περαιόσι[η]ν, ἀνδοκὰν δὲ καὶ || [- - -

Adn.crit. : Text nach ICret.

Übersetzung: (Kol. IV) [6]Den *Woikeus*, der sich geflüchtet hat, soll man nicht verkaufen, solange er im Tempel Asyl findet, und nicht innerhalb eines Jahres, seit er entfloh. Wenn aber der Geflüchtete (Besitz) des (amtierenden) Kosmen ist, soll er nicht verkauft werden, solange der *Kosmos* (im Amt) ist, und nicht innerhalb eines Jahres, seit er entfloh. Wenn er aber vor der Zeit verkauft wird, soll man den Prozeß verlieren. Hinsichtlich der Zeit aber soll unter Eid *(Kol. V)* [der Richter entscheiden] - - - [1]Wenn er [aber] den Eid nicht leistet, soll er das Einfache (als Buße) zahlen. - [4]Wenn er aber auf Befehl dessen, bei dem er (als Schuldknecht) ist, arbeitet oder trägt (und dabei Schaden anrichtet), soll er straflos sein. Wenn aber (der Gläubiger) aussagt, er habe (diese Arbeit) nicht befohlen, soll der Richter unter Eid entscheiden, wenn nicht ein Zeuge aussagt. - [11]Wenn der Schuldknecht einem anderen irgendein Unrecht tut, soll er selbst eine Strafe büßen. Wenn er aber nicht hat, woraus er (die Strafe) erlegen kann, (sollen) der im Prozeß Siegreiche und der Gläubiger - - - *(Kol. VI)* - - - aber nicht. - [2]Wenn aber einer dem Schuldknecht Unrecht zufügt, mag der Gläubiger einen Prozeß führen und (wenn er ihn gewinnt,) die Strafen eintreiben wie für einen Freien; und was er eintreibt, (davon) soll die Hälfte der Schuldknecht haben, die (andere) aber der Gläubiger. [12]Wenn aber der Gläubiger nicht prozessieren will, soll (der Schuldknecht), sobald er die Schuld zuzückgezahlt hat, selbst prozessieren. Wenn aber irgendetwas der Schuldknecht - - - *(Kol. VII)* - - - [1](einer, der) mobilen Besitz(*?*) zum Tempel hintreibt oder hinbringt oder - - - im Besitz haben diesen (*?*) - - - [7][Der] Käufer soll [den Klagenden] den Schaden [an den] Besitztümern zahlen, wie es für jedes (gesetzlich) geschrieben ist, und der Mann selbst soll für die zur Verfügung stehen, die um solchen mobilen Besitz Klage erheben, wenn er ihn nicht zurückverkauft innerhalb von dreißig Tagen, nachdem er ihn gekauft hat. [17]Wenn sie (Käufer und Verkäufer) übereinkommen (innerhalb von) zehn Tagen nicht zurückzuverkaufen, aber Bürgschaft auch - - -

Kommentar: Die gesetzlichen Vorschriften über Tiere in der eben behandelten Inschrift **127** enden mit IV_5 abrupt. Die Kol. IV_6-VII_{19} enthalten Vorschriften über abhängige Personen. Gleich die erste Regelung $IV_{6\text{-}17}$ ist zwar dem Wortlaut nach gut verständlich, doch wirft sie auch unlösbare Probleme auf. Sie betraf den ϝοικεὺς ἐπιδιόμενος, den geflüchteten Hörigen, und verbot seinen Verkauf innerhalb eines Jahres nach der Flucht, sofern er im Tempel Asyl gefunden hat,[1] und galt nur in diesem speziellen Fall. Es wird freilich nicht gesagt, wer als Verkäufer überhaupt in Frage kam und somit von diesem Verbot betroffen wurde, sein Herr, die Tempelpriesterschaft oder sonst jemand. Da aber in einer zusätzlichen Bestimmung angeordnet wurde, daß ein *Woikeus*, dessen Herr das Kosmenamt bekleidete, erst dann verkauft werden durfte, wenn dieser das Amt niedergelegt hatte (und ein Jahr nach der Flucht verstrichen war), weil er erst dann wieder Privatgeschäfte vornehmen

[1] Dies ist der Sinn der Konstruktion μήτε - μήτε, wie Guarducci 96 richtig darlegt.

und Prozesse führen durfte,[2] können wir erschließen, daß der Herr derjenige war, der von dem zeitlich begrenzten Verkaufsverbot betroffen wurde.[3] Diese Wartefrist mag den Sinn gehabt haben, daß der *Woikeus* mit seinem Herrn wieder ins Reine kam und zu ihm zurückkehrte und daß der Herr dem *Woikeus* verzieh und auf einen Verkauf verzichtete. Die Begrenzung des Tempelasyls kann aber auch den Sinn gehabt haben, dem *Woikeus* die Hoffnung auf ein langes oder gar unbegrenztes Asyl zu nehmen, die ihn u.U. eine Flucht leichter unternehmen ließ. Wir dürfen aus dieser Vorschrift jedenfalls schließen, daß die *Woikeis* sich häufiger ihrem Herrn durch Flucht ins Asyl zu entziehen suchten, und dieser Tendenz sollte vorgebeugt werden. Das Gesetz sorgte auch noch dafür, daß die Frist eingehalten wurde: Erfolgte innerhalb des Asyljahres der Verkauf, verlor der Verkäufer den daraus entstehenden Prozeß, und der Verkauf wurde ungültig. Unklar bleibt, wer in solchem Fall die Klage anstrengte, wer den Richter zur Entscheidung über die Zeitfrage anrief. Hier könnte man an einen Priester als den Vertreter des Asylrechts denken, doch bleibt dies völlig ungewiß.

Die Vorschrift regelte nur einen ganz kleinen Teil der Beziehungen zwischen Herrn und *Woikeus*, wohl einen, der durch die veränderte Haltung der *Woikeis* dringend geworden war. Anderes mochte schon früher festgelegt worden sein; daher erfahren wir nichts über die Modalitäten des Verkaufs, besonders auch über die interessante Frage, ob sich diese Transaktion auf den Status des *Woikeus* auswirkte, mit anderen Worten, ob er *Woikeus* blieb oder nunmehr als Kaufsklave angesehen wurde.[4] Hieraus würden sich manche Schlüsse auf die Gesellschaftsstruktur ergeben, doch sind Hypothesen nicht möglich.

In den Kol. V und VI wird größtenteils, vielleicht sogar ausschließlich, von der Schuldknechtschaft gehandelt. Die Unsicherheit entsteht dadurch, daß am Anfang nur der Schluß einer Vorschrift erhalten ist, in der bestimmt war, daß jemand, der einen nicht näher bezeichneten Eid nicht leistete, das Einfache zu erlegen hatte, wobei nicht zu erkennen ist, ob es sich um einen Wert oder Schaden handelte und von welchem Delikt die Rede war. Guar-

---

2 Vgl. **163** I$_{50ff.}$ und Guarducci 96.

3 Metzger 71 meint allerdings, daß sich das Verbot gegen denjenigen richte, der den *Woikeus* auf der Flucht ergriffen habe; da der jedoch kein Eigentumsrecht an ihm besaß, konnte er ihn auch nicht verkaufen, und es ergeben sich bei dieser Auffassung nur unhaltbare Konstruktionen.

4 Wolff 442[15] meint, daß der *Woikeus* schon durch die Flucht seiner bevorzugten Stellung verloren gehe. Das ist denkbar; aber welchen Sinn sollte dann das einjährige Asyl haben? Dies ist m.E. zur Aussöhnung gedacht; erst wenn sie nicht zustande kam, wurde der *Woikeus* durch Verkauf zum Kaufsklaven.

ducci (97) meint, daß sich dies auch auf die Schuldknechtschaft bezog, da sonst das Subjekt der folgenden Vorschrift nicht genannt gewesen sei; allein, dieses Argument ist nicht stichhaltig, da diese Bestimmung sehr sparsam mit Worten ist und inhaltlich erst durch das κατακείμενος (V_{13}) sicher eingeordnet werden kann. Es empfiehlt sich daher zuzugestehen, daß über die Zugehörigkeit von V_{1-3} keine Aussage möglich ist.

Dagegen ergibt sich aus dem Inhalt des Folgenden, daß hier eine Vorschrift hinsichtlich des κατακείμενος festgehalten ist, denn es wird von einem Menschen gesprochen, der auf Befehl dessen, bei dem er ist, etwas arbeitet oder trägt, also ländliche oder häusliche Arbeiten ausführt,[5] was sich gut von den Aufgaben des V_{13} erwähnten κατακείμενος her verstehen läßt. Über die Bedeutung dieses Begriffes ist intensiv gehandelt worden.[6] Danach ergibt sich für Gortyn, daß es sich um einen Schuldknecht handelte, der entweder der Schuldner selbst war, der durch Selbstverpfändung[7] seine Person und seine Arbeitskraft dem Gläubiger auf Zeit in die Hand gegeben und damit einen Teil seiner Persönlichkeitsrechte aufgegeben hatte, jedoch mit dem Ziel, sich durch Rückerstattung der Schulden (was möglicherweise durch deren Abarbeitung geschah) wieder aus der Schuldknechtschaft zu lösen;[8] oder aber um einen Sklaven des Schuldners, der dem Gläubiger zeitweilig zur Verfügung gestellt wurde. In unserer Bestimmung handelte es sich um den Schuldner selbst, wie sich aus dem Text ergibt.[9] Er hielt sich nach V_{4-5} δι κα παρῆι beim Gläubiger auf.[10]

Als erstes wurde bestimmt, daß der Schuldknecht, der eine Arbeit auf Anweisung, natürlich des Gläubigers, verrichtete, straflos sein sollte, d.h. es wird vorausgesetzt, daß er bei dieser Arbeit irgendeinen Schaden zum Nachteil des Gläubigers verursacht hatte. Man entnimmt daraus, daß der Schuldknecht für seine Handlungen voll verantwortlich war und für Schädigungen des Gläubigers zur Rechenschaft gezogen werden konnte, solange nicht dieser den Schaden durch seinen Befehl selbst hervorgerufen hatte. Selbstver-

---

5 So Guarducci 97.

6 Vor allem durch Swoboda 194ff.; dazu Koschaker 56f.; auch Kohler / Ziebarth 53; Guarducci 96f.; Metzger 46ff.

7 Metzger 47 wirft die Frage auf, ob es sich um eine Selbstverpfändung oder Selbstverpfändungsabrede gehandelt habe, kommt aber zu dem Schluß, daß zwischen beidem nicht unterschieden wurde.

8 Solutorische Schuldknechtschaft. Über ihren Unterschied zur exekutorischen Schuldsklaverei und Entstehung beider vgl. Swoboda 194ff. und Koschaker 56f.

9 Zum Sklaven als κατακείμενος s. **163** II_{1-2}, **179** X_{25-26}.

10 Nicht ganz zutreffend die Erläuterung von Kohler / Ziebarth 53, wonach er ein selbständig wirtschaftender Abhängiger wird; er arbeitete eher ohne Selbständigkeit unter der Anweisung der Gläubiger.

ständlich stritt der Gläubiger dies gewöhnlich ab, und dann hatte der Richter die Frage unter Eid zu entscheiden oder gemäß einer Zeugenaussage, sofern eine solche zu erlangen war. Diese Vorschrift zeigt, wie wenig die rechtliche Stellung des Schuldknechts gemindert war. Denn wenn der Richter über den Fall entschied, handelte es sich um einen Prozeß unter Gleichgestellten. Die Frage ist eigentlich nur, wer den Prozeß anstrengte, der Gläubiger oder der Schuldknecht. Nach allgemeiner Auffassung besaß der Schuldknecht zwar Vermögensfähigkeit, durfte sich auch in einem Prozeß selbst verantworten und konnte zu einer Strafe verurteilt werden;[11] selbst klagen konnte er aber nicht. Wer brachte dann aber einen Streit der obengenannten Art vor den Richter, da dies der Gläubiger, wie gesagt, kaum tat? Die Inschrift sagt darüber nichts, also muß es selbstverständlich und allgemein bekannt gewesen sein, wie dem Schuldknecht zu seinem Recht verholfen wurde. Darüber habe ich keine Äußerung der modernen Kommentatoren finden können, nehme aber an, daß in solchem Falle die Verwandten des Schuldknechts für ihn eintraten und die Sache vor den Richter brachten. Die Stellung des Schuldknechts entsprach etwa der eines Mannes, der aus dem Feindesland losgekauft war und dem Loskäufer gehörte, bis er die Summe erlegt hatte.[12] Auch hier konnten Streitigkeiten zwischen beiden entstehen, und auch dann haben wohl die Verwandten des Losgekauften die Sache vor den Richter gebracht.

Wenn der Schuldknecht, so bestimmte die zweite Vorschrift dieser Kolumne V_{11-17}, einem Dritten einen Schaden zufügte, so sollte er selbst bestraft werden. Dies hat man sich so vorzustellen, daß der Geschädigte gegen ihn Klage erhob - der Schuldknecht war ja passiv prozeßfähig[13] - und eine Strafe gegen ihn erwirkte.[14] Dies setzt voraus, daß grundsätzlich die Möglichkeit gegeben war, daß der Schuldknecht trotz seiner schlechten Vermögenslage noch eine Strafe zahlen konnte;[15] häufig wird dies indessen nicht der Fall gewesen sein, und deshalb nahm die Vorschrift auch darauf besonders Rücksicht. Ein Zugriff auf seine Person war nicht möglich, da er sich bereits in der Hand eines Gläubigers befand, bei dem er Schulden abarbeitete; es wurde deshalb offenbar vorgeschrieben, daß sich der im

---

11 Vgl. Swoboda 196f.; Kohler / Ziebarth 51, 53; vgl. auch die Ausführungen unten zu Kol. VI.

12 **171** VI_{46-55} wird als überzeugende Parallele von Swoboda 197 herangezogen; aber auch Swoboda äußert sich nicht dazu, wer den Prozeß für den Schuldknecht anstrengte.

13 Swoboda 196.

14 Zu der ganzen Vorschrift vgl. Metzger 45; verwirrt Kohler / Ziebarth 54.

15 Koschaker 56 erwägt, daß er mit seiner Arbeit nur die Zinsen ausglich; als vermögensfähig erscheint er Kol VI.

Prozeß siegreiche Geschädigte mit dem Gläubiger in irgendeiner Weise einigen sollte;[16] wie, wissen wir nicht, da die Inschrift hier abbricht.

Auch in Kol. VI wird wieder von dem Schuldnecht gehandelt; abgesehen von einigen Resten am Anfang und am Ende, wird VI_{2-16} eine Vorschrift für den Fall gegeben, daß ein Dritter dem Schuldknecht irgendeinen Schaden zufügte.[17] Dem Gläubiger wurde freigestellt, gegen den Schädigenden prozessual vorzugehen. Daraus ergibt sich erneut, daß der Schuldknecht selbst keinen Prozeß führen konnte, sondern sich hier von dem Gläubiger, oder wie Swoboda (196) sagt: "seinem Herrn", vertreten lassen mußte;[18] hinsichtlich der aktiven Prozeßfähigkeit ist er wie ein Sklave gestellt, aber auch nur in dieser Beziehung. Denn wenn der Gläubiger den Prozeß gewann,[19] dann sollte er die Buße eintreiben wie für einen Freien.[20] Da wir durch **164** II_{2-45} wissen, daß Strafen für persönliche Schädigungen nach dem Status des Geschädigten bemessen wurden, zeigt diese Vorschrift, daß der Schuldknecht in dieser Hinsicht seinen ursprünglichen Status als Freier bewahrt hatte. Man hat aus allem geschlossen, daß er eine Stellung in der Mitte zwischen Sklaverei und Freiheit eingenommen habe.[21] Mir scheint indessen - da er allein die aktive Prozeßfähigkeit[22] auf Zeit verloren hatte -, daß sein Status nur wenig unter dem des Freien anzusetzen ist.

Die vom Gläubiger eingetriebene Buße sollte nach der Vorschrift zwischen ihm und dem Schuldknecht zur Hälfte geteilt werden,[23] ohne daß diese Art der Teilung begründet wird. Kohler / Ziebarth (53) erklären dies damit, daß der Schuldknecht für sich und den Gläubiger zugleich arbeitete. Wahrscheinlich ist die Teilung zur Hälfte aber durch den Status des Schuldknechts wesentlich mitbestimmt, indem sich zwei letztendes Freie in die Buße für die ihnen gemeinsam zugefügte Schädigung teilten.[24]

---

16 Dies ist die allgemeine Meinung; nach Guarducci 97 zahlte der Gläubiger dem Geschädigten die Strafe, die er durch vermehrte Arbeit vom Schuldknecht wieder eintrieb; ebensogut konnte eine weitere Schuldknechtschaft beim Geschädigten erfolgen. Alle diese Hypothesen bleiben unbewiesene und unverbindliche Überlegungen.

17 Zu allem vgl. Swoboda 196f.; Kohler / Ziebarth 53; Guarducci 97; Metzger 48f.

18 Vgl. dazu schon oben S. 387.

19 Das wird als selbstverständliche Voraussetzung nicht gesagt.

20 Metzger 49 betont, daß die Eintreibung der Buße Privatsache war; das ist selbstverständlich.

21 So Swoboda 196, ähnlich Guarducci 97.

22 Denn die Vermögensfähigkeit behält er ja.

23 Diese Teilungsvorschrift beweist die Vermögensfähigkeit des Schuldknechts.

24 Nicht verständlich ist mir die Äußerung von Swoboda 197, die eigentlich keine Erklärung ist. Zu beachten sind aber die Ausführungen von Koschaker 49-61, nach denen man die Unterschiede zwischen den Rechten des Schuldknechts an sich selbst und denjenigen, die dem Pfandgläubiger zustanden, auf ein zwischen beiden geteiltes Eigentum am

Auffällig ist an dieser Bestimmung, daß es ins Belieben des Gläubigers gestellt war, den Prozeß zu beginnen oder nicht, wie vor allem VI_{12-14} ausdrücklich betont wird. Gründe für diese Regelung werden nicht genannt, und es sind so viele und verschiedenartige denkbar, daß es keinen Sinn hat, darüber Vermutungen anzustellen. Diese Entscheidungsfreiheit des Gläubigers sollte aber dem Schuldknecht nicht alle Möglichkeiten rauben, Buße für den ihm zugefügten Schaden zu erhalten. Das Gesetz sah deshalb vor, daß er selbst den Prozeß gegen den Schädiger anstrengte; Voraussetzung war allerdings, daß er zuvor seine Schuld bezahlt, damit aus der Schuldknechtschaft befreit und wieder in seine vollen Rechte eingetreten war. Die Ablösung der Schuld konnte er durch seine Arbeit erreichen oder vielleicht auch durch eine Erbschaft.[25] Nicht unmöglich ist auch der Gedanke Swobodas (201), daß die Schuldknechtschaft von vornherein auf eine bestimmte Frist, eine bestimmte Dauer der Arbeitsleistung festgesetzt wurde und danach als abgegolten galt. Dies müssen aber Hypothesen bleiben.[26]

Die letzte Kolumne (VII) des Gesetzes weist viele Beschädigungen auf, so daß ihr Inhalt nur zum Teil klar wird.[27] Insgesamt dürfte von Schäden gehandelt worden sein, die dem Besitzer eines Sklaven durch diesen zugefügt worden sind; insofern würde ein verwandter Tatbestand wie in den vorhergehenden Kolumnen geregelt worden sein. Freilich ist gleich der Anfang VII_{1-4} unklar. Nach den lesbaren Worten wurden Vermögensgegenstände zum Tempel hingetrieben oder hingeschafft, also Vieh und andere Mobilien. Das könnte den Sinn gehabt haben, daß dort ein Schade aufgezeigt werden sollte[28] oder daß die Schädigung eben in diesem Hinbringen bestand,[29] wobei sie im zweiten Fall von dem VII_{12} erwähnten Mann, der als Sklave verstanden wird, ausging und sich gegen das Eigentum Dritter richtete, wofür sein Herr verantwortlich wurde. Beides läßt sich nicht hinreichend sichern, auch die Möglichkeit einer vom Folgenden unabhängigen Vorschrift muß in Erwägung gezogen werden.

Schuldknecht zurückführen könnte, was aber Koschaker selbst nicht expressis verbis 56f. tut.

25 Swoboda 201 erwägt auch die Zahlung der Schuld durch einen Dritten; das halte ich für weniger wahrscheinlich, da er ja sofort wieder diesem verpflichtet gewesen wäre.

26 So richtig Metzger 49. Finley, Klassengesellschaft 177 hält die Möglichkeit der Selbstauslösung des Schuldknechts nur für einen "schlechten Scherz". Aber da die Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wurde, müssen wir davon ausgehen, daß ihre Realisierung vorkam.

27 Vgl. für alles Guarducci 98 und Metzger 82-84.

28 Guarducci 98.

29 Metzger 83.

In VII_{7-19} ist eine Vorschrift enthalten, die die Haftung des Herrn für die Schäden eines von ihm gekauften Sklaven regelte. Er hatte dem Geschädigten die gesetzlich festgelegte Buße zu zahlen und ihm überdies den Sklaven[30] auszuhändigen, es sei denn, daß er innerhalb von 30 Tagen nach dessen Kauf diesen rückgäng machte. Die Vorschrift bezieht sich also auf einen neuerworbenen Sklaven und gab dem Erwerber das Recht, in der genannten Frist den Kauf rückgängig zu machen, wenn der Sklave Schaden stiftete; damit war nicht er, sondern der Veräußerer dafür haftbar. Diese Vorschrift betrifft die gleiche Materie wie **173** VII_{10-15}, wodurch wohl das ältere Gesetz aufgehoben wurde. Deshalb sind auch die Regelungen verschieden. Hier beträgt die Frist nur 30, dort 60 Tage, wobei die Schadensbuße und die Auslieferung des Sklaven durch den Herrn nicht erwähnt sind, aber wohl auch gegolten haben.[31] Auch betrifft unsere Vorschrift nicht nur den Sklavenkauf auf dem Markt. Aber es war eine gesetzliche Vorschrift,[32] die freilich noch durch Nebenabreden modifiziert werden konnte. Dies erfährt man aus den Zeilen VII_{17-19}, die den Anfang einer Bestimmung enthalten. Danach konnten Verkäufer und Käufer in freier Vereinbarung (συνγνόντι) festlegen, daß innerhalb von 10 Tagen kein Rückverkauf stattfand. Vielleicht wurde die höhere Gefahrtragung des Käufers durch eine Bürgschaft ausgeglichen, doch bricht der Text hier ab. In den Vorschriften der Nordmauer wurden, wie man sieht, im wesentlichen Schadensfälle und Schadenstragung behandelt. Nur Kol. IV läßt sich nicht in dieses Bild einordnen. Alle Vorschriften aber betrafen lebendes Eigentum; vielleicht sind sie unter diesem Gesichtspunkt vereinigt worden.

129 Gortyn. Prozeßrecht

Block, 0,61 h., 1,20 b. *[hier nur Kol. B]*.

Fundort: Gortyn, in der Nordmauer, in situ.

---

30 Er wird hier ganz ungewöhnlich mit τὸν ἄνδρα bezeichnet; aus dem umgebenden Text geht mit Sicherheit hervor, daß ein Sklave gemeint ist.

31 So wohl richtig Metzger 83, vgl. Meyer-Laurin 268-270.

32 Anders Metzger 84, der diese Regelung als Abmachung zwischen Erwerber und Verkäufer deutet, zu Unrecht. Erst in VII_{17} ist von einer Abmachung zwischen beiden die Rede.

Editionen: ICret IV 42 B; IJG I 399f. Nr. XIX B; Roehl, Imagines[3] III 5; GDI 4999; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 32 Nr. 2; vgl. SEG XXIII 585.

Literatur: A. N. Skias, AE 1890, 186; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 402; A. Wilhelm, ÖJh 12, 1909, 140f. (= Kl. Schr. II/1, 362f.); K. Latte, HR (1920), 8, 30; A. Steinwenter, Streitbeendigung (1925), 43; K. Latte, Hermes 66, 1931, 38 (= Kl. Schr. 259); E. Weiß, RE XV 2 (1932), 2263 s.v. Mnemones; M. Talamanca, in: Symposium 1974, 124; B. Bravo, ASNP 10, 1980, 699; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 136[26].

Anf. 5. Jh.

(*Kol. B*) [1][.]σοντι [- - -]ο ἐν ταῖς πεντεκαίδεκ' ἀμέραις ἃι ἀκριᾶι ἀτέρα γᾶ πορ|τὶ τὰ μολιόμενα. αἰ πονίοι πεντεκαίδεκ' [4] ἀμέραις ἀμπεληλεύθεν ὁ ἄρκον τᾶς | δίκας, ὀρκιότερον ἦμην τὸν δικαστ|ὰν καὶ τὸμ μνάμονα. αἰ δέ κα μὲ ὀμόσ|οντι κελομένο, κατὰ τὰ αὐτὰ πράδε[8]θαι τὸ μὲ ὀμόσαντος ἃιπερ αἴ κα μὴ λῆι δικάκσαι. *vac.* αἰ δαμόσιόν τι κολύσ|αι ἢ θάνατος οἷος διακολυσεῖ, μηδατ|ὲρ⟨ο⟩νς ταύταις καταβλάπεθαι. *vac.* τοῖ δ[12]ὲ τᾶν ἑταιρηιᾶν δικασστᾶι κ' ὅς κα τ|ὸν ἐνεκύρον δικάδηι, αἰ αὐταμέριν δι|κάκσαι ἢ ἐς τὰν αὔριον ἄπατον ἦμην.

Adn.crit.: Text nach ICret. 11-14 Paralleltext um (480/460?) in SEG XXIII 585: - - - τοῖ δὲ τᾶν ἑταιρηι|ᾶν δικασστᾶι κ' ὅς κα τὸν ἐνεκ]|ύρον δι[κάδηι, αἰ αὐταμέριν δ[4]ικάκσαι ἢ ἐς τὰν α]ὔριον ἄπατον ἦμην. *vac.* A[- - - | - - -]τρα[. .]ονς | [- - -

Übersetzung: (*Kol. B*) - - - [1]innerhalb von fünfzehn Tagen, wo das Land jedes von beiden endet, gemäß den (im Prozeß) vorgebrachten Behauptungen. Wenn der Initiator des Rechtsstreites (= Kläger) erklärt, daß fünfzehn Tage verstrichen sind, soll der Richter und der *Mnamon* näher zum Eide sein. [6]Wenn sie aber nicht schwören, wenn es befohlen ist, soll in derselben Weise Strafe eingetrieben werden von dem nicht Schwörenden, wie wenn einer nicht richten will. - [9]Wenn irgendein öffentliches Geschehnis oder ein Todesfall von solcher Art (eintritt, daß er die Eidablage) vollständig hindert, soll keiner von beiden durch diese (Strafen) Schaden erleiden. - [11]Der Richter der Hetairien und der über die Pfandsachen richtet sollen straflos sein, wenn sie am selben Tag oder am nächsten richten.

Kommentar: Auf dem Stein sind zwei Kolumnen zu erkennen, von denen *A* freilich nur noch Reste bietet, die sich nicht mehr zu einem sinnvollen Zusammenhang ergänzen lassen.[1] Dagegen sind in *B* mehrere Vorschriften erhalten, von denen die erste und umfangreichste nicht vollständig ist und dem Verständnis einige Schwierigkeiten bereitet. Setzt man voraus, daß die Vorschriften nicht willkürlich, sondern nach einem Prinzip zusammen aufgezeichnet worden sind, so ist dieses in der Festlegung bestimmter Fristen zu

[1] Die Ergänzungsversuche sind bei Guarducci 99 zusammengestellt.

sehen, die für die Entscheidungen bei unterschiedlichen Materien einzuhalten waren. Dieser Gesichtspunkt wird für das Verständnis von Z. 1-9 hilfreich.

In der ersten Vorschrift wurden Verfahrensweisen beim Streit um Landbesitz geregelt. Der Text setzt mitten im Satz ein, dessen regierendes Verb nicht erhalten ist; es war von einer Frist von 15 Tagen die Rede und den Grenzen[2] des Landbesitzes der streitenden Parteien gemäß den Behauptungen im Prozeß. Man hat früher angenommen, daß hier von einem Urteil des Richters die Rede war, und dementsprechend in Z. 1 [διακαδδέτ]ο[3] ergänzt, doch ist dies nach den Schriftresten wie nach dem folgenden Text nicht zu halten.[4] Diese 15 Tage mögen zur Information der Parteien wie des Richters und seines *Mnamon* gedient haben, wie Guarducci (99) recht ansprechend vermutet. Der Ablauf dieser Frist wurde nach Z. 4-5 vom Kläger (ὁ ἄρκον τᾶς δίκας), nicht vom Richter verkündet. Richter und *Mnamon* waren dann gehalten, unter Eid auszusagen, wie die Streitfrage rechtlich geregelt war, d.h., sie fungierten als Zeugen[5] über einen offenbar früher durch diesen Richter entschiedenen Streitfall, wodurch auch die Zeugenschaft seines *Mnamon* sich erklärt und notwendig wurde. Offen bleibt dabei, ob sie durch einen weiteren Richter zu Zeugenschaft und Eidablage aufgefordert wurden oder wie das Verfahren sonst zu verstehen ist. Da von einem weiteren Richter nichts verlautet, hat wohl auch keiner fungiert; derjenige, der zum Eid aufforderte (vgl. Z. 7 κελομένο), dürfte der Kläger gewesen sein. Das würde heißen, daß das Verfahren außergerichtlich durchgeführt wurde;[6] es ist zwar auffällig, daß der Richter dann nur als Zeuge fungierte, doch scheint das nicht undenkbar.[7] Richter und *Mnamon* des früheren Rechtsstreites hätten also die beklagte Partei durch ihr unter Eid vorgetragenes Wissen zu überzeugen gehabt.

Wenn sich einer von den beiden[8] auf die Aufforderung hin weigerte, Zeugnis unter Eid abzugeben,[9] wurde er mit Strafe bedroht, von der nur die

---

2 In diesem Sinn wird allgemein das *hapax legomenon* ἀκριᾶν interpretiert.
3 Kohler / Ziebarth 32; IJG I 399.
4 So Guarducci 99, die die Lücke unergänzt läßt.
5 Vgl. Latte, HR 30; siehe dazu noch unten.
6 Anderer Meinung IJG I 490 und Steinwenter 43.
7 Man vgl. dazu Latte, HR 40 und Guarducci 99, die beide dies nicht aussprechen, deren Darlegungen aber in diese Richtung führen.
8 Der Text handelt nur vom δικαστάς, der *Mnamon* ist sinngemäß hinzuzudenken, vgl. Guarducci 99.
9 Diese Weigerung wird öfter mit der *iustitia protracta vel denegata* gleichgesetzt (Steinwenter 43, Guarducci 99; inhaltlich auch IJG I 490) und als Vergleich auf **46** C_6 und 49_{41} hingewiesen. Dies trifft für unsere Stelle, an der der Richter nur als Zeuge fungiert, überhaupt nicht zu; Z. 8-9 kann man mit **46** C_6 vergleichen, nur bedingt mit 49_{41}.

des Richters festgesetzt wurde. Er sollte dann in gleicher Weise bestraft werden wie ein Richter, der nicht urteilen wollte. Die Formulierung in Z. 7-8 ist ungewöhnlich; die Strafe sollte aus seinem Vermögen eingetrieben werden, πράδεθαι, er hatte sie nicht wie üblich zu erlegen, καταστᾶσαι. Wer die Eintreibung vornahm, bleibt offen, die Wortwahl läßt an Beamte, etwa die ἐσπράτται oder τίται denken, d.h., die Strafe wäre an die Stadt und nicht an den Geschädigten abgeführt worden, was doch das wahrscheinlichere ist[10] und auch hier trotz der Formulierung angenommen werden muß, da keine Beamte genannt werden, die die Eintreibung vornahmen. Sie war daher sehr wahrscheinlich Sache des Geschädigten. Auch die Wendung κατὰ τὰ αὐτά fällt auf, die an Stelle des üblicheren ἃι ἔγρατται steht. Klärend für den Vorgang des Verfahrens scheint mir allerdings Z. 8-9 αἴ κα μὴ λῆι δικάκσαι. Da unter δικάκσαι hier sicher die Tätigkeit des Richters insgesamt, ohne Unterscheidung nach κρίνεν und δικάδδεν gemeint ist,[11] wird eindeutig klar, daß der Richter (wie auch der *Mnamon*) in dem gedachten Fall eben nicht als Richter, sondern nur als Zeuge wirkte.

In den Z. 9-11 wurde die Vorschrift dahin ergänzt, wann die 15-tägige Frist überschritten werden durfte. Das war der Fall, wenn ein δαμόσιον eintrat, ein Geschehnis, das die Öffentlichkeit betraf, wobei an ein nachteiliges, verderbliches Ereignis zu denken ist,[12] oder ein Todesfall, der so gestaltet war, daß er durchaus hinderte; dabei kann daran gedacht sein, daß eine der beteiligten Personen durch einen Todesfall kultisch befleckt wurde. Für beides wurde vorgeschrieben, daß den Parteien durch dieses unglückliche Geschehnis[13] kein Schaden erwachsen sollte, d.h., die oben genannte Strafe trat nicht ein.

In den Z. 11-14 wurde in enger Verbindung die Frist für das Tätigwerden zweier Richter vorgeschrieben. Erwähnt werden der Hetairienrichter und der Richter über Pfandsachen, von denen wir nur an dieser Stelle hören. Ihre Bezeichnung läßt darauf schließen, daß in Gortyn die Richter jeweils nur für bestimmte Materien amtierten; endgültig sicher ist diese Folgerung allerdings nicht, da trotz der häufigen Erwähnung eines δικαστάς nur selten ihr Sachgebiet genannt wurde.[14]

---

10 So klar Guarducci 99; schon IJG I 490.
11 So zutreffend Talamanca 124.
12 Eine derartige Regelung ist auch in anderen Staaten getroffen worden; eine ganze Anzahl Beispiele dafür zählt Wilhelm 140f. auf.
13 Unter ταύταις ist nach Skias 186 ταῖς ἄταις zu verstehen, was Guarducci 99 billigt.
14 Vgl. **170** VI_{29-31}, **174** IX_{23}.

Was den Hetairienrichter angeht, so wissen wir nicht, ob er die Streitigkeiten innerhalb einer Hetairie oder zwischen den Hetairien zu schlichten hatte; beides ist möglich, vielleicht hat er in beiden Fällen amtiert. Daß die Hetairien ihre eigene Ordnung hatten, ist sicher richtig,[15] doch darf man nicht so weit gehen wie Latte,[16] nach dessen Ansicht die Hetairien Sonderrechte innerhalb des Staates innehatten. Das trifft schon deshalb nicht zu, weil alle Bürger Mitglieder einer Hetairie waren[17] und deswegen von einem Sonderrecht nicht die Rede sein kann. Die von Latte angeführten Inschriften aus Axos, die dieses Sonderrecht belegen sollen, scheinen mißverstanden zu sein; eine Ordnung über das Leben in den Hetairien könnte aus Elthynia[18] erhalten sein. Über den Pfandrichter gibt die Inschrift keine weitere Ausunft. Diese beiden Richter hatten die vor sie gebrachten Streitfälle noch am selben Tag oder am darauffolgenden zu erledigen, sonst verfielen sie einer nicht genannten Strafe. Die Inschrift drückt das anders aus: Bei Einhaltung der genannten Frist sollten sie straflos bleiben. Wir erfahren nicht, wer die Streitfälle vor sie brachte, was besonders für den Herairienrichter interessant wäre. Auffallend ist die außerordentlich kurze Frist, in der die Fälle beigelegt werden mußten, wenn man Z. 13-14 scharf interpretiert, durch Urteil. Guarducci (100) erklärt dies so, daß die Beweise schon einige Tage vorher zusammengebracht waren und es sich nur noch um die eigentliche Urteilsfrist handelte. Abgesehen davon, daß sich derartiges der Inschrift nicht entnehmen läßt, ist mir dieses Verfahren unwahrscheinlich; Sinn der Regelung kann nur sein, die Streitigkeiten möglichst schnell beizulegen. Es wurde offenbar vorausgesetzt, daß der Tatbestand, der dem jeweiligen Richter vorgetragen wurde, so klar war, daß das Urteil nach Anhörung der Parteien sofort gefällt werden konnte, doch gibt die Inschrift in dieser Hinsicht keine Sicherheit.

Im Jahre 1960 sind ein Inschriftenfragment aus Gortyn veröffentlicht[19] und die Reste seiner ersten drei Zeilen entsprechend dem Ende unserer Inschrift[20] wahrscheinlich zutreffend vom Herausgeber ergänzt worden. Man muß daraus entnehmen, daß die Bestimmungen über den Pfandrichter, wahrscheinlich auch die über den Hetairienrichter, für so bedeutsam angesehen wurden, daß man sie gleich zweimal verewigte.

---

15 So Guarducci 100.
16 Latte 259.
17 Das sagt auch Latte 259.
18 Vgl. **94**.
19 K. Davaras, Kr. Chron. 14, 1960, 457f.; diese Publikation war mir nicht zugänglich, sondern nur die Wiedergabe SEG XXXIII 585.
20 Z. 11-14.

130 Gortyn. Unberechtigte Pfandnahme

Block, 0,61 h., 0,72 b., mit vier in zwei Kolumnen (rechts A, links B) angeordneten Inschriften *[hier zunächst Kol. A a]*.

Fundort: Gortyn, in der Nordmauer, in situ.

Editionen: ICret IV 43; IJG I 401-403 Nr.XIX D und E; GDI 5000; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 38f. Nr. 8.

Literatur: A. N. Skias, AE 1890, 187; E. Weiß, RE X (1919), 2509 s.v. Katenchyrasia; K. Latte, Hermes 66, 1931, 31 (= Kl. Schr. 253[1]); B. Bravo, ASNP 10, 1980, 700; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 136f.

Anf. 5. Jh.

(*Kol. Aa*) [1] Αἴ κ' ἄλος ἀδλίκος ἐνεκ[υριάκ]σανς μὴ κ[4]αρπόσετ[αι, τ]ὰς τιμὰνς τῶν ἐνεκύρον κ[αταστασεῖ ἃι [8] ϝεκάστο ἔγραττ[αι.

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. Aa*) [1]Wenn (einer Getreide auf den) Tennen zu Unrecht als Pfand nimmt (und es) nicht nutzt, (so daß es verdirbt,) soll er den Wert der Pfänder (d.h. der verdorbenen Früchte) erlegen, wie es für ein jedes geschrieben steht.

Kommentar: Auf einem Stein der Nordmauer sind vier Gesetze erhalten, von denen nur die beiden ersten **130** Aa und **131** Ab einen gewissen inhaltlichen Zusammenhang aufweisen, da in ihnen Teile der unrechtmäßigen Pfändung behandelt werden. Die beiden anderen geben Vorschriften über verschiedene Materien; man sieht an diesem Stein, daß die Verewigung der Gesetze in Gortyn recht regellos erfolgte.

Die Inschrift handelte von der Pfändung; sie ist außerordentlich knapp im Ausdruck, so daß das Verständnis sehr erschwert wird und ohne gedankliche Ergänzungen nicht gewonnen werden kann, wodurch freilich auch die Möglichkeit der Fehlinterpretation zunimmt.

Als Tatbestand wurde die unrechtmäßige Pfändung von Tennen genannt; nach Meinung der meisten Gelehrten ist dies ein kurzgefaßter Ausdruck für die abgeernteten Früchte, die auf der oder den Tennen lagerten.[1] Diese erweiterte Bedeutung ergibt sich, wenn man μὴ καρπόσετ[αι] dahingehend versteht, daß der Pfändende die Pfandsache nicht verwertete,[2] wodurch sie

---

1 IJG I 491; Guarducci 101; Metzger 37.
2 Siehe Metzger 37.

verdarb.[3] Sie konnte also, wenn klargestellt war, daß eine unberechtigte Pfändung vorlag, dem Geschädigten nicht zurückgegeben werden. Aus allem ergibt sich, daß nicht die Tennen, sondern die auf ihnen lagernden Früchte gepfändet wurden. Daher schrieb das Gesetz vor, daß der einfache Wert[4] der Pfandsache dem Geschädigten erlegt werden sollte. Eine Schwierigkeit bestand offenbar darin, wie dieser Wert zu bemessen war, da der Preis für die Früchte[5] schwankte. Das Gesetz schrieb daher vor, daß man sich hierbei nach einer schriftlichen, öffentlichen Festlegung zu richten hatte, deren Art uns im einzelnen unbekannt bleibt, wahrscheinlich einer Aufzeichnung der Durchschnittspreise für die einzelnen Fruchtsorten.[6]

Diese Deutung der Vorschrift erscheint annehmbar, läßt aber noch einige Punkte offen. Wir haben offenbar mit einer eigenmächtigen Pfändung zu rechnen, die z.Zt. der Inschrift wohl noch in Übung gewesen ist.[7] Der Gläubiger dürfte hierbei gutgläubig gegen den vermeintlichen Schuldner vorgegangen sein. Auffallend ist aber, daß er die Pfandsache nicht an sich zog, sondern sie liegenließ, so daß sie verderben konnte. Als Grund dafür ist möglich, daß der Geschädigte Klage gegen ihn erhob und er deshalb keine weitere Veränderung vornehmen durfte; sollte es sich so verhalten haben, ist freilich das völlige Schweigen des Gesetzes über diese Dinge verwunderlich. Es ist natürlich auch denkbar, daß der Gläubiger lediglich aus Nachlässigkeit so gehandelt oder eher nicht gehandelt hat,[8] nur ist dann nicht zu erklären, warum er überhaupt zur Pfändung geschritten ist.

Hierbei darf man nicht übersehen, daß das Gesetz nur den Fall der unrechtmäßigen Pfändung im Auge hat; es wollte also nur die unberechtigte Schädigung des Schuldners verhindern, nicht den berechtigten Gläubiger vor Schaden bewahren. Daher ist mir eine Hinderung des Pfändenden durch irgendeine Rechtsmaßnahme des Gepfändeten am wahrscheinlichsten. Auffällig ist auch, daß die unrechtmäßige Pfändung keine Buße nach sich zog, sondern nur Schadensersatz, worauf Metzger (38) mit Recht aufmerksam macht. Dies kann dafür sprechen, daß das Gesetz auf den gutgläubig Pfändenden abzielte, ohne daß dies mit Sicherheit behauptet werden kann. Die Annahme von IJG I 491, daß das Gesetz eine Vervollständigung eines

---

3 So Guarducci 101; Metzger 37.
4 Vgl. Latte, Kl. Schr. 253[1].
5 Man muß nicht nur an Getreide denken, wie Metzger 37 es tut, sondern z.B. auch an Erbsen.
6 Vgl. IJG I 491; Guarducci 101; Metzger 37.
7 Vgl. Weiß, Gr. Privatrecht (1923), 456 - 458.
8 Dies scheint Guarducci 101 anzunehmen.

verlorenen Gesetzes über die Pfandnahme gewesen sei, ist nicht völlig auszuschließen.

131 Gortyn. Unberechtigte Pfandnahme

ICret IV 43 Ab.

Editionen: s. **130**.

Literatur: A. N. Skias, AE 1890, 187; E. Weiß, RE X (1919), 2509 s.v. Katenchyrasia; D. Lotze, Metaxy (1959), 15[6]; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 38.

Anf. 5. Jh.

(*Kol. Ab*) [1] A[ἴ] κα δῶλον ἢ | δόλαν ἀδίκος | ἐνεκυράκσει [4] ἢ ἐδύσει ἢ ἀπ[ολ]|ύσεται, ἐκς ἡμίνας κατασταισεῖ ἒ ἃι τôι ἐλ[8]ευθέροι ἔγραιτται, τὰ δὲ τρίτρα τᾶ[ς] ϝήμαις καὶ τᾶς ἀνπιδή[12]μας ἃιπερ [τ]ôι ἐ[λευθέροι].

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. Ab*)[1]Wenn einer einen Sklaven oder eine Sklavin zu Unrecht als Pfand nimmt oder die Kleidung wegnimmt oder (des Schmuckes) beraubt, dann soll er (für den Sklaven) die Hälfte erlegen als wie für einen Freien geschrieben ist, das Dreifache aber für die Kleidung und für den Schmuck wie bei einem [Freien].

Kommentar: In dieser Inschrift wird wie in **130** Aa von der unrechtmäßigen Pfändung, nun aber eines Sklaven bzw. Sklavin, gehandelt. Die Inschrift ist dahin zu verstehen, daß der Sklave als Pfand für die Schulden seines Herrn genommen wurde,[1] wie auch **138** lehrt; er wurde nicht etwa für seine eigenen Schulden gepfändet.[2] Die unrechtmäßige Pfandnahme bestand offenbar darin, daß der angebliche Gläubiger den Sklaven ohne Rechtstitel an sich nahm, ein Verfahren, das dem **163** I verbotenen ἄγειν zumindest im Äußeren in vieler Hinsicht recht ähnlich war.[3] Für eine solche Tat wurde eine Buße angedroht, die halb so groß war wie bei einem Freien. Daraus ergibt sich, 1. daß auch ein Freier für seine angeblichen Schulden als Pfand

1 So richtig Guarducci 101; IJG I 491.
2 Diese Ansicht vertreten Kohler / Ziebarth 39, 87; Metzger 39.
3 Dort geht es aber um die *vindicatio in libertatem*.

genommen werden konnte, was sich mit **128** V - VI deckt; 2. daß das Unrecht gegenüber einem Freien und einem Sklaven nach dem gleichen Maßstab gebüßt wurde wie beim unberechtigten ἄγειν **163** I_{3-5}; 3. daß der Fall vor Gericht entschieden wurde, wenn auch die Inschrift kein Wort davon erwähnt. Die absolute Höhe der Buße ist nicht zu ersehen, doch ergibt sich aus allem, daß diese Vorschrift nur die Ergänzung zu einem Gesetz darstellte, in dem die unberechtigte Beschlagnahme eines Freien für seine Schulden behandelt wurde.[4]

In diesem erschlossenen Gesetz wurde ebenso wie in dem uns vorliegenden noch eine andere Handlungsweise des Gläubigers verboten, die nicht mehr als Pfändung anzusehen ist,[5] sondern als Raub;[6] sie bestand darin, daß der gepfändeten Person Kleidung und Schmuck weggenommen wurden, stellte also einen reinen Gewaltakt dar, der mit der Befriedigung rechtmäßiger Ansprüche nichts mehr gemein hatte.[7] Er wurde mit einer Buße bedroht, die für Freie und Sklaven gleich war; der Unterschied des Status spielte in diesem Fall keine Rolle. Die Höhe bemaß sich nach dem Wert der geraubten Gegenstände, ist jedoch umstritten, je nachdem ob man die Angabe τὰ τρίτρα als ein Drittel[8] oder das Dreifache[9] versteht. Ich halte das Letztere für die richtige Interpretation, da nicht nur der Schaden voll zu ersetzen, sondern auch die Gewalttat hinreichend zu büßen war.

132 Gortyn. Landaufteilung

ICret IV 43 Ba.

Editionen: s. **130**.

Literatur: A. N. Skias, AE 1890, 188; L. Beauchet, Histoire du droit privé III (1897), 317; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 395; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 39f.; M. R. Cataudella, IURA 27, 1976 (1979), 96-100 (SEG XXIX 825); R. Koerner, Klio 69, 1987, 446-448.

---

4 Darauf weist Metzger 39 mit Recht hin.
5 So aber IJG I 491; Kohler / Ziebarth 87.
6 So richtig Guarducci 101; Metzger 39.
7 Dies ergibt sich daraus, daß Z. 3-5 diese Handlungen von der des Pfändens klar durch ἢ getrennt sind.
8 IJG I 402, 491; Guarducci 101.
9 Kohler / Ziebarth 39; Metzger 39.

Anf. 5. Jh.

(*Kol. Ba*) [1]Θιοί· τὰν ἐ[ν] Κησκόραι καὶ | τὰν ἐμ Πάλαι πυταλιὰν {ε}ἔldοκαν ἀ πόλις πυτεῦσαι. αἰ[4]ΐ τις ταύταν πρίαιτο ἢ καlταθε[ῖ]το, μὴ κατέκεθαι τôlι πριαμένοι τὰ[ν ὀ]νὰν μηδlὲ [τὰ]ν κα[τά]θεσιν· μηδ' ἐνεκl[8]υράδδεν αἰ μὴ ἐπι[μ]ετρ[ῆι] τὰlν ἐπικαρπίαν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. B*) [1]Götter! Das Fruchtland in Keskora und in Pala gab die Bürgerschaft zur Bebauung. Wenn einer es kauft oder als Pfand nimmt, dann sollen für den Käufer der Kauf und (auch) die Verpfändung ungültig sein. [7] Man soll kein Pfand nehmen, wenn man es nicht nach dem Ertrag bemißt.

Kommentar: Die Inschrift hat, wie bereits Comparetti erkannte, keinen selbständigen Charakter, sondern ist als Zusatzbestimmung zu einem Gesetz zu verstehen,[1] in dem die Verteilung zweier Fluren von Gortyn zur landwirtschaftlichen Nutzung verfügt wurde. Wir erfahren von diesem Vorgang nur dadurch, daß in Z. 1-3 auf dieses für uns verlorene Gesetz ausführlich genug Bezug genommen wurde (natürlich um den richtigen Bezug für die folgenden Bestimmungen herzustellen), und können so einige Züge des Hergangs erschließen. Die Bürgerschaft[2] hatte die bisher anders oder gar nicht genutzten, offenbar in Gemeineigentum befindlichen Fluren zur Bewirtschaftung[3] "gegeben", d.h., wie sich aus dem Folgenden erkennen läßt, an Private verteilt, ohne daß wir etwas über den Teilungsmodus, die Größe der Anteile oder die Rechtsstellung der Begabten zu ihren Grundstücken erführen. Auf den letzten Punkt fällt allerdings durch die hier erhaltenen Vorschriften einiges Licht. Es wurde untersagt, das zugeteilte Ackerland von den Besitzern durch Kauf zu erwerben oder es als Pfand anzunehmen; wurden solche Geschäfte doch abgeschlossen, sollten sie ungültig sein. Man hat diese Verbote allgemein dahin interpretiert, daß die Stadt die Ländereien lediglich in Pacht[4] oder Erbpacht[5] gab; so erklärt sich ungezwungen, daß der private Besitzer darüber nicht verfügen durfte. Bei diesem Verständnis wurden m.E. zwei Dinge übersehen, einmal, daß man einen Kauf bzw. Verkauf der Grundstücke ausdrücklich untersagte, obwohl dieses Geschäft

---

1 Vgl. Guarducci 101.
2 Der Plural ἔδοκαν lehrt, daß bei πόλις an die Bürgerschaft gedacht ist.
3 Unter πυτεῦσαι ist am ehesten gemischte Baum- und Getreidekultur zu verstehen, vgl. Koerner 447f.
4 Guarducci 101, Metzger 40.
5 Kohler / Ziebarth 87.

doch nur bei Privateigentum in Frage kam; zum andern, daß man einen Verstoß gegen dieses Verbot, falls eine Schädigung der Polis vorgelegen hätte, nicht mit einer Strafe bedrohte, sondern nur die Annullierung des Geschäfts anordnete.[6] Beide Angaben lassen ein Privateigentum an dem neuverteilten Ackerland doch erwägenswert erscheinen, und diese Vermutung wird zur Gewißheit, wenn man andere Gesetze über die Landverteilung zum Vergleich heranzieht.[7] Es zeigt sich hierbei, daß solches Land immer in Privateigentum gegeben wurde und daß die Poleis sich auf unterschiedliche Art und Weise bemühten, den neuen Eigentümern ihr Land durch Schutzbestimmungen zu sichern. In dem Kauf- und Pfandnahmeverbot unserer Inschrift haben wir eine derartige Schutzvorschrift zu sehen. Es sollte verhindert werden, daß ein Mann, der gerade erst Landeigentum erhalten hatte, dieses durch leichtsinniges oder auch schlechtes Wirtschaften bald wieder verlor.

Nicht ganz klar ist die Bedeutung der Z. 7-9. Es wird hier eine Ausnahme von dem Pfändungsverbot verfügt; man wird geneigt sein, sie mit Guarducci (102) so zu verstehen, daß der Ertrag als Pfand genommen werden konnte. Schwierigkeiten bereitet freilich ἐπιμετρεῖν; damit soll m.E. ausgedrückt werden, daß sich das Pfand nach dem Ertrag bemaß, d.h. seinen Wert nicht überstieg.[8]

133 Gortyn. Bewässerungsregelung

ICret IV 43 Bb; Syll.[3] 1183.

Editionen: s. **130**.

Literatur: R. Dareste, REG 1, 1888, 86f.; A. N. Skias, AE 1890, 189; P. Guiraud, propriété foncière (1893), 190; M. Launey, BCH 61, 1937, 388; E. Klingenberg, Platon (1976), 70-72.

---

6 Daß man aus dem Schweigen über eine Zinspflicht nicht mit Lipsius 396[1] irgendwelche Schlüsse ziehen kann, hat Metzger 40 richtig angemerkt.

7 Dazu ausführlich Koerner 443-449.

8 Anders Cataudella (mir nur aus SEG XXIX 825 bekannt), wonach der Besitzer nach Erfüllung einer ἐπικαρπία-Verpflichtung das Land verkaufen und verpfänden durfte. Ohne Kenntnis der Argumentation läßt sich hierzu nicht Stellung nehmen.

Anf. 5. Jh.

(*Kol. Bb*) [1] Θιοί· τῶ ποταμῶ αἴ κα κατὰ τὸ | μέττον τὰν ῥοὰν θιθῆι ῥῆν [κ]ιατὰ τὸ ῥὸν αὐτῶ, θιθεμένοι ἄ[4]πατον ἤμην. τὰν δὲ ῥοὰν λείπιεν ὅττον κατέκει ἀ ἐπ' ἀγορᾶι δέπυρα ἢ πλίον, μεῖον δὲ μή.

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. Bb*) [1]Götter! Wenn (einer) längs des Mittellaufes des Flusses den Strom fließen läßt gemäß seinen Interessen, soll der, der für sich dies macht, nicht straflos sein. Man soll einen Wasserstand lassen, wieviel die Brücke beim Markt enthält (= überspannt?) oder mehr, weniger aber nicht.

Kommentar: Dieses kurze Gesetz hat unterschiedliche Deutungen des Inhalts erfahren; m.E. hat Guarducci (102) das Richtige getroffen. Danach war es erlaubt, Wasser aus dem Mittellauf[1] des Flusses, der oberhalb der Marktbrücke anzusetzen ist, zur Bewässerung auf Privatland abzuleiten. Ob dadurch nur die unmittelbaren Anlieger des Flusses oder über Ableitungsgräben auch Nichtanlieger begünstigt wurden, erfahren wir nicht.[2] Es wurde lediglich untersagt, dem Fluß zu viel Wasser zu entnehmen. Dies wird so beschrieben, daß der Fluß an einer bestimmten Stelle, der Marktbrücke, eine Breite haben mußte, wie sie die Brücke bedeckte[3] oder mehr, aber nicht weniger. Ungewöhnlich ist, daß keine Strafandrohung erfolgte für den Fall, daß der Fluß durch zu starke Ableitung zu wenig Wasser führte, doch ist das von der Sache her verständlich. Es war unmöglich zu sagen, wer von allen denen, die Wasser ableiteten, der Schuldige war, durch den die Wasserführung zu gering wurde. Andererseits wurde auch nicht bei einem Absinken des Wasserstands die Ableitung generell verboten oder eingeschränkt. So stellt das Gesetz einen Versuch dar, die Anrechte auf Bewässerungswasser rechtlich zu ordnen; ob diesem Versuch allerdings Erfolg beschieden war, darf bezweifelt werden.

1 Die häufig gebrauchte Übersetzung "von der Mitte des Flußbetts" läßt sich wasserbautechnisch nicht vorstellen; daher ist Guarduccis Verständnis vorzuziehen.

2 Vgl. Klingenberg 72.

3 Wie dies technisch zu verstehen ist, wird nicht klar; meist werden die Worte dahingehend gedeutet, daß eine an der Brücke befindliche Markierung bedeckt sein müsse, aber das steht genaugenommen nicht da.

134* ICet IV 44

Das Fragment aus Gortyn (Anf. 5. Jh.)[1] bietet offenbar den Rest eines Erbtochtergesetzes, wie vor allem aus Z. 9 und 11 hervorgeht, in denen die πατροιῶκος erwähnt war. Dazu stimmt auch, daß in Z. 4 und 6 das Verbum ὀπυίειν bzw. ὀπυίεσθαι vorkam. Es kann sich hierbei um ein älteres Erbtochterrecht handeln, das später im "Recht von Gortyn"[2] eine Neufassung erfuhr; Einzelheiten sind nicht zu erkennen.

135 Gortyn. Prozeßrecht des Pfandnehmers

Block aus der Nordmauer, 0,27 h., 1,05 b., 0,605 d.; mindestens oben und links fehlender Anschluß *[hier nur Kol. B_{2-6}]*.

Fundort: Gortyn, in situ.

Editionen: ICret IV 45 B; SEG I 413.

Literatur: B. Bravo, ASNP 10, 1980, 700.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

(Kol. B) [2] αἴ τις [- - - | - - - ἆι] ἔγραται ϝεκάστο, ὀρκιότεl[4]ρον ἦμην τὸν ἐνεκυράκσαντ[α - - - | - - -]α. *vac.* αἰ δὲ μὴ ὀμόσαιεν πὰρ τôlι δικαστâι, νικήθαι τὸν τ' ἐνε[κυρ- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: *(Kol.B)* [2] Wenn einer - - - [wie] geschrieben ist, von jedem (*?*); der Pfandnehmer soll näher zum Eid sein. - - - [5]Wenn er aber vor dem Richter nicht schwört, soll der Pfand[nehmer] im Prozeß unterliegen - - -

Kommentar: Die Reste dieser Inschrift lassen erkennen, daß in ihnen großenteils Vorschriften zum Pfandrecht enthalten waren, doch bleiben die obere Hälfte von Kolumne A und der Anfang von Kolumne B unklar. Sicher

---

1 Ed. ICret IV 44.

2 **174** VII_{15}-IX_{24}, wo Bestimmungen eines früheren Erbtochterrechtes ausdrücklich aufgehoben werden (IX_{15-16}).

ist nur, daß in B_{3-6} das Verfahren im Falle einer Pfandnahme festgelegt war. Danach hatte der Pfandnehmer seine Handlung durch einen Eid zu rechtfertigen; er war also ein Beklagter. Bravo[1] deutet das ὀρκιότερον in der Bestimmung dahin, daß der Eid des Pfandnehmers gewichtiger gewesen sei als der seines Prozeßgegners. Diese Auffassung erscheint mir schief; wie immer außer bei der handhaften Tat hatte der Beklagte die Pflicht zum Eid,[2] durch den er sich von der Klage reinigen mußte. Es steht also nicht die Frage der Pfandnahme zur Debatte - die ist unbestritten -, sondern die der rechtmäßigen Pfandnahme,[3] die durch den Eid bekräftigt werden mußte, während der Kläger gar nicht zum Eid gefordert ist. Konnte der Beklagte freilich den Eid vor dem Richter nicht leisten, so ergab sich, daß seine Pfandnahme unberechtigt war und er den Prozeß verlor. Welche Folgen sich daraus ergaben, ist nicht mehr erhalten.[4] Aus der Vorschrift ist also wiederum die Bedeutung des Eids im älteren Verfahren zu erkennen.

136 Gortyn. Beschädigung von Häusern

Mauerblock mit Spuren späterer Bearbeitung, 0,53 h., 0,725 b., 0,25 d. mit den Resten zweier Kolumnen *[hier zunächst Kol. B_{3-5}]*.

Fundort: Gortyn, in der Nordmauer, in situ.

Editionen: ICret IV 46 B; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 35 Nr. 4.

Literatur: J. Brause, Hermes 49, 1914, 103; A. Kränzlein, Eigentum und Besitz (1963), 64f.; E. Klingenberg, Platon (1976), 190f.; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

(*Kol. B*) - - - |[1]ρος ἐκσῶσαι ἢ διαϝάικσαι ἢ ὀπαῖον δόμαι̣τος δέκα στατῆραν|[4]ς καταστασεῖ αἰ ἀλποπονίο⟨ι⟩ μαίτυρς. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

---

1 Bravo 700.
2 Vgl. Bücheler / Zitelmann RhM 40, Erg.-H. (1885), 73f.; Kohler / Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 84f.; Guarducci 151.
3 So richtig Bravo 700.
4 Guarducci 104 weist in ihrem Kommentar weitere ganz unsichere ältere Deutungen zurück.

Übersetzung: (*Kol. B*) - - - [1] (wenn einer dies oder das) herausstößt oder zerbricht, oder den Rauchabzug des Hauses, soll er 10 St. erlegen, wenn es ein Zeuge aussagt.

Kommentar: Der Stein ist oben und unten unvollständig und enthält Ende und Anfang zweier verschiedener Gesetze. Sie gehören damit zu den in Gortyn mehrfach vorkommenden kürzeren Texten, die zeigen, daß zumindest ein Teil der dort inschriftlich erhaltenen Gesetze einer oder mehrerer Sammelaufzeichnungen entstammt.

Das Ende des ersten Gesetzes (Z. 1-5) stellte unter Strafe, wenn jemand Beschädigungen an Haus oder Dach vornahm, denn δῶμα kann beides bedeuten, und die Art der Schädigung läßt sich nicht mehr genau erkennen; vor allem bleibt offen, was herausgestoßen wurde. Sicher ist nur, daß durch die verbotene Tat der Rauchabzug in Mitleidenschaft gezogen wurde; er wurde zerstört, vielleicht auch herausgestoßen, dies hängt von seiner Konstruktion ab. Man wird am ehesten eine einfache Öffnung im Dach, eine Rauchluke annehmen. Es bedarf einiger Phantasie, um sich auszumalen, wer an dieser Stelle des Hauses Schaden stiften konnte; vielleicht hat man an einen Dieb zu denken, der sich auf diesem Weg Zugang verschaffen wollte.[1] Zu beachten ist, daß das Strafmaß auf 10 St. festgelegt wurde, nicht auf Ersatz des Schadens; wir haben eine der aus dem Großen Gesetz bekannten normierten Privatbußen vor uns.[2] Über den Fall fand offenbar ein Verfahren vor dem Richter statt, denn es wurde festgesetzt, daß über die Schädigung ein Zeuge aussagen mußte.

137 Gortyn. Bestattungsvorschriften

ICret IV 46 B_{6-13}.

Editionen: s. **136**.

---

[1] Guarducci 105 denkt an eine Servitut; ich muß gestehen, daß ich das nicht verstehe.

[2] Vgl. Bücheler / Zitelmann, RhM 40, Erg.-H. (1885), 44f.; etwas anders Kohler / Ziebarth 79f.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

(*Kol. B*) [6]αἰ μὴ εἴη δαμοσία ὁἰδός, δι' ἀλλότριον κοἰ[8]ρίον νέκυν πέρονσἰι ἄπατον ἤμην· αἰ δὲ | κολύοι τις, δέκα σἰτατῆρανς κατασταἰ[12]σεῖ· αἰ δ' ἰάττας ὁδῶ | διαπέροιεν οἰ καδἰ[εσταί - - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. B*) [6]Wenn kein öffentlicher Weg da ist, sollen die, die einen Toten durch einen fremden Besitz tragen, straflos sein. Wenn es aber irgendeiner hindert, soll er 10 St. erlegen. [12]Wenn aber, obwohl ein Weg besteht, die Verwandten hindurchtragen - - -

Kommentar: Das zweite Gesetz[1] der eben genannten Inschrift (Z. 6-14) regelte den Zugang zum Grabe im Fall der Bestattung, genauer im Fall einer zweiten Bestattung. Dies war notwendig, weil die Griechen die Gräber oftmals mitten im Acker anlegten und man nur über diese Fluren zu ihnen gelangen konnte.[2] Die Bestimmung setzt voraus, daß kein öffentlicher Weg zum Grab hinführte.[3] Fehlte er, dann durfte der Tote über fremdes Ackerland zum Grab getragen werden oder, wie das Gesetz es negativ formuliert, sollte dies straflos sein.[4] Wenn jemand einen Leichenzug unter diesen Voraussetzungen am Betreten des Ackerlands hinderte, hatte er eine Buße von 10 St. zu erlegen. Obwohl allgemein gehalten, richtete sich diese Vorschrift doch in erster Linie gegen den Besitzer des Ackerlands, das das Grab umgab oder an es angrenzte, da er den Schaden durch den Leichenzug zu erleiden hatte. Es lag für ihn nahe, dem Zug tätlichen Widerstand entgegenzusetzen, denn das haben wir in diesem Fall unter κωλύειν zu verstehen.[5] Die Buße ist daher als Privatbuße zu verstehen, die an denjenigen zu zahlen war, gegen den Gewalt angewendet wurde.[6] Die Inschrift enthält keine Verfahrensvorschrift, trotzdem ist sehr wahrscheinlich, daß die Angelegenheit gerichtlich erledigt wurde. Die letzten Zeilen (Z. 12-14) lassen erkennen, daß das Gesetz auch noch

---

1 Es handelt sich nicht um einen Volksbeschluß, wie Klingenberg190 meint.

2 Dies geht auch aus der jüngeren ephesischen Inschrift Syll.^{3} 364_{13-14} hervor. Vgl. auch Klingenberg 191; Kränzlein 64 f.

3 Wie etwa in Athen die Heilige Straße zu den Gräbern des Kerameikos. In dieser Formulierung ist der exakte Begriff des δαμοσία ὁδός, des öffentlichen Wegs, unter Berücksichtigung der relativ frühen Entstehungszeit beachtenswert.

4 Damit erledigt sich die von Klingenberg 191 angeschnittene Frage, ob für den in diesem Fall angerichteten Schaden Ersatz zu leisten war. Die Inschrift schweigt darüber nicht, wie Klingenberg annimmt, sie sagt ganz eindeutig, daß kein Ersatz zu leisten war, das steckt in ἄπατον.

5 Vgl. Klingenberg 190^{40}.

6 Kohler / Ziebarth 80 verstehen sie zu Unrecht als öffentliche Strafe.

eine Bestimmung für den Fall enthielt, daß ein Leichenzug trotz vorhandenen Wegs über Ackerland gezogen war, vielleicht, weil das eine Abkürzung darstellte.[7] Dies dürfte verboten und mit einer Buße bedroht worden sein.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung erhebt sich eine Frage, die das Grundeigentum betrifft. Wir dürfen von der Voraussetzung ausgehen, daß Gräber in der Ackerflur im eigenen Ackerland angelegt wurden, an dessen Betreten niemand hindern konnte. Unser Gesetz betrifft offenbar eine spätere Bestattung in ein bestehendes Grab, das in einer Flur lag, die nicht mehr im Besitz der Familie stand, deren Vorfahre einst das Grab angelegt hatte und dort bestattet war; das Ackerland um das Grab war ihr also verlorengegangen. Man kann versucht sein, aus dieser Inschrift auf einen entwickelten Immobilienmarkt zu schließen, mit dessen Hilfe der Landbesitz häufig wechselte. Diese Annahme widerspricht aber allem, was wir sonst über die Eigentumsrechte am Land dieser Zeit in Gortyn wissen, die nach Möglichkeit der Familie bewahrt blieben, wofür Erbrecht und Erbtochterrecht gute Stützen bieten. Freilich wurde sicher auch Land als Pfand für Darlehen gegeben;[8] durch den Pfandverfall mag hin und wieder ein Landstück den Besitzer gewechselt haben, und dies war sicher auch durch andere Geschäfte möglich, wie Erbteilung, Mitgift, aber auch Kauf. Auf diese Weise sind Wechsel im Eigentum am Land eingetreten, die eine Regelung des ungehinderten Zugangs zu den Gräbern für die Nachfahren des ursprünglichen Besitzers aus Gründen des Familienkults notwendig machte. Unsere Inschrift lehrt also hinsichtlich des Grundeigentums, daß es mit Hilfe verschiedener Rechtsgeschäfte wechseln konnte, aber nicht, in welchem Umfang dies geschah.

Es fragt sich schließlich noch, ob sich ein Grund dafür erkennen läßt, daß zwei Gesetze von solch verschiedenem Inhalt bei einer Sammlung auf einem Stein hintereinander aufgezeichnet wurden. Guarducci (105f.) schließt aufgrund des zweiten Gesetzes, daß in beiden Servituten festgelegt war, was für das erste bereits oben zu **135** Anm. 1 abgelehnt wurde. Sicher enthalten beide Gesetze privatrechtliche Bestimmungen, aber das war bei den meisten Gesetzen aus Gortyn so und ist kein Grund für die gemeinsame Aufzeichnung. Es ist wohl am besten zuzugeben, daß wir das Prinzip, nach dem beide Gesetze gemeinsam aufgezeichnet wurden, nicht kennen;[9] vielleicht lag auch keins vor.

---

7 So etwa Klingenberg 190.

8 Zu vergleichen **130** Aa und **132** Ba.

9 Die Gesetze stimmen darin überein, daß an den Geschädigten jeweils die gleiche Buße von 10 St. zu zahlen war. Dies kann aber kaum als Anordnungsprinzip gewertet werden.

138 Gortyn. Prozeßvorschriften, verpfändete Sklaven betreffend

Mauerblock, fast vollständig, 0,59 h., 1,00 b.; die Inschrift begann auf einem anderen Block.

Fundort: Gortyn, Ostmauer, in situ.

Editionen: ICret IV 47; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 34 Nr. 3; DGE 182.

Literatur: J. Brause, Hermes 49, 1914, 102f.; K. Latte, HR (1920), 9; A. Albertoni, RDI 17, 1925, 373; P. Koschaker, Abh. Sächs. Ak. 42/I, 1931, 53; H. J. Wolff, ZRG 77, 1960, 442; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 101-105; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135[26], 137, 144.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

[1] - - -] κατακείμενος. αἰ κ' ἀδικήσει δῶλος ἢ δόλα, ὅτι μέν κ[α καὶτα]θεμένο κελομένο ἀμάρτη[4]ι τῶι καταθεμένοι τὰν δίκαν | ἤμην, ὅτι δὲ κ' αὐτὸς πρὸ ϝιαυτῶ τῶι ἀρκαίοι πάσται τάν δίκ|αν ἤμην τῶι δὲ καταθεμένοι μ|[8]ή. αἰ δέ κα νικαθῆι ὁ καθένς, ἀπ|οδότο τῶι καταθεμένοι ὅτι κ' | ὀπήληι. *Blatt.* αἰ δέ κα τὸν κατακείμενον ἀδικήσει ἄλλος, αἰ μὲν [12] κ' ἀνπότεροι μολίοντες νικάσοντι, τὰν ἡμίναν ϝεκάτερο|ς ἐκσίοντι· αἰ δέ κ' ὁ ἄτερος μὴ λῆι, ὁ ἄτερος μολίον αἴ κα νι|[16]κάσει αὐτὸς ἐκσεῖ. αἰ δέ κ' ἀ|πόληται ὁ κατακείμενος, δικ|ακσάτο ὁμόσαι τὸν καταθέμε|νον μήτ' αὐτὸν αἴτιον ἔμην μήτ|[20]ε σὺν ἄλλοι, μήτ' ἐπ' ἄλλοι ϝισάμη|ν. αἰ δέ κ' ἀποθάνηι, δεικσάτο | ἀντὶ μαιτύρον δυοῖν. | αἰ δέ κα μὴ ὀμόσει ἃι ἔ|[24]γραται ἢ μὴ δείκσει, τ|ὰν ἁπλόον τιμὰν κατα|στασεῖ. αἰ δὲ κ' αὐτὸν αἰ|τιῆται ναὶ ἀποδόθαι ἢ [28] ἀποκρύπσαι, αἴ κα νικ|αθεῖ, τὰν ἁπλόον τ|ιμὰν διππλεῖ κατα|στασεῖ. αἰ δέ κα ναεύ|[32]ηι, ἐμπανία δεικσάτ|ο.

Adn. crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - - verpfändeter (Sklave?). Wenn ein Sklave oder eine Sklavin ein Unrecht begeht, so soll das, was er auf Befehl des Gläubigers Unrechtes tut, dem Gläubiger ein Rechtsverfahren einbringen; was er aber selbst für sich selbst (tut), dem alten Herrn ein Rechtsverfahren einbringen, dem Gläubiger aber nicht. Wenn aber der Verpfänder (= Schuldner = alter Herr) den Prozeß verliert, soll er dem Gläubiger geben, was er schuldet (d.h. den verpfändeten Sklaven aushändigen). - [10]Wenn aber ein anderer dem verpfändeten (Sklaven) Unrecht zufügt, sollen, wenn beide (= Gläubiger und ursprünglicher Besitzer)

einen Prozeß anstrengen (und) siegen, jeder die Hälfte haben. Wenn aber der eine nicht will, der andere aber einen Prozeß anstrengt und siegt, soll er (das Ganze) erhalten. [16] Wenn aber der verpfändete Sklave in Verlust geraten ist (d.h. floh oder sich versteckte), soll (der Richter) urteilen, daß der Gläubiger schwört, daß er nicht selbst der Urheber (dafür) sei noch mit einem anderen (zusammen) und daß er ihn nicht bei einem anderen wisse. Wenn aber der verpfändete (Sklave) stirbt, soll ihn (der Gläubiger) vorweisen in Gegenwart von zwei Zeugen. [23]Wenn er (der Gläubiger) aber nicht schwört, wie es geschrieben ist, oder nicht zeigt, soll er den einfachen Wert (des Sklaven dem Herren = Schuldner) erlegen. [26] Wenn aber (der Schuldner = Herr) ihn (den Gläubiger) verklagt, er habe in Wahrheit (das Pfand) verkauft oder verborgen, soll, wenn er im Rechtsstreit besiegt wird, er den einfachen Wert doppelt erlegen. Wenn sich aber (der Sklave) in ein Heiligtum geflüchtet hat, soll (ihn der Gläubiger dem Schuldner = Herrn) sichtbar (als vorhanden) zeigen.

Kommentar: Die Inschrift bezieht sich auf Sklaven,[1] die als Pfand gegeben worden sind; daher werden sie als Verpfändete, κατακείμενοι, bezeichnet,[2] ein Begriff, der auch **128** V - VI verwendet wurde, nur daß es sich da um den selbstverpfändeten Freien handelte. Der Unterschied im Status[3] hat nicht gehindert, die gleiche Bezeichnung zu gebrauchen, wohl weil man nur das augenblickliche Verhältnis, die Gewaltunterworfenheit unter den Gläubiger und die Auslösbarkeit des Verpfändeten, vor Augen hatte, der sicher seinen Aufenthalt beim Gläubiger hatte.

Der Text der Inschrift setzt mitten im Satz ein; wieviel am Anfang verloren ist, bleibt unbekannt und läßt sich auch nicht schätzen.[3a] Das Ende ist vollständig, da auf den Text noch etlicher Freiraum folgt. Die Vorschriften regeln die Haftung für den Fall, daß der verpfändete Sklave Schaden erleidet oder stiftet, und bei seinem Verlust.[4]

Falls ein Sklave (oder eine Sklavin) einem Dritten[5] auf Anordnung des Pfandgläubigers, bei dem er weilte, einen Schaden zufügte, wurde der Gläubiger vor Gericht gezogen und hatte für den Schaden aufzukommen; hatte der Sklave es aber aus eigenem Antrieb getan, so wurde seinem alten Herrn, also dem Verpfänder, der Prozeß gemacht, nicht aber dem Pfandgläubiger. Der Sklave selbst konnte nicht belangt werden, da er aufgrund seines Status nicht prozeßfähig war. Auffällig ist an dieser Anordnung, daß die Haftung für den Sklaven nach dem Antrieb zur Tat verschieden war, entweder durch den Gläubiger oder den Schuldner. Koschaker[6] hat dies als

1 Über die Bedeutung von δῶλος s. zu **164**.
2 Zu solchen verpfändeten Sklaven vgl. **179** X_{25-32}.
3 Er ist erheblich größer als der von Koschaker 56f. behandelte.
3a [Nach Gagarin ist die Inschrift vollständig. Er ergänzt Z. 1 ['O]κατακείμενος· und betrachtet all dies als Überschrift, die den Gegenstand der folgenden Verordnungen wiedergibt. Eine solche Praxis ist durchaus ungewöhnlich]
4 Vgl. Guarducci 197; Metzger 101-105; nicht ganz klar Koschaker 53f.
5 Vgl. zu diesem Absatz **128** V.
6 Koschaker 53.

ein Beispiel für "geteiltes Eigentum" interpretiert, wohl mit Recht, und wenn es auch ungeschickt sein mag, ἀρκαῖος πάστας mit "alter Eigentümer" zu übersetzen statt mit "alter Herr", so ist es doch sachlich richtig, denn die Haftung des Pfandschuldners läßt sich nur damit begründen, daß er noch Eigentum an dem Sklaven besaß; freilich nicht er allein, sondern auch der Gläubiger, der auch in einem Fall haftete. So darf man also das Eigentum am verpfändeten Sklaven als geteilt ansehen.[7] Mit Recht weist Koschaker auch darauf hin, daß die Inschrift hier zur Bezeichnung des Schuldners statt des üblichen und wenig später gebrauchten καταθένς diesen umständlich mit "alter Herr" umschreibt, womit der Gesetzgeber unbeholfen auf die Eigentumsrechte aufmerksam machen wollte.

Hatte also der Sklave aus eigenem Antrieb gefehlt, wurde der Verpfänder, der Schuldner, seinetwegen vor Gericht zitiert; verlor er den Prozeß gegen den Geschädigten, mußte er jenem den Sklaven zur Wiedergutmachung übergeben.[8] Dadurch verlor der bisherige Gläubiger sein Pfand; der Schuldner mußte ihm daher die Schuld begleichen oder ein anderes Pfand stellen.

Wurde dem verpfändeten Sklaven von einem anderen ein Schaden zugefügt,[9] so konnten beide, nämlich Gläubiger und Schuldner, einen Prozeß gegen den Schädiger anstrengen. Gewannen sie, sollte jeder die Hälfte der Strafsumme erhalten. Aus dieser Teilung geht m.E. mit größter Deutlichkeit hervor, daß sie ein geteiltes Eigentum an dem verpfändeten Sklaven besaßen.[10] Freilich waren sie nicht verpflichtet, die Klage gemeinsam anzustrengen. Wenn einer nicht wollte, dann mochte der andere die Klage allein einbringen. Gewann er, erhielt er auch die ganze Buße.

Es folgen Vorschriften für den Fall das Verlusts des verpfändeten Sklaven. Wenn der Sklave ἀπόληται, etwa zu verstehen als "verschwindet, unauffindbar ist", so erhob offenbar der Schuldner Klage, denn der Richter sollte dahin urteilen, daß der Pfandherr einen Eid schwur, daß er keine Schuld an dem Verlust trage noch wisse, mit wem oder bei wem sich der Sklave aufhalte. Es ist also an Flucht gedacht, und der Gläubiger mußte durch einen Reinigungseid[11] den Verdacht entkräften, daran irgendwie mitschuldig zu sein. Wenn andererseits der verpfändete Sklave starb, mußte ihn

---

7 Koschakers Interpretation abgelehnt von Metzger 103, der aber bei seiner Begründung auf nichts anderes kommt, nur daß er nach Herrschaftsrechten und Verfügungsmacht trennt.

8 Vgl. Koschaker 53[1]; Guarducci 107.

9 Vgl. zu diesem Absatz **128** VI.

10 Auch Metzger 104 ist der Meinung, daß "ein verpfändeter Sklave zwei Herren besitzt".

11 Eine eingehende Beschreibung des Eids gibt Latte, HR 9.

der Gläubiger vor zwei Zeugen zeigen, wem, wird nicht gesagt, vermutlich dem Schuldner. Was geschah, wenn er den verlangten Eid schwur[12] bzw. den Toten zeigte, wird nicht gesagt; man darf aber vermuten, daß dieser Verlust zu Lasten des Schuldners ging, der dem Gläubiger ein anderes Pfand stellen mußte.[13]

Legte dagegen der Gläubiger den Eid nicht ab oder zeigte den Toten nicht, so galt seine Schuld am Verlust als erwiesen, und er hatte dem Verpfänder den einfachen Wert des Sklaven zu erlegen. Es wurde jedoch auch noch der Fall ins Auge gefaßt, daß der Gläubiger den Verlust durch Entlaufen oder Tod arglistig vorgetäuscht hatte, während er den Sklaven in Wirklichkeit verkauft hatte oder verborgen hielt. Wenn ihn auf diese Punkte hin der Schuldner verklagte und den Prozeß verlor, hatte der Schuldner dem Gläubiger das Doppelte des Werts zu erlegen.

In Ergänzung zu den Bestimmungen Z. 20 ist noch die Vorschrift angehängt, daß der Gläubiger den Sklaven, der sich ins Tempelasyl geflüchtet hatte, aufzeigen sollte, weil er dadurch entlastet werden konnte; es war ihm in solch einem Fall nicht möglich, einen Eid auf Unwissenheit abzulegen, andererseits hatte er nichts getan, was mit einer Buße hätte belegt werden müssen.

139 Gortyn. Gesetz über Eid und Eideshilfe beim Prozeß

Mauerblock, an den Seiten beschädigt; vielleicht oben und unten vollständig, 0,615 l., 0,58 b.

Fundort: Gortyn, Ostmauer, in situ.

Editionen: ICret IV 51; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 35 Nr. 5; DGE 179a.

Literatur: F. Bücheler / E. Zitelmann, RhM 40, Erg.-H. (1885), 67-77; E. Ziebarth, RE V (1905), 2076-2079 s.v. Eid; R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 584; J. Brause, Hermes 49, 1914, 102-109; K. Latte, HR (1920), 31.

---

12 Der Inhalt dieses Eids bleibt völlig unklar, da er nicht mit der Zeigepflicht zusammen angeordnet wurde. Trat er an die Stelle der Zeugen, wenn der Tote schnell bestattet werden mußte? Für unser Empfinden ist hier eine Lücke im Gesetzestext.

13 Die Vermutungen Metzgers 104f. über die Gefahrtragung des Schuldners scheinen mir in dieser Form recht weit hergeholt.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

[1]Θιοί· ὀμνύμην δὲ δικάκ[σαι τὸν Ζῆ]να καὶ τὸν] Ἀπέλλονα καὶ τὰν Ἀθανἰαίαν καὶ τὸν Ἔρμαον, οτ[- - - |[4] . . . μηδένα] ἄλλον θιὸν ὀνυμαινέτ|ο. τῶ δεκαστατήρο καὶ πλί[ονος . . . . | - - - μ]ὲν κ' υἰὺνς οἵ κ' ἠβίοντι | καὶ πολιατεύοντι καὶ τ[ούτον υἰὺ|[8]νς οἵ κ' ἠβίο]ντι ὀμνύμην πάντανς | [ϝ]ιναυτῶι ϝέκαστον ἐπαριό[μενον ἢ μὰν | κακίστοι] ὀλέτροι ἐκσόλλυθαι, τὸ[νἰς] μαίτυρανς αὐτὸν ϝέκασ[τον καὶ τὸ|[12]νς ἀδευπι]όνς οἵ κ' ἠβίοντι κὴς τῶ α[ὐἰτ]ῶ πατρὸς ἴοντι κ' ἀδαιτηὶ [- - - | - - -]ρονς αὐτὸν ϝέκαστο[ν - - -

Adn.crit.: Text nach ICret. Die von völlig anderen Voraussetzungen ausgehenden Lesarten in DGE 179a sind nicht berücksichtigt. 1 θιοι Guard.

Übersetzung: Götter! (?) Ein Richter soll durch Urteil schwören lassen [bei Zeus und] Apollon und Athena und Hermes [- - - keinen] anderen Gott soll er nennen. [5][Über eine Sache] von 10 St. (Wert) oder mehr sollen schwören: - - - (der Prozeßführende?) und die Söhne, die erwachsen sind und das Bürgerrecht besitzen, und [deren Söhne, die erwachsen sind], alle, indem ein jeder sich selbst verflucht, [daß er wahrhaftig durch das übelste] Verderben zugrundegehen werde; [10]die Zeugen ein jeder für sich [und deren Brüder], die mündig sind und von demselben Vater stammen und ungetrennt (?) - - - ein jeder für sich selbst - - -

Kommentar: Der Text dieses Gesetzes ist außerordentlich beschädigt, doch läßt sich erkennen, daß es Vorschriften für eine Eidesleistung enthielt; wir haben es also mit Verfahrensregelungen zu tun. Wie diese zu interpretieren sind, hängt von den Ergänzungen ab. Zu welch verschiedenen Auffassungen man hierbei gelangen kann, zeigt wohl am besten ein Vergleich der Texte, die ICret IV 51 und DGE 179a geboten werden; aber auch Kohler / Ziebarth und Brause geben noch einige Modifikationen. Es scheint mir, daß Guarducci der Gedankenfolge des Textes am nächsten gekommen ist, weitgehend auch Brause, während Cauer / Schwyzer in DGE wohl den Sinn verfehlt haben,[1] ebenso Kohler / Ziebarth, die, nach ihrer Übersetzung zu urteilen, sowohl an einen Eid des Richters als auch der Parteien dachten.[2] Es war aber nur von dem Eid die Rede, den der Richter den Parteien und deren Zeugen auferlegte; er selbst schwur in solch einem Falle nicht, weil er

[1] Sie sehen hierin eine Verfahrensregel bei der Erbteilung; diese Interpretation ist allein durch die Ergänzung gewonnen. Gewisse Zweifel an dieser Ergänzung äußert auch Latte, Hermes 66, 1931, 32[4] (Kl. Schr. 254[4]), der im übrigen diese Auffassung übernimmt, ARW 26, 1928, 45 (Kl. Schr. 116).

[2] Ihr Text war zu ungenau; daher konnten sie die Inschrift nur als "rätselhafte Urkunde" auffassen, 83.

nur ein Urteil aufgrund der Parteien- und Zeugeneide fällen, nicht aber über die Eide in freier Beweiswürdigung unter Eidablage entscheiden konnte.[3] So kann δικαϰ[--] Z. 1 nur dahin verstanden werden, daß der Richter durch ein Urteil die Eidablage forderte, deren Modalitäten im folgenden näher beschrieben werden; sinngemäß trifft also die Ergänzung δικάϰ[σαι] zu.

Das Gesetz gliederte sich in drei Abschnitte.[4] Im ersten (Z. 1-5) waren die Namen der Götter festgehalten, die beim Schwur anzurufen waren. Hierbei ist Zeus von Guarducci (109) mit gutem Grund als der auf Kreta hauptsächlich verehrte Gott ergänzt worden; an der Vierzahl der Schwurgötter, die dadurch entsteht, braucht man keinen Anstoß zu nehmen.[5] Zu beachten ist die Wendung, daß keine andere Gottheit angerufen werden durfte, wohl weil man nur durch die vorgeschriebenen Gottheiten den Schwörenden in rechter und sicherer Weise gebunden glaubte.[6]

Zu Beginn des zweiten Abschnitts (Z. 5-10) steht eine sehr allgemeine Angabe über die Art des Prozesses, in dem der Eid abgelegt werden sollte. Es handelte sich um solche, bei denen um einen Wert von zehn oder mehr Stateren gestritten wurde, während über die Tatbestände nichts verlautete. Das wäre aber zu erwarten, da andere Vorschriften nicht mit diesen Verfügungen übereinstimmen;[7] es mag sein, daß eine genauere Eingrenzung im verlorenen Schluß der Inschrift enthalten war. Vornehmlich aber wurden in diesen Zeilen die Eideshelfer für die Prozeßparteien festgelegt.[8] In Frage kamen die mündigen Söhne des Prozessierenden, soweit sie das volle Bürgerrecht bereits besaßen,[9] und auch die Enkel, die zur Eideshilfe durch die Mündigkeit bereits befähigt waren. Als Eideshelfer kamen also die direkten männlichen Nachkommen in Betracht; da die Zahl der Eideshelfer gegebenenfalls ausschlaggebend war, wurde sogar den noch nicht volljährigen Enkeln (d.h. ohne die Bürgerrechte) Eideshilfe gestattet.[10] Man muß allerdings hinzufügen, daß ein Beispiel für diese Praxis nicht genannt werden

---

3 Vgl. dazu die Ausführungen von Bücheler / Zitelmann 71-77. Kohler / Ziebarth sind zu ihrer Auffassung durch die naheliegende Ergänzung in Z. 1 zu δικα[στάν - - -] gelangt, das sie als Subjekt zu ὀμνύμην auffaßten, was sich jedoch mit den Gepflogenheiten des Prozeßrechts in Gortyn nicht in Übereinstimmung bringen läßt.

4 So schon Brause 104.

5 So wohl Brause 105.

6 Vgl. Ziebarth 2076-2079.

7 Guarducci 110 verweist dafür auf **177** IX_{47}.

8 So richtig erklärt von Brause 108. Zur Eideshilfe vergleiche auch Latte, HR 31.

9 D.h. die noch nicht Großjährigen kamen als Eideshelfer nicht in Betracht.

10 Anders Brause 107, der nur die Söhne in Betracht zieht.

kann.[11] In der Bestimmung wurde weiter vorgeschrieben, daß jeder der Eideshelfer für sich allein zu schwören und sich für den Fall des Meineids selbst zu verfluchen hatte; letzteres war zu erwarten, während andererseits auch ein gemeinsam gesprochener Eid denkbar gewesen wäre.

Der dritte Abschnitt (Z. 10-14) handelte vom Eid der Zeugen, unter denen doch wohl Solemnitätszeugen zu verstehen sind, die hier in ungewohnter Weise von den Eideshelfern der Partei getrennt wurden, während sie gewöhnlich ineinanderfließen.[12] Auch sie haben offensichtlich Eideshelfer, und zwar ihre Brüder, wie aus Z. 12-13 eindeutig hervorgeht. Diese Brüder müssen lediglich mündig sein, um als Eideshelfer fungieren zu können; nicht zu erklären ist, weshalb in diesem Fall nicht auf die Deszendenz, sondern auf die Brüder zurückgegriffen wurde. Wie ihr Eid beschaffen war, geht aus dem Text nicht mehr hervor, er dürfte der gleiche gewesen sein wie bei den Eideshelfern der Partei.[13] Zweifelhaft ist der Sinn von ἀδαιτηί; es könnte sein, daß demnach die Eideshelfer der Zeugen nicht jeder einzeln, sondern gemeinsam schworen. Nimmt man dies an, muß in Z. 14 noch von einer weiteren Gruppe von Eidesleistenden gehandelt worden sein.[14]

So interessant die Vorschriften dieses Gesetzes sind, so stehen sie doch ganz allein für sich; es gibt keinen Beleg für ihre Anwendung.[15] Man darf aber annehmen, daß die in anderen Gesetzen verfügten Eide im wesentlichen gleich oder ähnlich waren, sowohl was die angerufenen Schwurgottheiten als auch die Eidform der Selbstverfluchung anbetrifft. In dieser Hinsicht erhalten wir durch dieses Gesetz willkommene Aufklärung.

140 Gortyn. Wasserableitung

Block, auf allen Seiten gebrochen, 0,28 h., 0,39 b., mit den Resten zweier Kolumnen *[hier nur Kol. B_{1-6}]*.

Editionen: ICret IV 52B_{1-6}.

Literatur: E. Klingenberg, Platon (1976), 107.

---

11 Vgl. die in manchem ähnliche, aber doch andersartige Handhabung der Eideshilfe **164** $II_{37ff.}$.
12 Meister 584.
13 Nach Guarducci 111 schworen sie einen anderen Eid.
14 Vgl. Brause 109.
15 Brause 109.

Anf. 5. Jh. βουστρ.

(*Kol. B*) [1] - - -]καμ[. .]ια λαlγαίηι, πέντ[ε δαρκνὰς | ἀποτει]σῆται κατ' [4] ἀμέραν ὀττ[άκιν κα | λαγαίη]ι. αἰ δὲ κ' ὀκlετῶ ἰόντος [- - -

Adn.crit.: Text nach ICret. 1 [αἰ δέ] κ' ἀμ[ελ]ία Guard.

Übersetzung: (*Kol. B*) [1][Wenn er aber das Wasser sorglos fließen] läßt, soll er 5 [Dr. Buße erlegen] für jeden Tag, an welchem [er es fließen läßt]. Wenn aber, falls ein Graben vorhanden ist, - - -

Kommentar: In beiden recht zerstörten Kolumnen des Fragments waren vermutlich Vorschriften betreffend die Wasserableitung enthalten, wie A_{3-4} [δια]ρύlητι und B_{5-6} ὀκlετῶ allgemein entnommen wird. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, daß ab A_5 noch von einem anderen Gegenstand gehandelt wurde.

Eine Vorschrift läßt sich aus B_{1-6} gewinnen, die in manchem Ähnlichkeiten mit **145** A_{1-6} hat, allerdings so knapp gefaßt ist, daß sich nicht alle auftauchenden Fragen beantworten lassen. Voraussetzung ist die Ergänzung von Z.1 nach dem sehr wahrscheinlichen Vorschlag von Guarducci (111)[1] zu [αἰ δέ] κ' ἀμ[ελ]ία, wobei am ehesten ῥοάν als Beziehungswort zu denken ist. Danach wurde demjenigen, der aus Nachlässigkeit unter Mißachtung seiner Pflichten Wasser ablaufen ließ, durch das ein anderer Schaden erlitt, eine Strafe angedroht, die für jeden Tag, an dem der Wasserablauf stattfand, zu erlegen war. Man versteht das so, daß durch das Wasser das Grundstück eines Nachbarn geschädigt wurde,[2] und bis hierhin dürfte die Interpretation zutreffen. Dagegen ist schwierig zu beantworten, wie eine solche Schädigung praktisch geschah. In Anlehnung an **145** A_{1-6} denkt man gewöhnlich an Regenwasserschäden auf dem Land,[3] ohne daß gesagt wird, worin die Nachlässigkeit des Schuldigen bestand. Hier könnte das Z. 4-5 erhaltene ὀκετῶ einen Hinweis geben. Es ist möglich, daß ein Grundbesitzer an der Grenze seines Landes an den Stellen, wo erfahrungsgemäß leicht Regenwasser zum Nachbarn hinüberfloß, Ableitungsgräben zu errichten und instandzuhalten hatte. Tat er dies nicht, war also in dieser Hinsicht nachlässig, hatte er gegebenenfalls die angedrohte Strafe zu zahlen. Diese Interpretation muß natürlich eine Vermutung bleiben.

Die Höhe der Strafe, die für jeden Tag zu erlegen war, ist nicht eindeutig klar, weil ergänzt; es könnte sich auch um 5 St. gehandelt haben. Die Strafe

1 Ihm stimmt auch Klingenberg 107 zu.
2 Guarducci 112.
3 So Klingenberg 107.

ist nach der Entstehungszeit der Inschrift wohl als Wertstrafe, noch nicht als Geldstrafe anzusprechen.

Die Inschrift erwähnt nicht, wem die Strafsumme zugute kam, doch liegt am nächsten, daß sie als Ersatz für den Schaden dem Geschädigten als Buße zu zahlen war.

141* ICret IV 55

In diesem Fragment aus Gortyn[1] war unter anderem offenbar ein Eid (Z. 6-7 [ὀμοσά(?)]το μὴ μὰν ἤμην [- - -]; Z. 11 μὴ μὰν το[- - -]) enthalten, ebenso vielleicht [δ]όλο und [π]άσσταν, der "Herr", der den Eid geschworen haben könnte. Genaueres ist jedoch nicht zu erkennen.

142* ICret IV 57

Das Fragment aus der Rundmauer des Odeon von Gortyn[2] erweist sich durch die Worte διπλῆι (Z. 2), [στατ]ῆρανς (Z. 4), ἀποδοντο (Z. 8), ἄτας (Z. 6) und ἀνπιμολος (Z. 9) als Rest eines Gesetzes; der Inhalt ist nicht mehr erkennbar.

143* ICret IV 58

In dem βουστρ. geschriebenen Fragment[1] ist eine Geldangabe von 10 St. (Z. 2-3 δέκα σιτατῆρας), sehr wahrscheinlich eine Strafe, zu erkennen;

1 Ed. ICret IV 55; GDI 5001.
2 Ed. ICret IV 57; GDI 5001.
1 Ed. ICret IV 58; GDI 5001.

auch werden die Bewohner des Latosion (Z. 4-5 τοῖλ Λατοσίοις)[2] erwähnt. Es handelte sich also wohl um einen Gesetzestext.

144* ICret IV 62

In dem Fragment aus Gortyn[1] lassen sich die Worte bzw. Wortverbindungen: [ἑλε]ϝθερο[- - -] (Z. 3), δολ[ο - - -] (Z. 4), [κοσ]μίον (Z. 5), [λ]αγαῖεν (Z. 6), θῖνα (Z. 7) und αἱ δὲ μὲ λε[ιο - - -] (Z. 8) lesen oder ergänzen, wonach die Inschrift sicher ein Gesetz enthielt, dessen Inhalt freilich fraglich bleibt.

145 Gortyn. Wasserableitung

Block in der Nordmauer des Odeon, 0,305 h., 0,57 b., 0,52 d., links gebrochen, mit Resten zweier Kolumnen *[hier zunächst Kol. A_{1-6}]*.

Fundort: Gortyn, in situ.

Editionen: ICret IV 73 A; M. Guarducci, Epigrafia Greca I (1967), 185-187 Nr. 3.

Literatur: F. Halbherr, RFIC 2, 1924, 99; M. Guarducci, RIA 3, 1931, 7; G. De Sanctis, RFIC 10, 1932, 80f. (= Scr.min. V 137f.); P. Haliste, Eranos 49, 1950, 142-148; R. Koerner, APF 22/3, 1974, 174f.; E. Klingenberg, Platon (1976), 84, 87, 106; G. Manganaro, in: Festschrift D. Levi II (1977/8), 53f.

480/460

(*Kol. A*) [1] [αἴ τίς] κα διαρύει ὕδορ ἐς τὸ γείτονος, προ[ϝείπαντι ἄπατον] ἔμεν αἱ με διαρεῖ. [4] αἱ δ' ἀποϝείπαντος [διαρύοι, διαρκνὰν κα]τασταseῖ κατ' ἀμέραν ὀττάκιν κα δι[αρύει. *vac.*]

Adn.crit.: Text nach ICret.

---

2 Vgl. 153_2.

1 Ed. ICret IV 62; L. H. Jeffery, LSAG 413 Pl. 59 Nr. 3; vgl. H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 399.

Übersetzung: (*Kol. A*) [1][Wenn einer] Wasser aus (dem Grundstück) des Nachbarn ableitet, soll es für den, der es vorher [ankündigt, straflos] sein, wenn er (das Wasser) nicht (durch sein Grundstück) hindurch leitet. [4]Wenn er aber, nachdem (der Nachbar es) verboten hat, [ableitet] soll er [eine Dr.] für jeden Tag erlegen, an dem er [ableitet].

Kommentar: Auf dem Stein sind die Reste zweier Kolumnen enthalten, die sich ursprünglich nach oben und unten auf anderen Steinen fortsetzen. Bei Kolumne A fehlen in jeder Zeile nur einige Buchstaben, doch reicht das hin, die Ergänzungen ungesichert zu lassen und das Verständnis zu erschweren. Man nimmt nach dem Vorgang von Guarducci allgemein und wohl zu Recht an, daß mit der ersten erhaltenen Zeile eine neue Vorschrift begann; man war sich auch bis vor kurzem darin einig, daß mit Z. 7 eine weitere neue Bestimmung einsetzte. Dieser Meinung hat Manganaro[1] nachdrücklich widersprochen; er hält es nicht für glaubhaft, daß die Materien der Bestimmungen so weit auseinanderliegen, wie nach Guarduccis Interpretation anzunehmen.[2] Er vermutet daher, daß die erhaltenen Zeilen zu einer einzigen Regelung gehörten, die die Häuser in der Stadt betroffen habe,[3] und ergänzt dementsprechend die Lücken. Er erhält so eine Vorschrift, durch die die Sauberkeit in der Stadt gewährleistet werden sollte, doch läßt sich nicht verhehlen, daß damit keineswegs alle Schwierigkeiten im Verständnis beseitigt werden. Manganaros Text lautet:

[αἴ τίς] κα διαρύει ὕδορ ἐlς γῶ γείτονος, προ[ϝείπαντι ἔνδικον] ἔμεν αἰ μὲ διαρεῖ· |[4] αἰ δ' ἀποϝείπαντος [διαρύοι, δlαρκνὰν κα]τασταεῖ κατ' ἀμέlραν ὀττάκιν κα δι[αρύει· λάlκκον δὲ πο]ρτὶ στέγαι μὲ πορl[8]τέμεν αἰ μὲ δέκα πο[δῶν, μέτε | ϝοικοδόμεν(?)] ἰπνιῶνα μέτε κοlπριῶνα μέτε ῥ[ῖνα(?) - - -

Er übersetzt das folgendermaßen: "Se qualcuno scarica acqua verso (la casa) del vicino, anche se lo ha avvertito, sia punito qualcora (l'acqua) non defluisce via. E se, pur vietandolo (il vicino), egli la scarica, pagherà (una multa) per ogni giorno; finchè la scarica (cisterna?) ad una casa non si accosti, se non a dieci piedi, nè si construisca fornace, nè immondezzaio, nè (canale? - - -"

---

1 Manganaro 54.

2 Der Stein trägt die Zahl ΜΓ (= 43) zwischen den Kolumnen und gehörte also zu einer weiteren Gesetzessammlung, etwa gleichartig und nach der Schrift auch gleichzeitig zu **163 - 181** (vgl. Guarducci 124). Manganaro sagt nicht, daß ihn diese Einordnung zu seiner Annahme geführt habe.

3 Man müßte genauer sagen: Die Hygiene um die Häuser, wie das auch schon Guarducci 172 für Z. 7-10 angenommen hatte. Die Auffassung erinnert an die Astynomeninschrift von Pergamon.

Es wird nicht klar, an welches Wasser Manganaro eigentlich denkt, das auf das Haus[4] des Nachbarn zugeleitet wurde, Regenwasser oder Abwasser. Diese Frage wird zusammen mit der Ankündigung wesentlich; Regenwasser ließ sich nicht vorher ansagen, Abwasser war ständig vorhanden, was sollte also die Ansage? Wenig wahrscheinlich ist das Verständnis von προ[ϝεί-παντι ἔνδικον], "auch wenn er es vorher ankündigte, sollte er bestraft werden" (müßte heißen: "konnte er vor Gericht gezogen werden"), falls das Wasser nicht wegfloß; vor allem im Hinblick darauf, daß bei einem Verbot von Seiten des Geschädigten die Strafe bereits gesetzlich festgelegt war. Im folgenden ist die Ergänzung [λάκκον] schwer einzuordnen;[5] weshalb sollte sie in eine Reihe mit ἰπνιόν[6] und κοπριόν gestellt worden sein, bei denen man versteht, daß sie aus Gründen der Sauberkeit nicht zu dicht an den Häusern liegen sollten? Aber selbst wenn man die Interpretation von Manganaro annimmt, bleibt doch der inhaltliche Unterschied zwischen den beiden Teilen der Inschrift bestehen, insofern zunächst von Sauberkeit, dann von Bauvorschriften gehandelt wurde. Man sollte auch nicht übersehen, daß in Kol. B wahrscheinlich von einer weiteren Materie gesprochen wurde, so daß es durchaus wahrscheinlich ist, daß auch in Kol. A Reste von zwei verschiedenen Vorschriften erhalten sind, wie bisher immer angenommen wurde. Aus diesen Gründen bleibe ich bei der Konstitution des Textes, die Guarducci gegeben hat.

Danach haben wir in Z. 1-6 eine Vorschrift vor uns, die, ganz allgemein gesagt, den Umgang mit dem Wasser in der Ackerflur regelte. Sie wurde meist so verstanden,[7] daß ein Grundbesitzer, dessen Flur höher lag als die seines Nachbarn, auf dessen Feld ungestraft Wasser leiten konnte, sofern er es nur vorher ansagte, auch wenn es dort stagnierte und dadurch Schaden anrichtete. Wenn freilich der Besitzer des tiefer liegenden Felds die Ableitung untersagte, hatte der Superior, sofern er dennoch Wasser ableitete, für jeden Tag der Ableitung eine Strafe zu zahlen.[8] Der Text würde danach eine Vorschrift bezüglich der Servitut *aquae recipiendae* zum Inhalt haben,[9] doch

---

4 Diese Deutung erschließt Manganaro aus Z. 7.

5 Obwohl der Begriff relativ bald, im 3. bis 2. Jh., auf Kreta belegt ist, vgl. Demargne / van Effenterre, BCH 61, 1937, 30.

6 Das versteht Manganaro offenbar als (Schmiede?)ofen, während mir ein Verständnis als Aschen- oder Abfallhaufen näher liegt.

7 Im Anschluß an Plato Legg. 844; Guarducci 172; De Sanctis 80f.; Klingenberg 84.

8 Guarducci 172 zu Z. 4 nimmt eine Dr. an, weiß aber, daß es sich auch um einen St. gehandelt haben kann.

9 So zuerst De Sanctis 80, dem die anderen gefolgt sind.

läßt sich nicht verkennen, daß dann die Ausdrucksweise außerordentlich knapp wäre. Ich kann mich daher trotz der Verweise auf Plato Legg. 844 und Dig. XXXIX 3,2,10 dieser Auffassung nicht anschließen, sondern bleibe bei der schon früher von mir vorgetragenen.[10]

Man wird zuerst fragen müssen, was mit ὕδορ gemeint war. Die Antwort lautet gemeinhin "Regenwasser", wobei der Nachdruck auf "Regen" liegt.[11] Das ist richtig, soweit es den Ursprung des Wassers betrifft; da sich aber dieses natürliche Geschehnis der menschlichen Gesetzgebung entzieht, sofern sie, wie in unserer Vorschrift, ein Ankündigen und ein Ablehnen zum Inhalt hat, ist es wohl richtiger, in ὕδορ einfach als das im Boden befindliche (durch Regen entstandene) Wasser anzusprechen. Diese banale Erörterung wird wichtig, wenn man nach dem Sinn der beiden entscheidenden Verben διαρύω = διερύω und διαρρέω, dazu nach der Bedeutung der Wendung ἐς τὸ γείτονος fragt. Nach der üblichen Auffassung bezeichnet διαρύειν ein *traducere*, ein Hinüberleiten des (Regen)wassers vom höheren auf das niedriger gelegene Feld des Nachbarn (ἐς τὸ γείτονος), was straflos bleiben soll, selbst wenn es nicht abfließt (διαρεῖ), sondern dort stehen bleibt und dadurch Schaden anrichtet, sofern nur der Besitzer des höheren Grundstücks die Ableitung vorher angekündigt hatte. Hier beginnen die sachlichen Schwierigkeiten: Wie konnte der Besitzer feststellen, wann sein Grundstück das Regenwasser nicht mehr aufnahm, so daß er dem Nachbarn ankündigen mußte, daß er das Wasser auf dessen Grundstück abfließen lassen würde? Aber mag diese Möglichkeit noch zugestanden werden, was hatte diese ganze Vorschrift für einen Sinn, wenn der Nachbar die Ableitung verbieten durfte, die bei stärkerem Regen doch von selbst eintrat, und bei Nichteinhaltung des Verbots der Ableitende Strafe zahlen mußte? Dies alles erscheint reichlich kurz,[12] um nicht zu sagen unlogisch, widersprüchlich ausgedrückt.

Dies alles kommt in Ordnung, wenn man eine Regelung der Bewässerung[13] als Inhalt der Vorschrift voraussetzt. Der Sinn von διαρύειν ändert sich dabei nur insofern, als das Hinüberleiten, Ableiten nicht vom Superior ausging, sondern eine Handlung des Besitzers des niedriger liegenden Grundstücks war; διαρρέω ist etwas anders als "hindurchfließen lassen" zu verstehen. Die Wendung ἐς τὸ γείτονος ist in der ursprünglich von

---

10 Koerner 174f., kritisiert von Klingenberg 84.

11 So Plato Legg. 844 und Dig. XXXIX 3,2,10; danach auch Guarducci 172 und Klingenberg 84.

12 Guarducci 172.

13 Dies ist nach **133** Bb durchaus möglich, freilich nicht in dem Sinn, den Haliste 146 der Vorschrift beilegt.

Guarducci angenommenen Bedeutung[14] "aus dem Grundstück des Nachbarn", nämlich des höher gelegenen, zu fassen. Unter diesen Voraussetzungen handelte es sich um die Regelungen, unter denen der Besitzer eines trockeneren Grundstücks von seinem in dieser Hinsicht besser gestellten Nachbarn Wasser ableiten durfte, und die Angaben sind ohne weiteres verständlich. Der Besitzer des trockeneren Grundstücks hatte seine Absicht, Wasser abzuleiten, dem Betroffenen anzukündigen; tat er das, so blieb er straflos, sofern er nicht das Wasser durch sein Grundstück auf das eines oder mehrerer Nachbarn durchfließen ließ und dadurch das wasserspendende Grundstück schädigte. Falls ihm auf seine Ankündigung hin der Besitzer des wasserführenden Grundstücks die Ableitung untersagte[15] und er trotzdem die Ableitung vornahm, hatte er dem Betroffenen für jeden Tag der Ableitung eine bestimmte Summe als Buße für den dadurch entstandenen Schaden zu erlegen. Es ist zuzugeben, daß uns die technischen Voraussetzungen für diese Bewässerungsregelung nicht bekannt sind. Entscheidend für die Stichhaltigkeit der Interpretation ist aber, daß nur menschliche Handlungen geregelt wurden, nicht aber unbeeinflußbare natürliche Geschehnisse.

146 Gortyn. Sauberhaltung der Stadt

ICret IV 73 A_{7-10}.

Editionen: s. **145**

480/460 βουστρ.

(*Kol. A*) [7] - - - πο]ρτὶ στέγαι μὲ πορ|τέμεν αἰ μὲ δέκα πο[- - - | - - - μέτε] ἰπνιῶνα μέτε κο|πριῶνα μέτε ρ[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. A*) - - - [7]bei dem Haus soll sich nicht befinden, wenn nicht zehn - - - [weder] ein Aschenhaufen noch ein Misthaufen noch - - -

---

[14] Guarducci, RIA 3, 1931, 7ff.; ἐς kann im Mittelkretischen vor Konsonant sowohl für εἰς wie ἐξ stehen, vgl. Bechtel, Gr. Dialekte II (1923), 717f.

[15] Natürlich mit stichhaltigen Gründen, vgl. Guarducci 172.

Kommentar: In den Z. 7-10 sind Reste einer zweiten Vorschrift erhalten, die trotz Manganaros Versuch (s. o. S. 418) mit der vorhergehenden **145** A_{1-6} nicht in einen Zusammenhang zu bringen sind. So erweist sich die Inschrift als eine Sammlung von Einzelgesetzen, zumal in Kol. B eine ganz andere Materie behandelt worden zu sein scheint.[1]

Die Verordnung A_{7-10} zielte auf die Hygiene im Wohngebiet ab. Es wurde verboten, Unrat in der Nähe der Häuser zu lagern; ähnliche Verbote sind auch von anderer Stelle bekannt.[2] Welcher Art Unrat in ἰπνιόν und κοπριόν unterschieden wurde, ist nicht mit Sicherheit zu sagen; das erste mag allgemein den Abfall, vielleicht auch die Asche meinen,[3] bei κοπριόν wird man zuerst an einen Misthaufen denken; doch da sich das Vieh meist auf der Weide befunden haben wird, ist auch an menschliche Exkremente zu denken. Jedenfalls sollte derartiger Unrat offenbar mindestens zehn Fuß vom Haus entfernt gelagert sein; das ist mehr, als wir aus den attischen Abstandsvorschriften kennen, die sich allerdings auch nur auf Mauern, Häuser und Bäume beziehen.[4]

147 Gortyn. Dinge, die von Pfändung ausgenommen sind

Zwei aneinanderpassende Blöcke, 0,30 h., rechts 1,46 b., links 0,96 b., mit Resten von vier Kolumnen A-D, die alle oben und unten, außerdem A rechts, D links auf anderen Blöcken Anschluß hatten *[hier zunächst Kol. B]*.

Fundort: Gortyn, im Odeon.

Editionen: ICret IV 75; GDI 4992; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 37 Nr. 7; IJG II 328f. (*nur B und C*); DGE 180 (*nur B*); Kol. A = ICret IV 81_{4-13}, s. **155**.

Literatur: L. Beauchet, Histoire du droit privé III (1897), 204; E. Weiß, Pfandrechtl. Unters. I (1909), 27f.; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 395, 401; E. Weiß, RE X (1919),

---

1 Die Reste der Kol. B lassen mit Sicherheit nur erkennen, daß Z. 2-3 ἐπὶ ναλόν ein Tempel erwähnt wurde; Guarducci (173) hat wahrscheinlich Recht, daß hier von Sklaven, die in den Tempel geflüchtet waren, die Rede war (vgl. **128** VII und **163** I). Der Inhalt der Vorschrift ist nicht mehr zu ermitteln.

2 Aristot. AP 50, 2; Syll.^{3} $313_{37ff.}$; LS 8. 51. 104.

3 Guarducci 173.

4 Vgl. E. Ruschenbusch, Σόλωνος νόμοι (1966), F 60a und 60b; vgl. auch noch J. Partsch, APF 6, 1913, 45-54.

2506 s.v. Katenchyrasia; E. Kirsten, Insel Kreta (1936), 100ff.; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 41; C. Gallavotti, [SEG XXXVII 745].

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. B*) [1] - - - ὅ]πλα ἀνδρὸς | ἐλευθέρο ὅττ' ἐνς πόλεμον | ἴσκει, πλὰν ϝέμας κ' ἀνπιδέ[4]μας, ἰστός, ἔρια κερίθεκνλα, ϝεργαλῆια σιδάρια, ἄρατlρον, δυγὸν βοῦν, κάπετον, μlύλανς, ὄνον ἀλέταν, ἐ⟨κ⟩ς ἀνl[8]δρείο ὅτ⟨τ⟩' ὁ ἀρκὸς παρέκει | κατ' ἀνδρῆιον, εὐνὰ ἀνδρὸς | καὶ γυναικό[ς], ἐ[λε]υθέρο ὁl[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. B*) - - - [1]Waffen eines freien Mannes, die er zum Krieg hat, außer (dem) Gewand und Schmuck, Webstuhl, handbearbeitete Wolle, eiserne Werkzeuge, Pflug, ein Gespann Ochsen, Schaufel (?), Mühlsteine, den oberen Mühlstein, aus dem Männerspeisehaus (etwas von dem), was der Vorsitzende bietet für die Tischgenossenschaft, das Ehebett von Mann und Frau, eines freien - - -

Kommentar: Die Inschrift ist der Rest einer Kolumne, deren Anfang und Ende fehlen, die aber rechts und links von weiteren Kolumnen (A und C) eingeschlossen ist, auf denen Vorschriften zum Pfandrecht stehen. Daraus hat man mit Recht die Folgerung gezogen, daß auch unsere Kol. B dieses Thema zum Inhalt hatte, obgleich nur eine Aufzählung von Gegenständen erhalten ist. Sie ist trotzdem hier aufzunehmen, da wir nach allgemeiner Auffassung in ihr ein (nicht vollständiges) Verzeichnis von Sachen haben, die von der Pfändung ausgeschlossen waren, und insofern besitzen wir den Rest einer Vorschrift, die den Schutz des Schuldners zum Ziel hatte und ihn wirtschaftlich erhalten wollte.[1]

Die Aufzählung bietet dem Verständnis gewisse Schwierigkeiten, auf die eingegangen werden muß. Es versteht sich ohne weiteres aus dem Interesse der Polis, daß die Waffen, die ein freier Mann im Krieg brauchte, von der Pfändung ausgenommen wurden. Auffällig ist an diesem Passus nur, daß ausdrücklich auf den freien Mann abgestellt wurde, da man unwillkürlich von der Voraussetzung ausgeht, daß nur freie Menschen überhaupt der Pfändung unterliegen konnten.[2] Guarducci (175) macht aber darauf aufmerksam, daß die nachdrückliche Betonung der Freiheit hier und in Z. 10 zu der Vermutung

1 Vgl. Guarducci 175; Weiß 2506f.; Weiß, Pfandrechtl. Unters. I 27f.
2 So auch Metzger 41 und die kurze Bemerkung bei Diod. 1,79,5.

Anlaß gibt, der Pfändungsschutz könnte im allgemeinen auch für andere Bewohner von Gortyn Gültigkeit gehabt haben, und man wird ihr darin zustimmen müssen, ohne freilich einen sicheren Beweis bieten zu können. Sicher ist, daß Kriegswaffen und Geräte für die *Andreia* nur im Besitz von Freien vorauszusetzen sind, die übrigen Gerätschaften auch bei der unfreien Bevölkerung. Es ist auch keine Frage, daß diese Schichten von der Pfändung bedroht sein konnten; allerdings ergibt sich das nicht aus **131** Ab, wo von den Sklaven nur als Pfandsache, nicht als Gepfändeten gesprochen wird.[3] Diese Inschrift ist aber wichtig für das Verständnis von Z. 3 πλάν. Es wird allgemein in seiner gewohnten Bedeutung "außer" verstanden, d.h., daß Kleidung und Schmuck zur Pfändung freigegeben gewesen waren. In **131** Ab wird aber eine empfindliche Strafe demjenigen angedroht, der einem Sklaven, der als Pfand gegeben wurde, Kleidung und Schmuck wegnahm. Gewiß handelte es sich dabei nicht um einen Teil der Pfändung, sondern um eine reine Gewalttat; wenn aber dieses persönliche Eigentum der Sklaven so geschützt wurde, ist doch verwunderlich, daß es bei einem Freien gepfändet werden durfte. Halbherr hat offenbar diese Dinge als vor der Pfändung geschützt angesehen,[4] d.h., πλάν wäre als "außerdem" zu verstehen, eine Bedeutung, die zwar Pape,[5] nicht aber LSJ anführt. Das Verständnis der Stelle ist also nicht gesichert, doch neige ich mehr zu der Ansicht Halbherrs, ohne sie beweisen zu können.

In Z. 4-5 wurden Webstuhl und Wolle, das Arbeitsgerät und -material der Frau, vor der Pfändung geschützt. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß dies um der Schulden willen geschah, die die Frau selbst gemacht hatte; damit sie die begleichen konnte, brauchte sie diese Dinge, um jene abarbeiten zu können. Es geht hier nicht um die Schulden der Männer, für die die Frau nicht aufzukommen hatte.

Der Schutz des Pflugs, eines Jochs Ochsen und eines nicht sicher gedeuteten Geräts, wohl eines Spatens, vor der Pfändung läßt die Frage entstehen, wieweit von den Bürgern selbst Landwirtschaft betrieben wurde. Dies wurde früher eindeutig abgelehnt,[6] und man hätte diese Vorschrift dann ausschließlich zugunsten der Hörigen zu interpretieren; indessen scheint mir die Auffassung von einem dorischen Kriegeradel, der die Landarbeit verachtete und mied, viel zu einseitig zu sein. Es ist mir wahrscheinlicher, daß zumindest die

3 So Guarducci 101; anders, aber unrichtig, Kohler / Ziebarth 87.
4 So von Guarducci 175 mitgeteilt.
5 Griechisch-Deutsches Handwörterbuch[3] (1888), II 634.
6 Bücheler / Zitelmann, RhM 40, Erg.-H. (1885), 140.

meisten Bürger in der Landwirtschaft mit tätig gewesen sind, genauso wie in Attika.

Schließlich wird noch der Fall berücksichtigt, daß der zu Pfändende Vorstand im *Andreion* war. Dann hatte er die Tafelgeräte in seiner Verwaltung, und daher wurden diese ausdrücklich von einer Pfändung ausgenommen.

Die Aufzählung der von der Pfändung verschonten Gegenstände gibt uns einen guten Einblick in die materielle Kultur im Gortyn dieser Zeit, wovon nur die Bedeutung der eisernen Geräte hervorgehoben werden soll, aber auch die humane Gesinnung dieser Menschen, die dem Schuldner die wesentlichen Mittel zu einem kultivierten Leben erhalten wollte.

148 Gortyn. Stellvertretung bei Pfandbestellung

ICret IV 75 C.

Editionen: s. **147.**

Literatur: H. F. Hitzig, ZVRW 19, 1906, 22f. (= Zur gr. Rechtsgesch. 140); E. Weiß, Gr. Privatrecht (1923), 458f.; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. C*) - - - |²να ϝέκαστος [- - - | .]τι[- - -] *vac.* αἴ κά τις πρ|⁴εῖγυς ἦι ἢ ἄλ[ος μ]ὲ νυνατὸ|ς ἦι ἔπρεν [ἢ κ]α δέει ἐνεκυρ|άδδεν, ἄλλον π[ρὸ] τούτο ἐνεκ|[υ]ράδδοντ[α] ἄπατον ἔμεν. ὁ|⁸νυμαινέτο δὲ [τ]ὸ ὄνυμα [- - - | - - -]ο επατ[. .] μαίτυρος ὅτι|μι κενθ[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. C*) - - - ²jeder - - - ³Wenn einer alt ist oder anders[wie] nicht in der Lage ist, (dorthin) zu gehen, wo es nötig [ist,] ein Pfand zu nehmen, soll ein anderer, der für diesen das Pfand nimmt, straflos sein. Er soll aber nennen den Namen (des Pfändenden) - - - des Zeugen - - -

Kommentar: Die beschädigte und unvollständige Vorschrift regelt ein Detail der Pfandnahme, das für die Rechtsentwicklung sehr interessant ist. Es wird gestattet, daß sich ein alter oder gebrechlicher Mann zum Zweck der

Pfandnahme durch einen anderen vertreten läßt.[1] Dies setzt voraus, daß normalerweise eine Pfandnahme persönlich vollzogen werden mußte und dies bisher so ausnahmslos galt, daß ein Verstoß dagegen strafbar war, wie aus Z. 7 ἄπατον ἔμεν zu erschließen ist. Das hatte zur Folge, daß körperlich geschwächte Männer u.U. ein Pfand nicht mehr bestellen und so ihre berechtigten Ansprüche sichern konnten; ihre Rechte wurden so zwar nicht de iure, wohl aber de facto gemindert. Dieser Rechtsminderung eines wohl nur kleinen Kreises von Bürgern abzuhelfen, ist der Sinn der Bestimmung; humanitäre Erwägungen spielten dabei keine Rolle. Auch die Form der Stellvertretung ist geregelt worden, wie sich aus den Resten der letzten Zeilen ergibt. Der Vertreter hatte den Namen dessen, für den er handelte, vor einem Zeugen zu nennen[2] und so seine Berechtigung für die Pfändung darzutun.

Die Möglichkeit der Stellvertretung, die später weitgehend üblich wurde, ist m.W. im Gortyn des 5. Jh. zuerst belegt, am ausführlichsten in dieser Vorschrift, die aber nicht allein steht. Auch nach **163** I_{43} darf sich derjenige, der zur Vorweisung eines Sklaven im Tempelasyl verpflichtet ist, bei dieser Handlung vertreten lassen. Ein weiteres Beispiel findet sich im Vertrag zwischen Gortyn und Rhizenia.[3] Hier dürfen sogar von den Rhizeniern beschuldigte Gortynier zu ihrer Verantwortung vor der Volksversammlung der Rhizenier Vertreter entsenden. Die Möglichkeit der rechtlichen Stellvertretung hatte sich nach diesen Zeugnissen im Gortyn des 5. Jh. fest eingebürgert.

149* ICret IV 75 D

In den Resten dieser Kolumne D[1] mag eine Vorschrift betreffend die Eintreibung von Bußgeldern enthalten gewesen sein, worauf Z. 2 (ἐσ-[π]ράτται, "Eintreiber"), Z. 4 und Z. 5 hinweisen. Der Gedankengang ist allerdings nicht mehr zu erkennen. In den Z. 4-5[2] könnte die Vorschrift enthalten gewesen sein, die gesetzlich festgelegte Buße ohne Prozeß einzutreiben, eine sehr überraschende Bestimmung, da nach unserem Wissen die Rechtslage immer erst gerichtlich festgestellt werden mußte. Vielleicht war

---

1 Zur Vertretung bei der Pfandnahme vgl. Weiß 458f. und Anm. 14.

2 So richtig IJG II 328 und Hitzig 140 gegen Guarducci 176, die meint, der Gläubiger habe den Namen seines Vertreters dem Schuldner anzuzeigen gehabt.

3 ICret IV 80 (= StV II 216).

1 Ed. ICret IV 75 D; Ed. und Lit. s. **147**.

2 - - -]κ' ὅττον ἔγρατται ἀλμολεὶ πράδεθαι κο[- - -.

gemeint, daß der Geschädigte seine gerichtlich anerkannten Ansprüche selbst vollstrecken durfte, ohne dafür noch besonders ermächtigt zu werden, doch ist das eine Selbstverständlichkeit, die nicht erwähnt werden mußte. Das Verständnis dieser Stelle bleibt ungewiß.

150 Gortyn. Reinigung bei Todesfall

Block aus Kalkstein, in zwei Teile gebrochen, 0,36 h., 0,63 b., 0,22 d., mit Resten zweier Kolumnen *[hier zunächst Kol. B 1-7]*.

Fundort: Gortyn, an verschiedenen Stellen der Odeon-Mauer.

Editionen: ICret IV 76 B_{1-7}.

Literatur: G. De Sanctis, RFIC 10, 1932, 81-83 (= Scr. min. V 138-140); M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. B*) - - - |[1] θανάτοι, αἴ κ' οἱ ἐπιβάλλ[οντες | καθαίρ]εν μὲ λείοντι, δικάκσαι τὸν δικαστὰν καθαίρε[ν . . . . |[4] . . . . .]νσι. αἰ δέ κα μὲ καθαίρει | ἆι ἔγρατται, αὐτὸν καθα[ίρεν κ' ὅτι κ' ἀν]αισιμόσει [ὀ]μόσαντα | διπλεῖ πρ[άδ]δεθαι. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. B*) - - - [1]dem Tod; wenn die Erben die [(sakrale) Reinigung] nicht vollziehen wollen, dann soll der Richter urteilen zu reinigen - - - [4]Wenn sie aber die Reinigung nicht vornehmen, wie es (vor)geschrieben ist, dann soll er (der Richter) selbst die (sakrale) Reinigung vornehmen; [was er auch immer] benötigt, das soll er unter Eidesleistung in doppelter Höhe (von den Erben) eintreiben.

Kommentar: Die Inschrift, die links und unten unvollständig ist und deren Text in der Kolumne A begann, von der nur wenige Buchstaben erhalten sind, läßt nur die Reste zweier Vorschriften erkennen, deren Inhalt jedoch etwas lückenhaft ist.

In den Z. 1-7 sind Bestimmungen über den Vollzug kultischer Reinigungen im Fall des Todes eines Menschen erhalten. Das ist gesichert durch das erste erkennbare Wort θανάτοι, das grammatisch zu dem vorhergehenden

verlorenen Text gehörte.[1] Der Inhalt der Bestimmungen wird vornehmlich durch den Vergleich mit dem bei Ps.-Dem. 43, 57ff. erhaltenen attischen Gesetz deutlich; auch eine koische Inschrift ist heranzuziehen.[2] Es wird von dem Tatbestand ausgegangen, daß die Erben des Toten sich weigerten, die kultische Reinigung vorzunehmen. Auffälligerweise erfolgte daraufhin nicht die Anordnung eines Beamten, sondern der Richter hatte ein Urteil dahingehend zu fällen, daß die Reinigung vollzogen werde. Danach ist eine Lücke im Text, die nicht mit Sicherheit ergänzt werden kann;[3] es hat ein Dat. Pl. dagestanden, in dem diejenigen Personen genannt waren, die durch das Urteil bestimmt wurden, die Reinigung zu vollziehen. Man ist geneigt, hier eine weitere, uns unbekannte Personengruppe zu suchen, allein aus dem Folgenden ergibt sich, daß nur die Erben gemeint gewesen sein können. Wenn nämlich keiner von ihnen[4] die Reinigung so, wie es vorgeschrieben war, vollzog, hatte der Richter selbst die Reinigung vorzunehmen. Daß er selbst letztlich von der Vorschrift betroffen wurde, läßt sich wohl nur unter dem Gesichtspunkt verstehen, daß die Reinigung unter allen Umständen vollzogen werden mußte. Was er aber für die Reinigung aufwendete, hatte er eidlich zu versichern und den doppelten Wert einzutreiben, offenbar von den Erben, die so für ihre Nachlässigkeit oder Widerspenstigkeit bestraft wurden, wenn auch nur geringfügig.

151 Gortyn. Bestimmung zu landwirtschaftlichem Vermögen

ICret IV 76 B_{7-9}.

Editionen: s. **150**.

Literatur: S. v. Bolla, Tiermiete (1940), 66-80; A. Christophilopoulos, Νόμικα ἐπιγραφικά (1977), 58.

---

1 Kol. A_5 ὁδός könnte auf eine Inschrift wie **137** B_{6-14} weisen, die von der Bestattung handelt.

2 R. Herzog, Hlg. Gesetze, Abh. Ak. Berlin 1928/VI Nr. 8 III B_{17-32} und Kommentar S. 24; auf beides verweist Guarducci 177.

3 τοῖς ἐπιβάλλονσι, das man erwartet, erweist sich als zu lang; vgl. Guarducci 177.

4 Guarducci 177 macht darauf aufmerksam, daß dies unter dem Singular, dem ein τις hinzuzudenken ist, zu verstehen ist.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. B*) [7]αἰ κ[- - - | - - -]ας ϝεργςάδ[δε]ται ἀθάναlτα κρέματ[α ἢ δ]ένδρεα ἢ κ[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. B*) [7]Wenn - - - (einer?) bearbeitet (?) unsterbliche Güter, [entweder] Bäume oder - - -

Kommentar: Von der zweiten Vorschrift der eben genannten Inschrift in den Z. 7-9 sind nur so geringe Reste erhalten, daß man den Sinn mit Sicherheit nicht mehr erschließen kann; die wenigen Worte lassen vermuten, daß von der Landarbeit die Rede war, doch ist kaum über diese selbst eine Bestimmung getroffen worden, sondern sie bildete nur den Ausgangspunkt für eine gesetzliche Regelung, die das Eigentum, das Vermögen, betraf, das in der Landwirtschaft steckte. Interessant ist das Vokabular. Es wird von den ἀθάνατα κρέματα gehandelt, die einer bearbeitet, und darunter ist nach Guarducci (177) Ackerland zu verstehen.[1] Das ist an sich durchaus möglich, nur scheinen mir in diesem Zusammenhang unter dem "unvergänglichen Vermögen" nicht unbedingt das Ackerland und nicht einmal Immobilien gemeint zu sein. Unter den δένδρεα haben wir wohl Baumkulturen zu verstehen,[2] die in ihrem vollen Bestand zu erhalten waren. Offen bleibt, was damit in Vergleich gestellt wurde, ein Begriff, von dem lediglich der Anfangsbuchstabe κ[- - - erhalten ist. Darf man dies als κ[ρατaίποδα] verstehen? Es wäre dann von Vieh als ἀθάνατα κρέματα die Rede, d.h., es würde sich um Eisernvieh handeln.[3] Diese Deutung kann nur ein Hinweis zum Verständnis sein. Es würde dann allerdings daraus hervorgehen, daß unter ἀθάνατα κρέματα sowohl Vieh wie Pflanzen als Vermögen verstanden werden konnten, sofern es nur unvergänglich war oder jedenfalls durch den Gebrauch nicht verbraucht wurde.[4]

---

1 Sie beruft sich dabei auf v. Bolla 70ff. und das Verfassungsdiagramm von Kyrene SEG IX $1_{7f.}$.

2 Man vergleiche dazu **155**$_1$ und ICret IV 80_3.

3 Vgl. die Ausführungen von v. Bolla 66ff. Dem steht allerdings gegenüber, daß τνατά als "Vieh" verstanden wird **169** V_{39}, ICret IV 184_{10}; doch sind damit keine Herden, kein Eisernvieh gemeint.

4 Vgl. Guarducci 177.

152 Gortyn. Aufgaben der *Karpodaistai*

Block aus Kalkstein, rechts und links zerstört, so daß nur die mittlere Kol. B erhalten ist; 0,35 h., 0,96 b., 0,45 d.; ehemals Anschluß oben und unten *[hier nur Kol. B]*.

Fundort: Gortyn, in den Trümmern des Odeon.

Editionen: ICret IV 77 B; GDI 4993; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 39 Nr. 9; IJG II 323f. *(nur B)*.

Literatur: K. Latte, Gnomon 2, 1926, 209; U. Kahrstedt, Gr. Staatsrecht I (1922), 346; K. Latte, NAWG 1946/7, 67f. (= Kl. Schr. 299-301); R. F. Willetts, Philologus 105, 1961, 145-147; H. van Effenterre, BCH 97, 1973, 38[24]; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 135.

5. Jh.

(Kol. B) [2] - - -]ο, διεροσύκοιν δύο, γλεύκιος τ[ρίι]ης· ὅδ [δέ] [4] κα μὲ ὅλαν ἐκς ἐμίνας. *vac.* αἰ | εὕροιεν οἱ καρποδαῖσται καιρπὸν ἀποκεκλεμμένον ἢ μὲ | δεδαισμένον, τόν τε καρπὸν [8] πέρονσι ἄπατον ἔμεν, κ' ἐπεστιεῖσαι τὸ ἁπλόον καὶ τὰ ἐπιτίμια ἃι ἔγρατται. *vac.* καρπῶ ὅτί κα | κατομόσοντι, ἄργυρο[ν ἐ]σπρι[12][α]δ[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - - [2]zwei (Maß) frische Feigen, vom Most [drei]; wer [aber] nicht das ganze (bringen kann), die Hälfte. - [4]Wenn die *Karpodaistai* versteckte oder nicht verteilte Frucht vorfinden und die Frucht wegtragen, sollen sie straflos sein, und sie (= die Schuldigen) sollen den einfachen Wert (der Frucht) und die Strafen, die geschrieben sind, erlegen. Von der Frucht aber, über deren (Wert) sie einen Schwur geleistet haben, sollen das Geld ein[treiben] - - -

Kommentar: Die Inschrift bestand ursprünglich aus mindestens drei Kolumnen, von denen A bis auf wenige Buchstaben, C bis auf wenige Worte verlorengegangen sind, die aber anzeigen, daß von der gleichen Materie gehandelt wurde, über die die allein erhaltene Kol. $B_{2\text{-}12}$ berichtet. Es geht dabei vor allem um die Funktion der καρποδαῖσται, die sich auf die gemeinsamen Mahlzeiten der Männer, die *Syssitien* oder *Andreia*, bezog, dem Verständnis im einzelnen aber manche Schwierigkeit bereitet, wie gleich zu zeigen ist.

Die Inschrift setzt mitten im Satz mit Maßangaben von Lebensmitteln ein; es werden frische Feigen und Most genannt.[1] Damit dürfte der für jeden Teil

[1] Diese Angaben sind nicht vollständig.

nehmer an den *Syssitien* festgelegte Beitrag gemeint gewesen sein, zumal wenn der verkürzte Ausdruck B_{2-4} richtig dahin gedeutet ist, daß derjenige, der nicht imstande war, auf einmal alles abzuliefern, z.B. wegen Mißernte, zunächst nur die Hälfte geben mußte, das Übrige dann zu einem späteren Zeitpunkt.[2] Zu diesem Verfahren waren aber keine καρποδαῖσται, "Fruchtverteiler", nötig;[3] da sie aber existierten, müssen sie eine andere Funktion gehabt haben, und damit beginnen die Schwierigkeiten. Man könnte denken, es hätte sich bei diesen Maßangaben nicht um den Beitrag, sondern um die von den *Karpodaistai* ausgegebene Ration für den einzelnen Mann gehandelt, aber dem widerspricht die Formulierung B_3 ὅδ [δέ] κα μέ, die sich nur auf den Beitrag der einzelnen *Syssitien*teilnehmer beziehen kann. Man hat daher unter Berufung auf den Bericht des Dosiades über die Verhältnisse in Lyttos,[4] wonach jeder den Zehnten seines Ertrags[5] für die *Syssitien* abzuliefern hatte, wozu der Staat noch von seinen Einkünften beitrug, die Stellung der *Karpodaistai* so aufgefaßt, daß sie die Beiträge einzusammeln und an die *Andreia* zu verteilen hatten.[6] So erscheinen dann die *Karpodaistai* als eine gewichtige Behörde, auf deren Funktionieren letztlich das staatserhaltende *Syssitien*system beruhte. Dieses Bild läßt sich aber durch unsere Inschrift nicht wirklich bestätigen. Die Aufgabe der *Karpodaistai* scheint mehr polizeilicher Art gewesen zu sein; sie hatten Früchte, offenbar jeder Art, die verhehlt oder nicht verteilt worden waren, ausfindig zu machen. Dabei wird nicht gesagt, wer als Schuldige an solchen Vergehen in Frage kam; man hat aufgrund der ersten Angabe und der späteren Bestimmungen am ehesten an die einzelnen Bürger gedacht, die mitunter dazu geneigt waren, nicht ihren tatsächlichen Ertrag anzugeben, um auf diese Weise unredlichen Gewinn zu machen. Schwierigkeiten bereitet es dann indessen, den Sinn von μὲ δεδαισμένον zu verstehen, denn mit der Verteilung hatten die einzelnen Bürger nichts zu tun, sondern nach ihrem Titel eben die *Karpodaistai*, die man wiederum nicht zur Aufdeckung unterlassener Verteilung, also eigener Verfehlungen eingesetzt haben kann. Man hat daher dieses Delikt dahingehend verstanden, daß die Bürger ihren Beitrag für die *Syssitien* nicht richtig abgeteilt hätten,[7] was aber nicht dasteht. Eher

---

2 So Guarducci 179 und weitgehend auch Latte, Kl. Schr. 300.
3 Das sieht auch Guarducci 178, von ihr als das ältere Verfahren charakterisiert.
4 FGrHist 458 F 2.
5 Hierzu wird als Parallele ICret IV $184_{18f.}$ herangezogen; es fragt sich, ob mit Recht.
6 So vor allem Guarducci 178, aber ähnlich auch Latte, Kl. Schr. 299f.
7 So interpretiert es offenbar Guarducci 178.

wäre es möglich, daß der Vorsitzende eines *Andreion* gemeint war, der die ihm von den *Karpodaistai* (oder auch von den Bürgern?) übergebenen Lebensmittel unterschlagen oder nicht verteilt hatte, um daraus für sich selbst Gewinn zu schlagen. Keine dieser Erklärungen bietet aber ein volles, ungezwungenes Verständnis dieser Worte, wenn man sie nur auf eine Kategorie von Schuldigen bezieht; ich verstehe daher die Stelle so, daß bei der Unterschlagung vornehmlich an die Bürger, bei der unterlassenen Verteilung an die Vorsitzenden der *Andreia* oder andere Amtspersonen gedacht war.

Die verhehlte oder nicht verteilte Frucht sollten die *Karpodaistai*, wenn sie sie aufspürten, forttragen, d.h. ihrem gesetzmäßigen vorgeschriebenen Verwendungszweck zuführen. Für die Erledigung dieser Aufgabe sollte sie keine Strafe treffen, was selbstverständlich scheint, aber in Gortyn auch an nicht zu erwartenden Stellen betont wurde;[8] hier vielleicht deshalb, weil diese Handlung in die private Sphäre eines Bürgers eingriff. Anschließend wurden die Strafen für diese Vergehen festgelegt, wobei zu beachten ist, daß das Subjekt wechselt und nun nicht mehr von den *Karpodaistai*, sondern von den Schuldigen die Rede ist. Sie haben den einfachen Wert[9] der unterschlagenen bzw. der nicht verteilten Sache zu erlegen, dazu eine Geldstrafe, die bereits gesetzlich festgelegt war, woraus zu schließen ist, daß schon vor unserer Inschrift Regelungen zu diesen Vergehen erlassen worden waren.[10] Es handelt sich bei unserem Text also wieder um ein korrektorisches Gesetz.

$B_{10\text{-}12}$ sind noch einige Angaben zu dem Verfahren erhalten, das in solchen Fällen einzuschlagen war. Die Inschrift berichtet, nach abermaligem Subjektwechsel, daß die *Karpodaistai* einen Eid über die Früchte abzulegen hätten, d.h. über den Wert derjenigen Früchte, die sie als verhehlt oder nicht verteilt aufgefunden hatten.[11] Daraufhin war das Strafgeld einzutreiben, aber nicht von den *Karpodaistai*, sondern von einer anderen Behörde, sei es den *Titai* oder den *Eisprattai*.[12] Es fehlt aber jede Angabe darüber, wer das Urteil über die Schuldigen sprach, d.h. über den Prozeß vor dem Richter, den wir nach allem, was wir vom Verfahren in Gortyn wissen, voraussetzen müssen. Anderer Ansicht ist offenbar Latte,[13] der den *Karpodaistai* Strafgewalt zuspricht und in ihrem Eid einen Richtereid, d.h. eine Eidentscheidung sieht.

---

8 Vgl. **129** B_{14}; **128** V_6.

9 Latte, Kl. Schr. 300 schleibt irrtümlich "Duplum".

10 Denkbar wäre auch, daß es ein Gesetz betreffend die *Karpodaistai* war.

11 Man möchte annehmen, daß sie auch die Schuldigen unter Eid zu nennen hatten, aber das steht nicht da.

12 So vermutet mit Recht Guarducci 179.

13 Latte, Gnomon 2, 1926, 209 und Kl. Schr. 300.

Dem kann man nicht zustimmen, da Beamte wie die *Karpodaistai* sicherlich keine richterliche, sondern nur koerzitive Gewalt besaßen.[14] Ihre Eidesleistung geschah nur zu dem Zweck, dem Beklagten zu versichern, daß nichts Unrichtiges, nichts Unzutreffendes über ihn ausgesagt wurde. Die Behörde erscheint in diesen Fall wie eine Partei vor dem Richter, die ihre Aussage mit einem Eid bekräftigen mußte.[15]

153 Gortyn. Dekret über Freigelassene, deren Ansiedelung und Schutz

Großer Block, 1,19 h., 1,83 b., 0,22 d.; Inschrift auf der Nordseite (zusammen mit der älteren ICret IV 22 A).

Fundort: Gortyn, in den Trümmern des Pythion.

Editionen: ICret IV 78; IJG I 403f. Nr. XIX E; GDI 4982; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 33 Nr. 1; DGE 175.

Literatur: E. Szanto, Bürgerrecht (1892), 26; R. Dareste, JS Febr. 1894, 110; H. F. Hitzig, ZRG 28, 1907, 233; A. Calderini, Manomissione (1908), 126, 232, 287, 402; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 399, 406; J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht (1909), 347[1], 354[1]; U. Kahrstedt, Gr. Staatsrecht I (1922), 348, 354-358; E. Weiß, Gr. Privatrecht (1923), 291; K. Latte, Hermes 66, 1931, 41f. (= Kl. Schr. 262); E. Schlesinger, Gr. Asylie (1933), 25; E. Kirsten, Insel Kreta (1936), 32ff., 197f.; H. J. Wolff, Traditio 4, 1946, 64 (= Beitr. 54f.); H. van Effenterre, Crète (1948), 57; R. F. Willetts, ClQ, 4, 1954, 216-219; R. F. Willetts, Arist. Soc. (1955), 40, 110; R. F. Willetts, IRSH 2, 1957, 445; F. Quaß, Nomos (1971), 5; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 22-25; H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 286; S. Spyridakis, Historia 28, 1979, 382[13]; H. / M. van Effenterre, BCH 109, 1985, 188; R. Koerner, Klio 69, 1987, 482-484.

5. Jh. βουστρ.

[1] Θιοί. τάδ' ἔϝαδε τοῖς Γορτυνίοις πσαπίδονσ[ι]· *vac.* τὸν ἀπελευ-[θέρον - - - | - - - κ]α λῆι καταϝοικίδεθαι Λατόσιον ἐπὶ τᾶι ϝίσϝαι [κ]αὶ τ]ᾶι ὁμοίαι, καὶ μέτινα τοῦτον μέτε καταδολό[θαι μέτε συλῆν. [4] αἰ καταδολ]οῖτο, τὸν κσένιον κόσμον μὲ λαγαῖεν. αἰ δὲ [συλλί]οιεν, ἑκατὸν στατῆρανς ϝέκαστον τὸνς τίτανς [ἐσπράδδεlθαι, καὶ τὰν δ]ιπλείαν τῶν κρεμάτον ἐστείσαντανς ἀποδέμ[εlν.] αἰ δ' τίται μὲ

[14] Vgl. dazu allgemein Wolff, Traditio 4, 1946, 62-67 (= Beitr. 52-59).
[15] Vgl. Latte, HR (1920), 12ff.

ϝέρκσιεν ἆι ἔγραται, τὰν διπλείαν ἄ[ταν ϝέκαστο|[8]ν αὐτôν τôι μ]εμπομένοι ἀποδόμεν καὶ τᾶι πόλι θέμεν.

Adn.crit.: Text nach ICret. 1-2 [καὶ τôν κσένον ὅς κ]α Guard., [ἐκσέμεν ὅτιμί κ]α Comparetti.

Übersetzung: Götter! Dieses beschlossen die Gortynier, als sie abstimmten: - Von den Freigelassenen - - - (soll), wer will, das Latosion besiedeln unter dem gleichen [und] gleichartigem (Recht), und keiner soll einen solchen weder versklaven [noch berauben. Wenn einer versklavt] werden soll, soll der *Kosmos* für Fremdenangelegenheiten das nicht zulassen. [4]Wenn jemand sie beraubt, sollen die *Titai* hundert St. von jedem [eintreiben und den] doppelten Wert der (geraubten) Güter als Buße auferlegen und dem (= dem Beraubten) geben. Wenn die *Titai* nicht tun, was (im Gesetz) geschrieben ist, soll die doppelte Strafe [jeder von ihnen dem] Kläger erstatten und der Stadt erlegen.

Kommentar: Die Inschrift, die durch das Fehlen des rechten Randes und die Beschädigung des linken einige größere Lücken aufweist, hat sehr verschiedene Ergänzungen erfahren, hervorgerufen durch ein unterschiedliches Verständnis. Ich folge in der Textgestaltung und Auffassung fast immer Guarducci, weil diese am ehesten den sonst aus Gortyn bekannten Verhältnissen entspricht, ohne zu verkennen, daß hier Formulierungen vorkommen, die Anstöße bereiten.

Die Inschrift ist der Form nach ein Dekret; wir lernen hier (Z. 1) das Präskript kennen, das auch in späterer Zeit noch vorkommt (ICret IV 162) und lediglich die Sanktionsformel enthält. Daraus läßt sich für den Vorgang der Beschlußfassung kaum etwas entnehmen; es fällt lediglich auf, daß ausdrücklich gesagt wird, der Beschluß sei durch Abstimmung zustandegekommen, weil das selbstverständlich erscheint. Irgendwelche Folgerungen hinsichtlich der Verfassung in Gortyn lassen sich darauf nicht gründen.

Die Inschrift spricht den Freigelassenen das Recht auf Ansiedelung und Schutz zu; sie ist unter den älteren Inschriften die einzige, in der Freigelassene erwähnt werden. Es ist möglich, aber nicht notwendig, daß in der Lücke Z. 1-2 noch eine andere Gruppe von Menschen genannt war; man hat hierbei an freie Fremde, an Metöken, gedacht.[1] Da sich dies nicht belegen läßt und der folgende Text auch Sinn ergibt, wenn nur von den Freigelassenen gehandelt wurde, wird man sie als die einzige Gruppe annehmen, auf die die Vor-

[1] Diesen Gedanken hat nach Guarducci 181 vor allem Willetts massiv vertreten, sonst nur van Effenterre, Acts 286 flüchtig erwähnt. Als Stütze für diese Ansicht wird die Inschrift **154** herangezogen, in der von auswärtigen Handwerkern gehandelt wird. Die Verbindung besteht lediglich darin, daß in allen diesen Inschriften der Fremden*kosmos* amtiert; das berechtigt nicht zu der Annahme, daß in unserer Inschrift auch von fremden Handwerkern oder Metöken die Rede war.

schrift zielte.[2] Den Freigelassenen wurde erlaubt, sich in einem *Latosion* genannten Quartier niederzulassen, das auch **143***, freilich ohne klärenden Zusammenhang,[3] genannt ist. Man wird es außerhalb der eigentlichen Stadt anzusetzen haben.[4] Nach unserem Text wurden die Freigelassenen nicht gezwungen, sich in diesem Quartier anzusiedeln, sondern es wurde ihnen ausdrücklich freigestellt (Z. 2); wahrscheinlich war aber diese Wohnstätte für sie vorteilhaft, weil sie dort eine klare, vielleicht sogar bessere Rechtsstellung als anderswo und Schutz genossen. Dies ergibt sich aus dem Folgenden: Es wurde ihnen zugestanden, dort in gleichem Recht zu wohnen; die Frage ist, auf wen sich diese Gleichheit bezieht. Unter der Voraussetzung, daß das *Latosion* für Metöken bzw. Fremde reserviert war, nahm man häufig an, daß die Freigelassenen diesen gleichgestellt würden,[5] doch ist keineswegs ausgeschlossen, daß sie den Bürgern[6] selbst in allen privatrechtlichen und strafrechtlichen Belangen gleichgeachtet werden sollten, ohne freilich die vollen politischen Rechte zu erhalten; diese Auffassung scheint mir nach der Ausdrucksweise des Textes am ehesten gerechtfertigt.[7] Sie paßt auch zu der später erwähnten Tatsache, daß der Fremden*kosmos* wenigstens einen Teil ihres Schutzes zu übernehmen hatte. Es wird nämlich ausdrücklich angeordnet, daß die Freigelassenen nicht wieder versklavt[8] und auch nicht beraubt werden durften. Dieses zweite Verbot beruht auf einer Ergänzung von Blass,[9] die aber nach dem späteren Text allergrößte Wahrscheinlichkeit für sich hat.

In Z. 4 wurde die Aufgabe des Fremden*kosmos* festgelegt; über dessen Funktion hat es längere Diskussionen gegeben. Er hatte einzugreifen, wenn der Versuch unternommen wurde, einen Freigelassenen wieder zu versklaven. Früher nahm man an, er habe dann als Richter fungiert,[10] aber diese Auffassung ist nicht zu halten, da er niemals richterliche, sondern als Magi-

---

2 Das bedeutet nicht, daß man die von Comparetti gegebene Ergänzung Z. 1-2 [ἐκσέμεν ὅτιμί κ]α, die lange Zeit beibehalten wurde, aber sprachlich unmöglich ist, wieder aufnimmt.

3 Dort ist von den Bewohnern des Quartiers, Latosier genannt, die Rede, denen möglicherweise eine Buße zu erlegen war.

4 Zur Lokalisierung ausführlich Guarducci 181; Kirsten bezeichnet das *Latosion* einmal (32) als Stadtteil, ein andermal (87[33]) setzt er es außerhalb der Stadt an.

5 IJG I 492; Szanto 26; Willetts, ClQ 4, 1954, 216-219; Guarducci 181.

6 Daß das *Latosion* schon vorher besiedelt war, ergibt sich aus **143***.

7 So auch van Effenterre, Acts 286.

8 Diese Anordnung spräche dagegen, daß auch von Metöken o.ä. gehandelt wurde; sie kann sich nur auf Freigelassene beziehen.

9 GDI 4982.

10 IJG I 492; Kohler / Ziebarth 81; Willetts, Arist. Soc. 40; Schlesinger 25; Hitzig 233.

strat lediglich koerzitive Gewalt ausübte.[11] Sein Handeln für diesen Fall ist als μὲ λαγαῖεν bezeichnet, das am ehesten als "nicht zulassen" zu verstehen ist:[12] Er hatte einer Versklavung entgegenzutreten.[13] Mehr wird über seine Tätigkeit nicht ausgeführt[14] und auch nichts darüber gesagt, ob und wie er bei einer Pflichtversäumnis bestraft werden sollte; die Frage der Wiederversklavung ist mit Z. 4 beendet. Diese knappe Anordnung fällt auf und hat die meisten Interpreten zu der Annahme bewogen, daß der Fremden*kosmos* auch an dem folgenden Tatbestand in irgendeiner Weise mit beteiligt ist.[15] Das ist aber offenbar nicht der Fall; nach λαγαῖεν beginnt etwas Neues.

Für die Z. 5-8 ist vor allem wesentlich, was man unter den *Titai* zu verstehen hat. In der älteren Literatur hat man sie für Garanten der Freilassung gehalten, die beim Versuch einer Wiederversklavung einzugreifen hatten.[16] Es ist aber sehr viel einleuchtender, in ihnen eine Finanzbehörde zu sehen, in deren Kompetenz auch die Eintreibung von Strafgeldern fiel,[17] da sie nur in dieser Funktion mehrfach begegnet.[18] Diese Funktion ist ihnen auch im Zusammenhang unseres Gesetzes zuzulegen; mit der Wiederversklavung haben sie nichts zu tun wie umgekehrt der Fremden*kosmos* nichts mit ihren Aufgaben. Ende Z. 4 ist also ein starker Sinneinschnitt,[19] an dem die Aussage über die Tätigkeit der *Titai* beginnt, die sich allein auf die Beraubung der Freigelassenen erstreckt.[20] Kam dieser Fall vor, so hatten sie von jedem Täter 100 St. einzutreiben[21] und außerdem das Duplum der geraubten Vermögenswerte erlegen zu lassen[22] und dem Geschädigten zu übergeben. Die Inschrift verliert kein Wort über das Verfahren, das zur Feststellung der Tat und Überführung der Täter unbedingt nötig war, da die *Titai* nicht aus eigenem Ermessen zur Eintreibung der Strafsumme schreiten konnten; dieses Schweigen mag dazu beigetragen haben, den Fremden*kosmos* als Richter zu deuten. Auffallend ist die doppelte Strafe. Die feststehende Summe ist für die Stadt bestimmt, wie dem Ende der Inschrift zu entnehmen ist, und soll das

---

11 Darauf hat nachdrücklich Wolff, Beitr. 54ff. verwiesen; vgl. auch Guarducci 181.
12 So Blass, GDI 4982; ebenso Wolff, Beitr. 54f.
13 Latte 262 hat schön ausgeführt, daß der Freigelassene dieses Schutzes durch einen Magistrat bedurfte, da er keinen Familienverband besaß, der für ihn eintrat.
14 Anders Metzger 24; Schlesinger 25.
15 Vgl. dazu Metzger 24[76].
16 So IJG I 493; Partsch 347[1] (etwas anders 354[1]); Wolff, Beitr. 54f.
17 Vgl. dazu Guarducci 70, 181; auch schon Blass, GDI 4982; Metzger 23f.
18 Guarducci 70.
19 Anders Metzger 24, wonach die *Titai* auch den Fremden*kosmos* belangen können.
20 Vgl. Guarducci 181.
21 Vgl. Z. 5, wohl richtig von Guarducci 181 ergänzt.
22 So richtig verstanden von Guarducci 181.

Unrecht sühnen, das ihr durch die Gewaltanwendung widerfahren ist.[23] Dazu wurde dem betroffenen Freigelassenen sein Schaden[24] doppelt ersetzt. Bemerkenswert ist hier die Verwendung von κρέματα, woraus man wohl schließen muß, daß die Freigelassenen öfter einige Mittel besaßen, deren Art und Umfang sich nicht bestimmen läßt, die am ehesten aber aus einer handwerklichen Tätigkeit stammen dürften. Aus diesen Angaben zu schließen, daß die Freigelassenen relativ privilegiert und von einiger Wichtigkeit für den Staat gewesen seien,[25] dürfte wohl zu weit gegangen sein. Eher sind die Strafen hoch angesetzt worden, um ihnen einen besseren Schutz zu gewähren, da ihre geringe Herkunft wohl doch leichter dazu verführte, sich an ihnen zu vergreifen.

Wenn die *Titai* ihrer Pflicht nicht nachkamen, hatten sie - wie so häufig - selbst die Strafe zu erlegen.[26] Anzunehmen ist, daß in diesem Fall die Strafe für sie härter als gewöhnlich angesetzt war, hatte doch jeder einzelne[27] von ihnen das Duplum dem Geschädigten und darüber hinaus 100 St. der Stadt zu zahlen. Der Grund für diese Verschärfung mag sein, daß auch die *Titai* geneigt waren, die Angelegenheiten der Freigelassenen etwas lässig zu behandeln.

Daß gegen die säumigen *Titai* ein Verfahren eingeleitet wurde, ist Z. 8 [τôι μ]εμπομένοι zu entnehmen.[28] In dem Kläger nun allerdings einen Popularkläger sehen zu wollen,[29] hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich; es handelte sich vielmehr um den geschädigten Freigelassenen.[30]

154 Gortyn. Handwerkerregelung

Block, unten vollständig, 0,91 h., 0,61 b., 0,165 d.

Fundort: Gortyn, in den Trümmern des Pythion.

---

23 So überzeugend Guarducci 181 durch Vergleich mit attischen Verhältnissen; ihr folgt Willetts, Arist. Soc. 110; anders wieder Metzger 24.

24 Es handelt sich nicht um die Freilassungssumme, wie Metzger 24 meint.

25 So Willetts, ClQ 4, 1954, 216.

26 Vgl. Koerner 483.

27 Dieses Verständnis beruht allein auf der Ergänzung Z. 7-8 [ϝέκαστον], die von allen Herausgebern seit Comparetti angenommen und durch den Umfang der Lücke gerechtfertigt ist.

28 Daraus ist auch auf ein Verfahren gegen den Dieb zu schließen.

29 So Metzger 25.

30 So Guarducci 181, die auf **128** VII$_8$ verweist.

Editionen: ICret IV 79; GDI 4984; vgl. ICret IV 144.

Literatur: R. Meister, ASG 24/III, 1904, 77f.; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 400; R. F. Willetts, CIQ 4, 1954, 216-219; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 127; H. van Effenterre, in: Acts Nicosia 1978, 291.

5. Jh. βουστρ.

[1] - - -]ο κριθ[ᾶν - - - | - - -]κια κα[- - - | . σύ]κον ἑκατὸν μ[εδίμν|[4]ονς κα]ὶ γλεύκιος προκό[ο|νς ἐ]κατὸν καὶ τὰν π[- - - | - - -]ν[.]αλκίαν ἢ ἄλλαν ϝ[ισ|ϝό]μετρον τῶ προκ[όο. ϝερ|[8]γάδδ]εθαι δὲ ἐπὶ τοῖ μ[ι|σ]τοῖ αὐτοῖ πάν[τ]α [τοῖς | ἐμ πόλι ϝ]οικίονσι το⟨ῖ⟩ς [τ' | ἐλ]ευθέροις καὶ το[ῖς δόλ|[12]οις. αἰ δ]ὲ μὲ λείοιεν ϝερ[γά|δδε]θαι, δέκα στατῆ[ρ]α[νς | τῶ πα]θέματος ϝεκάστ[ο | τ]ὸν κσένιο[ν ἐ]στει-[σάμ|[16]ενον] πόλι θέμεν. αἰ δ[ὲ μ|ὲ] 'στείσαιεν [τ]ὰν [ἁπλόον ἄ|ταν, πράδ]δεθαι τ[ὰ]ν διπ[λεί|αν] αὐτῶν ϝέκαστο[ν - - - |[20] - - - τ]ὸνς τίτανς ἐσ[τ|εί]σανταν[ς] τ[ᾶι πόλι θέμεν.]

Adn.crit.: Text nach ICret. ICret IV 144 ist eine jüngere Teildublette, die in Z. 8-15 wörtlich mit ICret IV 79_{7-15} übereinstimmt, dann abbricht; abweichend sind Z. 1-7: - - -]λονσι μιστ[ὸς ϝεικάστ]ω ἐνιαυτῶ πα[- - - κριθᾶν διακόσι]οι μέδιμνοι [και[4]ὶ] ἑκατὸν γλεύ[κιος πρόχοι | - - -]χοιλατανχ[. . .]ιανϝεξαχον [- - - | - - -] ϝίσϝαν ταύτα[8]ς. [ϝ]εργάδδεθαι κτλ., "- - - der Lohn [jedes] Jahres- - - [an Gerste zweihundert] Medimnen und hundert [Krüge] von Most- - - [7] das gleiche diesen (?). Sie sollen aber *usw.*"

Übersetzung: - - - [1]an Gerste - - - [3]an Feigen hundert [Medimnen und] an Most hundert Krüge und - - - oder anderen von gleichem Maß wie ein Krug. [7]Sie sollen aber um den gleichen Lohn alles arbeiten wie [die, die in der Stadt] wohnen, die Freien und [die Sklaven. Wenn] sie aber nicht arbeiten wollen, dann soll der Fremden(*kosmos*) zehn Statere für jeden Schaden zahlen lassen und der Stadt erlegen. [16]Wenn sie aber [nicht] erlegen die [einfache Buße], soll von jedem von ihnen das Doppelte eingetrieben werden - - - [20]sollen die *Titai* es eintreiben und [der Polis erlegen].

Kommentar: Die Inschriften ICret IV 79_{7-15} und IV 144_{8-15} stimmen wörtlich überein und ergänzen sich in dieser Passage gegenseitig. IV 144 bricht danach ab, während IV 79_{16-21} in den Gesetzesbestimmungen fortfährt. So sollen die beiden Inschriften hier gemeinsam besprochen werden. IV 79 ist in einheimischer, IV 144 in gemeingriechischer Schrift abgefaßt; es ergibt sich schon daraus, daß ein längerer Zeitraum zwischen der Entstehung der beiden Versionen liegt. Um so mehr ist zu beachten, daß die Anordnungen in der jüngeren Inschrift IV 144 teils unverändert übernommen wurden, woran zu sehen ist, wie zählebig die rechtliche Tradition in Gortyn trotz der Bereitschaft, notwendige Korrekturen vorzunehmen, war.

In dem Text, dessen Anfang in beiden Inschriften fehlt, dessen Schluß aber in IV 79 erhalten ist und der ein Gesetz oder Dekret[1] von Gortyn darstellte, wurden die Beziehungen der Stadt zu irgendwelchen Künstlern oder Handwerkern geregelt. Den Beginn der Inschriften bilden lückenhafte Angaben über Lebensmittel und deren Mengen, die diesen Leuten als ein Teil ihrer Vergütung jährlich zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Einzelheiten sind nicht mehr zu erkennen, doch weicht IV 144_{1-8} darin von IV 79_{1-7} ab. In einem einzigen Satz (IV 79_{7-12}), werden dann die Arbeitsbedingungen festgelegt, ohne daß ein Wort darüber verloren würde, um welche Art von Arbeiten es sich handelte; es wird nur kurz bestimmt, daß alle (πάντα) Arbeiten zu verrichten waren. Interessant ist nun, daß diese Arbeiten um den gleichen Lohn ausgeführt werden sollten, wie ihn die in der Stadt lebenden Freien und Sklaven erhielten. Die Handwerker wurden demnach nicht nur mit Naturalien, sondern auch mit Geld entlohnt.[2] Die hauptsächlichste Frage aber, die sich hier stellt, lautet: Wer waren diese Leute?

Aus dem eben angeführten Satz ergibt sich, daß sie nicht in der Stadt wohnten; man hat daher daran gedacht, daß sie in dem **153**$_2$ als *Latosion* bezeichneten Quartier außerhalb der Stadt wohnten,[3] der Heimstatt der Freigelassenen und wohl auch von Fremden. Es liegt daher nahe, solche Leute in den Handwerkern unserer Vorschrift zu sehen, zumal zwischen den Inschriften dadurch eine Verbindung zu bestehen scheint, daß in ihnen der Fremden*kosmos* als verantwortlicher Beamter genannt wird, der Schutz zu gewähren und Strafe auszuüben hatte. Als Freigelassene hat sie vor allem Willetts bestimmt.[4] Er geht davon aus, daß Freigelassene ihren bisherigen Herren in der *Paramone* häufig noch weiter dienstbar sein mußten. Diese Dienstbarkeit gegenüber Privatleuten verquickt er ganz unzulässig mit einem Arbeitsverhältnis gegenüber der Stadt und bestimmt so die Handwerker zu Unrecht als Freigelassene.[5] Denn dieses Ergebnis kann nicht befriedigen, da es allein durch die Erwähnung der Freigelassenen in **153** hervorgerufen wurde. Es zwingt aber nichts dazu, diese Inschrift heranzuziehen. Der Fremden*kosmos* wird dort in anderer Funktion erwähnt als in unseren Texten. Dennoch können die Handwerker durchaus auch in einem anderen

---

1 Guarducci 182 nimmt eher ein Dekret an; die Wiederaufzeichnung spricht dagegen mehr für ein Gesetz.

2 Vgl. Guarducci 183.

3 Vgl. Guarducci 182; Willetts 216-219.

4 Willetts 217f. Die Möglichkeit erwähnt auch Guarducci 182.

5 Zu diesem Schluß kommt er 217f. in nicht gerade logischen Folgerungen. Wenig glücklich ist auch seine Meinung, daß Handwerker in einer begrenzten Sklaverei lebten, wozu er sich freilich auf Aristot. Pol. 1620a, 37ff. u.ö. berufen kann.

Quartier außerhalb der Stadt gelebt haben. Man wird sie also als freie Handwerker[6] mit ihren Sklaven bestimmen, die für den gleichen Lohn wie die städtischen arbeiteten.[7]

Nach dieser Aussage der beiden Inschriften haben wir also in Gortyn auch ständig ansässige Handwerker (und deren Sklaven) vorauszusetzen, über deren rechtlichen Status wir nicht mehr erfahren, als daß sie persönlich frei waren. Ob sie an den *Andreia* teilnehmen konnten oder ob sie zu den *Apetairoi* rechneten, ist in keiner Inschrift bezeugt. Vielmehr scheinen diese darauf hinzuweisen, daß das Bürgerrecht und der Zugang zu den *Andreia* der landbesitzenden oder auch landwirtschaftlich tätigen herrschenden Schicht der Bevölkerung vorbehalten waren. Das war zumindest das Übliche, schließt aber Ausnahmen nicht aus. Wenn in den erbrechtlichen Vorschriften **169** IV_{46-47} die Möglichkeit ins Auge gefaßt wird, daß der Erblasser kein Vermögen, und das heißt an dieser Stelle wohl Landbesitz, hinterläßt, wohl aber ein Haus, könnte dies sehr gut auf einen Handwerker zutreffen, den man auch als Vollbürger ansprechen könnte. Das ist freilich nur eine Vermutung, die nicht bewiesen werden kann. Immerhin sollte man auch die Erwähnung der δῶλοι in diesem Zusammenhang nicht übersehen, die dann als Kaufsklaven zu verstehen wären, die ihrem Herrn bei seiner Handwerksarbeit helfen mußten. Stimmt man dem zu, hätten in Gortyn also auch die Bevölkerungsschichten existiert, die als charakteristisch für die wirtschaftlich entwickelteren Poleis angesehen werden. Dies alles muß eine Hypothese bleiben, für die vielleicht noch spricht, daß nach ihr die Gesellschaft in Gortyn schon recht differenziert erscheint, was zu einer Stadt von ihrer Bedeutung paßt.

Zurück zu den fremden, freien Handwerkern, für die die Bestimmungen unserer Inschriften erlassen sind. Das Gesetz geht davon aus, daß diese Leute nicht arbeiten wollten, die Arbeit verweigerten. Warum sie das gegebenenfalls taten, wird nicht einmal angedeutet. Willetts[8] erklärte es damit, daß die Arbeit erzwungen gewesen sei, und schließt von dem auf den inferioren Stand der Handwerker. Es sind auch andere Begründungen möglich; die Arbeitsverweigerung konnte einen sakralen Anlaß haben, der etwa darin bestand, daß die Handwerker ein in Gortyn unbekanntes Fest zu

---

6 Willetts 216-219 spricht öfter von Metöken, doch besteht keine Notwendigkeit, an diesen besonderen Rechtsstatus für Fremde zu denken, von dem wir nicht einmal wissen, ob er in Gortyn überhaupt bekannt war. Er mag durch die längere Dauer des Aufenthaltes - entsprechend der jährlichen Bezahlung - zu dieser Annahme gekommen sein.

7 So auch Guarducci 183.

8 Willetts 217.

Ehren eines Gottes feiern wollten. Denkbar ist auch, daß diese Leute sich weigerten, "alles" (Z. 9) zu tun, was ihnen aufgetragen wurde, oder daß schließlich ganz gewöhnliche Faulheit der Grund war; wir wissen es nicht. Die Stadt war jedenfalls nicht gesonnen, die Arbeitsverweigerung hinzunehmen, und bedrohte jeden von ihnen mit einer Strafe von 10 St., die jedesmal fällig wurde, wenn das Delikt vorkam.[9] Dieses Strafmaß ist außerordentlich hart, wohl weil man hoffte, auf diese Weise jede Arbeitsniederlegung zu verhindern. Die Strafe hatte der Fremden*kosmos* zahlen zu lassen und der Stadt abzuliefern. Die Inschriften schweigen darüber, ob dazu ein Verfahren stattfand oder nicht. Nach dem Wortlaut gewinnt man den Eindruck, als ob der Fremden*kosmos* aufgrund seiner Amtsgewalt von sich aus handeln konnte und mußte, aber das kann täuschen. Die Handwerker hatten ja mit der Stadt einen Vertrag geschlossen[10] und diesen durch die Arbeitsverweigerung gebrochen; es liegt also nahe anzunehmen, daß der Tatbestand erst durch einen richterlichen Spruch festgestellt und die Strafe verhängt werden mußten, bevor sie der Fremden*kosmos* eintrieb, auch wenn das nicht ausgeführt ist, vielleicht, weil dieses Vorgehen als selbstverständlich angesehen wurde. Daß die Strafe an die Stadt abgeführt werden mußte, erklärt sich daraus, daß sie als die durch den Arbeitsausfall Geschädigte angesehen wurde.

Wenn die straffällig gewordenen Handwerker die Strafe, oder wie in den Inschriften gesagt wird, das Einfache, nicht erlegten, dann sollte das Duplum von ihnen eingetrieben werden. Durch eine Lücke im Text ist nicht mehr ersichtlich, wer dieses Duplum einzutreiben hatte, der Fremden*kosmos* oder die gleich darauf erwähnten *Titai*, in denen wir die Finanzbehörde der Polis zu erblicken haben. Letztendlich hatten offenbar die *Titai* das Duplum an die Stadt zu zahlen, was wohl bedeutet, daß sie es entweder eintreiben oder, falls sie es versäumten, selbst bezahlen mußten.[11] Um festzustellen, daß die einfache Strafe nicht gezahlt und daher das Duplum aufzuerlegen sei, dürfte wohl abermals ein Verfahren notwendig gewesen sein.

---

9 So ist Z. 14 zu verstehen, nicht "für jeden Tag", wie Metzger 127 übersetzt.
10 Vgl. Effenterre 291f.
11 Vgl. Guarducci 183.

155 Gortyn. Pfandrecht

Block aus Kalkstein, 0,75 h., 0,79 b., 0,20-0,26 d.

Fundort: Gortyn, in den Trümmern der Kirche τοῦ Μαυρόπαπα.

Editionen: ICret IV 81; GDI 4986; IJG II 325-327; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 36 Nr. 6a.

Literatur: H. F. Hitzig, ZRG 26, 1905, 483; R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 570-573; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 396; Th. Thalheim, BphW 29, 1909, 1507f.; E. Rabel, ZRG 36, 1915, 362[3] (= Ges. Aufs. 312); E. Weiß, RE X (1919), 2509 s.v. Katenchyrasia; K. Latte, HR (1920), 12-15; G. Smith, Administration of Justice (1924), 30, 67; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 127; D. Gofas, in: Symposion 1974, 183; [M. Gagarin, in: Symposion 1985, 51-52].

5. Jh. βουστρ.

[1] δενδρέον καὶ ϝοικίας ὀ[. . .] . .]τι τὸν ὁμόρον ἐννέα οἰ | ἐπάνκιστα πεπαμένοι, [. . . | . . κ]αλῆν δ' ἀντὶ μαιτύροιν δυῶν πρότριτον τὸν ἀπ[. . | . . .]σαντα μετρεσιόμενοιν· αἰ δέ κα μὲ εἴει καλίον[τι ἃι [8] ἔγρ]αται, αὐτὸς μετρέθο τε | καὶ προπονέτο προτέταρ[τον | ἀν]τὶ μαιτύρον δυῶν παρέμειν ἐνος ἀγοράν. ὀμνύμε[ν δ[12]ὲ ἦ] μὰν τούτο μέν ἐστι ἀβλοιπίαι δικαίος πρὶν μολέθ[θαι | τὰν] δίκαν, ὃ δ' ἐνεκύρακσαν | μὲ ἔμεν· νικῆν δ δ' ὅτερά κ' οἰ . [. . [16] . . ὀ]μόσοντι. *vac.* κ' αἴ κ' ἐς στέγαις ἐνεκυράκσοντι, ποινίον[τι μὶ 'νϝ]οικῆν δ ἐνεκύρακσαν συνιεκσομόσαθθαι τὸν ὁμό[ρον [20] τὸ]ν ἐννέα τρίινς, οἷς κα προϝείπει, μὲ ἐνϝοικῆν δ ἐνεκύ[ραικσ]α[ν· *vac.* α]ἰ δέ τίς κα τὸν ὁμόριον *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret. 4-14 identisch mit ICret IV 75 A bis auf 5-6 ἀπ[...5..]σαντα, wo 75 A_{2-3} ἐνεκυρίάκσαντα bietet. 15-16 π[λίες] Guard., ὄ[μοροι] Koe.

Übersetzung: - - - Hinsichtlich der Bäume und der Häuser [sollen als Zeugen aufgerufen werden?] neun Nachbarn, die ihren Besitz in nächster Nähe haben. [Der Intervenierende (d.i. Schuldner oder geschädigter Dritter)] soll [den Gläubiger] drei Tage vorher vor zwei Zeugen laden, um eine Ausmessung vorzunehmen (= Recht festzustellen). [7]Wenn der dem Ladenden nicht, [wie] (vor)geschrieben ist, Folge leistete, soll (der Intervenierende) selbst die Ausmessung vornehmen und (den Gläubiger) vier Tage vor dem Termin in Gegenwart von zwei Zeugen auffordern, auf dem Markt zu sein. [11]Er (= der Gläubiger) [aber] soll schwören, daß (die Pfandsache) vor Beginn [des] Prozesses mit Fug und Recht diesem (Schuldner) gehörte, der gepfändete (Schuldner) aber das Gegenteil. Den Prozeß soll die von beiden Parteien gewinnen, [(mit der) die Nachbarn] schwören. - [16]Wenn sie aber aus einem Haus pfänden und der Gepfändete behauptet, [nicht] in dem Haus zu wohnen, sollen mit ihm

zusammen drei [von den] neun Nachbarn, denen er vorher ansagt, schwören, daß der Gepfändete nicht in dem Haus wohne. - [22]Wenn aber einer der Nachbarn - - -

Kommentar: Die Z. 4-13 der Inschrift stimmen voll mit ICret IV 75 A überein; die einzige Abweichung findet sich Z. 5-6, wo ein nicht mehr ergänzbares Wort durch wohl ein Synonym in der zweiten Inschrift ersetzt wurde.

Die Inschrift enthält zwei Vorschriften, in denen das Verfahren für eine Intervention gegen eine unberechtigte Pfändung festgelegt war. Die erste Vorschrift (Z. 1-16) ist durch Lücken an den entscheidenden Stellen nicht immer eindeutig und hat daher verschiedene Interpretationen hervorgerufen. Nach Z. 1 betraf sie die Pfandnahme an Bäumen und am Haus, d.h. an Immobilien,[1] wobei anzumerken ist, daß das Ackerland selbst nicht in Betracht gezogen wurde, sofern dies nicht im vorhergehenden, fehlenden Teil erwähnt war. Vorausgesetzt ist offenbar, daß der Gläubiger bei seiner Pfandnahme Gegenstände ergriffen hat, die dem Schuldner nicht gehörten. Dies kann durch einen Irrtum geschehen sein; nach Z. 12-14 muß allerdings damit gerechnet werden, daß der Schuldner den Gläubiger dadurch arglistig täuschte, daß er behauptete, die Pfänder seien Eigentum eines Dritten. Es wurde also notwendig, die Eigentumsrechte festzustellen; damit setzt unsere Vorschrift in Z. 2 ein.

Aus Z. 2-3 geht hervor, daß zu diesem Zweck die neun nächsten Nachbarn des Schuldners (und damit auch der geschädigten Dritten) als Zeugen über die Eigentumsverhältnisse angerufen wurden; in welcher Form dies zu diesem Zeitpunkt geschah, ist nicht mehr zu erkennen. Man hat früher durchgängig angenommen, daß hier bereits von ihrer Eidesleistung die Rede war, die die Entscheidung brachte; da dies aber erst später angeführt wird, muß hier von etwas anderem gesprochen worden sein.[2] Erkennbar ist nur, daß das Verfahren festgelegt wurde, wie gegen den Gläubiger, der unberechtigt gepfändet hatte, vorzugehen war. Dabei wird nicht gesagt, ob der Schuldner oder der geschädigte Dritte tätig wurde, beides ist möglich;[3] letzteres ist mir wahrscheinlicher,[4] da der geschädigte Dritte wie üblich seine Sache selbst führte und sich nicht durch den Schuldner vertreten ließ.[5] Der Intervenierende

1 Guarducci 189 zeigt, daß dies aus ICret IV 80_3 hervorgeht.
2 So mit Recht Guarducci 187, die daher auch eine Ergänzung von Z. 1-2 und 3-4 vermeidet.
3 Vgl. Latte, HR 13; Guarducci 189; unklar Hitzig 483.
4 So Meister 572; Rabel 312.
5 So aber Weiß 2509 und wohl auch Kohler / Ziebarth 36f.

hatte zuerst eine "Ausmessung" vorzunehmen, ein sehr altes Verfahren zur Regelung von Grenzstreitigkeiten,[6] wodurch er den Umfang seines Schadens klarlegte. Die Formulierung ist für ein Stück Feld, u.U. auch für eine Anzahl Bäume, geeignet und von daher abgeleitet, während sie zum Haus nicht mehr paßt;[7] sie hat also wohl den allgemeinen Sinn "das Recht feststellen" gewonnen. Zu dieser "Ausmessung" sollte der Intervenierende drei Tage vorher den Gläubiger in Anwesenheit von zwei Zeugen laden. Erschien dieser nicht, sollte er selbst, d.h. auch ohne Gegenwart des Gläubigers, die "Ausmessung" vornehmen.[8] Daraufhin sollte er den Gläubiger auf den Markt laden, um dort die Angelegenheit zu erledigen; diese Ladung hatte vier Tage vor dem Termin im Beisein von zwei Zeugen zu erfolgen.

Das Verfahren wurde nicht vor dem Richter,[9] sondern außergerichtlich zwischen den Parteien ausgetragen. Die Entscheidung wurde durch Eidesleistung getroffen, wobei Latte[10] überzeugend nachgewiesen hat, daß nur ein Eid geschworen wurde, und zwar von den neun Nachbarn, die ihr Zeugnis beeideten, wohl zusammen mit der Partei, deren Behauptung dadurch erwiesen wird. Der Eid hat nicht den Sinn, irgendein Gericht, sondern vielmehr den Prozeßgegner zu überzeugen, und erweist sich durch diese Auffassung als sehr alt. Meist wird freilich angenommen, daß beide Parteien ihre Sache beeideten,[11] wohl doch beruht diese Voraussetzung auf einer unhaltbaren Ergänzung in Z. 15, wie wiederum Latte gezeigt hat.

Dort wird allgemein οἱ π[λίες] ergänzt[12] und daraus gefolgert, daß beide Parteien zum Eid zugelassen waren und diejenige siegte, der die Mehrzahl der neun Zeugen eidlich beipflichtete. Dann hätte aber ein Richter entscheiden müssen. Im außergerichtlichen Verfahren schwört nur eine Partei mit Eideshelfern und Zeugen und beendet damit den Streit zu ihren Gunsten.[13] Allerdings ist zu fragen, was an Stelle von π[λίες] zu lesen ist; das von Latte vorgeschlagene [ἐννέα] dürfte aufgrund der Buchstabenreste nicht möglich sein. Dagegen wäre ὅ[μοροι] denkbar, das freilich etwas mehr Raum beansprucht.

---

6 Latte, HR 13[22].

7 Vgl. Guarducci 189; etwas anders Latte, HR 14[25].

8 Hierbei waren vermutlich die neun Nachbarn als Zeugen zugegen, vgl. Thalheim 1508; Guarducci 189.

9 Das scheint aber Meister 572 anzunehmen, bei den anderen wird es nicht klar. Ich meine aber, daß in einem solchen Fall der Richter oder seine Tätigkeit irgendwie hätten Erwähnung finden müssen; vgl. dazu auch Weiß 2509 und Rabel 312.

10 Latte, HR 14f.

11 So alle außer Rabel 312.

12 Aufgrund von ICret IV 162$_{10-11}$.

13 Vgl. Latte, HR 14.

Der Inhalt des Zeugnisses und Eides der neun Nachbarn, das Eidesthema, ist in Z. 11-15 genau festgelegt: Sie haben zu schwören, daß das unberechtigte Pfand vor Prozeßbeginn dem Intervenierenden gehörte und nicht Eigentum des Gepfändeten ist. Somit war auch die Partei festgelegt, die sie mit ihrem Eid zu unterstützen hatten.

Die zweite Vorschrift (Z. 16-22) betrifft die unrechtmäßige Pfändung von Mobilien, wie sich daraus ergibt, daß sie "aus dem Hause" gepfändet wurden.[14] Auch hier wurde das Recht zur Pfändung durch einen Eid bestritten, der von der intervenierenden Partei zusammen mit drei von den neun Nachbarn[15] zu schwören war, und auch hier wurde wieder nur ein Eid geleistet. Wer mit seiner Hilfe der Pfändung wehrte, ist nicht mit Sicherheit zu erkennen. Nach dem Wortlaut wird man zunächst an den Schuldner denken, der bestritt, in dem Haus zu wohnen, in dem die Pfändung vollzogen wurde,[16] doch kommt auch der geschädigte Dritte in Betracht, der auf diese Weise gegen die Pfändung intervenierte,[17] was nach anderen Inschriften manche Wahrscheinlichkeit für sich hat.[18] Weshalb in diesem Falle nur drei der Nachbarn zur Eidesleistung notwendig waren, ist nicht ersichtlich; die Tatsache, daß der Intervenierende diese Zeugen aus den neun Nachbarn auszuwählen hatte, macht deutlich, daß der Pfandwehr durch das Gesetz nach Möglichkeit Vorschub geleistet werden sollte.

Ursprünglich folgte mindestens noch eine Vorschrift,[19] die nach den Anfangsworten vermutlich eine Angabe hinsichtlich der Nachbarn enthielt; ihr Inhalt ist nicht mehr zu erkennen.

156 Gortyn. Regeln für den Schiedsrichter

Zwei zusammengehörige Blöcke, 0,315 h., 0,33 b., 0,19 d. und 0,31 h., 0,30 b., 0,17 d.; die Inschrift hatte oben und unten Anschluß.

Fundort: Gortyn, in den Trümmern des Odeon.

---

14 Vgl. Guarducci 188.

15 Dieser Angabe ist zu entnehmen, daß beide Vorschriften durch einen Gesetzgebungsakt entstanden sind.

16 So Kohler / Ziebarth 37.

16 So Meister 573.

18 Latte, HR 14 verweist dafür auf die Astynomeninschrift von Pergamon, Kol. $II_{94ff.}$

19 Vgl. Guarducci 188 zur letzten Zeile.

Editionen: ICret IV 82; IJG I 400f. Nr. XIX C; GDI 4994; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 40 Nr. 10.

Literatur: A. N. Skias, AE 1890, 189; H. Lipsius, ASG 27/XI, 1909, 405f.; G. Smith, Administration of Justice (1924), 30ff.; A. Steinwenter, Streitbeendigung ([1]1925), 43f.; H. J. Wolff, Traditio 4, 1946, 66 (= Beitr. 58); R. F. Willetts, Arist. Soc. (1955), 219; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 128; M. Talamanca, in: Symposium 1974, 125.

5. Jh. βουστρ.

- - - l[1]ν θύκοι το[ῖς ἐπιτρ]απόνσ[ι l ἦ] δι κ' ἐπιτρ[άποντι]ι, μεδατέ-
ροινς καταβλά[πεθ]αι. ἦ δέ κα πα[ρ[4]ί]οντι καὶ καθ[. .]ος γένοντιαι,
ἐδδικακσάτο ἐν ταῖς τρ[ιυσ]ὶ ἀμέραις. αἰ [δέ] κα μὲ ἐδδι[κάκσει,
αὐ[τὸν] ἀτέθαι δ κ' ἐπ[ιτι[8]ρά]ποντι τὸ κρέ[ιο]ς ὑπὸ τῶι μειμπομέ-
νο[ι. αἰ] δέ κ' ἀμπότε[ροι l . . . .]όμενοι ἐ[πιτρ]άποντι, ὐι[π' ἀμπο-
τέροις - - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - - (Wenn irgendein hinderndes Ereignis) [1]eintritt denen (= den Parteien), die ihre Sache anvertrauen, [oder] dem, dem sie sie anvertrauen, soll keinem von beiden ein Schade entstehen. Sobald (?) sie aber anwesend sind und - - - sind, soll er (= der Schiedsrichter) entscheiden in drei Tagen. [7]Wenn er [aber] nicht entscheidet, soll er gebüßt werden von dem Kläger um soviel, als sie ihn als Streitwert anvertraut haben. [Wenn] aber beide [prozessieren] und ihm (dabei einen Wert) anvertrauen, soll er [von beiden] - - -

Kommentar: Das Fragment hat prozeßrechtliche Vorschriften zum Inhalt, die sich aber nicht auf das Verfahren vor einem Richter, sondern vor einem Schiedsrichter[1] beziehen. Dies geht daraus hervor, daß die Person, die den Schiedsspruch fällt, nicht als δικαστάς bezeichnet, sondern umständlich mit δι κ' ἐπιτρ[άποντ]ι (Z. 2) beschrieben wird. Es handelt sich also um einen Mann nach ihrer Wahl, an den sich die Parteien wenden, um ihre Angelegenheiten entscheiden zu lassen. Das trifft aber nur für einen Schiedsrichter zu,[2] während ein Richter durch einen offiziellen Vorgang bereits eingesetzt ist,[3] so daß den Parteien keine Möglichkeit der Wahl bleibt. Auch wird die

---

1 So die allgemeine Meinung, zuletzt wieder vertreten durch Talamanca 125. Nur Wolff, Beitr. 58 hat in Erwägung gezogen, daß doch der Richter gemeint gewesen sei, wohl bewogen durch die Analogie zu römischen Einrichtungen, was nicht zu halten ist, trotz der zögernden Zustimmung von Guarducci 191.

2 Vgl. Guarducci 191, Talamanca 125 und insgesamt noch Steinwenter 43f.

3 D.h., daß er von allen Bürgern erwählt (Guarducci 191) oder vom Staat ernannt ist (Wolff, Beitr. 58).

Tätigkeit des Schiedsrichters mit ἐκδικάδδαν bezeichnet, was wohl vom δικάζειν des δικαστάς zu unterscheiden ist.[4]

Die erste erhaltene Vorschrift ist unvollständig; es wird festgelegt, daß weder den Parteien noch dem Schiedsrichter ein Schaden entstehen soll. Aus dem θύκοι hat Comparetti[5] erschlossen, für welchen Fall das gilt: Es ist daran gedacht, daß die Parteien und der Schiedsrichter infolge höherer Gewalt nicht zusammenkommen und die Streitigkeiten klären können. Dies hat er mit Recht den Angaben in **129**$_{9ff.}$ entnommen, die z.T. die gleichen Termini verwenden.[6] Umgekehrt kann man aus dieser Bestimmung schließen,[7] daß demjenigen, der zum festgesetzten Termin fernblieb, eine Strafe angedroht war. Wer Zeit und Ort des Verfahrens festlegte, geht aus der Inschrift nicht hervor. Guarducci glaubt, daß dies der Schiedsrichter tat; das ist möglich, aber nach **129**$_{3-6}$ käme auch der Kläger in Frage. Eine sichere Antwort läßt sich nicht geben.

Eine zweite erhaltene Vorschrift legt fest, daß innerhalb von drei Tagen, nachdem die Parteien und der Schiedsrichter zusammengetreten sind,[8] d.h. drei Tage nach Prozeßbeginn, der letztere seinen Spruch abgeben mußte. Tat er das nicht in der vorgeschriebenen Frist, hatte er Buße zu leisten.[9] Diese Bestimmung ist grammatisch sehr unübersichtlich gestaltet, doch läßt sie sich nicht anders verstehen, als daß der Schiedsrichter vom Kläger eine Buße in der Höhe des Streitwertes auferlegt bekam.[10] Es bestand aber noch die weitere Möglichkeit, daß beide Parteien in solchem Falle gegen den Schiedsrichter vorgingen, doch da hier der Text abbricht, ist nichts weiter zu erkennen. Welche Voraussetzungen notwendig waren, daß entweder nur der Kläger oder beide Parteien gegen den säumigen Schiedsrichter vorgehen konnten, bleibt dunkel; man hat daran gedacht, daß er in dem einen Fall von beiden Parteien einverständlich, im anderen nur vom Kläger bestellt war, dann freilich unter Zustimmung des Beklagten,[11] doch läßt sich das nicht beweisen. Es wird auch nicht gesagt, in welcher Form gegen den

---

4 So Talamanca 125. Anderer Meinung sind Wolff, Beitr. 58, und, ihm folgend, Guarducci 191; vgl. Steinwenter 43f.

5 Vgl. Guarducci 191.

6 Eine ähnliche Bestimmung hat vermutlich ICret IV 89$_5$ gestanden.

7 Guarducci 191.

8 Unklar bleibt Z. 4 καθ[. .]ος γένοντλαι, wie Guarducci 191 eingehend ausführt.

9 Vgl. dazu **46** C$_6$, wo es sich aber um die Bestrafung eines ordentlichen Richters handelt.

10 So auch Guarducci 191.

11 So IJG I 430; Steinwenter 435; ähnlich Guarducci 191.

Schiedsrichter vorgegangen wurde, doch dürfte dies vermittels einer Klage vor dem Richter geschehen sein.

157 Gortyn. Regeln für Prozesse gegen Schuldner

Block aus Poros, allseitig gebrochen, 0,22-0,28 h., 0,35 b., 0,13 d.

Fundort: Gortyn, bei der Kirche des Hlg. Titus, jetzt Mus. Gortyn.

Editionen: ICret IV 83.

Literatur: J. A. O. Larsen, CPh 31, 1936, 14[14]; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), 128.

5. Jh. βουστρ.

[1]- - -]ας πολῖτ[αι] πσιναυτοῖς. *vac.* [. . .]οιδ[. . . . | αἰ δέ] κ' ὁ πευσθὲνς συνκατί[ει, [4] αὐτ]ὸς δικαδδέθο ᾶι πε[υσθεῖι, οἱ δὲ] ναόσαντες ᾶι ἔγραττ[αι ἀ]πο]δόντον τὸν νικαθέντ[α ἐς κ]ῆραν]ς. *vac.* αἰ δέ κ' ὁ πεύσανς ν[ικα[8]θε̃]ι, αὐτὸς κατιστάτο ὅττ[ον | ἔγρα]τται. *vac.* ὀδδέ κα πευ[σθ]ὲν]ς μὲ παργένεται, ἐπιτα[κσ]άθ]θο κ' ἐσπρακσάντον ὅτ[τοιν - - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: - - - die Bürger sich selbst(?) - - - [3]Wenn aber] einer, der vor Gericht geladen ist, zusammen (mit anderen) hinabkommt, soll er das Urteil (nur) dafür erhalten, wofür er [geladen wurde. Diejenigen, die] ihn in das Heiligtum führten, wie es geschrieben ist, sollen ihn, wenn er den Prozeß verliert, [in die Hände (des Ladenden)] übergeben. - [7]Wenn aber der Ladende den Prozeß verliert, soll er selbst soviel erlegen, wie geschrieben ist. - [9]Wenn aber der Geladene nicht anwesend ist, soll er (zum Kommen) gezwungen werden, und sie sollen eintreiben, wieviel - - -

Kommentar: In der Inschrift, die sich ursprünglich nach oben und nach unten fortsetzte, sind in den ersten beiden Zeilen die Reste vom Schluß eines Gesetzes erhalten, dessen Inhalt nicht mehr erkennbar ist.[1]

[1] Guarducci 192 meint, daß die gleiche Materie wie im folgenden behandelt worden sei, Larsen 14[14] dagegen, daß Prozesse unter Bürgen das Thema gewesen seien. Beides ist möglich, läßt sich aber nicht mehr beweisen.

Ab Z. 3 folgt eine prozeßrechtliche Vorschrift mit mehreren Bestimmungen, die nach Z. 5-7 den Schuldner betreffen.[2] Es ging um das Verfahren, das in einem solchen Fall einzuhalten war, wobei dieser Umstand an sich schon Beachtung verdient, da der Gläubiger seine Ansprüche also nicht durch Selbsthilfe vollstrecken konnte. Ausgangspunkt der Vorschrift war offenbar, daß sich der Beklagte freiwillig - oder doch mindestens ohne sich zu sträuben - dem Richter stellte. Bemerkenswert ist hierbei das Verb συνκατί[ει], aus dem - unter Berücksichtigung von Z. 5 - hervorgeht, daß er nicht allein, sondern in Begleitung von Freunden oder Verwandten den Weg zum Prozeß antrat. Dies dürfte zu seinem Schutz geschehen sein, wie aus dem Folgenden klar wird. Es wird Z. 2-4 ausdrücklich festgestellt, daß er nur darüber ein Urteil empfangen sollte, weswegen er angeklagt war, d.h. offenbar, daß vor dem Richter nicht noch weitere Klagepunkte gegen ihn vorgebracht werden durften. Aus Z. 5 erfährt man, daß ihm ein weiterer Schutz zugebilligt wurde. Es ist die Rede von denen, die ihn, den Schuldner, in den Tempel führten, also in das Asyl.[3] Wann dies freilich geschah, wird nicht gesagt, ob schon vor längerer Zeit, was mir wahrscheinlicher ist, oder erst zum Zeitpunkt des Prozesses, zu dem er ja auf alle Fälle vor dem Richter erscheinen mußte, wie Z. 10 zeigt. Diese Frage bestand aber nicht für die Zeitgenossen, da sie durch ein schriftlich fixiertes Gesetz geregelt war, wie sich aus ἃι ἔγρατ[αι] ergibt.[4] Sofern der Schuldner den Prozeß verlor, waren seine Begleiter gehalten, ihn dem siegreichen Gläubiger auszuliefern.[5]

In einer zweiten Bestimmung Z. 7 wurde aber auch der Fall ins Auge gefaßt, daß der Kläger den Prozeß verlor; er hatte dann an den Beklagten eine Buße zu zahlen, deren Höhe festgesetzt war. Nicht mehr vollständig erhalten ist eine dritte Bestimmung für den Fall, daß der Beklagte nicht zum Prozeß erschien. Er sollte dann dazu genötigt werden, vielleicht mit Gewalt,[6] und hatte offenbar mit einer Strafe zu rechnen. Dies geht daraus hervor, daß irgendwelche Leute, möglicherweise Beamte,[7] eine in der Inschrift nicht erhaltene Summe einzutreiben hatten.

---

2 Die Ergänzung von Guarducci erscheint überzeugend.

3 Vgl. Guarducci 193.

4 Diese Wendung ist wie gewöhnlich auf die vorherstehende Angabe zu beziehen; abzulehnen Metzger 128.

5 Zu dieser Wendung vgl. noch Guarducci 192, und **163** I_{27} und $I_{34f.}$

6 So wird ἐπιτα[κσάθ]θο von Guarducci 193 verstanden, wohl nicht zu Unrecht; es handelte sich jedenfalls um einen magistratlichen Befehl, dem Nachdruck verliehen werden konnte.

7 So faßt es Guarducci 193 wohl zu Recht auf.

Die Inschrift läßt erkennen, daß schon früher Regelungen für einen derartigen Unrechtsfall existierten, denen hier einzelne korrigierende Bestimmungen hinzugefügt wurden.

158 Gortyn. Strafregelungen

Block, Schriftfläche stark zerstört, 0,202 h., 0,554 b.

Fundort: Gortyn, in der Rundmauer des Odeon vermauert.

Editionen: ICret IV 84; GDI 4995.

5. Jh. βουστρ.

[1] - - -]ανς ἓ μεῖον, [π]λίον δ[ὲ μέ - - - | - - -]ι θέντον πόλι καὶ καρ[- - - | - - -]στάνς, δαμιόντο[ν .]ν[- - - [4] - - -]τα. *Blatt.* ὁ δ' ἐπόττας δαμ[ι - - - | - - - τ]ὸμ μὲ πειθόμενον το[- - - | - - -] καὶ τὸν ἀπεταίρον [- - - | - - - ὁδε]λὸν κατ' ἀμέραν ἓ τριο[- - -

Adn.crit.: Text nach ICret. 1 [στατῆρ]ανς (?) Guard. 3 [ἐπι]στάνς Comp(aretti). 4 δ' ἐπόττας Brause, Guard., sonst δὲ ποττάς. 6 oder τὸν ἀπέταιρον. 7 Comp., der auch τριό[δελον] erwägt.

Übersetzung: - - - [Statere?] oder weniger, mehr aber [nicht] - - - erlegen sollen sie der Stadt und - - - sie sollen bestrafen - - -. - [4]Der Aufseher soll [bestrafen] - - - den, der nicht gehorcht - - - und von denen, die keiner Hetairie angehören - - - [einen Ob.] pro Tag oder - - -

Kommentar: Die sehr fragmentierte Inschrift läßt erkennen, daß in dem ursprünglichen Text[1] Strafen verzeichnet waren, die mindestens zum Teil an die Polis abzuführen waren. Z. 1 gibt die bekannte Strafbegrenzung, wie sie auch **163** I_{37} bezeugt, die offenbar dann gern verfügt wurde, wenn eine Säumnisbuße zu zahlen war, aber eine bestimmte Höchstsumme nicht überschritten werden sollte. Die Vermutung, daß zu Beginn [στατῆρ]ανς zu ergänzen sei,[2] ist recht ansprechend, wenn man **167** X_{16} als Vergleich heranzieht. In Z. 2 wird klar gesagt, daß irgendwelche Strafgelder der Polis

[1] Ich möchte ihn als Gesetz bezeichnen, trotz der anderen Bewertung durch Blass, GDI 4995, die mir zu sehr von äußeren Kriterien abhängt.
[2] Guarducci 193.

zu erlegen waren,[3] jedoch können die Zahlungsverpflichteten nicht nur Privatleute,[4] sondern auch Beamte gewesen sein, wie **153**$_{7-8}$ erweist. Überhaupt muß man damit rechnen, daß sich diese Vorschriften an Beamte richteten; das ergibt sich aus den folgenden Zeilen, denn da ist von der Verhängung von Strafen gehandelt worden, einmal durch eine Mehrzahl (Z. 3) und dann Z. 4 durch einen Einzelbeamten. Er trägt die Bezeichnung ἐπόττας, worunter wohl ein Amt ähnlich dem Ephoren in Rhizenia (ICret I p. 295 Nr. 1) zu verstehen ist,[5] der offenbar auch Staatsgewalt ausübte, wie sich aus dem Ende von Z. 4 ergibt. Diese und die folgende Z. 5 lassen sich gut mit ICret IV 80$_6$ vergleichen;[6] es wäre demnach eine Vorschrift über die Bestrafung eines Ungehorsamen darin enthalten gewesen, wobei freilich unklar bleibt, worin der Ungehorsam bestand.[7]

Von den ἀπέταιροι war in Z. 6 die Rede, und es ist bedauerlich, daß unser geringes Wissen über diese Gruppe nicht durch die Inschrift erweitert wird, selbst wenn Z. 7 auf sie noch zu beziehen wäre, was auch nicht ein Mehr an Informationen bringt. Denn in dieser Zeile läßt sich nur erkennen, daß von einer täglichen Zahlung die Rede war, wobei nach dem Gesamtzusammenhang der Inschrift wohl an eine Strafzahlung wie **145** A$_{4-6}$ zu denken ist.[8]

159* ICret IV 85

In diesem Fragment[1] aus dem 5. Jh. war zuerst von der Verpfändung eines Menschen die Rede, wie sich aus [- - - ἄντ]ροπον ἐνεκυρίάκσοντι, "einen Menschen nehmen sie als Pfand" (Z. 2-3) ergibt, wobei unklar

---

3 Vgl. z.B. **127** III$_{17}$.
4 So Guarducci 193.
5 Vgl. Guarducci 193f.
6 Guarducci 193 (nach Blass, GDI 4995).
7 Nach Blass, GDI 4985 (ebenso StV II 216) handelte es sich um Ungehorsam im Kriege; Guarducci 186 sieht darin Ungehorsam gegenüber einem Beamten.
8 Guarducci 194 weist noch auf die Möglichkeit hin, daß von einer Lohnzahlung gehandelt wurde, was mir weniger wahrscheinlich ist.
1 Ed. ICret IV 85; GDI 4992 b; Kohler / Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 38 Nr. 7 b.

bleibt, ob es sich um einen Freien oder einen Sklaven handelte. Vom Pfandrecht dürfte auch weiter gehandelt worden sein; es wurden Verfahrensfragen angeschnitten (Z. 6-7 μὲ πρὶν μολέθαι, "nicht bevor der Rechtsstreit ausgetragen ist"). Als letztes wurde auf eine andere Materie eingegangen, bei der es um die Zerstörung von irgendwelchen Mauern (hier die Diminuitivform: τοικλία κ' ἀνέλ[ει] Z. 8-9) ging.

160* ICret IV 86

In diesem Fragment[2] aus dem 5. Jh. sind mit einiger Sicherheit nur die [ὁμ]όρους, die Nachbarn, zu erkennen. Es könnte sich daher um ein Pfandgesetz gehandelt haben, vgl. **155**, doch gibt es natürlich noch andere Möglichkeiten.

161* ICret IV 87

Das Fragment aus dem 5. Jh. enthielt offenbar Vorschriften für die Tätigkeit der ἐσπράτται, die auch noch an anderen Stellen erwähnt werden.[3] Nach der Wortbedeutung handelte es sich um eine Behörde, die Strafen eintrieb, doch ist von ihren Aufgaben kaum noch etwas zu erkennen. Nach Z. 7-8 hatten bei irgendwelchen Vorgängen die Eintreiber und ihr *Mnamon* zugegen zu sein; man darf daraus schließen, daß ihre Anwesenheit einem Publizitätserfordernis genügte (- - - παριόντον τὸν ἐσπρατ[ὰν καὶ τὸ | μνάμ]ονος τὸ τὸν ἐσπραττᾶν). Z. 11-12 wurde den Eintreibern für ihre amtliche Tätigkeit anscheinend Straflosigkeit zugesichert (- - - ἄν]αιτον δ' ἔμεν τοῖς ἐσπράτ[ταις | ἐσπρ]άδονσι), eine Bestimmung, die eigentlich selbstverständlich erscheint. Andere Worte und Phrasen lassen sich nicht mehr in einen fortlaufenden Gedankengang einreihen, so Z. 4 ἐπιβάλλει, "er legt auf"; Z. 5 [π]λεθύν, "Summe"; Z. 6 τροπὰν δέκσεται, "er empfängt

---

[2] Ed. ICret IV 86; GDI 4992 c; Kohler / Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 38 Nr. 7 c.

[3] **149***; **162***.

Unterhalt"; Z. 9 ὁ κᾶρυκς, "der Herold", der also wohl auch mitgewirkt hat.

162* ICret IV 91

In dem Fragment aus dem 5. Jh.[4] wird in Z. 1-2 von dem Schuldner (καταθέν[ς]) gehandelt, der seine Schulden irgendwie abarbeitet (ϝερlγακσάμενος) oder abarbeiten läßt. Im Zusammenhang damit wurde wohl Z.3 eine Regelung über den Ertrag (κα[ρ]πόlν), doch wohl des Schuldners, getroffen. In Z. 4 begann eine neue Bestimmung, die die ἐσπράττα[ι] betraf, jene Behörde, die Strafen einzutreiben hatte,[5] doch ist der Inhalt nicht mehr zu erkennen. Inwieweit damit eine pfandrechtliche Bestimmung (Z. 5 ἐνεκυρα[- -) verbunden war, bleibt offen.

4 ICret IV 91; Kohler / Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912), 36 Nr. 6 b.
5 Vgl. **161***.

Mauer aus Kalksteinblöcken in vier Lagen, insgesamt 1,705 h., 8,71 b., mit zwölf Kolumnen Schrift.

Fundort: Gortyn, im Odeon, meist in situ in der "Rundmauer".

Editionen: ICret IV 72; F. Bücheler / E. Zitelmann, RhM 40, Erg.-H. (1885); J. / Th. Baunack, Die Inschrift von Gortyn (1885); IJG I 352-391 Nr. XVII; Michel 1333; Roehl, Imagines[3] III 4; GDI 4991; J. Kohler / E. Ziebarth, Stadtrecht Gortyn (1912); DGE 179; Buck[3] 117; L. H. Jeffery, LSAG Pl. 59 Nr. 7; R. F. Willetts, Law Code (Kadmos Suppl. 1, 1967).

Literatur: G. Busolt, Gr.Gesch. I ([2]1893), 329-331, 340-352; P. Guiraud, propriété foncière (1893), pass.; L. Beauchet, Histoire du droit privé (1897), pass.; G. Glotz, solidarité de la famille (1904), 383ff.; L. Gernet, REG 29, 1916, 383-403 (= in: Droit et société (1955), 52-59); A. Steinwenter, Streitbeendigung ([1]1925), 42-48; K. Latte, Hermes 66, 1931, 31-48, 129-158 (= Kl. Schr. 252-293); E. Kirsten, Insel Kreta (1936), pass.; G. De Sanctis, Storia dei Greci I (1939), 500ff.; H. J. Wolff, Traditio 4, 1946, 62-67 (= Beitr. 52-59); R. F. Willetts, Arist. Soc. (1955), pass.; M. Lemosse, RIDA 4, 1957, 131-137; D. Lotze, Klio 40, 1962, 32-43; R. R. Metzger, Vermögensrecht (1973), pass.; M. Gagarin, GRBS 23, 1982, 129-146; [M. Gagarin, in: Symposion 1985, 29-54].

163 Gortyn. Stadtrecht: Status- und Sklavenbesitzprozeß

ICret IV 72 I_1-II_2. XI_{24-25}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: H. Swoboda, ZRG 26, 1905, 209f.; J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I (1909), 26, 36, 296; K. Latte, Hermes 66, 1931, 40f. (= Kl. Schr. 260f.); M. Kaser, ZRG 64, 1944, 188-190; H. J. Wolff, Traditio 4, 1946, 55, 64f. (= Beitr. 41f., 56f.); E. Weiß, PAA 14/III, 1948, 1-28 (= Zur gr. Rechtsgesch. 315-349); R. F. Willetts, Hermes 89, 1961, 128; R. F. Willetts, ClQ 11, 1961, 55-60; G. Thür, in: Symposion 1977, 57, 68f.; [H. van Effenterre, in: Symposion 1979, 115-128].

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. I*) [1]Θιοί. | ὅς κ' ἐλευθέροι ἢ δόλοι μέλλει ἀν|πιμολῆν, πρὸ δίκας μὲ ἄγεν· αἰ δ[4]έ κ' ἄγει, καταδικακσάτο τῶ ἐλευθέρlο δέκα στατῆρανς, τῶ δόλο πέντlε ὅτι ἄγει, καὶ δικακσάτο λαγάσαι | ἐν ταῖς τρισὶ ἀμέραις. αἰ [δέ] κα [8]μὲ [λαγ]άσει, καταδικαδδέτο τῶ μὲν | ἐλευθέρο στατῆρα, τῶ δόλο [δα]ρκνlὰν τᾶς ἀμέρας ϝεκάστας πρίν κα λα|γάσει· τῶ δὲ κρόνο τὸν δι[κ]αστl[12]ὰν ὀμνύντα κρίνεν. *Zweig* αἰ

δ'ἀννίοιτο | μὲ ἄγεν, τὸν δικαστὰν ὀμνύντ|α κρ[ί]νεν αἰ μὲ ἀποπονίοι μαῖτυς. | αἰ δέ κα μολῆι ὁ μὲν ἐλεύθερον |[16] ὁ δ[ὲ δ]ῶλον, κάρτονανς ἔμεν | [ὄτερο]ι κ' ἐλεύθερον ἀποπονίονι|τι. αἰ δέ κ' ἀνπὶ δόλοι μολίοντι | πονίοντες ϝὸν ϝεκάτερος ἔμ|[20]εν, αἰ μέν κα μαῖτυς ἀποπονῆι, κ|ατὰ τὸν μαίτυρα δικάδδεν, αἰ | δέ κ' ἢ ἀνποτέροις ἀποπονίοντι | ἢ μεδατέροι τὸν δικαστὰν ὀ|[24]μνύντα κρίνεν. ἢ δέ κα νικαθῆι ὁ | ἔκον, τὸμ μὲν ἐλεύθερον λαγ|άσαι τᾶν μέ[ν]τ' ἀμερᾶν, τὸν δὲ δῶ|λο[ν] ἐς κῆρανς ἀποδόμεν. αἰ δέ |[28] κα μὲ λαγάσει ἢ μὲ ἀποδῶι, δικακ|σάτο νικῆν τῶ μέν ἐλευθέρο | πεντέκοντα στατῆρανς καὶ σ|τατῆρα τᾶς ἀμέρας ϝεκάστ|[32]ας πρίν κα λαγάσει, τῶ δὲ δόλο | δέκα στατῆρανς καὶ δαρκνὰν | τᾶς ἀμέρας ϝεκάστας πρίν κ' ἀ|ποδῶι ἐς κῆρανς. ἢ δέ κα καταδι|[36]κάκσει ὁ δικαστὰς ἐνιαυτῶι π|ράδδεθθαι τὰ τρίτρα ἢ μεῖον, | πλίον δὲ μέ· τῶ δὲ κρόνο τὸν δι|καστὰν ὀμνύντα κρίνεν. αἰ δέ |[40] κα ναεύει ὁ δῶλος ὃ κα νικαθῆι, καλίον ἀντὶ μαιτύρον δυῶν δ|ρομέον ἐλευθέρον ἀποδεικσάτ|ο ἐπὶ τῶι ναῶι ὅπε κα ναεύει ἢ αἰ|[44]ὐτὸς ἢ ἄλος πρὸ τούτο· αἰ δέ | κα μὲ καλῆι ἢ μὲ δείκσει, κατισ|[τάτ]ο τὰ ἐγ[ρα]μένα. αἰ δέ κα μεδ' | αὐτὸν ἀποδῶι ἐν τῶι ἐνιαυτῶι, |[48] τὰνς ἁπλόονς τ[ι]μὰνς ἐπικατ|αστασεῖ. *vac.* αἰ δέ κ' ἀποθάνει μ|ολιομένας τᾶδ δί[κ]ας, τὰν ἁπλίον τιμὰν κατ⟨α⟩-στασεῖ. *vac.* αἰ δ|[52]έ κα κοσ[μ]ίον ἄγει ἢ κοσμίοντοις ἄλλος, ἢ κ' ἀποστᾶι μολῆν, κ' αἴ κ|α νικαθῆι, κατιστάμεν ἀπ[ὸ ἁ]ς | [ἀμέρα]ς ἄγαγε τὰ ἐγραμένα. *vac.* |[56] [τ]ὸν δὲ νενικαμένον κα[ὶ τὸν κα]-II (*Kol. II*) [1]τακείμενον ἄγοντι ἄπατον | ἔμεν. *vac.*

(*Kol. XI*) [24] ἄντροπον ὅς κ' ἄγει πρὸ δίκας | αἰει ἐπιδέκεθαι. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret. I_6 δτι Blass, Will. I_{17} [ὅτερο]ι Blass, [ὅττο]ι Comparetti.

Übersetzung: (*Kol. I*) Götter! [1]Wer um einen Freien oder einen Sklaven einen Prozeß austragen will, soll ihn vor dem Gerichtsverfahren nicht wegführen. Wenn er ihn aber wegführt, soll ihn (der Richter) verurteilen im Fall eines Freien um 10 St., im Fall eines Sklaven um 5 St., weil er wegführt, und soll urteilen, daß er ihn loslassen soll innerhalb von drei Tagen. Wenn er ihn aber nicht losläßt, soll (der Richter) ihn im Fall eines Freien um 1 St., im Fall eines Sklaven um 1 Dr. für jeden Tag verurteilen, bis er ihn freiläßt; über die Zeit aber soll der Richter unter Eid entscheiden. - [12]Wenn er aber abstreiten sollte das Wegführen, soll der Richter unter Eid entscheiden, falls nicht ein Zeuge aussagt. Wenn aber die eine (Partei) behauptet, (er sei ein) Freier, die andere (behauptet), ein Sklave, sollen die von beiden die stärkeren sein, die bezeugen, daß er ein Freier ist. Wenn sie aber um einen Sklaven prozessieren, indem jeder behauptet, daß er seiner sei, soll (der Richter), wenn ein Zeuge aussagt, gemäß dem Zeugen verurteilen; wenn sie (die Zeugen) entweder für

beide aussagen oder für keinen von beiden, dann soll der Richter unter Eid entscheiden. [24]Sobald der, der (ihn) in Besitz hat, den Prozeß verliert, soll er den Freien loslassen innerhalb von fünf Tagen, den Sklaven aber in die Hände (des rechtmäßigen Besitzers) übergeben. Wenn er aber nicht losläßt und nicht zurückgibt, soll (der Richter) urteilen, daß (die erfolgreiche Partei) gewinnt im Fall eines Freien 50 St. und 1 St. für jeden Tag, bis er ihn losläßt, im Fall eines Sklaven 10 St. und 1 Dr. für jeden Tag, bis er ihn in die Hände (des rechtmäßigen Besitzers) übergibt. Wenn der Richter das Urteil gefällt hat, soll (noch) über ein Jahr das Dreifache (durch den Gewinner vom Verlierer) eingetrieben werden oder weniger, mehr aber nicht; über die Zeit soll der Richter unter Eid entscheiden. [39]Wenn sich aber der Sklave im Tempelasyl aufhält, um welchen (Sklaven) einer einen Prozeß verloren hat, soll (der Verlierer) herbeirufen (den Gewinner) und in Gegenwart von zwei volljährigen freien Zeugen in dem Tempel zeigen, wo er (der Sklave) Asyl gesucht hat; entweder er (der Verlierer) selbst oder ein anderer für ihn. Wenn er aber nicht ruft oder nicht zeigt, soll er erlegen, was geschrieben ist. Wenn er ihn aber nicht übergibt innerhalb eines Jahres, soll er (der Verlierer) noch den einfachen Wert dazuerlegen. - [49]Wenn er (der Sklave) stirbt, während der Prozeß noch läuft, soll (der Verlierer) die einfache Strafe erlegen. - [51]Wenn aber einer, der *Kosmos* ist, wegführt oder ein anderer (wegführt) von einem, der *Kosmos* ist, soll man den Prozeß führen, sobald er (vom Amt) abgetreten ist; und wenn einer verliert, soll er zahlen das Vorgeschriebene von dem Tag an, (da er ihn) wegführte. - [56]Wer aber den (im Freiheitsprozeß) Verurteilten und [den] (*Kol. II*) [1]Verpfändeten wegführt, soll straflos sein.

(*Kol. XI*) [24]Einen Mann, den irgendeiner vor dem Urteilsspruch wegführt, mag man zu jeder Zeit aufnehmen.

Kommentar: Das Recht von Gortyn beginnt mit einem längeren zusammenhängenden Abschnitt, der die ganze erste Kolumne und den Anfang der zweiten umfaßt (I_1-II_2).[1] Sein Inhalt ist in I_{2-3} angegeben: Es sind dort Vorschriften festgehalten, die den Prozeß um Personen betreffen, und zwar sowohl Freie wie Sklaven, wie ausdrücklich ausgesagt wird. Gemeint sind damit Prozesse um den Status von und um das Eigentum an Personen, wie sich aus dem zentralen Teil I_{15-24} ergibt.

Die Inschrift setzt aber mit einem anderen Thema ein: Es wird verboten, eine Person, Freien oder Sklaven, vor dem Prozeß wegzuführen, mit anderen Worten, es wird die Eigenmacht untersagt.[2] Dies war in anderen Poleis nicht der Fall;[3] dort wurde ein derartiger Anspruch zuerst durch Handauflegung (*vindicatio*) auf die betreffende Person eigenmächtig befriedigt, woraus natürlich ein Prozeß erwachsen konnte, aber nicht mußte. Man sieht hieraus, daß in Gortyn das Recht hinsichtlich des Streites um Personen schon weiter entwickelt war, weil dieser grundsätzlich prozessual entschieden werden mußte. Man sieht aber auch, daß der Staat als Schützer des Rechts seine Stellung gegenüber dem alten und eingefleischten Verfahren der Eigenmacht wahren und durchsetzen mußte. Es wäre nun allerdings falsch, wollte man dies so verstehen, als sei die Eigenmacht damit vollkommen abgeschafft

1 Wenig Aufschluß gibt hier die Arbeit von Weiß 315-349.
2 Latte 260; Kaser 188[176].
3 Bücheler / Zitelmann 82; man vgl. auch noch Pol. XII 16,4 für Lokroi.

worden; I_{56}-II_2 werden Fälle genannt, in denen sie erlaubt war; darüber ist noch zu handeln. Verhindert aber sollte werden, daß der bestehende Rechts- und Besitzzustand gewaltsam verändert wurde.[4] Dem diente auch ein Nachtrag zu diesem Passus (XI_{24-25}).

Zum Verständnis der Vorschriften ist es günstig, einige allgemeine Gesichtspunkte, die sich aus dem Gesamttext ergeben, vorab zu behandeln. Bei dem Streit um Sklaven liegt ein gewöhnlicher Eigentumsprozeß zwischen zwei Personen um den Besitz des Sklaven vor. Etwas schwieriger ist es im Fall eines Freien: Entweder er war Sklave bei einem anderen und ein Dritter forderte für ihn die Freiheit, oder aber er lebte frei, wurde aber von einem anderen als Sklave beansprucht. Unser Gesetz hat offensichtlich vor allem den ersten Fall im Auge, doch zeigen einige Wendungen, daß auch die andere Möglichkeit nicht vergessen ist, von denen I_{4-5} am beweiskräftigsten ist. Daraus ergibt sich aber sogleich die Frage, ob der umstrittene Freie seine Sache selbst vertreten konnte oder nicht. Früher ist dies verneint und behauptet worden, er habe sich immer durch einen Dritten vertreten lassen müssen.[5] Heute meint man mit Recht, daß der Freie, der auch de facto frei war, seine Sache selbst vor Gericht führen konnte, während der Versklavte, also nur de iure Freie, vor Gericht vertreten werden mußte.[6] Damit ist auch schon gesagt, daß die umstrittene Person bis zur Erledigung des Prozesses ihre Stellung beibehielt.[7]

Hat entgegen dem Verbot doch eine eigenmächtige Wegführung stattgefunden, wurde darüber ein Prozeß geführt.[8] Sah der Richter den Tatbestand des ἄγειν als erfüllt an, verurteilte er den Täter zu einer Geldstrafe, die bei einem Freien 10 St., bei einem Sklaven 5 St. betrug, und urteilte gleichzeitig, daß der weggeführte Mensch binnen drei Tagen loszulassen sei. Dies ist etwas ungenau ausgedrückt; den exakten Sinn erfährt man I_{25-27}: Der Freie ist in die Freiheit zu entlassen, der Sklave seinem Herrn zu überstellen, also insgesamt der gestörte Rechtszustand wiederherzustellen. Die Geldbuße war dem Freien bzw. dem Herrn des Sklaven zu entrichten;

---

4 Dazu die Ausführungen bei Bücheler / Zitelmann 87; unglücklich verkürzt bei Metzger 8.

5 So vor allem Bücheler / Zitelmann 79; ähnlich, aber nicht ganz so bestimmt, Latte 261.

6 Nach Partsch 296[3], Guarducci 151 und Metzger 11.

7 Also nicht gegebenenfalls für die Dauer des Prozesses in Freiheit gesetzt wurde, vgl. Bücheler / Zitelmann 86 für Rom und Athen.

8 Dieser Prozeß ist ein Vorprozeß und berührt nur das ἄγειν, nicht die Hauptsache, Status oder Eigentum (Bücheler / Zitelmann 84); nach Metzger fiel er mit dem Hauptprozeß zusammen, aber das widerspricht dem Wortlaut.

ihre Höhe richtete sich nach dem Status[9] des Betroffenen und war bei einem Freien doppelt so hoch wie bei einem Sklaven. Zu erwähnen ist noch, daß hier mit der Wegführung eines Freien gerechnet wurde; das ist der Beleg dafür, daß das Gesetz auch die Möglichkeit der Versklavung eines Freien berücksichtigt.

Das Gesetz rechnet aber damit, daß der Täter das Urteil mißdeutet und die ergriffene Person weiterhin festhält. Dann wurde ein zweiter Vorprozeß notwendig.[10] In ihm wurde der Täter verurteilt, für jeden Tag, den er nach der 3-Tage-Frist den Weggeführten nicht losließ, bei einem Freien 1 St., bei einem Sklaven 1 Dr. als Buße zu erlegen, also wieder beim Freien die doppelte Summe wie beim Sklaven (I_{5-6}). Diese Säumnisbuße ist mit Recht als hoch bewertet worden;[11] schon nach zehn Tagen beträgt sie die gleiche Summe wie die Buße für das ἄγειν selbst. Wieviel Tage die Fristüberschreitung insgesamt ausmachte, hatte der Richter unter Eid zu entscheiden. Zeugen wurden nicht befragt. Das war nicht nötig, da der Richter den Beginn der Frist, der durch sein eigenes Urteil gegeben war, aus eigenem Wissen kannte und sicher den Fall weiter verfolgt hatte, da ja noch der Status- bzw. Eigentumsprozeß anhängig war. Damit wird zugleich deutlich, daß diese Entscheidung und das damit verbundene Urteil auch gesprochen werden konnten, wenn die Zurückhaltung der umstrittenen Person beendet war. Ein anderes Zwangsmittel als die sich steigernde Buße war nicht vorgesehen. Eine Limitierung wie $I_{35ff.}$ wird nicht angegeben; verständlich, da der Hauptprozeß diesen vorhergehenden widerrechtlichen Handlungen ein Ende setzte.

Es folgt noch eine Ergänzung für den Fall, daß der Beschuldigte das ἄγειν selbst abstritt (I_{12-14}).[12] Über diese Behauptung hatte der Richter aufgrund einer Zeugenaussage[13] oder, wenn diese fehlte, unter Eid zu entscheiden.

---

9 Bücheler / Zitelmann 83 werfen zu Recht die Frage auf, ob damit der Status de iure oder de facto gemeint sei, und entscheiden sich für den de facto, ebenso Guarducci 151 und Metzger 9. Der de iure-Status wurde erst im Hauptverfahren geklärt. Für uns ist störend, daß der umstrittene Status hier bereits zur Grundlage genommen wurde; daraus resultiert wohl auch Metzgers Ansicht über ein Zusammenfallen von Vor- und Hauptprozeß.

10 Diese Trennung in ersten und zweiten Vorprozeß wird nur von Bücheler / Zitelmann gemacht (84f.), aber sicher zu Recht.

11 Bücheler / Zitelmann 85: "exorbitant hoch".

12 Guarducci 151 nennt als Beispiele für derartige Behauptungen: Der Weggeführte sei freiwillig mitgegangen oder habe sich schon vorher in der Gewalt des Wegführenden befunden.

13 Nach dem Sing. denkt das Gesetz nur an einen Zeugen; [vgl. M. Gagarin, in: Symposion 1985, 37-41].

Diese Entscheidung mußte gegebenenfalls noch vor dem Urteil $I_{3ff.}$ erfolgen.[14]

In I_{15-24} sind Vorschriften für den Rechtsstreit um eine Person niedergelegt, also den Hauptprozeß, vor dem ein ἄγειν nicht erfolgen durfte. Am Beginn steht (I_{15-18}) eine Bestimmung für den Statusprozeß, den Streit um die personenrechtliche Stellung eines Menschen. Er wurde dann geführt, wenn jemand einen Freien als Sklaven beanspruchte, oder umgekehrt einer behauptete, daß ein in der Sklaverei befindlicher Mensch eigentlich ein Freier sei. Unsere Bestimmung hat offensichtlich nur die zweite Möglichkeit im Auge,[15] denn nach I_{15-16} nahm der Umstrittene an dem Prozeß nicht aktiv teil, offensichtlich weil er zur Zeit als Sklave festgehalten wurde und daher, wie oben ausgeführt, keine Prozeßfähigkeit besaß. Sein Status als Unfreier zu Prozeßbeginn wird auch durch I_{24-25} bestätigt, wonach sein derzeitiger Herr (ὁ ἔχον) ihn bei Prozeßverlust freilassen mußte. Wie der Statusprozeß zustandekam, wird in der Inschrift nicht berührt, es gab sicher auch mehrere Möglichkeiten. Irgendjemand, ein Verwandter oder Freund, fand sich, der den Prozeß gegen den derzeitigen Herrn[16] des Versklavten einbrachte mit der Behauptung, daß der eigentlich ein Freier wäre. Dem widerspricht natürlich der Beklagte.[17] Das ist die Situation, von der unsere Bestimmung ausgeht, I_{15-16}, daß der eine behauptet, er sei ein Freier, der andere, er sei ein Sklave. Der Beweis war durch Zeugen zu erbringen, was zwar nicht ausdrücklich gesagt wird, aber sich aus dem Plural I_{16-18} erschließen läßt. Das Beweisverfahren war in einem solchen Fall freilich eigentümlich: Es läßt sich erschließen, daß der derzeitige Herr den Versklavten nur dann zugesprochen bekam, wenn alle Zeugen den Umstrittenen als Sklaven bezeichneten; äußern aber die Zeugen verschiedene Auffassungen, dann sollen nach I_{16-18} "diejenigen mehr Gewicht haben, die ihn als Freien bekunden", d.h., es ist nicht einmal erforderlich, daß ihn eine Mehrzahl der Zeugen als frei anerkennt.[18] Diese Bestimmung begünstigte also die Befreiung eines als Sklaven festgehaltenen Mannes ganz einseitig. Das Ziel dieser Maßnahme liegt m.E. darin, daß ein

---

14 Bücheler / Zitelmann 86 schließen aus der Stellung dieser Vorschrift am Ende des Abschnittes über ἄγειν, daß sie auch auf den zweiten Vorprozeß sinngemäß anzuwenden sei; dies ist mit dem Wortlaut nicht zu vereinbaren.

15 Vgl. Metzger 10; daß auch die erste nicht ganz übersehen ist, erweist I_2. Denn das "Prozessieren um einen Freien" bedeutet, daß jemand ihn in die Sklaverei wegführen will.

16 Da der den bestehenden Zustand nicht ändern wollte, war er auch nicht der Kläger, vgl. Bücheler / Zitelmann 86.

17 Zu den Bezeichnungen Kläger und Beklagter in diesem besonderen Fall vgl. Bücheler / Zitelmann 86.

18 Bücheler / Zitelmann 88; Metzger 10.

unrechtmäßig[19] als Sklave festgehaltener Freier jede Möglichkeit erhalten sollte, seinen rechtmäßigen Status wiederzuerlangen.[20] Die Ursache ist kaum in einem entwickelten Humanitätsbewußtsein zu suchen, auch nur bedingt in dem Bestreben, die Zahl der freien Bürger möglichst zu erhalten. Am ehesten entspringt sie m.E. einem ausgeprägten Standesbewußtsein, das es nicht duldete, einen Standesgenossen unberechtigt von seinen Rechten ausgeschlossen zu sehen; denn das darf man natürlich nicht außer Betracht lassen, daß dieser Prozeß nur dann geführt werden konnte, wenn der Betroffene zu Unrecht als Sklave festgehalten wurde.

Die Bestimmung äußert sich mit keinem Wort über die Form des Prozesses; wir erfahren nicht, ob er durch Urteil oder Entscheidung des Richters abgeschlossen wurde. Nach dem Gegenstand des Prozesses ist die Annahme berechtigt, daß er in einer Form ähnlich der attischen Diadikasie abgewickelt wurde.[21] Als Form des Abschlusses ist mir die Entscheidung des Richters immer noch am wahrscheinlichsten, weil dies bei einander entgegenstehenden Behauptungen das übliche ist und vom Richter entschieden werden mußte, ob sich Zeugen für die Behauptung der Freiheit fanden. Die Voraussetzungen für ein Urteil scheinen mir dagegen weniger gegeben.[22]

Ein Streit um eine Person kann auch das Eigentumsrecht an einem Sklaven zum Inhalt haben. Der daraus folgende Prozeß wird in I_{18-24} geregelt. Der Ausgangspunkt des Prozesses ist, daß zwei Parteien vor dem Richter ihren Anspruch auf den umstrittenen Sklaven geltend machen. Deshalb hat man angenommen, daß auch dieser Prozeß in der Form der Diadikasie geführt worden sei.[23] Wahrscheinlicher ist indessen, daß hierbei eine Deliktsklage[24] statthatte, die den Gewinner des Prozesses als den berechtigten Eigentümer feststellte, mehr aber auch nicht.[25] Das Verfahren konnte auf zweierlei Weise

---

19 Latte 261 wirft die Frage auf, ob jeder beliebige als *vindex libertatis* auftreten könne, und verneint sie zu Recht, allerdings mit der Begründung, daß dann jeder Gortynier jeden Sklaven durch Anfechtung seines Status vor dem Richter hätte befreien können. Das ist ein Mißverständnis: Anfechten konnte man den Sklavenstatus eines an sich Freien nur, wenn er unberechtigt war. Die Meinung von Metzger (12), daß hier auch von dem als frei erklärten ursprünglichen Sklaven die Rede sein könne, ist nicht haltbar.

20 So Guarducci 151. Deshalb mögen auch bei dem Prozeß seine Verwandten, die am genauesten über seine Person aussagen konnten, als Zeugen für ihn eingetreten sein.

21 So Metzger 10; dazu stimmt, daß Statusprozesse in der Form der Diadikasie geführt wurden, vgl. Thür 57.

22 Aber vgl. Bücheler / Zitelmann $88^{70.71}$; Metzger 10 spricht von einer Rechtsversammlung; da mir deren Charakter nicht klar ist, kann ich hierzu keine Stellung nehmen.

23 Metzger 11.

24 Vgl. Thür 68f.

25 Es verlautet nichts davon, daß der durch Richterspruch bestätigte Berechtigte sein Recht auf dem Wege der Selbsthilfe vollstrecken durfte (die ja vor dem Prozeß verboten war), wie Metzger 12 annimmt.

verlaufen. Entweder gab es eine Zeugenaussage zugunsten einer Partei; dann war der Richter an sie gebunden und hatte ihr gemäß zu urteilen. Andererseits konnten Zeugen auch für beide Parteien oder für keine von ihnen auftreten, so daß die Besitzverhältnisse durch sie nicht geklärt wurden. Dann hatte der Richter nach eigenem Ermessen unter Eid zu urteilen.

Von den Folgen des Richterspruchs werden nur diejenigen im Gesetz behandelt, die sich gegen den Verlierer des Prozesses richteten, also den, der einen Freien oder einen der anderen Partei gehörigen Sklaven zu Unrecht festhielt. Er hatte binnen fünf Tagen den Freien freizulassen bzw. den Sklaven seinem rechtmäßigen Herrn auszuhändigen. Tat er das nicht, waren von dem unrechtmäßigen Besitzer für einen Freien 50 St., für einen Sklaven 10 St. und für jeden Tag Säumnis nach der Frist für einen Freien 1 St., für einen Sklaven 1 Dr. Buße an den Prozeßgewinner zu zahlen. Zur Erzwingung dieser Buße mußten jedoch abermals ein Prozeß angestrengt und ein Urteil des Richters über die Höhe der Buße gefällt werden. Dieser Prozeß war aber erst dann möglich, wenn die Zurückbehaltung beendet war, gegebenenfalls nach einem Jahr, wie sich aus I_{47} ergibt, und dann darf höchstens das Dreifache oder weniger eingetrieben werden.

Diese Stelle der Vorschrift hat unterschiedliche Deutungen erfahren und wird sich kaum mit Sicherheit klären lassen. Zunächst einmal ist es unwahrscheinlich, daß ein Freier unberechtigt so lange in fremder Gewalt verblieb;[26] auch ist später (I_{47}) mit Sicherheit nur noch vom Sklaven die Rede.[27] Freilich äußert sich das Gesetz nicht darüber, auf welche Weise er freikommen konnte, z.B. durch Hilfe von Verwandten,[28] so daß hier eine Lücke bleibt.[29] Weiterhin ist nicht sicher, von welcher Summe das Dreifache[30] berechnet werden sollte. Meist nimmt man die Grundbuße von 50 St. bzw. 10 St. als Ausgangssumme an,[31] so daß nur eine relativ geringe Buße herauskommt, zumal der Richter angewiesen ist, eher auf weniger, nicht jedoch auf mehr zu erkennen. Metzger hat ausgerechnet,[32] daß dieses Dreifache schon nach relativ kurzer Zeit, weitaus weniger als ein Jahr, erlegt war; beim Sklaven in

---

26 Bücheler / Zitelmann 91.
27 Bücheler / Zitelmann 91[53].
28 Selbsthilfe in Vollstreckung des Urteils ist denkbar, Bücheler / Zitelmann 92; Wolff, Beitr. 42. Daher ist die Möglichkeit des Säumens wohl eher als Ausnahmefall anzusehen.
29 So Bücheler / Zitelmann 91.
30 Guarducci 152 deutet τὰ τρίτρα als ein Drittel.
31 Bücheler / Zitelmann 94 gehen davon aus, daß es sich um den Wert des Sklaven gehandelt habe - denn nur von ihm ist hier wirklich die Rede.
32 Metzger 13.

noch nicht zwei Monaten. Es wurde freilich auch nur vorgeschrieben, diese Buße innerhalb eines Jahres (I_{36}) einzutreiben. Über die Zeit, die dabei zugrunde zu legen war, hatte der Richter wieder unter Eid zu entscheiden.

Die folgenden Vorschriften behandeln einige Sonderfälle. In I_{39-40} werden Regelungen für den Fall angegeben, daß der umstrittene Sklave im Tempel Asyl gefunden und der bisherige Herr den Prozeß verloren hat. Es ist ihm also nicht möglich, den Sklaven an den rechtmäßigen Besitzer auszuhändigen. Hier wurde angeordnet, daß der Verlierer den Gewinner rufen und vor zwei freien, volljährigen Zeugen den Sklaven im Tempelasyl vorweisen sollte; er konnte sich für diese Handlung auch vertreten lassen.[33] Unterließ er die Ladung und Vorweisung, hatte er das zu erlegen, was "im Gesetz vorgeschrieben" war. Das kann nach dem Zusammenhang nur bedeuten, daß er die Grundbuße und die Säumnisbuße zu erlegen hatte. Daraus ergibt sich, daß er bei vorschriftsmäßigem Vorweisen des Sklaven diese Bußen nicht zu zahlen hatte, was das Gesetz nicht eigens erwähnt.

Angefügt ist noch die Vorschrift, daß der bisherige Besitzer den Wert des Sklaven erlegen mußte, wenn er ihn innerhalb Gesetzesfrist nicht dem rechtmäßigen Herrn übergeben hatte. Diese Bestimmung kann man zu der Aussage I_{35-39} ziehen;[34] dann wird hiermit ein Abschluß der Angelegenheit dadurch erreicht, daß für den Sklaven einfacher Ersatz in Geld geleistet wurde.[35] Dagegen hat Wolff Einspruch erhoben,[36] denn nach seiner Ansicht wurde durch den richterlichen Spruch der Berechtigte ermächtigt, den Sklaven zu ergreifen. Freilich ist dann nicht verständlich, weshalb überhaupt Säumnisbußen eingeführt wurden. Metzger (15) hat Wolffs Gedanken aufgegriffen; er zieht diese Bestimmung zu den direkt vorangehenden Zeilen, sie betreffen also nur den Fall, daß sich der Sklave im Tempelasyl befand. Kam dann der besiegte Besitzer seiner Vorweisungspflicht nach, hätte er weder Buße noch Wert des Sklaven an den rechtmäßigen Besitzer zu zahlen, beides aber, wenn er die Vorweisungspflicht versäumte.

Schwierigkeiten bereitet bei dieser Auffassung die Textgestaltung, die doch ganz klar von einer Leistung spricht, die nach einem Jahr, vom Urteil an gerechnet, zu erfolgen hatte. Metzger widerspricht dieser Auffassung unter Berufung auf **128** IV_{6-17} wo auch vom Tempelasyl und Verkauf gehandelt wurde, jedoch unter ganz anderen Umständen. Vor allem geht aus dieser

---

33 Die Stellvertretung war nicht selbstverständlich, wie aus **148** hervorgeht.

34 Bücheler / Zitelmann 92; Guarducci 152.

35 So alle früheren Gelehrten; das Gesetz sagt I_{48} mit ἐπικαταστασεῖ unmißverständlich, daß der Wertersatz zu den früheren Strafen hinzuzuerlegen war.

36 Wolff, Beitr. 41.

Inschrift nicht hervor, daß der Herr nach einem Jahr Tempelasyl seine Rechte auf den Asylanten verloren hatte, wie Metzger meint und hier in der Weise einbringt, daß die Rückgabe dem rechtmäßigen Herrn nur innerhalb eines Jahres zugestanden habe. Dies ist alles unhaltbar, die Inschrift spricht ganz klar von einem Wertersatz, nachdem ein Jahr ohne Rückgabe verstrichen war; der Verlierer des Prozesses bleibt demnach in jedem Fall haftbar.

Dies ergibt sich auch aus der folgenden Vorschrift I_{49-51}, in der festgelegt wird, daß der unrechtmäßige Besitzer den Wert des Sklaven[37] zu erlegen hatte, wenn dieser während des Prozesses stirbt, d.h. aber nicht nur in der Zeit bis zum Urteil, sondern auch danach, während der Säumnisfrist.[38] Auch hier lag es also nicht in der Macht des unrechtmäßigen Besitzers, dem Prozeßgewinner den Umstrittenen zurückzugeben, genauso wie beim Asylanten; in beiden Fällen mußte er aber für den Schaden aufkommen, den der rechtmäßige Besitzer erlitten hatte.

In I_{51-55} wird wieder auf das Verbot des ἄγειν am Anfang zurückgegriffen und eine Sonderregelung für den Fall getroffen, daß ein Kosme in die Angelegenheit verwickelt ist, sei es als Täter, sei es als Geschädigter. Dann kann der Prozeß erst nach seiner Amtsniederlegung geschehen, denn ein Kosme konnte während seiner Amtszeit weder Privatprozesse führen noch belangt werden,[39] eine Regel, die auch für die höheren römischen Beamten galt.[40]

Die letzte kurze Vorschrift I_{55}-II_2 ist sprachlich ohne weiteres verständlich, in der Deutung jedoch schwieriger. Es wurde angeordnet, daß das ἄγειν eines νενικαμένος und eines [κα]τακείμενος straffrei sein sollte. Damit weist die Vorschrift auf den Anfang zurück (I_{1-14}), ohne jedoch ausdrücklich zu sagen, daß das ἄγειν πρὸ δίκας gemeint sei; es kann hiermit jegliches ἄγειν bezeichnet sein, wahrscheinlicher aber das nach dem Urteil,[41] also erlaubte Selbsthilfe. Nicht sicher ist auch, was unter dem νενικαμένος und dem κατακείμενος zu verstehen ist. Der νενικαμένος ist generell ein Mensch, der einen Prozeß verloren hat; es fragt sich nur, von welcher Art dieser war. Man hat in ihm einen zu einer Geldstrafe Verurteilten gesehen, an

---

37 An einen Freien ist nicht zu denken, vgl. Bücheler / Zitelmann 93[58]; Guarducci 152; Metzger 16; anders Wolff, Beitr. 56 f.

38 Bücheler / Zitelmann 93 denken wohl nur an die Zeit zwischen Urteil und noch nicht erfolgter Rückgabe. - Wenig sinnvoll ist der Gedanke von Metzger 16, daß der unrechtmäßige Besitzer den Sklaven absichtlich habe zugrundegehen lassen.

39 Eine ähnliche Vorschrift **128** IV_{10-14}; vgl. auch Kohler / Ziebarth 45; Guarducci 152.

40 Darauf machen Bücheler / Zitelmann 97 aufmerksam.

41 So Bücheler / Zitelmann 99.

dem durch den Gewinner die Personalexekution vollstreckt wurde;[42] es konnte sich aber auch um den angeblichen Freien handeln, dem im Prozeß sein Sklavenstatus nachgewiesen und der demzufolge εἰς δουλείαν abgeführt wurde,[43] und dies ist nach dem Zusammenhang hier sehr wahrscheinlich gemeint. Ähnlich kann man unter dem κατακείμενος den Schuldknecht[44] wie den Schuldsklaven[45] verstehen, wobei das Letztere wahrscheinlicher ist. Sichere Entscheidungen sind allerdings nicht möglich.[46]

Auf die Wegführung einer Person ($I_{11ff.}$) bezieht sich der erste unter den Nachträgen, die $XI_{24ff.}$, von anderer Hand geschrieben, die ursprüngliche Aufzeichnung des "Rechts von Gortyn" ergänzen.[47] Es war verboten worden und unter Strafe gestellt, wenn jemand einen Menschen vor dem Prozeß wegführte. Dieser Schutz für den Betroffenen wird im Nachtrag (XI_{24-25}) nun dahin erweitert, daß jedermann jederzeit gestattet wird, einen in seinem Status umstrittenen Menschen aufzunehmen und so vor dem ἄγειν zu bewahren.[48] Der Verpfändete allerdings (nach $X_{27ff.}$) dürfte nicht mit zu dem Personenkreis gehören, dem Aufnahme zu gewähren war, da es sich in seinem Fall nicht um ein ἄγειν handelte.[49]

164 Gortyn. Stadtrecht: Vergewaltigung und Ehebruch

ICret IV 72 II_{2-45}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 564-566; E. Kretschmer, Glotta 18, 1930, 71-81; K. Latte, Hermes 66, 1931, 135f. (= Kl. Schr. 273); K. M. Kolobova, VDI 1957/II, 25-46; D. Lotze, Metaxy (1959), 4-18; M. I. Finley, Historia 8, 1959, 145-164; H. J. Wolff, ZRG 77, 1960, 441-443; D. Lotze, Klio 40, 1962, 32-43; R. F. Willetts, Kadmos 3, 1964, 170-176; R. F. Willetts, Eirene 5, 1966, 13-16;

---

42 Vgl. Bücheler / Zitelmann 98; Swoboda 209; Guarducci 152.
43 Vgl. Wolff, Beitr. 41f.; Metzger 18.
44 Vgl. Swoboda 210 (dort Schuldsklave genannt).
45 Metzger 19f.; zu beidem Guarducci 153, die auf die unterschiedliche Bedeutung des Terminus in **128** V-VI und **138** verweist.
46 [Nicht mehr berücksichtigt werden konnte der Aufsatz von H. van Effenterre, in: Symposion 1979, 115-128 (SEG XXXIII 731).]
47 Vgl. Guarducci 169, die noch auf die Schriftrichtung aufmerksam macht.
48 So nach Bücheler / Zitelmann 100 vor allem Metzger 21; ein Bezug auf **179** X_{25-32}, fast allgemein angenommen, scheint mir nicht gegeben.
49 Anderer Ansicht sind Guarducci 169 und Willetts, Law Code 78; mißverstanden ist der Zusatz bei Kohler / Ziebarth 27 und Latte 261^{19}.

H. J. Wolff, ZRG 85, 1968, 424; M. Austin / P. Vidal-Naquet, Gesellschaft und Wirtschaft (1984), 230f. Nr. 62; [S. G. Cole, CPh 79, 1984, 108-110; M. Gagarin, GRBS 25, 1984, 345-349].

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. II*) [2]αἴ κα τὸν ἐλεύθερον ἒ | τὰν ἐλευθέραν κάρτει οἴπει, ἑκα|[4]τὸν στατῆρανς καταστασεῖ· αἰ δέ κ' ἀπεταίρο, δέκα· αἰ δέ κ' ὁ δῶλο|ς τὸν ἐλεύθερον ἒ τὰν ἐλευθέρα|ν, διπλεῖ καταστασεῖ· αἰ δέ κ' ἐλε|[8]ύθερος ϝοικέα ἒ ϝοικέαν, πέντε | δαρκνάνς· αἰ δέ κα ϝοικεὺς ϝοικέα | ἒ ϝοικέαν, π[έν]τε στατῆρανς. *vac.* | ἐνδοθιδίαν δόλαν αἰ κάρτει δαμ|[12]άσαιτο, δύο στατῆρανς κατασ|τασεῖ· αἰ δέ κα δεδαμ-ν[α]μέναν, πε|δ' ἀμέραν, [ὀ]δελόν, αἰ δέ κ' ἐν νυτ|τί, δύ' ὀδελόνς· ὀρκιοτέραν δ' ἔ|[16]μεν τὰν δόλαν. *vac.* αἴ κα τὰν ἐλευθέραν ἐπι-περέται οἴπεν ἀκε|ύντος καδεστᾶ, δέκα στατῆ|ρανς καταστασεῖ αἰ ἀποπονίο|[20]ι μαῖτυς. *vac.* αἴ κα τὰν ἐλευθέραν | μοικίον αἰλεθῆι ἐν πατρὸς ἒ ἐν ἀ|δελπιῶ ἒ ἐν τῶ ἀνδρός, ἑκατὸν | στατῆρανς καταστασεῖ· αἰ δέ κ' ἐ|[24]ν ἄλο, πεντέκοντα· αἰ δέ κα τὰν | τῶ ἀπεταίρο, δέκα· αἰ δέ κ' ὁ δῶλος τὰ|ν ἐλευθέραν, διπλεῖ καταστασε|ῖ· *vac.* αἰ δέ κα δῶλος δόλο, πέν|[28]τε. προϝειπάτο δὲ ἀντὶ μαιτ|ύρον τριῶ ν τοῖς καδεσταῖ|ς τῶ ἐναιλεθέντος ἀλλύεθ|θαι ἐν ταῖς πέντ' ἀμέραις· *vac.* |[32] τῶ δὲ δόλο τῶι πάσται ἀντὶ | μαιτύρον δυῶν. *vac.* αἰ δέ κα μ|ὲ ἀλλύσεται, ἐπὶ τοῖς ἐλόν|σι ἔμεν κρέθθαι ὀπᾶι κα λε|[36]ίοντι. *vac.* αἰ δέ κα πονῆι δολό|σαθθαι, ὁμόσαι τὸν ἐλό|ντα τῶ πεντεκονταστατέ|ρο καὶ πλίονος πέντον αὐ|[40]τὸν ϝιναυτῶι ϝέκαστον ἐπ|αριόμενον, τῶ δ' ἀπεταίρο | τρίτον αὐτὸν, τῶ δὲ ϝοικέ|ος τὸν πάσταν ἄτερον αὐτ|[44]ὸν μοικίοντ' ἐλέν, δολόσαθ|θαι δὲ μέ. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. II*) [2]Wenn einer einen Freien oder eine Freie vergewaltigt, soll er 100 St. erlegen; wenn aber (die Angehörigen) eines *Apetairos*, 10 (St.); wenn aber der Sklave den Freien oder die Freie, soll er das Doppelte erlegen; wenn aber ein Freier einen *Woikeus* oder eine *Woikea*, 5 Dr.; wenn aber ein *Woikeus* einen *Woikeus* oder eine *Woikea*, 5 St. - [11]Wenn (irgendeiner) eine zum Haushalt gehörige Sklavin mit Gewalt verführt, soll er 2 St. entrichten; wenn einer eine schon Vergewaltigte (vergewaltigt), bei Tage 1 Ob., wenn (es) aber in der Nacht (geschieht), 2 Ob.; die Sklavin soll als erste unter Eid aussagen. - [16]Wenn einer versucht, eine Freie zu verführen, während ein Verwandter (über sie) den Schutz ausübt, soll er 10 St. entrichten, wenn ein Zeuge es bestätigt. - [20]Wenn einer ergriffen wird beim Ehebruch mit einer Freien im (Hause ihres) Vaters oder Bruders oder Mannes, soll er 100 St. entrichten; wenn im (Hause eines) anderen, 50 (St.);

wenn mit der Frau eines *Apetairos*, 10 (St.); wenn aber der Sklave mit der Freien, soll er das Doppelte entrichten; - [27]wenn aber ein Sklave (mit der Frau) eines Sklaven, 5 (St.). Es soll aber (der, der den Täter ergreift), in Gegenwart von drei Zeugen die Verwandten des (beim Ehebruch) Ergriffenen auffordern, ihn innerhalb der fünf Tage auszulösen; - [32]aber den Herrn des Sklaven in Gegenwart von zwei Zeugen. - [33]Wenn er (der Ehebrecher) aber nicht ausgelöst wird, soll es in der Macht der Ergreifenden sein, (mit ihm) zu verfahren, wie sie wollen. - [36]Wenn einer behauptet, daß er das Opfer eines Betruges sei, dann soll der Ergreifende einen Eid ablegen, in dem in einer Angelegenheit von 50 St. oder mehr er selbst und vier andere ein jeder sich selbst feierlich verflucht, in der Sache eines *Apetairos* er selbst und zwei andere, in der Sache eines *Woikeus* der Herr und ein anderer, nämlich daß er ihn ergriffen habe beim Ehebruch, daß jener aber nicht Opfer eines Betruges sei.

Kommentar: Den größten Teil der zweiten Kolumne (II_{2-45}) nehmen Vorschriften ein, die die Verletzung der körperlichen Integrität einer Person durch sexuelle Vergehen betreffen, nämlich Vergewaltigung, Verführung und Ehebruch. Sie sind vor allem für Statusfragen, aber auch für Verfahrensfragen wichtig und haben eine ausgedehnte Diskussion hervorgerufen.

Über den Status einzelner Personengruppen erfahren wir etliches aus II_{2-29}; in diesen Zeilen werden u.a. die Bußen für Vergewaltigung und Ehebruch festgelegt, die sich nach dem Stand der geschädigten Person, aber auch nach dem des Täters richten.[1] Es fand also eine Strafdifferenzierung nach dem Personenstatus statt, wie wir dies m.W. nur aus Kreta kennen. So aufschlußreich diese Angaben sind, so viele unlösbare Fragen bringen sie mit sich, und das nicht nur, weil keineswegs alle denkbaren Tatbestände aufgelistet sind,[2] sondern auch wegen ihres uneinheitlichen Aufbaus. Es ist ganz nützlich, wenn man die Angaben des Textes in einer Art Bußkatalog zusammenstellt:

Vergewaltigung		
des Freien[3]	(durch Freien)	100 St.
betreffend einen *Apetairos*[4]	(durch Freien)	10 St.
des Freien	durch δῶλος	Duplum[5]
des ϝοικεύς	durch Freien	5 Dr.
des ϝοικεύς	durch ϝοικεύς	5 St.
der jungfräulichen ἐνδοθιδία δόλα		2 St.
der bescholtenen ἐνδοθιδία δόλα bei Tag		1 Ob.

1 Vgl. Bücheler / Zitelmann 101; Kohler / Ziebarth 78.
2 Vgl. Lotze, Metaxy 18.
3 Daß neben den Frauen auch Männer vergewaltigt werden konnten, dürfte auf die Päderastie zurückzuführen sein; etwas romantischer Strabo10,21, dazu vgl. Kohler / Ziebarth 78 und Metzger 28.
4 Diese Umschreibung wird durch den Genetiv notwendig; es wurden also neben ihm auch Frau, Kinder und Geschwister berücksichtigt.
5 Nach Austin / Vidal-Naquet 231[11] bedeutet es 200 St.

	bei Nacht	2 Ob.
Ehebruch		
	mit einer Freien	50-100 St.
	mit der Angehörigen eines *Apetairos*	10 St.
ein Sklave	mit einer Freien	Duplum
ein Sklave	mit der Angehörigen eines Sklaven	5 St.

Diese Liste nennt in allen Fällen den Geschädigten, aber nur manchmal den Täter. Die Buße ist meist in exakten Geldwerten angegeben, in zwei gleichgelagerten Fällen ist dagegen das Duplum genannt. Auf diese Unterschiede ist später noch zurückzukommen. Zunächst wollen wir uns nur mit der Bezeichnung der Personengruppen und ihrer Bedeutung beschäftigen.

Wen haben wir unter dem ἐλεύθερος zu verstehen, der nach der Bußsumme den höchsten Status in Gortyn besaß? Die wörtliche Übersetzung mit "Freier" ist sicher unscharf. Das ergibt sich aus dem Text selbst durch die Erwähnung des *Apetairos*, der zwar sehr viel geringer als der ἐλεύθερος, aber immer noch höher als alle anderen genannten Personenkreise eingeschätzt wurde, vor allem aber aus dem Begriff selbst. Ein *Apetairos* war ein Mann, der keiner Hetairie angehörte; dies mußte nur bei jemandem betont werden, der zwar persönlich frei, aber nicht Vollbürger war. Wer zu den *Apetairoi* zählte, ist schwer zu sagen, da der Terminus nur in diesem Zusammenhang begegnet; am ehesten ist an illegitime Kinder der Bürger, allenfalls auch an freie Fremde zu denken. Sicher ist aber, daß sie hier nicht mit unter die ἐλεύθεροι gerechnet wurden, unter denen man daher die Vollbürger verstehen wird.[6] Hier ist freilich darauf hinzuweisen, daß in dem Abschnitt über die Adoption die Bürger viel exakter als πολιαταί (**180** X_{35}, **180** XI_{14}) bezeichnet sind; da aber dieser Wortgebrauch in den gortynischen Rechtsinschriften selten vorkommt,[7] ist durchaus möglich, daß üblicherweise der Bürger lediglich mit ἐλεύθερος bezeichnet wurde. Diese Vermutung wird durch II_{20-24} gestützt, in denen der Ehebruch der "Freien" im Haus eines der nächsten männlichen Verwandten von dem im Haus eines anderen unterschieden wird; derartige Angaben trafen wohl nur auf Bürger zu und waren bei ihnen wichtig.

Ungleich intensiver sind die Begriffe ϝοικεύς und δῶλος diskutiert worden. Einigkeit herrscht lediglich darüber, daß beide Termini Unfreie bezeichnen, während über ihre inhaltliche Bedeutung und ihr Verhältnis

6 So auch Bücheler / Zitelmann 102; vgl. auch **147**.
7 Auch **139**, und als unverständlicher Rest **157**.

zueinander die Meinungen recht auseinandergehen. Beide Begriffe kommen auch sonst in ICret IV 72 und in anderen Gesetzen vor; trotzdem ist völlige Klarheit nicht zu gewinnen. Einige Gelehrte sehen in den beiden Begriffen Synonyma,[8] während andere ihnen eine unterschiedliche Deutung geben,[9] aber nicht unterlassen, auf Gemeinsamkeiten der beiden Gruppen hinzuweisen.[10] Völlige Unterschiedlichkeit wird offenbar nirgends behauptet, und das trifft jedenfalls insofern zu, als beide einen Herrn hatten und der Prozeßstandschaft entbehrten.[11] Abgesehen davon aber läßt sich eine ganze Reihe Unterschiede feststellen.

Die ϝοικεῖς, ihrer Herkunft nach wahrscheinlich die Nachkommen der durch die dorischen Einwanderer unterworfenen Vorbevölkerung,[12] waren offensichtlich in der Landwirtschaft tätig,[13] wie sich vor allem aus **169** $IV_{31ff.}$ ergibt, wonach sie auf dem Lande wohnten und auch Vieh als Eigentum hatten oder haben konnten. Diese Angabe ist insofern wichtig, als im Erbgang des Freien das Vieh vor der Teilung der Erbmasse abgetrennt und allein den Söhnen vorbehalten blieb (**169** IV_{35-39}). Daraus darf man nicht nur auf eine gewisse wirtschaftliche Eigenständigkeit, sondern auch auf einen gehobeneren Status der ϝοικεῖς schließen. Diese Meinung wird dadurch gestützt, daß sie nach **168** IV_{18-23} in einer Familien-Organisation lebten, die der der Freien ähnlich oder gleich war (**167** III_{40-44}), in der Ehe also nicht nur erlaubt, sondern auch gefördert wurde (**168** IV_{3-6}); natürlich weil die Vollbürger stets Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, dem Haupternährungszweig, benötigten. Damit stimmt überein, daß sie gewöhnlich unveräußerlich waren; nur im Falle der Flucht konnten sie verkauft werden.[14] Daraus ergibt sich, daß sie an die Scholle gebunden waren.[15]

Die δῶλοι dagegen wurden durch Kauf erworben (**173** VII_{10-15}). Sie werden zumeist im Haus tätig gewesen sein, worauf in unserem Abschnitt die ἐνδοθιδία δόλα weist. Sie konnten untereinander heiraten, ja es war ihnen sogar die Ehe mit einer freien Frau gestattet (**172** VII_{1-10}). Als Eigentum hatten sie nur ihre persönliche Habe, Kleidung und Schmuck (**131**). Sie konnten natürlich verkauft, daneben auch als Pfand gegeben werden (**138**).

---

8 So nach Blass und Lipsius zuletzt Lotze, Metaxy 16f.
9 So Kohler / Ziebarth 50 und Willetts, Eirene 5, 1966, 13-16.
10 Das verkennt Lotze, Metaxy 16ff.
11 So Wolff 442.
12 So Willetts, Arist. Soc. 47; vgl. auch Lotze, Metaxy 6 und Klio 40, 1962, 39.
13 Vgl. zu allem Lotze, Metaxy 4ff.; auch Willetts, Arist. Soc. 48, beide gestützt auf die literarische Überlieferung, die die Termini ϝοικεύς und δῶλος nicht kennt.
14 Vgl. **128** $IV_{6ff.}$ und Wolff 442.
15 Vgl. Wolff 442.

Abgesehen von der Möglichkeit einer Ehe mit einer Freien, die dann wohl von dieser veranlaßt wurde, nahmen sie also eine recht geringe Stellung ein.

Die beiden Gruppen der Unfreien weisen demnach Unterschiede auf, die nicht erlauben, an einen synonymen Gebrauch der Termini ϝοικεύς und δῶλος zu denken. Wolff[16] meint eine Lösung des Problems darin zu finden, daß δῶλος der Oberbegriff für alle Unfreien gewesen sei, der dann angewendet wurde, wenn sich die Vorschrift auf alle bezog, ausgenommen die Fälle, die naturgemäß für die Sklaven im engeren Sinne galten. Der Unterschied zwischen beiden Bedeutungen von δῶλος wird demnach nicht durch den Text gegeben, sondern durch Interpretation gefunden; dies kann aber nicht voll befriedigen. Wenn Wolff als Beispiel für einen Text, der alle Unfreien umfaßt, **163** Kol. I nennt, ist das kaum so zutreffend. Im Anfang dieser Tafel (**163** I_{1-17}) wird die *vindicatio in libertatem* bzw. *in servitudinem* behandelt. Da aber nach unserem Wissen ein Freier nicht in den Stand eines ϝοικεύς noch ein ϝοικεύς in den Stand eines Freien übergeführt wurde, kann es sich hier eigentlich nur um die Sklaverei im engeren Sinn handeln, und das Gleiche dürfte von den folgenden Bestimmungen gelten. Ich sehe eigentlich nur in **168** IV_{13} den Fall gegeben, daß unter dem dort genannten δῶλος ein ϝοικεύς verstanden werden kann. Dementsprechend sind die hier in Frage stehenden Vorschriften zu Vergewaltigung und Ehebruch, deren Uneinheitlichkeit in einigen Aussagen das ganze Problem überhaupt erst deutlich gemacht und die unterschiedlichen Erklärungen[17] hervorgerufen hat, zu prüfen.

Dabei kann man die ersten beiden Bestimmungen (II_{2-5} und II_{20-25}), die sich jeweils mit den Freien und *Apetairoi* befassen, beiseite lassen, da sie in allen hier interessierenden Fragen übereinstimmen. Ein Täter wird beidesmal nicht genannt, wohl weil es zur Zeit der ursprünglichen Abfassung der Bestimmungen selbstverständlich war, und das dürfte heißen, daß nur an den Freien gedacht war.[18] Das ergibt sich auch aus der folgenden, fast gleichlautenden Bestimmung (II_{5-7} und II_{25-27}), in der die Schädigung des Freien wieder aufgegriffen, nun aber ein Täter, nämlich der δῶλος, genannt wird.[19] Im Gegensatz zu allen anderen dieser Vorschriften wird hier als Buße nicht

16 Wolff 442, auch Willetts, Arist. Soc. 35, 57.
17 Vgl. Lotze, Metaxy 17.
18 Vgl. Bücheler / Zitelmann 102; Lotze, Metaxy 17.
19 Die Einordnung der Vorschrift macht deutlich, daß die *Apetairoi* mit unter den Freien verstanden wurden; ἐλεύθερος wurde also weiter gefaßt als II_2; die Angabe des Duplums geschah aus Bequemlichkeit, man mochte es sich ausrechnen; sonst wären zwei Angaben jeweils nötig gewesen.

ein exakter Geldwert, sondern das Duplum festgesetzt. Ich schließe aus dieser Formulierung, daß diese Vorschriften gleichzeitig an die vorhergehenden, die sich auf den Freien bezogen, angehängt wurden, um sie zu vervollständigen. Die Angabe des Duplums läßt weiter als möglich erscheinen, daß diese Bestimmung in die bereits fertigen Vorschriften über Vergewaltigung und Ehebruch eingeschoben wurde; sicher ist dies natürlich nicht.

Mit dieser Bestimmung beginnen aber auch die Inkongruenzen, da nicht auch der ϝοικεύς als Täter gegenüber einem Freien genannt wird. Eine Vergewaltigung des ϝοικεύς durch einen δῶλος kennt das Gesetz nicht, ebensowenig einen Ehebruch des ϝοικεύς mit einer δόλα. Da diese Fälle sicher aber auch vorgekommen sein werden, bleibt nur übrig, entweder den jeweils genannten Begriff als stellvertretend auch für den jeweils nicht erwähnten anzusehen, oder aber das Schweigen des Gesetzes als Lücke aufzufassen; das letztere ist mir immer noch das Wahrscheinlichste.[20]

Zur Abwägung der Stellung der ϝοικεῖς und δῶλοι zueinander ist womöglich auch noch die Höhe des Bußgeldes in Betracht zu ziehen. Das führt zu einem merkwürdigen Ergebnis: Das Vergehen gegen einen Standesgenossen wird nämlich bei beiden Gruppen gleich hoch geahndet, wie II_{9-10} (Vergewaltigung, ϝοικεύς) und II_{27-28} (Ehebruch, δῶλος) erweisen. Da Vergewaltigung und Ehebruch gleich hoch gebüßt werden, wie das Beispiel der Freien zeigt, müßte man daraus auf eine Gleichstellung der beiden Gruppen von Unfreien schließen. Ein anderes Ergebnis ist dagegen der Buße für die Vergewaltigung der ἐνδοθιδία δόλα (II_{11-15}) zu entnehmen.[21] Dieses Vergehen wird mit 4 Dr. (2 St.) bestraft, wenn sie jungfräulich war, wobei als Täter ein Freier angenommen wird; verging sich dieser an einem ϝοικεύς (II_{7-9}) hatte er 5 Dr. zu erlegen; der ϝοικεύς (bzw. die ϝοικέα) wurde also höher eingeschätzt als die Haussklavin. Dabei macht Wolff noch darauf aufmerksam, daß sich diese Tat wohl auch gegen den Hausfrieden des Herrn richtete, also relativ scharf bewertet wurde. Andererseits ergibt sich aus der Abstufung der Bußen nach jungfräulich oder nicht - und im letzteren Fall danach, ob die Tat bei Tage oder bei Nacht geschah -, eine personenrechtliche Minderbewertung des Haussklaven im Gegensatz zum ϝοικεύς. Dementsprechend ist für Wolff eine echte Statusdifferenzierung zwischen den beiden Gruppen gegeben,[22] die ich für zutreffend halte;[23] was auch bedeutet, daß die Rechtsstellung der ϝοικεῖς etwas besser war als die der Sklaven.

---

20 Gegen Lotze, Metaxy 18.
21 Nachdrücklich angeführt von Wolff 441f.
22 Wolff 443.

In diesem Abschnitt des Gesetzes wird auch eine Reihe von Verfahrensfragen aufgeworfen oder besprochen. Ersteres trifft vor allem für die Vergewaltigung II_{2-16} zu. Bei diesem Delikt werden nur die Bußen angegeben, die der Übeltäter dem Geschädigten als Ersatz für den Schaden zu zahlen hatte.[24] Da er dies aus freien Stücken nicht getan haben wird, ist ein gerichtliches Verfahren vorauszusetzen, d.h. der Geschädigte erhob Klage gegen den Verletzer,[25] und dieser wurde vom Richter zu der angegebenen Buße verurteilt, was freilich im Gesetz nicht ausgesprochen wird, im Gegensatz etwa zu den Bestimmungen **169** Kol. I. Daß der Vorgang aber so zu denken ist, ergibt sich einmal daraus, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit über das weitere Verfahren entschieden werden mußte,[26] zum anderen positiver, daß nach II_{15-16} die Haussklavin über ihre Vergewaltigung einen Eid ablegen mußte. Das konnte nur vor dem Richter geschehen bzw. war nur dort sinnvoll. Was der Inhalt ihres Eides war, bleibt offen; er könnte den Tatbestand der Vergewaltigung insgesamt betroffen haben, damit nicht durch Fehlangaben ein Unschuldiger verurteilt wurde;[27] er könnte auch einen der genannten spezifizierenden Umstände der Tat betroffen haben. Wichtig ist jedenfalls die ungewöhnliche Tatsache, daß die Sklavin vor Gericht einen Eid leisten durfte,[28] der dann natürlich das Urteil wesentlich mit festlegte.

Nicht berücksichtigt wurde bisher der folgende Passus II_{16-20}, der eine Vorschrift über die Verführung enthält, wobei allerdings nur der Versuch einer Verführung[29] einer Freien behandelt wird.[30] In dieser Bestimmung ist über den Sinn des Ausdrucks ἀκεύοντος καδεστᾶ (II_{17-18}) viel diskutiert worden; ich folge im Verständnis Metzger,[31] der den gen.abs. so übersetzt: "Wenn... derjenige, dem es obliegt, sich um die Frau zu kümmern, es vernimmt." Welcherart der καδεστάς war, läßt sich der Inschrift nicht mehr entnehmen; es wird ganz allgemein ein Verwandter der fraglichen Frau[32]

---

23 Man könnte einwenden, daß die ἐνδοθιδία δόλα einen besonders niedrigen Rang einnahm; aber wer will das beweisen?

24 Vgl. Metzger 28.

25 So schon Bücheler / Zitelmann 103; zu kompliziert Metzger 29.

26 Vgl. Guarducci 153 zu Z. 5-7, und Metzger 29.

27 Dies scheint Guarducci 153 nicht zu glauben.

28 Vgl. dazu Bücheler / Zitelmann 73, der den Eid als Überführungs- und Parteieneid bezeichnet, insofern also anderer Meinung ist als Guarducci.

29 So ist ἐπιπερέται οἴπεν zu verstehen, Guarducci 154.

30 Über die tatsächlich erfolgte Verführung nicht nur der Freien, sondern auch der Frauen von anderem Status ist keine Vorschrift erhalten.

31 Metzger 26f., der hierbei die Ergebnisse der Untersuchungen von Gernet, Droit et société 51f. und Wolff, ZRG 85, 1968, 424 übernimmt; die früheren Interpretationen scheinen mir dadurch überholt; [vgl. M. Gagarin, in: Symposion 1985, 41-43].

32 Von einer Erbtochter ist nicht die Rede, Wolff 424.

gewesen sein, unter dessen Schutz sie gerade stand. Auch in diesem Fall war der Täter vor Gericht zu ziehen und dort zu einer Buße von 10 St. zu verurteilen, die dem Verwandten zukam, in dessen Schutz sie lebte.[33] Der Strafsatz ist im Vergleich zur Vergewaltigung oder zum Ehebruch einer Freien sehr gering. Man könnte denken, daß dies darauf zurückzuführen ist, daß es sich nur um einen Tatversuch handelte;[34] wahrscheinlicher ist mir indessen, daß bei einer Verführung keine Gewaltanwendung vorkam. Bei der Klage war ein nicht näher qualifizierter Zeuge für den Vorfall beizubringen; das war notwendig, weil der Versuch einer Verführung anders als eine Vergewaltigung auf keine andere Art nachweisbar war.

Beim Ehebruch (II_{20-45}) bewahrt das große Gesetz von Gortyn einen Rechtszustand, der zwischen dem ursprünglichen Rächerrecht und der staatlich kontrollierten privaten Vollstreckung in der Mitte steht, wie mehrfach bemerkt worden ist.[35] Die Vorschriften beschäftigen sich nur mit dem Fall, daß der Ehebrecher bei der Tat ergriffen wurde. Die ursprünglich unbeschränkte Rache ist bereits der Ablösung durch die Geldsumme gewichen, die wiederum nach dem Status des Beleidigten und manchmal auch nach dem des Täters vom Staat verbindlich festgesetzt ist. Hierbei ist noch erwähnenswert, daß das Vergehen gegen die freie Frau unterschiedlich schwer danach beurteilt wird, ob es im Haus eines der nächsten männlichen Verwandten oder in einem beliebigen anderen Haus geschehen ist; der Ehebruch im eigenen Haus des Verwandten beleidigt auch die Hausgötter und war daher doppelt strafbar.[36] Nach der Gefangennahme des Ehebrechers erhob also der Beleidigte keine Klage, sondern kündete den Verwandten bzw. dem Herrn des Übeltäters an, daß sie ihn binnen fünf Tagen auslösen sollten, natürlich durch Erlegung der festgelegten Bußsummen. Dies geschah durch einen rechtsförmlichen Akt, für den bei einem Freien drei, bei einem Sklaven zwei Zeugen hinzuzuziehen waren. Wurde der Ehebrecher nicht in der genannten Frist ausgelöst, trat das alte Racherecht wieder voll in Kraft; es wird ausdrücklich gesagt, daß der Beleidigte dann mit dem Ehebrecher verfahren konnte, wie er wollte. Unter diesen Umständen wurde der Streitfall ausschließlich unter den Parteien selbst geklärt; entweder durch Auslösung des Täters oder seine Überlassung an den Gekränkten.

---

33 Man könnte auch an die Frau selbst denken, aber das ist weniger wahrscheinlich, Bücheler / Zitelmann 108.

34 Vgl. dazu Guarducci 154.

35 Bücheler / Zitelmann 104; Kohler / Ziebarth 77; Latte, Kl. Schr. 273; Metzger 30.

36 Kohler / Ziebarth 77; Guarducci 154.

Von diesem Privatverfahren muß nur dann abgewichen werden, wenn der Ergriffene behauptete, er sei arglistig in eine Falle gelockt worden.[37] Gegen diesen Vorwurf mußte sich der, der ihn gefangengenommen hatte, verantworten, in dieser Zeit wohl schon vor dem Richter, früher gegenüber den Verwandten des Ergriffenen; und zwar hatte er einen Reinigungseid zu leisten, durch den er den Vorwurf der Arglist entkräftete. Bei der Schwere des Delikts wie des Vorwurfs genügte aber sein Eid allein nicht, er mußte vielmehr durch den von Eideshelfern bekräftigt werden.[38] Diese bestätigten durch ihren Eid mit ihrer ganzen Existenz ihre Überzeugung,[39] daß der Reinigungseid der Partei zutreffend war, denn es handelte sich bei ihnen nicht um Zeugen, die aus eigener Sachkenntnis heraus beschwörten. Die notwendige Zahl der Eideshelfer ist in der Vorschrift festgelegt und richtet sich nach dem Status des Geschädigten;[40] bei einem Freien vier, beim *Apetairos* zwei und beim ϝοικεύς ein Eideshelfer. Dieses Verfahren war sicherlich von sehr alter Art.

165 Gortyn. Stadtrecht: Eheauflösung durch Scheidung

ICret IV 72 II_{45}-III_1.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: W. Erdmann, Ehe im alten Griechenland (1934), 399; C. G. Thomas, Arethusa 6, 1973, 178.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. II*) [45] αἰ κ' ἀνὲρ [κ]αὶ γυινὰ διακρ[ί]νον[τ]αι, τὰ ϝὰ αὐτᾶς ἔκεν, ἄτι ἔκονσ' ἒιε πὶ[48]ὰρ τὸν ἄνδρα καὶ τῶ καρπῶ τὶάνν ἐμίναν, αἴ κ' ἒι ἐς τὸν ϝῶν αὐτᾶς κρεμάτον, κ' ὅτι | κ' ἐνυπάνει τὰν [ἐμίνα]ν ἄτι [52] κ' ἒι καὶ πέντε στατῆρανς, αἴ κ' ὁ ἀὶνὲρ αἴτιος ἒι τᾶς κε[ρ]εύσιλος·

37 Es ist δολώσασθαι zu verstehen, so richtig Guarducci 154f.; es hat mit dem Stamm δουλ- nichts zu tun. Trotzdem wird noch an einen "Verknechter" gedacht, Metzger 30.

38 Der Eid der Eideshelfer erhöht die Glaubwürdigkeit des Angeschuldigten, so zu rational Bücheler / Zitelmann 76; vgl. auch Meister, 564-568.

39 Dies ist II_{40-41} zu entnehmen.

40 Bücheler / Zitelmann meinen, nach der Bußsumme; dies ist nicht mit dem Text zu vereinbaren.

α[ἰ] δὲ ποvίοι ὁ ἀνὲρ [αἴτιος μὲ ἔ]μεν, τὸν δικαστὰν || (*Kol. III*) [1]ὀμνύντα κρίνεν.

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: [45]Und wenn Mann und Frau sich scheiden, soll sie ihr eigenes Vermögen haben, welches sie hatte, als sie zu dem Mann ging, und von dem Ertrag die Hälfte, wenn er aus ihrem eigenen Besitz ist, und von dem, was sie gewoben (d.h. an Werten geschaffen) hat, die [Hälfte], was es auch sei; und 5 St., wenn der Mann schuld ist an der Scheidung. Wenn aber der Mann erklärt, er sei [nicht schuld], soll der Richter (*Kol. III*) [1]unter Eid entscheiden.

Kommentar: Im folgenden kommt das Gesetz auf die Scheidung zu sprechen. Über deren Rechtsform sagt es freilich nichts, die aber irgendwie bestanden haben muß. Aber durch die Scheidung wurde maßgeblich das Ehegüterrecht berührt. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß es Bestimmungen über das Frauengut im Falle der Scheidung trifft. Damit wurden selbstverständlich auch die Rechte des Ehemannes beeinflußt, doch wird deren Veränderung nicht eigens erwähnt. Wenn das Gesetz aber in diesem Fall immer von den Veränderungen des Frauengutes ausgeht, so kann man schließen, daß ältere Vorschriften zu dieser Frage durch eine veränderte Stellung der Frau erneuerungsbedürftig geworden waren. Ob die Neuregelung zu einer freieren oder eingeengteren Stellung der Frau führten,[1] können wir nicht mehr wissen.

Das Gesetz zieht nicht alle Möglichkeiten in Betracht,[2] die zu einer Scheidung führen konnten, sondern gibt eine ausführliche Vorschrift nur für den Fall, daß der Mann an der Auflösung der Ehe Schuld trug,[3] wobei freilich nicht unterschieden wurde, ob der Mann die Frau grundlos verließ oder durch sein Verhalten ihr Anlaß gegeben hatte, ihn zu verlassen. Für diese durch die Schuld des Mannes herbeigeführte Scheidung wurde bestimmt, welche Teile des Ehegutes die Frau erhalten sollte. Als erstes wird ihr eigenes Vermögen

1 Die Meinungen darüber sind sehr kontrovers; Bücheler / Zitelmann 47 glauben, in dem Gesetz durchgängig eine Besserstellung der Frau angestrebt zu sehen, so (wohl) auch Kohler / Ziebarth. Dagegen ist Willetts der Meinung, daß die ursprünglichen, auf dem Mutterrecht beruhenden Vorrechte der Frau beschnitten würden und dem Patriarchat zur Vorherrschaft verholfen werde. Demnach wäre das ältere gortynische Recht weitgehend von mutterrechtlichen, von der Vorbevölkerung übernommenen Vorstellungen geprägt gewesen, vgl. etwa Thomas 178. Diese Meinung ist m.E. nicht zu halten.

2 Vgl. hierzu die ausführliche Darlegung von Bücheler / Zitelmann 118-120.

3 Z. 53 αἴτιος; dazu Bücheler / Zitelmann 118, die darin zu Recht die Bezeichnung der Schuld, nicht der Urheberschaft erkennen.

genannt, als dessen Eigentümerin sie auch noch an anderen Stellen erscheint,[4] so daß diese Bestimmung nur einer Grundanschauung des Gesetzes entspricht. Allerdings wird in dieser Hinsicht hier eine bemerkenswerte Einschränkung gemacht. Die Frau hatte bei der Scheidung nur Anspruch auf dasjenige Vermögen, das sie bei der Eheschließung einbrachte,[5] d.h. die Mitgift, die wohl gewöhnlich, aber keineswegs notwendig vom Vater (oder Bruder) bestellt wurde;[6] es wurde daher auch an anderer Stelle die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß Frauen völlig ohne Vermögen waren[7] (was durch dieses Gesetz aber abgeändert werden sollte). Ferner ist zu bedenken, daß der Vater die Mitgift nur aus seinem Vermögen bestellen konnte, da er über das Vermögen der Mutter kein Verfügungsrecht besaß. Erst nach deren Tod stand der Tochter auch noch ihr Mutteranteil zu. Auch konnten die elterlichen Erbteile durch den Tod kinderloser Geschwister der Frau noch wachsen, so daß sich das Frauengut nach dem Zeitpunkt der Eheschließung noch vergrößern konnte. Nach dem Wortlaut des Gesetzes hatte sie auf diesen möglichen Zuwachs bei der Scheidung, selbst wenn diese durch die Schuld des Mannes erfolgte, keinen Anspruch, sondern nur auf ihre ursprüngliche Mitgift; alles, was darüber lag, fiel offenbar dem Mann zu. Es geht nicht an, diese Bestimmung mit Zitelmann[8] kurzerhand als "zu eng" abzutun; es ergibt sich vielmehr die Folgerung, daß die Frau bei der Scheidung bei gegebenen Voraussetzungen auch Einbußen an ihrem Frauengut hinnehmen mußte.

Zweitens erhält die Frau die Hälfte des Ertrags ihres Frauengutes, d.h. der Mann den vollen Ertrag seines eigenen Vermögens und den halben Ertrag des Frauengutes; er wurde also begünstigt. Als Drittes wurde ihr auch noch die Hälfte der von ihr geschaffenen Werte zugesprochen. Hierbei ist nach dem Verb ἐνυπάνει an die von ihr gewebten Stoffe zu denken, aber auch an alle anderen möglichen Produkte, wie die Inschrift mit den Worten ἄτι κ' ἓι betont. Auch in dieser Hinsicht war der Mann insofern günstiger gestellt, als er seine eigenen Produkte, insoweit er solche herstellte, für sich behielt.[9] Nur

---

4 **167** $III_{18.25}$; vgl. Kohler / Ziebarth 70; Bücheler / Zitelmann 117.

5 II_{47} ἄτι ἔκονσ' ἓιε πὰρ τὸν ἄνδρα.

6 **169** IV_{48}.

7 **169** V_1.

8 Bücheler / Zitelmann 118.

9 Die hier und oben aufgezeigte Begünstigung des Mannes bei der Trennung des Ehegutes hat ihren Grund nicht in der Scheidung, sondern ist auch sonst zu beobachten. Willetts, Law Code 24, 28 u.ö. deutet solche Erscheinungen grundsätzlich als ein Vordringen des Vaterrechts gegenüber dem Mutterrecht, wohl kaum zutreffend.

einen Nachteil erleidet der Mann, der an der Scheidung schuldig ist; er hat der Frau 5 St. zu zahlen, eine wahrlich nicht sehr hohe Summe.[10]

Das Gesetz gibt keine Vorschriften für den Fall, daß die Scheidung durch gütliche Übereinkuft bzw. die Schuld der Frau erfolgt ist. Zitelmann kommt nach einer eingehenden Diskussion der Frage[11] zu dem Schluß, daß dann das alte, uns aber unbekannte Recht in Gültigkeit blieb. Es scheint mir aber trotz der Zweifel von Zitelmann möglich, aus dem Gesetzestext noch einiges Weitere über das Scheidungsrecht zu erschließen.

II_{46} wird gesagt, daß die Gatten διακρ[ί]νον[τ]αι, also sich scheiden, nicht etwa nur der Mann von der Frau,[12] was auf die Möglichkeit einer gütlichen Trennung hindeutet. In diese Richtung weist auch, daß auf die Schuld des Mannes erst am Ende des Paragraphen abgehoben wird, und zwar in engster Verbindung mit der Buße von 5 St., nachdem bereits alle Vorschriften bezüglich der Restitution des Frauengutes getroffen sind. Man kann die Aussage des Gesetzes daher so auffassen, daß zunächst die generellen Regelungen über das Ehegut bei einer Scheidung, d.h. aber die Restitution des Frauengutes, gegeben werden, und erst am Schluß noch ein Zusatz angefügt wird, der allein auf die Schuld des Mannes an der Scheidung Bezug nimmt und dafür eine Summe von 5 St. festsetzt. Aus dieser Interpretation würde sich ergeben, daß die Bestimmungen II_{45-52} auch für die Scheidung durch gütliche Übereinkunft gültig sind. Ein strikter Beweis für diese Ansicht läßt sich nicht erbringen, doch ist auf **167** III_{31-37} zu verweisen, wo Vorschriften für den Fall getroffen sind, daß die Ehe durch den Tod der kinderlosen Frau endet. Der Mann hatte dann die gleichen Vermögensgegenstände der Verstorbenen ihren Verwandten zu überlassen wie ein Mann seiner geschiedenen Frau.[13] Ich halte es also für sehr wahrscheinlich, daß uns II_{45-52} Vorschriften über die Scheidung bei gütlicher Übereinkunft erhalten sind.

Dieser gerade angeführte Vergleich macht aber darauf aufmerksam, daß in dem Gesetz über das Ehegüterrecht im Fall einer Scheidung nichts über die

---

10 Die Rechtsnatur dieser Zahlung ist nicht hinreichend geklärt. Meist wird sie als Buße oder Strafe bezeichnet (Bücheler / Zitelmann 118-120; Kohler / Ziebarth 71; Erdmann 399). Solche Privatbußen sind Ersatz für die Schädigung einer Privatperson, doch inwiefern ist die Frau durch die Schuld des Mannes an der Scheidung (materiell) geschädigt, wenn sie ihr Eigentum restituiert bekommt? Willetts, Arist. Soc. 91, sieht hierin eine "indication of surviving matrilocal conditions of marriage", möglich, aber nicht exakt zu begründen. Ich kann nur negativ feststellen, daß keine Buße oder Strafe vorliegt, ohne indessen eine Erklärung bieten zu können.

11 Bücheler / Zitelmann 119f.

12 So auch Bücheler / Zitelmann 118[47].

13 Sehr ähnlich auch die Bestimmung über die kinderlose Witwe **167** III_{29-30}.

Ansprüche eventuell vorhandener Kinder bestimmt wurde, wie ja auch **167** III_{31-37} nur von der kinderlos verstorbenen Frau gehandelt wurde. Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Rechte der Kinder bei der Scheidung unberücksichtigt blieben;[14] man muß wohl voraussetzen, daß für diesen Fall keine neuen Vorschriften erlassen wurden, sondern das bisherige Recht gültig blieb, dessen Inhalt uns unbekannt ist.

Aus dem Scheidungsgesetz ist auch nicht zu ersehen, wie bei der Schuld der Frau verfahren wurde, wohl weil hier ebenfalls das alte Recht in Kraft blieb. Nur aufgrund der Tatsache, daß im "Recht von Gortyn" mehrere Regelungen zum Schutz des weiblichen Gutes erhalten sind, darf man ganz allgemein vermuten, daß auch in diesem Fall der Frau irgendwelche Vermögenswerte erhalten blieben.

Im letzten Teil des Gesetzes wurde, wie wir gesehen haben, nur von der Schuld des Mannes an der Scheidung und der dafür zu leistenden Summen gesprochen. Daß ein solcher Vorwurf nur von der Frau ausgehen konnte, ist selbstverständlich; es verlautet aber nichts darüber, in welcher Form sie ihm rechtliche Geltung verschaffte und so den Mann, abgesehen von der Vermögensrestitution, auch zur Erlegung dieser Summe zwang. Es wird aber II_{54}-III_1 bestimmt, daß sich der Mann gegen die Schuldzuschreibung zur Wehr setzen und den Richter anrufen konnte, der dann die Schuldfrage unter Eid zu entscheiden hatte. Dies läßt als möglich erscheinen, daß es in Gortyn eine Art Scheidungsprozeß gab,[15] jedenfalls dann, wenn keine gütliche Übereinkunft vorlag. Aus dem Text geht mit Sicherheit nur hervor, daß der Richter auf Anrufung des beschuldigten Mannes amtierte und die Schuldfrage entschied; über die Rechtsfolgen seines Spruches wird nichts berichtet. Zitelmann hat ausführlich dargelegt,[16] wie unsicher alle Vermutungen in dieser Richtung sind, vor allem, wenn der Spruch auf "nicht schuldig" lautete. Seine Annahme, daß dann nach dem bestehenden, uns nur unbekannten Recht verfahren wurde, hat viel für sich.

---

14 Dies ist nach **167** III_{17-24} anzunehmen.

15 Erdmann 399; es ist aber anzumerken, daß hierbei nicht über die Scheidung selbst, die die Eheleute selbst vornehmen, entschieden wurde, sondern nur über die Schuldfrage.

16 Bücheler / Zitelmann 119f.

166 Gortyn. Stadtrecht: Diebstahl bei der Ehegütertrennung nach Scheidung

ICret IV 72 III_{1-9}. XI_{46-55}. III_{9-16}.

Editionen: s. **163-181**.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. III*) [1] αἰ δέ τι ἄλλο πέροι τô ἀνδρός, πέντε στατῆρανς καταστασεῖ κ' ὅτι [4] κα πέρει αὐτὸν κ' ὅτι κα παρέλει ἀποδότο αὐτόν· ὃν δέ κ' | ἐκσαννέσεται, δικάκσαι τὰν γυναῖκ' ἀπομόσαι τὰν Ἄρ[8]τεμιν παρ' Ἀμυκλαῖον πὰρ τὰν | Τοκσίαν.

(*Kol. XI*) [46] γυνὰ ἀνδρὸς ἃ κα κρίνεται, | ὁ δικαστὰς ὅρκον αἴ κα δικάκισει, ἐν ταῖς ϝίκατι ἀμέραις ἀ|πομοσάτο παριόντος τô δικα-[50]στâ, ὅτι κ' ἐπικαλῆι. προϝειπάτω δὲ ὁ ἄρκον τᾶδ ⟨δ⟩ίκας τᾶι γυναικὶ καὶ τôι δικα⟨σ⟩τᾶι καὶ [τ]ôι | μνάμονι προτέταρτον ἀντὶ μ[54]αίτυρος πεντεκαιδεκαδρόμο | ἔ πρείγονος. *vac.*

(*Kol. III*) [9] ὅτι δέ τις κ' ἀπομοσάνσαι παρέλει, πέντε στατῆρανς καταστασεῖ καὶ τὸ κρ[12]έος αὐτόν. *vac.* αἰ δέ κ' ἀλλόττριος συνεσάδδει, δέκα στ[ατ]ῆρανς καταστασεῖ, τô δὲ κρέιος διπλεῖ ὅτι κ' ὁ δικαστὰς [16] ὀμόσει συνεσσάκσαι. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret. XI_{52} δικανται der Stein.

Übersetzung: (*Kol. III*) [1]Wenn sie aber etwas anderes von dem Mann (unberechtigt) wegträgt, soll sie 5 St. erlegen, und was auch immer sie wegträgt oder was sie beiseite schafft, das soll sie zurückgeben. Betreffs der Dinge, die sie ableugnet, soll (der Richter) urteilen, daß die Frau einen Reinigungseid leistet bei der Artemis, vor der (Statue der) Bogenschützin im Amyklaion.
(*Kol. XI*) [46]Wenn eine Frau von ihrem Mann geschieden wird und wenn dann der Richter auf Reinigungseid urteilt, soll sie innerhalb von 20 Tagen einen Reinigungseid schwören in Gegenwart der Richter in bezug auf das, wessen man sie anklagt. Es soll der Initiator des Prozesses der Frau und dem Richter und dem *Mnamon* vier Tage vorher eine Erklärung abgeben in Gegenwart eines Zeugen, der seit 15 Jahren großjährig ist oder älter.
(*Kol. III*) [9]Was aber irgendeiner für die, die den Eid geleistet hat, beiseite schafft, der soll 5 St. entrichten und die Sache selbst. [12]Wenn aber ein Fremder (ihr) beim Wegtragen hilft, soll er 10 St. entrichten, von dem Wertgegenstand aber das Doppelte, in bezug auf den der Richter den Eid leistet, daß er mit weggetragen worden sei.

Kommentar: Die Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft durch eine Scheidung hat offenbar öfter dazu geführt, daß die Frau, die in solchem Fall stets das Haus des Mannes verließ, nicht nur die ihr zustehenden Gegenstände mitnahm, sondern auch Dinge, die dem Mann gehörten, entwendete. Hierbei geht nur aus der ersten Bestimmung die Täterschaft der Frau eindeutig hervor; die beiden anderen Vorschriften behandeln Delikte, die vielleicht zu ihren Gunsten von Dritten durchgeführt wurden, doch sind auch andere Deutungen möglich. Die knappe Fassung des Textes läßt keine eindeutige Entscheidung zu.

III_{1-9} wird von Vergehen der Frau - das geht aus **163** I_7 hervor - am Vermögen des Mannes gehandelt. Falls sie davon etwas fortnahm, hatte sie dem Mann eine Buße von 5 St. zu erlegen und die entwendete Sache zurückzugeben. Das Vergehen konnte offenbar auf verschiedene Weise zustandekommen, denn es wird nach φέρειν und παρελεῖν getrennt, wobei der Unterschied möglicherweise zwischen einem offensichtlichen Davontragen und einem heimlichen Entwenden besteht,[1] was aber nicht gesichert werden kann. Wie der geschädigte Mann gegen die Frau vorging, wird im einzelnen nicht ausgeführt; er wird - nach dem Versuch einer gütlichen Einigung - Klage erhoben haben.[2] Dies ist daraus zu schließen, daß gemäß $III_{5ff.}$ die Entscheidung des Richters angerufen wird. Wieder kann nur vermutet werden, daß dieser die der Tat geständige Frau entsprechend der vorhergehenden Bestimmung verurteilt; der Text gibt Anweisungen nur für den Fall, daß die Frau das Delikt leugnet. Entgegen dem sonst üblichen Verfahren hat der Richter dann keine Entscheidung unter Eid zu fällen, sondern er verurteilt die Frau zur Ableistung eines Reinigungseides an einer Kultstätte, also sehr feierlich und gewichtig.[3] Aus XI_{46-55} erfahren wir zusätzlich, daß dieser Eid binnen 20 Tagen in Gegenwart des Richters zu leisten war. Durch diesen Eid war die Sache zugunsten der Frau entschieden, was die Inschrift als selbstverständlich nicht weiter ausführt. Der Zusatz XI_{46-55} regelt die genaueren Umstände des Reinigungseides, den die Frau gegebenenfalls bei der Scheidung zu leisten hat. Der Eid ist innerhalb von 20 Tagen in Gegenwart des Richters über das zu leisten, was ihr der Mann zur Last legt;

---

1 So etwa Bücheler / Zitelmann 124[65]; Guarducci 155 gibt die beiden Ausdrücke mit *tollere* und *iniuria capere*, Kohler / Ziebarth mit "wegtragen" und "auf die Seite schaffen" wieder. III_{10} παρέλει verhilft nicht zur Klärung.

2 So etwa Metzger 34.

3 Die Fähigkeit zu einem Reinigungseid an alter Kultstätte (Guarducci 155) zeigt nachdrücklich, daß die Frauen bereits seit langer Zeit in Gortyn eine gehobene Stellung in der Gesellschaft besaßen und nicht erst durch das "Recht von Gortyn" bekamen.

das hat er ihr, dem Richter und dem *Mnamon* vier Tage vorher in Gegenwart eines Zeugen anzukündigen, der seit 15 Jahren oder länger großjährig ist.

Die folgende Bestimmung III_{9-12} betrifft das Delikt, daß einer etwas nach der Scheidung entwendet, wofür wieder eine Strafe von 5 St. und Rückgabe der gestohlenen Sache angeordnet wird. Wer aber wen schädigt, geht aus dem Text nicht eindeutig hervor. Es heißt dort: ὅτι δέ τις κ' ἀπομοσάνσαι παρέλει; das kann folgendermaßen verstanden werden: "was einer der Frau, die den Reinigungseid geleistet hat, entwendet" oder: "was einer für die Frau, die usw." Die erste Deutung ist, gestützt auf eine Interpretation von Skias, vor allem von Guarducci und Willetts bevorzugt worden;[4] sie würde bedeuten, daß irgendeiner der Frau etwas von dem, was sie gemäß ihrem Eid als legalen Besitz weggetragen hatte, zugunsten des Mannes entwendete. Da fällt aber auf, daß nicht gleichzeitig auch berücksichtigt wurde, daß der Mann schon vor dem Auszug und der Eidesleistung der geschiedenen Frau etwas unrechtmäßig an sich gebracht haben kann, jedenfalls nicht er selbst, sondern nur ein Helfer (τις) als möglicher Täter vorausgesetzt und mit Strafe bedroht wurde. Hinzu kommt, daß in III_{12-16} wieder von einem Vergehen zugunsten der Frau nach den genannten Gelehrten die Rede sein soll; dieser Wechsel ist im Ablauf des Gesetzestextes wenig überzeugend. Daher ist es mit Zitelmann[5] wahrscheinlicher, daß hier an eine Entwendung zugunsten der Frau durch einen Dritten zu denken ist, so daß sie den Eid leisten und doch vermöge eines Helfers die Entwendung vornehmen lassen konnte. Diese Deutung wird besonders dadurch wahrscheinlich, daß Z. 9 die Frau als ἀπομοσάνσαι und nicht als γυναικί bezeichnet und so auf ihre eidliche Bindung, die ein eigenes Vergehen unmöglich machte, hingewiesen wird. Der Täter wird mit der gleichen Strafe bedroht wie die Frau selbst; er hat die entwendete Sache herauszugeben und dem Mann 5 St. Buße zu erlegen.

Zweifel an der Richtigkeit dieser Interpretation können sich jedoch durch die Bestimmung III_{12-16} ergeben, in der wieder eine Entwendung zuungunsten des Mannes mit Strafe bedroht wird; der Unterschied zur vorhergehenden besteht vor allem darin, daß jetzt der Täter als ἀλλόττριος bezeichnet wird und sein Vergehen als συνεσάδδει, nicht als παρέλει. Nicht zu übersehen ist auch, daß die vorgeschriebene Strafe für diesen Täter doppelt so hoch wie für den III_{9-12} genannten ist, nämlich eine Buße von 10 St. und eine Erstattung des doppelten Wertes der entwendeten Sache. Sein Vergehen wurde also viel strenger beurteilt. Man hat daher bei dem ἀλλόττριος

4 Skias, AE 1890, 174; Guarducci 155; Willetts, Law Code 61.
5 Bücheler / Zitelmann 124; Kohler / Ziebarth 7.

an einen fremden Helfer der Frau im Gegensatz zu einem Verwandten gedacht,[6] und dies hat manche Wahrscheinlichkeit für sich; freilich kann die Möglichkeit, daß ein Täter bei Gelegenheit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts irgendetwas für sich auf die Seite schaffte, nicht ganz ausgeschlossen werden,[7] auch wenn sie von den neueren Kommentatoren nicht mehr in Erwägung gezogen wird. Jedenfalls hatte bei dem letzten Vergehen der Richter unter Eid zu entscheiden, ob die Tat stattgefunden hat oder nicht.

Wie bereits bemerkt, lassen sich Zweifel über die Frage, zu wessen Gunsten die genannten Vergehen verübt wurden, nicht völlig ausschließen. Nach dem ganzen Zusammenhang ist es mir aber sehr wahrscheinlich, daß sie zugunsten der geschiedenen Frau ausgeführt wurden.

167 Gortyn. Stadtrecht: Ehegüterrecht

ICret IV 72 III_{17-37}. X_{14-20}. XII_{1-5}. III_{37-40}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: L. Mitteis, Reichsrecht (1891), 274; E. Rabel, VDPhS 49, 1907, 528f. (= Ges. Aufs. IV 144); E. F. Bruck, Schenkung I (1909), 16-30; E. F. Bruck, Totenteil (1926), 94-98; K. Latte, Gnomon 3, 1927, 39f. (= Kl. Schr. 325); W. Erdmann, Ehe im alten Griechenland (1934), 193; R. F. Willetts, RhM 104, 1961, 287f.; A. M. Babakos, Familienrechtl. Verhältnisse (1973), 120.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. III*) [17] αἰ ἀνὲρ ἀποθάνοι τέκνα κατ|αλιπόν, αἴ κα λῆι ἀ γυνά, τὰ ϝὰ | αὐτᾶς ἔκονσαν ὀπυίεθθα|[20]ι κ' ἄτι κ' ὀ ἀνὲδ δῶι κατὰ τὰ ἐγ|ραμμένα ἀντὶ μαιτύρον τρ|ιῶν δρομέον ἐλευθέρον· αἰ | δέ τι τῶν τέκνον πέροι, ἔνδι|[24]κον ἔμεν. *vac.* αἰ δέ κα ἄτεκνον | καταλίπει, τά τε ϝὰ αὐτᾶς ἔκεν κ' δτ[ι] κ' ἐν[υ]πάνει [τ]ὰν ἐμίν|αν καὶ [τ]ῶ καρπ[ῶ] τῶ ἔνδ[ο]θεν π|[28]εδὰ τῶν ἐπιβαλλόντ[ον] μοῖρ|αν λακὲν κ' αἴ τί κ' ὀ ἀνὲδ δῶι ἃι ἔγ|ρατται· αἰ δέ τι ἄλλο πέροι, ἔν|δικον ἔμεν. *vac.*

---

[6] Vgl. Kohler / Ziebarth 7; Bücheler / Zitelmann 125; Guarducci 156; Willetts, Law Code 61; Metzger 34.

[7] Kohler / Ziebarth 7; Bücheler / Zitelmann 124.

[31] αἰ δὲ γυνὰ ἄτεκ|νος ἀποθάνοι, τά τε ϝὰ | αὐτᾶς τοῖς ἐπιβάλλονσι ἀπ|οδόμεν κ' ὅτι ἐνύπανε τὰν ἐμίναν καὶ τῶ καρπῶ, αἴ κ' ἦι ἐς |[36] τὸν ϝὸν αὐτᾶς, τὰν ἐμίνα|ν.

(*Kol. X*) [14] [- - -] ματρὶ | δ' υἱὺν [ἢ ἄνδρα γυναικὶ δόμεν ἐ]|κατὸν στατῆρα[ν] ἢ μεῖον, π|λίον δὲ μέ. αἰ δὲ πλία δοίε, αἴ | κα λείοντ' οἱ ἐπιβάλλοντες, τ|ὸν ἄργυρον ἀποδόντες τὰ κρ|[20]έματ' ἐκόντον. *vac.*

(*Kol. XII*) [1] ματρὶ υἱὺ{ι}ς ἢ ἀ[ν]ὲρ γυναικὶ | κρέματα αἰ ἔδοκε, ἃι ἔγρατ|το πρὸ τῶνδε τῶν γραμμάτον, |[4] μὲ ἔνδικον ἔμεν· τὸ δ' ὕστε|ρον διδόμεν ἃι ἔγρατται. *vac.*

(*Kol. III*) [37] κόμιστρα αἴ κα λῆι δόμεν | ἀνὲρ ἢ γυνά, ἢ ϝῆμα ἢ δυόδεκ|α στατῆρανς ἢ δυόδεκα στατ|[40]έρον κρέος, πλίον δὲ μέ. *vac.* [40] αἴ κ|α ϝοικέος ϝοικέα κριθῆι δοῦ | ἢ ἀποθανόντος, τὰ ϝὰ αὐτᾶ|ς ἔκεν, ἄλλο δ' αἴ τι πέροι ἔνδ|[44]ικον ἔμεν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. III*) [17]Wenn ein Mann stirbt, indem er Kinder hinterläßt, mag sich die Frau, wenn sie will, (wieder) verheiraten, wobei sie ihr eigenes Eigentum besitzt und das, was etwa der Mann ihr in Anwesenheit von drei großjährigen freien Zeugen gemäß dem Gesetz gab. Wenn sie aber etwas (vom Besitz) der Kinder wegnimmt, soll ein Gerichtsverfahren sein. - [24]Wenn er sie kinderlos zurückläßt, soll sie ihr Eigentum erhalten und von dem, was sie erarbeitete, die Hälfte, und von dem Ertrag, der im Hause ist, soll sie mit den gesetzmäßigen Erben einen Anteil erhalten und wenn etwa der Mann (ihr) etwas gegeben hat, wie es (im Gesetz) geschrieben ist; wenn sie aber etwas anderes wegträgt, soll ein Gerichtsverfahren stattfinden. -
(*Kol. III*) [31]Wenn aber eine Frau kinderlos stirbt, soll (der Mann) ihr Eigentum dem gesetzmäßigen Erben zurückgeben und von dem, was sie erarbeitete, die Hälfte und von dem Ertrag, wenn einer (vorhanden) ist aus ihrem Eigentum, die Hälfte.
(*Kol. X*) [14]Der Mutter mag der Sohn [oder der Mann der Frau] 100 St. [geben] oder weniger, mehr aber nicht. Wenn er aber mehr gibt, mögen die Erben, wenn sie wollen, sobald sie das Geld gegeben haben, das Vermögen behalten.
(*Kol. XII*) [1]Wenn ein Sohn der Mutter oder ein Mann der Frau Vermögen gegeben hat, wie es vor diesen Vorschriften vorgeschrieben war, soll (darüber) kein Prozeß sein; in Zukunft sollen sie Geschenke machen, wie es vorgeschrieben ist.
(*Kol. III*) [37]Wenn aber Mann oder Frau *komistra*-Gaben geben wollen, (soll das) entweder Kleidung oder 12 St. oder eine Sache im Wert von 12 St. sein, mehr aber nicht. - [40] Wenn eine *Woikea* von einem *Woikeus* getrennt wird, (sei es) lebend oder tot, soll sie ihr Eigentum haben; wenn sie aber irgendetwas anderes wegträgt, soll ein Gerichtsverfahren sein.

Kommentar: Im Zusammenhang mit der Eheauflösung und den damit verbundenen notwendigen ehegüterrechtlichen Regelungen wird zunächst III_{17-31} der Fall der Eheauflösung durch den Tod des Mannes behandelt. Als unausgesprochene Voraussetzung ist festzuhalten, daß sich Ehegatten nicht

beerben konnten. Es werden zwei Möglichkeiten unterschieden, nämlich daß der Mann Kinder hinterläßt[1] oder kinderlos stirbt. Für den ersten Fall[2] wird nichts darüber ausgeführt, was geschah, wenn die Frau im Haus verblieb, weil sie dann in vermögensrechtlicher Hinsicht die gleiche Stellung gegenüber ihrem Sohn wie gegenüber dem verstorbenen Vater einnahm.[3] Auch wird nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen, daß die Witwe in das elterliche Haus zurückkehren könnte.[4] Es wird nun eine Regelung für den Fall getroffen, daß sie wieder verheiratet werden wollte;[5] sie hatte dann Anspruch auf ihr eigenes, von ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen und auf die ihr vom Mann gemachte Schenkung. Da diese Schenkung nur bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes erwähnt wird, nicht aber bei der Scheidung[6] oder beim Versterben der Frau, handelte es sich hier um eine Schenkung auf den Todesfall zugunsten der Frau, da diese ihren Mann gesetzlich nicht beerben konnte,[7] aber doch versorgt werden sollte. Es handelte sich um eine Schenkung unter Lebenden auf vertraglicher Grundlage in mündlicher Form unter Zuziehung von Zeugen.[8] Nur diese beiden Vermögensmassen durfte die Frau mit sich nehmen, alles übrige verblieb den Kindern als den Erben; vergreift sie sich daran, soll Gerichtsverfahren sein (aber nicht Bestrafung wie bei der Scheidung).

Starb der Mann kinderlos, erhielt sie zusätzlich noch die Hälfte der Errungenschaft und vom Ertrag des Ehevermögens zusammen mit den Erben des Mannes einen gleichen Anteil,[9] was sonst offenbar den Kindern zufiel. Das Gesetz äußert sich nicht darüber, wo die Witwe verblieb.

Die Schenkung auf den Todesfall war eine wirkliche Schenkung mit sofortiger rechtlicher Wirkung und kein Legat. Die Schenkung verblieb aber bis zum Tod des Schenkenden im gemeinsamen Haushalt; der Schenkende konnte nicht weiter darüber verfügen.[10] Es ist noch anzumerken, daß die

---

1 Es wird nicht gesagt, ob sie aus der Ehe stammen mußten oder auch einer vorhergehenden entsprossen sein konnten.

2 Das Erbrecht in diesem Fall wird $IV_{23ff.}$ ausführlich dargelegt.

3 Vgl. Bücheler / Zitelmann 121; vgl. **169** IV_{44}.

4 Hier ist nach dem Erbrecht der Kinder am mütterlichen Vermögen zu fragen. Vielleicht hatten die Kinder ein Verfangenschaftsrecht wie IV_{44}?

5 Daraus darf man auf ein Mitspracherecht der Frau bei der Wahl des Mannes schließen; sie wurde nicht einfach in die Ehe gegeben.

6 Siehe **165** $II_{45ff.}$.

7 Bruck 16-18; Bücheler / Zitelmann 125.

8 Zu allem vgl. Bruck 20-23. - Die Zeugen werden als δρομεῖς ἐλεύθεροι bezeichnet, was man als "großjährige Bürger", nicht als "Freie" verstehen muß.

9 Bücheler / Zitelmann 121f.

10 Zu allem vgl. Bruck 18-23; Metzger 86ff.

Schenkung auf den Todesfall an Stelle des noch nicht existierenden Testaments, das aus diesem Institut erwachsen ist, der Frau eine Beteiligung an dem nachgelassenen Vermögen des Ehemannes ermöglichen sollte.

Diese Schenkung ist nach Meinung von vor allem Mitteis[11] orientalischen Ursprungs und geht auf eine im Orient verbreitete Sitte der Eheschenkung zurück. Mitteis erwägt hierbei phönizische Einflüsse. Als orientalisch sieht er die Form der Zeugenzuziehung und die u.U. erhebliche Höhe der Schenkung an. Freilich wendet Bruck[12] ein, daß die orientalische Eheschenkung nicht nur zur Witwenversorgung, sondern auch als Scheidungsstrafe bestimmt ist, was Letzteres für Gortyn nicht gilt. Bruck hält aber eine Umbildung des Instituts in Kreta für möglich.

In dem nächsten Abschnitt III_{31-37} wurde das Ehegüterrecht für den Fall der Eheauflösung durch den Tod der Frau behandelt, und zwar nur hinsichtlich der Möglichkeit, daß die Frau kinderlos starb; denn nur dies war eine Frage des Ehegüterrechts.[13] Der Mann hatte nach dieser Bestimmung kein Erbrecht an der Hinterlassenschaft seiner Frau, sondern nur deren Verwandte, die hier als die Anspruchsberechtigten (nämlich auf das Erbe) bezeichnet werden. Ihnen hatte er ihr Vermögen zu restituieren, dazu die Hälfte der von ihr geschaffenen Werte und die Hälfte des Ertrags ihres Vermögens, also die gleichen Vermögenswerte wie im Falle einer Scheidung (II_{45-52}), nur daß natürlich die Buße von 5 St. wegfiel. Wenn der Mann seine Hälfte des Arbeitsertrags der Frau und seine Hälfte ihres Vermögensertrags behielt, so ist die Rechtsnatur dieses Anteils wohl nicht als die Anfänge eines Erbrechts des Mannes gegenüber der Frau, sondern als Nießbrauch zu verstehen. Der Mann wurde im übrigen gegenüber den Erben der Frau genauso begünstigt wie bei der Scheidung.

Zu den Verordnungen III_{17-31} findet sich in X_{14-20} eine Ergänzung, die die Höhe der vom Mann der Frau gemachten Schenkung auf den Todesfall auf einen Wert von 100 St. begrenzt.[14] Die gleiche Einschränkung wird auch für die Schenkung des Sohnes an die Mutter festgelegt. Diese inhaltliche Erweiterung erklärt sich dadurch, daß die Mutter nach dem Tod ihres Mannes im Haus des Sohnes zurückbleibt und dieser sie für den Fall seines früheren

---

11 Mitteis 274.

12 Bruck 18.

13 Hinterließ sie ein Kind, war dies ein Fall des Familiengüterrechtes und wurde dort behandelt, **170** $VI_{31ff.}$.

14 Vgl. zu allem Bruck 24-27; Metzger 89ff.; Kohler / Ziebarth 66; Bücheler / Zitelmann 126f., letztere mit Vorsicht nur heranzuziehen.

Todes materiell sichern wollte, da sie ihm gegenüber - wie auch beim Mann - kein Erbrecht besaß.[15] Es handelt sich auch in diesem Fall um eine Schenkung auf den Todesfall.[16]

Die Vorschrift enthält nun eine Bestimmung für den Fall, daß die Schenkung den erlaubten Wert von 100 St. überschritt. Die Schenkung wurde für diesen Fall nicht etwa für nichtig erklärt, sondern es wurde den Erben freigestellt, wie sie sich dazu verhalten sollten. Es wurde ihnen die Möglichkeit zugestanden, das ganze Erbe zu beanspruchen; in diesem Fall sind sie jedoch gehalten, den Maximalbetrag einer Schenkung, also 100 St., an die Beschenkte herauszugeben.[17] Eine andere Möglichkeit erwähnt das Gesetz nicht, die darin bestanden haben könnte, daß die Erben eine Schenkung über die Maximalgrenze hinaus ja auch anerkennen konnten.[18]

Das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Form eine auf 100 St. beschränkte Schenkung vorzunehmen war; es ist möglich, daß sie in gleicher Weise wie III_{17-31} erfolgen mußte, dies bei der knapperen Fassung des Gesetzes aber nicht wiederholt wurde.[19]

Es findet sich aber in dem späteren Teil des "Rechts von Gortyn" noch eine weitere Beschränkung der Schenkung auf den Todesfall. XII_{1-5} hebt die eben behandelte Zusatzbestimmung X_{14-20} für den Fall auf, daß eine Schenkung von mehr als 100 St. vor der Zeit der Abfassung von X_{14-20} gemacht worden ist. In diesem Fall besitzt die Schenkung volle Gültigkeit; die Erben haben keine Möglichkeit, dagegen anzugehen. Es wird aber ausdrücklich betont, daß in Zukunft die Maximalgrenze (von 100 St.) bei einer Schenkung eingehalten werden soll.[20]

Aus unseren Bestimmungen zum Ehegüterrecht unter Eheleuten geht klar hervor, daß in der Zeit vor dem "Recht von Gortyn" der Mann seiner Frau umfangreichere Schenkungen machen durfte;[21] diese freie Verfügungsgewalt wird ihm von unseren Bestimmungen genommen und auf ein Maximum begrenzt. Damit erhebt sich einmal die Frage nach der vermögensrechtlichen

---

15 Zumindest läßt es sich nicht nachweisen.

16 Dies macht Bruck 24 wahrscheinlich, wobei freilich die Meinungen geteilt sind, ob sie bei Eingehung der Ehe oder in deren Verlauf gemacht wurden. Reaktiviert wird sie jedenfalls erst beim Tode von Mann bzw. Sohn.

17 Dieser auszuzahlende Teil wird als ἄργυρον bezeichnet; daraus kann man schließen, daß es sich nicht um Sachen, sondern um ein Äquivalent in Silber, u.U. sogar in Geld handelte.

18 Dies erwägt Bruck 24.

19 Bruck 25.

20 Bruck 25; Metzger 90f.; Bücheler / Zitelmann 126.

21 Vgl. dazu die Schenkung des ganzen Vermögens Syll.[3] 1214 aus Petelia (archaisch).

Stellung der Frau. Nach diesen Bestimmungen wäre sie verringert worden. Dem wird entgegengehalten, daß sie durch das "Recht von Gortyn" ein festes Erbrecht erhalten habe und dadurch ihre Stellung insgesamt verbessert worden sei.[22] Indessen wissen wir nicht, wie es mit dem Erbrecht der Tochter vor dem "Recht von Gortyn" bestellt war; sie könnte in dieser Hinsicht auch besser gestellt gewesen sein.

Eine andere Frage ist die nach der Verfügungsfreiheit des Mannes besonders hinsichtlich des Verfangenschaftsrechtes der Kinder. Bruck[23] und auch Rabel[24] lehren zu dieser Frage, daß die Verfügungsgewalt des Hausvaters gegenüber dem Verfangenschaftsrecht der Erben nach den Erkenntnissen der vergleichenden Rechtsgeschichte immer mehr zu wachsen pflegt. Ob dieser Satz auch für das "Recht von Gortyn" gilt, muß m.E. ernsthaft gefragt werden; ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß in ihm unter anderem die Verfügungsfreiheit des Hausvaters durch Vorschriften festgelegt, d.h. aber doch auch eingeschränkt wurde.

Es folgen in dem fortlaufenden Text zur Ehegüterregelung noch zwei Bestimmungen, deren erste III_{37-40} sich dem Verständnis zu entziehen scheint, da die Bedeutung von κόμιστρα ganz unklar ist. Zwar dürfte sicher sein, daß es vom gleichen Stamm wie κομίζω gebildet ist, doch hilft das nicht viel weiter. Am wahrscheinlichsten ist die Grundbedeutung "Gabe, Geschenk", jedoch mit einem speziellen Inhalt, der nicht zu ermitteln ist.[25] Nach der Stellung innerhalb des Kontextes ist es wohl möglich, daß die κόμιστρα zum Ehegüterrecht zu rechnen sind, ohne daß deshalb ein sachlicher Bezug zu den vorher getroffenen Bestimmungen vorhanden gewesen sein muß. Die κόμιστρα konnten sowohl vom Mann wie von der Frau gegeben werden, wohl jeweils dem anderen Ehepartner,[26] wobei diese Handlung ganz in deren Belieben stand (αἴ κα λῆι). Begrenzt wurde durch diese Vorschrift die Größe der Gabe, die nicht mehr als ein Kleidungsstück von 12 St. oder eine Sache im Wert von 12 St.[27] betragen durfte. Daraus ist wohl zu schließen, daß auch für das Kleidungsstück ein durchschnittlicher Wert von 12 St. vorausgesetzt wurde. Nach der Reihenfolge der Aufzählung

---

22 Bruck 25; Metzger 90.
23 Bruck 28.
24 Rabel 144.
25 Bruck, Totenteil 94ff. versteht darunter die Totenbeigaben, die auf Selbsterwerb beruhen, eine Interpretation, die allenfalls möglich, aber nicht zwingend ist.
26 Vgl. Bücheler / Zitelmann 128.
27 Aus dieser Angabe geht eindeutig hervor, daß der Stater als gemünztes Geld anzusehen ist, die Münzprägung also zur Zeit des Gesetzes in Gortyn bekannt war.

ist es durchaus möglich, daß die κόμιστρα ursprünglich allein in einem Gewand bestanden, an dessen Stelle später auch Geld oder andere entsprechende Werte treten konnten. Dann wäre am ehesten an ein Gewand zu denken, das zu einem besonderen Anlaß geschenkt wurde. Eine Unklarheit enthält das Gesetz noch insofern, als zwar die oberste Grenze der κόμιστρα festgelegt, nicht aber angegeben wurde, auf welchen Zeitraum sich diese bezieht. Nach dem Wortlaut ist nur an die gesamte Dauer der Ehe zu denken, und dazu paßt, daß die Schenkung auf den Todesfall, die der Mann der Frau machen kann (III_{20}), nicht mehr als 100 St. betragen darf (X_{15-17}). Dann sind freilich den κόμιστρα sehr enge Grenzen gesetzt. Insgesamt muß man aus dieser Passage schließen, daß in den Zeiten vor dem Gesetz umfangreichere oder bei den κόμιστρα vielleicht auch häufigere Geschenke gemacht worden sind; die Tendenz des Gesetzes geht also dahin, diese Geschenksitte einzugrenzen.[28]

Die Bestimmungen über das Ehegüterrecht in Kol. III werden abgeschlossen durch solche, die die Hörigen betrafen. Auch bei den Vorschriften über das Erbrecht (Kol. IV) gleich im Anschluß fällt auf, daß Bestimmungen über Freie und Hörige sehr eng miteinander verbunden sind.

Nach III_{40-44} und anderen Stellen im "Recht von Gortyn" besaßen die *Woikeis* ein eigenes Privatrecht. Man kann zwar annehmen, daß auch anderswo die abhängige Bevölkerung gewisse Rechte besaß, doch ist uns darüber kein authentisches Zeugnis zumindest aus der Frühzeit überliefert. Es ist auch bemerkenswert, daß dieses Privatrecht eben nicht gesondert aufgezeichnet wurde, sondern in das Privatrecht der freien Bürger an der sachlich passendsten Stelle eingeschoben wurde. Allein aus diesem Umstand darf man schließen, daß die Hörigen eine rechtlich recht günstige Position besaßen.

Die Bestimmungen in III_{40-44} haben zur Voraussetzung, daß es eine rechtlich anerkannte Form der Ehe zwischen Hörigen gab,[29] die freilich unbekannt ist;[30] man hat das aus den hier festgehaltenen Bestimmungen über güterrecht-

---

28 Nur als eine gewisse Möglichkeit sei an dieser Stelle die Vermutung geäußert, daß wir hier Reste einer ursprünglich viel umfangreicheren Sitte der Geschenke erhalten haben, wie sie M. Mauss, Essai sur le don, Année sociologique N.S. 1 (1925), als kennzeichnend für primitive Völkerschaften darstellt. Setzt man dies voraus, könnte κόμιστρα tatsächlich ein "technisches Wort" (Bücheler / Zitelmann 128) sein, das seinen Ursprung und Sinn in einem solchen System des Geschenkes erhalten hätte. Ein Beweis hierfür läßt sich natürlich nicht erbringen, wie denn diese Erwägung auch nur mit größter Zurückhaltung vorgetragen wird.

29 Dies setzen Bücheler / Zitelmann 117 und Erdmann 193 als gegeben voraus.

30 Auch bei der Eheschließung zwischen Freien in Gortyn wird nichts über die Rechtsform berichtet.

liche Fragen bei Endigung der Ehe erschlossen. Es wird nun die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß die Ehe durch Scheidung oder den Tod des Hörigen endete,[31] die Hörige also allein zurückblieb. Für diesen Fall wurde ihr der Besitz ihres Frauengutes zugesichert. Worin dieses bestand, bleibt offen; außer den allergewöhnlichsten Gegenständen wie Kleidung wohl nur noch irgendwelcher mobiler Besitz. Es ist aber bemerkenswert, daß ihr dieser Besitz rechtlich garantiert wird; sie wird also im Prinzip nicht anders behandelt als eine freie Frau, die ja auch bei der Scheidung ($II_{45ff.}$) oder Verwitwung ($III_{17ff.}$, $III_{24ff.}$) ihren Besitz zugesprochen erhält, der zudem mit den gleichen Worten bezeichnet wird (τὰ ϝὰ αὐτᾶς).[32] Wenn sich die Hörige etwas vom Gut des Mannes nahm, konnte Klage gegen sie erhoben werden; von wem, wird nicht gesagt. Im Todesfall konnte sie nur vom Herrn der Hörigen angestrengt werden, und auch bei der Scheidung hatte sicher er dieses Recht; ob in diesem Fall jedoch auch der geschädigte Hörige klagen konnte, muß offenbleiben.[33] Über die Folgen einer Verurteilung gibt das Gesetz keinen Aufschluß.[34] Guarducci und Willetts[35] halten eine Bestrafung, wie sie die freie Frau im gleichen Fall nach $III_{1ff.}$ traf, für wahrscheinlich, doch hatte schon Zitelmann[36] geltend gemacht, daß eine Geldstrafe unwahrscheinlich sei. Am ehesten ist an eine Wiederherstellung des Rechtszustandes zu denken.

Trotz mancher Unterschiede in den Einzelheiten ist doch klar erkennbar, daß die Bestimmungen hinsichtlich des Frauengutes sowohl bei der freien Frau wie bei der Hörigen von dem gleichen Prinzip ausgingen. Dadurch ergibt sich die Frage, ob dieses Prinzip von den Bestimmungen über die freie Frau auf die Hörige übertragen worden ist oder umgekehrt. Man wird wohl den ersten Fall annehmen müssen; da aber sehr wahrscheinlich ist, daß das Gesetz die Stellung der Frau zugunsten des Mannes neu regelt, würde das heißen, daß auch die Stellung der Hörigen gegenüber ihrem ebenfalls hörigen Mann zu dessen Gunsten eingeschränkt wird.

---

31 Der Tod des Hörigen wird nicht erwähnt, was Bücheler / Zitelmann 117 "bei einigem Zwang" gegenüber dem Text offenbar für möglich halten.

32 Die freie Frau erhält allerdings dazu noch Anteil am Ertrag und an der Errungenschaft, nicht so die Hörige (dies betonen Bücheler / Zitelmann 117 und Metzger 35); möglicherweise verblieb dies im Besitz des Herrn, wenn überhaupt vorhanden (so Guarducci 156).

33 Metzger 35 hält nur ein Klagerecht des Herren für möglich.

34 Metzger 35.

35 Guarducci 156; Willetts, Law Code 62.

36 Bücheler / Zitelmann 124.

168 Gortyn. Stadtrecht: Nach- und uneheliche Kinder

ICret IV 72 III_{44}-IV_{23}.

Editionen: s. **163-181.**

Literatur: R. M. E. Meister, RhM 63, 1908, 566-568.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. III*) [44]αἰ τέκοι γυνὰ κλε[ρ]ε[ύο]νσα, ἐπελεῦσαι τôι ἀlνδρὶ ἐπὶ στέγαν ἀντὶ μαιτlύρον τριôν. αἰ δὲ μὲ δέκσαι[48]το, ἐπὶ τᾶι ματρὶ ἔμεν τὸ τέκlνον ἦ τράπεν ἦ ἀποθέμεν· ὀρκlιοτέροδ δ' ἔμεν τὸς καδεστlὰνς καὶ τὸς μαίτυρανς, αἰ [52] ἐπέλευσαν. *vac.* αἰ δὲ ϝοικέα τέlκοι κερεύονσα, ἐπελεῦσαι | τôι πάσται τô ἀνδρός, ὃς ὄlπυιε, ἀντὶ μαιτύρον δ[υ]ôν, || *(Kol. IV)* [1]αἰ δέ κα μὲ δέκσεται, ἐπὶ τôι | πάσται ἔμεν τὸ τέκνον τôι τlᾶς ϝοικέας. αἰ δὲ τôι αὐτôι αὖl[4]τιν ὀπυίοιτο πρὸ τô ἐνιαυτlô, τὸ παιδίον ἐπὶ τôι πάσται | ἔμεν τôι τô ϝοικέος. κ' ὀρκιόlτερον ἔμεν τὸν ἐπελεύσανl[8]τα καὶ τὸς μαίτυρανς. *vac.* γυνὰ κερεύονσ' αἰ ἀποβάλοι | παιδίον πρὶν ἐπελεῦσαι κατlὰ τὰ ἐγραμμένα, ἐλευθέρο μl[12]ὲν καταστασεῖ πεντέκοντα | στατῆρανς, δόλο πέντε καὶ ϝlίκατι, αἴ κα νικαθῆι. δι δέ κα μlὲ ἴ[ε] τις 'τέγα ὀπυῖ ἐπελευσεl[16]ῖ ἦ αὐτὸν μὲ ὀρῆι, αἰ {αι} ἀποθlείε τὸ παιδίον, ἄπατον ἔμεν. | *vac.* αἰ κύσαιτο καὶ τέκοι ϝοικlέα μὲ ὀπυιομένα, ἐπὶ τôι τô [20] πατρὸς πάσται ἔμεν τὸ τlέκνον· αἰ δ' ὁ πατὲρ μὲ δόοι, ἐlπὶ τοῖς τôν ἀδελπιôν πάσlταις ἔμεν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret. IV_{15} Buck, Will., <ἦ>ι τις (σ)τέγα Guard.

Übersetzung: (*Kol. III*) [44]Wenn eine geschiedene Frau ein Kind bekommt, soll man es dem Mann zu (seinem) Haus in Gegenwart von drei Zeugen bringen. Wenn er es nicht annimmt, soll es die Entscheidung der Mutter sein, das Kind aufzuziehen oder auszusetzen. Die Verwandten und die Zeugen sollen zum Eid verpflichtet sein, ob sie (es dem Mann) gebracht haben. - [52]Wenn eine geschiedene *Woikea* ein Kind bekommt, soll man es zu dem Herrn des Mannes, der sie geheiratet hat, bringen in Gegenwart von zwei Zeugen. (*Kol. IV*) [1]Wenn er es aber nicht annimmt, soll das Kind unter der Gewalt des Herrn der *Woikea* sein. Wenn sie sich aber mit demselben (Mann) wieder verheiratet vor (Ende) des Jahres, soll das Kind unter der Gewalt des Herrn des *Woikeus* sein. Zum Eid verpflichtet soll der sein, der das Kind gebracht hat, und die Zeugen. - [8]Eine geschiedene Frau, wenn sie aussetzt ein Kind, bevor sie es gebracht hat gemäß dem, was geschrieben ist, soll (im Fall) einer Freien 50 St., (im Fall) eines Hörigen 25 St. erlegen, wenn sie (im Prozeß) besiegt worden ist.

Wenn er (der Mann) aber kein Haus besitzt, wohin sie (das Kind) bringen könnte, oder sie ihn nicht sieht (= antrifft), soll sie straflos sein, wenn sie das Kind aussetzt. - [18]Wenn eine *Woikea*, die nicht verheiratet ist, schwanger wird und gebiert, dann soll das Kind unter der Gewalt des Herrn ihres Vaters sein; wenn aber der Vater nicht mehr lebt, soll es unter der Gewalt der Herrn der Brüder sein.

Kommentar: Die Vorschriften über nach- und uneheliche Kinder fallen dadurch auf, daß hier Bestimmungen über Freie und Hörige eng miteinander verbunden sind, das Gesetz also Regelungen für Personen von verschiedenem Status festhielt. Es geht zunächst (III_{44}-IV_8) um Kinder, die noch während der Ehe empfangen und nach ihrer Endigung durch Scheidung geboren worden sind. Dies geht daraus hervor, daß der Mann als noch lebend gedacht ist, denn ihm muß das Kind zugetragen werden (III_{45}), bzw; ist eine Erneuerung der Ehe mit ihm möglich (IV_{3-5}). Die Bestimmungen betreffen zuerst (III_{44-52}) die freie Frau. Ihr Kind muß dem füheren Mann[1] zu seinem Haus[2] zugetragen, d.h. zur Annahme angeboten werden. Dies geschah durch die Verwandten der Frau und drei Zeugen,[3] also in einer festgelegten Rechtsform, die wohl dadurch notwendig wurde, daß der Mann u.U. die ordnungsgemäße Zutragung bestreiten[4] und dann den Klageweg beschreiten konnte. Dies wird nicht eingehend ausgeführt, ergibt sich aber daraus, daß die Verwandten und die Zeugen gegebenenfalls die Zutragung beschwören mußten.[5] Aus all dem wird deutlich, daß der Mann trotz der Trennung von der Mutter zunächst die Gewalt über das Kind behielt und er es annehmen und in seinem Haus großziehen konnte; nur wird diese Möglichkeit als selbstverständlich gar nicht erst ausgeführt. Es wird vielmehr bestimmt, was geschehen sollte, wenn der Mann das Kind nicht annahm. Diese Entscheidung führte nicht zwangsläufig zur Aussetzung des Kindes (wie es bei bestehender Ehe der Fall gewesen wäre), sondern der Mann verzichtete damit lediglich auf alle seine Vaterrechte, die nunmehr gänzlich und alleinig an die Mutter übergingen. Sie allein erhielt das Recht zu entscheiden,[6] ob das Kind aufgezogen werden sollte, nun natürlich bei ihr, oder ob es ausgesetzt würde.

---

1 Er wird nicht als Vater des Kindes bezeichnet, es konnten also Zweifel an seiner natürlichen Vaterschaft bestehen; rechtlich war er der Vater, da das Kind während der Ehe empfangen wurde, vgl. Bücheler / Zitelmann 114.

2 Dem Haus kam bei diesem Vorgang eine wesentliche Bedeutung zu, vgl. IV_{15}.

3 Bücheler / Zitelmann 111 erwägen, daß auch die Mutter mit anwesend sein mußte; das ist wenig wahrscheinlich, vgl. Kohler / Ziebarth 83.

4 Vgl. dazu IV_{14-17}.

5 So auch Kohler / Ziebarth 83; hierbei leisten die Verwandten als Partei, die anderen als Zeugen ihren Eid, vgl. auch Bücheler / Zitelmann 114.

6 Ein Mitspracherecht ihres Vaters oder Bruders in dieser Angelegenheit wird nicht erwähnt, was auf ihre selbständige Stellung hinweist.

In manchem ähnlich sind die Bestimmungen über Kinder, die von Hörigen nach der Auflösung einer Ehe durch Scheidung geboren wurden. Auch hier mußte das Kind demjenigen zugebracht werden, der Gewalt über es besaß, und das war in diesem Fall der Herr des Hörigen. Wieder ist nichts für den Fall der Annahme gesagt, die aber natürlich bewirken würde, daß das Kind in die Zahl der Hörigen aufgenommen wurde.[7] Nahm er das Kind nicht an, so verlor er seine Gewalt zugunsten der Herrn der *Woikea*, der damit die gleichen Rechte erhielt wie die geschiedene freie Frau über ihr nacheheliches Kind, d.h., er entschied über Aufzucht oder Aussetzung; wenn dies auch nicht ausdrücklich gesagt wird, gilt hier doch die Parallele zu III_{49}.[8] Auch in diesem Fall war die Zubringung zum Herrn des *Woikeus* ein Akt, der in geregelter Rechtsform vor sich gehen mußte; es waren außer dem, der das Kind brachte, noch zwei Zeugen erforderlich, die alle drei im Streitfall ordnungsgemäße Zubringung zu beeiden hatten.[9] Hierbei wird der ἐπελεύσαντα (IV_7) zumeist als der Herr der *Woikea* verstanden, der selbst die Zubringung vornimmt,[10] da er auf der gleichen Stufe steht wie die καδεσταί, die Verwandten. Diese Überlegung hat manches für sich, doch schließt der Text nicht aus, daß auch ein anderer die Zubringung vorgenommen hat und dementsprechend dies gegebenenfalls beschworen mußte.

Bei der Hörigen wurde gegenüber der freien Frau noch eine weitere Bestimmung hinsichtlich des nachehelichen Kindes erlassen. Es wurde mit der Möglichkeit gerechnet, daß die Geschiedene sich innerhalb eines Jahres wieder mit ihrem ursprünglichen Mann, dem Vater des Kindes, verheiratete; dann fiel ihr Kind unter die Gewalt des Herrn ihres Mannes. Vorausgesetzt ist stillschweigend, daß der Herr des Hörigen bei der Zutragung das Kind nicht angenommen hat; bei der Wiederverheiratung fällt es trotzdem automatisch unter seine Gewalt. Diese Regelung ist wahrscheinlich getroffen worden, um Streitigkeiten beider Herrn um die Gewalt über das nacheheliche Hörigenkind von vornherein auszuschließen.[11]

---

7 Wie dann das Kind freilich ohne die Mutter großgezogen wurde, bleibt offen.

8 Guarducci 157 ist der Ansicht, daß bei Zurückweisung des Kindes durch den Herrn der *Woikea* diese selbst über das Schicksal der Kinder entscheiden konnte; das ist kaum wahrscheinlich. Sie hätte dadurch das gleiche Recht erlangt wie die freie Frau, die ihrerseits bereits eine ungewöhnlich selbständige Stellung in dieser Frage besitzt.

9 Vgl. dazu oben Anm.5.

10 Bücheler / Zitelmann 111, 114; Guarducci 157.

11 Diese Bestimmung bekräftigt das Vaterrecht, aber doch nur in begrenzter Weise: Waren die Hörigen länger als ein Jahr geschieden, blieb das Kind beim Herrn der Mutter. Zu dieser Entscheidung mögen wirtschaftliche Erwägungen mit beigetragen haben, war doch der Herr der Mutter bis zu einem Jahr für den Unterhalt der Kinder aufgekommen.

Das Gesetz geht nicht auf die Möglichkeit ein, daß die geschiedenen Hörigen demselben Herrn unterstanden, weil dann natürlich die Entscheidung über das nacheheliche Kind ganz in seiner Hausgewalt stand. Es ergibt sich aber andererseits aus der Regelung über das Hörigenkind, daß Ehen zwischen Hörigen verschiedener Herren nichts Ungewöhnliches, vielleicht sogar häufig waren,[12] und es erhebt sich die Frage, ob bei einer Hörigenehe die Frau aus der Gewalt ihres bisherigen Herrn unter die des Herrn ihres Mannes trat. Nach der Regelung betreffend das Kind bei der Wiederverheiratung der geschiedenen Hörigen liegt dies recht nahe; ein klarer Beweis ist allerdings nicht zu finden.

IV_{8-14} enthalten Strafbestimmungen für den Fall, daß das nacheheliche Kind nicht gemäß den vorhergehenden Vorschriften zugetragen wurde. Die Ausdrucksweise der Passage hat schon immer Anstoß erregt und auch zu unterschiedlichen Interpretationen Anlaß gegeben;[13] man sieht sofort, daß die Sprache nicht mit der der vorausgegangenen und folgenden Textteile übereinstimmt, obgleich dieselbe Materie behandelt wird. γυνά bezeichnet hier nicht nur die freie, sondern auch die unfreie Frau, was aber erst aus IV_{11} und IV_{13} deutlich wird; auch wurden in dem Absatz über nach- und uneheliche Kinder stets nur die *Woikeis* erwähnt, während hier der Begriff δῶλος (IV_{13}) auftaucht; schließlich wurde das Aussetzen stets mit ἀποθέμεν bezeichnet, hier tritt ἀποβάλλειν[14] auf. All dies legt nahe, in unserer Aussage einen Einschub zu sehen, der, für sich formuliert, in den Text aufgenommen wurde oder, da dies nicht strikt nachgewiesen werden kann, doch eine Überarbeitung des Textes anzunehmen.

Das Delikt wurde dahin definiert, daß die geschiedene Frau (frei oder unfrei) vor der angeordneten Zutragung das Kind ἀποβάλοι, also aussetzte. Sie verletzte damit die Rechte des Mannes bzw. des Herrn des *Woikeus*[15] und fügte ihm einen Schaden zu, für den sie aufkommen mußte. Die Buße betrug im Fall eines Freien 50 St., in dem eines Hörigen 25 St. Über die Schuldfrage wurde offenbar ein Prozeß angestrengt, denn sie hatte zu zahlen, wenn sie diesen Prozeß verlor. Durch diese Bestimmung wird bestätigt, daß nicht nur die freie Frau, sondern auch die Hörige ihr eigenes Vermögen

---

12 Dahin tendiert Willetts, Arist. Soc. 94.

13 Vgl. Bücheler / Zitelmann 112 und Guarducci 157.

14 Ich habe gemäß der Grundbedeutung des Verbs erwogen, ob hiermit nicht ein schwereres Delikt, die absichtliche Tötung des Kindes, gemeint sei, diesen Gedanken jedoch wegen der Höhe der Strafe wieder verworfen, die dann wohl höher hätte sein müssen.

15 Nur dies kann mit δῶλος gemeint sein; es ist nicht an eine Verbindung zwischen Freien und Sklaven zu denken, wie sie **172** VII_{1-4} behandelt wird, vgl. Guarducci 157.

besaß; und es geht weiter daraus hervor, daß nicht nur die freie Frau, sondern auch die Hörige prozeßfähig war, wobei freilich bei der letzteren offenbleibt, ob sie einer Vertretung durch ihren Herrn bedurfte.[16] Zitelmann macht darauf aufmerksam, daß sich diese Strafandrohung nur gegen die Frau, nicht aber deren Verwandten bzw. den Herrn richtete, deren Verantwortung für die ordnungsgemäße Zutragung demzufolge nur zweitrangig war. Auch aus dieser Passage läßt sich also eine gehobene Stellung der Frau und - mit den gegebenen Einschränkungen - selbst der Hörigen ablesen, wie wir dies im "Recht von Gortyn" bereits mehrfach feststellen konnten.

Dies läßt sich auch an IV_{14-17} erkennen, worin die Bestimmungen über die nachehelichen Kinder abgeschlossen werden. Hier ist der Bezug auf die vorangehende Vorschrift, aber auch auf den Anfang ($III_{44ff.}$) gegeben. Die Bestimmungen sind offenbar unter Berücksichtigung der freien Frau konzipiert worden, doch galten sie auch für die Hörige. III_{46} war festgelegt, daß das Kind zum Haus des Mannes gebracht werden müsse. Hier wird die Möglichkeit behandelt, daß er keines besaß. Dann mußte man offenbar versuchen, ihn irgendwo sonst ausfindig zu machen. Konnte dies nicht geschehen, so galt die Zutragung als erledigt. Ihre Erfolglosigkeit wurde der Nichtannahme gleichgerechnet, und die Frau bzw. der Herr der Hörigen hatten nun die Gewalt über das Kind, konnten es also auch ungestraft aussetzen. Man versteht nun auch ohne weiteres, weshalb oben III_{49-51} und IV_{6-8} Zeugen für die Zutragung notwendig waren; sie mußten gegebenenfalls bekunden, daß die Zutragung erfolglos geblieben war. Es fällt auf, daß nach IV_{14-17} die - erfolglose - Zutragung von der Frau selbst vorgenommen wurde, während an den früheren Stellen andere für sie bzw. in ihrem Auftrag handelten. Es liegt aber sicher kein inhaltlicher Unterschied vor, nur sollte oben die Rolle der beeidenden Überbringer und Zeugen betont, hier aber die Verantwortung der Frau für den gesamten Vorgang der Zutragung hervorgehoben werden.

Vergleicht man die Rechte des Mannes und der Frau gegenüber den nachehelichen Kindern in dem ganzen Abschnitt III_{44}-IV_{17}, so ergibt sich ein eigenartiges Bild.[17] Zwar wird die väterliche Gewalt gleich eingangs nachdrücklich betont und ihr in der Pflicht der Zutragung auch die Möglichkeit gegeben, wirksam zu werden. Andererseits zeigen die letzten Bestimmungen auch, wie leicht diese Pflicht wirkungslos für die Erhaltung der väterlichen

16 Dies meinen Bücheler / Zitelmann 112.
17 Vgl. hierzu auch Kohler / Ziebarth 61.

Gewalt sein konnte, da sie schon durch ein bloßes Nichtauffinden des Mannes endete. In diesem Fall erlangt die Frau (bzw. deren Herr) ebenso wie bei der Nichtannahme durch den Mann selbst die volle Gewalt über das Kind; und offenbar hat sie sich darüber hinaus öfter diese Gewalt unberechtigt angemaßt, wie aus IV_{8-14} hervorgeht, und dafür nur eine verhältnismäßig geringe Strafe zu gewärtigen gehabt. Dies alles deutet darauf hin, daß die Frauen bei nachehelicher Geburt gewohnt waren, nach ihrem eigenen Willen und Gutdünken mit dem Kind zu verfahren, und daß das Gesetz darum bemüht war, der väterlichen Gewalt hier Geltung zu verschaffen.

In IV_{18-23} wird gleichsam als Anhang zum Vorhergehenden noch geregelt, wem die Gewalt über das uneheliche[18] Kind einer Hörigen zustand. Sie lag beim Herrn des Vaters der Hörigen oder nach dessen Tod bei den Herren der Brüder der Hörigen. Man ersieht daraus, daß die Hörigenfamilie ebenso wie die freie Familie aufgebaut war: Die unverheiratete Tochter stand unter ihrem Vater bzw. nach dessen Tod unter ihren Brüdern, nur daß die Hausgewalt nicht bei ihnen, sondern bei ihren jeweiligen Herren lag, die dementsprechend auch die Gewalt über das uneheliche Kind der Tochter bzw. der Schwester ausübten. Daraus ergibt sich, wie man längst erkannt hat, daß ein Höriger auch mehrere Herren haben konnte: Das uneheliche Kind der Hörigen stand gegebenenfalls unter der Gewalt der Herrn der Mutterbrüder.[19] Es erhebt sich freilich die Frage, warum dieser Paragraph in das Gesetz aufgenommen worden ist, zumal eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich der freien Frau fehlt. Es ist darauf nur eine Antwort denkbar: In der freien Familie waren die gleichen Grundsätze längst anerkannt und geregelt, d.h., daß das uneheliche Kind einer Tochter und sie selbst der Hausgewalt ihres Vaters oder ihrer Brüder unterstanden; das mußte nicht neu aufgezeichnet werden. Daraus ergibt sich aber der Schluß, daß die Ordnung der Hörigenfamilie vor dem Gesetz irgendwie anders aufgebaut war, wir wissen allerdings nicht wie,[20] und sie erst jetzt nach dem Modell der freien Familie gestaltet oder endgültig umgestaltet wurde.[21]

---

18 Dies ergibt sich aus κύσαιτο . . . μὲ ὀπυιομένα.

19 Vgl. Guarducci 157; Willetts, Arist. Soc. 95 und Anm.1.

20 Man darf annehmen, daß irgendeine bevorrechtete Stellung der Frau vorhanden war.

21 Willetts, Arist. Soc. 95 meint, daß die Hörigenfamilie Modell für die freie Familie gewesen sei; das trifft nicht zu, das Umgekehrte ist der Fall.

169 Gortyn. Stadtrecht: Erbrecht

ICret IV 72 IV_{23}-VI_2; ML 41.

Editionen: s. **163-181.**

Literatur: E. Rabel, VDPhS 49, 1907, 528 (= Ges. Aufs. IV 143f.); K. Latte, RE XX 1 (1941), 1006f. s.v. Phyle (= Kl. Schr. 449); S. v. Bolla, Tiermiete (1940), 70; F. Pringsheim, Greek Law of Sale (1950), 97; A. Biscardi (1955), in: Zur gr. Rechtsgesch. 579f., 582[101], 610; D. Lotze, Metaxy (1959), 14; R. F. Willetts, Glotta 39, 1960, 230-233; R. F. Willetts, Klio 39, 1961, 45-47; R. F. Willetts, Kadmos 4, 1965, 165-168; R. F. Willetts, Eirene 5, 1966, 5-16; H. J. Wolff, ZRG 85, 1968, 425; A. M. Babakos, Familienrechtl. Verhältnisse (1973), 92[16], 116[18]; D. Hennig, Chiron 10, 1980, 50[43].

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. IV*) [23] τὸν πατέρα τôν | τέκνον καὶ τôν κρεμάτον κ|αρτερὸν ἔμεν τᾶδ δαίσιος | καὶ τὰν ματέρα τôν ϝôν αὐ|τᾶς κρεμάτον. ἃς κα δόοντι, |[28] μὲ ἐπάνανκον ἔμεν δατέ|θθαι· αἰ δέ τις ἀταθείε, ἀπο|δ|άτταθθαι τôι ἀταμένοι ἃ|ι ἔγρατται.

[31] ἦ δέ κ' ἀποθάνει τις | (σ)τέγανς μὲν τὰνς ἐν πόλι κ' ἄ|τι κ' ἐν ταῖς (σ)τέγαις ἐνῆι, αἷ|ς κα μὲ ϝοικεὺς ἐνϝοικῆι ἐπ|ὶ κόραι ϝοικίον, καὶ τὰ πρόβατα κα|[36]ὶ καρταίποδα, ἅ κα μὲ ϝοικέος ἦι, | ἐπὶ τοῖς υἱάσι ἔμεν, τὰ δ' ἄλ|λα κρέματα πάντα δατέθθα|ι καλôς καὶ λανκάνεν τὸς μ|[40]ὲν υἱύνς, ὀπόττοι κ' ἴοντι, δύ|ο μοίρανς ϝέκαστον, τὰδ δ|ὲ θυγατέρανς, ὀπόττα|ι κ' ἴονιτι, μίαν μοῖραν ϝεκάσταν. δ|[44]ατέθ[θ]αι δὲ καὶ τὰ ματρôια, ἦ | κ' ἀποθά[νε]ι, ἃ|ιπερ τὰ [πατρô]ι' | ἔγ[ρατ]ται, αἱ δὲ κρέματα μὲ εἴ|ε, στέγα δέ, λακὲν τὰθ θ[υ]γατέ|[48]ρας ἃι ἔγρατται. *vac.*

[48] αἰ δέ κα λῆι ὁ πατὲρ δοὸς ἰὸν δόμεν τᾶ|ι ὀπυιομέναι, δότο κατὰ τὶ|ὰ ἐγραμμένα, πλίονα δὲ μέ. *vac.* |[52] ὀτείαι δὲ πρόθθ' ἔδοκε ἦ ἐπ|έσ|πενσε, ταῦτ' ἔκεν, ἄλλα δὲ μὲ | ἔτι τôν π[α]τρόι[ο]ν [κ]ρέ[ματ'] ||

(*Kol. V*) [1] ἀπολαν[κά]νεν. γυνὰ ὁ[τ]εία κ|ρέματα μὲ ἔκει ἦ [πα]τρὸδ δό|ντος ἦ ἀ[δ]ελπιô ἦ ἐπισπέν|[4]σαντος ἦ ἀπολα[κ]όνσα ἃ|ι ὅκ' ὁ Αἰθ[α]λεὺς (σ)ταρτὸς ἐκόσ|μιον οἱ σὺν Κύ[λ]λοι, ταύτ|ας μὲν ἀπολανκάνεν ταῖ|[8]δ δὲ πρόθθα μὲ ἔ[ν]δικον ἔμ|εν. *Blatt.*

[9] ἦ κ' ἀποθάνει ἀνὲρ ἦ γυνά, αἱ μέν κ' ἦι τέκνα ἦ ἐς τέ|κνον τέκνα ἦ ἐς τούτον τέ|[12]κνα, τούτος ἔκε[ν] τὰ κρέμα|τα. *Zweig.* αἱ δέ κα μέτις ἦι τούτο|ν, ἀ{α}δελπιοὶ δὲ τô ἀποθανόν|τος κ' ἐκς ἀδε[λ]πιôν τέκν|[16]α

ἢ ἐς τούτον τέκνα, τούτ|ος ἔκεν τὰ κρέματα. *Zweig.* αἰ δέ κα | μέτις ἦι τούτον, ἀδευπιαὶ δ|ὲ τῶ ἀποθανόντος κ' ἐς ταυτ|[20]ᾶν τέκνα ἢ ἐς τὸν τέκνον τέ|κνα, τούτος ἔκεν τὰ κρέμα|τα. *Zweig.* αἰ δέ κα μέτις ἦι τούτον, | οἷς κ' ἐπιβάλλει ὀπῶ κ' ἦι τὰ κρ|[24]έματα, τούτος ἀναιλέθ-θαι. *Zweig.* αἰ δὲ μὲ εἶεν ἐπιβάλλοντες τᾶς ϝοικίας, οἵτινες κ' | ἴοντι ὁ κλᾶρος τούτονς ἔ|[28]κεν τὰ κρέματα. *vac.*

[28] αἰ δέ κ' οἱ | ἐπιβάλλοντες οἱ μὲν λείοντι δατέθθαι τὰ κρέματα οἱ δὲ μέ, δικάκσαι τὸν δι|[32]καστὰν ἐπὶ τοῖλ λείονσι δ|ατῆθθαι ἔμεν τὰ κρέματα πάντα πρίν κα δάττονται. *vac.* | αἰ δέ κα δικάκσαντος τῶ δ|[36]ικαστᾶ κάρτει ἐνσείει ἢ ἄγει ἢ πέρει, δέκα στατῆρανς | καταστασεῖ καὶ τῶ κρέτος διπλεῖ. *vac.* τνατῶν δὲ καὶ καρ|[40]πῶ καὶ ϝέμας κ' ἀνπι-δέμας κ' | ἐπιπολαίον κρεμάτον αἴ κα μὲ λείοντι δατέθ[θαι, τὸ]ν δ|[ικαστ]ὰν ὀμνύντα κρίνα|[44]ι πορτὶ τὰ μολιόμενα. *vac.* [α]ὶ [δ]|έ κα κρέματα δατιόμενοι | μὲ συνγιγνόσκοντι ἀνπὶ τὰν δαῖσιν, ὀνῆν τὰ κρέμ|[48]ατα κ' ὅς κα πλεῖστον διδῶι ἀποδόμενοι, τᾶν τιμᾶν | δια-[λ]ακόντον τὰν ἐπαβολλὰν ϝέκαστος. *Zweig.* δατιομέ|[52]νοιδ δὲ κρέ-ματα μαίτυρανς παρέμεν δρομέανς ἐλευθέρονς τρίνς ἢ πλίανς. ||

(*Kol. VI*) [1] θυγατρὶ ἢ διδοῖ, κατὰ τὰ αὐτά. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret. VI$_1$ διδῶι Will.

Übersetzung: (*Kol. IV*) [23]Der Vater soll die Verfügung haben über die Verteilung des Vermögens an die Kinder, und die Mutter über ihr eigenes Vermögen. Solange sie leben, soll es nicht notwendig sein zu teilen; wenn aber ein (Kind) zu einer (Geldstrafe) verurteilt worden ist, soll man dem Bestraften zuteilen (sein Teil), wie es (gesetzlich) geschrieben ist.

[31]Sobald aber (der Vater) stirbt, sollen die Häuser in der Stadt und was in den Häusern darinnen ist, in welchen nicht ein *Woikeus* auf dem Lande wohnt, und das Klein- und Großvieh, was nicht (Besitz) eines *Woikeus* ist, den Söhnen gehören; alles andere Vermögen aber soll richtig geteilt werden, und es sollen die Söhne, wieviel es auch sind, jeder zwei Anteile, die Töchter, wieviele es auch sind, jede einen Anteil erhalten. Es soll aber auch das mütterliche Eigentum geteilt werden, wenn sie (= die Mutter) stirbt, wie es in bezug auf das [väterliche] geschrieben ist. Wenn Vermögen nicht vorhanden ist, wohl aber ein Haus, sollen die Töchter (ihre Anteile) erhalten, wie es (gesetzmäßig) geschrieben ist. -

[48]Wenn aber der Vater bei Lebzeiten der heiratenden (Tochter eine Mitgift) geben will, soll er sie nach den (gesetzlichen) Vorschriften geben, mehr aber nicht. - [52]Wenn er einer (Tochter) vorher etwas gab oder versprochen hat, soll sie es haben, anderes aber nicht noch von dem väterlichen [Vermögen] (*Kol. V*) [1]erhalten. Wenn eine Frau kein Vermögen hat, das der Vater oder der Bruder gegeben hat oder (das sie) durch Versprechen oder durch Erbschaft (hat), wie es (verordnet ist), seit der *Startos* Aithaleus mit Kyllos (an der Spitze) die *Kosmen* waren, die(se) sollen ihren Erbanteil erhalten; jenen aber, die früher etwas (erhielten), soll kein Rechtsanspruch sein. -

[9]Sobald ein Mann oder eine Frau stirbt, sollen Kinder oder Kindeskinder oder von diesen Kinder, soweit vorhanden, Vermögen haben. - [13]Wenn aber keiner von diesen vorhanden ist, (wohl) aber Brüder des Verstorbenen und von den Brüdern Kinder oder von diesen Kinder, (dann) sollen diese das Vermögen haben. - [17]Wenn aber keiner von diesen vorhanden ist, wohl aber Schwestern des Verstorbenen und von diesen Kinder oder von den Kindern Kinder, (dann) sollen diese das Vermögen haben. - [22]Wenn aber keiner von diesen vorhanden ist, sollen die, die einen Anspruch auf das Vermögen haben, woher er auch stammt, es übernehmen. - [25]Wenn aber keine Anspruchsberechtigten aus der Sippe vorhanden sind, sollen die, die den *Klaros* bilden, das Vermögen haben. -

[28]Wenn aber von den Erben die einen wollen, daß das Vermögen geteilt wird, die anderen aber nicht, soll der Richter urteilen, daß alles Vermögen unter der Gewalt derer sei, die geteilt haben wollen, (solange) bis geteilt wird. - [35]Wenn aber jemand, nachdem der Richter geurteilt hat, mit Gewalt eindringt oder (Vieh) wegführt oder (Gegenstände) wegträgt, der soll 10 St. erlegen und das Doppelte des Wertes. - [39]Wenn sie (= einige der Erben) wegen des Viehs, des Ertrages, der Kleidung, des Schmucks und des beweglichen Vermögens nicht wollen, daß geteilt werde, soll [der Richter] unter Eid mit Bezug auf die Prozeßeinlassungen entscheiden. - [44][Wenn] sie aber bei der Teilung des Vermögens zu keiner Übereinstimmung über die Teilung kommen, sollen sie das Vermögen verkaufen; wer am meisten dafür bietet, dem sollen sie es geben, (und) von dem Preis soll jeder einen Anteil erhalten. - [51]Wenn sie das Eigentum teilen, sollen drei großjährige Zeugen oder mehr anwesend sein.

(*Kol. VI*) [1]Wenn (der Vater) der Tochter (etwas) gibt, soll das auf die gleiche Weise (geschehen).

Kommentar: Der Abschnitt IV_{23}-VI_{46} umfaßt Bestimmungen zum Erbrecht, von denen die zum Familiengüterrecht (VI_{2-46}) separat behandelt werden sollen. Zuvor ist die Rede von der elterlichen Teilung (IV_{23-30}) bzw. der Teilung der Erbmasse (IV_{31-48}), von der Mitgift an die Töchter (IV_{48}-V_9, hierzu VI_{1-2}), vom Erbgang (V_{9-28}) und der Erbteilung (V_{28-54}).

In einer sprachlich ungeschickten, weil zu Mißverständnissen verleitenden Ausdrucksweise[1] wird zuerst festgestellt, daß Vater wie Mutter die Möglichkeit haben, ihre jeweiligen Vermögen an die Kinder zu teilen. Daraus ergibt sich, daß die Vermögensteile der Eltern rechtlich getrennt gehalten wurden und nur faktisch eine Einheit bildeten.[2] Auffallend ist die damit eng verbundene Bestimmung, daß die Eltern bei Lebzeiten nicht zu einer Teilung genötigt werden konnten;[3] man darf daraus entnehmen, daß eine solche Verteilung des Vermögens an die Kinder gemäß deren Erbberechtigung bei Lebzeiten der Eltern durchaus möglich war;[4] die Eltern nahmen dann das vorweg, was sonst die Kinder nach deren Tod selbst hätten tun müssen.[5]

---

1 Die Wortfolge scheint die Hausgewalt des Vaters zu betonen, doch soll nur gesagt werden, daß er wie die Mutter das Teilungsrecht hatte.

2 Bücheler / Zitelmann 129.

3 Teilung wird als Ausnahme, nicht als Regel angesehen von Rabel 144 und Bücheler / Zitelmann 135.

4 Ausgeführt erscheint eine solche Regelung in der viel späteren Inschrift Tit. Calymn. 170 nach der Deutung von Babakos 92^{16}.

5 Bücheler / Zitelmann 135.

Der Passus lehrt, daß eine latente Mitberechtigung der Kinder am Vermögen bestand,[6] deren Realisierung von ihnen freilich nicht erzwungen werden durfte.[7] Es war aber nicht ausgeschlossen, daß aus anderen Gründen schon während Lebzeiten der Eltern eine reale Teilung vorgenommen werden mußte, und ein solcher Fall ist hier gleich angeschlossen: Falls eines der Kinder[8] zu einer Strafe verurteilt wird, muß dem Betroffenen zwecks Erlegung der Strafe sein Anteil herausgegeben werden; dieser mußte also aus dem Gesamtvermögen entsprechend der Erbberechtigung ausgeschieden werden.[9] Zum anderen wurde eine reale Teilung notwendig, wenn eine Tochter heiratete und der Vater ihr die Mitgift bestellte (IV_{48-51}), die in ihrem Umfang die Erbschaft nicht überschreiten durfte, praktisch ihr gleichkam. Zwar wurde hier dem Vater die Mitgiftbestellung freigestellt, andererseits war er nach V_{6-7} verpflichtet, ihr den Anteil am Erbe zu geben; dies konnte dazu führen, daß die Tochter erst nach dem Tode der Eltern in den Genuß eines eigenen Vermögens kam.

Das Vermögen von Vater und Mutter soll nach gleichem Modus unter die Kinder geteilt werden; das ist etwas umständlich so ausgedrückt, daß erst die Teilung des Vatererbes dargelegt und dann verfügt wird, daß es mit dem Muttererbe genauso geschehen soll. Diese uns unnötig erscheinende Trennung[10] rührt wohl einmal daher, daß die überlebende Mutter im Haus der Söhne mit ihrem Vermögen bleiben konnte, sofern sie sich nicht wieder verheiratete, zum anderen sind die möglicherweise auch von der Mutter stammenden Vermögensgegenstände bereits genannt. Damit ist aber die Frage angeschnitten, woraus sich das Vermögen zusammensetzte und wie mit ihm verfahren wurde.

Genannt werden Häuser, Vieh und das übrige Vermögen, κρέματα, ein leider sehr unbestimmter Ausdruck. Hierbei ist vor allem wichtig, ob unter den κρέματα auch das Ackerland mit zu verstehen ist. Dies hat man früher verneint[11] oder eine Aussage darüber vermieden; sicher ist aber, daß auch das Land zu den κρέματα gehörte. Das haben mit Recht schon Meiggs / Lewis

---

6 Vgl. Rabel 144.

7 Zum Versuch, dessen ungeachtet persönliche Vorteile aus dem Elternvermögen unberechtigt zu ziehen, s. u. **170** VI_{2-46}.

8 Man denkt hierbei eigentlich nur an die Söhne, aber Bücheler / Zitelmann 130 machen zu Recht darauf aufmerksam, daß nicht nur sie gemeint sein müssen.

9 Bücheler / Zitelmann 131 erörtern eingehend, was ἅι ἔγρατται in diesem Zusammenhang bedeutet, und kommen im Grunde zu dem Schluß, daß uns die Bestimmung, die damit gemeint ist, unkenntlich bleibt.

10 Bücheler / Zitelmann 140^{27}.

11 Bücheler / Zitelmann 139; das führt zu erheblichen Mißverständnissen 140; vgl. Lotze, Metaxy 14.

betont,[12] und es läßt sich auch anderen Inschriften entnehmen.[13] Die Erbmasse soll aber nicht gleichmäßig unter die Erben verteilt werden, sondern die Söhne werden entschieden bevorzugt. Nur sie erben die Häuser in der Stadt mit ihrem Inventar sowie das Vieh, das nach Kleinvieh, also Schafen, Ziegen, Schweinen, und nach Großvieh, also Rindern und Pferden, unterschieden oder - im Sinne des Gesetzes - genau spezifiziert wird.[14]

Hierbei sind allerdings bemerkenswerte Einschränkungen gemacht: Die Häuser auf dem Land werden gar nicht erwähnt; Stadthäuser, die von Hörigen bewohnt wurden, rechneten zum Landbesitz.[15] Erstaunlicher noch ist, daß die Hörigen nach dieser Bestimmung auch ihr eigenes Vieh besaßen; inwieweit die Bürger darüber ein Obereigentum hatten,[16] bleibt offen. Das übrige Vermögen, also vor allem das Land mit seinem Zubehör und bestimmte Mobilien, sollten unter die Kinder so aufgeteilt werden, daß die Söhne das Doppelte eines Tochteranteils erhielten, also ebenso eine erhebliche Bevorzugung der Söhne. Insgesamt wurden die Söhne sehr viel besser bedacht als die Töchter, die aber gerade vom Erbe am Landeigentum nicht ausgeschlossen wurden, wie denn ihre Erbberechtigung auch dann bestand, wenn nur ein Haus in der Stadt von den Eltern vererbt wurde,[17] also der Wohnsitz der Familie. Wie in einem solchen Fall die Teilung vorgenommen werden sollte, erscheint Bücheler / Zitelmann sehr schwierig, Guarducci hingegen durchaus möglich.[18] Biscardi denkt an eine Aufteilung des Hauses in Wohnungen, was erwägenswert scheint.[19] Auch wird man annehmen dürfen, daß die Schwestern ihren Teil von den Brüdern ausgezahlt bekamen, was vor allem für den Fall einer Ehe sehr wahrscheinlich ist.

In diesem Zusammenhang ist es wohl auch geboten, etwas näher auf die Frage einzugehen, welcher Gortynier seinen Kindern lediglich ein Stadthaus hinterlassen konnte. Er besaß keine κρέματα, also kein Land, und kein Vieh; konnte er dann überhaupt ein freier, vollberechtigter Bürger sein? Man wird das wohl bejahen müssen, weil an dieser Stelle nur von Bürgern die Rede ist und mit keinem Wort auf Menschen geringeren Standes hingedeutet

---

12 ML S. 97 unter Verweis auf V_{39-41}, **165** II_{48-50}, **174** $VIII_{42-44}$; vgl. auch Guarducci 72.

13 **151** (vgl. v. Bolla 70), **34**, **49**$_{44-45}$, StV II 148$B_{3ff.}$; vielleicht Syll.^{3} 1214.

14 Von einer Teilung der nur den Söhnen zustehenden Erbmasse ist nicht die Rede; dies erklärt sich am leichtesten durch die Annahme, daß es von den Söhnen in Erbengemeinschaft als gemeinsames Familieneigentum bewahrt wurde, an dem jeder Miteigentum besaß.

15 ML S. 97; anders Lotze, Metaxy 14.

16 Bücheler / Zitelmann 138.

17 Zum Intestaterbrecht der Töchter s. **47**, und Babakos 116 und Anm.18.

18 Bücheler / Zitelmann 140; Guarducci 158.

19 Biscardi 579f., der sich auf IG XII5, 872 stützt.

wird. Es ist also anzunehmen, daß es sich bei diesen Vollbürgern etwa um Handwerker gehandelt hat, zu denen ja auch Ärzte, Schreibhandwerker u.ä. gehörten,[20] die zum Erwerb ihres Lebensunterhaltes tatsächlich nur ein Haus benötigten und auch am ehesten in der Lage waren, die Erbschaft der Töchter bar auszuzahlen. Dies ist gewiß nur eine Vermutung, die sich aber doch wohl vertreten läßt.

Im folgenden Abschnitt IV_{48}-V_9 wird vorwiegend über die Mitgift, aber auch über das Erbe der Töchter gehandelt, da sich die Höhe der Mitgift an der des Erbes orientiert. So soll der Vater, der der Tochter eine Mitgift bestellen will, nicht mehr geben, als ihr als Erbschaft zusteht, aber auch nicht weniger.[21] Zum Verfahren der Mitgiftbestellung wird in VI_{1-2} später noch ein Nachtrag gebracht. Hat der Vater bereits früher, d.h. vor dem Gesetz, eine Mitgift gemacht oder zugesagt, so soll sie die Tochter behalten, mehr aber von dem Erbe nicht bekommen. Dieser Satz hat nur Sinn, wenn man unterstellt, daß die bereits gemachte Mitgift größer war als das Erbteil, das die Tochter gemäß Neuregelung beanspruchen konnte; darauf ist noch zurückzukommen. Hat eine Frau andererseits kein eigenes Vermögen durch Mitgift, Zusicherung derselben oder durch Erbe erhalten, soll sie ihren Anteil erhalten. Diese Regelung gilt für Frauen, die im Amtsjahr des Kyllos ohne Vermögen waren. Man hat nach dem Sinn dieser Zeitbestimmung gefragt und früher angenommen, daß damit ein Jahr einige Zeit vor dem Erlaß des Gesetzes bezeichnet würde;[22] heute nimmt man wohl richtiger an, daß es sich eben um das Jahr handelt, in dem das Gesetz erlassen wurde.[23] Es schließt sich noch ein stark verkürzter Satz an, der besagt, daß gegen Frauen, die vor dem Kyllos-Jahr ein Vermögen irgendwie erhielten, nicht gerichtlich vorgegangen werden durfte.

Als Wichtigstes ersieht man aus diesem Absatz, daß die Frauen bereits vor Erlaß dieses Gesetzes Vermögen besitzen konnten, in dessen Genuß sie durch Mitgift oder Erbschaft gekommen waren;[24] nur gab es keine Vorschriften darüber, daß eine Tochter an der Erbschaft zu beteiligen war, wenn ihr nicht schon eine Mitgift entsprechend dem Wert der Erbschaft gegeben worden war. Dies wird durch unser Gesetz also nun eindeutig geregelt. Das

---

20 Auch Spensithios, der ποινικαστάς, hatte offenbar keinen Landbesitz, vgl. Koerner, Klio, 63, 1981, 180ff. Andererseits ist mir wenig wahrscheinlich, daß hier an freie Lohnarbeiter, vor allem in der Landwirtschaft, zu denken wäre.

21 Vgl. Bücheler / Zitelmann 116. Die Rechtsform der Mitgiftbestellung wird VI_{1-2} festgelegt.

22 Bücheler / Zitelmann 141ff.; Kohler / Ziebarth 64.

23 Guarducci 158; ML S. 99.

24 ML S. 98; Guarducci 158.

Verständnis des vorliegenden Abschnittes wird eigentlich nur dadurch schwierig, daß der Gesetzgeber von der Mitgift, nicht aber von der Erbschaft ausgeht, durch die die Höhe der Mitgift bestimmt ist.

Wenn nun das Frauengut nach dieser Regelung des Gesetzes letztlich auf dem Erbrecht der Frauen beruht, so fragt sich, auf welcher Grundlage es vordem basierte. Die früheren Kommentatoren haben dies dahingehend beantwortet, daß erst mit unserem Gesetz den Frauen das Erbrecht erteilt worden sei.[25] Das ist jedoch mißverständlich ausgedrückt; man muß genauer zwischen Erbfähigkeit und Erbanspruch unterscheiden. Tut man dies, so sieht man, daß die Frauen bereits vor dem Gesetz erbfähig waren; dies ergibt sich klar aus V_4,[26] und diese Aussage wird gestützt durch IV_{48-51}, denn in beiden Fällen wird Frauengut aus der Zeit vor dem Gesetz in Schutz genommen. Erbansprüche dagegen konnten die Frauen vor dem "Recht von Gortyn" nicht stellen, sowenig wie Ansprüche auf eine Mitgift,[27] doch ist beides hinreichend oft und auch in erheblichem Umfang vorgekommen, wie die eben zitierten Stellen klarmachen. Man kann nun den Zweck dieser Bestimmungen in verschiedener Richtung suchen. Es bietet sich an, daß damit den Töchtern überhaupt erst das Erbrecht gegeben wurde, und daran ist richtig, daß ihnen erst durch das "Recht von Gortyn" ein Rechtsanspruch zugesichert wurde.[28] Anders ist das Bild, wenn man fragt, ob durch das Gesetz das Vermögen der Frau vergrößert oder eingeengt wurde. Es ist dann nämlich wahrscheinlich, daß das Frauengut vor Inkrafttreten des Gesetzes beträchtlich umfangreicher sein konnte als später, nun freilich auch in seiner Größe genau bestimmt und beanspruchbar. Man kommt insgesamt aber wohl zu dem Schluß, daß durch diese Vorschriften die Stellung der Frau nicht gehoben und gestärkt, sondern im Gegenteil eingeschränkt wurde.[29]

In V_{9-28} wird der Erbgang behandelt. Die Intestaterbfolge war in Gortyn offenbar die einzige gültige Regelung des Erbganges; von einem Testament wird nirgends gesprochen. Das Teilungsrecht der Eltern[30] fügte sich hierin ohne weiteres ein; die Schenkungen des Mannes an die Frau bzw. des Sohnes an die Mutter lagen außerhalb davon und wurden aber in ihrem

---

25 Bücheler / Zitelmann 141; Kohler / Ziebarth 63.

26 Vgl. Guarducci 158; ML S. 98.

27 Mitgift und Erbe waren in Gortyn offenbar schon längst die beiden einander ausschließenden Möglichkeiten, durch die eine Frau zu Vermögen gelangen konnte.

28 Dies betonen Bücheler / Zitelmann 116, 141; Kohler / Ziebarth 63f.

29 Dies ist vor allem die Meinung von ML S. 98, die mir zutreffend erscheint, weil sie mit der Bedeutung der Frauen in der Gesellschaft der älteren Zeit übereinstimmt.

30 $IV_{23ff.}$

Umfang beschränkt.[31] Die Vorschrift über den Erbgang ist klar, aber wenig ausführlich; dennoch hat man, vor allem im Vergleich mit dem attischen und römischen Erbrecht, eine Menge Einzelheiten feststellen zu können geglaubt. Hier ist jedoch Vorsicht am Platz, und ich möchte dementsprechend nur die überlieferten Bestimmungen aufzeigen.[32]

Männer und Frauen sollten nach der gleichen Grundregel an die Nachkommen vererben. Das ist deshalb bemerkenswert, weil gewöhnlich das Erbrecht nur von dem männlichen Erblasser spricht. Als Erben werden zunächst drei Personenklassen bezeichnet, die jeweils drei Grade umfassen. Weshalb nur diese und nicht weitere? Zitelmann hat sehr schön darauf hingewiesen,[33] daß diese drei Grade eine engere Gemeinschaft in der indoeuropäischen Familie darstellen,[34] die sich als Sakralgemeinschaft manifestierte[35] und der als erstes die Pflicht zur Bestattung und zum Totenkult, aber auch zur Blutrache zukam. Aus Gortyn ist sie als derjenige Personenkreis bekannt, der zuerst erbberechtigt war. Die erste Klasse umfaßt Kinder, Enkel und Urenkel des Erblassers. Dabei ist hervorzuheben, daß hier und bei den anderen Klassen stets nur von τέκνα die Rede ist, d.h., daß nicht nur die Söhne, sondern auch die Töchter Erbanspruch hatten. Das sticht besonders vom attischen Erbrecht ab, wo die männliche Erbfolge die weibliche ausschloß. Allerdings war entsprechend den bereits behandelten Bestimmungen der weibliche Erbteil geringer als der männliche.[36]

Fehlten diese Deszendenten, so trat als zweite Klasse der Bruder des Erblassers mit seinen Kindern und Enkeln ein, danach als dritte Klasse die Schwester des Erblassers mit Kindern und Enkeln, und damit ist bereits der Kreis der näher definierten Erben erschöpft. Wie die Erbberechtigten zur Erbschaft berufen wurden, geht aus diesen Anordnungen nicht hervor.[37]

Alle Verwandten des Erblassers, die nicht zu diesem engeren Kreis der Familie gehörten, bildeten, so es sie gab, die vierte Klasse der sogenannten ἐπιβάλλοντες,[38] die wohl je nach der Verwandtschaftsnähe zum Erblasser

---

31 **167** $III_{20.29}$; **167** X_{14-20}.

32 So auch ML S. 98.

33 Bücheler / Zitelmann 136.

34 Sie entspricht der indischen Sapindafamilie, Bücheler / Zitelmann 136.

35 So hat auch der Adoptivsohn die sakralen Pflichten seines Adoptivvaters zu erfüllen, **180** X_{42-43}.

36 Einen besonderen Fall bildet natürlich das Erbtochterrecht, s. u. **174**.

37 Kohler / Ziebarth 64 nehmen ein Erbrecht mit Parentelen und Repräsentationsrecht nach Stämmen und nicht nach Individuen an; das ist weder zu beweisen noch zu widerlegen, vgl. z.B. ML S. 98.

38 Die ἐπιβάλλοντες sind eigentlich "die Berechtigten", hier also diejenigen, die Anspruch auf das Erbe haben, vgl. Bücheler / Zitelmann 62; ausführlicher Wolff 425.

zur Erbschaft berufen wurden,[39] obwohl auch hier andere Deutungen möglich sind;[40] das Gesetz scheint mir das erstere zu meinen nach der Formulierung V_{23}. Fehlten auch sie, dann gibt es schließlich noch eine fünfte Klasse von Erbberechtigten, deren Zusammensetzung recht unterschiedlich gedeutet worden ist. Indem man τᾶς ϝοικίας . . . κλᾶρος als einen zusammengehörigen Ausdruck auffaßte, hat man meist die Hörigen als die Erben ihrer früheren Herrn verstanden.[41] Das ist ganz unmöglich, es können nur freie Bürger gemeint sein, wie längst erkannt worden ist;[42] was freilich unter dem κλᾶρος in diesem Sinn zu verstehen ist, läßt sich nicht vollkommen sicher klären. Diese Personengruppe stand auf jeden Fall in einem näheren Verhältnis zu der ausgestorbenen Familie, sie mag als mit ihr ursprünglich verwandt angesehen worden sein, da sie alle durch die Landnahme Teilhaber des gleichen *klaros* gewesen waren. Freilich lag das so weit zurück, daß diese Verwandtschaft eben keine eigentliche Erbberechtigung einschloß und mehr fiktiv war; sie wurde erst wieder ans Tageslicht gezogen, wenn sich niemand mit besseren Rechten finden ließ. Latte[43] bezeichnet denn diese Verwandtschaft auch als "Siedlungsgemeinschaft", ein Ausdruck, der gut beschreibt, welches Verhältnis real und bewußt zwischen der fünften Erbenklasse und der ausgestorbenen Familie bestand.

Nach dem Erbgang werden $V_{28\text{-}54}$ Bestimmungen zur Erbteilung gegeben. Sie stand den ἐπιβάλλοντες zu; damit waren im Gegensatz zu V_{25} alle in irgendeiner Weise zur Erbfolge Berufenen gemeint und nicht nur die vierte Klasse des Erbganges. Ein Zwang zur Teilung bestand generell nicht; wünschten jedoch einer oder einige der Erbberechtigten eine Teilung, so war diesem Begehren stattzugeben.[44] Mit dieser Vorschrift wurde die Erbteilung gefördert und begünstigt; es läßt sich daraus auch schließen, daß diese noch keineswegs selbstverständlich oder allgemein beliebt,[45] sondern wohl eher eine neuere Sitte war.[46] Um eine Teilung zu erreichen, wird festgelegt, daß die Teilungswilligen, und nur diese, durch ein Urteil des Richters in den vorläufigen Besitz des gesamten Erbes zu setzen waren, der solange dauerte, bis die Teilung, die die Erben selbst vorzunehmen hatten, durchgeführt war.

---

39 So Kohler / Ziebarth 65; Guarducci 159.
40 Bücheler / Zitelmann 144.
41 So z.B. Bücheler / Zitelmann 144, aber auch noch Willetts, Law Code 66.
42 Kohler / Ziebarth 65.
43 Latte, Kl. Schr. 449; ebenso Guarducci 160; unentschieden ML S. 98.
44 Bücheler / Zitelmann 145.
45 Vgl. Guarducci 160.
46 Vgl. Biscardi 582[101].

Mit dieser Bestimmung wird zweifellos ein Druck auf die Teilungsunwilligen ausgeübt, mußten sie doch befürchten, im weiteren Verlauf leer auszugehen oder benachteiligt zu werden.[47] An dem rechtlichen Vorgang ist die Besitzeinweisung bemerkenswert, die offenbar sonst keine Parallele im griechischen Recht hat; sie ist nicht mit der attischen ἐπιδικασία und schon gar nicht mit der ἐμβάτευσις zu vergleichen. Anzumerken ist noch, daß die Teilungswilligen in κρέματα πάντα eingewiesen wurden; diese Betonung des gesamten Erbes steht im Gegensatz zu V_{39-41}, wo nur von mobilem Besitz die Rede ist; wir dürfen als sicher annehmen, daß die κρέματα πάντα auch den Landbesitz, nicht etwa nur die Häuser umfaßten.

Die Einweisung in das Erbe wurde noch dadurch geschützt, daß in der folgenden Bestimmung demjenigen eine Strafe angedroht wurde, der nach dem Urteil des Richters in das Erbe mit Gewalt eindrang und ἄγει ἢ πέρει, d.h. Vieh forttrieb oder irgendwelche Gegenstände wegschaffte. Nach der Beschreibung liegt der Tatbestand des Diebstahls vor; die Buße von 10 St. und dem doppelten Ersatz des Gestohlenen wurde auch bei dem Diebstahl III_{13} angedroht. Die Strafbestimmung ist im vorliegenden Fall wohl durch die besonderen Umstände hervorgerufen worden. Das Gesetz hat nach dem ganzen Zusammenhang sehr wahrscheinlich einen bestimmten Täterkreis im Auge, der für ein solches Delikt in Frage kam und der durch diese Strafandrohung zurückgeschreckt werden sollte: die erbberechtigten, aber teilungsunwilligen Personen, die sich durch die Einweisung - zunächst jedenfalls - vom Erbe ausgeschlossen sahen.[48] Daß das Gesetz diesen Personenkreis nicht verbis expressis nannte, könnte auf seine knappe, dabei nicht immer vollständige Ausdrucksweise zurückgeführt werden; vielleicht ist aber die Formulierung absichtlich so allgemein gehalten. Schließlich wird hier ein Besitz geschützt, der nach dem Tod des Herrn bis zur Einweisung herrenlos war; das mochte auch andere Personen verlocken, sich zu vergreifen.[49] Als Empfänger der Strafe kamen nur die in den Besitz eingewiesenen Erbberechtigten in Frage.

War auch die Teilung des Erbes eine Angelegenheit der Erbberechtigten, wie wir oben feststellen, so ließ sich doch für einzelne Dinge nicht vermeiden, daß die Teilung durch richterliche Entscheidung wohl auf Antrag eines

---

47 Vgl. Bücheler / Zitelmann 146; Metzger 36; abgelehnt wird dieser Gedanke von Kohler / Ziebarth 66[1], nach denen die Einweisung den Sinn hatte, die Versteigerung zu ermöglichen, die aber nur bei Zustimmung aller Berechtigten vorgenommen werden konnte.

48 So auch Bücheler / Zitelmann 145f.; Metzger 36.

49 Insofern hat Guarducci 160 recht, als sie jedermann *(quis)* als möglichen Täter in Betracht zieht.

Erbberechtigten[50] vorgenommen wurde, wenn sich ein oder mehrere Erbberechtigte gegen die Teilung sperrten. Es betraf dies durchweg Mobilien, ein Grund mehr, in den κρέματα πάντα V_{33-34} auch den Landbesitz mit inbegriffen zu sehen. Die Gründe für den Teilungsantrag ergaben sich wohl meist aus der Beschaffenheit der Gegenstände selbst. So mußten das Vieh gefüttert und getränkt, die Früchte vielleicht vor Verderben geschützt werden,[51] kurz, ohne Pflege ging dieser Teil des Erbes verloren. Schwieriger ist einzusehen, weshalb Kleidung, Schmuck und Hausrat durch den Richter geteilt werden mußten. Aber wir erfahren, daß über diese Mobiliarteilung ein Prozeß vor dem Richter geführt wurde, bei dem die einzelnen Erbberechtigten ihre Ansprüche anmeldeten,[52] auf die hin (περτὶ τὰ μολιόμενα) der Richter seine Entscheidung unter Eid zu fällen hatte. Dies mag notwendig gewesen sein, weil Dinge wie Kleidung usw. besonders begehrt waren. Wieder wird kein Wort darüber gesagt, ob bei dieser Entscheidung auch die Teilungsunwilligen berücksichtigt wurden. Da der Richter aufgrund der Einlassungen der Parteien zu entscheiden hatte, konnte er die, die an dem Verfahren nicht teilnahmen, nicht berücksichtigen; das ist jedenfalls die Konsequenz, die sich aus dem Wortlaut der Urkunde ergibt. So dürfte in der Berechtigung des Richters, wesentliche Gegenstände des Erbes auf Begehren der teilungswilligen Erben zu teilen, ein weiteres Druckmittel gegen die Teilungsunwilligen zu sehen sein.

Aber auch wenn alle Erben bereit waren, das Erbe zu teilen, konnte es doch vorkommen, daß sie zu keiner Einigung darüber gelangten, was einem jeden als Anteil zu geben war. Da das Gesetz auf diesen Fall eigens eingeht, ist er wohl öfter vorgekommen, wie auch ohne weiteres zu verstehen ist. Das Gesetz schreibt als Lösung vor, daß dann das Erbe zum Kauf angeboten wurde[53] und dem Meistbietenden zu verkaufen war; wie diese Art von Verkauf in den Einzelheiten vor sich ging, wissen wir nicht.[54] Von dem Erlös soll dann jeder Erbberechtigte seinen Anteil bekommen. Das Erbe wurde also in Geld umgewandelt und dieses verteilt;[55] diese Art der Erbteilung dürfte noch recht neu in Gortyn gewesen sein. Es bleibt daneben die Frage offen, ob sich diese, aber auch die frühere (V_{28-34}) Regelung auch auf die Kinder

50 Vgl. Bücheler / Zitelmann 146.
51 Vgl. Bücheler / Zitelmann 146.
52 So ist nach dem Zusammenhang der Text zu verstehen, nicht etwa dahin, daß die Erbberechtigten insgesamt eine Teilung verhindern wollten.
53 Pringsheim 97.
54 Vermutungen bei Metzger 85.
55 Aus dieser Bestimmung geht eindeutig hervor, daß zur Zeit der Redaktion des Gesetzes Münzgeld in Gortyn bekannt war.

des Erblassers bezog, die nur ein Stadthaus erben konnten (IV_{46-48}). Ein Erbteil erlangte in diesem Fall ja jeder Erbe nur durch den Verkauf des Hauses und Teilung des Erlöses; konnte aber der Verlust des Stadthauses der Familie im Sinne des Gesetzgebers sein?[56]

Das Gesetz schreibt schließlich vor, daß bei der Erbteilung drei großjährige Bürger oder mehr als Zeugen zugegen sein müßten; weshalb, wird nicht gesagt, aber es ist anzunehmen, daß man damit künftigen Streitereien vorbeugen wollte.[57] Zur Zeugenschaft waren nur großjährige Bürger zugelassen.[58]

An diese Regelung des Modus bei der Bezeugung der Erbteilung schließt sich eine gleichartige kurze Vorschrift an, die inhaltlich zu IV_{48-51} gehört. Bei der Bestellung der Mitgift für die Tochter mußten zur Gültigkeit ebenfalls drei oder mehr erwachsene Bürger als Zeugen zugegen sein; der Handelnde war offenbar der Vater. Diese Bestimmung ließ sich hier noch einigermaßen passend einfügen, da die Tochter als Mitgift bekommen sollte, was ihr als Erbteil zustand.

170 Gortyn. Stadtrecht: Familiengüterrecht

ICret IV 72 VI_{2-46}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: L. Mitteis, Reichsrecht (1891), 238; E. Rabel, VDPhS 49, 1907, 529 (= Ges. Aufs. IV 144); W. Erdmann, Ehe im alten Griechenland (1934), 404; M. Kaser, ZRG 64, 1944, 177f.; A. M. Babakos, Familienrechtl. Verhältnisse (1973), 93[16].

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. VI*) [2] ἃς κ' ὁ πατὲδ δόει, τὸν τὸ πι|ατρὸς κρεμάτον παρ' υἱέος |[4] μὲ ὀνίθθαι μεδὲ καταθίθι|εθθαι· ἄτι δέ κ' αὐτὸς πάσετι|αι ἒ ἀπολάκει, ἀποδιδόθθο, | αἴ κα λῆι. μεδὲ τὸν πατέρα τὰ τὸ|[8]ν τέκνον ἄτι κ' αὐτοὶ πάσονι|ται ἒ ἀπολάκοντι, *Zweig*, μεδὲ τὰ τι|ᾶς γυναικὸς τὸν ἄνδρα ἀποι|δόθαι μεδ' ἐπισπένσαι, μεδ' |[12] υἰὺν τὰ τᾶς ματρός. *vac.*

---

[56] Vgl. aber die Annahme von Biscardi zu V_{46-48}, oben Anm. 46.
[57] So Bücheler / Zitelmann 146.
[58] Ebenso **167** III_{21-22} bei der Schenkung auf den Todesfall.

αἰ δέ τις πρίαιτο ἢ καταθεῖτο ἢ ἐμπισπένσαιτο, ἀλλᾶι δ' ἔγρατι[τα]ι ἃι τάδε τὰ γράμματα ἔγ|[16][ρ]α[τται, τὰ] μ[ὲ]ν | κρέματα ἐπὶ τᾶι ματρὶ ἔμεν κ' ἐπὶ τᾶι γυναικί, ὁ δ' ἀπο|δόμενος ἢ καταθὲνς ἢ ἐπι|[20]σπένσανς τοῖ πριαμένοι | ἢ καταθεμένοι ἢ ἐπισπεν|σαμένοι διπλεῖ κατασταλσεῖ, κ' αἴ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἦι τὸ ἀπ|[24]λόον· τὸν δὲ πρόθθα μὲ ἔνιδικον ἔμεν. *vac.* αἰ δέ κ' ὁ ἀντίμ|ολος ἀπομολῆι ἀνπὶ τῶ κρέος δι κ' ἀνπιμολίοντι μ|[28]ὲ ἔμεν τᾶς ματ[ρ]ὸς ἢ τᾶ|ς γυναικός, μολῆν ὅπε κ' ἐπιβάλλει, πὰρ τοῖ δικαστᾶι | ἢ ϝεκάστο ἔγρατται. *vac.* αἰ δέ κ' ἀ|[32]ποθάνει μάτερ τέκνα καταλιπόλνσα, τὸν πατέρα καρτερὸν ἔμεν | τὸν ματρόιον, ἀποδόθαι δὲ μὲ | μεδὲ καταθέμεν, αἴ κα μὲ τὰ τέκ|[36]να ἐπαινέσει δρομέες ἰόντες. | [α]ἰ δέ τις ἀλλᾶι πρίαιτο ἢ καταλθεῖτο, τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τοῖς τέκνοις ἔμεν, τοῖ δὲ πριαμ|[40]ένοι ἢ καταθεμένοι τὸν ἀποδιόμενον ἢ τὸν καταθέντα τὰν | διπλείαν καταστᾶσαι τᾶς τιμᾶς, κ' αἴ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἦι τὸ ἀ|[44]πλόον. αἰ δέ κ' ἄλλαν ὀπυίει, τὰ τιέκνα [τῶ]ν [μ]ατρόιον καρτερὸν|⟨ς⟩ ἔμεν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. VI*) [2]Solange der Vater lebt, soll aus dem Vermögen des Vaters mittels des Sohnes nichts gekauft oder als Pfand angenommen werden; was er (= der Sohn) selbst besitzt oder ererbt hat, mag er verkaufen, wenn er will. Ebenso soll der Vater den (Besitz) der Kinder, was sie selbst (durch Erwerb) besitzen oder (durch Erbschaft) erhalten haben, nicht (verkaufen oder verpfänden). - [9]Auch soll der Mann den (Besitz) der Frau nicht verkaufen und nicht zusichern, und nicht der Sohn den der Mutter. - [12]Wenn aber einer kauft oder ein Pfand oder eine Zusicherung nimmt, anders als es in diesem Gesetz [geschrieben] ist, soll [das] Vermögen in der Gewalt der Mutter sein und in der der Frau; wer aber verkauft oder verpfändet oder eine Zusicherung (gemacht hat), soll dem, der kauft oder das Pfand oder die Zusicherung annimmt, das Doppelte erlegen und, wenn irgendein anderer Schaden entstanden ist, den einfachen Wert; über frühere Geschehnisse soll kein Gerichtsverfahren stattfinden. - [25]Wenn der Prozeßgegner hinsichtlich der Sache, um die sie prozessieren, bestreitet, daß sie der Mutter oder der Frau gehöre, soll man den Prozeß führen, wo er hingehört, vor den Richter, wie es für jede Materie bestimmt ist. - [31]Wenn aber die Mutter stirbt und Kinder hinterläßt, soll der Vater die Aufsicht über das mütterliche (Vermögen) haben, aber er soll es nicht verkaufen und nicht verpfänden, wenn nicht die Kinder zustimmen, sofern sie großjährig sind. Wenn aber irgendeiner auf andere Weise kauft oder als Pfand nimmt, dann soll das Vermögen unter der Gewalt der Kinder sein; dem Käufer oder Pfandnehmer soll der Verkäufer oder Pfandgeber das Doppelte des Wertes erlegen, und wenn irgendein anderer Schaden entstanden ist, den einfachen. Wenn er (der Vater) aber eine andere (Frau) heiratet, sollen die Kinder (die Gewalt) über [das] mütterliche (Vermögen) haben.

Kommentar: In dem Abschnitt VI_{2-46} sind Bestimmungen von im Grunde recht unterschiedlicher Art vereinigt, die die Vermögensfähigkeit und die Ver-

mögensberechtigung der Mitglieder der Kleinfamilie, also Eltern und Kinder, festlegen. Aus diesem Kreis der betroffenen Personen darf man folgern, daß die vorliegenden Bestimmungen eine Neuregelung des Familiengüterrechtes[1] darstellen; freilich sind noch Fragen des Erbrechtes mit berührt, dies aber wohl deshalb, weil der Schutz des Frauengutes eine wesentliche Rolle spielt. Das Gesetz spiegelt eine Phase der Auflösung der vermögensrechtlichen Einheit der gortynischen Familie wieder; dadurch, daß die Rechte des einzelnen scharf betont werden, kann der Eindruck entstehen, als gäbe es bereits kein Familienvermögen mehr.[2] Sicher ist die Gewalt des Hausvaters schon in vieler Hinsicht eingeschränkt, ebenso sicher untersteht ihm aber noch immer ein bedeutender Teil des Vermögens, worüber er bei Lebzeiten die alleinige Verfügung hat. Das ergibt sich aus **169** $IV_{23ff.}$ ebenso wie aus den hier zu behandelnden Bestimmungen.

Die Vorschriften handeln vornehmlich davon, über welche Vermögensteile[3] ein Familienangehöriger verfügen bzw. nicht verfügen darf und welche Strafe für eine unberechtigte Handlung vorgesehen ist. Die Verfügung manifestiert sich in drei verschiedenen Handlungen: verkaufen, zusagen und verpfänden, wobei der Inhalt des zweiten Geschäftes nicht klar ist,[4] sicher aber eine verbindliche Verpflichtung darstellt.[5]

Die erste Vorschrift betrifft das väterliche Vermögen, das noch immer die wichtigste Stelle im Familienvermögen einnahm, denn der Gesetzgeber bestimmte, daß zu Lebzeiten des Vaters niemand etwas aus dem väterlichen Vermögen vom Sohn kaufen oder als Pfand nehmen sollte. Das war eigentlich selbstverständlich; indessen zeigen die Bestimmungen über die elterliche Teilung und die Erbteile der Kinder (**169** IV_{23-51}), wie sehr das latente Anrecht der Kinder am väterlichen Vermögen bewußt geworden war. Dies konnte einen Sohn - eine Tochter kam dafür nicht in Frage - wohl dazu verleiten, schon bei Lebzeiten des Vaters über dessen Vermögen zu verfügen, vor allem wenn dieser wegen Alter oder Krankheit selbst nur noch mit Mühe Geschäfte abwickeln konnte. So werden also gleich zu Anfang die Bedeutung und zentrale Stellung des väterlichen Vermögens betont.

---

1 So Bücheler / Zitelmann 129.

2 So Metzger 59, der ein Vermögen des Vaters und der Kinder anerkennt, sicher zu Unrecht, sonst wären die Vorschriften **169** $IV_{23ff.}$ nicht nötig.

3 Dabei wird nicht gesagt, ob es sich um Immobilien oder Mobilien handelt. Beides ist möglich, Mobiliarvermögen vor allem bei den Kindern wahrscheinlich (anders Metzger 59); jenes Vermögen, das die Existenzgrundlage der Familie darstellte, dürfte in der Verfügung des Vaters gestanden haben.

4 Man kann aber kaum mit Metzger 114ff. nur an eine Mitgiftbestellung denken.

5 Anders Metzger 61.

Im übrigen waren jedoch die Verfügungsrechte des Hausvaters (und in seiner Nachfolge des Sohnes) gegenüber dem - auf welche Art auch immer selbsterworbenen - Vermögen der anderen Familienmitglieder eingeschränkt, und darin dürfte die Neuerung dem bisher gültigen Recht gegenüber bestehen. Andererseits waren aber die Familienmitglieder offenbar nicht gleichgestellt. Gemeinsam war ihnen, daß sie vermögensfähig sein konnten; darüber hinaus bestehen Unterschiede, die man nicht übersehen sollte. So wurde von der Frau bzw. Mutter nur festgestellt, daß sie Vermögen besaß, seine Herkunft jedoch nicht näher bezeichnet. Aus den früheren Bestimmungen (**169** IV_{46}-V_9) wissen wir, daß es zum überwiegenden Teil aus der Mitgift, dann auch aus Erbschaft bestand, d.h., es stammte aus dem Vermögen der mütterlichen Familie und gehörte dieser bis zu dem Zeitpunkt, da es Erbe der Kinder der Frau wurde. Darüber hinaus war noch mit demjenigen zu rechnen, das die Frau durch ihre Tätigkeit einbrachte, "einwob", wie das Gesetz formuliert. Alle Ansprüche auf das Frauenvermögen waren aber bereits gesetzlich geregelt, gleichgültig ob die Ehe durch Tod oder Scheidung endete, so daß eine Verfügungsfreiheit des Mannes bzw. des Sohnes entfiel.

Die Kinder konnten auf zweierlei Art zu Lebzeiten des Vaters zu Vermögen kommen: dadurch, daß sie es erwarben oder erbten; beide Vorgänge bieten dem Verständnis Schwierigkeiten. Es bleibt unklar, auf welche Weise die Kinder ein Vermögen, sei es auch bescheiden, für sich erwerben konnten. Man hat an Rechtsgeschäfte[6] oder auch an Arbeit[7] gedacht; beides befriedigt nicht recht, da man sich den Vorgang selbst schwer vorstellen kann. Ähnliches gilt für den Erwerb durch Erbgang: An das Muttererbe ist nicht zu denken, weil darüber noch unten VI_{31-36} gesondert gehandelt wird; also am ehesten an eine Beerbung von Seitenverwandten[8] der mütterlichen Linie. Die Vermögensrechte der Kinder an ihrem eigenen Vermögen sind auch nicht so klar festgestellt, wie man es sich wünschte. Dies wird durch die Formulierung des Satzes VI_{5-7} deutlich, daß "ein Sohn das, was er selbst erworben oder ererbt hat, verkaufen kann, wenn er will".[9] Damit würde, so scheint es, jedem Sohn die Verfügungsgewalt über sein eigenes Vermögen eingeräumt, nicht aber den Töchtern. Und auch bei den Söhnen scheint noch

---

6 Bücheler / Zitelmann 129.
7 Kohler / Ziebarth 59.
8 So Bücheler / Zitelmann 129.
9 Auf inhaltliche Parallelen aus viel späterer Zeit weist Babakos 93^{16} hin, wo aber das Sohnesvermögen vielleicht aus einer Aufteilung des väterlichen Vermögens herrührt, woran hier nicht zu denken ist.

eine Einschränkung nötig zu sein: Nur die großjährigen erhalten Verfügungsfreiheit über ihr Vermögen, die minderjährigen nicht, für die die Verwaltung ebenso wie bei den Töchtern der Vater übernimmt.[10] Aber diese Interpretation geht über die Aussage des Textes durchaus hinaus, der hierfür keine Grundlage gibt. Man kann nur feststellen, daß die Familienmitglieder in verschiedener Weise vermögensfähig waren; die Frage ihres Verfügungsrechtes wird nur kurz und unzureichend gestreift, weil dem Gesetzgeber nicht daran, sondern an der Feststellung der Rechte des Vaters, des Mannes und des Sohnes in Vermögensfragen innerhalb der Familie lag.

Dementsprechend wurde verboten, daß der Vater Verfügungen über das eigene Vermögen der Kinder, der Mann über das der Frau, der Sohn über das der Mutter vornahm. Als Verfügung wurden für alle diese Fälle nur Verkauf und Zusicherung, nicht aber die Verpfändung genannt, wie denn auch in den vorhergehenden Bestimmungen über die Möglichkeiten des Sohnes jeweils nicht alle Verfügungsgeschäfte erwähnt wurden. Man darf also annehmen, und so ist es allgemein geschehen, daß das Gesetz in dieser Hinsicht nicht auf Vollständigkeit bedacht war, sondern nur einen Teil der möglichen Verfügungen erwähnte.

Dies gilt auch für die folgenden Abschnitte, in denen die Strafen für das Übertreten der genannten Vorschriften und das eventuell nötige prozessuale Verfahren festgelegt werden. Hier wird stets nur auf das Vermögen der Mutter und Frau - in dieser Folge -, nicht aber auf das der Kinder Bezug genommen, für das aber die Vorschriften offenbar in gleicher Weise anzuwenden waren; dafür wurden hier aber alle drei Möglichkeiten der Verfügung genannt.

Geschah dennoch eine unberechtigte Verfügung, wie einigermaßen umständlich und ausführlich beschrieben wird,[11] so blieb die Sachherrschaft der Mutter oder Frau (oder der Kinder) an dem Vermögen bestehen.[12] Demzufolge war also das Vermögen dem Berechtigten zu restituieren, d.h., der Erwerber verlor sowohl die Sache selbst als auch den Preis, den er dem unberechtigten Veräußerer dafür bezahlt hatte. Dieser hatte den doppelten Wert der veräußerten Sache an den Erwerber zu geben, also das Duplum; die Verdoppelung war als Buße für die unrechtmäßige Handlung gedacht. Hatte

---

10 So etwa Kohler / Ziebarth 59; Bücheler / Zitelmann 129 f.

11 Die Umständlichkeit kommt dadurch zustande, daß nachdrücklich betont wird, daß das jetzt erlassene Recht Geltung besitze - mit fast den gleichen Worten **174** IX_{16}, **180** XI_{21}; vgl. Bücheler / Zitelmann 174f.

12 Zum folgenden vgl. auch Kaser 177f., der die Stellung des unberechtigten Veräußerers eingehend bespricht.

der Erwerber bei dieser Veräußerung sonst noch einen Schaden erlitten, mußte vom Veräußerer die einfache Schadenssumme außerdem erlegt werden. Diese Art Strafzumessung kommt auch noch an anderen Stellen des Gesetzes vor.[13]

In einem kurzen Satz wurde noch angefügt, daß auf früher Geschehenes kein Rechtsanspruch bestand. Dies kann heißen, daß vor dem Erlaß dieses Gesetzes die Vermögensrechte der Familienmitglieder an ihrem eigenen Vermögen nicht so scharf unterschieden wurden, dieses vielmehr als Bestandteil des Familiengutes angesehen wurde, über das der Hausvater eine sehr viel weitergehende Verfügungsgewalt hatte, als sie im "Recht von Gortyn" entgegentritt. Ein Rest dieser älteren Anschauungen ist uns wohl in **169** IV_{23-25} erhalten, wo aber auch schon wie hier das Frauengut als außerhalb der Verfügung des Mannes angesehen wurde. Die Macht des Hausvaters war, wie gesagt, im Abnehmen begriffen; dabei wurde vor allem das Frauengut vor seiner Verfügung geschützt, in zweiter Linie das Gut der Kinder. Durch die Bestimmung sollte aber sicher auch verhindert werden, daß frühere Käufer und Pfandnehmer, die sich in irgendeiner Form gemäß diesen Vorschriften geschädigt fühlten, einen Prozeß anstrengten.

Über die unberechtigte Verfügung kam es offenbar zu einem Prozeß vor einem bestimmten Richter, der über diese Materie zu richten hatte. Das steht nicht da, ist aber aus der folgenden Prozeßvorschrift zu erschließen. Wenn der Beklagte behauptete, die strittige Sache gehöre gar nicht der Mutter oder Frau, war die Sache vor dem Richter auszufechten, der dann dafür zuständig war. Falls er damit durchdrang, lag keine unberechtigte Verfügung, sondern irgendein anderes Delikt vor, über das ein anderer Richter zu befinden hatte.[14] Für uns ist vor allem wesentlich, daß die Richter in Gortyn demnach für einzelne Materien zuständig waren, was für einen hohen Stand des Gerichtswesens in Gortyn spricht.

Angeschlossen ist der Fall, daß eine Frau stirbt und Kinder hinterläßt. Hierüber konnte nicht, wie bei den sonstigen Fällen des Todes eines der Ehepartner, eine nur ehegüterrechtliche Vorschrift getroffen werden (so **167** III_{17-31}). Da die Kinder zu berücksichtigen waren, gehörte der Fall zum Familiengüterrecht und wurde deshalb bei diesem eingeordnet. Die Verwaltung dieses Vermögensteils wurde vom Gesetz dem Vater zugesprochen. Unter Verwaltung wird zumeist auch gleichzeitige Nutznießung des mütterlichen

---

13 Vgl. VI_{42-44}; Bücheler / Zitelmann 174; Kohler / Ziebarth 74; Metzger 63.

14 Sehr viel komplizierter sind die Überlegungen von Bücheler / Zitelmann 175 und Metzger 65, die mir aber beide zu modern erscheinen.

Vermögens durch den Vater verstanden,[15] was zumindest nicht dasteht, aber praktisch durchaus möglich war, da ja das Vermögen der Familie zunächst noch zusammenblieb. Rein rechtlich mußte freilich jedem Kind sein Anteil am Muttergut nach **169** IV_{43-46} ausgesondert werden,[16] doch wird die Verwaltung faktisch als Ganzes durch den Vater vorgenommen worden sein. Verboten war ihm aber wieder die Verfügung über das Muttergut durch Verkauf oder Verpfändung; dies gilt grundsätzlich, solange die Kinder noch minderjährig sind. Waren sie großjährig, mußten sie einer derartigen Verfügung zustimmen, die dann offenbar vom Vater vorgenommen wurde. Infolge dieser Formulierung bleibt unklar, wer letztlich die Verfügungsberechtigung besaß: die großjährigen Kinder allein oder nur zusammen mit dem Vater, der ja nach wie vor die Sachherrschaft[17] am Muttergut innehatte. Beides scheint mir möglich, das zweite allerdings das Wahrscheinlichere. Hinzuzufügen wäre, daß jedes Kind nur über seinen Anteil verfügen durfte. Es ergibt sich jedoch gleich eine weitere Schwierigkeit: Nach allgemeiner Ansicht sind mit den τέκνα (VI_{35}) nur die Söhne gemeint, oben VI_8 indessen auch die Mädchen. Man müßte annehmen, daß nur die großjährigen Söhne (zusammen mit ihren Vätern) über das Muttererbteil verfügen konnten,[18] die großjährigen Mädchen indessen nicht, was expressis verbis allerdings so nicht dastünde. Offen bliebe dann auch, wer über das Vermögen dieser großjährigen Mädchen selbst verfügen konnte - auch hierüber schwiege das Gesetz.

Nun ist es natürlich möglich, die eben behandelte Bestimmung und die in VI_{5-7} zusammenzunehmen und als Ergebnis herauszulesen, daß nur die großjährigen Söhne Verfügungsrechte über ihr eigenes Vermögen besaßen und der Verfügung über das Muttererbe jeweils zustimmen mußten; aber eine solche Auffassung geht an der Aussage des Textes vorbei. VI_6 ist vom Vermögenserwerb durch Erbschaft schlechthin die Rede; das schließt die Muttererbschaft mit ein, aber nach der zuletzt behandelten Zusatzbestimmung war in diesem Fall die Verfügungsberechtigung anders geregelt. Diese unterschiedlichen Vorschriften lassen sich wohl erklären: VI_{5-7} ist aus der Auffassung heraus entstanden, daß der einzelne über sein Individualvermögen frei verfügen konnte; in $VI_{32ff.}$ herrscht noch die ältere Meinung,

---

15 Bücheler / Zitelmann 123; Mitteis 238; Erdmann 404; Metzger 67; dagegen Kohler / Ziebarth 59.

16 Etwas anders Bücheler / Zitelmann 130.

17 Daraus folgert Metzger 67, daß die Kinder nicht allein verfügen können.

18 Dies entspricht der Auffassung der Spensithios-Inschrift A_{9-10}; vgl. Koerner, Klio 63, 1981, 185.

daß die Familie ein gemeinsames Vermögen besitzt, über das vornehmlich der Hausvater verfügt; es ist schon ein neuer Gedanke, daß die Kinder, d.h. aber auch die Mädchen, über ihr Muttererbgut mitbestimmen durften, wenn sie großjährig waren. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen über das Muttererbgut zog die gleichen Strafen nach sich, die vorher für Vergehen gegen das Frauengut festgelegt worden waren.

Wie konnte es indessen geschehen, daß solche unterschiedlichen, ja widersprechenden Aussagen direkt hintereinander zu stehen kamen? Offenbar ist die Bestimmung VI_{32-44} ein Einschub, der ein ursprünglich selbständiges Gesetz enthält, das bei der Zusammenfassung an die am besten passende Stelle gerückt wurde.

Schließlich ist noch eine Bestimmung angehängt, die die Möglichkeit betrifft, daß sich der verwitwete Vater von neuem verheiratete. In diesem Fall erhalten die Kinder, also wieder auch die Töchter, das volle Verfügungsrecht über ihr Muttererbe. Was geschah, solange sie nicht großjährig waren, sagt das Gesetz nicht; man kann annehmen, daß dann die Verwandten mütterlicherseits an die Stelle des Vaters traten.[19]

171 Gortyn. Stadtrecht: Loskauf eines in der Fremde Festgehaltenen

ICret IV 72 VI_{46-55}.

Editionen: s. **163-181.**

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. VI*) [46] αἰ κ' ἐδδυσ[άμενον] πέ|ρα[νδε] ἐκς ἀλλοπολίας ὑπ' ἀν|[48]άνκας ἐκόμενος κελομένο τι|ς λύσεται, ἐπὶ τôι ἀλλυσαμέν|οι ἔμεν πρίν κ' ἀποδôι τὸ ἐπιβάλλον. αἰ δέ κα μὲ ὁμολογίοντ|[52]ι ἀμπὶ τὰν πλεθὺν ἒ μὲ κελομέ|[ν]ο αὐτô [λ]ύσαθθαι, τὸν δικασ|τὰν ὀμνύντα κρίνεν πορτὶ τὰ | μολιόμενα.

Adn.crit.: Text nach ICret. VI_{46-47} Guard., ἐδ δυ(σ)[μενίανς] πειρα[θῆι κ'] Kohler / Ziebarth, andere anders. VI_{53} Will., αὐτὸλ ⟨λ⟩ύσαθθαι Guard.

[19] So Guarducci 161 mit einiger Wahrscheinlichkeit; von anderen wird die Frage nicht aufgeworfen.

Übersetzung: (*Kol. VI*) [46]Wenn einer einen, [der sich] in die Fremde begeben [hat], aus einer fremden Stadt aufgrund der Verwandtenpflicht (und) wunschgemäß auslöst, soll der unter der Gewalt des Loskäufers stehen, bis er bezahlt hat das, was ihm zukommt. Wenn sie sich aber über die Summe nicht einigen, oder daß jener nicht gewünscht habe, ausgelöst zu werden, soll der Richter unter Eid aufgrund der Prozeß(aussagen) entscheiden.

Kommentar: Mit dem Abschnitt VI_{46}-VII_{15} werden das bisher behandelte Thema des Erbrechtes verlassen und mehrere kurze, nicht zusammengehörige Vorschriften angegeben, deren erste (VI_{46-55}) sich mit dem Loskauf eines Mannes beschäftigt, der in der Fremde festgehalten wird. Das Verständnis dieser Bestimmung leidet unter dem schlechten Erhaltungszustand des Absatzes, der verschiedene, voneinander recht abweichende Ergänzungen erfahren hat. Ich folge hierbei Guarducci (und Willetts), ohne zu verkennen, daß auch deren Ergänzung ein recht schwerfälliges Griechisch ergibt.[1]

Ausgangspunkt der Vorschrift ist, daß ein Gortynier in eine fremde Stadt gekommen ist und dort festgehalten wird, wobei ganz unerwähnt bleibt, ob dies durch Kriegsgefangenschaft, Piraterie usw. geschehen ist; ja, dieser Tatbestand ergibt sich überhaupt eigentlich nur daraus, daß einer ihn aus der fremden Stadt loskauft (ἐκς ἀλλοπολίας . . . τις λύσεται) Nach der Meinung von Guarducci[2] wird der Loskäufer näher bestimmt mit den Worten ὑπ' ἀνάνκας ἐκόμενος, die einen Verwandten oder Freund bezeichnen, der zum Loskauf verpflichtet war, was mir noch am meisten zu passen scheint. Wichtig für die späteren Verordnungen ist, daß der Loskauf auf Ersuchen des Festgehaltenen (κελομένο) geschah. Festgelegt wurde grundsätzlich, daß der Ausgelöste in Abhängigkeit von dem Loskäufer geriet, bis er ihm bezahlt hatte, was ihm zukam. Welcher Art diese Abhängigkeit war, wird nicht genauer angegeben, sie mag der Stellung des selbstverpfändeten Schuldners ähnlich gewesen sein.[3] Diese Anordnung dürfte gemeingriechischem Rechtsdenken entsprechen.[4]

Aufgrund eines Loskaufes konnten nun Rechtsstreitigkeiten entstehen, von denen in der Vorschrift zwei geregelt werden. Als erstes konnten Streitigkeiten darüber aufkommen, wieviel der Losgekaufte dem Auslösenden zu zahlen verpflichtet war. Daraus ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß nicht nur von dem Lösegeld selbst die Rede war, denn dessen Höhe darf man als bekannt voraussetzen, vielmehr war dem

1 Bücheler / Zitelmann und Kohler / Ziebarth verstehen den Abschnitt etwas anders und gestalten demzufolge ihre Ergänzungen; wenig glücklich scheint mir die sehr vereinfachte Auffassung von Metzger 50.
2 Guarducci 161.
3 So etwa Kohler / Ziebarth 51 und Metzger 52.
4 Vgl. Dem. 53,11.

Loskäufer eine höhere Summe zu erstatten, über deren Zustandekommen die Inschrift keine Angaben macht. Man kann dabei an Zinsen für das Lösegeld (das vielleicht geborgt war), an eine Entschädigung des Loskäufers für seine Mühe o.ä.[5] denken. Die Höhe dieser zusätzlichen Summe stand natürlich nicht fest; über die Berechtigung der Forderung des Loskäufers mußte daher der Richter nach eigenem Ermessen und natürlich unter Eid entscheiden.

Zum anderen war zum Loskauf die Zustimmung des Festgehaltenen notwendig. Lag sie nicht vor, konnte er gegen die Auslösung vor dem Richter Einspruch erheben, der dann, wieder unter Eid, zu entscheiden hatte. Worin die Entscheidung bestand und was sie für Folgen hatte, wird nicht gesagt, doch kann man annehmen, daß in diesem Fall der Richter lediglich darüber zu befinden hatte, ob ein Ersuchen des Festgehaltenen vorgelegen hatte oder nicht. Entschied er die Frage positiv, traten für den Ausgelösten alle bereits erwähnten Verpflichtungen ein, Abhängigkeit vom Loskäufer bis zur Zurückerstattung der aufgewendeten Gesamtsumme. Nicht gesagt wird dagegen, welche Folgen ein negativer richterlicher Entscheid hatte. Metzger[6] vermutet, daß dann die Abhängigkeit bis zur Zurückzahlung aufgehoben war, Rückzahlungspflicht selbst aber bestehen blieb. Das ist, da die Inschrift in dieser Hinsicht keinerlei Andeutungen macht, vollkommen ungewiß, und man tut wohl besser daran, unsere Unkenntnis einzugestehen.

172 Gortyn. Stadtrecht: Status und Erbrecht von Kindern aus Mischehen

ICret IV 72 VI_{55}-VII_{10}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: M. Austin / P. Vidal-Naquet, Gesellschaft und Wirtschaft (1984), 230f. Nr. 62.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. VI*) [55] τô ἐλευθέρο τὸν | δε[- - - αἰ κ' ὁ δỗλος] || (*Kol. VII*) [1] ἐπὶ τὰν ἐλευθέραν ἐλθὸν ὀπυίει, | ἐλεύθερ' ἔμεν τὰ τέκνα, αἰ δέ κ' | ἀ

5 Vgl. Guarducci 162.
6 Metzger 52.

ἐλευθέρα ἐπὶ τὸν δῶλον, δῶλ' ἔμ[4]εν τὰ τέκνα. *Zweig.* αἰ δέ κ' ἐς τᾶς αὐτ[ᾶς μ]ατρὸς ἐλεύθερα καὶ δῶλα | τέκνα γένεται, ἦ κ' ἀποθάνει ἀ | μάτερ, αἴ κ' ἦι κρέματα, τὸνς ἐλε[8]υθέρονς ἔκεν. αἰ δ' ἐλεύθεροι | μὲ ἐκσεῖεν, τὸνσ ἐπιβάλλον|τανς ἀναιλέθαι. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. VI*) [55]Des Freien den - - - [Wenn aber ein Sklave] (*Kol.VII*) [1]zu der Freien geht (= zieht) und sie heiratet, sollen die Kinder Sklaven sein. - [4]Wenn aber von derselben Mutter freie und Sklavenkinder vorhanden sind, sollen, sobald die Mutter stirbt, (und) wenn sie Vermögen hat, die freien (Kinder) es haben. Wenn aber freie (Kinder) nicht vorhanden sind, sollen es die Verwandten für sich nehmen.

Kommentar: Die Verfügung VI_{55}-VII_{10} regelt den Status der Kinder und das Erbrecht für den speziellen Fall einer Mischehe zwischen einer freien Frau und einem Unfreien, wobei wohl auf sehr alte Rechtsanschauungen zurückgegriffen wird. Zunächst ist zu betonen, daß wirklich von der rechtlich gültigen Ehe gesprochen wird, wie aus der Verwendung des dafür stets gebrauchten ὀπυίεν hervorgeht.[1] Es handelte sich also nicht um ein Konkubinat. Der Status des Unfreien wird als δῶλος bezeichnet, was meist als 'Sklave' aufgefaßt wird.[2] Nur Willetts lehnt dies ab und legt ihm die Bedeutung 'Höriger' bei.[3]

Der Status der Kinder aus einer solchen Ehe war dadurch unterschieden, wohin ein Ehepartner dem anderen zum Vollzug der Ehe folgte. Begab sich der Sklave zum Haus der freien Frau (und blieb dort wohnen), so wirkte die Tatsache, daß die Ehe "matrilocal", war, sich dahingehend aus, daß die Kinder dem Stand der Mutter folgten, also frei waren; zog die freie Frau zu dem Sklaven, so wurden die Kinder unfrei. Man trifft hier wohl, wie Willetts betont, auf einen Überrest des Mutter-[4] oder besser matrilinearen Rechts, das durch die Nachkommen der ursprünglichen Bewohner Kretas am Leben erhalten und in Einzelheiten auch von den dorischen, vaterrechtlich strukturierten Eroberern übernommen worden ist.

Entsprechend der genannten Bestimmung war auch das Erbrecht der Kinder geregelt. Als Voraussetzung der Regelung wurde die Möglichkeit ins

---

1 Dies hebt Willetts, Law Code 69 hervor; als Ehe sehen es auch Bücheler / Zitelmann 65 und Kohler / Ziebarth 52 an, während Guarducci 162 einige Zweifel offenläßt.

2 Kohler / Ziebarth 52; Guarducci 162.

3 Willetts, Law Code 69.

4 Willetts, Arist. Soc. 36; als "nicht patriarchalisches Prinzip" bezeichnet bei Kohler / Ziebarth 52.

Auge gefaßt, daß derselben Mutter freie und unfreie Kinder gehörten. Wodurch diese Unterschiede entstanden sein könnten, wird im Gesetz nicht weiter ausgeführt und meist unbeachtet gelassen; Willetts[5] denkt an Kinder aus zwei verschiedenen Ehen, wobei dann das eine Mal die Frau dem Unfreien in sein Haus gefolgt sein müßte. Ob auch an einen unterschiedlichen Wohnsitz der Eheleute und damit Geburtsort der Kinder zu denken ist, bleibt nur eine Wahrscheinlichkeit. Wie dem auch sei, das Vermögen der Mutter konnte nur von den freien Kindern geerbt werden, dieses sicher nach der gleichen Regel wie **169** IV_{44-45}. Waren keine freien Kinder vorhanden, so fiel das Vermögen der Frau an ihre Verwandten zurück; das entspricht im Prinzip der Vorschrift **167** III_{31-37} für den kinderlosen Tod der Frau in der Ehe zwischen Freien, nur daß der hinterbliebene Ehemann keinen Anspruch auf Teile der Errungenschaft oder des Ertrages hatte. In diesen Bestimmungen kann man keinen matriarchalischen Einfluß sehen.

Über eine Ehe zwischen einem Freien und einer Sklavin finden sich keine Bestimmungen; das ist nicht verwunderlich, da eine derartige Verbindung sicher nicht als rechtsgültige Ehe, sondern als Konkubinat betrachtet wurde.

173 Gortyn. Stadtrecht: Sklavenkauf und Haftpflicht

ICret IV 72 VII_{10-15}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: F. Pringsheim, Greek Law of Sale (1950), 451-465; H. Meyer-Laurin, in: Symposion 1974, 267-273; [E. Jakab, ZRG 106, 1989, 535-544].

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. VII*) [10] α[ὔ] κ' ἐκς ἀγλορᾶς πρ[ι]άμενος δῶλον μὲ πλεραιόσει τᾶν ϝεκσέκοντ' ἀμ[13]ερᾶν, αἴ τινά κα πρόθ' ἀδικέικει ἦ ὕστερον, τῶι πεπαμένοι ἔνδικον ἔμεν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

5 Willetts, Law Code 69.

Übersetzung: (*Kol. VII*) [10]Wenn einer auf dem Markt einen Sklaven kauft und ihn nicht innerhalb von 60 Tagen (dem Verkäufer) zurückveräußert (= den Kauf annulliert), soll der Besitzer, wenn (der Sklave) irgendeinem vorher oder nachher ein Unrecht zufügt, rechtlich haftbar sein.

Kommentar: Mit dem kleinen Abschnitt VII_{10-15}, der keine sachliche Verbindung zum vorhergehenden und zum folgenden Text hat, wird eine Bestimmung hinsichtlich des Sklavenkaufes erlassen.[1] In Betracht gezogen wird dabei nur der Kauf auf dem Markt; daraus ist zu ersehen, daß Gortyn zur Zeit des Gesetzes und wohl schon seit einigen Jahren bzw. Jahrzehnten vorher den Marktverkauf von Sklaven kannte und ihn wohl auch behördlich beaufsichtigte.[2] Das heißt, daß Transaktionen außerhalb des Marktes nicht den Schutz dieses und wohl auch anderer Gesetze genossen.[3] Die Verordnung geht von dem Zustand aus, daß der Käufer eines Sklaven vom Zeitpunkt des Erwerbes an für alle Handlungen des Sklaven, auch vor dem Erwerb liegende, voll haftbar war, oder, wie das Gesetz es ausdrückt, gegen ihn durch Klage Rechtsanspruch erhoben werden konnte. Diese Verantwortlichkeit nun wurde durch diese Bestimmung erleichtert. Er durfte den Sklaven an den Verkäufer innerhalb von 60 Tagen zurückverkaufen, wenn der Sklave vor dem Kauf oder auch nachher noch einen Dritten geschädigt hatte, wofür bislang der jeweilige Herr haftbar war. Das Gesetz will auf diese Weise verhindern, daß Sklaven, die sich ein Unrecht hatten zuschulden kommen lassen, schnell verkauft wurden, um einem anderen die Haftung aufzubürden; es wollte aber auch verhindern, fehlbare, d.h. zu Unrechttaten neigende, Sklaven durch Verkauf einem anderen zuzuschieben. Deshalb gab es dem Käufer das Recht, den Sklaven zurückzuverkaufen,[4] aber nur dann, wenn der Sklave vor dem Kauf oder innerhalb der Frist von 60 Tagen nach dem Kauf tatsächlich einen Dritten geschädigt hatte. Es handelte sich bei den 60 Tagen nicht um eine Prüffrist, und das Recht zur Rückveräußerung bzw. zur Rücknahme durch den Verkäufer ist als eine Ausnahme von der grundsätzlich anerkannten Regel anzusehen, daß eine einmal erfolgte Transaktion nicht rückgängig gemacht werden konnte.[5]

Mit dieser Vorschrift wird wohl die ältere, in **128** VII_{7-17} erhaltene, aufgehoben, in der die Frist noch auf 30 Tage begrenzt war; dort gemachte Aus-

1 Vgl. hierzu Metzger 80-84; Pringsheim 451-465; Willetts, Law Code 70; Meyer-Laurin 267-273. Die ältere Literatur zu diesem Abschnitt ist überholt.
2 Willetts, Law Code 70.
3 Gemäß dieser Stelle heißt der Kaufsklave δῶλος; es bleibt aber offen, ob δῶλος immer nur dies bedeutet.
4 Vgl. Willetts, Law Code 70.
5 Vgl. Pringsheim 451f.

führungen zu Schadensbuße und Auslieferung des Sklaven sind hier nicht noch einmal wiederholt worden.

174 Gortyn. Stadtrecht: Erbtochterrecht

ICret IV 72 VII$_{15}$-VIII$_{53}$. XII$_{6-19}$. VIII$_{53}$-IX$_{24}$.

Editionen: s. **163-181.**

Literatur: H. F. Hitzig, ZRG 28, 1907, 23^{37}; W. Erdmann, Ehe im alten Griechenland (1934), 79-82; K. Latte, RE XX 1 (1941), 997 s.v. Phyle (= Kl. Schr. 438); H. J. Wolff, TRG 20, 1952, 161 (= in: Zur gr. Rechtsgesch. 652).

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. VII*) 15 τὰμ παι[τ]ροι[ô]κον ὀπυίεθαι ἀδελπιιôι τô πατρὸς τôν ἰόντον τôι | πρειγ[ί]στοι, αἰ δέ κα πλίες πατιροιôκοι ἴοντι κ' ἀδελ-πι[ο]ὶ τô παι20τρὸς, [τ]ôι ἐπιπρειγίστοι ὀπυίεθαι. αἰ δέ κα μὲ ἴοντι ἀδελπιοὶ τô π[α]τρός, υἱέεδ δὲ ἐκς ἀδελιπιôν, ὀπυίεθαι ἰôι τôι ἐς τô πι24ρειγίστο. αἰ δέ κα πλίες ἴοντι πατροιôκοι κ' υἱέες ἐκς ἀδελπιôν, ἄλλοι ὀπυίεθαι τôι ἐπὶ τôι ἐς τô πρειγ[ί]στο. μίαν δ' ι28 ἔκεν πατροι[ô]κον τὸν ἐπιβάλλοντα, πλίαδ δὲ [μ]έ *Blatt.* ἃδ δέ κ' ἄνορος ἦι ὁ ἐπιβάλλον ὀπυίεν ἢ | ἀ πατροιôκος, [σ]τέγαν μὲν, αἴ ι32 κ' ἦι, ἔκεν, τὰν πατροιôκον, τᾶδ | δ' ἐπικαρπίας παντὸς τὰν ἐμίναν ἀπολανκάνεν τὸν ἐπιβάλλοντα ὀπυίεν. *vac.* αἰ δέ κ' ἀπόι36δρομος ἰὸν ὁ ἐπιβάλλον ὀπυίεν ἐβίον ἐβίονσαν μὲ λῆι ὀπιυίεν, ἐπὶ τᾶι πατροιόκοι ἔμεν τὰ κρέματα πάντα καὶ τὸν κι40αρπὸν, πρείν κ' ὀπυίει. *Blatt.* αἰ δέ κα | δρομεὺς ἰὸν ὁ ἐπιβάλλον ἐιβίονσαν λείονσαν ὀπυίειθαι μὲ λῆι ὀπυίεν, μολῆν τὸς ι44 καδεστὰνς τὸς τᾶς πατροιόκο, ὁ δὲ δικαστὰ[ς] δικ[α]κσ[ά]ιτο ὀπυίεν ἐν τοῖς δ[υ]οῖς μεινσί. αἰ δέ κα μὲ ὀπυίει ἃι ἔγραι48ται, τὰ κρέματα πάντ' ἔκονσαιν, αἴ κ' ἦι ἄλλος, τôι ἐπιβάλλοντι, *vac.* αἰ δ' ἐπιβάλλον μὲ εἴε, τᾶς | πυλᾶς τôν αἰτιόν-τον ὅτιμι52ί κα λῆι ὀπυίεθαι. *vac.* αἰ δέ κα τôι ἐπιβάλλοντι ἐβίονσα μὲ λῆι ὀπυίεθαι ἢ ἄνορος ἦι ὁ ἐπιβιάλ[λ]ον [κα]ὶ μ[ὲ λῆι μέν]εν || (*Kol. VIII*) 1 ἀ πατροιôκος, στέγαμ μὲν, | αἴ κ' ἦι ἐν πόλι, τὰμ

πατροιδκοιν ἔκεν κ' ἄτι κ' ἐνῆι ἐν τᾶι στέγ|[4]αι, τὸν δ' ἄλλον τὰν ἐμί⟨ν⟩αν δι|αλακόνσαν ἄλλοι ὀπυίεθ|αι τᾶς πυλᾶς τὸν αἰτιόντον | ὄτιμί κα λῆι. *vac.* ἀποδατέθαι δ|[8]ὲ τὸν κρεμάτον ἰδι. *Blatt.* αἰ δὲ μὲ | εἶεν ἐπιβάλλοντες τᾶι {παι}πι|ατροιόκοι ἃ[ι ἔ]γρατται, τὰ κρι|έματα πάντ' ἔκ[ον]σαν τᾶς πυ|[12]λᾶς ὀπυίεθ[α]ι ὄτιμί κα λῆι. | *Blatt.* αἰ δὲ τᾶς πυλ[ᾶ]ς μέτι⟨ς⟩ λει|ίοι ὀ[π]υίεν, τὸς καδεστὰνς | τὸς τᾶς πατροιόκο ϝεῖπαι κι|[16]ατὰ [τὰν πυλ]ὰν ὅτι οὐ λ[ῆι ὀ]πυ|ίεν τις· κ' αἰ μέν τίς κ' [ὀ]πυίει ἐν ταῖς τριάκοντα ἒ κα ϝείπον|τι· αἰ δὲ μ⟨έ⟩, ἄλλοι ὀπυίεθαι ὄτι|[20]μί κα νύναται. *vac.* αἰ δέ κα πατρὸ|ς δόντος ἒ ἀδελπιᾶ πατροιδ|κος γένεται, αἰ λείοντος ὀπ|υίεν δι ἔδοκαν μὲ λείοι ὀπυ-|[24]ίεθαι, αἵ κ' ἐστετέκνοται, δια|λακόνσαν τὸν κρεμάτον ἃι ἔ|γρατται, [ἄλλ]οι ὀπυιέθ[ο τᾶ]ς πυ|λᾶ[ς]. *vac.* αἰ δὲ τέκνα μὲ εἴε, πάντ' |[28] ἔκονσαν τὸι ἐπιβάλλοντι ὀπυ|ίεθαι, αἵ κ' ἦι, αἰ δὲ μέ, ἃι ἔγραττ|αι. ⟨κ'⟩ ἀνὲρ αἰ ἀποθάνοι πατροι|όκοι τέκνα καταλιπόν, αἵ κα λῆι, |[32] ὀπυιέθο τᾶς πυλᾶς ὄτιμί κα νύναται, ἀνάνκαι δὲ μέ. αἰ δὲ τέ|κνα μὲ καταλίποι ὁ ἀποθανόν, | ὀπυίεθαι τὸι ἐπιβάλλοντι ἃ|[36]ι ἔγρατται. *vac.* αἰ δ' ὁ ἐπιβάλλον τ|ὰν πατροιδκον ὀπυίεν μὲ ἐπ|ίδαμος εἴε, ἁ δὲ πατροιδκος | ὀρίμα εἴε, τὸι ἐπιβάλλοντι ὀ|[40]πυίεθαι ἃι ἔγρατται. πατροιδ|κον δ' ἔμεν αἵ κα πατὲρ μὲ ἦι ἒ ἀ|δελπιὸς ἐς τὸ αὐ[τὸ] πατρός. τὸν | δὲ κρεμάτο[ν κα]ρτερὸνς ἔμεν τ|[44]ᾶς ϝεργασία[ς τὸς] πάτροανς, | [τ]ᾶ[δ'] ἐπι[καρ]πίας διαλ[αν]κ[ά]νιεν τὰν ἐμίναν, ἃς κ' ἄ[ν]ορ[ο]ς ἦι. | *vac.* αἰ δ' ἀν[ό]ροι ἰάτται μὲ εἴε ἐπ|[48]ιβάλλον, τὰν πατροιδκον καρ|τερὰν ἔμεν τὸν τε κρεμάτον κ|αὶ τὸ καρπό, κ' ἃς κ' ἄν[ο]ρος ἦι τ|ράπεθαι [π]ὰρ τᾶι ματρί· αἰ δὲ μ|[52]άτερ μὲ εἴε, πὰρ τοῖς [μ]άτροσι | τράπεθα[ι. *vac.*]

(*Kol. XII*) [6] ταῖς πατροιόκοις αἵ κα μὲ | ἴοντι ὀρπανοδικασταί, ἃ|[8]ς κ' ἄνοροι ἴοντι, κρέθαι κατὰ | τὰ ἐγραμμένα. *vac.* ὀπε[. .] δέ κα | πατρ[οι]δκος μὲ ἰόντος ἐπι|βάλλοντος μεδ' ὀρπανοδικ|[12]αστᾶν πὰρ τᾶι ματρὶ τράπε|ται, τὸν πάτροα καὶ τὸμ μάτ|ροα τὸνς ἐγραμμένονς τ|ά κρέματα καὶ τὰν ἐπικαρπί|[16]αν ἀρτύεν ὀπᾶι κα ν⟨ύν⟩ανται κά|λλιστα, πρίν κ' ὀπυίεται. ὀπυίεθαι δὲ δυοδεκαϝετία ἒ πρεί|γονα. *vac.*

(*Kol. VIII*) [53] αἰ δέ τις ὀπυίοι τὰ|ν πατροιδκον, ἀλλᾶι δ' [ἔγ]ρατται, | πεύθεν [πορ]τὶ κόσμον || (*Kol. IX*) [1] τὸνς ἐπιβά[λλοντανς, *vac.*] αἵ κ'

ὀlπέλο[ν ἄργυρον πα]τροιôκον καlταλίπει, ἢ αὐ[τὰν ἢ διὰ τὸν]ς
πl[4]άτροαν[ς καὶ τὸ]νς μάτροανlς καταθέμεν ἢ [ἀποδ]όθαι τô
ὀπlλέματος [καὶ δ]ικαίαν ἔμεν τlὰν ὀνὰν καὶ τὰν κ[ατάθε]σιν. αἰ
l[8] δ' ἀλλâ[ι πρί]αιτό τις κρέματα ἢ l καταθεῖτο τôν τâς πα[τρ]οιόκο,
τlὰ μὲν [κρ]έματα ἐπὶ τâι πατροιόκlοι ἔμεν, ὁ δ' ἀποδόμενος, ἢ
κατl[12]αθὲνς τôι πριαμένοι ἢ καταθεlμένοι, αἴ κα νικαθῆι, διπλεῖ κα-
lταστασεῖ καΐ τί κ' ἄλλ' ἄτας ἦι, τlὸ ἁπλόον ἐπικαταστασεῖ. *vac.* ἆl[16]ι
τάδε τὰ γ[ράμμ]ατ[α ἔγραται, τ]lô[ν δ]ὲ πρόθα μ[ὲ ἔ]νδικον ἔμεν.
l *vac.* αἰ δ' ὁ ἀντίμολος ἀπομ[ολ]ίοlι ἀ[νπ]ὶ τὸ κρέος δι κ' ἀνπιμολί-
l[20]οντι μὲ τâς πατροιόκο ἔ[μ]εν, l ὁ δ[ικ]αστὰς ὁμνὺς κρινέτο· αἰ
l δὲ νικάσαι μὲ τâς πατρ[οι]όκlο ἔμεν, μολῆν ὅπε κ' ἐπιβάλλει, ἢ
l[24] ϝεκάστο ἔγρατται. ⋈

Adn.crit.: Text nach ICret. VIII$_{30}$ AANEP der Stein; ⟨κ⟩ἀνέρ Gagarin. VIII$_{45}$ [τ]ᾶ[δ'] ⟨δ'⟩ Will. XII$_9$ ὅπε δέ κ' ἀ Will.

Übersetzung: (*Kol. VII*) [15]Die Erbtochter soll dem Bruder des Vaters verheiratet werden, (und zwar) dem ältesten von den vorhandenen. Wenn aber mehrere Erbtöchter und Brüder des Vaters vorhanden sind, sollen sie dem (jeweils) nächstältesten verheiratet werden. Wenn aber Brüder vom Vater nicht vorhanden sind, wohl aber Söhne von (dessen) Brüdern, soll sie mit dem einen verheiratet werden, der vom ältesten (stammt). Wenn aber mehrere Erbtöchter und Söhne von (ihres Vaters) Brüdern vorhanden sind, sollen sie (jeweils) einem anderen nach dem von dem ältesten verheiratet werden. Eine Erbtochter aber (nur) soll der Wahlbräutigam (= Eheberechtigte) haben, mehrere aber nicht. - [29]Solange der Eheberechtigte oder die Erbtochter zu jung sind zu heiraten, soll das Haus, wenn eines vorhanden ist, die Erbtochter haben; von dem gesamten Einkommen aber soll der Eheberechtigte die Hälfte erhalten. - [36]Wenn aber der Eheberechtigte nicht volljährig, aber erwachsen ist (und) die erwachsene (Erbtochter) nicht heiraten will, sollen alles Vermögen und der Ertrag unter der Gewalt der Erbtochter sein, bis sie heiratet. - [40]Wenn aber der Eheberechtigte großjährig ist und die heiratsfähige und heiratswillige (Erbtochter) nicht heiraten will, sollen die Verwandten der Erbtochter einen Prozeß anstrengen, der Richter aber soll urteilen, daß er (sie) innerhalb von zwei Monaten heiratet. Wenn er sie aber nicht heiratet, wie vorgeschrieben ist, bleibt sie im Besitz des ganzen Vermögens, (und) wenn ein anderer da ist, ist sie (dem nächstfolgenden) Eheberechtigten (zu verheiraten). - [50]Wenn aber ein Eheberechtigter nicht vorhanden ist, soll sie aus der Phyle von denen, die sie begehren, den heiraten, den sie will. - [52]Wenn aber den Eheberechtigten die heiratsfähige (Erbtochter) nicht heiraten will, oder der Eheberechtigte (noch zu) unerwachsen ist und die Erbtochter nicht [warten will], (*Kol. VIII*) [1]soll sie das Haus, wenn eines in der Stadt vorhanden ist, haben und was in dem Haus darin ist; von dem anderen aber soll sie die Hälfte erhalten, indem sie einen anderen aus der Phyle heiratet von denen, die sie begehren, und den sie will. - [7]Sie soll aber einen Anteil geben von dem Eigentum dem einen (abgewiesenen Eheberechtigten). - [8]Wenn aber Eheberechtigte für die Erbtochter nicht vorhanden sind, wie es geschrieben ist, soll sie das ganze Vermögen haben und aus der Phyle (einen) heiraten, den sie will. - [13]Wenn aber aus der Phyle keiner sie heiraten will, sollen die Verwandten der Erbtochter in [der Phyle] verkünden, ob nicht einer sie heiraten [will]. Und wenn einer (will), soll er sie heiraten innerhalb von 30 Tagen von dem Tag an, da es verkündet wurde; wenn aber nicht, mag sie sich mit einem anderen (aus einer der anderen Phylen) verheiraten,

mit dem es möglich ist. - [20]Wenn aber eine (Frau, die) vom Vater oder Bruder (zur Ehe) gegeben wurde, Erbtochter wird, soll, wenn sie dann (mit) dem, dem diese (sie) zu heiraten gaben, nicht verheiratet (bleiben) will, (selbst) wenn sie (Kinder) geboren hat, vom Vermögen erhalten, was geschrieben steht, und mag sich einem [anderen] aus der Phyle verheiraten. - [27]Wenn aber Kinder nicht vorhanden sind, soll sie alles erhalten und sich mit dem Eheberechtigten verheiraten, wenn einer vorhanden ist; wenn aber nicht, (soll verfahren werden,) wie geschrieben ist. Und wenn ein Mann stirbt, indem er einer Erbtochter Kinder zurückläßt, soll sie, wenn sie will, sich mit einem (Mann) aus der Phyle verheiraten, mit dem es möglich ist, ein Zwang aber besteht nicht. Wenn aber der Verstorbene keine Kinder zurückließ, soll sie sich mit dem Eheberechtigten verheiraten, wie es (vor)geschrieben ist. - [36]Wenn der (eigentliche) Eheberechtigte nicht im Lande ist, um die Erbtochter zu heiraten, die Erbtochter aber heiratsfähig ist, soll sie dem (darauffolgenden) Eheberechtigten verheiratet werden, wie (vor)geschrieben ist. Erbtochter aber soll sie sein, wenn der Vater oder ein Bruder von demselben Vater nicht vorhanden ist. Hinsichtlich des Vermögens sollen [die] Brüder des Vaters bezüglich der Bearbeitung (= Verwaltung) verantwortlich sein; [von dem] Ertrag aber soll sie die Hälfte erhalten, solange sie nicht heiratsfähig ist. - [47]Wenn aber für die nicht heiratsfähige (Erbtochter) kein Eheberechtigter vorhanden ist, dann soll die Erbtochter die Sachherrschaft über das Vermögen und den Ertrag haben, und solange sie nicht heiratsfähig ist, soll sie bei der Mutter aufgezogen werden; wenn aber die Mutter nicht mehr vorhanden ist, soll sie bei den Brüdern der Mutter aufgezogen werden. - (*Kol. XII*) [6]Wenn keine Waisenrichter vorhanden sind, sollen die Erbtöchter, solange sie nicht erwachsen sind, behandelt werden nach den Vorschriften. - [9]Solange aber die Erbtochter beim Fehlen des Eheberechtigten und der Waisenrichter bei der Mutter aufgezogen wird, sollen die väterlichen und mütterlichen Verwandten, soweit sie schriftlich (festgehalten) sind, das Vermögen und den Ertrag verwalten, wie sie es am besten können, bis sie verheiratet ist. [17]Sie soll verheiratet werden (im Alter) von 12 Jahren oder älter. - (*Kol. VIII*) [53]Wenn aber einer die Erbtochter anders, als es (vor)geschrieben ist, heiratet, sollen Anzeige [beim] *Kosmos* erstatten (*Kol. IX*) [1]die Eheberechtigten.Wenn einer [Geld] schuldend eine Erbtochter hinterläßt, soll sie entweder [selbst oder durch die] Brüder des Vaters [oder der] Mutter (etwas) verpfänden oder [ver]kaufen für die Schuld, [und] der Verkauf oder die [Verpfändung] soll sein rechtmäßig. Wenn aber einer auf andere Weise das Vermögens(teil) der Erbtochter kauft oder davon als Pfand nimmt, soll das Vermögen unter der Verfügung der Erbtochter sein. Der Verkäufer oder Pfandgeber, der im Rechtsstreit unterliegt, soll dem Käufer oder Pfandnehmer das Doppelte erlegen und, wenn irgendein anderer Schaden entstanden ist, den einfachen Wert dazu erstatten, - [15]wie diese [Vorschrift vorschreibt]; über das, was früher geschehen ist, soll kein Rechtsanspruch bestehen. - [18]Wenn der Beklagte hinsichtlich der Sache, um die sie prozessieren, bestreitet, daß sie der Erbtochter gehöre, soll der Richter unter Eid entscheiden; wenn (der Beklagte den Prozeß) aber gewinnt, daß es nicht der Erbtochter gehöre, sollen sie da prozessieren, wo es hingehörig ist, wie es für eine jede Sache (vor)geschrieben ist.

Kommentar: Die ausgedehnten Bestimmungen zum Erbtochterrecht von Gortyn (VII_{15}-IX_{24}) sind vielfach behandelt worden; dabei hat man an diesem Gesetzestext mehrfach Anstoß genommen und ihn als "verworren"[1] oder "verwässert"[2] bezeichnet. Nun ist sicher richtig, daß die Fassung des Gesetzes manche Unklarheiten mit sich bringt, vielleicht auch zu Mißverständnissen führen kann,[3] was zum Teil auf Ungeschicklichkeiten in der Redaktion

1 Bücheler / Zitelmann 149.
2 Wolff 652.
3 Das führen Bücheler / Zitelmann mehrfach aus.

zurückzuführen ist. Andererseits hat Willetts zu Recht betont,[4] daß in diesen Vorschriften zwei grundsätzlich verschiedene Rechtsgedanken aufeinanderstoßen: das vaterrechtliche Denken der Dorer, die mit Hilfe des Erbtochterrechts den zunächst kultisch, dann auch ökonomisch wichtigen Fortbestand der agnatischen Familie für den Fall sichern wollten, daß keine leiblichen männlichen Erben vorhanden waren, wie das viele patriarchalisch orientierte Völker tun; und ein matrilineares Denken, bei dem der Frau eine höhere gesellschaftliche und besitzrechtliche Stellung zukam.[5] Dabei ist zu beachten, daß die Neufassung des Erbtochterrechtes vor allem eine Festigung und Ausweitung des jüngeren Vaterrechts zum Inhalt hatte. Auch die Verschmelzung dieser beiden Rechtsgedanken hat wohl zu gewissen Unausgeglichenheiten und Lücken geführt. Darauf ist gegebenenfalls dann im Einzelnen einzugehen.

Die Inschrift beginnt sogleich mit Einzelbestimmungen und bringt erst später ($VIII_{40-47}$) die Definition der Erbtochter, die aber hier praktischerweise zuerst zu behandeln ist. Erbtochter soll diejenige sein, die keinen Vater und keinen Bruder hat, der von demselben Vater stammt.[6] Der kretische Terminus für Erbtochter: πατροιῶκος zeigt zugleich an, daß sie das Vatersvermögen tatsächlich hat, also selbst erbt,[7] allerdings mit der Verpflichtung, den zunächst Eheberechtigten zu heiraten,[8] und der Pflicht zur Heirat unterliegt sie in fast jedem Fall. Mit der Festlegung der Personen, die eheberechtigt sind, und in welcher Ordnung ihre Rechte gültig werden, beginnt der Abschnitt über das Erbtochterrecht VII_{15}. Genannt wird nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis, der im wesentlichen der 2. Klasse der Erbberechtigten (**169** V_{13-15}) entspricht. So soll also die Erbtochter mit dem Bruder ihres Vaters, also ihrem Onkel, verheiratet werden; wenn mehrere vorhanden sind, dann jeweils mit dem ältesten. Sind weitere Erbtöchter und weitere Vatersbrüder vorhanden, solle die zweite an den nächstälteren (usw., aber das steht nicht mehr da) verheiratet werden. Existieren keine Brüder des

---

4 Willetts, Law Code 23-27, bes. 24^{18}.

5 Wolff 652 und Erdmann 82 denken an ein vorgriechisches, kretisches, d.h. wohl mediterranes Recht. Das ist möglich, aber übernommen haben es die Dorer doch wohl von den Achäern und diese wieder von den Vorbewohnern. Verhalten sich die Dinge so, dann ist die Zählebigkeit des matrilinearen Rechtes erstaunlich; freilich ist endgültige Klarheit nicht zu gewinnen.

6 Bücheler / Zitelmann 149 fügen aus dem Folgenden noch hinzu, daß es sich sowohl um eine unverheiratete wie auch um eine verheiratete Frau handeln kann.

7 Willetts, Law Code 23. Sie ist also nicht nur vermittelndes Glied zwischen Großvater und Enkel, wie die attische ἐπίκληρος, sondern hat eigene Anrechte, wenn auch gemindert.

8 Willetts, Law Code 23; Bücheler / Zitelmann 149f.

Vaters mehr, wohl aber deren Söhne, so soll sie mit dem Sohn des ältesten Oheims verheiratet werden. Gibt es auch in einem solchen Fall mehrere Erbtöchter, dann soll die zweite dessen nächstältesten Bruder heiraten (usw.).[9] Ist keiner der hier aufgeführten Eheberechtigten vorhanden, so tritt an ihre Stelle sofort ein Heiratsrecht der Männer der ganzen Phyle, zu der sie gehört; dies wird jedoch erst später im Gesetz festgelegt.

Obwohl dieser Abschnitt ohne weiteres verständlich ist,[10] bleiben sein Sinn und Zweck doch letztlich unklar, wenn man ihn im Licht der folgenden Bestimmungen betrachtet. Dort ist immer nur von einer Erbtochter die Rede (ab VII_{29}) und davon, wie mit dem Erbe zu verfahren ist, sei es, daß sie den Eheberechtigten ablehnt oder er sie, und stets ist das gesamte Erbe gemeint. Auch wird ins Auge gefaßt, daß der Nächstberechtigte sie ablehnt; dann soll an seine Stelle der folgende Berechtigte treten (VII_{47-49}). Was soll also die oben angeführte Folge der Erbtöchter und ihrer Eheberechtigten, da sie sich durch den Tod irgendeines Teils sowieso verschob und sich die Frage des Erbes am Verhalten und am Schicksal der jeweils ältesten Erbtochter endgültig entschied? Diese Frage ist bislang noch von niemandem gestellt worden, obwohl sie wichtig ist; denn diese eigentümliche Regelung muß einmal einen Sinn gehabt haben, und dieser ist in vermögensrechtlichen Fragen zu suchen. Aus dem Folgenden erfahren wir, daß mit dem Schicksal der einen Erbtochter auch immer das Schicksal des gesamten Vermögens des verstorbenen Vaters verknüpft war; das geht nicht nur aus Wendungen wie τὰ κρέματα πάντα, sondern auch aus der Bestimmung hervor, daß die Erbtochter unter gewissen Umständen das väterliche Haus erhielt ($VIII_{1-3}$). Das ist offenbar nicht immer so gewesen, sondern jede Erbtochter erbte[11] und brachte ihren Teil dem Eheberechtigten zu, wobei offenbleibt, ob es sich um gleiche Erbteile handelte. Dieser Modus wird in diesem Abschnitt (VII_{15-27}) festgehalten, paßt jedoch nicht mehr zum Folgenden, wo von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß nur noch eine Erbtochter alles erbt.[12]

Was geschah dann aber mit den zweiten und weiteren Erbtöchtern? Darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Wegen der oben zitierten Stellen ist auch nicht daran zu denken, daß der alte Teilungsmodus noch gewahrt

---

9 Dieser letzte Passus ist allerdings umstritten; Kohler / Ziebarth 68 sind der Ansicht, daß die zweite den ältesten Sohn des jüngeren Oheims heiratete.

10 Bücheler / Zitelmann 152 stellen noch Überlegungen zu weiteren möglichen Fällen an, daß z.B. ein Oheim und mehrere Vettern vorhanden seien und wie sich danach die Ansprüche gestalteten; dies kann man beiseite lassen.

11 So versteht es wieder Metzger 69, der aber die Erbtochterregelungen nicht behandelt.

12 Anderer Meinung scheinen Kohler / Ziebarth 68 zu sein.

wurde. Man kann entsprechend dem Erbrecht (**169** $IV_{31ff.}$) zwar vermuten, daß den zweiten und weiteren Töchtern irgendetwas zukam, aber das steht nicht im Gesetz, das an dieser Stelle also in sich unstimmig ist. Es ist aber möglich, daß hier eine ältere Bestimmung, die die Reihenfolge der Eheberechtigten und Erbtöchter festlegte, in VII_{15-27} nur zu dem Zweck wieder verwendet worden ist, um die Abfolge der Eheberechtigten festzuhalten und gegebenenfalls daraus leicht entscheiden zu können, wer Anspruch auf die eine Erbtochter besaß, wenn es nur eine gab.

In VII_{27-29} folgt das ausdrückliche Verbot für einen Eheberechtigten, mehr als eine Erbtochter zu heiraten. Man hat dies so interpretiert, daß ein Eheberechtigter nur einmal die Wahl der zu heiratenden Erbtochter hatte; lehnte diese ab, war sein Recht hinfällig geworden.[13] Indessen ist hier wohl gemeint, wie besonders Willetts[14] breit ausführt, daß ältere Regelungen untersagt werden sollen, die sich in der Auseinandersetzung zwischen Vater- und Muterrecht als Übergangsformen herausgebildet hatten, so das Sororat und vor allem das Levirat. Beide Formen der Polygamie, die dadurch entstehen, daß das Vaterrecht gegen die dominierende Stellung der Frau angehen mußte, können auch zeitweise in Gortyn geherrscht haben; indessen ist das Vaterrecht offenbar schon so erstarkt, daß die älteren Formen verboten werden können und müssen.

Im Folgenden (VII_{29}-$VIII_{40}$) werden in großer Ausführlichkeit diejenigen Tatbestände behandelt, die die Ehe zwischen einer Erbtochter und dem Eheberechtigten nicht zustandekommen lassen, und welche Folgen sich daraus ergeben, gerade auch in vermögensrechtlicher Hinsicht; ja, die Regelungen der Vermögensfrage stellen einen wesentlichen, wenn nicht sogar überwiegenden Bestandteil dieser Bestimmungen dar. Hierbei zeigt sich, daß die Erbtochter bedeutende Rechte an ihrem väterlichen Vermögen besaß und daß die Ansprüche der Eheberechtigten keineswegs unabwendbar waren. Auch dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Stellung der Frau gerade auch in Vermögensfragen sehr stark war. Dieser ganze Abschnitt ist folgendermaßen aufgebaut: Zuerst wird von der ledigen (VII_{29}-$VIII_{20}$), dann von der verheirateten ($VIII_{20-30}$), schließlich von der verwitweten Erbtochter ($VIII_{30-36}$) gehandelt, woran noch eine Sonder- oder Nachtragsbestimmung ($VIII_{36-40}$) gehängt ist.

In den ersten Bestimmungen werden die Gründe erörtert, die die Ehe zwischen einer Erbtochter und einem Eheberechtigten verhindern können, und

13 Bücheler / Zitelmann 152; Erdmann 80.
14 Willetts, Law Code 24f.

die Folgen, vornehmlich in vermögensrechtlicher Beziehung, festgelegt. Als Ehehindernisse wird zumeist die Weigerung der einen oder der anderen Seite angegeben, zuerst des Eheberechtigten, dann der Erbtochter. Zuvor aber noch (VII_{29-35}) wird der Fall besprochen, daß er oder sie unmündig, also noch nicht heiratsfähig ist. Hier ist allerdings sofort anzumerken, daß eine spätere Bestimmung (VII_{54}-$VIII_{8}$) etwas anderes für die Möglichkeit verfügt, daß der Eheberechtigte unmündig ist; danach ist die Ausdeutungsweise unserer Vorschrift zumindest ungenau und gilt wahrscheinlich nur dann, wenn die Erbtochter allein (oder beide, sie und der Eheberechtigte,) noch unmündig sind.[15] Entscheidend ist aber offenbar die Unmündigkeit der Erbtochter. Das ergibt sich daraus, daß sie außer dem Haus, sofern eines vorhanden ist, nur die Hälfte des Nießbrauches ihres Vermögens erhält; die andere Hälfte stand dem Eheberechtigten zu, offenbar während der ganzen Zeit ihrer Unmündigkeit.[16] Die Unmündigkeit wird in einem Nachtrag am Schluß des Gesetzes (XII_{17-19}) dadurch zeitlich begrenzt, daß das Heiratsalter der Erbtochter mit 12 Jahren festgelegt wird.

Es fällt auf, daß in diesem Zusammenhang nicht wie später immer von der Sachherrschaft der Erbtochter über das Vermögen oder über Teilen davon die Rede ist, sondern nur der Nießbrauch genannt wird; dies ist am ehesten so zu verstehen, daß sie als Unmündige noch nicht befähigt war, die Sachherrschaft auszuüben, zumindest im Normalfall nicht. Das ist jedenfalls der Bestimmung $VIII_{42-53}$ zu entnehmen: Dort wird präzisierend angeordnet, daß bei Unmündigkeit der Erbtochter die Brüder ihres Vaters die Sachherrschaft über das Vermögen haben, ihr aber die Hälfte des Nießbrauches zuteilen sollen, also im wesentlichen dasselbe wie hier. Über die andere Hälfte des Nießbrauches wird freilich nichts gesagt, doch da der väterliche Oheim zugleich der erste Eheberechtigte ist, ist er auch Nutznießer dieser Hälfte. Und noch ein Weiteres: Wenn dieser Verwandte die Verwaltung ausüben kann, ist er natürlich volljährig, und unsere Vorschrift ist dementsprechend in erster Linie für den Fall gedacht, daß die Erbtochter noch unmündig war. Allerdings muß auch darauf hingewiesen werden, daß nach einer weiteren Bestimmung des eben zitierten Absatzes $VIII_{42-53}$ unter gewissen Bedingungen auch bei Unmündigkeit die Erbtochter die Sachherrschaft ausüben konnte; darauf ist bei der Besprechung dieses Abschnittes zurückzukommen.

---

15 Man könnte aus dem Folgenden auch schließen, daß der (heiratsfähige) Eheberechtigte die Ehe mit einer unmündigen Erbtochter verweigerte.

16 Bücheler / Zitelmann 152f.; Kohler / Ziebarth 69.

In VII_{35-40} wird vorausgesetzt, daß der Eheberechtigte mündig, aber noch nicht großjährig, die Erbtochter ebenfalls mündig war;[17] einer Ehe stand also nichts im Wege. Wollte er sie trotz dieser Voraussetzungen nicht heiraten, so verlor er zwar noch nicht das Anrecht auf die Erbtochter, wohl aber, solange er minderjährig war, die Teilhabe an ihrem Vermögen, über das die Erbtochter (und zwar über das ganze Vermögen und über den Nießbrauch) die alleinige Sachherrschaft erlangt. Der Eheberechtigte kann aber, so darf man hinzufügen, jederzeit wieder in die Vorteile am Erbtochtervermögen gelangen, wenn er die Ehe schließt, und gerade dies wollte ja das Gesetz erreichen.

Die folgende Bestimmung - oder richtiger ein ganzes Bündel aneinanderhängender Bestimmungen VII_{40-52} - geht davon aus, daß der Eheberechtigte volljährig und die Erbtochter mündig und gewillt ist, ihn zu heiraten. Das Ehehindernis besteht darin, daß der Eheberechtigte die Heirat mit der Erbtochter verweigert. In diesem Fall sollen die Verwandten der Erbtochter einen Prozeß gegen den Berechtigten anstrengen, der Richter aber soll urteilen, daß dieser sie innerhalb von zwei Monaten heirate. Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht auffallend. Die Weigerung hat zunächst noch keine vermögensrechtlichen Folgen, sondern die Vorschrift versucht, auf anderem Wege ihr eigentliches Ziel, die Ehe von Berechtigtem und Erbtochter, zu erreichen und dadurch den Fortbestand der im Mannesstamm verwaisten Familie zu sichern. Das soll mit Hilfe eines Prozesses durchgesetzt werden, den die Verwandten der Erbtochter anzustrengen haben.[18] Diese Verwandten werden als κεδεσταί bezeichnet, was Willetts[19] als die mütterlichen Verwandten deutet, mit Recht, denn es ist ja einer der väterlichen Verwandten, der die Ehe verweigert. Merkwürdig ist aber der Spruch, den der Richter über den Verweigerer zu fällen hatte: Er habe innerhalb von zwei Monaten die Ehe zu vollziehen. Man fragt sich, ob zu dieser Festsetzung der Frist wirklich die Anrufung des Gerichtes nötig war. Man kann dies damit begründen, daß der unwillige Eheberechtigte die Eheschließung unter allerhand Vorwänden immer wieder hinausschob und daher durch die richterliche Autorität zu einer definitiven Entscheidung gezwungen werden mußte. Es bleibt aber auch hierbei die Frage, warum er sich erst in zwei

---

17 Über die hier gebrauchten Termini hat Willetts, Law Code 10f. eingehend gehandelt (ἐβίον, ἐβίονσαν, ἀπόδρομος); er legt ihnen im Gegensatz zu anderen Gelehrten unterschiedliche Bedeutung bei, vielleicht mit Recht.

18 Daß die Ehe mit Hilfe öffentlicher Institutionen erzwungen werden sollte, darf uns nicht wundern, da der Staat ein Interesse daran hatte, daß die Zahl der Bürgerfamilien nicht abnahm.

19 Willetts, Law Code 18.

Monaten und nicht sofort entscheiden mußte. Man hat an eine Bedenkzeit gedacht,[20] aber deren Sinn ist nicht recht einzusehen, da der Betroffene schon sehr viel länger um seine Heiratspflicht wußte. Ich nehme aber an, daß diese Vorschrift nur die sehr abgeschwächte Fassung einer ursprünglich viel strengeren Auflage ist, die darin bestand, daß der Richter dem Eheberechtigten die Ehe mit der Erbtochter durch Urteil zur Pflicht machte, ohne nach dessen Wünschen zu fragen; das scheint mir auch aus der Fassung in VII_{45-47} hervorzugehen. Die Zweimonatsfrist kann dabei durchaus alt sein; sie war eventuell dazu bestimmt, daß der schon verheiratete Eheberechtigte seine erste Ehe auflöste[21] o.ä. Im Weigerungsfalle hätte den Eheberechtigten dann freilich eine Strafe treffen müssen; davon wäre dann nur das Verbot aller Ansprüche auf das Erbtochtervermögen übriggeblieben. Diese Interpretation kann freilich nicht mehr als eine Vermutung sein.

Verweigert aber der Eheberechtigte weiterhin die Ehe, so erlangt als erste Folge die Erbtochter die Sachherrschaft über das ganze (väterliche) Vermögen,[22] in gleicher Weise, wie dies schon bei der Eheweigerung des mündigen Eheberechtigten der Fall war. Dies ist aber für das Gesetz wohl weniger wichtig, da seine Intention darauf gerichtet war, den Fortbestand der Familie zu sichern. Daher wird verfügt, daß die Erbtochter den folgenden Berechtigten, wenn einer vorhanden ist, zu heiraten hat. Ob dies auch auf weitere Berechtigte zutrifft, falls auch dieser zweite die Heirat verweigert, wird nicht gesagt, ist aber anzunehmen. Ist kein Berechtigter mehr vorhanden, so soll die Erbtochter irgendeinen anderen Mann aus ihrer Phyle von denen, die um sie werben, heiraten; sie darf dann frei wählen, muß sich aber auf jeden Fall verehelichen, denn es galt, wie schon gesagt, die Familie zu erhalten. Schwierig wird freilich die Sache, wenn sich in der Phyle kein Mann für sie findet, doch auf diese Frage wird erst später eingegangen. Als selbstverständlich wird nicht erwähnt, daß sie dem Bewerber aus der Phyle das väterliche Vermögen mit einbringt.

Nicht nur der Eheberechtigte, sondern auch die Erbtochter kann sich weigern, die Ehe mit dem vom Gesetz vorgeschriebenen anderen Partner einzugehen. Dies wird etwas knapper als im Vorhergehenden in VII_{52}-$VIII_{8}$ abgehandelt; es ist erstaunlich, in welchem Maße das Gesetz der Willens-

---

20 Erdmann 81.

21 Eine Scheidung des schon verheirateten Eheberechtigten wird allerdings im ganzen Erbtochtergesetz nicht erwähnt, überhaupt die Möglichkeit einer bereits bestehenden Ehe des Eheberechtigten nicht in Betracht gezogen.

22 Der Nießbrauch wird nicht erwähnt; nach dem ganzen Zusammenhang bekommt sie ihn aber auch.

entscheidung der Betroffenen Rechnung trägt. Dadurch erscheint es außerordentlich entwickelt. Die Vorschrift geht von der Voraussetzung aus, daß die Erbtochter mündig ist.[23] Wenn sie sich dann weigert, den Eheberechtigten zu heiraten (und das gilt auch für den Fall, daß der Eheberechtigte noch unmündig ist, also gar nicht heiraten kann) dann erhält sie das Haus, sofern vorhanden, mit seiner ganzen Einrichtung und die Hälfte des Vermögens; einen anderen Teil hatte sie dem Verschmähten abzutreten.[24] Es werden keine Versuche gemacht, sie zur Ehe mit dem Eheberechtigten zu drängen, und ihre Weigerung bewirkt auch nicht, daß sie als Erbtochter ausscheidet und eine ihrer Schwestern an ihre Stelle tritt, wie man - entsprechend der Weigerung des Eheberechtigten (VII_{49-50}) - erwarten könnte; das Gesetz rechnet, wie bereits bemerkt, immer nur mit der einen Erbtochter. Das ergibt sich auch daraus, daß ihre Entscheidung zugleich über das Schicksal des gesamten Vermögens mit entscheidet. Einer Pflicht kann sie sich allerdings nicht entziehen - der Heirat, damit die Familie erhalten bleibt. Sie ist hierbei nun, nach der Ablehnung des ersten Eheberechtigten, aber nicht mehr an eine festgelegte Abfolge von Freiern gebunden, sondern kann unter den Männern, die sich um sie bewerben, frei den Gatten wählen. Hierbei unterliegt sie nur einer Beschränkung: Dieser Mann muß der gleichen Phyle angehören wie sie selbst.

Angeschlossen ist noch eine recht umfangreiche Bestimmung für den Fall, daß überhaupt kein Eheberechtigter für die Erbtochter im Sinne dieses Gesetzes, also Oheim oder Vetter väterlicherseits, vorhanden ist ($VIII_{8-20}$). In diesem Fall erhält sie die Sachherrschaft über das ganze Vermögen; es ist ja keiner sonst da, der irgendein Anrecht darauf oder einen Teil davon geltend machen würde. Offensichtlich wichtiger ist es für das Gesetz, daß sie überhaupt heiratet. Dafür kommen zuerst die Männer ihrer Phyle in Betracht, unter denen sie freie Wahl hat. Das Gesetz rechnet aber auch damit, daß sich kein Freier findet. Dann müssen wieder ihre mütterlichen Verwandten in Aktion treten und offiziell einen Mann für sie in ihrer Phyle suchen. Dieses Unternehmen der Verwandten ist aber streng auf die eigene Phyle begrenzt.[25] Haben sie damit Erfolg, so soll die Ehe innerhalb von 30 Tagen geschlossen

---

23 Die Unmündigkeit der Erbtochter war bereits oben VII_{29-35} behandelt worden.

24 Man erwartet, daß sie die Hälfte des Vermögens an den Zurückgewiesenen zu geben hatte; das steht aber nicht da, es bleibt unbestimmt, welchen Umfang dieser Teil hatte, möglicherweise auch die Hälfte. War es weniger, erfahren wir nicht, wer den Rest bekam.

25 Dies ist nach Willetts, Law Code 26 auf die gesellschaftlichen und damit rechtlichen Anschauungen dieser Zeit zurückzuführen, die eine Ehe normalerweise nur innerhalb der Phylen kannte.

werden; weshalb diese Frist gesetzt wird, ist nicht gesagt. Eine Beziehung zu der Zweimonatsfrist des sich weigernden Eheberechtigten ist wohl kaum anzunehmen; man wollte nur sicherstellen, daß die Ehe baldmöglichst vollzogen wurde, um die erwünschte Nachkommenschaft zu erzielen. Ist den Bemühungen der Verwandten kein Erfolg beschieden, dann soll die Erbtochter irgendeinem anderen verheiratet werden, mit dem es möglich ist.

Der Schwerpunkt und die Bedeutung dieser letzten Bestimmung sind verschieden gesehen worden. Die meiste Wahrscheinlichkeit hat diejenige Auffassung für sich, die darin die ungewöhnliche Erlaubnis sieht, einen Mann außerhalb der Phyle zu heiraten.[26] Dies gilt für jeden Fall, ob nun der oder die Eheberechtigten der Erbtochter oder die Erbtochter selbst den Eheberechtigten die Ehe verweigert hat oder ob in der Folge auch keine Ehe mit einem Phylengenossen zustande kam.[27] Man kann aber auch einen anderen Sinn in dieser Vorschrift erblicken: Guarducci[28] macht darauf aufmerksam, daß für diesen Fall nichts über das Vermögen der Erbtochter gesagt wird, und schließt daraus, daß keines oder nur ein geringes vorhanden war und es deshalb der Erbtochter nicht gelang, einen Freier innerhalb ihrer Phyle zu finden.[29] Diese Folgerung geht mir zu weit, denn da die Erbtochter je nach Lage der Dinge die Sachherrschaft über das ganze oder das halbe Vermögen innehat, ist das auch für diesen Fall vorauszusetzen, und es müßte gesagt werden, an wen dieses Vermögen fällt. Davon ist aber im Gesetz keine Rede.

Es kann aber auch vorkommen, daß eine schon verheiratete Frau noch zur Erbtochter wird dadurch, daß ihr Vater und ihre Brüder ohne Hinterlassung männlicher Erben sterben. Auch diese Möglichkeit hat das Gesetz vorgesehen ($VIII_{20-30}$), teilweise freilich in einer Formulierung, die den Sinn der konkreten Bestimmung nicht mehr exakt fassen läßt. Die Vorschriften unterscheiden sich danach, ob der bestehenden Ehe Kinder entsprossen sind oder nicht. Hat die Erbtochter bereits Kinder bekommen, steht zuerst die Frage, ob sie ihre Ehe lösen will; sie mußte es offenbar nicht tun, und ihre Nach-

---

26 Kohler / Ziebarth 68; Erdmann 80; Willetts, Law Code 26.

27 So Bücheler / Zitelmann 157. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre aber auch denkbar, daß die Erbtochter erst dann einen Mann außerhalb der Phyle heiraten konnte, wenn keiner der Eheberechtigten tatsächlich existierte, nicht etwa nur durch Weigerung ausgeschieden war; diese Möglichkeit wird meist nicht erwogen. Gestattete man jedoch der Erbtochter in solchem Falle nicht, außerhalb der Phyle zu heiraten, so würde das Ziel, die Familie zu erhalten, nicht erreicht; deshalb habe ich mich trotz mancher Bedenken der Meinung von Bücheler / Zitelmann angeschlossen.

28 Guarducci 164.

29 Die Stellen, die Guarducci 164 zur Erklärung ihrer Meinung anführt, sind nicht voll überzeugend, denn da handelt es sich um das Schicksal von Waisen.

kommen von einem nicht eheberechtigten Mann waren ja ein Garant dafür, daß sich die Familie fortsetzte, wie man erschließen kann.[30] Sie durfte aber jedoch gegen den Willen ihres Gatten die bestehende Ehe lösen, war aber gehalten, wiederum eine Ehe - und zwar mit einem Mann ihrer Wahl aus den Phylenangehörigen - einzugehen; sie wird nicht genötigt, den eventuell vorhandenen Eheberechtigten zu ehelichen, da erbberechtigte Kinder bereits geboren waren.

Wird aber nach ihrem Willen diese Ehe gelöst, soll sie von dem väterlichen Vermögen nur den Teil erhalten, den das Gesetz vorsieht. Dieser ungenaue Ausdruck hat zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Als Anteil der Erbtochter nimmt man, soweit dazu überhaupt Äußerungen erfolgen, die Hälfte an.[31] Als Empfänger des anderen Teils sind unterschiedliche Personen genannt worden, der Ehemann,[32] der (ausgeschlagene) Eheberechtigte,[33] die Kinder.[34] An den Ehemann ist nicht zu denken, nichts macht wahrscheinlich, daß gerade er der Begünstigte sein sollte.[35] An die Kinder haben Guarducci und, ihr folgend, Willetts hauptsächlich deshalb gedacht, weil die Erbtochter bei der Trennung einer bislang kinderlos gebliebenen Ehe das ganze Vermögen bekommt. Diese Begründung scheint mir etwas schwach; abgesehen davon, daß nach IV_{27-29} eine Frau bei Lebzeiten nicht gezwungen sein sollte, ihr Vermögen mit ihren Kindern zu teilen, was bei einer Erbtochter sich immerhin anders verhalten haben könnte, ist der Verweis auf die gesetzliche Vorschrift doch wohl im Erbtochterrecht zu lokalisieren, und dann wohl am besten in der Passage VII_{52}-$VIII_{8}$. Das würde aber bedeuten, daß die vorverheiratete Erbtochter die Hälfte des Vermögens dem eigentlich Eheberechtigten zu geben hat. Dazu paßt, daß für den Fall einer Scheidung der bereits bestehenden Ehe die Möglichkeit einer Verheiratung mit dem Eheberechtigten überhaupt nicht in Erwägung gezogen, sondern nur an die Heirat mit einem Phylengenossen gedacht wird. Welche Gründe für diese Fassung des Gesetzes maßgebend waren, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln; man könnte aber denken, daß die Existenz von Kindern der Erbtochter mit einem Nicht-Eheberechtigten einer Eheverweigerung der Erbtochter gleichgeachtet wurde; dazu würde stimmen, daß nur an eine Ehe zwischen der geschiedenen

30 So Kohler / Ziebarth 69.
31 Bücheler / Zitelmann 154; Guarducci 164.
32 Bücheler / Zitelmann 154.
33 IJG I 473-474; unentschieden Erdmann 80.
34 Guarducci 164; Willetts, Law Code 72.
35 Weder bei der Scheidung noch beim Tod der Frau hat der Mann irgendeinen Anspruch auf das Vermögen seiner Frau.

Erbtochter und einem Phylengenossen gedacht wird. Ich nehme also an, daß der Eheberechtigte der Begünstigte in dem Fall ist, daß die Erbtochter auf den Fortbestand der vorhergehenden Ehe verzichtet.

Da die Scheidung der Ehe der Erbtochter, sofern Kinder vorhanden, ausdrücklich von ihrer Willensentscheidung abhängt, muß sie auch ihre bestehende Ehe erhalten haben können. Das Gesetz trifft aber für diesen Fall keine Bestimmung, was mit dem väterlichen Vermögen zu geschehen habe. Nach dem eben Dargelegten ist es auch in diesem Fall wahrscheinlich, daß sie es mit dem Eheberechtigten nach dem in VII_{52}-$VIII_{8}$ entwickelten Modus teilen mußte. Dies kann aber nur eine Vermutung sein.

Einigermaßen klar dagegen äußert sich das Gesetz für den Fall, daß die bestehende Ehe der Erbtochter kinderlos geblieben ist ($VIII_{27-30}$). Die Ehe muß dann geschieden werden; das wird freilich mit keinem Wort erwähnt, geht aber mit Sicherheit daraus hervor, daß die Erbtochter den Erbberechtigten heiraten muß. Das väterliche Vermögen fällt dann der Erbtochter zur Gänze zu - das entspricht genau den Bestimmungen VII_{29-52}. Ist kein Eheberechtigter vorhanden, soll man wiederum nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren, womit auf VII_{50-52} verwiesen wird, d.h., sie soll mit einem Phylengenossen verheiratet werden.

Sehr eng mit diesen Bestimmungen sind zwei kurze Vorschriften verknüpft, die die Frau betreffen, die bereits verwitwet ist und nun doch noch Erbtochter wird.[36] Auch hier wird wieder danach unterschieden, ob sie Kinder besitzt oder nicht. Im ersten Fall wird ihr wieder freigestellt, einen Mann aus ihrer Phyle zu heiraten, aber sie muß es nicht und darf nun auch unverehelicht bleiben, da Kinder vorhanden sind. Die Heiratspflicht ist hier ausnahmsweise einmal aufgehoben. Ist sie freilich kinderlos geblieben, so muß sie aus den bekannten Gründen den Eheberechtigten heiraten; sie wird wie eine ledige Frau angesehen und hat offenbar alle deren Pflichten und Rechte. Dies wird durch den Zusatz "wie es (im Gesetz) geschrieben steht" ausgedrückt, was sich auf die Festlegungen VII_{15}-$VIII_{20}$ bezieht. Auffallend ist an diesem Absatz, daß kein Wort über die Vermögensfragen verloren wird. Man darf annehmen, daß sie sich wie bei der verheirateten Erbtochter ($VIII_{8-20}$) regelten, da auch die Bestimmungen zur Person fast die gleichen sind; ein Hinweis wäre aber doch notwendig gewesen, und insofern ist dieser Absatz lückenhaft.

---

36 Das Gesetz sagt hier ungenau, daß die Frau Witwe wird; gemeint kann aber nach dem Zusammenhang nur sein, daß sie bereits Witwe ist, wenn sie durch den Tod von Vater und Brüdern Erbtochter wird.

Angehängt ist schließlich noch ein Nachtrag ($VIII_{36-40}$), gemäß dem an Stelle des außer Landes befindlichen Eheberechtigten der Nächstberechtigte das Anrecht auf die Erbtochter gewinnt. Diese Bestimmung ist offenbar wieder aus dem bekannten Grund getroffen worden, um den Fortbestand der Familie zu sichern. Endlich wird hier auch noch die Definition der Erbtochter gegeben, über die bereits oben S. 523 gehandelt wurde.

In dem folgenden Abschnitt ($VIII_{42-53}$) wird über die unmündige Erbtochter und ihr Vermögen gehandelt; hierüber ist bereits oben gesprochen worden. Die Unterschiede zwischen diesen beiden Bestimmungen über dasselbe Thema sind nicht allzu groß,[37] da der vorliegende Abschnitt durch Regelung der Verwaltung[38] den früheren mehr ergänzt als verändert. Zu dem oben S. 526 Ausgeführten ist aus dieser Bestimmung noch hinzuzufügen, daß die unmündige Erbtochter bei ihrer Mutter aufgezogen werden sollte oder, falls auch diese tot war, bei den Brüdern der Mutter. Diese Vorschrift betont die Bedeutung der weiblichen Verwandtschaftslinie, und unter diesem Aspekt durfte vielleicht auch die unmündige Erbtochter ihr Vermögen zunächst selbst verwalten; denn es wird darüber nichts gesagt, daß beim Fehlen der väterlichen Verwandten ihr in dieser Hinsicht irgend jemand beistehen sollte.[39] Es hat sich aber wohl als untunlich erwiesen, der unmündigen Erbtochter die Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen. Das geht aus dem Nachtrag XII_{6-17} hervor, der auf unseren Abschnitt Bezug nimmt und daher gleich hier behandelt werden soll.[40] Dort wird eine bislang unbekannte Institution erwähnt, die Waisenrichter. Leider wird nicht eigentlich ausgeführt, worin ihre Funktion bestand, sondern nur auf den Fall Bezug genommen, daß keine vorhanden sind. Aus dem Zusammenhang läßt sich aber erschließen, daß eine ihrer Aufgaben in der Verwaltung des Vermögens der unmündigen Erbtochter bestand. Es wird nämlich gesagt, daß bei ihrem Fehlen die bereits früher festgelegte Regelung in Kraft tritt, d.h. eben die $VIII_{42-44}$ erlassene Bestimmung, daß die väterlichen Oheime (= die

---

37 Sie bestehen vor allem darin, daß das Alleinanrecht der Erbtochter auf das väterliche Haus hier nicht erwähnt wird; es wird nur die Hälfte des Ertrages genannt, deren eine sicher der Erbtochter, die andere wie früher dem Eheberechtigten zukam, der im Normalfall einer der väterlichen Oheime war, die nun als mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt erwähnt werden.

38 So wird καρτερὸνς ἔμεν τᾶς ϝεργασίας allgemein verstanden.

39 Willetts, Law Code 25 nimmt freilich an, daß die Mutter oder deren Brüder die Verwaltung wahrgenommen hätten, aber das steht nicht da; auch wäre dann der Nachtrag XII_{6-17} vielleicht nicht nötig gewesen.

40 Die Divergenz zwischen beiden Abschnitten hat umfangreiche Diskussionen hervorgerufen, die viel zur Klärung beigetragen haben, aber hier nicht wiederholt werden sollen; vgl. Bücheler / Zitelmann 158-160; Guarducci 164f.; Willetts, Law Code 27.

Eheberechtigten) die Verwaltung übernehmen. Daraus ergibt sich, daß in der Zeit zwischen der älteren und der jüngeren Vorschrift die Waisenrichter eingeführt worden sind, worüber das Gesetz freilich nichts berichtet, und daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach gewöhnlich die alleinige Verwaltung des Vermögens einer unmündigen Erbtochter besorgten und nur im Notfall auf die Verwandten zurückgegriffen wird. Die Existenz des Waisenrichters bedeutet einen Eingriff des Staates in die Angelegenheiten der Familie; freilich ist dieser Eingriff wohl nicht voll gelungen, da das Gesetz damit rechnet, daß Waisenrichter auch fehlen können.

Vor allem aber wird, wie gesagt, Vorsorge für den Fall getroffen, daß für die Erbtochter kein eheberechtigter Verwandter zur Verfügung steht, der die Vermögensverwaltung übernehmen kann, und daß sie selbst bei der Mutter aufwächst. Auch hier ist Voraussetzung, daß keine Waisenrichter eingesetzt sind. In solchem Fall sollen τὸν πάτροα καὶ τὸμ μάτροα τὸνς ἐγραμμένονς die Verwaltung bis zur Verehelichung der Erbtochter wahrnehmen. Willetts hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht,[41] daß τὸν πάτροα nicht den Bruder des Vaters meint, denn der wäre ja als eheberechtigt anzusehen,[42] sondern einen weiter entfernten Verwandten von Vatersseite, der nicht eheberechtigt ist.[43] Ihm entspräche mit τὸμ μάτροα ein Verwandter mütterlicherseits. τὸνς ἐγραμμένονς würde schließlich bedeuten, daß diese Verwandten nicht durch eine gesetzliche Vorschrift, sondern durch einen Willensakt des Erblassers eingesetzt worden sind.[44] An dieser Interpretation kann man Anstoß nehmen, denn sie ist keineswegs voll gesichert. Eines geht wohl aber mit Gewißheit aus dem Text hervor: Das Vermögen der unmündigen Erbtochter wurde nicht ihr anvertraut, sondern unter bestimmten Voraussetzungen hatten sich Verwandte von väterlicher und mütterlicher Seite um seine Verwaltung zu kümmern.

Angehängt ist $VIII_{53}$-IX_1 noch eine kurze, nicht leicht zu definierende Vorschrift: Falls irgendeiner die Erbtochter gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes heiratet, dann sollen die eheberechtigten Verwandten beim *Kosmos* Anzeige erstatten. Danach blieb das Klagerecht nur auf die Familie der Eheberechtigten beschränkt, es wurde keine Popularklage eingeführt. Durch den Gebrauch von πεύθεν bleibt auch eigentümlich unbestimmt, ob in solchem Falle überhaupt eine Klage im gewohnten Sinn einzubringen war, weil dafür

41 Willetts, Law Code 79.
42 Außer er ist verheiratet, vielleicht sogar mit einer anderen Erbtochter.
43 Willetts, Law Code 27; freilich wird es schwierig, diesen Verwandtschaftsgrad zu bezeichnen.
44 Vgl. Willetts, Law Code 79.

der Terminus ἔνδικον ἔμεν ist; das hier gebrauchte Verb scheint mehr zu betonen, daß die Kosmen über das widerrechtliche Geschehen informiert werden,[45] was sie rechtlich dazu befähigte, die verbotene Ehe aufzuheben und dem Eheberechtigten seinen Anspruch zukommen zu lassen. Man muß aber zugeben, daß sich das tatsächliche Vorgehen aus den wenigen Worten nicht erschließen läßt. Da der Schutz der Erbtochter und die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten in Athen dem *Archon*[46] und in Sparta den Königen[47] anvertraut waren, kann es nicht wunder nehmen, daß dies in Gortyn Aufgabe des *Kosmos* war. Ob damit die gesamte Behörde oder nur eines ihrer Mitglieder gemeint war, geht aus dem beschädigten Text nicht mehr hervor, aber Guarducci mag recht haben,[48] daß bei einem solchen Vorkommnis nur ein Kosme amtierte. Die Vorschrift will also den Eheberechtigten ihren Anspruch dadurch sichern, daß sie ihnen die Anrufung der höchsten Behörde im Fall des Verstoßes ermöglichte; sie ist also eine Art Sicherungs- und Garantieklausel. Die Tatsache, daß sie überhaupt eingeführt wurde, zeigt m.E., daß mit Verstößen gegen das Eherecht der väterlichen Verwandten durchaus gerechnet werden mußte. Das konnte um so leichter geschehen, als sie durch die Heiratsverweigerung der Erbtochter ohne weiteres ihrer Eherechte verlorengingen, wie wir oben sahen. Es kam für sie wohl nur darauf an, wenigstens den ihnen zustehenden Vermögensanteil zu erhalten; vielleicht hatte die Anrufung des *Kosmos* auch dies als Hauptgrund.

In dem Abschnitt IX_{1-24} wird festgelegt, wer unter welchen Voraussetzungen über das Erbtochtervermögen verfügen darf und welche Rechtsfolgen eine mißbräuchliche Verfügung nach sich zieht. Der Sinn dieses Gesetzes ist offenbar, der Erbtochter ihr Vermögen möglichst ungemindert zu erhalten. Deshalb darf es nur angetastet werden, wenn der Erblasser Schulden hinterließ; dann ist es rechtens, soviel davon zu verkaufen oder zu verpfänden, wie die Schulden betrugen, natürlich um diese zu begleichen, was als selbstverständlich nicht besonders gesagt wird. Dieses Geschäft sollen entweder die Erbtochter selbst oder ihre väterlichen und mütterlichen Oheime vornehmen. Daß sie hier als geschäftsfähig angesehen wird, kann nicht überraschen, denn das ist jede mündige Frau.[49] Welche Rolle spielten aber dabei die Oheime? Man ist versucht anzunehmen, daß sie im Falle der Unmündigkeit der

45 Hitzig 233[7] sieht in dieser Stelle einen Beleg dafür, daß der *Kosmos* als Gericht fungierte.
46 Aristot. AP 56,6-7; 58,3.
47 Hdt. 6,57,4.
48 Guarducci 165; ihr folgt Willetts, Law Code 73.
49 Guarducci 165 führt dies auf die alte angesehene Stellung der Frau zurück.

Erbtochter für sie handeln sollen, aber davon steht nichts da. Sie sind lediglich berechtigt, mit oder für die Erbtochter[50] die Ablösung der Schulden vorzunehmen, und das Gesetz gibt ihnen dieses Recht deshalb, da sie ganz natürliche materielle Interessen am Erbtochtervermögen hatten.[51] Was freilich bei Unmündigkeit der Erbtochter geschah, läßt das Gesetz nicht erkennen, da dann die väterlichen Oheime ($VIII_{42ff.}$) oder diese zusammen mit den mütterlichen Oheimen ($IX_{1ff.}$) oder entferntere Verwandte beider Seiten (XII_{6-17}) in Aktion traten. Die Stellvertretung für die unmündige Erbtochter wird im Gesetz also nicht eindeutig geklärt.

Über die Schuldenbegleichung hinaus ist keine Verfügung durch Kauf oder Verpfändung über das Erbtochtervermögen gestattet, und Zuwiderhandlungen werden bestraft. Diese Vorschriften entsprechen nach Inhalt und fast auch nach dem Wortlaut dem Abschnitt **170** VI_{12-31} (etwas knapper **170** VI_{37-44}); der Kauf (oder die Verpfändung) ist ungültig, und der Verkäufer hat dem Käufer das Duplum und eventuell noch einfachen Schadensersatz zu zahlen. Außerdem werden noch einige prozessuale Bestimmungen gegeben.[52] Diese Vorschriften sollen in erster Linie die Verwandten an einem Mißbrauch ihrer Rechte hindern, aber auch der Erbtochter wird dadurch die freie Verfügung über ihr Vermögen unmöglich gemacht.[53] Guarducci meint wohl zu Recht,[54] daß bis zum Erlaß dieses Gesetzes eine freie Verfügung über das Erbtochtervermögen durch die Erbtochter, aber auch durch andere Personen möglich war. Dies wird zugunsten seiner Bewahrung nunmehr abgestellt. Wie lange freilich über das Erbtochtervermögen nicht verfügt werden durfte, sagt das Gesetz nicht; es könnte immerhin bis zur Verheiratung gedauert haben, wie Metzger[55] annimmt, spätestens bis zur Großjährigkeit.

175 Gortyn. Stadtrecht: Haftungstatbestände

ICret IV 72 IX_{24-40}. XI_{31-45}.

---

50 Vgl. Metzger 69.
51 So Willetts, Law Code 73.
52 Sie entsprechen im wesentlichen denen **170** VI_{24-31}.
53 Metzger 69f. meint, daß die Erbtochter nicht einmal die Verwaltung ihres Vermögens hatte; das scheint mir zu weit gegangen.
54 Guarducci 165.
55 Metzger 69.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: J. Partsch, Gr. Bürgschaftsrecht I (1909), 232; H. J. Wolff, Att. Paragraphe (1966), 76f.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. IX*) [24] αἰ ἀν[δ]εκσ|άμ[ε]νος ἢ νενικαμένο[ς ἢ ἐν]κ|οιοτὰνς ὀπέλον ἢ διαβαλόμε|νος ἢ διαϝειπάμενος ἀποθά|[28]νοι ἢ τούτοι ἄλλος, ἐπιμολ|ῆνν ἰῶ πρὸ τῶ ἐνιαυτῶ, ὁ δὲ δικα|στὰς δικαδδέτο πορτὶ τὰ ἀποπ|ονιόμενα· αἰ μέν κα νίκας ἐπι|[32]μολῆι, ὁ δικαστὰς κ' ὁ μνάμον, | αἴ κα δόει καὶ πολιατεύει, οἱ δὲ μ|αίτυρες οἱ ἐπιβάλλοντες, ἀνδο|κ|ᾶδ ⟨δ⟩ὲ κ' ἐνκοιοτᾶν καὶ διαβολᾶς κ|[36]αὶ δι⟨αρ⟩ρέσιος μαίτυρες οἱ ἐπιβ|ιάλλοντες ἀποπονιόντον. ἢ δέ κ' ἀ|ποϝείποντι, δικαδδέτο ὁμόσ|αντα αὐτὸν καὶ τὸνς μαίτυρ|[40]ανς νικῆν τὸ ἁπλόον. *vac.*

(*Kol. XI*) [31] αἴ κ' ἀποθάνει ἄργυρον | ὀπέλον ἢ νενικαμένος, αἰ μέ|ν κα λείοντι οἷς κ' ἐπιβάλλει | ἀναιλέθαι τὰ κρέματα τὰν ἄ|ταν ὑπερκατιστάμεν καὶ τὸ |[36] ἀργύριον οἷς κ' ὀπέλει, ἐκόντ|ον τὰ κρέματα· αἰ δέ κα μὲ λείοντι, τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τοῖ|ς νικάσανσι ἔμεν ἢ οἷς κ' ὀ|[40]πέλει τὸ ἀρ⟨γ⟩ύριον, ἄλλαν δὲ | μεδεμίαν ἄταν ἔμεν τοῖ|ς ἐπιβάλλονσι. ἀτέθαι δὲ ὑ|πὲρ μ[ὲ]ν τῶ [πα]τρὸς τὰ πατρῶ|[44]ια, ὑπὲδ ⟨δ⟩ὲ τᾶς ματρὸς τὰ μα|τρῶια. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret. IX$_{36}$ διρέσιος Will., Buck.

Übersetzung: (*Kol. IX*) [24]Wenn irgendeiner stirbt, der eine Bürgschaft übernommen hat oder verurteilt worden [ist oder] der noch (Geld) schuldet, das als Sicherheit gegeben worden ist (?), oder der in eine Betrugsaffäre verwickelt ist (?) oder etwas versprochen hat, oder aber der Gläubiger zu diesem (d.h. in den genannten Fällen), dann soll man hinsichtlich dieser Sache vor Ablauf eines Jahres einen Prozeß anstrengen. Der Richter soll urteilen gemäß den Aussagen. Wenn aber (einer) einen Prozeß anstrengt wegen einer Verurteilung, sollen der Richter und der *Mnamon*, wenn er noch lebt und das Bürgerrecht besitzt, berechtigte Zeugen sein; (in einem Fall) von Bürgschaft und Geldschuld (?) und bei Betrug (?) und bei Versprechen sollen die entsprechenden Zeugen aussagen. Wenn sie aber aussagen, dann soll (der Richter) urteilen, nachdem er (der Kläger) und die Zeugen den Eid geleistet haben, daß sie den einfachen Wert bekämen. -

(*Kol. XI*) [31]Wenn einer stirbt, der Geld schuldet oder eine Strafe zu bezahlen hat, und dann die, denen es zukommt, das Vermögen zu erhalten, die Strafe in seinem Namen bezahlen wollen und das Geld denen, denen er es schuldet(e), dann sollen sie das Vermögen haben; wenn sie es aber nicht wollen, dann soll das Vermögen für die sein, die (den Prozeß) gewonnen haben oder denen er Geld schuldet(e), es soll aber kein anderer Schade die Erben treffen. Hinsichtlich (der Verpflichtungen) des Vaters soll das väterliche Vermögen in Anspruch genommen werden, hinsichtlich (der Verpflichtungen) der Mutter das mütterliche Eigentum.

Kommentar: Nach dem großen Komplex der Erbtochterbestimmungen folgen im "Recht von Gortyn" mehrere thematisch verschiedene Vorschriften, von denen sich die erste (IX_{24-40}) mit der Regelung der nachgelassenen Verbindlichkeiten eines Schuldners befaßt; dabei wird IX_{28} mit ἓ τούτοι ἄλλος auch gleich noch die Möglichkeit mit in Betracht gezogen, daß die gleichen Verbindlichkeiten dem Toten geschuldet wurden, wodurch eine Vorschrift über die Handhabung der Verbindlichkeiten beim Tod des Schuldners und der Gläubiger entsteht. Es werden fünf Arten von solchen Verbindlichkeiten genannt, deren Bedeutung freilich nur z.T. klar und unumstritten ist.[1]

1. ἀνδεκσάμενος bezeichnet nach fast allgemeiner Auffassung die Bürgschaft; als Beispiel dafür nennt Metzger die Gestellungsbürgschaft. 2. νενικαμένος meint die Schuld, die durch den Verlust eines Prozesses entstanden ist, da der Verlierer verpflichtet wurde, eine Buße zu zahlen. Diese Verpflichtung ist am häufigsten in den Inschriften bezeugt. 3. ἐνκοιοτὰνς ὀπέλον ist sehr verschieden gedeutet worden, als eine besondere Geldschuld, Pfandschuld, Schuld aufgrund einer Urkunde, Formalschuld.[2] Abgesehen davon, daß die beiden letzteren Erklärungen ganz unwahrscheinlich sind, ist doch keine einleuchtende Erklärung für die besondere Art dieser Schuld zu gewinnen. 4. διαβαλόμενος hat ebenfalls mehrere Interpretationen erfahren, von denen die Schulden aus Würfelspiel und aufgrund eines Schuldscheins ganz unwahrscheinlich sind; möglicherweise ist eine Schuld gemeint, die ihre Ursache in verwerflichen Handlungen irgendwelcher Art hatte, die den Schädiger zum Schuldner des Geschädigten machten,[3] doch läßt sich auch hier nichts sicher erweisen. 5. διαϝειπάμενος ist sicher keine Schuld aufgrund von Wetten, dagegen ist als Ursache irgendeine mündliche Abrede denkbar, vielleicht ein Vertrag.[4] So betrüblich es ist, daß diese Verbindlichkeiten großenteils nicht mehr genau beschrieben werden können, zeigt doch ihre Unterscheidung, daß in Gortyn das Obligationswesen bereits weit entwickelt war.

Die Vorschrift ordnet nun an, daß beim Tod eines Schuldners (oder Gläubigers) derartiger Verbindlichkeiten die Sache innerhalb eines Jahres vor

---

1 Ich folge bei der Darstellung im wesentlichen Metzger 108ff. Die Vielzahl der Obligationstypen zeigt, daß keine Abstraktion die gleichartigen Züge zu einem gültigen Geschäftstyp vereinigt hat.

2 Im einzelnen erörtert bei Metzger 109-111 mit Verweis auf frühere Ansichten.

3 Vgl. dazu Metzger 111f.

4 Vgl. Metzger 112.

Gericht zu bringen war,[5] damit die Verpflichtungen geklärt und abgelöst werden und der Nachlaß ohne Belastung an die Erben gehen konnte.

Über das Verfahren bei derartigen Prozessen werden darauf noch einige knappe Anweisungen erteilt. Eine Sonderstellung nimmt dabei der Prozeß um eine Bußschuld (oben Nr. 2) ein, über den zuerst gehandelt wird. Bei ihm werden der Richter, der seinerzeit das Urteil fällte, und der *Mnamon*, sein "lebendes Archiv", als Zeugen zugezogen, außerdem noch weitere Zeugen, die für die Sache zuständig sind.[6] Für Richter und *Mnamon* wird noch hinzugefügt, daß sie als Zeugen fungieren sollen, sofern sie leben und das Bürgerrecht besitzen.[7] Das erste ist selbstverständlich, das zweite etwas überraschend. Das Bürgerrecht konnte man nur durch *Atimie*, Schuldknechtschaft o.ä. verlieren. Willetts[8] zieht aus dieser Tatsache den Schluß, daß ein derartiger Verlust häufig vorgekommen sei, so oft wie der Tod. Das glaube ich nicht; das Gesetz ist an dieser Stelle ungewöhnlich vollständig mit der Absicht, mindestens einen der beamteten Teilnehmer am ursprünglichen Prozeß als Zeugen zu gewinnen.

Bei allen anderen Prozessen um die Verbindlichkeiten eines verstorbenen Schuldners, auf die allein hier eingegangen wird, haben nur die bereits erwähnten zuständigen berechtigten (Geschäfts)Zeugen auszusagen. Diese Aussagen müssen sie ebenso beschwören wie der Kläger seine Klage, und darauf hat der Richter zu urteilen, daß der Kläger den einfachen Betrag bekommt, d.h., daß die Verbindlichkeit aus dem Nachlaß abgelöst wird. Den einfachen Betrag und nicht das Duplum erhält er wohl deshalb zugesprochen, weil kein Beklagter da ist, der sein Recht bestreitet und im Prozeß unterliegt,[9] und da ja kein Schaden angerichtet worden ist. Es geht also nur um die Feststellung der tatsächlichen Schuld.

In einem späteren Abschnitt (XI_{31-45}) wird die eben erläuterte Regelung erheblich modifiziert. War IX_{24-40} festgestellt worden, wie und in welcher Frist die Gläubiger ihr Recht prozessual durchsetzen konnten, so werden hier vor allem die Erben des verschuldeten Vermögens ins Auge gefaßt und ihnen

---

5 Man nimmt allgemein mit Recht an, daß die Ansprüche sonst verjähren.

6 Metzger 107 (nach Kohler / Ziebarth 23) meint, daß in diesem Fall nur Richter und *Mnamon* als Zeugen fungieren; das trifft nicht zu, da bei ihrem Ausscheiden das Urteil unbezeugt wäre. Die Bezeichnung der Zeugen als ἐπιβάλλοντες hat zu längeren Diskussionen geführt. Die Auffassung, daß die Erbberechtigten als Zeugen auftreten, ist heute meist aufgegeben (nur Willetts, Law Code 74); es handelt sich vielmehr um Leute, die durch ihr Wissen geeignet und "zuständig", für die Zeugenschaft "berechtigt" sind.

7 Der Singular bezieht sich wohl auf jeden einzelnen von beiden, vgl. Guarducci 166.

8 Willetts, Law Code 74.

9 So Metzger 108.

weitere Wege zur Regelung der Angelegenheit eröffnet. Dabei werden nur noch zwei Arten von nachgelassenen Verbindlichkeiten unterschieden: Deliktschulden, die bei Gebrauch desselben Terminus νενικαμένος wie in IX_{25} die gleiche Verbindlichkeit zum Inhalt haben wie dort, und Geldschulden, die vermutungsweise die vier anderen der früher genannten Schuldarten zusammenfassen.[10]

Schon bei der älteren Vorschrift war deutlich geworden, daß die Ansprüche an solche verschuldeten Nachlässe schnell geregelt werden sollten, und es war deshalb eine Frist von einem Jahr zur Führung des Prozesses gesetzt worden. Hier wurden nun noch zwei Wege für eine leichtere Ablösung der Ansprüche geboten, deren Nutzung in einem gewissen Grad von der Bereitwilligkeit der Erben abhängt. Einmal konnten sie durch die Willenserklärung, für alle Ansprüche aufzukommen, sofort in den Besitz des Erbes gelangen. Es ist möglich, aber nicht sicher, daß dann erst der oben angeordnete Prozeß erfolgte; wahrscheinlicher ist mir, daß mit dieser Erklärung und der Übernahme des Vermögens auch die Forderungen der Gläubiger anerkannt waren. Dies scheint sich mir aus den Anordnungen zu der anderen Möglichkeit zu ergeben: Wenn nämlich die Erben die erhobenen Forderungen nicht anerkannten, dann sollte das Schuldnervermögen gänzlich an den oder die Gläubiger fallen. Diese Anordnung zwang die Erben zu einer schnellen Entscheidung; sie werden die zweite Möglichkeit vor allem dann gewählt haben, wenn das nachgelassene Vermögen überschuldet war. Sie konnten dann nicht mit ihrem eigenen Vermögen zur Deckung der Schuld herangezogen werden, wie ausdrücklich festgestellt wird. Hier heißt es nun, daß das nachgelassene Schuldnervermögen den Siegern im Prozeß (oder den Gläubigern) zufallen solle. Welcher Prozeß ist hierbei gemeint? Offenbar derjenige, durch den der verstorbene Schuldner zum Deliktschuldner geworden war, d.h. aber nicht etwa derjenige, der $IX_{24ff.}$ für die Entscheidung der Ansprüche nach dem Tod des Schuldners festgesetzt worden war. Daraus darf man schließen, daß bei einer Anerkennung der Forderung durch die Erben kein weiterer Prozeß mehr folgte, d.h., daß der $IX_{24ff.}$ festgesetzte Prozeßweg überflüssig wurde.[11] Hinzufügen sollte man noch, daß die Erben auch dann, wenn sie die Erbschaft übernahmen und die Schulden anerkannten, nicht mit ihrem

10 Inhaltlich gesehen sind übrigens alles Geldschulden, nur die einen durch Strafe, die anderen durch freiwillige Verpflichtung entstanden.

11 Das gilt natürlich erst recht, wenn das Schuldnervermögen den Gläubigern zufiel.

Vermögen haften mußten, wenn sich wider Erwarten die Schulden größer als das Vermögen erwiesen.[12]

Diese Neuregelung hat also den Zweck, das Verfahren zu beschleunigen und an die Stelle einer prozessualen Auseinandersetzung eine gütliche Übereinkunft einzuführen.

In einem Nachsatz wird schließlich noch festgestellt, daß für die Schulden des Vaters das Vatergut, für die der Mutter das Muttergut in Anspruch genommen werden sollen. Diese Bestimmung zeigt erneut die strikte Trennung der Vermögensteile innerhalb der Familie.

176 Gortyn. Stadtrecht: Bürgschaftsverbot für den Sohn bei Lebzeiten des Vaters

ICret IV 72 IX_{40-43}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: M. I. Finley, RIDA 7, 1960, 174.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. IX*) [40] υἱὺς αἰ κ' ἀνδέκσεται, ἃς κ' ὁ πατὲδ ⟨δ⟩όει, | αὐτὸν ἀτέθαι καὶ τὰ κρέματα | ἄτι κα πέπαται. ⋈

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. IX*) [40]Wenn aber der Sohn eine Bürgschaft übernimmt, solange der Vater lebt, soll er (nur) hinsichtlich seiner Person und seines Vermögens, das er besitzt, einer Strafe unterworfen sein.

Kommentar: In diesem kurzen Absatz wird ein Haftungstatbestand behandelt, der mit den vorhergehenden (IX_{24-40}) keine engere Verbindung hat außer der einen, daß auch hier von einer Bürgschaft gesprochen wird, die freilich einen Sonderfall darstellt. Es wird verfügt, daß ein Sohn, der zu Lebzeiten des Vaters eine Bürgschaft übernimmt, mit seiner Person und seinem eigenen Vermögen haftbar ist. Der Umfang der Haftung bestand also

12 So jedenfalls nach attischem Recht, vgl. Wolff 76; vgl. Partsch 232.

nicht für jeden Bürgen schlechthin, sondern nur speziell für den Sohn bei Lebzeiten des Vaters.[1] Wir finden hier wiederum wie **170** VI_{5-7} die geschäftliche Selbständigkeit des Sohnes hinsichtlich des eigenen Vermögens festgehalten, aber die Regelung betont offenbar gleichzeitig auch, daß der Sohn seine Verbindlichkeiten nicht aus dem Familienvermögen begleichen konnte, solange dieses unter der Herrschaft des Vaters stand. Dem widerspricht nicht, daß nach **169** IV_{29-31} in diesem Falle dem Sohn sein Erbteil von den Eltern herausgegeben werden konnte, um ihn vor der Schuldknechtschaft zu bewahren; er konnte aber nicht als zukünftiger Erbe über das ganze Familienvermögen verfügen.

177 Gortyn. Stadtrecht: Vorschriften für Außenhandelsgeschäfte

ICret IV 72 IX_{43-54}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: K. Latte, HR (1920), 11f., 28-31; D. Gofas, BCH 95, 1971, 256.

5. Jh. βουστρ.

(Kol. IX) [43] αἴ τίς κα πέραι συναλ[λάκ]σει, ἢ ἐς πέρ[α]ν ἐπιθέντι μὲ ἀποδιδοῖ, αἰ μέν κ' ἀποπονίοντι μαίτυρες ἐβίοντες τῶ ἑκατονστατέρο καὶ πλίο[48]νος τρέες, τῶ μείονος μέττ' ἐς τὸ δεκαστάτερον δύο, τῶ μείονος ἔν⟨δ⟩, δικαδδέτο πορτὶ τὰ | ἀποπο[ν]ιόμενα. αἰ δὲ μαίτυρε[52][ς] μὲ ἀ[π]οπονίοιεν, ἢ κ' ἔ[λ]θει ὁ συναλλάκσανς, ὅτερόν κ[α] κέλε[τ]αι ὁ | μενπόμενος, ἢ ἀπομόσαι ἢ σὺν || *(Kol. X)* - - -

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: *(Kol. IX)* [43]Wenn einer ein Abkommen trifft für eine Ausland(skauffahrt?) (und) dann dem, der (Geld) beigesteuert hat zu der Ausland(skauffahrt?), nicht zurückzahlt, (dann soll), wenn es bezeugen drei erwachsene Zeugen für mehr als 100 St. und mehr, zwei

---

1 Bücheler / Zitelmann 132f. haben sich das Verständnis gegen den Wortlaut des Textes unnötig erschwert; vgl. Finley 174, der zum Vergleich IG VII 3172_{29-34}, IG XIV $645_{154-155}$ und I Délos 509_{27-29} heranzieht, alles spätere und nur annähernd vergleichbare Inschriften.

für weniger bis zu 10 St., einer für (noch) weniger, (der Richter) urteilen gemäß den Zeugenaussagen. Wenn aber die Zeugen kein Zeugnis ablegen, mag der Klagende, sofern die vertragsschließende Partei erscheint, den anderen auffordern, entweder (seine Schuld) unter Eid abzustreiten oder mit - - -

Kommentar: Der Inhalt der Vorschrift IX_{43-54} ist nicht nur wegen ihrer Unvollständigkeit umstritten, sondern auch weil ungewiß ist, was πέρα ($IX_{43.44}$) bedeutet, von dem das ganze Verständnis des Absatzes abhängt. Man hat das darin beschriebene Geschäft als *Arrha*, als Termingeschäft, ja als Piratenunternehmen gedeutet;[1] am ehesten ist mit Guarducci (166) an ein Außenhandelsgeschäft ähnlich einem Seedarlehen zu denken. Freilich ist dies dann sehr knapp ausgedrückt: Für ein Handelsgeschäft im Ausland nimmt ein Unternehmer Geld auf, das er dann nicht zurückzahlt.[2] Die Vorschrift bestimmte nun, wie bei einer solchen Vertragsverletzung zu verfahren war. Sie stellt zuerst als das Übliche hin, daß ein derartiger Vertrag in Gegenwart von Zeugen abgeschlossen wurde, deren Zahl sich nach dem Umfang der Vereinbarung richtete, nämlich drei bei 100 und mehr St., zwei bei weniger bis zu 10 St. und einer bei noch geringeren Summen. Im Streitfall hat der Richter aufgrund der Zeugenaussagen zu urteilen. Es wird aber auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß die Zeugen nicht aussagen, d.h., daß sie fehlen. Damit ist wohl nach der Ausdrucksweise der Bestimmung gemeint, daß sie zur Zeit des Prozesses nicht in der Lage sind zu erscheinen, nicht, daß der Vertrag ohne Zeugen abgeschlossen worden sei. Überhaupt hat man den Eindruck, daß der Ablauf des Verfahrens mit dadurch bestimmt wurde, inwieweit die streitenden Parteien und die Zeugen gerade in der Stadt anwesend waren. Es scheint so, als ob das Verfahren gegen den Kontraktbrüchigen auch in dessen Abwesenheit geführt werden konnte,[3] sofern nur Zeugen anwesend waren; sonst mußte man warten, bis er kam, doch wohl vom Ausland her; dies ist IX_{52} zu entnehmen. Der Kläger hatte dann die Möglichkeit, mangels Zeugenaussagen von ihm einen Reinigungseid[4] oder etwas anderes zu verlangen, das im Text nicht mehr erhalten ist.[5]

Es ist bedauerlich, daß die Inschrift gerade über das Verfahren nur so knapp und mehr andeutungsweise berichtet, da es allem Anschein nach der häufigen Abwesenheit der Parteien in irgendeiner Form angepaßt war. Diese

1 Vgl. Willetts, Law Code 75; dazu Metzger 77.
2 So Guarducci 166; ausführlicher Metzger 80.
3 Vgl. Guarducci 167.
4 Vgl. Latte, HR 11; Metzger 79.
5 Gofas 256 erblickt in diesem Abschnitt eine Regelung, in der ein Reinigungseid dann zugelassen wurde, wenn ein Fremder eine der streitenden Parteien bildete.

Anpassung spricht ihrerseits wieder für die oben gegebene Deutung des Geschäfts als Außenhandelsgeschäft.

178 Gortyn. Stadtrecht: Nichtigkeit von Schenkungen des Schuldners

ICret IV 72 X_{20-25}.

Editionen: s. **163-181.**

Literatur: E. F. Bruck, Schenkung I (1909), 14-32.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. X*) [20] αἰ δέ τις ὀπέλλον ἄργυρον ἢ ἀταμένος ἢ μολιομένας δίκας δοίε, αἰ | μὲ εἴε τὰ λοιπὰ ἄκσια τᾶς ἄ[24]τας, μεδὲν ἐς κρέος ἔμεν τὰν | δόσιν. *Zeichen einer Hacke.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. X*) [20]Wenn aber einer Geld schuldet oder eine Buße zu zahlen hat oder während des Rechtsstreites etwas weggibt, sofern dann das Übrige den Schulden nicht entsprechend ist, soll die Schenkung ungültig sein.

Kommentar: An die Vorschriften über die Schenkungen des Sohnes an die Mutter oder des Mannes an die Frau (X_{14-20}), die oben bei **167** behandelt wurden, schließt eine allgemeinere Schenkungsbestimmung an,[1] die aber von der vorhergehenden inhaltlich durchaus getrennt ist; es werden nicht Schenkungen innerhalb des Familienkreises, sondern offenbar nur solche, die sich an jedermann richten konnten, behandelt. Sie sind auch nicht nach ihrer Höhe, dem Kreis der Empfänger oder durch eine besondere Bezeichnung charakterisiert und sind auch nicht, wie die übrigen zumeist, Schenkungen auf den Todesfall, sondern unter Lebenden. Die Bestimmung will ja auch nicht alle möglichen Arten von Schenkungen beschreiben, sondern sicherstellen, daß durch eine Schenkung nicht etwa ein Gläubiger

[1] Zum Folgenden vgl. vor allem Bücheler / Zitelmann 176f. und Metzger 9lff. sowie Bruck 14ff.

des Schenkenden geschädigt werde. Deshalb engt sie die Schenkungsmöglichkeiten der Schuldner ein.

Es wird verfügt, daß die Schenkungen der Geldschuldner[2] und der Bußschuldner, darüberhinaus noch derer, die in einen Prozeß verwickelt sind, ungültig seien,[3] sofern nicht das übrige Vermögen zur Deckung der Schuld ausreicht. Die Beschreibung des Schuldnerkreises ist deshalb interessant, weil sie zeigt, daß bei Erlaß des Gesetzes Geld in Gortyn geprägt und Urteilsschulden in Geldwert ausgedrückt wurden. Am auffallendsten ist, daß auch der potentielle Schuldner durch Verlust eines Prozesses mit in Erwägung gezogen und seine Schenkung deshalb in Frage gestellt wird; diese Voraussicht scheint mir ihrerseits darauf hinzuweisen, daß diese Vorschrift recht jung ist. Bemerkenswert ist auch, daß den Schuldnern die Schenkung nicht schlechthin verboten wird, solange das übrige Vermögen zur Deckung der Schuld ausreicht; ferner, daß ein Übertreten der hier ausgesprochenen Vorschriften keine Strafe, sondern nur die Nichtigkeit der Schenkung zur Folge hat.

Aus diesem Abschnitt $X_{20\text{-}25}$ ist mit unterschiedlichem Nachdruck auch abgeleitet worden, daß dem Gläubiger zur Befriedigung seiner Ansprüche zwar der Zugriff auf das Vermögen, nicht aber auf die Person des Schuldners gestattet war,[4] also Realexekution herrschte. Indessen läßt sich diese Frage aus dem Material nicht eindeutig beantworten.[5]

179 Gortyn. Stadtrecht: Verbot bestimmter Geschäfte mit Sklaven

ICret IV 72 $X_{25\text{-}32}$.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: P. Koschaker, Abh. Sächs. Ak. 42/I, 1931, 53-57.

---

2 Bücheler / Zitelmann 176 unterscheiden davon den Schuldner einer speziell festgelegten Sache; das ist möglich, aber nicht eben wahrscheinlich.

3 So ist in Übereinstimmung mit allen Kommentatoren der Ausdruck μεδὲν ἐς κρέος ἔμεν τὰν δόσιν zu verstehen.

4 So vor allem Bücheler / Zitelmann 177.

5 Darauf weist Metzger 93 hin.

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. X*) [25] ἄντρο[π]ον μὲ ὀνέθαι κατακείμενον πρίν κ' ἀλλύσ|εται ὁ καταθένς, μεδ' ἀμπίμο|[28]λον, μεδὲ δέκσαθαι μεδ' ἐπισ|πένσαθαι μεδὲ καταθέθαι. αἰ | δέ τις τούτον τι ϝέρκσαι, μεδ|ὲν ἐς κρέος ἔμεν, αἰ ἀποπονίο|[32]ιεν δύο μαίτυρε⟨ς⟩. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. X*) [25]Einen Menschen (= Sklaven), der verpfändet ist, soll man nicht verkaufen, bevor ihn der Verpfänder ausgelöst hat, und auch nicht den, um den ein Prozeß geführt wird; und er soll nicht als (Zahlung) angenommen werden noch versprochen werden noch verpfändet werden. Wenn aber einer irgendetwas von diesen (Geschäften) tut, soll es ungültig sein, wenn es zwei Zeugen bezeugen.

Kommentar: Die Vorschrift $X_{25\text{-}32}$ ist nicht ganz logisch aufgebaut; mehrere verschiedenartige Geschäfte über Sklaven von unterschiedlichem Rechtsstatus sind zusammengedrängt, wodurch das Verständnis erschwert wird. Daß von Sklaven gehandelt wird, geht vor allem daraus hervor, daß der Gegenstand der Vorschrift am Anfang betont als ἄντροπον bezeichnet wird;[1] ganz genau ist diese Definition nicht, wie sich aus dem Text später ergibt. Zuerst wird auf einen κατακείμενος Bezug genommen, der hier also ein verpfändeter Sklave, nicht wie **128**V-VI ein verpfändeter Freier sein muß. Sodann werden über einen ἀμπίμολον Festlegungen getroffen; mit diesem Begriff kann gleich zweierlei gemeint sein: ein Sklave, dessen Herr umstritten ist, oder ein Mensch, um dessen Status als Sklave oder Freier prozessiert wird. Bis zur Entscheidung wird er offenbar als Sklave eingestuft und unterliegt den mit diesen vorgenommenen Geschäften.

Von diesen Geschäften werden einige durch die Vorschrift untersagt; wenn sie auch unterschiedlich zu den verschiedenen Kategorien von Sklaven gestellt sind, gelten sie doch alle nach allgemeiner Ansicht für alle hier genannten Sklavengruppen.[2] Als erstes wird verboten, einen verpfändeten Sklaven käuflich zu erwerben. Diese Bestimmung richtet sich, obwohl auch andere Möglichkeiten denkbar sind,[3] in erster Linie gegen den Verpfänder. Das ergibt sich aus X_{26} πρίν κ' ἀλλύσεται ὁ καταθένς, womit nachdrücklich darauf hingewiesen wird, daß über eine Pfandsache vor ihrer Auslösung vom Pfandgeber nicht zuungunsten des Pfandnehmers verfügt werden kann.

---

1 Zu Bestimmungen über verpfändete Sklaven vgl. **138**.
2 Vgl. Guarducci 167 und ausführlich Metzger 72ff.
3 Metzger 74.

Ebenso sind natürlich andere Geschäfte mit einem Pfand verboten; man darf es nicht als Zahlung annehmen, sich zusichern oder als Pfand geben lassen. Diese Geschäfte sind zwar beim umstrittenen Sklaven aufgezählt, gelten aber sicher auch für den verpfändeten, ebenso wie andersherum auch der Kauf des umstrittenen Sklaven verboten war. Bei diesem wurde das Verfügungsrecht in allen genannten Fällen deshalb eingeschränkt, weil das Eigentum an ihm geteilt war[4] und vielleicht einer der Berechtigten geschädigt worden wäre. Es ist indessen darauf hinzuweisen, daß das Gesetz nicht den Veräußerer, sondern den Erwerber vor einem unstatthaften Geschäft schützen will; deshalb wird der Kauf, die Schenkungsannahme usw. untersagt.

Wird nun eines dieser Geschäfte trotzdem vorgenommen - nicht etwa nur vereinbart, sondern tatsächlich durchgeführt, wie X_{30} zu entnehmen ist -, so ist es ungültig, die ursprüngliche Rechtslage bleibt also bestehen. Allerdings muß die Rechtslage durch zwei Zeugen bestätigt werden;[5] diese dürften nicht gefehlt haben, da alle wichtigeren Geschäfte vor Zeugen durchgeführt wurden. Eine Bestrafung ist in den hier erwähnten Fällen nicht vorgesehen.

180 Gortyn. Stadtrecht: Adoption

ICret IV 72 X_{33}-XI_{23}.

Editionen: s. **163-181.**

Literatur: Th. Thalheim, RE I 1 (1893), 396 s.v. Adoption; H. J. Wolff, Traditio 2, 1944, 79 (= Beitr. 214).

5. Jh. βουστρ.

(*Kol. X*) [33] ἄνπανσιν ἔμεν ὀπô κά τιλ λἰêι. ἀμπαίνεθαι δὲ κατ' ἀγορὰν | καταϝελμένον τôμ πολιατᾶι[36]ν ἀπὸ τô λάο δ ἀπ' ἀγορεύοντι. | *vac.* ὁ δ' ἀμπανάμενος δότο τᾶιι ἑταιρείαι τᾶι ϝᾶι αὐτô ἰαρεῖον καὶ πρόκοον ϝοίνο. *vac.* κ' αἰ [40] μέν κ' ἀνέλεται πάντα τὰ κρέἰματα καὶ μὲ συννêι γνέσια τἰέκνα, τέλλεμ μὲν τὰ θῖνα καὶ | τὰ

4 Vgl. Koschaker 53-57.

5 Nach Kohler / Ziebarth 84 wurde der untersagte Erwerb bezeugt; besser Metzger 75f., wonach die Zeugen den ursprünglichen Rechtszustand bestätigten. Danach waren sie aber Geschäfts-, keine Zufallszeugen, wie Metzger will.

ἀντρόπινα τὰ τῶ ἀνπαναμέ[44]νο κ' ἀναιλέθαι, ἃιπερ τοῖς γ|νεσίοις ἔγρατται. αἰ [δ]έ κα μὲ | λῆι τέλλεν ἃι ἔγρατται, τὰ κ[ρ]έ|ματα τὸνς ἐπιβάλλοντανς ἔκε[48]ν. αἰ δέ κ' ἒι γνέσ[ι]α τέκνα τῶι ἀν|παναμένοι, πεδὰ μὲν τῶν ἐρσ|ένον τὸν ἀμπαντόν, ἃιπερ αἰ θ|έλ[ε]ιαι ἀπὸ τῶν ἀδελπιῶν λανκά|[52]νοντι· αἰ δέ κ' ἔρσενες μὲ ἴον|τι, θέλειαι δέ, ϝισϝόμοιρον ἔ|| (*Kol. XI*) [1][μεν] τὸν ἀνπαντὸν καὶ μὲ ἐ|πάνανκον ἔμεν τέλλεν τ[ὰ τ|ῶ ἀν]παναμένο καὶ τὰ κρέμα|[4]τ' ἀναιλ⟨ῆ⟩θαι ἄτι κα κατα[λίπε|ι ὁ ἀ]νπανάμενος· πλίυι δὲ τὸν | ἀνπαντὸμ μὲ ἐπικορῆν. *vac.* [αἰ δ' | ἀπο]θάνοι ὁ ἀνπαντὸς γνέσια |[8] τέκνα μὲ καταλιπόν, πὰρ τὸ[νς τ|ῶ ἀν]παναμένο ἐπιβάλλοντανς ἀνκορῆν τὰ κρέματα. αἰ δ[έ κα | λῆι] ὁ ἀνπανάμενος, ἀποϝειπ|[12]άθθο κατ' ἀγορὰν ἀπὸ τῶ λά[ο δ | ἀπ' ἀ]γορεύοντι καταϝελμέν|ον τῶν πολιατᾶν, ἀνθέμε[ν δὲ | δέκ]α [σ]τατῆρανς ἐδ δικαστ|[16]έριον, ὁ δὲ μνάμον ὁ τῶ κσεν|ίο ἀποδότο τῶι ἀπορρεθέντι. | γυνὰ δὲ μὲ ἀμπαινέθθο μεδ' | ἄνεβος. *vac.* κρέθαι δὲ τοῖδδε ἃ|[20]ι τάδε τὰ γράμματ' ἔγραπσε, | τῶν δὲ πρόθθα ὀπᾶι τις ἔκει ἢ ἀ|μπαντυῖ ἢ πὰρ ἀμπαντῶ, μὲ ἔτ' ἔ|νδικον ἔμεν. *vac.*

Adn.crit.: Text nach ICret.

Übersetzung: (*Kol. X*) [32]Eine Adoption mag sein, woher (= aus welcher Phyle) einer will. Es soll aber in der Volksversammlung, wenn die Bürger versammelt sind, adoptiert werden von dem Stein aus, von dem man Bekanntmachungen vornimmt. Der Adoptierende aber soll seiner eigenen Hetairie ein Opfer(tier) und einen *Prochous* Weines geben. - [39]Und wenn (der Adoptierte) das gesamte Vermögen übernimmt und keine legitimen Kinder vorhanden sind, soll er die Verpflichtungen des Adoptierenden gegenüber Göttern und Menschen erfüllen und (so) übernehmen, wie es für die legitimen Kinder vorgeschrieben ist. Wenn er aber (die Verpflichtungen) nicht erfüllen will, wie es (vor)geschrieben ist, sollen die Erben das Vermögen erhalten. Wenn aber legitime Kinder des Adoptierenden vorhanden sind, soll der Adoptivsohn mit der männlichen Nachkommenschaft (erhalten), wie die weibliche Nachkommenschaft von ihren Brüdern erhält; wenn aber eine männliche Nachkommenschaft nicht vorhanden ist, wohl aber eine weibliche, soll der Adoptierte gleich beteiligt (*Kol. XI*) [1]sein, und er soll nicht gehalten sein, (die Verpflichtungen) [des] Adoptierenden zu erfüllen und das Eigentum zu übernehmen, was [der] Adoptierende hinter[läßt]; mehr Besitz soll der Adoptierte aus dem Erbe nicht erhalten. - [6]Wenn aber der Adoptierte stirbt, ohne legitime Kinder zu hinterlassen, dann soll das Vermögen an die Erben [des] Adoptierenden zurückfallen. Wenn der Adoptierende [will], mag er sich lossagen (von dem Adoptivsohn) in der Volksversammlung vor dem Stein der Bekanntmachung, während die Bürger versammelt sind; er soll [aber 10] St. beim *Dikasterion* (erlegen), der *Mnamon* (des *Kosmos*) für Fremdenangelegenheiten soll es dem übergeben, von dem er sich losgesagt hat. Eine Frau und ein Unerwachsener dürfen nicht adoptieren. - [19]Man soll dies (künftig) anwenden, wie es diese Vorschriften vorschreiben; von dem Früheren aber, wenn einer etwas aufgrund einer Adoption bestreitet oder von einem Adoptierten her, soll es nicht einklagbar sein.

Kommentar: Die Adoption war in Gortyn schon früher gesetzlich geregelt gewesen, wie sich aus den Gesetzestexten **122*** und **123** erkennen läßt. Eine Neuregelung[1] erfolgte im "Recht von Gortyn", deren Schwerpunkt das Erbrecht des Adoptivsohnes bildet.[2]

Eine erste Vorschrift besagt, daß eine Adoption gültig ist, ὀπῶ κά τιλ λῆι, von wo einer will; d.h., der Adoptierte kann beliebig gewählt werden, natürlich innerhalb der Bürgerschaft, nicht aber nur aus dem Kreis der näheren Verwandten, wie es wohl ursprünglich einmal der Fall gewesen war.[3] Hier ist allerdings hinzuzufügen, daß diese freie Wahl in historischer Zeit überall üblich war, eingeschränkt höchstens durch die Sitte. Voraussetzung für die Adoption dürfte aber die eheliche Geburt des Adoptierten gewesen sein;[4] es ist nicht anzunehmen, daß der Adoptierende auf diese Weise seine uneheliche Nachkommenschaft, die *Nothoi*, legitimieren und ihnen ein Erbe zukommen lassen konnte.[5]

Es folgt eine Regelung der Rechtsform, in der die Adoption vorgenommen werden sollte (X_{34-39}). Dieser Passus überrascht insofern, als die Adoption schon vor dem Erlaß unseres Gesetzes sicher eine verbindliche Form besaß; ob diese hier nur wiederholt oder aber verändert wurde, läßt sich nicht eindeutig sagen, doch ist das letztere wahrscheinlich. Worin sie bestand, ist kaum zu ermessen, doch sei darauf hingewiesen, daß nach unserer Regelung zwei Institutionen bei der Adoption mitwirkten, die Volksversammlung und die Hetairie, die streng auseinandergehalten werden. Es ist wahrscheinlich, daß sich die Aufgaben beider Institutionen bei der Adoption verändert haben und eventuell Kompetenzverschiebungen - und dann wohl zugunsten der Volksversammlung - eingetreten sind.

Dem Text kann man entnehmen, daß der Rechtsakt der Adoption eine feierliche Erklärung des Adoptierenden in der Volksversammlung umfaßte. κατ' ἀγοράν kann nämlich nicht einfach "auf dem Markt"[6] heißen, sondern meint "in der (ordentlich einberufenen) Volksversammlung",[7] wenn die Bürger (möglichst zahlreich) versammelt sind. Der Adoptierende nimmt

---

1 Bücheler / Zitelmann 167.

2 Das ursprüngliche Ziel der Adoption, den Bestand der Familie zu erhalten, ist zwar nicht aufgegeben, wird aber nicht mehr streng verfolgt, wie sich daraus ergibt, daß sich der Adoptierte von den darausfolgenden Pflichten befreien konnte, freilich um den Preis des ihm zustehenden Erbes.

3 Bücheler / Zitelmann 162.

4 Vgl. Wolff, Beitr. 214.

5 So Guarducci 168.

6 So meist übersetzt.

7 Vgl. 49_{20} Willetts, Law Code 48.

weiterhin die Adoption von dem "Stein des Sprechers" aus vor, also einer zentralen Stelle, die die Verbindlichkeit seiner Aussage betont. Allein, das genügt noch nicht. Er muß nun noch den Adoptivsohn in die Hetairie, den engeren Kreis seiner Mitbürger, einführen und ihn als seinen rechtmäßigen Sohn und Erben vorstellen. Diese Handlung trug sakralen Charakter, wie sich aus der Verpflichtung zur Stellung eines Opfertieres und einer Kanne Weines ergibt, und war vermutlich die ältere,[8] vielleicht sogar einst die einzige. Erst nach dem Abschluß beider Handlungen war nach den Bestimmungen unseres Gesetzes die Adoption vollzogen; man mag noch darauf hinweisen, daß weder der Adoptierte noch sein natürlicher Vater an dem Akt mitwirkten, etwa durch eine Erklärung ihrer Zustimmung, die aber wohl vorher eingeholt und Voraussetzung für die ganze Zeremonie war.[9] Aus der Rechtsform ergibt sich auch, daß die Adoption in Gortyn eine Adoption unter Lebenden war;[10] eine testamentarische Adoption wie in Athen gab es nicht, weil das Testament noch unbekannt war.

Es folgen zunächst ab X_{39} bis XI_6 Bestimmungen, die das Erbrecht des Adoptierten und die damit verbundenen Pflichten betreffen. Diese Sätze sind zwar verständlich, aber nicht immer in logischer Gedankenfolge aufgebaut; daher wirkt dieser Teil nicht endgültig durchgearbeitet. Es mag sein, daß hier Stücke schon früher formulierter Vorschriften nicht immer glücklich zusammengestellt worden sind; auf diese Möglichkeit deutet der Beginn der ersten Bestimmung mit κ(αί) hin.

Als erstes wird der Fall behandelt, daß der Adoptierende keine eheliche Nachkommenschaft besaß. Dann soll der Adoptivsohn das gesamte Vermögen erhalten unter der Voraussetzung, daß er die sakralen und menschlichen Pflichten des Adoptierenden erfüllt, und zwar in der Weise, wie es das Gesetz für die eheliche Nachkommenschaft vorsieht. Dieses Gesetz ist nicht erhalten, doch kann man den Inhalt, soweit er die genannten Pflichten angeht, in großen Umrissen vermuten. Im sakralen Bereich ist vor allem an den Totenkult zu denken, doch dürfte dies schon weniger bedeutend gewesen sein als die profanen Verpflichtungen, die in der Übernahme der Schulden des Adoptivvaters bestanden.[11] Ist der Adoptierte nicht gewillt, diese

---

8 Sie ist mit der Einführung in die Phratrie in Athen zu vergleichen, s. Guarducci 168; Willetts, Law Code 77.

9 So Bücheler / Zitelmann 161.

10 Guarducci 167; Bücheler / Zitelmann 161.

11 Ein Blick auf den Text zeigt, wie konfus dieser Satz aufgebaut ist.

Pflichten gemäß dem Gesetz[12] auf sich zu nehmen, soll das Vermögen an die nächstberechtigten Verwandten fallen. Weiteres ist nicht ausgeführt, man muß also annehmen, daß die Verwandten dann mit dem Erbe auch die Verpflichtungen des Verstorbenen übernehmen oder ihrerseits das Erbe ausschlagen, worüber dann **175** XI_{33} wenigstens teilweise gehandelt wird. Unklar bleibt auch die Stellung des Adoptierten nach Ausschlagung des Vermögens; wir erfahren nichts darüber, ob sich dies auf sein rechtliches und tatsächliches Verhältnis zur Familie seines Adoptivvaters oder zu seinem natürlichen Vater auswirkte.

Die folgende Vorschrift geht von der Voraussetzung aus, daß der Adoptierende eheliche Kinder hatte; die Bestimmungen regeln die Erbansprüche des Adoptierten bei dieser Lage. Hierbei ist an sich auffällig, daß zu den eigenen Kindern noch ein Sohn hinzuadoptiert werden konnte, was in Athen z.B. nicht möglich war, wenn eheliche Söhne existierten und dagegen protestierten.[13] Man hat die Abweichungen unseres Gesetzes als Legitimierung von *Nothoi* zu erklären versucht[14] oder die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß dem Adoptierenden noch nach der Adoption eheliche Kinder geboren wurden,[15] aber davon sagt die Vorschrift nichts, und sie hat wohl auch nicht solche Ausnahmefälle im Auge, sondern behandelt einen gewohnten Fall der Adoption. Damit erhebt sich freilich die Frage, ob diese in Gortyn praktizierte Möglichkeit der Adoption noch der Sicherung des Fortbestandes der Familie dienen sollte; schließlich ist man doch gezwungen zu erklären, welchen Grund es haben sollte, trotz vorhandener Erben oder mindestens Erbtöchter noch einen weiteren Erben hinzuzuadoptieren und dadurch die einzelnen Erbteile zu verringern. Ich kann diese Möglichkeit der Adoption nur als eine Sicherungsmaßnahme verstehen: Man hatte Bedenken, den Bestand der Familie auf nur einem oder zwei Nachkommen ruhen zu lassen, und erweiterte daher diesen Kreis durch Adoption. Zu diesem Mittel hat man vielleicht besonders dann gegriffen, wenn die leiblichen Erben durch Krankheit oder Sterilität nicht geeignet waren oder schienen, Nachwuchs hervorzubringen. Danach würde diese eigentümliche Art der Adoption auf dem gleichen Grundgedanken beruhen wie auch sonst überall im Gesetz.

Es wird zunächst bestimmt, daß der Adoptierte, falls männliche Erben vorhanden sind, ein Tochtererbteil, also halb so viel wie ein ehelicher

---

12 Dieses Gesetz dürfte das bereits erwähnte gewesen sein, vgl. Bücheler / Zitelmann 163.

13 Vgl. Bücheler / Zitelmann 162.

14 Guarducci 168 wie schon oben erwähnt.

15 Willetts, Law Code 77.

Sohn,[16] erhalten solle. Sind nur Töchter da, soll der Adoptierte mit ihnen zu gleichen Teilen erben; er wird in jedem Fall gegenüber den ehelichen Söhnen zurückgesetzt. Nicht ganz klar ist die daran anschließende Vorschrift formuliert. Eindeutig wird festgestellt, daß der Adoptierte beim Vorhandensein leiblicher Nachkommen des Adoptierenden nicht gezwungen ist, die Verpflichtungen des Adoptierenden zu übernehmen. Was aber wird aus dem Vermögen? Bezieht man die Negation nicht nur auf τέλλεν, sondern auch auf ἀναιλέθαι, so heißt das, daß er dann auch jeden Anspruch auf das Vermögen verliert, und das ist das Wahrscheinlichste, da es der Aussage $X_{40ff.}$ entspricht. So ist es auch meist richtig aufgefaßt worden. Modifikationen dazu sind freilich ebenfalls geäußert worden: Bücheler / Zitelmann (164) halten es nach dem Wortlaut für wahrscheinlicher, daß der Adoptierte bei Existenz leiblicher Kinder des Adoptierenden den jeweils genannten Erbteil erhalten konnte, ohne auch Verpflichtungen übernehmen zu müssen; das ist sachlich unwahrscheinlich, wenn auch syntaktisch möglich. Gemeint ist also letztlich, daß der Adoptierte neben den leiblichen Kindern für die Verpflichtungen des Adoptierenden aufzukommen hat; weigert er sich, geht er seines Erbteils verlustig.[17]

Angehängt ist noch eine kurze Bestimmung, die besagt, daß der Adoptierte mehr nicht erhalten konnte. Dieser Sätz erscheint überflüssig,[18] da die Ansprüche des Adoptierten ja bereits gesetzlich festgelegt waren; er mag seinen Sinn in uns nicht weiter bekannten zusätzlichen Forderungen oder Möglichkeiten der Adoptierten gehabt haben.

Die nächste Vorschrift (XI_{6-10}) ist rein vermögensrechtlicher Art und für den Todesfall des Adoptierten erlassen. Es wird dabei die Möglichkeit vorausgesetzt, daß er keine legitimen Kinder als Erben hinterläßt; dann soll das Vermögen, womit sicher das vom Adoptivvater überkommene Vermögen oder der Vermögensteil gemeint ist, an die nächstberechtigten Erben zurückfallen, also entweder die weitere Verwandtschaft des Adoptierenden oder dessen Kinder.[19]

Die Adoption konnte auch wieder rückgängig gemacht werden. Dies geschah nach der Vorschrift XI_{10-17} nur durch den Adoptierenden, für den Adoptierten war keine derartige Möglichkeit vorgesehen. Die Lösung war an

16 Vgl. oben **169** IV_{39-43}.

17 Guarducci 168 scheint anzunehmen, daß der Adoptierte besonders benachteiligt war, wenn nur Töchter des Adoptierenden vorhanden waren; dieser Gedanke leuchtet mir nicht ein.

18 Bücheler / Zitelmann 164.

19 Bücheler / Zitelmann 164.

eine Rechtsform gebunden, die mit der der Adoption einige Übereinstimmung zeigt: Sie mußte in der Volksversammlung vom "Stein des Redners" aus durch den Adoptierenden bekanntgegeben werden. Nach dem - allerdings ergänzten - Wortlaut lag die Aufhebung in der Willkür des Adoptierenden, der keine Gründe für seinen Schritt vorzubringen brauchte; auch wird nichts davon erwähnt, daß irgendwelche Voraussetzungen rechtlicher oder vielleicht auch menschlicher Art im Verhältnis zwischen Adoptierenden und Adoptierten eingetreten sein mußten. Anders als bei der Adoption mußte bei deren Lösung die Hetairie nicht mitwirken;[20] dagegen hatte der Adoptivvater dem verstoßenen Adoptivsohn 10 St. zu zahlen, als Entschädigung[21] oder um dem Vorgang den entehrenden Charakter zu nehmen,[22] wie erklärt worden ist. Indessen muß man sich darüber klar sein, daß die Rechtsnatur dieser Zahlung nicht sicher zu fassen ist. Als Entschädigung hat man auch die 5 St. bei der Scheidung angesehen,[23] doch ist in beiden Fällen dem Betroffenen kein Schaden zugefügt worden, und als Ersatz für das entgangene Vermögen kann man sie nicht betrachten.[24] Auffällig bleibt freilich die Rechtsform der Zahlung: Die 10 St. waren vom Adoptivvater im δικαστέριον zu deponieren und vom *Mnamon* des Fremden*kosmos* dem verstoßenen Adoptivsohn auszuzahlen. Dieser eigentümliche Vorgang hat bisher keine überzeugende Erklärung erfahren; es ist unwahrscheinlich, daß eine gerichtliche Entscheidung stattfand, es ist aber auch unwahrscheinlich, daß der Verstoßene in den Stand eines Fremden oder *Apetairos* geriet, wie Guarducci[25] es darstellt. Der Adoptierte wird sicher den gleichen Status wie vor der Adoption wiedererlangt haben, d.h. aber den eines Bürgers. Man könnte lediglich fragen, ob er auch wieder in seine ursprüngliche Familie eintrat, was wahrscheinlich, aber nicht gesagt ist. Die Rechtsnatur wie die Rechtsform der Zahlung entziehen sich also der Deutung.[26]

---

20 Nach Guarducci 169 mußte die Aufhebung der Adoption in der Hetairie bekanntgegeben werden; das ist nach dem Vorgang in der Volksversammlung unwahrscheinlich, ebenso wie eine Mitwirkung. Deren Fehlen bezeichnet die Abnahme der Bedeutung der Hetairien.

21 Kohler / Ziebarth 72.

22 Bücheler / Zitelmann 165.

23 Vgl. **165** II_{52-54}; Guarducci 169.

24 So schon richtig Bücheler / Zitelmann 165.

25 Guarducci 169. Sie geht dabei aber immer von der Voraussetzung aus, daß der Adoptierte aus den Reihen der νόθοι kam und bei Aufhebung der Adoption in einen dementsprechenden Status zurückfiel. Dies alles ist aber durchaus hypothetisch.

26 Die Deutung von Thalheim 396 als Buße und Gastgeschenk ist unhaltbar.

Danach ist (XI_{18-19}) eine kurze Bestimmung eingeschoben, die ihrem Inhalt nach eigentlich am Anfang zu erwarten gewesen wäre. Es wird untersagt, daß eine Frau oder ein Unmündiger eine Adoption vornahm. Der Grund für dieses Verbot liegt darin, daß beide nicht in der Lage waren, eine Familie zu gründen,[27] was doch das eigentliche und ursprüngliche Ziel einer Adoption war.

Den Schluß der Ausführungen über die Adoption (XI_{19-23}) bildet eine Erklärung über die Gültigkeit dieses Gesetzteiles, die grammatisch außerordentlich kompliziert aufgebaut ist. Es wird zuerst betont, daß diese Vorschriften, wie[28] sie die einzelnen Bestimmungen vorschreiben, angewendet werden sollen. Über frühere, d.h. vor diesem Gesetz vorgenommene Verfügungen soll kein Rechtsanspruch möglich sein, und zwar weder für einen Adoptierten noch auch dem Erben eines Adoptierten;[29] d.h., weder Adoptierter noch die Verwandtschaft des Adoptierenden dürften gegenseitig Klage über frühere Vermögensverteilungen erheben. Die früheren Gesetze über die Adoption scheinen also hinsichtlich der Vermögensverfügung großzügiger gewesen zu sein.[30]

181 Gortyn. Stadtrecht: Prozeßrechtliche Vorschriften für die Richter

ICret IV 72 XI_{26-31}.

Editionen: s. **163-181**.

Literatur: E. Drerup, Philologus 63, 1904, 475-477; K. Latte, HR (1920), 41; M. Talamanca, in: Symposion 1974, 119-126.

5. Jh. / βουστρ.

(*Kol. XI*) [26] τὸν δικαστάν, ὅτι μὲν κατὰ | μαίτυρανς ἔγρατται δι-

---

[27] Kohler / Ziebarth 71.

[28] ἃι fasse ich im Gegensatz zu Guarducci 169 modal auf; auch halte ich τὰ γράμματ' für das Subjekt von ἔγραπσε.

[29] So verstehe ich die Wendung ἒ ἀμπαντυῖ ἒ πὰρ ἀμπαντῶ und glaube mich dabei in sachlicher Übereinstimmung mit Bücheler / Zitelmann 165 zu befinden.

[30] So wohl mit Recht Guarducci 169.

κάδδι[28]εν ἓ ἀπόμοτον, δικάδδεν ἃι ἔγρατται, τôν δ' ἄλλον ὀμνύντια κρίνεν πορτὶ τὰ μολιόμενια. *vac.*

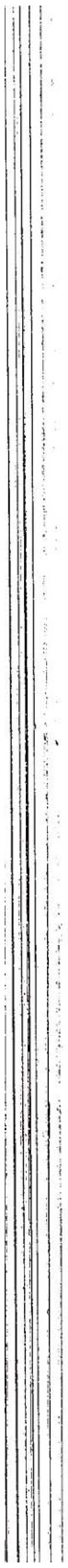
Adn.crit.: Text nach ICret. XI_{28} ἓ ἀπ' ὀμότον Drerup.

Übersetzung: (*Kol. XI*) [26] Was das Gesetz vorschreibt zu urteilen, sei es gemäß der Zeugen, sei es gemäß der Eid(aussage), das soll der Richter urteilen, wie es (das Gesetz) vorschreibt; von den anderen Sachen soll er aufgrund der Prozeßaussagen unter Eid entscheiden.

Kommentar: Unter den von anderer Hand ab XI_{24} geschriebenen Zusätzen gibt es einen, der sich nicht auf eine konkrete Passage im Gesetzestext vorher bezieht: $XI_{26\text{-}31}$ enthält eine sehr knapp gefaßte Regelung der Tätigkeit des Richters, der entweder zu urteilen, κρίνειν, oder zu entscheiden, δικάζειν, hat.[1] Das δικάζειν findet in den Fällen statt, wo es vom Gesetz ausdrücklich bestimmt wird; dabei ist der Richter an die Zeugenaussagen oder den Parteieneid gebunden. In allen übrigen Fällen hat der Richter nach seinem Wissen und Gewissen zu entscheiden, und zwar unter Eid. Beide Tätigkeiten stehen dem gleichen Richter zu, auch kommen sie im gleichen Verfahren vor, und es ist kein Prinzip zu erkennen, wann der Richter in dieser, wann in jener Weise verfahren soll. Die Vorschrift gibt einen Teil des Prozeßrechts in der Form einer gesetzlichen Bestimmung wieder; anderes ist nur aus den Vorschriften zu den einzelnen Fällen zu ermitteln, doch bleibt dabei noch manche Frage unbeantwortet.

---

1 Vgl. dazu vor allem Bücheler / Zitelmann 67ff., Kohler / Ziebarth 82ff. und Talamanca 120.



Konkordanzen

ABSA
55, 1960, 187 63

AE
1934/5, 140-145 50
1975, 150-205 31

BCH
70, 1946, 590-597
Nr. 2 91
70, 1946, 597-600
Nr. 3 92
70, 1946, 600-602
Nr. 4 93
85, 1961, 547-552 92
109, 1985, 157-188 A 87
109, 1985, 157-188 B 88
109, 1985, 709-716 30

Buck[3]
2 84
3 78
4 62
8 60
16 35
17 34
31 52
50 45
52 46
57 49
59 47-48
61 37
64 41-43
81 24
83 25
84 27
96 23
116 90
117 163-181

CEG
451 22

Chiron
11, 1981, 1-30 79

CID I
3 45
9 46
9 bis 46

CIG
3044 78

CIRB
939 53

DGE
78 27
98 24
116 22
129 32
175 153
179 163-181
179a 139
180 147
181 127-128
182 138
321 45
323 46
362 49
409 37
410 38
411 39
412 41-43
418 44
603 51
608 52
661 34

687	61
688	62
701	75
702	74
708 add.	82
710	78
727	81
744	84
755	65
766	60

Epigraphica I

1	66
2	68

Festschrift Meritt

p.73	26*

GDI

1147	36*
1151	44
1152	37
1154	39
1156	41-43
1157	38
1158	40*
1478	49
2561	46
3272	28*
3416	22
4954	109*
4955	110*
4957A	111*
4962	116*
4964	117
4969	118
4970	119*
4971	125*
4972	123
4973	124
4974	122*
4976	120
4979	121
4981	126*
4982	153
4984	154
4986	155
4991	163-181
4992a	147
4992b	159*
4992c	160*
4993	152
4994	156
4995	158
4998	127-128
4999 II	129
5000	130-133
5001	141-143
5071	89*
5091	95*
5092	98*
5125 A	101
5125 B	102*
5125 C	103*
5125 D	104*
5128	106-107
5370	65
5398	60
5434	58
5598	82
5632	78
5653	62
5654	63
5726	84

GDI IV

p. 856 Nr. 23	57
p. 861 Nr. 35	81
p. 873 Nr. 50	61
p. 879 Nr. 60	75
p. 882 Nr. 61	74

Guaducci, Epigrafia Greca I

p. 184 Nr. 1	117
p. 185 Nr. 3	145-146
p. 187 Nr. 4	90
p. 190 Nr. 6	109*

p. 220 Nr. 1	72-73
Epigrafia Greca II	
p. 61	57
ICret I	
p. 56 Nr. 2	89*
p. 90 Nr. 2	94
p. 183 Nr. 2	95*
p. 184 Nr. 3	96*
p. 184 Nr. 4	97*
p. 185 Nr. 5	98*
p. 185 Nr. 6	99*
p. 297 Nr. 7	100*
ICret II	
p. 48 Nr. 1	101
p. 51 Nr. 2	102*
p. 53 Nr. 3	103*
p. 53 Nr. 4	104*
p. 56 Nr. 9_{1-11}	106
p. 56 Nr. 9_{1-14}	107
p. 59 Nr. 12	108*
p. 148 Nr. 3	109*
p. 149 Nr. 4	110*
p. 150 Nr. 9	111*
p. 152 Nr. 11	112*
p. 153 Nr. 13	113*
p. 156 Nr. 16 Aa	114*
p. 156 Nr. 16 Ab	115*
p. 156 Nr. 16 Ac	114*
ICret IV	
1	116*
4	117
8_{a-d}	118
9	119*
13_2	120
14_{g-p}	121
20	122*
21	123
22 B	124
23	125*
30	126*
41 I_1-IV_5	127
41 IV_6-VII_{19}	128
42 B	129
42 Aa	130
43 Ab	131
43 Ba	132
43 Bb	133
44	134*
45 B_{2-6}	135
46 B_{1-5}	136
46 B_{6-14}	137
47	138
51	139
52	140
55	141*
57	142*
58	143*
62	144*
72	163-181
72 I_1-II_2	163
72 II_{2-45}	164
72 I_{45}-III_1	165
72 III_{1-16}	166
72 III_{17-44}	167
72 III_{44}-IV_{23}	168
72 IV_{23}-VI_2	169
72 VI_{2-46}	170
72 VI_{46-55}	171
72 VI_{55}-VII_{10}	172
72 VII_{10-15}	173
72 VII_{15}-IX_{24}	174
72 IX_{24-40}	175
72 IX_{40-43}	176
72 IX_{43-54}	177
72 X_{14-20}	167
72 X_{20-25}	178
72 X_{25-32}	179
72 X_{33}-XI_{23}	180
72 XI_{24-25}	163
72 XI_{26-31}	181
72 XI_{31-45}	175
72 XI_{46-55}	166
72 XII_{1-5}	167
72 XII_{6-19}	174

73 A_{1-6}	145
73 A_{7-10}	146
75 A	155
75 B	147
75 C	148
75 D	149*
76 B_{1-7}	150
76 B_{7-9}	151
77 B	152
78	153
79	154
81	155
82	156
83	157
84	158
85	159*
86	160*
87	161*
91	162*
144	154

IDélos

68	54
69	55

IEphesos V

1678 B	82
1678 C	83*

IErythrai I

1	74
2	75
4	76
17	77

IG I^3

1	1
2	2*
3	3
4 A	4
4 B	5
8_{15-24}	6
14	76
21	80*
32_{6-34}	7
34_{31-42}	8
52 B_{15-19}	9
82_{24-28}	10
104	11
105	12
131	13
138	14
153	15
236_{1-8}	16
245	17
250 A_{1-14}	18
256	19
257	20
258_{11-40}	21

IG I^2

1	1
3	4
4	5
49c	12
66	8
73	15
77	13
79	14
84	10
92	9
114	12
115	11
189	17

IG II/III^2

1172	21

IG IV

177	22
493	24
506	29
554	27
555	28*
1607	32

IG V 2

261	33*

262_{14-23}	34
IG IX 1^2 3	
609_{1-21}	47
609_{22-25}	48
718	49
IG IX 2	
1202	51
1226	52
IG XII 5	
107	57
108	58
150	59*
593	60
IG XII 7	
1_{1-6}	65
IG XII 8	
264	71
IG XII 9	
1273	72
1274	73
IG XII s	
347I	68
347II	69
349	67
p. 152	71
IGA	
38	28*
109	36*
110	37
111	38
113b	39
113c	41-43
115	40*
119	44
321	49
360	22
381	62
395	60
478	98*
480	106-107
497	78
500	84
IGr. Sic. et inf. Ital.	
p. 171ff.	86*
IJG I	
p. 1-9 Nr. I	84
p. 10-17 Nr. II	60
p. 180-192 Nr. XI	49
p. 352-391 Nr. XVII	163-181
p. 393-397 Nr. XVIII	127-128
p. 399-400 Nr. XIX B	129
p. 400-401 Nr. XIX C	156
p. 401-403 Nr. XIX D	130-133
p. 403-404 Nr. XIX E	153
IJG II	
p. 179-198 Nr. 28	46
p. 323-324	152
p. 325-327	155
p. 328-329	147-148
IvO1	
1	36*
2	37
3	38
4	39
5	40*
7_{1-2}	41
7_{2-3}	42
7_{3-5}	43
16	44
Jeffery, LSAG	
p. 242 Nr. 2	86
p. 296	59*

p. 402 Pl. 5 Nr. 9 72-73
p. 402 Pl. 11 Nr. 1 51
p. 403 Pl. 13 Nr. 17 45
p. 403 Pl. 14 Nr. 2 47-48
p. 405 Pl. 23 Nr. 8 23
p. 405 Pl. 25 Nr. 6a-c 32
p. 405 Pl. 27 Nr. 9 29
p. 406 Pl. 30 Nr. 42 28*
p. 406 Pl. 31 Nr. 1 24
p. 408 Pl. 40 Nr. 2 35
p. 408 Pl. 40 Nr. 2 36*
p. 408 Pl. 42 Nr. 4 40*
p. 408 Pl. 42 Nr. 5 41-43
p. 408 Pl. 43 Nr. 15 37
p. 412 Pl. 58 Nr. 76 70
p. 413 Pl. 59 Nr. 1a 90
p. 413 Pl. 59 Nr. 2 121
p. 413 Pl. 59 Nr. 3 144
p. 413 Pl. 59 Nr. 12 100*
p. 413 Pl. 60 Nr. 22 101
p. 413 Pl. 60 Nr. 27 109*
p. 414 Pl. 65 Nr. 41 61

JHS
69, 1949, 34 Nr. 8 105*

Kohler / Ziebarth, Stadtrecht Gortyn
p. 1ff. 163-181
p. 28 Nr. 1 127-128
p. 32 Nr. 2 129
p. 33 153
p. 34 Nr. 3 138
p. 35 Nr. 4 136-137
p. 35 Nr. 5 139
p. 36 Nr. 6a 155
p. 36 Nr. 6b 162*
p. 37 Nr. 7 147-149
p. 38 Nr. 7b 159*
p. 38 Nr. 7c 160*
p. 38 Nr. 8 130-133
p. 39 Nr. 9 152
p. 40 Nr. 10 156

Kokalos
21, 1975, 141 Nr. 5 85

LS II/1
1 5
12 10
50 32
60 40*
61 41-43
73 45
74 46
93 60
95 65
103 59*
104 57
107 58

Michel
195 37
196 41-43
285 49
304 52
398 60
451 84
583 27
810 5
995 46
1318 78
1333 163-181
1383 62

Milet I 6
p. 100 Nr. 187 81

ML
2 90
8 61
14 1
20 49
30 78
32 84
40 76
41 169
43 81

46	8
58	9
83	70
86	4

Nouveau choix

18	45

Pouilloux, Choix

31	70

Pouilloux, Rech. Thas. I

p. 37 Nr. 7	66
p. 139 Nr. 18	70
p. 205-213	71

Roehl, Imagines [3]

III 1	117
III 2	123-124
III 3	101
III 4	163-181
III 5	129
III 6	106
VI 11	82
VI 12	78
VI 14	84
VI 18	62
IX 2	29
IX 9	28*
IX 12	27
XIII 2	24
XVII 5	60
XVIII 4	59*
XVIII 14	57
XXIII 11	22
XXVIII 9	45
XXVIII 14	46
XXIX 1	49
XXX 1	51
XXXII 8	33
XXXII 9	34
XXXIV 1	36*
XXXIV 2	37
XXXIV 3	38
XXXIV 8	41-43
XXXIV 9	39
XXXIV 12	40*
XXXIV 16	44

SEG

4, 64	86*
4, 171	56
11, 244	23
11, 314	25
11, 317	28*
13, 266	30
14, 495	55
16, 458	61
17, 376	61
17, 377	64
18, 347	66
19, 575	63
23, 585	129
26, 15	13
26, 1084	85
27, 620	90
27, 652	85
28, 6	13
28, 736	145-146
29, 1804	89
30, 5	14
30, 15	11
30, 379	30
30, 380	31
30, 1326	77
31, 11	13
31, 17	11
31, 18	12
31, 362	41-43
31, 833	85
31, 984	78
31, 985	79
32, 4	13
32, 6	9
32, 14	11
32, 867	163-181
33, 15	11
33, 146	19

33, 690	61	113	106-107
33, 862	84	129	64
33, 1562	19		
33, 1612	123, 134*	StV II	
33, 1621	72	134	76
		151	80*
Sokolowski, LSAM			
30 B	82	Syll.^{2}	
		438	46
Sokolowski, LSCG		569	58
3	5		
13	10	Syll.^{3}	
56	32	13	1
76	45	37	78
97	60	38	78
100	65	45	84
108	57	47	49
111	58	58	81
178	19	91	9
		111	11
Sokolowski, LSS		1218	60
4	20		
18	18	Tod	
27	25	1	61
32	35	11	1
49	54	24	49
50	55	51	9
77	46	87	11
85	56		

Wortindex

ἀβλοπία (ἀβλάβεια)· 102*$_{10}$, 104*$_{2}$, 155 $_{12}$.
ἀγαθός· 46 A $_{16.18}$, B $_{19}$, C $_{4}$.
ἄγαλμα· 7 $_{13}$, 48 $_{24}$.
ἀγείρω· 61 C $_{5}$.
ἀγέλαος· 94 $_{7}$.
ἀγέλη· 94 $_{6}$.
ἀγορά· 4 $_{7.16(?)}$, 11 $_{21.27}$, 49 $_{20.22}$, 120 $_{2}$, 133 $_{5}$, 155 $_{11}$, 173 VII $_{10}$, 180 X $_{34}$. XI $_{12}$; Ἱερὰ Ἀγορά· 84 $_{4}$.
ἀγοραῖος· 119* (ἀγρήιο).
ἀγορεύω· 180 X $_{36}$. XI $_{13}$.
ἀγρέτης· 91 $_{2}$.
ἀγχεμωλία· 123 $_{3}$.
ἀγχιστήδαν· 47 $_{5}$.
ἄγω· *abducere* 46 A $_{31.33.44.47.51.53.54}$, 163 I $_{3.4.6.13.52.55}$. II $_{1}$. XI $_{24}$. - *portare* 6 $_{20}$, 120 $_{2}$. - ἄγειν ἢ φέρειν· 11 $_{37}$, 19 $_{11}$, 169 V $_{36}$.
ἀγών· 3 $_{2.4.8}$, 78 B $_{32}$.
ἀδαιτηί· 139 $_{13}$.
ἄδεια· 9 $_{16.18}$.
ἀδελφός· 11 $_{14}$, 47 $_{5}$, 49 $_{7.29}$ (ἀδελφεός), 98* $_{3}$, 139 $_{12}$, 164 II $_{21}$, 168 IV $_{22}$, 169 V $_{3.14.15}$, 174 VII $_{16.19.21.22.25}$. VII $_{21.41}$, 180 X $_{51}$ (-πιός). - ἀδελφή· 60 $_{26}$ (-φεά), 169 V $_{18}$ (ἀδευπιά).
ἀδηνής· (*adv.*) 62 B $_{11}$, 63 B $_{8}$.
ἀδικέω· 8 $_{31.39}$, 30 $_{2.7}$, 37 $_{9}$, 128 V $_{12}$. VI $_{4}$, 138 $_{1.11}$, 173 VII $_{13}$; (*pass.*) 16 $_{7}$, 61 B $_{2}$, 127 I $_{2}$.
ἀδίκημα· 5 $_{24}$.
ἀδικία· 62 A $_{12}$.
ἄδικος· 11 $_{34}$, 120 $_{2(?)}$; (*adv.*) 11 $_{37}$, 39 $_{4}$, 46 B $_{20}$,130 $_{1}$, 131 $_{2}$.
ἄδος· 84 $_{19}$; (*fem.*) 87 $_{6}$ (ϝαδᾶς). *Cf.* ἀνδάνω.
ἀεί (αἰεί)· 13 $_{21}$, 49 $_{4}$ (αἰϝεί), 81 $_{11}$ (αἰί), 84 $_{37}$, 163 XI $_{25}$.
ἀθάνατος· 151 $_{8}$.
ἀθλοθέτης· 3 $_{2}$.
αἰδέομαι· 11 $_{13.15}$.
αἷμα· 81 $_{2}$, 94 $_{1}$.
αἵμαξις· 32 $_{6}$.
αἰνετός· 32 $_{3}$ (αἰνη-).
αἱρέω· *eligere* 7 $_{7.19}$, 11 $_{19}$, 14 $_{10.12}$, 16 $_{2}$, 46 C $_{6}$, 120 $_{2}$; οἱ ᾑρημένοι· 7 $_{14}$. - *teneri* 11 $_{26}$, 46 C $_{11}$, 164 II $_{21.44}$; ὁ ἑλόν· 164 II $_{34.37}$. - δίκην αἱρ.· 49 $_{32.33}$.
αἴρω· 92 $_{1}$ (ἀρήιαν).
αἰσυμνάω· 78 B $_{8}$.
αἰσυμνεία· 78 B $_{5}$.
αἰσυμνήτης· 78 B $_{4}$, 79 A $_{22}$.
αἰτέω· 174 VII $_{51}$. VIII $_{6}$.
αἰτιάομαι· 138 $_{26}$; ὁ ᾐτιαθείς· 37 $_{7}$.
αἴτιος· 11 $_{12.23.27}$, 138 $_{19}$, 165 II $_{53.54}$.
ἀκεύων· 164 II $_{17}$.
ἀκοσμέω· 10 $_{25}$.
ἀκρατής· 62 C $_{6}$.
ἄκυρος· 71 $_{6}$.
ἄκων· 11 $_{17}$.

ἀλανές· 43 4 (ἀϝλανέος).
ἀλέξω· 94 4.
ἀλήθεια· 39 2.
ἀληθής· 70 1.8; ὁ ἀ- *civis* 75 C 9.
ἁλία· 46 A 21.41. D 26.
ἁλιαία· 31 1-4.
ἁλίασσις· 27 5.
ἁλίσκομαι· 12 9, 52 4.
ἄλλαγή· 47 20.
ἄλλασις· 34 23.
ἀλλάσσω· 47 21.
ἄλλῃ (ἀλᾷ) 123 5, 127 III 10, 170 VI 14.37, 174 VIII 54, IX 8.
ἀλλοπολία· 171 VI 47.
ἀλλοπολιάτης· 87 1, 109* 1.
ἄλλος· (*adv.*) 148 4; τὰ ἄλλα· 106 8.
ἀλλότριος· 128 V 11, 137 7, 166 III 12; τὰ ἀλλότρια· 39 2.
ἀλοίη· 61 A 8.10(?).
ἁμαρτάνω· 75 A 3, 138 3.
ἀμείβομαι· 117 1.
ἄμισθος· (*adv.*) 101 7.
ἀμμόνιον· 46 A 48.54.
ἀμπ- *cf.* ἀναφ-.
ἄμπελος· 68 1.
ἀμύνω· 11 37.
ἀμφέρχομαι· 129 4 (ἀμπελη-λεύθεν).
ἀμφιδήμα· 131 11 (ἀνπ-), 147 3, 169 V 40.
ἀμφιλέγω· 46 A 42. D 23.
ἀμφιμωλέω· 163 I 2, 170 VI 27, 174 IX 19.
ἀμφίμωλος· 142* 9, 179 X 27.
ἀμφίπολος· 25 13.
ἀμφορεύς· 19 12, 66 5, 69 12.
ἀμφότερος· 49 39, 123 6, 127 III 1.4, 138 12, 156 9.11, 163 I 22.
ἀμωλεί· 149* 4.
ἀναγκάζω· 47 7.
ἀναγκαῖον· 75 C 24.
ἀνάγκη· 49 8, 106 5, 171 VI 47, 174 VIII 33.
ἀναγράφω· 15 20, 71 11.14.
ἀναδέχομαι· 46 B 11, 175 IX 24, 176 IX 41.
ἀναδημιουργέω· 71 5.
ἀναδοχή· 128 VII 19, 175 IX 34 (ἀνδοκά).
ἀναιρέω· *eligere* 13 9.11, 74 10. - *accipere* 169 V 24, 172 VII 10, 175 XI 34, 180 X 40.44. XI 4. - *delere* 159* 9.
ἀναισιμόω· 150 6.
ἀνακαλέω· 7 25.30.
ἀναλέγω· 79 D 14.
ἀναλίσκω· 7 24.25.28.
ἀναλύω· 44 7, 164 II 30.34, 179 X 26; ὁ ἀλλυσάμενος· 171 VI 49. *Cf.* συν-.
ἀναπράσσω· 7 16.
ἀνατίθημι· 180 XI 14.
ἄνατος· 94 4, 161* 11 (ἄναιτον).
ἀναφαίνομαι (ἀμπ-)· 180 X 34. XI 18; ὁ ἀναπανάμενος *adoptator* 180 X 37.43.48. XI 3.5.9.11; ὁ ἀνπαντός *adoptivus* 123 3, 180 X 50. XI 1.6.7.22.
ἀνάφανσις· 180 X 33. XI 22.
ἀναχωρέω· 49 7.9.19.27, 180 XI 10 (ἀνκορῆν).

ἀναψηφίζω· 18 12.
ἀνδαιθμός· 47 2.
ἀνδάνω· τὰ ϝεϝαδεϙότα· 49 38; ἔϝαδε· 87 1, 88 1, 90 2, 91 1, 92 1, 93 1, 94 2(?), 153 1.
ἀνδρεῖον· 94 6, 101 8.15, 117 4, 147 7.9.
ἀνδροφονικός· 47 13.
ἀνδροφόνος· 11 27, 44 21.
ἀνεῖπον· 94 3.
ἀνερίθευτος· 62 B 24 (ἀνηρ-).
ἀνεψιός· 11 15.21.22, 60 29.
ἀνεψιότης· 11 15.21.
ἄνηβος· 180 XI 19.
ἀνήρ· *vir* 3 3.10, 7 7.20, 14 10, 15 7.9.10.11, 32 4, 44 11, 47 7.8, 49 13.18, 60 19, 75 A 14, 76 9, 78 B 14, 94 5, 128 VII 12, 147 1 (ἀ. ἐλεύθερος). -*maritus* 147 9, 164 II 22, 165 II 45.48.52.54, 166 III 2. XI 46, 167 III 17.20.29.38. X 15. XII 1, 168 III 45.54, 169 V 9, 170 VI 10, 174 VIII 30.
ἀνθαιρέομαι· 46 C 8.
ἀνθρώπινος· τὰ ἀντρόπινα· 180 X 43.
ἄνθρωπος (ἄντ-)· *homo* 32 6.11, 159* 2, 163 XI 24. - *servus* 179 X 25.
ἀνιερόω· 35 3 (ὐν-).
ἀνοίγω· 5 18.
ἀνόσιος· 56 44.
ἄνπανσις· *cf.* ἀνάφανσις.
ἀντίμωλος· 170 VI 25, 174 IX 18.
ἀντιτυγχάνω· 27 6.
ἀντίφημι· 46 B 53.
ἀνώμοτος· 46 B 32.
ἄνωρος· *cf.* ἄωρος.
ἄξιος· 10 27, 60 5, 70 9, 101 2, 178 X 23; τὰ ἄξια· 75 A 17, 84 38.
ἀξιόδοτος· 47 17.
ἀξιόμαχος· 47 9.
ἀξιόσυλος· 44 6.
ἀξιόχρεως· 21 12.
ἄξων· 11 10.56.
ἀπάγω· 8 33, 67 4.
ἀπαιτέω· 79 C 1.
ἀπαμίαι· 115* A.
ἄπατος· 109* 5, 112* 5, 128 V 6, 129 14, 133 3, 137 9, 145 3, 148 7, 152 8, 163 II 1, 168 IV 17.
ἀπεγγυάζω· 66 7, 69 2(?).
ἀπεγγύη· 66 8, 69 2.12.14.
ἀπειθέω· 44 2.
ἄπειμι· *adesse* 46 D 27. - *abire* 46 C 42.
ἀπεῖπον· 100* A 1, 117 3, 145 4, 175 IX 37, 180 XI 11 (ἀποϝειπάθθο).17.
ἀπείργω· 32 4, 75 C 26.
ἀπελαύνω· 49 8.
ἀπελεύθερος· 153 1.
ἀπέρχομαι· 128 IV 9.
ἀπέταιρος· 158 6, 164 II 5.25.41.
ἀπέχω· 11 27, 34 20.
ἁπλόος· 127 II 6, 138 25.29, 154 17, 163 I 48.50; τὸ ἁπλόον· 127 I 6. III 13. IV 4, 128 V 2, 152 9, 170 VI 23.43, 174 IX 15, 175 IX 40.
ἀποβάλλω· 168 IV 9.
ἀπογίγνομαι· 49 37.
ἀπογράφω· 16 6.

ἀποδατέομαι· 169 IV 29, 174 VIII 7.
ἀποδείκνυμι· 46 A 6, 62 B 13, 163 I 42. *Cf.* δείκνυμι.
ἀποδίδωμι· *persolvere* 14 7.8, 34 19 (ἀπυσεδομίνος), 61 A 5, 64 16, 81 6, 106 1, 142* 8, 153 6.8, 167 X 19. - *tradere, reddere* 16 1.4.5.7, 31 1-4, 79 C 2, 106 9, 127 III 12. IV 4, 128 VI 14, 138 8, 157 5, 163 I 27.28.34.47, 166 III 5, 167 III 33, 171 VI 50 (τὸ ἐπιβάλλον), 177 IX 45, 180 XI 17. - *vendere* 128 IV 7.12.15, 138 27, 169 V 49, 170 VI 6.10.34, 174 IX 5; ὁ ἀποδιδόμενος *venditor* 17 3, 170 VI 18.40, 174 IX 11.
ἀποδικάζω· 124.
ἀπόδρομος· 174 VII 35.
ἀποθνήσκω· 32 13, 49 30, 138 21, 163 I 49, 167 III 17.32, 169 IV 31. 45. V 9, 170 VI 31, 172 VII 6, 174 VIII 30, 175 IX 27. XI 31, 180 XI 7; ὁ ἀποθανών· 167 III 42, 169 V 14.19, 174 VIII 34. *Cf.* θνήσκω.
ἀποικία· 70 7.
ἄποικος· 70 8.
ἀποκλείω· 62 C 1.
ἀποκλέπτω· 152 6.
ἀποκλησία· 47 11.
ἀπόκοσμος· 87 5. *Cf.* κόσμος.
ἀποκρύπτω· 138 28.
ἀποκτείνω· 76 29. *Cf.* κτείνω.
ἀπολαγχάνω· 49 37, 169 V 1.4.7, 170 VI 6.9, 171 VII 34. *Cf.* λαγχάνω.
ἀπολείπω· 49 36.
ἀπόλλυμι· 7 22, 131 4, 138 17; *in formula* ἀπόλλυσθαι καὶ αὐτὸν καὶ γένος τὸ ἐκείνου· 78 A 4.11. B 6.27.39, 79 A 3.9. B 6. C 3.
ἀπομισθόω· 15 23.
ἀπόμνυμι· 124, 166 III 7.9. XI 48, 177 IX 54, 181 XI 28. *Cf.* ἀπώμοτος.
ἀπομωλέω· 170 VI 26, 174 IX 18.
ἀποπέμπω· 8 33.
ἀποπέρνημι· 84 32. *Cf.* πιπράσκω.
ἀπόστασις· 11 39.
ἀποτίνω· *multas solvere* 1 5, 5 22, 8 41, 16 8, 19 9, 36* 6, 37 4.6, 38 1.4, 39 3, 40* 4, 44 3.5.6.12, 45 4, 46 A 36.55.59 B28.34.37.40.44. C 7. 16.18.26. D 27.28, 50 11 (ἀπεῖσαι), 51 5, 52 10 (ἀππεῖσαι), 65 5, 80* 51, 85 A 5. B 1, 94 1.2.9.10, 113* 5, 140 3; *tributum solvere* 49 15.
ἀποτίθμηι· 168 III 49. IV 16.
ἀπότομος· 47 2.
ἀποφαίνω· 56 17.
ἀποφέρω· 60 10.
ἀποφωνέω· 128 V 10, 136 4, 163 I 14.17.20.22, 164 II 19, 175 IX 37, 177 IX 45.52, 179 X 31; τὰ ἀποπονιόμενα· 175 IX 30, 177 IX 51.

ἀπώμοτος· 181 XI 28.
ἀρά· 29 2, 85 A 1, 109* 3.
ἀράομαι· 12 35.
ἀργύριον· 14 11.14, 15 22, 21 12.14. 29.32, 56 11.42.48, 70 3.11, 81 6, 175 XI 36.
ἄργυρον· 152 11, 167 X 19, 174 IX 2, 175 XI 31, 178 X 21.
ἀρήν· 117 2.
ἀριστίνδην· 11 19, 47 8.
ἀρνέομαι· 163 I 12 (ἀννίοιτο).
ἄροτρον· 147 5 (ἄρα-).
ἄρσην (ἔρσην)· 122* 3, 180 X 49. 52; (*comp.*) ἀρρέντερος· 34 21.
ἀρτύνας· *Cf.* συναρτύω.
ἀρτύω· 174 XII 16.
ἀρχαῖος· 17 12, 38 5, 138 6.
ἀρχή· *magistratus* 7 31, 14 8, 16 5, 21 13. - *officium* 1 12(?), 49 43, 74 4.7.
ἀρχιτέκτων· 7 25.
ἀρχόμαος· 85 A 3.
ἀρχός· 47 21, 49 41, 147 8; *(plur.)* 46 D 26, 73 9.
ἀρχω· *valere coepisse* 70 5.13, 74 15. - *munere fungi* 7 17, 16 3. - *administrare* 21 14.32. - *incipere* 7 31, 94 2, ὁ ἄρχων τῆς δίκης 129 4, 166 XI 51; ὁ ἄρχων χερῶν ἀδίκων 11 33.
ἄρχων· *Atheniensis* 1 7.11, 4 7 (*tres*), 10 28, ἐπὶ --- ἄρχοντος 4 15, 5 27; *demorum Atticae* 21 12.21.31. - *Thasius* 70 6.14.
ἀσέβεια· 35 6.
ἄστιος· 120 2.
ἀστός· 14 3, 52 3 (ϝασστός), 66 9.
ἄστυ· 7 24.33.
ἄσυλος· 47 7.
ἀταγία· 50 10. *Cf.* ταγός.
ἀτάομαι· 128 V 14, 156 7, 169 IV 29, 175 XI 42, 176 IX 42; ὁ ἀταμένος· 169 IV 30, 178 X 21.
ἄτεκνος· 167 III 24.31.
ἀτέλεια· 21 32, 101 3.15.
ἀτελής· 42 2.
ἄτη· 128 VII 10, 142* 6, 153 7, 154 17, 170 VI 23.43, 174 IX 14, 175 XI 34.41, 178 X 23.
ἀτιμία· 71 12.
ἄτιμος· 46 B 41, C 17, 49 40.43, 62 A 14, 71 15, 74 12, 80* 27.
αὐθήμερος· 49 33, 129 13 (αὐταμέριν).
αὔριον· 129 14.
αὐτός· κατὰ τὰ αὐτά· 69 2.6.8.12. 14, 75 A 13, 107 11, 129 7, 169 VI 1.
αὐτόχειρος· 11 12(?).
ἀφαιρέω· 39 7, 51 1.3.
ἀφακέομαι· 25 11.
ἀφανής· 62 A 11, 78 B 38.
ἀφανίζω· 29 2.
ἀφάομαι· 35 5.
ἀφίημι· 60 19, 67 9.
ἀφίστημι· 31 1-4, 49 11, 163 I 53.
ἄχρηστος· 90 4.
ἄωρος· 174 VII 29.54. VIII 46.47.50. XII 8.

βάλλω· *proicere* 20 11, 55 3, 57 1. - *solvere* 116* 3.
βάρβαρος· 78 B 26.
βασιλεύς· 20 3, 62 C 8; (*plur.*) 11 12, 37 3, 61 D 4.
βασιλεύω· 61 A 4.
βέβαιος· 47 1.20; τὸ βέβαιον 17 1.
βέβηλος· 70 4.12.
βέλτιστος· 16 1.
βενέω· 41 1.
βία· 11 37.
βιάζομαι· 19 9.
βίαιος· τὰ βίαια· 66 8, 68 5, 71 4.
βλάπτω· 46 A 8.
βοάω· 64 8.
βουλεύω· *cogitare* 11 12, 70 1.5.7. 13, 79 A 11. - *consilium dare* 78 B 24, 84 1. - *senatoris munere fungi* 7 30, 14 10, 76 10.12.
βουλή· 1 12(?), 7 7.15.29, 8 36.38, 14 9.18, 15 21, 27 2.6, 38 6.8, 56 17, 62 B 2, 71 7, 75 A 20, 76 9.10.13. 14.15, 107 13, β. πεντακοσίων· 43 4; β. δημοσίη· 61 C 2.5; ἔδοξε τῆι βουλῆι· 13 2, 56 1, 65 1, 71 1, 74 18.
βούλομαι· 67 11; ὁ βουλόμενος· 8 34, 13 19, 69 6, 75 A 6, 77 9.
βοῦς· 41 1, 147 6.

γαμβρός· 11 22, 46 C 46.
γεγωνέω· 62 B 12, 64 9.
γείτων· 145 2.
γενεά· 37 1, 47 12.15.
γένος· 13 6, 34 21, 49 4.16, 78 A 5.12. B 7. C 28.40, 79 A 4.10. B 11. C 4.
γεωδαισία· 47 11.
γῆ (γᾶ)· 29 3.10, 47 1.16, 60 16, 78 A 6. B 9.22, 79 B 9, 84 9.17.25.29, 129 2.
γίγνομαι· 3 10, 15 14, 44 6, 49 2.6. 22, 61 C 13, 67 5, 75 A 11, 76 11, 81 4.7, 84 19, 156 4, 172 VII 6, 174 VIII 22.
γιγνώσκω· 2* 3, 11 17, 76 30.31, 94 8. *Cf.* δια-, κατα-.
γλεῦκος· 68 1, 101 1 (γλεϝκος), 152 3, 154 4.(4).
γνήσιος· 13 7, 122* 2, 180 X 41. 44.48. XI 7.
γνοία· 44 19.
γνώμη· 8 40, 39 4, 63 A 2.
γνώμων· 121 2.
γνωσία· 34 15.
γονεύς· 24, 47 3.
γράμμα (γράθμα, γράσσμα)· 27 4, 29 1, 46 B 37.47.53, 167 XII 3, 170 VI 15, 174 IX 16, 180 XI 20.
γραμματεῖον· 8 32, 14 6.
γραμματεύς· 15 20, 71 13, 74 1.
γραμματεύω· 7 10, 13 1.3, 56 4, 74 1.3.5.9.
γραφεύς· 37 8.
γραφή· 8 36.
γράφος· 38 5.6, 42 2, 43 3, 44 19.
γράφω· 7 32, 8 32, 13 20, 14 6, 15 5, 20 3, 56 20, 77 3; γράφομαι· 5 3. 25, 8 33.36, 13 15.18, 44 14.20.23, 75 A 29, 78 B 36, 113* 7, 174

XII 14, 180 XI 20; τὰ γεγραμμένα· 44 17, 46 A 13. B 26. C 51. D 18, 48 23, 79 D 15, 106 3, 163 I 46.55, 167 III 20, 168 IV 11, 169 IV 51, 174 XII 9. - *spectat ad legem:* ἦι (ὡς) γέγραπται, ἐγέγραπτο· 84 44, 94 7, 97* 9, 99* 7, 127 I 11. II 6, 128 VII 11, 130 8, 135 3, 138 23, 149* 4, 150 5, 152 10, 153 7, 155 8, 157 5.9, 167 III 29. XII 2.5, 169 IV 31.46.48, 170 VI 14.15.31, 174 VII 47. VIII 10.25.29.36.40.54. IX 16.24, 180 X 46.47, 181 XI 27.28.

γυνή· *mulier* 35 1, 60 18.24.28, 71 9.15, 180 XI 18. - *uxor* 60 26, 147 10, 165 II 45, 166 III 7. XI 46.51, 167 III 18.31.38. X 15. XII 1, 168 III 44. IV 8, 169 V 1.9, 170 VI 10.18.29.

δαιθμός· 47 10.

δαίομαι· 152 7.

δαῖσις· 169 IV 25. V 47.

δαμάζω· 164 II 11.13.

δανείζω· 21 17.19.21.

δανεισμός· 21 16.

δαράτης· 46 A 5.24.45.47.52.58. B 6.46.

δάρατον· 51 1.

δατέομαι· 34 17, 169 IV 28.38.43. V 30.32.34.42.45.51.

δείκνυμι· 127 I 11. II 11.16, 138 21.24.32, 163 I 45.

δείλομαι· 49 3.7.12.

δέκα· δ. ἔτη· 35 6, 77 4, 90 2, 121 2; ἡμέραι· 128 VII 18. - φράτορες· 11 18. - δραχμαί· 46 A 37. B 30, 65 5, 94 2; μέδιμνοι· 113* 1.5; μναῖ· 37 3; στατῆρες· 67 7, 73 8, 75 A 4, 84 38, 136 3, 137 10, 143* 2, 154 13, 163 I 5.33, 164 II (5).18.(25), 166 III 13, 167 V 37, 180 XI 15. - *incert.* 146 8.

δεκάζω· 61 A 4.

δεκαμναία· 37 7.

δεκαστάτηρον· 139 5, 177 IX 49.

δέκατος· 5 20, 46 A 20. C 47, 67 4.

δένδρεον· 151 9, 155 1.

δέρμα· 20 6.

δεύτερος· 11 56, 75 B 11.

δέχομαι· 46 A 23.34.35.39.43.53. B 35.39.45, 62 C 2, 75 B 31, 84 27, 87 2.7.9. 127 I 6. III 10, 161* 6, 168 III 47. IV 1, 179 X 28.

δέω· 12 7, 79 A 15. - *opus esse* 7 29, 8 32, 21 28, 46 B 23, 148 5.

δηλητήριος· 78 A 1.

δημαρχέω· 61 A 3.5.

δήμαρχος· 14 5.13, 61 B 3.

δημεύω· 27* 5, 47 12, 79 A 14.

δήμιος· (*plur.*) δάμιοι *magistratus* 90 5.

δημιουργέω· 29 7, 35 4, 44 16.

δημιουργία· 24, 25 12, 37 6, 38 3(?), 39 6, 44 1.2.

δημιουργός· 21 40(?), 33* 9, 46 D 19, 48 22, 69 7.

δῆμος (ζᾶμος)· 9 16, 12 9.35.36.40, 18 4, 31 1-4, 33* 11.19, 38 8, 39 6, 43 4, 49 4, 50 1, 61A 1.7. C 10; *in*

praescripti decretorum formula 1 1, 4 14, 5 27, 12 34, 13 2, 56 2, 65 1, 71 7.
δημόσιος· 17 1, 31 1-4, 33* 3, 42 2, 47 3, 56 7, 61 C 2.6, 76 32, 80* 28, 129 9, 137 6, τὸ δημόσιον· *res publica* 25 9, *fiscus* 1 6, 4 8.27, 16 8.
δημοτελής· 32 15.
δημότης· 18 14, 21 33.
διαβάλλω· 175 IX 26.
διαβολή· 175 IX 35.
διαγιγνώσκω· 11 13.29.35.
διάγνυμι· 136 1 (διαϝάκσαι).
διαδίδωμι· 47 20, 51 4(?).
διαδικασία· 16 7.
διακόσιοι· δ. ἄνδρες· 47 8; cives 79 A 16. - στατῆρες· 70 8.9. - μέδιμνοι· 154 (3).
διακρίνω· 165 II 46.
διακωλύω· 129 10.
διαλαγχάνω· 169 V 50, 174 VIII 4.24.45. *Cf.* λαγχάνω.
διαλαιη· 112* 2.
δίαλσις· 101 8.
διαπέμπω· 62 B 6.
διαπίμπλημι· 91 1.
διάρρησις· 175 IX 36.
διαφέρω· 47 10, 137 13.
διαφθείρω· 49 38, 80* 48.
δίδωμι· 4 19, 6 19, 15 22, 21 20, 46 B 20. C 4, 71 1, 127 I 4, 132 2, 169 V 48, 180 X 37. - *dona, dotem dare* 167 III 20.29.37. X 15.17. XII 1.5, 169 IV 49.50.52. V 2, 178 X 22; *multam* 94 11, 101 14; *victimam, sportulam* 64 2, 93 1, 106 4, 107 12; *in matrimonium* 174 VIII 21.23; *litem instituere* 49 33. 41.42.43, 69 8.
διεῖπον· 175 IX 27.
διαρρέω· 145 3.
διερύω· 145 1.4.6.
δικάζω (-δδω)· 11 11, 27 3, 34 18, 42 2.3, 46 C 2.6, 70 3.11, 75 A 13. 20.25, 82 1.5, 90 3, 112* 4, 119*, 123 7, 129 9.13.14, 138 17, 139 1, 150 2, 163 I 6.21.28, 166 III 6. XI 47, 169 V 31.35, 174 VII 45, 175 IX 30.38, 177 IX 50, 181 XI 27.28; (*pass.*) 27 4. 62 C 1.3, 67 8, 68 4, 69 3.5.6, 84 16, 139 1, 157 4.
δίκαιος· 98* 18, 174 IX 6; (*adv.*) 46 A 1.6. B 15.18. C 3, 155 13. - τὸ δίκαιον· *ius* 47 6; *multa* 37 2.5.7, 38 1.5, 39 5.
δικαστήριον· 10 28, 16 6.8, 75 A 22, 80* 37, 180 XI 15.
δικαστής (-ήρ)· 34 19, 49 32, 84 20.26, 96* A 2, 128 V 8, 129 5.12, 135 6, 150 3, 163 I 11.13.23.36.38, 165 II 55, 166 III 15. XI 47.49.52, 169 V 31.35.42, 170 VI 30, 171 VI 53, 174 VII 45. IX 21, 175 IX 29.32, 181 XI 26.
δίκη· 42 2, 46 C 9.11.14, 49 32.41.43, 61 B 1, 68 4, 69 7, 70 3.4.11.12, 71 3, 72 1, 120 2, 127 III 15, 129 5, 138 4.6, 155 14, 163 I 3.50. XI 24, 166 IX 51, 178 X 22; (*plur.*) 44 3.21.23, 61 C 11, 69 11. 14, 75 A 28.

δινάκω· 43 4.
διόμνυμι· 49 45. *Cf.* ὄμνυμι.
διπλάσιος· 31 1-4.11, 61 A 8, 67 10, 69 5.
διπλεία· 31 11, 106 7, 113* 3, 153 6.7, 154 18, 170 VI 42.
διπλῇ (-εῖ)· 90 3, 120 2, 127 III 16, 138 30, 142* 2, 150 6, 164 II 7.26, 166 III 15, 169 V 39, 170 VI 22, 174 IX 13.
διπλοῦν· 46 C 15.
δίφυιος· 38 1, 39 5.
διώκω· 75 A 9, 77 13, 79 A 13. *Cf.* συν-.
δίωξις· 75 A 5.12. B 14, 76 11, 77 8.
δοκέω· 8 39.40, 10 27, 43 3, 47 7, 49 39, 67 6, 101 2; τὰ δόξαντα· 71 6. - *in praescripti decretorum formula* ἔδοξε . . . · 1 1, 4 14, 5 27, 12 34, 13 2, 21 11, 31 1-4, 46 A 19, 56 1, 65 1, 71 1.7, 74 18.
δόκιμος· 72 3.
δολόω· 79 A 8, 164 II 36.44.
δόσις· 17 7, 178 X 25.
δούλη· 131 2, 138 2, 164 II 11.16.
δοῦλος· 4 13, 70 2.10, 131 1, 138 2, 141* 4(?), 154 11, 163 I 2.5.9.16. 18.26.32.40, 164 II 5.25.27.32, 168 IV 13, 172 VI 56. VII 3, 173 VII 11; (*adi.*) 172 VII 3.5.
δραχμή (δαρκνά)· 1 10, 4 5.26, 5 16.17.22, 8 37, 10 26, 12 32, 14 2, 15 17, 17 9, 19 10, 20 1, 35 5, 39 3, 40* 4, 45 5, 46 A 37.56. B 30.34.38. C 8.21.27, 55 5, 57 8, 60 5, 65 5, 89* 3, 94 1.2.9.10.11, 140 2, 145 4, 163 I 9.33, 164 II 9.
δράω· 5 4.7.12.15.
δρομεύς· 163 I 41, 167 III 22, 169 V 53, 170 VI 36, 174 VII 41.
δύναμαι (νύ-)· 52 9, 174 VIII 20. 32. XII 16.
δύναμις· 79 D 19. *Cf.* 78 B 31.
δυνατός (νυ-)· 4 18, 5 21, 127 II 5.7. III 11, 148 4.
δύο· δ. μῆνες· 174 VII 46. - ἄνδρες· 14 10; κλητῆρες· 16 5; μάρτυρες· 127 II 10, 138 22, 155 5.10, 163 I 41, 164 II 33, 168 III 55, 177 IX 49, 179 X 32. - δραχμαί· 4 26, 5 22, 14 2, (55 6); ὀβολοί· 164 II 15; στατῆρες· 164 II 12; τάλαντα· 86*. - μοῖραι· 64 6, 169 IV 40; τιμαί· 74 8. - *incert.* 152 3.
δυσμενής (δυμ-)· 35 3.
δύω· 131 4.
δώδεκα· δ. στατῆρες· 107 14, 167 III 38.39.
δωδεκέτης· 174 XII 18 (δυοδεκαϝετία).
δῶμα· 136 2.
δωρειά· 13 14.20.
δῶρον· 8 37.

ἐάω· 1 2, 5 16.
ἐγγίγνομαι· τὰ ἐκγινόμενα· 58 9.
ἔγγονος· 13 21, 46 C 45, 81 3.
ἐγγράφω· 10 26.
ἐγγυάω· 12 9.
ἐγγυετής· 12 7, 21 22.

ἐγγύς· 13 6.
ἐγκαλέω· 49 41.43, 61 C 1.
ἐγκοιωτός· 175 IX 25.35.
ἐγκόπτω· 78 B 38.
ἐγκρατής· 81 7.
ἐθέλω· 11 16.18, 51 4, 64 9, 84 16.33; ὁ θέλων· 57 10, 58 5.
(εἴδω)· 29 5 (? ϝισζείε), 84 21, 138 20 (ϝισάμην); εἰδώς (ϝειζός)· 4 24, 5 7.12, 37 8, 78 B 11.21.25.
εἰκάς· 5 20, 92 2.
εἴκοσι (ϝίκατι)· ἡμέραι· 166 XI 48. - δραχμαί· 46 A 55. - *magistratus* οἱ ἵκατι τᾶς πόλιος· 90 5.
εἴκοσι πέντε· στατῆρες· (168 IV 13).
εἶμα (ϝῆμα)· 131 10, 147 3, 167 III 38, 169 V 40.
εἰμί· 49 18, 60 24; μὴ εἶναι· 12 32.35. 36.41, 84 34.
εἶπον· 9 17.19, 74 10, 94 4, 174 VIII 18; *de oratore decreti* 7 6, 13 3, 16 3, 21 11, 56 5, 65 2, 74 1.
εἴρηκα· 16 5, 24 (ϝεϝρεμένα), 94 4 (ϝερημένον).
εἷς, μία, ἕν· 11 16, 12 41, 70 2.5.10. 12, 74 8 174 VII 27. - ἀνήρ· 7 9; μάρτυς· 177 IX 50; ταμίας· 4 16. - δραχμή· (14 2), (145 4), (163 I 9.33); μνᾶ· 44 3; ὀβολός· (19 4.7.11), (46 D 27.29), (158 7), (164 II 14); στατήρ· (46 A 49), (63 B 11), (68 3), 86*, (106 5), (163 I 9.31); τάλαντον· (67 12). - μοῖρα· 169 IV 43; πρόχους· (180 X 39); τρίπους· 118; χοῦς· 60 9.
εἰσάγω· 8 35, 10 28, 16 6, 69 9, 75 A 27, 78 A 7.10.
εἰσβαίνω· 67 8.9.
εἰσδικαιωτήρ· 87 8.
εἴσειμι· 54, 56 20, 81 11, 169 V 36.
εἰσπράκτης· 149* 2, 161* 7.8.11, 162* 4.
εἰσπράσσω· 1 7, 5 22, 21 18, 56 10. 42, 128 VI 8, 152 11, 153 5, 157 11, 161* 12. *Cf.* πράσσω.
εἰστίνω· 89* 2, 121 1, 153 6 154 15. 17.20 *Cf.* ἀπο-.
εἰσφέρω· 8 38, 9 19, 60 14.
εἰσφορά· 9 17.
ἐκάθαρμα· 57 2.
ἔκαθεν· 74 2.
ἑκατόν· ἑ. ἄνδρες· 15 11, 49 13; δημόται· 18 13. - δραχμαί· 5 16.17, 60 5; στατῆρες· 62 A 13, 74 12, 81 4.10, 153 5, 164 II 3.22, 167 X 15. - λέβητες· 87 6, 116* 3; μέδιμνοι· 154 3; πρόχοι· 154 (4).5. - *incert.* 50 11, 118.
ἑκατὸν εἴκοσι· ἄνδρες· 15 8, 76 9.
ἑκατὸν εἷς· ἄνδρες· 47 8; πατριῶται· 46 B 9.
ἑκατὸν ὀγδοήκοντα δύο· ψῆφοι· 46 A 22.
ἑκατὸν τεσσαράκοντα· ἄνδρες· 15 7.
ἑκατονστάτηρον· 177 IX 47.
ἐκβάλλω· 5 11, 63 B 10.
ἐκδημέω· 110* 5(?).

ἐκδικάζω· 62 B 21, 75 A 32, 156 5.6.
ἐκδύω· 171 VI 46.
ἐκθωάζω· 31 1-4.
ἔκκλητος· 61 B 1. C 12.
ἐκλέγω· 12 9.
ἐκμαρτυρέω· 82 1.3.
ἐκπράσσω· 14 5.8.14, 61 A 6, 74 13.
ἐκπρίασθαι· 29 6.
ἐκτεκνόομαι· 174 VIII 24.
ἕκτη· 66 5.
ἐκφέρω· 58 1, 60 6.23.
ἐκχωρέω· 75 A 9.
ἐκών· 49 12 (ϝεϙόντας).
ἔλαιον· 60 9.
ἔλασις· 92 1.
ἐλατήριος· 32 1.
ἐλαχύς· *(comp.)* ἐλάσσων· 15 7.8.9.11, 60 4, 62 B 23, 75 A 16.23.
ἐλέγχω· 76 12.
ἐλεορέω· 77 18. *Cf.* συν-.
ἐλεύθερος· 11 36, 70 2.10, 84 42, 147 2.10, 167 III 22, 169 V 53, 172 VII 2.5; ὁ ἐλεύθερος· 4 14, 60 15, 128 VI 7, 131 7.12, 144* 3(?), 154 11, 163 I 2.4.9.15.17.25.29.42, 164 II 2.6.7, 168 IV 11, 172 VI 55. VII 7.8; ἡ ἐλευθέρα· 164 II 3.6.16.20.26, 172 VII 1.3.
ἑλλανοδίκης· 37 5.
ἐμμεμφής· 34 23 (ἰνμενφής).
ἐμπάω· 37 6. *Cf.* ἐπ-.
ἐμποιέω· 43 3.5.
ἐμφάνιος· 138 32.
ἐμφέρω· 47 10, 62 B 2.
ἐναιρέω· 164 II 30.
ἔναντι (ἴν-)· 101 1.
ἐναντία· 44 18.
ἐνδημέω· 44 21.
ἔνδικος· 127 I 12. III 3, 167 III 23.30.43. XII 4, 169 V 8, 170 VI 24, 173 VII 15, 174 IX 17, 180 XI 22.
ἔνδοθεν· 167 III 27.
ἐνδοθίδιος· 164 II 11.
ἔνδοσε· 60 14.
ἔνειμι· 109* 3, 169 IV 33, 174 VIII 3.
ἐνετήρια· 49 8.9.
ἐνεχυράζω· 130 2, 131 3, 132 7, 135 4.6, 148 5.6, 155 (5).14.17.18.21, 159* 2, 162* 5.
ἐνέχυρον· 16 8, 83* 3, 105* 7, 114* I 7. III 1, 129 13, 130 6.
ἐνέχω· 9 18, 11 20.29, 26* 3, 37 7, 44 15.18.20.23, 63 B 14.
ἔνατος· 70 5.
ἐνιαυτός· 7 17.19, 14 4, 19 5, 21 18, 46 C 48, 56 18, 128 IV 9, 154 (2), 163 I 36.47, 168 IV 4, 175 IX 29.
ἐνίστημι· 84 28.
ἐννέα· ἐ. ἔτη· 48 24. - ἄνδρες· 75 A 15; ὅμοροι· 155 2.20.
ἐνοικέω· 155 18.21, 169 IV 34.
ἔνορκος· 49 11.
ἔνοχος· 27 7.
ἐνταφήϊα· 46 C 20 (ἐντοφ-).
ἐντίθμητι· 46 C 22.29, 101 10.
ἔντιμος· 49 35.
ἐνυφαίνω· 165 II 51, 167 III 26.34.
ἐξάγισις· 6 23.
ἐξαγρέω· 43 3.5.

ἐξαγωγή· 84 39.
ἐξαιρέω· 62 A 11. *Cf.* 43 3.
ἐξαιτέω· 16 8.
ἐξανίημι· 127 III 15.
ἐξαρνέομαι· 166 III 6.
ἐξελεύθερος· 75 B 21.
ἔξειμι· (*inf.*) ἐξεῖμεν, ἐξεῖναι· 5 7.12, 13 18, 49 3.7.9.12.37, 60 4, 172 VII 9; μὴ ἐ. 58 2, 74 3.6. - (*imp.*) ἐξέστω· 16 4; μὴ ἐ. 15 6, 23 3.
ἐξεταστής· 61 A 6, 74 14.
ἐξήκοντα· ἑ. ἡμέραι· 173 VII 12.
ἐξήκοντα εἷς· ἄνδρες· (75 A 24).
ἐξηκοστή· 56 9.
ἐξίημι· 76 15.
ἐξόλλυμι· 35 4, 139 10.
ἐξόμνυμι· 46 C 27. D 24.
ἐξορκόω· 58 7.
ἐξουλή· 87 6 (ἐϙϝωλᾶς?).
ἐξουσία· 67 10.
ἐξωθέω· 136 1.
ἐξώλεια· 47 15.
ἐξωμοσία· 7 14.
ἐπαγγέλλω· 75 C 12.
ἐπάγχιστος· 49 17, 155 3.
ἐπάγω· 46 A 11. B 27, 47 9, 49 13.
ἐπαινέω· 46 A 26, 170 VI 36.
ἐπαναγκάζω· 25 12.
ἐπάναγκος· 169 IV 28, 180 XI 1.
ἐπανάστασις· 70 1.7, 79 A 9.
ἐπανίστημι· 70 9, 78 B 5.
ἐπαρά· 62 A 20. C 9, 63 B 14, 70 5.12, 78 B 30.34.36.
ἐπαράομαι· 62 C 7, 139 9, 164 II 40.
ἐπεκτίνω· 152 8.
ἐπελαύνω· 31 7.
ἐπελεύθω· 127 I 9. II 15, 128 VII 3, 168 III 45.52.53. IV 7.10.15.
ἐπεμπάω· 37 5.
ἐπέρχομαι· 101 4.
ἐπέτειος· 7 20.
ἐπευθύνω· 31 1-4.
ἐπεύχομαι· 46 B 17. C 3.
ἐπηβολή· 169 V 50.
ἐπιβάλλω· 12 32.41, 164* 4, 169 V 23, 170 VI 29, 174 IX 23, 175 XI 33; τὸ ἐπιβάλλον· 106 10, 171 VI 50. - ὁ ἐπιβάλλων· 150 1, 167 III 28.33. X 18, 169 V 25.29, 172 VII 9, 174 VII 28.30.34.36.41. 49.50.53.54. VIII 9.28.35.36.39.47. IX 1. XII 10, 175 IX 34.36. XI 42, 180 X 47. XI 9.
ἐπιβολή· 10 27.
ἐπιγνώμηων· 31 6.7.
ἐπιγράφω· 16 5.
ἐπιδέχομαι· 163 XI 25.
ἐπίδημος· 3 5, 174 VIII 37.
ἐπιδικάζω· 2* 7.
ἐπιδιώκω· 127 I 8. II 5.8.14, 128 IV 6.11. VII 2.
ἐπιζήμιος· τὰ ἐπιζήμια· 55 5.
ἐπιθώϊος· 61 C 6.
ἐπικαθίστημι· 163 I 47, 174 IX 15.
ἐπικαλέω· 84 17.23.45, 166 XI 50.
ἐπικαρπία· 132 9, 174 VII 33. VII 45. XII 15.
ἐπικρίνω· 46 B 6.
ἐπιμελέομαι· 7 20, 10 25, 14 16. 15 15.19, 20 1.

ἐπιμελητής· (*plur.*) 16 5.6.
ἐπιμετρέω· 132 8.
ἐπιμηνιεία· 81 11.
ἐπιμήνιος· 81 10; (*plur.*) 81 5.8 *magistratus*.
ἐπιμωλέω· 175 IX 28.31.
ἐπινέμω· 47 5.
ἐπινομία· 47 3.
ἐπίνομος· 47 6.
ἐπιορκέω· 46 A 17. C 5.
ἐπιπειράομαι· 164 II 17.
ἐπιποιέω· 37 4.
ἐπιπόλαιος· 169 V 41.
ἐπιπρείγιστος· 174 VII 20.
ἐπισκευάζω· 16 1.
ἐπίσκοπος· 76 13.
ἐπισπένδω· 169 IV 52. V 3, 170 VI 11.13.19.21, 179 X 28.
ἐπιστατέω· 3 12, 13 3, 56 3.
ἐπιστάτης· 7 13, 56 21. *Cf.* ἐπιστάς· 121 1.
ἐπιτάσσω· 157 10.
ἐπιτελέω· 46 B 22. C 14.
ἐπιτέμνω· 61 D 2. *Cf.* τέμνω.
ἐπιτεχνάομαι· 29 5.
ἐπιτίθημι· 37 2, 177 IX 44.
ἐπιτίμιος· 152 9.
ἐπιτρέπω· 44 17, 156 1.2.7.10; οἱ ἐπιτετραμμένοι· 69 3.4.8 *magistratus*.
ἐπιτυγχάνω· 49 3.
ἐπιχωρέω· 180 XI 6.
ἐπιψηφίζω· 9 17.19, 17 5, 74 10.
ἐποικία· 49 1.
ἔποικος· 47 9.18, 49 5.11.15.16.27.31.32.34.35.37.40.
ἕπομαι· 127 III 2.
ἐποπτεύω (ἐπι-)· 3 4, 75 C 1.4.
ἐπόπτης· 158 4.
ἔπος· 63 B 6.
ἑπτά· ἑ ὀβολοί· 6 20.
ἐπώμοτος· 118.
ἐργάζομαι (ϝεργ-)· 11 12(?), 101 6, 103* 4, 128 V 5, 151 8, 154 7.12, 162* 1.
ἐργαλεῖον· 147 5.
ἐργασία· 174 VIII 44.
ἐργαστής· 105* 3.5.7.
ἔργον· 7 12, 35 3, 63 B 7, 102* 9, 104* 5(?).
ἔργω· 153 7.
ἔρδω· 179 X 30 (ϝέρκσαι).
ἐρεῖ· 61 A 3 (? ηρει).
ἔριον· 147 4.
ἕρπω· 148 5.
ἔρρω· 37 2, 44 21, 47 12.
ἔρσην· *cf.* ἄρσην.
ἔρχομαι· 14 12, 56 50, 75 C 11, 81 5, 172 VII 1, 177 IX 52.
ἑστία· 49 7.16.
ἑστιατόριον· 23 1.
ἑταιρεία· 129 12, 180 X 38.
ἔτος (ϝέτος)· 3 9, 31 1-4, 35 6, 44 8.9, 46 A 45.50.59, 48 24, 49 13, 76 11.12, 77 4, 90 2, 107 13, 121 2.
εὐθύνα· 63 B 12, 64 14.
εὐθύνω· 1 8, 5 15.17.23, 8 36, 27 3.
εὐθύς· 8 39, 11 37.
εὐνή· 147 9.
εὐορκέω· 46 A 15.
εὑρίσκω· 152 5.
εὐσεβέω· 44 15, 47 16.

ἐφαιρέω· 123 7.
ἐφέται· 11 13.17.29.35.
ἐφίερον (ἐπία-)· 44 14.19.20.23.
ἐφιορκέω· *cf.* ἐπιορκέω.
ἐφίστημι· 7 11; ὁ ἐπιστάς· 121 1.
ἐχεπάμων· 49 16.
ἔχω (ἔκω)· 4 12, 5 14, 16 7, 39 4, 43 3, 46 C 12, 48 24, 50 4.9, 52 7, 56 21, 58 6, 67 11, 69 7, 70 2.4.8.10.11, 75 B 29, 78 B 35, 79 A 6, 84 30, 127 I 4, 128 V 15. VI 9, 138 14.16, 165 II 47, 167 III 19.43. X 20, 169 IV 53. V 2.12.17.21.27, 171 VI 48, 172 VII 8, 174 VII 28.32.48. VIII 3.11.28, 175 XI 36, 180 X 47. XI 21. - τέλος ἔ. *magistratus* 27 3, 37 3.

ζάκορος· 5 14.
ζημία· 10 27, 31 7, 46 B 44. C 17.
ζημιόω· 10 26, 12 36, 15 18, 31 1-4, 101 4, 158 3.
ζῶ (δώω)· 75 B 17, 90 4, 168 IV 21, 169 IV 27, 170 VI 2, 175 IX 33, 176 IX 41.
ζωός· 167 III 41, 169 IV 49.

ἠβητής· 49 7.
ἠβάω (ἠβίω)· 139 6.8.12, 174 VII 37.41.53, 177 IX 46.
ἦμαρ· 34 22, 47 12.
ἡμέρα· 4 17, 5 19, 44 3.5.6.12, 46 A 32.36, 49 42, 62 B 4.14, 72 2, 76 15, 94 3, 101 4.6, 104* 3, 128 VII 16.18, 129 2.4, 140 4, 145 5, 156 6, 158 7, 163 I 7.10.26.31.34.55, 164 II 14.31, 166 XI 48, 173 VII 12.
ἡμιέκτεων· 111* 4 (ἡμιτυέκτον).
ἡμίεκτον· 84 26.
ἡμίνα· 128 VI 9, 131 5, 138 13, 152 4, 165 II 49.51, 167 III 26.34.36, 174 VII 33. VIII 4.46.
ἡμιολίζω· 44 8.
ἡμίονος· 127 II 3.
ἥμισον· 28* 8, 45 6, 46 C 12, 47 16.18.
ἡμιστάτηρον· 75 C 18.
ἥμισυ· 4 8.9, 5 21, 58 6, 67 3, 68 3.4, 69 7, 75 A 7.8, 77 12.14.
ἡμίχους· 21 37.
ἤπειρος· 69 3.

θάλασσα· 60 15, 78 A 9. B 15.22.
θάνατος· 12 36, 29 4, 86*(?), 129 10, 150 1.
θάπτω· 60 2.
θαρσέω· 37 1.
θάρσος (θάρρος)· 39 1.7.
θεάομαι· 5 19.
θέϊνος· 102* 4 (τὰ θῖνα), 144* 7, 180 X 42.
θέμα· 46 B 50.
θεοκολέω· 36* 6.
θεοκόλος· 39 1.5.
θεός· *initio decretorum vel legum*· (*sing.*) 90 1; (*plur.*) 87 1, 88 1, 94 2(?), 132 1, 133 1, 139 1, 153 1, 163 I 1.
θεραπεύω· 14 17.
θέσμιον· 49 46 (θέθμ-).

θεσμός (τετθμ-, θεθτμ-)· 11 20, 39 3, 46 C 19, 47 1.13,14, 50 1.
θεωρός· 41 1, 58 5.7.10, 112* 1 (θια-).
θῆλυς· 122* 3, 180 X 50.53.
θηρίον· 109* 4.
θησαυρός· 27 1.
θνήσκω· 11 38, 46 C 40, 60 2.10.20. 23, 76 30, 127 I 10. II 7.
θνητός· 169 V 39.
θυγάτηρ· 60 27.28, 169 IV 42.47. VI 1.
θῦμα· 101 13, 107 13.
θυσία· 44 15, 106 6.
θύστης· 93 1.
θύω· 19 2, 21 25, 49 3, 60 17, 64 4, 85 A 4.
θωάζω (-άδδω, -άω, -έω)· 5 7.12, 41 1, 46 D 19, 120 2.
δωή· 4 8, 12 41, 67 3.10, 69 2.4. 5.7.10.11.14, 81 12.
θωίασις· 46 D 23.

ἴδιος· 44 24; (*adv.*) ἰδίᾳ· 56 8.47.
ἰδιώτης· 16 7, 25 7 (ϝheδιέστας), 56 15.49, 78 A 3.
ἱέρεια· 5 13, 18 5.
ἱερεῖον· 180 X 38.
ἱερεύς· 7 29, 13 5, 14 15, 56 13.16. 19.53, 64 1.7, 106 2.
ἱερόμας (ἱαρόμαορ)· 36*, 39 4.
ἱερομνήμων· 24, 31 1-4.
ἱεροποιός· 10 25, 18 10, 71 14, 74 16.
ἱερός· 15 18, 19 13, 37 9, 44 3, 47 14, 55 6, 58 3, 65 5, 66 6, 70 4.12, 71 16, 84 3.36. - τὸ ἱερόν· 3 7.11, 7 27, 34 22, 38 3, 41 1, 48 23, 53 2; τὰ ἱερά· 3 12, 5 4, 11 28, 14 19, 19 6, 21 25.28.30.34.36, 25 11, 64 11.
ἱερουργέω· 5 4.8.
ἴλαος· 34 22, 47 16.
ἱλάσκομαι· 45 2.
ἱμάσκω· 37 7.8.
ἱμάτιον· 60 2.7 (ἐμ-).
ἰνμενφής· *cf.* ἐμμεμφής.
ἰπνεύω· 5 15 (ἱπ-).
ἰπνιών· 146 9.
ἱππεύς· 14 2.
ἵππος· 127 II 3.
ἴσκω· 147 3.
ἰσόμετρος· 154 6.
ἰσόμοιρος· 122* 1, 180 X 53.
ἴσος (ϝί-)· 93 1(7), 106 10, 127 II 2, 153 2, 154 (7).
ἵστημι· *in munere constituere* 78 B 4, 79 A 23. - *erigi curare* 13 20, 20 5, 22 3, 63 A 3, 75 B 7.
ἰστός· 147 4.

καθαιρέω· 71 13.
καθαίρω· 32 13, 150 2.3.4.5.
καθάπερ· 4 13, 6 24, 7 6.12, 9 16, 16 7, 66 8, 68 4, 69 14, 71 4.7, 84 19.
κάθαρμα· 20 10. *Cf.* ἐ-.
καθαρός· 60 17.31.
κάθαρσις (κόθ-)· 32 11, 41 1.
κάθημαι· 14 19, 78 B 31.
καθιερόω· 37 2 (κατιαράω).

καθικνέομαι· 49 31 (τὸ κατιῶ-μενον).
καθίστημι· *constituere* 12 8, 44 16, 49 34, 76 13. - *in ius vocare* 44 2.3. - *poenas solvere* 89* 3, 94 5, 118, 121 1.2, 123 8, 127 II 2. III 6.13.16. IV 5, 128 V 3.15. VII 10, 130 6, 131 6, 136 4, 137 11, 138 25.30, 145 5, 157 8, 163 I 45.51.54, 164 II 4.7.12.19.23.26, 166 III 3.11.14, 168 IV 12, 169 V 38, 170 VI 22.42, 174 IX 13.
κάθοδος· 84 40.
καθώς· 16 2.
καιρός· 94 7.
καίω· 65 2.5.
κακός· (*adv.*) 35 4; τὸ κακόν· 29 4, 78 B 23; τὰ κακά· 46 A 17. B 21. C 5. - (*sup.*) 139 10.
κακοτεχνέω· 80* 48.
καλέω· 61 A 7, 127 II 9.15, 155 4.7, 163 I 41.45. *Cf.* προσ-.
καλός (*adv.*) 169 IV 39; (*sup.*) 10 24, 14 16, 15 15, 174 XII 16.
κάπρος· 82 2.3.
καρπουδαίστης· 152 5.
καρπολόγος· 67 1.9.
καρπός· 68 1, 108* A, 113* 3.7, 152 5.7.10, 162* 3, 165 II 48, 167 III 27.35, 169 V 39, 174 VII 39. VIII 50.
καρπόω· 112* 5, 130 3.
καρταίπους· 88 3, 127 I 13.17, 169 IV 36.
κάρτος· κάρτεϊ· 164 II 3.11, 169 V 36.
καταβάλλω· 12 9.
καταβλάπτω· 129 11, 156 3.
καταγιγνώσκω· 8 38.
καταγορεύω· 45 5, 46 A 38.40. B 51. C 13.
κατάγω· 78 B 37.
καταδηλέομαι· 44 19 (καζαλ-).
καταδικάζω· 4 13, 163 I 4.8.35.
καταδουλόω· 153 3.4.
κατάθεσις· 27 4. - *pigneratio* 132 7, 174 IX 7.
καταθυτός· 37 4, 38 5, 44 4.5.6.12.
κατακεῖμαι· ὁ κατακείμενος· 128 V 13. VI 3.10.16, 138 1.10.17, 163 I 56, 179 X 26. *Cf.* κατατίθημι.
κατακρίνω· 34 14.15, 44 10.
κατακτείνω· 79 A 15, 81 3.6.7.8, 127 I 14.
καταλαμβάνω· 75 A 7, 77 11, 79 A 19.
καταλείπω· 49 7, 167 III 17.25, 170 VI 35, 174 VIII 31.34. IX 2, 180 XI 4.8.
κατάλυσις· 12 8.
καταλύω· 12 35.
καταμετρέω· 102* 7.
κατάρα· 50 2.6.9.13.
κατάρατος· 32 9, 74 11.
κάταρος· 50 2.
κατασκάπτω· 47 13.
κατάστασις· 44 1.
καταστάτης· 44 13.
κατατίθημι· 46 C 34. - *pecuniam solvere* 6 17.22, 19 7.11, 46 A 48, 56 8.51. - (*act.*) *oppignerare* 126*

3, 170 VI 35, 174 IX 5, 179 X 29; ὁ καταθείς *debitor* 138 8 (καθένς), 162* 1, 170 VI 19.41, 174 IX 11, 179 X 27. - (*pass.*) *pignori accipere* 132 4, 170 VI 4.13.21.37, 174 IX 9, 179 X 29; ὁ καταθέμενος *pignerator* 128 V 17. VI 4.11.12, 138 2.4.7.9.18, 170 VI 21.40, 174 IX 12. *Cf.* κατακεῖμαι.
καταφθίω· ὁ καταφθίμενος *defunctus* 60 1.
κατειλέω· 180 X 35. XI 14. (καταϝελμένον).
κατεῖπον· 66 7, 70 1.2.3.7.10.11; (*fut.*) κατερέω· 58 9.
κατέχω· 132 5, 133 5.
κατηγορέω· 63 B 2.
κατοικίζω· 153 2 (καταϝοικίδδω).
κατόμνυμι· 72 1, 152 11.
κατώμοτος· 70 4.11.
κελεύω (κέλομαι)· 18 10, 44 13.16, 46 A 29, 79 D 21, 128 V 4.8, 129 7, 138 3, 171 VI 48.52, 177 IX 53.
κενεάριον· 30 3.
κερδαίνω· 48 22.
κέρδος· 48 25.
κεφάλαιον· 21 23.
κηδεστής· 137 13, 164 II 18.29, 168 III 50, 174 VII 44. VIII 14.
κῆρυξ· 62 B 5, 161* 9.
κηρύσσω· 49 20.21, 62 B 8.
κιθαριστής· 115* A.
κίνδυνος· 46 A 30.
κιξαλλεύω· 78 B 18.19.
κιχάνω· 2* 6.
κλέπτω· 46 A 8.
κλῆρος· 169 V 27.
κληροῦχος· 1 1.
κλητήρ· 16 5.
κοινᾶνες· 49 4 (ϙοινάνον).
κοινανέω· 46 B 48.
κοινός· 21 25.34, 23 1, 31 7, 46 B 49, 52 6; τὸ κοινόν· 17 10, 21 27.31.36, 78 A 3. B 3.25, 79 C 2 (ξυν-).
κοινωνία· 88 1 (κοιναωνίας).
κομίζω· 47 17.
κόμιστρα· 167 III 37.
κοπριών· 146 9.
κόπρος· 55 4(?).
κόπτω· 58 2.8.
κόρη· *filia* 47 4.
κοσμέω (-ίω)· 87 5, 90 2.3.4, 95* 3(?), 105* 13, 106 9, 111*, 121 2, 128 IV 10.13, 144* 5, 163 I 52.53, 169 V 5.
κόσμος (ϙό-)· 90 5, 94 3.8, 121 1 (ὁ ἐπιστάς), 174 VIII 55; ξένιος κόσμος· (121 2), 126* 4, 153 4, (154 15), 180 XI 16.
κοτυλίζω· 69 13.
κρατερός (καρτ-)· 84 22.28, 163 I 16, 169 IV 24, 170 VI 33.45, 174 VIII 43.48.
κρατέω· 11 14.16, 49 18.31, 87 3.
κρήνη· 55 1.3.4.
κριθή· 111* 4, 113* 1, 154 1.(2).
κρίνω· 1 11, 44 21.22, 70 3.11, 128 V 9, 163 I 12.14.24.39, 165 III 1, 166 XI 46, 167 III 41, 169 V 43,

171 VI 54. IX 21, 181 XI 30.
Cf. κατακρίνω.
κριτήρ· 24.
κτείνω· 11 11.16.18.20.21.27.28.34.38.
Cf. ἀπο-, κατα-.
κυαμεύω· 21 13, 76 9.13.
κύαμος· 75 A 2. B 30.
κυβερνήτης· 15 13.17, 69 11.
κύριος· 8 38, 10 25, 68 6.
κῦρος· 35 6.
κύω· 168 IV 18.
κύων· 127 II 16.
κωλακρέτης· 7 9, 15 21.
κωλύω· 11 14.16, 78 A 6, 129 9, 137 10. *Cf.* δια-.

λαγαίω· 140 1.5, 144* 6, 153 4, 163 I 6.8.10.25.28.32.
λαγχάνω· 49 2.3, 93 2, 167 III 29, 169 IV 39.47, 180 X 51.
λαμβάνω· 7 21, 13 8, 22 2 (λhαβόν), 62 B 15, 81 8.
λαοί· *milites* 56 14.
λᾶος· 180 X 36. XI 12.
λάσκω· 120 2 (λάϙοι).
λατραίω· 36* 7.
λάχος· 34 20.
λέβης· 87 6, 116* 1.3, 121 1.2, 123 7.
λείπω· 5 21, 49 42, 133 4.
λεκτός· 61 C 7.
λέξις· 17 6.
ληΐζομαι· 78 B 20.
ληϊστής· 78 B 20.
ληξιαρχικός· 14 6.
λίθινος· 15 21, 20 4, 75 B 3.
λίθος· 5 25.28, 22 2. - *terminus* 59*.
λιποτελέω· 49 14.
λίτρα· 85 B 1.
λογίζομαι· 7 23.
λογιστής· 7 23.
λοιπός· 178 X 23. - τὸ λοιπόν *posthac* 7 18.30, 13 10.13.17, 56 13.23, 74 5, 76 14, 78 B 8.18.
λυέω· 79 A 13.
λύω· 46 D 25, 120 2, 171 VI 49.53.
λῶ· 44 3.4, 101 5, 127 I 3.5, 128 VI 13, 129 8, 138 15, 144* 8, 150 2, 153 2, 154 12, 164 II 35, 167 III 18.37. X 18, 169 IV 48. V 29.32.42, 170 VI 7, 174 VII 37.42.43.52.53.55. VIII 7.12.13.16.22.23.31, 175 XI 33. 36, 180 X 33.46. XI 11.

μαντεία· 19 3, 39 7.
μαρτυρέω· 113* 4.
μάρτυς (μαῖτυς)· 16 5, 98* 10, 123 6, 127 II 9.13, 128 V 11, 136 5, 138 22, 139 11, 148 9, 155 4.10, 163 I 14.20.21.41, 164 I 20.28.33, 166 XI 53, 167 III 21, 168 III 46. 51.55. IV 8, 169 V 52, 175 IX 33. 36.39, 177 IX 46.51, 179 X 32, 181 XI 27.
μαστράα· 37 6.
μάχη· 94 2.
μέγας· (*comp.*) 10 27; (*sup.*) 37 3, 44 18.
μέδιμνος· 31 1-4, 113* 1.5, 154 3.(3).
μεθαιρέω· 62 A 11.
μεῖστος· (*adv.*) 47 9.
μείων· 46 B 9. *Cf.* πολύς.

μελεταίνω· 25 13.
μέλλω· 62 B 19, 163 I 2.
μέμφομαι· ὁ μεμφόμενος *actor* 128 VII 8.13, 153 8, 156 8, 177 IX 54.
μένω· 4 16, 174 VII 55.
μέρος· *pars* 49 36. - *fundus* 49 44.
μεταθύω· 45 4.
μέτειμι· 71 9.10.
μετέχω· 70 3.11, 71 2.
μετοχή· 71 1.
μετρέω· 155 8.
μηδείς· μηδὲν εἶναι· 90 4.
μηδέτερος· 44 18, 163 I 23.
μήν· 5 19, 44 15 (μεύς), 46 A 20, 49 18, 56 52, 61 C 14, 67 4, 71 3, 74 15, 84 4.18.24, 92 2, 174 VII 46.
μηνύω· 44 19, 67 3(?).
μήτηρ· 60 26, 167 X 14. XII 1, 168 III 48, 169 IV 26, 170 IV 12.17.28.32, 172 VII 5.7, 174 VIII 51.52. XII 12, 175 XI 44.
μήτις· 169 V 13.18.22, 174 VIII 13.
μητρῷος· τὰ ματρῶια· 122* 4, 169 IV 44, 170 VI 34.45, 175 XI 44.
μήτρως· 174 VIII 52. IX 4. XII 13.
μηχανή· 46 A 9, 49 12.38, 78 A 8.
μιαίνω· 60 25.29.
μιαρός· 32 5.8.11.
μικρός· (*comp.*) 177 IX 48.49, μεῖον, πλέον (-ίον) δὲ μή· 158 1, 163 I 37, 167 X 16.
μισθός· *stipendium* 14 4.8.9, 56 10. - *merces* 101 7.11, 154 (1).8.
μισθόω· 1 4.5.
μίσθωσις· 21 23.24.
μνᾶ· 37 3, 38 4, 44 3.4.6.12.
μνήμη· 79 D 18.
μνημονεύω· 84 11.13.31.
μνήμων (μνάμον)· 84 8.10.21, 129 6, 161* 8, 166 XI 53, 175 IX 32, 180 XI 16.
μοῖρα· 64 6, 167 III 28, 169 IV 41.43.
μοιχέω· 164 II 21.44.
μωλέω (-ίω)· 116* 1, 123 5.8, 127 III 15, 128 VI 5.14.15, 138 12.15, 155 13, 159* 7, 163 I 15.18.49.53, 170 VI 29, 174 VII 43. IX 23, 178 X 21; τὰ μολιόμενα· 129 3, 169 V 44, 171 VI 55, 181 XI 30.

ναεύω· 128 IV 8, 138 31, 163 I 40.43.
ναός· 4 16, 5 9.10, 7 13, 65 4, 128 VII 2, 163 I 43.
ναόω· 157 5.
ναῦς·15 14, 16 1.
νεκρός· 46 C 32.
νέκυς· 137 8.
νέμω· 84 25.
νέοινος· 45 1.
νεομηνία· 5 20, 68 2.
νεωκόρος· 58 6.
νεωποιής· 84 7.
νεώριον· 15 19, 16 2.
νέωτα· 46 A 12.
νηϊδία· 66 9.
νηποινεί· 11 38.
νικάω· (*act.*) 13 12.16.17, 69 4, 75 A 11, 128 V 16, 138 12.15, 155 15,

163 I 29, 174 IX 22.40. XI 39. - (*pass.*) 113* 6, 128 IV 16, 135 6, 138 8.28, 157 6.7, 163 I 24.40.54.56, 168 IV 14, 174 IX 13, 175 IX 25. XI 32.
νίκη· 175 IX 31.
νόθος· 75 C 3.
νομίζω· 49 26.
νόμιμος (νόμιος, νόμαιος)· 46 D 24, 49 45, 62 C 8; τὰ νόμια· 49 15.19.26.27.28.
νόμος· 32 14, 46 A 2.28. B 16. C 10, 49 30, 52 1, 60 1, 71 12, 75 A 21. 27. B 19, 79 A 19, 84 19.32.34.
νῦν· 76 13, 84 20.
νύναμαι· *cf.* δύ-.
νυνατός· *cf.* δυ-.
νύξ· 164 II 14.

ξενικός· 69 9.
ξένιος· ξ. κόσμος· (121 2), 126* 4, 153 4, (154 15), (180 XI 16).
ξενοδόκος· 120 2.
ξένος· 14 3, 40* 1, 49 2, 54, 66 10, 75 B 24, 110* 4(?).

ὀβελός· 4 20.
ὀβολός (ὀδε-)· 2* 12, 5 7.12, 6 18.21, 7 8, 14 4, 19 4.7.11, 46 D 27.29, 158 7, 164 II 14.15; = ὀβελός· 18 8. *Cf.* τριώβολον.
ὄγδοος· 85 A 4.
ὁδός· 22 1, 57 5, 88 5-12, 137 6.12.
οἰκέα (ϝοι-)· 164 II 8.10, 167 III 41, 168 III 52. IV 3.18.
οἰκεύς (ϝοι-)· 98* 14, 125*, 128 IV 6, 164 II 8.9.42, 167 III 41, 168 IV 6, 169 IV 34.36.
οἰκέω (-ίω, ϝοι-)· 1 2, 23 2, 49 29, 154 10, 169 IV 35.
οἴκημα· 5 2.14.17, 58 3.
οἰκητής (ϝοικητάς)· 49 47.
οἰκία (ϝοι-)· 34 17, 39 8, 46 C 36, 47 13, 60 15.17.24, 155 1. *-gens* 169 V 26.
οἰκιήτης (ϝοικιάτας)· 13 16, 49 44.
οἰκίον· 84 9.17.25.29.
οἴκοθεν· 31 7 (ϝοίϙοθεν)
οἶκος· 65 3.
οἴκω· 46 C 23.
οἶνος· 21 35, 60 8, 66 4.9, 68 1.5, 69 9.10, 180 X 39.
ὅις· 116* 1.3.
οἴφω (οἴπω)· 164 II 3.17.
οἴχομαι· 67 8.
ὀκτωκαίδεκα· μῆνες· 84 18.24.
ὄλεθρος· 139 10.
ὀλίγος· (*comp.*) 3 9, 5 18, 76 11.15.
ὅλος· 152 4.
ὁμέστιος· 46 C 43.
ὄμνυμι· 3 11, 7 17, 44 11.12, 46 B 31, 61 D 3, 75 A 18, 82 2, 94 8, 128 IV 17. V 2.9, 129 6.8, 135 5, 138 18.23, 139 1.8, 141* 6, 150 6, 155 11.16, 163 I 12.13.23.39, 164 II 37, 165 III 1, 166 III 16, 169 V 43, 171 VI 54, 174 IX 21, 175 IX 38, 181 XI 29. *Cf.* δι-.
ὁμοῖος· 153 3.
ὁμολογέω· 171 VI 51.

ὁμομάτηρ· 123 4.
ὁμοπάτηρ· 123 4.
ὅμορος· 155 2.19.22, 160*.
ὁμότης· 90 5.
ὁμωμότης· 98* 13 (?), 117 3.
ὀνειδίζω· 94 7(?).
ὄνθος· 5 11.
ὄνομα· 15 5, 148 8.
ὀνομαίνω (ὀνυ-)· 139 4, 148 7.
ὄνος· 127 II 4.
ὄξος· 66 4.
ὀπαῖον· 136 2.
ὅπῃ· 90 3, 94 2.9, 127 II 11, 163 I 43, 170 VI 30, 174 IX 23.
ὁπλίζω· 1 10.
ὁπλίτης· 14 2.
ὅπλον· 1 9.11, 147 1.
ὁπότερος· 94 3 (ὅτ-).
ὀπτανά· 18 7.
ὀπυίω (ὀπύω)· (*act.*) *de marito* 125* 4, 168 III 55, 170 VI 44, 172 VII 1, 174 VII 30.35.36.37.40.43.46.47. VIII 14.17.18.22.37.53; (*pass.*) *de uxore* 125* 6, 167 III 19, 168 IV 4.19, 169 IV 50, 174 VII 16.20.23.26.42.52.54. VIII 5.12.19.23.26.28.32.35.39. XII 17.
ὁράω· 58 8, 168 IV 16.
ὅρκιος· τὰ ὅρκια· 61 D 2, 84 44; (*comp.*) ὁρκιώτερος· 127 II 12, 129 5, 135 3, 164 II 15, 168 III 49. IV 6.
ὅρκος (hórϙos)· 46 A 12.13. B 27. D 25, 49 12.13.45, 66 9, 71 11, 84 24.27, 109* 2.3, 166 XI 47.
ὁρκόω· 67 2, 71 11, 84 20.26.
ὁρκωμότης· 33* 2, 118.
ὄρνις (ὄνν-)· 127 III 8.
ὅρος· 62 A 6.8.10, 63 B 9, 88 4, 92 2.
ὁροφύλαξ· 62 A 15.19.
ὀρφανοδικαστής (ὀρπ-)· 174 XII 7.11.
ὅς, ἥ, ὅν (ϝός)· τὰ ϝὰ αὐτᾶς· 165 II 46.49, 167 III 18.25.32.36.42, 169 IV 26.
ὁσία· 54.
ὅσιος· 44 3.
ὀφείλημα· 128 VI 14 (ὀπήλομα).
ὀφείλω· *debere* 35 6(?), 138 10, 174 IX 1, 175 IX 26. XI 32.36.39, 178 X 20; ὁ ὀφείλων *debitor* 16 3.7, 75 A 30. - *litem perdere* 62 C 3. - *pecunia multari* 7 15, 15 17, 17 8, 19 12, 28* 5(?), 31 1-4.11, 46 C 17, 57 9, 62 A 14.17, 66 5, 67 7.10, 68 3, 69 6.10.11, 73 8.10, 74 12.14.20, 75 A 4.10.31. C 16, 77 5, 81 7.9.10.12, 90 3, 108*, 113* 2.3, 121 1.
ὄφλημα· 174 IX 5.
ὀφλισκάνω· 34 18 (ϝοφλεκόσι).
ὀχετός· 30 5, 140 5.

πάθημα· 154 14.
παιδίον· 168 IV 5.10.17.
παῖς· *puer* 49 18. - *filia* 60 28. - *filius* 11 22, 47 4, 49 7, 75 B 23. - *Cf.* πηΐσκον.
παίω· 94 4.5.9.10.
παλαιός· (*comp.*) 75 B 27.
πᾶμα· 29 3.
παματοφαγέω· 49 41.44.

πανσυδί· 100* A 1 (πανδεϝσί).
(πάομαι)· 128 VII 5, 170 VI 5.8, 176 IX 43; ὁ πεπαμένος· 155 3, 173 VII 14.
παραβαίνω· 15 16, 36* 5, 47 15, 64 14, 66 3(?), 68 2, 84 43.
παραβάλλω· 46 C 25.50. D 17.
παραγίγνομαι· 157 10.
παραδίδωμι· 7 31, 14 13, 16 8, 56 12.15.18, 84 8.
παραιρέω· 166 III 4.10.
παρακατατίθημι· 127 III 8.
παραλαμβάνω· 16 2.4.
παράνομος· 32 9.
παραχέω· 69 10.
παράχυσις· 69 15.
πάρειμι· *adesse* 5 21, 18 13, 21 37, 44 22, 46 B 9, 64 8, 84 28, 128 V 5, 155 10, 156 3, 161* 7, 166 XI 49, 169 V 53. - *egredi* 58 4.
παρέχω· 1 9, 18 5, 21 14.35, 31 7, 51 2, 64 12, 80* 37, 82 4, 147 8.
παρίστημι· 5 5.
πᾶς· τὰ πάντα· 47 15.
πάστας· 102* 3, 127 I 16, 138 6, 141*, 164 II 32.43, 168 III 54. IV 2.5.20.22.
πάσχω· 8 41, 37 8, 80* 51, 94 11.
πατήρ· 11 13, 49 36, 75 B 26, 139 13, 164 II 21, 168 IV 20.21, 169 IV 23.49. V 2, 170 VI 2.3.7.33, 174 VII 17.19.22, VIII 20.41.42, 175 XI 43, 176 IX 41.
πατραδελφεός· 46 C 44.
πατριά· 46 A 26.
πάτριος· κατὰ τὰ πάτρια· 13 5, 40* 6, 60 12.
πατριώτης· 46 B 4.
πατρωϊῶχος· 134* 9.11, 174 VII 15.18.25.28.31.32.38.44. VIII 1.2.9.15.21.30.37.38.40.48.54. IX 2.9.10.20.22. XII 6.10.
πατρῷος· 46 A 15. B 15; τὰ πατρῷα· 123 5, 169 IV 45.54, 175 XI 43.
πάτρως· 174 VIII 44. IX 3. XII 13,
πείθω· 21 20; ὁ πειθόμενος· 158 5,
πέμπτος· 84 4; πέμπτος αὐτός· 164 II 39.
πενθερός· 11 22, 46 C 45.
πεντακόσιοι· *cives* 79 A 21; βουλὴ πεντακοσίων· 43 4. - δραχμαί· 12 32, 39 2.
πέντε· π. ἔτη· 121 2; ἡμέραι· 62 B 4, 101 5.6, (127 II 10), 163 I 26, 164 II 31. - ἄνδρες· 7 8; γυναῖκες· 60 27. - δραχμαί· 19 10, 45 4, 46 C 7, 94 1.9.10.11, 140 2, 164 II 8. - μναῖ· 44 4.12; στατῆρες· 64 15, 77 7, 113* 2, 163 I 3, 164 II 10, (164 II 27); 165 II 52, 166 III 2.10. - λέβητες· 116* 1, 123 7.
πεντεκαίδεκα· ἡμέραι· 129 1.3. - οἱ π. *magistratus* 46 D 22, 62 A 18. B 1.
πεντεκαιδεκάδρομος· 166 XI 54.
πεντήκοντα· *viri* 61 C 8. - δραχμαί· 4 5, 10 26, (19 13), 46 B 33.38. C 26; στατῆρες· 81 9, 163 I 30, (164 II 24), 168 IV 12.

- λέβητες· 121 1. - *incert.* 2* 13, 51 5, 98* 2.
πεντήκοντα εἷς· π. δραχμαί· 57 5. - οἱ π. *ephetae* 11 17.19.24.
πεντηκονταστάτηρον· 164 II 38.
πέρα· 177 IX 43.44.
πέρανδε· 112* 1, 171 VI 46.
περαιόω· 128 VII 15.18, 173 VII 12.
περιπόλιον· 78 B 17.
πεύθω· 157 4, 174 VIII 55; ὁ πεύσας· 157 7; ὁ πευθείς· 157 3.9.
πηρόω· 127 I 8.14.
πηΐσκον· 94 5.7.
πιθάκνη· 69 13.
πίθος· 68 5.6.
πίναξ· 37 9.
πίνω· 19 5.8.9.
(πιπράσκω)· 84 35.38. *Cf.* ἀποπέρνημι.
πλατιϝοινάρχος· 31 1-4.7.11.
πλατίϝοινος· 31 1-4.
πλείων· *cf.* μικρός, πολύς.
πλέω· 67 11, 112* 1.
πλήθα· 49 39.40.
πλῆθος· 47 8.
πληθύς· 46 A 27, 161* 5, 171 VI 52.
πληθύω· 12 35.36.40, 38 8, 43 4.
πληρόω· 75 A 22.
πλησίος· 75 A 25, 79 A 7.
πλοῖον· 6 15.19, 67 8, 69 8.
πλύνω· 55 1.
ποιέω· 8 40, 10 27, 18 3, 32 7, 39 2.4, 44 9.18, 46 D 26, 47 11, 60 21, 62 A 12. C 7.9, 64 10, 66 3, 73 9.10, 78 A 2. B 30.39, 79 A 2.12; π. κατά 46 B 25, 81 11; π. παρά 46 B 52. C 11, 66 3(?), 71 15, 74 18.
ποινή· 118.
ποινίζομαι· 33* 14.
πόλεμος· 12 35, 47 7, 91 2(?), 147 2.
πολιατεύω· 139 7, 175 IX 33.
πολιήτης· 95* 5(?), 180 X 35. XI 14.
πολίτης· 157 1.
πόλις· *res publica, civitas* 8 32, 12 8, 16 4, 38 3, 44 7.8.14.24, 46 A 2, 49 21.26.28, 62 A 13. B 10. C 2, 67 7, 68 4, 69 4, 70 2.7.8.9, 75 A 8, 78 B 12, 79 A 19, 81 7, 90 2.5, 91 1, 94 3.8, 101 7.11, 115* A, 120 2, 132 3, 154 10, 169 IV 32, 174 VIII 2; πόλι θεῖναι· 127 III 17, 153 8, 154 16.21, 158 2. - *arx Athenarum* 4 12, 5 1.3.13.14, 7 12. - *i.q.* δῆμος· 47 10.
πολύς· 79 A 24; (*comp.*) 12 32, 46 C 20.28, 60 5.8.9.27, 70 2.9.10, 74 6.8, 79 A 18.22, 139 5, 164 II 39, 167 III 40. X 17, 169 IV 51. V 54, 174 VII 18.24.29, 177 IX 47, 180 XI 5; πλέον...μεῖον δὲ μή· 133 6; (*sup.*) 21 20, 169 V 48.
πομπή· 10 24.
ποταμός· 20 9, 133 1.
πρᾶγμα (πρῆχμα)· 62 B 16. C 5, 82 4.
πράκτωρ· 10 26.
πρᾶξις· 4 6, 16 7.
πρᾶσις· 62 C 6.

πράσσω· 46 D 21, 57 11, 61 C 10, 62 A 15.16.18.20, 94 3, 128 VI 6, 129 7, 149* 5, 150 7, 154 18, 163 I 37. - *litigare* 62 B 20. *Cf.* ἀνα.-, εἰσ-, ἐκ-, ὑπερ-.
πρείγα· 47 10.
πρειγήϊα· 100* D 1.
πρεῖγυς· 148 3; (*comp.*) 166 XI 55, 174 XII 18; (*sup.*) 174 VII 18.23.27.
πρίαμαι· 46 C 22. 68 3.5, 117 1, 128 VII 15, 132 4, 170 VI 13.37, 173 VII 11, 174 IX 8; τέλος π. 12 9; ὁ πριάμενος 62 C 4, 128 VII 7, 132 6, 170 VI 20.39, 174 IX 12.
πρόβατον· 88 2, 169 IV 35.
προγίγνομαι· 44 21.
προγρόφος (?)· 29 6.
προδίδωμι· 70 7, 78 B 12.18.
πρόδικος· 49 32.
προδοσία· 12 8.
προεῖπον· 11 20, 145 2, 155 20, 164 II 28, 166 XI 50.
πρόθεσις· 124.
προκαλέω· 50 6.
πρόνοια· 11 11.
προσαιρέομαι· 44 10.
προσαρμόζω· 44 4.5.
προσγράφω· 48 25, 71 10.
προσελαύνω· 26* A 3, 27 6 (ποτελάτο).
πρόσθε (πρόθθα)· 169 IV 52. V 8, 170 VI 24, 173 VII 13, 174 IX 17, 180 XI 21.
προσθίδιος· 38 7.
πρόσειμι· 7 15.
προσκαλέω· 16 4.
προσκηρύσσω· 62 B 17.
προστάτης· 49 34, 71 13.
προσφωνέω· 106 8 (πορτιπονῆν).
προτέταρτον· 155 9, 166 XI 53.
προτίθημι· 81 10, 84 33.
πρότριτον· 155 5.
προφωνέω· 155 9.
πρόχους· 51 2, 154 4.(4).7, 180 X 39.
πρυτανεία (-νηΐη)· 75 B 12.
πρυτανεῖα· 4 7, 80* 31.
πρυτανεῖον· 13 4.13.15.
πρυτανεύω· 13 2, 84 5.
πρύτανις· 4 18, 5 23.24, 8 34.35.40, 14 14, 63 A 1, 75 A 29. C 15.21.
πρῶτος· 11 10, 13 4, 14 18.19, 60 16, 70 5.13.
πυνθάνομαι· 7 22, 69 5.
πῦρ· 5 6, 65 2.
πυρκόρος· 50 4.
πωλέω· 23 2, 69 14.
πωλητής· 15 22.

ῥαβδουχέω· 18 9.
ῥέζω· 32 4.
ῥητός· τὰ ῥητά· 73 9.
ῥήτρα (ϝρά-)· 37 1, 42 2 (ῥ. δημοσία), 44 1.17.18, 61 A 2, 70 13.

σῆμα· 46 C 28.37.41, 60 8.12.13.20.23.
σημαίνω· 5 2, 68 6.
σίνομαι· 25 11.
σισυροποιός· 111* 3.
σίτησις· 13 4.7.8.10.11.13.14.18.20.

σῖτος· 78 A 7.
σκεῦος· 16 4.7.
σκοπός· 22 3.
σπουδή· 101 9 (σποϝδδάν).
στάσις· 44 2.9.21, 47 11.
στατήρ· 46 A 49, 61 B 3, 62 A 13, 63 B 11, 64 15, 67 7, 68 3, 70 1.8.9, 73 8, 74 13.20, 75 A 4.18, 77 6, 81 4.9.10, 84 38, 86*, 105* 11, 106 5, 107 14, 113* 2, 136 3, 137 10, 143* 2, 153 5, 154 13, 158 1(?), 163 I 5.9.30.31.33, 164 II 4.10. 12.18.23, 165 II 52, 166 III 2.10.13, 167 III 39. X 16, 168 IV 13, 169 V 37, 180 XI 15.
στέγη· 146 7, 155 16, 168 III 46. IV 15, 169 IV 32.33.47, 174 VII 31. VIII 1.3.
στερέω· 66 4.
στήλη· 7 33, 13 14.18, 15 21, 20 4, 74 19, 75 B 2, 78 B 35, 79 D 17, 80* 47.
στρατεύω· 1 3, 56 6.24.47.
στρατηγός· 13 19, 56 11.22.41.48.
στρατιώτης· 56 43.
στρατός (σταρ-)· 169 V 5.
συγγιγνώσκω· 105* 6, 106 2, 128 VII 17, 169 V 46.
συγγράφω· 18 11, 75 A 28.
συγκάτειμι· 157 3.
σύγκρισις· 88 2.
συγχέω· 29 2, 46 D 28, 84 33.
σῦκον· 154 3.
συλάω· 98* 15, 153 3.4.
σύλλογος· 84 1.
συμβάλλω· 14 1.
συμβολήτρα· 94 6.
συμμαχία· 76 31.
σύμμαχος· 8 31.35.
συμμείγνυμι· 32 10.
συμπράσσω· 46 A 6.
σύν· οἱ σύν· 49 47, 169 V 6.
συνάγω· 46 B 23.
συναλλάσσω· 23 3, 177 IX 44.53.
συναναλύω (συναλλ-)· 44 7.
συναρτύω· 27 2.
συνδιατίθημι· 3 8.
συνδιώκω· 11 21, 86*(?).
σύνειμι· 12 9, 180 X 41.
συνελεορέω· 77 1.
συνεξόμνυμι· 155 18.
συνεσάδδω· 166 III 13.16.
σῦς· 127 I 13.

ταγεύω· 46 A 1. B 31.33.
ταγός· 46 A 11.23.34.40.43. B 22.27.51.54. C 13, 50 8. *Cf.* ἀταγία.
τάλαντον· 6 20, (67 12), 86*.
ταμίας· 4 11.16, 5 3.8.13.16.18.25, 14 10.15, 27 3, 33* 12, 74 7.
ταμιεῖον· 5 14.
ταμιεύω· 79 D 13.
τάσσω· 21 16.
τεθμός· *cf.* θεσμός.
τέκνον· 167 III 17.23, 168 III 48. IV 2.20, 169 IV 24. V 10.11.15.16.20, 170 VI 8.32.35.39.44, 172 VII 2.4.6, 174 VII 27.31.33, 180 X 41.48. XI 8.
τέλειος· 41 1, 42 2, 49 47.

τελέω (-ίω)· 1 3, 12 8, 19 4, 21 29.33, 46 C 9, 67 12, 101 12, 103* 5.
τέλλω· 180 X 42.46. XI 2.
τέλος· *tributum* 12 8.9, 23 2, 49 4.10, 67 6.12. - *officium* ὁ τέλος ἔχων· 27 3, 37 3.
τέμενος· 14 15. 20 8, 25 8.
τέμνω· 84 44.
τέσσαρα· τ. ἔτη· 76 12. - ὀβολοί· 2* 12, 7 8. - χοῖροι· 117 2.
τεσσαράκοντα· οἱ τ. *magistratus* 86* (?).
τετρακόσιοι· στατῆρες· 70 9.
τετραπλῇ (-εῖ)· 127 IV 2.
τετράπους· 127 III 7.
τέχνη (τέκνα)· 101 3, 102* 2.11, τέχνῃ ἢ μηχανῇ· 46 A 9, 49 12.38, 78 A 8.
τίθημι· 3 2, 75 26, 80* 31, 109* 2, 133 2.3; πόλι θεῖναι· 127 III 17, 153 8, 154 16.21, 158 2.
τίκτω· 168 III 44.52. IV 18.
τιμάω· 8 38, 16 8.
τιμή· *munus* 74 8, 75 A 3. B 28, 79 A 5 . - *multa* 61 A 8, 94 3.5, 128 VI 7, 163 I 51. - *pretium* 127 III 6, 130 5, 138 25.29, 163 I 48, 169 V 49, 170 VI 42.
τίμημα· 21 21.
τιμουχέω· 78 B 29, 79 D 12.
τιμοῦχος· 79 D 22.
τίνω· 18 3, 72 1.3, 73 9, 87 6(?), 91 2, 116* 1, 127 I 7. *Cf.* ἀπο-.
τίτας· 121 1 *(collegium); (plur.)* 153 5.7, 154 20.
(τιτεύω)· 106 5.10 (τιτουϝέσθω).
τιτρώσκω· 94 1.5.9.
τιτύς· 120 2.
τοιχίον· 159* 8.
τόκιον· 46 A 57.
τόκος· 21 16.20.22.
τόξαρχος· 14 7.13.
τοξότης· 14 3.7.
τρεῖς· τ. ἔτη· 121 2; ἡμέραι· 156 5, 163 I 7; μῆνες· 49 18. - ἄνδρες· 3 5; ἄρχοντες· 4 7; ἐγγυεταί· 12 7; μάρτυρες· 164 II 29, 167 III 21, 168 III 47, 169 V 54, 177 IX 48; ὅμοροι· 155 20. - ὀβολοί· 5 7.12, 14 3; τάλαντα· 86*. - ἱμάτια· 60 2.5; χοῦς· 60 9. - *incert.* 152 3.
τρέφω (τράπω)· 75 B 20, 168 III 49, 174 VIII 50.53. XII 12.
τρέω· 27 5, 29 3.
τριάκοντα· τ. ἔτη· 3 9, 49 13, 76 11; ἡμέραι· 49 42, 76 15, 128 VII 16, (174 VIII 18). - ἄνδρες· 3 3. - δραχμαί· 1 9, 35 5; στατῆρες· 75 17, 105* 11. - μέδιμνοι· 31 1-4.
τριάκοντα πέντε· δραχμαί· 46 C 20.
τριακόσιοι· *viri* 62 B 22; οἱ τ. *magistratus* 66 8, 70 3.10.
τριακόστια· 60 20.
τριετηρίς· 6 18.
τριήραρχος· 15 5.13.16, 16 4.8.
τριηροποιός· 15 4.
τρίπους· 118.
τρίς· 5 19, 64 9, 104* 3.

τρίτος· 43 4, 61 C 3, 70 13, 72 2; τ. αὐτός· 164 II 42.
τρίτρα· 131 9, 163 I 37.
τριώβολον· 111* 3, 158 7(?).
τροφή (-πά)· 101 2.15, 161* 6.
τυγχάνω· 156 1 (θύκοι).

ὑγιής· 72 3(?).
ὑδρία· 49 45.
ὕδωρ· 19 11, 60 16.22.31, 69 10.15, 145 1.
υἱός· 11 14, 13 7, 139 6.7, 167 X 15. XII 1, 169 IV 37.40, 170 VI 3.12, 174 VII 22.25, 176 IX 40.
ὑστεραῖος· 60 14.
ὑπαπροσθίδιος· 47 18.
ὑπάρχω· 13 20.
ὑπεραποδίδωμι· 62 C 4.
ὑπερκαθίστημι· 175 XI 35.
ὑπερπράσσω· 31 7.
ὑπεύθυνος· 16 2.3, 56 45.
ὑπισχνέομαι· 3 6, 46 A 14.
ὑπογράφω· 46 A 56.
ὑυποδέχομαι· 78 B 19.21.
ὑυποζυγή· 75 C 7.
ὑποζύγιος· 39 9 (ὑπαδ-).
ὑποτίθημι· 60 21.
ὗς· 88 4.
ὑστεραῖος· 16 6, 46 C 46.
ὕστερος· *(adv.)* 84 22.31, 94 3, 173 VII 14; τὸ ὕστερον· 167 XII 4.

φαίνω· 5 24, 70 1.8. - *deferre* 58 5.
φάρμακον· 78 A 1.
φέρω· 7 8, 21 24, 45 1.2, 46 A 46.48. 52.59. C 32, 60 8.10.23, 78 B 23, 106 3, 114* A, 128 V 6, 137 8, 152 8, 166 III 2.4, 167 III 23.30.43; φέρειν ἢ ἄγειν· 11 37, 19 11, 169 V 37; τέλος φ. 23 2, 49 5.10; τόκιον φ. 46 A 57; ψῆφον φ. 46 B 11.16.18.
φεύγω· 11 11, 33* 18, 76 31, 81 2, 84 37.
φοινικαστής· 112* 3.
φοινικήϊος· τὰ φοινικήϊα (γράμματα)· 78 B 37.
φοινικογραφέω· 79 D 19.
φονεύς· 86*.
φονεύω· 11 12(?).
φόνιος· 86*.
φόνος· 11 12.24.25.27.
φονόω· 119* (πονοσει).
φόρος· 8 32.
φράζω· 7 16.
φράτριος· 46 B 14.
φράτωρ· 11 18.23.
φρουρά· 4 4.
φρούραρχος· 76 14.
φυγή· 81 3.
φυλάσσω· 61 A 2.
φυλή (πυλά)· 3 5, 61 C 9, 75 A 14, 91 1, 174 VII 51. VIII 6.11.13.16. 26.32.
φυταλιή· 132 2 (πυ-).
φυτεύω· 47 6, 132 3.
φωνέω (πονίω)· 101 11, 128 V 7, 129 3, 155 17, 163 I 19, 164 II 36, 165 II 54.

χαλκίον· 4 19, 5 1, 18 9.
χαλκιών· 23 1.

χείρ· 11 12(?).33.34, 64 6, 94 1, 157 6, 163 I 27.35.
χήρευσις· 165 II 53.
χηρεύω· 168 III 44.53. IV 9.
χίλιοι· *cives* 49 39. - δραχμαί· 8 37(?), 15 17, 79 9; στατῆρες· 70 1; τάλαντα· 6 20.21.22.
χοῖρος· 117 2.
χορός· 94 6.
χοῦς· 60 9.
χράομαι (κρῆσθαι)· 5 1, 9 15.18, 25 6.10, 36* 3, 49 19.23.(24).26.28, 60 12, 114* A, 127 III 9, 164 II 35, 174 XII 8, 180 XI 19.
χρέος (χρεῖος, κρέϊος)· 44 8, 156 8, 166 III 11.14, 167 III 40, 169 V 38, 170 VI 26, 174 IX 19, 178 X 24, 179 X 31.
χρή· 80* 51.
χρῄζω· 46 A 38, 47 17.
χρῆμα· 32 7, 70 10; *(plur.)* 7 11.32, 9 15.18, 14 12, 17 2.13, 25 5, 34 15.20, 39 1.8, 46 A 5.10. B 49, 47 12, 49 23.24.30.36.40.44, 52 7, 70 9, 71 16, 72 2, 76 32, 79 A 14, 80* 28, 81 5, 128 VII 1.9.14, 151 9, 153 6, 165 II 50, 167 X 19. XII 2, 169 IV 24.27.38.46.54. V 1.12. 17.21.23.28.30.33.41.45.47.52, 170 VI 3.17. 38, 172 VII 7, 174 VII 39.48. VIII 8.10.25.43.49. IX 8.10. XII 15, 175 XI 34.37.38, 176 IX 42, 180 X 40.46. XI 3.10.
χρηματίζω· 14 18.
χρηστήριον· 34 14.
χρηστήριος· 25 5.
χρόνος· 16 5, 84 23, 128 IV 15.17, 163 I 11.38.
χώρα· 62 B 8, 169 IV 35.
χωρίον· 137 7.

ψηφίζω· 9 16, 77 16, 153 1 (πσαπίδονσι).
ψήφισις (ψάφιξξις)· 49 45.
ψήφισμα· 7 32, 15 20, 16 3, 21 16.17, 71 12.13, 75 A 21. B 1, 81 11.
ψῆφος· 7 10, 46 A 21, B 11.18, 47 10, 84 34.

ὠνέομαι· 68 1, 169 V 47, 170 VI 4, 179 X 25.
ὠνή (ὀνά)· 68 5, 132 6, 174 IX 7.
ὄνημα· 21 24.
ὥριμος· 174 VIII 39.

Worte danach

Reinhard Koerner: Gedanken zu einem geistigen Porträt

Meine erste Begegnung mit Reinhard Koerner datiert in das Jahr 1971. Es war mehr meine Begegnung mit ihm als seine mit mir. Der Bereich Griechisch-Römische Geschichte hatte ein eintägiges Kolloquium über das Thema "Polis" anberaumt, und ich war, damals noch Aspirant an der Leningrader Universität, von Prof. Kreissig, dem Leiter des Bereichs, zur Teilnahme eingeladen worden, weil ich von meinem Doktorvater, Prof. Frolov, eine Botschaft für ein gemeinsames Projekt zu überbringen hatte; woraus dann, nachdem die DDR-Marxisten es kräftig verbogen hatten (es sollte etwas zum 4. Jh. werden), das berüchtigte "Frühe-Polis-Projekt" wurde. Ich erlebte meine erste Lehrstunde in althistorischem DDR-Marxismus, und was daran so denkwürdig ist - der einzige Beitrag, der mir wirklich in Erinnerung geblieben ist, war der von Koerner über Achaia. Nach langen, ermüdenden und höchst grobschlächtigen marxistischen Phrasen, vor denen mir immer grauste, weil ich partout nichts davon behalten konnte, stand da plötzlich ein kleiner rundlicher Mann mit schon schütterem Haar am Katheder, der Kleidung nach eher der Nachbar aus der Kleingartenkolonie, ganz bescheiden, geradezu beruhigend bescheiden, der mit klarer Stimme in merkwürdig altmodischer, aber wohlgesetzter Rede anhub und den Hörern deutlich machte, wie diffizil auch nur ein annäherndes Urteil zum Thema sich gestaltete, da in das Dunkel der Quellen nur mit größter Vorsicht Licht gebracht werden könnte, wobei er selbst wohl nicht der rechte Mann für diese Aufgabe sei. Was folgte, war eine mit höchster Sorgfalt und Ausgewogenheit vorgetragene Wertung der möglichen Quellen. Ich war verblüfft, nichts blieb von den hehren ideologischen Fanfarenstößen der Vor- wie der Nachredner, alles schien in Frage gestellt, obwohl Koerner nur zum eigenen Thema Stellung genommen hatte. Was mich überraschte war, daß man Koerners Ausführungen im Grunde negierte - so etwas kannte ich aus Rußland nicht; eine spürbare Kühle machte sich breit, und ich begriff: Dieser Mann ist nicht genehm, aber da er nun einmal da ist, muß man etwas mit ihm machen - ganz nach Stalins Grundsatz: Ein Mensch - ein Problem; kein Mensch - kein Problem!

Erst 1974 sah ich Koerner wieder, als ich selbst meine Stellung in jenem Akademiebereich antrat, der uns dann viele Jahre miteinander verband, in denen ich in Koerner nicht nur einen aufrechten Freund, sondern einen Lehrer und Meister fand. Mein Eindruck von diesem ungewöhnlichen Mann bestätigte sich beim zweiten, nun auch seinerseits bewußten Kennenlernen: Wir standen mit mehreren meiner künftigen Kollegen vor dem Raum, in dem die für mich erste Bereichsversammlung stattfand. Ich stellte mich den Wartenden vor, und nur Koerner erwies sich in dieser für einen Neuling immer etwas komplizierten

Situation als ein Mensch: er nahm das Gespräch auf, erkundigte sich nach diesem und jenem, und es kam etwas von jener menschlichen Wärme zu mir herüber, die immer eine Stärke Reinhard Koerners gewesen ist. Er besaß die seltene Gabe, sein Gegenüber ernst zu nehmen, dem Gesprächspartner mit voller Aufmerksamkeit zu begegnen und nie die eigene Meßlatte anzulegen, sondern den anderen nach dem zu beurteilen, was in ihm selber steckt. So verfuhr er in allem: indem er sich selbst relativierte, vermochte er sein Blickfeld zu weiten und den Dingen wie den Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Er nahm einem das Gefühl der Verlassenheit, und so ging es auch mir: die Gewißheit, daß da einer ist, den man ansprechen kann, wirkte wie eine unsichtbare, aber doch vorhandene Zuflucht.

Eine persönliche Beziehung stellte sich einige Monate später ein, als Koerner und ich in ein und dasselbe Dienstzimmer gesetzt wurden. Dies geschah nicht ohne Hintergedanken der Institutsleitung. Man erhoffte sich von dem frischgebackenen Absolventen einer angesehenen sowjetischen Universität, der sich natürlich seine eigenen Sporen auf der Karriereleiter verdienen wollte, daß er den "hartgesottenen und widerborstigen Bürgerlichen und Ewiggestrigen" auf den rechten Pfad weisen könnte. Es kam aber alles anders, als man dort oben - in solchen Höhen dachte man immer zu kurz - meinte. Koerner hat sich später immer wieder Vorwürfe gemacht, daß er mir durch unsere enge Vertrautheit doch sehr geschadet hätte - und auch darin war Koerner wieder ganz er selbst: die Verantwortung für den anderen, für das Fach leitete ihn sein ganzes Leben hindurch; er war alles andere als ein gleichgültiger Mensch. In diesem kleinen Mann steckte bei aller scheinbaren äußeren Ruhe das Feuer der Teilnahme. Seine Sorge, mit ihm in ein Boot geworfen zu werden, teilte ich nicht, denn im Grunde genommen hatten wir einander gesucht und gefunden. Die Leitung stiftete, ohne es zu ahnen, eine feste und unverbrüchliche Freundschaft - und Koerner war ein treuer Freund, zuverlässig und immer hilfsbereit, obwohl er als scheuer Mensch seine Freundschaft immer auch in einem Akt von Selbstüberwindung schenkte. Er schenkte sie aber gern, denn eine andere wichtige und ebenfalls wenig verbreitete Eigenschaft besaß er auch: er konnte vertrauen, und er vertraute gern, obwohl auch hier im Vorfeld stets ein Kampf seiner beiden Seelen in ihm stattfand. Er hat es erleben müssen, daß sein Vertrauen nicht immer gerechtfertigt war und daß mit dem Fortschreiten des Zwangsregimes in der DDR gefestigt geglaubte Beziehungen bröckelten und sogar enttäuschten.

Ich fand Koerner, als wir in einem Raum zusammengesiedelt wurden, in einer tiefen Isolation von allen gewohnten Bindungen und dementsprechend in einer tiefen Niedergeschlagenheit und Verbitterung, die in ein Minderwertigkeitsgefühl umzuschlagen drohte. Des eigentlichen Faches, der Epigraphik, beraubt, gezwungen, nunmehr marxistische Althistorie zu betreiben, hatte ihn das Gefühl einer vollkommenen Nutz- und Sinnlosigkeit überfallen. Die Fachgenossen von gestern strampelten, wie er es nicht vermochte; ehemalige Korrektoren bestimmten tonangebend, was Alte Geschichte sei. Alles, aber auch alles widersprach dem, was

Koerner zu Koerner machte. Vor allem die Menschen, mit denen er noch gestern eines Geistes war, hatten sich gewandelt, das geschenkte Vertrauen schmolz im Hinsehen, selbst wenn man unter sich erklärte, ganz der Alte geblieben zu sein. Die Folge war, daß sich Koerner mehr und mehr ins Privatleben zurückzog. Schnell galt er als eigenbrötlerischer Außenseiter und Sonderling, von dem es immer hieß, er sei doch früher so gesellig gewesen, nun aber so schroff und abweisend, aber man könne sich doch den Verhältnissen nicht verschließen, man müsse Konzessionen machen. Er verursachte weitgehend ein schlechtes Gewissen und galt als Kauz, wenn auch als nützlicher.

In dieser Situation traf ich auf Koerner, und so war es gar nicht verwunderlich, daß wir beide das Bedürfnis hatten, vertrauter miteinander zu werden, denn ich selbst fühlte mich in der sterilen, unpersönlichen Atmosphäre des Instituts nach meinen Erfahrungen in Rußland außerordentlich deplaziert. Die ideologisierte Luft, die letztlich nur von den wenigen Parteimitgliedern, die freilich in der "Theorie" zu glänzen wußten, verbreitet wurde, machte uns beiden sehr zu schaffen, und das hat Koerner mit der ihm eigenen Feinfühligkeit und Feinnervigkeit sehr schnell begriffen. Er verstand sich ausgezeichnet darauf, die Zwischentöne zu hören und sublim zu reagieren, denn er betrachtete sein Gegenüber nie distanziert, er nahm auf gut christliche Weise Anteil, dachte und fühlte mit.

Die herausragendste Erinnerung an diese ersten Monate gemeinsamen Bürositzens sind tiefe, lange Gespräche - oft verstrich dabei ein ganzer Tag -, unterbrochen von einem plötzlich ausbrechenden, gemeinsamen Gesang. Koerner war hochmusikalisch, spielte Cello und hatte einen wohlklingenden Baß. Das Programm war bunt - vom Choral bis zur Oper über das Volkslied und die (damals verpönten) alten Studentenlieder sangen wir alles, was wir im Repertoir hatten. Ich werde wohl nie wieder in meinem Leben den Genuß einer solchen "kollegialen" Symphonie auskosten! Jeder, der um das Wesen der Musik weiß, wird mich verstehen, und nichts charakterisiert wohl den Menschen Koerner mehr als diese Lust an der Musik. Er erzählte einmal, daß er ~~allein~~ die Musik Händels nie ertrug, weil dieser in seinen Kompositionen das wiedergab, was einem Epileptiker kurz vor einem Anfall emotional widerfährt; aus dem gleichen Grund vermochte er auch Dostojewski nicht zu lesen.

Worüber sprachen wir? Zuerst ging es nur über uns, unsere Biographien, Wertbegriffe, Einsichten, Absichten, Freunde und Bekannte, die Politik - immer wieder diese leidige Politik. Koerner litt sehr stark an der deutschen Misere, sein ausgeprägtes Rechtsempfinden, sein Sinn für Gerechtigkeit mochten sich mit den Rechtsbrüchen nach 1945, wie sie in der DDR begangen wurden, nie abfinden. Die herrschenden Kommunisten und ihre Anhängerschaft bezeichnete er in der ihm eigenen Burschikosität als "Banditen", und aus seiner Einstellung machte er keinen Hehl. Mit frappierender Geradheit, mit der die "Genossen" nichts anfangen konnten, die ihnen unheimlich war - widersprach sie doch allem Lebensgefühl, das sie sich erkoren hatten und von dem sie sich leiten ließen -, äußerte er sich auf

Bereichsversammlungen und gesprächsweise gegen "die Linie", d. h. eigenen Einsichten folgend. Koerner hat Ungerechtigkeiten immer schwer ertragen, und dies hat sein Leben in der DDR außerordentlich erschwert. So wurde er zum Typ eines "Privatmenschen", der äußerlich allem entsprach, was die Pflicht erheischte und ihm vertretbar schien. Täglich saß er von exakt 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr am Arbeitsplatz. Aber nach der Arbeit gehörte sein Leben ihm, seinen Gedanken, seinem wissenschaflichen Nachdenken, seinem Garten - und der kleinen kirchlichen Gemeinde, der er angehörte. Nur wenige wußten hiervon. Als wir ihn an einem kalten Tag im Frühjahr des Jahres 1987 zu Grabe trugen, da wurde uns allen, die wir Koerner nahestanden, auf geheimnisvolle, mächtige Weise bewußt, daß es für ihn noch ein reiches anderes Leben als das im Institut gab - und die Gewißheit, die davon ausging, war selbst in seinem Tod noch ein Vermächtnis an uns. Es erinnerte mich an die orthodoxen Kreuze auf den Gräbern von großen sowjetrussischen Gelehrten ...

Aber in diesen ersten Monaten unserer Gespräche und Gesänge redeten wir genauso viel über Wissenschaft - und diese gute Mischung von Persönlichem und Wissenschaftlichem begleitete unsere ganze zwölfjährige Freundschaft. Oft beklagte Koerner den Mangel an aktivem Austausch mit Fachkollegen aus aller Welt. Um so wertvoller waren ihm die wenigen Menschen, mit denen er dieses fachliche Gespräch führen konnte. Wir haben sie endlos geführt, und ich wurde Zeuge seiner ersten Ansätze für die Sammlung früher Rechtstexte, die er nur in einem - wenn auch wichtigen - Teil, den inschriftlich überlieferten, ausarbeiten konnte; Zeuge auch der vielen Zweifel, die ihn beständig quälten, ob er überhaupt (d. h. allein schon körperlich) im Stande sei, ein solches Werk in Angriff zu nehmen; Zeuge der hohen Anforderungen, die er an sich stellte, und seines Bemühens um die griechische rechtshistorische Forschung, in der er sich stets als Laie fühlte, wo er doch auch zugleich der einzige war, der sie in der DDR betrieb, isoliert von der fachlichen Diskussion und ungenügend versorgt mit der neueren Literatur; Zeuge schließlich des Fortgangs dieser Arbeit, der Vorarbeiten und Parerga, die heute zum wertvollsten Bestandteil unserer Forschung gehören, sei es über das Sklavenrecht in Ägypten oder die Beamtenbestrafung, ganz zu schweigen von seiner grundlegenden Studie über das Wasserrecht.

Koerner hat mehrfach davon gesprochen, daß er gern einen praktischen, technischen Beruf ausgeübt hätte, daß handwerkliches Können ihm immer viel bedeutete, und er ist auch an seine Aufgabe mit diesem Impetus herangegangen - er verband die Akribie und Fertigkeit eines Feinmechanikers mit den hervorragenden intellektuellen Gaben eines in jeder Hinsicht humanistisch gebildeten Geistesarbeiters. Jedem, der Koerner einmal ein eigenes Elaborat zur Durchsicht und Kritik anvertraute - wir taten dies regelmäßig und gegenseitig - wird diese Mischung aus verständnisvoller, stets interessierter Güte und messerscharfer Kritik unvergeßlich bleiben, durch die jede Seite, die Koerner durchsah, gewann und erst Form und Gestalt annahm. Sein peinlich genaues Achten auf Stil und

Form der Darstellung hat manchem Aufsatz den letzten Schliff verpaßt. Er war ein unbestechlicher, aber gerechter Richter. Seine besondere Befähigung zum stets neuen Lernen und zur Toleranz, seine Bereitschaft zur Aufnahme des Fremden oder Unbekannten, eröffnete sich mir in außergewöhnlichem Maße, da ich ihm viel von meinen Erfahrungen mit der russischen Althistorie, klassischen Philologie und Orientalistik mitteilte; sie kam aber auch in unserem fortwährenden Dialog über den Vergleich griechischen und altorientalischen Rechts und seiner Quellen zum Ausdruck, was uns unter anderem zu dem Versuch eines komparatistisch angelegten Vortrags über Familien- und Erb-/Besitzrecht in beiden Kulturen anregte - es sollte sein letzter Vortrag im Kreis der Kollegen werden.

Koerner war auch stets für fruchtbare Experimente zu gewinnen, weil ihm Wissenschaft nie etwas Fertiges, einmal Geformtes war, sondern eigentlich immer ein Experimentieren, ein Weg zu tieferen Einsichten. Zeuge aber bin ich auch gewesen seiner vielen, unaufhörlichen Ängste um das einmal begonnene Forschungsvorhaben - denn sein ausgeprägtes Rechtsempfinden ließ ihn keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß das DDR-System der Wissenschafts-Manipulation und -Simulation das ganze Werk jeden Augenblick mit einem einzigen Federstrich auslöschen konnte. Nur zu gut hatte er seine Lektion in angewandtem Marxismus lernen müssen: Es ging zu keinem Zeitpunkt um den sachlichen oder fachlichen Wert der Forschung, sondern ganz allein um ihre systemangewandte Verwendbarkeit, d. h. wie erfolgreich sie von der Institutsleitung in der Abteilung Wissenschaft des ZK der SED "verkauft" werden konnte. Daher rührten auch die merkwürdigen Imponderabilien in der offiziellen wissenschaftlichen Wertskala der SED: Orientalia galten mehr, denn sie paßten den politischen Interessen der SED-Führung im Nahen Osten; die Antike dagegen war nur interessant, soweit sie die marxistischen Theorien von der Staatsentstehung bzw. andere Dogmen ähnlicher Coleur untermauerte oder soweit sie den Übergang zum Mittelalter in den ost- und südosteuropäischen Staaten betraf.

Koerner hatte jahrzehntelang erleben müssen, wie traditionsreiche wissenschaftliche Zweige unserer Disziplin einfach demontiert wurden und angesehene Unternehmungen - wie die "Inscriptiones Graecae", in denen er im Jahre 1954 als "wissenschaftlicher Hilfsarbeiter" begonnen hatte - verkümmerten; hochspezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten erfuhren keine Berücksichtigung und Anerkennung, wurden einfach als nicht existent betrachtet. Er hat diese drohende Erfahrung nie auch nur eine Minute zu vergessen vermocht, sie prägte sein ganzes Gelehrtenleben, engte es bis ins Unerträgliche ein, schärfte aber auch - und er war zu dieser gnadenlosen Einsicht fähig - den Blick bis ins ebenso Unerträgliche. In seiner Wissenschaft war Koerner kompromißlos. Uns Jüngeren - manche werden das bezeugen - erklärte er mit Nachdruck: Du mußt Dich entscheiden - entweder machst Du in diesem SED-Staat Karriere, dann sage der Wissenschaft "valet" - oder Du widmest Dich Deinem Fach, dann gibt es keine Karriere!

Mit ganzer Seele war Koerner Lehrer. Daß es ihm nur in geringem Umfang beschieden war, junge Menschen in die Anfänge unseres Faches einzuweihen, liegt in den oben beschriebenen Verhältnissen begründet. An eine Vorlesung zu Themen aus der Alten Geschichte durfte er nicht denken. Gelegentlich erlaubte man ihm, epigraphische Übungen zu halten; er tat dies mit umfänglicher Vorbereitung, und auch als der Verfall des Faches ihn zu der Unmöglichkeit zwang, griechische Inschriften mit Studenten fast ohne Kenntnisse der antiken Sprachen zu behandeln, hat er dies unverächtlich und ohne billige Kompromisse getan. Wer ihm als Jüngerer begegnete, wird sich mit Dankbarkeit jener unaufdringlichen, aber in der Sache harten Belehrung erinnern, die er dem Fragenden angedeihen ließ; seine Nachsicht hat viel dazu beigetragen, daß diese Belehrung - und sie wurde immer gern und reichlich gespendet - auch anschlug und Früchte trug.

Reinhard Koerner war ein Mann, der sein großes Wissen in Demut mit allen teilte, die davon nehmen wollten, und der auch immer um seine Grenzen wußte; der die so seltene Gabe besaß, mit einem guten Humor ausgestattet, sich regelmäßig selbst zu hinterfragen und dadurch um keinen Deut zu verlieren, sondern zu gewinnen. Koerners Traurigkeit war immer die Traurigkeit des Wissenden; daher war auch sie Fleisch vom Fleische eines Koernerschen Grundzuges: einer in einem festen "Dennoch" sich artikulierenden Zuversicht.

Berlin, im Juni 1993 Bernd Funck

Sic ingenia studiaque oppresseris
facilius quam revocaveris
(Tac. Agr. 3,1)

Die Akten der Incriptiones Graecae geben nur wenig über Koerners mehr als 30jährige Tätigkeit preis, eigentlich nur Äußerlichkeiten. Er wurde am 4. Oktober 1954 als wissenschaftliche Hilfskraft bei den IG angestellt, nachdem er zuvor knapp ein Jahr in ähnlicher Stellung beim CIL gearbeitet hatte. Seine Aufgaben waren (laut Bericht Klaffenbachs von 1955) Ordnungsarbeiten im Archiv und Verzettelung aller publizierten Inschriften für einen Index geographicus und einen Index deorum dearumque - ein bereits 1915 von Hiller von Gaertringen angeregter Plan, mit dem damals wie in den 50er Jahren eine für das Unternehmen aufgrund der politischen Umstände ungünstige Zeit ausgefüllt werden sollte; die zahlreichen Kästen stehen noch, wie Koerner sie hinterlassen, im Archiv. Daneben trat extensives Korrekturlesen: die IG-Bände selbstverständlich, aber auch Peeks Versinschriften, die Kleinen Schriften von Wilamowitz usw. Den damaligen strengen Geist kennzeichnet trefflich eine Bemerkung von Klaffenbach aus dem Jahre 1956, mit der er dem Vorwurf fehlender eigener Publikationen seiner Mitarbeiter begegnete: "Es darf nicht so sein, daß ein wissenschaftlicher Angestellter der Akademie vor allem auf die Förderung seiner eigenen Arbeiten bedacht ist, die er dann der Akademie zur Verfügung stellt, sondern die Belange der Akademie müssen im Vordergrunde stehen und richtungsweisend für seine Arbeit sein."

Dieses strenge Regime führte den jungen Assistenten bald in nicht geringe Konflikte. Sicher, seinen Vorgesetzten hat Koerner - neben Friedrich Zucker in Jena, bei dem er 1956 mit der Arbeit "Polybios als Kritiker früherer Historiker" promoviert worden war - stets als seinen eigentlichen Lehrer anerkannt, und er wußte genau, daß nur die Stellung Klaffenbachs, der ja zugleich (seit 1953) Mitglied der Akademie war, noch ernsthaftes wissenschaftliches Arbeiten ermöglichte - aber eigenes nur in sehr engen Grenzen. So entstand die Studie über die Abkürzung der Homonymie in griechischen Inschriften auch zunächst mehr oder minder neben dem Dienst, bis Klaffenbach sie dann freilich durch Überlassung seiner eigenen Scheden förderte und in generöser, für den wissenschaftlichen Anfänger ehrenvoller Weise in die Sitzungsberichte der Berliner Akademie aufnahm (1961). Doch sich mit ganzer Kraft der Arbeit in den IG zu widmen, verwehrte ihm seine Krankheit: Koerner litt an Epilepsie. Diese zwang ihn, in schmerzlicher Entsagung seine Ansprüche auf das Amt des Leiters der IG, deren ältester und einziger Mitarbeiter er seit 1961 war, zurückzunehmen, und er trug in selbstloser Weise für die Einarbeitung eines Kollegen Sorge, wohl wissend, daß er ihn bereits vom ersten Tage an als künftigen Vorgesetzten zu betrachten habe.

Hierzu kam, daß die Installierung des Eisernen Vorhanges mitten durch Europa das griechische Inschriftenwerk vollständig von seinen Quellen und von der internationalen Gelehrtengemeinschaft abschnitt. Übermächtig fühlte Koerner den immer wachsenden Widerspruch zwischen dem Anspruch des Unternehmens, dem er sich stets verpflichtet fühlte, und den realen Möglichkeiten. Diesem Druck vermochte er nicht standzuhalten. Begleitet von schweren gesundheitlichen Krisen rang er sich dazu durch, sich von den IG zu lösen und andere Schwerpunkte für sein wissenschaftliches Arbeiten zu suchen. Hierbei wurde er allerdings bald von einer Entwicklung aufgesogen, die schließlich in die "Akademiereform" von 1968/69 und die Gründung des Zentralinstituts für Alte Geschichte und Archäologie (ZI AGA) mündete: die Umstrukturierung der Akademie in Berlin zur höchsten wissenschaftlichen Forschungsstätte der DDR, nach sowjetischem Vorbild als Konglomerat von großen Instituten konstruiert, die nach Zentral- und Institutsplänen arbeiten, welche in verschiedenster Weise von den Ideologie-Abteilungen der Partei auf allen Ebenen vorgegeben waren. Diese "Akademiereform" sollte die traditionellen, vielfach noch auf die Königliche Preußische Akademie der Wissenschaften zurückgehenden Unternehmungen auf dem Gebiet des Altertums unter Reduzierung der Zahl der Mitarbeiter in die hinterste Reihe abdrängen.

Koerner trat aus dem Schutz, den das Traditionsunternehmen immer noch einer wissenschaftlichen Arbeit mit den Quellen bot, heraus - und zahlte einen hohen Preis. Die Umstrukturierung des Instituts benutzend, begab er sich in die neu gegründete Abteilung "Alte Geschichte" und stellte sich einem jener DDR-typischen Projekte, einem Kooperations-Sammelband zur "Frühen Polis", zur Verfügung. Sicher mag er gedacht haben, seine epigraphischen Spezialkenntnisse umfassend einbringen zu können. Er sah sich getäuscht. Die Institutsleitung verlangte nicht nur seinen Auszug aus den Räumen der IG und seine - auch dienstrechtliche - Unterstellung unter die neue Abteilung. Sie konfrontierte ihn zugleich mit den ideologischen Prämissen seiner künftigen Tätigkeit und gab ihm die Themen vor. Wie muß Koerner gelitten haben bei den endlosen Diskussionen um die ständig strapazierten Begriffe "antike Gesellschaftsformation, Krise, Produktivkräfte, Hauptwiderspruch der Epoche, Produktionssklaverei, Volksmassen" usw.! Er, der auf die Argumente anderer stets ernsthaft einzugehen gewohnt war, mußte erkennen, wie die vorgegebenen Dogmen eine wirkliche Auseinandersetzung überhaupt unmöglich machten. Was mögen sich auf der anderen Seite die Genossen der Institutsleitung von Koerners Arbeit erhofft haben? Vor allem wohl, das zu jeder Zeit dürftige ideologische Gerippe mit Fakten zu umkleiden, um darin Wissenschaftlichkeit zu simulieren. "Faktologische" Arbeit wurde das genannt; sie galt nicht viel im Institut.

Koerners erste Arbeiten auf dem Gebiet der Alten Geschichte - über die Entwicklung der attischen Demokratie nach dem Peloponnesischen Krieg, über Alt-Achaia, über die Haltung des attischen Demos zu den Umsturzbewegungen nach

412 - zeigten rasch, daß sie nicht in die "große Linie" paßten. Ohne mir ein Urteil über sie zu erlauben, waren allein schon die Solidität, mit der sie gearbeitet sind, und das maßvolle Urteil unter vielen DDR-Althistorikern dieser Zeit ziemlich vergessene Tugenden. Für Koerner mögen diese Aufsätze auch Legitimation als Althistoriker, später Deckmantel für sein eigentliches "Lebenswerk" gewesen sein. Anerkennung seitens der Institutsleitung brachten sie ihm nicht, ebensowenig seine Habilitationsschrift "Zu Recht und Verwaltung der griechischen Wasserversorgung nach den Inschriften", entstanden aus einer breit angelegten Sammlung aller Zeugnisse über die Wasserversorgung der antiken Städte (1971). Daß diese Arbeit für seine Karriere ohne Bedeutung war, wußte er von Anbeginn an; sehr ärgerlich war es ihm freilich, daß ihm dafür der eben damals neu geschaffene "sozialistische" Grad des Dr. sc. zuteil wurde, der nicht mehr die facultas docendi einschloß und einmal mehr die Zusammengehörigkeit von Forschung und Lehre zugunsten parteipolitischer Indoktrination aufhob.

Anerkennung für seine Arbeit auf rechtshistorischem Gebiet kam ihm nur durch die wenigen Briefe, die ihn hinter der Mauer erreichten. Sorgfältig hat Koerner einen Brief von H. J. Wolff vom 16. Juni 1971 aufgehoben, und auch eine Kopie seiner Antwort (vom 9. Juli) liegt bei, als Dienstpost freilich genehmigungspflichtig und von den entsprechenden Stellen abgezeichnet - ob sie den Empfänger je erreicht hat? Es steht außer Frage, daß diese wenigen Zeilen Wolffs in ihrer Bedeutung für Koerner gar nicht überschätzt werden können, stellten sie doch für ihn, der nicht reisen und Kongresse besuchen durfte, ein unschätzbares, objektives Zeugnis dafür dar, daß er und seine Arbeit nicht vergessen waren. Es hat nicht an Versuchen von Wolff gefehlt, Koerner zu einer der "Symposion"-Tagungen einzuladen. Als höflicher Mensch hat Koerner sich hierfür bedankt und unter Hinweis auf seine Krankheit abgelehnt. Es war nicht der eigentliche Grund; aber das Monopol über die internationalen Kontakte war eine der Stützen der SED im Wissenschaftsbetrieb der DDR. Es gehört zu meinen widerlichsten Eindrücken, daß immer wieder Kollegen genötigt wurden, ergangene ehrenvolle Einladungen unter persönlichen Vorwänden auszuschlagen, wenn sie nicht gar mit ansehen mußten, wie sich die Genossen selbst, und mitunter die inkompetentesten, an diesen Einladungen bedienten. In diesen für Koerner schlimmen Jahren, wie sie Bernd Funck in seinen Erinnerungen beschrieben hat, beginnt er seine "Sammlung". Die beiden ausschlaggebenden Motive sind klar: seine rechtshistorischen Ambitionen (die Habilitation war gerade im Druck erschienen) einerseits, das Plan-Projekt der "Frühen Polis", das er irgendwie bedienen mußte, andererseits. Der Entwurf datiert vom 20. November 1973; er enthält das Konzept der Sammlung, die aus zwei Teilen bestehen sollte: Testimonia zu den literarisch bekannten Gesetzesgebern und inschriftlich überlieferte Gesetze. Ich weiß nicht, ob zunächst an einen darstellenden Aufsatz zu dem Thema in dem geplanten Sammelband gedacht war; die Vorarbeiten verselbständigten sich jedoch rasch zu der vorliegenden Sammlung. Es bedurfte, glaube ich, des Mutes der Verzweif-

lung, um in dieser Zeit damit zu beginnen. Zwar war nach Klaffenbachs Tod (1972) eine Arbeit in den Räumen der IG wieder möglich, aber man kann nicht oft genug an die Bedingungen, unter denen Koerner seine Sammlung betrieb, erinnern: Ein erschwerter Zugang zu der neuen Literatur, der oft genug nötigte, die Freundlichkeit der Kollegen beim Zusenden von Sonderdrucken über Gebühr zu strapazieren, und der fehlende internationale Kontakt. Koerner war praktisch in der Anlage der Sammlung auf sich allein gestellt und hatte keine Ahnung von ähnlichen Projekten andernorts. Im Lande selbst war er mit einem sterilen Dogmatismus konfrontiert - ich erinnere mich an eine Diskussion über den Begriff "Rechtsquellen", wo ein marxistischer Salonlöwe behauptete, die beabsichtigte Sammlung habe keinen Quellenwert, weil die Quelle allen Rechts letztlich das "Verhältnis der Produktivkräfte zu den Produktionsmitteln" sei.

So ist eine Arbeit entstanden, wie sie in dieser Form nur in der DDR möglich war. Diese Feststellung meint nicht nur die eben angedeuteten Unzulänglichkeiten. Sie bezieht sich vor allem darauf, daß man Koerner, nachdem er von der Partei- und Institutsleitung (Koerners Bezeichnung: Femegericht) in die Kategorie "faktologischer Querulant" eingeordnet worden war, weitgehend in Ruhe ließ, unter gelegentlicher Abverlangung von Aufsätzen zu "nebensächlichen" Themen. Die Liberalität des Bereichsleiters Kreissig, der Koerners Arbeit als Projekt durch die verschiedenen Jahrespläne mitführte, war der Sammlung förderlich, aber ein massives Veto der Partei hätte er natürlich auch nicht verhindern können und wollen. Koerner war abgeschrieben; sein Werk ist das eines Verlassenen, auf sich Gestellten. Noch heute erinnere ich mich jener tiefen Verachtung, mit der mir bei meiner Einstellung an der Akademie der Wissenschaften der DDR mein künftiger Kollege in den IG als ein absonderliches Relikt aus vergangenen Tagen vorgestellt wurde, wobei man aber zugleich Vorsorge traf, mich seinem Einfluß zu entziehen, indem ich sofort an eines der laufenden marxistischen Planprojekte gebunden werden sollte.

Der Tod hat Koerner vor einer Prozedur bewahrt, der er sich hätte unterziehen müssen, sobald seine Arbeit zum Abschluß gelangt wäre: der Genehmigung der Institutsleitung zum Druck. Ich zitiere aus der für die Mitarbeiter der Akademie geltenden Publikationsordnung (von 1976, mit späteren Ergänzungen):

§ 1.6 Die Autoren sind für den Inhalt der Publikationen voll verantwortlich und besitzen alle Autorenrechte. Die Publikationen sollen von hohem politisch-ideologischen und theoretischen Gehalt sein und einen wirksamen Beitrag zur Vertiefung des marxistisch-leninistischen Geschichtsbildes leisten.

§ 2.1 Alle Publikationen von Mitarbeitern des ZI, die sich aus der fachlichen Arbeit ergeben, sind genehmigungspflichtig.

§ 2.4 Die Verantwortlichkeit der zuständigen Leiter bei der Erteilung einer Druckgenehmigung betrifft den politisch-ideologischen Gehalt der Arbeiten.

Mit diesen Paragraphen war der Willkür der Partei- und Institutsleitung gewissermaßen Tür und Tor geöffnet. Freilich mögen wirklich plumpe und

massive Eingriffe eher die Ausnahme gewesen sein. Geläufiger - den epigraphischen Corpora gegenüber sogar offizielle Linie - war eine "dilatorische" Behandlung. Eine solche Zurücksetzung deutete sich schon an, nachdem ich das druckfertige Manuskript 1988 der Institutsleitung übergeben hatte, als in der vorgesehenen Reihe ("Schriften zur Geschichte und Kultur der Antike") ein viel später abgeschlossenes, freilich linientreues Werk eines wackeren "Genossen" ohne Verzögerung sofort zum Druck ging.

Anfang Oktober 1986 war Reinhard Koerner das letzte Mal im Amt; der Schatten auf der Lunge war bereits festgestellt. Ich begann von seiner Krankheit zu ahnen. An einem dieser Tage sagte ich ihm, daß ich sein Corpus vollenden wollte, wenn es ihm nicht mehr vergönnt sei. Er erwiderte nichts. Als er nach der vergeblichen Operation noch im selben Monat nach Hause entlassen wurde, hat er kaum noch etwas an seiner Sammlung getan. Es gab wichtigere Dinge für ihn, und erst bei dem Begräbnis wurde mir deutlich, daß er noch eine andere Welt hatte und einen größeren Trost als die Arbeit. Als ich ihn im Januar besuchte, brachte ich das Gespräch auf die Sammlung; zu vieles war ja noch nicht besprochen, ja nicht einmal den Titel hatte er festgelegt. Er lenkte sogleich ab, und es hatte den Eindruck, als würde selbst solche arglose Erkundigung ihn schmerzen. Videant posteri. Wir haben unter den Freunden mehrfach diskutiert, ob Koerner nicht damit, daß er mit Kenntnis der tödlichen Krankheit die Weiterarbeit einstellte, sein Werk - selbst in dem Teil, der die Inschriften betraf - als unfertig betrachtet wissen und von einer Fertigstellung gleichsam abraten wollte. Andererseits gab es letztlich nur Weniges, worin ich ganz auf eigene Entscheidung angewiesen war. Es würde mich freuen, wenn die für uns, seine Freunde und Schüler, so wichtige Veröffentlichung seitens der rechtshistorischen Fachkollegen Bestätigung fände. Selbst in dem letztlich fragmentarischen Zustand sollte die in fünfzehnjähriger Arbeit unter den schwierigsten Umständen entstandene Sammlung genügend Zeugnis von dem Ausnahmecharakter dieses Mannes geben, von dem wir im Mai 1987 Abschied genommen haben mit dem Wort des Johannes (Joh. 1,16): Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.

Inscriptiones Graecae
Berlin, im Juni 1993 Klaus Hallof

Vgl. auch den Nachruf auf Koerner und die Bibliographie in APF 35, 1989, 5f. und 117-119.

292364-10



KOMM.
ANTIKE
RECHTS
GESCH.

